24.99

Educ 4608.39

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
6 June, 1874.

Die

Preussischen Universitäten.

Eine

Sammlung der Verordnungen,

welche

die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten

betreffen,

von

Johann Friedrich Wilhelm Koch,

Königl. Preussischem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Registratur der geistlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

Zweiter Band.

Erste Abtheilung.

Von dem Rektor und Senat, den Professuren und Fakultäten, der akademischen Gerichtsbarkeit, von den Vorlesungen, den Preisaufgaben, den Beamten, den Studirenden.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1840.

Educ 4608.39

1874 June 6.
Minot Fund.
(From Bd. 1st, 2d. Mich.)

Inhalts-Verzeichniß
des zweiten Bandes.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Rektor und Senat.

Seite

1. Bekanntmachung an die Königlichen Landesuniversitäten, wegen des Ranges und der Ehrenrechte der Rektoren derselben. Vom 9. April 1819 1

Dritter Abschnitt.
Von den Professoren, den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden.

A. Von den Professuren und den Rechten und Pflichten der akademischen Lehrer.

a. Im Allgemeinen.

2. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, in Betreff des Rangverhältnisses der Professoren bei den Universitäten. Vom 13. November 1817 . . . 1
3. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an das Universitätskuratorium zu Breslau, wegen der Steuerfreiheit der dortigen Professoren. Vom 26. April 1819 . . . 2

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Wiederherstellung der Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer. Vom 30. Januar 1817 . . . 2

Anlage b. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1815 . . . 3

Anlage c. Desgleichen an die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann, denselben Gegenstand betreffend. Vom 11. März 1816 . . . 3

4. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an den Professor N. zu Halle, wegen Immunität der akademischen Lehrer von den Kommunallasten. Vom 6. September 1819 . . . 4
5. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebernahme von Vormundschaften Seitens der Professoren und Universitätsbeamten. Vom 2. April 1825 . . . 4
6. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Uebernahme von Nebenämtern durch die Professoren. Vom 26. Januar 1826 . . . 4
7. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der Leistungen der Privatdozenten, außerordentlichen und ordentlichen Professoren in Hinsicht ihrer Habilitation. Vom 28. März 1836 . . . 5

Seite

8. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, betreffend das Statut über die Aufstellung von Büsten verstorbener berühmter Professoren, und Anlegung einer Sammlung von Bildnissen sämmtlicher Professoren. Vom 20. Februar 1837 . . 5
Anlage a. Statut ꝛc. Vom 24. November 1836 . . 5

b. Zulassung, Habilitirung, Stellung und Rechte der Privatdozenten.

9. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die von den Privatdozenten Behufs ihrer Zulassung beizubringenden Zeugnisse über ihre früheren Lebensverhältnisse. Vom 13. Dezember 1819 7
10. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Aufnahme von Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät. Vom 17. Januar 1820 7
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister Freiherrn von Altenstein, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Januar 1820 7
11. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß diejenigen, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, auf einer inländischen Universität promovirt haben müssen. Vom 9. März 1825 8
12. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, daß ein Zeitraum von fünf Jahren seit der ersten Immatrikulation verflossen seyn müsse, bevor Jemand als Privatdozent zugelassen werden könne. Vom 16. Dezember 1828 8
13. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Beschränkung der Privatdozenten auf eine bestimmte Anzahl, und der ihnen ertheilten Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit. Vom 31. Juli 1829 9
14. Reskript an denselben, daß die Dissertation zur Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation derer, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, allein nicht genüge. Vom 2. April 1830 9
15. Reskript an denselben, betreffend die Habilitation der Privatdozenten in der medizinischen Fakultät, und die von ihnen zu haltenden öffentlichen und Privat-Vorlesungen. Vom 16. Juni 1830 . . 10
16. Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. November 1830 11
17. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. Vom 2. April 1832 11
18. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu Berlin, nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der Privatdozenten in derselben enthaltend. Vom 16. Juni 1833 12
19. Reskript an die juristische Fakultät der Universität zu Berlin, betreffend das von den Privatdotenten für ihre Habilitation zu zahlende Honorar. Vom 27. April 1835 13
20. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen vorgängiger Berichtserstattung über die Habilitation der Privatdozenten. Vom 19. August 1837 . 13
21. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen der Normen für die Zulassung von Privatdozenten bei der dortigen medizinischen Fakultät. Vom 5. März 1838 13
22. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, die Befugnisse der Privatdozenten zur Benutzung der Universitätsbibliothek betreffend. Vom 14. März 1838 14
23. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Zulassung eines Privatdozen-

Seite

ten katholischer Konfession bei der dortigen Universität. Vom 28. Dezember 1838 14

c. Beurlaubung der Dozenten bei der Universität.

24. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825 15
25. Cirkularverfügung an dieselben, Urlaubsgesuche vor dem Eintritt der Universitätsferien betreffend. Vom 8. April 1826 . . . 15
26. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die Urlaubsgesuche durch die Regierungsbevollmächtigten an das Ministerium befördert werden sollen. Vom 14. August 1827 16
27. Reskript an denselben, wegen Ertheilung des Urlaubs vor Anfang der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828 16
28. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der Urlaubsreisen der Professoren über die Zeit der gesetzlichen Ferien, und der Aufseher der akademischen Sammlungen. Vom 19. Juni 1837 . . . 17
29. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Reiseurlaubsgesuche der Privatdozenten betreffend. Vom 25. Januar 1838 17

d. Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zu akademischen Lehrämtern.

30. Bekanntmachung des Königl. Geh. Staatsministerii, wegen Aufhebung der §§. 7. 8. des Edikts vom 11. März 1812. Vom 4. Dezember 1822 17
31. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich sämmtlichen Landesuniversitäten, daß jüdische Glaubensgenossen als Privatdozenten nicht zuzulassen. Vom 16. Februar 1826 18

B. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

32. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, wegen Vertheilung der Doktorpromotionsgebühren unter die Mitglieder der Fakultät. Vom 7. August 1835 18
33 Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Verwendung der Habilitations- und Nostrifikations-Gebühren. Vom 26. September 1835 . 18

C. Von den akademischen Würden, und von der Zulassung zu den Staatsprüfungen, insbesondere der Medizinalpersonen.

34. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Breslau, das vorgängige Tentamen der Doktoranden in der medizinischen Fakultät betreffend. Vom 4. Oktober 1816 18
35. Cirkularverfügung an die Universitäten, daß die Annahme der Medizinalpersonen zu den Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion erfolgen solle. Vom 29. März 1819 19
36. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu N., daß Fertigkeit in der lateinischen Sprache ein unumgängliches Erforderniß zur Erlangung der Doktorwürde sey. Vom 29. Juni 1819 20
37. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, wegen Anwendung der lateinischen Sprache bei den Promotionsverhandlungen. Vom 13. November 1819 20
Anlage a. Reskript an die medizinische Fakultät zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. Oktober 1819 . 20
38. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Nostrifizirung der auf ausländi-

Seite

schen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin. Vom 16. Dezember 1819 . . . 21

39. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß die Zulassung zu den medizinischen Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion Statt finden soll. Vom 15. April 1820 21

Anlage a. Beschluß der Medizinalabtheilung im Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. April 1820 . . 22

40. Cirkularverfügung an die ausserordentl. Reg.-Bevollmächtigten bei den Universitäten, die Nostrifizirung der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin dürfe nur nach dem Nachweise eines quadriennii academici geschehen. Vom 23. Mai 1820 22

41. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Ertheilung der Doktor- und Magister-Würde an Abwesende betreffend. Vom 12. November 1821 . . . 22

42. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß zu den medizinischen Staatsprüfungen nur solche Promovirten zuzulassen, welche eine lateinische Dissertation öffentlich vertheidigt haben. Vom 20. Januar 1822 23

43. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Januar 1822 . . . 23

44. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß bei der Meldung zu den medizinischen Staatsprüfungen, unter den nöthigen Qualifikationszeugnissen, auch ein Abdruck des Doktordiploms und die erforderlichen Exemplare der Inauguraldissertation eingereicht werden sollen. Vom 3. März 1822 . . . 24

45. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823 . . . 24

Anlage a. Reskript an die Königlichen Regierungen ꝛc., wegen Prüfung der Medizinalpersonen durch die Regierungen, und Ausweisung ihrer Fähigkeiten zu derselben. Vom 5. Oktober 1810 . . . 25

Anlage b. Reskript an die Königliche Pommersche Regierung zu Stargard, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Oktober 1810 . . . 26

Anlage c. Reskript an die Königliche Regierung zu N., wegen der von den Chirurgen, Behufs ihrer Prüfung und Approbation, einzureichenden Servisatteste. Vom 8. März 1815 . 26

46. Cirkularverfügung an die Königlichen Medizinalkollegien, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823 . . . 26

47. Deklaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theologische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Ertheilung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Januar 1824 . . . 27

48. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß den Doktoren der Medizin über Theses allein zu disputiren nicht gestattet seyn solle. Vom 31. Januar 1825 . . . 27

49. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, betreffend das Verfahren bei Zulassung zu den verfassungsmäßig von den Medizinalkollegien vorzunehmenden Prüfungen der Medizinalpersonen. Vom 26. März 1825 . . . 28

50. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmungen über die

Seite

Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 28. Juni 1825 . . . 29

Anlage a. Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. . . . —

51. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der für die Doktoranden der Medizin erforderlichen allgemeinen Schulbildung, insbesondere der Fertigkeit in der lateinischen Sprache. Vom 23. Juli 1825 . . . 32

52. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Juli 1825 . . . 33

53. Desgleichen an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, über denselben Gegenstand. Vom 23. Juli 1825. . . . 33

54. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, betreffend die Bestimmungen über Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 24. August 1825 . . . 34

55. Desgleichen an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1825 . . . 35

56. Allerhöchste Kabinetsorder, daß zu den medizinischen Doktorpromotionen und Staatsprüfungen ein quadriennium academicum statt des bisherigen triennii erforderlich sey. Vom 26. November 1825 35

57. Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen. Vom 1. Dezember 1825 . . . 35

58. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, betreffend das Reglement vom 1. Dezember 1825. Vom 7. Januar 1826 . . . 64

59. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen des quadriennii academici der Doktoranden in der medizinischen Fakultät. Vom 7. Januar 1826 . . . 64

60. Desgleichen an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Januar 1826 . . . 66

61. Desgleichen an die Königlichen Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Januar 1826 . . . 66

62. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 7. Januar 1826 . . . 67

63. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die formula juramenti für die zu Promovirenden betreffend. Vom 12. April 1826 68

64. Desgleichen an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Prüfung der Doktoranden über ihre pharmaceutischen Studien. Vom 22. April 1826 . . . 68

65. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Gegenstände der Prüfung für die Doktoranden der Medizin betreffend. Vom 7. Juli 1826 . . . 68

66. Desgleichen an dieselben, daß in dem den Dissertationen beizufügenden curriculum vitae die Religion des Doktoranden anzugeben. Vom 24. Juni 1827 . . . 70

67. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen Einsendung tabellarischer Verzeichnisse der von ihnen promovirten Doktoren. Vom 2. Februar 1828 . . . 70

68. Cirkular an die medizinischen und philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Dispensation der Ausländer von dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät, wenn sie zu Doktoren der Medizin promoviren wollen. Vom 18. Mai 1828 . . . 70

69. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß bei Nostrifikationen von Inländern, welche auf ausländischen Universitäten studirt haben, das Zeugniß der Reife zur Universität zu erfordern. Vom 3. Oktober 1828 . . . 72

70. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin,

Seite

nachrichtlich an die philosophischen und medizinischen Fakultäten der übrigen Universitäten, betreffend die Censur bei dem Tentamen der Doktoranden der Medizin bei der philosophischen Fakultät. Vom 23. Oktober 1828 72

71. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Ministerialgenehmigung der Promotionen honoris causa. Vom 22. Oktober 1829 73

72. Verfügung an die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten zu Breslau und Bonn, daß Kenntniß der hebräischen Sprache Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde erforderlich sey. Vom 29. Oktober 1830 73

73. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Oktober 1830 73

74. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der Bedingungen, unter welchen den Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin die Promotion in der medizinischen Fakultät zu gestatten. Vom 27. Juni 1831 74

75. Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg, wegen der zur Erlangung des Lizentiatengrades geltenden Bestimmungen. Vom 24. November 1831 74

76. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich an die übrigen, daß Doktoranden in der medizinischen Fakultät zum Tentamen bei der philosophischen nur dann zuzulassen, wenn sie das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 21. Februar 1832 76

77. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten und die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises des Besuchs einer lateinischen medizinischen Klinik für die Doktoranden der Medizin. Vom 9. April 1832. . . . 76

78. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Befugniß der dortigen evangelisch-theologischen Fakultät zur Ertheilung des Lizentiatengrades. Vom 25. August 1832 77

79. Cirkularverfügung an die bischöflichen und erzbischöflichen Behörden, wegen der Doktorpromotionen in den katholisch-theologischen Fakultäten. Vom 30. November 1833 77

80. Verfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der Erfordernisse bei Zulassung von Ausländern zu den Doktorpromotionen, hinsichtlich ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung. Vom 4. September 1834 78

81. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. November 1834 . . . 78

82. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises politischer Integrität Seitens der Doktoranden. Vom 28. Dezember 1835 . 79

83. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Promotion dänischer Aerzte in absentia durch die dortige medizinische Fakultät. Vom 28. März 1836 79

84. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß eine Anfrage wegen politischer Integrität bei Doktoranden, welche Staatsdiener, nicht erforderlich. Vom 15. August 1836 80

85. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, daß von den nach dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät abgewiesenen Doktoranden der Medizin später die Prüfungsgebühren nochmals bezahlt werden sollen. Vom 12. Juni 1837 80

Seite

86. Cirkularverfügung wegen der Prüfung der Kandidaten der Medizin bei den delegirten medizinischen Prüfungskommissionen. Vom 1. Juli 1837 80

87. Cirkularverfügung wegen der Gesuche der Zöglinge medizinisch-chirurgischer Lehranstalten, um Zulassung zu den Promotionsprüfungen bei den medizinischen Fakultäten. Vom 14. Juli 1837 . 82

88. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Promotion eines Ausländers bei der philosophischen Fakultät in absentia. Vom 8. September 1837. 83

89. Auszug aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Nachweis politischer Integrität betreffend, Seitens der Doktoranden, welche auf ausländischen Universitäten studirten. Vom 18. Dezember 1837 83

90. Cirkularverfügung an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Zulassung der Ausländer zu den Promotionsprüfungen, unter der Bedingung des Zeugnisses der Reife zur Universität, oder anderthalb- bis zweijährigen Besuchs der ersten Klasse eines Gymnasii. Vom 11. Juni 1838 84

91. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, und nachrichtlich an die übrigen, betreffend die Zulassung der Doktoranden der Medizin zu dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät. Vom 10. Dezember 1838 . 84

D. Verhältnisse und Obliegenheiten der Spruchkollegien bei den juristischen Fakultäten.

92. Bekanntmachung des Königlichen Geh. Staatsministerii, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 31. März 1835 85

Anlage a. Artikel XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 18. Juni 1815 . . . . . —

93. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Befugniß der juristischen Fakultäten beziehe sich nicht auf Polizei- und Kriminal-Sachen. Vom 14. Januar 1835 86

94. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß die Befugnisse der Spruchkollegien bei der juristischen Fakultät durch die spezielle Gesetzgebung einzelner Staaten nicht alterirt würden. Vom 21. März 1835 . . 86

95. Reskript an das Spruchkollegium der Juristenfakultät der Universität Berlin, nachrichtlich an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Abtheilung in Untersuchungssachen wegen Hoch- und Landesverraths, Tumults und Aufruhrs u. s. w. Vom 23. März 1835 86

96. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Statuten für das Spruchkollegium bei der dortigen juristischen Fakultät. Vom 25. Juli 1836. 87

Anlage a. Statuten . . . . . —

Vierter Abschnitt.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit, insbesondere von der Ausübung der Disziplin und Polizeigewalt, und von den Maasregeln gegen die geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen.

97. Allerhöchste Kabinetsorder wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des Fechtunterrichts für Studirende. Vom 7. April 1804 92

Seite

98. Verordnung wegen des den Studirenden auf den Universitäten verbotenen Winkelfechtens. Vom 12. Juni 1805 . . . 92
99. Reskript des Königlichen Justizministeriums an die Universitätsgerichte zu Halle, wegen der Verjährungszeit des Kredits der Studirenden. Vom 10. März 1806 . . . 93
100. Desgleichen an die Universitätsgerichte zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. Oktober 1806 . . . 94
101. Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten. Vom 28. Dezember 1810 . . . 94
102. Allerhöchste Kabinetsorder an den Justizminister und den Minister des Innern, Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen Bestimmung der Zeit einer abzubüßenden Karzerstrafe. Vom 11. April 1812 . . . 96
103. Verfügung des Justizministers an das Königliche Kammergericht, betreffend die Vollziehung der auf Gefängnißstrafe lautenden Erkenntnisse gegen Studirende. Vom 9. Januar 1813 . . . 96
104. Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Verbindungen. Vom 6. Januar 1816 . . . 97
Anlage a. Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. Vom 20. Oktober 1798 . . . 98
105. Verfügung an die Universitäten zu Berlin, Halle, Breslau und Königsberg, wegen des Verfahrens gegen Relegirte, welche den Rekurs an das Ministerium ergriffen haben. Vom 20. September 1817 . . . 101
106. Reglement für die Universität Bonn, in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Gesetze. Vom 1. Febr. 1819 102
107. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen des Verfahrens gegen Konsiliirte, welche den Rekurs gegen das Erkenntniß ergriffen haben. Vom 2. August 1819 . . . 113
108. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819 . . . 113
109. Allerhöchste Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 . . . 114
110. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 . . . 114
111. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder konsiliirter und relegirter Studirender an Universitätsorten betreffend. Vom 28. Januar 1820 . . . 114
112. Allerhöchste Kabinetsorder, die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend. Vom 7. Juli 1821 114
113. Reskript des Königlichen Ministerii des Innern an den Polizeidirektor zu Halle, daß die Vermiethung von Lokalen zu regelmäßigen Versammlungen der Studirenden polizeiliche Erlaubniß erfordere. Vom 31. Juli 1822 . . . 115
114. Cirkular des Königlichen Ministerii des Innern an die Regierungen, die erforderliche politische Integrität derjenigen, welche in den Staatsdienst zu treten beabsichtigen, betreffend. Vom 18. April 1823 115
115. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Freihaltung der verschiedenen Seminare von Mitgliedern, welche an geheimen politischen Umtrieben Theil haben. Vom 28 April 1823 . . . 116
116. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, Eintritt und Folgen der Suspension des akademischen Bürgerrechts betreffend. Vom 24. November 1823 117
117. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften Behufs der Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824 118

Seite

118. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geh. Staatsministerium, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend. Vom 21. Mai 1824 119

119. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin. Vom 21. Mai 1824 119

120. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortbestehens der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter bei den Königlichen Universitäten und des Zweckes desselben. Vom 25. Mai 1824 120

121. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, die gegen geheime und burschenschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten angeordneten allgemeinen Maasregeln betreffend. Vom 4. Juni 1824 123

122. Desgleichen an dieselben, wegen Bestrafung geheimer und burschenschaftlicher Verbindungen. Vom 13. Juli 1824 . . . 127

123. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien ꝛc., betreffend die Anstellung der in geheimen Verbindungen verwikkelt gewesenen, nachher begnadigten Studirenden im Staatsdienste. Vom 19. Juli 1824 128

124. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824 130

125. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. August 1824 130

126. Desgleichen, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden, in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824 . . 130

127. Bekanntmachung, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenenen Verbindungswesen nachweisen können. Vom 15. September 1824 131

128. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden im ersten Aufkeimen desselben. Vom 23. August 1826 132

129. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Maaßregeln wegen Verhütung der Duelle. Vom 14. Oktober 1826 133

130. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an die Regierungen, die Anstellung solcher Individuen im Staatsdienste, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen ha en. Vom 25. Juli 1827 134

131. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Zurückweisung relegirter Studirender von den Prüfungen für den Staatsdienst. Vom 10. März 1828 135

132. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei rechtsgültigen Schulden der Studirenden. Vom 10. August 1829 135

133. Reskript an die Königliche Universität zu Berlin, wegen Bestrafung von Verfälschungen der Anmeldungsbogen. Vom 13. September 1830 136

134. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten und die betreffenden Regierungen, wegen Beaufsichtigung der relegirten, konsilirten und exkludirten Studirenden. Vom 18. Mai 1834 136

135. Cirkularverfügung, wegen vorgängiger Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission in Rücksicht derer, welche in einem

geistlichen oder Lehr-Amte angestellt werden wollen. Vom 12. Juni 1834 . . . 137
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. Mai 1834 . . . 138
Anlage b. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, wegen vorgängiger Anfrage über die in geistlichen und Lehr-Aemtern anzustellenden Personen. Vom 20. Juli 1824 . . . 139
136. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gekommenen Relegationen, Konsiliationen und Exklusionen der Studirenden an die Orts-Polizeibehörde. Vom 20. Juni 1834 . . . 139
137. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, betreffend die Anwendung der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834 auf Geistliche und Lehrer katholischer Konfession. Vom 24. Juli 1834 . . . 140
138. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen dessen Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß des Besuchs einer andern Universität. Vom 11. August 1834 . . . 140
139. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, betreffend die Modifikation der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834, wegen Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern. Vom 11. November 1834 . . . 140
140. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, Regierungen ꝛc., betreffend die vorherige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen, welche aus dem Auslande berufen worden. Vom 29. November 1834 . . . 141
141. Allerhöchste Kabinetsorder, die Akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald betreffend. Vom 15. März 1835. . . . 142
142. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der Justiz und den Minister des Innern, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes. Vom 25. April 1835 . . . 143
143. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die Provinzialbehörden, daß die bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern vorgeschriebene vorgängige Anfrage direkt an die Ministerialkommission zu richten. Vom 26. Mai 1835 . . . 144
144. Cirkularverfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Mai 1835 . . . 145
Anlage a. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien, die Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission hinsichtlich solcher Individuen, welche sich zur Prüfung pro ministerio melden. Vom 18. Dezember 1834 . . . 146
Anlage b. Cirkularverfügung wegen vorheriger Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission in Rücksicht derjenigen, welche dem geistlichen oder Lehr-Amte sich widmen. Vom 10. März 1835 . . . 146
Anlage c. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission, denselben Gegenstand betreffend. Vom 18. März 1835 147
145. Reskript an die Königliche Regierung zu Düsseldorf, wegen der Zeit, wann die vorgängige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen zu halten. Vom 26. August 1835 . . . 147
146. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

der Universität Bonn, Substitution einer Gefängnißstrafe, oder der Beschlagnahme des Abgangszeugnisses für schuldige Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen. Vom 3. September 1835 . . 147

147. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Mittheilung jeder Relegation an alle Universitäten in den deutschen Bundesstaaten. Vom 5. Oktober 1835 148

148. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, wegen vorgängiger Anfrage über die zu den medizinischen Staatsprüfungen sich meldenden Individuen. Vom 29. Oktober 1835 . . 148

149. Allerhöchste Bekanntmachung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834, wegen der deutschen Universitäten ꝛc. Vom 5. Dezember 1835 149

150. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die vorgängige Anfrage über die politische Integrität bei Doktoranden betreffend. Vom 28. Dezbr. 1835 149

151. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulässigkeit eines Rekurses gegen akademische Erkenntnisse überhaupt. Vom 8. Februar 1836 . . 149

152. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, nähere Bestimmungen über die Ausführung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836 149

153. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Entfernung relegirter Studirender durch die Polizei betreffend. Vom 12. März 1836 150

154. Reskript an denselben, die Abfassung der gegen Studirende zu erlassenden Erkenntnisse betreffend. Vom 14. März 1836 . . 150

155. Reskript an denselben, wegen Verweisung relegirter Studirender vom Universitätsorte. Vom 10. Mai 1836 151

156. Reskript an die Königliche Regierung zu Köln, daß die Vorschrift wegen vorgängiger Anfrage bei der Ministerialkommission sich auch auf diejenigen Individuen beziehe, welche eine Konzession zum Privatunterricht nachsuchen. Vom 28. Juni 1836 152

157. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Benachrichtigung sämmtlicher Universitäten in den deutschen Bundesstaaten hinsichtlich der relegirten Studirenden. Vom 15. August 1836 152

158. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Unzulässigkeit der Citationsgebühren für die Pedelle. Vom 23. Dezember 1836 152

159. Verfügung an denselben, die Abänderung der Strafgesetze auf der Universität Bonn betreffend. Vom 29. Januar 1837 . . 152

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Dezember 1836 153

160. Regulativ über die Funktionen des Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus bei der Universität Greifswald. Vom 28. Juni 1837 . . . 153

161. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Abänderung der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität. Vom 14. Juli 1837 155

162. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beförderung der Mittheilungen zwischen diesseitigen und Oestreichischen Universitäten. Vom 13. Oktober 1837 157

163. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Festsetzung und Verwendung der Gebühren in Straf- und Schuld-Sachen der Studirenden. Vom 17. Dezember 1837 157

Seite

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsordre an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827 . . 157

164. Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen. Vom 7. Januar 1838 158

165. Verfügung der Ministerialkommission an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universitäten zu Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, daß Studirende, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen in Untersuchung gewesen, auf derselben Universität nicht fortstudiren dürfen. Vom 11. März 1838 160

166. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der Erkenntnisse gegen Studirende in Straf- und Injurien-Sachen. Vom 6. April 1838 161

167. Cirkularverfügung an die Universitätsrichter, wegen der Form bei Einreichung der Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld- und Prozeß-Sachen. Vom 16. Mai 1838 161

168. Karzerordnung für die Universität zu Berlin. Vom 6. August 1812 161

169. Desgleichen für die zu Bonn. Vom 30. August 1836 . . 163

170. Reskript, nachträgliche Bestimmungen zu der Karzerordnung für die Universität zu Bonn betreffend. Vom 20. Dezember 1838 165

171. Karzerordnung für die Universität zu Breslau. Vom 8. April 1821 165

172. Desgleichen für die zu Greifswald. Vom 28. März 1833 . 167

173. Desgleichen für die zu Halle. Vom 12. Juli 1831 . . 169

174. Desgleichen für die zu Königsberg. Vom 14. Mai 1836 . 170

Fünfter Abschnitt.

Von den Vorlesungen bei den Königlichen Landes-Universitäten.

A. Von den Vorlesungen überhaupt, den Lektionskatalogen und den allgemeinen Studienplänen.

175. Cirkularverfügung an die Landesuniversitäten, wegen Einrichtung des Studiums der Kameralwissenschaften. Vom 7. Febr. 1806 . 173

176. Reskript an die akademische Organisirungskommission zu Breslau, betreffend die Ordnung der in dem Lektionskatalog anzuzeigenden Vorlesungen und Uebungen. Vom 25. September 1813 . . 175

177. Reskript an das Universitätskuratorium zu Königsberg, daß in dem Lektionskatalog nicht alle Vorlesungen über Schriften des alten Testaments zu den theologischen zu rechnen. Vom 2. März 1815 175

178. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen zeitiger Beförderung des Abdrucks der halbjährlichen Lektionsverzeichnisse. Vom 18. Mai 1815 176

179. Extrakt aus der Verfügung an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, wegen Ankündigung wesentlicher Vorlesungen zu bestimmten Zeiten. Vom 22. März 1816 176

180. Extrakt aus der Verfügung an die Universität zu Breslau, betreffend Vorschriften für das planmäßige Studium der Philosophie. Vom 25. April 1816 176

181. Reskript an das Kuratorium der Universität Breslau, wegen Kollision publice und privatim angekündigter Vorlesungen. Vom 6. Juli 1816 177

182. Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die innere Anordnung der Lektionskataloge und zeitige Beförderung derselben zum Druck betreffend. Vom 2. März 1820 177

183. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Anfertigung eines lateinischen und

Seite

deutschen Katalogs der halbjährlichen Vorlesungen und der inneren Einrichtung derselben, so wie ihres nothwendigen Inhalts. Vom 8. September 1820 178

184. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen der halbjährlich oder nach bestimmter Zeitfolge anzukündigenden Vorlesungen. Vom 16. Januar 1822 179

185. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, die über neutestamentliche Exegese und das vaterländische Recht zu haltenden Vorlesungen betreffend, desgleichen die Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 5. Februar 1822 180

186. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Ankündigung von Vorlesungen über Encyklopädie der Naturwissenschaften und der Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 21. Febr. 1822 180

187. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, Vorschriften über die innere Einrichtung der Lektionsverzeichnisse enthaltend. Vom 22. März 1822 181

188. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Ordnung der Professoren ꝛc. in den lateinischen Lektionskatalogen solle nach alphabetischer Ordnung geschehen. Vom 27. März 1822 . . 181

189. Desgleichen an denselben zu Berlin, wegen der von den Professoren halbjährlich anzukündigenden öffentlichen Vorlesungen. Vom 24. Juli 1822 182

190. Desgleichen an denselben zu Königsberg, daß über öffentliche Vorlesungen Examinatorien und Disputatorien zu halten. Vom 3. August 1822 182

191. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, per copiam an die übrigen, über die Mittel, welche anzuwenden, daß die Studirenden die angenommenen Vorlesungen bis zum Schlusse derselben besuchen. Vom 12. November 1822 182

192. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten zu Breslau und Bonn, desgleichen an den Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, wegen Mittheilung der Lektionsverzeichnisse der katholisch-theologischen Fakultäten an die betreffende bischöfliche Behörde. Vom 25. Februar 1823 . . 183

193. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., wegen der Vorlesungen über einzelne Theile der eigentlichen Alterthumswissenschaften neben der Erklärung griechischer und lateinischer Klassiker. Vom 27. Februar 1823 184

194. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, daß den Studirenden der Chirurgie Gelegenheit gegeben werden müsse, die sogenannte kleine Chirurgie theoretisch und praktisch zu erlernen. Vom 21. August 1823 184

195. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß von der dortigen medizinischen Fakultät alljährlich ein Kollegium über Viehseuchen gelesen werden solle. Vom 23. Oktober 1823 186

196. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Mai 1824 186

197. Extrakt aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die von der theologischen Fakultät anzukündigenden Vorlesungen. Vom 2. August 1824 186

198. Desgleichen an denselben zu Berlin, wegen der von der juristischen

Seite

Fakultät über das europäische Völkerrecht zu haltenden Vorlesungen. Vom 8. August 1824 187

199. Desgleichen an denselben zu Breslau, wegen der von den Fakultäten halbjährlich anzukündigenden Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. August 1824 187

200. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht, und wegen des Verhältnisses der historischen und praktischen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824 187

201. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Leitung und Beaufsichtigung der Studien der Studirenden durch die Professoren. Vom 14. September 1824 190

202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologischen Verzeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährlichen Lektionskatalog. Vom 21. Oktober 1824 192

203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825 193

204. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826 193

205. Cirkular des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preuß. Allg. Landrechts und der Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826 193

206. Cirkularverfügung an die Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1826 194

207. Cirkular an die juristischen Fakultäten, betreffend die exegetischen Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 27. Juni 1826 . 195

Anlage a. Bericht des Oberlandesgerichts zu N., wegen unzureichender Kenntniß der Examinanden in der lateinischen Sprache. Vom 7. April 1826 196

208. Anleitung für die Studirenden der Medizin auf der Universität zu Breslau, zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer akademischen Studien. Vom 1. Juli 1826 197

209. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Anzeige wegen angekündigter, aber nicht zu Stande gekommener Vorlesungen. Vom 12. August 1826 198

210. Studienplan für die Studirenden der Medizin auf der Universität Halle. Vom 1. Januar 1827 198

211. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, über die Zeit, von welcher Medizin Studirende zur Benutzung der klinischen Anstalten zuzulassen sind. Vom 22. Juni 1827 199

212. Extrakt aus der Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, daß den Privatdozenten der philosophischen Fakultät zur theologischen Fakultät gehörige Vorlesungen nur mit Genehmigung des Ministerii zu gestatten. Vom 22. Juni 1827 200

213. Cirkular an die Rektoren der Königl. Universitäten, wegen einer von den Dozenten über den fleißigen Besuch der Vorlesungen zu haltenden Kontrole. Vom 29. Juni 1827 200

214. Studienplan für die Mediziner auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 3. August 1827 201

215. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Dauer der Vorlesungen bis zum Anfange der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828 . . . 202

216. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten

Seite

bei der Universität zu Bonn, die Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen betreffend. Vom 26. Juni 1828 202

Anlage a. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. Mai 1828 202

217. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Befugniß zu den vom Katheder in den Hörsälen zu haltenden Vorträgen. Vom 7. November 1828 203

218. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, den Studienplan für die Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät betreffend. Vom 25. März 1829 203

Anlage a. Studienplan. Vom 3. Juni 1829 203

219. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Beaufsichtigung der Studien und des Lebenswandels der Studirenden Seitens der Professoren. Vom 9. Januar 1830 205

220. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Verpflichtung der Professoren zu öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen, und die Befugniß der Privatdozenten, solche zu halten. Vom 13. Februar 1830 205

221. Cirkular an die juristischen Fakultäten, in Hinsicht der Vorlesungen über Natur-, Deutsches Staats- und Europäisches Völker-Recht. Vom 16. September 1830 206

Anlage a. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. August 1830 206

Anlage b. Justiz-Ministerialreskript, die Gegenstände der Prüfung für die zum juristischen Staatsdienst sich meldenden Kandidaten betreffend. Vom 1. Januar 1797 207

Anlage c. Anhang zur Allg. Gerichtsordnung §. 450. . 208

222. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß bei der dortigen juristischen Fakultät auch Vorlesungen über das Französische Civil- und Kriminal-Recht zu halten. Vom 31. Oktober 1831 208

223. Studienplan für die Studirenden der philosophischen Fakultät der Universität Halle. Von 1831 208

224. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten ꝛc., wegen der über die Cholera zu haltenden Vorlesungen. Vom 13. Jan. 1832 215

225. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. Vom 7. November 1832 216

226. Studienplan für die Studirenden der Theologie auf der Universität Halle. Von 1832 216

227. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden die Erlaubnißscheine zu den Ferienreisen erst am Schlusse der Vorlesungen zu ertheilen. Vom 24. Februar 1834 233

228. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Unzulässigkeit des Schlusses der Vorlesungen Seitens einzelner Professoren vor Beginn der gesetzlichen Ferien. Vom 20. Juni 1834 234

229. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen des Eintritts der Ferien auf den Landesuniversitäten. Vom 8. Febr. 1836 235

230. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend das dem lateinischen Lektionskatalog beizufügende chronologische Verzeichniß der Vorlesungen. Vom 29. November 1837 235

231. Plan des akademischen Studiums der evangelischen Theologie, in

Seite

Bezug auf Benutzung der Vorlesungen und Theilnahme an den Seminar-Uebungen auf der Universität Bonn. Vom 22. Oktober 1837 . . . 235

232. Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft, nebst einem Studien-Schema für die Universität zu Bonn. Vom 4. Dezbr. 1837 239

233. Uebersicht einer Studienanordnung für die Studirenden der Medizin auf der Universität Bonn. Vom 23. April 1835 . . . 245

234. Studienplan der philosophischen Fakultät auf der Universität Bonn. Von 1837 . . . 249

235. Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die für die Studienpläne einzuziehenden Gebühren betreffend. Vom 12. Febr. 1838 262

B. Von der Benutzung der Auditorien und Belegung der Plätze.

236. Extrakt aus der Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, die Konkurrenz bei Benutzung der Auditorien betreffend. Vom 18. September 1820 . . . 262

237. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, nachrichtlich den übrigen, wegen des Anspruchs der Studirenden auf beständige Plätze in den von ihnen angenommenen Vorlesungen. Vom 26. September 1829 . . 262

C. Von Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und Entrichtung des Honorars und der Auditoriengelder.

238. Justiz-Ministerialreskript an die Königl. Landes-Justizkollegien, wegen Bezahlung der gestundeten Honorare Seitens der im Justizdienste angestellten Beamten. Vom 4. August 1810 . . 263

239. Publikandum des Königl. Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. August 1810 . . . 263

240. Cirkularverfügung des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Oktbr. 1821 264

241. Cirkularverfügung an die Rektoren der Universitäten, wegen Einigung über die Grundsätze bei Stundung der Honorarien. Vom 7. Oktober 1823 . . . 264

242. Desgleichen an die Königl. Regierungen, betreffend die Anzeige über Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität Halle Honorare gestundet worden sind. Vom 19. Novbr. 1824 266

243. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, die Erhebung von Auditoriengeldern betreffend. Vom 12. Januar 1826 . . 266

244. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen Anzeige über die Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität zu Berlin Honorare gestundet worden. Vom 21. Okt. 1826 266

245. Extrakt aus der Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, die Erhöhung der Auditoriengelder betreffend. Vom 13. Februar 1830 . . 267

246. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. April 1831 . . . 267

247. Cirkular an die Regierungen, das vorstehende Reglement betreffend. Vom 11. April 1831 . . . 272

248. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 18. August 1831 . . . 273

249. Desgleichen auf der Königl. Universität zu Bonn. Vom 10. September 1831 . . . 278

250. Reskript an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, über Stun-

Seite

dung und Erlaß der Honorare bei der Akademie zu Münster. Vom 17. September 1831 284

251. Bestimmungen über die Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Entrichtung des Honorars auf der Königl. Universität zu Breslau. Von 1831 284

252. Desgleichen auf der Königl. Universität zu Halle. Von 1831 . 287

253. Nachtrag zu dem Reglement ꝛc. für die Universität Bonn, vom 10. September 1831. Vom 18. März 1832 290

254. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, betreffend die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare. Vom 9. April 1832 290

Anlage a. Instruktion ꝛc. 291

255. Cirkularverfügung an die Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, wegen Einsendung eines jährlichen Verzeichnisses der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität Halle besucht haben, an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei letzterer. Vom 26. Mai 1832 294

256. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, wegen Anzeige der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität verlassen haben, an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 4. Juli 1832 294

257. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Erhebung von Auditoriengeldern auf der dortigen Universität. Vom 6. Oktober 1832 . 295

258. Reglement über die Erhebung der Auditoriengelder auf der Königl. Universität zu Bonn. Vom 5. Dezember 1833 295

259. Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare auf der Universität zu Bonn. Vom 28. März 1834 297

260. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Portofreiheit der Korrespondenz Behufs Einziehung der gestundeten Honorarien. Vom 28. Juli 1834 300

261. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die Anmeldebücher für die dortigen Studirenden betreffend. Vom 28. März 1836 300

Anlage a. Formular zu den Anmeldungsbüchern . ad 300

Anlage b. Verhaltungsregeln 301

262. Beschluß der philosophischen Fakultät der akademischen Lehranstalt zu Münster, über Honorariengelder und Stundung derselben. Vom 25. April 1836 302

263. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen der durch das Cirkular vom 21. Oktober 1826 angeordneten Anzeige an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 31. Januar 1837 303

264. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und die Bezahlung des Honorars auf der Königl. Universität zu Königsberg. Vom 16. März 1837 303

Anlage a. Anmeldungsbuch . . . . . ad 308

Anlage b. Verhaltungsregeln 309

265. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Hebegebühren für die gestundeten Honorarien Seitens der Quästoren und ihrer Erben. Vom 16. Mai 1837 309

266. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Abänderung des §. 20. des Honorarien-Reglements vom 10. Septbr. 1831. Vom 28. Juni 1837 309

267. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regierungen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung auf der akademischen Lehranstalt zu Münster gestundeter Honorariengelder. Vom 4. Aug. 1837 310

Seite

268. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen des Anspruchs pensionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestundeter Honorariengelder. Vom 2. September 1837 310

Sechster Abschnitt.

Von den Preisaufgaben für die Studirenden und der Vertheilung der Preise.

269. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Universität. Vom 14. Mai 1812 311

Anlage a. Reglement ꝛc. Vom 6. April 1812 . . . 312

270. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität zu Bonn betreffend. Vom 4. Mai 1820 . . 313

271. Reglement für die Vertheilung der Prämien auf der Universität zu Breslau. Vom 22. Juli 1821 316

272. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, über die Gegenstände der von der philosophischen Fakultät aufzugebenden Preisfragen. Vom 19. Aug. 1823 318

273. Reglement wegen der Preisaufgaben und Vertheilung der Preise auf der Universität zu Berlin. Vom 16. September 1824 . 319

274. Reglement ꝛc. zu Halle. Vom 29. November 1824 . . . 320

275. Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, die Preisaufgaben bei der dortigen akademischen Lehranstalt betreffend. Vom 28. Juni 1831 324

Anlage a. Regulativ, die auf der Akademie zu Münster alljährlich aufzustellenden Preisfragen betreffend . . . 324

276. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Stiftung eines dritten Preises für die philosophische Fakultät, und des zur Bearbeitung der Aufgaben zu gewährenden Termins. Vom 27. März 1832 . 326

277. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Bestätigung der Scheill-Busseschen Stiftung bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 6. Oktober 1835 326

278. Reskript, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. Okt. 1835 326

Anlage a. Statut der Scheill-Busseschen Stiftung zur jährlichen Preisvertheilung bei dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg. Vom 7. Juli 1835 327

279. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verwendung von jährlich 200 Rtl. zu Preisaufgaben für die Studirenden auf der Universität Greifswald. Vom 19. Februar 1839 328

Siebenter Abschnitt.

Von den Beamten und Unterbedienten der Universitäten.

280. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Eidesleistung der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigten Personen. Vom 7. August 1835 329

281. Cirkular an dieselben, daß wiederholte Vereidigung unzulässig. Vom 1. Juni 1835 329

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. Februar 1835 329

282. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Breslau, wegen der Dienst-Instruktion für den dortigen Universitätssekretär. Vom 13. August 1836 . . 330

Anlage a. Dienst-Instruktion ꝛc. . . . . —

Seite

283. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten ꝛc., wegen der Probedienstleistung bei den Subaltern-Beamten. Vom 9. Dezember 1836 . . . 340
Anlage a. Beschluß des Geheimen Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. September 1836 340
284. Extrakt aus dem Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, wegen der Instruktion für den dortigen akademischen Sekretär. Vom 7. Oktober 1837 341
Anlage a. Instruktion für den Sekretär der Königl. Akademie zu Münster. Vom 28. Februar 1837 341
Anlage b. Gebührentaxe für denselben 344

Achter Abschnitt.

Von den Studirenden.

A. Erfordernisse zur Immatrikulation, insbesondere die ihr vorangehende Prüfung, und Zulassung nicht immatrikulirter Personen zu den akademischen Vorlesungen.

285. Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 12. Oktober 1812 345
Anlage a. Instruktion, betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1812 346
Anlage b. Deklarationen der Instruktion vom 25. Juni 1812. Vom 26. November 1812, 19. November 1813, 4. Dezember 1813 und 1. Mai 1813 356
286. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zulassung beurlaubter Offiziere zu den akademischen Vorlesungen. Vom 26. September 1816 358
Anlage a. Schreiben des Kriegsministers an den Minister des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1816 358
287. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824 358
288. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824 358
289. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824 359
290. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, in Betreff der Zulassung von Frauenzimmern zur Immatrikulation und zu den akademischen Vorlesungen. Vom 20. Mai 1825 359
291. Reskript an denselben zu Bonn, über die Zulässigkeit der Immatrikulation solcher Personen katholischer Konfession, welche bereits die höheren Weihen erhalten haben. Vom 25. November 1826 359
292. Reskript an denselben, betreffend die Verpflichtung der Immatrikulations-Aspiranten durch Handschlag, die Immatrikulation katholischer Geistlichen und die Erlaubniß, Vorlesungen hospitando zu besuchen. Vom 1. April 1828 359
293. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Aushändigung der Erkennungskarten an die Studirenden durch den Universitätsrichter. Vom 7. Juni 1828 360
294. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

Seite

der Universität zu Bonn, betreffend das Umgehen der Maturitätsprüfung durch den Besuch auswärtiger Universitäten. Vom 16. Juli 1828 360

295. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß betreffend. Vom 29. Mai 1829 361

296. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 30. Juli 1830 362

297. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, wegen Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 19. August 1830 362

298. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, daß zur ersten juristischen Prüfung für die Praxis nur diejenigen angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 11. Februar 1832 362

299. Cirkular an die Königl. Universitäten ꝛc., daß zur Prüfung pro licentia concionandi nur diejenigen angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erworben haben. Vom 31. Oktober 1833 363

300. Reskript an die Examinationskommission bei der theologischen Fakultät zu Halle, über die Anwendung der Verfügung vom 31. Oktober 1833 hinsichtlich des termini a quo. Vom 29. Dezbr. 1833 364

301. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1834 364

Anlage a. Reglement ꝛc. Vom 4. Juni 1834 364

302. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Erläuterungen zu dem Reglement vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 31. Juli 1834 381

303. Reskript an den Direktor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Königsberg, nachrichtlich an die übrigen, wegen nachträglicher Prüfung im Hebräischen. Vom 5. September 1834 . . . 382

304. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, Erläuterungen zu den §§. 7., 21., 28. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 26. September 1834 . 382

Anlage a. Auszug aus einem Cirkular des Königl. Provinzial-Schulkollegii zu Münster, den §. 28. des Edikts vom 4. Juni 1834 betreffend 384

305. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Stettin, wegen Anwendung des §. 7. des Reglements vom 4. Juni 1834 auf diejenigen, welche durch Privatunterricht zur Universität vorgebildet sind. Vom 28. Oktober 1834 385

306. Reskript an die Königl. Universität zu Greifswald, die Deklaration des §. 35. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 31. Oktober 1834 385

307. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, nachrichtlich den übrigen Universitäten, wegen §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 13. November 1834 386

308. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Posen, wegen Prüfung der Abiturienten im vorbereiteten und unvorbereiteten mündlichen Vortrage. Vom 18. Dezember 1834 . . . 386

309. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 27. Dezember 1834 387

310. Reskript an dasselbe, per copiam an die übrigen, die §§. 5., 18., 19. und 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 29. Januar 1835 387

Seite

311. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre betreffend. Vom 26. Juni 1835 389

312. Desgleichen an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen. Vom 26. Juni 1835 390

313. Cirkularverfügung per copiam an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung ihres Kursus aus Prima abgegangen sind. Vom 28. Juli 1835 390

314. Cirkular per copiam an dieselben, wegen §§. 7. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. Juli 1835 391

315. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung des ganzen Kursus das Gymnasium verlassen haben. Vom 28. August 1835 392

316. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß die Zulassung zu den theologischen Vorlesungen durch das Zeugniß der Reife im Hebräischen nicht bedingt werde. Vom 9. Oktober 1835 392

317. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einrichtung besonderer Immatrikulationskommissionen. Vom 8. Februar 1836 392

318. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Bundestagsbeschluß vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836 393

319. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des vor der Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 29. Februar 1836 394

Anlage a. Formular zum Revers . . . . . —

320. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der gegen Studirende zu verhängenden Strafen, wenn sie die halbjährliche Meldung bei der Immatrikulationskommission unterlassen. Vom 13. Juni 1836 399

321. Reskript an denselben, betreffend das Verfahren bei Immatrikulation der Studirenden. Vom 21. Juli 1836 399

Anlage a. Bericht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten über diesen Gegenstand. Vom 1. Juli 1836 . 399

322. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der von den Studirenden über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit beizubringenden Atteste. Vom 1. September 1836 400

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, über denselben Gegenstand. Vom 25. Aug. 1836 400

323. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 29. Dezbr. 1836 401

324. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen des von den Studirenden der Medizin und Chirurgie beizubringenden Zeugnisses der Reife in Bezug auf §§. 28. und 33. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. März 1837 401

325. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des von den Studirenden zu gebenden Nachweises über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit. Vom 30. September 1837 402

Anlage a. Auszug aus dem Bericht des ausserordentlichen

Seite

Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. September 1837 . 402

326. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, hinsichtlich der Zulassung solcher Personen zu den akademischen Vorlesungen, welche ohne das Zeugniß der Reife ihre weitere Ausbildung in den Wissenschaften bezwekken. Vom 29. November 1837 404

327. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den von den Studirenden vor der Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 28. Febr. 1838 . 404

328. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität N., betreffend die Zulassung der wegen fehlenden Zeugnisses der Reife bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden zu den Vorlesungen bei den übrigen Fakultäten. Vom 14. Mai 1838 405

329. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Greifswald, die Erfordernisse bei Immatrikulation von Ausländern, die in diesseitige Staatsdienste nicht treten wollen, betreffend. Vom 30. November 1838 406

B. Zulassung der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation, und ihre Disziplinar- und sonstigen Verhältnisse.

330. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, wegen Prüfung derjenigen, welche dem medizinisch-chirurgischen Studium sich widmen, das Zeugniß der Reife zur Universität aber nicht erhalten haben, auch zum Doctor medicinae et chirurgiae nicht promoviren wollen, Behufs ihrer Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1826 . . 406

Anlage a. Instruktion für das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 9. Dezember 1826 407

331. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der Chirurgie Beflissenen, welche nicht promoviren wollen, zu den akademischen Vorlesungen. Vom 22. Januar 1827 409

332. Verfügung an den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust, die Einrichtung eines besondern Direktorii des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums in Berlin für nicht immatrikulationsfähige Individuen betreffend. Vom 22. März 1829 410

333. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829 411

Anlage a. Cirkularverfügung an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, nachrichtlich den Königl. Konsistorien und Universitäten, wegen Zulassung zu den Prüfungen pro immatrienlatione. Vom 13. Mai 1825 413

334. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829 415

335. Instruktion für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829 416

336. Gesetze für die nicht immatrikulirten, der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829 433

337. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Mai 1829 437

338. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und

Seite

Pharmaceuten zu den akademischen Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 27. August 1830 437

339. Resolution an den Professor Dr. Lindes zu Berlin, das von demselben in Berlin zu errichtende pharmaceutische Institut betreffend. Vom 18. Juni 1831 438

340. Resolution an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 24. Juli 1831 440

341. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 30. November 1833 440

342. Reskript an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 28. November 1834 440

343. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Verhältnisse der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten auf der dortigen Universität betreffend. Vom 29. Mai 1835 440

344. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Beaufsichtigung der dortigen, nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten. Vom 24. Juni 1835 441

345. Desgleichen an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 20. August 1835 442

346. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. August 1835 442

347. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. Februar 1836 443

348. Cirkular an die Königl. Medizinalkollegien, wegen der schulwissenschaftlichen Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 15. Juli 1836 . 443

Anlage a. Instruktion für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die schulwissenschaftliche Prüfung der ꝛc. Vom 15. Juli 1836 443

349. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die vorschriftsmäßige Prüfung der dortigen angehenden Chirurgen betreffend. Vom 6. Oktober 1836 . 448

350. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der dortigen Universität betreffend. Vom 6. März 1837 448

351. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle und an die Direktionen des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums zu Berlin, Bonn und Königsberg, wegen des Ueberganges aus der chirurgischen Lehranstalt zu dem chirurgischen Studium auf einer Universität. Vom 19. Juni 1837 448

352. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der Zahlung und Stundung der Honorare, der Erlaubnißscheine zu Reisen, der Legitimationskarten und Kommunikation des Universitätsrichters mit den kompetenten Gerichtsbehörden der Chirurgie Studirenden und Pharmaceuten. Vom 11. September 1837 449

353. Reskript an denselben, wegen Zulassung der Militair-Chirurgen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 16. Juni 1838 . . . 450

354. Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin, wegen des pharmaceutischen Instituts des Professors Lindes zu Berlin Vom 13. November 1838 451

355. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

Seite

der Universität zu Bonn, betreffend den gültigen Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation der Chirurgie Studirenden Behufs Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1838 451

C. Die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste.

356. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, wegen der besonderen Aufsicht auf die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste. Vom 4. Mai 1827 452
357. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827 452
358. Reskript an die theologische Fakultät der Universität zu Greifswald, über denselben Gegenstand. Vom 19. August 1827 . 453
359. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen desselben Gegenstandes. Vom 25. August 1827 453
360. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, wegen des von den Kandidaten der Theologie vor ihrer Prüfung pro licentia concionandi zu führenden speziellen Nachweises über ihre Theilnahme an dem äusseren Gottesdienste. Vom 29. September 1827 . 453
361. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Septbr. 1827 454

D. Anfertigung der halbjährlichen gedruckten und anderer Verzeichnisse über die auf der Universität befindlichen Studirenden.

362. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den Druck eines halbjährlichen Verzeichnisses der Studirenden. Vom 6. Oktober 1821 . 454
363. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend, auch über die Kosten des Drucks. Vom 27. Dezember 1821 . . 455
364. Desgleichen an den zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3 März 1822 455
365. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Führung eines fortlaufenden Registers über die speziellen Verhältnisse der einzelnen Studirenden. Vom 30. Dezember 1825 . . 457
Anlage a. Formular . . . . . —
Anlage b. Instruktion zur Führung des großen Studenten-Registers der Königl. Universität zu Breslau. Vom 20. Aug. 1825 458
366. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen gegenseitiger Mittheilung der gedruckten halbjährlichen Verzeichnisse. Vom 7. Januar 1830 . 463
367. Reskript an denselben, wegen der über diese Verzeichnisse zu führenden Kontrole. Vom 13. Februar 1830 463

E. Von den Vereinen Behufs geistiger und geselliger Erholung der Studirenden.

368. Statuten des Musikvereins der Studirenden auf der Universität zu Breslau. Vom 4. Dezember 1824 464
369. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Gesangverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 5. Dezember 1826 466
370. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, den Musikverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 15. Dezember 1828 467

Seite

371. Statuten des allgemeinen Halleschen Museums. Vom 6. April 1831 467
372. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend den Verein der dortigen Studirenden für Lausitzische Geschichte und Sprache. Vom 9. Juli 1838 472
Anlage a. Statuten des Vereins ꝛc. Vom 12. Juli 1838 473

F. Von den Ferien und Reisen der Studirenden.

373. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, daß zur Ausfertigung der Pässe und Legitimationskarten für Studirende darauf bezügliche Atteste der Universitätsbehörden erforderlich seyen. Vom 17. Februar 1820 477
374. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, wegen Ungültigkeit der Studentenmatrikeln als Reisepässe. Vom 28. Mai 1821 478
375. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin, in Bezug auf die Ferien und die Reisen der Studirenden in das Ausland. Vom 21. Mai 1824 478
376. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder Studirender durch Studirende betreffend. Vom 9. Juni 1824 478
Anlage a. Cirkular an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Juni 1824 479
377. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Polizei-Präsidien, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Ertheilung der Reisepässe an Studirende und die polizeiliche Beaufsichtigung reisender Studirenden auswärtiger und inländischer Universitäten. Vom 16 Juni 1824 479
378. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen der Dauer der akademischen Ferien. Vom 16. Juni 1824 481
379. Reskript des Königl. Ministerii des Innern an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen Beherbergung fremder Studirender, Kandidaten und Gymnasiasten Seitens der Studirenden. Vom 5. August 1824 . 481
380. Cirkular an die Königl. Universitäten, betreffend die Dauer der akademischen Ferien. Vom 15. März 1825 482
381. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Matrikel als Reisepaß für die Studirenden nicht gültig sey. Vom 22. Juni 1833 482
382. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Juli 1833 . . . 482
383. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Formulars zu den Reisescheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833 . . . 483
384. Desgleichen wegen eines Vermerks in den Reisescheinen über die Dauer der Reise. Vom 5. Oktober 1833 486
385. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Beschränkungen für die Reisen der Studirenden. Vom 7. Oktober 1833 . . . 486
386. Desgleichen, betreffend die Anordnung einer bestimmten Reiseroute für Studirende in den nachgesuchten Pässen. Vom 29. Jan. 1834 486
Anlage a. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Oberpräsidien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Jan. 1834 487
387. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden ausser den Ferien keine Erlaubnißscheine zu Reisen ausgefertigt werden sollen. Vom 24. Februar 1834 488
388. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, wegen der Reisen der Studirenden. Vom 24. Februar 1834 488

Seite

389. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Reisen der Studirenden nach anderen Universitätsorten. Vom 10. März 1834 . . 489
Anlage a. Schreiben des Königl. Ministerii des Innern an das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, über denselben Gegenstand. Vom 28. Februar 1834 . . . 490

390. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der für Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 10. März 1834 490

391. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Vorlegung der Reisegesuche der Studirenden bei dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Vom 16. April 1834 491

392. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Stempelfreiheit der Reise-Erlaubnißscheine. Vom 9. Mai 1834 491

393. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß auch für abgehende Studirende die Reise-Erlaubnißscheine auszufertigen. Vom 10. Mai 1834 491

394. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der zu den Reisen der Studirenden erforderlichen Ministerial-Genehmigung. Vom 30. Mai 1834 492

395. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der für die Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 20. Juni 1834 . . 492

396. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, in Betreff der Reise-Erlaubnißscheine für die von der Universität abgehenden Studirenden. Vom 30. Juni 1834 492

397. Desgleichen an denselben, wegen der Reise-Erlaubniß zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität. Vom 31. Juli 1834 493

398. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 11. August 1834 493

399. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beifügung eines Gutachtens über die vom Ministerio zu genehmigenden Reisegesuche der Studirenden. Vom 20. August 1834 493

400. Desgleichen, daß die Reisegesuche der Studirenden künftig von dem Königl. Polizeiministerio zu genehmigen, und daher direkt dort einzureichen. Vom 1. November 1834 493
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 26. Oktober 1834 493

401. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Ausstellung von Reisepässen für Studirende nach der Schweiz. Vom 4. Dezember 1834 . 494
Anlage a. Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an das Oberpräsidium zu Koblenz, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. Oktober 1834 494

402. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reise-Erlaubniß Behufs Fortsetzung der Studien auf einer andern Universität. Vom 29. März 1835 494

403. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reise-Erlaubnißscheine für die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreicher. Vom 15. Januar 1836 495

Seite

404. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Dauer der Ferien auf der dortigen Universität. Vom 28. März 1837 . . . 496
405. Desgleichen an denselben, wegen desselben Gegenstandes. Vom 27. Februar 1838 . . . 496
406. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Einlassung von Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirten. Vom 13. Oktober 1838 . . . 496
Anlage a. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Oberpräsidenten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 28. September 1838 . . . 496

G. Dauer der Universitätsstudien.

407. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des triennii academici. Vom 7. April 1804 . . . 497
408. Cirkular des Justizdepartements an die Landesjustizkollegien, über die Qualifikation der Kandidaten zum praktischen Dienste in der Justizverwaltung. Vom 12. Oktober 1804 . . . 497
409. Cirkular des Oberkuratorii der Universitäten an die Königlichen Universitäten, betreffend die Prüfung Behufs Dispensation vom triennio academico. Vom 27. November 1804 . . . 499
410. Cirkular des geistlichen Departements an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, den Nachweis des triennii academici bei den Prüfungen der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Amts betreffend. Vom 27. November 1804 . . . 501
411. Cirkular des Justizdepartements, betreffend die Dispensation vom triennio academico. Vom 6. September 1809 . . . 501
412. Desgleichen, über denselben Gegenstand. Vom 6. Novbr. 1809 502
413. Cirkular des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an die Königlichen Universitäten, betreffend die Aufhebung des früheren vorläufigen Examens pro maturitate in der Juristen-Fakultät. Vom 14. Mai 1812 . . . 503
414. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen der in Zukunft unzulässigen Dispensation vom triennio academico. Vom 19. März 1819 . . . 503
415. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. März 1819 504
416. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, an die philosophischen Fakultäten, an die Königlichen Universitäten und die Provinzial-Schulkollegien, wegen des quadriennii academici der Medizin Studirenden. Vom 7. Januar 1826 . . . 505
417. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Berechnung der Zeit des Besuchs auswärtiger Universitäten auf das triennium oder quadriennium academicum. Vom 16. Juli 1828 . . . 505
418. Cirkularverfügung wegen der Dauer der Universitätsstudien für diejenigen Theologie Studirenden, welche bei ihrem Abgange vom Gymnasium das Zeugniß der Reife in der hebräischen Sprache nicht erhalten haben. Vom 15. Januar 1831 . . . 505
419. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortsetzung der auf der Akademie zu Münster begonnenen Studien auf einer inländischen Universität. Vom 28. Mai 1833 . . . 506
420. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß Studirende der Theologie, welche das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nach dem Abgange vom Gymnasium sich erworben haben, noch fünf Semester von

Seite

diesem Zeitpunkte an dem Studium der Theologie sich widmen sollen. Vom 10. Dezember 1838 506

II. Abgang von der Universität, Abgangszeugnisse.

421. Cirkular des Justizministerii an die Landesjustizkollegien, betreffend die Resumirung der Abiturientenzeugnisse in den Zeugnissen über den Abgang von der Universität. Vom 31. Dezember 1813 . 507

Anlage a. Schreiben des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an das Justizministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. Dezember 1813 . . . 507

422. Cirkular des Königlichen Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 28. September 1818 508

423. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen des Verbleibens der Studirenden bis zum völligen Schlusse der Vorlesungen. Vom 12. November 1822 508

424. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend den Inhalt der Abgangszeugnisse und die Zeit der Aushändigung derselben an die Studirenden. Vom 20. Februar 1824 508

425. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824 509

426. Cirkular an die Königlichen Universitäten, wegen der Stempelpflichtigkeit, sowohl des Fakultäts- als auch des Sitten-Zeugnisses der Studirenden. Vom 30. Juli 1824 509

427. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Instruktion wegen Ausfertigung der Abgangs- und Sitten-Zeugnisse. Vom 13. Januar 1825 . 510

428. Cirkular des Königlichen Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, daß wegen der schulwissenschaftlichen Bildung der Rechtskandidaten auf das Abiturientenzeugniß zurück zu gehen, im Fall in dem Abgangszeugnisse von der Universität darüber nichts enthalten sey. Vom 13. März 1826 520

429. Cirkular an die Königlichen Konsistorien, per copiam an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, wegen Ausfertigung vorläufiger Abgangszeugnisse. Vom 29. April 1826 521

430. Desgleichen an die theologischen Fakultäten, über denselben Gegenstand. Vom 29. April 1826 523

431. Desgleichen an die Königlichen Universitäten, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. April 1826 524

432. Cirkularverfügung an die katholisch-geistlichen Behörden, wegen Vorlegung der Universitäts-Abgangszeugnisse Seitens der katholische Theologie Studirenden bei ihrer Prüfung pro ordinibus. Vom 28. Mai 1826 525

433. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Kassirung des nöthigen Stempelpapiers zu den Abgangszeugnissen. Vom 5. April 1827 525

434. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Verhütung der Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen. Vom 26. Juni 1828 . 526

435. Cirkular an die Königlichen Universitäten, die Beibringung des akademischen Abgangszeugnisses vor den Prüfungen zum juristischen Staatsdienst. Vom 7. Juli 1828 526

Anlage a. Reskript des Königlichen Justizministerii an das Kammergericht zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Juni 1828 526

436. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, per copiam den übrigen, wegen der Zeit,

Seite

zu welcher die akademischen Abgangszeugnisse ausgefertigt werden können. Vom 20. September 1828 527

437. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Aushändigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 3. März 1830 527

438. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zuziehung des Universitätsrichters bei Ausfertigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 9. November 1835 527

439. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Folge der Unterschriften bei den akademischen Abgangszeugnissen. Vom 25. April 1836 528

440. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Stempelung der akademischen Zeugnisse vor deren Ausfertigung. Vom 25. April 1836 528

J. Militairdienstpflicht der Studirenden.

441. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Uebertritts Studirender in das Militair, wenn sie in unerlaubten Verbindungen befangen gewesen sind. Vom 1. März 1824 528

442. Reskript an den Rektor der Königlichen Universität zu Greifswald, daß die Entziehung der Benefizien als Strafe auch dann Statt finden dürfe, wenn der Studirende während seines Militairdienstes der akademischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Vom 13. Dezember 1824 529

443. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens relegirter, konsiliirter und exkludirter Studirender. Vom 15. Oktober 1832 529

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. August 1832 529

444. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Gesuche wegen Begünstigungen in Absicht der Militairpflicht auch Seitens der Studirenden lediglich zum Ressort der Ministerien des Krieges und des Innern gehören. Vom 15. Juli 1836 530

445. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Kompetenz der akademischen Behörde in Untersuchungen gegen Studirende, welche ihre Militairpflicht ableisten. Vom 12. Juni 1837 530

K. Besuch auswärtiger Universitäten von diesseitigen Unterthanen.

446. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister des Innern, wegen Aufhebung des Verbots des Besuchs auswärtiger Universitäten. Vom 13. April 1810 531

447. Desgleichen, wegen des Verbots des Besuchs der Universitäten zu Basel und Tübingen. Vom 21. Mai 1824 531

448. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten, wenigstens vor erlangter Dispensation durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Vom 20. Mai 1833 531

449. Desgleichen, wegen Ausdehnung des unbedingten Verbots auf die Universitäten zu Zürich und Bern. Vom 18. Dezember 1834 532

450. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, daß das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten sich auch auf die Pharmaceuten beziehe. Vom 16. Januar 1836 532

451. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Aufhebung des unbedingten Verbots für Erlangen, Würzburg und Heidelberg. Vom 21. Novbr. 1836 533

Seite

452. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Zulassung des Besuchs der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten. Vom 13. Oktober 1838 533

L. Besuch diesseitiger Universitäten von Ausländern.

453. Cirkular an die Königlichen Universitäten, daß die aus dem Königreiche Polen gebürtigen Studirenden zum Besuch auswärtiger Universitäten und Lehranstalten die spezielle Erlaubniß ihrer Regierung bedürfen. Vom 27. Juli 1822 534

454. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der speziellen Beaufsichtigung der aus dem Königreiche Ungarn gebürtigen Studirenden. Vom 8. August 1828 534

455. Cirkular an dieselben, wegen Zulässigkeit der Immatrikulation Kaiserlich Oestreichischer Unterthanen. Vom 12. Oktober 1835 . 534

456. Desgleichen, daß die wegen des Cirkulars vom 8. August 1828 zu erstattenden Anzeigen künftig unterbleiben können. Vom 30. Januar 1837 535

457. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, daß vor Immatrikulation der von auswärtigen Universitäten weggewiesenen Studirenden bei dem Ministerio anzufragen. Vom 2. August 1837 535

Neunter Abschnitt.

Von den Instituten und Sammlungen bei den Universitäten.

A. Im Allgemeinen, Inventarisation und Revision der Sammlungen, Kabinette.

458. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Führung der Inventarien bei den dortigen Instituten und Sammlungen. Vom 1. Oktober 1822 539

Anlage a. Instruktion über die Anlegung von Inventarien zu den für die Universität Bonn und die einzelnen Institute derselben angeschafften Utensilien ꝛc. Vom 23. Mai 1820 540

459. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen formeller Einrichtung der Inventarien. Vom 31. Januar 1824 . . . 541

460. Reskript an den Kanzler der Universität zu Greifswald, wegen der bei Anlegung und Führung der Inventarien zu befolgenden Vorschriften. Vom 24. Oktober 1824 547

461. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Qualifikation der Assistenten bei den klinischen Instituten. Vom 9. Mai 1825 . 547

462. Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen und Kunst-Institute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Inventarisation der für die Institute angeschafften Gegenstände. Vom 5. November 1825 548

463. Cirkular der Oberrechnungskammer wegen Vervollständigung der Jahresrechnungen durch Beifügung der Inventarien, oder Zu- und Abgangslisten. Vom 27. Januar 1826 548

464. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. November 1826 549

465. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, wegen Besetzung der Assistentenstellen bei den klinischen Instituten. Vom 21. Febr. 1828 550

466. Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer an die Universitäten zu Halle, Breslau und Königsberg, wegen Bescheinigung der geschehenen Revision der Inventarien. Vom 3. Dezbr. 1828 551

Seite

467. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die periodische Revision und Kontrole der Sammlungen und deren Inventarien. Vom 12. September 1830 552
468. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Bemerkung der letzten Revision der Inventarien in den Jahresrechnungen. Vom 10. April 1833 552
469. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Anspruch der Institutsdirektoren auf Diäten und Reisekosten Vergütigung betreffend. Vom 16. Juni 1836 552
470. Reskript an das Königliche Konsistorium zu Königsberg, per copiam an die übrigen zum Ressort gehörigen Behörden, wegen der Empfangsbescheinigungen und Inventarisationsatteste über die von dem Ministerio zur Beförderung oder Vertheilung zugesandten Gegenstände. Vom 21. November 1836 552
471. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Anschaffung von Dienstsiegeln und Stempeln bei der Universität. Vom 19. August 1837 553
Anlage a. Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. April 1836 553
472. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., betreffend die Vereidigung der bei den akademischen Instituten angestellten Personen. Vom 10. Mai 1838 554
473. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Benutzung der für die Universitätsinstitute besonders eingerichteten Auditorien. Vom 13. November 1838 554

B. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

474. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1828 555
475. Reskript an die theologische Fakultät, Deklaration des vorstehenden Reglements betreffend. Vom 30. November 1835 . . 559
476. Desgleichen, wegen Erhebung der den Mitgliedern des theologischen Seminars bewilligten Stipendien. Vom 19. Februar 1836 . 560
477. Reglement für das philologische Seminar. Vom 28. Mai 1812 560
478. Gesetze für die Mitglieder des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 20. September 1819 . . . 562
479. Dienstinstruktion für den Sekundairarzt bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 24. Juni 1824 . . 566
480. Desgleichen für den Assistenzarzt bei demselben. Vom 1. Oktober 1831 569
481. Desgleichen für den Oekonomieinspektor bei demselben. Vom 1. Oktober 1831 570
482. Instruktion für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 4. April 1835 572
483. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833 573
484. Desgleichen für den Sekundairarzt bei demselben. Vom 2. Juli 1833 574
485. Desgleichen für die Assistenten bei demselben. Vom 2. Juli 1833 575
486. Dienstordnung für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 2. Juli 1833 577
487. Instruktion für die Hebamme bei der Königlichen Entbindungsanstalt. Vom 2. Juli 1833 580
488. Desgleichen für die Wärterin bei derselben. Vom 2. Juli 1833 583
489. Desgleichen für den Thürsteher bei derselben. Vom 2. Juli 1833 586
490. Desgleichen für die Wirthschafterin bei derselben. Vom 2. Juli 1833 586
491. Desgleichen für die Küchenmagd bei derselben. Vom 2 Juli 1833 593

Seite

492. Gesetze für die Studirenden, welche die geburtshülfliche Klinik besuchen. Vom 2. Juli 1833 594
493. Verwaltungsinstruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts. Vom 10. September 1838 596
494. Dienstinstruktion für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 30. Juni 1836 597
495. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen Ablieferung der für die anatomische Sammlung in Berlin sich eignenden Gegenstände. Vom 27. Februar 1811 598
496. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. Mai 1828 599
497. Instruktion für den ersten Prosektor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832 599
498. Desgleichen für den zweiten Prosektor. Vom 28. April 1832 . 601
499. Instruktion für den Kastellan der Anatomie. Vom 13. April 1829 602
500. Bestallung für denselben. Vom 13. April 1829 604
501. Bestallung und Instruktion für den Wärter des anatomischen Theaters. Vom 31. Juli 1833 605
502 Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung, in Betreff der Benutzung derselben durch die Studirenden. Vom 15. Juni 1814 607
503. Desgleichen durch Gelehrte und Naturforscher. Vom 15. Juni 1814 607
504. Desgleichen durch das größere Publikum. Vom 15. Juni 1814 608
505. Instruktion für den Gehülfen und Inspektor der zoologischen Sammlung. Vom 19. April 1811 608
506. Desgleichen für den Aufwärter bei derselben. Vom 12. August 1813 610
507. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die akadem. Sammlungen daselbst ferner nicht Museen benannt werden sollen. Vom 2. Juli 1836 612
508. Instruktion für den Professor N., in Beziehung auf seine Stellung bei dem Mineralienkabinet. Vom 5. Mai 1833 612
509. Desgleichen in Beziehung auf den ihm bewilligten Schlüssel zu den Schränken des Mineralienkabinets. Vom 24. Juni 1833 . 613
510. Instruktion für den Assistenten bei dem Mineralienkabinet. Vom 8. August 1837 614
511. Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek. Vom 18. August 1831 615
512. Cirkular an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Ablieferung von Exemplaren der alljährlich ausgegebenen Programme und Schulschriften an die Universitätsbibliothek. Vom 9. Juni 1838 616
513. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, über denselben Gegenstand. Vom 9. Juni 1838 617

C. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn.

514. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 9. Dezember 1819 617
515. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 16. Febr. 1819 621
516. Reglement für das Seminar für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 3. Mai 1825 624
517. Verfügung an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien der östlichen Provinzen, wegen Benutzung des Seminars für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 20. Mai 1831 63
518. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 25. August 1819 63
519. Desgleichen für das Kunstmuseum. Vom 15. März 1824 . 64
520. Instruktion für den Bibliothekdiener in Betreff des Kunstmuseums. Vom 15. März 1824 64
521. Reglement für die medizinisch- und chirurgisch-klinischen Anstalten. Vom 16. Januar 1826 64

Seite

522. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, das Selbstdispensiren der Arzneimittel Seitens der klinischen Anstalten betreffend. Vom 3. Juli 1835 646
523. Anweisung für die Praktikanten des chirurgisch-augenärztlichen Klinikums. Vom 17. April 1837 646
524. Instruktion für den Kastellan des Gebäudes der Anatomie. Vom 1. April 1828 649
525. Instruktion für den Diener bei dem anatomischen Theater und Museum. Vom 1. November 1824 650
526. Desgleichen für die Aufseher der Arbeitsanstalt in Brauweiler, wegen Ablieferung der Leichen an die Anatomie zu Bonn. Vom 9. Dezember 1819 653
527. Desgleichen für die Aufseher der Gefängnisse in Köln, wegen desselben Gegenstandes. Vom 9. Dezember 1819 655
528. Reglement über die Benutzung und den Besuch des anatomischen Museums. Vom 4. Juni 1826 656
529. Instruktion für den Direktor der naturhistorischen Sammlung.
530. Dienstinstruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums. Vom 27. Dezember 1834 660
531. Instruktion für den Inspektor des botanischen Gartens. Vom 1. September 1822 665
532. Instruktion für den botanischen Gärtner. Vom 1. Septbr. 1822 665
Anlage a. Bekanntmachung, den Besuch des botanischen Gartens der Universität Bonn betreffend. Vom 1. Septbr. 1822 667
533. Instruktion für den Beschließer oder Aufwärter des Rheinischen Museums der Alterthümer. Vom 31. Mai 1824 668
534. Resolution an den Doktor Marquart, wegen des von ihm zu errichtenden pharmaceutischen Instituts. Vom 14. November 1837 669
Anlage a. Plan des pharmaceutischen Instituts. Vom Januar 1837 669
535. Reglement für die Benutzung des naturhistorischen Museums. Vom 26. Juli 1820 671

D. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität zu Breslau.

536. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 15. Juni 1812 673
537. Desgleichen für das katholisch-theologische Seminarium. Vom 19. April 1822 676
538. Desgleichen für das philologische Seminarium. Vom 5. April 1812 679
539. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts. Vom 29. April 1839 682
540. Desgleichen für den Prosektor bei demselben. Vom 29. April 1839 687
541. Dienstinstruktion für den zweiten Lehrer an der Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Gebärhause. Vom 4. Juli 1831 690
542. Instruktion für die Direktoren des zoologischen Museums. Vom 26. November 1821 693
543. Desgleichen für den Konservator bei demselben. Vom 26. November 1821 695
544. Reglement für die Königliche und Universitätsbibliothek. Vom 19. Mai 1815 697
545. Reskript an die akademische Verwaltungskommission, wegen der dortigen Gemäldesammlung. Vom 27. Juli 1815 708
546. Dienstinstruktion für den artistischen Gehülfen bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833 708
547. Dienstinstruktion für den Aufwärter bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833 709

Seite

E. Von den Instituten und Sammlungen bei Königl. Universität zu Greifswald.

548. Allgemeine Uebersicht der bei Benutzung der wissenschaftlichen Institute zu beachtenden Regeln 710
549. Instruktion für die Geschäftsführung bei der akademischen Bibliothek. Vom 18. November 1820 715
550. Reglement für die philologische Gesellschaft bei der Universität. Vom 8. Februar 1822 718
551. Statuten für das theologische Seminarium. Vom 3. Febr. 1830 722
552. Reglement für das theologisch-praktische Institut. Vom 11. Januar 1824 727
553. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts. Vom 5. Juni 1833 733
554. Desgleichen für den Prosektor bei demselben. Vom 5. Juni 1833 738
555. Desgleichen für den Anatomiewärter. Vom 30. Oktober 1820 740
556. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. Vom 11. September 1820 741
557. Desgleichen für den Direktor des zoologischen Museums. Vom 11. September 1820 742
558. Desgleichen für den Konservator und Ausstopfer bei dem zoologischen und zootomischen Museum. Vom 11. September 1820 . 743
559. Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum und botanischen Garten. Vom 7. Dezember 1831 744
560. Verfügung der Königlichen Regierung zu Stralsund an die Direktion des klinischen Lazareths zu Greifswald, betreffend das Verwaltungsreglement dieser Anstalt. Vom 30. Juli 1833 . . . 745
561. Cirkularverfügung wegen Errichtung einer staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Verbindung mit der Universität Greifswald. Vom 3. Februar 1834 748
562. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Einrichtung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 19. Mai 1835 750
563. Beschreibung der ꝛc. Akademie, und Nachricht über den Unterricht daselbst. Vom November 1837 753
564. Nachricht über die Bedingungen der Aufnahme, den Kursus und die Kosten für die Mitglieder der ꝛc. Akademie zu Eldena. Vom Dezember 1837 760
565. Gesetze für die Mitglieder der ꝛc. Akademie. Vom 28. Oktbr. 1836 762
566. Verfügung an die Königliche Universität zu Greifswald, wegen der Bedingungen zur Aufnahme in die ꝛc. Akademie. Vom 10. Mai 1835 765
567. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, betreffend die Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der ꝛc. Akademie. Vom 11. Juli 1836 766
568. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Immatrikulation der früheren Zöglinge der ꝛc. Akademie auf den Universitäten. Vom 19. Dezember 1836 767
569. Verfügung an den Kanzler der Universität zu Greifswald, betreffend die Ressortverhältnisse der ꝛc. Akademie zum Universitätskanzellariat. Vom 10. Januar 1838 767

F. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität Halle-Wittenberg.

570. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 4. Juni 1826 767
571. Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar. Vom 22. Februar 1835 772
572. Reglement für das philologische Seminar. Vom 18. Novbr. 1829 775
573. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 20. Mai 1823 778
574. Instruktion für den zweiten Bibliothekar. Vom 3. Januar 1824 791
575. Desgl. für den Amanuensis bei der Bibliothek. Vom 3. Jan. 1824 792

Seite
576. Instruktion für den Bibliothekdiener. Vom 3. Januar 1824 . 794
577. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums. Vom 26. Juni 1823 795
578. Instruktion für den Inspektor desselben. Vom 26. Juni 1823 . 797
579. Desgleichen für den Ausstopfer und Konservator bei demselben. Vom 17. Januar 1832 799
580. Bestallung für denselben. Vom 17. Januar 1832 800
581. Reglement für die Benutzung des zoologischen Museums. Vom 3. Januar 1825 801
582. Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums. Vom 13. Februar 1827 802
583. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 13. Februar 1827 803
584. Desgleichen für den Aufwärter bei demselben. Vom 13. Febr. 1827 804
585. Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums. Vom 13 Februar 1827 805
586. Reskript an die Königliche Universität zu Halle, betreffend die Instruktion für den Observator bei der Sternwarte. Vom 15. August 1816 806
587. Instruktion für den Direktor des physikalisch-chemischen Kabinets und Laboratoriums. Vom 6. Dezember 1823 808
588. Desgleichen für den Gehülfen bei demselben. Vom 6. Dezbr. 1823 809
589. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. Vom 16. Juni 1823 811
590. Desgleichen für den Gärtner bei demselben. Vom 16. Juni 1823 812
591. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Regulirung der Personalverhältnisse bei dem anatomischen Institute. Vom 11. August 1838 815
592. Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums. Vom 27. Januar 1833 819
593. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 27. Jan. 1833 823
594. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 26. Januar 1832 . . . 823
595. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 26. Jan. 1832 825
596. Desgleichen für den Oekonomen und Krankenwärter bei demselben. Vom 26. Januar 1832 827
597. Hausordnung für die Kranken in demselben. Vom 26. Jan. 1832 828
598. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medizinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. September 1835 830
599. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Febr. 1838 836
600. Instruktion für den Direktor der Entbindungsanstalt. Vom 14. Juni 1823 836
601. Desgleichen für die Hebamme bei derselben. Vom 18. Jan 1824 837
602. Bestallung für den Stallmeister bei der Universität. Vom 20. April 1820 837
603. Instruktion für den akademischen Zeichner und Zeichnenlehrer. Vom 26. Oktober 1837 838
604. Reglement für das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften. Vom 27. November 1839 839

C. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität zu Königsberg.

605. Instruktion für die Direktoren der wissenschaftlichen Institute, in Beziehung auf die Kassenwirthschaft. Vom 11. Juni 1821 . 841
606. Reglement für das theologische Seminar. Vom 19. Jan. 1837 843
607. Desgleichen für das lithauische Seminar. Vom 16. Jan. 1827 846

Seite
608. Desgleichen für das polnische Seminar. Vom 18. Febr. 1813 . 848
609. Desgleichen für das philologische Seminar. Vom 10. Nov. 1822 850
610. Desgleichen für das historische Seminar. Vom 13. Dezbr. 1832 855
611. Vorläufige Statuten des mathematisch-physikalischen Seminars. Vom 8. Juni 1834 858
612. Reglement des Seminariums für die Naturwissenschaft. Vom 17. März 1834 860
613. Instruktion für den Assistenzarzt bei dem medizinischen Klinikum. Vom 24. August 1837 862
614. Reglement für das poliklinische Institut. Vom 10. Oktbr. 1831 864
615. Reglement über die öffentliche Benutzung des zoologischen Museums. Vom 30. Mai 1821 866
616. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den botanischen Gärtner bei der dortigen Universität. Vom 21. Nov. 1833 866
617. Reglement für die Königl. Bibliothek. Vom 17. Oktober 1822 868
618. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Errichtung einer Handbibliothek für die dortige Universität. Vom 30. April 1833 . . 877
619. Reglement für diejenigen, welche die Sammlung der Gipsabgüsse bei der Universität benutzen wollen. Von 1827 879
620. Instruktion für den Observator bei der Universitäts-Sternwarte. Vom 22. Oktober 1838 879

Zehnter Abschnitt.

Von den Stiftungen und Benefizien.

A. Gesetzliche und administrative Bestimmungen im Allgemeinen.

621. Reglement für die Verleihung der Königl. Stipendien auf der Universität zu Königsberg. Vom 26. Februar 1817 . . . 880
622. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen Anzeige der Kollatoren an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei denjenigen Universitäten, auf welchen der Benefizirte studiren will. Vom 13. Dezember 1819 882
623. Instruktion für den akademischen Senat der Universität zu Königsberg, in Beziehung auf die Verwaltung des zu den Stipendienfonds gehörigen Vermögens. Vom 11. Juni 1821 . . . 882
624. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, per copiam nachrichtlich den übrigen, wegen Verleihung inländischer Stipendien nach auswärtigen Universitäten. Vom 29. August 1822 . . 884
625. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Mittheilung eines Verzeichnisses der im dortigen Regierungsbezirk bestehenden Privat-Stipendienstiftungen an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle. Vom 1. November 1824 885
626. Gesetze für die Konviktoristen bei der Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825 885
627. Instruktion für die Senioren bei den Freitischen der Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825 887
628. Reskript an das Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg, die Wirkung der Union auf Verleihung der Stipendien betreffend. Vom 3. März 1828 887
629. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen der in den Rechnungen zu bewirkenden Justifikation von Stipendien- ꝛc. Ausgaben. Vom 19. September 1828 888
630. Statuten des Vereins zur Verpflegung kranker Studirender auf der Universität zu Greifswald. Vom 6. Dezember 1830 . . 889

Seite

631. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Form der von den Studirenden bei ihren Stipendiengesuchen beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse. Vom 24. September 1832 891

Anlage a. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. August 1832 . 891

632. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13. Mai 1833 891

633. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Verleihung von Universitätsstipendien an Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin. Vom 16. Oktober 1833 893

634. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Fortgenusses der Stipendien nach Beendigung der Universitätsstudien. Vom 22. November 1833 893

635. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu befolgenden Grundsätze. Vom 12. Dezbr. 1833 894

636. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Auslegung des Gesetzes vom 13. Mai 1833 betreffend. Vom 20. Okt. 1834 895

637. Desgleichen an die zu Potsdam, die Verleihung von Familienstiftungen nach auswärtigen Universitäten betreffend. Vom 30. September 1835 895

638. Cirkular des Provinzial-Schulkollegii zu Magdeburg, betreffend den Nachweis der Vaccination bei Gesuchen um Stipendien. Vom 18. August 1837 895

639. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Verleihung von Stipendien an Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten. Vom 5. September 1837 896

640. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend die Gesetze für die dortigen Königl. Freitische. Vom 27. Juni 1832 896

641. Desgleichen, wegen Vertheilung der Freitische daselbst. Vom 12. Dezember 1837 898

Anlage a. Beschluß des Ephorats der Freitische. Vom 19. Oktober 1837 898

642. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Beschränkung der Stipendienverleihung auf immatrikulirte Studirende. Vom 30. Mai 1838 899

643. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu beobachtenden Modus. Vom 24. August 1838 . 900

B. Urkunden über die einzelnen landesherrlichen und Privat-Stiftungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Studirenden auf den Preussischen Universitäten, und Deklarationen derselben.

644. a. Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium. Vom 4. Januar 1686 901

Deklarationen ꝛc. der Stiftungsurkunde.

645. Allerhöchste Kabinetsorder an den Chef des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Vom 23. März 1812 . 905

646. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 4. April 1812 906

647. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 28. März 1816 906

648. Desgleichen an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 4. Dezember 1820 . . 907

649. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten. Vom 28. Oktober 1821 908

Seite

650. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 17. November 1823 908
651. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 15. Dezember 1823 909
652. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. April 1825 910
653. Reskript an die Regierung zu Magdeburg. Vom 6. Januar 1827 910
654. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 28. Februar 1828 911
655. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten. Vom 28. April 1831 912
656. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 13. Oktober 1838 912
657. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium. Vom 14. Oktober 1838 913
658. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 12. Dezember 1838 914
659. b. Urkunde über die Stipendienstiftung, welche die Königliche Immediatkommission zur Vertheilung der Prämien auf Staatsschuldscheine für Studirende der evangelischen Theologie auf der Universität Berlin errichtet hat. Vom 2. November 1822 915
660. c. Urkunde über die von der Bank zu Berlin für Theologie Studirende auf Preussischen Universitäten gestifteten Stipendienfonds. Vom 11. November 1823 917
661. d. Das Professor Dr. Henkelsche Stipendium für die Universität zu Berlin. Vom 11. Juli 1778 919

e. Die Gebrüder Bendemannsche Stiftung.

662. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 28. März 1827 920
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 26. Febr. 1827 920
Anlage b. Stiftungsurkunde. Vom 20. Januar 1827 920
Anlage c. Reglement für die Verwaltung der Stiftung. Vom 20. Januar 1827 921
663. f. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, den Schmalzschen Freitisch betreffend. Vom 13. Juni 1831 923
Anlage a. Bekanntmachung des Rektors und Senats der Universität zu Berlin. Vom 1. Juni 1831 923
664. g. Statuten der Professor Dr. Schleiermacherschen Stiftung für die Universität zu Berlin. Vom 12. August 1835 925
665. h. Cirkularverfügung an die Universitäten, das Siebenbürgische Stipendium betreffend. Vom 9. November 1839 927
Anlage a. Reglement. Vom 29. April 1836 927
Anlage b. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 12. Mai 1818 929

i. Die Dr. Franz Hornsche Stipendienstiftung.

666. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. Juni 1838 929
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 28. Mai 1838 930
Anlage b. Stiftungsurkunde. Vom 1. Februar 1838 930

k. Die Geheime Rath von Staegemannsche Stipendienstiftung.

667. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 23. Juni 1838 932
Anlage a. Statut. Vom 6. Juli 1838 932
668. l. Allerhöchste Kabinetsorder, die Dr. Henschelsche Stiftung für Studirende der Medizin jüdischen Glaubens zu Breslau betreffend. Vom 7. März 1837 936
Anlage a. Statut. Vom 24. März 1837 936

m. Die Dr. Niemannsche Stiftung für einen Studirenden der Medizin auf der Universität zu Halle.

669. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 12. Juni 1838 938
Anlage a. Statut. Vom 2. Juli 1838 939

Seite

C. Verordnungen über die zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender bestimmten Kollekten.

670. Cirkular an die Regierungen von Rheinland und Westphalen, wegen Einziehung der Kollekten für den Unterstützungsfonds bei der Universität zu Bonn. Vom 28. Januar 1822 940
Anlage a. Instruktion der Königl. Regierung zu Koblenz, wegen Einsammlung und Ablieferung der Kollektengelder für Kirchen und Schulen. Vom 7. Februar 1820 . . . 941
671. Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der Studirenden auf der Universität zu Breslau. Vom 4. März 1826 943
672. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern, Westpreussen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Einsammlung und Absendung der Kollektengelder für Studirende. Vom 3. Mai 1826 950
Anlage a. Verordnung, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Oktober 1738 951
Anlage b. Desgleichen. Vom 21. Oktober 1784 . . 952
Anlage c. Desgleichen. Vom 25. Juli 1793 . . . 952
673. Verfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen. Vom 3. Mai 1826 . . 953
674. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder in der Stadt Frankfurt. Vom 3. Mai 1826 953
675. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Kollekten für den ehemaligen reformirten Freitisch in Halle. Vom 16. September 1826 953
676. Desgleichen an die Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. Sept. 1826 954
677. Cirkular an die Westphälischen und Rheinischen Regierungen, wegen zeitiger Ablieferung der für die Universität Bonn bestimmten Kollektengelder. Vom 20. Dezember 1836 954

Eilfter Abschnitt.

Unterstützungen der Wittwen und Waisen der Professoren und Beamten, theils durch allgemeine Institute des Staats, theils durch die für einzelne Universitäten bestehenden Anstalten.

678. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend die Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. Juli 1838 955
679. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 29. August 1838 955
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. April 1816 956
680. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Genusses des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 4. Dezember 1838 957
Anlage a. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Februar 1825 . . 957
Anlage b. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Nov. 1819 958
Anlage c. Desgleichen an den Finanzminister, über denselben Gegenstand. Vom 27. Mai 1816 958

Seite

681. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Berlin. Vom 11. September 1816 . . . 958
682. Desgleichen für die Universität zu Bonn. Vom 28. März 1822 962
683. Nachtrag zu den vorstehenden Statuten. Vom 8. Juni 1831 . 967
684. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der Zeit, von welcher die Verpflichtung zum Eintritt beginnt. Vom 31. Oktober 1835 . . 968
685. Verfügung an denselben, den §. 15. der Statuten vom 28. März 1822 betreffend. Vom 9. November 1837 968
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder über denselben Gegenstand. Vom 31. Oktober 1837 969
686. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des §. 2. derselben Statuten. Vom 30. Januar 1838 969
687. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Breslau. Vom 28. März 1822 969
688. Desgleichen für die Universität Halle-Wittenberg. Vom 23. März 1824 975
689. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen Anlegung von Kapitalien, die zum Fonds der dortigen Wittwen- ꝛc. Versorgungsanstalt gehören. Vom 26. September 1838 982
Anlage a. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. Oktober 1835 982
690. Statuten der Wittwen- ꝛc. Versorgungsanstalt für die Universität zu Königsberg. Vom 4. August 1835 982
691. Allerhöchste Kabinetsorder, daß der Beitritt der Professoren ꝛc. entweder zur Allgemeinen Wittwenkasse, oder zu dem für die einzelne Universität bestehenden Institut erfolgen müsse. Vom 4. Juni 1833 987

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Universitäten und dessen Verwaltung.

692. Schreiben des Königl. Justizministerii an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen der Sportelfreiheit der Universitäten. Vom 4. August 1812 988
693. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. April 1814 988
694. Cirkularverfügung wegen der den Universitäten und deren Instituten zustehenden Portofreiheit. Vom 21. Januar 1822 . . 988
Anlage a. Cirkular des General-Postamts, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. Januar 1822 988
695. Reskript an die Universität zu Greifswald, wegen Ausübung des Patronatrechts durch den akademischen Senat. Vom 16. März 1836 990
696. Feuer-Ordnung für die Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorff. Vom 6. Februar 1837 990
697. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Sportelfreiheit der Universitäten betreffend. Vom 2. April 1838 993
Anlage a. Cirkular des Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. März 1838 993

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Universitäten.

698. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassenrevisionen. Vom 19. August 1823 99

Seite

699. Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer. Vom 18. Dezember 1824 995

700. Allerhöchst vollzogenes Regulativ, wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens, rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt, und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungs-Resultate. Vom 17. März 1828 1005

701. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Rechnungs-Justifikatorien bei Stipendien- und Freitisch-Ausgaben. Vom 19. September 1828 1011

702. Desgleichen, wegen Einrichtung der Kassenextrakte und Verwaltungsabschlüsse. Vom 23. Februar 1829 1012

703. Reskript der Königl. Oberrechnungskammer an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen Aufnahme der Verpflegungsgelder von zahlenden Kranken in die Rechnungen der klinischen Institute. Vom 22. Mai 1830 1014

704. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen-Beamten. Vom 11. Februar 1832 . 1014

705. Beschluß des Königl. Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. März 1833 1016

706. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von Beständen in die nächstfolgende Jahresrechnung zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834 1017

Anlage a. Cirkular des Königl. Finanzministerii an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834 1017

707. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Verfahrens bei Erledigung der von der Oberrechnungskammer gegen die revidirten Rechnungen aufgestellten Erinnerungen. Vom 29. September 1834 1018

Anlage a. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1828 1018

708. Beschluß des Königl. Staatsministerii, wegen Berechnung des jährlichen Pensionsbetrages nach voller Thaler-Summe. Vom 21. November 1837 1022

709. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten Königsberg und Breslau, betreffend die Revision und Dechargirung der Rechnungen über die dortigen Stipendienfonds. Vom 25. Oktober 1838 1022

Instruktionen für die einzelnen Universitätskassen.

710. a. Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn. Vom 12. Mai 1826 1023

711. Reskript in Bezug auf §. 57. der Instruktion. Vom 12. Aug. 1839 1035

712. Desgleichen wegen des §. 59. derselben. Vom 19. Dezbr. 1831 1035

713. Desgleichen wegen desselben. Vom 5. Januar 1829 . . 1036

714. Desgleichen, ebenfalls wegen des §. 59. der Instruktion. Vom 12. November 1833 1036

715. Reskript wegen des §. 68. der Instruktion. Vom 14. November 1826 1037

Anlage a. Schreiben der Königlichen Oberrechnungskammer, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juli 1826 . 1037

716. b. Instruktion für das Depositorium bei der Universitätskasse zu Bonn. Vom 26. Oktober 1829 . . . 1039

717. c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830 1041

718. d. Instruktion für den Kassen-Kontroleur und Quästur-

Seite

Assistenten bei der Universität zu Breslau. Vom 9. Mai 1833 1049

719. e. Instruktion für die Universitätskasse zu Halle. Vom 27. Mai 1829 1053

720. f. Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald. Vom 10. Mai 1825 1064

721. g. Anweisung zur Geschäftsführung bei der Universitäts-Forstkasse zu Greifswald. Vom 16. Juli 1821 1069

722. h. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den Rendanten der Universitäts Hauptkasse zu Königsberg, und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 8. August 1825 1076

Anlage a. Instruktion. Vom 31. August 1825 . . . 1076

723. i. Instruktion für den Kontroleur der Universitäts Hauptkasse zu Königsberg und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 11. Juni 1821 1082

[Das über beide Bände sich erstreckende chronologische Verzeichniß befindet sich am Schlusse des Werks.]

Erſte Abtheilung

des

Zweiten Bandes.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rektor und Senat.

No. 1. Bekanntmachung an die Königlichen Landes-Universitäten, wegen des Ranges und der Ehrenrechte der Rektoren derselben. Vom 9. April 1819.

Der Senat der Königlichen Universität wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J. den Rektoren sämmtlicher Landes-Universitäten, für die Dauer ihres Rektorats, den Rang der Ministerialräthe zweiter Klasse und mit ihm die Kourfähigkeit beizulegen allergnädigst geruhet haben. — Berlin, den 9. April 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dritter Abschnitt.

Von den Professuren, den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden.

A. Von den Professuren und den Rechten und Pflichten der akademischen Lehrer.

a. Im Allgemeinen.

No. 2. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, in Betreff des Rangverhältnisses der Professoren bei den Universitäten. Vom 13. Novbr. 1817.

— Bei dieser Gelegenheit finde Ich Mich veranlaßt, in Betreff der Mitglieder einiger höheren Verwaltungsbehörden Nachstehendes festzusetzen:

3) Die an den Universitäten angestellten ordentlichen Professoren stehen, wenn sie nicht bereits mit einem, ihnen einen höheren Rang gewährenden Titel versehen sind, mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Räthen, die ausserordentlichen Professoren dahingegen mit den Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Assessoren in einem und demselben Range.

Berlin, den 13. November 1817.

Friedrich Wilhelm.

No. 3. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an das Universitätskuratorium zu Breslau, wegen der Steuerfreiheit der dortigen Professoren. Vom 26. April 1819.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen dem Universitäts-Kuratorio zu Breslau auf den Bericht vom 6. Febr. d. J., betreffend die von den Professoren der dortigen Universität in Anspruch genommene Steuerfreiheit, daß durch die Allerh. Kabinetsorder vom 30. Jan. 1817 (Anlage a.) annoch eine Generalverordnung über die den Geistlichen und Schullehrern zuzugestehenden Befreiungen von Kommunallasten und sonstigen Steuern und die Bestimmung, in wie fern auch die Universitäten an den Benefizien der Geistlichen Antheil haben sollen, vorbehalten worden, welche abgewartet werden muß. Da jedoch die Lehrer der dortigen Universität im Jahre 1806 sich im Besitz dieser Freiheit nicht befunden haben, auch bei Abfassung der Statuten für die Universität jede Zusage von Immunitäten für die Professoren zurückgehalten worden ist, so steht nicht zu erwarten, daß sie ihnen werden bewilligt werden, und haben sie daher die ihnen gesetzlich zur Last fallenden Abgaben und Lasten ꝛc. fortdauernd zu tragen. — Berlin, den 26. April 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Wiederherstellung der Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer. Vom 30. Januar 1817.

Da nach Ihrem Mir gehaltenen Vortrage über die Ausführung Meiner Order vom 13. Septbr. 1815 und 11. März 1816 (Anlage b. und c.), durch welche Ich die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten befohlen habe, zwischen den betreffenden Ministerien eine Vereinigung nicht hat getroffen werden können, so setze ich hierdurch fest: 1) die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme an allen Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit seyn; 2) dieses soll namentlich auch auf die Vorspann-Leistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstükke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806, Anwendung finden; 3) die Befreiung der Geistlichen von den Kommunallasten soll sich auch auf diejenigen Leistungen erstrekken, welche in Folge des Krieges von den Kommunal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften; 4) in denjenigen Provinzen, in denen die Grundsätze des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen der Konsumtionssteuer ausgeführt werden, sollen a) die Geistlichen, ihre Familien und ihr Dienstgesinde von der Personensteuer frei seyn; b) dagegen soll die Konsumtionssteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen jedoch solche nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern, und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Konsumtionssteuer-Kasse vollständig vergütet werden; 5) in den mit Meiner Monarchie wieder vereinten Provinzen, in welchen seit der Trennung durch die vormalige Regierung eine Besteuerung der Grundstükke der Geistlichkeit eingeführt worden, soll solche, so weit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich aufhören, auch den Geistlichen, die nach dem 11. März 1816 di

Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden sind, solche erstattet werden; 6) überall, wo Personen- und Konsumtions-Steuern in den wieder vereinten und in den neu erworbenen Provinzen bis jetzt Statt gefunden haben, soll Meine Bestimmung unter No. 4. gleichfalls eintreten; 7) was Ich wegen der Geistlichen angeordnet habe, soll auch den Schullehrern zu Statten kommen; 8) hiernach haben Sie eine besondere, zu Meiner Vollziehung vorzulegende Verordnung ausfertigen zu lassen, wobei jedoch zuvor erwogen werden muß: a) was in die Verordnung, ausser der Bestimmung unter No. 6., wegen der neu erworbenen Provinzen, in Rücksicht sowohl auf die persönlichen Immunitäten, als auf die Grundsteuer etwa noch aufzunehmen ist, da Mein Wille ist, daß die Geistlichen und Schullehrer in Meiner ganzen Monarchie gleich behandelt werden sollen, hierin aber große Verschiedenheit geherrscht hat; b) in welchem Maaße diese Immunitäten auf sämmtliche geistliche und kirchliche Korporationen, milde Stiftungen, Universitäten und andere Schulanstalten anzuwenden sind; c) was wegen der Wittwen der Geistlichen und Schullehrer festzusetzen sey. Unabhängig von der noch zu vollziehenden Verordnung, sollen die Bestimmungen dieser Order sofort in Ausführung gebracht werden.

Berlin, den 30. Januar 1817. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Anlage b.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. Septbr. 1815.

Bis zum Jahre 1806 ist bereits die Nothwendigkeit, die Geistlichen in ihren Einkünften im Allgemeinen zu verbessern, anerkannt worden, und Ich habe schon damals durch mehrere Verfügungen darauf hingewirkt. Der Zweck blieb aber durch die hiernächst eingetretenen Zeitereignisse unerreicht. Das Wenigste, was unter den jetzigen günstigern Umständen vor der Hand geschehen kann, besteht also wohl darin, die Geistlichkeit in ihren pekuniären Verhältnissen wieder so zu setzen, wie sie bis zum Jahre 1806 stand. Die Art und Weise, wie dies geschehen kann, will Ich indessen nicht vorschreiben, Ich veranlasse Sie vielmehr auf die anliegende Vorstellung des Predigers N., welcher auf die Herstellung des vorigen Zustandes anträgt, die betreffenden Ministerien darüber in Berathung treten zu lassen, auf deren Mir abzugebende gutachtliche Vorschläge Ich alsdann bestimmen werde.

Paris, den 13. September 1815. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Anlage c.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann, dens. Gegenstand betreffend. Vom 11. März 1816.

Ich ersehe aus der anliegenden Bittschrift der Landprediger des Saalkreises v. 4. d. M., daß die Absicht dahin geht, sie für ihre vormalige Befreiung von Steuern und sonstigen Prästationen auf andere Weise zu entschädigen. Aus den in der Vorstellung angeführten Gründen scheint es Mir viel zweckmäßiger zu seyn, die vormaligen Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer herzustellen, als ihnen Entschädigung dafür zu gewähren, und Ich überlasse Ihnen daher aus diesem Gesichtspunkte wegen der Geistlichen und Schullehrer, nicht nur im Saalkreise, sondern auch im Allgemeinen das Weitere zu verfügen, und die Supplikanten vorläufig mit angemessener Resolution zu versehen.

Berlin, den 11. März 1816. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann.

No. 4. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an den Professor N. zu Halle, wegen Immunität der akademischen Lehrer von den Kommunallasten. Vom 6. September 1819.

Des Königs Majestät haben zwar in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. Januar 1817 zur nähern Erwägung verwiesen, in wie fern die den Geistlichen und Schulbeamten bewilligte Wiederherstellung ihrer Immunität von den Kommunallasten auch auf die Universitäten u. s. w. anzuwenden sey; so lange aber die deshalb vorbehaltene Allerhöchste Verordnung über diese Wiederherstellung nicht entschieden hat, müssen auch die Professoren der dortigen Universität der unter der Westphälischen Regierung angeordneten Aufhebung ihrer Exemtionen sich unterwerfen. Wenn Sie daher nach Ihrer Vorstellung vom 25. April d. J. an das mitunterzeichnete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Exemtion von dem, dem dortigen Magistrate im Jahre 1817 wieder nachgelassenen Kaufschosse Anspruch machen zu können glauben, so kann solcher als gegründet von den unterzeichneten Ministerien nicht anerkannt werden.

Berlin, den 6. September 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern.

No. 5. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebernahme von Vormundschaften Seitens der Professoren und Universitätsbeamten. Vom 2. April 1825.

Das Ministerium bevollmächtigt Ew. ꝛc. hierdurch, mit Bezugnahme auf die §§. 161. und 162. Tit. 18. Thl. II.*) des Allgemeinen Landrechts, den Professoren und übrigen Universitätsverwandten künftig bei vorkommenden Fällen den Konsens zur Uebernahme der Vormundschaften, den Verhältnissen gemäß, zu ertheilen, oder zu verweigern, und überläßt Ew. ꝛc. zugleich die diesfällige weitere Bekanntmachung.

Berlin, den 2. April 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 6. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Uebernahme von Nebenämtern durch die Professoren. Vom 26. Januar 1826.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen Dienstordnung anzuordnen, daß von jetzt an kein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor irgend ein zur Universität nicht gehöriges Nebenamt übernehmen soll, ohne zuvor die desfallsige Genehmigung des Ministerii nachgesucht und erhalten zu haben. Der Rektor und Senat wird beauftragt, diese Anordnung allen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sämmtlicher Fakultäten zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) §. 161. Civilbediente können ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden. — §. 162. Für Räthe bei Königl. Kollegiis muß die Erlaubniß des dem Kollegio vorgesetzten Departements, für Dirigenten und Bürgermeister in den Städten aber muß selbige bei dem Landeskollegio, dem sie wegen ihres Amts untergeben sind, nachgesucht werden.

No. 7. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der Leistungen der Privatdozenten, ausserordentlichen und ordentlichen Professoren, Behufs ihrer Habilitation. Vom 28. März 1836.

Auf Ew. Antrag v. 7. d. M. will das unterzeichnete Ministerium in Hinsicht der Habilitationsleistungen der Privatdozenten, ausserordentlichen und ordentlichen Professoren der dortigen Universität, nach den von dem Rektor und Senat derselben in dem von Ihnen eingereichten Berichte vom 29. v. M. gemachten Vorschlägen, hierdurch Folgendes bestimmen: 1) wer zum Professor extraordinarius befördert wird, gleichviel ob er von auswärts kommt, oder an der dortigen Universität schon dozirte, ob er sich schon auswärts habilitirt hat, oder nicht, soll eine lateinische Dissertation schreiben und über dieselbe disputiren; 2) wer vom Extraordinarius an der dortigen Universität zum Ordinarius befördert wird, und sich dort bereits auf die sub 1. angegebene Art habilitirt hat, soll die Freiheit haben, ausser der Dissertation, zu disputiren, oder eine Rede zu halten; 3) wer von auswärts kommt und noch nicht auswärts schon ordentlicher Professor gewesen ist, hat eine Dissertation zu schreiben und darüber zu disputiren; 4) wer schon Ordinarius auf einer andern Universität war, und an die dortige Universität berufen wird, hat die Freiheit, nachdem er eine Dissertation hat drukken lassen, eine Rede zu halten oder zu disputiren; 5) es können jedoch, wenn ein zum Professor ordinarius oder extraordinarius Ernannter noch nicht Doktor seiner Fakultät ist, mit Genehmigung der Fakultät, die Promotions- und Habilitations-Leistungen in Eins zusammen gezogen werden. — Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach an den Rektor und Senat der dortigen Universität das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 28. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 8. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, betreffend das Statut über die Aufstellung von Büsten verstorbener berühmter Professoren, und Anlegung einer Sammlung von Bildnissen sämmtlicher Professoren. Vom 20. Februar 1837.

Das unterzeichnete Ministerium findet die Festsetzungen in dem von dem Rektor und dem Senat der Königlichen Universität mittelst Berichts vom 21. v. M. eingereichten Statut (Anlage a.), über die Aufstellung von Büsten verstorbener berühmter Professoren an hiesiger Universität und Anlegung einer Sammlung von Bildnissen aller Professoren derselben, zweckmäßig, und will solche hierdurch genehmigen.

Berlin, den 20. Februar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Nachdem von des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Dezember 1833, auf Veranlassung eines besondern Falles, die Aufstellung von Büsten verstorbener Professoren der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität in deren großem Hörsaale (auf Konsolen an der Wand) Allergnädigst genehmigten und von dem Königlichen hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag des Senats unter dem 22. Februar d. J. verfügt ist,

„daß eine allgemeine Maaßregel über die Aufstellung der Büsten

„verstorbener berühmter Professoren hiesiger Universität im großen „Hörsale des Universitätsgebäudes ein für allemal festgestellt werde"; und nachdem in dem ꝛc. Ministerial-Reskripte vom 5. April d. J. auch der Wunsch ausgesprochen ist,

„daß bei der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität „eine Sammlung von Bildnissen aller ihrer bereits verstorbenen, „noch lebenden und künftigen Professoren, wenn auch nur in Kupfer„stichen, Lithographien und Zeichnungen, angelegt werden möge";

so ist zum Zwecke der Ausführung vorerwähnter Maaßregeln von dem Senate eine Kommission angeordnet, und auf den Grund der mit derselben abgehaltenen Berathungen, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Um eine bleibende Erinnerung an die Professoren der Universität zu erhalten, wird A. in dem Senatszimmer der Universität eine möglichst vollständige Sammlung von Bildnissen aufgestellt, und um ein dauerndes Denkmal für vorzügliche Verdienste um die hiesige Hochschule zu gründen, wird B. in dem großen Hörsaale (der Aula) der Universität eine Auswahl von Marmorbüsten auf Konsolen an der Wand feierlich aufgestellt, so daß das Senatszimmer zu einer historischen Sammlung und der große Hörsaal zu einer öffentlichen Anerkennung bestimmt ist.

§. 2. A. Von der Sammlung der Bildnisse im Senatszimmer. Zur Sammlung in dem Senatszimmer werden Bildnisse jeder Art, als Zeichnungen, Lithographien, Kupferstiche, Büsten und Reliefs in Marmor, Bronce, Gips und anderem Material angenommen, und hierbei wird die möglichste Vollständigkeit der Bildersammlung seit der Stiftung der Universität bezweckt. Diese historische Sammlung im Senatszimmer umfaßt alle, welche im Senat zu Sitz und Stimme berechtigt sind, mithin alle ordentlichen Professoren der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität und die ihnen gleichstehenden Universitätsbeamten; und diese Sammlung wird bei der bezweckten Vollständigkeit weder auf Verstorbene beschränkt, noch von einem jedesmaligen besondern Beschlusse abhängig gemacht, vielmehr jedes dargebotene Bild von verstorbenen oder lebenden Ordinarien der hiesigen Universität zur Aufstellung im Senatszimmer angenommen.

§. 3. B. Von der öffentlichen Aufstellung von Büsten in dem großen Hörsaale (der Aula) der Universität. Zur öffentlichen Aufstellung in dem großen Hörsaale der Universität werden nur Marmorbüsten von Verstorbenen zugelassen, und da hiebei eine besondere Anerkennung bezweckt ist, so wird zu jeder derartigen feierlichen Aufstellung ein ausdrücklicher Senatsbeschluß und höhere Genehmigung erfordert. Der diesfallsige Senatsbeschluß kann nicht vor dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Ableben des zu ehrenden Ordinarius gefaßt werden, und wenn die Universität früher zu dem Besitze einer Marmorbüste gelangt, so bleibt sie bis zum Ablaufe von zwei Jahren (seit dem Todestage) in dem Senatszimmer der Universität in der allgemeinen Sammlung, aus welcher sie sodann durch Senatsbeschluß zur öffentlichen Aufstellung in der Aula gelangt; zu welchem Zwecke alljährlich in der ersten Senatssitzung des Monats Januar das Statut vorgelegt, und von dem Rektor eine Berathung eingeleitet wird, bei welcher jedes Senatsmitglied einen Antrag stellen kann, über welchen verdeckt abgestimmt und nur in dem Falle der Genehmigung ein Beschluß registrirt wird. — Wenn die Marmorbüste

eines verstorbenen Ordinarii, deren Aufstellung im großen Hörsale von dem Senate beschlossen wird, sich nicht bereits in dem Besitze der Universität befindet, auch nicht aus dem Nachlasse von den Hinterbliebenen oder Freunden des Verstorbenen zu erlangen ist, so soll der Senatsbeschluß wegen Aufstellung der betreffenden Marmorbüste dem vorgeordneten hohen Ministerio angezeigt und die Anschaffung der Marmorbüste anheimgegeben, und falls solche aus öffentlichen Fonds nicht zu erlangen ist, deren Anschaffung durch freiwillige Beiträge, vorzüglich der Ordinarien, vermittelt werden.

§. 4. Um zur Sammlung in dem Senatszimmer die Bildnisse, und zur Aufstellung in dem großen Hörsaale der Universität die Marmorbüsten aufzufinden und herbeizuschaffen, wird die angeordnete Kommission mit den betreffenden Personen in Korrespondenz treten, und wegen zweckmäßiger und symmetrischer Aufstellung, so wie wegen angemessener malerischer Ausschmükkung der Wände unter Beirath von Künstlern das Nöthige veranlassen, und bei den Büsten in dem großen Hörsaale den Namen und das Vaterland, so wie das Geburts- und Todes-Jahr in lateinischer Inschrift bemerken lassen.

Berlin, am 24. November 1836.

Krause. Müller. Tölken. Marheineke.

b. Zulassung, Habilitirung, Stellung und Rechte der Privatdozenten.

No. 9. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die von den Privatdozenten Behufs ihrer Zulassung beizubringenden Zeugnisse über ihre früheren Lebensverhältnisse. Vom 13. Dezbr. 1819.

Ew. ꝛc. werden hiermit beauftragt, die Universität in Ansehung der Zulassung der Privatdozenten bei den verschiedenen Fakultäten dahin zu instruiren, daß sie von jedem Kandidaten, der sich zur Anstellung als Privatdozent meldet, sich die über seine bisherigen Verhältnisse und sein Leben vorhandenen Zeugnisse vorlegen lasse, und Ihnen darüber berichte; woraus sich ergeben wird, ob derselbe zuzulassen ist oder nicht, worauf, wenn kein Bedenken obwaltet, die Habilitation den gewöhnlichen Gang nehmen kann; im Fall eines Bedenkens aber wird Bericht erwartet. — Berlin, den 13. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 10. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Aufnahme von Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät. Vom 17. Januar 1820.

Aus der abschriftlich beifolgenden Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. d. M. (Anlage a.) wird Rektor und Senat ersehen, unter welcher Bedingung Doktoren der Arzneiwissenschaft nur als Privatdozenten bei den Königlichen Landes-Universitäten zugelassen werden dürfen, daher künftig hiernach zu verfahren ist. — Berlin, den 17. Januar 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Januar 1820.

Auf Ihren Bericht vom 26. Dezember v. J. bestimme Ich hiermit, daß bei den medizinischen Fakultäten der Universitäten künftig nur

ſolche Doktoren der Arzneiwiſſenſchaft als Privatdozenten zu Vorleſungen zugelaſſen werden ſollen, welche bereits die Approbation zur Praxis in Meinen Staaten erlangt haben. Sie werden hiernach das Weitere verfügen. — Berlin, den 6. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein.

No. 11. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, daß diejenigen, welche als Privatdozenten zugelaſſen werden wollen, auf einer inländiſchen Univerſität promovirt haben müſſen. Vom 9. März 1825.

Das Miniſterium hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß während der letzten Jahre bei den inländiſchen Univerſitäten Mehrere als Privatdozenten aufgetreten ſind, welche den Licentiaten- oder Doktor-Grad auf ausländiſchen Univerſitäten erhalten haben. Da es aber aus nahe liegenden Gründen nothwendig iſt, daß die inländiſchen Fakultäten die wiſſenſchaftliche Qualifikation derer, welche ſich bei ihnen als Privatdozenten habilitiren wollen, auf's genauſte kennen lernen, ſo ſieht das Miniſterium ſich veranlaſſt, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an nur diejenigen, welche ſich auf einer inländiſchen Univerſität den Licentiaten- oder Doktor-Grad erworben haben, zur Habilitation als Privatdozenten bei den inländiſchen Fakultäten ſollen zugelaſſen werden. Eine Ausnahme von dieſer Regel ſoll nur bei den Aſpiranten zuläſſig ſeyn, welche bereits auf einer inländiſchen oder ausländiſchen Univerſität Privatdozenten geweſen ſind, und ſich hierüber genügend ausweiſen können. Ew. ꝛc. werden beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an ſämmtliche Fakultäten der Univerſität zu verfügen. — Berlin, den 9. März 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 12. Reſkript an den Rektor und Senat der Univerſität zu Berlin, daß ein Zeitraum von fünf Jahren ſeit der erſten Immatrikulation verfloſſen ſeyn müſſe, bevor Jemand als Privatdozent zugelaſſen werden könne. Vom 16. Dezember 1828.

Das Miniſterium findet die in dem Berichte des Rektors und des Senats der Königlichen Univerſität vom 6. d. M. enthaltenen Vorſchläge, welche die Beſeitigung der zeitigen Ueberfüllung der hieſigen Univerſität mit Profeſſoren zur Abſicht haben, vollkommen zweckmäßig, und verpflichtet, dem Antrage des M. gemäß, hiedurch die ſämmtlichen Fakultäten, darauf zu halten, daß regelmäßig alle, die ſich zur Habilitation melden, wenigſtens zwei Jahre nach Ablauf des Triennii ihren Studien weiter obgelegen haben, alſo von der erſten Immatrikulation bis zur Habilitation ein volles Quinquennium verſtrichen ſeyn muß. Um inſonderheit dem übermäßigen Andrange von Privatdozenten bei der juriſtiſchen Fakultät zu wehren, wird dieſelbe nach ihrem Vorſchlage hiedurch angewieſen, den doctoribus alienis, ohne Rückſicht, ob ſie auf Preuſſiſchen oder andern Univerſitäten promovirt haben, nicht blos ein Kolloquium aufzuerlegen, ſondern auch eine andere zweckdienliche Prüfung mit ihnen vorzunehmen. Was den Vorſchlag der mediziniſchen Fakultät betrifft, die Zahl der Privatdozenten auf ein nicht zu überſchreitendes Maximum feſtzuſtellen, ſo iſt das Miniſterium mit dem M. einverſtanden, daß derſelbe ſehr bedenklich ſey,

und kann ihn, da nach der ganz richtigen Ansicht des N. die Privatdozenten gar keine Ansprüche auf Anstellung haben, nicht genehmigen.

Berlin, den 16. Dezember 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 13. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Beschränkung der Privatdozenten auf eine bestimmte Anzahl, und der ihnen ertheilten Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit. Vom 31. Juli 1829.

Unter den von der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität in Ihrem wohl motivirten, von Ihnen unterm 9. d. M. eingereichten Gutachten vorgetragenen Umständen hat das Ministerium für räthlich erachtet, der Beförderung der Privatdozenten N. N. zu ausserordentlichen Professoren noch Anstand zu geben. Dagegen kann das Ministerium sich mit dem Antrage der Fakultät, die Zahl der Privatdozenten für die Hauptfächer auf ein Maximum zu beschränken, aus den in dem Separat-Voto des Professors N. richtig angegebenen Gründen nicht einverstanden erklären. Der von der Fakultät bei diesem Antrage beabsichtigte Zweck wird sich füglich erreichen lassen, wenn die Fakultät ihre Anforderungen an diejenigen, die sich zur Habilitation bei ihr melden, auf eine angemessene Weise steigert, und keinen als Privatdozenten zuläßt, der diesen Anforderungen nicht auf eine ausgezeichnete Weise vollständig genügt hat. Auch giebt das Ministerium der Fakultät zu näherer Erwägung anheim, ob und in wie weit sie es für nützlich erachtet, von jetzt an allen denen, welche sich bei ihr habilitiren wollen, die Befugniß, bei ihr Vorlesungen zu halten, immer nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen, so daß sie verpflichtet sind, nach Verlauf dieses Zeitraums auf's Neue diese Erlaubniß bei der Fakultät nachzusuchen, und sich den von ihr noch näher zu bestimmenden Habilitationsleistungen zu unterwerfen. Auf diese Weise können diejenigen Privatdozenten, welche sich als solche einige Jahre hindurch versucht, und nichts Ausgezeichnetes geleistet haben, ohne erhebliche Schwierigkeiten und blos durch Verweigerung der Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Vorlesungen beseitigt, und auch veranlaßt werden, noch frühzeitig genug einen andern Lebenslauf zu ergreifen.

Berlin, den 31. Juli 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 14. Reskript an denselben, daß die Dissertation zur Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation derer, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, allein nicht genüge. Vom 2. April 1830.

Das Ministerium kann es nur billigen, daß die juristische Fakultät der hiesigen Universität zu Folge ihres unterm 21. Februar c. von Ihnen eingereichten Gutachtens jederzeit von denen, welche sich als Privatdozenten bei ihr zu habilitiren beabsichtigen, zuvörderst eine ihr genügende lateinische Abhandlung verlangt hat, um sich mittelst derselben von der wissenschaftlichen Qualifikation des Aspiranten näher zu unterrichten. Aus sehr erheblichen Gründen hält aber das Ministerium es nicht für räthlich, daß, statt der von den Aspiranten zu liefernden lateinischen Abhandlung, die Dissertation, auf deren Grund sie von einer andern inländischen Fakultät zu Doktoren promovirt worden, angenommen, und die Fakultät dadurch in den Fall gesetzt

werde, eine von einer andern inländischen Fakultät bereits beurtheilte Arbeit einer nochmaligen Censur zu unterwerfen. Zur Vermeidung der Inkonvenienzen, welche hieraus leicht entstehen können, ordnet das Ministerium hierdurch an, daß die juristische Fakultät von jetzt an von allen, die sich hier als Privatdozenten habilitiren wollen, nicht die Dissertation, worauf sie, gleichviel, ob bei der hiesigen oder einer andern inländischen juristischen Fakultät, promovirt sind, als hinreichend annehmen, sondern noch eine lateinische Abhandlung verlangen, und erst wenn diese in wissenschaftlicher Hinsicht für genügend befunden worden, die Aspiranten zu den übrigen Habilitationsleistungen zulassen soll. Dieser Bestimmung gemäß ist auch in Hinsicht des Dr. N. zu verfahren, falls er bei seinem frühern Vorsatze, sich bei der hiesigen juristischen Fakultät als Privatdozent zu habilitiren, auch jetzt noch beharren sollte. Das Ministerium beauftragt Sie hierdurch, das weiter Erforderliche hiernach an die gedachte Fakultät zu verfügen.

Berlin, den 2. April 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 15. Reskript an denselben, betreffend die Habilitation der Privatdozenten in der medizinischen Fakultät, und die von ihnen zu haltenden öffentlichen und Privat-Vorlesungen. Vom 16. Juni 1830.

Auf den von Ihnen unterm 1. v. Mts. eingereichten Bericht der medizinischen Fakultät der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität, betreffend die bei der Habilitation der Privatdozenten anzuordnenden Maaßregeln, genehmigt das Ministerium hiermit: Ad 1. Daß nicht blos, wie bisher, die fremden, sondern auch die hier promovirten Doktoren Behufs ihrer Habilitation ein lateinisches Programm schreiben, und öffentlich disputiren sollen. — Ad 2. Die Genehmigung des Antrages der Fakultät, daß die Privatdozenten in den ersten zwei Jahren nur Privatkollegien lesen, und dann erst, bei günstigen Resultaten, die Erlaubniß erhalten sollen, unentgeltliche Vorlesungen anzukündigen, findet das Ministerium bedenklich, weil von anderen Gründen abgesehen zu fürchten ist, daß die Privatdozenten, wenn sie in den ersten zwei Jahren keine Kollegien gratis halten dürfen, gar keine Kollegien zu Stande bringen, und somit auch keine Gelegenheit erhalten werden, ihr Lehrtalent zu zeigen und zu entwikkeln. Dagegen will das Ministerium der Fakultät zu näherer Berathung anheimgeben, ob sie die Bestimmung für angemessen hält, daß, um bei ihr zur Habilitation als Privatdozent zugelassen zu werden, der betreffende Kandidat nachweise, daß bereits zwei und eventualiter drei Jahre seit seiner Doktorpromotion verflossen seyen. — Ad 3. Genehmigt das Ministerium, daß die Privatdozenten verpflichtet werden, kein privatim angekündigtes Kollegium unentgeltlich zu lesen. — Ad 4. Den Vorschlag, daß zwar in den deutschen Lektionskatalog sämmtliche Privatdozenten, in den lateinischen aber nur eine gewisse Anzahl derselben aufgenommen werden sollen, findet das Ministerium nicht angemessen, da die Kataloge das Verzeichniß aller in dem betreffenden Semester zu haltenden Vorlesungen, so wie aller Dozenten enthalten muß, und auch kein Grund eines hierbei zulässigen Unterschiedes einzusehen ist, überdies auch der bei No. 2. gedachte Nachtheil zum Theil hier eintreten würde. Sollte die Fakultät jedoch erhebliche Gründe für ihren Vorschlag haben, so sieht das Ministerium der näheren Dar

legung entgegen, und wird sie sich dann auch zugleich zu äussern haben, nach welchen Grundsätzen die Aufnahme der Privatdozenten in den lateinischen Lektionskatalog bestimmt werden dürfte. — Ad 5. Genehmigt das Ministerium, daß ein Privatdozent, welcher zwei Jahre hindurch nicht gelesen hat, eo ipso als ausgeschieden betrachtet werde. — Das Ministerium beauftragt Sie hierdurch, die medizinische Fakultät hiernach vorläufig zu bescheiden, und ihren weitern gutachtlichen Bericht baldigst hierher einzureichen. — Berlin, den 16. Juni 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 16. Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. November 1830.

Auf den unterm 10. v. M. von Ihnen erstatteten Bericht, die Habilitation der Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität betreffend, genehmigt das Ministerium hiermit: Ad 1. Daß bei den öffentlichen Disputationen Behufs der Habilitation die Vertheidigung des Programms und der Thesen nicht mehr, wie früher, mit Hülfe eines Respondenten, sondern von dem sich Habilitirenden selbst und allein geführt, und ad 2., daß den Privatdozenten nicht gestattet werde, Hauptkollegia und solche unentgeltlich zu lesen, welche von irgend einem Professor privatim angekündigt worden sind. — Ad 3. Den Vorschlag der medizinischen Fakultät, die über eine gewisse Zahl sich meldenden Privatdozenten gar nicht in die Lektionskataloge aufzunehmen, sondern ihnen nur die Erlaubniß zu ertheilen, ihre Vorlesungen am schwarzen Brette anzuzeigen, kann das Ministerium nicht genehmigen. — Ad 5. Will das Ministerium hierdurch feststellen, daß, um zur Habilitation zugelassen zu werden, der Kandidat nachweise, daß seit seiner Doktorpromotion bereits drei Jahre verflossen seyen. — Das Ministerium beauftragt Sie hierdurch, den obigen Bestimmungen gemäß, das Erforderliche an die medizinische Fakultät zu verfügen, und über den in Rede stehenden Gegenstand auch hinsichtlich der übrigen Fakultäten Bericht zu erstatten.
Berlin, den 12. November 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 17. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. Vom 2. April 1832.

Das Ministerium kann es nicht genehmigen, daß zu Folge des von Ew. ꝛc. unterm 19. v. M. erstatteten Berichts der Privatdozent N. bei der dortigen Universität im bevorstehenden Semester, statt der von ihm angekündigten, und von dem Ministerio bereits gebilligten Privatvorlesungen, jetzt über die Institutionen des römischen Rechts und zwar gratis lesen will. Vielmehr muß es bei den früher von ihm angekündigten Vorlesungen sein Bewenden behalten. — Zugleich will das Ministerium für alle Fakultäten der dortigen Universität hierdurch anordnen, daß kein Privatdozent neben einem ordentlichen oder ausserordentlichen Professor ein Kollegium gratis ankündigen soll, welches die letztern privatim zu halten gedenken. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.
Berlin, den 2. April 1832.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 18. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu Berlin, nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der Privatdozenten in derselben enthaltend. Vom 16. Juni 1833.

Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät auf den Bericht vom 8. Februar c., betreffend die Abstellung der Uebelstände, welche das bisherige Verfahren bei Zulassung der Privatdozenten für das medizinische Studium auf der hiesigen Universität nicht selten veranlasst hat, hierdurch bekannt: Ad 1. Daß dasselbe es nicht für räthlich erachten kann, ein- für allemal eine bestimmte Zahl von Privatdozenten festzusetzen; die Fakultät wird aber hierdurch ermächtigt, ihre Forderungen an diejenigen, welche sich bei ihr als Privatdozenten zu habilitiren beabsichtigen, in allen den Fällen angemessen zu steigern, wo sie bereits 11 Privatdozenten oder mehr zählt. — Was die übrigen Vorschläge betrifft, so setzt das Ministerium hierdurch Folgendes fest: Ad 2. Jeder Privatdozent scheidet aus der Zahl derselben aus, wenn er ein Jahr lang kein Kollegium gelesen hat, ausgenommen, wenn er hieran durch Krankheit, wissenschaftliche Reisen oder von Seiten der Regierung erhaltene ausserordentliche Aufträge verhindert worden ist. — Ad 3. Der Venia docendi als Privatdozent geht der als solcher sich Habilitirende verlustig, wenn er nach erhaltener Erlaubniß der Fakultät zur Habilitation sich nicht binnen einem halben Jahre habilitirt. — Ad 4. Kein Privatdozent darf einem Zuhörer die Erlaubniß ertheilen, seine Gratis- und Privat-Vorlesungen zu besuchen, welcher nicht durch Bescheinigung darthut, daß er sich bei dem Quästor zu dem Kollegium gemeldet hat. Ausgenommen hiervon sind nur die Eleven des Königlichen Friedrich-Wilhelms Instituts und der Königlichen medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär. — Ad 5. Hinsichtlich der Habilitation bleibt es bei den bisher festgesetzten, zur Habilitation als wesentlich nothwendig erachteten, und von dem Ministerio bestätigten Verfügungen. Den Vorschlag aber, den sich habilitirenden Privatdozenten, statt der vor der Fakultät zu haltenden lateinischen Vorlesung, zu einem freien Vortrage über ein Thema, welches aus der Doktrin, über welche der sich Habilitirende zu lesen gedenkt, von dem zeitigen Dekan und den anwesenden Mitgliedern der Fakultät ausgewählt, und wozu dem Vortragenden nur eine halbe Stunde Zeit gelassen werden soll, zu verpflichten, kann das Ministerium nicht genehmigen, da dieser Vorschlag mehr geeignet ist, die allgemeine Redegabe, als den von dem Inhalte abhängigen reellen Werth eines solchen Vortrags darzulegen, während es dem Dozenten obliegt, sich durch alle ihm zu Gebote stehende litterarische Hülfsmittel zu seinen Vorlesungen vorzubereiten, nicht aber unvorbereitet über einen beliebigen Gegenstand zu reden. — Ad 6. Vorlesungen über Hauptdoktrinen, welche von ordentlichen Professoren gelesen werden, dürfen Privatdozenten nur unter folgenden Bedingungen lesen: a) nur privatim und unter genauer Kontrolle, nach den bei dem Quästor eingegangenen Meldungen der wirklich bezahlenden Zuhörer. Bestimmungen über die erforderliche Zahl der Honorar zahlenden Zuhörer bleiben der Fakultät überlassen; b) nur zu demselben Preis, um welchen der ordentliche Professor dasselbe Kollegium lies't, und in nicht weniger Stunden wöchentlich, als dieser. — Ad 7. Das Ablesen der Hefte anderer Lehrer ist den Privatdozenten nur bei den Examinatorien und Repetitorien, wo es sich übrigens von selbst versteht, ausserdem aber gar nicht gestattet. In Fällen, wo ein Privatdozent sich der Hefte eines andern Lehrers

mit deſſen Zuſtimmung als Grundlage zu freien Vorträgen bedienen will, ſoll ihm nicht geſtattet ſeyn, ſolches im Lektionsverzeichniſſe oder am ſchwarzen Brette anzukündigen. — Das Miniſterium beauftragt die mediziniſche Fakultät, den obigen Beſtimmungen gemäß, das weiter Erforderliche zu veranlaſſen. — Berlin, den 16. Juni 1833.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 19. Reſkript an die juriſtiſche Fakultät der Univerſität zu Berlin, betreffend das von den Privatdozenten für ihre Habilitation zu zahlende Honorar. Vom 27. April 1835.

Unter den von der juriſtiſchen Fakultät in dem Berichte vom 25. Februar d. J. angeführten Umſtänden will das unterzeichnete Miniſterium dieſelbe nach ihrem Antrage hierdurch ermächtigen, von jedem Doktor, der ſich bei der juriſtiſchen Fakultät zur Habilitation meldet, ſo wie er ſich den auferlegten Arbeiten unterzieht, alſo entweder die verlangten ſchriftlichen Specimina einreicht, oder ſich zur verſtatteten Probevorleſung oder dem Kolloquium meldet, eine Remuneration, wie ſie namentlich bei der Univerſität Halle beſteht, im Betrage von 6 Friedrichsd'ors zur gleichen Vertheilung an die Fakultätsmitglieder einzuziehen. — Berlin, den 27. April 1835.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 20. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, wegen vorgängiger Berichtserſtattung über die Habilitation der Privatdozenten. Vom 19. Auguſt 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 20. v. M. findet das Miniſterium im Einverſtändniſſe mit Ihnen es zweckmäßig, daß den Fakultäten der dortigen Univerſität zur Pflicht gemacht werde, über die Habilitation ihrer Privatdozenten in jedem einzelnen Falle einen ausführlichen Bericht zu erſtatten, in welchem näher auseinander zu ſetzen iſt, in welcher Art der Habilitationsakt zu Stande gekommen, und der Kandidat die ihm geſtellte Aufgabe gelöſ't, insbeſondere in wie weit er Lehrtalent und Darſtellungsgabe an den Tag gelegt hat. Das Miniſterium fordert Sie auf, hiernach das weiter Erforderliche an ſämmtliche Fakultäten der dortigen Univerſität zu verfügen.

Berlin, den 19. Auguſt 1837.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 21. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, wegen der Normen für die Zulaſſung von Privatdozenten bei der dortigen mediziniſchen Fakultät. Vom 5. März 1838.

— Um übrigens auch bis zu dem hoffentlich nicht mehr entfernten Zeitpunkte, wo die einzelnen Fakultäten mit neuen Statuten verſehen ſeyn werden, der Verlegenheit, worin ſich die dortige mediziniſche Fakultät wegen der ihr fehlenden Beſtimmungen in Hinſicht der Zulaſſung der Privatdozenten befindet, und jeder diesfallſigen Willkür ein Ziel zu ſetzen, will das Miniſterium hierdurch anordnen, daß der betreffende und hierneben in beglaubigter Abſchrift beigefügte Abſchnitt der für die hieſige mediziniſche Fakultät erlaſſenen Statuten*), vorläufig auch der dortigen mediziniſchen Fakultät zur Norm und Richt-

*) Band I. Seite 122 die §§. 56. bis 67. incl.

schnur dienen soll. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach die dortige medizinische Fakultät zu bescheiden.

Berlin, den 5. März 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 22. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, die Befugnisse der Privatdozenten zur Benutzung der Universitätsbibliothek betreffend. Vom 14. März 1838.

Bei Rücksendung der Anlagen Ew. ꝛc. Berichts vom 2. d. M. nimmt das Ministerium keinen Anstand, nach dem von Ihnen befürworteten Antrage des dortigen akademischen Senats hierdurch zu genehmigen, daß den Privatdozenten der dortigen Universität, welche nicht etwa durch andere amtliche Verhältnisse zu den Personen gehören, denen nach dem Reglement für die dortige Königliche Bibliothek vom 17. Oktober 1822. Abschn. V. §. 6. die selbstständige Benutzung derselben zusteht, solche mit der Einschränkung gewährt werde, daß sie selbst nicht berechtigt seyn sollen, die im §. 11. bezeichnete Bürgschaft für andere nicht berechtigte Personen und Studirende zu leisten, und daß sie bei Benutzung der Bibliothek in Kollisionsfällen den Professoren auf bestimmte Zeit nachstehen müssen.

Berlin, den 14. März 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 23. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Zulassung eines Privatdozenten katholischer Konfession bei der dortigen Universität. Vom 28. Dezember 1838.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 28. v. M., die Zulassung eines der katholischen Konfession zugethanen Privatdozenten betreffend, daß nach Kap. I. §. 2. der Statuten der dortigen Universität vom 1. Juli 1694 das Bekenntniß aller und jeder Professoren derselben zur evangelischen Kirche vorausgesetzt wird. Was in dieser statutarischen Bestimmung nur in Betreff der Professoren vorausgesetzt ist, leidet nach dem Sinne dieser Bestimmung und im Zusammenhange mit ihrer Quelle, den Statuten der ehemaligen Universität in Wittenberg, auch auf die Privatdozenten sämmtlicher Fakultäten um so mehr Anwendung, als die Privatdozenten mit den Professoren der betreffenden Fakultät eine Korporation bilden, und nicht füglich anzunehmen ist, daß die Privatdozenten, als Mitglieder dieser Korporation von der Voraussetzung ausgenommen seyn sollten, welche der Gesetzgeber in Hinsicht der übrigen Korporationsmitglieder gemacht hat. Da ferner so viel das Ministerium weiß, diese statutarische Voraussetzung in Hinsicht der Professoren, und selbst bei Zulassung von Privatdozenten bis jetzt beobachtet worden, auch bei der Universität in Königsberg, deren Statuten eine ähnliche Bestimmung enthalten, die Zulassung katholischer Kandidaten als Privatdozenten bisher nicht gestattet worden: so scheint es dem Ministerium nicht thunlich, in Hinsicht des Kandidaten N. N. von dem Statut und der bisherigen Observanz abzuweichen. Hierzu ist um so weniger Grund vorhanden, als die Statuten der Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau und Greifswald der Zulassung katholischer Kandidaten zur Habilitation als Privatdozenten nicht hinderlich sind, und somit dem N. N. noch auf vier Landesunive

stäten die Laufbahn eines Privatdozenten offen steht. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., der obigen Eröffnung gemäß, die dortige juristische Fakultät auf ihre Anfrage vom 16. v. M. zu bescheiden.

Berlin, den 28. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

c. Beurlaubung der Dozenten bei der Universität.

No. 24. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Dupliren der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Universitätsdozenten, welche wegen zu erbittenden Urlaubs ihre Vorlesungen früher, als gesetzlich gestattet ist, zu beendigen wünschen, mit dem diesfälligen Gesuche erst kurz vor der Zeit, wenn sie zu schließen gedenken, sich an das Ministerium gewendet, und zugleich angezeigt haben, daß sie bereits seit längerer Zeit mit Rücksicht auf den zeitigern Schluß die Zahl ihrer Vorlesungen vermehrt hätten. Sie haben mithin unstatthafter Weise eine Bewilligung vorausgesetzt, die sie erst zu erwarten hatten. — Damit dergleichen Unregelmäßigkeiten nicht weiter vorfallen, wird hierdurch festgesetzt, daß künftig alle Dozenten, welche im Laufe eines Semesters einen Urlaub, oder die Genehmigung zum früheren Schlusse ihrer Vorlesungen zu erhalten wünschen, ihr Gesuch schon vor dem Anfange der Kollegien hier dem Ministerio anzubringen, und dessen Entscheidung abzuwarten haben, ehe sie die gewöhnliche Zahl der wöchentlichen Stunden vermehren. — Für diejenigen Fälle jedoch, wo unvorhergesehene Umstände einen Urlaub wünschenswerth oder nöthig machen, sind diese dem Ministerio in gehöriger Art näher anzuzeigen und nachzuweisen; Ew. ꝛc. aber soll es überlassen bleiben, alsdann vorläufig und bis zum Eingange der Urlaubsbewilligung die Erlaubniß zum Dupliren der Vorlesungen ertheilen zu dürfen. — Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, diese Bestimmung zur Kenntniß der Universität zu bringen, und zugleich dahin zu wirken, daß, ehe die Urlaubsgesuche der einzelnen Dozenten eingereicht werden, in jeder Fakultät darüber unter den derselben angehörenden Dozenten eine nähere Mittheilung Statt finde, daß in derselben nicht allzuviel Vorlesungen früher als zur gesetzlichen Zeit ausfallen, und dadurch die Absicht der Allerhöchsten Ortes angeordneten Bestimmungen über die Dauer der Ferien vereitelt werde. — Berlin, den 28. Juni 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 25. Cirkularverfügung an dieselben, Urlaubsgesuche vor dem Eintritt der Universitätsferien betreffend. Vom 8. April 1826.

Die jetzt wieder häufig eingehenden Urlaubsgesuche der Professoren veranlassen das Ministerium Ew. ꝛc. zu eröffnen, daß wegen Besorgung von Familienangelegenheiten nur in besondern Fällen, deren Dringlichkeit durch eine Bescheinigung näher nachgewiesen werden muß, und wegen einer zu unternehmenden Badereise, nur auf ein ärztliches Zeugniß Urlaub vor dem Eintritte der Universitätsferien den Professoren ertheilt werden wird. — Die Allerhöchste Bestimmung vom 21. Mai 1824, und die auf den Grund derselben erlassene Verfügung des Ministerii vom 28. Juni v. J. muß gegenwärtig schlechterdings zur Ausführung kommen, und wenn das Ministerium darauf bisher nicht mit

Strenge gehalten hat, so ist solches lediglich deshalb geschehen, um die neuen Anordnungen nicht so plötzlich, sondern nach und nach in Wirksamkeit treten zu lassen. Das Ministerium fordert daher Ew. ꝛc. hierdurch auf, obige Eröffnung baldigst zur Kenntniß der Universität zu bringen, auch keine anderen, als den erwähnten Bestimmungen gemäße Urlaubsgesuche der Professoren anzunehmen und hierher einzureichen, so wie es denn auch ausserdem noch erwartet, daß Ew. ꝛc. sich in jedem einzelnen Falle, über die bescheinigte Ursache zu einem Urlaubsgesuche gutachtlich äussern werden. — Berlin, den 8. April 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 26. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die Urlaubsgesuche durch die Regierungsbevollmächtigten an das Ministerium befördert werden sollen. Vom 14. August 1827.

Das Ministerium hat bemerkt, daß seit einiger Zeit die Urlaubsgesuche der Professoren auf hiesiger Universität unmittelbar bei demselben eingereicht werden, und gedachte Gesuche lediglich deshalb nicht an die Behörde zurückgesandt, um die Verfügung auf beregte Anträge nicht aufzuhalten. — Ew. ꝛc werden aber hierdurch aufgefordert, sämmtlichen Professoren und Dozenten, so wie überhaupt allen Angehörigen der Universität wiederholentlich zu eröffnen, daß so wie alle Anträge, so auch die Urlaubsgesuche durch die Regierungsbevollmächtigten an das Ministerium gelangen müssen, und daher bei denselben zum Zweck der Einreichung beim Ministerium, zu übergeben sind. — Berlin, den 14. Aug. 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 27. Reskript an denselben, wegen Ertheilung des Urlaubs vor Anfang der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828.

Um dem zu frühen Schließen der Vorlesungen auf der hiesigen Universität während des Sommer-Semesters vorzubeugen, scheint es dem Ministerio räthlich, daß nach dem Vorschlage in Ihrem desfallsigen Berichte vom 20. Februar d. J. der zeitige Rektor aufgefordert werde, noch vor dem Anfang der Vorlesungen des Sommer-Semesters ein Circular an sämmtliche Dozenten zu erlassen, auf welches sich jeder zu erklären hat, ob er das Ministerium um Ertheilung eines Urlaubs vor Anfang der Ferien zu ersuchen beabsichtigt, und bis zu welchem Termin er jede seiner Vorlesungen hinauszuführen gedenkt. Das Ministerium veranlasst Sie, hiernach das Erforderliche an den zeitigen Rektor zu verfügen, und demselben zugleich zu eröffnen, daß nur diejenigen Dozenten auf Ertheilung eines Urlaubs vor Anfang der Ferien zu hoffen haben, welche denselben vor dem Anfange der Sommervorlesungen nachsuchen werden. Mit der obigen Maaßregel kann ganz füglich auch die verbunden werden, daß sämmtliche Fakultäten noch vor dem Anfang der Sommervorlesungen zusammentreten, und ihre Mitglieder veranlassen, sich für die gesetzmäßige Dauer der Hauptvorlesungen verantwortlich zu machen, und sich darüber gegenseitig zu verständigen. Endlich will das Ministerium auch hierdurch festsetzen, daß jeder Dozent der durch gültige Ursachen besonders früh zu schliessen, und deshalb Urlaub vor dem Anfange der Ferien nachzusuchen sich veranlaßt sehe sollte, dies vor dem Anfange der Vorlesungen mittelst des schwarzen Brettes öffentlich den Studirenden bekannt zu machen von jetzt a verpflichtet seyn soll. — Das Ministerium hegt zu der Pflichtlie

sämmtlicher Dozenten der hiesigen Universität das wohlbegründete Vertrauen, daß keiner von ihnen ohne dringende Gründe den Urlaub vor dem Anfange der Ferien nachsuchen, und jeder zu seinem Theile bemüht seyn werde, die mannigfaltigen Nachtheile, welche aus dem zu frühen Schließen der Vorlesungen des Sommer-Semesters für die Studirenden erwachsen, durch gewissenhaftes Einhalten des für die Dauer der Vorlesungen gesetzten Termins zu beseitigen.

Berlin, den 9. April 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 28. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der Urlaubsreisen der Professoren über die Zeit der gesetzlichen Ferien, und der Aufseher der akademischen Sammlungen. Vom 19. Juni 1837.

Das unterzeichnete Ministerium kann das von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 18. Oktober v. J. angezeigte Verfahren des N. N. dortselbst, daß derselbe damals eine Reise hierher unternommen hat, ohne Ihnen davon Anzeige zu machen, noch nachzuweisen, in welcher Art er für die ihm untergebenen akademischen Sammlungen gesorgt hatte, nicht billigen, und überläßt Ihnen solches dem N. N. in angemessener Art bemerklich zu machen. Zugleich bestimmt das Ministerium hierdurch, daß künftig zu den Reisen der Professoren — mit Ausnahme der Reisen, welche sich auf die Zeit der gesetzlichen Ferien beschränken, — der Urlaub durch das Universitätskuratorium bei dem Ministerium nachzusuchen ist, die Aufseher der akademischen Sammlungen aber von jeder Reise dem Kuratorium unter Nachweisung zureichender Vertretung Anzeige zu machen haben, wonach Ihnen die weitere Verfügung überlassen wird. — Berlin, den 19. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 29. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Breslau, die Reiseurlaubsgesuche der Privatdozenten betreffend. Vom 25. Januar 1838.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch auf die Anfrage in dem Berichte vom 16. v. Mts. u. J., daß die für die Reisegesuche der Professoren erlassenen Anordnungen auf die Privatdozenten keine Anwendung finden. — Berlin, den 25. Januar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

d. Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zu akademischen Lehrämtern.

No. 30. Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministerii, wegen Aufhebung der §§. 7. 8. des Edikts vom 11. März 1812. Vom 4. Dezember 1822.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August d. J. die Bestimmung des Edikts vom 11. März 1812, §§. 7 und 8 *), wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern, zu welchen sie sich geschickt ge-

*) §. 7. Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen sollen, in so fern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen. — §. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

macht haben, zugelassen werden sollen, wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird. — Berlin, den 4. Dezember 1822.

Königl. Geheimes Staatsministerium.

No. 31. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich sämmtlichen Landesuniversitäten, daß jüdische Glaubensgenossen als Privatdozenten nicht zuzulassen. Vom 16. Februar 1826.

Das Ministerium eröffnet der ꝛc. auf ihre Anfrage vom 4. d. M., daß der Doktor N. N., so lange er sich noch zur jüdischen Religion bekennt, nicht zur Habilitation als Privatdozent zugelassen werden kann. Die ꝛc. hat daher den N. N. auf sein desfallsiges Gesuch abschlägig zu bescheiden, und eben so in allen ähnlichen Fällen zu verfahren, wo Juden die Habilitation als Privatdozenten nachsuchen sollten.

Berlin, den 16. Februar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

No. 32. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, wegen Vertheilung der Doktorpromotionsgebühren unter die Mitglieder der Fakultät. Vom 7. August 1835.

Das Ministerium genehmigt hierdurch den Beschluß der philosophischen Fakultät vom 19. Mai d. J., wonach die jüngeren Mitglieder derselben auf die Gebühren für die Doktorexamina in den Fällen, wenn mehr als 16 Mitglieder der Prüfung beiwohnen, und die einmal feststehenden Gebühren nicht ausreichen, um davon jedes Mitglied mit dem bisher gewöhnlichen Satze von 5 Thlr. in Golde zu honoriren, so lange verzichten sollen, bis sie in die Reihe derer einrükken, welche bisher an den gedachten Gebühren participirt haben. — Die Fakultät wird beauftragt, diese Bestimmung in den neuen Entwurf der Statuten der Fakultät aufzunehmen. — Berlin, den 7. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 33. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Verwendung der Habilitations- und Nostrifikations-Gebühren. Vom 26. Septbr. 1835.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 27. v. M. will das unterzeichnete Ministerium hierdurch bestimmen, daß bei der dortigen Universität die Habilitations- und Nostrifikations-Gebühren in die betreffende Fakultätskasse fließen sollen, und überläßt Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 26. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

C. Von den akademischen Würden, und von der Zulassung zu den Staatsprüfungen, insbesondere der Medizinalpersonen.

No. 34. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Breslau, das vorgängige Tentamen der Doktoranden in der medizinischen Fakultät betreffend. Vom 4. Oktober 1816.

Das unterzeichnete Ministerium ersieht aus dem von dem Kuratorio der Universität unterm 31. August d. J. eingereichten Be

richte der medizinischen Fakultät das löbliche Bestreben der letztern, mit den Doktorpromotionen kein Spiel oder Gewerbe zu treiben, sondern es so strenge und ernsthaft damit zu nehmen, wie es die Würde der Wissenschaft und der praktische Zweck erfordert. Ungeachtet daher das tentamen praevium eigentlich dem Dekan allein obliegt, und die thätige Theilnahme daran den dazu zu verpflichtenden Mitgliedern anfangs vielleicht etwas lästig sein wird, so genehmigt das Ministerium doch, weil durch Letztere Einseitigkeit verhütet, weil ferner die gesammte Prüfung dergestalt dadurch erweitert wird, daß dabei auch auf die dem Mediziner nöthigen, allgemeinen wissenschaftlichen Vorkenntnisse gesehen werden kann, welches vorzüglich Gegenstand dieses Tentamens seyn muß, und weil die gesammte Fakultät einhellig es vorschlägt, daß dieses tentamen praevium nicht mehr von dem Dekane allein, obwohl dieser, wie die Fakultät für gut findet, vorzüglich thätig dabei seyn muß, sondern von allen denjenigen Fakultätsmitgliedern, welche von den Promotionsgebühren Genuß haben, abgehalten werde. — Dagegen findet das Ministerium es nicht rathsam, und, da die Disputation die Stelle eines öffentlichen Examens vertritt, auch unnöthig, das examen rigorosum öffentlich zu veranstalten. — In Betreff der Disputationsakte hat das Ministerium zu erinnern, daß die öffentliche Vertheidigung der Disputation in der Regel keinem Studenten, weil dieser sich mit Allem zeitig darnach einrichten kann, auf keinen Fall aber irgend Jemanden erlassen werden muß, ausser in sehr dringenden Umständen, und wenn nicht nur das tentamen praevium und das examen rigorosum vorzüglich gut bestanden worden, sondern auch die von dem Kandidaten selbstgeschriebene Dissertation besonders gut ausgefallen ist. Ferner soll sich der Doktor nicht selbst einen akademischen Lehrer zum Opponenten wählen dürfen, sondern diesen soll immer die Fakultät ohne Vorwissen des Kandidaten aus der Mitte der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren ernennen. — Den ausserordentlichen Professoren wird die willige Uebernahme dieses Geschäfts zur Empfehlung gereichen. Die Beurtheilung, ob Ablehnungsgründe der ordentlichen Professoren Rücksicht verdienen, wird der Fakultät anheim gestellt. Verpflichtet dazu aber sind die an den Promotionsgebühren Theil habenden Professoren, und es wird erwartet, daß jedesmal kollegialische Einigung darüber stattfinden werde, da ein Opponiren der Reihe nach von dem jüngsten an zweckwidrig ist. Beim Opponiren selbst muß immer der von der Fakultät ernannte Opponent der erste seyn, damit die von dem Doktoranden gewählten ihm die Zeit nicht wegnehmen. Die Ordnung und die zweckmäßige Abhaltung des ganzen Geschäfts wird übrigens am meisten von dem Dekan abhangen, auf dessen Authorität und Umsicht das Ministerium sich verlassen muß. — Im Uebrigen werden die Vorschläge der Fakultät approbirt und sie ermächtigt, danach zu verfahren.

Berlin, den 4. Oktober 1816.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 35. Cirkularverfügung an die Universitäten, daß die Annahme der Medizinalpersonen zu den Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion erfolgen solle. Vom 29. März 1819.

Da nach einem Beschlusse des Ministerii künftig, ohne Ausnahme, die Promotion ganz vollendet seyn muß, ehe Jemand zu der medizinischen Staatsprüfung zugelassen werden kann; so wird der Universität

dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und ist solches gehörig zur Kenntniß der Studirenden zu bringen.

Berlin, den 29. März 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 36. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu N., daß Fertigkeit in der lateinischen Sprache ein unumgängliches Erforderniß zur Erlangung der Doktorwürde sey. Vom 29. Juni 1819.

Der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zu N. wird auf den Bericht von 7. d. M., die Promotion des Kreischirurgus N. im Neumärkischen Kreise betreffend, bemerklich gemacht, daß wenn das Ministerium in dem Reskripte vom 4. Oktober 1816 den vorzüglichen Ausfall der von dem Kandidaten selbst verfaßten Dissertation, des tentaminis und des examinis rigorosi zur Bedingung gemacht hat, unter welcher die Disputation in dringenden Fällen erlassen werden könne, dasselbe auch hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache, als der für die gesammten Promotionsverhandlungen vorgeschriebenen, vorausgesetzt hat. In dem vorliegenden Berichte der Fakultät ist nicht einmal erwähnt, ob die Dissertation des N. lateinisch geschrieben sey. Das Ministerium macht aber der Fakultät um so mehr zur Pflicht, künftig auf diese Bedingung strenger zu halten, als in ihr ein Hauptmittel liegt, diejenigen, welchen es an vollständiger wissenschaftlicher Bildung fehlt, von dem Doktorgrade entfernt zu halten, welcher nur als Auszeichnung für einen vorzüglichen Grad wissenschaftlicher Bildung ertheilt werden soll. — Berlin, den 29. Juni 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 37. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, wegen Anwendung der lateinischen Sprache bei den Promotionsverhandlungen. Vom 13. November 1819.

Der ꝛc. Fakultät wird hierneben Abschrift einer unterm 13. v. M. an die medizinische Fakultät einer andern Landesuniversität erlassenen Verfügung (Anlage a.), betreffend den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den Promotionsverhandlungen, mit der Aufgabe zugefertigt, sich hiernach zu achten, und den Hauptinhalt dieser Verfügung den dortigen Studirenden der Medizin bekannt zu machen.

Berlin, den 13. November 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. Oktober 1819.

Das unterzeichnete Ministerium bezieht sich in Betreff der Promotion des Doktoranden N., welchen die medizinische Fakultät der Königl. Universität zu N., dem Berichte vom 14. v. M. zufolge, die öffentliche Vertheidigung seiner Disputation erlassen hat, auf die ihr unterm 29. Juni d. J., wegen der Promotion des Chirurgus N. gegebene Weisung, so wie im Allgemeinen, wegen des Gebrauchs der lateinischen Sprache bei allen Promotionsverhandlungen, auf die älteren Statuten der medizinischen Fakultät der Universität N., auf welchen sowohl die Vorschläge der Fakultät vom 23. August 1816, als auch die darauf erlassene Verfügung vom 4. Oktober ej. a. beruhen, und erwartet, daß die Fakultät hinfort Keinen promovire, der dieser Sprach

nicht in dem Grade mächtig ist, daß er alle Leistungen Behufs der Promotion in derselben verrichten kann, widrigenfalls das Ministerium anordnen wird, daß den Kandidaten, welche dieser Bestimmung zuwider promovirt sind, ihre Diplome abgenommen, und die Gebühren zurückgezahlt werden. Da bei den Staatsprüfungen mit großer Strenge darauf gesehen wird, daß die Doktoren sich über ihre Kenntniß der lateinischen Sprache gehörig ausweisen, so wird eine jede ungebührliche Nachsicht von Seiten der Fakultät unfehlbar zur Sprache kommen, und ein grobes Verschulden derselben hierunter müßte zur Folge haben, daß ihr Recht zu promoviren ganz suspendirt würde.

Berlin, den 13. Oktober 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 38. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Nostrifizirung der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin. Vom 16. Dezember 1819.

Die Medizinalabtheilung des Ministerii hat bemerkt, daß häufig der Fall eintritt, daß auf ausländischen Universitäten promovirte Doktoren wegen Unvollständigkeit der Promotion einer Nostrifizirung von einer Landesuniversität bedürfen. Sie hat daher für zweckmäßig gehalten, daß die medizinischen Fakultäten in den Königl. Landen auf eine gleichmäßige Weise dieses Geschäft vornehmen, und daß solche sämmtlich angewiesen werden möchten, bei jeder Nostrifizirung: 1) von den Kandidaten sich zuvor die Atteste darüber vorlegen zu lassen, daß derselbe vier Jahre hindurch die medizinischen Wissenschaften gehörig studirt habe; 2) mit demselben eine vollständige Prüfung in lateinischer Sprache vorzunehmen, und ihm dabei auch zugleich ein schriftlich lateinisches Extemporale aufzugeben; 3) sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Kandidat die von demselben herausgegebene Inauguraldissertation selbst verfaßt habe, oder wenigstes mit dem Inhalte derselben vollkommen bekannt sey; 4) die Nostrifizirung ganz kostenfrei zu bewirken, indem dieses Geschäft in der Folge gewiß nur selten vorkommen wird, wenn die jungen Leute erst allgemein mit dieser Einrichtung, und daß ihnen die nicht rite stattgefundene Promotion zu nichts hilft, bekannt seyn werden. — Ew. ꝛc. wird dem zufolge aufgetragen, obige Bestimmungen der medizinischen Fakultät der dortigen Universität bekannt zu machen, und sie aufzufordern, sich künftig nach denselben zu richten, etwanige Bedenken oder Schwierigkeiten aber durch Ew. ꝛc. dem Ministerio anzuzeigen. — Berlin, den 16. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 39. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß die Zulassung zu den medizinischen Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion Statt finden soll. Vom 15. April 1820.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, die ꝛc. Fakultät von dem in der abschriftlichen Anlage enthaltenen Beschlusse (Anlage a), in Betreff der medizinischen Staatsprüfung, in Kenntniß zu setzen, und ertheilt der ꝛc. Fakultät den Auftrag, den Studirenden diesen Beschluß zur Nachachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 15. April 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Beschluß der Medizinalabtheilung im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. April 1820.

Da es wegen der medizinischen Staatsprüfung für nöthig erachtet worden, festzusetzen, daß künftig Niemand zu den gedachten Prüfungen zugelassen werden soll, der sich nicht vor dem 1. Januar dazu gemeldet, und zugleich die Dissertation als Zeichen der vollendeten Promotion bei seiner Bittschrift eingereicht haben wird; so wird es nothwendig, dieses den medizinischen Fakultäten aller Universitäten zur weitern Bekanntmachung an die Studirenden anzuzeigen. — Berlin, den 1. April 1820.

No. 40. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Nostrifizirung der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin dürfe nur nach dem Nachweis eines quadriennii academici geschehen. Vom 23. Mai 1820.

Um zu verhindern, daß gewöhnliche Chirurgen, Pharmaceuten ꝛc, welche die Arzneiwissenschaft eigentlich nicht studirt haben, und auf eine leichte Weise den Doktorgrad auf auswärtigen Universitäten erlangen können, nicht den durch wissenschaftliches Studium mühsam gebildeten jungen Aerzten durch eine Nostrifikation gleich gestellt werden, ist der Nachweis eines Quadriennii der auswärts promovirten Doktoren der Medizin unterm 16. Dezember v. J. verordnet worden. Da jedoch Fälle eintreten können, daß Aerzte sich melden, welche früher, als jene Forderung gesetzlich eingeführt ist, studirt haben, so will das Ministerium bei Nachweisung eines dreijährigen akademischen Studiums von Seiten solcher Aerzte die Nostrifikation Statt finden lassen. Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, danach die dortige medizinische Fakultät zu instruiren. — Berlin, den 23. Mai 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 41. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Ertheilung der Doktor- und Magister-Würde an Abwesende betreffend. Vom 12. November 1821.

— Diesen Mißbrauch kann ich um so weniger fernerhin dulden, als es bei der in dem Allerhöchsten Edikt, wegen Prüfung der Schulamtskandidaten vom 12. Julius 1810 enthaltenen Bestimmung, welcher zu Folge diejenigen, die nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die Doktor- oder Magister-Würde erhalten haben, der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bei der Prüfungskommission zu unterziehen, entledigt seyn sollen, von großer Wichtigkeit ist, daß die inländischen philosophischen Fakultäten bei Ertheilung der Doktor- oder Magister-Würde mit der gewissenhaftesten Strenge nach den desfallsigen Statuten verfahren, damit nicht untaugliche Subjekte, welche ohne vorherige Prüfung als absentes promovirt worden, sich mittelst ihres Doktor-Diploms in das gelehrte Schulfach einschleichen. Auf's Bestimmteste fordere ich aber Ew. ꝛc. hiermit auf, nicht nur der philosophischen Fakultät, sondern auch den übrigen Fakultäten ernstlich zur Pflicht zu machen, daß sie bei Ertheilung akademischer Würden genau die betref-

senden Bestimmungen ihrer Statuten, so wie die später erlassenen gesetzlichen Vorschriften beachten. Um übrigens der dortigen Universität in Betreff der Promotionen durch bloße Uebersendung des Diploms dieselbe Begünstigung zu Theil werden zu lassen, deren sich bereits die übrigen inländischen Universitäten erfreuen, sehe ich mich veranlasst, in dieser Beziehung auch für sämmtliche Fakultäten der dortigen Universität Folgendes anzuordnen: 1) Promotionen durch bloße Uebersendung des Diploms können, in Ansehung des Doktorgrades überhaupt und in Ansehung des Magistergrades bei der philosophischen Fakultät, nur als freiwillige Anerkenntnisse ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaften Statt finden; 2) der desfallsige Antrag muß jedesmal von zwei ordentlichen Professoren oder einem ordentlichen Professor und 2 Doktoren der betreffenden Fakultät geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, imgleichen, die etwa von ihm verfassten Werke oder sonst schriftliche Aufsätze beigelegt werden. Zur Bewilligung eines solchen Antrags ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich; 3) sollte aber eine Fakultät sich bewogen finden, Anderen, als wissenschaftlichen großen Verdiensten durch Ueberreichung des Doktor-Diploms ihre Verehrung zu bezeigen, so kann dies nie ohne vorhergegangene Genehmigung des vorgesetzten Ministerii geschehen. — Ew. ꝛc. beauftrage ich hiernach, an den Rektor und Senat, so wie an sämmtliche Fakultäten der dortigen Universität das Erforderliche zu verfügen, und auf genaue Beobachtung obiger Bestimmungen zu halten. — Berlin, den 12. November 1821.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 42. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß zu den medizinischen Staatsprüfungen nur solche Promovirten zuzulassen, welche eine lateinische Dissertation öffentlich vertheidigt haben. Vom 20 Januar 1822.

Den bestehenden Gesetzen gemäß kann die Medizinalabtheilung des Ministeriums nur denjenigen zu den medizinischen Staatsprüfungen zulassen, und für einen doctorem Medicinae rite promotum anerkennen, welcher lateinisch examinirt ist, eine lateinische Dissertation geschrieben und dieselbe öffentlich vertheidigt hat. Ew. ꝛc. werden beauftragt, diese gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntniß der dortigen medizinischen Fakultät zu bringen, damit dieselbe die Disputation über Theses keinem Doktoranden gestatte, welcher sich der ärztlichen Praxis in den Königlichen Landen widmen, und zu den medizinischen Staatsprüfungen zugelassen werden will. — Berlin, den 20. Januar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 43. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Januar. 1822.

Nach einer Anzeige der Medizinalabtheilung meines Ministerii, hat die medizinische Fakultät der Universität zu Bonn den Doktor der Medizin N. bei seiner am 30. August pr. vollzogenen Promotion über Theses disputiren lassen. Obwohl dieses Verfahren dem unterm 15. März 1819 erlassenen vorläufigen Reglement über die Promotionen in den verschiedenen Fakultäten gemäß ist, ich auch nicht für räthlich

erachte, in dieser Hinsicht das eben gedachte Reglement abzuändern, so muß ich dennoch in Bezug auf diejenigen Studirenden der Medizin, welche von jetzt an bei der dortigen medizinischen Fakultät promoviren werden, und die Absicht haben, in den Königlichen Landen die medizinische Praxis auszuüben, bemerklich machen, daß den anderweitigen gesetzlichen Vorschriften gemäß, die Medizinalabtheilung meines Ministerii nur denjenigen zu den medizinischen Staatsprüfungen zulassen, und für einen doctorem Medicinae rite promotum anerkennen kann, welcher lateinisch examinirt ist, eine lateinische Dissertation geschrieben, und diese öffentlich vertheidigt hat. Ew. ꝛc. werden beauftragt, diese gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntniß der dortigen medizinischen Fakultät zu bringen, damit dieselbe die ihr beigelegte Befugniß, unter den in der Verfügung vom 15. März 1819 näher angegebenen Bedingungen über Theses disputiren zu lassen, nicht mehr auf solche Doktoranden ausdehne, welche sich der ärztlichen Praxis in den Königlichen Landen widmen und zu den medizinischen Staatsprüfungen zugelassen werden wollen. — Berlin, den 20. Januar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 44. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß bei der Meldung zu den medizinischen Staatsprüfungen, unter den nöthigen Qualifikationszeugnissen, auch ein Abdruck des Doktordiploms und die erforderlichen Exemplare der Inaugural-Dissertation eingereicht werden sollen. Vom 3. März 1822.

Es ist von mir die Bestimmung getroffen worden, daß unter keiner Bedingung Kandidaten zu den medizinischen Staatsprüfungen zugelassen werden sollen, die nicht vor dem 1. Dezember j. J. ihre sämmtlichen zur Prüfung erforderlichen Qualifikationszeugnisse, also die Doktoren auch einen Abdruck des Doktordiploms und die erforderlichen Exemplare der Inaugural-Dissertation eingereicht haben. Ew. ꝛc. veranlasse ich daher, die medizinische Fakultät der dortigen Universität anzuweisen, die Studirenden mit dieser Verordnung gehörig durch von Zeit zu Zeit wiederholt zu veranlassenden Anschlag und auf jede andere zweckmäßige Art, vorzüglich im Beginn eines jeden halben Jahres bekannt zu machen, und selbst dafür Sorge zu tragen, daß die Doktorpromotionen nicht über diesen Termin hinaus verzögert werden, weil die Fakultät sonst selbst die Verantwortlichkeit dafür zu tragen haben würde, wenn der Kandidat zurückgewiesen wird, und seine Zeit und Geld verliert. Hierbei ist indeß zu beachten, daß um deswillen den Kandidaten, welche erst zu Ostern jeden Jahres promotionsfähig seyn würden, nicht gestattet werden darf, ihre Promotion schon in der ersten Hälfte des Winterhalbenjahres zu antizipiren, weil dieser Mangel an der gesetzmäßigen Studienzeit ebenfalls ihrer Zulassung zur Staatsprüfung hinderlich seyn würde. — Berlin, den 3. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 45. Cirkularreskript an die Königlichen Regierungen, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823.

Das Ministerium hat häufig wahrgenommen, daß den Medizinal-

kollegien zur Ablegung des für Wundärzte angeordneten Approbations-examens Leute zugewiesen werden, welche sich darüber nicht ausgewiesen hatten, daß sie auch die zur Ausübung ihrer Kunst nöthigen praktischen Fertigkeiten sich zu erwerben bemüht gewesen sind. Dadurch werden aber Menschen dem Heilpersonale im Staate zugesellt, welche ihrer vorzüglichsten Bestimmung nachzukommen ausser Stande sind. Um diesem wesentlichen Gebrechen abzuhelfen, sieht sich das Ministerium veranlasst, der Königlichen Regierung die Verordnungen vom 5. Oktober 1810 und vom 8. März 1815 (Anlagen a., b., c.) hierdurch in Erinnerung zu bringen, und als Regulativ für künftige Fälle festzusetzen, daß Niemand, der sich nicht darüber auszuweisen vermag, wo und auf welchem Wege er die einem Wundarzte nöthigen praktischen Fertigkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen ist, zu dem Approbations-Examen zugelassen werden soll. — Die ehemals vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre müssen nach den Bestimmungen des Medizinaledikts von 1725, und eben so kann unbedenklich eine mehrjährige Dienstleistung als Wundarzt unterer Kategorie im Militär, für ein hinlängliches Mittel anerkannt werden, die einem Wundarzte nöthige praktische Fertigkeit sich zu erwerben; aber nicht unbedingt kann das Nämliche von der Theilnahme an den öffentlichen Unterrichts- und klinischen Anstalten behauptet werden. In letzterer Beziehung ist vielmehr besonders und vorzüglich darauf zu sehen, daß der Kandidat sich ausweise, Vorlesungen über die Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den cursus operationum und über chirurgische Klinik gehört zu haben; daß er letztere nicht blos als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt habe; ferner, daß er praktische Anatomie getrieben, und an den Operationsübungen am Kadaver und Fantome Theil genommen habe. Ausdrückliche Zeugnisse hierüber zu erfordern, ist bei denjenigen Individuen durchaus nothwendig, welche weder als chirurgische Gehülfen je servirt, noch als Kompagnie-, Eskadrons- oder Lazareth-Chirurgen gedient, sondern lediglich auf einer in- oder ausländischen Lehranstalt dem Studium der Chirurgie obgelegen haben, und sich hierauf als praktische Wundärzte etabliren wollen. Fehlen einem solchen die diesfalls erforderlichen Studienzeugnisse über die praktische Chirurgie insgesammt, oder auch nur zum größten Theile, so ist er ohne Weiteres mit seinem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ab- und dahin anzuweisen, vorläufig noch auf irgend einem der vorerwähnten Wege sich praktisch auszubilden. — Die Königliche Regierung hat diese Anordnung genau zu beobachten, und in künftigen Fällen danach zu verfahren.

Berlin, den 30 Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Königsberg i. N., Marienwerder, Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Breslau und Liegnitz, wegen Prüfung der Medizinalpersonen durch die Regierungen, und Ausweisung ihrer Fähigkeiten zu derselben. Vom 5. Oktober 1810.

Wir lassen Euch dasjenige anbei in Abschrift zufertigen (Anlage b.), welches unterm heutigen Dato, wegen der Prüfung derjenigen Medizinalpersonen, welche den Regierungen zusteht, und der Ausweisung ihrer Fähigkeit zu derselben durch die erforderlichen Zeugnisse, an die Pommersche Regierung erlassen worden ist, und befehlen Euch hierdurch,

Euch nach dem Inhalt dieser Verfügung gleichfalls gehörig zu achten. Sind ꝛc. — Berlin, den 5. Oktober 1810.

Anlage b.

Reskript an die Königl. Pommersche Regierung zu Stargard, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Oktober 1810.

Auf Eure Anfrage in Betreff der Prüfung der Chirurgen und der Nachweisung der ihnen vorgeschriebenen Servirzeit, vom 22. September c., dient Euch hiermit zur Resolution, daß durch den §. 24. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Landesbehörden, de dato den 26. Dezember 1808, bestimmt worden ist, daß die den Regierungen zustehenden Prüfungen der Medizinalpersonen von ihren medizinisch-wissenschaftlichen Kommissionen, und nicht von den Physikern vorgenommen werden sollen, folglich ist die von Euch allegirte und mit beigefügte Verordnung von 1771 dadurch aufgehoben. Auch kommt es fernerhin, nach aufgehobener Zunftverfassung, nicht weiter auf die Nachweisung der 7 Servirjahre an; jedoch ist desto strenger darauf zu sehen, daß dergleichen Medizinalpersonen sich über den im ganzen Umfange ihrer Kunst genossenen Unterricht, und über die praktische Uebung und Geschicklichkeit darin durch ihre Atteste gehörig ausweisen, auch einer schärfern Prüfung unterworfen werden. Sind ꝛc. — Berlin, den 5. Oktober 1810.

Anlage c.

Reskript an die Königl. Regierung zu N., wegen der von den Chirurgen, Behufs ihrer Prüfung und Approbation, einzureichenden Servir-Atteste. Vom 8. März 1815.

Um künftig allen Mißverständnissen in Absicht der von den Chirurgen ꝛc. zu ihrer Prüfung und Approbation beizubringenden Servir-Atteste vorzubeugen, wird vorläufig und bis zur Publikation eines allgemeinen Prüfungs-Reglements, so wie im Gefolge der Ministerial-Verfügung vom 5. Oktober 1810, hiermit festgesetzt, daß die Wundärzte, so wie sämmtliche Medizinalpersonen, ehe sie zu den Staatsprüfungen zugelassen werden dürfen, ein curriculum vitae, durch die beizufügenden vorschriftsmäßigen Atteste beglaubigt, einreichen müssen, damit dadurch den Behörden die Art und Weise, wie die Supplikanten ihre Zeit verwandt haben, genau bekannt werde, und die Akten eine vollständige Nachweisung über den Lebenslauf der Kandidaten enthalten, wobei es allerdings, nach aufgehobener Zunftverfassung, nicht mehr darauf ankommt, daß jeder Wundarzt 7 Jahre servirt habe, wohl aber, daß er sich über den genossenen Unterricht und die benutzten Gelegenheiten zur Erlangung praktischer Uebung und Geschicklichkeit gehörig ausweise. — Berlin, den 8. März 1815.

No. 46. Cirkularverfügung an die Königl. Medizinalkollegien, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbations-Examen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823.

Dem Königl. Medizinalkollegio wird in der Anlage (No. 45.) Abschrift der an die Königl. Regierungen heute ergangenen Verfügung zur Kenntnißnahme und eigenen Nachachtung zugefertigt. Das Ministerium hat ungern wahrgenommen, daß auch bei den Prüfungen der Kandidaten die Verordnung vom 5. Oktober 1810 nicht immer und von allen Prüfungsbehörden gehörig berücksichtigt worden ist, vermöge welcher, nach aufgehobener Zunftverfassung, es zwar nicht mehr auf d

Nachweisung der 7 Servirjahre ankommt, jedoch bestimmt worden ist, strenger darauf zu sehen, daß dergleichen Subjekte sich über den im ganzen Umfange ihrer Kunst genossenen Unterricht, und über die praktische Uebung und Geschicklichkeit darin, durch ihre Atteste gehörig ausweisen, auch einer schärferen Prüfung unterworfen werden sollen. Ueberhaupt sind allgemein die Prüfungen der Wundärzte von den Königl. Medizinalkollegien bisher zu wenig auf Erforschung der technischen Fertigkeiten, welche vorzüglich Wundärzte zweiter Klasse nothwendig besitzen müssen, gerichtet gewesen, und der Nachweis über die erlangte praktische Gediegenheit der Kandidaten ist meistens ganz unberücksichtigt geblieben. Dies darf fernerhin nicht mehr Statt finden; denn ausserdem, daß dem Kandidaten Fragen aus dem gesammten Gebiete der Chirurgie und ihren Hülfswissenschaften zur Beantwortung vorgelegt werden, er auch über die Erkenntniß der unter dem Landvolk am meisten vorkommenden und schnelle Hülfe erfordernden Krankheitsfälle, so wie über die Rettung der in Lebensgefahr gerathenen Personen, geprüft und ganz vorzüglich erforscht werden muß, ob er die erforderlichen Kenntnisse in Erkennung und Behandlung der Wunden und Geschwüre, der Beinbrüche und Luxationen, der Hernien u. s. w. besitze, muß er auch praktisch nachweisen können, daß er wenigstens in Ausübung der kleinen chirurgischen Operationen, im Aderlassen, Einimpfen der Schutzblattern, Fontanell-, Blasenpflaster- und Haarseil-Setzen, im Kathedrisiren, Absceßöffnen, Wunden-Erweitern und Vereinigen, in den verschiedenen Blutstillungsmethoden, in den Fisteloperationen, Paracenthesen, in der Anwendung von Injektionen aller Art u. s. w., so wie in Anlegung der gewöhnlichsten, zur Heilung der Beinbrüche, Wunden und Geschwüre nöthigen Verbände hinreichend geübt sey; welches sowohl allenthalben, wo es nur immer zulässig ist, am Krankenbette selbst, ausserdem aber am Kadaver und Phantome, in Gegenwart der Prüfungskommissarien vorgenommen werden muß. Diese praktische Prüfung wird nun bei denjenigen Individuen, welche die Chirurgie noch nicht praktisch ausübten, um so strenger seyn, und vorzüglich jene Gegenstände am vollständigsten umfassen müssen, über deren wirkliche Erlernung der Kandidat sich durch Zeugnisse auszuweisen etwa ausser Stande ist. Hiernach wird das Königl. ꝛc. bei künftigen Prüfungen zu verfahren, und, falls es die nöthigen Mittel nicht besitzen sollte, um die chirurgischen Prüfungen in dieser Art anzustellen, baldigst anzuzeigen haben, welcher Hülfsmittel es noch bedarf, und auf welchem Wege und mit welchem Kostenaufwande sie dort herbeigeschafft werden können.

Berlin, den 30. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 47. Deklaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theologische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Ertheilung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Jan. 1824.
(Abgedruckt Band I. Seite 491.)

No. 48. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß den Doktoren der Medizin über Theses allein zu disputiren nicht gestattet seyn solle. Vom 31. Januar 1825.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, im Verfolg der Verfügung vom 20. Januar 1822, hierdurch anzuordnen, daß die dortige medizi-

nische Fakultät von jetzt an keinem inländischen Studirenden der Medizin, welcher promovirt werden will, gestatten soll, über Theses zu disputiren; vielmehr soll von jetzt an jeder inländische Doktorand der Medizin, selbst wenn er erklärt, daß er nicht die Absicht habe, sich der ärztlichen Praxis in den Königl. Landen zu widmen, dennoch verpflichtet seyn, eine lateinische Dissertation zu schreiben, und dieselbe öffentlich zu vertheidigen. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., diese gesetzliche Bestimmung der dortigen medizinischen Fakultät zur Nachachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 31. Januar 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 49. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren bei Zulassung zu den verfassungsmäßig von den Medizinalkollegien vorzunehmenden Prüfungen der Medizinalpersonen. Vom 26. März 1825.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß die von dem einen Medizinalkollegio für unfähig erachteten Kandidaten sich sofort bei den Behörden einer anderen Provinz zur Prüfung melden. Dies giebt dem Ministerio Veranlassung, über das Verfahren bei der Zulassung zu den verfassungsmäßig von den Medizinalkollegien vorzunehmenden Prüfungen der Medizinalpersonen, im Allgemeinen Folgendes zu bemerken. — Da die Medizinalkollegien, nach der ihnen ertheilten Instruktion, eine wissenschaftlich- und technisch-rathgebende Behörde seyn, und keine Verwaltung haben sollen, so liegt die Beurtheilung ausser ihrem Geschäftskreise, ob die Medizinalpersonen, welche sich den verordneten Prüfungen unterwerfen wollen, den Anforderungen genügt haben, von denen die bestehenden Verordnungen ihre Zulassung zur Prüfung abhängig machen. Diese Behörden haben daher nur solche Personen zu prüfen, welche ihnen zu dem Ende von den Regierungen, oder ausnahmsweise vom Ministerio zugewiesen werden; sollten sich Kandidaten bei den Medizinalkollegien unmittelbar zu Prüfungen melden, so sind sie daher zuvörderst an die Regierung, in deren Departement dieselben sich zu etabliren wünschen, oder zur Zeit aufhalten, zu verweisen, oder die einkommenden Prüfungsgesuche sind br. m. an die betreffende Regierung abzugeben. Den Regierungen aber liegt es ob, die von den Kandidaten mit dem Curriculo vitae einzureichenden Zeugnisse genau zu prüfen, und sich daraus von ihrem Alter, ihrer schulwissenschaftlichen Bildung, sittlichen Führung, von ihrer Lehr-, Servir- und Dienst-Zeit, auch ihrem genossenen Unterrichte auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten, gehörig zu überzeugen. In so fern die Zeugnisse mangelhaft seyn, oder sich darin Dunkelheiten befinden sollten, müssen die Kandidaten zuvörderst angewiesen werden, solche zu vervollständigen und respektive aufzuklären. Auch sind sie zu verpflichten, mit den Originalzeugnissen, welche als Belag des gleichfalls in duplo einzureichenden Curriculi vitae dienen, eine richtige Abschrift derselben einzureichen. Das Curriculum vitae muß die Versicherung des Kandidaten an Eides Statt, daß er sich zu der jetzt von ihm nachgesuchten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königlichen Behörde gemeldet habe, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der frühereu Meldung enthalten, und von dem Kandidaten eigenhändig ge- und unterschrieben seyn. Hat der Kandidat sich wegen derselben Prüfung schon früher bei einer anderen

Behörde gemeldet, so hat die Regierung über das erneuerte Gesuch an das Ministerium zu berichten. Nur dann erst, wenn diesen Erfordernissen überall genügt worden, ist das Medizinalkollegium von der Regierung um Veranlassung der Prüfung zu ersuchen, und wird es zu diesem Zweck genügen, wenn die Prüfungsgesuche mit ihren sämmtlichen Beilagen, zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei, mittelst Signatur urschriftlich den Medizinalkollegien übersendet werden. Die letzteren haben demnächst nach beendigter Prüfung die sämmtlichen Prüfungsverhandlungen, welche zugleich das bestimmt ausgesprochene Urtheil des Medizinalkollegii über die Qualifikation des Kandidaten, und, falls es dessen Zurückweisung für nothwendig hält, auch die gutachtliche Bemerkung, nach welcher Frist der Kandidat zu einer abermaligen Prüfung zugelassen werden könne, enthalten müssen, mit dem ihnen zugekommenen Gesuche des Kandidaten und dessen Beilagen, urschriftlich dem Ministerio mittelst Berichts einzureichen, und das Erforderliche in Antrag zu bringen. Die Ausfertigung besonderer Qualifikationszeugnisse, welche den Kandidaten unnöthige Kosten verursachen, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu Mißbräuchen und Irrungen um so leichter Veranlassung geben, als die Polizeibehörden nicht überall gehörig berücksichtigen, daß nur die Approbation die Befugniß zur Praxis gewährt, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Das Ministerium wird alsdann die betreffende Regierung von dem Ausfalle der Prüfung, nöthigenfalls unter Beifügung der Approbation, zur weiteren Bescheidung des Examinirten, in Kenntniß setzen.. Das Duplikat des Lebenslaufs und die Abschriften der betreffenden Zeugnisse gehen, nebst den Privatverhandlungen, zu den bei dem Ministerio anzulegenden Personalakten, wodurch zugleich kontrollirt werden wird, daß der Kandidat sich nicht früher anderweit zur Prüfung melde, und im Uebertretungsfalle zur Bestrafung gezogen, auch zu einer wiederholten Prüfung nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit angehalten werde. — Berlin, den 26. März 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 50. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 28. Juni 1825.

Aus Ihrem Berichte vom 6. Juni d. J. habe Ich die Gründe ersehen, welche es nothwendig machen, über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals, dem Bedürfniß der Zeit und der fortschreitenden Bildung angemessene Vorschriften zu ertheilen. Ich will die deshalb von Ihnen entworfenen und Mir vorgelegten Bestimmungen (Anlage a.) genehmigen, und authorisire Sie hierdurch, danach in allen geeigneten Fällen zu verfahren. Was von diesen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen nöthig sey, will Ich Ihrer Prüfung und der Vereinigung mit dem Ministerio des Innern überlassen. — Berlin, den 28. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage a.

Bestimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei Klassen eingetheilt:

I. Promovirte Aerzte.

Dieselben können seyn: a) Aerzte für innere und äussere Kuren zugleich (promovirte Mediko-Chirurgen). Um als solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungskandidat 1) als Doctor medicinae et chirurgiae, nach vorgängigem Fakultäts-Examen und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation, promovirt seyn, 2) den anatomischen, 3) den chirurgischen, 4) den medizinisch-klinischen Kursus, letzteren in lateinischer Sprache, 5) den chirurgisch-klinischen Kursus und 6) die mündliche Schlußprüfung, oder das sogenannte Approbations-Examen in seiner ganzen Ausdehnung, mit Erfolg zurückgelegt haben. Diese Aerzte sind zur Ausübung der inneren und der äusseren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Kursus, so wie der mündlichen Prüfung, sie zugleich als Operateur approbirt und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht. — b) Aerzte für innere Kuren (reine Mediker). Diese beschränken sich auf die Ausübung der inneren Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben seyn darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie 1) nach vorhergem Fakultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Dissertation, als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt sind, 2) den anatomischen und 3) den medizinisch-klinischen Kursus, letzteren in lateinischer Sprache, 4) einen chirurgisch-klinischen Kursus, jedoch blos in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten, mit aller Weglassung der operativen Technik, und endlich 5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgischer Krankheiten mitzurichten ist. Nur promovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburtshülfe nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreisphysiker, Medizinalräthe und Assessoren verstattet werden.

II. Wundärzte erster Klasse (nicht promovirte Mediko-Chirurgen).

Um als Wundarzt erster Klasse approbirt zu werden, muß der Kandidat 1) die nöthigen Schulkenntnisse nachweisen, und wenigstens so viel Latein verstehen, daß er die Pharmakopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Rezept sprachrichtig niederschreiben kann; 2) durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medizinisch-chirurgische Kollegia gehört, und überdies entweder als Chirurgus niederer Kategorie im Militair oder Civil während zweier Servirjahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen praktischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß; 3) den anatomischen, 4) den chirurgischen, 5) den chirurgisch-klinischen und 6) einen klinisch-medizinischen Kursus, welcher längstens Vierzehn Tage dauern, in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über akute Fälle erstrekken, und eine rein praktische Tendenz haben soll endlich auch 7) das hiernach auf die innere Heilkunde mitgerichtete Approbations-Examen mit Erfolg ablegen. — Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt be

findet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnortsveränderung die Befugniß zur Ausübung der inneren und äusseren Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange und somit das Prädikat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgischen und chirurgisch-klinischen Kursus, so wie der mündlichen Prüfung ab. — Die oberen, nicht promovirten Militairärzte, welche in der vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äussere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienststellung abhängt; mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regimentsärzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Civilpraxis aller Orten verbleibt. — Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind, mit Ausschluß der Wundärzte zweiter Klasse, zur Bewerbung um die Kreischirurgen-Stellen zu verstatten; so wie sie denn auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medizinal-Assessoren-Stellen befördert werden können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Kandidat, der Vorschrift des Cirkularreskripts vom 30. Juni 1823 gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienst-Jahre als Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurg bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medizinalkollegien in einer, dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art. — Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte zweiter Klasse zu approbiren. — Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen, und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der inneren Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirten Mediko-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten, und auch in großen Städten, niederlassen.

Ausserdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten: A. Bei der Ausführung der vorgedachten Klassifikation wird a) das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten, promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist; b) den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß,

sich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der inneren Heilkunde, nur in so weit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis, oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen, die desfalls zu erfordernde Qualifikation an den Tag gelegt haben; c) den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen dies noch verbieten. Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügungen zugestandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren soll dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualifizirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in deren nächster Umgegend niederläßt. — B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zugelassen werden, der nicht bereits einer der oben genannten drei Klassen der Medizinalpersonen durch sein, zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört, und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das besondere Studium des betreffenden Zweiges der chirurgischen Heilkunde beibringt, oder der, in so fern er als Zahnarzt sich qualifiziren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen behält es dagegen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden. — C. Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind, oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medizinischen Fakultäten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Doktorwürde nicht ertheilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Fakultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doktortitel, bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe, nicht führen. — D. Durch die vom gedachten Ministerio genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doktortitels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Kategorie der promovirten Aerzte; vielmehr ist in diesen, wie in allen andern Fällen, die vollständige Ablegung aller, für die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungsabschnitte nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können.

No. 51. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der für die Doktoranden der Medizin erforderlichen allgemeinen Schulbildung, insbesondere der Fertigkeit in der lateinischen Sprache. Vom 23. Juli 1825.

Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche auf inländischen Universitäten promovirt worden, bei den Staatsprüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schulkenntnissen, und namentlich im Lateinischen, zu unwissend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Fakultät die medizinische Doktorwürde erhalte, welcher nicht die für einen Doktor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung, und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch, daß von Ostern

künftigen Jahres ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, entweder einer Schul-Prüfungskommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung finden, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät nostrifizirt zu werden wünschen. Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zur Pflicht, von Ostern k. J. ab, der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inländischen Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Berlin, den 23. Juli 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 52. Desgleichen an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, dens. Gegenstand betreffend. Vom 23. Juli 1825.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Konsistorio Abschrift einer an sämmtliche inländische medizinische Fakultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, so wie der Nostrifikation bei einer inländischen medizinischen Fakultät, nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. entweder einer Schul-Prüfungskommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, die gegenwärtige Cirkularverfügung nicht nur durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch die Direktoren und Rektoren der Gymnasien zu veranlassen, daß sie von Zeit zu Zeit auch die Schüler in den beiden oberen Klassen der Gymnasien mit der obigen Anordnung bekannt machen. — Berlin, den 23. Juli 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 53. Desgleichen an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, über denselben Gegenstand. Vom 23. Juli 1825.

Das Ministerium kommunizirt der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission Abschrift einer an sämmtliche inländische medizinische Fakultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, so wie der Nostrifikation bei einer inländischen medizinischen Fakultät, nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. entweder einer Schul-Prüfungskommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. In Folge dieser Verfügung wird wahrscheinlich häufig der Fall eintreten, daß inländische Studirende der Medizin, welche auf das Zeugniß No. III., oder der Untüchtigkeit, bei einer inländischen Universität immatrikulirt worden, von der ihnen im §. 26. des Allerhöchsten Edikts wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler *), eingeräumten Erlaubniß Gebrauch machen, und

*) An die Stelle dieses Edikts tritt jetzt das Prüfungsreglement vom 4. Juni 1834., s. Abschnitt VIII. Litt. a.

um den Wirkungen des Zeugnisses No. III. zu entgehen, und sich das Zeugniß No. II. zu erwerben, während ihrer Universitätsstudien, oder am Schlusse derselben, sich zu einer nochmaligen Prüfung hinsichtlich ihrer Schulkenntnisse stellen werden. Die Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission wird beauftragt, in solchen Fällen bei Ertheilung der Zeugnisse besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betreffenden Individuen in den beiden alten Sprachen, und insonderheit im Lateinischen, das im §. 6. des obengedachten Allerhöchsten Edikts vorgesteckte Ziel erreicht haben. Das Ministerium setzt indessen voraus, daß die Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission hierbei in Ansehung sowohl der Form, als des Inhalts der Prüfung, nicht allein den Unterschied zwischen dem angehenden und bereits vollendeten Studirenden, sondern auch die individuellen Verhältnisse berücksichtigen, mithin, wenn die philosophische Qualifikation eines Doktors der Medizin schon aus einem vorläufigen tentamine hervorgeht, oder durch dasselbe leicht zu ermitteln ist, von einer weiteren oder förmlichen Prüfung abstrahiren wird. Auch sind die Zeugnisse nicht in der gewöhnlichen Form, sondern dahin auszustellen, daß der Tentatus der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission die Ueberzeugung gegeben habe, daß er die zu No. I. oder No. II. vorschriftsmäßig erforderliche allgemeine Bildung besitze, oder, wenn dies der Fall nicht seyn sollte, daß die Kommission demselben weder das Zeugniß No. I, noch das No. II. ertheilen könne.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 54. Cirkularverfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, betreffend die Bestimmungen über Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 24. August 1825.

Schon seit längerer Zeit sind die verschiedenen Nachtheile Seitens der Medizinalverwaltung drükkend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klassifikation des ärztlichen und wundärztlichen Personals, und der hiermit in Verbindung stehenden Prüfungen und Befugnisse desselben hervorgegangen sind; nur mit so manchen Schwierigkeiten sind einzelne Uebelstände zu beseitigen gewesen. Hierdurch hat das mitunterzeichnete Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sich veranlaßt gesehen, Sr. Majestät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die anliegenden Bestimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft mehr entsprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen. Durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni c. (No. 50.) haben Se. Majestät nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruhet, wovon die unterzeichneten Ministerien, in Ausführung des Allerhöchsten Befehls, die Königl. Regierung hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß setzen, diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren pünktliche Befolgung, so weit es die Königliche Regierung angeht, zu achten.

Berlin, den 24. August 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern.

No. 55. Desgleichen an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. Sept. 1825.

Schon seit längerer Zeit sind von der Medizinalverwaltung die verschiedenen Nachtheile drükkend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klassifikation des ärztlichen und wundärztlichen Personals und der hiermit in Verbindung stehenden Prüfung und Befugnisse desselben hervorgegangen sind. Hierdurch haben das unterzeichnete Ministerium und das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlasst gesehen, Sr. Majestät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die Bestimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft mehr entsprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen. Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni c. haben des Königs Majestät nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruhet, wovon das Ministerium, in Ausführung des Allerhöchsten Befehls, die medizinische Fakultät hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß setzt, auf pünktliche Befolgung der in den anliegenden Bestimmungen unter C. und D. enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu achten. Da übrigens durch die mehrgedachten Bestimmungen den promovirten Aerzten ausschließliche, bedeutende Befugnisse eingeräumt sind, so erwartet das Ministerium zuversichtlich von der Fakultät, daß sie nunmehr bei der Zulassung zu den Doktorprüfungen und Promotionen mit erhöhter Strenge verfahren, und den in dieser Hinsicht bestehenden statutarischen Vorschriften und gesetzlichen Anordnungen auf das gewissenhafteste nachkommen werde.

Berlin, den 27. September 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 56. Allerhöchste Kabinetsorder, daß zu den medizinischen Doktorpromotionen und Staatsprüfungen ein quadriennium academicum statt des bisherigen triennii erforderlich sey. Vom 26. Nvbr. 1825.

Nach Ihrem Antrage vom 7. November d. J. genehmige Ich hierdurch, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die Klasse der promovirten Aerzte aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand zu dem Fakultäts-Examen, Behufs der Würde eines Doktors der Medizin und Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen, Behufs der zu erlangenden Approbation, zugelassen werden darf, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, hinsichtlich der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten, und zu den medizinischen Staatsprüfungen bereits vorgeschriebenen Leistungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr besonders zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe.

Berlin, den 26. November 1825. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 57. Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen. Vom 1. Dezember 1825.

Einleitung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Staatsprüfungen nach dem Reglement vom 1. Februar 1798 dem gegenwärtigen Stands-

punkte der Wiſſenſchaft und den vielſeitigen Anforderungen an die verſchiedenen Klaſſen des Heilperſonals nicht entſprechen, ſo wird, in Folge der von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 28. Juni l. J. erlaſſenen Beſtimmungen über die dem jetzigen Bedürfniſſe entſprechende Klaſſifikation des Heilperſonals und über den Nachweis ſeiner Qualifikation, Hinſichts der Prüfungen hiermit Folgendes feſtgeſetzt:

Umfang der Staatsprüfung.

§. 1. Alle Prüfungen, die der Staat Behufs der Erforſchung der Fähigkeiten zur praktiſchen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Wiſſens vornimmt, gehören zu den Staatsprüfungen. Es ſind alſo hiervon nur die Schul- und Fakultäts-Prüfungen ausgeſchloſſen.

Prüfungsbehörden.

§. 2. Sämmtliche Staatsprüfungen werden entweder von der oberſten Prüfungsbehörde, die den Titel: „Mediziniſche Ober-Examinations-Kommiſſion" führt, oder von den Medizinal-Kollegien der Provinzen, oder von beſonders zu ernennenden Prüfungs-Kommiſſionen vollzogen.

Organiſation der Ober-Examinations-Kommiſſion.

§. 3. I. Die Ober-Examinations-Kommiſſion ſteht unmittelbar unter der Aufſicht und Leitung des Miniſteriums, und hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Mitglieder werden aus der vorhandenen Anzahl theoretiſch und praktiſch wiſſenſchaftlich gebildeter Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wiſſens gewählt, denen ein techniſches Mitglied des Miniſteriums als Direktor vorſteht. Zur Führung der Prüfungsprotokolle, und zur Beſorgung der Geld- und ſonſtigen Schreib-Geſchäfte wird der Kommiſſion ein Sekretär zugeordnet.

§. 4. Die Auswahl des Perſonals der Ober-Examinations-Kommiſſion hängt von dem Miniſterium ab. So weit es thunlich, werden hierzu keine Univerſitätslehrer, beſonders nicht ſolche Mitglieder der mediziniſchen Fakultät gewählt, welche an den Fakultätsprüfungen Theil nehmen. Werden ausnahmsweiſe einzelne Profeſſoren zu den Geſchäften der Ober-Examinations-Kommiſſion zugezogen, ſo ſollen ihnen, ſo weit es ausführbar iſt, nur ſolche Prüfungszweige übertragen werden, über welche ſie ſelbſt keine Vorleſungen halten. Kein Mitglied der Ober-Examinations-Kommiſſion ſetzt ſein Amt über 1, höchſtens 2 Jahre in einem Fache der Prüfung ununterbrochen fort; vielmehr wechſeln ſämmtliche Mitglieder von Jahr zu Jahr in der Art ab, daß die ganze Prüfungs-Kommiſſion in Bezug auf ihr Perſonale jedes Jahr neu zuſammengeſetzt wird.

Prüfungs-Kandidaten, welche vor das Forum der Ober-Examinations-Kommiſſion gehören.

§. 5. Den Staatsprüfungen vor der Ober-Examinations-Kommiſſion haben ſich zu unterwerfen: 1) alle promovirte Aerzte, welche die Approbation als praktiſche Aerzte, oder als ſolche und Wundärzte zugleich, erlangen wollen; 2) alle Kandidaten der Chirurgie und Medizin, welche die Approbation als Wundärzte erſter Klaſſe zu erhalten wünſchen; 3) alle Pharmaceuten, Behufs der Prüfung als Apotheker erſter Klaſſe.

Nöthige Qualifikation der Prüfungskandidaten.

§. 6. Um die Zulaſſung zur Prüfung zu erlangen, müſſen a) die promovirten Aerzte nachweiſen, daß ſie rite promoti ſind, d. h.

die medizinische, oder medizinische und chirurgische Doktorwürde nach ordentlich zurückgelegtem vierjährigem Universitätsstudio, vorgängigem überstandenem Fakultätsexamen und nachfolgender öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache von ihnen selbst abgefassten Inaugural-Dissertation erlangt haben. Aerzte, welche auf fremden Universitäten die Doktorwürde erlangt haben, und nicht rite promoti sind, müssen nach Befinden und auf die diesfallsige nähere Bestimmung des Ministerii sich nostrifiziren lassen; b) die Chirurgen durch Zeugnisse oder ein vorgängiges Tentamen darthun, daß sie 1) die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und wenigstens so viel Latein verstehen, um die Pharmakopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Recept sprachrichtig niederschreiben zu können, ferner 2) noch beweisen, daß sie entweder durch drei volle Jahre ein geordnetes medizinisch-chirurgisches Studium zurückgelegt, und die erforderlichen praktischen Fertigkeiten durch den öffentlichen Unterricht erlangt haben, oder wenigstens durch zwei volle Jahre die erforderlichen medizinisch-chirurgischen Kollegia gehört, und eben so lange als Chirurgen niederer Kategorie im Militär oder Civil gedient haben, c) die Pharmaceuten nachweisen, daß sie die Apothekerkunst gehörig erlernt, und entweder fünf Jahr als Gehülfen gedient, oder wenigstens drei volle Jahre als Gehülfen servirt, und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwei Semester dem ausschließlichen akademischen Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Pharmakologie fleissig obgelegen haben.

Admission zur Prüfung.

§. 7. Die Zulassung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission geht von dem Ministerium aus. Jeder, der die höheren Staatsprüfungen bestehen will, hat sich daher unmittelbar an das Ministerium, spätestens bis Anfang Dezembers jeden Jahres, schriftlich, und zwar die promovirten Aerzte unter Beifügung von 15 Exemplaren ihrer Dissertation und eines Abdrucks ihres Diploms, die Kandidaten der Chirurgie und Pharmacie hingegen unter Beifügung ihres Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften ihrer Studien- und sonstigen Lehr- oder Dienst-Zeugnisse zu wenden. Wird die Qualifikation des Prüfungskandidaten zureichend befunden, so wird er zur Eröffnung der Prüfung an den Direktor der Ober-Examinations-Kommission verwiesen, der dann die Prüfung einleitet, und nach deren Beendigung die Verhandlungen darüber dem Ministerio überreicht.

Prüfungszeit.

§. 8. Die Prüfungen fangen alle Jahre mit dem Monat November an, und dauern ununterbrochen bis zur Beendigung aller Prüfungsabschnitte für sämmtliche der Prüfungs-Kommission überwiesene Kandidaten fort.

Bestimmung der einzelnen Prüfungen.

§. 9. Diese Prüfungsabschnitte überhaupt sind: 1) die anatomische Prüfung, 2) die akiurgische oder chirurgisch-technische, 3) die klinisch-medizinische, 4) die klinisch-chirurgische, 5) die pharmaceutische, 6) die mündliche Schlußprüfung.

Für praktische Aerzte und Wundärzte zugleich; für bloße praktische Aerzte; für Wundärzte erster Klasse; für Apotheker.

§. 10. Was nun 1) die promovirten Aerzte betrifft, so müssen dieselben darthun, daß sie nicht blos praktisch, sondern auch vollstän-

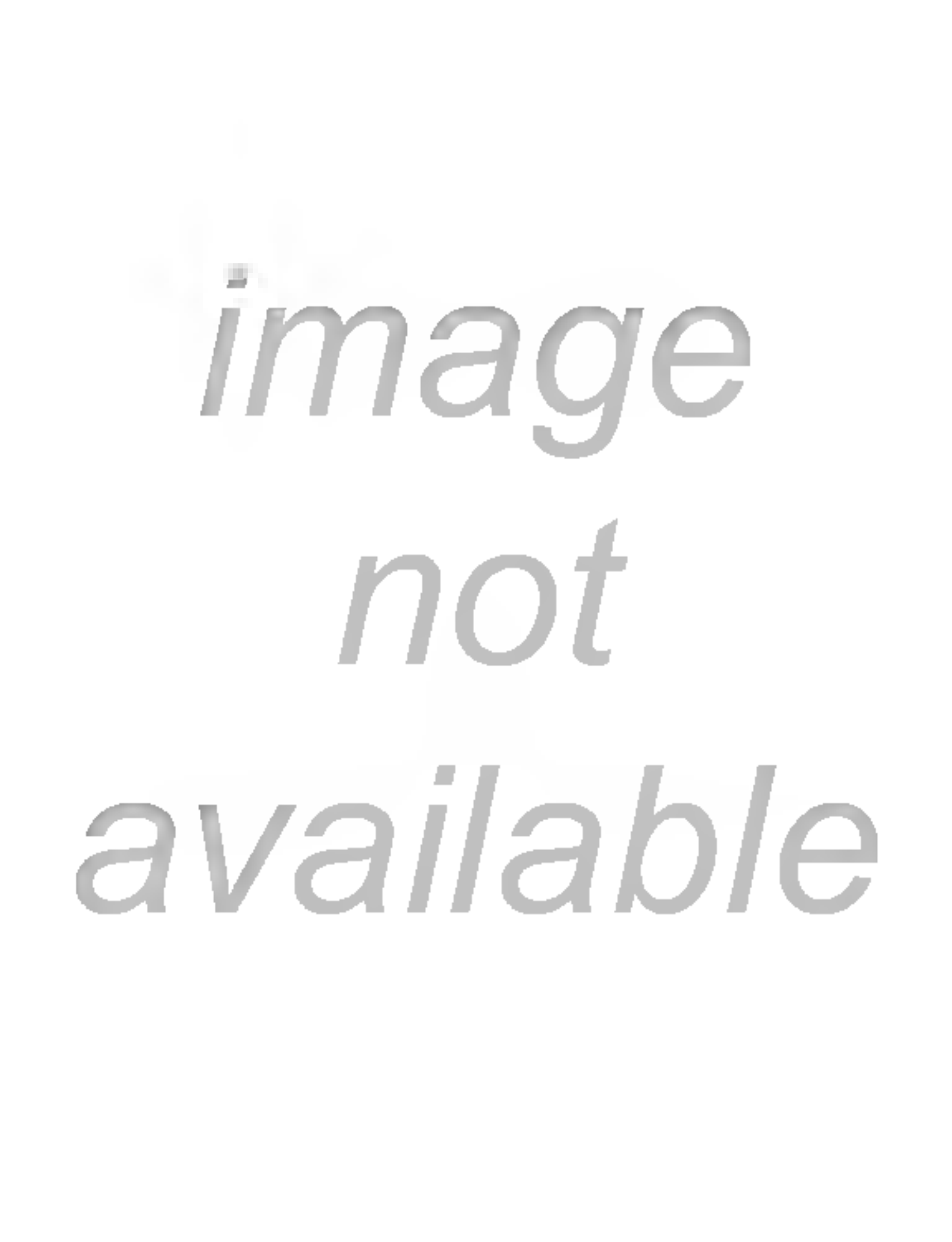
image
not
available

unter deren spezieller Leitung die anatomische Prüfung abgelegt wird, werden zwei Mitglieder der Ober-Examinations-Kommission bestimmt, die dem Ministerio als gute Anatomen bekannt sind, und welche die Anatomie selbst praktisch ausüben können.

§. 14. Ueber jede Demonstration wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, oder ein von den Prüfungskommissarien zu unterzeichnendes und lediglich zu den Akten gehendes Zeugniß ausgestellt, mit Beifügung der Censur, wie der Kandidat die Aufgabe gelöset hat. Die Schlußcensur, ob und wie er in der anatomischen Prüfung bestanden ist, geht erst aus den einzelnen Prüfungsprotokollen oder Zeugnissen hervor, und wird hiernach besonders ausgefertigt. Kein Kandidat darf demnach wegen einer nicht bestandenen einzelnen Aufgabe sogleich abgewiesen werden. In jedem Falle muß er zur Lösung aller 4 Aufgaben admittirt werden, weil erst nach mehrseitiger Prüfung und Erforschung der Kenntnisse des Kandidaten in den verschiedenen Zweigen des anatomischen Wissens ein sicheres Resultat sich ziehen läßt, ob derselbe die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlichen anatomischen Kenntnisse wirklich besitzt, oder nicht. Sind die Prüfungskommissarien nicht einig, ob der Kandidat für bestanden zu erklären ist, oder nicht, weil er entweder nur 2 Aufgaben gehörig gelöset, in den andern beiden aber gar nicht, oder nur zum Theil bestanden ist, oder weil er auch nur in einer Aufgabe nicht die zu seinem künftigen Berufe unerläßlichen anatomischen Kenntnisse oder Fertigkeiten nachgewiesen hat, so ist demselben ohne Weiteres die Wiederholung einer solchen Aufgabe und eventualiter eine 5te, ja nach Erforderniß eine 6te Aufgabe zur Lösung zu geben, um ein sicheres Urtheil fällen zu können.

Unterschiede der anatomischen Prüfung nach Verschiedenheit der Prüfungskandidaten.

§. 15. Die anatomische Prüfung ist für alle Prüfungskandidaten gleich, nur mit dem Unterschiede, daß bei den promovirten Aerzten mehr auf wissenschaftliche und pathologisch-anatomische, bei den übrigen Examinanden aber mehr auf praktische Kenntnisse und bei allen, welche einst das operative Messer führen wollen, überdies noch ganz vorzüglich auf ihre anatomischen Fertigkeiten im Präpariren zu sehen ist, so daß hiernach nicht allein die Schlußcensur über die bestandene Prüfung, sondern auch selbst die Zulassung oder Abweisung des Kandidaten zu bestimmen ist.

Folgen des Nichtbestehens der anatomischen Prüfung.

§. 16. Nur derjenige, der in der anatomischen Prüfung mit Beifall bestanden ist, kann zu den weiteren Prüfungsabschnitten admittirt werden. Jeder, der sie nicht bestanden, wird dem Direktor unter Einsendung der Prüfungsverhandlungen zur weitern Veranlassung angezeigt. Dieser kann, wenn besondere Billigkeitsrücksichten obwalten, dem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Abschnitte derselben in seinem Beiseyn erlauben, oder er trägt auf dessen Zurückweisung ohne Weiteres bei dem Ministerio an.

B. Die chirurgisch-technische (akiurgische) Prüfung.

Worin sie bestehe.

§. 17. Die Prüfung hat den Zweck, die Kenntnisse des Kandidaten in Bezug auf seine operativen und manuellen Fertigkeiten zu erforschen. Dabei soll der geschichtliche und wissenschaftliche Theil der Akiurgie nicht unbeachtet gelassen werden. Der Kandidat muß daher 1) ein ihm gegebenes akiurgisches Thema wissenschaftlich bearbeiten,

die Ausarbeitung selbst zu den Prüfungsakten abliefern, dieselbe in bündiger Kürze öffentlich vortragen, und die Operation am Kadaver nach allen Regeln der Kunst ausführen; 2) über eine akiurgische Aufgabe ex tempore disseriren, die wichtigsten Operationsmethoden angeben, den Vorzug der einen vor der andern bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichnam verrichten; 3) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen, und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen.

Wen wem und wie sie abzuhalten sey.

§. 18. Diese Prüfung wird in Gegenwart und unter der speziellen Leitung zweier Prüfungskommissarien, welche dem Ministerio als gute operative Wundärzte bekannt sind, und die Chirurgie selbst praktisch ausüben, vorgenommen. Das Thema zur ersten oder vorbereiteten Aufgabe giebt der erste oder älteste dieser Prüfungskommissarien dem Kandidaten auf; er hat hierbei blos zu beachten, daß er so viel als möglich das Spezielle zu vermeiden, und sich an das Allgemeine zu halten habe. Nie darf ein Thema zu dieser Aufgabe gegeben werden, dessen Lösung sich praktisch nicht an dem hierzu gewählten Kadaver, (was im Voraus selten oder nie zu bestimmen ist —) nachweisen lässt, wie z. B. „die Exstirpatio tumorum cysticorum, die Sectio caesarea und dergleichen.“ Im Gegentheile sind Themata, wie z. B. über Amputationen, über Exartikulationen, über Aneurysmen, über örtliche oder allgemeine Blutentziehungen, über Paracentesen, über künstliche Geschwüre u. s. w. zu diesem Behufe am passendsten, weil einerseits der Prüfungskandidat bei solchen Aufgaben ein hinreichend freies Feld erhält, bei seiner schriftlichen Ausarbeitung von vielseitigen Gesichtspunkten auszugehen und zu zeigen, daß er die ihm zu Gebote stehenden Quellen zu benutzen verstehe, andererseits aber dem Prüfungskandidaten noch immer verborgen bleibt, welche Operation er zu verrichten habe, d. h. welche Gliedmaaßen exstirpirt oder amputirt, an welchem Theile, oder nach welcher Methode die Operation des Aneurysma vollzogen, welche Paracentese gemacht werden soll, welche Methoden, um künstliche Geschwüre zu erzeugen, oder Blut zu entziehen ꝛc., er praktisch nachzuweisen habe; weshalb auch die technischen Leistungen am Kadaver, die unter keinerlei Umständen dem Kandidaten nachgelassen werden dürfen, erst im Augenblikke nach gehaltenem Vortrage über das gegebene Thema von den anwesenden Kommissarien näher zu bestimmen sind. — Die beiden übrigen Aufgaben müssen dagegen mehr auf das Spezielle sich beschränken, und unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos ausgewählt werden.

§. 19. Hinsichts der Reihefolge, nach welcher die einzelnen Aufgaben zu lösen sind, der Aufnahme des Prüfungsprotokolles, der Votirung über jeden einzelnen Prüfungsabschnitt, und der endlichen Schlußbestimmung, ob der Kandidat als bestanden anzusehen sey, oder nicht, finden ganz dieselben Vorschriften Statt, welche in dieser Beziehung bereits bei Vollführung der anatomischen Prüfung (§§. 12. und 14.) gegeben worden sind. Nur müssen die Prüfungskommissarien bei Abfassung der Schlußcensur ganz vorzüglich die nachgewiesene operative und manuelle Fertigkeit des Kandidaten im Auge behalten, hiernach den Grad seiner Tüchtigkeit zum künftigen operativen Heil-

künftler hauptsächlich bestimmen, und angeben, in wie fern er in dieser Beziehung das Prädikat „Operateur" wirklich verdiene, oder nicht. Uebrigens ist diese Prüfung für alle Kandidaten, die sie abzulegen haben, gleich, nur daß auch hier, wie bei der anatomischen Prüfung von dem promovirten Arzte, eine höhere theoretische Bildung und daher eine mehr wissenschaftliche Bearbeitung der gegebenen Themata gefordert werden kann und muß.

Folgen des Nichtbestehens der chirurgisch-technischen Prüfung.

§. 20. Nur derjenige, der in der chirurgisch-technischen Prüfung wirklich bestanden ist, kann die Admission zu den klinischen Prüfungen, Behufs der zu erlangenden Approbation als Wundarzt, oder bei ausgezeichneter manueller und operativer Fertigkeit als Operateur erhalten; doch schließt das Nichtbestehen dieser Prüfung den promovirten Arzt von der Zulassung zu den klinischen Prüfungen, wie sie bloße Aerzte zu bestehen haben, nicht aus. (Vergleiche §§. 35. und 40.) Uebrigens bleibt es auch hier dem Direktor überlassen, dem abgewiesenen Kandidaten, bei sonst dafür sprechenden Gründen, die Wiederholung der Prüfung in seinem Beiseyn zu gestatten, und überhaupt, wie es für diesen Fall bei der anatomischen Prüfung (§. 16.) vorgeschrieben ist, zu verfahren.

C. Die klinisch-medizinische Prüfung.

§. 21. Diese unterscheidet sich in jene für promovirte Aerzte und für nicht promovirte Aerzte oder Chirurgen erster Klasse.

Für promovirte Aerzte.

§. 22. Die promovirten Aerzte und Mediko-Chirurgen haben zwei (vorzugsweise akute) Kranke zur Behandlung im Krankenhause der Charité unter Leitung und Aufsicht zweier ausdrücklich hierzu ernannten Prüfungskommissarien zu übernehmen. Die Auswahl der Kranken hängt von diesen Kommissarien ab, und der Prüfungskandidat selbst sieht die Kranken einen nach dem andern erst dann, wenn sie ihm zur Behandlung übergeben werden. In Gegenwart der Kommissarien examinirt er die Kranken, setzt die Aetiologie und Diagnose der vorhandenen Krankheit fest, stellt die Prognose, und entwirft den einzuschlagenden Heilplan. Während dieses Geschäftes sucht der betreffende Prüfungskommissarius durch mehrfache, auf den vorliegenden Fall passende Fragen den Umfang seiner Kenntnisse in der Pathologie, Therapie und Heilmittellehre noch näher zu erforschen. Hierauf setzt der Kandidat alles dieses in einem besonderen Zimmer des Krankenhauses ohne fremde Beihülfe schriftlich auf, und übergiebt die Ausarbeitung nach deren Beendigung dem mit der Aufsicht besonders beauftragten und deshalb in Pflicht genommenen Chirurgus oder Spital-Arzte. Hat sich der Kandidat in der Diagnose der Krankheit geirrt, oder unzweckmäßige Mittel dagegen in Vorschlag gebracht, so ist er eines Besseren zu belehren und schuldig, dies getreu und seinen Irrthum frei bekennend niederzuschreiben. Hat er es zu thun unterlassen, so muß der Prüfungskommissarius dies selbst zur Seite, oder unter dem Elaborate des Kandidaten bemerken. — Die ausgearbeitete Krankheitsgeschichte muß der Kandidat bei dem nächsten Krankenbesuche in Gegenwart des Kommissarius und der übrigen Prüfungskandidaten öffentlich vorlesen, oder falls die Zeit es nicht gestattet, nach der Bestimmung des Kommissarius, wenigstens in bündiger Kürze vortragen. Ueber etwanige entdeckte Mängel oder Unrichtigkeiten ist er eines Bessern zu belehren, und ihm aufzugeben,

dieſelben in einem anzufertigenden Nachtrage zu verbeſſern. Nichts, was er niedergeſchrieben hat, und bereits vorgetragen oder revidirt worden iſt, darf er korrigiren, ohne ſich des Verdachts einer abſichtlichen Verfälſchung eines zu den Prüfungsakten gehörigen Dokuments auszuſetzen. So fährt der Kandidat fort, ſeinen Kranken täglich zwei Mal zu beſuchen und zu behandeln, und jedesmal die gefundenen Erſcheinungen, ſo wie ſein Urtheil darüber und die Veränderungen der Mittel in ſein kliniſches Journal einzutragen, wobei ihn jedesmal der Prüfungskommiſſarius oder in deſſen Abweſenheit der Arzt des Krankenhauſes, ſelbſt dann, wenn ihm auch die ſpezielle Leitung der kliniſchen Prüfungen nicht mit übertragen iſt, zu kontrolliren hat, um jeden Nachtheil für den Kranken, ſo wie jeden Unterſchleif zu verhüten. Die Eintragung des jedesmaligen Befundes und ſeine Anordnungen dagegen muß der Kandidat ſtets vor der Rückſprache mit dem Arzte des Krankenhauſes oder dem Prüfungskommiſſario bewerkſtelligen, und ehe er noch eine andere Meinung gehört, ſein Journal ſchon abgeſchloſſen haben. Die eigentlichen Prüfungskommiſſarien müſſen übrigens wenigſtens drei Mal in der Woche jeden Kandidaten am Krankenbette ſelbſt prüfen, deſſen Krankheits-Journal revidiren, und, daß dies wirklich geſchehen iſt, mit ihrer Unterſchrift im Journal nachweiſen.

Sie ſoll ſich nicht auf die kliniſchen Kranken allein erſtrekken.

§. 23. Dieſe Prüfung ſoll ſich indeſſen nicht allein auf die kliniſchen Kranken beſchränken, ſondern auch auf mehrere andere Kranke des Krankenhauſes erſtrekken. So oft ſich daher die Gelegenheit dazu darbietet, iſt der Kandidat aufzufordern, die Diagnoſe eines ihm vorgezeigten Krankheitsfalles zu beſtimmen, die Prognoſe zu ſtellen und die Therapie anzugeben. Daß dies geſchehen iſt, und wie der Kandidat die ihm gegebene Aufgabe gelöſet hat, muß jedes Mal im Kranken-Journale bemerkt werden. Dieſen beſondern Prüfungen am Krankenbette ſind zwar alle kliniſche Examinanden, am häufigſten und wiederholteſten aber jene Kandidaten zu unterwerfen, deren praktiſches Wiſſen noch zweifelhaft erſcheint.

Erforſchung der Kenntniſſe in der Doſenlehre der Medikamente und der Kunſt, Rezepte zu verſchreiben.

§. 24. Ein ganz vorzügliches Augenmerk müſſen die Prüfungskommiſſarien auf die erlangten Kenntniſſe des Kandidaten in der Doſenlehre der Medikamente und im Formuliren richten, und daher während der ganzen Prüfungszeit jede Gelegenheit benutzen, deſſen Kenntniſſe hierüber zu erforſchen. Zu demſelben Behufe haben ſich auch beide Prüfungskommiſſarien an einem beſtimmten Tage der Woche zu vereinigen, und jedem Kandidaten auf einem beſondern Bogen, der am Schluſſe der Prüfung dem Krankheits-Journale beizufügen iſt, a) einige beſondere Themata zur Verſchreibung verſchiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Linctus ꝛc.) aufzugeben, welche er ſogleich und in Gegenwart beider Kommiſſarien ſchriftlich zu beantworten hat, und b) mehrere Arzneimittel aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Doſenbeſtimmung beiſchreiben muß.

Gebrauch der lateiniſchen Sprache.

§. 25. Alle Verhandlungen am Krankenbette zwiſchen den Prüfungskommiſſarien und dem Kandidaten geſchehen durch die ganze Dauer der Prüfungszeit, von Anfang bis zu Ende, in lateiniſcher Sprache;

auch muß die Krankheitsgeschichte und das ganze Journal in dieser Sprache abgefaßt werden.

Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen erster Klasse.

§. 26. Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen erster Klasse oder nicht promovirte Aerzte wird im Allgemeinen unter Beobachtung derselben Vorschriften (§. 22, 23. und 24.) vorgenommen. Sie unterscheidet sich jedoch von der Prüfung für promovirte Aerzte dadurch, daß erstere in deutscher Sprache abgehalten werden und mehr praktischer Tendenz seyn soll. Hier ist es hinreichend, zu erforschen, ob die Kandidaten wissen, wie sie im vorliegenden Krankheitsfalle handeln müssen; beim gelehrten Arzte hingegen muß auch erforscht werden, ob er die Gründe kenne und zu deduziren im Stande sey, aus welchen er so und nicht anders handeln darf. Der Chirurg erster Klasse leistet also Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten erforderlichen praktischen Kenntnisse nachweiset, während der Doctor promotus beweisen muß, daß er ausser diesen Kenntnissen auch die zur Förderung der Wissenschaft nöthige scientifische Ausbildung besitzt.

Dauer der Prüfung.

§. 27. Die Zeit der klinischen Prüfung soll bei jedem Kandidaten 14 Tage dauern, sie kann jedoch auch in besondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden.

Vorschriften über die Ertheilung der Censur.

§. 28. Am Schlusse der klinischen Prüfung vereinigen sich beide Kommissarien über die dem Prüfungskandidaten zu ertheilende Censur, welche sie dergestalt zu den Akten geben, daß sie unter der Krankengeschichte gemeinschaftlich bemerken, wie der Kandidat in theoretischer und wie er in praktischer Hinsicht bestanden ist, und welche Schlußcensur derselbe demnach unter Berücksichtigung seiner Bestimmung zu erlangenden praktischen Wirkungssphäre verdient. Fällt diese Censur zum Nachtheile des Kandidaten aus, und wird für dessen Abweisung gestimmt, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz aus einander gesetzt, und zugleich muß bestimmt angegeben werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wissens oder deren praktischen Anwendung er zu schwach oder ganz unerfahren befunden worden ist.

Erfolge der nicht bestandenen Prüfung.

§. 29. Jedem promovirten Arzte, der in der medizinisch-klinischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Mediko-Chirurgen aber blos in Beziehung auf die beabsichtigte Erlangung der Approbation als Chirurg erster Klasse versagt. Dem Direktor der Oberexaminations-Kommission wird jedoch nachgelassen, dem abgewiesenen Kandidaten auf dessen Gesuch, wenn nach den Votis der Prüfungskommissarien dessen Gewährung für begründet, oder sonst für billig zu erachten ist, die Behandlung eines dritten klinischen Kranken zur Erlangung einer bessern Censur zu übertragen. Der Direktor muß dieser Prüfung am Krankenbette dann selbst mit beiwohnen, und sein Endurtheil ebenfalls mit abgeben. — Den nicht bestandenen Kandidaten hat der Direktor dem Ministerio, unter Einsendung aller Prüfungsverhandlungen, zur weitern Bescheidung anzuzeigen.

Wie viel Individuen zugleich geprüft werden dürfen.

§. 30. Damit die Prüfungskommissarien im Stande sind, die Kandidaten und ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorschrift

(§§. 22. und 23.) zu kontrolliren, so dürfen nie mehr, als höchstens zwölf zu gleicher Zeit in der klinischen Prüfung begriffen seyn, wonach also die Zulassung der sich neu meldenden Kandidaten zu bestimmen ist.

D. Die klinisch-chirurgische Prüfung.

§. 31. Dieser haben sich zu unterwerfen: a) promovirte Aerzte und Wundärzte zugleich, b) promovirte bloße Aerzte, c) nicht promovirte Mediko-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse.

Wie sie im Allgemeinen abzuhalten sey.

§. 32. Jeder, er mag Arzt oder Wundarzt seyn, der die klinisch-chirurgische Prüfung zu bestehen hat, muß, unter Leitung und Aufsicht zweier besonders hierzu ernannter Mitglieder der Prüfungskommission, im Charité-Krankenhause zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung in die Behandlung nehmen, in Gegenwart der Kommissarien das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, so wie den Heilplan festsetzen; dann alles dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es bei Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung (§. 22.) vorgeschrieben ist, jedoch in deutscher Sprache, schriftlich zusammenstellen, und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortfahren. Auch bei dieser klinischen Prüfung müssen die Kommissarien zugleich sich von den Fähigkeiten des Kandidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischen Uebel, insonderheit auch der venerischen Krankheitsformen zu überzeugen suchen, und daher jede sich darbietende Gelegenheit, an der es in einem so großen Krankenhause nie fehlen kann, benutzen, um den Kandidaten auch über andere, als die ihm zur speziellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle am Krankenbette prüfen zu können. Dabei ist von Seiten der Kommissarien Alles zu beobachten, was §. 23. und 24. schon vorgeschrieben ist, jedoch bedarf es hier des im letztern §. besonders angeordneten schriftlichen Nachweises nicht.

Spezielle Vorschrift bei bloßen praktischen Aerzten.

§. 33. Die promovirten Aerzte müssen, in so fern sie blos als Aerzte ins praktische Leben treten, die Chirurgie nicht ausüben wollen, und daher auch die chirurgisch-technische Prüfung nicht zurückgelegt, oder nicht genügend (§. 20.) bestanden haben, dessen ungeachtet darthun, daß sie die Theorie der chirurgischen Praxis vollkommen inne haben. Sie sind daher sowohl in Bezug auf den therapeutischen, als pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten, jedoch mit Weglassung aller operativen Technik, zu prüfen. Auch soll ihre Prüfung nicht über acht bis zehn Tage dauern.

Bei Mediko-Chirurgen; Unterschied der Prüfung bei promovirten und nicht promovirten Mediko-Chirurgen.

§. 34. Die promovirten und nicht promovirten Mediko-Chirurgen müssen ausser ihren Kenntnissen in der Theorie der chirurgischen Praxis auch nachweisen, daß sie die zur Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle erforderliche Kunstfertigkeit besitzen. Sie müssen daher den Verband der ihnen anvertrauten Kranken selbst besorgen, alle Operationen, die ihnen an diesen oder andern Kranken während ihrer Prüfungszeit überwiesen, und ohne Nachtheil für den Kranken überlassen werden können, in Gegenwart der Prüfungs-

kommissarien selbst verrichten, und sich jeder ihnen aufgegebenen Handanlegung unterziehen. Ihre Prüfungszeit darf vor dem 14ten Tage nicht geschlossen werden, und bei Ertheilung der Censur ist ausdrücklich zu bemerken, wie sie in heilwissenschaftlicher und wie sie in operativer Hinsicht bestanden sind, und ob ihnen in letzterer Beziehung das Prädikat „Operateur" beizulegen ist, oder nicht. — Uebrigens unterscheidet sich die klinisch-chirurgische Prüfung der promovirten und der nicht promovirten Mediko-Chirurgen blos darin, daß bei erstern mehr theoretische und höher heilwissenschaftliche Kenntnisse zu fordern sind, als bei letztern.

Folgen der nicht bestandenen Prüfung.

§. 35. Dem bloßen Arzte, welcher in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt versagt. Bei dem promovirten und nicht promovirten Mediko-Chirurgus kömmt es auf die Entscheidung an, wie sie ihre chirurgisch-technische Prüfung zurückgelegt, und ob bei der klinisch-chirurgischen Prüfung erstere blos in operativer, und letztere blos in heilwissenschaftlicher, oder beide in beider Hinsicht nicht genügt haben; im ersteren Falle können sie nur noch, Behufs der Erlangung der Approbation als bloße promovirte praktische Aerzte, oder als Wundärzte zweiter Klasse, im letztern Falle aber gar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, wo sie dann vom Direktor zur Abweisung bei dem Ministerio in Antrag zu bringen sind. (Vergleiche §§. 20. und 40.) — Uebrigens gilt in Bezug auf die Abstimmung über die erforschten Fähigkeiten des Kandidaten und über die Erlaubniß, durch die Behandlung eines dritten Kranken die erhaltene unvortheilhafte Censur zu verbessern, alles das auch hier, was in dieser Hinsicht (§§. 28. und 29.) bei Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung vorgeschrieben ist.

E. Die pharmaceutische Prüfung.

Dieselbe ist durch 4 Kommissarien zu vollziehen.

§. 36. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden wenigstens vier Kommissarien bestimmt, von denen zwei in chemisch-physikalischer und naturhistorischer Hinsicht literarisch bewährte Männer, und zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker seyn müssen.

Sie beginnt mit einer Vorprüfung.

§. 37. Die Prüfung selbst beginnt mit einem Tentamen, um zu erforschen, ob der Prüfungskandidat die zur Bestehung dieser Prüfung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung auch wirklich besitzt. Der Kandidat muß daher im gewöhnlichen Prüfungslokale und im Beiseyn, wenn nicht sämmtlicher zur pharmaceutischen Prüfung berufenen Prüfungsmitglieder, doch wenigstens zweier Kommissarien a) mehrere ihm aufzugebende Stellen aus der preussischen Pharmakopoe mündlich übersetzen und erläutern, dann b) aus einer Urne eine botanische oder chemisch-pharmaceutische Aufgabe, und aus einer zweiten Urne eine Aufgabe zu einem gerichtlich-chemischen Berichte ziehen, die er dann unter strenger Aufsicht, so daß jede fremde Hülfe, oder die Benutzung von Büchern, Exzerpten u. dgl. unmöglich ist, schriftlich zu lösen suchen muß. Die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen sind so einzurichten, daß diese möglicherweise in sechs bis acht Stunden geliefert werden können. Beim Schlusse desselben attestirt der während der schriftlichen Arbeit anwesend gebliebene Kommissarius, oder die die Aufsicht führende Person, daß die Arbeit unter seiner

Aufsicht und ohne Hülfe vollendet worden sey. Hierauf wird das Manuscript von den Prüfungskommissarien eingesehen, und die Censur, sowohl über die schriftliche Arbeit, als auch über die erforschten Kenntnisse des Kandidaten in der Latinität, beigesetzt.

Aufgaben für die Prüfung selbst, und was dabei zu beobachten.

§. 38. Ist diese Vorprüfung genügend ausgefallen, so erhält der Kandidat: 1) zwei Themata pharmaceutica besonders aus der analytischen Chemie zur schriftlichen Ausarbeitung in seiner Behausung, wobei er nachweisen soll, daß er eine höhere wissenschaftliche chemische Ausbildung genossen habe, und die ihm zu solchen Arbeiten nöthigen Hülfsquellen zu benutzen verstehe. Die Themata werden von den beiden ersten Prüfungskommissarien gegeben. Diese gelieferten Ausarbeitungen zirkuliren sodann unter den Mitgliedern der pharmaceutischen Prüfungskommission zur schriftlichen Begutachtung. Während dessen muß der Kandidat Behufs des Nachweises seiner praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten 2) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben über chemisch-pharmaceutische Präparate, unter spezieller Aufsicht eines pharmaceutischen Mitgliedes der Kommission in der Königlichen Hofapotheke, oder in einem sonst hierzu zu bestimmenden Laboratorio, anfertigen. — Bei der Feststellung dieser Aufgaben hat die Prüfungskommission darauf zu sehen, daß ihre Lösung längstens in acht Tagen beendigt seyn kann. — Während derselben Zeit hat ferner der Kandidat: 3) entweder ein natürliches Gemisch, welches jedoch seinen Bestandtheilen nach bekannt ist, wie z. B. Mineralwasser, oder eine künstliche zu diesem besondern Zwekke zusammengesetzte Mischung (Gasverbindungen, Metallegirungen ꝛc.), unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, chemisch zu zergliedern, desgleichen auch 4) in gerichtlich-chemischer Hinsicht, ebenfalls unter schriftlicher Angabe der eingeschlagenen Methode und des erhaltenen Resultats, die chemische Untersuchung eines absichtlich vergifteten Thiermagens, oder vergifteter Speisen und Getränke vorzunehmen, oder eine andere gerichtlich- oder polizeilich-chemische Aufgabe gehörig zu lösen. — Bei diesen beiden letzteren Aufgaben, die abwechselnd ebenfalls von den beiden ersten Kommissarien zu geben sind, ist zu bemerken, daß sowohl der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung, als der Name des zur Analyse übergebenen natürlichen Gemisches oder das Rezept zu der künstlichen Mischung auf einem besondern Blatte aufgezeichnet seyn, und letzteres vor dem Anfange der chemischen Arbeit des Kandidaten versiegelt dem Direktor eingehändigt werden muß.

Wie während der praktischen Arbeiten des Kandidaten und am Schlusse derselben zu verfahren sey.

§. 39. Während dieser Arbeiten, zu denen sich der Kandidat in dem dazu bestimmten Laboratorio nur in den besonders dazu festgesetzten Stunden einfinden darf, führen die übrigen Mitglieder der Kommission täglich, und zwar abwechselnd, die Mitaufsicht über die praktischen Arbeiten des Kandidaten. Daß dies geschehen sey, bezeugen sie durch ihre Namensunterschrift im Prüfungs-Journale, worin die tägliche Arbeit verzeichnet wird. Gegen das Ende der praktischen Prüfungszeit vereinigen sich sämmtliche Mitglieder unter dem Zutritte des Direktors zur Einsicht und Beurtheilung der von dem Kandidaten gelieferten, sowohl schriftlichen, als chemisch-pharmaceutischen Arbeiten; in Gegenwart der Kommission muß er auch: a) einige

schwer zu bereitende Arzneiformeln, wovon die Vorschriften ebenfalls aus einer Urne zu ziehen sind, ex tempore bereiten, und b) einige ihm vorzulegende, frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen vollständig demonstriren, aus einer Reihe Roh-Arzneien wenigstens 10 nach ihren Abstammungen, Verfälschungen und Anwendungen zu Arznei-Präparaten erläutern, mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate benennen, deren Bestandtheile, Bereitungsmethoden, Verfälschungen oder Verunreinigungen, Prüfung und Aufbewahrung ꝛc. angeben. — Hiernächst wird das Resultat der chemischen, vom Kandidaten gelieferten Analysen vorgelesen, und mit dem Inhalte des dem Direktor früher übergebenen versiegelten, nunmehr zu erbrechenden Blattes verglichen, worauf nach Maaßgabe des Befundes aller dieser Prüfungsabtheilungen über die Qualifikation des Kandidaten votirt, und derselbe hiernach entweder zur mündlichen Schlußprüfung admittirt, oder bei dem Ministerio unter Angabe der Gründe (§. 28.) zur Abweisung in Antrag gebracht wird.

F. Die mündliche Schlußprüfung.

Wer zu derselben admittirt werden kann; Nachweis über die Kenntniß der Schutzpocken-Impfung.

§. 40. Nur derjenige, welcher die vorhergehenden Prüfungsabschnitte mit Beifall zurückgelegt hat, die für diejenige Klasse der Medizinal-Personen, in welche er zu treten Willens ist, vorgeschrieben sind, kann zu dieser Prüfung, welche den Schluß der ganzen höheren Staatsprüfung macht, zugelassen werden. Doch können auch die Admission hierzu erlangen: 1) jene promovirten Mediko-Chirurgen, die in der chirurgisch-technischen, oder in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht die für praktische Wundärzte und Operateurs erforderliche Kunstfertigkeit nachgewiesen, aber doch in heilwissenschaftlicher Hinsicht bestanden, und wenigstens bewiesen haben, daß sie chirurgische Krankheitsfälle in pathologischer und therapeutischer Hinsicht richtig zu beurtheilen im Stande sind, Behufs ihrer noch möglichen Approbation als bloße praktische Aerzte (§. 20. und 35.); 2) jene nicht promovirten Mediko-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse, welche in der klinisch-medizinischen, oder in der klinisch-chirurgischen, oder in beiden Prüfungen nicht die zur Behandlung innerer Krankheiten, und die zur Ausübung der höhern operativen Chirurgie erforderlichen heilwissenschaftlichen Kenntnisse, aber doch hinreichende Kunstfertigkeiten nachgewiesen haben, um wenigstens die Approbation als Chirurgen zweiter Klasse erlangen zu können (§. 29. und 35.). — Alle Aerzte und Wundärzte müssen überdies, ehe sie zur mündlichen Prüfung admittirt werden können, noch nachweisen, daß sie den Verlauf der Schutzpocken in allen ihren Stadien beobachtet, und mehrere Individuen selbst geimpft haben.

Prüfungskommissarien; ihre nöthigen Eigenschaften und Auswahl.

§. 41. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden acht Mitglieder aus dem Personale der Ober-Examinations-Kommission insbesondere beauftragt, die nach einer bestimmten Reihefolge unter einander abwechselnd zu den einzelnen Prüfungen zugezogen werden. Jeder von ihnen muß die Fähigkeit besitzen, jeden Kandidaten, er sey Arzt, Wundarzt oder Pharmaceut, seiner künftigen Wirkungssphäre entsprechend examiniren zu können. Es werden also nur vielseitig ausgebildete und wissenschaftlich-praktische Männer hierzu erwählt, und es soll hierbei darauf gesehen werden, daß zwei derselben vorzüglich in medizinisch-praktischer, zwei in chirurgisch-praktischer, zwei in

medizinisch-theoretischer und zwei in naturhistorischer Hinsicht ausgezeichnete, wissenschaftlich gebildete Männer sind. Ihnen werden noch zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker, Behufs der pharmaceutischen Prüfung zugeordnet. (Vergl. §. 36.)

Allgemeiner Zweck der mündlichen Prüfung; ihre Verschiedenheit nach den verschiedenen Klassen der Medizinalpersonen.

§. 42. Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt ist die nähere Erforschung der anatomisch-physiologisch-pathologischen, therapeutischen, pharmakologischen, physikalischen, chemischen und naturhistorischen Kenntnisse des Kandidaten, in so weit er solche zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes bedarf. Zugleich soll sie auch eine Kontrolle der vorhergehenden Prüfungsabschnitte seyn; doch ist ihre Vollziehung nach Verschiedenheit des Prüfungskandidaten verschieden. — 1) Bei den promovirten Aerzten und Mediko-Chirurgen ist ausserdem, daß sie ebenfalls über die Hülfswissenschaften, wie Physik, Chemie, Naturgeschichte ꝛc. geprüft werden sollen, auch das höher Wissenschaftliche, was die verschiedenen Theorien und das Geschichtliche des Gegenstandes betrifft, mit zu berücksichtigen. Wollen sie blos als praktische Aerzte die Approbation erhalten, so sind sie Hinsichts der Chirurgie blos über die Pathologie chirurgischer Krankheiten und die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen; wollen sie aber die Approbation als Wundärzte oder Operateurs zugleich erlangen, so kann sich ihre Prüfung auch über die chirurgische Technik selbst mit erstrekken; 2) bei den nicht promovirten Mediko-Chirurgen oder Wundärzten erster Klasse muß die Prüfung sich mehr innerhalb der Sphäre der praktischen Ausübung der Medizin und Chirurgie halten; doch muß der Kandidat die Gründe seines Handelns richtig angeben können; 3) bei den Apothekern muß die Prüfung auf die Erforschung der höhern chemischen, physikalischen und naturhistorischen Kenntnisse des Kandidaten gerichtet, und derselbe zugleich über Gesetzkunde, über die Gifte und deren Ermittelung in Speisen und Getränken, den Contentis des Magens daran Verstorbener ꝛc. geprüft werden.

Zahl der Mitglieder bei jeder besondern Prüfung.

§. 43. Zur Prüfung der promovirten Mediko-Chirurgen (Aerzte für innere und äußere Kuren) sind fünf Mitglieder der Kommission, zur Prüfung für bloße praktische Aerzte, so wie zur Prüfung für Chirurgen erster Klasse, deren vier, und zur Prüfung für Apotheker höhern Grades, unter gleichzeitiger Zuziehung zweier praktischer Apotheker (§. 41.) als Assessoren, noch zwei Mitglieder der Kommission beizuziehen. — Ausserdem steht es dem Direktor frei, bei jedem Prüfungsakte selbst mit zu prüfen. Er soll dies aber hauptsächlich dann zu thun nicht unterlassen, wenn die Kenntnisse des Kandidaten in irgend einem Zweige des heilkundigen Wissens noch zweifelhaft erscheinen, weil sie entweder vom Examinanden noch nicht gehörig nachgewiesen, oder noch nicht hinreichend erforscht worden sind.

Bestimmung der Zahl der auf Ein Mal zu Prüfenden und der Dauer der Prüfungszeit.

§. 44. Nie dürfen mehr als drei Kandidaten und immer nur gleichzeitig solche, die sich für dieselbe Klasse der Medizinal-Personen bestimmen, zu einem und demselben Prüfungstermine zugelassen werden. Die Prüfungszeit für jeden Examinator wird dann auf ½ Stunden festgesetzt. Kein Mitglied ist befugt, die ihm ausgesetzte Prüfungs-

zeit zu verlängern, oder willkürlich abzukürzen, und der Direktor hat darüber zu wachen, daß keines von beiden geschehe.

Bestimmung des Prüfungstermins, und wer dabei erscheinen soll.

§. 45. Der Termin zur Prüfung ist von dem Direktor zu bestimmen, und die betreffenden Mitglieder werden, unter Beifügung der Prüfungsverhandlungen über die vom Kandidaten schon bestandenen einzelnen Prüfungsabschnitte, dazu eingeladen. Ausser den bestimmten Examinatoren werden von Zeit zu Zeit die Mitglieder der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums dabei erscheinen, so wie es auch den General-Stabs-Aerzten überlassen bleibt, bei jeder Prüfung der Militär-Aerzte gegenwärtig zu seyn, und sich von der Qualifikation des Prüfungskandidaten selbst näher zu überzeugen; doch haben sie beiderseits, falls sie nicht etwa selbst zu Examinatoren ernannt sind, über den Erfolg der Prüfung keine Stimme.

Kein Examinator darf sich vor Beendigung der Prüfung entfernen.

§. 46. Die Feierlichkeit und Wichtigkeit dieser Prüfung erfordert, daß die Examinatoren und der Direktor vom Anfange bis zum Ende des Examens gegenwärtig sind. Wessen amtliche oder ausseramtliche Geschäfte es nicht zulassen, so viel Zeit als erfordert wird auf diesen Prüfungsakt zu verwenden, legt seine Stelle als Examinator nieder.

Wie die Prüfung zu protokolliren sey.

§. 47. Während der Prüfung sind alle Gegenstände, über welche der Kandidat geprüft wird, mit kurzer Bemerkung, ob er sie genügend oder ungenügend gelöst, oder ganz unwissend in denselben sich gezeigt hat, zu protokolliren. Werden mehrere Kandidaten in einem und demselben Termine geprüft, so muß über jeden ein besonderes Protokoll aufgenommen werden.

Was nach Beendigung der Prüfung zu thun ist; wie die Censur über die mündliche Prüfung, und die Schlußcensur über alle Prüfungsabschnitte zu bestimmen sey; wie endlich bei dem nicht bestandenen Kandidaten zu verfahren sey.

§. 48. Nach Beendigung der Prüfung entfernen sich die Prüfungskandidaten und alle Anwesenden, die nicht unmittelbar zur Kommission selbst gehören, mit alleiniger Ausnahme der etwa gegenwärtigen General-Stabsärzte, oder Mitglieder der Medizinalabtheilung des Ministerii, welche auch Zeugen des nunmehr folgenden Aktes seyn können. Jeder Examinator giebt nun, nach der weiter unten (§. 90.) folgenden Bestimmung, sein Votum über die Qualifikation des Kandidaten schriftlich ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird die Censur für die mündliche Prüfung festgesetzt, und dieselbe im Prüfungsprotokolle nachgetragen. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Ist nun der Prüfungskandidat, nach der ihm zu Theil gewordenen Censur, als bestanden anzusehen, so wird, unter Berücksichtigung und genauer Erwägung der früher erhaltenen Censuren über die schon bestandenen speziellen Prüfungen, deren Protokolle und sonstigen Aktenstükke zur wiederholten Einsicht für die Prüfungskommissarien vorliegen, die Schlußcensur als Resultat aller Prüfungen bestimmt, dieselbe gleichfalls am Ende des Prüfungsprotokolls bemerkt, und das Aktenstück selbst, welches von dem Direktor und allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist, mit dem Bemerken, in welchen Theilen der Wissenschaft der Kandidat mehr oder minder ausgezeichnete Kenntnisse nachgewiesen habe, und mit dem Antrage an das Ministerium, dem Geprüften hiernach die Approbation auszufertigen, geschlossen. Die

Schlußcensur, welche alle dem Kandidaten zu Theil gewordene einzelne Censuren in sich begreift, und das allgemeine Urtheil über die Kenntnisse des Kandidaten ausspricht, kann daher für denselben bald mehr, bald minder günstig, als die Censur über die mündliche Prüfung allein, ausfallen. Ist der Kandidat zugleich Behufs der chirurgischen Praxis geprüft worden, so muß die Schlußcensur überdies noch die Bestimmung enthalten, ob er blos als Wundarzt zu approbiren sey, oder ihm das Prädikat Operateur ertheilt werden könne. — Ist indessen der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, und folglich zur Abweisung in Antrag zu bringen, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz angegeben, und zugleich muß bestimmt ausgesprochen werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wissens er für die Approbation zu schwach oder unerfahren befunden worden sey. Diesem Ausspruche ist auch die gutachtliche Meinung beizufügen, binnen welcher Frist dem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung zuzugestehen seyn dürfte, ob und welche Obliegenheiten er vorher noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Studien zurückzulegen, Zeugnisse hierüber beizubringen, einzelne Prüfungsabschnitte vorher noch zu wiederholen, oder was er sonst noch zu leisten haben werde, ehe er zu einer erneuerten Schlußprüfung wieder zuzulassen sey.

Bestimmung der Medizinalpersonen, deren Prüfung durch die Medizinal-Kollegien vollzogen wird.

§. 49. II. Den Medizinal-Kollegien in den Provinzen liegt die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen ob, welche die Approbation a) als Chirurgen zweiter Klasse, b) als Geburtshelfer, c) als Apotheker zweiter Klasse, d) als forensische Wundärzte, e) als Zahnärzte erlangen wollen.

Die Kandidaten müssen sich bei den betreffenden Regierungen unter Einsendung der nöthigen Beläge zur Prüfung melden.

§. 50. Die Zulassung zu jeder dieser Prüfungen geht von den betreffenden Regierungen oder dem hiesigen Polizei-Präsidio, und nur ausnahmsweise vom Ministerium direkte aus. Der Prüfungskandidat muß sich daher unmittelbar an diejenige Regierung wenden, in deren Departement er sich zu etabliren wünscht, oder zur Zeit aufhält. Seinem Gesuche hat er a) ein vollständiges, selbst abgefasstes Curriculum vitae, welches zugleich die Versicherung des Kandidaten an Eides Statt „daß er sich zu der jetzt nachgesuchten Prüfung früher bei keiner andern Prüfungsbehörde gemeldet habe", oder die Anzeige enthalten muß, daß er in der Prüfung früher nicht bestanden, und unter welchen Bedingungen ihm vom Ministerio gestattet worden sey, sich wieder zu melden; b) die Zeugnisse über seine schulwissenschaftliche Ausbildung, sittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir- und Dienst-Zeit oder genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten; c) auch von dem Allen eine Abschrift beizulegen. Die Regierung wird hiernach die Qualifikation des Prüfungskandidaten genau untersuchen, und, wenn dieselbe zureichend befunden wird, das Medizinal-Kollegium der Provinz brevi manu unter Beifügung sämmtlicher Beilagen um Veranlassung der Prüfung ersuchen. Sollte das Medizinal-Kollegium über die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, so hat dasselbe hierüber mit der betreffenden Regierung zu kommuniziren; wo nicht, so ist der Prüfungskandidat mittelst einer an ihn zu erlassenden Be-

fügung zur Prüfung vorzuladen, und zugleich zu bestimmen, wo er sich persönlich zu melden, und die Prüfungsgebühren zu erlegen habe.

Nöthige Qualifikations-Nachweise zur Prüfung a) der Wundärzte, b) der Geburtshelfer, c) der Apotheker, d) der forensischen Wundärzte, e) der Zahnärzte.

§. 51. Der Nachweis der Qualifikation, welcher von dem Prüfungskandidaten zu fordern, ist, nach Verschiedenheit des Faches, dem er sich gewidmet, und der Prüfung, die er zu bestehen nachsucht, verschieden. 1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse zugelassen zu werden, muß der Kandidat sich ausweisen, daß er a) entweder die ehemals nach dem Medizinal-Edikte von 1725 vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre zurückgelegt, oder b) als Wundarzt unterer Kategorie im Militär wenigstens drei Jahre lang gedient, oder c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt habe. In letzterer Beziehung muß der Kandidat sich ausweisen, daß er einen vollständigen Lehrkursus an einer inländischen Chirurgen-Schule mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dies nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehranstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den Cursus operationum und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, daß er die Klinik nicht nur als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt, daß er Anatomie getrieben, und an den Operationsübungen am Kadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder Militär nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des anderen vorgedachten Erfordernisses hinweggegangen und der Kandidat zur Prüfung zugelassen werden. 2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Prüfungskandidat nachweisen, daß er a) schon zu der einen oder andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehöre, und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die diesfallsige Prüfung bestanden habe und die Approbation erwarten könne, und b) einen vollständigen Kursus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigstens 2 Geburten selbst gehoben habe. 3) Um zur Prüfung aus der Pharmacie Behufs der Erlangung des Fähigkeitszeugnisses zum Apotheker zweiter Klasse, oder kleiner Städte, die Admission zu erlangen, muß der Kandidat hinsichtlich seiner Lehr-, Servir- und Studien-Jahre dieselben Bedingungen erfüllt haben, die §. 6. sub c. für die Apotheker erster Klasse vorgeschrieben worden. 4) Zur Prüfung als forensischer Wundarzt können nur Chirurgen erster Klasse, oder diejenigen Wundärzte, welche die höheren chirurgischen Staatsprüfungen bestanden und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen können, ein Kollegium über Staats-Arzneikunde oder wenigstens über gerichtliche Medizin gehört zu haben. Eben so darf 5) zur Prüfung als Zahnarzt Niemand mehr zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die erlangten, einem Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, außer diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeugnisse über den fleissigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allge-

meine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre und chirurgische Klinik beibringen kann.

Zweck dieser Prüfungen im Allgemeinen.

§. 52. Alle Prüfungen, welche vor die Medizinal-Kollegien gehören, bezwekken vorzüglich die Erforschung derjenigen praktischen Fertigkeiten des Prüfungskandidaten, die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Geschäfts erforderlich sind. Die Prüfung muß daher im Allgemeinen eine mehr praktische als wissenschaftliche Tendenz haben, und sich hauptsächlich über jene einzelnen Theile der speziellen Doktrin erstrekken, welche im ärztlich-praktischen Leben in der künftigen Wirkungssphäre des Kandidaten am häufigsten einen Gegenstand seines Handelns ausmachen.

Von der Prüfung der Wundärzte zweiter Klasse.

Die wundärztliche Prüfung wird in 4 Prüfungsterminen vollzogen.

§. 53. Die Prüfung für Wundärzte zweiter Klasse geschieht in vier besondern Prüfungsterminen. Alle vier Termine können füglich in vier nach einander folgenden Tagen abgehalten werden, und müssen längstens binnen acht, höchstens vierzehn Tagen beendigt seyn.

Schriftliche Prüfung.

§. 54. Im ersten Termine werden dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung, unter Verhütung der Möglichkeit, sich fremder Hülfsmittel zu bedienen, drei Aufgaben vorgelegt, die er sich selbst unter einer Anzahl von mindestens dreissig aus einer Urne gezogen hat. Diese Aufgaben betreffen vorzüglich allgemeine Gegenstände der Physiologie, Materia medica et chirurgica, Rezeptirkunde, Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten, Hülfsleistungen bei vom tollen Hunde gebissenen, vergifteten, in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen, vorläufige Anordnungen beim Ausbruche von Epidemien u. s. w. — Die fertigen Arbeiten werden sämmtlichen Examinatoren zur Beurtheilung vorgelegt, von ihnen censirt und unterschrieben.

Anatomische und chirurgische Prüfung.

§. 55. Im zweiten Termine soll der Kandidat über seine anatomischen und chirurgischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Demonstration und Handanlegung entweder an Leichnamen, oder in deren Ermangelung an anatomischen Präparaten und am Phantome sich ausweisen. In anatomischer Hinsicht hat er daher in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungskommissarien entweder an einer Leiche den Situs der Eingeweide einer Höhle des menschlichin Körpers unvorbereitet zu demonstriren, und unter Aufsicht ein anatomisches Präparat zu verfertigen, oder, wo dies nicht zulässig oder thunlich ist, eine bis zwei Aufgaben über die Form, Lage, Verbindung und allgemeine Beschaffenheit der Knochen, Gelenktheile, Blutgefäße und Eingeweide, demonstrirend an Präparaten zu lösen, und seine Fertigkeit in Führung des anatomischen Messers anderweitig nachzuweisen. In chirurgischer Hinsicht soll er in einer Aufgabe entweder über Verbandanlegung bei Wunden, Geschwüren, Knochenbrüchen, Verrenkungen und Vorfällen aller Art, oder über Instrumental-Operationen, sowohl über die kleinern, als auch über die bei Lebensgefahr nothwendig werdenden größern, jedoch blos nach allgemein bekannter Methode, sein Wissen und seine Fertigkeit nachweisen. Die Aufgaben werden durch das Loos bestimmt, und sowohl die anatomischen als chirurgischen von dem Kandidaten, erstere unter einer Anzahl von mindestens zwanzig, letztere von vierzig, aus einer Urne gezogen. — Ueber die Prüfung

selbst wird ein Protokoll aufgenommen, und deren Ausfall, mit spezieller Bezeichnung, wie der Kandidat in anatomischer, und wie er in chirurgisch-technischer Hinsicht bestanden ist, am Schlusse bemerkt.

Klinische Prüfung.

§. 56. Beim dritten Termine wird der Kandidat an das Krankenbett selbst geführt, wo ihm in Gegenwart wenigstens eines in der praktischen Chirurgie wohl erfahrenen Mitgliedes des Kollegii mehrere chirurgische Krankheitsfälle (Entzündungen, Eiterungen, Geschwüre, Brand, Verhärtungen, Hernien, Beinbrüche, Luxationen ꝛc.) vorzustellen sind, deren Diagnose er sogleich zu bestimmen hat, und über deren ätiologisches Verhältniß, Verlauf und Behandlungsweise er blos mündlich geprüft wird. Trifft sich zufällig die Gelegenheit, daß mehrere kleine chirurgische Operationen zu verrichten sind, als Oeffnung der Abscesse, Aderlässe, Einrichtungen verrenkter Glieder u. dgl., so sollen solche, unter Aufsicht und Leitung des anwesenden Prüfungskommissairs oder des Spitalwundarztes, durch den Prüfungskandidaten vollführt werden; in jedem Falle aber muß derselbe seine technische Fertigkeit in Bereitung der nöthigen Verbandstükke und in Anlegung eines entsprechenden Verbandes bei einer Wunde, einem Geschwüre oder einer andern chirurgischen Krankheitsform an Lebenden praktisch nachweisen. Auch über diesen Akt der Prüfung, der füglich in einer Stunde beendigt seyn kann, ist ein Protokoll aufzunehmen, und das Resultat der Prüfung am Schlusse desselben zu bemerken.

Mündliche Prüfung.

§. 57. Im vierten Termine wird der Kandidat von drei Mitgliedern des Kollegii mündlich aus dem gesammten Gebiete der praktischen Chirurgie, jedoch mit steter Hinsicht auf die künftige Wirkungssphäre desselben, geprüft. Dieser Prüfungsakt, der den Schluß der ganzen Prüfung macht, wird ebenfalls protokollirt und der Ausfall desselben, wie bei den übrigen Prüfungsabschnitten, hierbei bemerkt.

Von der Prüfung der Geburtshelfer.

Die geburtshülfliche Prüfung wird in drei Terminen vollzogen: schriftliche Prüfung; praktische Prüfung; mündliche Prüfung.

§. 58. Die Prüfung für Geburtshelfer zerfällt in die schriftliche, in die praktische und mündliche. — Im ersten Termine hat der Kandidat drei Fragen, die er selbst unter wenigstens dreissig gezogen hat, schriftlich zu beantworten; die Ausarbeitung wird demnächst von den Examinatoren begutachtet. Dann sucht man als zweiten Prüfungsabschnitt die Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten des Kandidaten im Touchiren, in der Erkenntniß der Zeit der Schwangerschaft, der verschiedenen Lagen des Kindes, der Verrichtung der Wendung und der Entbindung mittelst der Instrumente, theils am Phantome und an den Hysteroplasmen, theils aber auch, und zwar allenthalben wo es zulässig ist, an schwangern Personen und weiblichen Leichnamen zu erforschen; worauf, als dritten und letzten Prüfungsakt, der Kandidat von drei Kommissarien über geburtshülfliche Gegenstände mündlich geprüft wird.

Sie ist übrigens nach der verschiedenen Qualifikation der Prüfungskandidaten einzurichten.

§. 59. Ueber jeden Prüfungsabschnitt wird ein Protokoll aufgenommen und am Schlusse desselben bemerkt, wie der Kandidat bestanden ist. Uebrigens sind die wissenschaftlichen Forderungen bei dieser Prüfung, da bald doctores promoti, bald Wundärzte 1ster, bald 2ter

Klasse dieselbe zu bestehen haben, der jedesmaligen Bildungsstufe des Prüfungskandidaten angemessen einzurichten.

Von der Prüfung der Apotheker zweiter Klasse.

Die pharmaceutische Prüfung geschieht ebenfalls in drei Terminen; schriftliche Aufgabe.

§. 60. Die Prüfung der Apotheker dieses Grades geschieht in drei Terminen und beginnt, so wie die Prüfung der Chirurgen und Geburtshelfer, mit der Lösung schriftlicher Aufgaben, deren zwei bis drei aus mindestens dreissig von dem Kandidaten selbst gezogen werden. Diese Aufgaben beziehen sich besonders auf Gegenstände der praktischen Pharmacie. Die Ausarbeitungen sind mit Ausführlichkeit und ohne fremde Beihülfe anzufertigen. Sie werden von den Prüfungskommissarien beurtheilt.

Praktisch-pharmaceutische Prüfung.

§. 61. Bei der zweiten Prüfung, welche die Ermittelung der praktischen Fertigkeiten des Kandidaten als Receptarius und Defektarius zum Zwekke hat, soll derselbe zwei, durch das Loos zu bestimmende und zwar solche Arzneibereitungen, welche eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, übernehmen; eben so viele, gleichfalls durch das Loos zu bestimmende, in einem oder zwei Tagen zu beendigende Präparate selbst bereiten, so wie endlich in medizinisch-gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zwei Untersuchungen absichtlich verunreinigter oder vergifteter Substanzen, unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, übernehmen. — Gedachte Prüfung geschieht, falls nicht etwa der Chef des Kollegii es für zweckmäßig hält, eine andere Anordnung zu treffen, in der Regel in der Offizin des jedesmaligen pharmaceutischen Assessors des Medizinalkollegii, unter dessen besonderer Aufsicht und im Beisein des einen oder andern der Prüfungskommissarien, so jedoch, daß sie sämmtlich gegen das Ende der praktischen Prüfung sich zur Einsicht und Beurtheilung der Präparate und des technischen Verfahrens vereinigen. Es wird über diesen Theil der Prüfung, nach den von dem Assessor der Pharmacie angemerkten Datis, den schriftlichen Aufsätzen des Kandidaten und der genommenen Einsicht der Präparate, ein Protokoll aufgenommen, in welchem das Resultat der Prüfung bemerkt wird.

Mündliche pharmaceutische Prüfung.

§. 62. Den Beschluß macht die mündliche Prüfung, wobei dem Kandidaten von drei Prüfungskommissarien zunächst eine Stelle aus der Pharmacopoea borussica zur vollständigen mündlichen Uebersetzung und Erklärung vorgelegt, und dann zum weitern Examen, vorzüglich über alle Gegenstände des praktischen Wissens des Apothekers, geschritten wird. Hauptgegenstände dieser Prüfung sind die Waarenkunde, Toxikologie, pharmaceutische Chemie, Botanik und Gesetzkunde. Zur genaueren Prüfung in der Botanik werden dem Kandidaten frische oder getrocknete Arzneipflanzen, in Ermangelung derselben getreue Abbildungen, sowohl zur botanischen Bestimmung, als auch zur Ermittelung, ob er sie von andern ähnlichen Pflanzen gehörig unterscheiden kann, vorgelegt. Ein gleiches Verfahren wird in Hinsicht der Droguen beobachtet. — Auch über diesen letzten Prüfungsakt wird ein Protokoll geführt, und darin der Ausfall der Prüfung bemerkt.

Von der forensischen Prüfung.

§. 63. Die Prüfung für gerichtliche Wundärzte zerfällt ebenfalls in die schriftliche, praktische und mündliche.

Schriftliche Aufgabe; praktische Prüfung; mündliche Prüfung.

§. 64. Im ersten Termine hat der Kandidat, nach einer von ihm selbst unter mindestens dreissig gezogenen Aufgabe, eine schriftliche Ausarbeitung in Form eines gerichtlichen wundärztlichen Visi reperti anzufertigen, bei dessen Beurtheilung zugleich auf die Fähigkeit des Kandidaten, schriftliche Aufsätze zu machen und sich angemessen auszudrükken, Rücksicht zu nehmen ist. — Im zweiten Termine soll er die nöthige Umsicht und praktische Fertigkeit nachweiseu, die zur Verrichtung einer gerichtlichen Sektion erforderlich ist, zu welchem Behufe er auch eine solche Sektion in Gegenwart der Prüfungskommissarien an einer allenfalls absichtlich verwundeten Leiche verrichten soll. Da dies aber nicht allenthalben und zu jeder Zeit wegen Mangels an Leichnamen ausführbar ist, so kann dieser Prüfungsabschnitt ausnahmsweise dem Kandidaten nachgelassen werden. Um so mehr ist es dann aber nothwendig, bei der mündlichen Prüfung, die von drei Examinatoren zu vollziehen ist, durch Vorlegung zweckdienlicher Fragen zu erörtern, ob der Kandidat die erforderlichen anatomischen und forensischen Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich besitzt, um eine gerichtliche Sektion kunstgemäß zu machen, und über vorgefundene Verletzungen oder sonstige Abnormitäten ein richtiges Urtheil zu fällen, worauf sodann die weitere mündliche Prüfung folgen kann, und insbesondere erforscht werden muß, ob der Kandidat wisse, was er beim Ausbruche epidemischer Krankheiten in ärztlicher und medizinisch-polizeilicher Hinsicht zu thun habe, ob er die Kennzeichen des Scheintodes wohl inne habe, und die Hülfsmittel kenne, die beim verschiedenen Zustande desselben in Anwendung zu bringen sind, ob er von der verschiedenen Beschaffenheit der Geburtstheile und der Brüste des weiblichen Geschlechts im gesunden und kranken, im jungfräulichen und geschwängerten Zustande, wie auch in und nach der Niederkunft wohl unterrichtet sey, ob er überhaupt im ganzen Gebiete der Medicina forensis wohl bewandert sey, und wisse, was einem Sanitätsbeamten und insonderheit einem Kreiswundarzte in dienstlicher Hinsicht obliege. — Ueber die Prüfung selbst wird ein genaues Protokoll geführt, und am Ende das Resultat derselben bemerkt.

Von der Prüfung der Zahnärzte.

Die Prüfung der Zahnärzte ist nach der verschiedenen Qualifikation derselben verschieden.

§. 65. Die Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Zahnarzt ist verschieden, je nachdem der Prüfungskandidat entweder noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals gehört, oder schon approbirter praktischer Arzt oder Wundarzt ist.

Erster, oder schriftlicher Prüfungsabschnitt.

§. 66. Gehört er noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals, so hat der Kandidat im ersten Prüfungstermine sechs aus mindestens vier und zwanzig durch das Loos zu bestimmende Fragen, die sich auf die Anatomie, namentlich die des Schädels, auf die Lehre von der Entzündung, der Eiterung, der Karies, der Nekrose, dem Brande, den Blutungen, den Geschwüren u. s. w., ferner auf die allgemeine Behandlung dieser Krankheitsformen beziehen, schriftlich, ohne Benutzung irgend eines Hülfsmittels, zu beantworten, und durch diese Prüfung seine Fähigkeit darzuthun, daß er vorkommende spezielle Krankheitsfälle dieser Art in der Mundhöhle nach allgemeinen chirurgischen Prinzipien kunstgemäß zu behandeln verstehe.

Zweiter, oder praktischer Theil der Prüfung.

§. 67. Im zweiten Termine muß der Kandidat seine erlangten

praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlicher Zähne und ganzer Zahnreihen, so wie im ganzen technischen Theile der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahn-Instrumente, und zwar letztere, wo möglich an einer Leiche, in deren Ermangelung aber wenigstens an einem skelettirten Kopfe, nachweisen.

Dritter, oder mündlicher Prüfungsabschnitt.

§. 68. Im dritten Termine ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Wirkung und Bereitung der Zahnarzneien, und über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahn-Operationen, mündlich zu prüfen.

§. 69. Ueber jeden Prüfungsabschnitt wird, wie bei allen übrigen Prüfungen, ein Protokoll geführt, und der Ausfall der Prüfung dabei bemerkt.

Unterschied der Prüfung bei schon approbirten Aerzten oder Wundärzten.

§. 70. Denjenigen Prüfungskandidaten, welche bereits die Prüfung als Aerzte oder Wundärzte bestanden haben, und überdies nur noch die Approbation als Zahnärzte zu erlangen suchen, soll der erste oder schriftliche Prüfungstermin überall nachgelassen, und nur darauf gesehen werden, daß sie in dem zweiten technischen und operativen, und im dritten mündlichen Prüfungsabschnitte vollständig darthun, daß sie die praktischen Erfordernisse eines Zahnarztes wirklich besitzen.

Wesentlicher Unterschied der Prüfungen bei den Medizinal-Kollegien von denen der Ober-Examinations-Kommissien; zu beobachtende allgemeine Vorschriften bei diesen Prüfungen.

§. 71. Die Prüfungen, welche vor die Medizinalkollegien gehören, unterscheiden sich von denen der Ober-Examinations-Kommission wesentlich auch dadurch, daß keiner ihrer einzelnen Prüfungsakte als in sich vollendet angesehen werden kann, sondern daß alle Prüfungsabschnitte zusammen erst ein geschlossenes Ganze bilden. Kein Kandidat, er mag als Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, forensischer Chirurg oder als Zahnarzt die Prüfung zurücklegen, kann daher wegen eines einzelnen nicht bestandenen Prüfungsabschnittes sogleich zur Abweisung in Antrag gebracht werden, sondern er muß in jedem Falle zu allen für sein Fach vorgeschriebenen Prüfungsabschnitten admittirt werden, und somit die ganze Prüfung in allen ihren Theilen vollenden, ehe das Endurtheil, ob er zur Praxis zuzulassen, oder abzuweisen sey, über ihn gefällt werden darf. Bei jeder mündlichen Schlußprüfung sind daher den Prüfungskommissarien ausser der schriftlichen Ausarbeitung des Kandidaten auch sämmtliche Akten und Prüfungsprotokolle zur Einsicht vorzulegen, um hiernach die Grenzen und die einzelnen Gegenstände der Prüfung, nach der ihnen schon bekannt gewordenen Ausbildung des Kandidaten, um desto sicherer bestimmen zu können. Jeder Kandidat wird daher auch bei dieser Prüfung über jene einzelnen Zweige seines wundärztlichen, geburtshülflichen oder pharmaceutischen ꝛc. Berufs mit zu prüfen seyn, in welchen er in den vorhergegangenen Prüfungsabschnitten, laut den darüber vorhandenen Akten, etwa nicht vollständig bestanden ist, oder gar nicht Genüge geleistet hat, um sich bestimmt von seinem Wissen und Können im Einzelnen und Allgemeinen zu überzeugen, worauf dann am Schlusse der ganzen Prüfung, unter Berücksichtigung und genauer Erwägung des Resultats jedes einzelnen Prüfungsabschnittes und der diesfallsigen Censuren, nach

gemeinschaftlicher Berathung ein allgemeines und endliches Urtheil zu fällen ist, nach welchem der Prüfungskandidat bei dem Ministerium, unter Einsendung sämmtlicher Prüfungsakten, Zeugnisse ꝛc., entweder zur Approbation, oder zur Abweisung, und zwar im letzteren Falle mit Angabe der Gründe und der gutachtlichen Bemerkung, nach welcher Frist und unter welchen Bedingungen der Kandidat zu einer erneuerten Prüfung wieder zuzulassen seyn wird, in Antrag zu bringen ist. Ausserdem ist in Bezug auf Abfassung der Schluß-Censur alles das auch hier zu beobachten, was §. 48. bei den höhern Staatsprüfungen vorgeschrieben ist.

Zahl und Auswahl der Prüfungskommissarien.

§. 72. Die Zahl der Examinatoren für jede einzelne Prüfung ist bereits angegeben worden. Als Regel steht im Allgemeinen fest, daß, wo Ausnahmen nicht ausdrücklich bemerkt worden, zu jedem Prüfungsakte drei Prüfungskommissarien zuzuziehen sind, die während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig bleiben müssen. Auch dürfen nie mehr als drei Kandidaten zu gleicher Zeit geprüft werden, in welchem Falle dann die Dauer der ganzen Prüfung auf drei Stunden sich erstrekken muß. Die Wahl der Prüfungskommissarien zu den einzelnen Prüfungen endlich wird durch die Verschiedenheit des Gegenstandes, über den geprüft werden soll, und durch die persönliche Qualifikation der vorhandenen Mitglieder des Kollegii bedingt. Bei den Prüfungen der Wundärzte muß, ausser dem chirurgischen Assessor, wo möglich noch ein zweiter Examinator zugezogen werden, der neben der Medizin zugleich die Chirurgie praktisch ausübt. Unter den Examinatoren für die geburtshülfliche Prüfung müssen jederzeit wenigstens ein praktischer Geburtshelfer und ein ärztliches Mitglied sich befinden. Die Prüfungen der Apotheker sind wo möglich von einem ärztlichen und zwei in der praktischen Pharmacie erfahrnen Mitgliedern vorzunehmen, und können ohne Zuziehung des pharmaceutischen Assessors nicht Statt finden. Bei der Prüfung der Zahnärzte soll wo möglich ein im Orte wohnender und gehörig approbirter, praktischer Zahnarzt mit zugezogen werden; ausserdem vertritt der chirurgische Assessor, der ohnehin bei den Prüfungen gegenwärtig seyn muß, dessen Stelle.

Diese Prüfungen sind an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

§. 73. Die Prüfungen vor den Medizinalkollegien finden das ganze Jahr hindurch Statt. Die Zulassung der Kandidaten hierzu ist demnach an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

Bestimmung der Medizinalpersonen, welche ihre Prüfungen vor besondern Kommissionen zu bestehen haben.

§. 74. III. Durch besonders ernannte Prüfungskommissionen werden die Prüfungen a) für Physiker, b) für Thierärzte, c) für Augenärzte, d) für Hebammen vollzogen.

Von der Physikats-Prüfung.

Nöthige Qualifikation; Zeit der Zulassung.

§. 75. Zur Prüfung aus der Staats-Arzneikunde, Behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physikus, können nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeichnetesten Aerzte zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß der Prüfungskandidat 1) die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits erworben, und 2) die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben. — Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Physikatsprüfung zugelassen werden kann, ist

nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staatsprüfungen, oder der sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden. — Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen, und die Staatsprüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungsabschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrigen werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, ausser einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen daher von jetzt an durch die Regierungen, die sie nach obigen Grundsätzen zu begutachten haben, an das Ministerium gelangen.

Schriftliche Prüfung; praktische Prüfung; mündliche Prüfung.

§. 76. Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche, praktische und mündliche. Der Prüfungskandidat muß daher: 1) vier Themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen auf Anordnung des Ministerii aufgiebt, binnen der gesetzten Frist von drei bis sechs Monaten wissenschaftlich bearbeiten, und die Ausarbeitungen selbst an das Ministerium einsenden. — Werden dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, so hat der Prüfungskandidat an einem ihm hierzu bestimmten Termine 2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungskommissarien, je nachdem die Gelegenheit sich darbietet, entweder a) an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion mit allen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten, oder b) seine Fähigkeiten, eine Apotheke zu visitiren, praktisch nachzuweisen, oder c) seine diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten praktisch zu bekunden. 3) in Gegenwart dreier Prüfungskommissarien eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Staatsarzneikunde zu bestehen, wobei die Prüfungskommissarien zugleich zu erforschen haben, ob er die schriftlichen Arbeiten auch selbst gemacht habe. Ueber die beiden letzten Prüfungsabschnitte wird ein Protokoll aufgenommen und, mit Berücksichtigung der einzelnen erhaltenen Censuren, unter Beachtung der §. 48. gegebenen Vorschriften, das Endurtheil bestimmt ausgesprochen, nach welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweisung in Antrag zu bringen ist.

Prüfungs-Forum.

§. 77. Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu bestehen; das Ministerium behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen die praktische und mündliche Prüfung ausnahmsweise auch von einem Medizinalkollegio, oder besonders hierzu ernannten Kommissarien vollziehen zu lassen.

Von der Prüfung der Thierärzte.

§. 78. Ueber Klassifikation und Prüfung der Thierärzte wird eine besondere Verordnung erlassen werden. Bis dahin hat es bei der bisher eingeführten Prüfungsordnung sein Verbleiben.

Von der Prüfung der Augenärzte.

Wer ihr unterliegt; Erfordernisse, um die Admission zu erlangen.

§. 79. Der Prüfung aus der Augenheilkunde unterliegen diejenigen Aerzte, welche nicht die Approbation als Mediko-Chirurgen

erhalten haben, diesen Zweig der operativen Heilkunde aber insbesondere ausüben wollen. — Sie müssen, um zur Prüfung admittirt zu werden, nachweisen, daß sie bereits als praktische Aerzte approbirt sind, und ausserdem noch Zeugnisse beibringen, entweder die Kollegia über allgemeine und spezielle Chirurgie und Operationslehre, oder wenigstens ein vollständiges Kollegium über Augenkrankheiten gehört zu haben. Ihre mit den erforderlichen Belägen versehenen Gesuche reichen sie bei dem Ministerium ein, welches dann das Forum und die Examinatoren bestimmen wird, vor denen die Prüfung Statt finden soll.

Wie die Prüfung selbst abzuhalten sey.

§. 80. Die Prüfung selbst wird von mindestens drei Examinatoren vollzogen und besteht darin, daß der Prüfungskandidat 1) eine schriftliche Ausarbeitung über zwei bis drei gegebene Themata aus der Anatomie und Physiologie des Auges ohne fremde Beihülfe liefert, 2) einige Augen-Operationen, die eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, wie z. B. die Operation des grauen Staars, die künstliche Pupillenbildung u. dgl. am Kadaver nach allen Regeln der Kunst verrichtet, die verschiedenen Methoden dabei angiebt, seine Kenntniß der Instrumente nachweiset, und alles dahin Gehörige ex tempore demonstrirt, 3) über die verschiedenen Krankheiten des Auges in pathologischer, diagnostischer, therapeutischer und operativer Hinsicht mündlich geprüft werde.

§. 81. Wie bei allen übrigen Prüfungen, wird auch hier über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll aufgenommen, über die Zulassung des Kandidaten zur augenärztlichen Praxis nach Vorschrift der §§. 48. und 90. votirt, und die Prüfungsverhandlung dem Ministerium zur weitern Veranlassung vorgelegt.

Von der Prüfung der Hebammen.

Bildung der Prüfungskommissionen.

§. 82. Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen Behufs ihrer Approbation wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehr-Kursus und, wo möglich, im Lokale des Königlichen Hebammen-Lehr-Instituts vorgenommen. Die Veranstaltung zur Prüfung geht, wenn die Anstalt nur für einen Regierungsbezirk die Hebammen zu bilden hat, von der Regierung, im entgegengesetzten Falle aber von den betreffenden Königlichen Ober-Präsidien aus. — Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, nämlich dem Hebammenlehrer, dem Regierungs-Medizinal-Rathe, wenn das Institut auf ein Regierungs-Departement sich beschränkt, und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im Orte befindlichen Medizinalkollegii, oder aus einem qualifizirten Kreisphysikus des Departements. Umfasst das Institut mehrere Regierungsbezirke, so bestimmen die Königlichen Ober-Präsidien die Reihefolge, in welcher die verschiedenen Regierungs-Medizinal-Räthe mit dem Hebammenlehrer die Prüfungskommission bilden sollen; es ist alsdann nur darauf zu sehen, daß einer Seits den Medizinal-Regierungs-Räthen die Gelegenheit verschafft werde, sich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode im Institute und der Ausbildung der für ihren Bezirk bestimmten Hebammen selbst zu überzeugen, anderer Seits aber auch dadurch nicht zu unnöthigen und häufigen Entfernungen von ihrem Dienstposten und kostspieligen Dienstreisen Gelegenheit gegeben werde.

Gegenstand und Art der Prüfung.

§. 83. Der Hebammenlehrer übernimmt besonders den praktischen Theil der Prüfung, und lässt namentlich die Schülerinnen im

Zufühlen an den nachgebildeten Scheiden-Portionen sich versuchen, so wie die Untersuchungen in den Kindeslagen und die Wendungsversuche am Phantom vornehmen.

§. 84. Der übrige Theil der Prüfung ist vorzüglich Sache der übrigen Examinatoren, und sie haben namentlich die Lehrtöchter über das, was die Hebammen von dem Bau und den Verhältnissen des weiblichen Bekkens wissen müssen, so wie über die Zeichen und Perioden der Schwangerschaft, über Gefahr drohende Erscheinungen und Zufälle, über die wichtigsten Geburtsfälle, die herrschenden Vorurtheile, die Behandlungen der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder ꝛc., und zwar genau nach Anleitung des Hebammen-Lehrbuches ausführlich zu prüfen. Endlich muß auch jeder Lehrtochter aufgegeben werden, eine ihr zu bestimmende Stelle im Hebammen-Buche vorzulesen, wobei zu erforschen ist, ob sie das Gelesene auch gehörig verstanden habe.

§. 85. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und darin zu bemerken, über welche Gegenstände sich dieselbe erstreckt hat, und welche Manual-Uebungen vorgenommen worden sind. Das Resultat der Prüfung ist am Schlusse zu bemerken. Diese Protokolle werden sodann mit den sonstigen Belägen den betreffenden Regierungen zugesandt, damit in Folge des Reskripts vom 24. September v. J. diejenigen Lehrtöchter, welche die Prüfungen zur Zufriedenheit bestanden haben, von den gedachten Behörden ihre Approbation und Anstellung erhalten können.

Wie viel Hebammen auf einmal, und wie lange sie geprüft werden sollen.

§. 86. Es dürfen in der Regel nie mehr als drei, und nur ausnahmsweise vier Schülerinnen zugleich geprüft werden, und die Prüfung hat sodann zwei und eine halbe, und respective über drei Stunden zu dauern.

Allgemeine Vorschriften.

Vorschriften, die jeder Examinator zu beobachten hat.

§. 87. Der Zweck einer jeden Prüfung ist, zu erforschen, welche Kenntnisse der Kandidat in dem Fache, aus dem er sich prüfen lässt, wirklich besitzt. Jede Prüfung muß daher streng innerhalb ihrer Grenzen bleiben, und jede Abschweifung von dem zu prüfenden Gegenstande sorgfältig vermieden werden. Auf jede Frage muß stets die ganze Antwort des Kandidaten abgewartet werden, ohne ihn darin zu unterbrechen, gleich viel, ob sie genügend ist, oder nicht. Belehrungen eines Bessern und Demonstrationen des abzuhandelnden Gegenstandes gehören in die öffentlichen Vorträge, aber nicht zu den Prüfungen, am wenigsten zu den mündlichen. Ueberhaupt muß der Prüfende nicht mehr sprechen, als ein Fragender reden muß und als nothwendig ist, um von dem Kandidaten auf die gegebene Frage eine bestimmte Antwort zu erhalten und willkürliche Abschweifungen von dem abzuhandelnden Gegenstande zu verhüten. Zeigt es sich, daß der Kandidat in dem gewählten Thema vollständig bewandert, oder ganz unwissend ist, so ist dasselbe weder in dem einen noch andern Falle gänzlich durchzuführen, sondern sogleich ein anderes Thema zu wählen, um zu erforschen, ob er auch in diesem und in einem dritten, vierten u. s. w. eben so bewandert oder eben so unwissend sey. Ueberhaupt muß es die Sorge der Examinatoren seyn, die ihnen zustehende Prüfungszeit lediglich dazu zu benutzen, um sich von den erlangten Kenntnissen des Kandidaten und von dem Grade derselben die volle Ueberzeugung zu verschaffen.

Wie bei den praktischen Demonstrationen überhaupt zu verfahren sey.

§. 88. Bei den anatomischen, chirurgischen und pharmaceutischen Demonstrationen, so wie bei allen praktischen Prüfungen, dürfen sich die Prüfungskommissarien nicht allein mit dem Vortrage des Kandidaten über das gegebene Thema begnügen, sondern sie müssen auch darüber zugleich examiniren, um auf diese Weise die Lükken, welche im Vortrage gemacht wurden, zu ergänzen und diejenigen Gegenstände, über welche der Kandidat irrige Ansichten zu haben scheint, näher zur Sprache zu bringen. Manchen Individuen fehlt die Gabe eines geordneten Vortrages, ohne daß sie deshalb wirklich unwissend sind. Bei diesen Kandidaten muß durch ein vollständiges Examen über den gegebenen Gegenstand ihr Wissen gehörig erforscht werden.

Allgemeine Bestimmung, um die verschiedenen Grade der erforschten Fähigkeiten der Prüfungskandidaten zu bezeichnen.

§. 89. Die Grade der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Prüfungskandidaten sind durch die Censuren vorzüglich gut, sehr gut, gut, mittelmäßig und schlecht zu bestimmen. Die ersten drei Censuren erklären den Kandidaten für bestanden, und begründen, wenn sie als Schluß-Censur gegeben werden, den Antrag zur Approbation des Kandidaten, die letztern beiden zu dessen Abweisung. Als gut bestanden ist ein Kandidat zu betrachten, der in allen Zweigen des heilkundigen Wissens, in wie weit es zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlich ist, oder die einzelne Prüfung sich darüber erstreckt, hinreichend bewandert gefunden wird. Die Censur „sehr gut" ist jenen Prüfungskandidaten zu ertheilen, die in allen Zweigen, oder wenigstens in der Mehrzahl der Prüfungsfächer einen höhern Grad der praktischen Reife, als zur Erlangung der Approbation oder zur Aufsteigung in eine höhere Prüfungsstufe gerade erforderlich ist, nachweisen. Mit der Censur „vorzüglich gut" kann nur ein Kandidat zur Approbation in Antrag gebracht werden, der ausser einem höhern Grade der praktischen Reife auch eine ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung, selbst in jenen Zweigen des Wissens nachgewiesen hat, die nicht unmittelbar zur praktischen Ausübung seines Faches erforderlich sind, und der in allen einzelnen Prüfungsabschnitten schon eine höhere Censur als „gut" erhalten hat. Uberhaupt darf die Censur „vorzüglich gut" nur selten, und nur an wahrhaft ausgezeichnete und vielseitig ausgebildete Individuen ertheilt werden. Als mittelmäßig bestanden sind diejenigen Kandidaten zu betrachten, welche die an sie gestellte Aufgabe nur zum Theil oder unvollständig gelöset, oder in Bezug auf den gesammten Prüfungsakt in einem oder mehreren Gegenständen nicht die zur künftigen Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben, übrigens aber nicht ungebildet erscheinen; dagegen diejenigen, welche in der Mehrzahl der Fächer, oder im Allgemeinen sich als unwissend nachweisen, nur das Votum „schlecht" erhalten können. Bei den Prüfungen vor den Medizinalkollegien oder besondern Prüfungskommissionen können, jedoch nur unter Berücksichtigung der im nächstfolgenden §. festgesetzten Bestimmungen, die bei einem weniger wichtigen einzelnen Prüfungsabschnitte erhaltenen Censuren „mittelmäßig" oder „schlecht" durch die vorzüglicheren Censuren bei andern Abschnitten aufgehoben und die Schluß-Censur auf „gut" oder „mittelmäßig" gestellt werden. Wer seine Prüfung mittelmäßig beendigt hat, oder zum größten Theile bestanden ist, dem kann die Wiederholung einzelner Prüfungszweige

nach kürzerer oder längerer Frist verstattet, unter Umständen ihm auch erlaubt werden, anderweitige Beweise der nachträglich erworbenen Vervollständigung seiner Kenntnisse, Behufs der Erlangung seiner Approbation, beizubringen; dagegen derjenige, welcher schlecht oder gar nicht bestanden ist, nie vor Verlauf eines halben und in der Mehrzahl der Fälle eines ganzen Jahres zu einer erneuerten Prüfung zuzulassen ist, die er überdies noch vollständig wiederholen muß.

Allgemeine Vorschrift, über die Fähigkeiten des Kandidaten zu votiren.

§. 90. Da von der Abgabe des Votums, besonders der Schluß-Censur, einer Seits das Schicksal des Kandidaten, anderer Seits aber auch das allgemeine Wohl abhängt, so wird es den Prüfenden zur besondern Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des Kandidaten eine möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, und alle Umstände genau zu erwägen, ehe sie ihr Votum abgeben. Bei den mündlichen Prüfungen, so wie bei allen einzelnen Prüfungsakten, wo der Kandidat über mehrere Gegenstände von mehreren Examinatoren zu prüfen ist, darf kein Examinator sein Votum blos nach dem Erfolge seiner mit dem Kandidaten angestellten Prüfung abgeben, sondern er muß sein Urtheil über die Fähigkeiten und über die Zulässigkeit des Examinanden zur Praxis nach dem einrichten, was er denselben auf alle an ihn gerichtete Fragen während der ganzen Prüfungszeit antworten hörte; denn es ist leicht möglich, daß der Examinandus in einzelnen Fächern sehr gute, ja selbst vorzügliche Kenntnisse besitzen kann, während er in andern Zweigen seines ärztlichen Berufes ganz unwissend befunden wird. Kein Kandidat ist daher zur Approbation in Antrag zu bringen, der in einem einzigen, zur künftigen Ausübung seines ärztlichen Berufes aber unumgänglich nothwendigen Fache, z. B. der Arzt in der Dosenlehre der Medikamente, der Wundarzt in Verübung der einfachsten Handgriffe oder Kenntniß der unentbehrlichsten Instrumente ꝛc., unwissend befunden wird, ob er gleich in allem Uebrigen immerhin Genüge geleistet haben kann.

Nöthige Kautelen bei Abnahme der schriftlichen Prüfungen.

§. 91. Bei jeder schriftlichen Prüfung, die stets ohne fremde Beihülfe verrichtet werden soll, müssen die Prüfungskommissarien es sich angelegen seyn lassen, darüber zu wachen, daß dem Kandidaten weder mündliche, noch schriftliche Hülfe zugestanden werde. Auch darf der Kandidat das Prüfungslokal nicht eher verlassen, als bis er seine Arbeit beendigt und übergeben hat. Der die Aufsicht führende Sekretär, oder die sonstige Person bezeugt dann durch seine Mitunterschrift, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne fremde Hülfe vollendet worden, mit gleichzeitiger Bemerkung der Zeit, binnen welcher dies geschehen sey. So viel es nur immer thunlich, ist auch darauf zu sehen, daß nicht mehrere Kandidaten zu gleicher Zeit und in demselben Lokale zu diesem Prüfungstermine admittirt werden.

Vorschrift, die Prüfungsprotokolle abzufassen.

§. 92. Die Prüfungsprotokolle sind so vollständig als möglich abzufassen. In der Regel übernimmt eines der Kommissionsglieder dieses Geschäft. In jedem Protokolle muß die Stunde des Anfangs und des Endes der Prüfung angemerkt werden.

Die Zulassung der Prüfungskandidaten von einem Prüfungsabschnitte zum andern ist mit strenger Ordnung und nach einer ununterbrochenen Reihefolge zu vollführen.

§. 93. Jede Prüfungsbehörde ist verbunden, die Prüfungskandidaten so schnell als möglich zu admittiren, und sie von einem zum an-

dern Termine zu fördern. Dagegen sind aber auch die Examinanden verpflichtet, bei den ihnen angesetzten Terminen pünktlich zu erscheinen, und sich der Prüfung zu unterwerfen. Ein willkürliches Verzögern Seitens der Kandidaten, oder ein absichtliches Hinüberziehen der einzelnen Prüfungsabschnitte von einem Prüfungssemester in das andere ist durchaus nicht zu dulden. Wer daher die einmal begonnene Prüfung in einer ununterbrochenen Reihefolge nicht beendigt, ist als unvorbereitet oder als unfähig, sie beendigen zu können, anzusehen, und hat an jedem Prüfungssemester den ganzen Prüfungsakt in allen seinen Zweigen von Neuem zu beginnen. Wo viele Kandidaten zu einer und derselben Zeit zur Prüfung angemeldet worden sind, muß das Geschäft der Zulassung von einem Prüfungsabschnitte zum andern mit strenger Ordnung gehandhabt, und in einer ununterbrochenen Reihefolge durchgeführt werden. Der früher Angemeldete ist immer zuerst zu admittiren, und von einem Prüfungsabschnitte zum andern in derselben Ordnung zuzulassen. Wer seine Stellung, nach welcher er die Zulassung zu den Prüfungen ansprechen kann, freiwillig aufgiebt, und bei dem bestimmten Prüfungstermine nicht erscheint, wird aus der Reihefolge gestrichen, und als Letztangemeldeter notirt, wodurch er nur den Vorrang zur Zulassung vor denen noch erhält, die erst nach Versetzung seines Namens in der Liste der Prüfungskandidaten neu angemeldet werden. Nur erwiesene Krankheit oder ein sonst eingetretenes beachtungswerthes Hinderniß können als gültige Entschuldigungs-Gründe, bei dem angesetzten Prüfungstermine nicht erscheinen zu können, angesehen werden, und dürfen die Prüfungskommissarien bestimmen, ein nachsichtiges Verfahren diesfalls Statt finden zu lassen.

Die Prüfungsgebühren sind im Voraus für die ganze Prüfung zu erlegen.

§. 94. Die Gebühren für die Prüfung sind nach der hierüber besonders ergehenden Bestimmung zu erheben und zu vertheilen. Jeder Prüfungskandidat hat den festgesetzten Betrag für die ganze Prüfung voraus zu erlegen. Beendigt er dieselbe nicht, so sind ihm die Prüfungsgebühren für die unerledigt gebliebenen Prüfungsabschnitte zurück zu erstatten. Kein Kandidat kann aber für eine absolvirte und nicht bestandene Prüfung die Gebühren zurückfordern; im Gegentheil ist er verbunden, bei Wiederholung derselben, oder auch nur eines einzelnen Prüfungstermins die dafür festgesetzten Gebühren von Neuem zu erlegen, falls nicht etwa die Prüfungskommissarien, durch seine Mittellosigkeit bewogen, ihm die Hälfte der Gebühren nachlassen, oder die erforderliche Mühwaltung ganz unentgeltlich übernehmen wollen.

Verfahren der Prüfungsbehörden bei Ueberweisung einer nicht zu ihrem Forum gehörigen Prüfung.

§. 95. Wenn das Ministerium vorkommenden Falls einer andern Prüfungskommission, als der in diesem Reglement bestimmten Behörde, ausnahmsweise die Abhaltung einer Prüfung aufträgt, so hat sie die Prüfung genau auf dieselbe Weise, wie sie der kompetenten Prüfungsbehörde in diesem Reglement vorgeschrieben ist, abzuhalten, und dafür auch die festgesetzten Prüfungsgebühren einzuziehen.

Ausser den festgesetzten Gebühren hat kein Kandidat weiter etwas zu entrichten.

§. 96. Kein Prüfungskandidat hat ausser den durch besondere Bestimmungen festgesetzten Gebühren an irgend Jemanden etwas zu entrichten, und die Prüfungskommissarien, insonderheit aber der Vorsitzende, haben darüber zu wachen, daß von Niemanden weitere An-

forderungen gemacht werden: Jede etwa entdeckte Unregelmäßigkeit darin iſt ſtreng zu ahnden. — Berlin, den 1. Dezember 1825.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 58. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten der Univerſitäten, betreffend das Reglement vom 1. Dezember 1825. Vom 7. Januar 1826.

Aus dem unter dem 1. v. M. u. J. erlaſſenen Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalperſonen geht näher hervor, welche Anforderungen nunmehr an die verſchiedenen Klaſſen der Medizinalperſonen gemacht werden, wenn ſie in's praktiſche Leben treten wollen, und mit welchen Kenntniſſen und Fertigkeiten ausgerüſtet ſie bei der Staatsprüfung erſcheinen ſollen. Da es wichtig iſt, daß die Studirenden der Heilwiſſenſchaft frühzeitig die Forderungen erfahren, welche an ſie bei den Staatsprüfungen werden gemacht werden: ſo beauftragt das Miniſterium die mediziniſche Fakultät, die zu ihr gehörigen Studirenden von den Vorſchriften des oben gedachten Reglements in Kenntniß zu ſetzen, und ihnen *insbeſondere* bemerklich zu machen, daß von jetzt an keiner, welcher noch nicht vollſtändig ſeine Studien beendet und promovirt hat, die Zulaſſung zu den Staatsprüfungen als promovirter Arzt erlangen, und daß in dieſer Beziehung durchaus keine Nachſicht weiter Statt finden werde. Zugleich macht das Miniſterium der mediziniſchen Fakultät zur Pflicht bei der Anordnung und Feſtſtellung ihrer halbjährlichen Vorleſungen auf die Beſtimmungen des mehrgedachten Reglements die erforderliche Rückſicht zu nehmen, damit es den Studirenden der mediziniſchen Fakultät niemals an der nöthigen Gelegenheit fehle, ſich alle die Kenntniſſe und Fertigkeiten vollſtändig anzueignen, welche dereinſt bei den Staatsprüfungen von ihnen werden gefordert werden. — Berlin, den 7. Januar 1826.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterricht- und Medizinal Angelegenheiten.

No. 59. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten der Univerſitäten, wegen des quadriennii academici der Doktoranden in der mediziniſchen Fakultät. Vom 7. Januar 1826.

Um eine gründliche wiſſenſchaftliche Bildung der promovirten Aerzte in den Königl. Staaten zu befördern, und zu bewirken, daß die Studirenden theils nicht zu früh, ohne die erforderliche Kenntniß der theoretiſchen Theile der Heilwiſſenſchaft, zu den praktiſchen Studien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um die auf ſämmtlichen Landesuniverſitäten beſtehenden praktiſchen Inſtitute gehörig benutzen zu können, haben Se. Majeſtät der König mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 26. November v. J. nach dem Antrage des Miniſterii zu genehmigen geruht, daß ſämmtlichen inländiſchen Studirenden der Heilwiſſenſchaft, welche in die durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. Junius v. J. angeordnete Klaſſe der promovirten Aerzte demnächſt aufgenommen zu werden beabſichtigen, ſtatt des bisherigen dreijährigen Univerſitätsſtudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand, weder zu dem Fakultätseramen Behufs der Erlangung der Würde eines Doktors der Medizin und der Chirurgie, noch zu den mediziniſchen Staatsprüfungen Behufs der zu erlangenden Approbation zugelaſſen werden ſoll, der nicht zuvor nachgewieſen hat, daß er auſſer den übrigen, in Hin-

ſicht der Zulaſſung zu den mediziniſchen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten und zu den mediziniſchen Staats-Prüfungen vorgeſchriebenen Leiſtungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfs-Wiſſenſchaften auf einer Univerſität ſtudirt, und das vierte Jahr des Univerſitäts-ſtudiums zur Beſuchung der praktiſchen Inſtitute benutzt habe. — Auf den Grund des obigen Allerhöchſten Befehls verordnet das Miniſterium Folgendes. 1) Zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der mediziniſchen Doktorwürde ſollen künftig nur diejenigen zugelaſſen werden, welche durch vorſchriftsmäßige Zeugniſſe nachweiſen, daß ſie vier volle Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfs-Wiſſenſchaften auf einer Univerſität ſtudirt, und das vierte Jahr des Univerſitätsſtudiums zur Beſuchung der praktiſchen Inſtitute benutzt haben. 2) Alle Aſpiranten des Doktorgrades der mediziniſchen Fakultät ſollen auſſer dem Zeugniſſe No. I. oder No. II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Univerſitätsſtudien, mit welchem ſie in Folge der Cirkularverfügung vom 23. Juli v. J. verſehen ſeyn müſſen, noch ein vom Dekan der philoſophiſchen Fakultät der Univerſität, auf welcher ſie zu promoviren beabſichtigen, ausgeſtelltes Zeugniß darüber beibringen, daß ſie in den allgemeinen Hülfswiſſenſchaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Pſychologie, in der Phyſik und Chemie, ſo wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntniſſe beſitzen. 3) Behufs der Erlangung des eben gedachten Zeugniſſes ſollen ſich die Aſpiranten des Doktorgrades der mediziniſchen Fakultät einem von Seiten der betreffenden Profeſſoren der philoſophiſchen Fakultät unter dem Vorſitze des zeitigen Dekans derſelben anzuſtellenden Tentamen unterwerfen, über welches ein Protokoll aufzunehmen, und deſſen Ausfall in dem Zeugniſſe durch die Cenſuren gut, mittelmäßig, ſchlecht, anzuzeigen iſt. 4) Wer von Seiten der philoſophiſchen Fakultät die Cenſur ſchlecht erhalten hat, kann zu den mediziniſchen Promotionsprüfungen noch nicht zugelaſſen werden. 5) Alle Aſpiranten des Doktorgrades der mediziniſchen Fakultät, welche nachweiſen können, daß ſie nach Einreichung einer lateiniſchen Diſſertation, und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philoſophiſchen Fakultät einer inländiſchen Univerſität die philoſophiſche Doktor- oder Magiſter-Würde erlangt haben, ſind von der Beibringung des unter No. 2. gedachten Zeugniſſes der philoſophiſchen Fakultät befreit. 6) Der zeitige Dekan der mediziniſchen Fakultät iſt eben ſo berechtigt, als verpflichtet, bei dem Tentamen, welchem ſich die Aſpiranten des mediziniſchen Doktorgrades bei der philoſophiſchen Fakultät unterwerfen müſſen, als Zeuge gegenwärtig zu ſeyn, und er ſoll zu dem Ende von dem Zeitpunkte, wann ein ſolches Tentamen ſeinen Anfang nehmen wird, jedesmal einen Tag vorher durch den zeitigen Dekan der philoſophiſchen Fakultät in Kenntniß geſetzt werden. 7) Für das mehrgedachte Tentamen und die Ausſtellung des Zeugniſſes hat jeder Aſpirant des mediziniſchen Doktorgrades an die philoſophiſche Fakultät zehn Thaler in Golde zu entrichten. 8) Die obigen Anordnungen ſollen auf diejenigen Aſpiranten des mediziniſchen Doktorgrades, welche das bisher geſetzlich vorgeſchriebene Triennium zu Oſtern oder zu Michaelis d. J. werden beendigt haben, noch keine Anwendung leiden. — Das Miniſterium macht der mediziniſchen Fakultät der Königl. Univerſität zur Pflicht, den obigen

Anordnungen gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 60. Desgleichen an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Jan. 1826.

Das Ministerium kommunizirt der philosophischen Fakultät der Königlichen Universität Abschrift einer an die medizinische Fakultät erlassenen Verfügung, welcher zufolge alle Aspiranten des Doktorgrades der medizinischen Fakultät ein vom Dekan der philosophischen Fakultät der Universität, auf welcher sie zu promoviren beabsichtigen, ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen sollen, daß sie in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitzen. Das Ministerium macht der philosophischen Fakultät der Königlichen Universität zur Pflicht, den Inhalt dieser Verfügung, so weit dieselbe das mit den Aspiranten des Doktorgrades der medizinischen Fakultät anzustellende Tentamen in den eben gedachten allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und das auf den Grund des Ausfalls dieses Tentamens auszufertigende Zeugniß betrifft, gewissenhaft zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 61. Desgleichen an die Königlichen Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Januar 1826.

Nach dem Antrage des Ministerii haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 26. November v. J. zu genehmigen geruht, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni v. J. angeordnete Klasse der promovirten Aerzte demnächst aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand weder zu dem Fakultätsexamen Behufs der Erlangung der Würde eines Doktors der Medizin und der Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen Behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, in Hinsicht der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultät und zu den medizinischen Staatsprüfungen bereits vorgeschriebenen Leistungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft, und die damit verbundenen Grund- und Hülfs-Wissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr besonders zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe. Von dieser Allerhöchsten Bestimmung setzt das Ministerium den Rektor ꝛc. hierdurch in Kenntniß, mit dem Eröffnen, daß das weiter Erforderliche an die medizinische und philosophische Fakultät verfügt worden. — Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 62. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 7. Jan. 1826.

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promovirten Aerzte in den Königlichen Staaten zu befördern, und zu bewirken, daß die Studirenden theils nicht zu früh, ohne die erforderliche Kenntniß der theoretischen Theile der Heilwissenschaft, zu den praktischen Studien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um die auf sämmtlichen Landesuniversitäten bestehenden praktischen Institute gehörig benutzen zu können, haben Se. Majestät der König nach dem Antrage des Ministerii mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 26. November v. J. zu genehmigen geruht, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni v. J. angeordnete Klasse der promovirten Aerzte demnächst aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand weder zu dem Fakultätsexamen Behufs der Erlangung der Würde eines Doktors der Medizin und der Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen Behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, in Hinsicht der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten und zu den medizinischen Staatsprüfungen vorgeschriebenen Leistungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfs-Wissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitätsstudiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe. Dem Königl. Konsistorio ꝛc. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, mit dem Auftrage, sowohl dieselbe als auch das unter dem ersten v. M. u. J. von dem Ministerio erlassene und in — Exemplaren beigeschlossene Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen mittelst der Direktoren und Rektoren der Gymnasien zur Kenntniß der studirenden Jugend, welche sich der praktischen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Wissens zu widmen beabsichtigt, auf eine geeignete Weise bringen zu lassen, damit dieselbe frühzeitig genug erfahre, welche Forderungen in dieser Beziehung dereinst an sie werden gemacht werden. Zugleich wird das Königliche Konsistorium beauftragt, bei dieser Veranlassung die Cirkularverfügung vom 23. Juli v. J., welcher zu Folge zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur die mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien versehenen Inländer zugelassen werden sollen, der in den Gymnasien studirenden Jugend in Erinnerung zu bringen, damit Niemand fernerhin den schwierigen Beruf eines promovirten Arztes wähle, ohne sich vorher die erforderliche Schulbildung und insbesondere die ganz unentbehrliche Kenntniß der lateinischen Sprache, und die Fertigkeit, lateinisch mit Geläufigkeit zu sprechen und zu schreiben erworben zu haben. Das Ministerium erwartet zu dem Ende von dem Königlichen Konsistorio ꝛc., daß dasselbe in den Gymnasien seines Bezirks auf die pünktlichste und gewissenhafteste Ausführung und Befolgung der bestehenden Vorschriften wegen der anzustellenden Uebungen im lateinisch Schreiben und Sprechen mit Nachdruck und Strenge halten werde.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 63. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die formula juramenti für die zu Promovirenden betreffend. Vom 12. April 1826.

Das Ministerium findet sich bewogen, hierdurch festzusetzen, daß, so fern es nicht im Einzelnen bereits geschieht, künftig bei allen Promotionen christlicher Kandidaten in sämmtlichen Fakultäten, dem Eide die Obstriktionsformel: Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum ejus evangelium, wie sich's gehört, zugefügt werden soll. Bei Promotionen jüdischer Kandidaten in denjenigen Fakultäten, worin sie Statt finden können, genügt die Obstriktionsformel: Ita me Deus adjuvet. — Die ꝛc. wird demnach aufgefordert, auf die genaueste Befolgung dieser Bestimmung zu halten. — Berlin, den 12. April 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 64. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Prüfung der Doktoranden über ihre pharmaceutischen Studien. Vom 22. April 1826.

Die ꝛc. Fakultät wird hierdurch angewiesen, die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktorgrades auch auf die pharmaceutischen Studien, falls solches bisher noch nicht geschehen seyn sollte, auszudehnen, und sich zu vergewissern, daß die Doktoranden sich auch in der pharmaceutischen Botanik und Waarenkunde, und in der praktischen Pharmacie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse erworben haben. — Berlin, den 22. April 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 65. Cirkular (per copiam) an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Gegenstände der Prüfung für die Doktoranden der Medizin betreffend. Vom 7. Juli 1826.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, der medizinischen Fakultät auf ihre Vorstellung vom 3. März d. J., betreffend die Forderungen, welche in Folge der desfallsigen Verfügung des Ministerii, die Studirenden erfüllen müssen, wenn sie zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde zugelassen werden wollen, Folgendes zu eröffnen. 1) Da die medizinische Fakultät in ihrer Vorstellung vom 3. März d. J. einer Seits selbst einräumt, daß die Arzneiwissenschaft nur angewandte Naturwissenschaft, und daß es höchst nothwendig ist, daß der künftige Arzt die letztere sorgfältig studire: so wird sie auch anderer Seits nicht umhin können, einzugestehen, daß das Ministerium in dieser Hinsicht von denen, die zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde zugelassen werden wollen, nur das für ihren künftigen Beruf Unentbehrlichste gefordert, und durch die Maaßregel, daß die Dekane der medizinischen Fakultäten eben so verpflichtet, als befugt seyn sollen, dem angeordneten Tentamen der Studirenden der Medizin in der philosophischen Fakultät beizuwohnen, etwanigen übertriebenen Forderungen von Seiten der oben gedachten Fakultät ein wirksames Hinderniß entgegen gestellt hat. Sind die Lehrer der Naturwissenschaften auch nicht immer Doctores medicinae, so ist ihnen doch mit Grund zuzutrauen, daß sie das Verhältniß der Naturwissenschaften zu der Medizin richtig zu würdigen wissen, und so wird der von der medizinischen Fakultät vorausgesetzte Fall, daß gar oft gerade solche Gegenstände von den Studirenden der Medizin in Bezug auf die Naturwissenschaften zu wissen verlangt werden könnten, welch

dem künftigen Arzte am wenigsten zu wissen nützlich sind, nicht leicht eintreten. Und sollte solches wider alles Erwarten dennoch sich ereignen: so kann ja der Dekan der medizinischen Fakultät durch seine Anwesenheit einem solchen unzweckmäßigen Tentamen ohne Schwierigkeit entgegenwirken. In der Verfügung des Ministerii liegt daher gar kein Grund zu der Besorgniß der medizinischen Fakultät, daß durch ein zu großes Studium der Naturwissenschaften die Zeit den Studirenden könnte entzogen werden, welche sie auf die praktischen Uebungen wenden müssen, und daß der Staat bald mehr Mineralogen, Krystallographen und Zoologen haben möchte, als tüchtige Anatomen und Pathologen. Ist die Arzneiwissenschaft, wie die ꝛc. Fakultät selbst behauptet, nur eine angewandte Naturwissenschaft, so müssen die künftigen Aerzte doch die Natur und ihre Gesetze, den Zusammenhang des Menschen mit dem Naturganzen, und die Macht und die Einflüsse der Natur auf ihn kennen, und zu dem Ende die allgemeine Physik, die Chemie, die Mineralogie, Botanik und Zoologie zum Gegenstande eines ernsten und gründlichen Studii gemacht haben, was eben durch die mehrgedachte Verfügung des Ministerii bezweckt wird. 2) Den Dekan der medizinischen Fakultät kann das Ministerium nicht von der Verpflichtung dispensiren, dem Tentamen der Studirenden der Medizin in der philosophischen Fakultät beizuwohnen. Denn machen die tentamina und examina, die Promotionen und andere Dekanatsarbeiten das Amt des Dekans der medizinischen Fakultät zu einem der beschäftigsten, so ist doch auch anderer Seits nicht zu übersehen, daß dasselbe in pekuniärer Hinsicht das einträglichste ist. 3) Die Botanik gehört, als ein Theil der Naturwissenschaft, zu der philosophischen Fakultät, und kann daher derselben das Tentamen der Studirenden der Medizin in der allgemeinen Botanik nicht erlassen werden. Doch soll der medizinischen Fakultät unbenommen bleiben, ihre Kandidaten Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde noch besonders in der offizinellen Botanik zu prüfen. 4) Wenn die medizinische Fakultät vermeint, daß man in Hinsicht auf Kenntniß der Philosophie an den Studirenden der Arzneiwissenschaft keine Anforderungen machen könne, und daß, was von philosophischen Kenntnissen von dem künftigen Arzte zu fordern seyn möchte, wie Geschichte, Mathematik und Sprachen den vorbereitenden Schulen überlassen werden müsse, so scheint dieselbe bei dieser Ansicht nicht nur das Wesen der Philosophie, wie der Arzneiwissenschaft, auf eine nicht zu billigende Weise verkannt, sondern auch, um noch des nächsten praktischen Bedürfnisses zu gedenken, ganz übersehen zu haben, daß die Ausübung der psychischen Heilkunde, ohne eine ächt wissenschaftliche Kenntniß der Psychologie, zu welcher eben das Studium der Philosophie verhilft, ganz unmöglich ist. An den gewichtigen Ausspruch Galens, daß die Aerzte vor allen Dingen zuvörderst die Philosophie treiben müssen, wenn sie ächte Nachfolger des Hippokrates seyn wollen, scheint die medizinische Fakultät bei jener von ihr geäusserten Meinung nicht gedacht zu haben. Der Vorschlag der medizinischen Fakultät, das Studium der Philosophie, in so weit die Kenntniß derselben von dem künftigen Arzt zu fordern ist, den Gymnasien zu überlassen, ist aus Gründen, welche für Jeden, der die Schwierigkeiten des Studii der Philosophie, und die Bestimmung und Verfassung der Gymnasien kennt, keiner weitern Auseinandersetzung bedürfen, ganz unausführbar. Die Behauptung der Fakultät, daß die Psychologie auf den wenigsten Universitäten gelehrt werde, ist in Hinsicht auf die diesseitigen Universitäten

unrichtig, wie aus einer nähern Ansicht der halbjährlichen Lektionsverzeichnisse hervorgeht. Die Aeusserung der medizinischen Fakultät, „daß der Studirende, welcher auf einer Universität in den Preussischen Staaten Logik studirt hat, gewiß um so mehr in diesem Examen das Prädikat schlecht erhalten wird, als er sich den Vortrag seines Lehrers angeeignet hat", ist dem Ministerio undeutlich, und wird eine nähere desfallsige Erklärung erwartet. 5) Schließlich genehmigt das Ministerium hierdurch auf den Antrag der medizinischen Fakultät, daß die Verfügung in Betreff des von den Studirenden der Medizin zu bestehenden Tentamens bei der philosophischen Fakultät auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden soll, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden.

Berlin, den 7. Juli 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 66. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß in dem den Dissertationen beizufügenden curriculum vitae die Religion des Doktoranden anzugeben. Vom 24. Juni 1827.

Da seit der Einführung des neuen Prüfungsreglements für die Medizinalpersonen die Doktoren, welche die Staatsprüfungen zurückgelegt, und die Approbation erhalten haben, nicht mehr bei dem Ministerio, sondern bei den Provinzialregierungen vereidigt werden, und die Medizinalabtheilung des Ministerii nicht mehr zu der oft unentbehrlichen Notiz gelangt, ob der Approbirte die christliche oder die israelitische Religion bekennt, indem fast nie in dem curriculo vitae die Religion des Promovirten angegeben ist, so wird die medizinische Fakultät hierdurch angewiesen, von jetzt an streng darauf zu halten, daß in dem curriculo vitae, welches jeder Promovirte seiner Dissertation beifügen muß, die Religion, zu welcher er sich bekennt, ausdrücklich angegeben werde. — Berlin, den 24. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 67. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen Einsendung tabellarischer Verzeichnisse der von ihnen promovirten Doktoren. Vom 2. Februar 1828.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, die ꝛc. Fakultät hierdurch aufzufordern, mit dem Schlusse eines jeden Semesters ein tabellarisches Verzeichniß sämmtlicher von ihr promovirter Doktoren, aus dessen Rubriken der Name, das Alter, der Tag der Immatrikulation des Studirenden, die Nummer seines Schulzeugnisses, die Zeit und der Ort seiner zurückgelegten Universitätsstudien und das Zeugniß über sein bestandenes philosophisches Tentamen zu ersehen ist, hierher einzureichen. Die Einsendung des ersten dieser Verzeichnisse wird mit dem Schlusse des laufenden Semesters in der ersten Hälfte des Monats April c. erwartet. — Berlin, den 2. Februar 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 68. Cirkular (per copiam) an die medizinischen und philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Dispensation der Ausländer von dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät, wenn sie zu Doktoren der Medizin promoviren wollen. Vom 18. Mai 1828.

Das Ministerium will unter den von Ew. ꝛc. in dem Berichte

vom 12. d. M. angeführten Umständen diejenigen ausländischen Studirenden der Medizin, welche bei der hiesigen medizinischen Fakultät zu promoviren beabsichtigen, von der Verpflichtung, sich dem mittelst der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Tentamen bei der philosophischen Fakultät zu unterwerfen, in jedem einzelnen Falle, wo ein solcher ausländischer Studirender ausdrücklich seinen Wunsch, das Tentamen nicht bestehen zu dürfen, zu erkennen giebt, und erklärt, daß er in den diesseitigen Königl. Staaten angestellt zu werden, oder zu praktiziren Verzicht leiste, auf den desfallsigen Antrag der Fakultät dispensiren. Bei denjenigen ausländischen Studirenden der Medizin, welche hier Behufs ihrer Promotionsprüfung auch das Tentamen bei der philosophischen Fakultät bestanden haben, ist dieser Umstand in ihrem curriculo vitae jedesmal besonders hervorzuheben.

Berlin, den 18. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 69. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß bei Nostrifikationen von Inländern, welche auf ausländischen Universitäten studirt haben, das Zeugniß der Reife zur Universität zu erfordern. Vom 3. Oktober 1828.

In der Verfügung vom 23. Juli 1825 ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Bestimmung, welcher zu Folge zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No I. oder II. versehen sind, auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden soll, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden. Nichts destoweniger sind zu Folge einer Anzeige der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums zeither mehrere Inländer, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, von inländischen medizinischen Fakultäten nostrifizirt worden, ohne daß sie sich in Hinsicht ihrer Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien durch ein Zeugniß No. I. oder II. einer Schulprüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission haben ausweisen können. Das Ministerium macht daher der medizinischen Fakultät nochmals zur Pflicht, von jetzt an keinen Inländer, welcher auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt hat, zu den Nostrifikationsprüfungen zuzulassen, welcher nicht mit dem Zeugnisse No. I. oder II. einer inländischen Schulprüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehen ist. — Ferner ist es der Billigkeit angemessen, daß die Verfügung vom 7. Januar 1826, welcher zu Folge alle Aspiranten des medizinischen Doktorgrades sich in Hinsicht ihrer Kenntnisse in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde einem Tentamen bei der betreffenden philosophischen Fakultät unterwerfen müssen, auch auf die von einer ausländischen medizinischen Fakultät promovirten Inländer, welche von einer inländischen medizinischen Fakultät nostrifizirt zu werden wünschen, Anwendung leide. Die medizinische Fakultät wird daher angewiesen, von jetzt an von jedem Inländer, welcher die Nostrifikation nachsucht, zu fordern, daß er zuvörderst ein vom Dekan einer inländischen philosophischen Fakultät ausgestelltes Zeugniß darüber beibringe, daß er in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die

für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitze. Auch hat die medizinische Fakultät in jedem Nostrifikationszeugnisse nicht nur die Nummer des Schulprüfungszeugnisses des betreffenden Kandidaten, sondern auch den Inhalt des demselben von dem Dekan der philosophischen Fakultät ausgestellten Zeugnisses über den Ausfall des eben gedachten Tentamens ausdrücklich anzugeben. — Sollte der Fall vorkommen, daß Ausländer, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, die Nostrifikation nachsuchen, so müssen die obigen Bestimmungen auch auf sie in Anwendung kommen, es sey denn, daß sie sich vorher verpflichten, nicht in den Königlichen Staaten die medizinische Praxis ausüben zu wollen, welches dann aber ausdrücklich in dem Nostrifikationszeugnisse bemerkt werden muß.

Berlin, den 3 Oktober 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 70. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich an die philosophischen und medizinischen Fakultäten der übrigen Universitäten, betreffend die Censur über das Tentamen der Doktoranden der Medizin bei der philosophischen Fakultät. Vom 23. Oktober 1828.

Aus dem Berichte vom 15. August d. J. hat das Ministerium sich zu seiner besondern Genugthuung überzeugt, daß die philosophische Fakultät der Königlichen Universität bisher sorgfältig bemüht gewesen ist, das Tentamen der Kandidaten der Medizin zweckmäßig und ganz im Sinne der desfallsigen Cirkularverfügung vom 7. Januur 1826 einzurichten. Gegen das in dieser Hinsicht von der philosophischen Fakultät beobachtete Verfahren ist im Wesentlichen nichts zu erinnern, und so wie das Ministerium es nur billigen kann, daß die philosophische Fakultät, bis jetzt, um die eben gedachte Cirkularverfügung ins Leben einzuführen, nur sehr milde Anforderungen an die Kandidaten der Medizin gemacht hat, eben so erwartet das Ministerium zuversichtlich, daß die Fakultät in Zukunft bei dem fraglichen Tentamen über die in der Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Wissenschaften nur in so fern auch in die Einzelheiten eingehen wird, als dieselben für den künftigen praktischen und wissenschaftlich gebildeten Arzt nothwendig sind. Dieser letztere Gesichtspunkt ist unter allen Umständen auch fernerhin bei dem Tentamen festzuhalten. Daß die philosophische Fakultät bei Ausstellung der Zeugnisse über die mit den Kandidaten der Medizin angestellten Tentamina die in der Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebene Stufenfolge der Censuren: gut, mittelmäßig, schlecht, in etwas abgeändert und ihre Urtheile durch die Ausdrücke: sehr gut, gut, ziemlich gut, mittelmäßig, sehr mittelmäßig und schlecht modifizirt hat, billigt das Ministerium zwar, und kann dieses Verfahren auch für die Folge beibehalten werden. Doch ist es nothwendig, daß die philosophische Fakultät in dem über jedes Tentamen auszustellenden Zeugnisse die Urtheile der einzelnen Professoren über den Ausfall der Prüfung in den vorgeschriebenen Wissenschaften zu einer Schluß-Censur zusammenfasse, welche sich aus der Mehrzahl der einzelnen Censuren von selbst ergiebt, und aus welcher ganz unzweideutig hervorgehen muß, ob der Kandidat im Ganzen gut, mittelmäßig oder schlecht bestanden ist. Diese Schluß-Censur, welche von jetzt an bei keinem Zeugnisse fehlen darf, ist auch von dem Ministerium bei den Bestimmungen sub No. 3. und 4. der

mehrgedachten Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 beabsichtigt, und wird auch jeden etwanigen Zweifel der hiesigen medizinischen Fakultät über die Zulassungsfähigkeit des einen oder des andern Kandidaten zu den medizinischen Promotionsprüfungen am sichersten beseitigen. Der obigen Bestimmung gemäß, wird das gedruckte Schema, dessen sich die philosophische Fakultät bisher bei Ausstellung ihrer Zeugnisse bedient hat, am Schlusse eine Abänderung erleiden müssen.

Berlin, den 23. Oktober 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 71. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität Halle, wegen Ministerial-Genehmigung der Promotionen honoris causa. Vom 22. Oktober 1829.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß die Bestimmungen in den §§. 29. und 30. der unterm 31. Januar 1824*) erlassenen Deklaration der Statuten der dortigen theologischen Fakultät, die promotio honoris causa betreffend, von jetzt an auch auf die übrigen Fakultäten Anwendung leiden, nur diese gehalten seyn sollen, zu jeder promotio honoris causa vor Absendung des Diploms die Genehmigung des Ministerii mittelst des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzuholen. Hiernach haben Sie an die Fakultäten das Nöthige zu erlassen. — Berlin, den 22. Oktober 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 72. Verfügung an die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten zu Breslau und Bonn, daß Kenntniß der hebräischen Sprache Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde erforderlich sey. Vom 29. Oktober 1830

Das Ministerium fordert die katholisch-theologische Fakultät der Königlichen Universität hierdurch auf, bei den Prüfungen, Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde, auch auf die Kenntniß der Kandidaten in der hebräischen Sprache die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und von jetzt an keinem Kandidaten die theologische Doktorwürde zu ertheilen, welcher sich nicht gehörig ausgewiesen hat, daß er eine gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache und der verwandten Dialekte, und die nöthige Fertigkeit besitze, die Bücher des alten Testaments in der Ursprache zu verstehen.

Berlin, den 29. Oktober 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 73. Reskript an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Oktober 1830.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio wird auf den Bericht vom 20. v. M., den hebräischen Sprachunterricht in den Gymnasien seines Bezirks betreffend, hierdurch eröffnet, daß es dem Ministerio noch nicht an der Zeit zu seyn scheint, den Bischöfen die Aufnahme des Hebräischen in die geistlichen Amtsprüfungen zu empfehlen. Dagegen aber hat das Ministerium die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten angewiesen, bei den Prüfungen, Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde, auch auf die Kenntniß der Kandidaten in der hebräischen Sprache die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und von jetzt an keinem Kandidaten die theologische Doktor-

*) Band I. S. 491.

würde zu ertheilen, welcher sich nicht gehörig ausgewiesen hat, daß er eine gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache und der verwandten Dialekte, und die nöthige Fertigkeit besitze, die Bücher des alten Testaments in der Ursprache zu verstehen. — Berlin, den 29. Oktober 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 74. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der Bedingungen, unter welchen den Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin die Promotion in der medizinischen Fakultät zu gestatten. Vom 27. Juni 1831.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, hierdurch festzusetzen: 1) daß auch hinfort die wirklichen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin gleich den immatrikulirten Studirenden zu den medizinischen Promotionsprüfungen zugelassen werden sollen, wenn sie mit dem Zeugnisse No. I. und II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, versehen sind; 2) daß ausnahmsweise noch bis zum 1. April 1833 auch die im Kursus begriffenen Eleven dieses Instituts, welche das eben gedachte Zeugniß nicht beibringen können, zu den Promotionsprüfungen zuzulassen sind, hierzu aber in jedem einzelnen Falle die besondere Erlaubniß des Ministeriums erforderlich ist, welche die Direktion des mehrgedachten Instituts extrahiren, und dem betreffenden Kandidaten einhändigen wird, damit er sich mittelst derselben bei der medizinischen Fakultät legitimiren könne; 3) daß von dieser, den wirklichen Eleven des Friedrich-Wilhelms Instituts unter obigen (sub 1. und 2.) festgestellten Bedingungen zustehenden Begünstigung, promoviren zu dürfen, die bloßen Studirenden an der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie und die Attachirten des Friedrich-Wilhelms Instituts gänzlich ausgeschlossen bleiben. — Der medizinischen Fakultät werden obige Bestimmungen zur pünktlichen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.
Berlin, den 27. Juni 1831.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 75. Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg, wegen der zur Erlangung des Licentiaten-Grades geltenden Bestimmungen. Vom 24. November 1831.

Das Ministerium will der theologischen Fakultät der Königlichen Universität in Königsberg auf den Antrag vom 28. September c., in Betreff der Erlangung des Licentiaten-Grades, hierdurch folgendes Statutat ertheilen. 1) Wofern der Kandidat, der den Grad eines Licentiaten der Theologie bei der theologischen Fakultät der Universität in Königsberg nachsucht, sich nicht sonst durch theologische Schriften bekannt gemacht hat, über deren Werth das gelehrte Publikum bereits entschieden, ist von ihm eine lateinische Abhandlung über einen Gegenstand der gelehrten Theologie dem jedesmaligen Dekan einzureichen, die dann von diesem den übrigen Mitgliedern der Fakultät mit einem beigefügten Urtheil zur Entscheidung mitgetheilt wird. Auch muß dabei der Fakultät das schon erworbene Diplom eines Doktors der Philosophie von dem Licentianden vorgelegt werden. 2) Das darauf folgende Examen rigorosum wird in pleno facultatis ganz wie bei Erlangung der Doktorwürde gehalten. Der Dekan führt dabei den Vorsitz, leitet die ganze Prüfung ein, wählt unter den Gegenständen derselben

welche Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte und Patristik, systematische und praktische Theologie sind, und die übrigen Fakultätsmitglieder prüfen nach der Reihe, oder wie sie es unter sich besprechen werden. — Vorausgesetzt wird hierbei eine tüchtige philosophische Bildung, Bekanntschaft mit dem Geiste der philosophischen Systeme alter und neuer Zeit und der theologischen Literatur, genaue Bekanntschaft mit der heiligen Schrift in ihren Grundsprachen, mit der biblischen Einleitung, Kritik und Exegese, — tieferes Studium der Patristik, und gründliche Bekanntschaft mit dem ganzen Gebiete der Kirchen- und Dogmen-Geschichte und ihrer vornehmsten Quellen, — gründliche, Durchbildung in Bezug auf die systematische Theologie, Dogmatik und Moral, — tiefere Einsicht in das Praktische, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoral-Theologie wird hauptsächlich dann gefordert, wenn der Licentiand darüber lesen will, so wie namentlich die Prüfung in denjenigen Zweigen der Wissenschaften strengere Anforderungen zu machen hat, über welche der Licentiand lesen will. — Beim Examen selbst wird nur lateinisch gesprochen. — Bei der Berathung über die Zulässigkeit des Licentianden entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und als Grundsatz ist hierbei anzunehmen, daß nur bei gediegener Kenntniß und unbescholtenen Sitten die Würde ertheilt werden kann. 3) Nach glücklich bestandenem Examen, hat der Licentiand eine Probe-Vorlesung im großen akademischen Hörsale vor der versammelten Fakultät zu halten. 4) Die hierauf folgende Inaugural-Disputation wird unter dem Präsidio desjenigen ordentlichen Mitgliedes der Fakultät gehalten, an welchem die Reihe ist. Nach beendigter Disputation findet durch den zeitigen Dekan eine öffentliche Renunciation und Inskription in das Manuale der theologischen Fakultät Statt. 5) Das Diplom ist nach der Form des Doktordiploms abzufassen, und mit dem größern Siegel der Fakultät bekräftigt, sogleich öffentlich anzuschlagen, und in demselben das hervorzuheben, wodurch der Licentiat sich vornehmlich ausgezeichnet hat. 6) Durch den auf diese Weise erworbenen Rang eines Licentiaten ist zugleich das Recht erworben, bei der theologischen Fakultät in Königsberg Vorlesungen über alle Theile der Theologie zu halten; jedoch darf die Disputation nicht über Thesen, sondern sie muß über eine gedruckte Abhandlung, irgend einen Gegenstand der gelehrten Theologie betreffend, gehalten werden; die Abhandlung ist der Fakultät vor dem Drucke einzureichen, und muß mindestens 1½ Druckbogen stark seyn. 7) Die Gebühren, welche von dem Licentianden an die Fakultät zu entrichten sind, bestehen in 20 Dukaten, welche nach Abzug der decima aerarii und Decani zu gleichen Theilen unter die Mitglieder der Fakultät zu vertheilen sind. Ferner ist für das Diplom ein Dukaten, und ministris publicis ein Dukaten zu entrichten. 8) Nach erfolgter Disputation ist dem Kuratorio davon Anzeige zu machen, und die Erlaubniß, Vorlesungen bei der Fakultät zu halten, für den Licentiaten nachzusuchen. 9) Niemand kann, ohne den Rang eines Licentiaten erworben zu haben, bei der Universität in Königsberg theologische Vorlesungen halten, oder Privatdozent werden. Endlich hat ein Jeder, der als Privatdozent bei der theologischen Fakultät in Königsberg auftreten will, den Grad eines Licentiaten der Theologie bei derselben sich zu erwerben, oder so fern er ihn bereits anderswo erworben, die üblichen Habilitationsleistungen bei der gedachten Fakultät zu erfüllen. — Nach dem Antrage der ꝛc. wird das Ministerium von jetzt an keinem Do-
zenten früher die Erlaubniß ertheilen, theologische Vorlesungen h[illegible]

biger zu halten, als bis er sich auf einer inländischen Universität den Licentiaten-Grad erworben, und sich statutenmäßig habilitirt hat. Das Ministerium trägt aber Bedenken anzuordnen, daß Jeder, der als Privatdozent der Theologie bei einer inländischen Universität auftreten will, sich auch ausschließlich bei dieser den Licentiaten-Grad erwerben solle. Dagegen wird das Ministerium Licentiaten der Theologie, die nicht rite promoti sind, sondern sich von einer andern inländischen Universität blos ein Diplom haben zusenden lassen, zur Habilitation bei der dortigen theologischen Fakultät in der Regel nur unter der Bedingung zulassen, daß sie sich ausser den übrigen Habilitationsleistungen nachträglich einem colloquio bei der Fakultät unterwerfen.

Berlin, den 24. November 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 76. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich an die übrigen, daß Doktoranden in der medizinischen Fakultät zum Tentamen bei der philosophischen nur dann zuzulassen, wenn sie das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 21. Februar 1832.

In der unter dem 7. Januar 1826 an sämmtliche medizinische Fakultäten erlassenen, und der philosophischen Fakultät in Abschrift mitgetheilten Cirkularverfügung ist ausdrücklich festgesetzt, daß alle Aspiranten des Doktor-Grades der medizinischen Fakultät mit dem Zeugnisse No. I. oder II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, versehen seyn sollen. Aus dieser Bestimmung folgt, daß die eben gedachten Aspiranten, welche sich Behufs der Erlangung des medizinischen Doktor-Grades dem in der Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Tentamen bei der philosophischen Fakultät unterwerfen wollen, zu demselben nur dann zugelassen werden können, wenn sie das Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien erlangt haben. Da mehrere Fälle vorgekommen sind, aus welchen hervorzugehen scheint, daß zeither von der philosophischen Fakultät bei der Zulassung der Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades zu dem vorschriftsmäßigen Tentamen nach dem Schul-Zeugnisse, mit welchem sie die Universität bezogen haben, gar nicht gefragt worden, so wird der philosophischen Fakultät hierdurch zur Pflicht gemacht, von jetzt nur diejenigen Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades zu dem mehrgedachten Tentamen zuzulassen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder II., das heißt der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, versehen sind. — Berlin, den 21. Februar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 77. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten und die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises des Besuchs einer lateinischen medizinischen Klinik für die Doktoranden der Medizin. Vom 9. April 1832.

Um die Absicht, in welcher bei sämmtlichen inländischen medizinischen Fakultäten eine in lateinischer Sprache zu haltende Klinik eingerichtet worden, sicher zu erreichen, und die Studirenden der Medizin zu nöthigen, auch dieses ihnen dargebotene Mittel zu einer gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung gehörig zu benutzen, sieht das Ministerium

sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an kein Studirender der Medizin und Chirurgie zu den Promotionsprüfungen zugelassen werden soll, welcher nicht nachweisen kann, daß er auf irgend einer Universität eine, in lateinischer Sprache gehaltene, medizinische Klinik wenigstens ein halbes Jahr hindurch wirklich besucht hat. — Die medizinische Fakultät wird hierdurch beauftragt, diese Anordnung zur Kenntniß der Studirenden der Medizin und Chirurgie zu bringen, und dieselbe bei der Zulassung zu den Promotionsprüfungen pflichtmäßig zu beachten. — Berlin, den 9 April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 78. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Befugniß der dortigen evangelisch-theologischen Fakultät zur Ertheilung des Licentiaten-Grades. Vom 25. August 1832.

Das Ministerium will auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 10. d. M. hiermit genehmigen, daß die evangelisch-theologische Fakultät der dortigen Universität nach ihrem Vorschlage, den Licentiaten-Grad auch auswärtigen Gelehrten, unter der Bedingung, daß sie befriedigende Specimina ihrer Gelehrsamkeit beibringen, jedoch nur solchen Männern, welche bereits in Kirchen- oder Schul-Aemtern angestellt sind, ertheile. Ew. ꝛc. bleibt überlassen, die gedachte Fakultät auf ihre Vorstellung vom 6. d. M. hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 25. August 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 79. Verfügung an die bischöflichen und erzbischöflichen Behörden, wegen der Doktor-Promotionen in den katholisch-theologischen Fakultäten. Vom 30. November 1833.

Es haben seit Kurzem mehrere katholische Geistliche sich angelegen seyn lassen, den Grad eines Doktors der Gottesgelahrtheit, entweder im ordentlichen Wege oder, was noch öfter vorgekommen ist, durch bullirte Promotion bei ausländischen hohen Schulen zu erwerben. Vielleicht gedachten sie hierdurch im Voraus einem Erfordernisse zu genügen, welches die Bulle de salute animarum *) in Betreff der Aufnahme zu den Domkapiteln aufstellt, oder sich zu Lehrämtern zu befähigen, bei denen auf den Besitz eines akademischen Grades Rücksicht genommen wird, oder auch haben sie sich nur als Gelehrte der Welt empfehlen wollen. Was aber auch immer ihre Absicht gewesen seyn mag: so würde solche durch eine innerhalb Landes, in Vorgang der vorschriftsmäßigen Prüfungen erfolgte Promotion unzweideutiger und vollkommener erreicht worden seyn. Je mehr die inländischen hohen Schulen bei Verleihung der akademischen Grade sich einer löblichen Strenge befleissigen, desto weniger kann es gebilligt werden, daß man sie übergehe, wozu insonderheit die bullirten Doktoren nur zu oft durch das Gefühl ihrer Schwäche verleitet werden. Um diesem Uebelstande ein Ziel zu setzen, ist beschlossen worden, daß, da bezüglich auf die vom Staat ausgehenden Beförderungen, ein im Auslande erworbener akademischer Grad, insonderheit die bullirte Promotion kein empfehlendes Moment ist, die im Auslande Graduirten sich der Nostrifikation bei einer inländischen Universität unterziehen müssen, um innerhalb der Königlich

*) Gesetzsammlung vom Jahre 1821 S. 113.

Preuſſiſchen Staaten zu einem geiſtlichen oder Lehr-Amte, welches einen akademiſchen Grad vorausſetzt, gelangen zu können. — Ew. ꝛc. erſuche ich, dieſe Beſtimmung für die dabei Betheiligten auf geeignete Weiſe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1833.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 80. Verfügung an die mediziniſchen Fakultäten der Univerſitäten, wegen der Erforderniſſe bei Zulaſſung von Ausländern zu den Doktorpromotionen, hinſichtlich ihrer allgemeinen wiſſenſchaftlichen Ausbildung. Vom 4. September 1834.

Das Miniſterium hat beſchloſſen, die in der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 enthaltenen Vorſchriften, die Zulaſſung inländiſcher Kandidaten zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der mediziniſchen Doktorwürde betreffend, von jetzt an auch bei ausländiſchen Kandidaten, welche von einer inländiſchen mediziniſchen Fakultät promovirt zu werden wünſchen, in Wirkſamkeit treten zu laſſen. Dieſem Beſchluſſe gemäß ſind zu den Prüfungen, Behufs der Erlangung der mediziniſchen Doktorwürde, von jetzt an nur diejenigen ausländiſchen Kandidaten zuzulaſſen, welche durch vorſchriftsmäßige Zeugniſſe nachweiſen, daß ſie mit der erforderlichen Schulbildung die Univerſität bezogen, vier volle Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft auf einer Univerſität ſtudirt und ſich in den allgemeinen Hülfswiſſenſchaften der Arzneikunde, namentlich in der Logik und Pſychologie, in der Phyſik und Chemie, ſo wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie, die für einen Doktor der Medizin nöthigen Kenntniſſe erworben haben. In letzterer Beziehung haben die ausländiſchen Kandidaten ein vom Dekan einer inländiſchen philoſophiſchen Fakultät ausgeſtelltes Zeugniß über das von ihnen beſtandene tentamen philosophicum beizubringen, während in Hinſicht auf ihre Schulbildung, auch das Zeugniß eines ausländiſchen Gymnaſiums, oder einer ausländiſchen Prüfungskommiſſion, worin ihnen die Reife zu den Univerſitätsſtudien zuerkannt, oder ausgeſprochen iſt, daß ſie 2 oder auch nur 1½ Jahre die oberſte Klaſſe eines Gymnaſiums beſucht haben, für genügend zu erachten iſt. — Das Miniſterium macht der mediziniſchen Fakultät der Königlichen Univerſität zur Pflicht, den obigen Anordnungen gemäß, gewiſſenhaft zu verfahren, und den ausländiſchen Studirenden der Medizin ſofort das Erforderliche durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen.

Berlin, den 4. September 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 81. Reſkript an die mediziniſche Fakultät der Univerſität zu Berlin, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 10. Nov. 1834.

Das unterzeichnete Miniſterium nimmt Anſtand, dem von der mediziniſchen Fakultät der hieſigen Königlichen Univerſität in dem Berichte vom 29. September d. J. formirten Antrage in Betreff der diesſeitigen Verfügungen vom 4. ejusd. m., wegen der Zulaſſung der Ausländer zu den Promotionsprüfungen, zu willfahren, will aber hierdurch genehmigen, daß die fragliche Verfügung erſt von Oſtern k. J. ab auf die ausländiſchen Studirenden in Anwendung gebracht werde, und beauftragt die mediziniſche Fakultät hiernach, die Bekanntmachung jener Verfügung durch öffentlichen Anſchlag einzurichten. — Auch will

das Ministerium nach dem fernerweiten Antrage der medizinischen Fakultät genehmigen, daß die in anderen Staaten stattfindenden Ausweise über absolvirtes philosophisches Studium genügen sollen, um einen ausländischen Kandidaten der Medizin zu den medizinischen Doktorprüfungen zuzulassen, vorausgesetzt jedoch, daß die von den betreffenden ausländischen Studirenden zu liefernden Nachweise über absolvirtes philosophisches Studium in jedem einzelnen Falle gehörig geprüft, und genügend befunden werden. — Was endlich die Nostrifikation der inländischen Kandidaten der Medizin, welche sich den Doktorgrad auf einer ausländischen Universität erworben haben, anlangt, so behält sich das Ministerium vor, der medizinischen Fakultät nächstens die für die medizinische Fakultät in Bonn erlassenen Statuten mitzutheilen, in welchen in Hinsicht der Nostrifikation der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren, alle erforderlichen Bestimmungen enthalten sind. Der medizinischen Fakultät bleibt überlassen, diese Bestimmungen in dem auszuarbeitenden und hierher einzureichenden Entwurfe der für dieselbe zu erlassenden Statuten nach näherer Berathung aufzunehmen.

Berlin, den 10. November 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 82. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises politischer Integrität Seitens der Doktoranden. Vom 28. Dezember 1835.

In Folge Allerhöchster, hinsichtlich der Theilnehmer an verbotenen Verbindungen ergangener Bestimmung, fordert das unterzeichnete Ministerium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu veranlassen, daß Ihnen bei der Anmeldung von Kandidaten zu den Promotionsprüfungen in denjenigen Fällen, wo a) der Kandidat nach Inhalt seiner akademischen Zeugnisse einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Universität überführt, oder verdächtig geworden ist, oder wo b) derselbe auf einer auswärtigen Universität vor Erlaß der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derselben mit eingeholter Erlaubniß studirt hat, gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlassungs-Zeugnisse der ausländischen Universität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu ersehen ist, oder nicht, das Meldungsgesuch mit den vollständigen Personal-Notizen und Zeugnissen des Kandidaten von der betreffenden Fakultät fördersamst vorgelegt werde, welchemnächst Sie die Anfrage wegen der Integrität des Kandidaten in politischer Beziehung mit Rücksicht auf den Artikel 8. des im 28sten Stükke der diesjährigen Gesetzsammlung publizirten Bundesbeschlusses vom 14. November v. J. an die Königliche Ministerial-Kommission unmittelbar zu richten haben.

Berlin, den 28. Dezember 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 83. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Promotion dänischer Aerzte in absentia durch die dortige medizinische Fakultät. Vom 28. März 1836.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. d. Mts. will das unterzeichnete Ministerium hierdurch ausnahmsweise genehmigen, daß die dortige medizinische Fakultät in besonderen Fällen dänische Aerzte auch in absentia

promovire, wenn dieſelben ſich über die in ihrem Vaterlande beſtandenen Promotions-Prüfungen, ſo wie über die auf Grund derſelben erlangte Berechtigung zur mediziniſchen und chirurgiſchen Praxis, und endlich über ihren ſittlichen Wandel zuvor genügend ausweiſen, auch durch eine von ihnen einzureichende lateiniſche Diſſertation, welche jedenfalls vor Ertheilung des Doktordiploms auf Koſten der Promovirenden öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden muß, ihre wiſſenſchaftliche Qualifikation auf eine, den Forderungen der Fakultät entſprechende Weiſe auſſer Zweifel geſtellt haben. Das Miniſterium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die dortige mediziniſche Fakultät auf ihren hier eingereichten Antrag vom 27. v. Mts. zu beſcheiden, auch von jeder Diſſertation eines ſolchen promovirten däniſchen Arztes die vorſchriftsmäßige Anzahl von Exemplaren hierher einzureichen.

Berlin, den 28. März 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 84. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, daß eine Anfrage wegen politiſcher Integrität bei Doktoranden, welche Staatsdiener, nicht erforderlich. Vom 15. Auguſt 1836.

Das unterzeichnete Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf die in dem Berichte vom 3 d. Mts. enthaltene Anfrage: daß wenn ein bereits angeſtellter Staatsdiener ſich zur Promotions-Prüfung meldet, derſelbe ohne die vorgeſchriebene vorgängige Anfrage bei der Königlichen Miniſterial-Kommiſſion ohne Bedenken admittirt werden kann.

Berlin, den 15. Auguſt 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 85. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, daß von den nach dem Tentamen bei der philoſophiſchen Fakultät abgewieſenen Doktoranden der Medizin ſpäter die Prüfungsgebühren nochmals bezahlt werden ſollen. Vom 12. Juni 1837.

Ew. ꝛc. erhalten die mittelſt Berichts vom 20. Oktober v. J. eingereichte Vorſtellung der dortigen Kommiſſion zur Vorprüfung der Mediziner beigehend zurück. Um das voreilige Melden unwiſſender Kandidaten der Medizin zum philoſophiſchen Tentamen zu verhüten, hält das Miniſterium für das einfachſte und angemeſſenſte Mittel, daß ein Kandidat, deſſen Tentamen ungenügend ausgefallen iſt, zwar das Recht haben ſoll, ſich nach Ablauf von 6 Monaten abermals prüfen zu laſſen, der Prüfungskommiſſion aber geſtattet ſey, die Gebühren von 10 Rthlr. Gold von Neuem zu erheben. Das Miniſterium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche ſowohl an die dortige mediziniſche Fakultät, als auch an die zur philoſophiſchen Vorprüfung der Mediziner verordnete Kommiſſion zu verfügen.

Berlin, den 12. Juni 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 86. Cirkularverfügung wegen der Prüfung der Kandidaten der Medizin bei den delegirten mediziniſchen Prüfungskommiſſionen. Vom 1. Juli 1837.

Bei Emanirung des Prüfungsreglements vom 1. Dezember 1825 wurde nicht ohne hinreichende Gründe feſtgeſetzt, daß die mediziniſche Ober-Examinations-Kommiſſion auch in Zukunft, wie es von jeher

der Fall war, ihren Sitz in Berlin behalte. Die Nothwendigkeit, diese Prüfungskommission unter die stete und unmittelbare Aufsicht des ihr vorgesetzten Ministeriums zu stellen, die höheren Medizinalpersonen gleicher Kategorie einer durchaus gleichen Prüfung zu unterwerfen, um das Prädikat ihrer dargelegten Befähigung nach einem und demselben Maaßstabe festsetzen zu können; die Beschränktheit der erforderlichen Prüfungsmittel in den einzelnen Provinzen und die Unmöglichkeit, den Prüfungskommissionen so viele ausgezeichnete und gelehrte Männer aus jedem Fache der Heilkunde, wozu nur die Hauptstadt die Gelegenheit darbietet, beizugesellen; — der Umstand, daß es der vorgesetzten Medizinalbehörde wünschenswerth bleibt, die geprüften Medizinalpersonen hinsichtlich ihrer Qualifikation zu künftigen Beamten persönlich kennen zu lernen, der Vortheil, der den Prüfungskandidaten selbst durch ein näheres persönliches Bekanntwerden mit den höheren Medizinalpersonen erwächst, und den sie durch gleichzeitige Benutzung der in der Residenz allein in ungewöhnlicher Vollständigkeit vorhandenen Museen, naturhistorischen Kabinette und praktischen Lehranstalten zu erlangen im Stande sind; — diese und noch mehrere Gründe haben diese Bestimmung nicht allein vollständig gerechtfertigt, sondern, wie auch die Erfahrung dargethan hat, zu einer, auf das Ganze höchst wohlthätig einwirkenden Einrichtung erhoben. Nicht minder ist aus guten und von selbst sich ergebenden Gründen zugleich festgestellt worden, daß die Prüfungskommissarien die ihnen überwiesenen Prüfungsfächer von Zeit zu Zeit wechseln, und Professoren, so weit es ausführbar ist, keine Prüfungsfächer überwiesen erhalten sollen, über welche sie selbst Vorlesungen halten, oder wohl gar schon die Prüfungskandidaten bei den Promotions-Prüfungen geprüft haben. Die Vortheile beider Maaßregeln gehen aber in der Regel gänzlich verloren, wenn den Prüfungskandidaten erlaubt wird, ihre Staatsprüfungen, statt in Berlin, in den Provinzen, bei den daselbst etablirten delegirten Prüfungskommissionen zu absolviren. Diese delegirten Prüfungskommissionen hat das Ministerium blos in der wohlwollenden Absicht errichtet und zugelassen, um einzelnen Kandidaten, denen es, um eine höhere Stufe unter den Medizinalpersonen zu erlangen, bei schon bewiesener praktischer Tüchtigkeit schwer fällt, sich auf längere Zeit aus ihrem Familien- und Wirkungs-Kreise zu entfernen, — oder denen es, nachdem sie eben ihre Studien vollendet haben, bei gleichzeitig nachzuweisender ausgezeichneter Absolvirung derselben, an den nöthigen Mitteln durchaus gebricht, um sich nach Berlin zu begeben, und mehrere Monate daselbst zu subsistiren, — lediglich ausnahmsweise die erforderliche Hülfe zu gewähren. — Wenn demnach das Ministerium sich nicht abgeneigt findet, Ausnahmen der Art auch noch ferner zu gestatten, so kann es doch nicht länger dulden, daß diese Ausnahmen sich mit jedem Jahre häufen, und sowohl von den Prüfungskandidaten, als mitunter selbst von den bevorwortenden Behörden, oft ohne alle hinreichenden Gründe, gleichsam als eine der Provinzial-Lehranstalt schuldige Begünstigung, in Anspruch genommen werden. — Das Ministerium verordnet daher: 1) Nur Prüfungskandidaten, welche a) ihre ärztlichen Studien mit einer ausgezeichneten schulwissenschaftlichen Vorbildung begonnen, erstere mit nachzuweisendem günstigen Erfolge beendigt, und zugleich ihre Mittellosigkeit unzweifelhaft zu dokumentiren vermögen, oder b) ihre Studien schon vor mehreren Jahren beendigt haben, hierauf im militairärztlichen Dienste gestan-

den, oder als schon approbirte Wundärzte etablirt gewesen sind, können, Behufs der Zurücklegung der Staatsprüfungen als praktische Aerzte und Wundärzte erster Klasse, statt in Berlin, vor einer der delegirten Ober-Examinations-Kommissionen in den Provinzen, mit zu hoffender Berücksichtigung Seitens des Ministeriums, in Antrag gebracht werden. 2) Die sub a. bezeichneten Prüfungskandidaten können selbst in dem Falle, daß ihnen die Erlaubniß zu Theil geworden, statt in Berlin, in den Provinzen kursiren zu dürfen, — niemals bei derjenigen delegirten Prüfungskommission, die sich am Orte, an welchem sie ihre Studien vollendet haben, zufällig befindet, sondern immer nur bei einer andern Provinzialkommission ihre Staatsprüfung zurücklegen. Dagegen soll es ihnen gestattet seyn, diejenige Prüfungskommission zu diesem Behufe selbst in Antrag zu bringen, bei welcher sie am schnellsten befördert zu werden, und an welchem Orte sie in ökonomischer Hinsicht während der Prüfungsdauer am leichtesten subsistiren zu können, hoffen dürfen. — Berlin, den 1. Juli 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 87. Cirkularverfügung wegen der Gesuche der Zöglinge medizinisch-chirurgischer Lehranstalten, um Zulassung zu den Promotionsprüfungen bei den medizinischen Fakultäten. Vom 14. Juli 1837.

Sehr häufig richten ehemalige Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, so wie solche junge Leute, welchen ohne das Zeugniß der Reife, Behufs ihrer Ausbildung zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse, das medizinisch-chirurgische Studium auf den Universitäten gestattet worden, an das Ministerium das Gesuch, sie zu den Promotionsprüfungen bei den medizinischen Fakultäten zuzulassen, sie zu dem Ende von dem gesetzlich vorgeschriebenen Quadriennium zu dispensiren, und ihnen die Zeit, während welcher sie auch ohne das zu dem Universitätsstudium erforderliche Zeugniß der Reife, sich dem medizinisch-chirurgischen Studium in einer chirurgischen Schule oder an einer Universität gewidmet haben, auf das von ihnen nachzuweisende vierjährige Universitätsstudium anzurechnen. Gesuche dieser Art widersprechen einer Seits den Allerhöchsten Orts erlassenen gesetzlichen Vorschriften, welche von einem jeden Kandidaten der medizinischen Doktorwürde den Nachweis verlangen, daß er, mit dem Zeugnisse der Reife versehen, vier Jahre hindurch auf einer Universität studirt hat. Anderer Seits sind die medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, vermöge ihres ursprünglichen Zwecks und ihrer ganzen Einrichtung, bestimmt, Wundärzte erster und zweiter Klasse, nicht aber promovirte Aerzte zu bilden. Wenn gleich einzelne Fälle eingetreten sind, in welchen das Ministerium, aus sehr erheblichen Gründen und wegen ganz eigenthümlicher Verhältnisse, den oben gedachten Gesuchen ausnahmsweise gewillfahrt hat: so darf doch unter den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten nicht die Meinung Raum gewinnen, als bedürfe es ihrer Seits nur eines Gesuchs an das Ministerium, um ihnen durch Dispensationen mancherlei Art die Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen zu erleichtern. — Zur Sicherung des gemeinnützigen, den medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zum Grunde liegenden Zwecks, zur Förderung eines gründlichen wissenschaftlichen Studiums der Heilwissenschaft auf den Universitäten, so wie zur Aufrechthaltung der von des Königs Majestät, mittelst Allerhöch-

ster Kabinetsorder vom 28. Juni 1825, erlassenen Bestimmungen über die dem jetzigen Bedürfnisse entsprechende Klassifikation des Heilpersonals und über den Nachweis seiner Qualifikation Hinsichts der Prüfungen, hat das Ministerium daher beschlossen, alle Gesuche ehemaliger Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten um Dispensation von dem gesetzlich vorgeschriebenen akademischen Quadriennium, besonders wenn sie nicht mit dem Schulzeugnisse der Reife in die medizinisch-chirurgische Lehranstalt eingetreten sind, von jetzt an unberücksichtigt zu lassen. Die Direktion wird beauftragt, diesen Beschluß des Ministeriums den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zur Nachachtung bekannt zu machen, und ihnen insbesondere zu eröffnen, daß ihnen die Zeit, während welcher sie eine medizinisch-chirurgische Lehranstalt besucht haben, auch nicht theilweise auf das, Behufs der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen, von ihnen nachzuweisende akademische Quadriennium soll angerechnet werden, wenn sie sich nicht vor ihrem Eintritte in eine medizinisch-chirurgische Lehranstalt das Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien erworben, und die zu einem wissenschaftlichen medizinischen Studium unentbehrlichen Vorlesungen über die allgemeinen naturwissenschaftlichen, philosophischen und anderen Vorbereitungs- und Hülfs-Wissenschaften in zweckmäßiger Folge fleissig besucht haben.

Berlin, den 14. Juli 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 88. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Promotion eines Ausländers bei der philosophischen Fakultät in absentia. Vom 8. September 1837.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 14. v. M. hierdurch, daß es sich nicht veranlasst sehen kann, zu gestatten, daß der ehemalige dortige Studiosus N. aus Ungarn blos auf eine, von ihm einzureichende, lateinische Abhandlung in absentia zum Doktor der Philosophie von der dortigen philosophischen Fakultät promovirt werde. Vielmehr muß es in diesem Falle, wie in allen ähnlichen Fällen, bei den Bestimmungen in der Verfügung vom 12. Novbr. 1821 sein Bewenden behalten. Ew. ꝛc. wird überlassen, hiernach den Dekan der gedachten Fakultät auf seinen eingereichten Bericht vom 11. v. M. zu bescheiden. — Berlin, den 8. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 89. Auszug aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Nachweis politischer Integrität betreffend, Seitens der Doktoranden, welche auf ausländischen Universitäten studirten. Vom 18. Dezember 1837.

— Zugleich wird Ihnen bemerklich gemacht, daß, den bestehenden Grundsätzen gemäß, die Aeusserung der Königl. Ministerialkommission über die Integrität in politischer Hinsicht bei allen Individuen nothwendig ist, welche, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn, im Auslande studirt haben, und auf diesseitigen Universitäten zu promoviren beabsichtigen. — Berlin, den 18. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 90. Cirkularverfügung an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Zulassung der Ausländer zu den Promotionsprüfungen, unter der Bedingung des Zeugnisses der Reife zur Universität, oder anderthalb- bis zweijährigen Besuchs der ersten Klasse eines Gymnasii. Vom 11. Juni 1838.

Das Ministerium kommunizirt der ꝛc. nachstehend Abschrift der an sämmtliche medizinische Fakultäten unter dem 4. September 1834 erlassenen Verfügung, die Zulassung der Ausländer zu den Promotionsprüfungen betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung, mit der Aufforderung, von jetzt an nur solche ausländische Studirende der Medizin zum tentamen philosophicum zuzulassen, welche in Hinsicht ihrer Schulbildung das Zeugniß eines ausländischen Gymnasiums oder einer ausländischen Prüfungskommission beibringen, worin ihnen die Reife zu den Universitätsstudien zuerkannt, oder ausgesprochen ist, daß sie 2, oder auch nur 1½ Jahre die erste Klasse eines Gymnasiums besucht haben. — Berlin, den 11. Juni 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 91. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, und nachrichtlich an sämmtliche übrige ausserordentliche Regierungsbevollmächtigten bei den Königl. Landesuniversitäten, betreffend die Zulassung der Doktoranden der Medizin zu dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät. Vom 10. Dezember 1838.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 30. Oktober d. J., das Verfahren der dortigen philosophischen Fakultät beim Tentamen der Studirenden der Medizin betreffend, daß, zufolge der ausdrücklichen Bestimmung unter No. 1. der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur Diejenigen zugelassen werden sollen, welche durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, daß sie vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt haben. Als allgemeine Hülfswissenschaften der Arzneikunde sind unter No. 2. der oben gedachten Verfügung, die Logik und Psychologie, die Physik und Chemie, so wie die Botanik, Mineralogie und Zoologie bezeichnet. Da das Tentamen, welchem sich die Aspiranten des medizinischen Doktorgrades bei einer inländischen philosophischen Fakultät zu unterwerfen haben, einen Theil der Behufs der Erlangung dieses Grades zu bestehenden Prüfungen ausmacht: so folgt aus der oben angeführten Bestimmung unter No. 1. der Verfügung vom 7. Januar 1826, daß die inländischen philosophischen Fakultäten eben so verpflichtet, als berechtigt sind, von jedem Aspiranten der medizinischen Doktorwürde, welcher sich bei ihnen zum Tentamen meldet, zu verlangen, daß er, vor der Zulassung zu diesem Tentamen, durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweise, die Logik und Psychologie, die Physik und Chemie, so wie die Botanik, Mineralogie und Zoologie auf einer Universität studirt, das heißt, über diese Wissenschaften Vorlesungen angenommen und fleissig besucht zu haben. Das Ministerium kann daher das von der dortigen philosophischen Fakultät in Hinsicht der Zulassung des Studirenden der Medizin N. zu dem Tentamen beobachtete Verfahren, welches den ausdrücklichen Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 vollkommen entspricht,

nur billigen, und überläßt Ew. ꝛc., hiernach das weiter Erforderliche an die dortige medizinische und philosophische Fakultät zu verfügen.

Berlin, den 10. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

D. Verhältnisse und Obliegenheiten der Spruchkollegien bei den juristischen Fakultäten.

No. 92. Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministerii, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 31. März 1835.

In der 39sten vorjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung, laut ihres Protokolls vom 13. November, haben sich sämmtliche Regierungen des Bundes, Behufs der Deklaration der im Artikel XII. der Deutschen Bundesakte (Anlage a.) enthaltenen Bestimmung, wegen Verschickung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, mittelst einhelligen Beschlusses zu der folgenden erklärenden Bestimmung vereinigt:

„Da sich ergeben hat, daß die im Art. XII. der Bundesakte enthaltene Bestimmung, wegen Verschickung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Ausdehnung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Art. XII. der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe."

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zufolge, wird diese Bestimmung, als eine weitere Entwikkelung eines in der Deutschen Bundesakte bereits enthaltenen Grundsatzes, mit der im Sinne derselben ergangenen Verfügung: daß die Juristen-Fakultäten der Universitäten in den Königlichen Staaten, wenn ihnen Akten zur Abfassung von Erkenntnissen in Polizei- und Kriminal-Sachen aus andern Deutschen Bundesstaaten zugeschickt werden, sich der Abfassung solcher Erkenntnisse zu enthalten und dergleichen Akten ohne Weiteres wieder zurück zu senden haben, von dem Staatsministerium sämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. März 1835.

Königliches Staatsministerium.

Anlage a.

Artikel XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 18. Juni 1815.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. — In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrekken, nicht unter 150,000 Seelen ist. — Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu

vereinigen. — Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschikkung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils, anzutragen.

No. 93. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Befugniß der juristischen Fakultäten beziehe sich nicht auf Polizei- und Kriminal-Sachen. Vom 14. Januar 1835.

Durch einen Bundesbeschluß ist festgestellt worden, daß die Vorschrift des Artikels 12. der Deutschen Bundesakte, wegen Verschikkung der Akten an eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung findet, auf Polizei- und Kriminal-Sachen aber nicht auszudehnen ist. Ew. ꝛc. beauftragt das Ministerium, das Spruchkollegium der dortigen Juristen-Fakultät hiervon in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, falls dennoch aus den Ländern deutscher Bundesregierungen Akten in Polizei- und Kriminal-Sachen, zur Abfassung eines Urtheils, bei derselben eingehen sollten, sich der Abfassung des Urtheils zu enthalten und die Akten zurückzusenden. — Berlin, den 14. Januar 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 94. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, daß die Befugnisse der Spruchkollegien bei der juristischen Fakultät durch die spezielle Gesetzgebung einzelner Staaten nicht alterirt würden. Vom 21. März 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das unterzeichnete Ministerium, auf das Anschreiben vom 1. d. Mts., bei Ueberreichung einer Vorstellung und Denkschrift des Spruchkollegii der Juristen-Fakultät dortiger Universität, daß, da der Bundesbeschluß vom 13. November v. J. lediglich den Artikel 12. der Bundesakte betrifft, und dieser Artikel nur von den gemeinschaftlichen Obergerichten der Deutschen Staaten spricht, welche nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, derselbe, wie sich von selbst versteht, nur auf diese zu beziehen, hier aber das Reskript vom 14. Januar a. c., ohne Ausnahme und ohne auf die spezielle Gesetzgebung der betheiligten Deutschen Staaten zu rekurriren, zur Anwendung zu bringen ist. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, das Spruchkollegium der dortigen Juristen-Fakultät hiervon in Kenntniß zu setzen. — Berlin, den 21. März 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 95. Reskript an das Spruchkollegium der Juristen-Fakultät der Universität Berlin, nachrichtlich an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Aburtheilung in Untersuchungssachen wegen Hoch- und Landes-Verraths, Tumults und Aufruhrs ꝛc. Vom 23. März 1835.

Das Ministerium eröffnet dem Spruchkollegium der Juristen-Fakultät der Königl. Universität hierselbst auf den Antrag vom 10. v. Mts., daß es keine Veranlassung hat, über den sich auf den Artikel 12. der Deutschen Bundesakte beschränkenden Bundesbeschluß vom 13. November v. J. hinaus, den Spruchkollegien die Aburtheilung von Kriminal- und Polizei-Sachen zu untersagen. Es hält vielmehr die angeführten Gründe zur Beibehaltung dieser praktisch

Thätigkeit, welche der Ausbildung der verschiedenen Rechtstheorien förderlich ist, für sehr triftig, findet es jedoch unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen sehr angemessen, daß das Spruchkollegium aus eigenem Antriebe die Aburtheilung in Untersuchungssachen über Hoch- und Landesverrath, oder dergleichen Attentaten, ferner über Tumult und Aufruhr, so wie über Abfassung, Druck und Verbreitung aufrührerischer Schriften, auch wo diese Akten nicht in Folge des Artikels 12. der Bundesakte an dasselbe gelangt sind, ablehnen, und genehmigt die Zurücksendung der etwa dazu eingehenden Akten.

Berlin, den 23. März 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 96. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Statuten für das Spruchkollegium bei der dortigen juristischen Fakultät. Vom 25. Juli 1836.

Die mittelst Berichts vom 25. v. M. eingereichten Statuten (Anlage a.), welche sich die juristische Fakultät der Königl. Universität dortselbst, in der Eigenschaft als juristisches Spruchkollegium gegeben hat, sendet das Ministerium Ew. ꝛc. mit der Bestätigungsklausel versehen, anbei mit dem Auftrage zurück, solche der juristischen Fakultät zu übergeben. — Berlin, den 25. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statuten für das juristische Spruchkollegium bei der Königlichen Universität zu Bonn.

Tit. I. Von dem juristischen Spruchkollegium und seinen Mitgliedern überhaupt.

§. 1. Das juristische Spruchkollegium bei der Rheinischen Friedrich-Willhelms Universität hat allein das Recht, im Namen und unter dem Siegel der juristischen Fakultät Urtheile und Responsa in Rechtsangelegenheiten kollegialisch abzufassen und zu ertheilen.

§. 2. Es besteht aus ordentlichen, und, wenn es rathsam befunden wird, auch aus ausserordentlichen Mitgliedern.

§. 3. Ordentliche Mitglieder sind von Rechtswegen alle ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät nach der Zeitfolge ihrer Ernennungen zu ordentlichen Professuren. Es hängt aber von Jedem derselben ab, auf die Mitgliedschaft im Spruchkollegium zu verzichten, oder auch wieder aus demselben freiwillig herauszutreten. Ein nachheriger Eintritt oder Wiedereintritt kann dann nur mit Bewilligung der wirklichen ordentlichen Mitglieder nach Stimmenmehrheit Statt finden, vorbehaltlich dessen, was unten §. 11. über den Austritt des Ordinarius festgesetzt ist.

§. 4. Zu ausserordentlichen Mitgliedern können nur hiesige juristische Dozenten, welche die Doktorwürde erlangt haben, also entweder ausserordentliche Professoren oder wirkliche Privatdozenten sind, angenommen werden. Hierzu ist jedoch Stimmeneinhelligkeit aller ordentlichen Mitglieder nothwendig, sowohl über die Vorfrage, ob die Aufnahme eines ausserordentlichen Beisitzers überhaupt rathsam sey, als auch über die Zulassung eines bestimmten Kandidaten.

§. 5. Wer sich um die Stelle eines ausserordentlichen Beisitzers bewirbt, muß über eine wichtige Rechtssache eine Proberelation anfer-

tigen, und im versammelten Kollegium mündlichen Vortrag thun, worauf der Beschluß wegen der individuellen Aufnahme erfolgt. Doch mag die Fakultät auch einem in praktischen Arbeiten notorisch schon geübten Mann die Anfertigung der Proberelation erlassen.

§. 6. Das solchergestalt angenommene ausserordentliche Mitglied muß dem vorgesetzten Ministerium zur Bestätigung präsentirt werden, und hat bis zum Erfolg derselben keinen Anspruch auf Mitgliedschaft.

§. 7. Juristische Repetenten bei der Universität, die noch nicht die volle venia docendi haben, können von den ordentlichen Mitgliedern des Spruchkollegiums nur als Nebenarbeiter unter direkter Korrelation und Verantwortlichkeit eines wirklichen Mitgliedes, ohne kollegialischen Sitz und Stimme, durch einhelligen Beschluß angenommen werden.

§. 8. Jedes neue, ordentliche oder ausserordentliche Mitglied muß in einer Sitzung des Spruchkollegiums förmlich eingeführt, und durch den Ordinarius mittelst Handschlags und mit Verweisung auf den Doktoreid verpflichtet werden: die Obliegenheiten eines Recht sprechenden Doctor juris nach bestem Wissen und Gewissen treu und eifrig erfüllen, die gegenwärtigen Statuten in allen Beziehungen beobachten, und über den Inhalt der dem Kollegium vorliegenden Akten so wenig, als über den darauf gefassten Beschluß Jemanden ausser dem Kollegium, vor der legalen Eröffnung des Urtheils oder Responsi, Etwas entdekken zu wollen. — Diese Einführung und Verpflichtung erfolgt bei ordentlichen Mitgliedern unmittelbar, nachdem sie in die Fakultät getreten sind, und bei ausserordentlichen nach Eingang der ministeriellen Bestätigung.

§. 9. Bloße Nebenarbeiter (§. 7.) werden bei ihrer Annahme im Allgemeinen nur auf ihren Doktoreid, die gegenwärtigen Statuten und zur Beobachtung des gewissenhaftesten Stillschweigens angewiesen.

Tit. II. Vom Ordinarius und Senior.

§. 10. Den Vorsitz in der Fakultät, als Spruchkollegium, führt der Ordinarius, welcher aus den ordentlichen Mitgliedern, und von denselben durch absolute Majorität der Stimmen aller zeitigen, und nicht bloß zufällig in einer Sitzung gegenwärtigen Mitglieder gewählt, und dem Königlichen Ministerium präsentirt wird.

§. 11. Sein Amt ist lebenslänglich, doch steht ihm frei, es niederzulegen, wenn er diese Niederlegung drei Monate vorher, und zwar am Schlusse eines Quartals der Fakultät anzeigt.

§. 12. Ist der Ordinarius behindert, so tritt der Senior der Fakultät, das ist das älteste Mitglied der Fakultät nach dem Eintritt in das Spruchkollegium, in alle dessen Funktionen in und ausser der Sitzung. Ist auch der Senior verhindert, so tritt an dessen Stelle das Mitglied, welches nach §. 3. der Nächste in der Reihe ist.

§. 13. Der Ordinarius hat ein Journal über die eingegangenen Akten zu halten, worin bei jedem Aktenstück nach der jährlich fortlaufenden Nummer der Tag des Eingangs, der Name der einsendenden Behörde oder Person, das Rubrum der Akten, der Name des Referenten, der Tag der Distribution, der Tag der Relation, der Tag der Abgabe zur Expedition, und die Summe der Urtheilsgebühren nebst deren Bezahlung bemerkt wird.

§. 14. Der Ordinarius hat überhaupt für die Ordnung des ganzen Geschäftsganges zu sorgen, für richtige und zeitige Vorlegung der Akten zur Distribution, auch für Revision der Urtheile und Entscheidungsgründe und die Aufsicht auf die Expedition.

Tit. III. Vom Geschäftsgange.

§. 15. Jede neu eingehende Sache wird sofort vom Ordinarius oder seinem Stellvertreter einem Mitgliede als Referenten, und zwar nach der aus der Zeit des Eintritts sich ergebenden Reihefolge unter den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern zugetheilt. Doch kann dieser mit Bewilligung des Ordinarius die ihm zugefallene Sache auch einem andern Mitarbeiter überlassen. Entstehende Kontestationen entscheidet das Kollegium der ordentlichen Mitglieder.

§. 16. Konnexe Sachen erhält selbst verstanden ein und der nämliche Referent, wogegen er nach Bewandniß der Umstände bei dem nächsten Turnus ein oder mehrere Male übergangen werden kann.

§. 17. Binnen längstens sechs Wochen muß der Referent, und in dringenden, besonders Kriminal-Sachen auch noch früher, eine vollständige, schriftliche Relation mit einer species facti, Prozeßgeschichte, nebst votum und Entscheidungsgründen ausarbeiten, und dem Ordinarius zusenden. Wer hierin säumig ist, wird vom Ordinarius erinnert, mit der Bestimmung einer Nachfrist von höchstens vierzehn Tagen. Verfließt auch diese unbenutzt, und geht inzwischen ein auswärtiges Erinnerungsschreiben ein, so muß der Ordinarius, wenn jetzt nicht die Ausfertigung ohne Verzug zu bewirken ist, die Akten abfordern, und sie extra ordinem entweder sich, oder einem andern eben nicht beschäftigten Mitgliede zur sofortigen Bearbeitung zuschreiben. In Fällen besonderer Art fasst das Kollegium hierüber einen Beschluß, namentlich auch, wenn der ernannte Referent Entschuldigungsgründe vorbringt, oder den Antrag auf längere Fristverstattung motiviren kann.

§. 18. Die vorerstige vollständige Anfertigung einer schriftlichen Relation kann dem Referenten nur dann erlassen werden, wenn ihm wesentliche Zweifel wegen der Entscheidungsnormen aufstoßen. In diesem Fall muß er unter Vorlegung der Prozeß- und Sach-Geschichte, oder eines genauen Aktenextrakts sofort auf eine Sitzung antragen, und nach dem Konklusum des Kollegiums demnächst nachträglich die Entscheidung ausarbeiten, und zur Genehmigung vorlegen.

§. 19. Der Ordinarius ist in allen Fällen steter Korreferent. Er setzt die eingegangene Relation, nach dem er sie geprüft, in Umlauf, und anberaumt zugleich einen eventuellen Sitzungstag, wo möglich immer zur Abthuung mehrerer zu verhandelnder Sachen. Nur wenn alle Votanten unbedingt dem Antrage und der Ausführung des Votanten beitreten, kann die Sitzung und mündliche Diskussion ausgesetzt werden.

§. 20. Im Allgemeinen wird festgesetzt: daß alle in den Monaten Oktober, November und Anfang Dezembers noch eingehenden Sachen in der Neujahrswoche, alle nachher eingehenden in den Osterferien, und alle Sachen aus dem Sommersemester in den Herbstferien, jedesmal gegen den Schluß der Ferien zum Konklusum gebracht werden müssen.

§. 21. Die Ordnung des jedesmaligen Abstimmens fängt beim Ordinarius und Senior an, geht dann die ordentlichen Mitglieder, nach der Anciennität im Kollegium, durch, und zuletzt zu den ausserordentlichen Mitgliedern über, nach der Zeitfolge ihrer (ministeriellen) Bestätigung. Das Konklusum notirt der Ordinarius.

§. 22. Die Redaktion eines jeden Rechtsspruchs ist Sache ernannten Referenten unter Revision des Ordinarius. Können sich nicht vereinigen, so entscheidet das gesammte Spruchkollegium. — dem Expediatur des Ordinarius geht der Spruch an den Aktuar des Kollegii.

Tit. IV. Vom Aktuarius und von der Expedition.

§. 23. Der Aktuarius des Spruchkollegiums wird von dem letztern nach Mehrheit der Stimmen erwählt. Er muß die zu einem Gerichtsschreiber im Allgemeinen erforderlichen Eigenschaften haben, und wird vom Ordinarius in einer Sitzung des Kollegiums nach dem sub A. anliegenden Formular vereidet, kann aber zu jeder Zeit aus erheblichen Gründen durch einen collegialischen Beschluß mit Stimmenmehrheit, und zwar ohne Mittheilung der Gründe und ohne Rekurs wieder entlassen werden.

§. 24. Das Amt des Aktuarius besteht: 1) in Besorgung der Reinschriften und Besiegelung der Rechtssprüche; 2) in der Expedirung und Mundirung der Begleitungsschreiben, und sonstigen Korrespondenzen; 3) in der Verpakkung und Absendung der Akten; 4) in der Einziehung und Vertheilung der Gebühren, und des Verlags; 5) in der Anlegung und Instandhaltung der Akten des Kollegiums, welche beim Ordinarius aufbewahrt werden; 6) in Besorgung der dazu nöthigen Abschriften.

§. 25. Will oder kann der Aktuarius die Reinschriften nicht selbst anfertigen, so muß er einen dazu geeigneten Kopisten dem Kollegium präsentiren, welcher dann ad hoc nach dem sub B. anliegenden Formular beeidigt wird.

§. 26. Der Aktuarius ist für die Richtigkeit der Schriften verantwortlich. Vorsorglich soll jedoch jede Expedition eines Rechtsspruches dem Referenten vor der Absendung zur Superrevision vorgelegt werden.

§. 27. Das Abholen und Befördern der Akten von und zu der Post, und den Mitgliedern des Kollegiums, die Umläufe bei denselben und sonstige Bestellungen besorgt ein vom Kollegium mit Stimmenmehrheit angenommener, und nach dem Schema sub C. vereideter Bote, in Gemäßheit der Anweisungen des Ordinarius. Er kann zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

Tit. V. Von den Sporteln.

§. 28. Jeder Referent taxirt die von ihm gelieferte Arbeit, und der Ordinarius setzt das Honorar fest, in so fern dabei nichts zu erinnern ist; ausserdem das Kollegium.

§. 29. Das Honorar bezieht der Referent. Daneben kommt aber für die übrigen Votanten noch die Hälfte desselben in Ansatz, zur gleichen Vertheilung unter ihnen.

§. 30. Der Ordinarius erhält ausserdem an Gebühren 2½ Sgr. auf jeden Bogen des ausgefertigten Rechtsspruchs.

§. 31. Der Aktuarius empfängt für jeden Bogen Reinschrift, korrekt und ohne Weitläufigkeit geschrieben, mit Einschluß der Expeditionsgebühren 5 Sgr.

§. 32. Der Bote empfängt für jede expedirte Spruchsache, einschließlich der Expeditionsgebühren 20 Sgr.

§. 33. Die Vertheilung aller dieser Gebühren wird durch den Aktuarius sofort nach deren Eingang mittelst eines besondern Quittungsbuchs bewirkt.

Tit. VI. Allgemeines.

§. 34. In der Neujahrswochensitzung (§. 20.) erstattet der Ordinarius Bericht über die Arbeiten des verflossenen Jahres, und legt dabei das Eingangs- und Distributions-Buch zur Einsicht vor.

§. 35. Für dieselbe Sitzung müssen auch, ausserordentliche Vorkommenheiten ausgenommen, Besprechungen und Beschlußnahme über allgemeine Angelegenheiten und Interessen des Spruchkollegiums aufgespart werden.

§. 36. Beschlüsse der gedachten Art, insbesondere reglementarische, zur nähern Ausführung der in diesen Statuten festgesetzten Punkte über den Geschäftsgang u. s. w. gehören nur zur Kompetenz der ordentlichen Mitglieder, und es entscheidet dann unter ihnen, sofern nicht verstehend ein Andres festgesetzt ist, Stimmenmehrheit.

§. 37. Anträge auf Abänderung dieser Statuten können jedoch nur mit Stimmeneinhelligkeit von den ordentlichen Mitgliedern bei dem vorgesetzten Ministerium gemacht werden.

Hasse, Ordin. Bethmann-Hollweg. D. Heffter. v. Droste.

Anlage A. Eid des Aktuarii.

Ich schwöre ꝛc. — mich den Pflichten eines Aktuarii der Juristenfakultät nach den Statuten derselben mit allem Fleiße und Eifer zu unterziehen, die Bücher und Rechnungen genau und gewissenhaft zu führen, die einkommenden Akten schnell an den Herrn Ordinarius zu befördern, die eingehenden Gelder sofort gehörig auszuzahlen, die ausstehenden mit Fleiß einzutreiben, auch quartaliter davon in der Fakultät Rechnung abzulegen, insbesondere auch sowohl die Namen der Referenten, als die Beschlüsse der Fakultät bis zu deren Publikation sorgfältig verschwiegen zu halten, für die Bewahrung der Akten und Papiere der Fakultät Sorge zu tragen, die mir von der Fakultät aufgetragenen Expeditionen willig zu übernehmen, und mit Fleiß zu vollziehen, die Munda prompt und sorgfältig zu fördern, das Siegel der Fakultät ohne Auftrag des Ordinarii, oder dessen Stellvertreters, unter keine Ausfertigung zu setzen, und überall mich so zu verhalten, wie einem rechtschaffenen Justizbedienten wohl ansteht und gebühret.

Anlage B. Eid des Kopisten.

Ich schwöre ꝛc. — als Kopist der juristischen Fakultät die von dem Herrn Ordinarius der Fakultät signirten, mir zugestellten Munda prompt und fleißig zu befördern, Alles die Fakultät und deren Arbeiten betreffende, was auf irgend eine Art zu meiner Kenntniß gelangt, sorgfältig vor Jedermann geheim zu halten, auch mich überall so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen und getreuen Kopisten wohl anstehet, eignet und gebühret.

Anlage C. Eid des Fakultätsboten.

Ich schwöre ꝛc. — die mir von der Fakultät aufgetragenen Bestellungen sorgfältig und prompt zu verrichten, die Papiere derselben, die in meine Hände kommen, vor jedem Fremden zu verwahren, und von dem, was in Angelegenheiten der Fakultät zu meiner Kenntniß kommt, Niemanden das Geringste zu offenbaren, und überall mich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Boten der Fakultät wohl anstehet und gebühret.

Die vorstehenden Statuten für das juristische Spruchkollegium bei der Königl. Universität zu Bonn werden hierdurch in allen Punkten genehmigt und bestätigt. — Berlin, den 25. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh[eiten]

Vierter Abſchnitt.

Von der akademiſchen Gerichtsbarkeit, insbeſondere von der Ausübung der Disziplin und Polizeigewalt, und von den Maasregeln gegen die geheimen und burſchenſchaftlichen Verbindungen.

No. 97. Allerhöchſte Kabinetsorder wegen verbeſſerter Einrichtung der Univerſität Halle, hinſichtlich des Fechtunterrichts für Studirende. Vom 7. April 1804.

Mein lieber Staatsminiſter von Maſſow. Ich habe alle mit Eurem Bericht vom 22. Auguſt v. J. eingereichten Verhandlungen über den Euch aufgetragenen Plan zu einer verbeſſerten Einrichtung der Univerſität zu Halle ſorgfältig erwogen und mit Eurem eigenen Urtheile darüber verglichen, welchemnächſt Ich Euch nunmehro gern Meine Zufriedenheit mit dem Eifer und der Thätigkeit zu erkennen gebe, womit Ihr Euch dieſem wichtigen Auftrage unterzogen und in einem Geiſte ihn vollendet habt, der ganz meinen Abſichten über die künftige Einrichtung dieſer Lehranſtalt zur Begründung einer beſſern Disziplin, und eines vollſtändigern und gründlichern Unterrichts entſpricht. Was die von Euch zu Meiner vorläufigen Entſcheidung über die Grundſätze der neuen Einrichtung, worauf hiernächſt das Reglement für die neue Ordnung entworfen werden ſoll, aufgeſtellten Fragen betrifft: ſo gebe Ich Euch ſolche, unter Vorausſetzung Meiner allgemeinen Billigung Eurer in dem Berichte ausführlich vorgetragenen Anſichten, dahin beſonders zu erkennen: — ad 94. Was den Fechtboden betrifft: ſo iſt dieſer noch weniger als die Reitbahn für Studirende nützlich, und kann vielmehr dazu beitragen, die Neigung zum Duelliren zu unterhalten. Da nun aber jetzt die Stelle eines Fechtmeiſters erledigt iſt, ſo ſoll ſolche unbeſetzt bleiben. Zugleich muß aber auch alles Winkelfechten verboten, und gegen Kontraventionen ſtrenge gewacht werden. ꝛc. — Berlin, den 7. April 1804.

Friedrich Wilhelm.

No. 98. Verordnung wegen des den Studirenden auf den Univerſitäten verbotenen Winkelfechtens. Vom 12. Juni 1805.

Seine Königliche Majeſtät von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß obwohl in den akademiſchen Geſetzen bereits das gefährliche Rappieren den auf Unſern Univerſitäten Studirenden bei achttägigem Karzer unterſagt worden, doch bisher wenig hierauf geachtet worden. Allerhöchſt Dieſelben haben daher durch die Kabinetsorder vom 7. April 1804 zu verordnen geruhet, daß alles Winkelfechten verboten ſeyn, und die Kontravenienten ſtrenge beſtraft werden ſollen. — Da jedoch dieſe Landesväterliche Abſicht nicht völlig erreicht werden kann, wenn es den Bürgern und Einwohnern auf den Univerſitäten nach wie vor erlaubt ſeyn ſoll, den Studenten abſichtlich zum Winkelfechten einen Boden, eine Remiſe, Scheune, oder andere Gelegenheit, es ſey nun unentgeltlich, oder gegen eine verabredete Miethe zu überlaſſen; ſo verordnen Seine Königliche Majeſtät hierdurch, daß deshalb nicht nur keine gerichtliche Klage wegen rück-

ständigen Miethzinses von den Universitätsgerichten angenommen, noch überhaupt Statt finden soll, sondern ausserdem die gegen dieses Verbot kontravenirenden Bürger und Einwohner nach Bewandniß der Umstände mit einer fiskalischen Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, und im Wiederholungsfalle doppelt so hart bestraft, der Student hingegen mit der in den akademischen Gesetzen festgesetzten Karzerstrafe belegt werden sollen. — Damit sich Niemand bei vorkommenden Kontraventionen gegen diese Verordnung mit der Unwissenheit derselben entschuldigen könne, so soll dieselbe durch öffentlichen Aushang bei dem Rathhause und am schwarzen Brett jeder Universitätsstadt von den Magistraten, den akademischen und Stadt-Gerichten publizirt, und mit dieser Publikation jährlich einmal fortgefahren werden. — Signatum Berlin, den 12. Juni 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

No. 99. Reskript des Königl. Justizministeriums an die Universitäts-Gerichte zu Halle, wegen der Verjährungszeit des Kredits der Studirenden. Vom 10. März 1806.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, was ihr in Ansehung der zu bestimmenden Verjährungszeit des Kredits der Studirenden, unterm 26. v. M. anhero berichtet habt. — Die Vorschrift, Anhang zum Landrecht §. 141. No. 1. und §. 145., giebt deutlich zu erkennen, daß bei dem Kredit geben und nehmen der Studirenden lediglich auf die Zeitpunkte gesehen worden, wo selbige ihre Unterhaltungsgelder erhalten, und davon die Schulden bezahlen können. Hierauf gründet sich die Disposition des §. 141, wo sie beim Anfange der Kollegien, Ostern und Michaelis, die Hälfte der Honoraria für die Kollegien, und die andere Hälfte zu Johannis und Neujahr bezahlen sollen; ferner im §. 145., wo die Miethszeit wegen der Wohnungen und andern Gelasses lediglich auf die Quartale des Kalenders eingeschränkt sind. Wenn also No. 5. §. 141. bestimmt worden, daß die gesetzlichen Schulden nach dem Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem sie kontrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden sollen, so ist daraus klar, daß nur die Vierteljahre, welche mit dem ersten Ostertage, 24. Junius, 29. September und 25. Dezember anfangen, und gegen welche die Studiosi ihre Unterhaltungsgelder quaest. jährlich empfangen, gemeint seyn können, daher eine Schuld, welche in dem Vierteljahre von Michaelis bis Weihnachten gemacht worden, in dem nächsten Vierteljahre von Weihnachten bis Ostern, eingeklagt werden muß. Daß hieraus für diejenigen Kreditoren, welche zu Anfang des Quartals, und diejenigen, welche zu Ende desselben kreditiren resp. längere und kürzere Kredittermine entstehen, ist völlig unerheblich, da das Kreditiren bei jedem Einwohner ein ganz freiwilliges Geschäft ist, wobei er sich gehörig prospiziren muß, und das keine weitere Begünstigung verdienet. — Was die andere, in eurem Berichte angeführte Meinung betrifft; so weichet selbige in Ansehung des Erfolgs von der erstern im Wesentlichen ab. Denn da nach der allegirten Vorschrift die längste Frist zur Einklagung mit dem letzten Tage des nach Kontrahirung unmittelbar folgenden Vierteljahrs abläuft: so muß derjenige Gläubiger, welcher vor dem 25. Dezember Kredit gegeben, doch vor dem ersten Ostertage klagen, wo die dreimonatliche Frist verlaufen ist. Wenn ihr aber diese Frist bis ultimo Mai nach Verlauf von fünf Monaten hinaus-

setzen wollet, wo der Student seinen Unterhalt schon vor zwei Monat empfangen, und oft schon verzehrt und ausgegeben hat: so würde dieses dem Sinn des Gesetzes entgegen seyn. Zur Verminderung der Schuldklagen würde ein solcher prolongirter Termin bei unordentlichen, zur Verschwendung geneigten Studenten wenig beitragen, und das vorgeschlagene Registriren der Schulden kann auch nicht extendirt werden, da es nur den Kredit befördert, und zu gleichem Zweck die Eltern zur Zahlung nicht verbindlich machen kann. Es würde auch wider die Vorschriften des Reglements für die Zahlungskommission vom 18. Junius 1802 seyn, worin §. 7. bereits deutlich erklärt ist, daß nur ein vierteljähriger Kredit zulässig, und nach §. 19. desselben, das vorgeschriebene Notifikatorium an die Eltern wegen des Schuldenmachens der Söhne, ihnen nicht zugleich die Verpflichtung zur Zahlung auferlegt, sondern nur wenn der Fall des Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 129. eintritt, wo aber auch schon durch den §. 21. gedachten Reglements, und die daselbst allegirte gesetzliche Vorschrift, für die Studirenden auf Universitäten gesorgt ist. — Hiernach habt ihr euch überall zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 10. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

No. 100. Desgleichen an die Universitätsgerichte zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. Oktober 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die Gründe, welche ihr in einem Berichte vom 2. d. M. anführet, können uns zu einer Abänderung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Schuldenmachens der Studirenden nicht veranlassen. Das Registriren der Schulden ist in dem Reglement nur als eine Ausnahme von der Regel in den nicht zu vermeidenden Fällen nachgelassen, und in dem Reskript vom 10. März 1806 ist euch bereits der Nachtheil bemerklich gemacht worden, der aus der Extension entstehen würde. Die kurze Verjährungsfrist bei den Studentenschulden soll den Kredit vermindern, und es ist ganz natürlich, daß dadurch die Schuldklagen gegen die Studenten gehäuft werden. Dieses ist aber, um den Zweck zu erreichen, nicht zu vermeiden, und haben die Syndici sich der schleunigen Instruktion dieser nur einfachen und leicht zu entscheidenden Prozesse ohne Aufenthalt zu unterziehen. — Die Sache hat keinesweges so viele Schwierigkeiten auf sich, als ihr euch vorstellet, und es muß daher bei den in dem Reskript vom 10. März 1806 weitläuftig aus einander gesetzten Gründen, wonach es bei der gesetzlichen Vorschrift verbleiben muß, sein Bewenden behalten. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß der in eurem Bericht sub No. 1. erwähnte Vergleich, wenn derselbe zum gerichtlichen Protokoll binnen der sub No. 5. §. 141. des Anhanges zum Landrecht vorgeschriebenen Frist geschlossen und niedergeschrieben wird, die Stelle der daselbst vorgeschriebenen Klage vertritt, und es alsdann, so wie auch wenn auf gleiche Weise das gerichtliche Anerkenntniß der klagbar gemachten Schuld von Seiten des Beklagten erfolgt, der Anstellung dieser Klage nicht weiter bedarf. Sind ꝛc. — Berlin, den 8. Okt. 1806.

v. Goldbeck. v. Massow.

No. 101. Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten. Vom 28. Dezember 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. haben beschlossen, der akademischen Gerichtsverfassung eine

zweckmäßigere Einrichtung zu geben; dem gemäß verordnen Wir folgendes:

§. 1. Die bisher auf Unsern Universitäten ausgeübte Gerichtsbarkeit, sie sey in Gesetzen oder Privilegien gegründet, wird hiemit aufgehoben, und alle das Verfahren in Rechtssachen der Studirenden bestimmenden, frühern Verordnungen, in wie fern sie dieser Vorschrift widerstreiten, treten hiermit ausser Kraft.

§. 2. Die Rektoren, Professoren, Privatdozenten, Syndici und Sekretäre der Universitäten haben den Gerichtsstand Königlicher Staatsbeamten.

§. 3. Alle andere Universitätsverwandte, selbst Hofmeister und Bediente der Studirenden, stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

§. 4. Nur die Studirenden selbst genießen, ohne Unterschied ihrer Herkunft, eines besondern Gerichtsstandes, und zwar in der Regel des Gerichtsstandes der Exemten.

§. 5. Dem gemäß stehen sie, in allen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausgenommenen Fällen zu Berlin unter dem Kammergericht, zu Königsberg und Breslau unter dem Oberlandesgericht, zu Frankfurt an der Oder unter dem Stadtgericht, dem alle dasigen Eximirte untergeordnet sind.

§. 6. Aeltern und Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls, so lange der Sohn oder Pflegebefohlene akademischer Bürger ist, vor diesen Gerichten Recht nehmen, sie seyen in sonstiger Rücksicht demselben unterworfen, oder nicht.

§. 7. Der akademischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt in allen rein akademischen, und vermöge dieser Verordnung ihr vorbehaltenen Fällen und Geschäften.

§. 8. Kraft dessen kann sie auf Abbitte, Verweis, Unterschrift des Consilii abeundi, Exklusion, wirkliches Consilium und Relegation erkennen, auch mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestrafen.

§. 9. Ausser den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen die Obern und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Cognition der akademischen Obrigkeit, und werden disziplinarisch behandelt. a) Injuriensachen der Studenten unter sich; b) Duelle mit Studenten, in so fern dabei weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist; c) alle geringe Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur ein vierwöchentliches Gefängniß, oder eine noch geringere Strafe androhet.

§. 10. Wenn Jemand, der nicht zur Universität gehört, gegen einen Studirenden auf Injurien klagen will, so muß er zuvor die akademische Obrigkeit angehen. Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Klägers entschieden wird: so steht diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg, vor den im §. 4. genannten Gerichten einzuschlagen, ohne daß er eine Instanz verloren hat, und die Entscheidung der Universitäts-Obrigkeit hat nur die Kraft eines einfachen Resoluts.

§. 11. Der Kläger muß jedoch seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publikation bei Verlust seines ferneren Klagerechts, dem Rektor schriftlich anzeigen.

§. 12. Uebrigens bleibt den Universitäten die Instruktion und der richterliche Ausspruch — a) wenn ein Student wegen gesetzmäßiger

Schulden belangt, oder b) bei Gelegenheit der im §. 9. gedachten geringen Vergehen, auf Schadenersatz oder Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird.

§. 13. Die Appellation von den Entscheidungen der Universität in dergleichen Geldsachen gehet an die Obergerichte der Provinz, hingegen in den bloßen disziplinarischen Sachen hat gar keine Appellation Statt, sondern nur der Weg einer simplen Beschwerde an die den Landes-Universitäten vorgesetzte Abtheilung Unsers Ministerii des Innern, wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt ist.

§. 14. Zur Ausübung der den Universitäten, vermöge dieser Verordnung, zustehenden Macht und Befugnisse wird der akademischen Obrigkeit ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger seyn muß, übrigens weder akademischer Lehrer, noch Privatdozent seyn darf.

§. 15. Die Ernennung desselben geschieht von der Abtheilung im Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht, mit Zustimmung Unsers Justizministerii.

§. 16. In den §. 12. erwähnten Civilsachen erkennet dieser Syndikus für sich allein; hingegen an der Ausübung der Disziplin und Strafgewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen Antheil, den ihm seine von der Abtheilung für den öffentlichen Unterricht zu vollziehende Instruktion anweisen wird.

§. 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Studenten ganz in der Art, wie andere Bürger unterworfen, in wie fern nicht diese Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen, die dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiermit aufgehoben, und die Polizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

Nach dieser Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden soll, haben Alle, die es angeht, besonders Unsere Universitäten und alle Staatsbehörden, sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1810.

Friedrich Wilhelm.

No. 102. Allerhöchste Kabinetsorder an den Justiz-Minister und das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern, wegen Bestimmung der Zeit einer abzubüßenden Karzerstrafe. Vom 11. April 1812.

Ich will auf Ihren Bericht vom 8. d. M. die Zeit der Vollziehung der Karzerstrafe, ohne Rücksicht auf die diesfällige Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 12. §. 87., lediglich von dem Ermessen der akademischen Obrigkeit, nach der ihr beigelegten Disziplinar-Gewalt abhängig seyn lassen, und authorisire Sie, den Geheimen Staatsrath von Schuckmann, danach die akademischen Behörden anzuweisen. — Potsdam, den 11. April 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen und an den Geheimen Staats-Rath v. Schuckmann.

No. 103. Verfügung des Justiz-Ministers an das Königliche Kammergericht, betreffend die Vollziehung der auf Gefängnißstrafe lautenden Erkenntnisse gegen Studirende. Vom 9. Januar 1813.

Auf Veranlassung einer Requisition des Departements im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht wird

des Königliche Kammergericht hierdurch angewiesen, in den Fällen, wo ein wegen gemeiner Vergehen zur Kriminaluntersuchung gezogener Studirender zu einer nicht höhern Gefängnißstrafe verurtheilt wird, als der akademische Senat nach dem Jurisdiktionsreglement vom 28. Dezember 1810 erkennen darf, die Vollstreckung der Strafe dem Senate zu überlassen, dergestalt, daß der Verurtheilte seine Strafe auf dem Karzer abbüßen kann. — Berlin, den 9. Jan. 1813.

No. 104. Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Verbindungen. Vom 6. Januar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben den Parteigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äussert. Als das Vaterland, durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir selbst den sittlich-wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben, und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungsurkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats Gründe, ihn aufzuheben, und den Druck aller Diskussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlassten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten die Rettung des Vaterlandes, und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Friede allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur Ein Geist beleben, jeder nur Einen Zweck haben muß: durch einträchtiges, pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren, und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens Allen gesichert bleibe, und der Wohlstand Aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich, und diesem Ziele entgegen wirken. — Wir bringen demnach

1) die Bestimmungen Unsers Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. IV. Abschnitt.

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibes-Strafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

2) Unser hier beigefügtes Edikt vom 20. Oktober 1798 (Anlage a.), wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten danach erkannt werde. — Bei diesen gesetzlichen Verfügungen wird der in

öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwekke unnütz, beunruhigt Unsere getreuen Unterthanen, und nährt einen schädlichen Parteigeist. Wir wollen, und verordnen also:

3) daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibes-Strafe, von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt, oder verlegt werde. — Gegeben Berlin, den 6. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

Anlage a.

Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. Vom 20. Oktober 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm Landesväterlichen Herzen zur lebhaftesten Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staates und Unserer Unterthanen zu wirken. — Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wohlthätigen, gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel. — Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, ausserhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückliche Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen, verbrecherischen Endzwekken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwekken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen, leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keim angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen Landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseeligkeit versprechen, und sobald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten. — Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen, aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm Allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unseren Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen, 1) deren Zweck, Haupt- oder Neben-Geschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen; 2) worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird; 3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand beziehet, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; 4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen; 5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen. — Wenn eines der No. 1., 2., 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen Statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein Gleiches soll auch in Ansehung der No. 4. und 5. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme, Statt finden.

§. 3. Von den Freimaurerorden sind folgende drei Mutterlogen, die Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die große Landesloge, die Loge Royal York de l'Amitié, und die von ihnen gestifteten Tochterlogen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. N. 4. und 5. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll ausser den im §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurerordens für verboten geachtet, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen oder Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- und Civil-Beamte, oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Ausserdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehn Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben. — Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesell-

ſchaften übernimmt, von welchen ihm bekannt iſt, daß ſie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahr Feſtungsarreſt oder Zuchthausſtrafe belegt, und wenn derſelbe obgedachtermaaßen in einem öffentlichen Amte ſtehet, ſeines Amtes entſetzt. — Selbſt diejenigen, welche in den obenerwähnten Fällen Veranlaſſung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht ſchuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den ſolchergeſtalt beſtimmten Strafen ſollen jedoch diejenigen verſchont werden, welche der oberſten Polizeibehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da dieſe Behörde von der Exiſtenz derſelben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derſelben zur Entdekkung der Mitſchuldigen behülflich ſind.

§. 8. Wenn Jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Geſellſchaft angetragen wird, oder wenn Jemand von der Exiſtenz einer ſolchen Verbindung oder Geſellſchaft zuverläſſige Kenntniß erhält, ſo ſoll derſelbe bei ein- bis zweijähriger, auch dem Befinden nach, bei noch härterer Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verbunden ſeyn, der oberſten Polizeibehörde des Orts, ſonder Verzug, mündlich oder ſchriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den ſämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbeſondere die ſchon allgemein feſtſtehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeſchärft, jeden Verſuch, welchen ein Ordensmitglied, Ordensoberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, dieſem Edikte zuwider zu handeln, ſofort der oberſten Polizeibehörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müſſen die Vorgeſetzten der drei §. 3. genannten Mutterlogen Unſrer Allerhöchſten Perſon jährlich das Verzeichniß der ſämmtlichen von ihnen abhängigen, ſowohl in den hieſigen Reſidenzien, als ſonſt in Unſern geſammten Staaten geſtifteten Tochterlogen, nebſt der Liſte ſämmtlicher Mitglieder nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlaſſungsfalle wird eine Geldbuße von Zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigerung mit Verluſt des Protektoriums und der Duldung beſtraft.

§. 11. Es ſoll auch gedachten tolerirten Freimauerlogen nicht geſtattet werden, Jemand vor erfülltem 25ſten Jahre ſeines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche dieſem zuwider handelt, hat im erſten Uebertretungsfalle, auſſer der Verbindlichkeit zur Ausſchließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Einhundert Reichsthalern, im ferneren Uebertretungs- oder Weigerungs-Fall aber Verluſt des Protektoriums und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge iſt verbunden, der Polizeibehörde den Ort ihrer Zuſammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verluſt der Duldung, ihren Mitgliedern nicht geſtatten, auſſer dem angezeigten Orte Zuſammenkünfte zu halten, welche auf Freimaurerei Beziehung haben. — Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zuſammenkünften, auſſer dem oben gedachtermaaßen angezeigten Verſammlungsorte, ſich auf die Befreiung von den §. 2. No. 4., 5. enthaltenen Verboten nicht berufen, ſondern haben vielmehr im Kontraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider ſie nach der Strenge des Geſetzes verfahren werden ſoll.

§. 13. Jede Mutterloge muß die Mitglieder, welche den vorſtehenden Verordnungen zuwider handeln, ſogleich ausſtoßen, und deren Namen der oberſten Polizeibehörde anzeigen, auch gleichfalls

auf ihre Tochterlogen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochterloge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Konstitution zurücknehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizeibehörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutterlogen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protektoriums und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutterlogen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde. — Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staates und Unseren Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall wie bishero Ruhe und Ordnung erhalten werden können. — Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unseren Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiskälen, und anderen Offizianten auf das strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Oktober 1798.

Friedrich Wilhelm.

No. 105. Verfügung an die Universitäten zu Berlin, Halle, Breslau und Königsberg, wegen des Verfahrens gegen Relegirte, welche den Rekurs an das Ministerium ergriffen haben. Vom 20. September 1817.

Nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 12. §. 90. soll jeder relegirte Student in gefängliche Haft genommen, und darin so lange gehalten werden, bis die von der über ihn verhängten Bestrafung zu benachrichtigenden Aeltern oder Vormünder seinetwegen Verfügung getroffen. Der Senat wird ermächtigt, diese vorsorgliche Maaßregel auch dann eintreten zu lassen, wenn von einem die Relegation verhängenden Erkenntnisse an das Ministerium provozirt ist. Wird das Erkenntniß bestätigt, so dient die geduldete Haft zur Schärfung der Strafe wegen unbegründeten, mehrentheils muthwilligen Rekurses, wird es gemildert, so kann sie auf die Karzerstrafe, die dann eintritt, abgerechnet werden. In den hoffentlich seltenen Fällen, wo der Relegirte ganz von aller Strafe freigesprochen würde, muß der Student sie als Folge einer der guten Ordnung wegen nothwendigen, allgemeinen Disziplinar-Maaßregel betrachten, bei deren Festsetzung ein Fall, dessen Nichteintritt viel wahrscheinlicher ist, als sein Eintritt, keine besondere abändernde Rücksicht gestatten könnte. Uebrigens bleibt dem Senate überlassen, diese Haft in Hausarrest zu verwandeln, wenn der Student verspricht, sich den Gesetzen desselben zu unterwerfen, und von der Gestattung dieser Milderung keine nachtheilige Folgen zu besorgen sind. Sobald aber sich dergleichen Folgen entweder schon wirklich zeigen, oder mit Grund befürchten lassen, muß augenblicklich die gefängliche Haft wiederum an die Stelle des bereits nachgegebenen Hausarrestes treten. — Die Benachrichtigung der Aeltern oder Vormünder des Relegirten erfolgt ebenfalls auf der Stelle, ungeachtet des genommenen Rekurses. Der Senat muß jedem Relegirten, der den Rekurs nehmen zu wollen erklärt, einen

angemeſſenen, jedoch möglichſt kurzen Termin ſetzen, binnen welchem er den Rekurs rechtfertige, d. h. ſeine Beſchwerden ausführe. Leiſtet er auf beſondere Ausführung Verzicht, ſo werden ſofort die Akten, entgegengeſetzten Falls die Ausführung mit den Akten, und der Bericht des Senats beim Miniſterio eingereicht. In der Regel muß die Ausführung, welche die Rechtfertigung des Rekurſes enthält, innerhalb 24 Stunden, nachdem ſie beim Rektor eingereicht worden, an das Miniſterium befördert, und dabei angezeigt werden, wie es mit der Haft des Relegirten gehalten ſey. Auf dieſe Weiſe wird das Rekursverfahren abgekürzt, und verhindert, daß die Relegirten während deſſelben neuen Unfug ſtiften, zu deſſen Verhütung auch der Ortspolizei von der Relegation ungeſäumt Nachricht gegeben werden muß, damit ſie Anſtalten treffe, daß nicht noch kurz vor, oder gar bei dem Abgange des Relegirten ſelbſt irgend etwas vorfalle, wodurch den akademiſchen Behörden eben ſo ſehr, wie der Polizei ſelbſt Hohn geſprochen würde. Denen, die mit dem Consilio abeundi beſtraft werden, mag der Senat nach Ermeſſen die Angabe der Univerſität, auf welcher ſie ihre Studien fortzuſetzen gedenken, abfordern, und demnächſt dieſer Univerſität von dem verhängten Consilio Nachricht geben. — Berlin, den 20. September 1817.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterricht- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 106. Reglement für die Univerſität Bonn, in Betreff der akademiſchen Gerichtsbarkeit und der akademiſchen Geſetze. Vom 1. Februar 1819.

Da des Königs Majeſtät durch §. 10. der von Allerhöchſtdenenſelben unterm 18. Oktober v. J. für die Univerſität Bonn vollzogenen Stiftungsurkunde angeordnet haben, daß die Disziplin und Rechtspflege auf der neuen Univerſität auf dieſelbe Weiſe, wie auf Ihren übrigen Univerſitäten, nach den darüber beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften geübt werden ſoll, ſo werden aus dieſen Geſetzen, mit Rückſicht auf die in den Rheinprovinzen beſtehende Rechts- und Gerichts-Verfaſſung, nachſtehende Grundſätze zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht:

Erſter Abſchnitt.

Von der akademiſchen Gerichtsbarkeit, im Auszuge aus dem Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit bei den Univerſitäten, vom 28. Dezember 1810., Geſetzſammlung vom Jahre 1810. S. 142. (Siehe oben Seite 94.)

§. 1. Der Rektor, die Profeſſoren, Privatdozenten, der Syndikus und die übrigen Beamten der Univerſität, haben in allen Angelegenheiten ihren Gerichtsſtand vor den gewöhnlichen Gerichten.

§. 2. Unter den nämlichen Gerichten ſtehen alle andere Univerſitätsverwandte, mit Einſchluß der Hofmeiſter und Bedienten der Studirenden.

§. 3. Die Studirenden ſelbſt aber genieſſen ohne Unterſchied in ſo fern eines beſondern Gerichtsſtandes, daß der akademiſchen Obrigkeit eine ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt in allen rein akademiſchen Fällen und Geſchäften beigelegt iſt.

§. 4. Kraft deſſen kann die akademiſche Obrigkeit die Studirenden mit Verweiſen, der Unterſchrift des consilii abeundi, Exkluſion, wirklichem consilium, Relegation und Karzerſtrafe bis zu vier Wochen beſtrafen.

§. 5. Auſſer den eigentlich akademiſchen Vergehen, die ſich auf den Stand und Beruf des Studirenden und deſſen Verhältniß gegen die Oberen und Lehrer der Univerſität beziehen, ſtehen zur Kognition der akademiſchen Obrigkeit, und werden gleichfalls disziplinariſch behandelt, und nach §. 4. beſtraft: a) wörtliche Beleidigungen der Studenten unter ſich, b) Thätlichkeiten unter Studenten, bei welchen Niemand erheblich verletzt worden, c) Duelle mit Studenten, in ſo fern dabei weder Tödtung, noch Verſtümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen iſt, d) alle geringe Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. ſolche, denen das Geſetz nur eine einfache Polizeiſtrafe androhet.

§. 6. Wenn in den Fällen des §. 5. lit. a. und b., die wörtliche Beleidigung oder Thätlichkeit von einem Studenten gegen eine nicht zur Univerſität gehörige Perſon verübt worden iſt, ſo muß, ehe der gewöhnliche Rechtsweg zuläſſig iſt, zuvor die akademiſche Obrigkeit angegangen werden. — Wenn vor dieſer die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Beleidigten entſchieden wird, ſo ſtehet dieſem frei, den ordentlichen Rechtsweg mit dem zuläſſigen Inſtanzenzuge vor dem gehörigen Juſtizhofe zu verlangen.

§. 7. Der Beleidigte muß jedoch, bei Verluſt dieſes Rechts, ſeine Unzufriedenheit mit dem akademiſchen Spruche innerhalb acht Tagen nach deſſen Publikation dem Rektor ſchriftlich anzeigen, welcher alsdann die Akten dem öffentlichen Miniſterio bei dem Juſtizhofe zur Beförderung an die Behörde und zum weitern Verfahren zuſtellen läſſt.

§. 8. Ferner wird der Univerſität die Inſtruktion und der richterliche Ausſpruch beigelegt, a) wenn ein Student wegen geſetzmäſſiger Schulden (zweiter Abſchnitt §. 99. u. ſ. w.) belangt, oder b) bei Gelegenheit der im §. 5. gedachten Thätlichkeit, und geringen Vergehen, auf Schadenerſatz oder Erſtattung fremden Eigenthums in Anſpruch genommen wird.

§. 9. Die Appellation von der Entſcheidung der Univerſität in dergleichen Geldſachen geht an den Appellationshof. Hingegen in den bloßen Disziplinarſachen hat gar keine Appellation Statt, ſondern nur der Weg einer ſimpeln Beſchwerde an das den Landesuniverſitäten vorgeſetzte Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 10. Der Studirenden Aeltern und Vormünder, in ſo fern deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig iſt, müſſen gleichfalls, ſo lange der Sohn oder Pflegbefohlne akademiſcher Bürger iſt, vor den kompetenten Gerichten deſſelben Recht nehmen, ſie ſeyen in ſonſtiger Rückſicht demſelben unterworfen, oder nicht.

§. 11. Zur Ausübung der der Univerſität, vermöge dieſer Verordnung, zuſtehenden Macht und Befugniſſe wird der akademiſchen Obrigkeit ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverſtändiger ſeyn muß, übrigens weder akademiſcher Lehrer, noch Privatdozent ſeyn darf.

§. 12. In den §. 8. erwähnten Civilſachen erkennt dieſer Syndikus für ſich allein, hingegen an der Ausübung der Disziplin und Strafgewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen Antheil, den ihm ſeine, von dem Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu vollziehende Inſtruktion anweiſen wird.

§. 13. Da Disziplinarſachen, ihrer Natur nach, ein mündliches öffentliches Verfahren nicht zulaſſen, ſo hat die akademiſche Obrigkeit in allen vor ſie gehörigen Civil- und Unterſuchungs-Sachen das auf

andern Königlich Preuſſiſchen Univerſitäten eingeführte, ſummariſche Verfahren zu beobachten, nach welchem alſo Civilklagen gegen Studenten, ohne vorherigen Sühneverſuch bei dem Friedensrichter, ſogleich bei dem Syndikus, Beſchwerden in Unterſuchungsſachen und Denunziationen aber, in Gemäßheit des vorläufigen Reglements d. d. Aachen, den 21. Oktober vorigen Jahres, §. 16., bei dem Rektor angebracht werden müſſen.

§. 14. In allen übrigen, durch dieſe Verordnung nicht ausgenommenen Fällen ſind die Studenten der ordentlichen Verwaltungs- und gerichtlichen Polizei-Behörde ganz in der Art, wie andere Bürger unterworfen, und ſelbſt in den ausgenommenen Fällen übt die gewöhnliche gerichtliche Polizeibehörde auch wider Studirende das Recht des erſten Angriffs.

Zweiter Abſchnitt.

Akademiſche Geſetze im Auszuge aus dem 12. Titel II. Theils des Allgemeinen Landrechts und den hierauf ſich beziehenden ſpäteren Geſetzen.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule beſucht hat, ſoll ohne ein, von den Lehrern und Schulaufſehern unterſchriebenes Zeugniß, über die Beſchaffenheit der ſich erworbenen Kenntniſſe und ſeines ſittlichen Verhaltens, von der Schule entlaſſen werden.

Rechte der Lehrer.

§. 73. Alle, ſowohl ordentliche als auſſerordentliche Profeſſoren, Lehrer und Offizianten auf Univerſitäten genieſſen die Rechte der Königlichen Beamten.

Aufnahme der Studirenden.

§. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Univerſität geſchieht durch das Einſchreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeſchrieben worden, bleibt ein Mitglied der Univerſität, ſo lange er ſich am Sitze derſelben aufhält, und daſelbſt keinen beſonderen Stand oder Lebensart, die ihn einer anderen Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer ſich ſtudirenshalber auf eine Univerſität begiebt, iſt ſchuldig, bei dem Vorſteher des akademiſchen Senats ſich zur Einſchreibung zu melden.

Anhang §. 132. Sobald Jemand an dem Ort, wo die Univerſität ihren Sitz hat, ſtudirenswegen eintrifft, iſt er verpflichtet, ſich immatrikuliren zu laſſen. Wer dies über acht Tage verſchiebt, muß die Gebühren doppelt entrichten. — Auch ſollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeſchrieben ſind, eben ſo, wie die der andern Studirenden, von den akademiſchen Gerichten geahndet werden. Wer von derſelben, oder von einer andern Univerſität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Univerſitäten vorgeſetzten Behörden nicht unter die Studirenden aufgenommen werden.

§. 77. Der Einzuſchreibende muß ſein mitgebrachtes Schulzeugniß (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genoſſen, nicht mitgebracht hat, iſt der Rektor denſelben an die, zur Prüfung ſolcher neuen Ankömmlinge verordnete Kommiſſion zu weiſen ſchuldig.

Anh. §. 133. Inländer müſſen entweder ein, auf vorgängiges Examen ſich gründendes Zeugniß, in Rückſicht auf ihre Reife zu

den akademischen Studien, von der von ihnen besuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder, falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule, wegen besonderer Umstände, nicht geprüft worden (worüber alsdann eine Bescheinigung beizubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können), auf der Universität selbst, von der dazu verordneten Kommission, binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft, noch vor der Immatrikulation, geprüft werden. — — Wer mit dem Zeugnisse der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Benefizien Ansprüche machen. Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

§. 79. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden versehen werden.

Anh. §. 134. Ob der Student bei der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den akademischen Studien befunden worden, muß in dem bei dem Abgange von der Universität einzuholenden Fakultätszeugniß bemerkt werden. Doch steht es dem Abgehenden, der ehedem für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prüfung der Fakultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem Falle nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Fakultätszeugnisse bemerkt wird.

§. 80. Der Rektor muß einem jeden ankommenden Studenten die akademischen und Polizei-Gesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehöriger Beobachtung anweisen.

Aufsicht über ihre Studien und Lebensart.

§. 81. Nach geschehener Immatrikulation muß sich der Student Behufs der Einschreibung bei dem Dekanus der Fakultät, zu welchem das Fach gehört, dem er sich widmen will, melden.

Zusatz zu dem §. 81. Jede Fakultät führt die Aufsicht über die Studien der zu ihr gehörenden Studirenden, und es hat sich jeder Student den von seiner Fakultät zur Wahrnehmung dieser Aufsicht getroffenen Maaßregeln willig zu unterwerfen.

§. 82. Bemerkt der Dekanus an einem, zu seiner Fakultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, so muß er davon dem akademischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Aeltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen er Stipendien genießt, davon Nachricht geben.

Anh. §. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Kollegia besucht, noch sonst gelehrte, oder doch dem Zwekke der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden.

Von der akademischen Disziplin.

§. 84. Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern, die akademische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

Anh. §. 136. So weit die akademischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den Königlichen Universitäten, gleich andern Unterthanen, alle Gesetze des Staats, also zu Bonn die Gesetze, welche in den Rheinprovinzen in Anwen-

dung sind, zu beobachten schuldig; doch werden sie in Absicht auf die aus allgemeinen gesellschaftlichen, oder aus Familien-Verhältnissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung der Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß, nach den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern sie nicht den Vorsatz, auf der Akademie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben. Auch bei den nicht ausgenommenen Straffällen, besonders in Ansehung der Duelle, in so fern dabei Tödtung, Verstümmelung oder bedeutende Verwundung vorgefallen ist, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen (und es wird deshalb, was die Studenten zu Bonn betrifft, ausdrücklich auf die, in den Rheinlanden geltenden Strafgesetze verwiesen); doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet seyn, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Kur zu seiner Kenntniß gekommenen Duelle Kenntniß zu geben, vielmehr in solchem Fall ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlaßt.

§. 85. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien und andere, zum öffentlichen Aergerniß oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden.

Anh. §. 137. 1) Studirende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten befleissigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeiten, besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erstemal mit ernstlichem Verweise, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Verlust der bisher genossenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch die Besserung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität bestraft. 2) Das Baden und Schwimmen darf, bei Vermeidung einer achttägigen Karzerstrafe, nicht anders, als an den dazu von der Polizei sicher befundenen Orten geschehen. 3) Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Oerter und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten, eindrängt, hat dreitägige Karzerstrafe, und, im Fall dabei begangener Ausschweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen, und sie durch Unfug stören. 4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat eine dreitägige Karzerstrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlittenfahrten in Maske bei gleicher Strafe ernstlich verboten. 5) Noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schuldig macht. 6) Ausser dem Fall einer Reise, wohin bloße Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich tragen. 7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogenen Hau-Rappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich haben, und sonst davon Gebrauch machen, mit achttägiger Karzerstrafe belegt werden. 8) Die Studirenden müssen die Zoll-, wie auch die Polizei-Gesetze des Orts, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafe, genau beobachten; besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brükken, oder wo

sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten. — Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen; besonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke und des Tabackrauchens an den Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist, z. B. in der Nähe von Gebäuden und andern leicht entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Straßen, es sey in Städten oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in den Betten, auf Böden oder in Ställen. 9) Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich, auch muß Niemand nach 10 Uhr Abends sich in einem Wirthshause antreffen lassen. 10) Wer Andere zum Tumultuiren, oder zu anderem Unfug auffordert, oder anreizt, oder sich bei einem Tumulte als Anführer brauchen läßt, wird, wofern nicht durch den Tumult noch eine härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem Tumult haben nach dem Verhältniß, wie sie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das consilium abeundi, oder angemessene Karzerstrafe zu erwarten. 11) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubniß der akademischen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Karzerstrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der akademischen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache wieder aus einander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge und die Abnöthigung eines Schmauses und anderer unnöthigen Ausgaben wird aufs ernstlichste verboten, und jede Beschimpfung und Kränkung derselben verschuldet nachdrückliche Bestrafung. 12) Dauernde Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwekke können nicht ohne Vorwissen der akademischen Obrigkeit errichtet werden, und haben ohne deren Erlaubniß die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine, mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft auf irgend eine Art Andere zum Eintritt oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche Andere zu Kollekten nöthigen, besonders wenden alle Orden und Landsmannschaften, bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den Königlichen Landen, hiermit ernstlich untersagt. 13) Hohe und alle Hazardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademischen Gerichte vorbehalten. Wer das erstemal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muß ernstlich gewarnt, im Wiederholungsfalle aber mit dreitägiger Karzerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obschon das erstemal, sich auf Hazardspiele einläßt. Wer Bank macht, hat 14tägige Karzerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das consilium abeundi, und hat, wenn er des Betrugs überführt wird, schimpfliche Relegation zu erwarten. Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt der Armenkasse zu. Auch aus erlaubtem Spiel und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt. Hat ein Stu-

dent dem andern zu Hazardſpielen Geld geliehen, ſo wird er wie ein Spieler beſtraft. 14) Des lauten Geſanges, des Knallens mit Peitſchen, und des die Ruhe und gute Ordnung ſtörenden Getöſes, müſſen ſich die Studenten zu jeder Zeit, beſonders in der Nacht und zur Zeit des Gottesdienſtes, enthalten, oder vier und zwanzigſtündige bis dreitägige Karzerſtrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienſt auf irgend eine Art ſtört, wird nach den Landesgeſetzen beſtraft. 15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beſtimmten Perſonen, beſonders der Pedelle, wie auch der militairiſchen, Bürger- und Schaar-Wache und der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer-, und nach Bewandniß der Umſtände, ſelbſt korrektionelle oder Kriminal-Strafe nach ſich. 16) Wer die akademiſche Obrigkeit ſelbſt, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgeſtandener Karzerſtrafe relegirt, oder hat, nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch härtere Strafe, dem peinlichen Rechte gemäß, zu erwarten. Wer in einem Kollegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation oder Promotion, durch unanſtändiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andere Weiſe, abſichtlich Unruhe erregt, ſoll, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation beſtraft werden. 17) Wenn Studirende etwas bei der akademiſchen Obrigkeit nachſuchen, ſo muß dies mit Beſcheidenheit und nicht haufenweiſe geſchehen. Verletzung dieſes Geſetzes zieht verhältnißmäßige Karzerſtrafe, und im Fall eines dabei gebrauchten Ungeſtüms, Relegation nach ſich. 18) Wer den ihm auferlegten weitern Arreſt bricht, wird ſofort in den Karzer gebracht, und wer dieſen ohne Erlaubniß der akademiſchen Obrigkeit verläſſt, hat eine vierzehntägige Karzerſtrafe verwirkt.

§. 86. Der Rektor oder Prorektor iſt vorzüglich, und nach ihm der akademiſche Senat, für alle entſtandenen Unordnungen, welche durch genauere Aufmerkſamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Karzerſtrafe muß an Studirenden nur zu ſolchen Zeiten und Stunden, wo ſie dadurch an Beſuchung der Kollegien nicht verhindert ſind, vollzogen werden.

Anh. §. 138. Hierin findet eine Ausnahme dann Statt: 1) wenn die Karzerſtrafe bekanntlich unfleiſſige Studenten trifft; 2) wenn der Student ohnedies ſchon während der Unterſuchung im Karzer geſeſſen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung ſich während der Zeit, da die Vorleſungen gehalten werden, in oder auſſer dem Bezirk der Univerſität verborgen gehalten hat.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Geſellſchaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden ſeyn.

§. 89. Wiederholte grobe Exceſſe, Widerſetzlichkeit gegen den akademiſchen Senat und deſſen zur Ausübung der akademiſchen Zucht verordnete Bediente, Aufwiegelungen, Rottenſtiftungen und Verführung Anderer, müſſen mit Relegation beſtraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Aeltern oder Vormündern des Straffälligen ſofort Nachricht gegeben, er ſelbſt aber ſo lange im Karzer behalten werden, bis dieſelben ſeinetwegen weitere Verfügung treffen.

Anh. §. 139. Bei jedem consilio abeundi muß ein Gleiches

geschehen, auch muß von jeder Relegation jeder andern Königlich Preussischen Universität Nachricht gegeben werden.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen, damit dieses nach Beschaffenheit der Umstände die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjekts, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen, auch dem Departement, von welchem der Relegirte nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des akademischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualifiziren, sollen dennoch mit Karzer, niemals aber mit großer Geldstrafe geahndet werden.

Anh. §. 140. Grobe und wiederholte Ausschweifungen, oder anhaltender Unfleiß eines Benefiziaten, sollen den Kollatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeigt werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Karzerstrafe, kann mit Geld abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung aller nicht ausgenommenen Straffälle der Studirenden hat es bei den Vorschriften der in den Rheinlanden geltenden Strafgesetze sein Bewenden.

Auszug aus dem Reskript vom 9. Januar 1813. (Jahrbücher für die Preuss. Gesetzgebung, 3. Heft, Seite 31. S. oben Seite 96.)

Wenn ein von einem andern, als dem akademischen Gerichte, in den nicht ausgenommenen Straffällen zur Untersuchung gezogener Student, doch nicht zu einer höheren, als vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wird: so bleibt die Vollstreckung der von dem Gerichte erkannten Strafe dem Senate dergestalt überlassen, daß der Verurtheilte solche auf dem Karzer erleiden muß.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende, der Regel nach, den Gesetzen ihres Geburtsortes oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormündern stehen, bleibt es wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schliessen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen seyn, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Konsens des akademischen Gerichts, gültig Schulden kontrahiren, oder Bürgschaften übernehmen.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbier-Lohn, sollen nicht über einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzeneien und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr, und das Honorarium für die Kollegia höchstens nur bis zum Ende des Kollegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf zehn, so wie

Buchbinder nur auf drei Thaler Kredit geben, und müssen diesen Kredit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über drei Monate kreditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100., 101., 102.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen acht Tagen, bei Verlust derselben, gerichtlich einklagen.

Anh. §. 141. 1) Die Honoraria für die Kollegia müssen zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden. — In Fällen, wo Lehrer bei dem durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsortes bescheinigten Unvermögen eines Studirenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Kollegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amt, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt seyn, daß bei dem Abgang des Studirenden der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademischen Gericht registrirt, und zugleich in dem akademischen Zeugniß notirt wird. 2) Repetenten, welche die von Anderen gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört werden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden aber sind sie den Sprach- und Exercitien-Meistern gleich zu achten. 3) Der bisher gestattete Kredit von 25 Rthl. bei Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird, wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes, fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch giebt, bis auf 25 Rthl. incl. der Materialien, zu kreditiren nachgelassen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Rthl., Buchbinder nur auf 3 Rthl. Kredit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr. 4) Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbier-Lohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzeneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden. 5) Alle diese von 1. bis 4. gültige Schulden behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur, wenn sie nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem sie kontrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden. 6) Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgesetzten Frist die Schuld bei dem akademischen Gericht nicht anhängig macht, so kann er damit nicht weiter gehört werden. 7) Sollten die während des letzten Vierteljahrs, welches der Studirende sich auf der Universität aufhält, in Gemäßheit der von 1. bis 4. kontrahirten Schulden, wegen Abgangs des Studirenden, binnen der in No. 5. bestimmten Frist nicht eingeklagt werden: so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem akademischen Gerichte registrirt werden. 8) Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Person oder Sachen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist. 9) Wenn jedoch der Gläubiger

mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruktion solcher Schuldsachen nicht aufgehalten werden.

§. 104. Alle anderen Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

Anh. §. 142. Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studirenden selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Schein eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden seyn. Wegen Bette, Wäsche, Kleidungsstükke und Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewusst habe, daß sie einem Studirenden gehörten, niemals Statt finden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studirenden etwas bezahlt worden, so können die Eltern oder Vormünder dasselbe zurückfordern.

§. 108. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder sonst kreditirt, so soll er, ausser dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz, oder zum Theil bezahlt, so ist, ausser jener Strafe, auch noch das Gezahlte von dem Gläubiger als Strafe zu erlegen.

Anh. §. 143. Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften der Studirenden Geld leihet, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Kredit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von den Studirenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiskus wieder eingezogen werden wird.

§. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Aussenbleiben der ihm zu seinem Unterhalt ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist, so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache genau prüfen, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Konsens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden konsentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn also ein Studirender dergleichen Konsens sucht,

muß er zuvörderſt glaubhaft angeben, wie viel ihm zu ſeinem Unterhalte auf der Akademie beſtimmt worden.

§. 115. Findet ſich das akademiſche Gericht durch beſondere Umſtände veranlaſſt, den Kredit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erſtrekken: ſo muß dieſes und die Gründe davon in dem Konſenſe ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Konſenſe muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Konſens ſelbſt muß allemal nur auf eine gewiſſe Zeit, und zwar nur auf ſo lange gegeben werden, als nöthig iſt, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanſtalten Raum zu laſſen.

§. 118. Mit dem Ablauf dieſer Friſt muß der Gläubiger, wenn er inzwiſchen nicht befriedigt worden, es dem akademiſchen Gerichte, bei Verluſt ſeines Rechts, anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgeſetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Inſtruments requiriren, dieſe zu Abtragung der Schuld allenfalls exekutiviſch anhalten, welches in den Rheinprovinzen auf die für die Vollſtrekkung gerichtlicher Urtheile anderer Provinzen vorgeſchriebene Weiſe geſchieht.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen ſollen gehalten ſeyn, dergleichen Requiſitionen wegen Beitreibung einer geſetzmäßig konſentirten Schuld, ohne Geſtattung prozeſſualiſcher Weitläuftigkeit, Folge zu leiſten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, ſo müſſen ſie den Betrag niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademiſchen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen dieſe, den konſentirten Gläubigern zu verſchaffende, prompte Rechtshülfe dürfen ſie den Schuldner ſelbſt, während des Laufes ſeiner Studien, mit Exekution nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern und Vormündern, ſo kann der Gläubiger ſich auf das Vermögen des Schuldners ſelbſt der geſetzmäßigen Exekutionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein ſolcher Schuldner die Univerſität ohne Befriedigung ſeiner konſentirten Gläubiger verlaſſen, ſo ſteht dieſen frei, ihn überall, wo er ſich betreten läſſt, mit Perſonalarreſt zu verfolgen.

Anh. §. 144. Hat der Schuldner die Univerſität ohne Befriedigung der nach 1—4. (§. 100—103.) privilegirten, oder von dem akademiſchen Gericht konſentirten Gläubiger verlaſſen, ſo bleibt dieſen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverſchränkt, falls ſie aber aus ſeinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Perſonalarreſt nicht geſchritten werden, ſondern die Gläubiger müſſen mit der Zahlung ſo lange in Geduld ſtehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Verſorgung zu beſſerem Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand geſetzt worden. In den Rheinprovinzen iſt jedoch auch in dieſen Fällen die Zuläſſigkeit des Perſonalarreſtes nach den hier geltenden Geſetzen zu beurtheilen.

§. 125. Dieſer §. iſt auſſer Anwendung.

§. 126. Dagegen ſoll aber auch das akademiſche Gericht, wenn es pflichtwidriger Weiſe in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt,

oder sonst durch Kollusion mit einem Studirenden Jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Anh. §. 145. 1) Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stallung oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethszeit nicht näher bestimmt: so ist anzunehmen, daß der Miethvertrag von Ostern bis Michaelis, oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden. 2) Sollte der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachts-Termin seinen Anfang nehmen, so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Michaelis- oder Oster-Termine. 3) Die Aufkündigung der Wohnung muß spätestens in den drei ersten Tagen des letzten Vierteljahrs geschehen. 4) Die Wohnung muß beim Ablauf der Miethzeit innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Termins wieder geräumt werden.

Von akademischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleisses und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden während seines Aufenthalts auf der Akademie etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landeseingeborene, welcher sich zur Uebernehmung eines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualifiziren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Universität vorlegen. — Berlin, den 1. Februar 1819.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.
v. Beyme.

No. 107. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen des Verfahrens gegen Konsiliirte, welche den Rekurs gegen das Erkenntniß ergriffen. Vom 2. August 1819.

Das unterzeichnete Ministerium trägt kein Bedenken, auf den Antrag vom 28. v. Mts. die Universität hierdurch zu authorisiren, daß auch bei Rekursgesuchen gegen die auf das Consilium abeundi lautenden Erkenntnisse vorläufig mit der Inkarzerirung desjenigen, gegen den ein solches Erkenntniß ergangen ist, verfahren wird, da im §. 139. des Anhangs zum Allg. Landrecht bereits bestimmt ist, daß auch bei dem Consilio abeundi nach §. 90. Tit. 12. Th. 2. des Allg. Landrechts, welcher dem Reskripte vom 20. September 1817 zum Grunde liegt, verfahren werden soll. Das Ministerium wird übrigens dafür sorgen, daß in allen dergleichen Rekurssachen möglichst schnell Bescheidung erfolgt. Um Letzteres zu bewirken, hat dieselbe daher künftig bei Rekursgesuchen auch die früheren Verhandlungen der Imploranten einzureichen.

Berlin, den 2. August 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 108. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819.

(Siehe Band I. Seite 15.)

No. 109. Allerhöchste Instruktion für die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819.

(Siehe Band I. Seite 16.)

No. 110. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819.

(Siehe Band I. Seite 20.)

No. 111. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder und konsiliirter und relegirter Studirender an Universitätsorten betreffend. Vom 28. Januar 1820.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat es für zweckmäßig gehalten, mit dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei Maaßregeln zu verabreden, um, unter Beihülfe der Ortspolizei-Behörden, zu verhindern, daß Relegirte und Konsiliirte etwa durch einen heimlichen Aufenthalt am Universitätsorte Exceſſe veranlaſſen, auch überhanpt das heimliche Beherbergen in den Wohnungen der Studirenden zu verhüten. Demgemäß ſetzt das Ministerium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch feſt: 1) alle auf consilium abeundi oder Relegation ergangenen Erkenntniſſe müſſen, ſobald ſie rechtskräftig geworden, der Polizeibehörde des Orts von der Univerſität mitgetheilt werden; 2) allen Studirenden iſt unter Androhung mehrtägiger Karzerſtrafe zu verbieten, Konſiliirte oder Relegirte in ihre Wohnungen aufzunehmen; 3) überhaupt aber müſſen bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 2 Rthlr. die Studirenden alle bei ihnen wohnenden Perſonen, mithin auch die ſie beſuchenden Studirenden fremder Univerſitäten, und nicht immatrikulirte junge Leute am Tage der Aufnahme ſofort ihren Hauswirthen anzeigen. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, dieſe Beſtimmungen der Univerſität bekannt zu machen, und durch dieſe die Studirenden hiernach anweiſen zu laſſen. — (Bemerkung für den Regierungsbevollmächtigten zu Bonn: Zugleich werden Ew. ꝛc. darauf aufmerſam gemacht, daß dieſe Anordnuug auch auf die in Poppelsdorf wohnenden Studenten Anwendung findet, und überhaupt darauf geſehen werden muß, daß ſolche durch die Nähe dieſes Orts nicht elidirt werde.) — An die dortige Polizei-Behörde, welcher die Anweiſung an die Hauswirthe der Studirenden, wegen der weiteren Meldung, überlaſſen bleibt, wird das Nöthige von dem Königl. Miniſterio des Innern und der Polizei veranlaſſt werden. — Berlin, den 28. Januar 1820.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- nnd Medizinal-Angelegenheiten.

No. 112. Allerhöchſte Kabinetsorder, die Beſtrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend. Vom 7. Juli 1821.

Da ſeit einiger Zeit auf mehreren Univerſitäten Spuren von Verbindungen und andern Umtrieben unter Studirenden ſich abermals gezeigt haben, die Unterſuchung derſelben aber darüber die juriſtiſchen Beweiſe nicht immer zu ermitteln vermag, ſo will Ich, daß von nun an die bei Meinen Univerſitäten angeſtellten auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten gehalten und befugt ſeyn ſollen, diejenigen Studenten, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig ſind, auf der

Universität förmliche oder formlose Verbindungen zu stiften, einzuleiten oder zu befördern, oder welche in solchen Verbindungen auf andern Universitäten stehen, so wie diejenigen, welche Verbindungen zwischen den verschiedenen Universitäten unterhalten, oder irgend einer Gattung von darauf gerichteten oder anderen Umtrieben sich schuldig machen, ohne weitere gerichtliche Untersuchung, und ohne Mitwirkung des Universitätsrichters oder des akademischen Senats, sofort von der Universität zu entfernen, und nach ihrem Ermessen dies Meinen übrigen Regierungsbevollmächtigten bekannt zu machen, damit sie auch auf den, denselben untergeordneten Universitäten nicht angenommen werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß in den nach dem Urtheile des Regierungsbevollmächtigten dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung dennoch vor sich gehen muß, und mache Ich dabei allen Behörden, besonders den Universitätsrichtern, zur unnachlässigen Pflicht, hierbei mit allem Ernste und mit gesetzlicher Strenge zu verfahren. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen. — Spa, den 7. Juli 1821. Friedrich Wilhelm.
An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

No. 113. Reskript des Königl. Ministerii des Innern an den Polizei-Direktor zu Halle, daß die Vermiethung von Lokalen zu regelmäßigen Versammlungen der Studirenden polizeiliche Erlaubniß erfordere. Vom 31. Juli 1822.

Auf Ihren Antrag vom 26. d. M., die Lokale zu Studentenversammlungen betreffend, wird hiermit genehmigt, daß Sie den dortigen Gast- und Schank-Wirthen, so wie überhaupt den Inhabern öffentlicher Häuser bei unerläßlicher Strafe des Verlustes ihrer Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes, untersagen, an Studirende, unter irgend einem Vorwande zu regelmäßigen Zusammenkünften weder Zimmer noch Säle ohne vorgängige polizeiliche, nur nach genommener Rücksprache mit der akademischen Behörde zu ertheilende Genehmigung zu vermiethen. — Eine gleiche Strafe ist den Besitzern öffentlicher Häuser anzudrohen, welche den Studirenden Zimmer zur Betreibung von verbotenen Hazardspielen hergeben, und solche bei sich dulden. — Das unterzeichnete Ministerium authorisirt Sie hierdurch, hiernach zu verfahren, und über die Aufrechthaltung dieser Verfügung mit Ernst und Strenge zu wachen. — Berlin, den 31. Juli 1822.
Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 114. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, die erforderliche politische Integrität derjenigen, welche in den Staatsdienst zu treten beabsichtigen, betreffend. Vom 18. April 1823.

Die Erfahrung hat bedauerlich bewiesen, daß auf einheimischen, wie auf auswärtigen Universitäten die geheimen Verbindungen, Burschenschaften und andere Umtriebe unter verschiedenen Formen und Namen fortdauern, und auf die Gesinnungen und Moralität der Studirenden den nachtheiligsten und verderblichsten Einfluß äussern. Wenn gleich zur Ausrottung dieses Uebels nachdrückliche Maaßregeln genommen worden, so erfordert auch die Würde und die Sicherheit des Königl. Dienstes, daß von demselben diejenigen Individuen ausgeschlossen werden, welche, den bestehenden Vorschriften entgegen, an Verbindungen und Umtrieben dieser Art Theil genommen, und dadurch

ihre, den Allerhöchsten Vorschriften und der darauf beruhenden bürgerlichen Ordnung ungehorsamlich widerstrebenden Gesinnungen schon frühe bethätigt haben. Mit Bezug auf die von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April v. J. dem Polizeiministerium dieserhalb auferlegten Pflichten, beauftrage ich hiermit die Königl. Regierung, bevor sie Auskultatoren und Referendarien annimmt, allemal die akademischen Zeugnisse der zu diesen Stellen sich meldenden Individuen gedachtem Ministerium einzusenden, damit dasselbe, der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsorder gemäß, darüber wachen könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und Umtriebe vom Staatsdienste ausgeschlossen werden. — Die Königl. Regierung hat, um die zur Akademie abgehenden und auf derselben sich befindenden jungen Leute vor diesen unausbleiblichen Folgen ihrer Theilnahme an jenem verderblichen Unwesen zu warnen, diese Verfügung durch das Amtsblatt, und auf sonst geeignete Art, öffentlich bekannt zu machen. — Berlin, den 18. April 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 115. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Freihaltung der verschiedenen Seminare von Mitgliedern, welche an geheimen politischen Umtrieben Theil haben. Vom 28. April 1823.

Es hat sich durch die in den letzten Jahren über das Verbindungswesen unter den Studirenden angestellten Untersuchungen ergeben, daß auf einigen Universitäten auch Mitglieder der verschiedenen Seminarien Antheil an verbotenen oder nicht authorisirten Verbindungen und Vereinen genommen, und sich zum Theil sehr thätig für deren Zwecke bewiesen haben. — Dem Ministerium ist dies um so unerwarteter und unerfreulicher, als es voraussetzen durfte, daß nur in aller Hinsicht beifallswürdige junge Leute in die gedachten Anstalten aufgenommen, und daß diese insgesammt nach ihrer Aufnahme sich durch ihr ganzes Betragen dieser Wohlthat werth beweisen würden. Wem der Staat so besondere Gelegenheiten zur Ausbildung für seinen künftigen Beruf zum Lehrer an Kirche und Schule eröffnet, von dem muß man erwarten, daß er dieselben auch auf das gewissenhafteste benutze, und sich so wenig durch andere zerstreuende Verhältnisse und Beschäftigungen, als vornehmlich durch Theilnahme an den die Zeit und Thätigkeit so sehr in Anspruch nehmenden, und ihnen eine dem Zwecke des Studirenden ganz fremdartige, oftmals höchst nachtheilige Richtung gebenden Studentenverbindungen davon abziehen lasse; dem muß man vertrauen, daß er durch die sorgfältigste Vermeidung alles dessen, was gesetz- und ordnungswidrig ist, den Sinn des Gehorsams gegen göttliche und menschliche Ordnung in sich rein bewahre, welchen künftig in Andern zu pflegen er bestimmt ist. — Da aber diese Erwartung und dies Vertrauen, nach den ausgemittelten Thatsachen, keinesweges überall von den Mitgliedern der Seminarien bestätigt und gerechtfertigt ist, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, nicht allein die akademischen Behörden, wie auf den übrigen Landes-Universitäten, so auch auf der hiesigen (dortigen) Universität aufzufordern, die ihnen hinsichtlich des Verbindungswesens obliegende Wachsamkeit auf sämmtliche Studirende ganz besonders auf die Mitglieder der theologischen, philologischen und pädagogischen Seminarien, der homiletischen Institute und Gesellschaften zu richten, sondern auch den Direktionen und Vorstehern dieser Anstalten die geschärfteste Aufmerksamkeit auf deren

Mitglieder in der angegebenen Hinsicht zur Pflicht zu machen, und gedachte Direktionen und Vorsteher insonderheit anzuweisen: 1) daß sie keinen Studirenden schon als beständigen Auskultanten derjenigen theologischen, philosophischen und pädagogischen Seminarien, imgleichen der homiletischen Institute und Gesellschaften, bei welchen statutarisch dergleichen Auskultanten Statt finden können, annehmen, von welchem sie, nach ihrer Kenntniß von demselben, auch nur entfernt zu besorgen Grund haben, daß er mit verbotenen oder nicht authorisirten Verbindungen in irgend einer nähern Gemeinschaft stehe; 2) daß sie keinen als Mitglied erwähnter Anstalt aufnehmen, der nicht ein, von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten mitunterzeichnetes Attest des Rektors der Universität beibringt, daß kein Verdacht der Theilnahme an solchen Verbindungen auf ihm hafte; 3) daß sie die Auskultanten und Mitglieder bei ihrer Aufnahme mit Erinnerung, sowohl an die gesetzlichen Bestimmungen gegen das Verbindungswesen, als auch an das von ihnen bei ihrer Immatrikulation in Hinsicht auf dasselbe geleistete Versprechen, nochmals vor Uebertretung jener Bestimmungen ernstlich warnen, und ihnen ankündigen, daß die ermittelte Theilnahme eines derselben an irgend einer verbotenen oder nicht authorisirten Verbindung, wie sie auch heißen, und ob sie mehr oder weniger förmlich seyn möge, nicht nur jede Aussicht auf Antheil an den für die Mitglieder eben gedachter Anstalten ausgesetzten Prämien und Stipendien, sofortige Ausschliessung von der Anstalt, wenn gleich noch kein Erkenntniß des akademischen Gerichts über die Theilnahme an der betreffenden, gesetzwidrigen Verbindung erfolgt seyn, und wenn gleich nicht auf Entfernung des Individui von der Universität erkannt werden sollte, nach sich ziehen werde; 4) daß sie diese Bestimmungen wegen Ausschliessung derer, von welchen Theilnahme an einer gesetzwidrigen Verbindung ermittelt ist, unverzüglich vollstrekken, sobald sie darüber von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und dem Rektor der Universität gemeinschaftlich Anzeige erhalten; 5) daß sie, um den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und den Rektor der Universität hierzu in den Stand zu setzen, denselben halbjährlich Listen der Auskultanten und Mitglieder der betreffenden Institute einreichen. — Der Rektor und Senat werden beauftragt, gegenwärtige Erklärungen und Bestimmungen den Direktionen und Vorstehern sämmtlicher mit dortiger Universität verbundenen Seminarien und homiletischen Institute und Gesellschafen zur Befolgung mitzutheilen, und selbst sich danach zu achten.

Berlin, den 28. April 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 116. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität Halle, Eintritt und Folgen der Suspension des akademischen Bürgerrechts betreffend. Vom 24. Nov. 1823.

Nach den Statuten, sowohl der Berliner als der Breslauer Universität, wird das akademische Bürgerrecht eines Studirenden, der wegen Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, bis zur ausgemachten Sache suspendirt. Es tritt daher die Suspension erst ein, wenn das Gericht die wirkliche Einleitung der Untersuchung gegen den Verdächtigen verhängt, und ihre Folgen sind weder die Entfernung des Angeschuldigten von der Universität, noch seine vorläufige Ausschliessung von dem bis zur Beendigung der Untersuchung fortgesetzten Besuch

der Vorlesungen; sie liegen vielmehr nur darin, daß während der Suspension seines akademischen Bürgerrechts der Studirende unter der gewöhnlichen Ortsobrigkeit steht, fernere Excesse desselben mithin resp. von den ordentlichen Gerichten und der Polizei geahndet werden, zu welchem Zweck ihm auch die Erkennungskarte abgenommen wird, die ihm bei seiner Immatrikulation, um sich damit als Studirender legitimiren zu können, eingehändigt wird. Das Ministerium genehmigt, daß eine gleiche Maaßregel auch in Halle angewendet werde. Es ist aber nöthig, nicht bloß den Einzelnen die wirklich erfolgte Suspension ihres Bürgerrechts jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, sondern auch zur Kenntniß der Studirenden zu bringen, daß das Ministerium zu dieser allgemeinen Maaßregel die Authorisation ertheilt habe. — Berlin, den 24. November 1823.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 117. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824.

Um der Fortdauer aller nicht authorisirten Verbindungen auf den Königl. Universitäten möglichst entgegen zu wirken, und die Studirenden gleich bei ihrem Antritt in das akademische Leben mit Ernst und Nachdruck auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, welche die Theilnahme an dergleichen Verbindungen nach den bestehenden Gesetzen für ihre ganze künftige Lebenszeit hat, sieht das Ministerium sich veranlasst, sämmtlichen Königl. Universitäten die Befolgung nachstehender Bestimmungen bei der Aufnahme der zur Immatrikulation sich meldenden Studirenden hierdurch zur Pflicht zu machen. 1) Jedem Studirenden, welcher sich zur Aufnahme auf die Universität meldet, ist vor der Immatrikulation die Vorschrift der §. 3. und 4. des provisorischen Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln wörtlich, und mit der ausdrücklichen Bedeutung bekannt zu machen, daß unter den geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche nicht eine schriftliche Authorisation des Königl. Regierungsbevollmächtigten vorzuzeigen vermögen, es mögen diese Verbindungen übrigens einen Namen haben, welchen sie wollen, und von jeder politischen Richtung oder Verfolgung politischer Zwekke sich völlig frei halten. 2) Es ist jedem Studirenden ein Revers zur Unterschrift vorzulegen, in welchem er anerkennt, daß ihm die ad 1. allegirten Gesetze wörtlich bekannt gemacht sind, und ferner sich verpflichtet, bei Vermeidung der Relegation von der Universität und den in dem Bundestags-Beschlusse festgesetzten Folgen, jeder Theilnahme an einer nicht authorisirten Verbindung sich geflissentlich zu enthalten. Sollte den akademischen Gesetzen, welche jedem immatrikulirten Studirenden ausgehändigt zu werden pflegen, ein Abdruck der ad. 1. allegirten Bestimmungen des Bundestags-Beschlusses nicht beigefügt seyn, so sind diese Bestimmungen in dem von dem Studirenden zu vollziehenden Reverse, für welche daher gedruckte Formulare anzufertigen sind, wörtlich aufzunehmen. 3) In die Matrikel selbst ist eine Hinweisung auf den von dem Studirenden vollzogenen Revers aufzunehmen, und darin ausdrücklich der auf die

Theilnahme an nicht authorisirten Verbindungen gesetzlich festgesetzten Strafe der Relegation und der Ausschliessung von öffentlichen Aemtern zu erwähnen. 4) Mit der Matrikel zugleich ist dem Studirenden eine Abschrift des ad 2. erwähnten, von ihm vollzogenen Reverses auszuhändigen. — Berlin, den 15. März 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 118. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staatsministerium, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend. Vom 21. Mai 1824.

Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwekke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwekken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

II. Da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und besonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, so gehört in Gemäßheit des Reglements vom 28. Dezember 1810 die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde.

III. Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizeiministerium, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder an die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen wird. — Das Staatsministerium hat diese Meine Order zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und jedes der betreffenden Ministerien zu deren Ausführung das Weitere zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

No. 119. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin. Vom 21. Mai 1824.

Nach Erwägung Ihres über mehrere Gegenstände der akademischen Disziplin unterm 29. v. M. erstatteten Berichts bestimme Ich hierdurch: I. Daß auf Meinen Universitäten die als nützlich und wohlthätig bewährte Einrichtung der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter, in Gemäßheit der darüber erlassenen Vorschriften, und insonderheit der Instruktion und des Reglements vom 18. November 1819, auch nach Ablauf des bundesschlußmäßigen Zeitraums, bis auf Meine weitere Entschliessung, fortbestehen solle; daß aber II. mit Beziehung auf die heute an das Staatsministerium erlassene Kabinetsorder, zur vollständigen Aufrechthaltung der gegen geheime Verbindungen und andere Umtriebe ergangenen Gesetze, die Re-

gierungsbevollmächtigten, so wie die Universitätsrichter, unbeschadet ihrer Verpflichtung diese Ereignisse zur Kenntniß des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bringen, in Ansehung dieser Gegenstände und deren Aufsicht und polizeilichen Untersuchung, unmittelbar dem Polizeiministerium untergeordnet werden und an dasselbe berichten, und von demselben Befehle und Anweisungen erhalten sollen; III. daß den gewählten Rektoren und Senatoren auf den Universitäten zwar die in der Instruktion und in den Reglement vom 18. November 1819 beigelegten Attributionen verbleiben, dagegen aber, wenn sie nicht mit dem gebührenden Ernste die akademische Disziplin handhaben und ihre übrigen Pflichten erfüllen, Ich an deren Stelle andere unmittelbar ernennen werde, und darüber unfehlbar und ohne Nachsicht die Vorträge des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erwarte; IV. daß auf allen Meinen Universitäten schon mit dem diesjährigen Herbste die langen Ferien aufzuheben, und dagegen die kürzern Oster- und Herbst-Ferien, wie sie vor dem Jahre 1806 bestanden, wieder herzustellen; V. daß den Studenten alle Reisen ins Ausland und nach andern inländischen Universitäten nur mit Genehmigung des Polizeiministeriums, nach Ausweis nothwendiger Geschäfte, ertheilet werden sollen, und endlich VI. daß bei der verderblichen Tendenz mehrerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer, und bei den aktenmäßig auf der Universität zu Tübingen fortdauernden burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben, allen Meinen Unterthanen, bei Verlust der Anstellungsfähigkeit und bei fiskalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder, das Studiren auf gedachten beiden Universitäten untersagt seyn soll. — Sie haben gegenwärtige Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in deren Gemäßheit, Jeder in seinem Ressort, die näheren Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824. Friedrich Wilhelm.

No. 120. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortbestehens der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter bei den Königlichen Universitäten, und des Zwekkes desselben. Vom 25. Mai 1824.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21. v. M. zu beschließen, daß auf Allerhöchst Dero Universitäten die als nützlich und wohlthätig bewährte Einrichtung der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter, in Gemäßheit der darüber erlassenen Vorschriften, und insonderheit der resp. Instruktion und des Reglements vom 18. November 1819, auch nach Ablauf des bundesschlußmäßigen Zeitraums unter der unten erwähnten Ressortsveränderung bis auf Allerhöchst weitere Entschließung fortbestehen soll. Nächstdem ist durch die an das Königl. Staatsministerium unter gleichem Datum erlassene, mittelst der Gesetzsammlung ehestens zu publizirende Allerhöchste Kabinetsorder festgesetzt: 1) daß alle geheime, insonderheit burschenschaftliche, und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwekken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf den Königl. Universitäten künftig nicht als bloße Studentenverbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähig-

keit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden sollen; 2) daß, da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und besonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, in Gemäßheit des Reglements vom 28. Dezember 1810, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon unabhängige Relegation vor die akademische Behörde gehören; und 3) daß der allgemeinen Polizei die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung zustehen soll, nach deren Schluß das Königl. Polizeiministerium, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder an die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen wird. — In weiterm Verfolg dieser Vorschrift ist durch die sub eodem dato ergangene Königl. Kabinetsorder bestimmt, daß zur vollständigen Aufrechthaltung der gegen geheime Verbindungen und andere Umtriebe ergangenen Gesetze die Königl. Regierungsbevollmächtigten, so wie die Universitätsrichter, unbeschadet der Verpflichtung der erstern, diese Ereignisse zur Kenntniß des unterzeichneten Ministerii zu bringen, in Ansehung dieser Gegenstände, und deren Aufsicht und polizeilichen Untersuchung unmittelbar dem Königl. Polizeiministerio untergeordnet seyn, und an dasselbe berichten, und von demselben Befehle und Anweisungen erhalten sollen. — Ew. ꝛc. haben hiernach von nun an zu verfahren, jedoch entdeckte Spuren von geheimen Verbindungen und anderen Umtrieben zugleich zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums zu bringen. — Durch diese Vorschriften sind aber Rektor und Konzilium weder von den übrigen, durch die akademischen Gesetze, und insonderheit die obgedachte Instruktion und Reglement vom 18. November 1819 ihnen beigelegten Attributionen, noch insonderheit von der Pflicht der disziplinarischen Aufsicht und Bestrafung entbunden, vielmehr haben Se. Majestät durch die obengedachte Allerhöchste Kabinetsorder zu befehlen geruhet, daß die gewählten Rektoren und Senatoren, wenn sie nicht mit dem gebührenden Ernste die akademische Disziplin handhaben und ihre übrigen Pflichten erfüllen, entlassen, und an deren Stelle andere unmittelbar ernannt, und deshalb von dem unterzeichneten Ministerium unfehlbar und ohne Nachsicht an des Königs Majestät Vorträge erstattet werden sollen, wie denn Allerhöchstdieselben unter gleichem Datum auf einer der Königl. Universitäten den Rektor entlassen, und an dessen Stelle einen andern Rektor auf drei Jahre unmittelbar ernannt haben. — Se. Majestät haben die hin und wieder herrschende Tendenz gegen die akademische Gesetzgebung vom Jahre 1819 um so mehr mit Mißfallen bemerkt, je ernstlicher Allerhöchst Ihr Wille ist, diese Gesetzgebung ihrem ganzen Geiste und Umfange nach, strenge aufrecht zu erhalten, und jede dagegen bemerkbar gewordene, mittelbare oder unmittelbare Richtungen und Bestrebungen unnachsichtlich zu ahnden. — Dies ist insonderheit der Fall in Ansehung der Burschenschaft und aller burschenschaftlichen Verbindungen, und darauf gerichteten Vereine und übrigen Umtriebe. Jede Nachsicht gegen dieselben ist um so unzulässiger, und wird um so nachdrücklicher geahndet werden, als neuere Untersuchungen vollständig bekundet haben, daß nicht allein der Burschenschaft politische Zwekke und nachtheilige Richtungen zum Grunde liegen, sondern sie selbst ein verderbliches Mittel ist, dessen noch strafbarere Vereine zu ihren staatsgefährlichen und hochverrätherischen Zwekken sich

bedienen. Diese, die akademische Jugend mit der Richtung gegen alles Bestehende, und mit dem thörigten Irrwahne, zur vermeintlichen Verbesserung desselben berufen zu seyn, erfüllende, so wie aktenmäßige zur Auflehnung gegen Gesetz und Obrigkeit verführende, mithin höchst verderbliche Burschenschaft soll und muß daher auf den Königlichen Universitäten um so mehr schlechthin gar nicht geduldet werden, als sie nach der oben angeführten Königlichen Allerhöchsten Bestimmung nunmehr auch formaliter in die Klasse der Kriminalverbrechen gehört. Die Königlichen Universitätsbehörden und die öffentlichen Lehrer werden daher, auch wenn nicht jede Konkurrenz und jeder Mangel an Disziplinaraufsicht gegen diese Verbindung Sr. Majestät Allerhöchstes Mißfallen erregen, und unnachsichtlich nachdrücklich geahndet werden würde, ihre Theilnahme an dem Schicksale der ihnen anvertrauten Jugend nicht kräftiger, als dadurch bethätigen können, daß sie durch alle, ihnen zu Gebote stehende Mittel, sie vor den unausbleiblich nachtheiligen Folgen der Theilnahme an dieser und jeder andern gesetzwidrigen Verbindung, und deren, die Jugend nicht bloß dem gründlichen wissenschaftlichen Studium, sondern auch ihren künftigen Beruf entfremdenden Umtrieben und Richtungen, sorgsam bewahren. Se. Majestät haben in einer andern, gleichfalls unterm 21. d. M. an das unterzeichnete Ministerium erlassenen Kabinetsorder demselben als unabänderlichen Grundsatz vorzuschreiben geruht, daß öffentliche Lehranstalten weder durch bloße wissenschaftliche Bildung der Zöglinge, noch dadurch, daß auf ihnen nur keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern daß letzterer neben der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams am Landesherrn und am Staate zu erwekken und zu befestigen. Nach diesem Grundsatz muß daher auch auf dortiger Universität, sowohl in als außer den Lehrvorträgen und bei deren Beaufsichtigung, um so mehr verfahren, und jede Unterlassung desselben dem Ministerio angezeigt werden, als bei Anstellungen im öffentlichen Dienst nicht bloß auf Kenntnisse, sondern auch vorzugsweise auf jene Gesinnungen Rücksicht wird genommen werden. — Endlich haben Se. Majestät zu bestimmen geruht: 1) daß die auf einigen Königlichen Universitäten bestehenden langen Ferien schon mit dem diesjährigen Herbste aufhören, und dagegen kürzere Ostern- und Herbst-Ferien Statt haben sollen, worüber die nähere Vorschrift ehestens ergehen wird, und 2) daß den Studirenden alle Reisen ins Ausland, und auch nach andere inländischen Universitäten, nur mit Pässen der Polizeibehörde nach Ausweis nothwendiger Geschäfte gestattet werden sollen. — So viel diese letzte Bestimmung betrifft, so haben Sie die Studirenden, bevor sie denselben das Paßzeugniß zu Reisen ins Ausland, oder nach anderen einheimischen Universitäten ertheilen, über die dort habenden Geschäfte zu vernehmen, darüber Ausweis zu erfordern, und ihnen jene Zeugnisse nur bei nachgewiesenen nothwendigen Geschäften zu bewilligen. Ew. ꝛc. beauftrage ich nicht allein Ihrer Seits nach diesen Bestimmungen genau zu verfahren, sondern sie auch so wohl dem Rektor und Senat, als sämmtlichen Professoren, wie auch den Studirenden bekannt zu machen, und auf deren unausgesetzte Befolgung mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 25. Mai 1824.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 121. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, die gegen geheime und burschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten angeordneten allgemeinen Maasregeln betreffend. Vom 4. Juni 1824.

Ew. ꝛc. sind durch das Cirkularreskript des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 25. v. M. bereits von denjenigen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, welche des Königs Majestät Allergnädigst geruht haben, über mehrere, die Disziplin und das Ressort auf den Königl. Universitäten betreffende Gegenstände unterm 21. desselben Monats zu erlassen. — Diese Allerhöchsten Bestimmungen sind größtentheils durch die, immer stärker sich entwickelnde Renitenz, Gesetzwidrigkeit und Staatsgefährlichkeit der Burschenschaft und ihrer verschiedenen Verzweigungen veranlaßt, und haben den Zweck, den Behörden hinreichende Mittel zu gewähren, Sr. Majestät bestimmten Willen, daß auf Allerhöchst Ihren sämmtlichen Universitäten dies Unwesen und die daraus hervorgehende, zwar lächerliche und bedauernswürdige, aber nicht minder gesetzwidrige und verderbliche Richtung der davon ergriffenen akademischen Jugend mit Nachdruck und Erfolg aufrecht zu erhalten. — Ew. ꝛc. ist es bekannt, daß die im Jahre 1819 gegen die geheimen Verbindungen auf den Universitäten, und insonderheit gegen die Burschenschaft erlassenen Gesetze die akademische Jugend nicht zum gebührenden Gehorsam zurück geführt haben. Die Burschenschaften haben sich vielmehr nicht allein erhalten, sondern noch gesetzwidriger und verderblicher sich konstituirt; seit dem Jahre 1821 haben Mitglieder dieser verderblichen Verbindung, zu deren Verbreitung und Befestigung, zum Theil mit Verletzung des gegebenen Ehrenworts, zum Theil unter falschen Namen, Deutschland und die Schweiz durchzogen, geheime Versammlungen gehalten, selbst mit auswärtigen Rebellen Verhältnisse angeknüpft, und ihrer eigenen Verbindung eine revolutionäre und hochverrätherische Richtung und Grundlage gegeben. Die Spuren dieser immer gefährlicher werdenden Umtriebe konnten dem Polizeiministerium weder entgehen, noch von demselben unbeachtet bleiben. Der fortgesetzten Aufmerksamkeit desselben ist es gelungen, durch eine, seit dem Dezember des vorigen Jahres hier und in Cöpnick geführte, gründliche polizeiliche, und nachher durch ein von Sr. Majestät bestelltes Kriminalgericht, fortgesetzte Untersuchung die staatsgefährlichen, verderblichen Richtungen und Verzweigungen dieses geheimen Verbindungswesens vollständig zu ermitteln, so wie auch die in anderen deutschen Staaten eröffneten Untersuchungen übereinstimmende Resultate geliefert haben. — Nach diesen Untersuchungsakten, und den zu denselben von mehreren Hundert Theilnehmern an diesen Umtrieben niedergelegten, durchweg übereinstimmenden, substantiirten Geständnissen, hat das geheime Verbindungswesen auf den mehrsten deutschen Universitäten seit dem Jahre 1821 folgende Gestalt erhalten. An der Spitze desselben befand sich ein, nicht bloß für die akademischen Jahre, sondern besonders für die nachfolgenden bürgerlichen Verhältnisse geschlossener *geheimer Bund*. Derselbe stand mit revolutionären Vereinen in Frankreich, Italien und in der Schweiz in näherer Verbindung, und war von dort ausgegangen; sein Zweck war geradezu Umsturz der in Deutschland bestehenden Staatsverfassung, und zu seinen Mitteln zu diesem Zweck gehörte Erregung von Unzufriedenheit, von Aufstand und von Revolutionen, Meuchelmord der Bundesfeinde, unbedingter Gehorsam

gegen unbekannte Obere, Unverbindlichkeit des den Regierungen geleisteten Eides, Zulässigkeit des Meineides gegen dieselben, Uebung in den Waffen, und möglichste Verbreitung der Richtung des Bundes; die Mitglieder des letzteren haben ihm, und seinen Zwekken und Mitteln mittelst körperlichen Eidschwurs Gehorsam und Treue gelobt, und hatten in Beziehung auf den Bund Deutschland in Zehn Kreise getheilt, von welchen jeder einen eigenen Vorsteher hatte; er hielt von Zeit zu Zeit geheime Zusammenkünfte auf den Universitäten in Halle, Leipzig, Jena, Göttingen, Erlangen, Würzburg, Heidelberg, Tübingen und Freiburg, wovon einzelne Abtheilungen von Bundesgliedern, welche mit denen, welche die Universitäten bereits verlassen hatten, in fortgesetzter Verbindung standen. Bei dem in diesem Bunde herrschenden strengen Geheimniß, und da die Mitglieder selbst gegenseitig sich nicht alle bekannt seyn durften, hat man bisher nur Hundert und einige, theils auf Universitäten, theils bereits in öffentlichen Verhältnissen stehende Mitglieder dieses Bundes, und unter denselben fünf Kreisvorsteher ermitteln, und theils hier, theils in andern deutschen Staaten zur Untersuchung ziehen können. Zu den Bestrebungen dieses Bundes gehörte insonderheit die, durch allgemeine Burschenschaft die Grundsätze des Bundes unter die akademische Jugend zu verbreiten, letztere nach und nach für die Zwekke des Bundes zu gewinnen, und daher die Burschenschaft unter die unmittelbare Leitung desselben zu bringen, und derselben als Mittel zur Beförderung seines hochverrätherisches Zwecks sich zu bedienen. — Diese strafbare Leitung der Burschenschaft erfolgte nach folgenden Abstufungen: Unmittelbar unter dem obgedachten revolutionären Bunde standen die geheimen burschenschaftlichen Vereine, welche theils aus Mitgliedern des Bundes, theils aus andern, vorzüglich burschenschaftlich gesinnten Mitgliedern der Burschenschaft bestanden, welchen letzteren der geheime Bund und die Theilnahme der übrigen Vereinsmitglieder an demselben unbekannt war. Der Zweck dieser geheimen Vereine war theils die Aufrechthaltung und Leitung der Burschenschaft, theils aber die Ausbildung, Verbreitung und Befestigung der Grundsätze des Bundes; sie waren die Vorschule des letzteren, und beschäftigten sich theoretisch mit denjenigen Grundsätzen und Bestrebungen, zu deren Anwendung und Ausführung der Bund bestimmt war; sie hatten ausserdem die Bestimmung, daß der Bund in ihnen künftige Mitglieder bildete und kennen lernte; diese geheimen Vereine hielten jährlich unter einander gemeinschaftliche Zusammenkünfte, und theilten sich zu diesem Ende in zwei Hauptsysteme; zu dem norddeutschen gehörten die zu Halle, Jena, Leipzig und Göttingen, und zu dem süddeutschen die zu Erlangen, Würzburg, Heidelberg, Tübingen und Freiburg; jedes dieser beiden, in den Grundsätzen völlig übereinstimmenden Systeme hielt gemeinschaftliche Zusammenkünfte; die allgemeinen waren mit den sogenannten allgemeinen Burschentagen verbunden. — Unter der geheimen Leitung dieser Vereine stand auf jeder der gedachten Universitäten die Burschenschaft, oder so genannte Allgemeinheit. Von den Mitgliedern der geheimen Vereine, welche letztere die unbekannten nächsten Obern der Burschenschaft waren, befanden sich allemal einige im Vorstande, dessen übrigen Mitgliedern die Vereine nicht bekannt waren; die Vereine standen zur Burschenschaft in eben dem Verhältnisse, in welchem der geheime Bund sich zu dem Vereine befand; die Burschenschaft diente den letzteren zu eben den Zwekken, zu welchen diese dem Bunde bestimmt waren. Die ersten

Grundzüge der Zwecke, welche in besonderer Beziehung auf Deutschland, in Deutschland in den geheimen Vereinen theoretisch behandelt wurden, und zu deren praktischen Behandlung der geheime Bund geschlossen war: Gleichheit, Freiheit und Einheit wurden in ihrer unbestimmten, und daher gefährlichen Allgemeinheit in der Burschenschaft entwikkelt, und die einzelnen Mitglieder dafür empfänglich gemacht. Aktenmäßig haben die so genannten Lesezirkel in dieser Beziehung besonders nachtheilig gewirkt. Sie wurden von den einzelnen Mitgliedern des Bundes und der Vereine, zum Theil auch der Burschenschaft gemeinschaftlich mit einer kleinen Anzahl von Mitgliedern der letztern gehalten, und in denselben Schriften, welche zur Verbreitung der Bundesgrundsätze besonders geeignet waren, vorzüglich die berüchtigten Ludenschen Vorlesungen über Politik gelesen und kommentirt, und dabei Abstufungen unter den Studirenden, nach Maaßgabe ihrer Vorschritte in diesen Grundsätzen beobachtet. So sind z. B. im vorigen Jahre in Halle im ersten Lesekursus Fries, Ludens, Jahns und dergleichen Schriften, im zweiten aber die spanische Corteskonstitution und deren Kommentarien gelesen. — Es liegt hiernach von selbst vor, daß die ganze deutsche akademische Jugend in Beziehung auf politische Gesinnungen und Anhänglichkeit an Fürst, Vaterland und Verfassung, und in Rücksicht auf Haß gegen alles Bestehende, und auf den thörigten Irrwahn, zu dessen Verbesserung und Umsturz berufen zu seyn, unter dem unmittelbaren Einfluß eines, den vollen Thatbestand des Hochverraths in sich vereinigenden, und die gewaltsamsten Mittel zulassenden geheimen revolutionären Bundes stand. Dieser Einfluß war um so sicherer, als dieser geheime Bund nicht allein auf allen Stufen der obgedachten revolutionären Hierarchie Mitglieder hatte, sondern auch einige Zeit vor den allgemeinen Burschentagen sich versammelte, um diejenigen Beschlüsse vorzubereiten, welche auf den Burschentagen genommen werden sollten, und an demselben allen Burschenschaften als Gesetz publizirt wurden.

Dies war aktenmäßig der Zustand des geheimen Bundeswesens von Anfang des Jahres 1821 bis zum Schlusse des vorigen Jahres, und werde ich Ew. ꝛc. darüber gerne diejenigen nähern Mittheilungen machen, welche für sie ein besonderes Interesse haben können. — Die von Sr. Majestät unterm 21. v. M. erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen haben alle den Zweck, diesem eben so gesetzwidrigen und strafbaren, als höchst verderblichen, und bei weiterer Verbreitung staatsgefährlichen Unwesen eine sichere Endschaft zu geben, die bestehenden Verbindungen zu zerstören, und deren Erneuerung durch strenge Strafbestimmungen und durch fortgesetzte Aufmerksamkeit und Erschwerung der Verbindungen mit andern Universitäten und der dahin gehörigen Umtriebe vorzubeugen. — Die deshalb ergangenen Vorschriften sind Ew. ꝛc. durch das Cirkularreskript des Königl. Unterrichtsministeriums vom 25. v. M. bereits bekannt gemacht. — Ich nehme daher auf dasselbe Bezug, und füge demselben nur noch nachstehende nähere Bestimmungen hinzu:

1) Da die nicht authorisirten Verbindungen auf den Universitäten und die dahin gehörigen Umtriebe von nun an zum Ressort des Polizeiministeriums gehören, und die Königl. Regierungsbevollmächtigten, so wie die Universitätsrichter in Ansehung dieser Gegenstände, und deren Aufsicht und polizeiliche Untersuchung unmittelbar dem Polizeiministerium untergeordnet seyn, und an dasselbe berichten, und von ihm Befehle und Anweisungen erhalten sollen; so ist hiernach von nun an zu verfahren, unbeschadet jedoch der Verpflichtung, diese Ereignisse auch zur Kenntniß

des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bringen. Ew. ꝛc. werden daher künftig über jede Spur solcher Verbindungen und Umtriebe sofort an mich zu berichten, alles was Ihnen in dieser Beziehung von andern Universitäten mitgetheilt, oder sonst bekannt werden wird, mir anzuzeigen, die auf dortiger Universität sich ergebenden Fälle entweder selbst, oder durch den Universitätsrichter polizeilich untersuchen zu lassen, und demnächst die geschlossenen Akten zur Abgabe an die Justizbehörde, oder zu weitern Maaßregeln und Bestimmungen an mich einzusenden haben. 2) Da der allgemeinen Polizei die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung zusteht: so überlasse ich Ew. ꝛc., dieserhalb mit der dortigen Polizeibehörde nähere Rücksprache und Verabredung zu nehmen, und mit derselben zu kommuniziren. Im Allgemeinen ist hierbei von dem Grundsatze auszugehen, daß diese Gegenstände von Ew. ꝛc. und dem Universitätsrichter zu besorgen, und daß Dieselben, der Instruktion vom 18. Novbr. 1819 gemäß in dieser Beziehung als Kommissarius des Polizeiministeriums anzusehen sind. Wenn Sie wünschen, daß dieserhalb eine besondere Vorschrift an die dortige Polizeibehörde erlassen werde, so sehe ich darüber Ihren nähern Vorträgen entgegen. 3) Ew. ꝛc. haben im Allgemeinen den Grundsatz sich zur Richtschnur dienen zu lassen, daß der Allerhöchste Wille Sr. Majestät, daß von jetzt an die Königl. Universitäten von allen nicht authorisirten Verbindungen, und insonderheit von der Burschenschaft, so wie von allen dahin gehörigen Umtrieben schlechthin und durchaus frei seyn und frei bleiben sollen, seinem ganzen Umfange nach strenge befolgt und aufrecht erhalten werde. Es ist daher dringend nothwendig, jede deshalb sich äußernde Spur sofort sorgfältig zu verfolgen, und dadurch der Nothwendigkeit, die Sache dem Strafarme der Justiz zu übergeben, vorzubeugen. Die Merkmale sich erneuernder, oder im Verborgenen wuchernden Verbindungen sind bekannt genug, und die Nothwendigkeit, besonders in der ersten Zeit Aufmerksamkeit, Ernst und Nachdruck zu zeigen, liegt ebenfalls ohne weitere Bemerkung von selbst vor. 4) Ew. ꝛc. werden die Allerhöchste Kabinetsorder an das Königl. Staatsministerium, sobald sie durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht seyn wird, nebst einem Auszug der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Februar 1816 den Studirenden durch öffentlichen Anschlag publiziren, auch dafür sorgen, daß einem jeden derselben bei der Immatrikulation dieser Auszug mitgetheilt und der vorgeschriebene Handschlag auch auf denselben erstreckt werde. Ihrem Ermessen stelle ich anheim, mit dem gedachten öffentlichen Anschlag noch eine besondere Publikation an Einzelne zu verbinden, und von jedem derselben die feierliche Versicherung zu fordern, daß er weder jetzt in einer nicht authorisirten Verbindung sich befinde, noch in eine solche treten, oder an derselben Theil nehmen werde. 5) Da die Theilnahme an nicht authorisirten Verbindungen von nun an in die Kategorie der, dem in der allgemeinen Kriminalordnung §. 211. bestimmten Strafmaaße unterworfenen Kriminalverbrecher gehört, so tritt allemal der Untersuchungsarrest gegen Theilnehmer an diesen Verbindungen ein. 6) Sr. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die gegen Mitglieder unerlaubter Verbindungen erkannte Strafen öffentlich bekannt gemacht werden sollen; es sind daher alle, in den hiesigen oder andern öffentlichen Blättern, oder Ihnen sonst bekannt gemachten Strafbekanntmachungen auch durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß der

dortigen Studirenden zu bringen. 6) Wenn Inländer von der dortigen Universität auf auswärtige Universitäten abgehen; so sind dieselben besonders zu warnen, auf letzteren an geheimen, und besonders burschenschaftlichen Verbindungen Theil zu nehmen, indem dies der Kenntniß des hiesigen Gouvernements nicht entgehen, und nach den obengedachten Gesetzen ebenfalls wird bestraft werden; auch hierüber ist den auf anderen Universitäten abgehenden Studirenden, ein Handgelöbniß abzunehmen. 8) Studirende, welche von fremden Universitäten kommen, dürfen nicht anders immatrikulirt werden, als nachdem sie sich sofort vollständig legitimirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widrigenfalls sind sie nicht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, und bei sich ergebendem Verdacht festzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen, und ist darüber an mich zu berichten. 9) Möglichst bald nach dem Schlusse der Ostern- und Michaelis-Ferien haben Ew. ꝛc. ein vollständiges Verzeichniß der immatrikulirten Studirenden mit Bemerkung der Schule oder Universität, auf welcher sie sich bisher befanden, an mich einzusenden, und zugleich das Verzeichniß sämmtlicher dortiger Studirenden: über Studirende von fremden Universitäten, welche während der Vorlesungen dort immatrikulirt worden, ist jedesmal ein besonderer Bericht zu erstatten. 10) Die Lesezirkel, Fechtboden und andere Zusammenkünfte sind unter ganz besondere Aufsicht zu nehmen, da die Erfahrung bestätigt hat, daß sie theils versteckte burschenschaftliche, theils letztere vorbereitende Verbindungen sind. 11) Wenn gleich die Lehren der Professoren und Docenten zum Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gehören: so haben doch schädliche Lehren einen zu bedeutenden Einfluß auf geheime Verbindungen und nachtheilige Richtungen, als daß sie für letztere nicht unmittelbar wichtig seyn sollte; ich sehe daher über dasjenige, was diesen Einfluß haben könnte, Ihrem Bericht entgegen. — So viel die Paßverhältnisse und die Reisen der Studirenden betrifft, so behalte ich mir darüber weitere Bestimmung vor. Ew. ꝛc. authorisire ich, den Inhalt dieses Reskripts zur Kenntniß des Rektors und Senats zu bringen, und sehe über die Befolgung desselben Ihrem Berichte entgegen. — Berlin, den 4. Juni 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

No. 122. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Bestrafung geheimer und burschenschaftlicher Verbindungen. Vom 13. Juli 1824.

Der bestimmtesten gesetzlichen Vorschriften ungeachtet hat seit den letzten Jahren ein Theil der Studirenden auf mehreren Universitäten sich beigehen lassen, neue geheime, besonders burschenschaftliche Verbindungen zu stiften. Wenn gleich dieselben deshalb zur Untersuchung gezogen, und den Gesetzen gemäß verurtheilt worden sind, so hat des Königs Majestät dennoch mehrmals, und noch zuletzt in Ansehung dieser Verbindungen in Halle abermals Gnade vor Recht ergehen, auch den betreffenden Individuen in Beziehung auf Relegation und Unfähigkeit zur künftigen Anstellung im Staatsdienste mittelst der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. d. M. Begnadigung angedeihen zu lassen geruhet, und sich darauf beschränkt, diejenigen unter denselben, welche entweder

von den burſchenſchaftlichen Ideen beſonders ergriffen geweſen ſind, oder dieſe, ſo wie die Theilnahme an anderen verbotenen Verbindungen der Rückſicht auf ihre eigene Ehre und Pflicht vorgezogen haben, nach dem Grade ihrer Verſchuldung mit polizeilichem Feſtungsarreſte oder Karzerſtrafe zu belegen. Dabei hat indeſſen Se. Majeſtät in obgedachter Allerhöchſter Kabinetsorder beſtimmt erklärt, daß Allerhöchſtdieſelben künftig gegen die Mitglieder geſetzwidriger Verbindungen nicht weiter Gnade vor Recht ergehen, ſondern dem rechtlichen Erkenntniſſe vollen Lauf laſſen werde, und befohlen, daß dies ſämmtlichen Königl. Regierungsbevollmächtigten mit dem Auftrage eröffnet werden ſolle, dieſen Allerhöchſten Beſchluß zur Kenntniß ſowohl des Rektors und Senates, als der Studirenden zu bringen. — Ew. ꝛc. erſuche ich daher, baldmöglichſt dieſer Beſtimmung zu genügen, und dabei die Studirenden noch beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie vor geheimen, vornehmlich aber burſchenſchaftlichen Verbindungen und jeder Theilnahme an deren immer mehr als verwerflich erkannten Tendenz um ſo ſorgſamer ſich zu hüten haben, als die ſeit dem 21. Mai d. J. erlaſſenen verſchiedenen Königlichen Verordnungen, und die Feſtſetzung der künftig in dergleichen Fällen anzuwendenden Strafe von reſp. 6- und 10-jährigem Kriminalfeſtungsarreſte hinreichend beweiſen, daß es Sr. Majeſtät feſter und ernſter Wille iſt, daß Höchſtihre Univerſitäten von geſetzwidrigen Verbindungen, inſonderheit von der Burſchenſchaft, durchaus rein bleiben und erhalten, diejenigen aber, welche dagegen handeln, ohne Hoffnung auf Begnadigung nach der ganzen Strenge des Geſetzes exemplariſch beſtraft werden ſollen. — Berlin, den 13. Juli 1824.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

No. 123. Cirkularverfügung an die Königlichen Konſiſtorien ꝛc., betreffend die Anſtellung im Staatsdienſte der in geheimen Verbindungen verwikkelt geweſenen, nachher begnadigten Studirenden. Vom 19. Juli 1824.

Durch eine Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31. März d. J. haben des Königs Majeſtät allergnädigſt geruhet, die Theilnehmer der auf der Univerſität Breslau beſtandenen Verbindungen Arminia, Borussia und Silesia unter nachfolgenden Modifikationen zu begnadigen, und die von denſelben verwirkte Ausſchließung von allen öffentlichen Aemtern aufzuheben. 1) Vor der Zulaſſung zu den ihre künftige Anſtellung im Amte bedingenden Prüfungen iſt von den gedachten Individuen eine beſondere Verſicherung ad protocollum abzugeben, welche a) für die ehemaligen Mitglieder der Arminia und Borussia dahin vorgeſchrieben iſt: daß er die Geſetzwidrigkeit dieſer Verbindung einſehe, und daher ſeine Theilnahme an derſelben bereue, und dieſe Verbindung nicht allein gänzlich aufgehoben habe, ſondern derſelben auch ferner ſich durchaus enthalten, auch in ſeinen gegenwärtigen und künftigen Verhältniſſen weder dieſe oder gleichartige Verbindungen, noch deren einzelne Mitglieder mittel- oder unmittelbar begünſtigen wolle; b) für die Mitglieder der Silesia aber: daß er dieſe Verbindung gänzlich aufgehoben habe, und derſelben, ſo wie jeder geſetzwidrigen Verbindung ſich enthalten, auch in ſeinen gegenwärtigen und künftigen Verhältniſſen weder dieſe oder gleichartige Verbindungen, noch deren einzelne Mitglieder mittel- oder unmittelbar begünſtigen wolle. 2) Jeder, der Theilnehmer einer der vorgedachten Verbindungen geweſen iſt, ſoll das erſte Jahr ſeiner Vor-

bereitung zum öffentlichen Dienste ausserhalb Breslau und jeder andern Universitätsstadt zubringen, und unter ganz besondere Aufsicht des Direktorii derjenigen Behörde, bei welcher er beschäftigt wird, an dessen Stelle bei den Kandidaten der Theologie resp. den Superintendenten und Erzpriestern diese Aufsicht zu übertragen ist, gestellt werden. 3) Die wirkliche Anstellung kann demnächst nur auf Beibringung eines von der ad 2. gedachten Aufsichtsbehörde ausgestellten, auch in Beziehung auf geheime Verbindungen und, soviel die Mitglieder der Arminia betrifft, auch in Beziehung auf politische Gesinnungen vortheilhaften Zeugnisses erfolgen, nachdem 4) zuvörderst über die Anstellung, unter Beifügung der bisherigen Zeugnisse, bei dem unterzeichneten Ministerio Behufs der weiteren Rücksprache mit dem Königl. Polizei-Ministerio angefragt worden. 5) Die vorstehenden Bestimmungen sind blos auf diejenigen anzuwenden, gegen welche wegen ihrer Theilnahme an den gedachten Verbindungen von der akademischen Obrigkeit auf Relegation oder das consilium abeundi erkannt worden war, oder in deren von der Universität ihnen ertheilten Abgangszeugnissen sich demnächst die Bemerkung finden wird, daß sie, nach den gegen sie Statt gefundenen Ausmittelungen, in dieselbe Klasse, wie die Relegirten und Konsiliirten gestellt werden. 6) Diejenigen, welche wegen ihres freiwilligen Austritts aus der Verbindung von der akademischen Behörde mit Strafe verschont, oder von dem Verdacht der Theilnahme vorläufig freigesprochen worden sind, so wie diejenigen, welche durch das Ministerium mit Individuen dieser Art in eine Klasse gestellt worden, können zwar ohne Weiteres zu den Prüfungen zugelassen werden, es sind dieselben aber in dem ersten Jahre ihrer Vorbereitung zum Dienste fortgesetzt unter näherer Aufsicht zu halten, und muß demnächst vor ihrer wirklichen Anstellung eben so, wie ad 4. verordnet worden, bei dem unterzeichneten Ministerio angefragt werden. 7) Sämmtliche vorstehende Bestimmungen sind auf diejenigen, welche ihr Universitätsstudium vor dem 31. März d. J. bereits beendigt hatten, ohne Weiteres anzuwenden; diejenigen wegen ihrer Theilnahme an einer der vorgedachten Verbindungen zur Untersuchung gezogenen Individuen, welche am 31. März d. J. ihre Studien auf einer der Königlichen Universitäten noch fortsetzten, können dieser begnadigenden Anordnungen Seiner Majestät des Königs nur theilhaftig werden, wenn in ihrem Abgangszeugniß von dem Regierungsbevollmächtigten und dem akademischen Senate derjenigen Universität, auf welcher sie seit dem 1. April c. studirt haben, besonders bemerkt ist, daß sie seit dieser Zeit auch in Hinsicht auf Theilnahme an unerlaubten Verbindungen sich vorwurfsfrei betragen haben. — Um die vollständige Ausführung dieser Bestimmungen Seiner Majestät des Königs gehörig zu sichern, hat das Königl. Konsistorium Abschrift der von den relegirten und konsiliirten Mitgliedern der gedachten Verbindungen ad protocollum abzugebenden Versicherung jedesmal sofort nach deren Aufnahme dem unterzeichneten Ministerio einzureichen, auch wenn Kandidaten sich zur Prüfung melden, welche wenigstens wegen ihrer Theilnahme an einer der gedachten Verbindungen, laut ihrem Abgangszeugnisse, zur Untersuchung gezogen waren, solches dem Ministerio anzuzeigen. Auch ist in den diesen Individuen zu ertheilenden Prüfungszeugnissen jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß sie zu den durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März d. J. Begnadigten, und zu welcher Klasse derselben sie gehören, damit hierdurch die Ausfüh-

rung der Beſtimmungen Seiner Majeſtät des Königs auch für den Fall geſichert werde, daß ſie ſich nach beſtandener Prüfung in eine andere Provinz und unter ein anderes Konſiſtorium begeben ſollten.

Berlin, den 19. Juli 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 124. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszuſtellenden Reverſes. Vom 30. Juli 1824.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. März d. J., wird die ꝛc. hierdurch darauf aufmerkſam gemacht, daß in den nach No. 2. dieſer Verfügung von den Studirenden zu vollziehenden Revers nunmehr auch der Inhalt der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 21. Mai d. J., die Beſtrafung der burſchenſchaftlichen Verbindungen betreffend, aufgenommen werden muß. — Berlin, den 30. Juli 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 125. Desgleichen, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 12. Auguſt 1824.

Im Verfolg der Verfügung vom 15. März d. J., worin das Miniſterium dasjenige beſtimmt hat, was bei der Aufnahme der zur Immatrikulation ſich meldenden Studirenden zu befolgen iſt, wird der Rektor ꝛc. hierdurch aufgefordert, in den Revers, welcher danach jedem Studirenden vor der Immatrikulation zur Unterſchrift vorgelegt werden ſoll, noch am Schluſſe das Verſprechen aufzunehmen:

daß der Ausſteller des Reverſes, ſo fern er auf dieſer oder einer andern Univerſität Mitglied einer geſetzwidrigen Verbindung geweſen ſeyn ſollte, ſich verpflichtet, dieſelbe ſogleich zu verlaſſen.

Das Miniſterium ſieht ſich zu dieſer nachträglichen Feſtſetzung deshalb veranlaſſt, weil ſchon Fälle vorgekommen ſind, und auch wohl noch ferner vorkommen möchten, daß dort (hier) inſkribirte Studirende freiwillig oder gezwungen abgehen, aber nach einiger Zeit, um ihre Studien daſelbſt (hier) fortzuſetzen oder zu beendigen, wieder zurückkehren und ſich von Neuem inſkribiren laſſen müſſen, allein früher ſchon Mitglieder einer verbotenen Verbindung dort (hier) oder anderwärts geweſen ſeyn können, auch wohl deſſen verdächtig erſcheinen, mithin es nöthig ſeyn dürfte, ſie nochmals beſtimmt zu verwarnen, zugleich aber auch bei etwaniger demnächſtiger, dort (hier) direkt oder auf auswärtige Requiſition bewirkter Ueberführung der Entſchuldigung des Nichtwiſſens und jeder Ausflucht zuvorzukommen.

Berlin, den 12. Auguſt 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 126. Desgleichen, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugniſſe der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungsweſen. Vom 19. Auguſt 1824.

Um dem Willen Sr. Majeſtät des Königs, daß allem unerlaubten Verbindungsweſen auf den Königl. Univerſitäten ein Ende gemacht, und kein der Theilnahme an ſolchen Verbindungen Verdächtiger zur Anſtellung im Königl. Dienſte zugelaſſen werden ſolle, deſto erfolgreicher nachkommen zu können, und in Beziehung auf die in der Verfügung des Königl. Polizeiminiſterii vom 4. Juni an ſämmtliche

außerordentliche Regierungsbevollmächtigte ergangene, dem Rektor ꝛc. mitgetheilte Bestimmung:

„daß Studirende, welche von fremden Universitäten kommen, nicht „anders immatrikulirt werden dürfen, als nachdem sie sich sofort „vollständig legitimirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Ver„bindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widri„genfalls sie nicht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich „aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, bei sich ergebendem „Verdachte aber festzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen sind",

in Folge welcher Bestimmung auch bei Ausfertigung der Abgangszeugnisse von den inländischen Universitäten ein gleiches Verfahren erforderlich ist, als von den fremden Universitäten verlangt wird, setzt das Ministerium hierdurch fest, daß künftig jedem Abgangszeugnisse die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt werden soll, wie fern der betreffende Studirende von allem Argwohn der Theilnahme an unerlaubten Verbindungen frei geblieben sey, oder nicht, und bestimmt den 1. Oktober d. J. als denjenigen Termin, von welchem ab jedes Abgangszeugniß diese Erklärung enthalten muß, indem der Mangel derselben in den nach jenem Zeitpunkte ausgestellten Zeugnissen für ein Zeichen, daß der Abgegangene von dem genannten Verdachte nicht frei geblieben sey, angesehen werden wird.

Der Rektor ꝛc. wird hiernach das Behufige sofort veranlassen, zugleich aber aufgefordert, baldigst Vorschläge zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Abgangszeugnisse überhaupt einzureichen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß künftig diese Zeugnisse, sowohl über die Vorbereitung, mit welcher der Student zur Universität gekommen ist, über seine Aufführung während seines Aufenthaltes, und über seinen Fleiß, unter spezieller Angabe der gehörten Vorlesungen, als auch hinsichtlich seiner ökonomischen Verhältnisse, darüber, ob er Stipendien genossen, und ob er wegen Schulden vor Gericht gestanden, Auskunft und Nachweis enthalten, und mit der obigen Erklärung wegen Nichttheilnahme an Verbindungen schliessen müssen.

Berlin, den 19. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 127. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Vorschriften vom 21. Mai c., das Verbindungswesen auf den Universitäten betreffend, ist durch Verfügung an sämmtliche Regierungsbevollmächtigte der Königlichen Universitäten festgesetzt:

„daß Studirende, welche von fremden Universitäten auf die diesseis„tigen kommen, nicht anders immatrikulirt werden sollen, als nach„dem sie sich sofort vollständig darüber legitimirt haben: daß sie „bisher an burschenschaftlichen und andern unerlaub„ten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil „gehabt haben, widrigenfalls sie nicht allein nicht zu immatri„kuliren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzu„schaffen, oder bei entstehendem Verdachte festzuhalten sind."

Es sind auch bereits Veranstaltungen getroffen, daß diese Bestim-

mung zur offiziellen Kenntniß der übrigen Deutschen Bundesregierungen, namentlich derjenigen, in deren Ländern Universitäten sind, gelanget, und wird dieselbe nunmehr hierdurch auch durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. — Berlin, den 15. September 1824. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 128. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden im ersten Aufkeimen desselben. Vom 23. August 1826.

Da wiederum Spuren geheimer Studenten-Verbindungen, namentlich der Pomerania, Saxonia, Marchia, Borussia und Westphalia, und selbst der Burschenschaft ermittelt worden, und nicht unerhebliche Momente vorliegen, daß sie auch auf andern Universitäten vorhanden, so empfiehlt das Ministerium Ew. ꝛc. ganz besonderer Aufmerksamkeit diesen Gegenstand. Es ist schlechthin nothwendig, diesem Uebel bei Zeiten baldigst vorzubeugen.

Wenn gleich das Ministerium Ew. ꝛc. die nach den dortigen Verhältnissen nothwendigen nähern Maaßregeln anheim stellt; so bestimmt es doch im Allgemeinen: 1) daß gegen alle diejenigen Studirenden, welche der Theilnahme an geheimen Verbindungen, und insonderheit an der Burschenschaft verdächtig sind, mit Strenge verfahren, und sie nach Bewandniß der Umstände ohne Weiteres von der Universität entfernt werden. 2) Daß die Studirenden bei ihrer Immatrikulation nachdrücklichst und ernstlichst wegen dieser Verbindungen gewarnt, und von ihnen die bestimmteste, mittelst Handschlages zu bekräftigende Versicherung, überall an keiner geheimen oder gesetzwidrigen Verbindung, und insonderheit nicht an einer burschenschaftlichen Theil nehmen zu wollen, oder zu derselben jetzt zu gehören, abgefordert werde, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die burschenschaftlichen Verbindungen den Grundsatz, daß jedes Mitglied in dem Augenblicke, in welchem es vor der Obrigkeit steht, eo ipso, jedoch mit Vorbehalt des eo ipso erfolgenden Wiedereintritts, aufhöre, Mitglied der Verbindung zu seyn, haben, und unter demselben vermeinen, jene Versicherung mit gutem Gewissen abgeben zu können; bei dieser Verwarnung sind die Studirenden auch darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch die Verletzung ihres Gelöbnisses als wortbrüchig erscheinen, und daher schon deshalb von der Universität würden entfernt werden; auch ist unter der Matrikel zu bemerken, daß der Inhaber jene Versicherung mittelst Handschlages, nach vorgängiger Verwarnung, abgegeben habe. — Das Ministerium bestimmt ferner 3) daß Bänder, Mützen und andere Abzeichen von der Farbe der verbotenen Burschenschaft (roth, schwarz und Gold, oder gelb) und die längst verrufene sogenannte altdeutsche Tracht von nun an schlechthin gar nicht von einem Studirenden, er sey wer er wolle, geduldet, sondern jeder Student, welcher dieser Vorschrift entgegen handelt, sofort und ohne Weiteres von der Universität exkludirt, und der Polizeibehörde angezeigt werden soll. Das Ministerium hat lange genug gehofft, daß Gehorsam, Anstand und Gefühl für Sitte von Seiten der Studirenden es der Nothwendigkeit eines ausdrücklichen Verbots überheben werde; der bessere Theil der Studirenden hat auch dieser Erwartung entsprochen, allein nicht alle sind diesem Beispiel gefolgt, und sieht sich daher das Ministerium, obgleich es sonst vorzieht, durch den guten Sinn der Studi-

renden das zu erreichen, was auf den Universitäten anderer Länder durch Verbote erzielt werden muß, aus Veranlassung neuerer Vorfälle sich genöthigt, nunmehr das bestimmte Verbot zu erlassen, und Ew. ꝛc. aufzufordern, in dem monatlichen Disziplinarberichte diejenigen Studirenden, welche dennoch irgend ein Abzeichen von der Farbe der verbotenen Burschenschaft, oder die altdeutsche Kleidung tragen, namentlich anzuführen, und wird dann das Ministerium alle Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Prüfungskommissionen anweisen, dergleichen Subjekte weder zur Prüfung zuzulassen, noch zur Anstellung in Vorschlag zu bringen; Ew. ꝛc. werden daneben aufgefordert, diesen passum des gegenwärtigen Reskripts baldigst durch öffentlichen Anschlag zur Nachachtung und Warnung bekannt machen zu lassen, und auf dessen Befolgung unnachsichtlich zu halten. Es ist hiernach 4) auch in Ansehung der notorischen Abzeichen der Landsmannschaften zu verfahren, und hat das Ministerium zu allen, den verschiedenen Provinzen angehörigen Studirenden das Vertrauen, daß sie von selbst einsehen werden, wie unzulässig es sey, Abzeichen einer Korporation zu tragen, die als solche verboten und strafbar ist, und daß nähere Landsleute zu ihrer gegenseitigen Erkennung eines solchen äußeren Kennzeichens überall nicht bedürfen. Endlich ist 5) bei Ertheilung der Erlaubniß von Kommercen und andern Zusammenkünften nicht allein darauf, daß sie nicht blos aus Studirenden, die als Genossen eines, auf eine Verbindung hindeutenden, nähern Verhältnisses bekannt sind, bestehen, Rücksicht zu nehmen, sondern auch jedesmal von den Vorsitzenden und einigen andern der akademischen Obrigkeit als besonders zuverlässig bekannten Theilnehmern die bestimmteste Versicherung statt Handschlages abzufordern, daß die Zusammenkunft auf burschenschaftliche, landsmannschaftliche oder irgend eine andere Verbindung dieser Art sich überall nicht beziehe, und mit dahin gehörigen Gegenständen sich schlechthin nicht beschäftigen werde. — Berlin, den 23. August 1826. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 129. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Berlin, betreffend die Maaßregeln wegen Verhütung der Duelle. Vom 14. Oktober 1826.

Ew. ꝛc. Bericht vom 21. v. Mts., das Duell des an den Folgen der empfangenen Schußwunde verstorbenen N. betreffend, hat nicht nur wegen des unglücklichen Ausganges des Duelles, sondern auch um des Rufes der Universität willen, ganz besonders aber, weil dadurch die schon von andern Seiten erregte Wahrscheinlichkeit bestätigt wird, daß die Duelle auf den Universitäten anfangen viel ernstlicher und lebensgefährlicher zu werden, als sie bis jetzt gewesen sind, die ernstlichste Aufmerksamkeit des Ministerii erregt. — Dasselbe findet daher, um von seiner Seite, theils der Wiederholung so beklagenswerther Fälle eines tödtlichen oder lebensgefährlichen Ausganges der Duelle möglichst vorzubeugen, theils gleich im Keime zu verhüten, daß jene Rohheit, welche bei vermeintlichen Ehrverletzungen, Genugthuungssucht unter der studirenden Jugend, bei welcher wahre Bildung nicht ohne sittliche Gesinnung zu denken ist, nicht weiter einreisse, sich veranlasst, hierdurch Ew. ꝛc. und sämmtliche akademische Behörden zur geschärften Wachsamkeit auf diesen Gegenstand aufzufordern, und zugleich festzusetzen: daß künftig in allen Fällen, wo selbst die Intention eines in dieser Beziehung an sich schon doppelt strafbaren Pistolenduells unter Studenten zur Kenntniß

gebracht worden, sowohl gegen diejenigen, welche sich auf Pistolen zu schlagen Willens sind, als gegen die Kartellträger und designirten Sekundanten, als auch gegen diejenigen, welche nur Kenntniß von der Absicht gehabt und die Anzeige versäumt haben, nach aller Schärfe der bestehenden Duellgesetze verfahren, folglich sämmtlich sofort zur strengsten Untersuchung gezogen, jedenfalls aber alle und jede als grobe Excedenten, wegen des ausgezeichneten Mangels sittlicher Gesinnungen und einer auffallenden Rohheit, mit der Relegation belegt werden. — Eine gleiche Strenge ist auch gegen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche die bisher üblichen Vorsichtsmaaßregeln bei Vollziehung der Duelle auf Hiebwaffen, als da sind: eine schützende Kopfbedeckung, Unterleibsbinden und Bügel oder Körbe an den Hiebern versäumen, oder andere, als die gewöhnlichen Schlagrappiere, z. B. krumme Säbel u. dgl. anwenden. In allen solchen Fällen, und wo nur immer die rohe und strafbare Gesinnung ein Duell gefährlicher und eine Aussöhnung oder leichte Abmachung der Sache unmöglich zu machen, sich zeigt, sind gleichfalls Duellanten und Sekundanten zur strengsten Untersuchung zu ziehen, und die Strafen der Relegation oder des consilii abeundi ohne Nachsicht gegen sie zu verhängen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., diese Bestimmungen sowohl dem Rektor und Senate mitzutheilen, als auch zur Kenntniß der Studirenden auf angemessene Weise zu bringen, und darauf zu halten, daß ihnen in allen Punkten strenge nachgekommen werde. Es läßt sich erwarten, daß die höhere Bildung und der gute Sinn des größten Theils der Studirenden das Rohe und Gemeine und gar oft Kindische in allen solchen Verschärfungen der Gefährlichkeit der an sich schon so verwerflichen und strafbaren Duelle, bei gehöriger Auseinandersetzung des Verhältnisses, selbst erkennen und selbst thätig mitwirken werde, diese Ausartungen abzuschaffen, welche Studirende ohne allen Werth und wahrhaft unrühmlichen Gesinnungen, gar oft nur um ihre Nichtswürdigkeit und wenigstens Werthlosigkeit zu bemänteln, in Gang zu bringen suchen. — Es sind daher auch in den Relegations-Patenten solche Menschen in dieser Art als unreife Menschen, ohne Gefühl für wahre Sittlichkeit und Ehre, nach dem Grade ihres Verschuldens gehörig zu bezeichnen.

Berlin, den 14. Oktober 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 130. Cirkularverfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an die Regierungen, betreffend die Anstellung solcher Individuen im Staatsdienste, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben. Vom 25. Juli 1827.

Die Königl. Regierung wird hierdurch, gemäß desfalls ergangener Allerhöchster Bestimmungen, aufgefordert, genau darauf zu halten, daß solche Personen, aus deren akademischen Abgangszeugnissen die Theilnahme an Verbindungen irgend einer Art erhellt, in Gemäßheit des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819, zu den Prüfungen für den Staatsdienst, oder zur Anstellung, wo jene nicht erforderlich sind, nicht zugelassen werden, und darf hiervon nur dann eine Ausnahme Statt finden, wenn dies den Prüfungs- oder Anstellungs-Behörden Seitens der mitunterzeichneten Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern besonders bekannt gemacht wird, oder von denselben den betreffenden Individuen

ein Zeugniß ertheilt worden, daß ihre Theilnahme an einer Verbindung ihrer Prüfungs- und Anstellungs-Fähigkeit nicht entgegenstehe.

Berlin, den 25. Juli 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | Ministerium des Innern. | Ministerium der Finanzen.

No. 131. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zurückweisung relegirter Studirender von den Prüfungen für den Staatsdienst. Vom 10. März 1828.

Ein neuerdings vorgekommener Fall, daß ein relegirter Studirender, nachdem er auf anderen Universitäten zur Vollendung seiner Studien zugelassen worden war, von den Justizbehörden wegen seiner schlechten Aufführung während der Universitätszeit zum Examen nicht verstattet worden ist, veranlasst das Ministerium, dies der Königl. Universität hierdurch bekannt zu machen, um die Studirenden zur Warnung durch einen Anschlag davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 10. März 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 132. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei rechtsgültigen Schulden der Studirenden. Vom 10. August 1829.

Was die in Ew. ꝛc. Bericht vom 21. v. M. wegen der Jurisdictions-Konflikte in Frage gebrachten Grundsätze im Allgemeinen betrifft, so ist a) bei an und für sich rechtsgültigen Schulden der Studirenden das nach sonstiger Beschaffenheit der Forderung gemeinrechtlich begründete Pfändungsrecht des Gläubigers, wie in dem hier in Rede stehenden Fall der Retention wegen Miethsforderungen, nirgend durch das Gesetz aufgehoben, mithin die Retention allerdings wie gegen andere Schuldner gestattet, und b) bei Klagen der Studirenden wegen dergleichen ausgeübter Retention die Kompetenz des ordentlichen Gerichts des Gläubigers wohlbegründet, welches aber c) bei seiner Entscheidung selbstredend auf die besondern gesetzlichen Vorschriften über die Bedingungen zur Rechtsgültigkeit der Schulden von Studirenden gebührende Rücksicht nehmen muß, in welcher Rücksicht denn namentlich d) auch eine an und für sich aus erlaubtem Kredite entstandene, aber mit der dem Gläubiger hierbei nicht zu Statten kommenden Abwartung der Einlösung der retinirten Effekten oder der Klage des Schuldners, nicht binnen der gesetzmäßigen Frist bei dem akademischen Gerichte eingeklagte Forderung, allerdings für an sich selbst ungültig, und mithin nach Ablauf des Einklagungs-Termines die Retention nicht mehr für rechtmäßig zu achten ist. — In dem vorliegenden konkreten Falle ist nun aber dem Friedensgerichte, dessen Kompetenz zu dem gefällten Erkenntnisse nach Vorstehendem bestritten werden kann, ein Fehler rücksichtlich des letztern Punktes überall nicht beizumessen, da nach Ausweis des Erkenntnisses kein Einwand gegen die Gültigkeit der Schuld nach akademischen Gesetzen von dem Schuldner erhoben worden ist. Sollte hierin etwas von ihm an seinen Rechten versäumt worden seyn, so wird doch, nachdem der Gläubiger auf die angezeigte Weise inmittelst zufrieden gestellt ist, jedenfalls diese Sache sich zu keiner weiteren Ver-

folguug eignen, und muß es vielmehr bei der Uebernahme der gezahlten Schuld und Koſten auf die akademiſchen Unterſtützungs-Fonds, welche unter den angezeigten Umſtänden genehmigt wird, ſein Bewenden behalten. Dagegen empfiehlt das Miniſterium Ew. ꝛc. dem akademiſchen Senate und dem Univerſitätsrichter aufzugeben, die etwa ferner vorkommenden Fälle ſolcher Art unter Aufmerkſamkeit zu behalten, um die Studirenden zur Wahrnehmung ihrer Rechte gegen etwanige wirklich ungültige Forderungen die nöthige Aſſiſtenz zu leiſten, und die alsdann etwa vorkommenden Unrichtigkeiten in den Entſcheidungen der bürgerlichen Gerichtshöfe zur Remedur zu bringen. Die Anlagen des vorliegenden Berichts erfolgen anbei wieder zurück.

Berlin, den 10. Auguſt 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 133. Reſkript an die Königl. Univerſität zu Berlin, wegen Beſtrafnng von Verfälſchungen der Anmeldungsbogen. Vom 13. September 1830.

Das Miniſterium erwiedert dem Rektor und Senat auf die Anfrage im Bericht vom 14. v. M., daß die kriminalrechtliche Strafe der Verfälſchung der Anmeldungsbogen, da der geſuchte Vortheil ſich in Gelde nicht füglich abſchätzen läſſt, nach §. 1264. §. 35. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts, in einer bis ſechs Wochen gehenden Gefängnißſtrafe beſteht, und da bei Beſtimmung der Kompetenzgränze der akademiſchen Behörde es nicht auf die Strafe in abstracto, ſondern in concreto ankommt, in jedem einzelnen Falle zu prüfen ſeyn wird, ob die Verfälſchung nur disziplinariſch zu ahnden, oder die Sache dem Kriminalgericht zu überweiſen iſt. In der Regel wird es zweckmäßig ſeyn, neben der Karzerſtrafe eine anderweitige Disziplinarſtrafe, namentlich Unterſchrift des consilii abeundi, oder Entfernung von der Univerſität eintreten zu laſſen. In jedem Falle iſt ein ſolcher verirrter Studirender noch beſonders zu verwarnen, und auf die traurigen Folgen zu verweiſen, welche für ſeine ganze bürgerliche Exiſtenz die Kriminal-Unterſuchung und Beſtrafung, wegen eines in die Kategorie des Betruges gehörenden Verbrechens haben würde. — Berlin den 13. September 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 134. Cirkularverfügung der Königl. Miniſterial-Kommiſſion an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, und an die betreffenden Regierungen, wegen Beaufſichtigung der relegirten, konſilirten und exkludirten Studirenden. Vom 18. Mai 1834.

Die unterzeichnete Miniſterial-Kommiſſion hat bei der ihrer oberen Leitung übertragenen Unterſuchung gegen politiſche, namentlich burſchenſchaftliche Umtriebe verſchiedentlich bemerkt, daß ſolche durch relegirte, konſilirte und exkludirte Studenten befördert werden. Um dieſem Uebelſtande für die Zukunft vorzubeugen, und die ſtudirende Jugend vor Verführung durch die aus ihrer Mitte entfernten unwürdigen Individuen zu bewahren, wird nach eingezogenem Gutachten der ſämmtlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den diesſeitigen Univerſitäten und der betreffenden Polizei-Behörden Folgendes feſtgeſetzt. 1) Diejenigen Studenten, welche von einer diesſeitigen Univerſität relegirt, konſilirt oder exkludirt werden,

müssen den Ort der Universität sofort verlassen; den relegirten und mit dem Consilio abeundi belegten Studenten ist bei der durch die akademische Behörde ihnen dieserhalb zu machenden Mittheilung zugleich zu eröffnen, daß sie auf drei Jahre, den exkludirten, daß sie auf ein Jahr in der betreffenden Universitätsstadt und der Umgegend derselben nicht wieder erscheinen dürfen. 2) Eine Ausnahme von dieser Festsetzung findet nur zu Gunsten der konsiliirten oder exkludirten Studenten in dem Falle Statt, wenn dieselben an dem betreffenden Universitätsorte ihre Heimath haben. 3) Die Polizeibehörde der Universitätsstadt ist von der rechtskräftig gewordenen Relegation, Konsiliirung oder Exklusion durch die akademische Behörde sofort zu benachrichtigen, damit der Bestimmung ad 1. Genüge geschehe. Was 4) die von auswärts ankommenden Studenten anlangt, so ist zwar ihr Paß der Polizeibehörde gegen einen Empfangschein sofort zu überliefern, denselben aber eine polizeiliche Aufenthaltskarte erst dann zu ertheilen, wenn sie eine Bescheinigung der akademischen Behörde beibringen, daß ihrem Aufenthalte Seitens der Akademie nichts im Wege stehe; in dieser nur nach Produzirung des über Ablieferung des Passes an die Polizeibehörde ausgestellten Empfangscheines auszufertigenden Bescheinigung ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Inhaber verpflichtet sind, sofort eine polizeiliche Aufenthaltskarte nachzusuchen. 5) Dies ist auch anzuwenden auf diejenigen Studenten, welche nicht immatrikulirt werden wollen. 6) Findet die akademische Behörde Bedenken, die erwähnte Bescheinigung auszustellen, so hat dieselbe davon der Polizeibehörde Kenntniß zu geben, damit durch Letztere die Fortschaffung des betreffenden Studenten aus der Stadt und Umgegend bewirkt werde. 7) Etwanige Reklamationen gegen die Verweigerung der ad 4. erwähnten Bescheinigung, und die darauf erfolgte Wegweisung, imgleichen Gesuche der relegirten, konsiliirten oder exkludirten Studenten um Wiederaufnahme bei einer Universität können, in so fern nicht die Ausnahme ad 2. eintritt, nur von solchen Orten aus, an denen eine Universität sich nicht befindet, angebracht werden. 8) Rücksichtlich des Beherbergens in den Wohnungen der Studirenden verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. 9) Rücksichtlich der Universität zu Bonn wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß unter deren Umgegend, worauf es nach der Bestimmung ad 1. und 6. ankommt, ein Umkreis von vier Meilen zu verstehen ist. Hiernach ist überall das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18. Mai 1834.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

No. 135. Cirkularverfügung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wegen vorgängiger Anfrage bei der Königl. Ministerial-Kommission in Rücksicht derer, welche in einem geistlichen oder Lehr-Amte angestellt werden wollen. Vom 12. Juni 1834.

Auf den Antrag der Königlichen Ministerial-Kommission haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. v. M. (Anlage a.) zu bestimmen geruht, daß, wie bereits früher durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April 1822 vorgeschrieben war, von jetzt ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem

geistlichen oder Lehr-Amte mit der Königlichen Ministerial-Kommission darüber Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aemter, welche von Königlichen Behörden, als auch auf diejenigen, welche von Kommunen, Korporationen oder Privatpersonen verliehen werden, nicht minder auf geborene Ausländer, und vom Auslande berufene Individuen. Die Anstellung der letzteren soll in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualifikation völlig genügende Nachrichten über die Führung eines solchen Individui während seiner Studienzeit vorliegen. — Die Königliche Regierung hat diese Allerhöchsten Bestimmungen, damit sich das Publikum, insbesondere Kommunen und Privatpersonen danach achten können, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Zur Ausführung derselben tritt eben dasjenige Verfahren ein, welches durch die Cirkularverfügung des unterzeichneten und des Ministerii des Innern und der Polizei vom 20. Juli 1824 (Anlage b) angeordnet ist.

Berlin, den 12. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. Mai 1834.

Aus den im anliegenden Berichte der Ministerial-Kommission angeführten Gründen finde Ich es erforderlich, daß Sie, wie es früher durch Meine Order vom 12. April 1822 für die Jahre von 18$\frac{22}{23}$ bereits bestimmt gewesen ist, vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Geistlichen und öffentlichen Lehrers, der die Universität in Ostern 1827 noch nicht verlassen hatte, über dessen Anstellungsfähigkeit mit der Ministerial-Kommission kommuniziren, um Gewißheit zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines geistlichen oder Lehr-Amts in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen versagt werden muß, da die hierüber ermittelten Thatsachen in Ihrem Ministerium nicht so vollständig vorhanden seyn können, als bei der Ministerial-Kommission. Eine gleiche Bestimmung soll auch bei den aus dem Auslande zu berufenden Lehrern und Seelsorgern Statt finden. Was die Ausländer betrifft, so überlasse Ich Ihrer nähern Erwägung, ob es nicht am zweckmäßigsten seyn werde, deren Anstellung ganz zu unterlassen, wenn sie nicht bereits besondere Ansprüche erworben haben; und diese Bestimmung auch auf die Privat-Patronatstellen auszudehnen, zumal über ihre frühern Verhältnisse aus hiesigen Verhandlungen in der Regel eine vollständige Auskunft nicht zu erhalten seyn wird. Hierunter sind jedoch Berufungen ausländischer Gottesgelehrten und Schulmänner von anerkanntem persönlichen und literarischen Rufe nicht zu verstehen, da es in Ansehung dieser Ihnen und der Ministerial-Kommission leichter werden wird, sich die zuverlässigsten Nachrichten über ihren fleckenlosen Wandel und ihre lautere Gesinnungen zu verschaffen.

Berlin, den 17. Mai 1834. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage b.

Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, wegen vorgängiger Anfrage über die in geistlichen und Lehr-Aemtern anzustellenden Personen. Vom 20. Juli 1824.

Nach Erlaß der Seitens des mitunterzeichneten Ministerii des Innern und der Polizei bis auf weitere Bestimmung ergangenen Cirkularverfügungen vom 23. März und 29. Mai d. J., in Betreff solcher Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, welche verfassungsmäßig der Königlichen Regierung sonst ohne Anfrage zusteht, hat eine nähere Berathung Statt gefunden, und beide unterzeichneten Ministerien haben sich in Folge derselben dahin vereinigt, daß, um gleichzeitig den jenen Verfügungen zum Grunde liegenden Zweck zu erreichen, und doch der mit den einzelnen Anfragen verbundenen Belästigung überhoben zu seyn, anstatt der speziellen Anfrage für jeden einzelnen Fall, aus den bei der Königlichen Regierung schon nach der allgemeinen Ordnung nothwendig befindlichen Nachweisungen der Kandidaten der Theologie und des Schulfachs diejenigen extrahirt werden sollen, welche seit Michaelis 1819 von der Universität abgegangen sind. Diese extrahirten Nachweisungen hat sodann die Königliche Regierung dem unterzeichneten Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Bemerkung über die ihr bekannt gewordene Persönlichkeit der Kandidaten, und von Monat zu Monat die Listen der Neuhinzugekommenen, in so fern Fälle dieser Art vorgekommen sind, einzureichen, welchemnächst der Königlichen Regierung diejenigen Individuen bezeichnet werden sollen, bei deren Anstellung als Geistliche oder als Schullehrer zuvörderst bei dem gedachten Ministerio angefragt, und dessen Entscheidung abgewartet werden muß. Wenn der Fall vorkommt, daß Kandidaten in dem Bezirk der Königlichen Regierung angestellt oder befördert werden sollen, welche in einem andern Regierungsbezirk geprüft worden, und sich daher noch auf keiner der von der Königlichen Regierung eingereichten Nachweisungen befunden haben, so sind dieselben zur nächsten monatlichen Nachweisung zu bringen, oder, wenn die Sache dringend, ist der Fall besonders zur Kenntniß des unterzeichneten Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu bringen, und in einem solchen, zur besondern Anfrage gelangten Fall immer nur dann mit der Anstellung vorzugehen, wenn in einem Zeitraum von drei Wochen, mit Ausschluß der Zeit des gewöhnlichen Postenlaufs, keine Erinnerung dagegen gemacht worden ist. — Berlin, den 20. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 136. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gekommenen Relegationen, Konsiliationen und Exklusionen der Studirenden an die Ortspolizei-Behörde. Vom 20. Juni 1834.

In Veranlassung einer Mittheilung der Königlichen Ministerial-Kommission, daß nach den Ermittelungen bei der gegenwärtigen Untersuchung gegen politische, und namentlich burschenschaftliche Umtriebe solche nicht selten durch relegirte, konsilirte und exkludirte Studenten befördert werden; fordert das Ministerium Sie hierdurch auf, jede von

einer auswärtigen Universität Ihnen zugehende Nachricht von der Relegation, Konsilirung oder Exklusion eines akademischen Bürgers der Polizei-Behörde ungesäumt mitzutheilen, damit selbige hierdurch in den Stand gesetzt wird, sofort nach dem Eintreffen eines solchen Individuums dessen Wegweisung zu verfügen.

Berlin, den 20. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 137. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, betreffend die Anwendung der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834 auf Geistliche und Lehrer katholischer Konfession. Vom 24. Juli 1834.

Durch die an sämmtliche Königl. Regierungen, wie auch an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien ergangene Cirkularverfügung vom 12. v. M. ist dem Königl. Oberpräsidio bereits bekannt, welche Bestimmungen von des Königs Majestät wegen Anstellung oder Beförderung zu einem geistlichen oder Lehr-Amt rücksichtlich derjenigen Individuen, welche erst nach Ostern 1827 eine Universität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. angeordnet worden sind. Mit dem Bemerken, daß diese Allerhöchste Vorschrift auch auf die Geistlichkeit und den Lehrstand katholischen Glaubens Anwendung findet, wird das Königl. Oberpräsidium veranlasst, demgemäß sowohl an die Königl. Regierungen, als auch an die geistlichen Oberen der katholischen Kirche das Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 24. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 138. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen dessen Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß des Besuchs einer andern Universität. Vom 11. August 1834.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf Ihren Bericht vom 3. v. M., daß Ihnen unbedenklich die Befugniß zusteht, alle Gesuche um Erlaubniß zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität unmittelbar zu gewähren, wenn dieselben von Studirenden eingereicht werden, die nach Erklärung des Untersuchungs-Kommissarius einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unverdächtig sind, da unter dieser Voraussetzung in den Fällen der in Rede stehenden Art zwar die Erlaubniß des Königl. Regierungsbevollmächtigten zur Reise nach der betreffenden inländischen Universität, keinesweges aber die Genehmigung des Ministerii erforderlich ist. Dagegen haben Ew. ꝛc. über dergleichen Gesuche von Studirenden, welche an einer verbotenen Verbindung Theil genommen haben, jedenfalls zu berichten, mag diese Verbindung eine blos landsmannschaftliche oder burschenschaftliche gewesen seyn, da auch im letzteren Falle im Laufe der Untersuchung hier Umstände ermittelt seyn können, welche nur hier bekannt sind, und eine ausnahmsweise Gestattung des Gesuches rechtfertigen.

Berlin, den 11. August 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 139. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, betreffend die Modifikation der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834, wegen Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern. Vom 11. November 1834.

Die Königl. Ministerial-Kommission hat dem Ministerio erklärt,

daß die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse die Beibehaltung des in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. durch die Cirkularverfügung vom 12. Juni c. wiederhergestellten früheren Verfahrens bei den Anfragen wegen Anstellung oder Beförderung eines Geistlichen oder Schullehrers, welcher seit Ostern 1827 die Universität verlassen hat, nicht gestatteten, und insbesondere nicht möglich sey, einen Termin für ihre Rückäusserung zu bestimmen. Das Ministerium sieht sich hierdurch veranlasst, die Cirkularverfügung vom 12. Juni c. aufzuheben und anzuordnen, daß die Königl. Regierungsbevollmächtigten in jedem Falle, wenn ein Individuum, welches seit Ostern 1827 die Universität verlassen hat, a) eine Anstellung in einem geistlichen oder Schul-Amte, oder b) eine Beförderung zu einem höheren oder ausgedehnteren Wirkungskreis erhalten, oder c) zur Prüfung pro facultate docendi, pro facultate concionandi, oder zur Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche verstattet werden soll, vorher anfrage, und diese Anfrage in den Fällen sub c., wenn später auf den Grund der durch die bestandene Prüfung erlangten Anstellungsfähigkeit oder Wählbarkeit die wirkliche Uebertragung eines geistlichen oder Lehr-Amtes erfolgen soll, nicht aber bei der Verstattung zum pädagogischen Prüfungsjahre, zu wiederholen ist. Die Berichterstattung ist erforderlich, die Verleihung der Stelle mag Königl. Behörden, Kommunen, Korporationen oder Privatpersonen zustehen, und liegt derjenigen Königl. Provinzial-Behörde ob, welcher die Anstellung selbst, oder deren Bestätigung, oder die Verstattung zur Prüfung, oder endlich die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung in Betreff der katholischen Geistlichkeit gebührt. Es sind derselben jederzeit nach dem ausdrücklichen Verlangen der Königl. Ministerial-Kommission die akademischen Abgangszeugnisse und möglichst vollständige Nachrichten über die betreffenden Individuen beizufügen. Das Ministerium verkennt keineswegs die erheblichen Nachtheile, welche die durch diese Einrichtung entstehende Verzögerung der Besetzung der geistlichen und Schul-Aemter mit sich führt. Die Königl. Ministerial-Kommission wird indeß die Erledigung der Anfragen möglichst beschleunigen, und es sind zu eben diesem Zwekke die Anfragen direkt bei der Königl. Ministerial-Kommission einzureichen, welche ersucht worden ist, so fern gegen die beabsichtigte Anstellung nichts zu erinnern ist, dies der berichtenden Behörde sogleich selbst bekannt zu machen, obwaltende Bedenken aber dem Ministerio zur weiteren Veranlassung mitzutheilen. Sollte daher zufällig eine Verfügung der letzteren Art der Königl. Regierung direkt zugehen, so ist dieselbe jederzeit dem Ministerio einzureichen, und dessen Vorbescheidung abzuwarten. — Berlin, den 11. November 1834. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 140. Cirkularverfügung (per copiam) an die Konsistorien, Regierungen ꝛc., betreffend die vorherige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern, welche aus dem Auslande berufen werden. Vom 29. November 1834.

Aus der von dem Königl. Konsistorio mittelst Berichts vom 20. v. M. eingereichten Nachweisung der mäßigen Zahl von Predigern und Predigtamts-Kandidaten, welche seit Publikation der Verordnung vom 4. Juli 1826 von Privatpatronen aus dem Auslande berufen, und in der Provinz Sachsen angestellt worden sind, kann das Ministerium noch keine Veranlassung nehmen, auf eine Allerhöchste Deklaration

jener Verordnung im beſchränkenden Sinne des Berichts des Königl. Konſiſtorii vom 17. Mai d. J. Allerhöchſten Orts anzutragen. Da jedoch den in der gedachten Verordnung enthaltenen Beſtimmungen auch diejenige der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. hinſichtlich der Ausländer hinzu getreten iſt, ſo hat das Königl. Konſiſtorium den betreffenden Kandidaten, welche ſich zur theologiſchen Prüfung melden, davon Eröffnung zu thun, und ihnen bemerklich zu machen, wie auch für den Fall, daß ſie bei ihrer Prüfung die erſte oder zweite Cenſur erlangen möchten, ihre Anſtellungsfähigkeit noch nicht als unbedingt feſtſtehend zu betrachten, ſondern auch von den in der Verordnung vom 17. Mai d. J. als Norm vorgeſchriebenen Vorfragen abhängig ſey. — Berlin, den 29. November 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 141. Allerhöchſte Kabinetsorder, die akademiſche Gerichtsbarkeit und die akademiſche Polizei und Disziplin bei der Univerſität Greifswald betreffend. Vom 15. März 1835.

Auf Ihren, der Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten und der Juſtiz an Mich erſtatteten, die akademiſche Gerichtsbarkeit, und die akademiſche Polizei und Disziplin bei der Univerſität Greifswald betreffenden Bericht vom 5. v. M. ſetze Ich hierdurch Folgendes feſt. 1) Die Verordnung wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit der Univerſitäten vom 28. Dezember 1810 erhält, mit Ausnahme der durch das Reglement für die Verwaltung der akademiſchen Disziplin und Polizeigewalt bei den Univerſitäten vom 18. November 1819, und durch Meine Order vom 21. Mai 1824 abgeänderten §§. 14., 15. und 16., vom 1. Juli l. J. ab, auch für die Univerſität Greifswald Geſetzeskraft, und ſoll deshalb mit Beziehung auf gegenwärtigen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralſund publizirt werden. Dem gemäß hört vom 1. Juli l. J. ab die bisher der Univerſität Greifswald verliehene Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der Univerſität, die Studirenden eingeſchloſſen, ſo wie über das Geſinde aller dieſer Perſonen auf, und geht, dem §. 2. ff. der Verordnung vom 28. Dezember 1810 zufolge, die Gerichtsbarkeit über den Rektor, die Profeſſoren und Privatdozenten, den Univerſitätsrichter, Syndikus, Amtshauptmann, Forſtmeiſter, Rendanten, Sekretär der Univerſität und die Studirenden an das Hofgericht zu Greifswald, die Gerichtsbarkeit über alle andere Univerſitäts-Verwandten aber an das Stadtgericht daſelbſt über. Die der Univerſität dagegen, in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Dezember 1810 und des Verwaltungs-Reglements vom 18. November 1819, verbleibende Disziplinar- und Polizei-Gewalt wird vom 1. Juli laufenden Jahres ab, nach näherer Beſtimmung des Verwaltungs-Reglements und Meiner Order vom 21. Mai 1824, unter der durch die Inſtruktion vom 18. November 1819 beſtimmten Einwirkung eines, zu Greifswald ſelbſt ſeinen ordentlichen Wohnſitz habenden auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, durch den jedesmaligen Rektor, den Univerſitätsrichter und einen akademiſchen Senat ausgeübt. 2) Da bei der Univerſität Greifswald ein Senat in der Art, wie ſolchen das Reglement vom 18. November 1819 für die Theilnahme an der Vollziehung der akademiſchen Disziplinar- und Polizei-Gewalt vorausſetzt, nicht exiſtirt, ſo beſtimme Ich, daß aus dem Rektor, Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus den ordentlichen Profeſſoren vom akademiſchen Koncil gewählten Mitglie-

dern ein akademischer Senat gebildet werden, und mit dem 1. Juli l. J. in Thätigkeit treten soll. 3) An die Stelle der bisherigen Gesetze für die Studirenden zu Greifswald treten die für die Studirenden der übrigen Landes-Universitäten gültigen Gesetze, deren Publikation durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund Sie, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zu veranlassen haben. (Vgl. Bd. I. S. 418.) 4) An den im §. 2. geordneten Senat gehen auch die Freitisch- und Stipendien-Sachen über. 5) Ausser diesem Senate wird bei der Universität Greifswald künftig nur noch das große Koncil fortbestehen, dessen Wirkungskreis auf die Wahl des Rektors, der im §. 2. erwähnten Senatsbeisitzer, die Beaufsichtigung des Lehrwesens mit Einschluß der Regulirung des Lektionskatalogs, die Bibliothek-Angelegenheiten, die Annahme des akademischen Buchhändlers und Buchdrukkers, und auf die Ausübung des über mehrere Kirchen und Schulen der Universität zustehenden Patronatrechts beschränkt bleibt. 6) Durch vorstehende Festsetzungen wird den Visitations-Bescheiden vom 11. Mai 1775 und 20. Dezember 1795 derogirt. — Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und das zu dessen Ausführung Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15. März 1835. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, Mühler und v. Rochow.

No. 142. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der Justiz und den Minister des Innern, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie, wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes. Vom 25. April 1835.

In Folge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 20. Juni 1833, wodurch zur Ermittelung des wider die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten hochverrätherischen Unternehmens, insbesondere des am 3. April desselben Jahres zu Frankfurt am Main verübten Attentats, gerichtliche Untersuchungen in den Staaten des deutschen Bundes verfügt wurden, habe Ich bereits durch Meine Order vom 6. Juli 1833 das Kammergericht zu Berlin, unter der obern formellen Leitung einer aus Ihnen gebildeten Ministerialkommission, mit der Führung aller Untersuchungen beauftragt, die in Meinen Staaten wider die Theilnehmer an diesen hochverrätherischen Unternehmungen einzuleiten sind. Da jedoch der Zweck der Untersuchungen nicht bloß auf die Ermittelung der Strafbarkeit einzelner Verbrecher und ihrer Theilnehmer, sondern zugleich auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet ist, auf welchen man erwarten darf, die Verzweigungen einer weit verbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des deutschen Bundes, sondern auch, hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland, in den benachbarten Ländern zu entdekken, und da dieserhalb eine Einheit des Verfahrens wesentlich erforderlich ist, so habe Ich auf Ihre hierüber an Mich erstatteten Berichte und nach Ihren Anträgen beschlossen: das Kammergericht für den ganzen Umfang Meiner Monarchie zum ausschließenden Gerichtshofe wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl Meiner

sämmtlichen Staaten, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes bis auf Weiteres zu bestellen, und demselben mit Aufhebung des anderweitigen persönlichen Gerichtsstandes der Beschuldigten, sowohl die Untersuchungen als auch die Abfassung der Erkenntnisse zu überweisen. Es soll dahin zunächst das Verbrechen des Hochverraths nach den Bestimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 92—99. einschließlich der §§. 163—165 und 185. gerechnet werden. Was die übrigen im §. 91. bezeichneten, im dritten, vierten und fünften Abschnitte des vorgenannten Landrechtlichen Titels abgehandelten Staatsverbrechen betrifft, so sollen selbige zwar der Kompetenz der ordentlichen Gerichte verbleiben, diese jedoch verpflichtet seyn, in jedem Falle, in welchem ihnen nicht klar vorliegt, daß das Verbrechen oder Vergehen in keiner Verbindung mit den dem Ressort des Kammergerichts überwiesenen hochverrätherischen Unternehmungen und Attentaten stehe, der Ministerialkommission Anzeige zu machen, damit selbige nach Vernehmung des Kammergerichts beschließe, ob Untersuchung und Erkenntniß dem ordentlichen Gerichte vorzubehalten, oder dem Kammergerichte zu überlassen sey. Insbesondere soll dieses in allen Fällen der Landesverrätherei, welche auch im Friedenszustande sich ereignen können, und wegen der Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats, namentlich wenn sie zu den in §§. 151—155 und 167. bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, Statt finden. In Rücksicht auf die Anwendbarkeit der in Bezug genommenen Bestimmungen des Landrechts auf die Einwohner der Provinzen, in welchen dasselbe noch nicht eingeführt ist, verweise Ich auf Meine durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Orders vom 6. März und 5. September 1821. Sie haben die Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung zu veranlassen, und die Gerichtshöfe mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. — Berlin, den 25. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der Justiz und den Minister des Innern und der Polizei.

No. 143. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die Provinzialbehörden, daß die bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern vorgeschriebene vorgängige Anfrage direkt an die Ministerialkommission zu richten. Vom 26. Mai 1835.

Des Königs Majestät haben unterm 20. d. M. zu befehlen geruht, daß künftig diejenigen Anfragen vor der Verleihung von geistlichen und Lehr-Stellen, welche nach den bestehenden Anordnungen bei der unterzeichneten Kommission zu halten sind, in allen Fällen, wo die Besetzung von den Provinzialbehörden abhängig ist, von Letzteren unmittelbar an die Ministerialkommission gerichtet werden, und die Antwort darauf entweder ebenfalls unmittelbar, oder in den dazu geeigneten Fällen durch das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ergehen sollen. — Indem wir das ꝛc. hiervon benachrichtigen, beauftragen wir dasselbe, in allen Fällen, in denen nach den bisher ergangenen Bestimmungen vor der Anstellung, oder Beförderung eines Geistlichen oder Lehrers, über sein Benehmen in polizeilicher Beziehung eine Anfrage bei dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nothwendig ist, solche nunmehr an uns zu richten, und darauf vor weiterer Bestimmung unsere Bescheidung abzuwarten. — Um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, bemerken wir, daß wir in

den an uns zu erstattenden Berichten einen kurzen Lebensabriß der betreffenden Individuen und damit die Originale der akademischen Zeugnisse, imgleichen eine Anzeige in Beziehung auf unsere Aeusserungen über die der Anstellung oder Beförderung vorangegangenen Prüfungen, so wie ein Zeugniß der betreffenden Lokalpolizeibehörde über das Benehmen des betreffenden Individuums zu erhalten wünschen; es versteht sich hierbei von selbst, daß in den Berichten die Stelle, um welche es sich handelt, anzugeben ist. — Das ꝛc. wolle nach Vorstehendem die weitere Verfügung treffen und verfahren. Eine Abschrift hiervon ist den übrigen Oberpräsidien, so wie den sämmtlichen Königlichen Regierungen, Konsistorien und Provinzialschulkollegien mitgetheilt worden. — Was die fortwährend an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richtenden, und durch dasselbe an uns gelangenden Anfragen in denjenigen Fällen anlangt, wo die Einwirkung dieses Ministerii ohnedies eintritt, und die Besetzung der betreffenden Stellen von den Provinzialbehörden nicht abhängig ist, so wird es hierbei sehr zur Beschleunigung dienen, wenn diesen Anfragen sofort diejenigen Atteste und Schriften beigefügt werden, welche nach Obigem den unmittelbar an uns ergehenden Anfragen beizulegen sind.

Berlin, den 26. Mai 1835.

Königliche Ministerialkommission.

No. 144. Cirkularverfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Mai 1835.

Das Ministerium hat sich durch die Cirkularverfügung der Königl. Ministerialkommission vom 18. März c. veranlaßt gesehen, die Weigerung dieser Behörde, die Anfragen bei Anstellungen und Beförderungen, welche von den Provinzialbehörden ressortiren, direkt von den letzteren anzunehmen, zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen, Allerhöchstwelche nach dem diesseitigen Antrage zu bestimmen geruht haben, daß diese Anfrage direkt an die Ministerialkommission gerichtet, und deren Bescheid mit der Anfrage nur in dem Falle dem Ministerio zur weiteren Verfügung übersandt werden soll, wenn die nachgesuchte Anstellung, oder die Zulassung zur Prüfung verweigert wird. Es verbleibt demnach überall bei den Cirkularverfügungen des Ministerii vom 11. Novbr. pr. (No. 139.), 18. Dezbr. pr. u. 10. März c. (Anl. a. u. b.), und erledigt sich hierdurch die entgegen gesetzte Anordnung der vorerwähnten Cirkularverfügung vom 18. März c. Mit der am Schlusse derselben (Anlage c.) getroffenen, die Zustimmung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung voraussetzenden Abänderung der bisherigen Einrichtung der Prüfungszeugnisse erklärt sich übrigens das Ministerium, da sie zweckmäßig ist, einverstanden, und fügt überdies zur Erläuterung der darin aufgenommenen Bemerkung, daß die Anfragen bei Anstellungen und Beförderungen diesseits nicht für hinreichend erachtet worden, hinzu, daß diese, ohne vorherige Berathung mit dem Ministerio von der Königlichen Ministerialkommission in Antrag gebrachten Anfragen zur Erreichung der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs: die Theilnehmer an verbrecherischen Verbindungen von jeder Einwirkung auf das Volk und die Jugend, insbesondere als Geistliche und Lehrer abzuhalten, nicht zureichend waren, indem sie die gerade vorzugsweise zu beachtenden Individuen, welche in den Jahren 1830 bis 1834 die Universitäten besucht haben, nur selten berühren, und eben diesen

durch die Prüfung der Weg zur Kanzel und in die Schulanstalten eröffnet wird. — Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, die Anfrage bei der Königl. Ministerialkommission hinsichtlich solcher Individuen, welche sich zur Prüfung pro ministerio melden. Vom 18. Dezember 1834.

Dem Königl. Konsistorio wird in Verfolg der Cirkularverfügung vom 11. v. M. hierdurch bemerklich gemacht, daß auch bei den theologischen Prüfungen pro ministerio die Anfragen bei der Königl. Ministerialkommission über die Zulassung der sich meldenden Individuen zu denselben, nach Vorschrift jener Verfügung Statt finden müssen.

Berlin, den 18. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage b.

Cirkularverfügung wegen vorheriger Anfrage bei der Königl. Ministerialkommission in Rücksicht derjenigen, welche dem geistlichen oder Lehr-Amte sich widmen. Vom 10. März 1835.

Des Königs Majestät haben zur Erledigung der Differenzen zwischen dem unterzeichneten Ministerio und der Königl. Ministerialkommission, wegen der durch die Cirkularverfügung vom 11. November pr. vorgeschriebenen Anfrage bei letzterer Behörde, in Betreff der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Standes, welche seit Ostern 1827 die Universität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Order vom 2. d. M. zu bestimmen geruht, daß, sobald ein Kandidat auf die Prüfung anträgt, um sich zur Betretung der Kanzel, oder zur Ertheilung des Schulunterrichts, oder zur Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche zu befähigen, von Seiten der Prüfungsbehörde bei der Königl. Ministerialkommission zuvor angefragt werden soll, damit nicht Jemand zu Funktionen in der Kirche und Schule zugelassen werde, der nach den Listen der eben genannten Kommission einer strafbaren Verbindung erweislich angehört hat, oder dessen verdächtig ist. Diese Anfrage soll ferner, da die betreffenden Untersuchungen noch nicht geschlossen sind, bei der wirklichen Anstellung der geprüften Kandidaten wiederholt, und daher auch denselben ausdrücklich eröffnet werden, daß die vorläufige Zulassung zu Funktionen in der Kirche und Schule keinen Anspruch auf Anstellungsfähigkeit in der fraglichen Beziehung gebe. — Da es hiernach bei den Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 11. November pr. sein Bewenden behält, die aus einer andern Ansicht hervorgegangenen Anordnungen der Königl. Ministerialkommission aber dadurch erledigt sind, so verweiset das Ministerium das Königl. Oberpräsidium, (das Königl. Konsistorium, Provinzialschulkollegium, die Königl. Regierung, die wissenschaftliche Prüfungskommission) auf das eben erwähnte Cirkularreskript vom 11. November pr., und bemerkt nur noch, daß die Anfragen bei der Königl. Ministerialkommission auch vor den Prüfungen pro ministerio Statt finden, und in allen Fällen den Kandidaten, welche in der Prüfung bestehen, ausdrücklich bekannt gemacht werden muß, daß ihre vorläufige Zulassung zu Funktionen in der Kirche und Schule ihnen keinen Anspruch auf definitive Anstellung in einem geistlichen oder Lehr-Amte gebe, sondern zuvor noch die Aeußerung der Königl. Ministerialkommission über ihre Theilnahme an verbotenen Verbindungen einzuholen sey. Die bisher eingegangenen Be-

richte in diesen Angelegenheiten wird das Ministerium nach und nach der Königl. Ministerialkommission übersenden, und hat deren baldige Beförderung, bei Mittheilung dieser Cirkularverfügung, dringend bevorwortet. — Berlin, den 10. März 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage c.

Extrakt aus der Cirkularverfügung der Königl. Ministerialkommission, denselben Gegenstand betreffend. Vom 18. März 1835.

— 2c. Das Königl. Konsistorium hat hiernach die Anfragen vor den Prüfungen unmittelbar an uns zu richten, eben so auch in den Fällen zu verfahren, wo es sich um die Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche handelt. — Um jede Rückfrage und dadurch entstehende Verzögerung zu vermeiden, so weit dies thunlich ist, bemerken wir, daß den Berichten, welche an uns zu erstatten sind, die akademischen Abgangszeugnisse und die weiter unten bezeichneten früheren Prüfungsatteste der Interessenten orginaliter beizufügen sind. Es ergeben sich daraus die Nachrichten, welche zur Erörterung der Sache uns nöthig sind, doch sind bei gleichzeitigen Anfragen über mehrere Individuen diese Nachrichten in Listen zusammen zu stellen, aus denen der vollständige Name, der Geburtsort, der Ort der Schulbildung, der Name der bezogenen Universitäten, die Zeit, während welcher letztere, und in welchen Jahren dieselben besucht worden sind, imgleichen, ob wegen einer verbotenen Verbindung irgend etwas in den Abgangszeugnissen bemerkt worden, und die etwa bereits Statt gefundene frühere Prüfung, so wie deren Zeit und Ort, sich ergiebt. — Die besuchten Universitäten sind auch dann anzuzeigen, und die Zeugnisse vorzulegen, wenn schon durch andere akademische Abgangszeugnisse die vorgeschriebene Dauer des akademischen Studiums erfüllt ist. — Wenn vorstehende Angaben uns gehörig gemacht werden, so werden wir in der Regel die Anfragen vor den Prüfungen sofort beantworten können, und die Beschleunigung bewirken, welche wir bei allen unseren Aeußerungen über einzelne Examinanden oder Anzustellende uns zur Pflicht gemacht haben. Und um späterhin bei den weiteren, namentlich auch den der Anstellung vorhergehenden Anfragen die Erörterung zu erleichtern, wird hiermit angeordnet, daß in den Attesten über die Statt gefundene Prüfung der vorangegangenen Anfrage bei uns unter Anführung des Datums der Resolution Erwähnung geschehe, diese Atteste auch bei den ferneren Nachfragen mit vorgelegt werden. — Berlin, den 18. März 1835.

Die Ministerialkommission.

No. 145. Reskript an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, wegen der Zeit, wann die vorgängige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen zu halten. Vom 26. August 1835.

Bei den von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 20. v. M. angezeigten Umständen genehmigt das Ministerium, daß die in Betreff der Kandidaten des Predigtamtes erforderliche Anfrage bei der Königl. Ministerialkommission wegen der Anstellungsfähigkeit derselben erst dann erfolgen möge, wenn ein solcher bereits zu einer Anstellung erwählt ist. — Berlin, den 26. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 146. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, Substitution einer Gefängniß-

strafe, oder der Beschlagnahme des Abgangszeugnisses für schuldige Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen. Vom 3. September 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf den Bericht vom 23. Juli d. J., betreffend die Einziehung der Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen wider Studirende, wie dasselbe der von Ihnen geäusserten Ansicht, daß die Substitution einer Gefängnißstrafe für schuldige Kosten oder Gebühren nicht zulässig sey, völlig beitritt, und auch Bedenken trägt, eine Beschlagnahme der Abgangszeugnisse wegen Nichtberichtigung der Kosten zu gestatten. Es wird vielmehr dabei vornehmlich auf Vigilanz ankommen, damit nicht zu oft diese Gebühren uneinziehbar werden. — Berlin, den 3. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 147. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Mittheilung jeder Relegation an alle Universitäten in den deutschen Bundesstaaten. Vom 5. Oktober 1835.

Das Ministerium fordert die Herren ꝛc. mit Bezug auf den Artikel 4. des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834*) hierdurch auf, zu veranlassen, daß von jeder Relegation allen Universitäten in den Staaten des deutschen Bundes zu Händen des betreffenden Regierungsbevollmächtigten, unter Beifügung des Relegationspatents und eines vollständigen Signalements des Relegirten, Nachricht ertheilt werde.

Berlin, den 5. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 148. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, wegen vorgängiger Anfrage über die zu den medizinischen Staatsprüfungen sich meldenden Individuen. Vom 29. Oktober 1835.

In Gemäßheit Allerhöchster, hinsichtlich der Theilnahme an verbotenen Verbindungen ergangener Bestimmungen ist es erforderlich, vor Anstellung der im Medizinalwesen verordneten Staatsprüfungen, mit solchen Individuen, welche ihre Vorbildung auf einer Universität erhalten haben, die Aeusserung der Königl. Ministerialkommission in denjenigen Fällen einzuholen, wo a) der Kandidat nach Inhalt seiner akademischen Zeugnisse einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Universität überführt, oder verdächtig geworden ist, oder wo b) derselbe auf einer auswärtigen Universität, vor Erlaß der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derselben mit eingeholter Erlaubniß studirt hat, gleichviel im letzteren Falle, ob aus dem Entlassungszeugnisse der ausländischen Universität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu ersehen ist, oder nicht. — Ew. ꝛc. ersucht das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hiervon das dortige Königl. Medizinalkollegium und die Königl. Regierungen gefälligst in Kenntniß zu setzen, mit der Anweisung, in den danach geeigneten Fällen einer vorschriftsmäßig zur Verfügung der benannten Behörden gewiesenen Staatsprüfung, das Admissionsgesuch, mit vollständiger Beifügung der akademischen Zeugnisse, dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und

*) Band I. S. 25.

Medizinal-Angelegenheiten zur förderſamſten Kommunikation mit der Königl. Miniſterialkommiſſion einzureichen.

Berlin, den 29. Oktober 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 149. Allerhöchſte Bekanntmachung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834, wegen der deutſchen Univerſitäten ꝛc. Vom 5. Dezember 1835.

(Siehe Band I. Seite 25.)

No. 150. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, die vorgängige Anfrage über die politiſche Integrität bei Doktoranden betreffend. Vom 28. Dezember 1835.

In Folge Allerhöchſter, hinſichtlich der Theilnehmer an verbotenen Verbindungen ergangener Beſtimmung fordert das unterzeichnete Miniſterium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu veranlaſſen, daß Ihnen bei der Anmeldung von Kandidaten zu den Promotionsprüfungen in denjenigen Fällen, wo a) der Kandidat nach Inhalt ſeiner akademiſchen Zeugniſſe einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Univerſität überführt, oder verdächtig geworden iſt, oder wo b) derſelbe auf einer auswärtigen Univerſität vor Erlaß der Allerhöchſten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derſelben mit eingeholter Erlaubniß ſtudirt hat, gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlaſſungszeugniſſe der ausländiſchen Univerſität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu erſehen iſt, oder nicht, das Meldungsgeſuch mit den vollſtändigen Perſonalnotizen und Zeugniſſen des Kandidaten von der betreffenden Fakultät förderſamſt vorgelegt werde, welchemnächſt Sie die Anfrage wegen der Integrität des Kandidaten in politiſcher Beziehung mit Rückſicht auf den Artikel 8. des im acht und zwanzigſten Stücke der diesjährigen Geſetzſammlung publizirten Bundesbeſchluſſes vom 14. November v. J. an die Königl. Miniſterialkommiſſion unmittelbar zu richten haben. — Berlin, den 28. Dezbr. 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 151. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, wegen Zuläſſigkeit eines Rekurſes gegen akademiſche Erkenntniſſe überhaupt. Vom 8. Febr. 1836.

Ew. ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf Ihre Anfrage vom 6. v. M., wie daſſelbe ganz damit einverſtanden iſt, daß nur wenn auf Relegation, Consilium abeundi und Exkluſion erkannt wird, nicht aber gegen andere Entſcheidungen im Wege der akademiſchen Disziplin ein Rekurs an das Miniſterium Statt findet.

Berlin, den 8. Februar 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 152. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, nähere Beſtimmungen über die Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836.

Das Miniſterium bezieht ſich in Erwiederung auf Ew. ꝛc. Anfrage vom 14. v. M., wegen Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834, im Allgemeinen auf die unterm 8. d. M. erlaſſene

Cirkularverfügung*), und bemerkt nur zu der Anfrage — 3, ad Art. 6., daß über jeden Antrag von Studenten, Vereine zu bilden, Bericht zu erstatten ist. — Berlin, den 9. Februar 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 153. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Entfernung relegirter Studirender durch die Polizei betreffend. Vom 12. März 1836.

Auf den Bericht vom 17. v. M. über die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen Ew. ꝛc. und dem dortigen Universitätsrichter in Betreff des Reglements vom 1. Februar 1819 **) über die akademische Gerichtsbarkeit Statt findet, eröffnet Ihnen das Ministerium hierdurch, daß die Instruktion vom 18. November 1819 sub I. No. 10. die früheren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §. 90. des oben erwähnten Reglements nicht abändert. Dem Regierungsbevollmächtigten ist nur vorgeschrieben, die Vollziehung der Strafen zu kontrolliren, und namentlich darauf zu sehen, daß Relegirte durch die Polizei, sobald dies nach den nicht abgeänderten Gesetzen geschehen soll, sogleich aus der Stadt entfernt werden. Hierbei muß es um so mehr verbleiben, als der citirte §. 90. recht eigentlich aus der disziplinarischen Natur akademischer Strafen hervorgegangen ist, welche nicht gestattet, junge Leute, und zumal solche, welche die schwersten akademischen Strafen verwirkt haben, durch die Polizeibehörden fortzuschaffen, ehe noch ihre Angehörigen hierüber Nachricht, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben worden ist, die ihnen in väterlicher Fürsorge nöthig scheinenden Maaßregeln zu ergreifen. — Berlin, den 12. März 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 154. Reskript an denselben, die Abfassung der gegen Studirende zu erlassenden Erkenntnisse betreffend. Vom 14. März 1836.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf den Bericht vom 26. v. M., über das Verfahren bei Bestrafung der Studirenden, daß dasselbe in Betreff des §. 90. des Reglements vom 1. Februar 1819 auf die auf Ihren Bericht vom 17. v. M. erlassene Verfügung vom 12. d. M. Bezug nimmt. — Die Verantwortung des Universitätsrichters kann das Ministerium nur in so fern für genügend erachten, als es keine Ursache hat, die pflichtmäßige Amtsführung desselben in Zweifel zu ziehen. Die Behauptung dagegen, daß zur Anfertigung der 3 bis 4 Bogen langen Disziplinarurtheile wenigstens zwei Arbeitstage für erforderlich zu erachten wären, ist nicht als richtig anzuerkennen, da bei der Einfachheit solcher Disziplinarsachen so wenig die zum Vortrage im akademischen Senate zusammen zu stellende species facti, welche demnächst bei Absetzung des Urtheils zu benutzen ist, als die Beifügung der Entscheidungsgründe, die in der Regel bei der Statt findenden Einfachheit des Falls sofort angegeben werden können, selten einem geübten Referenten eine Arbeit von einigen Stunden verursachen werden. Es ist ferner zu bemerken, daß es allerdings nothwendig ist, die Gründe der langen Dauer einer Untersuchung in die Untersuchungsakten aufzunehmen, damit zur Beurtheilung für die vorgesetzte Instanz aus denselben hervorgehe, ob der untersuchenden Behörde hierbei eine Nachlässigkeit beizumessen sey, oder nicht. Eben deshalb ist es ganz irrelevant,

*) Abschn. VIII. lit. a. — **) Band II. S. 102.

ob die desfallsigen Verhältnisse auf die Entscheidung Einfluß haben oder nicht. — Der Universitätsrichter ist hiernach zu bescheiden. Zugleich bestimmt das Ministerium, daß die Vorlegung der Disziplinarurtheile des akademischen Senats bei dem Regierungsbevollmächtigten künftig nicht durch expedirte Schreiben, sondern durch auf denselben zu setzende Originalvermerke bewirkt, und dieselben eben so mit der beigefügten Bestätigung, falls keine Bedenken dabei obwalten, br. m. zurückgesandt werden sollen. — Berlin, den 14. März 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 155. Reskript an denselben, wegen Verweisung relegirter Studirender vom Universitätsorte. Vom 10. Mai 1836.

Das Ministerium nimmt zwar keinen Anstand, auf Ew. ꝛc. Bericht vom 18. v. M. zu genehmigen, daß der Regierungsbevollmächtigte, nach protokollarischer Vernehmung der definitiv konsiliirten oder relegirten Studirenden, ihre sofortige Abreise in die Heimath, als Ausnahme von der Vorschrift des §. 90. des Reglements vom 1. Februar 1819, in geeigneten Fällen veranlasse, kann aber die Schwierigkeiten, welche der Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung entgegentreten, nicht für sehr erheblich erachten. Denn 1) was den fehlenden Unterhalt der wegzuweisenden Studirenden betrifft, so ist die Lage der Sache keine andere, als wenn ein zur Relegation oder zum consilium abeundi von dem akademischen Senate Verurtheilter den Rekurs ergreift, die gesetzliche Verpflichtung der Eltern, oder deren Stellvertreter zur Erstattung des zum dringend Nöthigen erforderlichen Vorschusses unterliegt aber keinem Zweifel. Die Dauer der Haft ist: 2) auf die nach dem Postenlaufe, unter Freilassung eines Posttags, nöthige Zeit, worauf die Eltern oder Vormünder aufmerksam zu machen sind, zu beschränken, und wird, sobald nach Ablauf dieser Frist die Wegschaffung verfügt, in der Regel den Zeitraum von zehn bis zwölf Tagen nicht erreichen. 3) Die Bewilligung von Freistunden in freier Luft für die zu einer drei Tage übersteigenden Karzerstrafe verurtheilten Studirenden ist überhaupt ein dringendes Bedürfniß. Das Ministerium fordert deshalb Ew. ꝛc. auf, hierzu im Allgemeinen die erforderliche Einrichtung zu treffen, über sich etwa darbietende Hindernisse aber zu berichten. 4) Im Fall die vorhandenen Karzer nicht ausreichen, ist gleichmäßig auf eine angemessene Vermehrung um so mehr Bedacht zu nehmen, als bei dem Gewicht, welches das Consilium abeundi durch die Bundesbeschlüsse vom 14. November 1834 erhalten hat, zu erwarten ist, daß diese härtere Strafe seltener gewählt werden wird. — Die Karzerstrafe kann nur dann in das richtige Verhältniß zu dieser Strafe treten, wenn sie mit dem nöthigen Ernste, und einer die Kommunikationen nach aussen hin ausreichend abschneidenden Strenge vollstreckt wird. Das Ministerium benutzt daher diesen Anlaß, Ew. ꝛc. Aufmerksamkeit diesen Gegenstand besonders zu empfehlen. Auf die Konsiliirten und Relegirten, deren Betragen und nachtheiliger Einfluß auf Andere diese höchsten akademischen Strafen begründet hat, ist nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen, und die gesetzliche Folge ihrer Strafe um so strenger, durch möglichste Aufhebung jeder Kommunikation mit anderen Studirenden, zur Ausführung zu bringen, als sie zugleich im Zwecke der Strafe liegt. — Berlin, den 10. Mai 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 156. Reskript an die Königl. Regierung zu Köln, daß die Vorschrift wegen vorgängiger Anfrage bei der Ministerialkommission sich auch auf diejenigen Individuen beziehe, welche eine Konzession zum Privatunterricht nachsuchen. Vom 28. Juni 1836.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der ꝛc. auf ihre Anfrage in den Berichten vom 26. April c. und 7. d. M., daß das die Anstellung im Staatsdienste betreffende Cirkularreskript vom 12. Juni 1834, in welchem unter andern bestimmt worden, daß vor jeder Anstellung oder Beförderung eines von der Universität erst nach Ostern 1827 abgegangenen Individuums zu einem geistlichen oder Lehr-Amte mit der Königl. Ministerialkommission Rücksprache genommen werden soll, — allerdings auch auf solche Individuen anzuwenden ist, welche nach 1827 die Universität verlassen haben, und durch Ertheilen von Privatunterricht, resp. Eröffnen von Lehrkursen ihre Subsistenz zu begründen suchen.

Berlin, den 28. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 157. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Benachrichtigung sämmtlicher Universitäten in den deutscheu Bundesstaaten hinsichtlich der relegirten Studirenden. Vom 15. Augnst 1836.

In Folge einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ist in sämmtlichen Bundesstaaten die Einrichtung getroffen, daß die im Artikel IV. §. 4. des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834. vorgeschriebene gegenseitige Benachrichtigung der Universitäten über Wegweisung der Studirenden, zu Händen der Regierungsbevollmächtigten geschehen wird, wie auch schon diesseits eine gleiche Kommunikation mit den ausländischen Regierungskommissarien, und zwar nicht bloß bei der Relegation, sondern auch beim consilio abeundi und bei der Exklusion, angeordnet ist. — Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. dies zur Achtung und mit dem Auftrage, den Rektor und Senat davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 15. August 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 158. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Unzulässigkeit der Citationsgebühren für die Pedelle. Vom 23. Dezember 1836.

Ew. ꝛc. wird auf den Bericht vom 8. d. M. hierdurch eröffnet, daß das Ministerium das bisherige Verfahren des dortigen Universitätsrichters in Beziehung auf die Citationsgebühren für die Pedelle billigt. Den Parteien kann für die ganze Instruktion der Sache, uud für die Entscheidung nicht mehr als das Aversionalquantum von resp. 1 rtlr. 15 sgr. abgefordert werden, und da diese Gebühren bei der dortigen Universität ganz dem Kassenkontrolleur und Kanzlisten zufallen; so kann daraus für den Pedellen nichts entnommen werden, derselbe muß also, wie sich von selbst versteht, die Zeugencitationen unentgeltlich verrichten.

Berlin, den 23. Dezember 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 159. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu Bonn, die Abänderung der Straf-

gesetze für die Studirenden auf der Universität Bonn betreffend. Vom 29. Januar 1837.

Das Ministerium theilt Ew. ꝛc. in der Anlage vidimirte Abschrift einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J. mit (Anlage a.), die Abänderungen der Strafgesetze für die Studirenden auf der Universität Bonn betreffend, mit der Auflage, solche dem Rektor und dem akademischen Senate, so wie dem Universitätsrichter daselbst bekannt zu machen, auch dafür zu sorgen, daß dieselbe auf dem geeigneten Wege zur allgemeinen Kenntniß der Studirenden komme. — Das Reglement für die dortige Universität vom 1. Februar 1819 wird hiernach jetzt einer Ergänzung bedürfen, und es scheint zweckmäßig, wenn die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Duelle demselben als Anhang beigedruckt werden, da in dieser Beziehung gerade die wesentlichste Aenderung eintritt, auf welche die Studirenden besonders aufmerksam zu machen seyn dürften.

Berlin, den 29. Januar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Dezember 1836.

Zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche nach Ihrem Berichte vom 30. v. M. durch die Anwendung der rheinischen Strafgesetze und des rheinischen Strafverfahrens auf die Studirenden der Universität Bonn herbeigeführt werden, bestimme Ich nach Ihrem Antrage, daß die Untersuchung und Bestrafung der von den Studirenden begangenen strafbaren Handlungen, insofern nicht auf einzelne Vergehungen besondere Disziplinarstrafen gesetzt sind, von nun an lediglich nach den Vorschriften der allgemeinen Kriminal-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20., so wie den Ergänzungen und Erläuterungen derselben erfolgen soll, wogegen es in Ansehung der Mitschuldigen, welche der Kompetenz der rheinischen Gerichtsbehörden unterworfen sind, bei den bestehenden Vorschriften verbleibt. Zugleich will Ich mit Abänderung des Reglements für die Universität Bonn vom 1. Februar 1819 die Kognition der akademischen Obrigkeit dahin erweitern, daß alle Vergehen der Studirenden, denen das nunmehr anzuwendende Gesetz nur ein 4wöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androht, von der akademischen Behörde untersucht und disziplinarisch geahndet werden sollen. Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen und von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein, auf der Universität zu Bonn in gewöhnlicher Weise bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1836. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein
und von Kamptz.

No. 160. Regulativ über die Funktionen des Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus bei der Universität Greifswald. Vom 28. Juni 1837.

1) Im Wesentlichen liegen dem Universitätsrichter diejenigen Funktionen ob, und nimmt er ganz die Stellung ein, welche das Reglement für die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt vom 18. November 1819 bestimmt. Derselbe wohnt diesem nach

2) regelmäßig allen Sitzungen des akademischen Senats bei, und nimmt an dessen Verhandlungen und Beschlüssen in der durch den §. 6. des gedachten Reglements festgesetzten Art Theil, hat auch, ausser den vorzugsweise zu seiner Befassung stehenden Disziplinar-, Polizei- und Jurisdiktions-Angelegenheiten, den Vortrag und die sonstige Bearbeitung derjenigen im Senat vorkommenden Sachen zu übernehmen, welche ihm von dem Rektor als Chef des Kollegii zugetheilt werden, und diesem überhaupt, wo es verlangt wird, mit seinem Rath und schriftlichen oder mündlichen Gutachten, und der Ausführung einzelner Geschäfte, besonders wenn sie Rechtskenntnisse voraussetzen, an die Hand zu gehen; 3) insbesondere hat derselbe die von dem Sekretär niedergeschriebenen Senatsprotokolle, ehe sie dem Rektor zur Genehmigung vorgelegt werden, zu revidiren, und das Nöthige in dieser Hinsicht zu verbessern; 4) an den Sitzungen des großen Koncils nimmt zwar der Richter keinen Theil, kann sich jedoch, wenn von selbigem sein Gutachten über dort vorkommende rechtliche Angelegenheiten verlangt werden sollte, der Abgabe desselben nicht entziehen. Ueberhaupt hat er 5) neben dem Rektor auf die Erhaltung der Rechte, Befugnisse und Interessen der Universität, insofern sie zur Wahrnehmung des Ersteren, des Koncils und des Senats stehen, zu wachen, und wo Prozeßführungen in Angelegenheiten, die zum Ressort dieser Behörden gehören, nöthig und beschlossen werden, die zu diesem Zwekke dem Universitätssyndikus zu ertheilende Information abzufassen, auch den gehörigen Betrieb dieser Prozesse unter seine fortwährende Kontrolle zu nehmen; 6) die obere Aufsicht auf die Registraturen und Archive der Universität (in so weit ein Theil derselben nicht bereits an die Administration abgegeben ist) und des Universitätsgerichts liegt in Zukunft in der nämlichen Art, wie sie früher dem Syndikus zustand, dem Universitätsrichter ob, und hat derselbe in dieser Hinsicht insbesondere den Universitätssekretär und den Kanzlisten gehörig zu beaufsichtigen. Wenn gleich nun in Folge des Obigen 7) der Universitätssyndikus künftig an den Geschäften des Koncils, Senats und Universitätsgerichts keinen Antheil mehr nimmt, und seine Funktionen sich hauptsächlich nur auf die ihm in dem Reglement für die akademische Administration vom 5. Februar 1835*) angewiesene Theilnahme an der Geschäftsverwaltung derselben, und auf die Prozeßführung für die Universität, es mag der Auftrag dazu von der Administration, oder vom Koncil, oder Senat ausgehen, beschränken, so bleibt derselbe doch 8) auch in Zukunft noch verpflichtet, wenn ihm ausnahmsweise einzelne Geschäfte, welche mit Vermögens-Verwaltungs-Angelegenheiten der Universität in Verbindung stehen, und insbesondere Patronats- und Stipendienfonds-Sachen betreffen, von dem Rektor, Koncil oder Senat speziell aufgetragen werden sollten, sich der Ausrichtung dieser Aufträge zu unterziehen, und darüber an die gedachten Behörden zu berichten; 9) bei Prozessen, welche der Syndikus im Auftrage des Koncils oder Senats zu führen hat, ist von ihm nach der ihm dieserhalb zugehenden Information zu verfahren, auch hat er über den Fortgang und Stand dieser Sachen, wie bisher, an sie zu berichten, und sich der darüber erforderlichen Falles dem Rektor oder Universitätsrichter zu gebenden Auskunft nicht zu entziehen.

*) Band I. S. 418.

Das von der Universität zu Greifswald entworfene, hier angeheftete Regulativ über die künftigen Funktionen des dortigen Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus, neun Paragraphen enthaltend, wird hiermit bestätiget.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 161. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Abänderung der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität. Vom 14. Juli 1837.

Das Ministerium hat über Ew. ꝛc. Bericht vom 17. April c., betreffend die Abänderungen der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität, mit dem Königl. Justizministerium kommunizirt, und eröffnet Ihnen nunmehr, daß es genügt, wenn den Studirenden bei ihrer Aufnahme ein Abdruck der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J., und ein Abdruck der §§. 666—688. Thl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts*), die Strafbestimmungen

*) §. 666. Ueberhaupt darf Niemand sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

§. 667. Insonderheit sollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatzweikampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

§. 668. Wer also einen Andern zum Zweikampfe fordert, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes, eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 669. Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniß der ihm zu Statten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründe, ein- bis dreijährige Festungsstrafe leiden.

§. 670. Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Parteien des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verlustig; sie haben aber, ausser der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

§. 671. Ist der Zweikampf vor sich gegangen, und ein Theil dabei getödtet worden: so soll der Ueberlebende nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.

§. 672. Ist Niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels, und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig; und noch ausserdem, nach Bewandtniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 673. Wer sich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, insofern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt; allemal aber sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

§. 674. Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monaten bis zu Einem Jahre leiden.

§. 675. Auch schon derjenige, welcher bloß drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll, als ein Friedensstörer, mit ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 676. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich

über Duelle enthaltend, behändigt wird. Es ist dabei zu inseriren, daß die Vorschrift des Reglements vom 1. Februar 1819 §. 5. lit. c., (s. oben No. 106.) nach welcher Duelle mit Studenten, bei welchen weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist, von der akademischen Obrigkeit disziplinarisch bestraft

---

zur Begünstigung eines Duells, als Sekundant oder Kartellträger, wissentlich brauchen läßt, hat, wenn Jemand getödtet worden, zehnjährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt; und ausserdem seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig.

§. 678. Wenn Inländer sich zu einem ausser Landes zu haltenden Zweikampfe bestellen: so wird derselbe, ob er schon auswärts vorgefallen ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

§. 679. Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltende Person einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zugeschickt, oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes angenommen: so wird er wegen der Ausforderung, oder deren Annahme, nach den Landesgesetzen §. 668. sqq. bestraft.

§. 680. Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestellung, (§. 679.) mit einem fremden, auswärts wohnenden Unterthanen den Zweikampf ausserhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. Statt.

§. 681. Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer, wegen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Ansuchen der Obrigkeit des Orts, wo selbiges vorgefallen ist, bestraft werden soll.

§. 682. Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu einem Zweikampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgesetze auf den Zweikampf verordneten Strafen.

§. 683. Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweikampf innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genommen, und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden.

§. 684. Haben sich Inländer bei einem solchen Zweikampfe als Sekundanten oder Kartellträger brauchen lassen: so haben sie die in den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

§. 685. In allen Fällen, da nach obigen Vorschriften die Landesgesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern ausserhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweikampf nicht Anwendung finden, sollen dennoch, wenn dabei Jemand verwundet, oder gar getödtet worden, der Thäter nach den Vorschriften des Eilften Abschnitts, von körperlichen Verletzungen, so wie die Sekundanten oder Kartellträger als Theilnehmer an diesem Verbrechen, bestraft werden.

§. 686. Wenn Militairpersonen einander beleidigen, oder zum Zweikampfe fordern: so finden die darüber ergangenen besondern Verordnungen Statt.

§. 687. Wenn eine Civilperson von einer Militairperson zum Zweikampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehen der letztern zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses, auch die Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 688. Dagegen finden die obigen, über den Zweikampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche eine Militairperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

werden, nicht geändert sey, daß die übrigen Duelle aber nach den allegirten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts bestraft würden.

Berlin, den 14. Juli 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 162. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beförderung der Mittheilungen zwischen diesseitigen und Oestreichischen Universitäten. Vom 13. Oktober 1837.

Da zufolge der in Oestreich bestehenden Verwaltungsgrundsätze die dortigen Lehranstalten zu einer unmittelbaren Korrespondenz mit den Lehranstalten des Auslandes nicht befugt sind, so haben, nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Universitäten in den zum Deutschen Bunde gehörigen Oestreichischen Staaten die Anweisung erhalten, diejenigen Mittheilungen, welche sie in Gemäßheit der Artikel IV. u. IX. des Bundestagsbeschlusses vom 14. Novbr. 1834, von erfolgter Wegweisung der Studirenden, und von etwa entdeckten politischen Verbindungen unter denselben den Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten zu machen haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die Geheime Hof- und Staats-Kanzlei zu Wien gelangen zu lassen, welche sie demnächst auf dem gesandtschaftlichen Wege den Bundesregierungen zugehen lassen wird. Die Kaiserlich Oestreichische Regierung wünscht, daß diesseits den dortigen Universitäten gegenüber ein gleiches Verfahren beobachtet werde. — Ew. ꝛc. veranlasst das Ministerium daher mit Bezug auf die Verfügung vom 15. August v. J., nicht direkt mit den Oesterreichischen Universitäten zu kommuniziren, sondern die Mittheilungen, welche diesen zu machen sind, durch das unterzeichnete Ministerium und die gesandtschaftliche Vermittelung an sie gelangen zu lassen. — Berlin, den 13. Oktober 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 163. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Festsetzung und Verwendung der Gebühren in Straf- und Schuld-Sachen der Studirenden. Vom 17. Dezember 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 10. v. M. will das Ministerium genehmigen, daß die bei der dortigen Universität auf Gruud der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22. Juni 1827 (Anlage a.) zu erhebenden Gebühren von 1 Rthlr. für eine Entscheidung in einer Strafsache, und von 15. Sgr. in einer Schuldsache von der Universitätskasse zur Bestreitung der Kosten für die vermehrten Polizei- und Kanzlei-Geschäfte bei Tit. VIII. Litt. B. vereinnahmt, und von 1840 ab bei diesem Titel zum Etat gebracht werden.

Berlin, den 17. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich nicht nur, daß Sie wegen der vermehrten Polizei- und Kanzlei-Geschäfte bei der Universität zu Bonn eine Gebühr von Einem Thaler für eine

Entscheidung in einer Strafsache, und von 15 Sgr. in einer Schuldsache eingeführt haben, sondern authorisire Sie auch, bei den übrigen Universitäten, sobald die zunehmende Frequenz das Bedürfniß rechtfertigt, eine ähnliche Einrichtung zu treffen.

Berlin, den 22. Juni 1827. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 164. Gesetz über die Bestrafung von Studenten-Verbindungen. Vom 7. Januar 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. haben die wegen Studenten-Verbindungen bisher ergangenen gesetzlichen Vorschriften mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 14. November 1834 einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, unter Aufhebung aller früheren Vorschriften über diesen Gegenstand, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Verbot der Studenten-Verbindungen.

§. 1. Alle Studenten-Verbindungen, ohne Unterschied der dabei gebrauchten Benennungen (als Orden, Landsmannschaften, Burschenschaft u. s. w.), sind verboten.

Strafe der einfachen Studenten-Verbindungen.

§. 2. Die Strafe der Uebertretung dieses Verbots besteht: 1) für die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen Verbindung, und für alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet, oder zu verleiten gesucht haben, in dem consilium abeundi oder der Relegation; 2) für die übrigen Mitglieder in strengem Karzer; bei wiederholter oder fortgesetzter Uebertretung, so wie bei andern erschwerenden Umständen, in der Unterschrift des consilii abeundi, im consilium oder in der Relegation; 3) in so fern aber eine Studentenverbindung mit Studirenden anderer Universitäten in irgend eine Gemeinschaft tritt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche einen thätigen Antheil hieran genommen haben, mit Relegation bestraft werden.

§. 3. Diejenigen Studirenden, welche für eine Studenten-Verbindung, ohne Mitglieder derselben zu seyn, dennoch thätig gewesen sind, sollen gleichfalls nach den Bestimmungen des § 2. bestraft werden.

§. 4. Der mit dem consilium oder der Relegation Bestrafte kann nur durch besondere Erlaubniß des Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten auf einer Universität wiederum zugelassen werden. Diese Erlaubniß ist jedoch 1) nach dem consilium nie vor sechs Monaten, nach der Relegation nie vor einem Jahre; 2) überhaupt aber nie für dieselbe Universität, wo die Strafe verwirkt worden, zu ertheilen.

§. 5. Auch verliert ein so Bestrafter, wenn gleich er die Erlaubniß zur Fortsetzung seiner Studien erhält, den Genuß akademischer Stipendien und Benefizien, welche aus öffentlichen Fonds, von Korporationen, Kirchen u. s. w. verliehen sind, oder deren Verleihung an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist, so wie die Befreiung von Honorarzahlungen. Eine Wiederverleihung kann nicht anders als mit besonderer Genehmigung des Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten Statt finden.

Strafe der politischen Studenten-Verbindungen.

§. 6. Gehört es jedoch zu den Zwekken, oder zu den Beschäf-

tigungen einer Studenten-Verbindung, über Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung eines bestimmten Staats, oder auch der Staaten überhaupt, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen, so haben, ausser der im §. 2. bestimmten Ahndung, die Stifter, Vorsteher und Beamten derselben ein- bis sechsjährige, die übrigen Theilnehmer aber sechsmonatliche bis dreijährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe verwirkt.

Erschwerende Umstände.

§. 7. Eine Erhöhung dieser Strafen (§. 6.) tritt ein, wenn dergleichen Verbindungen entweder 1) ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegen, welche über die Zeit des akademischen Zusammenlebens an dieser Universität, oder über die Studienzeit überhaupt, hinausreichen sollen, oder 2) mit Studenten-Verbindungen auf andern Universitäten, oder mit solchen inländischen oder ausländischen Vereinen von Nichtstudenten, die nach den in Unseren Staaten bestehenden Vorschriften als unerlaubt anzusehen sind, auf irgend eine Weise, z. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen oder Beschlüsse, oder durch Zusammenkünfte mittelst Abgeordneter u. s. w. in Beziehung und Verkehr treten, oder wenn 3) die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich, oder durch Versicherung an Eides Statt oder auf Ehrenwort angeloben, oder 4) unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen, oder 5) zur Verheimlichung ihrer Zwekke und Beschäftigungen falsche Statuten vorlegen, oder sonst andere, als ihre wirklichen Zwekke vorspiegeln, oder wenn 6) in einer solchen Verbindung mehrere und höhere Grade und Abstufungen Statt finden, gegen diejenigen Theilnehmer, welche Wissenschaft davon haben, oder sich selbst in den höheren Graden befinden. — In jedem dieser Fälle soll für die Stifter, Vorsteher und Beamten achtzehnmonatliche bis zehnjährige, für die übrigen Mitglieder neunmonatliche bis sechsjährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe ausgesprochen werden.

Konkurrenz von Verbrechen.

§. 8. Bestehet der Zweck einer solchen Studenten-Verbindung (§§. 6., 7.) in einer schon an sich als Vergehen oder Verbrechen strafbaren Handlung, oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Vergehen oder Verbrechen aus Anlaß der Verbindung unternommen, begünstiget oder ausgeführt worden, so sollen die allgemeinen Gesetze über konkurrirende Verbrechen (A. L. R. II. 20. §. 57.) zur Anwendung kommen.

Verlust der Anstellungsfähigkeit ꝛc.

§. 9. Ausserdem soll kein, wegen Theilnahme an einer §§. 6. bis 8. bezeichneten Studenten-Verbindung Verurtheilter zu einem öffentlichen Amte, oder zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, oder zu einer akademischen Würde, oder als Privatdozent auf einer Universität zugelassen, oder mit einer Konzession zur Ertheilung von Privatunterricht versehen werden. — Die Unfähigkeit zu allen diesen Funktionen ist jedesmal im Erkenntnisse auszusprechen.

Besonderer Gerichtsstand.

§. 10. Die Untersuchung und Entscheidung in allen, §§. 6. bis 8. bezeichneten Fällen wird dem Kammergerichte zu Berlin übertragen.

Befugniſſe und Pflichten der Behörden.

§. 11. Den akademiſchen Behörden, ſo wie den allgemeinen Polizeibehörden wird nach wie vor die Aufſicht gegen alle Studenten-Verbindungen beigelegt. Ihnen gebührt der erſte Angriff und die polizeiliche Unterſuchung, nach deren Abſchluß das Polizeiminiſterium, nach Maaßgabe der ermittelten Reſultate, weitere Maaßregeln oder Beſtimmungen zu treffen, oder die Sache an das Kammergericht zu Berlin abzugeben hat.

Konkurrenz von Studenten und Nichtſtudenten.

§. 12. Wenn Nichtſtudenten an Studenten-Verbindungen Theil nehmen, oder wiſſentlich dazu Vorſchub leiſten, ſo werden ſie nach den vorſtehenden Beſtimmungen mit der Maaßgabe beſtraft, daß den gegen die Studenten Statt findenden Disziplinarſtrafen (§. 2) Gefängniß- oder Feſtungsarreſt-Strafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren ſubſtituirt werden muß. — Wenn dagegen Studenten an unerlaubten Verbindungen von Nichtſtudenten Theil nehmen, ſo ſollen auf ſie dieſelben Strafgeſetze, wie auf die übrigen Mitglieder, angewendet werden.

Erlaubte Vereinigungen und deren Grenzen.

§. 13. Verabredungen von Studirenden zu Zuſammenkünften für einzelne, genau beſtimmte, an ſich erlaubte Zwekke, wie geſelliges Vergnügen, wiſſenſchaftliche oder Kunſtbildung, Leibesübung, ſind als Studenten-Verbindungen nicht zu betrachten, und daher den vorſtehenden Strafbeſtimmungen nicht unterworfen. — Wenn jedoch durch die Verabredung ſolcher Zuſammenkünfte eine Vereinigung gebildet wird, die auf den Grund einer ſchriftlichen Urkunde eine Verfaſſung, mit Vorſtehern, Beamten, Geſetzen, erhält, ſo ſoll dieſelbe, ohne Rückſicht auf den darin angegebenen erlaubten Zweck, unter dem Verbot der Studenten-Verbindungen (§. 1.) begriffen ſeyn, und mit den in §§. 2. bis 5. angedroheten Strafen belegt werden. — Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. — Gegeben Berlin, den 7. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

No. 165. Verfügung der Miniſterial-Kommiſſion an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten zu Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, daß Studirende, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen in Unterſuchung geweſen, auf derſelben Univerſität nicht fortſtudiren dürfen. Vom 11. März 1838.

Des Königs Majeſtät haben bei Gelegenheit eines an Allerhöchſtdieſelben gerichteten Geſuchs, daß einem frühern Theilnehmer an der Burſchenſchaft zu N., welchem die Zulaſſung zur weitern Ausbildung nachgegeben worden, geſtattet werden möchte, ſeine Studien daſelbſt fortzuſetzen — uns zu eröffnen geruht, daß dieſem Geſuche nicht gewillfahrt werden könne, was Namens Sr. Majeſtät dem Bittſteller von uns heute bekannt gemacht worden iſt. Indem wir dies Ew. ꝛc. mittheilen, veranlaſſen wir Sie, im Allgemeinen darauf zu halten, daß Individuen, welche wegen Theilnahme an einer burſchenſchaftlichen Verbindung auf der dortigen Univerſität zur Unterſuchung

und Strafe gezogen worden, zur weitern Ausbildung, falls ihnen dieselbe gestattet wird, auf dieser Universität nicht zugelassen werden.

Berlin, den 11. März 1838.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

No. 166. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigen bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der Erkenntnisse gegen Studirende in Straf- und Injurien-Sachen. Vom 6. April 1838.

Das Königl. Staatsministerium hat durch einen Beschluß vom 13. v. M. festgestellt, daß zu den Entscheidungen der akademischen Gerichte in Civilsachen, wenn das Objekt stempelpflichtig ist, das erforderliche Stempelpapier, wie sich von selbst versteht, verwendet werden müsse, die Erkenntnisse und Resolute in Straf- und Injurien-Sachen dagegen, wie schon bisher geschehen, stempelfrei zu expediren sind, obschon nach den bestehenden Vorschriften die Anwendung des Stempelpapiers gefordert werden könnte, und der Revision des Stempelgesetzes die weitere Bestimmung dieserhalb vorbehalten bleibe. — Indem das Ministerium Ew. ꝛc. diesen Beschluß mittheilt, veranlasst es Sie, dem dortigen Universitätsrichter davon zur Nachachtung Kenntniß zu geben. — Berlin, den 6. April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 167. Cirkularverfügung an die Universitätsrichter, wegen der Form bei Einreichung der Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld-Prozeßsachen. Vom 16. Mai 1838.

Das Ministerium veranlasst Sie hierdurch, künftig die quartaliter einzureichenden Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld-Prozeßsachen nicht in Einer Liste zusammen zu stellen, sondern zwei gesonderte Nachweisungen anzufertigen, da die Liste der Schuldprozesse auch dem Königl. Justizministerium auf dessen Wunsch zur Einsicht mitgetheilt wird. — Berlin, den 16. Mai 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 168. Karzerordnung für die Universität zu Berlin. Vom 6. August 1812.

§. 1. Wird ein Student zu einer Karzerstrafe verurtheilt, so wird ihm der Tag und die Stunde, wann er solche anzutreten hat, durch Vorzeigung einer schriftlichen Verfügung des Rektors bekannt gemacht, und diese darauf an den Kastellan des Universitätsgebäudes befördert. Dieser bezeugt den Antritt der Karzerstrafe, und den Tag des Abgangs aus dem Karzer auf jener Verfügung, die von ihm zur Kontrolle dem Rektor zugestellt, und von diesem zu den Akten geschrieben wird.

§. 2. Der zu einer Karzerstrafe verurtheilte Student meldet sich zu deren Antretung bei dem Kastellan des Universitätsgebäudes zu der gesetzten Stunde. Der Student, welcher zu spät kommt, macht sich eines Ungehorsams schuldig, und wird auf die davon dem Rektor gemachte Anzeige nach Befinden der Umstände besonders bestraft.

§. 3. Der Kastellan führt den Studenten zu dem im Universitätsgebäude wohnenden Pedell, welcher ihn auf das Karzer bringt, und dort einschließt. Den Schlüssel behält der Kastellan an sich, und

ist dafür verantwortlich, daß Niemand, wer es auch sey, den Inkarzerirten besuche, und Gesellschaft leiste, ohne einen schriftlichen Erlaubnißschein des zeitigen Rektors vorzuzeigen.

§. 4. Der Studirende darf in das Karzer ausser Büchern, nothdürftiger Wäsche, Kleidung, einem Bette, und dem Essen und Trinken, was er sonst zum Frühstück, Mittag- und Abend-Brodt gewöhnlich genießt, zu seiner Bequemlichkeit nichts bringen lassen. Rauchtaback und starke Getränke sind verboten, insofern sie nicht in einzelnen Fällen der Rektor besonders zu verstatten für gut findet. Das Zutragen des Essens und Trinkens darf nur dreimal des Tages, im Sommer Vormittags um 7, und Nachmittags um 2 und um 8 Uhr, im Winter des Vormittags um 8 Uhr, des Nachmittags um 1 und um 6 Uhr geschehen. Diese Einrichtung ist den Studirenden gleich bei der Ankündigung des Arrestes bekannt zu machen.

§. 5. Alle Karzerstrafe muß ununterbrochen vollzogen werden, nur wenn die Ferien sehr nahe sind dürfen die größeren Karzerstrafen, d. h. von mehr als vier Tagen, in die Ferien verlegt werden. Das Besuchen der Kollegien vom Karzer aus, findet unter keiner Bedingung Statt.

§. 6. Der Aufwärter frägt täglich dreimal in den §. 4. für den Sommer und Winter bemerkten Stunden an: ob und was der Inkarzerirte bedürfe, oder haben wolle, dies wird dann besorgt, und in der nächsten Stunde, wenn der Aufwärter wieder auf das Karzer kommt, gebracht. Zu andern als den §. 4. festgesetzten Tagesstunden, darf Niemand den Aufwärter fordern. Nur ein plötzliches Uebelbefinden macht eine Ausnahme. Wer dasselbe aus böser oder muthwilliger Absicht vorschützt, soll besonders und nachdrücklich bestraft werden. Das Licht in den Karzern wird zur Verhütung der Feuersgefahr, im Sommer und Winter um 10 Uhr Abends durch den Aufwärter ausgelöscht, und aus dem Karzer genommen. Im Winter hat der Aufwärter um 6 Uhr früh Licht anzuzünden, wenn der Inkarzerirte es verlangt; um 8 Uhr früh muß er es aber auslöschen und herausnehmen.

§. 7. Jedem, der das Karzer bezieht, werden die darin befindlichen Utensilien von dem Kastellan ganz überliefert, und jeder muß daher bei seinem Abgange die vorgefundenen Utensilien ganz und unbeschädigt zurückliefern, oder das Beschädigte ersetzen. Ist dabei eine böse Absicht, oder ein Muthwille ersichtlich, so wird der Inkarzerirte besonders dafür bestraft. Dasselbe gilt auch vom Malen und Anschreiben an Wänden und Tischen, und soll der Inkarzerirte, wenn dergleichen bei seinem Abgange aus dem Karzer gefunden wird, die Kosten der Instandsetzung in den vorigen Zustand aus eigenen Mitteln entrichten.

§. 8. Unanständiges Schreien, und sonst Unruhe erregendes Betragen zieht unausbleiblich besondere nachdrückliche Strafen nach sich.

§. 9. Jeder aus dem Karzer entlassene Student bezahlt für die Zeit, daß er darin gesessen hat, im Winter den ersten Tag 5 Sgr., und die folgenden 3 Sgr., im Sommer den ersten 4 Sgr., die folgenden 2 Sgr. Mit Zahlungsunvermögen darf sich Niemand dagegen schützen.

§. 10. Wenn der Kastellan oder der Pedell, welcher den Schlüssel zum Karzer führt, den Vorschriften der §. 3., 4. und 5. zuwider, eigenmächtig, und ohne schriftliche Erlaubniß des Rektors, Besuche

bei den Inkarzerirten, oder ihnen besondere Bequemlichkeiten verstattet, oder sie ausgehen läßt, so sollen sie auf's strengste, nach Befinden selbst mit der Kassation bestraft werden, ohne daß dem Uebertreter das Ansehen der Personen, welche ihn dazu veranlaßt haben konnten, zur Entschuldigung gereichen soll.

§. 11. Diese Karzerordnung, welche in jedem Karzer angeschlagen werden soll, hat der Kastellan jedem zum Karzer Verurtheilten, beim Antritt der Strafzeit, zur Durchsicht vorzulegen.

Berlin, den 6. August 1812.

Rektor und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität.

No. 169. Karzerordnung für die Universität zu Bonn. Vom 30. August 1836.

§. 1. Das Karzer ist das gewöhnliche Gefängniß für die unter akademischer Disziplin stehenden Studirenden.

§. 2. Die Aufnahme eines Studirenden im Karzer kann in der Regel nur auf einen, durch den Rektor oder den Universitätsrichter dem Karzerwärter ertheilten schriftlichen, oder mündlichen Befehl Statt finden. In denjenigen Fällen aber, in welchen den Polizei- und Militär-Behörden das Recht des ersten Angriffs zusteht, ist auf deren schriftliche Anweisung der Karzerwärter verhaftete Studirende im Karzer aufzunehmen gehalten, zugleich jedoch verpflichtet, dem Rektor und dem Universitätsrichter davon unverzügliche Anzeige zu machen.

§. 3. Ueberhaupt erhält der Karzerwärter seine Befehle nur von dem Rektor und dem Universitätsrichter nach Maaßgabe ihrer respektiven gesetzlichen Wirksamkeit, und hat er denselben pünktliche Folge zu leisten.

§. 4. Was die Behandlung der Inkarzerirten betrifft, so wird der Karzerwärter sich jedes unanständigen Benehmens, jedes Schimpfnamens und jeder Mißhandlung bei Strafe des Verlustes seines Amtes enthalten. — Im Falle einer Widersetzlichkeit oder einer Entweichung eines Inkarzerirten darf der Karzerwärter nur so viel Gewalt anwenden, als unvermeidlich zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist; und hat er von einem solchen Falle sogleich dem Rektor und dem Universitätsrichter Anzeige zu machen. Der Waffen darf sich der Karzerwärter nie bedienen.

§. 5. In dem Karzer hat der Karzerwärter für die möglichste Reinlichkeit zu sorgen, und die desfallsigen billigen Wünsche der Inhaftirten zu befriedigen, oder in zweifelhaften Fällen Anzeige davon dem Universitätsrichter zu machen.

§. 6. An jedem Morgen, Mittage und Abende hat der Karzerwärter das Karzer zu visitiren, und dabei vorzüglich auf die Fenster und Thüren, so wie auf alles, was sich Verdächtiges im Karzer zeigt, genau Acht zu geben. Am Abende hat der Karzerwärter auf Feuer und Licht strenge zu achten; und darf weder eins, noch das andere im Wintersemester nach 9 Uhr, und im Sommersemester nach 10 Uhr im Karzer geduldet werden.

§. 7. Den Inkarzerirten ist jede Kommunikation nach aussen hin gänzlich untersagt, und ist es insbesondere verboten, von dem Karzer hinunter mit Vorübergehenden Unterredungen anzuknüpfen, ihnen zuzurufen oder zu antworten. — Auch müssen die Inkarzerirten sich jedes Ruhe störenden Lärmens und Singens enthalten, und ist

der Karzerwärter angewieſen, von ſolchen Zuwiderhandlungen ſogleich dem Univerſitätsrichter Anzeige zu machen.

§. 8. Denſelben iſt es nur geſtattet, ſich die nothwendigen Lebensbedürfniſſe, als: ein Bett und die erforderliche Wäſche und Kleidung in das Karzer bringen zu laſſen.

§. 9. Das Tabakrauchen iſt im Karzer in der Regel nicht geſtattet, und kann nur als Ausnahme auf ein ärztliches Atteſt von dem Rektor und Univerſitätsrichter nachgelaſſen werden.

§. 10. Der Genuß geiſtiger Getränke iſt in ſo weit unterſagt, daß jedem Inkarzerirten täglich nur eine Flaſche Bier geſtattet wird. Will ein Inkarzerirter auſſer der gewöhnlichen Zeit des Mittag- und Abend-Eſſens auf ſeine Rechnung Speiſen und Getränke herbeigeſchafft haben, ſo hat der Karzerwärter vor Allem Inſtruktion des Univerſitätsrichters einzuholen.

§. 11. Die Karzer-Utenſilien werden jedem Inhaftirten überwieſen, und müſſen, da er für deren Erhaltung in dem übernommenen Zuſtande verantwortlich iſt, von ihm unbeſchädigt zurück gegeben werden.

§. 12. Verlangt ein Inkarzerirter ein Verhör, oder hat er ſonſt einen Wunſch, der dem Rektor oder Univerſitätsrichter angezeigt werden ſoll, ſo hat der Karzerwärter dieſe Anzeige gleich zu machen. Ein Aehnliches muß ungeſäumt geſchehen, wenn ein Inkarzerirter erkranken ſollte.

§. 13. Der Karzerwärter hat dafür zu ſorgen, daß zu den Inkarzerirten Niemand gelaſſen werde, welcher nicht von dem Univerſitätsrichter eine ſchriftliche Erlaubniß dazu vorweiſen kann.

§. 14. Derſelbe hat ſtrenge darauf zu wachen, daß einem Inhaftirten weder Briefe, Zettel, Bücher, noch ſonſtige Gegenſtände ohne ſchriftliche oder mündliche Erlaubniß des Univerſitätsrichters überbracht werden. Wird ihm eine derartige Zumuthung gemacht, und etwas Verdächtiges zur Uebergabe aufgedrungen, ſo hat er ſolches zwar anzunehmen, allein nicht eher an den Inhaftirten abzugeben, als bis er davon dem Univerſitätsrichter Anzeige gemacht, und von demſelben Verhaltungsbefehle erhalten hat.

§. 15. Ebenſo darf der Karzerwärter von einem Inkarzerirten weder Briefe, Zettel, noch ſonſt etwas zur Beſtellung an andere Inhaftirte oder ſonſtige Perſonen annehmen. Wird eine ſolche Beſtellung von ihm gefordert, ſo hat er davon zuvörderſt dem Univerſitätsrichter Anzeige zu machen.

§. 16. Auſſer den vorſchriftsmäßigen Tagegebühren darf der Karzerwärter bei Verluſt ſeines Dienſtes weder von einem Inkarzerirten, noch aus Rückſicht auf denſelben von irgend Jemanden ein Geſchenk, wie es auch heißen möge, annehmen.

§. 17. Die in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gebühren ſind, wenn die Haft drei Tage oder weniger dauert, pro Tag zu 5 Sgr., und im Falle einer längeren Haft für die folgenden Tage zu drei Silbergroſchen täglich beſtimmt.

§. 18. Dem Karzerwärter wird es zur ſtrengſten Pflicht gemacht, einem Inkarzerirten nichts davon zu ſagen, was er über deſſen Prozeß erfahren ſollte, und auſſer dem Rektor und dem Univerſitätsrichter etwas von demjenigen mitzutheilen, was ein Inkarzerirter geäuſſert hat, auch darf er einem ſolchen nicht entdekken, welche andere Inhaftirte ſich noch im Karzer befinden; ſo wie überdies der

Karzerwärter sich jedes vertraulichen Gespräches mit dem Inkarzerirten zu enthalten hat.

§. 19. Die Verletzung der obigen Vorschriften zieht Verweise, Ordnungsstrafen oder nach Umständen den Verlust des Dienstes, und in Fällen, in welchen die Handlungen nach den allgemeinen Landesgesetzen verpönt sind, die gesetzliche Strafe nach sich.

§. 20. Von den vorstehenden Bestimmungen darf nur dann abgewichen werden, wenn in einem einzelnen Falle der Universitätsrichter nach dem ihm zustehenden Rechte dem Karzerwärter eine andere Instruktion ertheilt.

§. 21. Die gegenwärtige Karzerordnung soll stets im Karzer angeheftet bleiben. — Bonn, den 30. August 1836.

Akademischer Senat der Königl. Rhein. Friedrich-Wilhelms Universität.

No. 170. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, nachträgliche Bestimmungen zu der Karzerordnung betreffend. Vom 20. Dezbr. 1838.

Das Ministerium findet kein Bedenken, die mit Ew. ꝛc. Berichte vom 19. v. M. eingereichten, hierneben zurückerfolgenden nachträglichen Bestimmungen (Anlage a.) zu der dortigen Karzerordnung vom 30. August 1836 hierdurch zu genehmigen.

Berlin, den 20. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Nachträgliche Bestimmungen zu der Karzerordnung vom 30. August 1836.

§. 1. In der Regel soll jeder Inkarzerirte in einem besondern Karzerzimmer detinirt werden, und kann nur hiervon eine Ausnahme Statt finden, wenn eine so große Anzahl Karzerstrafen erkannt worden, daß zur Vollziehung der Straf-Erkenntnisse die vorhandenen Räume im Karzer nicht ausreichen. — Dem Karzerwärter ist es daher strenge untersagt, das Zusammenkommen mehrerer Inkarzerirten ohne besondere Erlaubniß des Universitätsrichters zu dulden.

§. 2. Unter keinen Umständen sind den Inkarzerirten Karten- oder sonstige Spiele zu erlauben.

§. 3. Dem Karzerwärter ist die Aufnahme eines sich im Zustande der Trunkenheit befindlichen Studirenden, ohne besondere Weisung des Rektors oder des Universitätsrichters, schlechterdings untersagt.

No. 171. Karzerordnung für die Universität zu Breslau. Vom 8. April 1821.

1) Die Aufsicht über den Karzer wird nach Umständen einem besondern Karzerwärter übergeben, oder mit einem andern Unterbedientenposten bei der Universität verbunden. Vorläufig wird sie dem provisorischen Pedell N. übertragen, jedoch soll er diese Nebenfunktion auch dann, wenn seine Pedellsanstellung in eine definitive verwandelt werden sollte, immer nur auf eine widerrufliche Weise haben; und durchaus keine Beschwerde führen können, wenn irgend einmal eine veränderte Einrichtung nöthig scheinen möchte; 2) der Karzeraufseher wohnt in der neben dem Karzer befindlichen, aus Stube, Kammer und Küche bestehenden Dienstwohnung; 3) das Holzgelaß unter dem Vorsprung ist gemeinschaftlich zur eigenen und zur Karzerbeheizung; 4) dem Karzeraufseher liegt es ob, für Reinlichkeit, gesunde Luft und Feuer-

ſicherheit zu ſorgen. Daher muß er auf Feuer und Licht Acht haben, und während der Zeit, wo die Karzer unbeſetzt ſind, eine gründliche Reinigung vornehmen laſſen, und von Zeit zu Zeit die Fenſter öffnen; 5) für Lohn zu waſchen iſt ſeiner Frau unterſagt, auch darf an den Staketen des Vorhofs keine Wäſche aufgehängt werden; 6) wenn Reparaturen an dem Karzergebäude und deſſen Zubehör nothwendig ſcheinen, ſo iſt dem Quäſtor ſofort Anzeige zu machen; 7) die Aufnahme in den Karzer erfolgt in der Regel nur auf ſpezielle Anweiſung des erſten Pedells, wenn nicht von den vorgeſetzten Behörden unmittelbare Anweiſung zur Aufnahme der Verhafteten ertheilt wird; 8) Beſuche bei den Verhafteten dürfen nicht verſtattet werden, wenn nicht die höhere Erlaubniß ſpeziell ertheilt iſt, und es müſſen deshalb nicht blos die eigentlichen Karzerſtuben, ſondern ſelbſt ſchon der Eingang zum Vorhof des Karzergebäudes verſchloſſen gehalten werden; 9) in jede der drei Karzerſtuben darf in der Regel nur ein einziger aufgenommen werden, auch dürfen diejenigen, welche in den verſchiedenen Karzerſtuben ſitzen, nicht zuſammen kommen; daher die einzelnen Karzergelaſſe unter beſonderem Verſchluſſe gehalten werden müſſen; 10) die Einbringung berauſchender Getränke, als: Wein, Rum und Branntewein zu den Verhafteten iſt durchaus verboten. Aus Rückſicht auf die Geſundheit des Verhafteten kann durch höhere Erlaubniß eine Ausnahme beſonders verſtattet werden, eine ſolche Erlaubniß wird jedesmal näher angeben, wie weit die Ausnahme gehen ſoll; 11) eine Verpflichtung zur Bedienung liegt dem Karzeraufſeher nicht ob. Wenn jedoch der Verhaftete es verlangt, ſo ſoll er ihm alle Mittage das nöthige Eſſen aus dem Speiſehauſe herbeiholen laſſen; 12) das Bettmachen, das Reinigen des Leibſtuhls und der Nachtgeſchirre, welche täglich zweimal ausgetragen werden müſſen, ſo wie auch das im Winter nothwendig werdende Einheizen wird durch einen beſondern Karzerdiener beſorgt, dem auſſer dieſen eben genannten Geſchäften weiter nichts zu thun obliegt, der alſo auch blos, ſo lange der Karzer beſetzt iſt, Morgens und Abends hinzukommen hat. Vorläufig wird dieſer Karzerdienſt dem Pförtner N. übertragen; 13) der Karzeraufſeher hat jedem Unfug, den die Verhafteten etwa beginnen möchten, durch ſein Anſehen zu ſteuern, und allenfalls bei den vorgeſetzten Behörden Anzeige zu machen; 14) wenn der Verhaftete krank wird, ſo iſt dieſes den vorgeſetzten Behörden ſo bald als möglich anzuzeigen, nöthigenfalls auch auf's Schleunigſte der verlangte Arzt herbeizurufen; 15) dem Karzeraufwärter iſt unterſagt, dem Verhafteten das Geringſte zu borgen; und ſoll ihm ſolcher Schulden halber nicht nur keine Klage bei dem Univerſitätsgerichte verſtattet werden, ſondern auch jedes Zurückbehalten der Betten und anderer dem Verhafteten zugehörigen Sachen verwehrt ſeyn; 16) wenn jedoch ein Studirender gänzlich auſſer Stande iſt, ſich während des Arreſtes zu erhalten, ſo hat ihn der Karzeraufſeher zu bedeuten, daß er ſich mit einem ſchriftlichen Geſuche an den Rektor wende, der alsdann die nöthigen Anträge macht, daß ihm aus der Univerſitätskaſſe ein tägliches Quantum von 3 Gr. Kour. zu ſeinem Unterhalt angewieſen werde. Iſt die Anweiſung erfolgt, ſo kann alsdann der Karzeraufſeher dem Verhafteten für die Anſchaffung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe bis zu der genannten Summe Kredit geben; 17) die Entlaſſung aus dem Karzer erfolgt nur auf beſondere Anweiſung des erſten Pedells, oder allenfalls auf unmittelbaren Befehl der vorgeſetzten Behörden; 18) wi

der Entlassung derselben muß darauf gesehen werden, ob nicht von den Verhafteten die Wände besudelt, oder die Einrichtungsstükke beschädigt worden sind. Findet sich eine solche Unordnung, so darf der Verhaftete nicht entlassen werden, ehe der vorgesetzten Behörde Anzeige gemacht worden ist; 19) auch die Sitzgebühren müssen jedesmal noch vor der Entlassung eingezogen werden, und sind dieselben von nun an folgender Gestalt festgesetzt. Der erste Pedell erhält von jedem Verhafteten, ohne Rücksicht auf die Dauer der Verhaftung, acht gute Groschen; der Karzeraufseher für die ersten vier Tage täglich zwei, und für die folgenden täglich einen guten Groschen; der Karzerdiener täglich einen guten Groschen. Bei der Berechnung der Tage werden die Tage des Eintritts und des Austritts mitgerechnet; 20) wenn der Verhaftete entlassen worden ist, ohne daß die Karzergebühren entrichtet worden sind, so haben der erste Pedell und der Karzeraufseher nicht nur keine Klage wegen der rückständig gebliebenen Gebühren, sondern sie haften sogar dem Karzerdiener wegen des ihm gebührenden Karzergroschens. Auch findet wegen der Sitzgebühren kein Retentionsrecht an den eingebrachten Sachen Statt. 21) Behauptet der Verhaftete, schlechterdings ausser Stande zu seyn, die Sitzgebühren zu berichtigen, so hat er sich mit einem schriftlichen Gesuche an den Rektor zu wenden. Findet dieser das Gesuch gegründet, so verordnet er sofort die Entlassung, und macht die nöthigen Anträge, damit die Universitätskasse angewiesen werde, Einen guten Groschen für jeden Tag zu vergütigen. In diesen Groschen theilen sich der Karzeraufseher und der Karzerdiener zu gleichen Theilen. Die übrigen Sitzgebühren fallen aus. 22) Der Karzeraufseher ist wegen genauer Befolgung der Karzerordnung einer strengen Verantwortlichkeit unterworfen. Ordnungswidrigkeiten werden nach Beschaffenheit der Umstände, durch Verweise, durch Ordnungsstrafen von 1 — 2 Thalern und durch Dienstentsetzung geahndet. Das Gestatten von Besuchen auf dem Karzer, und das Zulassen berauschender Getränke ist als besonders strafbar zu betrachten. 23) Ausserdem ist auch der erste Pedell wegen Befolgung der Karzerordnung verantwortlich gemacht, und hat er insbesondere über die zur Karzerstrafe verurtheilten Studirenden, so wie über den Eintritt und Austritt der Verhafteten genaue Listen zu führen; so wie er auch von Zeit zu Zeit die Karzer zu visitiren hat. 24) Es soll ein Auszug aus dieser Karzerordnung gemacht werden, welcher die §§. 8—15. und 18—22. enthält, und in den Karzern angeschlagen wird. — Breslau, den 8. April 1821.

Der Königl. ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte und Kurator der hiesigen Universität.

No. 172. Karzerordnung für die Universität Greifswald. Vom 28. März 1833.

§. 1. Jeder, welchem eine Karzerstrafe zuerkannt ist, soll, so weit es das Karzerlokal gestattet, und falls nicht aus erheblichen Gründen ein Aufschub bewilligt wird, dieselbe sogleich nach der Publikation des Urtheils, oder doch wenigstens an demselben Tage antreten, und ununterbrochen absitzen.

§. 2. Wenn indessen einem Studenten eine Karzerstrafe auf länger als vierzehn Tage zuerkannt wird, so hat derselbe, um in seinen angenommenen Kollegien keine zu große Unterbrechung zu erleiden, die

übrige Zeit in den nächsten Ferien abzusitzen. Um Abkürzung der abzusitzenden Strafzeit ist der Universitätsrektor mit keinem Gesuche zu behelligen.

§. 3. Wer zu der ihm zur Antretung seiner Karzerstrafe bestimmten Zeit sich bei dem Pedellen, der ihn auf das Karzer zu führen hat, nicht einstellt, oder sich hierbei gegen denselben nicht anständig beträgt, hat nach Befinden der Umstände noch eine besondere Strafe zu gewärtigen. Der Tag und die Stunde, wann der Student auf das Karzer geführt, und aus demselben wieder entlassen ist, wird von dem Pedellen sogleich an den Universitätsrektor schriftlich gemeldet.

§. 4. Besuche bei den Inkarzerirten, die Ursache ihrer Inkarzeration mag bestehen, worin sie wolle, sind überall nicht, weder bei Tage noch bei Nacht zu gestatten, und ist der Pedell, welcher das Karzer jedesmal selbst gehörig zu verschließen, und den Schlüssel an sich zu behalten hat, dafür verantwortlich.

§. 5. Die täglichen gewöhnlichen Speisen und Getränke, worunter jedoch Wein und starke Getränke verboten sind, werden, ausser den sonst nothwendigen Bedürfnissen, dem Inkarzerirten nur dreimal des Tages von dem Pedellen zugebracht; und zwar im Sommer Vormittags um 7 Uhr, Mittags um 12 Uhr, und Nachmittags um 8 Uhr; im Winter aber Vormittags um 8 Uhr, Mittags um 12 Uhr, und Nachmittags um 7 Uhr.

§. 6. Obige Vorschriften wegen des ununterbrochenen Absitzens einer Karzerstrafe, so wie wegen der Besuche und Bekösti gung der Inkarzerirten leiden zwar bei Krankheitsfällen derselben, und bei sonst dringenden Umständen Einschränkungen; jedoch müssen dieselben jedesmal zuvor, von dem Universitätsrektor schriftlich bescheinigt, dem Pedellen angezeigt werden.

§. 7. Der Pedell frägt dreimal, in den §. 5. für den Sommer und Winter bemerkten Stunden an, ob und was der Inkarzerirte bedürfe oder haben wolle: dies wird dann besorgt, und in der nächsten Stunde, wenn der Pedell wieder auf das Karzer kommt, gebracht. Krankheitsfälle der Inkarzerirten, die eine baldige Hülfe erfordern, machen jedoch in Hinsicht der hier bestimmten Zeit eine Ausnahme.

§. 8. Das Licht in den Karzern wird, zur Verhütung der Feuersgefahr, im Sommer und Winter um 10 Uhr Abends durch den Pedell ausgelöscht und aus den Karzern genommen. Im Winter hat der Pedell um 6 Uhr früh Licht anzuzünden, wenn der Inkarzerirte es verlangt. Die für das Karzer im Winter nöthige Feuerung, welche von Seiten der Universität unentgeltlich bestanden wird, besorgt ebenfalls der Pedell.

§. 9. Unanständiges Schreien, und sonst Unruhe und Unordnung erregendes Betragen zieht unausbleiblich eine Verlängerung der Karzerstrafe, oder eine sonst nachdrückliche Bestrafung nach sich.

§. 10. An den Pedell bezahlt jeder aus dem Karzer entlassene Student für jeden Tag der ersten darin zugebrachten Woche 6 Sgr., für jeden der folgenden Tage aber nur 3 Sgr. Mit Zahlungsunvermögen darf sich Niemand dagegen schützen.

§. 11. Wenn der Pedell, dem die Aufwartung und Verwahrung des Inkarzerirten aufgetragen ist, den ihn in diesen §§. betreffenden Vorschriften auf irgend eine Weise zuwider handelt, so soll derselbe mit angemessenen Abzügen von seinem Gehalte, und selbst mit der Entlassung vom Amte, oder Kassation bestraft werden, ohne daß dem Uebertreter

das Ansehen der Personen, welche ihn dazu veranlaßt haben könnten, zur Entschuldigung gereichen soll.

§. 12. Diese Karzerordnung hat der Pedell jedem zum Karzer Verurtheilten beim Antritt der Strafzeit zur Durchsicht und Nachachtung darzulegen.

§. 13. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß der Universitätsrektor befugt ist, einen Studenten in dringenden Fällen auch ohne vorgängiges Urtheil in Verhaft nehmen, und auf's Karzer bringen zu lassen, und hat der Pedell auch in diesem Falle der Anordnung des Rektors unweigerlich Folge zu leisten.

Vorstehender Entwurf zu einer Karzerordnung für die Königliche Universität zu Greifswald wird hiemittelst in allen Punkten von mir genehmigt und bestätigt. — Stralsund, den 28. März 1833.

Kanzler der Universität.

No. 173. Karzerordnung für die Universität zu Halle. Vom 12. Juli 1831.

§. 1. Jede Art von Verletzung, Beschädigung oder Beflekkung dieses Zimmers und der dazu gehörigen Möbeln und Sachen durch Bemalen, Schreiben, Kritzeln, Einschneiden, oder wie es sonst geschehe, wird hiermit verboten.

§. 2. Wer sich dergleichen zu Schulden kommen läßt ist verpflichtet, auf seine Kosten Alles wieder in den Stand setzen zu lassen, in welchem es vorher war, und wenn dieses durch Reparatur nicht vollkommen geschehen kann, die beschädigten Theile neu machen zu lassen.

§. 3. Er ist verpflichtet, für die Kosten, nach deren Anschlage, Sicherheit zu stellen, ehe er vom Karzer entlassen werden kann.

§. 4. Ausser, daß vollständiger Ersatz der Kosten für die Wiederherstellung der verletzten Theile geleistet werden muß, werden muthwillige Uebertretungen des §. 1. noch mit 12- bis 48-stündiger Karzerstrafe, und nach den gravirenden Umständen schärfer bestraft.

§. 5. Der Karzerwärter ist verpflichtet, jeden Inhaftirten auf diese Verordnung aufmerksam zu machen, und ihm zu zeigen, in welchem Zustande sich das Zimmer und die Sachen darin befinden. Bemerkt der Inhaftirte Beschädigungen, wovon er fürchtet, als der Urheber angesehen werden zu können, so kann derselbe verlangen, daß er dieses einem Ministro Academiae vorzeige, damit er nicht unschuldiger Weise in Schaden komme. Beschädigungen, die er nicht auf diese Weise angezeigt hat, werden als von ihm verursacht angesehen, wenn der Karzerwärter solches behauptet.

§. 6. Dem Karzerwärter wird das Zimmer im vollkommen guten und unverletzten Zustande übergeben, und er haftet daher für jede Beschädigung, Verletzung oder Befleckung, und muß solche auf seine eigene Kosten wieder wegschaffen, sobald er den Urheber davon nicht anzeigen kann.

§. 7. Ausserdem muß sich im Karzer Jedermann still und ruhig verhalten; darf keine Kommunikation mit Andern versuchen; kann, ausser in Nothfällen, worin die Obrigkeit entscheidet, nicht verlangen, daß Jemand zu ihm in's Karzer gelassen wird, sondern soll Alles, was er zu empfangen oder zu geben hat, nur vermittelst des Karzerwärters bewerkstelligen. — Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Verlän-

gerung der Karzerſtrafe von 12 bis 48 Stunden, oder, nach den Umſtänden, noch härter beſtraft.

§. 8. Wer zur Strafe im Karzer ſitzt, muß ſich aller Bequemlichkeiten und alles deſſen, was zum Luxus dient, enthalten; ihm kann daher weder der Gebrauch hitziger Getränke, noch anderer überflüſſiger Dinge geſtattet werden. — Nur wiſſenſchaftliche Schriften dürfen an ihn verabfolgt werden. — Halle, den 12. Juli 1831.

Prorektor und Senat der Königl. vereinten Friedrichs-Univerſität.

No. 174. Karzerordnung für die Univerſität zu Königsberg. Vom 14. Mai 1836.

§. 1. Der Pedell muß jeden in das Karzer eingelieferten Studenten unverzüglich dem Magnifikus und dem Univerſitätsrichter melden, und zwar dem Letztern in einem Aufſatze, in welchem der Name des Einlieferers, das Datum, die Stunde und die Urſache der Einlieferung bemerkt ſeyn muß (Anlage a). Dieſe Meldung muß, wenn die Einlieferung in der Nacht erfolgte, mit Ausnahme dringender Fälle, den nächſten Morgen um 8 Uhr gemacht werden.

§. 2. Der Pedell muß nach dem gegebenen Schema ein Karzerbuch führen.

§. 3. Jeder zur Karzerſtrafe verurtheilte Studirende erhält vom Univerſitätsrichter eine ſchriftliche Anweiſung, an welchem Tage, zu welcher Stunde, und auf wie lange er ſich in das Karzer zu verfügen hat. Auf Grund dieſer an den Pedell abzugebenden Anweiſung hat derſelbe den Verurtheilten in das Karzer aufzunehmen, und aus ſelbigem, genau nach Ablauf der feſtgeſetzten Strafzeit, zu entlaſſen, wie auch über Beides, mit Angabe der Stunde, dem Univerſitätsrichter einen ſchriftlichen Bericht abzuſtatten.

§. 4. Jeder Inkarzerirte muß ſich ſtill und anſtändig betragen. Geſchieht das Gegentheil, und leiſtet er nicht ſofort der Aufforderung des Pedells zur Ruhe und Ordnung Genüge, ſo hat er deshalb auf die hiervon gemachte Anzeige an den Univerſitätsrichter anderweitige Beſtrafung zu gewärtigen.

§. 5. Für die perſönlichen Bedürfniſſe, mit Einſchluß des Lichts und der Heizung, muß jeder Inkarzerirte ſelbſt ſorgen.

§. 6. Der Pedell iſt der Aufſeher, nicht der Aufwärter des Inkarzerirten, jedoch verpflichtet, Beſcheidenheit mit ernſter Haltung gegen denſelben zu verbinden, ihm auch zur Erlangung der nöthigen Lebensbedürfniſſe behülflich zu ſeyn, zu welchem Behufe er dreimal des Tages nachfragen ſoll, des Morgens um 8 Uhr, des Mittags um 1 Uhr und des Abends um 8 Uhr, wobei auch das Zutragen der gewöhnlichen Beköſtigung geſchehen darf. — Dem Pedell iſt es nicht erlaubt, mit dem Inkarzerirten Kauf-, Tauſch-, Schenkungs- oder Leih-Verträge zu ſchließen.

§. 7. Nur die nothwendige Wäſche und Kleidung, ſo wie ein Bett, aber keine darüber hinausgehende Bequemlichkeiten dürfen auf das Karzer gebracht werden. Auch iſt, auſſer einer Flaſche Bier täglich, dem Inkarzerirten der Genuß aller geiſtigen Getränke, wie auch das Tabackrauchen unterſagt.

§. 8. Das Karzer muß ſtets verſchloſſen gehalten, und der Schlüſſel vom Pedell ſelbſt verwahrt werden. Muß der Pedell ſeine Wohnung verlaſſen, ſo muß er den Schlüſſel einer zuverläſſigen Perſon, niemals aber ſeinem Geſinde, oder ſeinen unerwachſenen Kindern über-

geben. Im Fall einer Krankheit des Pedells ist dem Universitätsrichter sogleich Anzeige zu machen, und der Schlüssel zum Karzer dem zweiten Pedell zuzustellen.

§. 9. Niemand darf den Inkarzerirten ohne einen Erlaubnißschein des Universitätsrichters besuchen, welchen derselbe jedoch nur in dringenden Fällen zu ertheilen hat.

§. 10. Bei einer Karzerstrafe bis zu drei Tagen hat der Inkarzerirte keine Freistunden; bei längeren Strafen täglich Eine Freistunde. Während dieser, welche jedoch nicht in die Zeit fallen darf, in welcher die Vorlesungen beginnen und enden, kann sich der Inkarzerirte in Gegenwart des Pedells auf dem innern Hofe des Albertini bis zu den Ausgängen hin bewegen, ohne mit anderen Personen in irgend einen Verkehr treten zu dürfen.

§. 11. Bricht ein Inkarzerirter den Arrest, so hat er eine vierzehntägige Karzerstrafe zu gewärtigen. (§. 137. No. 18. des Anhangs zum A. L. R.)

§. 12. Nur den Studirenden, deren bisheriger Fleiß bescheinigt ist, und die nicht schon während der Untersuchung in Verhaftung waren, oder sich aus Furcht vor dieser, während der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, verborgen hielten, und die nicht über vier Wochen Karzerstrafe zu erleiden haben, kann der Besuch der nöthigsten Kollegia während der Strafzeit vom Universitätsrichter nachgegeben werden, jedoch ohne daß der Inkarzerirte berechtigt ist, selbiges zu fordern. Andere Gänge nach der Stadt darf derselbe den Inkarzerirten nur im äusserst dringenden Falle gestatten.

§. 13. Bücher zum Studiren und Schreibmaterialien sind dem Inkarzerirten erlaubt. Ob er uneingeschränkt eine Korrespondenz führen darf, oder diese dem Universitätsrichter vorzulegen ist, hat Letzterer nach Bewandniß der Umstände zu bestimmen.

§. 14. Der Pedell hat darauf zu sehen, daß das Licht im Karzer spätestens um 10 Uhr Abends ausgelöscht sey.

§. 15. Jedem, der das Karzer bezieht, werden die darin befindlichen Utensilien vom Pedell überliefert, und Jeder muß selbige bei seinem Abgange unbeschädigt zurückliefern, oder alles Beschädigte wieder herstellen lassen. Ist dabei böse Absicht, oder Muthwille ersichtlich, so wird der Inkarzerirte dafür besonders bestraft.

§. 16. Der Studirende zahlt an Ein- und Aus-Schreibegebühren zusammen 15 Sgr., und für jeden Tag 2 Sgr. Sitzgebühren. Für selbige hat der Pedell die Verpflichtung bei Herbeischaffung der nöthigen Lebensmittel für den Inkarzerirten behülflich zu seyn; dessen Bett machen und das Karzer einheizen und reinigen zu lassen.

§. 17. Ein Exemplar dieser Karzerordnung soll immer im Karzer affigirt seyn.

Vorstehende Karzerordnung wird auf Grund des hohen Ministerialreskripts vom 18. April d. J. und der Authorisation des Königl. hochverordneten Universitäts Kuratorii vom 6. d. M. hierdurch eingeführt.

Königsberg, den 14. Mai 1836.

Der akademische Senat der Königl. Albertus-Universität.

Anlage a.

Schema.

Nummer.	Name des Inkarzerirten.	Name des Einlieferers.	Urſache des Arreſtes.	Datum und Stunde der Einlieferung	Datum und Stunde der Entlaſſung.

Fünfter Abschnitt.

Von den Vorlesungen bei den Königlichen Landesuniversitäten.

A. Von den Vorlesungen überhaupt, den Lektionskatalogen und den allgemeinen Studienplänen.

No. 175. Cirkularverfügung an die Landesuniversitäten, wegen Einrichtung des Studiums der Kameralwissenschaften. Vom 7. Februar 1806.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Unser so ernstlicher, als landesväterlicher Wille, das Studium der Kameralwissenschaften auf sämmtlichen Landesuniversitäten planmäßiger, und mit einem, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenem Eifer betrieben zu sehen. Die Erreichung Unserer Absicht kann vorzüglich auch dadurch befördert werden, wenn jedem angehenden Kameralisten gehörig bekannt gemacht wird, welchen Anforderungen er, nach vollendetem Universitätsstudio, schlechterdings genügen müsse, um die praktische Laufbahn in Unsern Staaten betreten zu dürfen. Wir haben daher Allerhöchstselbst dem Oberkuratorio der Universitäten befohlen, zuvörderst mit Unserm General ꝛc. Direktorio wegen derjenigen Disziplinen des vielumfassenden kameralistischen Studii Rücksprache zu nehmen, über welche sich forthin das, Seitens Unserer Kammern sowohl, als auch nachmals Seitens Unsers General ꝛc. Direktorii selbst zu veranstaltende Examen aller derjenigen Subjekte erstrekken soll, welche sich dem Dienste des Vaterlandes im Kameralfache zu widmen gesonnen sind. — Dem Uns hierüber vorgelegten und von Unserer Allerhöchsten Person als zweckmäßig anerkannten und genehmigten Resultate zufolge, kommt es vorzüglich darauf an, daß der angehende Kameralist, vorausgesetzt, daß derselbe mit den erforderlichen Schulkenntnissen versehen, die Universität bezogen habe; I. zuvörderst und zwar wenigstens während des ersten Jahres seiner akademischen Laufbahn, sich alles Ernstes auf die, das in engerer Bedeutung des Worts so genannte kameralistische Studium begründenden und sehr unentbehrlichen Hülfswissenschaften lege, und demgemäß ausser einer Einleitung in die Kameralwissenschaften 1) von den eigentlichen philosophischen Disziplinen wenigstens a) Logik, b) Naturrecht, und späterhin auch c) allgemeines Staatsrecht höre und eifrig studire; sich ferner 2) ganz vorzüglich das Studium sowohl der reinen, als der angewandten Mathematik angelegen seyn lasse; demnächst aber 3) unter den physischen Wissenschaften a) allgemeine Naturbeschreibung, b) Naturlehre und c) Chemie sorgfältig kultivire und 4) von den historischen Disziplinen a) spezielle Statistik des Vaterlandes, nebst b) spezieller Geschichte desselben gehörig betreibe; sodann aber II. seinen ganzen Fleiß auf die eigentlichen Kameralwissenschaften richte, und sich nicht nur 1) die nöthigen Sachkenntnisse von den Gewerben, der Produktion, der Fabrikation und dem Handel, als den drei ursprünglichen Quellen alles Einkommens erwerbe, mithin a) Landwirthschaftskunde, b) Technologie und c) Handlungswissenschaft,

ſtudire, ſondern ſich auch 2) mit dem Studio der Theorie, und zwar a) mit der Staatswirthſchaft, als Theorie von der Beſchaffenheit und den Entſtehungsarten des Nationalvermögens, b) mit der Finanzwiſſenſchaft, als der Theorie von den Bedürfniſſen, Hülfsquellen und dem Vermögenszuſtande der Regierung, desgleichen c) mit der Polizeiwiſſenſchaft, in dem beſtimmten Sinne, als Theorie der innern, öffentlichen und privaten Sicherheit, gründlich beſchäftige, und endlich III. das Studium des poſitiven Rechts (inſonderheit des deutſchen Staats- und Kirchen-Rechts) mit Rückſicht auf das allgemeine Landrecht und die davon abweichenden Grundſätze der ältern gemeinen Rechte, nebſt der allgemeinen Gerichtsordnung deshalb mit ſeinem Hauptſtudio verbinde, weil er, in Hinſicht auf ſeine künftige Beſtimmung, auch gründlicher Rechtskenntniſſe durchaus nicht entrathen kann. IV. Nachdem Wir nun Allerhöchſtſelbſt Unſer General ꝛc. Direktorium authoriſirt haben, ſämmtliche Kriegs- und Domainen-Kammern dahin anzuweiſen, die Prüfung der Auskultatoren und Referendarien nicht allein auf die vorerwähnten Wiſſenſchaften zu richten, ſondern auch ſtreng darauf zu halten, daß in Zukunft Niemand im Kameralfache angeſtellt werde, der nicht dieſelben mit Erfolg betrieben, und ſich diejenigen Kenntniſſe zu eigen gemacht habe, welche nach Maaßgabe des ihm anzuweiſenden weitern oder beſchränktern Wirkungskreiſes mit Recht von ihm erwartet werden können: ſo haben Wir auch Euch hiervon unterrichten wollen, damit Ihr Eurer Seits zu dem guten Zwekke mitzuwirken in den Stand geſetzt werdet. V. Namentlich befehlen Wir Euch in dieſer Hinſicht gnädigſt: 1) diejenigen, welche zur Zeit auf Eurer Univerſität Kameralia ſtudiren, ſofort, durch öffentlichen Anſchlag, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Reſkripts bekannt zu machen; 2) die Prüfung derjenigen Kameraliſten, welche des Umfangs und der Wichtigkeit der von ihnen zu erlernenden Wiſſenſchaften ungeachtet, vor Ablauf des feſtgeſetzten triennii academici die Univerſität verlaſſen wollen, auf die im Obigen aufgeführten Disziplinen zu richten, und in dem denſelben zu ertheilenden Teſtimonium umſtändlich anzuzeigen, nicht nur, wie ſie in den eigentlichen Kameralwiſſenſchaften beſtanden, ſondern auch wie ihre Kenntniſſe in den Hülfswiſſenſchaften und der Rechtsgelahrtheit beſchaffen geweſen ſind, vorzüglich aber wollen Wir, 3) daß Ihr rückſichtlich auf dasjenige, was oben I. II. und III. des vorliegenden Reſkripts im Allgemeinen über das kameraliſtiſche Studium auf Univerſitäten bemerkt worden iſt, einen kurzen Studienplan für angehende Kameraliſten entwerft, und, nachdem das von Euch anhero einzuſendende Manuſkript von Uns genehmigt ſeyn wird, auch drukken laſſet, damit jedem novitio, welcher unter Eurer Leitung die Kameralwiſſenſchaften ſtudiren will, ſogleich bei ſeiner Immatrikulation ein Exemplar deſſelben gegen Erlegung des Preiſes eingehändigt werden könne, wobei Unſere Abſicht iſt, theils bei dem ſo unbeſtimmten Umfange derjenigen Wiſſenſchaften, welche zum Kameralſyſtem gerechnet zu werden pflegen, den unerfahrnen Jüngling, vom Anfang ſeiner akademiſchen Laufbahn an, zu veranlaſſen, ſeinen Studien eine beſtimmte Richtung zu ertheilen, theils aber auch, ihn durch Bekanntſchaft mit den Anforderungen, welche nachmals an ihn gemacht werden ſollen, von dem unglücklichen Wahne abzuhalten, als erfordere das Studium der Kameralwiſſenſchaften einen minder angeſtrengten Gebrauch der intellektuellen Kräfte, als das der Theologie und Medizin u. ſ. w. Uebrigens habt Ihr dieſen Studienplan in die Form

eines guten Raths zu kleiden, und, da Uns nicht unbekannt ist, daß vieler Ursachen halber weder den Lehrern, noch den Lernenden genau vorgeschrieben werden kann, in welcher Folge diese die Kollegien hören, und jene dieselben lesen sollen, nur im Allgemeinen die Ordnung anzugeben, in welcher die oben namhaft gemachten Disziplinen zu studiren sind, dagegen aber kürzlich den Umfang einer jeden, und die Verbindung, in welcher dieselben unter einander stehen, zur vorläufigen Belehrung der Studirenden anzuzeigen, letztere auch auf solche bei Euch, oder in Eurer Nachbarschaft befindliche Manufakturen, Fabriken u. s. w., aus deren Ansicht sie die Summe ihrer praktischen Kenntnisse vermehren können, kürzlich aufmerksam zu machen. VI. Sollte es der Fall seyn, daß eine oder die andere der genannten Hülfs- oder Haupt-Wissenschaften des kameralistischen Studii in Ermangelung eines Dozenten auf Eurer Universität noch nicht gelesen werden könnte, so habt Ihr Uns dies unverzüglich anzuzeigen, damit demnächst dem hierunter bestehenden Mangel, sobald es die Umstände gestatten, abgeholfen werden könne. Schließlich ist es Unser Wille, daß die in Rede stehenden Wissenschaften wenigstens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren gelesen werden, damit diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des akademischen Triennii abzugehen schlechterdings genöthigt seyn sollten, doch wenigstens einmal den ganzen Kursus auf die vorgezeichnete Weise zurücklegen können, solche aber, welche drei Jahre, oder länger auf der Universität bleiben, Gelegenheit erhalten, sich durch Wiederholung diejenigen Wissenschaften ganz zu eigen zu machen, welche sie während des ersten Kursus noch nicht gehörig verstanden haben. Sind ꝛc.

Berlin, den 7. Februar 1806.

No. 176. Reskript an die akademische Organisirungskommission zu Breslau, betreffend die Ordnung der im Lektionskatalog anzuzeigenden Vorlesungen und Uebungen. Vom 25. Septbr. 1813.

Das unterzeichnete Departement findet bei dem, von der akademischen Organisirungskommission eingereichten Verzeichniß der im Wintersemester 18$\frac{13}{14}$ bei der Universität Breslau zu haltenden Vorlesungen zu erinnern, daß künftig die Uebungen und Lektionen des medizinischen Klinici, und des philologischen Seminars eben so hinter den Lektionen der medizinischen Fakultät und der philologischen Abtheilung der philosophischen Fakultät im deutschen, im lateinischen Kataloge aber die letztere hinter den Lektionen der philosophischen Fakultät überhaupt aufgeführt werden müssen, wie dies mit den Uebungen des evangelisch-theologischen Seminars hinter den Lektionen der evangelisch-theologischen Fakultät geschieht. — Berlin, den 25. September 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 177. Reskript an das Universitätkuratorium zu Königsberg, daß in dem Lektionskatalog nicht alle Vorlesungen über Schriften des alten Testaments zu den theologischen zu rechnen. Vom 2. März 1815.

Auf den Bericht vom 15. v. M. wird der eingereichte Lektionskatalog mit der Bemerkung genehmigt, daß die erklärenden Vorlesungen über Schriften des alten Testaments, insofern die theologische Tendenz dabei vorherrscht, also auch die von dem Konsistorialrath N. angekündigten Vorlesungen über die messianischen Psalmen, künftig mit unter den Vorlesungen der theologischen Fakultät, dagegen alle Vorle-

ſungen über orientaliſche Sprachen, und alſo auch über die hebräiſche, bei denen die linguiſtiſche Seite die Hauptſache iſt, unter den Vorleſungen der philoſophiſchen Fakultät anzuzeigen ſind.

Berlin, den 2. März 1815.

Miniſterium des Innern.

No. 178. Reſkript an die Univerſität zu Berlin, wegen zeitiger Beförderung des Abdrucks der halbjährigen Lektionsverzeichniſſe. Vom 18. Mai 1815.

Damit das Verzeichniß der auf hieſiger Univerſität zu haltenden Vorleſungen dergeſtalt zeitig erſcheine, daß es vor dem Schluß des alten Semeſters nicht nur in den Händen der Studirenden, ſondern auch in den Intelligenzblättern der allgemeinen Literaturzeitung ſich befinden kann, wird auf den Antrag des Rektors und des Senats hierdurch feſtgeſtellt: 1) es muß reſp. den 1. März und den 1. Auguſt jeden Jahres der Lektionskatalog abgedruckt, und deſſen Verkauf alsdann in den Zeitungen angekündigt ſeyn. 2) Derjenige ordentliche oder auſſerordentliche Profeſſor, der reſp. am 15. Januar und 15. Juni jeden Jahres die von ihm im nächſtfolgenden Semeſter zu haltenden Vorleſungen dem jedesmaligen Dekan ſeiner Fakultät in gehöriger Form nicht eingereicht haben wird, verfällt in eine unerläßliche Geldſtrafe von Fünf Thalern Kourant, welche zu der kleinen Rektoratskaſſe eingezogen werden ſoll, aus der die Büreaubedürfniſſe der Univerſität und ähnliche kleine Ausgaben der Art beſtritten werden. 3) Jeder, Seitens der Univerſität an die Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften für jedes Semeſter zu erlaſſenden Einladung ſoll fortan die Bemerkung hinzugefügt werden, daß, wenn ſie die obgedachten Termine, ohne ihre Vorleſungen einzuſchikken, vorübergehen ließen, dies für eine Erklärung, in dem bevorſtehenden Semeſter nicht leſen zu wollen, angenommen werden müſſe. 4) Die Privatdozenten ſollen ohne Weiteres aus dem Katalog weggelaſſen werden, wenn ſie zu den bemerkten Terminen ihre Vorleſungen nicht eingeſchickt haben ſollten. — Berlin, den 18. Mai 1815.

Miniſterium des Innern.

No. 179. Extrakt aus der Verfügung an das Kuratorium der Univerſität zu Königsberg, wegen Ankündigung weſentlicher Vorleſungen zu beſtimmten Zeiten. Vom 22. März 1816.

— Dogmatik wenigſtens darf in keinem Halbjahre in dem Lektionsverzeichniſſe der theologiſchen Fakultät fehlen. — Ueberhaupt wünſcht das Miniſterium, daß die Fakultäten der Theologen, Juriſten und Mediziner ſich immer über die in jeder zu haltenden Vorleſungen einigen mögen, damit in keiner Kollegia fehlen, die alle Semeſter erforderlich ſind, oder in beſtimmter Folge wiederkehren müſſen, und keine dagegen mehrmals, als nöthig iſt, angekündigt, ſondern alle unter die Dozenten jeder Fakultät angemeſſen vertheilt werden.

Berlin, den 22. März 1816.

Miniſterium des Innern.

No. 180. Desgleichen aus der Verfügung an die Univerſität zu Breslau, betreffend Vorſchriften für das planmäßige Studium der Philoſophie. Vom 25. April 1816.

— Daß den Studirenden eine Vorſchrift zum planmäßigen Hören der philoſophiſchen Vorleſungen nicht gegeben werden kann, werden die Leh-

rer der Philosophie selbst einsehen. Auf den Universitäten, wo das Studium der Philosophie am meisten geblüht hat, ist dies auch nicht die Folge äusserer Zwangsmittel oder Vorschriften, sondern der Vortrefflichkeit der Lehrer der Philosophie und des ächt wissenschaftlichen Geistes der bessern Mehrzahl aller Professoren gewesen, die, weit entfernt durch fabrikmäßige Abrichtung der jungen Leute in den Brotfächern um werthlosen Beifall und schnöden Verdienst zu wetteifern, diesen vielmehr durch wissenschaftliche Gründlichkeit zu gewinnen, und so auch durch ihren gemeinschaftlichen Einfluß auf die jungen Leute diese zu denjenigen allgemeinen Studien, auf denen aller höhere Erfolg auch in den Fakultätsstudien beruht, hinzuleiten gesucht haben.

Berlin, den 25. April 1816.

Ministerium des Innern.

No. 181. Reskript an das Kuratorium der Universität Breslau, wegen Kollision publice und privatim angekündigter Vorlesungen. Vom 6. Juli 1816.

Dem Kuratorium der Universität zu Breslau wird auf den Bericht vom 29. v. M. eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium wohl die von den Professoren der medizinischen Fakultät in Antrag gebrachte Einrichtung, welcher zufolge ein und dasselbe Kollegium in dem nämlichen Semester nicht zugleich privatim und auch publice gelesen werden soll, als ein, jedoch nur diejenigen, welche es unterzeichnet haben, nicht auch die professores extraordinarios und die Privatdozenten bindendes Uebereinkommen der Fakultätsmitglieder genehmigen kann, so lange sie als ein solches besteht. Gegen ihre Verwandlung in eine statutarische Einrichtung aber sprechen erhebliche Gründe, um derentwillen das Ministerium den Antrag darauf ablehnen muß.

Berlin, den 6. Juli 1816.

Ministerium des Innern.

No. 182. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die innere Anordnung der Lektionskataloge und zeitige Beförderung derselben zum Druck betreffend. Vom 2. März 1820.

— Wenn es gleich sehr zu billigen ist, daß jeder Professor der katholisch-theologischen Fakultät in jedem halben Jahre eine Vorlesung grade in derjenigen theologischen Disziplin ankündiget, mit welcher er sich vorzüglich beschäftigt hat, und für welche er besonders berufen ist, so folgt doch hieraus nicht, daß er die übrigen theologischen Disziplinen aus dem Kreise seiner Vorlesungen gänzlich ausschließen dürfe. — Da die katholisch-theologische Fakultät bis auf den ausserordentlichen Professor, welchen das Ministerium ihr noch beizugeben beabsichtigt, jetzt ziemlich vollständig besetzt ist, so werden Ew. ꝛc. beauftragt, sie auf den §. 6. des vorläufigen Reglements der Universität Bonn aufmerksam zu machen, welchem zu Folge jede Fakultät für die Vollständigkeit des Unterrichts, so daß jeder Studirende während des vorauszusetzenden dreijährigen Aufenthalts auf der Universität Gelegenheit erhalte, über alle Hauptdisziplinen der Fakultät Vorlesungen zu hören, in solidum verantwortlich gemacht ist. — Unter den von der juristischen und der philosophischen Fakultät angekündigten Vorlesungen vermißt das Ministerium ungern die Eine, halbjährlich in lateinischer Sprache von jeder Fakultät zu haltende Vorlesung, so wie es auch für die Zukunft wünschen

muß, daß die philosophische Fakultät Examinatoria und Disputatoria über die hierzu besonders geeigneten Disziplinen ankündige. — Die in dem nach den Wissenschaften geordneten Lektionskatalog, unter der für die Philosophie bestimmten Abtheilung aufgeführten Vorlesungen des Professors N. über Pädagogik, Didaktik und deren Geschichte müssen unter einem besondern für Pädagogik, als einer zwar philosophischen, aber durch Erfahrungskenntnisse sehr bedingten Kunstlehre zu bestimmenden Titel in dem Katalog aufgeführt werden. Eben so gehört die von dem ꝛc. N. angekündigte Vorlesung über Politik nicht zu den streng philosophischen Disziplinen, und muß daher ihre Stelle unter dem Titel der Staatswissenschaft finden. — Die Lehrer in den verschiedenen Künsten sind nicht blos in dem deutschen, sondern auch in dem lateinischen Kataloge namentlich aufzuführen, und es kann unter ihnen auch der provisorisch angenommene Lehrer der Fechtkunst genannt werden. — Um den halbjährlichen Lektionskatalog vor dem Anfange der Vorlesungen, wie es zur Vermehrung der Frequenz der Universität nothwendig ist, gehörig verbreiten und ins Publikum bringen zu können, muß künftig der Lektionskatalog für das Sommersemester spätestens zu Anfange des Monats Januar, und der für das Wintersemester spätestens zu Anfange des Monats Juli hierher zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden. — Berlin, den 2. März 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 183. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Anfertigung eines lateinischen und deutschen Katalogs der halbjährigen Vorlesungen, und der inneren Einrichtung derselben, so wie ihres nothwendigen Inhalts. Vom 8. September 1820.

Das von Ew. ꝛc. mit dem Berichte vom 24. v. M. eingereichte Verzeichniß der bei der vereinigten Universität Halle-Wittenberg während des bevorstehenden Wintersemesters zu haltenden Vorlesungen, veranlasst mich zu folgenden Bemerkungen: 1) Um die Wissenschaften, welche halbjährlich vorgetragen werden, leichter zu übersehen, und um in die Anordnung der Lektionskataloge sämmtlicher Königlichen Universitäten mehr Gleichförmigkeit zu bringen, ist künftig ausser dem lateinischen Lektionskataloge, auch noch ein deutsches, nach den Wissenschaften geordnetes Verzeichniß der halbjährlichen Vorlesungen zu entwerfen und einzureichen. 2) In dem eingereichten, nach den Fakultäten geordneten lateinischen Lektionskatalog sind die Vorlesungen der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, und der Privatdozenten in den einzelnen betreffenden Fakultäten durch besondere Ueberschriften von einander zu sondern. 3) In dem lateinischen Katalog muß angemerkt werden, welche Vorlesungen publice und gratis, und welche privatim oder privatissime gehalten werden. — In dem künftig zu entwerfenden, nach den Wissenschaften geordneten deutschen Katalog der halbjährlichen Vorlesungen darf die nähere Bestimmung der Publika und der Privat-Vorlesungen gleichfalls nicht fehlen. 4) Seit zwei Jahren ist von keinem der Mitglieder der theologischen Fakultät eine Vorlesung über allgemeine und spezielle Patrologie angekündigt, oder irgend ein griechischer oder lateinischer Kirchenvater erklärt worden. Diese wesentliche Lükke in den Vorlesungen der theologischen Fakultät muß künftig ausgefüllt, und die allgemeine und spezielle Patrologie, so wie die Erklärung der hierzu geeigneten griechischen und lateinischen Kirchenväter

in den Kursus der theologischen Fakultät aufgenommen werden. 5) Die Encyklopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaften, welche unter den von der medizinischen Fakultät für das bevorstehende Semester angekündigten Vorlesungen fehlt, muß von jetzt an regelmäßig in jedem Jahre einmal angekündigt werden, damit die neu angekommenen Studirenden Gelegenheit haben, sich über das Wesen, den Umfang und den gegenwärtigen Standpunkt der von ihnen gewählten Wissenschaft zu verständigen, dieselbe im Zusammenhange mit den übrigen Wissenschaften aufzufassen, und sich über den Gang und die Methode zu unterrichten, welche sie bei ihrem Studio befolgen müssen. 6) Bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Philosophie muß ich darauf dringen, daß der Philosophie der Natur von jetzt an eine größere Aufmerksamkeit von Seiten der philosophischen Fakultät gewidmet, und jährlich wenigstens Einmal eine ausführliche Vorlesung über diesen wichtigen Theil der philosophischen Wissenschaften angekündigt werde. 7) Es wird gut seyn, künftig, wie in den Lektionskatalogen der übrigen Landesuniversitäten geschieht, die Namen der Professoren und übrigen Dozenten, ohne ihnen lateinische Endungen zu geben, drukken zu lassen. — Berlin, den 8. September 1820.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.—

No. 184. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen der halbjährlich oder nach bestimmter Zeitfolge anzukündigenden Vorlesungen. Vom 16. Januar 1822.

— Daß der Professor N., ausser der von ihm angekündigten öffentlichen Vorlesung, nur Ein Privatkollegium, und zwar wöchentlich nur in zwei Stunden zu lesen beabsichtigt, kann ich um so weniger für genügend erachten, als von jedem ordentlichen Professor billiger Weise zu fordern ist, daß er, wie es auch von den meisten in der Regel geschieht, halbjährlich ausser dem vorschriftsmäßigen Publiko noch zwei Privatkollegia ankündige und halte. — Die Einleitung in das Neue Testament, eine auch für den katholischen Theologen unentbehrliche Vorlesung, vermisse ich ungern unter den Lektionen der katholisch-theologischen Fakultät; diese Disziplin muß künftig in jedem Jahre Einmal vorgetragen werden. — Von jeder juristischen Fakultät, und so auch von der dortigen, ist mit Grund zu fordern, daß sie dem Rechte des Staats, für dessen Dienste sie zunächst die Studirenden anzubilden hat, eine besondere Aufmerksamkeit widme, und die Studirenden durch die erforderlichen Vorlesungen zu einer gründlichen Kenntniß gerade dieses Rechts anleite. — Auch das Polizeirecht ist unberücksichtigt geblieben, obwohl die wissenschaftliche Kenntniß gerade dieses Rechts für jeden gebildeten Staatsbürger erforderlich, besonders aber für alle Staatsdiener im Fache der Administration wie der gerichtlichen Praxis ganz unentbehrlich ist. Ich gebe daher gern der Hoffnung Raum, daß das eine oder das andere Mitglied der dortigen juristischen Fakultät künftig auch das Polizeirecht zum Gegenstand seiner Vorlesungen bestimmen, und dadurch auch zu seinem Theile mitwirken werde, um die falschen und verworrenen Vorstellungen, welche gerade in Bezug auf dieses Recht in der gegenwärtigen Zeit sich hier und da geltend machen möchten, zu beseitigen, und eine gründliche Einsicht in diesem wichtigen Zweige der Rechtswissenschaft zu befördern

und zu verbreiten. — Die Encyklopädie der medizinischen Wissenschaft fehlt wiederum, und ich muß daher meine früheren Erinnerungen über die Nothwendigkeit, daß in jeder Fakultät jährlich Einmal die Encyklopädie und Methodologie der betreffenden Wissenschaften vorgetragen werde, hierdurch wiederholen. — Da schon in Hinsicht der Gymnasien die Anordnung besteht, daß die Lehrer in der obersten Klasse sich der lateinischen Sprache bei Erklärung der hierzu geeigneten Schriftsteller wöchentlich in einzelnen Stunden bedienen müssen, so ist von den Professoren der Philologie auf einer Universität um so mehr zu fordern, daß sie unter einander abwechselnd halbjährlich über einen hierzu geeigneten Gegenstand eine lateinische Vorlesung halten.

Berlin, den 16. Januar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 185. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, die über neutestamentliche Exegese und das vaterländische Recht zu haltenden Vorlesungen betreffend, desgleichen die Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 5. Februar 1822.

— Die Exegese sämmtlicher Schriften des Neuen Testaments muß jedesmal in dem Zeitraume von 1½, höchstens 2 Jahren vollendet werden, damit alle Studirende der Theologie Gelegenheit erhalten, binnen der gedachten Zeit einen vollständigen Kursus in der Exegese des Neuen Testaments machen zu können. Ew. ꝛc. werden beauftragt, hiernach die erforderliche Anweisung an die theologische Fakultät zu erlassen. — Künftig muß über das vaterländische Recht in jedem Jahre Einmal gelesen werden. Auch findet sich unter den Vorlesungen der juristischen Fakultät weder ein Examinatorium und Disputatorium, noch ein in lateinischer Sprache zu haltendes Kollegium über einen angemessenen wissenschaftlichen Gegenstand. Da jeder Professor vermöge seiner Bestallung verpflichtet ist, Examinatoria und Disputatoria zu halten, so ist der oben bemerkte Mangel um so weniger zu verantworten. — Uebrigens muß auch in der medizinischen Fakultät, wie in sämmtlichen übrigen Fakultäten, halbjährlich eine Vorlesung in lateinischer Sprache über einen geeigneten Gegenstand gehalten werden, wonach Ew. ꝛc. das weiter Erforderliche zu verfügen haben.

Berlin, den 5. Februar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 186. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Ankündigung von Vorlesungen über Encyklopädie der Naturwissenschaften und der Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 21. Februar 1822.

— Der juristischen Fakultät ist zuzumuthen, daß sie künftig halbjährlich über einen angemessenen Gegenstand wenigstens Eine Vorlesung in lateinischer Sprache halte. Dieselbe Zumuthung ist auch an die übrigen Fakultäten zu richten, welche bis jetzt noch gar keine Vorlesungen in lateinischer Sprache gehalten haben, was um so mehr auffällt, als auf den übrigen Landesuniversitäten von jeder Fakultät regelmäßig in jedem Semester eine lateinische Vorlesung über einen geeig-

neten Gegenstand angekündigt und gehalten wird. — Bei der Ausdehnung, welche einzelnen Theilen der Naturwissenschaft auf der hiesigen Universität in den betreffenden Vorlesungen gegeben wird, scheint es mir besonders nöthig, daß jährlich Einmal die Encyklopädie und Methodologie der Naturwissenschaften vorgetragen werde, damit die Studirenden dadurch in den Stand gesetzt werden, das Verhältniß der einzelnen Zweige der Naturwissenschaft zu dem Ganzen derselben richtig zu beurtheilen, und hiernach ihre Studien abzumessen.

Berlin, den 21. Februar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 187. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, Vorschriften über die innere Einrichtung der Lektionsverzeichnisse enthaltend. Vom 22. März 1822.

1) Das Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester ist jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Januar und spätestens bis zum 25. Januar, und das für das Winter-Semester jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Junius und spätestens bis zum 25. Juni, hierher einzureichen. 3) In dem lateinischen, wie in dem deutschen, nach den Wissenschaften geordneten Verzeichnisse muß bei jeder einzelnen Vorlesung sowohl die Tagesstunde, zu welcher sie gehalten werden soll, als auch die derselben zu widmende wöchentliche Stundenzahl ausdrücklich und genau angegeben werden. 8) Die in dem theologisch-pädagogischen Seminar halbjährlich anzustellenden Uebungen sind zwar nach wie vor unter den Vorlesungen der theologischen Fakultät in dem deutschen und lateinischen Verzeichnisse mit aufzuführen, jedoch muß am Schlusse des lateinischen und deutschen Verzeichnisses unter der Rubrik „Oeffentliche gelehrte Anstalten" des theologisch-pädagogischen Seminars noch besonders gedacht werden. Dasselbe gilt auch von dem philologischen Seminar, so wie von dem medizinischen und chirurgischen Klinikum, von der Lehranstalt für Geburtshülfe, von dem botanischen Garten u. s. w. ꝛc.

Berlin, den 22. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 188. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Ordnung der Professoren ꝛc. in den lateinischen Lektionsverzeichnissen solle nach alphabetischer Folge geschehen. Vom 27. März 1822.

— Um für die Zukunft zu vermeiden, daß die Stellung der einzelnen Professoren in dem lateinischen Lektionsverzeichnisse nicht weiter Veranlassung zu Rangstreitigkeiten geben könne, will ich hierdurch festsetzen, daß in dem halbjährlichen lateinischen Lektionsverzeichnisse der dortigen Universität von jetzt an die Professoren und Dozenten nach dem Alphabet, und zwar mit denselben Abtheilungen zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten, und mit Voranstellung des zeitigen Dekans der betreffenden Fakultät aufgeführt werden sollen ꝛc. — Berlin, den 27. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 189. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der von den Professoren halbjährlich anzukündigenden öffentlichen Vorlesungen. Vom 24. Juli 1822.

Die Professoren der übrigen Landesuniversitäten sind theils durch die Statuten der betreffenden Fakultäten, theils durch ihre Bestallungen verpflichtet, alle halbe Jahre über einen Zweig der von ihnen zu lehrenden Wissenschaften ein Kollegium unentgeltlich zu lesen; sie kommen dieser Verpflichtung regelmäßig nach, und ihre öffentlichen Vorlesungen werden, den halbjährlich eingereichten Listen zufolge, von den Studirenden fleissig und zahlreich besucht. Sowohl wegen des Nutzens, den die Studirenden aus einer öffentlichen Vorlesung über einen zweckmäßig gewählten wissenschaftlichen Gegenstand ziehen können, als auch zur Vermeidung von Exemplifikationen, muß ich fortwährend wünschen, daß diejenigen ordentlichen Professoren, denen eine solche Verpflichtung noch nicht vermöge ihrer Bestallung auferlegt ist, aus freiem Antriebe thun werden, was die Professoren der übrigen Landesuniversitäten, zum Theil unter weniger günstigen ökonomischen Verhältnissen, bestimmter Vorschriften zu Folge, zu thun verpflichtet sind. — Berlin, den 24. Juli 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 190. Desgleichen aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, daß über öffentliche Vorlesungen Examinatorien und Disputatorien zu halten. Vom 3. August 1822.

— Ueberhaupt ist der theologischen Fakultät zu empfehlen, mit den dortigen Studirenden der Theologie recht fleissig Disputatoria über angemessene Gegenstände aus dem Gebiete der Theologie zu halten, so wie auch den Professoren der übrigen Fakultäten die statutarische Einrichtung der dortigen Universität, nach welcher über die collegia publica Examinatoria und Disputatoria gehalten werden sollen, in Erinnerung zu bringen, indem zweckmäßig geleitete Disputationen eines der wirksamsten Bildungsmittel für die Studirenden sind, welches aber in neuerer Zeit mit Unrecht fast ganz vernachlässigt worden ist, die Examinatorien aber zu genauerer Einprägung des Vorgetragenen förderlich sind, und den Professoren eine nähere Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Bildung ihrer Zuhörer verschaffen. 2) Daß die juristische Fakultät unterlassen hat, Vorlesungen über die Pandekten anzukündigen, ist nicht zu billigen, indem nothwendig in jedem halben Jahre die Pandekten gelesen werden müssen.

Berlin, den 3. August 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 191. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, per copiam an die übrigen, über die Mittel, welche anzuwenden, daß die Studirenden die angenommenen Vorlesungen bis zum Schlusse derselben besuchen. Vom 12. November 1822.

Das Ministerium ist mit dem Rektor und Senat darin einverstanden, daß die Studirenden, welche mitten im Laufe der Vorlesungen von der Universität abgehen, offenbar dem Nutzen, welchen ihnen

die angenommenen Vorlesungen hätten gewähren können, so gut als gänzlich entsagen, und daß es nothwendig ist, dem bisher bemerkten unregelmäßigen Verfahren mancher inländischen Studirenden, welche zum Nachtheile für ihre Studien sehr frühzeitig und lange vor dem Schlusse der Vorlesungen auf Reisen sich begeben, oder ganz die Universität verlassen haben, Einhalt zu thun. — Jedoch muß das Ministerium, um solches zu bewirken, aus mehreren Gründen Anstand nehmen, nach dem desfallsigen Antrage des Rektors und Senats vom 24. August d. J. für die Zukunft zu verordnen, daß denjenigen studirenden Inländern, welche die hiesige Universität mitten im Laufe der Vorlesungen, und resp. vor dem 15. August oder 15. März verlassen, ohne den Schluß der von ihnen angenommenen Vorlesungen abzuwarten, oder einen besonders dringenden Nothfall nachzuweisen, dasjenige akademische Semester, in welchem sie so frühzeitig von der Universität abgehen, nicht für das triennium academicum angerechnet werden solle. Vielmehr wird der Zweck, zu welchem der Rektor und Senat eine solche Verordnung erlassen zu sehen wünscht, auf einem kürzeren Wege dadurch erreicht werden, daß jeder Professor von jetzt an in den an die inländischen Studirenden zu ertheilenden Zeugnissen ausdrücklich bemerkt, ob sie die bei ihm angenommenen Vorlesungen regelmäßig und bis zum Schlusse besucht haben, oder nicht, und daß die betreffende Fakultät die desfallsigen Bemerkungen der einzelnen Professoren in das von ihr zu ertheilende Fakultätszeugniß, über die von einem jeden inländischen Studirenden besuchten Vorlesungen und seinen darin bewiesenen Fleiß, mit gewissenhafter Strenge aufnehme. Das Ministerium sieht sich veranlasst, die obengedachte Maaßregel sowohl den einzelnen Fakultäten, als auch den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und den Privatdozenten hierdurch zur Pflicht zu machen, und als gesetzliche Norm vorzuschreiben. Der Rektor und Senat wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten zu erlassen, auch durch einen warnenden Anschlag an das schwarze Brett von dem Verfahren, welches von jetzt an bei Ertheilung der Zeugnisse der Fakultäten, wie der einzelnen Professoren soll beobachtet werden, auf eine angemessene Weise und unter Bezugnahme auf die Veranlassung zu dieser Anordnung, in Kenntniß zu setzen. Wird bei Ertheilung der Zeugnisse, wie das Ministerium von der Pflichtliebe der einzelnen Fakultäten und Professoren vertrauensvoll erwartet, von jetzt mit Genauigkeit und Strenge nach obiger Vorschrift verfahren, so erhalten diejenigen Behörden, welchen die inländischen Studirenden demnächst Behufs der zu bestehenden Prüfungen ihre Zeugnisse vorlegen müssen, die sicherste Kenntniß von dem Fleisse der betreffenden Individuen im Besuche der angenommenen Vorlesungen, und können nach dem Inhalte dieser Zeugnisse selbst die von ihnen anzustellenden Prüfungen der Kandidaten abmessen.

Berlin, den 12. November 1822

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 192. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten zu Breslau und Bonn, desgleichen an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, wegen Mittheilung der Lektionsverzeichnisse der katholisch-theologischen Fakultäten an die betreffende bischöfliche Behörde. Vom 25. Febr. 1823.

Da das Ministerium es nicht angemessen findet, die katholisch-

theologische Fakultät der dortigen Universität in eine unmittelbare Verbindung mit der bischöflichen Behörde zu bringen, so werden Ew. ꝛc hierdurch aufgefordert, der bischöflichen Behörde die halbjährlichen Lektionsverzeichnisse der katholisch-theologischen Fakultät jedesmal vor deren Einsendung an das Ministerium zur Aeusserung mitzutheilen. Ew. ꝛc. haben die bischöfliche Behörde hiervon gleich jetzt zu benachrichtigen und sie zu ersuchen, ihre Aeusserung über das Lektionsverzeichniß jedesmal an Sie zu richten, und Ihnen auch sonst zu eröffnen, was sie etwa in Hinsicht der gedachten Fakultät zu desideriren habe, weil solches der einzige verfassungsmäßige Weg sey, auf welchem Abhülfe bei dem Ministerio veranlasst werden könne. Der katholisch-theologischen Fakultät haben Ew. ꝛc. zugleich zu eröffnen, daß dieselbe jede, die Universität und das Lehramt bei derselben betreffende Mittheilung der bischöflichen Behörde Ihnen mit ihrem Gutachten einzureichen, und deren Beantwortung so lange sich zu enthalten habe, bis sie weiter von dem Ministerio beschieden worden. — Um aber durch diese Mittheilung des Lektionsverzeichnisses an die bischöfliche Behörde dessen Bekanntmachung nicht zu verzögern, wird die katholisch-theologische Fakultät von Ew. ꝛc. auch anzuweisen seyn, daß sie früher als alle andere Fakultäten Ihnen ihre Lektionsverzeichnisse einreiche. — Berlin, den 25. Februar 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 193. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., wegen der Vorlesungen über einzelne Theile der eigentlichen Alterthums-Wissenschaften neben der Erklärung der griechischen und lateinischen Klassiker. Vom 27. Februar 1823.

— 4) Hinsichtlich der angekündigten Vorlesungen über klassische Philologie muß ich die schon mehrmals gemachte Erinnerung um so dringender wiederholen, je weniger es zu billigen ist, daß unter den neun angekündigten Vorlesungen über klassische Philologie auch nicht eine einzige ist, welche die systematische Behandlung einer der eigentlichen Alterthums-Wissenschaften bezweckt. Die Erklärung einzelner griechischer und lateinischer Schriften, worauf sich der Prof. N. fast ausschließlich beschränkt hat, ist allerdings leichter, als die Bearbeitung und Darstellung einer zur Alterthumskunde gehörigen Wissenschaft. Die Pflicht der Professoren der klassischen Philologie ist es aber, auch die schwierigeren Aufgaben ihres Berufs so viel als möglich zu lösen, und neben der allerdings nothwendigen Erklärung der Werke einzelner Schriftsteller, in welchen sich der Geist des Alterthums am reinsten abspiegelt, auch die übrigen Elemente im Leben der klassischen Welt wissenschaftlich zu ergründen und darzustellen, damit die Studirenden durch die Vorträge der betreffenden Professoren zu einer umfassenden, wahren und lebendigen Erkenntniß der klassischen Welt in ihrem gesammten religiösen, wissenschaftlichen, öffentlichen und besondern Leben angeleitet werden. — Berlin, den 27. Februar 1823.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 194. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, [illegible] den Studirenden der Chirurgie Gelegenheit gegeben werden

müsse, die sogenannte kleine Chirurgie theoretisch und praktisch zu erlernen. Vom 21. August 1823.

Das Ministerium hat die Ueberzeugung erhalten, daß die meisten Studirenden der Chirurgie gegenwärtig ihre Ausbildung auf den Universitäten suchen, diese Lehranstalten aber verlassen, ohne die praktischen Kenntnisse, welche Wundärzten ganz unentbehrlich sind, erlangt zu haben. Nach der Meinung des Ministerii ist der Grund dieses Mangels nicht blos darin zu suchen, daß dem jungen Chirurgen in der Regel die Vorkenntnisse abgehen, welche zur Reife für die Universität erforderlich sind, sondern hauptsächlich darin, daß eine Menge solcher Gegenstände, welche man gewöhnlich unter der allgemeinen Benennung „der kleinen Chirurgie" begreift, in dem Vortrage über Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den cursum operationum und über chirurgische Klinik ganz übergangen werden, theils auch darin, daß die jungen Leute zu wenig angehalten werden, sich praktisch in den kleinen chirurgischen Operationen, im Aderlassen, Einimpfen der Schutzblattern, Fontanell-, Blasenpflaster- und Haarseil-Setzen, im Kathedrisiren, Abscesöffnen, Wunden-Erweitern und Vereinigen, in den verschiedenen Blutstillungsmethoden, in den Fisteloperationen, Paracentesen, in der Anwendung von Injektionen aller Art ꝛc., so wie in Anlegung der gewöhnlichsten, zur Heilung der Beinbrüche, Wunden und Geschwüre nöthigen Verbände und sonstigen ärztlichen Hülfsleistungen, sowohl am Krankenbette selbst, als auch an Kadavern und Fantomen zu üben. Diese Einübung ist aber für jeden Wundarzt durchaus nöthig und unerläßlich, weil seit der Aufhebung der Zunftverfassung der Chirurgen, die der Chirurgie Beflissenen oft keine andere Gelegenheit haben, sich diese Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, und der Staat wirklich Gefahr läuft, diese Klasse von Heilkünstlern, ohne deren Mitwirkung der gelehrte Arzt in vielen Verhältnissen des Lebens nicht auszureichen vermag, mit der Zeit ganz zu verlieren. Das Ministerium glaubt nicht den Einwand besorgen zu dürfen, daß die Universitäten eigentlich keine für bloße Chirurgen bestimmte Lehranstalten sind; denn auch der gelehrteste und völlig wissenschaftlich gebildete Wundarzt kann diese praktischen Fertigkeiten in dem niederen Gebiete seines Wirkens vorzüglich in der Landpraxis nicht entbehren. Gelegenheit, sie zu erlernen, müssen also auch die Universitäten gewähren, gesetzt auch, daß man auf diesen nur Doktoren der Chirurgie bilden wollte, wenn anders den Universitäts-Unterricht in der Chirurgie nicht der Vorwurf der Unzulänglichkeit und Unvollständigkeit treffen soll. — Indem das Ministerium für nöthig erachtet hat, die medizinische Fakultät, und namentlich die Professoren der Chirurgie und die Vorsteher der chirurgisch-klinischen Institute, auf die vorerwähnten Mängel in dem chirurgischen Unterrichte aufmerksam zu machen, und sie dadurch zu veranlassen, daß sie ihren Zuhörern die erforderliche Gelegenheit verschaffen, jene obengenannten Gegenstände sowohl theoretisch als praktisch zu erlernen, macht es den betreffenden Professoren zugleich zur Pflicht, in den Zeugnissen über den gehörten cursum operationum und über frequentirte chirurgische Klinik bestimmt auszudrükken, ob der Studirende auch an den Operationsübungen Theil genommen, und ob er die chirurgische Klinik blos als Auskultant oder wirklich als Praktikant besucht hat, weil hinfort Niemand zur Prüfung als praktischer Wundarzt zugelassen werden soll, der sich nicht durch Zeugnisse über

die Uebung in den einem Wundarzte nöthigen Fertigkeiten ausweisen kann. — Berlin, den 21. August 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 195. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß von der dortigen medizinischen Fakultät alljährlich ein Kollegium über Viehseuchen gelesen werden solle. Vom 23. Oktober 1823.

Dem Ministerio erscheint es sehr wünschenswerth, daß von jetzt an alljährlich ein genügendes wissenschaftliches Kollegium über die Viehseuchen für künftige Physiker auch auf der dortigen Universität gelesen werde. Das Ministerium beauftragt daher Ew. ꝛc., die dortige medizinische Fakultät von diesem seinem Wunsche in Kenntniß zu setzen, und dieselbe zu veranlassen, durch Ankündigung eines Kollegii über die Viehseuchen für künftige Physiker dem in dieser Hinsicht auf der dortigen Universität bisher bemerkten Mangel abzuhelfen.

Berlin, den 23. Oktober 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 196. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen einzuholender Genehmigung bei Abweichungen von dem gedruckten Lektionskatalog. Vom 31. Mai 1824.

Das Ministerium fordert den Rektor ꝛc. hierdurch auf, in jedem Falle, wo ein Professor oder Privatdozent bei der Universität sich veranlasst sehen sollte, eine von ihm angekündigte Vorlesung nicht zu halten, und statt ihrer eine andere anzukündigen, oder im Laufe der Vorlesungen ein Kollegium oder Disputatorium, welches im Lektionskataloge nicht schon angezeigt und genehmigt worden, eintreten zu lassen; eine jede solche Veränderung dem Ministerio auf dem vorgeschriebenen Wege durch den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten vorher anzuzeigen, und die Genehmigung einzuholen. In eiligen Fällen ist der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte autherisirt, eine provisorische Genehmigung zu ertheilen, deren Sanktion indeß immer das Ministerium sich vorbehält.

Berlin, den 31. Mai 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 197. Extrakt aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die von der theologischen Fakultät anzukündigenden Vorlesungen. Vom 2. August 1824.

— 1) Für die Exegese des Alten Testaments ist durch die Eine, von dem Professor N. angekündigte Vorlesung über den Jesaias nicht genügend gesorgt, und kann von der dortigen theologischen Fakultät mit Grund gefordert werden, daß sie ihren Studirenden Gelegenheit verschaffe, dort in einem Zeitraume von etwa zwei Jahren einen vollständigen Kursus des alten Testaments machen zu können. Auch vermisst das Ministerium unter den von der theologischen Fakultät angekündigten Lektionen ungern eine Vorlesung über die christliche Moral, von welcher im laufenden Semester nur der theoretische Theil ist angekündigt worden; die allgemeine und spezielle Patrologie und die biblische Archäologie sind seit längerer Zeit auf der dortigen Universität nicht vorgetragen worden, worauf die theologische Fakultät aufmerksam zu machen ist. — Berlin, den 2. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 198. Extrakt aus einer Verfügung an den aufſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen der von der juriſtiſchen Fakultät über das Europäiſche Völkerrecht zu haltenden Vorleſungen. Vom 8. Auguſt 1824.

— Ungern vermiſſt das Miniſterium unter den Lektionen der juriſtiſchen Fakultät eine Vorleſung über das Völkerrecht, welche beſonders geeignet ſcheint, durch die praktiſche Entwikkelung der Formen, durch welche die civiliſirten Nationen der neueren Zeit ihren Verkehr gegen die Ueberſchreitungen der rohen Macht und Leidenſchaften geſichert haben, die Studirenden von leeren Abſtraktionen und Ueberſpannungen in politiſchen Dingen zurückzuführen, und ſie gründlich zu belehren, wie ſich die ſämmtlichen Verhältniſſe zu einander allmählich aus den Kämpfen von Jahrhunderten, und aus der am Ende immer ſiegreichen Macht der wahren Gerechtigkeit und Billigkeit zu einem poſitiven Syſtem herausgebildet haben, das in der Natur ſeine Entſtehung, ſeine Feſtigkeit und Dauer hat, und gegen welches alle Theorien vergebens kämpfen werden, die nur auf vorübergehende Stimmungen der Völker und Individuen gegründet ſind. Das Miniſterium erwartet daher von der juriſtiſchen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität vertrauungsvoll, daß ſie künftig auch das Völkerrecht in den Kreis ihrer Vorleſungen ziehen, und dadurch dem desfallſigen bisherigen Bedürfniſſe abhelfen werde.

Berlin, den 8. Auguſt 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 199. Desgleichen aus einer Verfügung an den aufſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, wegen der von den Fakultäten halbjährlich anzukündigenden Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. Auguſt 1824.

— Von der evangeliſch-theologiſchen Fakultät iſt weder ein Examinatorium noch ein Disputatorium angekündigt worden, was den früheren Anordnungen des Miniſterii widerſpricht, welchen zufolge halbjährlich von jeder Fakultät ein in lateiniſcher Sprache zu haltendes Examinatorium und Disputatorium anzukündigen iſt.

Berlin, den 11. Auguſt 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 200. Cirkularverfügung an die aufſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen der Vorleſungen über das Natur- und Staats-Recht, und wegen des Verhältniſſes der hiſtoriſchen und praktiſchen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824.

Das Miniſterium ſieht ſich veranlaſſt, Ew. ꝛc. über einige Gegenſtände des Rechtsſtudiums auf den Univerſitäten nachſtehende Eröffnungen zu machen:

Die erſte betrifft das Studium des allgemeinen Staatsrechts. Es liegt aus der Geſchichte und aus den Akten vor, daß die politiſchen und revolutionären Umtriebe und Verirrungen unſerer Zeit zu einem ſehr bedeutenden Theile aus verkehrten Lehren des allgemeinen Staatsrechts entſtanden, oder durch ſie befördert und beſchönigt ſind. Es haben daher aktenmäßig die geheimen Vereine auf den Univerſitäten dieſem allgemeinen Staatsrecht ihre beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet, und in ihren Zuſammenkünften die zur wei-

tern Verbreitung bestimmten Dogmen desselben näher erörtert, und eigene staatsrechtliche Vorlesungen beschlossen und zum Theil ausgeführt. In den Kompendien und Vorlesungen des allgemeinen Staatsrechts hat es zwar auch in älteren Zeiten nicht an nachtheiligen und subversiven Grundsätzen gefehlt, allein sie konnten früher aus mehreren Gründen ihren schädlichen Einfluß nicht so verbreiten, als dies gegenwärtig der Fall ist. Zu diesen Gründen ist die veränderte Stellung des allgemeinen Staatsrechts in den akademischen Vorlesungen besonders zu rechnen. Dasselbe ward bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts als zweiter Theil des Naturrechts angesehen, und mit demselben gelehrt, das Naturrecht aber größtentheils von Juristen bearbeitet und vorgetragen, und zum juristischen Studium und Kursus gerechnet; es war daher damals nicht Theil des philosophischen Studiums. Diese Stellung hat sich aber gegenwärtig bedeutend verändert, indem das Natur-, wie das allgemeine Staats-Recht größtentheils als Theil des philosophischen Studiums angesehen, behandelt und vorgetragen wird, und aus dem juristischen mehr und mehr ausgeschieden ist. Hieraus folgt von selbst, daß die Vorlesungen über das allgemeine Staatsrecht gegenwärtig nicht mehr, wie dies ehedem fast ausschließlich der Fall war, blos von Juristen, sondern von allen denjenigen, welche an philosophischen Kollegien Theil nehmen, mithin von allen Studirenden, gehört werden. Die praktischen Folgen dieser veränderten Stellung sind erheblich. Einmal ward das allgemeine Staatsrecht früher von Mitgliedern der Juristen-Fakultät, also von Männern vorgetragen, deren Phantasie durch *positives* Recht geregelt war, andern Theils folgte aber bei den Schülern auf das allgemeine Staatsrecht, das ganze übrige Rechtsstudium, und insonderheit das des *positiven* deutschen Staatsrechts. In diesem Studium des positiven Rechts wurden die excentrischen Ansichten, welche der junge Mann in den Vorlesungen über das allgemeine Staatsrecht erhalten haben mochte, geläutert und berichtigt; er lernte daher die Rechtsverhältnisse des Staats überhaupt, und insonderheit das gegenseitige Verhältniß der Regierungsgewalt und der Unterthanen nicht blos so, wie dasselbe in abstrakter, oft einseitiger, unrichtiger und täglich wechselnder Theorie für einen idealen, sogenannten Vernunftstaat gestaltet und gebildet worden, aber auf den wirklichen Staat ganz unanwendbar ist, kennen, sondern ward auch in dem positiven Staatsrecht, mithin über das vorhandene und rechtsgültige Verhältniß des Regenten und der Unterthanen belehrt. Ganz anders verhält sich dies nach der obengedachten neuern Stellung der Vorlesungen über das allgemeine Staatsrecht. Die Theologen, Philologen und Aerzte, welche in denselben die Rechtsverhältnisse des Staats in abstracto kennen lernen, erhalten vor ihrem Eintritt in das bürgerliche Leben keinen Unterricht über das positive Staatsrecht, und treten mithin in das bürgerliche Leben mit den Ansichten und Begriffen, welche sie von einem naturrechtlichen Staat, und einem eigentlich nicht vorhandenen Zustande erhalten haben, und mit den darauf gegründeten Ansprüchen an einen solchen Vernunftstaat, und betrachten daher dasjenige, was wirklich Staatsverfassungen abweichend von jener Theorie enthalten, als Willkür und ungerecht. Selbst bei jungen Juristen treten diese Nachtheile ein, wenn das positive Staatsrecht des deutschen Bundes und einzelner Bundesstaaten nach Systemen vorgetragen wird, die principaliter allgemeines Staatsrecht, das positive Staatsrecht aber

nur anhangsweise, und als Abweichungen vom ersteren behandelt. — Ew. ꝛc. ermessen hieraus, wie nothwendig es ist, diesem Gegenstande Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist durchaus erforderlich, darauf zu sehen, daß das Natur- und besonders das allgemeine Staats-Recht nach gehörig geprüften, nicht blos von schädlichen Grundsätzen freien, sondern auf richtigen, angemessenen Grundsätzen beruhenden Systemen vorgetragen werde. Wenn es gleich zu wünschen ist, daß beide Wissenschaften von Professoren der Rechtswissenschaft vorzugsweise gelehrt werden, so wird doch dies weder allgemein, noch zugleich als Regel anzunehmen und auszuführen seyn, jedoch muß strenge darauf gehalten werden, daß sie nur von geprüften, gereiften, und nach Gesinnungen, wie in Gründlichkeit der Wissenschaft zuverlässigen Männern gelehrt werden. Nicht minder ist darauf zu halten, daß diese Vorlesungen in der Regel nur nach gedruckten Kompendien von anerkanntem Werthe gehalten werden. — Ew. ꝛc. besonderer Aufmerksamkeit empfiehlt das Ministerium diesen Gegenstand angelegentlichst, und fordert Sie auf, von den Vorlesungen über diese Wissenschaften genaue Kenntniß zu nehmen, und dem Ministerium darüber diejenigen Bemerkungen mitzutheilen, welche Sie bei der Beobachtung dieses Gegenstandes gemacht haben werden. Es überlässt Ihnen, hierüber mit den betreffenden Professoren Rücksprache zu nehmen, und sie auf diejenigen Nachtheile aufmerksam zu machen, deren Vermeidung das Ministerium durch diese Eröffnung bezweckt.

Der zweite Gegenstand ist die sogenannte historische Schule des römischen Civilrechts. — Ew. ꝛc. ist bekannt, daß seit mehreren Jahren das Studium und der akademische Vortrag dieses Rechts eine bedeutende Veränderung erlitten hat, indem die früher sogenannte elegante Jurisprudenz, die ehemals nur von einer kleinen Anzahl von Rechtsgelehrten vorzugsweise gepflegt ward, während die praktische Rechtswissenschaft und deren Studium und akademischer Vortrag die Regel bildete, nunmehr unter dem Namen der historischen Schule über jene das Uebergewicht erhalten hat, oder im Begriff steht, es zu erlangen. Zu den Gründen dieser Veränderung gehört, abgesehen von den berühmten Lehrern, welche der historischen Schule mit so glänzendem Erfolge sich widmeten, ganz vorzüglich die Gefahr, worin bei der lange drohenden allgemeinen Einführung des Code Napoléon, und überhaupt bei dem Schwanken aller bestehenden Einrichtungen, wie jedes andere positive Recht, so auch das römische Civilrecht, als praktisches und geltendes Recht lange schwebte, und dadurch an praktischem Interesse verlor, während das historische Interesse sich nicht allein erhielt, sondern auch sich erhöhte. Obgleich diese Lage der Sache nicht mehr vorhanden ist, so hat, besonders auf Universitäten, die vorzugsweise Pflege und Berücksichtigung der historischen Schule nur zu oft mit Vernachlässigung der praktischen dennoch sich erhalten, wie nicht allein aus den Vorlesungen, sondern auch daraus hervorgeht, daß die ohnehin nicht zahlreichen, akademischen Dissertationen und andere kleine Schriften größtentheils der erstgedachten Schule angehören. — Das Ministerium lässt dieser historischen Schule und ihrem wohlthätigen Einflusse auf das gründliche Studium der Rechtswissenschaft alle Gerechtigkeit widerfahren, und wird deren Erhaltung und Beförderung auf den einheimischen Universitäten nach wie vor sich eifrigst angelegen seyn lassen. Allein dem Ministerium liegt nicht minder ob, dafür zu sorgen, daß die praktische Schule voll-

ständig und gründlich aufrecht erhalten werde. Dies ist nicht allein für die Rechtswissenschaft selbst wesentliche Bedingung ihres Fortschreitens, sondern auch für die große Bestimmung der Universitäten, dem Staatsdienste tüchtige, brauchbare, und mit gründlicher Kenntniß des Rechts und lebendigem Sinn für dasselbe ausgerüstete Männer zu bilden, schlechthin unerläßlich. Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß Studirende, wegen Vernachlässigung der praktischen Schule auf einheimischen Universitäten, letztere auf einige Zeit verlassen, um auf auswärtigen mindestens Pandekten nach dem Geiste der praktischen Schule zu hören. Ein anderer erheblicher Nachtheil besteht darin, daß Studirende, welche nicht eigentlich der Rechtswissenschaft, sondern den Kameralwissenschaften und überhaupt dem administrativen Dienste sich widmen, an den juristischen Vorlesungen der historischen Schule weniger und nicht gründlich Theil nehmen, weil sie darin die nähere Beziehung auf ihre praktische Bestimmung vermissen. Der administrative Staatsdienst wird dadurch des wesentlichen und großen Vorzuges beraubt, Beamte zu besitzen, welche rechtswissenschaftlich gebildet, und mit fester praktischer Rechtskenntniß ausgerüstet sind. Wo möglich noch größer ist der daraus für den Justizdienst entstehende Nachtheil, indem dadurch demselben Männer entzogen werden, die auch in der praktischen Schule der Rechtswissenschaft gründlich und vielseitig gebildet worden. Das Ministerium muß daher darauf halten, daß jede einheimische Universität das Rechtsstudium im Geiste und Systeme der praktischen Schule erhalten, mithin in jedem halben Jahre mindestens eine Vorlesung über Institutionen, und eine über Pandekten in diesem Geiste gehalten werde. — Das Ministerium eröffnet dies Ew. ꝛc. sowohl zu Ihrer Nachachtung überhaupt, als insonderheit in Beziehung auf die zu haltenden Vorlesungen über das römische Recht, und mit dem Auftrage, dies zur Kenntniß der Juristen-Fakultät auf der dortigen Universität zu bringen, und darüber besonders mit denjenigen Professoren, welche Vorlesungen über das römische Recht halten, zusammen zu treten, damit dieselben hierauf bei der Wahl ihrer Vorlesungen Rücksicht nehmen. — Das Ministerium rechnet hierbei um so mehr mit Vertrauen auf die Mitwirkung derselben, als sie hierin nur einen Beweis des großen Gewichts finden werden, welches das Ministerium auf das gründliche, vielseitige Studium der Rechtswissenschaft und auf die möglichste Verbreitung derselben unter alle Klassen der Staatsbeamten legt, und als das Ministerium hierbei nur von dem Wunsche ausgeht, daß auszeichnungsweise auf Preussischen Universitäten ohne Nothwendigkeit der Mitwirkung fremder Lehrschulen möglichst gründliche und tüchtige Rechtsgelehrte historisch und praktisch gebildet werden mögen, und es ja die Professoren selbst sind, welchen diese Ehre zum bei weitem größten Theile allein gebühren wird. — Berlin, den 11. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 201. Cirkular an dieselben, wegen Leitung und Beaufsichtigung der Studien der Studirenden durch die Professoren. Vom 14. September 1824.

Wenn gleich die Leitung der Studien der Studirenden und die Aufsicht auf deren zweckmäßige Einrichtung nach den Gesetzen der einheimischen Universitäten der akademischen Obrigkeit obliegt, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß anderweitige Dienstgeschäfte es der letzte-

ren nicht erlauben, diesem Gegenstande eine, der Wichtigkeit desselben angemessene, volle Aufmerksamkeit zu widmen, sondern vielmehr nicht selten Studirende entweder gar keine, oder nur wenige Kollegien hören, oder sich blos auf die allernothwendigsten beschränken, oder sie ganz zweckwidrig wählen und auf einander folgen lassen, oder endlich sie nachlässig und unordentlich hören. — Die hieraus in jeder Beziehung entstehenden Nachtheile sind so bedeutend, daß sie die ernsthafteste Fürsorge aller derjenigen auffordern, welchen des Königs Majestät die Leitung der wichtigen Angelegenheit des akademischen Unterrichts zu übertragen geruht haben. — Nach der Ansicht des Ministeriums kann den angeführten Nachtheilen am zweckmäßigsten dadurch vorgebeugt werden, daß auf jeder Universität eine Anzahl von Professoren die nähere Aufsicht auf die Studien der einzelnen Studirenden in den obgedachten Beziehungen übernehmen. — Es wird hierbei darauf ankommen, ob hierzu vorzugsweise diejenigen Professoren, unter deren Dekanat die Studirenden ihre akademische Laufbahn angefangen haben, dergestalt zu wählen, daß sie auch nach Niederlegung des Dekanats diese spezielle Aufsicht fortsetzen, oder ob dazu, ohne Rücksicht auf Dekanat oder anderes akademisches oder Fakultäts-Amt, besonders dazu geeignete und geneigte Professoren unter eine näher zu ermittelnde Form zusammentreten. — In dem einen, wie in dem andern Falle werden sie die Bestimmung haben, die Studien der ihnen besonders überwiesenen Studirenden überhaupt zu leiten und zu beaufsichtigen, insonderheit aber darauf zu sehen, daß jeder derselben nicht blos Kollegien besucht, sondern auch dabei eine zweckmäßige Wahl trifft, sie ordentlich und regelmäßig besucht und benutzt. Unerläßlich wird es dabei seyn, daß die Professoren sich in vollständiger Kenntniß derjenigen Kollegien erhalten, welche jeder, ihrer besonderen Aufsicht anvertraute Studirende bereits gehört hat, und sich die Ueberzeugung verschaffen, daß derselbe an den Vorlesungen ordentlich und regelmäßig Theil nimmt, daß sie diejenigen, die hierunter fehlen, mit väterlichem Ernste zurechtweisen, und erst wenn derselbe fruchtlos geblieben ist, zum obrigkeitlichen Ernste des Rektors und Senats oder des Regierungsbevollmächtigten ihre Zuflucht nehmen. Eben so nothwendig ist, daß ohne ihr Gutachten keine akademischen Benefizien vertheilt werden, und daß die bewilligten Benefizien nicht anders als auf das halbjährlich zu ertheilende Studienatteſt derselben erhoben werden. — Wenn gleich diejenigen Studirenden, welche keine Benefizien erhalten, in der Wahl der Kollegien an der Belehrung jener Professoren nicht gebunden seyn mögen, so würden doch die benefizirten Studirenden gehalten seyn, ihre Studien danach einzurichten. — Das Ministerium fordert jedoch, vor weiterem Beschlusse, Ew. ꝛc. auf, diesen Gegenstand mit Beirath und Zuziehung des Rektors und Senats sowohl überhaupt, als insonderheit in Ansehung der näheren Modalitäten und der besonderen Verhältnisse der dortigen Universität in nähere Erwägung und Berathung zu nehmen, und demnächst darüber Ihre bestimmten Vorschläge zu machen. Bei dieser weiteren Erwägung werden sich auch die Mittel ergeben, wodurch die übrigen öffentlichen Lehrer die mit der Studienaufsicht beauftragten Professoren in fortgesetzter Kenntniß des Fleisses ihrer Zuhörer erhalten, so wie auch die Einwirkung dieser Professoren auf die zu ertheilenden Zeugnisse des Fleisses. — Ew. ꝛc. besondern Aufmerksamkeit und Fürsorge empfiehlt [illegible] sterium diesen Gegenstand angelegentlichst. Wenn gle[illegible]

Professoren, welche diese besondere Studienaufsicht übernehmen, dadurch allerdings einen Zuwachs an Geschäften erhalten, so werden sie doch, wie das Ministerium zum Voraus überzeugt ist, darin einen neuen Zuwachs an wohlthätiger und höchst wichtiger, mithin ehrenvoller Wirksamkeit finden, und daher dem Ministerium gern dabei entgegenkommen. — Berlin, den 14. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologischen Verzeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährigen Lektionskatalog. Vom 21. Oktober 1824.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, zu veranlassen, daß dem halbjährlichen, nach den Fakultäten geordneten lateinischen Lektionskataloge der Universität zum Schlusse auf einem halben Bogen ein chronologisches Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen in den verschiedenen Fakultäten nach dem anliegenden Schema beigefügt werde.

Berlin, den 21. Oktober 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Praelectiones ordine chronologico descriptae.

Theologicae		Juridicae.	Hora.	Medicae.	Philosophicae.
evangelicae.	catholicae.				
Theologica chr. dogmat. Dr. N.	Historia eccles. Dr. N.	Jus pandectarum. Dr. N.	VII—VIII.	Pathologia. Dr. N.	Jus naturae. Dr. N.
			VIII—IX.		
			IX—X.		
			X—XI.		
			XI—XII.		
			XII—I.		
			I—II.		
			II—III.		
			III—IV.		
			IV—V.		
			V—VI.		
			VI—VII.		
			Hora adhuc definienda.		

No. 203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825.
(S. No. 24. Seite 15.)

No. 204. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät Abschrift einer unter dem 13. v. Mts. von dem Königlichen Justizministerio an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen Cirkularverfügung, die Anwendung der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechtskandidaten, und die von denselben nachzuweisenden gründlichen Schulkenntnisse betreffend, mit der Aufforderung, auf dem gewöhnlichen Publikationswege diese Verfügung zur Kenntniß der Studirenden zu bringen, und die öffentliche Bekanntmachung derselben von Zeit zu Zeit, und zwar für die ersten drei Semester jedes Mal bei Anfang eines jeden derselben zu erneuern. — Zugleich erwartet das Ministerium, daß die juristische Fakultät nicht nur in ihren Vorlesungen überhaupt, und besonders in denen über Encyklopädie und Methodologie jede Gelegenheit, die Unentbehrlichkeit gründlicher Schulkenntnisse und besonders die Wichtigkeit der lateinischen Sprache für die Rechtsgelehrsamkeit praktisch darzulegen, und die Studirenden durch eigene Ansicht davon zu überzeugen, sorgfältig zu benutzen, sondern auch durch ein halbjährlich in lateinischer Sprache zu lesendes Kollegium, so wie durch lateinische Examinatoria und Disputatoria die Studirenden in der von ihnen auf den Schulen erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen zu erhalten und weiter zu führen bemüht seyn werden. — Das Ministerium hat zu der juristischen Fakultät das Vertrauen, daß dieselbe in dieser Maaßregel einen neuen Beweis der Fürsorge für die Beförderung des gründlichen juristischen Studiums finden, und demgemäß diese Maaßregeln kräftigst unterstützen, und auch ihrer Seits befördern, mithin insonderheit die in lateinischer Sprache zu haltenden Examinatorien und Disputatorien thätigst wieder herstellen, und unausgesetzt im Gange erhalten wird.

Berlin, den 11. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 205. Cirkularverfügung des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preussischen Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826.

Aus den Beschwerden der Gerichte hat der Justizminister erfahren, daß die als Auskultatoren angestellten Rechtskandidaten der Regel nach ohne alle Kenntniß von dem praktischen Theile der Rechtswissenschaft und den vaterländischen Gesetzen, namentlich der Gerichtsordnung und des Landrechts, in den Dienst treten, und ihre Bildung für den Dienst, so wie die Bekanntmachung mit den Landesgesetzen, ganz von dem Dienste als Auskultatoren erwarten. Diese Verhältnisse gereichen den Gerichten, bei welchen die Kandidaten als Auskultatoren angestellt werden, eben so sehr zur Beschwerde, als sie den Kandidaten selbst Nachtheil bringen, und ihre Bildung zum Referendar verzögern.

Es ist daher nothwendig, daß die Rechtskandidaten sich, schon vor dem Eintritt in den Dienst, mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung bekannt machen, und es wird dem Königl. ꝛc. zur Pflicht gemacht, bei den Prüfungen der Kandidaten pro Auscultatura sich davon zu unterrichten, ob dieselben auch schon mit dem vaterländischen Rechte und mit der Gerichtsordnung bekannt sind, und es ist das Resultat in das Examinations-Protokoll einzutragen. Nach der von dem Königlichen Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten dem Justizminister ertheilten Auskunft, haben bisher schon die Kandidaten Gelegenheit gehabt, sich durch die von Zeit zu Zeit auf den Preussischen Universitäten gehaltenen Vorlesungen über das vaterländische Recht Kenntnisse desselben zu erwerben, und es läßt sich daher auch voraussetzen, daß die Rechtskandidaten auch eine Prüfung über die Kenntniß desselben bestehen können. Indeß will der Justizminister zur Zeit die Anstellung der Kandidaten als Auskultatoren noch nicht von dem günstigen Resultat ihrer Prüfung über das Landrecht und die Gerichtsordnung abhängig machen, und es können die Gerichte die Unbekanntschaft mit dem Landrechte und der Gerichtsordnung jetzt noch übersehen, wenn der Kandidat selbst noch nicht Kollegia über das vaterländische Recht gehört hat. Dies kann aber nur so lange geschehen, als die Kandidaten selbst noch nicht von der Anordnung, daß sie sich mit dem vaterländischen Rechte schon auf der Universität bekannt machen müssen, in Kenntniß gesetzt worden, und Zeit gehabt haben, das Versäumte nachzuholen. In dieser Hinsicht ist das Königl. Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt, und da dieses für die Bekanntmachung derselben sorgen und dahin wirken wird, daß auf den Universitäten von Michaelis dieses Jahres ab, regelmäßig Kollegia über das Preussische Landrecht und die Gerichtsordnung gelesen werden; so bestimmt der Justizminister, daß vom 1. Januar 1828 an, kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitätszeugnisse nachweiset, Kollegia über vaterländisches Recht gehört zu haben, und im Examen belegt, daß er dasselbe mit Nutzen studirt habe. Das Königl. ꝛc. wird aber zugleich angewiesen, dahin zu sehen, daß die Kandidaten durch das Studium des Landrechts und der Gerichtsordnung nicht verleitet werden, die Kollegia zu versäumen, welche die Kenntniß des römischen, kanonischen und des deutschen Privat-, Kriminal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähren, und zur gelehrten und gründlichen Bildung des Juristen unumgänglich nothwendig sind. Es ist deshalb bei der Prüfung der Kandidaten auch ferner auf die genaue Bekanntschaft mit diesen Rechten, und der Geschichte des Rechts und der Verfassungen zu sehen.

Berlin, den 21. Mai 1826.

Der Justizminister.

No. 206. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät in der Anlage ein Exemplar der unter dem 21. v. Mts. von dem Königl. Justizministerio an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen Verfügung (No. 205.), welcher zufolge vom 1. Januar 1828 an kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitätszeugnisse nachweiset, Kollegia über das

vaterländische Recht gehört, und dasselbe mit Nutzen studirt zu haben. — Von der Ansicht ausgehend, daß dem gründlichen Studio des römischen Rechts und der Denkmäler römischer Rechtsklugheit ein eben so gründliches, lebendig aus den Quellen zu schöpfendes und in die früheren Zustände der deutschen Völker gehörig eingehendes Studium des deutschen und insbesondere des vaterländischen Rechts folgen, und hierzu den Studirenden auf den Universitäten durch Vorlesungen, welche das vaterländische Recht nicht blos in Bezug auf seine Abweichungen vom römischen Rechte behandeln, sondern dasselbe in seinem eigenthümlichen Wesen und nach seinem geschichtlichen Werden darzustellen suchen, hat das Ministerium schon bisher den juristischen Fakultäten bei jeder schicklichen Veranlassung und immer von Neuem zur Pflicht gemacht, auch das vaterländische Recht in den Kreis ihrer Vorlesungen zu ziehen, und den Studirenden eine zureichende Gelegenheit zu verschaffen, sich auch mit der vaterländischen Gesetzgebung gründlich bekannt zu machen. — Jetzt, wo sämmtliche Landes-Justizkollegien angewiesen sind, die Prüfung der Auskultatoren auch auf das vaterländische Recht auszudehnen, und keinen Kandidaten zur Prüfung zuzulassen, der nicht darlegt, daß er auf der Universität Kollegia über das vaterländische Recht gehört hat, müssen von Michaelis d. J. ab, besondere Vorträge über das allgemeine Landrecht und über die Gerichtsordnung, und was mit diesen Gesetzbüchern als Ergänzung oder Abänderung in Verbindung steht, auf sämmtlichen Landesuniversitäten einen regelmäßigen Zweig des juristischen Studiums bilden. Da die juristische Fakultät in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete verantwortlich ist, so wird derselben hierdurch zur Pflicht gemacht, Sorge zu tragen, daß Jeder, der von Michaelis d. J. ab drei volle auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit erhalte, auch über das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung die erforderlichen Vorlesungen zu hören. Um aber zu verhindern, daß manche Studirende sich mit dem Studio der Landesgesetze, welches nur dann erst mit Nutzen erfolgen kann, wenn auf den Universitäten ein tüchtiger Grund in der Rechtstheorie gelegt ist, unvorbereitet und zu früh beschäftigen, und versäumen möchten, sich eine genügende, nicht bei einer oberflächlichen Uebersicht stehen bleibende Kenntniß der Hauptzweige der theoretischen Jurisprudenz zu erwerben, will das Ministerium zugleich hierdurch anordnen, daß nur diejenigen inländischen Studirenden zu den Vorlesungen über die vaterländische Gesetzgebung zugelassen werden sollen, welche nachweisen können, daß sie die erforderlichen Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht, über das römische, das deutsche und kanonische Recht bereits gehört haben. — Die juristische Fakultät wird hierdurch angewiesen, auf pünktliche Befolgung obiger Anordnung mit Gewissenhaftigkeit zu halten, und die Studirenden von dem Inhalte der anliegenden Cirkularverfügung des Königlichen Justizministerii vom 21. v. Mts. in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 207. Cirkularverfügung an die juristischen Fakultäten, betreffend die exegetischen Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 27. Juni 1826.

In Verfolg der Verfügung vom 11. April d. J., die Anwendung

der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechtskandidaten betreffend, kommunizirt das Ministerium der juristischen Fakultät in der Anlage Abschrift des diesen Gegenstand betreffenden Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts zu N. vom 7. April d. J. (Anlage a.) zur Kenntnißnahme. Ist es auch nicht thunlich, nach dem Antrage des ebengedachten Ober-Landesgerichts anzuordnen, daß auf allen inländischen Universitäten die Vorlesungen über Pandekten und das kanonische Recht in lateinischer Sprache gehalten werden: so scheint es dem Ministerio dennoch räthlich, einen Mittelweg ausfindig zu machen, auf welchem die Studirenden der Jurisprudenz mehr als es bis jetzt der Fall seyn dürfte, zum Studio der Quellen des römischen und des kanonischen Rechts angeleitet, zugleich in der von ihnen auf den Schulen erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen erhalten und weiter geführt, und noch überdies mit der lateinischen Gesetzsprache bekannt gemacht werden können. Ausser den in der Verfügung vom 11. April d. J. bereits angeordneten Maaßregeln, und äusser dem Gebrauche lateinischer Kompendien beim Vortrage über die Institutionen und Pandekten und über das kanonische Recht, empfiehlt das Ministerium daher der juristischen Fakultät die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Professoren, welche die Institutionen und Pandekten und das kanonische Recht lehren, in jedem halben Jahre, neben ihrem systematischen Vortrage über die ebengedachten juristischen Disziplinen, wöchentlich etwa zwei Lektionen ausschließlich der Erklärung der Quellen des römischen und des kanonischen Rechts widmen, und sich bei dieser Erklärung der wichtigsten Stellen des Grundtextes nur der lateinischen Sprache bedienen. — Berlin, den 27. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bericht des Ober-Landesgerichts zu N., wegen unzureichender Kenntniß der Examinanden in der lateinischen Sprache. Vom 7. April 1826.

Auf das verehrte Cirkularreskript Ew. Excellenz vom 13. März c., betreffend die Prüfung der Auskultatoren, berichten wir gehorsamst, daß wir die darin enthaltenen Weisungen jederzeit befolgt haben, jedoch erlauben Ew. ꝛc., daß wir bei dieser Gelegenheit Veranlassung nehmen, unsere Ansichten hinsichtlich der von den Kandidaten geforderten Kenntniß der einem Rechtsgelehrten unentbehrlichen lateinischen Sprache unterthänig darzulegen. — Es ist der Wahrheit gemäß, und läßt sich nicht leugnen, daß manche Kandidaten, die wohl Kenntniß der lateinischen Sprache besitzen, dennoch wenig Fertigkeit im Sprechen haben, und vorzüglich nicht in der Gesetzsprache sich auszudrükken und zu fassen wissen; wir möchten den Grund ungezweifelt darin suchen, daß in neuern Zeiten dem sichern Vernehmen nach alle juridischen Kollegia auf Universitäten fast ohne alle Beimischung lateinischer Gesetzausdrükke in reinem Deutsch gelesen werden, so daß man sucht, jeden lateinischen Gesetzausdruck im Deutschen zu geben, und alles Latein zu vermeiden. Gern wollen wir glauben, daß dadurch der Vortrag gewinnt und eine glänzende Seite erhält; allein die Sprache selbst scheint uns in der Wesenheit zu verlieren; nach der vormaligen Methode werden die Definitionen und die Hauptgrundsätze im Lateinischen gegeben, und wie oft wurde nicht das Gesetz im Grundtexte redend eingeführt; übrigens wurden alle Benennungen von Aktionen, Kontrakten ꝛc. dem Gesetzesausdrukke nach beibehalten, kurz der Zu-

hörer wurde auf diese Art an die juridische Sprache gewöhnt, und in die Gesetzbücher des Corpus juris civilis et canonici, in die libros feudales gleichsam eingeführt, und auf das Studium dieser Quellen hingewiesen. Wir möchten dafür halten, daß bei der neuen Lehrmethode die Sache selbst verloren hat, wenigstens ist es offenbar die Folge, daß sich der Kandidat nicht gehörig die Gesetzsprache eigen macht, und sich in selbiger nicht auszudrükken weiß. — Wünschenswerth wäre es aber vor Allem, daß auf allen Universitäten wenigstens die Pandekten und das jus canonicum von einem Lehrer möchten in lateinischer Sprache vorgetragen werden, und die Kandidaten des Rechts verpflichtet werden, Einmal diesen Vortrag zu hören; nichts dürfte den Kandidaten hinsichtlich der lateinischen Sprache ersprießlicher seyn, wie dieses, selbst die Erfahrung spricht hierfür, denn zwei hier vor Kurzem geprüfte Kandidaten, welche einen Theil ihrer akademischen Jahre auf der Königlichen Niederländischen Universität Löwen zugebracht und studirt hatten, wo alle Kollegien lateinisch gelesen werden, sprachen vorzüglich Latein, und wußten sich in der Gesetzsprache gehörig auszudrükken ꝛc. — Ew. ꝛc. wollen verzeihen, wenn wir diese unsere Ansichten und Wünsche der hohen Beurtheilung ehrfurchtsvoll anheimstellen.

N., den 7. April 1826.

No. 208. Anleitung für die Studirenden der Medizin auf der Universität zu Breslau, zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer akademischen Studien. Vom 1. Juli 1826.

Die lebendige Ueberzeugung, daß es zu einem sichern Erfolge des medizinischen Studiums nicht blos auf Talent und Fleiß, sondern auch besonders auf eine zweckmäßige Zeitfolge im Hören der einzelnen Vorlesungen ankommt, veranlaßt uns, den hiesigen Studirenden der Medizin beifolgenden Studienplan mitzutheilen, und dies um so mehr, als dieselben daraus zugleich ersehen mögen, welche Kenntnisse von ihnen künftig bei den gesetzlich vorgeschriebenen Universitäts- und Staats-Prüfungen erwartet werden. Es ist aber dieser Studienplan nur ein wohlgemeinter Rath, und nur in so fern bindend, als den Studirenden ihr eigenes Wohl, so wie die Erfahrung und der Rath ihrer Lehrer etwas gilt; doch glauben wir, daß etwanige Abweichungen von diesem Studienplan immer nur durch individuelle Verhältnisse motivirt werden sollten. Denn es kommt natürlich nicht darauf an, daß die hier verzeichneten Vorlesungen nur überhaupt gehört werden, sondern daß dies in der Reihenfolge geschieht, welche das wahre Verhältniß der vorbereitenden, theoretischen und angewandten Disziplinen zu einander fordert. Endlich bemerken wir noch, daß diejenigen Studirenden, welche zu Ostern die Universität beziehen, am besten thun werden, das erste Sommer-Semester als ein 9tes Halbjahr dem gesetzlichen Quadriennium zuzugeben, und zu allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften, so wie zur Ausfüllung der etwa mitgebrachten Lükken des Wissens zu verwenden; — sollte dies aber nicht möglich seyn, so wird es nicht schwer fallen, diesem Umstande den vorliegenden Studienplan anzupassen.

1stes Semester. Winter.

1) Logik und Methaphysik. 2) Physik. 3) Mineralogie. 4) Anatomie mit praktischen Uebungen.

2tes Semester. Sommer.

1) Botanik. 2) Zoologie. 3) Chemie. 4) Psychologie.

3tes Semester. Winter.

1) Anatomie mit praktischen Uebungen. 2) Pharmaceutische Chemie. 3) Physiologie. 4) Pflanzenphysiologie.

4tes Semester. Sommer.

1) Komparative Anatomie. 2) Pharmaceutische Waarenkunde. 3) Arzneimittel-Lehre. 4) Pathologie.

5tes Semester. Winter.

1) Allgemeine Therapie. 2) Allgemeine Chirurgie, mit dem 1sten Theile der speziellen Chirurgie. 3) Pathologische Anatomie. 4) Offizinelle Pflanzen. 5) Formulare.

6tes Semester. Sommer.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Spezielle Chirurgie, 2ter Theil. 3) Ophthalmiatrik. 4) Medizinische Polizei. 5) Medizinische Klinik. 6) Chirurgische Klinik.

7tes Semester. Winter.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Geburtshülfe. 3) Gerichtliche Medizin. 4) Medizinische Klinik. 5) Chirurgische Klinik.

8tes Semester. Sommer.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Lehre von den Thierseuchen. 3) Encyklopädie und Geschichte der Medizin. 4) Medizinische Klinik. 5) Chirurgische Klinik. 6) Geburtshülfliche Klinik.

Die spezielleren, meistens öffentlichen Vorlesungen, wie die Osteologie, Geschichte des Fötus, die Theorie der Sinne, die Lehre von den Bädern, von syphilitischen Krankheiten, von der Rettung bei plötzlichen Lebensgefahren, die Anleitung zu gerichtlichen Sektionen u. s. w., werden am zweckmäßigsten hinter den Hauptvorlesungen, von welchen sie abgesonderte Theile sind, eingeschaltet werden.

Breslau, den 1. Juli 1826.

Die medizinische Fakultät der Königl. Universität zu Breslau.

No. 209. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Anzeige wegen angekündigter, aber nicht zu Stande gekommener Vorlesungen. Vom 12. August 1826.

Das Ministerium findet sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an in den einzureichenden halbjährigen Verzeichnissen der gehaltenen und nicht gehaltenen Vorlesungen bei den letzteren, wenn sie wegen Mangels an Zuhörern nicht zu Stande gekommen sind, jedesmal bemerkt werden soll, wie viel Studirende sich zu dem angekündigten Kollegio, es mag nun ein Publikum oder Privatum gewesen seyn, gemeldet haben. — Berlin, den 12. August 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 210. Studienplan für die Studirenden der Medizin auf der Universität Halle. Vom 1. Januar 1827.

Quamquam plurimos Vestrum magna cum voluptate quum ingenium ac diligentiam ad artis medicae studia attulisse, tum in diversis ejus partibus addiscendis justum ordinem, seu rectam viam et rationem tenuisse meminimus, non tamen est inficiandum, complures ob causas isagogen quandam, sive ordinis in cognoscendis artis medicae disciplinis historiam esse utilem, ac tironibus praesertim ad academiam accedentibus paene necessariam. Quapropter quum summum Regis optimi collegium, quod institutioni publicae et rebus medicis praeest, nos excitaverit, ut veram partes artis medicae discendi me-

thodum tanquam in tabula proponeremus (in quo ejus sapientiam gratissimis animis agnoscimus), eam Vobis, Cives ornatissimi, ab illustrissimo illo Praefectorum collegio probatam proponimus. Neque vero ii sumus, ut Vobis hunc studiorum ordinem tanquam pro imperio imponamus, sed potius Vos ipsos regulae et normae a praeceptoribus probatae lubenter obsecuturos esse speramus atque confidimus. Valete.

P. P. Halae Calendis Januariis MDCCCXXVII.

Decanus, Senior et Assessores.

Consilium Facultatis Medicae Halensis ad studia doctrinarum medicarum rite dirigenda.

Spatium semestre I. (aestivum.)

1) Encyclopaedia medica. 2) Doctrina physica. 3) Res herbaria universa. 4) Osteologia, praecipue comparativa. 5) Interpretatio auctoris classici.

Spatium semestre II. (hibernum.)

1) Disciplina logica. 2) Disciplina chemica. 3) Zoologia. 4) Anatomia. 5) Artificiosa partium corporis praeparatio.

Spatium semestre III. (aestivum.)

1) Geognosia et doctrina de mineris. 2) Psychologia empirica. 3) Anatomia comparativa. 4) Physiologia. 5) Anatomia pathologica.

Spatium semestre IV. (hibernum.)

1) Anatomia et artificiosa partium corporis praeparatio. 2) Pathologia generalis. 3) Medicina psychica. 4) Semiotica. 5) Interpretatio auctoris classici.

Spatium semestre V. (aestivum.)

1) Pharmacia. 2) Pharmacologia. 3) Historia artis medicae. 4) Therapia generalis.

Spatium semestre VI. (hibernum.)

1) Anatomia et ars funera secandi. 2) Pathologia et therapia specialis I. 3) Chirurgia I. 4) Ars fascias applicandi. 5) Doctrina de formulis medicamentorum scribendis.

Spatium semestre VII. (aestivum)

1) Pathologia et therapia specialis II. 2) Chirurgia II. 3) Cursus operationum. 4) Ars obstetricia. 5) Clinicae exercitationes medicae et chirurgicae. 6) Interpretatio Hippocratis s. Celsi.

Spatium semestre VIII. (hibernum.)

1) Clinicae exercitationes medicae. 2) Clinicae exercitationes chirurgicae. 3) Clinicae exercitationes obstetriciae. 4) Doctrina de morbis oculorum. 5) Medicina forensis.

No 211. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, über die Zeit, von welcher Medizin-Studirende zur Benutzung der klinischen Anstalten zuzulassen sind. Vom 22. Juni 1827.

Obwohl das Ministerium theils durch Anordnung auf sämmtlichen Landes-Universitäten halbjährig zu haltender Vorlesungen über Encyklopädie und Methodologie der Heilkunde, theils dadurch, daß der Verfügung des Ministerii gemäß, den Studirenden der Medizin bei ihrer Inskription eine gedruckte Anleitung zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer Studien eingehändigt wird, bemüht gewesen ist, dem planlosen oder nach einem fehlerhaften Plane angelegten Studio der Heilkunde auf den inländischen Universitäten so viel als möglich Einhalt zu thun: so lehrt dennoch die Erfahrung, daß durch diese An-

ordnungen der beabsichtigte Zweck noch immer nicht erreicht wird, und daß viele Studirende der Medizin, ohne vorher die Vorlesungen über die ganz unentbehrlichen theoretischen Wissenschaften der Heilkunde gehört zu haben, zu den praktischen Studien übergehen, und schon im dritten oder vierten Semester ihres akademischen Quadriennii zu den verschiedenen klinischen Anstalten zugelassen werden. Das Ministerium hegt zwar zu den Professoren sämmtlicher medizinischen Fakultäten das wohlbegründete Vertrauen, daß sie ihrer Seits bisher so viel als möglich einem solchen planlosen Studiren entgegen gearbeitet, sich zu dem Ende mit den Studirenden bei der Annahme der halbjährlichen Kollegien über den bisherigen Gang ihrer Studien freundlich besprochen, sie mit ihrem Rathe unterstützt, und sich unter einander vereinigt haben, wie jeder zu seinem Theile dahin wirken wolle, daß die Studirenden der Medizin in ihren Studien an eine zweckmäßige Ordnung in der Annahme der Vorlesungen gewöhnt werden. — Um aber den desfallsigen Bemühungen der einzelnen Professoren noch mehr Nachdruck und Erfolg zu geben, sieht sich das Ministerium veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an kein Studirender der Medizin zu den praktischen Kollegien, und namentlich zur praktischen Selbstbenutzung der klinischen Anstalten eher zugelassen werden soll, als bis er durch Vorlegung der Zeugnisse der betreffenden Professoren wird dargethan haben, daß er die erforderlichen Vorlesungen über die theoretischen Grund-Wissenschaften der Heilkunde bereits gehört, und zur praktischen Ausübung der Medizin, Chirurgie oder Geburtshülfe sich gehörig vorbereitet hat. Das Ministerium beauftragt die ꝛc., auf die genaue Befolgung obiger Vorschrift mit gewissenhafter Strenge zu halten, und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 212. Extrakt aus der Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, daß den Privatdozenten der philosophischen Fakultät zur theologischen Fakultät gehörige Vorlesungen nur mit Genehmigung des Ministerii zu gestatten. Vom 22. Juni 1827.

— Zugleich sieht das Ministerium sich veranlasst, hierdurch festzusetzen, daß von jetzt an kein Privatdozent der dortigen philosophischen Fakultät eine exegetische Vorlesung über das alte und neue Testament, über die Einleitung in dasselbe, und über Kirchengeschichte ankündigen und halten soll, ohne vorher die desfallsige Genehmigung des Ministerii durch Sie nachgesucht und erhalten zu haben. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., die dortige theologische und philosophische Fakultät von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 213. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen einer von den Dozenten über den fleissigen Besuch der Vorlesungen zu haltenden Kontrolle. Vom 29. Juni 1827.

Ein ausgezeichneter Lehrer an einer inländischen Universität lässt, um den Fleiß seiner Zuhörer im Besuche seiner Vorlesungen genauer kennen zu lernen, und hiernach das ihnen zu ertheilende Zeugniß abmessen zu können, zu unbestimmten Zeiten während seiner Vorlesungen

eine Liste herumgehen, worauf sich die anwesenden Studirenden, die das betreffende Kollegium angenommen haben, unterschreiben müssen. Diese Einrichtung hat bisher die gute Folge gehabt, daß nur diejenigen Studirenden, welche ausdauernd hörten, von jenem Lehrer Zeugnisse ihres Fleisses begehrt haben. Obwohl das Ministerium aus nahe liegenden Gründen Bedenken trägt, diese Einrichtung allen Professoren und Dozenten zur Nachachtung vorzuschreiben, so beauftragt dasselbe dennoch den Rektor und Senat, sie zur Kenntniß sämmtlicher Fakultäten zu bringen, und ihnen hierbei zu eröffnen, daß es der näheren Beurtheilung jedes einzelnen Dozenten überlassen bleiben soll, ob und wie weit er in seinen Vorlesungen das fragliche Verfahren gleichfalls in Anwendung zu bringen für dienlich erachte.

Berlin, den 29. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 214. Studienplan für die Mediziner auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 3. August 1827.

Da es einem jeden Studirenden erwünscht seyn muß, nicht blos eine Uebersicht der Vorlesungen vor sich zu haben, welche er während seiner Studienzeit zu besuchen hat, sondern sie auch in einer zweckmäßigen Reihenfolge geordnet zu sehen, um bei ihrer Auswahl keine Mißgriffe zu begehen, so theilt die medizinische Fakultät den nachstehenden Studienplan ihren Studirenden bei der Inskription als einen väterlichen Rath mit, und wünscht zugleich, daß jeder ihrer Kommilitonen sich über etwanige Zweifel hinsichtlich des Studienplans selbst, oder ähnlicher Gegenstände, an den jedesmaligen Dekan oder andere Mitglieder der Fakultät wenden wolle, da ihr nichts lieber seyn kann, als zu dem möglichst günstigen Erfolg ihrer Bemühungen überall nach Kräften beizutragen. — Sollten Studirende, statt zu Ostern, wie im Plan vorausgesetzt ist, ihre Studien zu Michaelis beginnen, so würde es ihnen nothwendig seyn, im ersten Halbjahre, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, zugleich Osteologie und die übrigen Theile der Anatomie zu hören; da sie aber gewöhnlich ein Paar, selbst mehrere Wochen vor dem Anfange der Vorlesungen hier einzutreffen pflegen, so könnten sie sich in dieser freien Zeit schon zur Osteologie vorbereiten, wozu ihnen das anatomische Museum allen Vorschub leistet; das würde ihnen das Studium wesentlich erleichtern. Die übrigen Veränderungen, welche daraus folgen, verstehen sich von selbst.

Erstes Halbjahr.

Encyklopädie der Medizin. Botanik, mit Exkursionen. Osteologie. Physik. Griechische, lateinische Vorlesungen, mathematische, philosophische Vorlesungen, (je nach dem Bedürfniß der Studirenden).

Zweites Halbjahr.

Anatomie. Zoologie. Mineralogie. Chemie. Uebungen im Seciren. Griechische, lateinische Sprache, mathematische, philosophische Vorlesungen, (wie unter 1.).

Drittes Halbjahr.

Physiologie. Vergleichende Anatomie. Pharmakologie (theoretische Materia medica). Allgemeine Naturgeschichte. Botanische Exkursionen. Griechische, lateinische Sprache u. s. w., (wie unter 1.).

Viertes Halbjahr.

Allgemeine Pathologie. Allgemeine Therapie. Materia medica

practica. Pharmacie. Uebungen im Seciren. Philolog. philoſoph. naturhiſt. Vorleſungen, (nach dem Bedürfniß).

Fünftes Halbjahr.

Spezielle Pathologie. Spezielle Therapie (erſter Theil). Formulare. Diätetik. Allgemeine Chirurgie. Naturhiſtoriſche, philoſophiſche Vorleſungen, (wie oben).

Sechstes Halbjahr.

Spezielle Therapie (zweiter Theil). Pathologiſche Anatomie. Semiotik. Spezielle Chirurgie. Entbindungskunde. Naturhiſtoriſche und andere Vorleſungen, (nach dem Bedürfniß).

Siebentes Halbjahr.

Gerichtliche Arzneikunſt. Geſchichte, Litterärgeſchichte der Medizin. Aerztliche, chirurgiſche und geburtshülfliche Clinica.

Achtes Halbjahr.

Medizinische Polizei. Thierarzneikunde. Aerztliche, chirurgiſche und geburtshülfliche Clinica. Ausarbeitung der Inaugural-Diſputation. — Berlin, den 3. Auguſt 1827.

Die medizinische Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin.

No. 215. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen Dauer der Vorleſungen bis zum Anfang der beſtimmten Ferien. Vom 9. April 1828. (Siehe No. 27. Seite 16.)

No. 216. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, die Verſäumniſſe der Studirenden am Schluſſe der Vorleſungen. Vom 26. Juni 1828.

Das Miniſterium kommunizirt Ew. ꝛc. in der anliegenden Abſchrift (Anlage a.) die an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Halle zur Verhütung der Verſäumniß von Vorleſungen, welche ſich die Studirenden am Schluſſe der Semeſter zu Schulden kommen laſſen, ergangene Verfügung vom 14. v. M. mit dem Auftrage, die darin enthaltenen Feſtſetzungen auch bei der dortigen Univerſität zur Ausführung zu bringen, und das hierunter Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 26. Juni 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reſkript an denſelben zu Halle, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 14. Mai 1828.

Das Miniſterium findet ſich durch die in dem Disziplinarbericht vom 5. April c. aufgenommene Bemerkung, daß viele Studirende den Schluß der Vorleſungen nicht abwarten, vielmehr oft ſchon 3 bis 4 Wochen früher die Univerſität verlaſſen, bewogen, hierdurch feſtzuſetzen, daß 1) nur dann Vorleſungen in die Abgangszeugniſſe der Studirenden aufgenommen werden dürfen, wenn von dem Dozenten pflichtmäßig auf dem Hauptanmeldebogen bezeugt worden, daß der Studirende das Kollegium bis zum Schluſſe gehört, oder ſich durch ein Atteſt des Dekans der Fakultät über die Nothwendigkeit, den Beſuch der Vorleſungen einzuſtellen, ausgewieſen hat, in welchem letztern Falle jedoch die beim Aufhören des Kollegienbeſuchs noch nicht vorgetragenen Theile der Vorleſung ſpeziell anzugeben, und in das Abgangszeugniß mit aufzunehmen ſind. Dieſe Beſtimmung iſt den Studirenden am Anfange jedes Se-

meſters durch Anſchlag in Erinnerung zu bringen. 2) Iſt die bereits beſtehende Vorſchrift, daß kein Dozent ohne Genehmigung des Miniſterii ſeine Vorleſungen früher als 8 Tage vor dem feſtgeſetzten Schlußtermine beendigen dürfe, ſtreng zu befolgen. Zu dem Zwecke hat jeder Dozent am Schluſſe des Semeſters eine pflichtmäßige Anzeige des Schlußtages den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen, welche in dem das letzte Vierteljahr betreffenden Disziplinarbericht jederzeit auch hierüber eine genaue Anzeige aufnehmen werden. — Die Bekanntmachung des Schlußtermins durch mehrere Zeitungen hält das Miniſterium, da ſie koſtſpielig iſt und ſchwerlich dem Zwekke entſprechen dürfte, zumal nur zu oft die Aeltern ſelbſt die frühere Abreiſe der Studirenden veranlaſſen, nicht für angemeſſen. — Berlin, den 14. Mai 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 217. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, betreffend die Befugniß zu den vom Katheder in den Hörſälen zu haltenden Vorträgen. Vom 7. November 1828.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 31. v. M., daß im Allgemeinen es nicht räthlich iſt, in den Hörſälen der hieſigen Königlichen Univerſität, und zwar vom Katheder herab, den Vortrag über irgend einen Gegenſtand zu geſtatten, der nicht unmittelbar mit den betreffenden, im Lektionskatalog angekündigten und vom Miniſterium genehmigten Kollegien zuſammenhängt. Am wenigſten aber iſt es zuläſſig, einen Vortrag vom Katheder herab dem einen oder dem andern Studirenden zu erlauben, da der Katheder ausſchließlich für die Profeſſoren und Dozenten der Königlichen Univerſität beſtimmt iſt, und ſich der mögliche Mißbrauch nicht vorherſehen läſſt, welchen Studirende von einer ſolchen Erlaubniß machen könnten. ꝛc.

Berlin, den 7. November 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 218. Verfügung an denſelben zu Bonn, den Studienplan für die Studirenden der katholiſch-theologiſchen Fakultät betreffend. Vom 25. März 1829.

Nachdem auch der Herr Erzbiſchof von Köln den anliegenden Studienplan der katholiſch-theologiſchen Fakultät der dortigen Königlichen Univerſität (Anlage a.) beifällig aufgenommen hat, trägt das Miniſterium kein Bedenken, denſelben hierdurch zu genehmigen, und zu erlauben, daß er gedruckt, und den Studirenden der gedachten Fakultät mitgetheilt werde. Die Fakultät hat nun bei Anfertigung ihres Lektionsverzeichniſſes darauf zu achten, daß ſie den Studirenden die Befolgung ihres Rathes und das Studium nach dieſem Plane möglichſt erleichtere.

Berlin, den 25. März 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Studienplan. Vom 3. Juni 1829.

Si quis homo frugi de opere aliquo gravi, sive de itinere in terras peregrinas suscipiendo, sive de reipublicae munere obeundo cogitat: omni, qua valet, diligentia rationes, quibus res juste riteque administranda sit, reputare secum consilioque peritissimorum hominum uti solet. Quae ratio ab iis quoque nobis potissimum observanda esse videtur, qui spatiosos et perplexos Academiarum hortos

ingressuri sint, ne temere. huc illucque errando, in multas quidem et curiosas res incidant, quibus teneantur, sapientia autem illa praeclarissima, cujus visendae gratia venerint, excidant. Novimus quidem, Adolescentes honestissimi, divinae sapientiae studiosi, multos Vestrum hanc cautionem, expetendo a nobis studiorum consilium, adhibere plerumque solitos esse. Sed qui valde doleamus, si vel unus, aut modestia adeundi nos et consulendi, aut pravo indoctorum consilio aliorsum abstractus, discrimen aliquod incurrat: visum nobis est optimum, auspiciis Regii institutionis divinae humanaeque Ministerii, per litteras hasce viae, quae Vobis per triennium Vestrum academicum eunda sit, indicem et quasi tabulam compitaliciam exhibere, quam quidem si sequemini, haud errabitis. Sed caveatis tamen, ne hac norma Vobis proposita ita adstrictos Vos arbitremini, quasi ne unguem quidem ab ea discedere per nos liceat; quin sciatis, nihil nos Vobis nisi utile consilium dare; si quidem Vestrum omnium non eadem omni ex parte est voluntas, neque ingenium ad altiora studia aeque instructum, nec stadium academicum omnibus angusto triennii spatio inclusum. Imprimis ex praelectionibus et scholis Ordinis Philosophici eas tantum theologicis adiunximus, quae pro Vestro studiorum fine Vobis omnium maxime utiles et necessariae esse videbantur. Quare aut his nostris consiliis obsequemini, aut, si pro singulari ratione studiorum Vestrorum meliora noveritis, ea sequimini, modo semper respicientes et apud Vos reputantes, quid et Deo O. M. et sanctae Ecclesiae, tum quid Vobismet ipsis debeatis. — Valete.

Bonnae, d. III. m. Junii a. MDCCCXXIX.

Decanus et Professores.

Ordinis theologorum catholicorum in Universitate Fridericia Wilhelmia Rhenana ad studia disciplinarum theologicarum recte instituenda consilium.

Anni I. Spatio semestri hiberno:

1) Psychologia empirica, 2) Logica, 3) Introductio generalis in libros sacros V. et N. T., una cum Critica et Hermeneutica biblica, 4) Linguae orientales, 5) Historia civilis, aut Philologia graeca vel latina, si ea magis videbitur necessaria.

Anni I. Spatio semestri aestivo:

1) Introductio philosophica in universam Theologiam praemissa hujus Encyclopaedia, una cum adiunctis institutionibus hodegeticis, 2) Archaeologia biblica, 3) Interpretatio V. T., 4) Historiae ecclesiasticae pars prima, 5) Linguae orientales, aut Historia civilis, aut Philologia graeca et latina.

Anni II. Spatio semestri hiberno:

1) Principia Theologiae christianae catholicae, 2) Interpretatio V. et N. T., 3) Historiae ecclesiasticae pars altera, 4) Patrologia et Patristica, 5) Historia Philosophiae aut Metaphysica.

Anni II. Spatio semestri aestivo:

1) Theologiae dogmaticae pars prima et secunda, 2) Interpretatio V. et N. T., 3) Jus ecclesiasticum, 4) Philosophia moralis, 5) Antiquitates christianae.

Anni III. Spatio semestri hiberno:

1) Theologiae dogmaticae pars postrema, 2) Theologia moralis, 3) Interpretatio N. T., 4) Rhetorica.

Anni III. Spatio semestri aestivo:
1) Theologia pastoralis, una cum Homiletica, 2) Interpretatio N. T., 3) Paedagogica, 4) Jus naturale.

No. 219. Reskript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, wegen Beaufſichtigung der Studien und des Lebenswandels der Studirenden Seitens der Profeſſoren. Vom 9. Januar 1830.

Das Miniſterium hat von dem unterm 11. Oktober pr. von Ew. ꝛc. erſtatteten Disziplinarberichte für das dritte Quartal 1829 nähere Kenntniß genommen, und eröffnet Ihnen in Bezug auf den hierneben zurückgehenden Bericht des Prorektors und Senats der dortigen Univerſität Folgendes. Das Miniſterium iſt damit einverſtanden, daß ein den Studirenden von den Dozenten gegebener freundlicher Rath über einen feſtzuhaltenden Studienplan, und über die Wahl der Kollegien in ſucceſſiver Ordnung, auf regelmäſſigen Fleiß und Erregung wiſſenſchaftlichen Intereſſes vorzugsweiſe einwirken. Nicht oft genug kann es den Profeſſoren wiederholt werden, daß ſie verpflichtet ſind, dem Fleiße, den wiſſenſchaftlichen Studien, der ſittlichen Führung der Studirenden eine fortwährende Aufmerkſamkeit zu widmen, und daß ein Rath, eine Warnung zur rechten Zeit von einem Profeſſor, auf die rechte Weiſe an die Studirenden gerichtet, mehr fruchtet, als noch ſo viele polizeiliche Verordnungen. Der akademiſche Senat iſt hierauf wiederholt aufmerkſam zu machen. — Berlin den 9. Januar 1830.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 220. Verfügung an denſelben zu Berlin, betreffend die Verpflichtung der Profeſſoren zu öffentlichen oder unentgeltlichen Vorleſungen, und die Befugniß der Privatdozenten, ſolche zu halten. Vom 13. Februar 1830.

Der Rektor und Senat der hieſigen Univerſität hat in dem von Ihnen eingereichten Berichte vom 7. November pr., unter Darſtellung der Nachtheile, welche die öffentlichen oder unentgeltlichen Vorleſungen für die Studirenden haben, darauf angetragen, daß die Profeſſoren von der Verpflichtung, ſolche Vorleſungen zu halten, entbunden werden möchten. Unter Bezugnahme auf die desfallſigen Anträge eröffnet das Miniſterium Ihnen hierdurch: 1) daß es die amtliche Verpflichtung der ordentlichen und auſſerordentlichen Profeſſoren, halbjährlich eine öffentliche Vorleſung zu halten, nicht aufheben kann, da vermöge ihrer Beſtallungen dieſe Verpflichtung einen weſentlichen Theil ihres Berufs ausmacht, und es überhaupt nicht thunlich iſt, amtliche Verpflichtungen blos von der Willkühr der betreffenden Individuen abhängig zu machen. Dagegen will das Miniſterium die gratis anzukündigenden Vorleſungen der Privatdozenten hierdurch der beſondern Aufſicht und Kontrolle der betreffenden Fakultäten unterwerfen, ſo daß jeder Privatdozent von jetzt an zu jeder von ihm gratis anzukündigenden Vorleſung erſt die Zuſtimmung der Fakultät einholen ſoll. Hiebei bleibt indeſſen den Privatdozenten, welchen die Zuſtimmung der Fakultät zu der fraglichen Vorleſung verweigert wird, der Rekurs an das Miniſterium unbenommen. 2) Will das Miniſterium genehmigen, daß die Publika nicht in den Anmeldungsbogen verzeichnet, und nicht von den Dozenten teſtirt werden. Hiervon ſollen jedoch alle diejenigen Fälle ausgenommen ſeyn, in welchen die Dozenten ſelbſt aus eigener Bewe-

gung auf den Wunsch der betreffenden Studirenden sich veranlaßt sehen, den Besuch der von ihnen gehaltenen Publika zu testiren. — Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 13. Februar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 221. Cirkular an die juristischen Fakultäten, in Hinsicht der Vorlesungen über Natur-, deutsches Staats- und europäisches Völker-Recht. Vom 16. September 1830.

Das Königliche Justizministerium hat wegen der Prüfung der Auskultatoren das abschriftlich anliegende Reskript an sämmtliche Landesjustizkollegien (Anlage a) erlassen, und durch dasselbe die Befolgung der in dem Ministerialreskripte vom 1. Januar 1797 (Anlage b.) und in dem §. 450. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Anweisung (Anlage c.), wonach die Prüfungen bei dem Auskultatorexamen auch auf das Natur-, Völker- und Staats-Recht zu erstrekken sind, in Erinnerung gebracht. Das Königliche Justizministerium ist zu dieser Verfügung dadurch bewogen, daß es zu seiner Kenntniß gelangt war, daß auf einer inländischen Universität diejenigen Studirenden der Rechte, welche keine Vorlesungen angenommen hatten, abermals, und mehr als je den Einwand vorgebracht haben, sie hätten bereits in den ersten zwei Jahren Alles gehört, was sie zu hören brauchten; denn juristische Encyklopädie, Rechtsphilosophie, juristische Hermeneutik oder Exegese, Staatsrecht, Völkerrecht ꝛc. seyen sie zu hören nicht verpflichtet, auch werde von den Königlichen Oberlandesgerichten niemals nach Zeugnissen über dergleichen Vorlesungen gefragt. — Indem das Ministerium der juristischen Fakultät hiervon Kenntniß giebt, beauftragt es dieselbe zugleich, dafür zu sorgen, daß von jetzt an regelmäßig in jedem Jahre eine Vorlesung über deutsches Staatsrecht und über europäisches Völkerrecht angekündigt werde. Das Ministerium sieht hierüber der Anzeige der juristischen Fakultät baldigst entgegen. Auch ist die Verfügung des Königlichen Justizministerii mittelst Anschlags zur Kenntniß der Studirenden der Rechte bei der dortigen Universität zu bringen. — Berlin, den 16. September 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königlichen Justizministerii an die Landesjustizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. August 1830.

Es ist zur Kenntniß des Chefs der Justiz gelangt, daß auf einer inländischen Universität bei der diesmaligen Revision der Anmeldebücher derjenigen Studirenden, welche keine Vorlesung angenommen, abermals, und mehr als je von den Studirenden der Rechte der Einwand vorgebracht ist, sie hätten bereits in den ersten zwei Jahren Alles gehört, was sie zu hören brauchten; denn juristische Encyklopädie, Rechtsphilosophie, juristische Hermeneutik oder Exegese, Staatsrecht, Völkerrecht und dergleichen, seyen sie zu hören nicht verpflichtet, auch werde von den Königlichen Oberlandesgerichten niemals nach Zeugnissen über dergleichen Vorlesungen gefragt. — Aus dieser Veranlassung wird sämmtlichen Königlichen Landesjustizkollegien die Befolgung der in dem Reskripte vom 1. Januar 1797 und in dem §. 450 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Anweisung, wonach das Auskultatorexamen nicht auf das bürgerliche Privatrecht zu beschränken, sondern auf die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt, desgleichen auf

das Völker- und Staats-Recht zu erstrekken, hierdurch in Erinnerung gebracht. — Berlin, den 17. August 1830.

Der Justizminister.

Anlage b.

Justizministerialreskript, die Gegenstände der Prüfung der zum juristischen Staatsdienst sich meldenden Kandidaten betreffend. Vom 1. Januar 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist schon längst wahrgenommen worden, daß seit einiger Zeit auf manchen so genannten gelehrten Schulen und Akademien die Ausbildung der jungen Leute in den einem Gelehrten doch so nothwendigen Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnissen sehr vernachlässigt werde. — Diesen Mangel haben Wir Allerhöchstselbst sogar in Ansehung der lateinischen Sprache bemerkt, ungeachtet diese den Rang einer eigentlich gelehrten Sprache noch immer mit Recht behauptet, und einem Jeden, der sein Fach nicht blos handwerksmäßig bearbeiten will, unentbehrlich ist. Da nun überdem die Kenntniß dieser Sprache, und eine gewisse Fertigkeit im Verstehen und Sprechen derselben, nach der Lage und Verfassung mancher Unserer Provinzen, selbst zum wirklichen Betriebe der Geschäfte nothwendig erfordert wird, und kein junger Rechtsgelehrter im Voraus wissen kann, ob ihn nicht der Dienst des Staats in eine solche Provinz berufen werde, so haben Wir aus Allerhöchst eigener Bewegung verordnet, daß künftighin bei den Prüfungen der Rechtskandidaten darauf mit gesehen werden soll, ob ein solcher Kandidat fähig sey, das Lateinische auch in mündlichen Unterredungen zu verstehen, und sich darin mit einiger Fertigkeit und Leichtigkeit auszudrükken. — Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Eure Examina auf diesen Gegenstand mit zu richten, und keinem Kandidaten das Zeugniß der Brauchbarkeit zu ertheilen, wenn sich finden sollte, daß er diese dem Gelehrten und dem Geschäftsmann gleich unentbehrliche Sprache vernachlässiget habe. — Eben so nehmen Wir höchst ungern wahr, daß die jungen Rechtsbeflissenen sich immer mehr auf das handwerksmäßige Erlernen des bloßen bürgerlichen Privatrechts einschränken; sich damit begnügen, wenn sie einen Vorrath von Definitionen und Lehrsätzen, die zu diesem gehören, dem Gedächtnisse anvertraut haben, und wohl gar der Meinung sind, daß das Lesen, oder höchstens das Auswendiglernen der am meisten praktischen Titel des Allg. Landrechts schon hinreichend sey, einen brauchbaren preussischen Rechtsgelehrten zu bilden. — Da es aber von selbst in die Augen leuchtet, daß das Landrecht nicht richtig verstanden, noch angewendet werden könne, wenn nicht der Kopf durch das Studium der Philosophie zum gründlichen Nachdenken gewöhnt, und besonders durch ein wahres philosophisches Naturrecht mit den ersten Begriffen und Grundwahrheiten, worauf jede positive Gesetzgebung und also auch die Unsrige beruht, näher bekannt geworden ist; und da überdem der preussische Geschäftsmann sehr oft in Lagen und Umstände kommen kann, wo er ohne einige Begriffe von dem allgemeinen und dem besonderen europäischen Völkerrecht, so wie von den staatsrechtlichen Verhältnissen seines Vaterlandes gegen das deutsche Reich und gegen andere Staaten, den Pflichten seines Amts und den ihm darin zu machenden Aufträgen kein Genüge leisten kann; so ist es Unser Wille, daß die Examina der Rechtskandidaten künftig auch auf das Naturrecht mit gerichtet, und zugleich darauf gesehen werden solle, ob der Kandidat von dem Völkerrechte und dem jure publico wenigstens so viel Kenntnisse er-

langt habe, daß er sich in vorkommenden Fällen durch fortgesetztes eigenes Studium und fleissiges Nachlesen bewährter Schriftsteller darin so viel, als es seine jedesmalige Amtslage und Verhältnisse erfordern, forthelfen könne. Der diesfällige Befund soll ebenfalls jedesmal in dem über die angestellten Prüfungen zu ertheilenden Zeugnisse treulich und der Wahrheit gemäß mit ausgedrückt werden. Ihr habt Euch also hiernach gebührend zu achten, und Wir sind ꝛc.

Berlin, den 1. Januar 1797.

Auf Allerhöchsten Spezialbefehl.

v. Goldbeck.

Anlage c.

Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 450.

Bei der Prüfung muß besonders darauf gesehen werden, ob der Kandidat die lateinische Sprache versteht. Findet sich, daß er diese, auch dem Geschäftsmanne unentbehrliche Sprache vernachlässiget habe, so soll ihm das Zeugniß der Brauchbarkeit nicht ertheilt werden. Auch ist die Prüfung nicht auf das bloße bürgerliche Privatrecht zu beschränken, sondern auf die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt zu erstrekken, und besonders zu erforschen, ob der Kandidat von dem Staats- und Völker-Rechte wenigstens so viel Kenntnisse erlangt habe, daß er sich durch fortgesetztes Studium darin so ausbilden könne, wie es seine künftige Amtslage und Verhältnisse erfordern.

No. 222. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß bei der dortigen juristischen Fakultät auch Vorlesungen über das französische Civil- und Kriminal-Recht zu halten. Vom 31. Oktober 1831.

Das Königliche Justizministerium hat darauf angetragen, daß bei der Universität in Bonn auch Vorlesungen über das französische Civil- und Kriminal-Recht gehalten werden möchten, da diese Vorlesungen für die Justizverfassung in den Rheinlanden von entschiedener Wichtigkeit seyen, und die juristischen Staatsprüfungen der jungen Rheinländer auch auf das französische Recht gerichtet wären, zu dessen Erlernung sie sich bisher genöthigt gesehen hätten, auf einige Semester auswärtige Universitäten zu besuchen. Diesem Antrage gemäß fordert das unterzeichnete Ministerium Ew. ꝛc. auf, die juristische Fakultät der Universität in Bonn anzuweisen, von dem nächsten Semester an über das französische Civil- und Kriminal-Recht, mit Einschluß des Prozesses, regelmäßig Vorlesungen zu halten.

Berlin, den 31. Oktober 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 223. Studienplan für die Studirenden der philosophischen Fakultät der Universität Halle. Von 1831.

Dem Dekan der philosophischen Fakultät, an welchen zunächst sich neu aufzunehmende Studirende zu wenden haben, ist es zur Pflicht gemacht, dieselben, welches Fach sie auch künftighin zu ihrem Hauptstudium erwählen mögen, vor allzu großer Einseitigkeit im Studiren zu warnen, und sie besonders auf die Bedeutsamkeit der philosophischen Wissenschaften aufmerksam zu machen. Dies ist der Zweck folgender Blätter, welche daher auf die verschiedenen einzelnen Fächer, denen sich Studirende auf der Universität zu widmen pflegen, Rücksicht zu nehmen, und an die darauf sich beziehenden gesetzlichen Anordnungen zu

erinnern haben. — Unmittelbar der philosophischen Fakultät gehören diejenigen an, deren Hauptstudium sich entweder auf spekulative Philosophie, oder auf Mathematik und Naturwissenschaft, oder auf Philologie und Geschichte, oder auf Kameralwissenschaft bezieht.

I. Wer Philosophie zu seinem Hauptstudium macht, ist zu erinnern, daß eben darum, weil Philosophie sich vorzugsweise auf das Unendliche, nicht auf das Endliche, bezieht, dieselbe nie als etwas Fertiges, vielmehr als eine unendliche Aufgabe zu betrachten sey. Wenn bei den einzelnen Versuchen zur Lösung der Aufgabe zuweilen Sprachverwirrung entstand, so ist zu erwägen, daß mit der verschiedenen Auffassung dieser Aufgabe selbst die verschiedenen Sprachen der Völker zusammenhängen. Unmittelbar folgt daraus, daß derjenige, welcher sich vorzugsweise der spekulativen Philosophie widmen will, 1) die auf Sprache und Geschichte der Völker sich beziehenden Studien nicht vernachlässigen dürfe. Neben der Geschichte werden die alterthümlichen Mythen zu berücksichtigen seyn, woran sich unmittelbar das Studium älterer und neuerer Werke der Kunst und Poesie anschließt. — Denen, welche sich vorzugsweise der spekulativen Philosophie widmen wollen, ist es überhaupt zu empfehlen, um feste Haltpunkte zu gewinnen, sich so viele positive Kenntnisse, als nur immer möglich, zu erwerben. Schon ein bekannter Platonischer Ausspruch erinnert sie 2) an die Wichtigkeit eines gründlichen mathematischen Studiums zur Bildung des Geistes überhaupt, da die Mathematik recht eigentlich dazu bestimmt scheint, die Führerin zu werden von der äussern sinnlichen Welt in eine innere geistige, welche jene sinnliche sich zu unterwerfen versteht. Endlich 3) lehrt die Bedeutsamkeit, welche das Wort Naturphilosophie in der neueren Zeit gewonnen hat, daß man Naturwissenschaft studiren müsse, um sich den Zugang zur Naturphilosophie zu erwerben. Ein ausgezeichneter Geist wagte sogar schon vor zwei Jahrhunderten den Ausspruch: de metaphysica ne sis solicitus, quia post veram physicam inventam nulla erit; und wenigstens erinnert die ganze Geschichte der Philosophie, von der ältesten Zeit her, an die Bedeutsamkeit der Naturwissenschaft, hinsichtlich auf den Geist und die Richtung des philosophischen Studiums in jedem einzelnen Zeitalter.

II. Diejenigen, welche Mathematik und Naturwissenschaft zu ihrem Hauptstudium machen, haben gewöhnlich die Absicht entweder 1) bei einem Gymnasium angestellt zu werden, in welchem Fall es ihnen zu empfehlen ist, auch philologische und historische Studien nicht zu verabsäumen. Die Examinationskommission aber ist bei der Prüfung in der Mathematik darauf angewiesen, nicht blos reine, sondern auch angewandte Mathematik zu berücksichtigen, und Kenntniß der Mechanik zu verlangen. Und wenn gleich auf Gymnasien (um der Mathematik nicht die nöthige Zeit zu rauben) der Vortrag dessen, was wir auf der Universität Physik nennen, wobei es vorzüglich auf Erweckung des Sinnes für eigenthümliche Forschungen ankommt, gar nicht Statt finden kann, sondern sich der Unterricht in der Naturwissenschaft vorzugsweise auf mechanische Vorkenntnisse zu beschränken hat: so befindet sich doch bei jedem Gymnasium, schon zum Besten der Stadt, ein physikalisches Kabinet, das ein dabei angestellter Lehrer der Mathematik auch für die Bürger zu Vorlesungen benützen sollte, wie solche in England sich als sehr einflußreich auf die Gewerbe treibende Klasse bewährt haben, und wie sie auch in Deutschland schon an mehreren Orten sehr freundliche Aufnahme fanden, und, neben den Stadtbibliotheken, zur

Anlegung naturwissenschaftlicher Sammlungen Veranlassung gaben. Schon diese Betrachtung ist hinreichend, um Studirende, welche sich vorzugsweise zu Lehrern der Mathematik an einem Gymnasium bilden wollen, zu veranlassen, das Studium der Naturwissenschaften auf Universitäten ja nicht zu vernachlässigen, besonders da hier aus Büchern allein wenig zu lernen ist, sondern es vorzugsweise auf Autopsie ankommt, wozu man gegenwärtig fast nur auf Universitäten hinreichende Gelegenheit findet. Daß durch die Anwendung der Mathematik auf Naturwissenschaft ihr Vortrag belebt und ihr Studium anziehender gemacht werden könne, so wie sich nicht selten dadurch neue mathematische Gesichtspunkte darbieten, versteht sich von selbst. 2) Diejenigen, welche für höhere Bürgerschulen sich bilden wollen, sind durch die für das naturwissenschaftliche Seminar in Bonn gegebene hohe Ministerialverfügung veranlasst, eine zu große Einseitigkeit ihrer Studien zu vermeiden, und mit dem Studium der Mathematik, Physik und Chemie auch das der Zoologie, Botanik und Mineralogie zu verbinden, um einen Ueberblick über die gesammte Naturwissenschaft zu gewinnen. Da es zum Charakter der neueren Zeit gehört, daß die Naturwissenschaft sich den Rang eines allgemeinen Bildungsmittels erworben, und einen größeren Einfluß auf das Leben gewonnen hat: so werden gewiß die so genannten polytechnischen, oder höheren Bürgerschulen immer mehr an Ausdehnung und Ansehn gewinnen, so fern es nur nicht fehlt an gründlich unterrichteten Lehrern, damit nicht Oberflächlichkeit einreisse, vielmehr, was hier zum Gedeihen höchst wesentlich ist, ein streng mathematischer Unterricht den Geist dieser Schulen bezeichne, und denselben Rang auf ihnen behaupte, welcher auf Gymnasien dem gründlichen Unterricht in der lateinischen Sprache angewiesen ist.

III. Wer Philologie und Alterthumskunde zu seinem Hauptstudium macht, wird von selbst erwägen, daß zum Verständniß alterthümlicher Schriftsteller Sprach- und Sach-Kenntnisse sich vereinen müssen, und daß schon zur tieferen Auffassung der Sprachen und ihres Zusammenhanges von etymologischer und grammatischer Seite ein durch Philosophie gebildeter Geist gehöre. Noch manche Rücksichten treten bei denen ein, welche sich zu gelehrten Schulmännern bilden wollen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen an die Forderungen der wissenschaftlichen Prüfungskommission für Schulamtskandidaten erinnert werden, um junge Philologen aufmerksam zu machen, neben der grammatischen auch die reale Seite ihres Studiums wohl zu berücksichtigen. Wie viel gerade in dieser letzten Hinsicht noch zu leisten sey, lehrt der Umstand, daß diejenigen Schriften des Alterthums, welche sich auf sogenannte reale Studien, namentlich Mathematik, Physik und Naturhistorie beziehen, noch so wenige Bearbeiter gefunden haben. Eben darum ist Veranlassung genug vorhanden, gerade diese Rücksichten, dem Standpunkte der neueren Zeit gemäß, jungen Philologen zu empfehlen. Uebrigens sind dieselben, wenn sie bei einem Gymnasium angestellt zu werden wünschen, ausdrücklich auf die gesetzliche Bestimmung, sich eine Uebersicht der theologischen Wissenschaften zu erwerben, aufmerksam zu machen; so wie ihnen, selbst wenn sie das orientalische Sprachstudium nicht als Hauptstudium behandeln (in welchem Falle sie namentlich auch die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Erlernung des Sanscrit nicht unbenutzt lassen werden) doch die Berücksichtigung desselben mit Beziehung auf die ihnen unentbehrlichen alterthümlichen und mythischen Stu-

dien, ja selbst mit Hinsicht auf die von künftigen Schulmännern geforderten Leistungen, zu empfehlen ist.

IV. Da die Kameralwissenschaften einen so großen Umfang haben, so sind diejenigen, welche sich denselben widmen wollen, ernstlich zu erinnern, ein recht bestimmtes Ziel ins Auge zu fassen, wohin sie streben. Zwei Hauptrichtungen kommen dabei in Betrachtung, die naturwissenschaftliche und die politische. In der ersten Beziehung ist es den Kameralisten, gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu empfehlen, sich mit Chemie und Technologie bekannt zu machen, welche letztere aber, wenn man einen wichtigen Theil derselben, die Maschinenlehre, nicht ganz vernachlässigen will, ohne gründliche mathematische und physikalische Vorkenntnisse nicht studirt werden kann. Wer aber vorzugsweise sich der politischen Seite des Kameralfaches widmen will, dem leuchtet es von selbst ein, daß auf Geschichte, und namentlich Statistik sich beziehende Studien zu seinem Fache gehören, auch ist ihm, mit Beziehung auf höhere Verfügungen, zu empfehlen, daß er juridische Studien nicht vernachlässigen, sondern sich wenigstens einen Ueberblick über die Rechtswissenschaft überhaupt, und eine nähere Kenntniß der für seine speziellen Zwekke zunächst gehörigen Theile derselben erwerben möge.

V. Es sind nun Erinnerungen denjenigen Studirenden mitzutheilen, welche nicht zur philosophischen Fakultät gehören, sondern sich entweder der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Pharmacie widmen. Im Allgemeinen sind dieselben vor der unrichtigen Ansicht zu warnen, die philosophischen Studien als etwas im ersten Studienjahr Abzumachendes zu betrachten. Die Wichtigkeit gewisser Theile des philosophischen Wissens wird ihnen erst bei Fortsetzung ihrer Hauptstudien recht fühlbar werden. Daß 1) Theologen die philosophischen, historischen und philologischen Studien nicht vernachlässigen dürfen, vielmehr fortwährend mit ihren theologischen Studien verbinden sollen, geht schon aus dem Begriffe der theologischen Wissenschaft selbst hervor. Es wird zugleich mit diesen Blättern von Seiten der theologischen Fakultät eine (schon vorhin §. III. erwähnte) Anweisung für angehende Theologen ausgegeben, worin es mit Recht heißt: „kein Halbjahr sollte ohne den Besuch einer oder der andern znm Kreise der philosophischen Studien gehörigen Vorlesung hingehen, außer dem, was der Privatfleiß thun muß.“ Wie sollten auch exegetische Studien ohne philologische, wie kirchenhistorische ohne universalhistorische möglich seyn; Und nicht blos als Einleitung für theologische Studien ist Religionsphilosophie zu betrachten, da Gott in seinem Verhältnisse zur Natur und dem menschlichen Geiste zu erkennen überhaupt die Hauptaufgabe ist aller Philosophie, weswegen Fortschritte oder Rückschritte der Philosophie und Theologie in den einzelnen Zeitperioden sich stets gegenseitig hervorriefen und begründeten. Vom philosophischen Standpunkte aus sind junge Theologen hier noch an den biblischen Ausspruch zu erinnern, daß „Gott auch durch die Natur sich offenbare“. Und wer durch solche Betrachtung sich zum Studium der Natur hingezogen fühlt, wird finden, daß der Geist der Naturwissenschaft, wie der Mathematik, ein ernster ruhiger Geist sey, feindlich jeder Rechthaberei und jedem Gewichtlegen auf eigene individuelle Ansicht. Und diese Mäßigung und Ruhe im Urtheil, um nicht vorzugreifen einer höheren Entscheidung durch Aussprüche der Natur selbst, gerade diese durch das Studium der Natur hervorgerufene Sinnesart, möchte einem Theologen in unserer Zeitperiode ganz besonders heilsam seyn. Ja ein ausgezeichneter Geist des Alterthums

(Roger Bacon) hob in dieser Beziehung hervor, daß die Art, wie die Naturwissenschaft zu Werke geht, weniger durch Argumente als durch die That beweisend, recht eigentlich diejenige Lehrweise sey, welche man bei Verbreitung des Christenthums zum Muster nehmen sollte. Uebrigens kann auch der Umstand, daß die sogenannte theologia gentilis, welche stets zum Kreise theologischer Gelehrsamkeit gerechnet wurde, entschieden mit vielen naturwissenschaftlichen Beziehungen zusammenhängt, den jungen Theologen erinnern, daß es unzweckmäßig sey, die auf Universitäten ihm dargebotene Gelegenheit, neben der Büchergelehrsamkeit auch eine auf eigener Anschauung beruhende sich zu erwerben, so gänzlich unbenützt zu lassen, wie es von mehreren leider geschieht, die solches späterhin zu bedauern nicht selten nur allzu sehr Ursache finden.

Anmerk. Um junge studirende Theologen aufmerksam zu machen, wie wichtig oft minder von ihnen beachtete Studien zum Theile selbst für das richtige Verständniß der biblischen Schriften seyen, machte ein würdiger Geistlicher, der vormalige Inspektor Lenz zu Hornburg im Halberstädtischen, im Jahre 1786 eine Stiftung bei unserer Universität. Es sollen nämlich, dieser Stiftung gemäß, besondere Vorlesungen gehalten werden über die physische Beschaffenheit des Orients und die Denk- und Empfindungs-Art morgenländischer Völker, um eben durch diese aus älteren und neueren Reisebeschreibungen zu schöpfenden Kenntnisse von der Landesbeschaffenheit, den Sitten, Gebräuchen und Künsten jener Völker, die wichtigsten Stellen des alten und neuen Testaments zu erläutern, welche ohne jene Vorkenntnisse nicht gehörig verstanden werden können.

2) Den Juristen wird, selbst wenn sie blos zu Praktikern sich bilden wollen, unter den philosophischen Wissenschaften Logik, verbunden mit dialektischen Uebungen, Psychologie und mathesis forensis angelegentlich zu empfehlen seyn. Die Theilnahme an den hauptsächlichsten kameralistischen Vorlesungen ist ihnen auf dem Standpunkte der neueren Zeit, um den von ihnen späterhin geforderten Leistungen genügen zu können, durchaus unentbehrlich. Der nach gelehrter Bildung strebende Jurist wird sich ohnehin zum Studium der Verfassung der bedeutendsten Völker der Erde älterer und neuerer Zeit hingezogen und dadurch von selbst veranlasst fühlen, seinen historischen und philosophischen Studien nicht zu enge Schranken zu setzen. Wie gut es sey, neben dem Studium des römischen Rechts, auch das griechische Recht zweckmässig zu berücksichtigen, daran wollen wir, mit Beziehung auf die hier dargebotene Gelegenheit, besonders erinnern. Die zum Kreise der juridischen Studien gehörige medicina forensis aber kann diejenigen, welchen es um gründliche Kenntniß derselben zu thun ist, auf die dabei unentbehrlichen naturwissenschaftlichen, z. B. auf Toxikologie sich beziehenden Vorkenntnisse aufmerksam machen. 3) Den Medizinern ist gesetzlich vorgeschrieben, daß sie von den philosophischen Wissenschaften Logik und Psychologie nicht vernachlässigen mögen. Das Studium der gesammten Naturwissenschaft, namentlich der Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, wurde längst als dem Mediziner unentbehrlich anerkannt, worauf sich eben das alte Baccalaureats-Examen bezog, welches gegenwärtig wieder eingeführt ist, unter dem Namen des naturwissenschaftlichen Tentamens bei der philosophischen Fakultät, wobei aber zugleich nach psychologischen und logischen Kenntnissen gefragt wird. Wer die Note No. 3, d. h. der Unreife, bei seinem Abgange von der

Schule erhalten hat, möge ja nicht leichtsinnig das medizinische Studium beginnen, in der eitlen Hoffnung, bei einer so viel Umsicht und Geistesgewandtheit in der Ausübung erfordernden Wissenschaft, wie Arzneikunde, schon mit dem Nothdürftigsten ausreichen zu können. Wegen dieses durch Nachlässigkeit in Erwerbung von Schulkenntnissen sich verrathenden Mangels am ernsten wissenschaftlichen Sinne, ist es gesetzlich untersagt, demjenigen, welchem es an der nöthigen gelehrten Schulbildung fehlt, den Zutritt zu Prüfungen, die der medizinischen Doktorwürde vorangehen, zu gestatten. — Im Allgemeinen, wer hinsichtlich auf Schulbildung zurück geblieben ist, und nicht (was am besten wäre) lieber einem Gymnasium sich anschließen, sondern auf der Universität verweilen will, der möge, welchem Fache der Gelehrsamkeit er sich zu widmen gedenkt, wenigstens das ganze erste Jahr seiner Universitätsstudien auf philologische, historische und mathematische Studien wenden, um sich zuvor das Zeugniß der Reife zur Universität bei einem neuen Examen vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu erwerben. Länger als achtzehn Monate, vom Tage der Immatrikulation an, dieses Examen hinaus zu schieben, und vorläufig zu andern Studien sich zu wenden, in der Hoffnung, das Examen über die nöthigsten Schulkenntnisse späterhin nachholen zu können, ist, um unnütze Zeitverschwendung und traurige Selbsttäuschung zu verhüten, gesetzlich untersagt. Auch kann, wer bei dieser zweiten Prüfung nochmals das Zeugniß der Untüchtigkeit erhielt, sich nicht mehr zu einer neuen Prüfung bei der wissenschaftlichen Examinationskommission melden, wenn nicht von einem hohen Königlichen Ministerium die Erlaubniß dazu ausnahmsweise, in einigen ausserordentlichen Fällen, ertheilt wurde. — Im Examen angehender Studirender wird auf Kenntniß der lateinischen Sprache besondere Rücksicht genommen. Uebrigens sind die Studirenden bei dieser Veranlassung gleichfalls auf die ihren Studien angemessene Erlernung neuerer Sprachen, und namentlich auf die ihnen dargebotene Gelegenheit aufmerksam zu machen, sich einen Ueberblick über den ganzen Kreis romanischer Sprachen zu erwerben. 4) Bei den eben erwähnten Forderungen, welche an Studirende hinsichtlich auf gelehrte Schulbildung gemacht werden, können sich die Pharmaceuten, welche etwa ein Jahr lang die Universität besuchen wollen, um sich zu dem pharmaceutischen Staatsexamen vorzubereiten, leicht überzeugen, daß die Vorlesungen auf der Universität unter Voraussetzung einer ganz andern Vorbildung gehalten werden, als welche sie mitzubringen im Stande sind. Zu ihrem Zwecke dient daher ein an unsere Universität sich anschließendes pharmaceutisches Institut, wo sie Gelegenheit finden, vorzugsweise durch auf sie besonders berechnete Privatissima, sich ihrem Zwecke gemäß zu unterrichten.

VI. Da es für den glücklichen Fortgang der Studien auf Universitäten eben so wichtig ist, von unwissenschaftlichen Gesellschaften sich entfernt zu halten, als sich anzuschließen an wissenschaftliche Vereine, so sollen hier zunächst die bei unserer philosophischen Fakultät bestehenden namhaft gemacht werden. — Im Lektionskataloge sind unter der Ueberschrift Seminarien mehrere wissenschaftliche Vereine erwähnt, unter denen das philologische Seminar und die historische Gesellschaft zum Kreise der philosophischen Fakultät gehören. Es bestehen aber ausserdem noch ähnliche Vereine, namentlich für spekulative Philosophie und für Mathematik, abgesehen von denen zu speziellen Uebungen, welche sich an einzelne wissenschaftliche Vorträge anreihen, wo (wie in den Naturwissenschaften) mündliche gegenseitige Unterhaltung wesentlich ist.

Denjenigen, welche sich besonders für Naturgeschichte interessiren, bietet das zoologische Museum und mineralogische Kabinet, welche wöchentlich zwei Stunden geöffnet werden, einen Vereinigungspunkt dar; eben so das chemische Laboratorium denen, welche sich in chemischen Arbeiten zu üben wünschen. — Durch das vorhin erwähnte pharmaceutische Institut wird nicht blos den Pharmaceuten, sondern auch den Medizinern Gelegenheit dargeboten, sich in der für sie zunächst wichtigen Arzeneiprüfungslehre und Toxikologie praktisch zu üben. Auch eine, in einem besondern, zum Studiren geeigneten Zimmer aufgestellte Droguensammlung kann zugleich von Medizinern und Pharmaceuten benützt werden. Daselbst ist auch ein pharmaceutisches Herbarium, und sind Kupferwerke vom Direktor des pharmaceutischen Instituts zur Benützung dargelegt, in welcher Beziehung hierüber mit demselben nähere Rücksprache zu nehmen ist. — Eben so ist es nöthig, Rücksprache zuvor mit dem Direktor der Sternwarte zu nehmen, wenn Jemand dieselbe besuchen will, was natürlich blos denen von Nutzen seyn kann, welche durch Theilnahme wenigstens an den populären Vorlesungen über Astronomie sich die nöthigen Vorkenntnisse erworben haben. — Aufmerksam sind auch die Studirenden auf die Kupferstichsammlung zu machen, welche an bestimmten Tagen der Woche geöffnet wird. — Die im Katalog erwähnte thüringisch-sächsische Gesellschaft zur Erforschung deutscher Alterthümer, welche sich der Universität anschließt, ist nicht zunächst für Studirende bestimmt. Die Direktoren derselben werden aber gern bereit seyn, denen, welche sich für deutsches Alterthum interessiren, die Sammlungen dieser Gesellschaft für ihre Studien benützen zu lassen. — Zu erwähnen ist hier auch ein seit kurzer Zeit wieder neu auflebender biographischer Verein unter den Studirenden zur Feier des Andenkens ausgezeichneter wissenschaftlicher Männer an Tagen, welche nähere Beziehung auf sie haben. Stets haben mehrere Professoren solchen Vorlesungen mit Theilnahme beigewohnt; und da es wichtig ist, daß jeder Studirende sich gleichsam einen Genius wähle, dessen Bild ihm vorleuchte auf der betretenen Studienbahn, so ist diesem Verein ein recht glücklicher Fortgang und eine immer größere Ausdehnung zu wünschen. Die Anzahl der zunächst zur philosophischen Fakultät gehörigen Studirenden bildet gewöhnlich nur einen kleinen Kreis. Darum hat dieser kleine Kreis den Vortheil, sich an die Dozenten des Faches, dem er sich widmet, näher anschließen zu können; und diese werden auch gern bereit seyn, den Privatstudien einzelner Studirender förderlich zu werden. Möchten überhaupt die Studirenden nicht versäumen, jede Gelegenheit zu benützen, um die Professoren ihres Faches mit ihren Privatstudien bekannt zu machen, worauf dann selbst bei der Wahl der Preisaufgaben Rücksicht genommen werden kann, um zur weiteren Ausführung und Vollendung angefangener Arbeiten zu ermuntern. — Da jeder verständige Mensch, welcher eine Universität besucht, sich nicht auf das Studium geschriebener Hefte beschränken, sondern vorzügliche, zu seinem Fache gehörige Bücher studiren wird: so ist es sehr zu wünschen, daß die von der Universität abgehenden Studirenden, in der von ihnen bei den einzelnen Fakultäten einzureichenden Lebensbeschreibung auch die wissenschaftlichen Werke bezeichnen mögen, welche sie mit besonderm Fleiße studirt haben, so wie die Arbeiten, welche sie in Seminarien oder andern gelehrten Gesellschaften geliefert. Ueber solche wohlgelungene Arbeiten sind Zeugnisse beizubringen, welche, in das Abgangszeugniß aufgenommen, zur besonderen Empfehlung gereichen können.

No. 224. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten ꝛc., wegen der über die Cholera zu haltenden Vorlesungen. Vom 13. Januar 1832.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß wenn auch das vorhandene ärztliche Personale für die gewöhnlichen Sanitätsverhältnisse als vollkommen ausreichend betrachtet werden muß, bei so außergewöhnlichen Zeitverhältnissen, wie die durch die Verbreitung der Cholera herbeigeführten sind, es doch mit den größten Schwierigkeiten verbunden, ja geradezu unmöglich ist, an jedem einzelnen Punkte der Monarchie dem Bedürfnisse an der nothwendigen ärztlichen Hülfe auf eine dem Zweck entsprechende Weise zu genügen. Um dem dadurch herbeigeführten Nothstande zum Theil wenigstens abzuhelfen, habe ich bereits die Anstellung ausländischer und inländischer, noch nicht vollständig approbirter Aerzte nachgegeben, so wie den Wundärzten zweiter Klasse die Behandlung von Cholerakranken unter Aufsicht der approbirten Aerzte und Wundärzte gestattet. Da indeß auch diese Aushülfe für den beabsichtigten Zweck nicht vollkommen ausreicht, so habe ich, Behufs einer möglichen Vervielfältigung der nöthigen ärztlichen Hülfe, nachstehende Anordnung zu treffen, mich veranlaßt gefunden. — Von Seiten jeder resp. medizinischen Fakultät und medizinisch-chirurgischen Lehranstalt ist, falls dies nicht bereits geschehen seyn sollte, dafür zu sorgen, daß unfehlbar noch im Laufe dieses Semesters eine besondere Vorlesung von derselben über die Natur, die Aetiologie, die Symptomatologie, Diagnose, die Behandlung der Cholera in prophylaktischer und therapeutischer Beziehung gehalten werde. An dieser Vorlesung ist auch den bereits approbirten Chirurgen, welche an dem Orte sich befinden, oder zu diesem Behufe dorthin sich zu begeben gewilligt seyn sollten, die Theilnahme zu verstatten, und dieserhalb das Erforderliche denselben durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Diejenigen Studirenden, welche diese Vorlesung gehört haben, sind dazu bestimmt, den approbirten Aerzten zugetheilt zu werden, um unter deren Leitung der Behandlung der Cholerakranken sich zu unterziehen. — Zur Gewährsleistung für ihre hierzu erlangte Qualifikation haben indeß die Studirenden, welche eine solche Anstellung ambiren, zuvor einer, einzig und allein hierauf gerichteten Prüfung sich zu unterwerfen. Diese Prüfungen finden unmittelbar nach Beendigung der in Rede stehenden Vorlesung Statt, und werden von den der Reihe nach dabei fungirenden Lehrern der resp. Fakultät oder Lehranstalt unentgeltlich abgehalten. Diejenigen Studirenden, welche in dieser Prüfung die von ihnen erlangte erforderliche Qualifikation zur Anstellung als Hülfsärzte nachgewiesen haben, erhalten eine Bescheinigung hierüber. Von sämmtlichen, mit solchen Bescheinigungen versehenen Studirenden aber ist ein monatliches Verzeichniß an die Oberpräsidenten der Provinz einzureichen, damit letztere hiernach die nöthigen Dispositionen wegen zweckmäßiger Benutzung und Vertheilung der auf solche Weise gewonnenen Hülfsärzte zu treffen im Stande sind. — Bei der hohen Wichtigkeit der Zwekke, welche an diese Anordnung geknüpft sind, glaube ich mich überzeugt halten zu dürfen, daß die Fakultät zur zweckmäßigen Ausführung derselben hinzuwirken nach allen Kräften bemüht seyn werde, und sehe einer nähern Anzeige dessen, was in Bezug hierauf geschehen ist, innerhalb vier Wochen entgegen.

Berlin, den 13. Januar 1832.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 225. Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. (Vergl. No. 17.) Vom 7. November 1832.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an keinem Privatdozenten gestattet seyn soll, irgend eine Wissenschaft, über welche zu gleicher Zeit von einem ordentlichen oder auserordentlichen Professor der betreffenden Fakultät eine Privatvorlesung angekündigt ist, als ein gratis zu lesendes Kollegium anzukündigen. Der ꝛc. wird beauftragt, dieser Anordnung gemäß an sämmtliche Fakultäten das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 7. November 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 226. Studienplan für die Studirenden der Theologie auf der Universität Halle. Von 1832.

Das theologische Studium ward von jeher, wie uns eine lange Erfahrung gelehrt hat, von sehr Vielen angefangen, ohne daß sie eine deutliche Vorstellung von dem Umfang desselben, dem Zusammenhang seiner Theile, und der zweckmäßigsten Methode, sich mit jedem derselben bekannt zu machen, dazu mitbrachten. Auch haben wohl nur Wenige vor ihrem Abgange von der Schule Gelegenheit gehabt, sich jene vorläufig so wichtige Einsicht zu erwerben. Daher so viel Unsicherheit und Mißgriff in der Wahl der Lektionen, so viel Unrichtiges im Urtheil über das mehr oder minder Wichtige, so viel Planlosigkeit des Studiums, selbst bei ernstlichem Fleisse; daher die so oft laut geäusserte Klage am Ende der akademischen Jahre, zu spät eingesehen zu haben, wie ganz anders diese Jahre hätten benutzt werden können. — Nächstdem sind auch viele Studirende von den äussern Hülfsmitteln, Bildungsanstalten und andern durch Gesetz und Gebrauch bestimmten Einrichtungen zu wenig unterrichtet, oder — bei der herrschenden Sorglosigkeit um den eigentlichen Zweck des Universitätslebens — nur durch Zufall damit bekannt geworden, so daß sie ihre Wohlthätigkeit erst einsehen, ihre eigenen Obliegenheiten erst kennen lernen, wenn die Zeit, jene zu benutzen und diese zu erfüllen, verstrichen ist. — Dies Alles hat uns veranlasst, jedem hier ankommenden Theologie Studirenden die folgenden Blätter zu übergeben. Er findet darin 1) eine summarische Aufzählung der einzelnen Wissenschaften, welche das Ganze des theologischen Studiums ausmachen, nebst kurzer Anzeige ihres Begriffs und ihrer Beziehung auf einander; desgleichen Winke, welche Hülfswissenschaften dem Theologen zu seiner künftigen wahrscheinlichen Bestimmung vorzüglich zu empfehlen sind; dies Alles mit steter Hinsicht auf die hier übliche Einrichtung der theologischen Vorlesungen; 2) eine Nachricht von den hier bestehenden Seminarien; 3) Erinnerungen an die übrigen, auf hiesiger Akademie befindlichen wissenschaftlichen Anstalten und Hülfsmittel, so fern sie für den Theologie Studirenden vorzüglich wichtig sind; 4) Belehrungen über einige äussere akademische Verfassungen und Einrichtungen; 5) Nachrichten über die mit der hiesigen Universität verbundenen Staats-Prüfungskommissionen für Theologen und Philologen.

I. Uebersicht des theologischen Studiums.

1. Das Studium der Theologie, als ein Theil der Ge-

lehrsamkeit betrachtet, setzt, wie die übrigen sogenannten Fakultätswissenschaften, mannichfaltige Vorkenntnisse und eine gewisse allgemeine Geistesbildung voraus. Diese muß billig schon auf den höheren oder gelehrten Schulen erworben werden, welche, so lange sie ihrer Bestimmung eingedenk bleiben, und ein gründliches Studiren ernstlich befördern wollen, sich vorzüglich auf philologische, historische und mathematische Kenntnisse beschränken. Für die eigentliche Theologie ist das gründliche Studium der griechischen, der lateinischen, der hebräischen Sprache, desgleichen der Universalgeschichte eine so unentbehrliche Vorbereitung, daß die Versäumniß derselben sich auf jedem Schritte rächt.

2. Auf der Akademie werden diese gelehrten Schulkenntnisse fortgesetzt, aus einem höhern Standpunkte betrachtet, und durch andere vermehrt. So verschieden diese ihrer Natur nach sind, so pflegt man sie doch nach einer alten akademischen Sitte unter dem Namen der philosophischen Wissenschaften, im weitesten Verstande genommen, zusammen zu fassen, und die Lehrer derselben bilden die philosophische Fakultät. Ein großer Theil der Fächer, womit sich diese beschäftigen, ist, selbst ohne Rücksicht auf das große Interesse, welches sie für jeden Studirenden haben, gerade für den Theologen, theils als Vorbereitung, theils als Hülfsmittel seines Studiums von der höchsten Wichtigkeit. Dies gilt namentlich von der Philosophie im engern Verstande, der Philologie und Geschichte.

3. Der Hauptzweck des akademischen Studiums der eigentlichen Theologie ist kein anderer, als die blos populäre Religionserkenntniß, welche sich, wegen ihres praktischen Einflusses, in einem gewissen Grade bei jedem denkenden Menschen finden sollte, zu einer gelehrten und wissenschaftlichen Erkenntniß zu erheben. So sollen sich Religionslehrer bilden, welche zwar in der Folge auf sehr verschiedenen, theils höheren, theils niederen Stufen stehen und wirken werden, von denen man aber, wenn man sie achten soll, ohne Ausnahme fordern darf, daß sie sich theils als Mitglieder des gelehrten Standes, theils als Lehrer, durch wissenschaftliche Gründlichkeit ihrer theologischen Kenntnisse von denen unterscheiden, die entweder aller höheren Geistesbildung ermangeln, oder sich ganz andern Fächern der Gelehrsamkeit gewidmet haben.

4. Es besteht aber die gelehrte Theologie, als ein Ganzes betrachtet, aus einer Reihe zusammenhängender Kenntnisse und Wissenschaften. Eine vollständige Uebersicht derselben, nebst dem Begriff, Inhalt, Umfang und Zweck jeder einzelnen, und ihrer gegenseitigen Beziehung, giebt die theologische Encyklopädie (Ἐγκυκλοπαιδεία), mit welcher zugleich eine Methodologie, oder Anleitung zu ihrem Studium verbunden zu werden pflegt. Mit dieser sollte billig Jeder seinen Kursus anfangen, wozu es auch in keinem Halbjahre an Gelegenheit fehlen wird. Hier theilen wir indeß, jedoch nur zur ersten Uebersicht des Feldes, eine ganz kurze Beschreibung desselben nach seinen einzelnen Theilen mit, welche man als die ersten Grundlinien einer solchen, für das ganze folgende Studium so wichtigen Encyklopädie betrachten kann.

5. Das ganze Gebiet der gelehrten Theologie läßt sich bequem vierfach abtheilen. Auch hat man schon die Theologie selbst danach

vierfach benannt; — die exegetiſche, die ſyſtematiſche, die hiſtoriſche, die praktiſche.

6. Die exegetiſche Theologie umfaſſt alle die Kenntniſſe, welche zur richtigen Einſicht in die Schriften des alten und neuen Bundes, in denen die Chriſten die heiligen Urkunden ihrer Religion verehren, erforderlich ſind. Man nennt ihren Inbegriff auch die bibliſche Philologie (Philologia sacra), im Gegenſatz der klaſſiſchen Philologie, mit welcher ſie übrigens in Hinſicht auf Inhalt und Methode genau verwandt iſt. Als einzelne Theile dieſer exegetiſchen Theologie kann man betrachten:

I. Die hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in die Schriften des alten und neuen Bundes. Dieſe macht mit der Geſchichte und Form, ſowohl der ganzen Sammlung der bibliſchen Schriften oder des Kanon, als der einzelnen Bücher bekannt, und enthält Unterſuchungen über Alter, Urſprung, Inhalt und Geiſt derſelben. Daher findet ſie auch gleich bei dem Anfange des theologiſchen Studiums ihre bequemſte Stelle.

Der Kurſus iſt in der Regel für jeden Theil der heil. Schrift halbjährig. Da meiſtens nur ein Theil der Schriften des Alten Teſtaments in exegetiſchen Vorleſungen erklärt werden kann, ſo iſt es um ſo nothwendiger, wenigſtens durch dieſe Vorleſungen mit dem Inhalt ſämmtlicher Bücher genauer bekannt zu werden, da die Kenntniß des Geſammtinhalts der Bibel bei allen theologiſchen Wiſſenſchaften vorausgeſetzt wird.

II. Die bibliſche Hermeneutik (Ἑρμηνευτική, Theorie der Auslegung) wendet die Grundſätze der allgemeinen Auslegungskunſt, welche auf jeden Schriftſteller anwendbar ſind, auf die bibliſchen Schriften an; und leitet die ſpeziellen aus dem her, was der heiligen Schrift und deren einzelnen Theilen eigenthümlich iſt. In enger Verbindung mit derſelben ſteht auch die bibliſche Kritik (Critica sacra), bei welcher man die Wortkritik, welche ſich mit Beurtheilung und Wiederherſtellung des bibliſchen Textes beſchäftigt, und die ſogenannte höhere Kritik, beſtehend in Unterſuchungen über die Echtheit der bibliſchen Bücher zu unterſcheiden pflegt.

Hermeneutik und Kritik werden entweder einzeln, oder auch in Verbindung mit der Einleitung in die bibliſchen Schriften vorgetragen. Wenn die Einleitung die Hermeneutik nicht mit umfaſſt, verdient ſie ſehr, beſonders ſtudirt zu werden.

III. Die bibliſche Exegeſe (Ἐξήγησις) iſt die praktiſche Anwendung jener Grundſätze der Hermeneutik und Kritik zur grammatiſch-hiſtoriſchen Interpretation des Grundtextes der bibliſchen Schriften.

Das gründliche Studium des Inhalts der neuteſtamentlichen Schriften muß den Grund der ganzen theologiſchen Erkenntniß bilden. Daher ſollten angehende Theologen exegetiſchen Vorleſungen über das N. T. beſondere Aufmerkſamkeit widmen, und ſich ſelbſt nicht blos mit dem regelmäßigen Kurſus von zwei Jahren begnügen. — Bei dem A. T. erlaubt die Kürze des akademiſchen Kurſus gewöhnlich nur die wichtigſten der hiſtoriſchen, prophetiſchen und poetiſchen Bücher, namentlich den Pentateuch, Jeſaias, die Pſalmen, Hiob, allenfalls die kleinen Propheten, oder einige ſalomoniſche Schriften in Vorleſungen zu erläutern. Die Interpretation derſelben enthält aber auch die Anleitung zum eigenen

Studium der übrigen Theile, so wie die Einleitung in das A. T. (ſ. Nr. 1.) die Hülfsmittel deſſelben anzeigt.

Die nur zu oft verſäumte Kenntniß der hebräiſchen Sprache iſt ſelbſt zur Erklärung des N. T., wenn man ſich dabei der Gründe bewußt ſeyn will, unentbehrlich. Die grammatiſche Kenntniß derſelben muß von Schulen mitgebracht werden. Für ſolche, welche darin verſäumt wurden, ſind die Vorleſungen über hebräiſche Grammatik, und Uebungen im Analyſiren und Leſen leichter hiſtoriſcher Bücher des A. T. (Fundamentale hebraicum) beſtimmt.

Wer zu einer tieferen Einſicht in die hebräiſche Sprache gelangen will, darf auch die mit derſelben verwandten morgenländiſchen Sprachen, die Chaldäiſche, Syriſche, Arabiſche nicht verſäumen.

IV. Ein ſehr wichtiges Hülfsmittel zur Exegeſe iſt das Studium der bibliſchen Alterthumskunde (Antiquitates sacrae), welche in bibliſche Geſchichte, Erdbeſchreibung und Alterthümer in engerem Sinne des Wortes zerfällt, und zum Zwecke hat, mit dem Schauplatze der Bibel, mit den hiſtoriſchen und antiquariſchen Verhältniſſen des alten Orients und des hebräiſchen Volkes insbeſondere vertraut zu machen.

7. Die ſyſtematiſche Theologie beſteht in der planmäßig geordneten Darſtellung, Unterſuchung und Begründung der religiöſen und mit Religion in Verbindung ſtehenden Lehrſätze; welche, ſofern ſie aus den bibliſchen Schriften, worin ſie zerſtreut vorkommen, zu einem Ganzen vereinigt werden, das chriſtliche Religionsſyſtem bilden.

Jene Lehrſätze betreffen entweder Gegenſtände der Erkenntniß und des Glaubens, oder das, was pflichtmäßig iſt in Geſinnungen und Handlungen. Daher unterſcheidet man

1) die dogmatiſche Theologie (Theologia dogmatica, thetica), d. i. die ſyſtematiſche Darſtellung der Lehren des chriſtlichen Glaubens, nach den chriſtlichen Religionsurkunden und dem Lehrbegriffe der evangeliſchen Kirche. Man unterſcheidet demnach ferner die bibliſche Dogmatik, welche den Inhalt der dogmatiſchen Stellen der heiligen Schrift genau erörtert, und die Glaubenslehre ausſchließlich aus dem Inhalte der heiligen Schrift entwikkelt, und die kirchliche Dogmatik, als ſyſtematiſche Darſtellung der bibliſchen Glaubenslehren nach dem Lehrbegriff der evangeliſchen Kirche. Beide werden gewöhnlich in Verbindung mit hinzugefügter Kritik, aber auch getrennt abgehandelt; die kirchliche Dogmatik, insbeſondere als theol. dogmatica symbolica, verbunden mit der Geſchichte und Erklärung der ſymboliſchen Bücher.

Mit dem Vortrage dieſer Wiſſenſchaft verbindet man zuweilen die Geſchichte der wechſelnden Vorſtellungen von den einzelnen Religionslehren (Dogmengeſchichte), oder nimmt zugleich auf die Widerlegung falſcher Vorſtellungen Rückſicht (polemiſche, elenctiſche Theologie). Die Dogmengeſchichte, ſo wie die allgemeine Geſchichte des chriſtlichen Religionsglaubens, und die Polemik, werden aber auch als eine noch von Dogmatik abgeſonderte Wiſſenſchaft abgehandelt; eben ſo die Apologetik oder Vertheidigung des Chriſtenthums und ſeiner Beglaubigung überhaupt, welche indeſſen gewöhnlich mit den Vorleſungen über Dogmatik verbunden wird.

2) Die Moraltheologie, auch christliche Sittenlehre oder Tugendlehre (Ethica christiana) genannt; d. i. die systematische Abhandlung dessen, was von den pflichtmäßigen Gesinnungen und Handlungen des Menschen in den biblischen Religionsurkunden gelehrt wird.

Von der strengwissenschaftlichen Lehrart der systematischen Theologie, welche sich aller Hülfsmittel der Gelehrsamkeit bedient, um die Lehrsätze, welche sie abhandelt, aufzuklären und zu begründen, unterscheidet sich die Anleitung zu dem Studium der populären und praktischen Theologie, welche mit Uebergehung dessen, was ohne eigentliche gelehrte Kenntnisse nicht gefaßt werden kann, und mit Vermeidung der Schulsprache, die Religions- und Tugend-Lehre so darstellt, wie sie der künftige Religionslehrer zu praktischen Zwekken vortragen soll, und zugleich bei der großen Verschiedenheit der religiösen Ansichten, wie des religiösen Bedürfnisses, die allgemeinen Grundsätze der Lehrweisheit auf die einzelnen besonders streitigen Lehren anwendet.

Anmerk. 1) Um Dogmatik und Moral mit Nutzen zu hören, muß schon einige Uebung in der Erklärung der heiligen Schrift und Bekanntschaft mit dem Inhalte derselben vorangegangen seyn. Daher sollte das Studium der Exegese stets dem der systematischen Theologie vorangehen, und letzteres keinenfalls vor dem dritten Semester begonnen werden. 2) Das Studium der Dogmatik kann mit dem der biblischen Glaubenslehre angefangen werden, woran sich das der kirchlichen oder wissenschaftlichen, wie auch der Dogmengeschichte anschließt. 3) Religionsphilosophie und philosophische Moral werden theils zur Vorbereitung, theils zur Befestigung benutzt. 4) Die populäre und praktische Dogmatik macht auch bei dem, der sich blos zum Volkslehrer bestimmt, das Studium der gelehrten oder systematischen so wenig entbehrlich, daß sie ohne jenes nie gründlich getrieben werden kann, sondern nur Oberflächlichkeit veranlassen würde. Aber eben so gewiß ist die Versäumniß der Methodik der populären und praktischen Lehrart von den schädlichsten Folgen, besonders für den Unterricht, wie er von künftigen Predigern und Jugendlehrern erwartet wird.

8. Die historische Theologie umfaßt alle Kenntnisse, welche die Geschichte der Religion im weitesten Sinne des Worts und alles dessen betreffen, was sich auf Religion bezieht, oder von ihr ausgegangen ist. — Eine allgemeine Religionsgeschichte würde die merkwürdigsten Veränderungen der religiösen Vorstellungen und des religiösen Kultus aller Zeiten und Völker, so weit sie bekannt sind, entwickeln müssen. — Für den christlichen Theologen ist die Geschichte der christlichen Religion und der durch sie vereinigten Gesellschaft, welche man die christliche Kirche nennt, die bei weitem wichtigste. Diese christliche Kirchengeschichte (Historia ecclesiastica) ist zugleich für alle übrigen Theile der Theologie, besonders die systematische, von der entschiedensten Nothwendigkeit, und dient zugleich zum Ueberblick des Zustandes auch der theologischen Wissenschaft in jedem Zeitalter. Sie macht wegen des ausnehmenden Reichthums der Materien wenigstens einen jährigen Kursus nothwendig.

Anmerk. Unter der Kirchengeschichte des A. T. verstand man früherhin die Geschichte der Israeliten überhaupt, weil diese

in dem A. T. in steter Verbindung mit religiösen Ideen enthalten ist, und es, ausser diesem, keine andere zuverlässige Quellen derselben giebt.

Besondere Theile der historischen Theologie, welche den Hauptsachen nach in den Vorlesungen über allgemeine Kirchengeschichte ausführlicher in besondern Vorlesungen behandelt werden, sind: 1) die Dogmengeschichte, in welcher sowohl die Geschichte des christlichen Glaubens, und insbesondere des kirchlichen Lehrbegriffs im Allgemeinen, als auch die Bildung und Geschichte der einzelnen Lehren entwikkelt wird; 2) die Patristik, welche von dem Leben und Lehrsystem der wichtigsten älteren Kirchenlehrer handelt; 3) die Symbolik, oder die historisch-dogmatische Erläuterung der Bekenntnißschriften (Libri symbolici) der evangelischen Kirche, mit welcher auch wohl eine vergleichende Darstellung des Lehrbegriffs der übrigen christlichen Kirchenparteien verbunden wird; 4) die christlichen Alterthümer, enthaltend die Geschichte der Verfassung, und besonders der Gebräuche der älteren christlichen Kirche; 5) die theologische Literaturgeschichte und Bücherkunde.

Anmerk. Dogmengeschichte und Symbolik werden zuweilen mit der Dogmatik, die Bücherkenntniß mit der Encyklopädie verbunden.

9. Die mehr praktischen Theile des theologischen Studiums beschäftigen sich mit den sämmtlichen unmittelbaren Vorbereitungswissenschaften zur Führung des christlichen Lehramts. Sie setzen folglich einen Vorrath von Kenntnissen, welche der Unterricht nach seinen verschiedenen Bestimmungen verarbeiten soll, voraus, und gehören schon aus diesem Grunde vorzüglich in das letzte Jahr des akademischen Trienniums. — Die allgemeine Methodik des populären und praktischen, oder erbaulichen Religionsunterrichts, wird gewöhnlich mit den Regeln für den zusammenhängenden Vortrag in Predigten in der Homiletik (Rhetorica sacra), und für den dialogischen Vortrag in der Katechetik verbunden. Sie bezieht sich auf die dabei eigenthümliche Behandlung dogmatischer, moralischer, historischer Materien, und auf die Behandlung der heiligen Schrift. — Die Pastoralwissenschaft oder Pastoralanweisung macht auf die Pflichten und das weise Betragen des Predigers in den verschiedenen Geschäften und Vorfallenheiten seines Amts, besonders auch nach seinen Verhältnissen gegen einzelne Klassen seiner Gemeindeglieder, aufmerksam; so wie die Liturgik seine Pflichten als Verwalter des äusseren Kultus oder der Religionsgebräuche enthält, und ihn über die bei der Liturgie zu befolgenden Grundsätze belehrt. — Das Kirchenrecht enthält als allgemeines alle, die Religion betreffenden Gesetze und Rechte, über deren Quellen alle christliche Religionspartheien einig sind; das besondere bezieht sich auf einzelne kirchliche Gesellschaften. Diese Wissenschaft wird hier gewöhnlich von Professoren der juristischen Fakultät vorgetragen.

10. Alle bisher genannten Wissenschaften machen den Kreis der theologischen Gelehrsamkeit aus. Nicht von jedem Studirenden ist zu erwarten, daß er es in allen gleich weit bringe, oder das eigene Studium der einzelnen noch über das hinaus, was der akademische Vortrag ihn lehrt, bis zu den ersten Quellen verfolge. Dies ist der eigentliche Beruf desjenigen Theologen, welcher sich zum akademischen Lehrer bilden will, und die wissenschaftlichen Abtheilungen des Seminarii geben die Anleitung dazu. Aber ganz fremd sollte auch dem künftigen

Volkslehrer keine dieser Kenntnisse bleiben, folglich wo möglich keine der genannten Vorlesungen aus Gleichgültigkeit oder als etwas Ueberflüssiges versäumt werden. An einem oder dem andern Fache der Theologie, wenn ihm wirklich die Wissenschaft etwas werth ist, sollte er seine Geisteskräfte recht ernstlich üben. Diese zu wekken und zu beleben, ist ein Hauptzweck der Universitäten.

11. Aus dem Begriff und Inhalt der einzelnen Wissenschaften geht übrigens schon hervor, in welcher Ordnung sie am Zweckmäßigsten betrieben werden, wenn sich gleich darüber keine ganz positiven Gesetze festsetzen lassen, auch manches von zufälligen Umständen, Kollisionen u. s. w. abhängig ist. Im Allgemeinen ist es einleuchtend, daß das erste Jahr am besten, ausser der Encyklopädie und dem unerläßlichen Studium mehrerer philosophischen und philologischen Hülfswissenschaften, dem Studium biblischer Einleitung, der Exegese A. und N. T. und der Hülfswissenschaften derselben; das zweite der Kirchengeschichte, Dogmatik und Moral, und das dritte der praktischen Theologie, und einigen höhern und schwerern philosophischen und philologischen Studien gewidmet werde. In die letzte Hälfte des Triennii, und die Zeit, welche einem Studirenden über dasselbe hinaus auf der Universität zu verweilen vergönnt ist, gehört auch die Benutzung der Seminarien. (S. unten No. II.)

12. Dabei versteht es sich von selbst, daß weder das bloße Anhören, noch weniger das wörtliche mechanische Nachschreiben der Kollegien, irgend einen bedeutenden Einfluß auf Geistesbildung haben kann, wenn nicht Privatfleiß, Nachdenken über das Gehörte, Sinn für alles Wissenswürdige (den gerade das Leben auf der Akademie, als einer universitas literarum, so sehr befördern kann), Austausch von Ideen unter wissenschaftlich vereinigten Freunden, und, wo möglich, auch Benutzung des mündlichen Raths der Lehrer hinzu kommt. Ein häufiger, aber nicht genug zu rügender Mißbrauch ist es, zu viele Kollegia zu hören und bloß nachzuschreiben, so daß man ihre Repetition bis zu einer andern Zeit verspare. Das Anhören der Vorlesungen über eine Wissenschaft und das Privatstudium derselben müssen durchaus gleichzeitig seyn, wenn auch spätere Repetition dadurch nicht überflüssig wird. — Zur Prüfung und Uebung der Kräfte und Fertigkeiten, desgleichen zur Wiederholung und reifern Erwägung des Gehörten, dienen auch besonders Collegia examinatoria und disputatoria, die nicht genug empfohlen werden können. Auch sind literarische Privatgesellschaften zur gemeinschaftlichen Wiederholung und Erörterung wissenschaftlicher Gegenstände sehr zweckmäßig. — Wer so planmäßig und ernstlich sein theologisches Studium betreibt, der wird nie in den Fall kommen, einer ängstlichen Vorbereitung auf das theologische Examen zu bedürfen, oder gar zu den elenden Hülfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen, wodurch am Ende der Laufbahn durch ein mechanisches Memoriren eingebracht werden soll, was vorher durch Unfleiß versäumt worden ist. Er wird durch geordneten rastlosen Fleiß sogar ungleich mehr Kenntnisse gesammelt haben, als das Examen von ihm zu fordern pflegt.

13. Nicht bloß auf die Bestimmung zum Religionslehrer sollte indeß der Theologe Rücksicht nehmen. Er darf bei seinem theologischen Studium nie aus dem Gesicht verlieren, daß, ehe er Prediger wird, er vielleicht eine ganze Reihe von Jahren als Schulmann oder Hauslehrer nützlich werden soll. Dies [illegible] wünschens-

werth, weil Jugendunterricht die trefflichste Vorbereitung zum Volksunterricht ist.

14. Um nun jene nächste Bestimmung würdig zu erfüllen, ist es nothwendig, mit dem eigentlichen theologischen Studium beständig diejenigen Studien zu verbinden, welche von Jugendlehrern erwartet werden, und wozu bereits auf den Schulen der Grund gelegt ist. Kein Halbjahr sollte ohne den Besuch einer oder der andern dahin gehörenden Lektion hingehen, ausser dem, was der Privatfleiß thun muß. Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß theoretische und praktische Philosophie, Philologie, alte und neue Geschichte, Literärgeschichte, Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte, Kultur der Muttersprache, und unter den neuern wenigstens der französischen, nebst Uebung in den schönen Künsten, der Musik, der Zeichenkunst ꝛc., hier vorzüglich zu empfehlen sind. Wie weit man sich an die höheren spekulativen Wissenschaften wagen will, für welche nur die kleinere Zahl recht guter Köpfe organisirt ist, mag Jeder wohl prüfen. Nur mag Keiner mit ihnen seine Laufbahn eröffnen. Er würde sonst doch nur Worte und Formeln lernen; was dann so leicht, wie die tägliche Erfahrung lehrt, zum Dünkel und wohl gar zur Geringschätzung viel unentbehrlicherer Kenntnisse führen kann.

15. Man kann übrigens einen sehr schätzbaren Vorrath von Kenntnissen eingesammelt haben, ohne deswegen im Stande zu seyn, sie andern auf die rechte Art mitzutheilen. Auch erfordert besonders der Jugendunterricht, sowohl überhaupt, als nach seinen einzelnen Fächern, Kenntniß der verschiedenen Methoden, und geübtes Urtheil bei der Wahl zwischen mehreren. Dazu giebt die Didaktik, oder die Theorie der Lehrkunst, die nöthige Anleitung.

16. Eben dies ist der Fall mit der Erziehung, die, so viel darin erst durch Erfahrung und Uebung gelernt werden muß, doch auch ihre allgemeinen und laut oder stillschweigend allgemein anerkannten Gesetze hat, welche die Erziehungslehre (Pädagogik) entwikkelt. Das allgemeine Interesse, welches auch in neuern Zeiten für sie durch wissenschaftliche Köpfe angeregt ist, würde es für den, der sich Eltern oder Erziehungsanstalten als einen dieses Geschäfts Kundigen anbietet, unverzeihlich machen, wenn er bis auf den Augenblick, wo er es ausüben soll, weder über die Natur, noch über die Erfordernisse desselben, ernstlich nachgedacht hätte.

II. Von den Seminarien.

1. Die Seminarien haben zum Zwekke, gründlich unterrichtete und fleißige Studirende in den beiden letzten Jahren ihrer akademischen Laufbahn zu eigenen Arbeiten anzuleiten, ihre Selbstthätigkeit zu wekken, derselben die erforderliche Richtung zu geben, und sie in eine nähere und fruchtbarere wissenschaftliche Berührung mit ihren Lehrern zu bringen, als durch das bloße Anhören der Vorlesungen geschehen könnte. Die den Theologiestudirenden ausschließlich oder wenigstens zunächst mit bestimmten Anstalten dieser Art sind das theologische, das pädagogische, das philologische Seminarium.

A. Theologisches Seminarium.

2. Das theologische Seminarium zerfällt zufolge der neuen, unterm 4. Juni 1826 höhern Orts bestätigten, sehr erweiterten Einrichtung in zwei Hauptabtheilungen, die eine für die gelehrte und wissenschaftliche, die andere für die praktische Theologie.

3. Die erstere hat zum Zwekke, gründlich vorbereitete Studirende, denen es nicht bloß um praktische Brauchbarkeit als Religionslehrer, sondern um theologische Gelehrsamkeit zu thun ist, zu eigenen Forschungen in den verschiedenen Gebieten des theologischen Wissens anzuleiten, und zerfällt in vier Klassen: a) für das Studium des A. Testaments; b) für das Studium des N. Testaments; c) für Kirchen- und Dogmen-Geschichte; d) für systematische Theologie. — In den exegetischen Klassen werden die Mitglieder in selbstständiger Interpretation der heiligen Schrift geübt, Aufsätze über schwierige Gegenstände der philologischen, historischen und dogmatischen Auslegung, oder der exegetischen Hülfswissenschaften eingereicht, vom Direktor beurtheilt, oder unter seinem Vorsitze gegen Opponenten vertheidigt. In der historischen Klasse haben die Interpretirübungen Werke der Kirchenväter, die schriftlichen Aufsätze kirchenhistorische Untersuchungen, Quellenexzerpte und dergleichen zum Gegenstande, und der Hauptzweck geht dahin, die Seminaristen mit dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu machen. In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbeiten vorzugsweise die philosophische, historische und exegetische Begründung der Dogmen der evangelischen Kirche zum Zwekke. — In allen Klassen dieser ersten Hauptabtheilung werden die Arbeiten lateinisch abgefasst, und in derselben Sprache auch die Disputationen gehalten.

4. Die zweite Hauptabtheilung hat praktische Uebungen in allen Theilen der Amtsführung eines evangelischen Geistlichen zum Zweck. Sie zerfällt in zwei Klassen: a) für Homiletik und Liturgik; b) für Katechetik. — In der ersten werden von den Mitgliedern abgefasste Dispositionen und Predigten eingereicht, diese in der Kirche gehalten und nachher in der Versammlung beurtheilt; ausserdem noch andere Uebungen in kirchlichen Verrichtungen angestellt. In der zweiten werden Katechisationspläne eingereicht, mit Katechumenen katechetische Uebungen angestellt, und vom Direktor beurtheilt.

5. Um in eine der Klassen für wissenschaftliche Theologie aufgenommen zu werden, ist erforderlich, daß der Recipiendus wenigstens Ein Jahr auf dieser, oder einer andern Universität die theologischen Wissenschaften studirt habe, sich einem Tentamen bei dem Direktor der Klasse unterwerfe, und nebst seinem Maturitätszeugniß ein lateinisch geschriebenes Specimen einreiche. Jedem Seminaristen steht es frei, an mehreren Klassen zugleich Theil zu nehmen, auch können sie in zwei Klassen (jedoch nicht in mehreren) Prämien erhalten, aber nicht in mehreren zugleich als Senioren das regelmäßige Stipendium genießen. Um in eine praktische Klasse aufgenommen zu werden, ist ein deutscher Aufsatz über einen theologischen Gegenstand erforderlich, die Nachweisung der Maturität und eines zweijährigen Universitätskursus und eine mündliche Prüfung des Direktors, falls der Aspirant nicht mit einem vortheilhaften Zeugniß der Theilnahme an einer der vier ersten Klassen versehen ist. Die höchste Zahl der Mitglieder einer Klasse für wissenschaftliche Theologie ist zwanzig, einer Klasse für praktische Theologie vierzig.

6. Ausser den, den theologischen Seminaristen aus der Theilnahme an diesem Institut zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, genießen dieselben zur Aufmunterung und Beförderung ihrer Studien folgende Vortheile und Begünstigungen: a) zu Stipendien und Prämien für jede Klasse (die katechetische ausgenommen) sind aus dem der theologischen Fakultät vom König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1720

geschenkten Seminarfonds, halbjährig 66⅔ Rthlr. angewiesen worden, von welcher Summe der jedesmalige Senior 12⅔ Rthlr. als halbjähriges Stipendium voraus erhält, das Uebrige an die Verfasser der besten Arbeiten als Prämien dergestalt vertheilt wird, daß in einer Klasse niemals weniger, als vier, und niemals mehr, als acht Prämien vertheilt werden; b) bei Vertheilung von Königl. Stipendien sollen die Seminaristen besonders berücksichtigt werden; c) sie genießen die Vergünstigung, die Universitätsbibliothek auch täglich in den Vormittagsstunden zu besuchen, und findet bei ihnen nicht die Beschränkung, wie bei andern Studirenden Statt, daß sie nur Ein Buch zu gleicher Zeit bekommen können. Die Bibliothek des Seminars ist ausschließlich zu ihrem Gebrauch bestimmt; d) in den Abgangszeugnissen wird ihrer Theilnahme am Seminar und ihrer Leistungen in demselben unter einer besondern Rubrik erwähnt.

B. Pädagogisches Seminar.

7. Das pädagogische Seminarium, dessen Einkünfte ebenfalls aus dem Fonds des theologischen Seminars fließen, und welches bis 1826 blos eine Abtheilung desselben bildete, hat zum Zweck, auf den Lehrerberuf sowohl in gelehrten, als in Mittel- und Bürger-Schulen vorzubereiten. Es werden Aufsätze über pädagogisch-didaktische Gegenstände eingereicht, darüber disputirt, auch Uebungen im Unterrichten geleitet. — Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 12, welche halbjährig verhältnißmäßige Gratifikationen erhalten.

C. Philologisches Seminar.

8. Das philologische Seminarium ist vorzugsweise zur Bildung gelehrter Schulmänner, künftiger Sprach- und Alterthums-Forscher bestimmt, und steht in einem ähnlichen Verhältniß zu den philologischen Vorlesungen, als das theologische Seminarium zu denen der theologischen Lehrer. Die Theilnahme an demselben ist ausser den eigentlichen Philologie-Studirenden, auch dem künftigen Theologen, zumal wenn ihm eine etwas weitere Ausdehnung seines Studienplans verstattet ist, um so mehr zu empfehlen, je größer der Einfluß gediegener Sprach- und Alterthums-Kenntnisse auf ein gründliches und vorurtheilfreies Studium der Theologie ist.

9. Aehnliche Einrichtung und Bestimmung, als die öffentlichen Seminarien, haben die Privatvereine einiger Universitätslehrer, von welchen wir nur die historische Gesellschaft und die mathematische erwähnen.

10. Zu Vorübungen im Unterrichten der Jugend bieten wenige Städte so viel Gelegenheit dar, als die unsrige. In der hiesigen Hauptschule und den deutschen Schulen des Waisenhauses unterrichten stets sechzig bis siebenzig Lehrer, und es ist kein unerlässliches Gesetz für dieselben, auf dem Waisenhause zu wohnen. Jeder Studirende, der sich dem Direktorium der Anstalt durch Fleiß, Kenntnisse und Sitten empfiehlt, kann ebenfalls bei entstehenden Vakanzen eine oder mehrere Stunden Unterricht bekommen. Ausserdem giebt es mehrere Privatinstitute, in welchen ebenfalls geübtere Studirende unterrichten.

11. Aeltere Studirende, die zu ihrer Uebung in einer der Stadt- oder Land-Kirchen zu predigen wünschen, haben die Licenz dazu durch Ueberreichung der zu haltenden Predigt bei dem Herrn Superintenten der Diöces nachzusuchen.

III. Andere wissenschaftliche Institute.

1. Der akademische Gottesdienst, welcher im Lauf der Lektionen alle 14 Tage von dem Universitäts-Prediger abwechselnd mit dem Hrn. Konsistorial-Rath D. Tholuck besorgt wird, kann, neben seiner Hauptbestimmung zur gemeinschaftlichen öffentlichen Erbauung und Beförderung ächter Religiosität und Sittlichkeit bei allen Studirenden, auch als ein vorzügliches Bildungsmittel für künftige Prediger betrachtet werden. Mit demselben verbunden ist gegen das Ende jedes Semesters eine gemeinsame Abendmahlsfeier, an welcher ausser den Studirenden auch Mitglieder der Theologischen Fakultät Theil zu nehmen pflegen.

2. Zur Aufmunterung und Belohnung derjenigen Theologie-Studirenden, welche sich durch Fleiß und Kenntnisse auszeichnen, werden seit dem Jahre 1800 von der theologischen Fakultät halbjährige Preisaufgaben bekannt gemacht. Sie werden abwechselnd aus der exegetischen, historischen und systematischen Theologie gewählt, und allezeit in den ersten Tagen nach dem 12. Januar und 12. Juli, an welchen das Dekanat wechselt, am schwarzen Brette publizirt. Bis auf den bekannt gemachten Termin nimmt der zeitige Dekan die Beantwortungen an, welche in lateinischer Sprache abgefasst, und von einer versiegelten Anzeige des Namens ihrer Verfasser begleitet seyn müssen. Sie werden sodann von der ganzen Fakultät beurtheilt, und der Preis wird den beiden vorzüglichsten Arbeiten zuerkannt. Der Preis für die beste ist 30 Rthlr., und für die nächste 20 Rthlr. Zugleich wird ein Text zu einer Predigt bekannt gemacht, und den vorzüglichsten unter den eingegangenen werden Gratifikationen zuerkannt.

3. Hiervon verschieden ist noch das im Jahr 1824 durch die Gnade Sr. Majestät gestiftete Institut der jährigen Preisaufgaben, nach welchem jedesmal am 3. August von der theologischen (wie der juristischen und medizinischen) Fakultät Eine, von der philosophischen 2 Preisaufgaben durch ein besonderes Programm bekannt gemacht werden. Die Preisschriften sind bis zum 1. Mai, mit versiegelter Anzeige der Verfasser, beim Universitätssekretär einzureichen, und die öffentliche Preisertheilung (von 50 Rthlr., oder wenn eine zweite Abhandlung in gewisser Hinsicht der ersten den Preis streitig macht, von 35 und 15 Rthlr.) erfolgt am 3. August im großen akademischen Hörsaale durch den Professor der Beredsamkeit. Die Gegenstände der theologischen Preisaufgabe werden hier, wie bei der halbjährigen, abwechselnd aus den verschiedenen Fächern gewählt, und bei der Beurtheilung neben den Vorzügen des Inhalts, namentlich auch auf Korrektheit des lateinischen Styls gesehen.

4. Den Privatstudien der Studirenden dienen hier drei öffentliche Bibliotheken. 1) Die Universitäts-Bibliothek. Sie besteht aus 42,000 Bänden aus allen Fächern der Literatur, und wird zum Abholen der zu leihenden Bücher sowohl, als zum Nachschlagen, sämmtlichen Studirenden Mittwochs und Sonnabends von 1—3 geöffnet. Nur die Seminaristen haben die Vergünstigung, sie, gleich den Professoren, auch an den übrigen Tagen in den Vormittagsstunden besuchen zu dürfen. Wer Bücher daraus zu erhalten wünscht, muß den Titel eines jeden auf zwei Zettel schreiben, dann einen Professor ordinarius irgend einer Fakultät, dem er näher bekannt ist, ersuchen, durch seine Unterschrift Cavent für ihn zu werden. Das Weitere über die Benutzung der Bibliothek besagt das auf der-

selben angeschlagene, höhern Orts gegebene Reglement. 2) Die Marien-Bibliothek, nahe an der Marktkirche, aus 16,000 Bänden bestehend. Sie wird wöchentlich Einmal, gewöhnlich Montags von 11—12 Uhr, geöffnet. 3) Die Bibliothek des Waisenhauses, besonders reich im Fache der ältern theologischen Literatur. Sie steht wöchentlich an 2 Tagen, die jedes halbe Jahr durch einen Anschlag an der Thür bekannt gemacht werden, Jedermann offen. Wer den Bibliothekaren nicht näher bekannt ist, muß, wenn er Bücher leihen will, einen Schein beibringen, welcher von einem der Direktoren des Waisenhauses unterschrieben ist. In demselben Lokal befindet sich die Bibliothek des pädagogischen Seminars.

5. Zur Lesung der gelehrten Zeitschriften, welche Niemanden, für den der gegenwärtige Zustand der Wissenschaften Interesse hat, ganz fremd bleiben sollten, ist durch das im Jahr 1829 errichtete allgemeine Museum im Lokal des hiesigen Rathskellers vielfache Gelegenheit gegeben. Die Mitglieder finden, gegen einen jährlichen Beitrag von 6 Rthlr., in den von 10 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends geöffneten Lesezimmern die neu erschienenen wichtigsten, politischen und wissenschaftlichen Blätter des In- und Auslandes (sowohl die allgemeinen, als die besondern Wissenschaften gewidmeten) aufgelegt, können dieselben auch auf Verlangen, gegen einen ferneren Beitrag von 4 Rthlr., später in ihre Wohnungen geliefert erhalten, wie dieses die im Lokal des Museums gratis zu erhaltenden Statuten des Näheren besagen. Studirende, welche Mitglieder werden wollen, haben sich durch einen Professor, der selbst Mitglied ist, vorschlagen zu lassen, worauf die Aufnahme nach geschehener Abstimmung durch den Vorstand erfolgt. Sie erhalten dadurch zugleich das Recht, an den musikalischen und sonstigen geselligen Unterhaltungen des Vereins Theil zu nehmen.

6. Andere öffentliche akademische Institute zur Benutzung der Studirenden sind: 1) Die Kupferstichsammlung, deren Lokal im gedruckten Studenten-Verzeichniß angegeben ist. Sie wird von dem Inspektor gewöhnlich Sonnabends von 2—3 Uhr geöffnet; 2) das zoologische Museum, 3) das mineralogische Kabinet, 4) die Sternwarte, im botanischen Garten, und werden daselbst auch Vorlesungen über populäre Astronomie gehalten; 5) das physikalische Kabinet.

IV. Aeussere akademische Einrichtungen und desfallsige Vorschriften.

1. Jeder inländische Studiosus muß mit einem Maturitätszeugniß derjenigen gelehrten Schule, von welcher er abgegangen ist, versehen seyn. Hat er aus besondern Gründen, etwa Krankheits halber, nicht geprüft werden können, oder hat er eine ausländische Schule besucht, oder ist er durch Privatunterricht gebildet, so muß er sich der Prüfung der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungskommission unterwerfen. Er erhält dann nur eine vorläufige Aufenthaltskarte, und die Matrikel erst nach Beibringung des Zeugnisses jener Kommission. Die Prüfungen werden alle Semester bald nach dem Anfang der Vorlesungen gehalten, und der Termin derselben öffentlich bekannt gemacht.

2. Wer in dem Maturitätsexamen das Zeugniß der Untüchtigkeit erhält, kann zwar auch die Matrikel erhalten, aber es ist ihm dringend zu rathen, daß er freiwillig seinen Aufenthalt auf dem Gymnasio bis zur erlangten Reife verlängere. Denn abgesehen davon,

daß er zu keinem Benefizium irgend einer Art zugelassen wird, rächt sich die versäumte Schulbildung in den am Ende des Triennium zu bestehenden Staatsprüfungen gewöhnlich nur allzu empfindlich, indem es selbst dem Fleissigsten kaum möglich ist, neben den seine ganze Zeit in Anspruch nehmenden Fakultätsstudien, das in der Schulbildung Versäumte nachzuholen, und die Fakultätsstudien selbst, ohne jene unentbehrliche Vorbereitung, nur sehr unvollkommen und lükkenhaft aufgefasst werden können.

3. Die von Schulen Ankommenden haben sich noch vor Empfang der Matrikel bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zu melden, von welchem sie gegen Vorzeigung ihrer Zeugnisse das Signum depositionis erhalten. Zur Immatrikulation geschieht die Anmeldung bei dem Universitätssekretär, worauf die Reception durch Entgegennehmung der Matrikel, und den auf die akademischen Gesetze zu leistenden Handschlag bei dem Prorektor der Universität erfolgt. Bei den von andern Universitäten Kommenden fällt das Signum depositionis weg.

4. Nach Empfang der Matrikel melden sich die neu ankommenden Theologen bei dem jedesmaligen Dekan der theologischen Fakultät, zur Eintragung in das Fakultätsregister, und empfangen dabei gratis diese Anweisung, um sogleich beim Anfang ihres Kursus auf das, was ihnen zu wissen dient, aufmerksam gemacht zu werden.

Vermöge hohen Ministerialreskripts d. d. 15. Januar 1831 soll den Theologie-Studirenden das gesetzliche Triennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie mittelst Zeugnisses einer Königlichen Prüfungskommission nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht auf Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium sind. Erst nach Beibringung dieses Zeugnisses sollen sie in das Album der theologischen Fakultät eingetragen, und von dem Datum dieser Eintragung das Triennium gerechnet werden. — Vermöge anderweiten hohen Reskripts d. d. 18. Februar 1831 sollen, diejenigen welche die Universität mit dem Zeugniß No. 3. bezogen haben, und sich noch ein günstigeres Zeugniß zu erwerben wünschen, sich spätestens nach Verlauf von drei Semestern noch Einmal prüfen lassen, später aber nicht, und wenn sie wieder No. 3. erhalten, auch nicht zum zweiten Male zugelassen werden.

5. Die Annahme der Vorlesungen und die Berichtigung der Honorarien geschieht durch die Quästur der theologischen Fakultät, welche von dem Universitätskassen-Rendanten gemeinschaftlich verwaltet wird. Die Einrichtung bei derselben ist folgende: a) wer zu Anfang des Semesters die Kollegia belegen will, schreibt dieselben nebst den Namen der Dozenten in sein Anmeldebuch, und übergiebt dieses in der jedesmal acht Tage vor dem Anfang der Vorlesungen, täglich Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 3—5 Uhr geöffneten Quästur (Märkerstraße No. 453 im Hofe), zugleich (zur Verhütung von Fehlern bei der Eintragung) einen Zettel in Quarto, auf welchem ausser den Kollegiis, der Vor- und Zu-Name, nebst Wohnort und Stand des Vaters oder Vormundes bemerkt ist. Der Quästor nimmt das Honorar in Empfang, und quittirt darüber in dem Anmeldebuche. Für jedes Kollegium, sey es privatum oder publicum, werden hier 2 gGr. (2½ Sgr.) Einschreibegebühren [illegible] wogegen alle sonst gebräuchliche Fiskalgebühren, Holz- [illegible] Gelder Ein- für allemal wegfallen. b) Nach geschehe-

in der Quäſtur geht ein Jeder mit dieſem Anmeldebuche zu jedem Dozenten ſelbſt, welcher ihn in ſein Verzeichniß einträgt, und ihm die Nummer auf das Anmeldebuch ſchreibt, welche letztere dann den Platz bezeichnet, den er im Auditorio einzunehmen hat. Hierbei wird ohne alle Ausnahme nach der Reihe verfahren, und haben die ſich zur rechten Zeit Meldenden die Vortheile der erſten Plätze zu genießen. c) Die Honorare müſſen, dem Allgemeinen Landrechte zufolge, gleich bei der Annahme der Vorleſungen bezahlt werden, und, wenn es gewünſcht wird, kann nur die Hälfte auf ein Vierteljahr geſtundet werden. Diejenigen, welchen die Honorare halb erlaſſen worden ſind, können auf Stundung keinen Anſpruch machen. d) Auch die öffentlichen gratis gehaltenen Vorleſungen und Seminarſtunden werden eben ſo beim Quäſtor und dann bei dem Dozenten angemeldet. e) Ohne vorgängige Anmeldung beim Quäſtor kann ohne alle Ausnahme Niemand von dem Dozenten die Nummer erhalten, und hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſolche Kollegia in dem Anmeldebuch beim Abgange geſtrichen, und nicht in das Abgangszeugniß aufgenommen werden. f) Vier Wochen nach dem Anfange der Vorleſungen wird die Quäſtur geſchloſſen. Wer bis dahin gar keine Vorleſungen angenommen hat, ohne ſich triftig entſchuldigen zu können, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn dieſes im Abgangszeugniſſe vermerkt, und ihm nach Befinden das Semeſter nicht angerechnet wird.

6. Diejenigen Studirenden, welche wegen beſchränkter Vermögensumſtände eine Ermäßigung oder Stundung des Honorars wünſchen, haben ſich gleich nach ihrer Ankunft mit Beibringung eines Zeugniſſes der Maturität, der Dürftigkeit und Beilegung ihres Anmeldebuchs in einem an die Quäſtur abzugebenden Geſuche ſchriftlich an die Fakultät zu wenden, welche die Zeugniſſe prüfen, und die Beſtimmungen über den halben Erlaß, die halbe oder ganze Stundung in meliorem fortunam u. ſ. w. auf ihr Anmeldebuch unter dem Fakultätsſiegel eintragen laſſen wird, als wonach ſich dann die Quäſtur für die ganze Studienzeit, und für alle theologiſche Dozenten zu richten hat. — Hierbei iſt zu bemerken: 1) Höherer Verordnung gemäß, werden von denen, die das Zeugniß No. 3. haben, ſo wie von noch nicht Examinirten, keine Geſuche angenommen. 2) Was die Armuthszeugniſſe betrifft, ſo müſſen dieſelben bei vater- oder elternloſen Studirenden von der vormundſchaftlichen Behörde ausgeſtellt ſeyn, und den Betrag ihres Vermögens in beſtimmten Zahlen amtlich angeben. Wenn die Eltern noch leben, ſo ſind ſie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienſte ſteht, zugleich von den Amtsvorgeſetzten deſſelben auszuſtellen, und müſſen folgende Data enthalten: a) Stand und Amt des Vaters, deſſen Beſoldung und ſonſtige Einkünfte von den Amtsvorgeſetzten in beſtimmten Zahlen angegeben; bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbe- und Klaſſenſteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit ſteuerfrei ſey; b) ob die Eltern notoriſch ohne Vermögen (und deshalb eventualiter von Gerichtsgebühren frei, oder gar Allmoſengenoſſen) ſeyen, oder ob ſie Grundeigenthum oder ſonſtiges Vermögen beſitzen, und wie hoch es ſich belaufe; c) wieviel noch unerzogene und unverſorgte Kinder der Vater habe; d) ob Supplikant Stipendien genieße, oder dergleichen zu erwarten habe, und wie hoch ſie ſich belaufen; e) ob er von Verwandten oder andern Perſonen Unterſtützung genieße. — Ueber alle Umſtände unter b, d. c., ſo weit ſie der Behörde nicht bekannt ſeyn

können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und sollte die Fakultät die Unrichtigkeit oder die absichtliche Verschweigung dieses oder jenes Umstandes in Erfahrung bringen, so würde das auch schon ertheilte Beneficium dem Supplikanten entzogen, und er zur Rückzahlung angehalten werden. Dasselbe wird der Fall seyn, wenn sich der Benefiziat durch unfleissiges oder ungesittetes Benehmen der genossenen Vergünstigung unwürdig zeigen sollte. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefasste Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Anmerk. 1) Wenn die Fakultät einmal nach den vorgelegten Zeugnissen über das Verhältniß entschieden hat, in welchem Jemand das Honorar zu zahlen hat, so werden neue Gesuche nur dann angenommen, wenn sich in den Verhältnissen des Bittstellers etwas Wesentliches, z. B. durch das Ableben des Versorgers, geändert hat, worüber die Bescheinigung beizubringen ist. 2) Es wird ausdrücklich gebeten, einzelne Dozenten mit Gesuchen um Vergünstigungen zu verschonen, die unter keinen Umständen gewährt werden können. Auch wird es 3) einem Jeden dringend an das Herz gelegt, sich um Benefizien nicht zu bewerben, wenn nicht wirkliche Armuth vorhanden ist, und doch ja gewissenhaft zu erwägen, daß derjenige, welcher sich ohne wirkliche Armuth dennoch ein Benefizium zu verschaffen weiß, dadurch den zahlreichen, wirklich Bedürftigen auf eine pflichtwidrige Weise in den Weg tritt.

3) Diejenigen, welchen Honorare in meliorem fortunam gestundet worden sind, haben sich vor ihrem Abgange, wenn sie sich auch kein Abgangszeugniß ausfertigen lassen, mit dem Anmeldebuche bei dem jedesmaligen Quästor zu melden, dort einen Revers auszustellen und denselben vor dem Königl. Universitäts-Gericht anzuerkennen, nach welchem sie sich verpflichten, die gestundeten Honorare 6 Jahre nach dem Abgange von der Universität, oder wenn sie früher eine Anstellung erhalten, oder in verbesserte Vermögensumstände kommen, sofort „an die Quästur der theologischen Fakultät" einzusenden. Wer die Universität verlässt, ohne einen solchen Revers ausgestellt zu haben, wird von der Quästur durch das betreffende Gericht seines Aufenthaltsorts sofort dazu angehalten werden, wodurch mehrere Kosten für ihn erwachsen. Die Königl. Behörden, durch welche die Anstellung erfolgt, sind durch ein hohes Ministerialreskript d. d. 19. Nov. 1824 angewiesen, die nach dem Ausweis ihrer Zeugnisse den Fakultäten noch Schuldenden denselben anzuzeigen, und wird, wenn sie ihres Versprechens nicht selbst eingedenk seyn sollten, die Schuld dann von ihnen eingetrieben werden.

7. Am Schluß jedes Kollegii wird dasselbe von den Dozenten in dem Anmeldebuch testirt, und höherer Verordnung gemäß, dabei zugleich bemerkt, ob es bis zu Ende besucht sey. Besonders in angefüllten Hörsälen wird allen hierdurch dringend empfohlen, die angewiesenen Plätze nicht willkürlich zu wechseln, weil die Entfernung von den angewiesenen Plätzen den Verdacht des Unfleisses nach sich ziehen würde. — Wer ein Kollegium über eine Woche besucht, und den Besuch desselben bei der Quästur nicht anmeldet, wird dem Königlichen Universitäts-Gericht angezeigt, und wird dies von demselben als Betrug geahndet werden.

8. Die Dozenten testiren nie anders, als im Anmeldebuche, und diese Testate werden ins Abgangszeugniß aufgenommen. Wenn

Jemand aber schon früher ein Zeugniß ad stipendium, oder zu einem andern Behuf bedarf, so kann er sich von dem Inhalt seines Anmeldebuchs in der Quästur gegen Kopialgebühren von 3 Sgr. eine vidimirte Abschrift anfertigen lassen.

9. Zur Unterstützung dürftiger Studirenden bestehen bei der Universität mehrere milde Stiftungen, namentlich Freitische und Stipendien. Zur ersten gehören: 1) Die Königl. Freitischstiftung, an welcher nur Inländer Theil nehmen können. Die Gesuche um den Freitisch werden zu Ende eines jeden Semesters zu der öffentlich bekannt gemachten Zeit bei dem Inspektor eingereicht, und nach vorgängiger Prüfung der Kompetenten durch den Ephorus (in der theologischen Fakultät den jedesmaligen Dekan) die Entscheidung bekannt gemacht. Hier, wie bei allen Benefizien, wird auch auf die Beschaffenheit der Schulzeugnisse ganz besondere Rücksicht genommen. 2) Der reformirte Freitisch, mit 22 Stellen. 3) Das Wittenbergische Konvikt, welches jetzt in Gelde gezahlt wird, gewöhnlich 9 Stellen à 48 Rthlr. enthaltend. Die Kompetenten wenden sich an den Ephorus der Wittenbergischen Benefizien. 4) Der von dem verstorbenen Dr. Vater gestiftete Freitisch, nur in den Wintermonaten bestehend. Dem Willen des Stifters gemäß, können ihn ohne Ausnahme nur diejenigen erhalten, die ausser dem Zeugniß großer Dürftigkeit ihren Privatfleiß durch thätige Theilnahme an einem der Seminarien oder Privatgesellschaften, an einem Examinatorium, Disputatorium oder sonst mit Uebungen verbundenen Kollegium beurkunden.

10. Die Theilnahme an den Königlichen Stipendien, auf welche ebenfalls nur Inländer Anspruch haben, ist bei dem ausserordentlichen Königl. Regierungsbevollmächtigten bei der Universität, und so fern sie aus Wittenbergischen Fonds fließen, bei dem Ephorus der Wittenberger Benefizien nachzusuchen. Unter den letztern sind mehrere an bestimmte Provinzen geknüpfte, namentlich für hier studirende Ungarn bestimmt. — Auch die theologische Fakultät hat das Ephorat über einige Stipendien, namentlich das Krügersche, zunächst für Kottbusser und Verwandte des Stifters, und die beiden Meene'schen, wovon das eine ausschließlich für Bremenser, Ostfriesen und Haarlemer; zu welchen allen die Gesuche bei dem jedesmaligen Dekan im letzten Quartal jeden Jahres einzugeben sind. — Bei der großen Menge der Bewerber um Benefizien darf es indessen kaum bemerkt werden, daß unmöglich alle berücksichtigt werden, und wenige etwas Beträchtliches erhalten können.

11. Beim Abgange von der Universität bedarf jeder Inländer eines Fakultätszeugnisses ad discessum, welches jetzt auch von den meisten ausländischen Regierungen gefordert wird. Er reicht zu diesem Zwekke sein, mit den Zeugnissen der Dozenten versehenes Anmeldebuch bei dem Quästor ein, welcher die Honorarien-Angelegenheiten regulirt, und die Ausfertigung des Fakultätszeugnisses besorgt, wofür gleich bei Nachsuchung 2 Rthlr. 3 Sgr. bezahlt werden. Nachdem über den Abgehenden von den Mitgliedern der Fakultät nach Kollegien-, Privat-Fleiß und Sitten, so weit es ihnen bekannt geworden, abgestimmt ist, wird das Zeugniß ausgefertigt.

12. Das Maturitätszeugniß, die Matrikel und ein Attest von der Bibliothek, daß dieselbe keine Ansprüche mehr an den Abgehenden habe, wird an den Universitätssekretär eingereicht, worauf das philo-

sophische Fakultätszeugniß, und dann, mit Beifügung des Sittenzeugnisses, das Abgangszeugniß unter dem Universitätssiegel ausgefertigt wird. Die gesetzlichen Gebühren für das philosophische Fakultätszeugniß betragen für Theologie-Studirende 1 Rthlr. 5 Sgr., die des akademischen Hauptzeugnisses incl. der Stempelgebühren 1 Rthlr. 25 Sgr. — Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß diejenigen, welche in ihren Angelegenheiten unordentlich sind, und ihnen gegebene Vorschriften unbeobachtet lassen, sich auch in der Regel nicht streng sittlich verhalten; es wird daher bei Ertheilung der Sittenzeugnisse mit bemerkt werden, wie die in dieser Anweisung ertheilten Vorschriften beachtet worden sind.

V. Von den bei der Universität bestehenden Staatsprüfungs-Kommissionen für Kirchen- und Schul-Aemter.

1. Mit dem Anfange des Jahres 1828 hat das Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bei hiesiger Fakultät eine mit dem Königl. Konsistorio zu Magdeburg in Verbindung stehende theologische Prüfungs-Kommission errichtet, bei welcher die Kandidaten der Provinz Sachsen die Prüfung pro licentia concionandi zu bestehen haben. 1) Die Kandidaten, welche geprüft zu werden wünschen, melden sich bei dem Königl. Konsistorium in Magdeburg, welches die Gesuche der Prüfungs-Kommission zugehen läßt, und worauf von Seiten der letzteren die Themata zu den schriftlichen Arbeiten und später die Citation erfolgt. Vor Ablauf des Triennii kann Niemand zur mündlichen Prüfung gelangen, die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten können jedoch auf einen Interimsschein des Dekan, daß der Ertheilung des Abgangszeugnisses am Schlusse des Halbjahres nichts im Wege stehe, schon vor Ablauf des letzten Semesters gegeben werden. 2) Bei Uebersendung der Themata werden dem Examinanden abgefordert: a) der Geburtsschein; b) das Zeugniß der Reife; c) das akademische Abgangszeugniß (siehe IV., 12.); d) der Entlassungsschein vom Militär, oder wenigstens ein von der Militärbehörde visirtes ärztliches Attest der Untüchtigkeit zum Militärdienst; e) wenn die Prüfung nicht innerhalb des ersten Jahres nach vollendeten akademischen Studien geschieht, ein Aufführungsattest von dem Superintendenten der Diöces, worin der Examinandus gelebt hat; f) ein Zeugniß, wodurch der Examinandus sich ausweiset, daß er auch in der Zeit seiner akademischen Studien sich in Gemeinschaft mit den öffentlichen Anstalten der evangelischen Kirche erhalten, und an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen. — Der zu den schriftlichen Arbeiten gestattete Termin beträgt sechs Wochen. 3) Der mündlichen Prüfung voran geht die Anfertigung eines exegetischen Extemporal-Aufsatzes in lateinischer, und eines dergleichen kirchenhistorischen in deutscher Sprache, beide unter Verschluß und Aufsicht, die Abhaltung einer Predigt in der Kirche, und einer hier ebenfalls auszuarbeitenden Katechisation vor einem der Examinatoren. 4) Die Prüfung selbst geschieht in der Exegese des A. und N. Test., in der Kirchen- und Dogmen-Geschichte und Dogmatik in lateinischer Sprache, in der Moral, Philosophie, theologischen Literatur und praktischen Theologie in deutscher Sprache. Bei denen, welche ein Zeugniß No. 3. produciren, soll, der Instruktion gemäß, mit besonderer Strenge verfahren, und darauf gesehen werden, ob der Examinandus das zu einer gründlichen Schulbildung Gehörende noch nachgeholt habe, widrigen-

falls die Abweisung erfolgen. 5) Die Censuren werden in folgenden Abstufungen ertheilt: No. 1. vorzüglich auch ganz vorzüglich, wenn der Geprüfte in allen Disziplinen sehr gut oder vorzüglich erhalten hat; No. 2. sehr gut (mit und ohne Auszeichnung); No. 3. gut, wenn er in allen Fächern das Erforderliche und Gewöhnliche leistet (mit und ohne Auszeichnung); No. 4. ziemlich gut, mäßig gut, mittelmäßig, wenn der Geprüfte in den Hauptfächern das Nöthigste weiß, in einzelnen aber zurück ist, jedoch Hoffnung giebt, daß er die Lükken ausfüllen werde. In diesem Falle wird ihm bei der Entlassung der Rath ertheilt, sich nicht eher zu der zweiten Prüfung (pro ministerio) zu melden, bis er das Mangelnde nachgeholt habe, unter Androhung der Abweisung, wenn dieses nicht geschehen sey. No. 5. dürftig, bei mangelnder Kenntniß in den Hauptfächern, wozu namentlich das Hebräische zu rechnen, oder bei allgemeiner wissenschaftlicher Untüchtigkeit. Diese Censur führt die Abweisung mit sich — für immer, wenn selbst von einem fleissigen Fortstudiren nichts zu erwarten ist; sonst aber nur auf eine bestimmte Zeit, auf ein oder mehrere Jahre. 6) Die Censuren werden den Kandidaten am Schlusse der mündlichen Prüfung vorläufig bekannt gemacht, die förmliche Ausfertigung erhalten sie später von dem Königl. Konsistorio zugesandt. An letzteres wird von dem Befund der ganzen Prüfung genauer Bericht eingesandt. 7) Auch aus andern Provinzen des Preussischen Staates gebürtige junge Theologen können, wenn sie es wünschen, nach eingeholter Genehmigung des Konsistorii ihrer Provinz, hier geprüft werden. Selbst Ausländer sind zu den Prüfungen zulässig. Letztere erhalten durch diese Prüfung, wenn sie eine der vier ersten Censuren bekommen, zwar die Erlaubniß im Preussischen zu predigen, aber die Wahlfähigkeit in den Königl. Staaten nur, wenn sie in der zweiten Prüfung die Censur No. 1. oder wenigstens No. 2. erhalten. 8) Die Gebühren für die Prüfung betragen 4 Rthlr.

2. Wer sich um ein gelehrtes Schulamt zu bewerben gedenkt, hat sich hier (oder in der Provinz, zu welcher er gehört) einer Prüfung bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu unterziehen. Er meldet sich dann bei dem jedesmaligen Dirigenten derselben, der ihm die Themata zufertigt. Die mündliche Prüfung betrifft dann die Kenntniß der drei alten Sprachen, alte und neue Geschichte und Geographie, Alterthumskunde, Philosophie und Pädagogik, Mathematik und Physik und eine Uebersicht der theologischen Wissenschaften; übrigens sind nicht alle Gegenstände gleich unerlässlich, und hängt viel davon ab, für welche Lehrfächer, z. B. ob für klassische Literatur oder Mathematik, sich Jemand vorzugsweise ausgebildet und bestimmt habe. Ausserdem ist damit eine Probelektion vor einem der Examinatoren verbunden. In den Censuren wird bestimmt, wie fern Jemand befähigt sey, den Unterricht in den verschiedenen Gegenständen der Schulwissenschaften in oberen, mittleren, oder unteren Klassen einer gelehrten Schule zu ertheilen.

No. 227. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden die Erlaubnißscheine zu den Ferienreisen erst am Schlusse der Vorlesungen zu ertheilen. Vom 24. Februar 1834.

Das Ministerium kann den Mißbrauch, daß die Kollegien auf der dortigen Universität früher, als vorgeschrieben ist, geschlossen werden,

nicht durch besondere Einrichtungen zu dessen Schutz sanktioniren, mithin auch die Anträge in Ew. ꝛc. desfallsigem Bericht vom 26. v. M. nicht genehmigen. Es muß vielmehr darauf gehalten werden, daß die akademischen Vorlesungen nicht früher geschlossen, und vor Ablauf der gesetzlichen Frist den Studirenden zu den Ferienreisen keine Erlaubnißscheine ertheilt und ausgehändigt werden. Ew. ꝛc. beauftragt das Ministerium, diese Bestimmung sowohl sämmtlichen Dozenten bei dortiger Universität, als auch den Studirenden bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Februar 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 228. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Unzulässigkeit des Schlusses der Vorlesungen Seitens einzelner Professoren vor Beginn der gesetzlichen Ferien. Vom 20. Juni 1834.

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß die von mehreren Professoren der diesseitigen Universitäten für das letzte Wintersemester angekündigten Vorlesungen wiederum vor der gesetzlichen Zeit geschlossen worden. Durch solches zu frühe Schließen der Vorlesungen entstehen nicht nur für den Unterricht, sondern auch für die Disziplin auf den Universitäten viele und wesentliche Nachtheile, so daß es dringend nothwendig wird, diesem gesetzwidrigen und schon oft gerügten Verfahren einiger Professoren mit wirksamen Maaßregeln entgegen zu treten. Die Schwierigkeiten, welche sich der Aufrechthaltung der Vorschriften, betreffend den Anfang und Schluß der halbjährlichen Vorlesungen entgegenstellen, sind dem Ministerium nicht unbekannt; auch entgeht es demselben nicht, wie vielfach sich die Wurzeln dieses halbjährlich wiederkehrenden Uebels sowohl in die Eigenthümlichkeiten des Universitätslehrwesens, als in die persönlichen Verhältnisse der Studirenden erstrekken. Wenn in Folge nachgesuchter Urlaubsreisen Hauptkollegia vor dem gesetzlichen Termin geschlossen werden, so pflegen dadurch die Hörsäle der zurückbleibenden Professoren und Dozenten zu veröden. Das Ministerium hat daher seine Ansicht schon früher dahin ausgesprochen, daß es räthlicher seyn wird, den Urlaub auf das ganze Semester auszudehnen, als auf die letzten Monate desselben zu beschränken, und ist, um den Gang des halbjährigen Kursus ungestört zu erhalten, in erforderlichen Fällen geneigter, für das ganze halbe Jahr den Urlaub zu ertheilen, als eine Abkürzung der Vorlesungen und einen zu frühen Schluß zu gestatten. Das Ministerium wird bei eingehenden Urlaubsgesuchen diesen Gesichtspunkt mehr und mehr im Auge behalten, und verspricht in dieser Beziehung dem Herrn Rektor und Senat seine thätige Mitwirkung. Im Uebrigen giebt das Ministerinm der Hoffnung Raum, daß die Entfernung des gerügten Uebels von den diesseitigen Universitäten auch ohne Anwendung von Strafmitteln, zu welchen sich das Ministerium aus nahe liegenden Gründen nur im äusserſten Falle entschließen möchte, wenigstens im Wesentlichen gelingen wird, wenn der Herr Rektor und Senat, wie es die Verantwortlichkeit der gesammten Universität und jeder Fakultät insbesondere für den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen mit sich bringt, die Aufrechthaltung der den Schluß der halbjährlichen Vorlesungen betreffenden gesetzlichen Vorschrift auf jede zweckdienliche Weise zu bewirken ernstlich bemüht ist. Indem das Ministerium den Herrn Rektor und Senat hierzu aufs Dringendste auf-

fordert, sieht es zugleich einer Anzeige der Maaßregeln entgegen, welche der Herr Rektor und Senat ergriffen hat, um schon in dem laufenden Semester das zu frühe willkührliche Schließen der Vorlesungen zu verhindern. — Berlin, den 20. Juni 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 229. Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen, wegen des Eintritts der Ferien auf den Landesuniversitäten. Vom 8. Februar 1836.

Die Königliche Regierung wird hierdurch beauftragt, die Einsassen ihres Bezirks durch eine, die Artikel 1. 2. und 4. des Bundesbeschlusses vom 14. Novbr. 1834 (Gesetzsammlung von 1835 No. 28. S. 287—289) vollständig enthaltende Bekanntmachung in dem nächsten Stücke des Amtsblattes, auf die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen, und auf die Folgen des Mangels derselben, so wie auch darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, und der akademischen Lehranstalt in Münster, am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18. Oktober eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen. — Diese Bekanntmachung ist im August dieses Jahres, so wie in den nächsten zwei Jahren zu denselben Fristen zu wiederholen. — Berlin, den 8. Februar 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 230. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend das dem lateinischen Lektionskatalog beizufügende chronologische Verzeichniß der Vorlesungen. Vom 29. November 1837.

In Rücksicht auf die in Ew. ꝛc. Bericht vom 2. d. M. vorgetragenen Umstände, will das Ministerium nach dem Antrage des Rektors und Senats der dortigen Universität hierdurch genehmigen, daß das in Folge der Verfügung vom 21. Oktober 1824 bisher dem halbjährigen, nach den Fakultäten geordneten lateinischen Lektionskatalog der Universität am Schlusse beigefügte chronologische Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen in den verschiedenen Fakultäten, künftig bei Anfertigung des lateinischen Lektionskatalogs nicht mehr beigefügt werde, und überläßt Ihnen hiernach die weitere Verfügung.
Berlin, den 29. November 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 231. Plan des akademischen Studiums der evangelischen Theologie, in Bezug auf Benutzung der Vorlesungen und Theilnahme an den Seminar-Uebungen auf der Universität zu Bonn. Vom 22. Oktober 1837.

Wer die akademische Laufbahn als Studirender in der evangelischen Theologie antritt, hat Ursache, vor Allem eine Belehrung über dieses Studium selbst zu suchen, sie werde ihm als Hodegetik, oder als Encyklopädie oder als Vereinigung von beiden dargeboten; nicht nur, um sich durch die verdeutlichte Idee der Theologie noch mehr anregen

und beſtimmen, durch Kenntnißnahme von den Elementen, jetzigen Standpunkten und Hülfsmitteln jeder Wiſſenſchaft allenthalben orientiren zu laſſen, ſondern auch, um den nothwendigen Zuſammenhang aller Theile des theologiſchen Studiums und deſſen natürlichen Entwikkelungsgang zu erkennen.

Da jedoch ſchon neben ſolcher Vorleſung andere angenommen werden, und aus andern Urſachen, hat es nützlich geſchienen, durch gegenwärtige kurze Anweiſung auf ein zweckmäßiges Fortſchreiten von einer Art der Vorleſungen und Uebungen zu andern aufmerkſam zu machen. Die Befugniß der Studirenden, in einzelnen Fällen darüber bei den akademiſchen Lehrern perſönlich Rath und Belehrung nachzuſuchen, ſoll dadurch keineswegs beſeitigt werden.

Die Theologie ſetzt in allen ihren Theilen Philoſophie, Philologie und Geſchichtskunde voraus. Obgleich eine poſitive Wiſſenſchaft, ſetzt ſie doch alle Funktionen in Bewegung, die dem philoſophiſchen Wiſſen eigen ſind, die dialektiſche, ſpekulative und ſyſtematiſche. Ihr Gegenſtand, das Chriſtenthum in ſeiner urſprünglichen und normativen Erſcheinung, ruht im Schooße des Alterthums, und wird aus Urkunden erkannt, welche nur durch den Schlüſſel der alten Sprachen eröffnet werden können. Ihr Gegenſtand, als die vergangene und gegenwärtige Thatſache der chriſtlichen Kirche, läſſt ſich ohne hiſtoriſche Uebung und Fertigkeit, ohne Welt- und Staaten-Geſchichte nicht erkennen noch behandeln. Die Theologie wird vornehmlich deshalb auf Univerſitäten gelehrt, weil ſie mit den jedesmal höchſten Bildungsſtufen der Philoſophie, Sprachen- und Geſchichts-Kunde einen nahen Verkehr und lebendigen Zuſammenhang unterhalten ſoll. Nicht alſo blos diejenigen Studirenden poſitiver Wiſſenſchaften, welche, was der Gymnaſialbildung zugehören würde, nachzuholen haben, ſondern alle ohne Ausnahme müſſen ſich veranlaſſt fühlen, auf der Univerſität an dem philoſophiſchen, geſchichtlichen und ſprachwiſſenſchaftlichen Kurſus verhältnißmäßig Theil zu nehmen. Wie weit es nöthig und räthlich ſeyn werde, daß der Theologie Studirende theils zur Nachholung deſſen, was in Anſehung der allgemeinen Bildung verſäumt worden iſt, theils zur Benutzung der akademiſchen Stufe dieſes Wiſſens, Vorleſungen über die mathematiſchen und Natur-Wiſſenſchaften höre, kann nur nach individuellen Umſtänden, Neigungen, Beſtimmungen entſchieden werden. Es iſt keineswegs erforderlich, die Theilnahme an den dieſe Bedürfniſſe betreffenden Vorleſungen auf das erſte Jahr zu beſchränken, oder gar in das erſte Semeſter einzuſchließen. Nur wird es gleich zu Anfang der akademiſchen Laufbahn erforderlich, ſich in die Philoſophie einleiten zu laſſen. Entweder geſchieht dies durch Vorträge, welche eben dieſen Titel, Einleitung in das philoſophiſche Studium, Encyklopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften führen, oder insbeſondere durch Vorleſungen über Logik, Pſychologie, oder endlich durch Geſchichte der Philoſophie; denn die letztere kann, auſſerdem daß ſie als Vorkenntniß zur geſchichtlichen und ſyſtematiſchen Theologie unentbehrlich iſt, auch als Einleitung in alle einzelnen Theile der jetzigen Philoſophie gelten und benutzt werden. Vorträge über Weltgeſchichte und allgemeine Literatur werden neben den kirchengeſchichtlichen benutzt, und die Vorleſungen über praktiſche Philoſophie gehen nur eben dem Studium der dogmatiſchen und Moraltheologie voran. Allgemeine Rhetorik, und

vornehmlich die für den Theologen sehr erforderliche Pädagogik, gehen am schicklichsten der praktischen Theologie voran.

Anlangend die morgenländischen Sprachen, so ist allen Studirenden der Theologie eine genaue grammatische Kenntniß der hebräischen Sprache nöthig, zu welchem Behufe Vorlesungen vom Professor der orientalischen Sprachen gehalten werden. Diesem Studium schließt sich der Chaldaismus sehr leicht an, welcher für gewisse Theile des A. T. unmittelbar zur Bibelkenntniß gehört. Wer tiefer in das hebräische und chaldäische Sprachstudium eindringen will, muß den damit verwandten semitischen Dialekten, der arabischen und syrischen Sprache, einen verhältnißmäßigen Fleiß zuwenden.

In Rücksicht auf das eigentliche theologische Studium ist vor Allem zu bemerken, daß jeder Theil der praktischen schon die ganze systematische, exegetische und historische Theologie voraussetzt. Es wird in jedem Theile der systematischen Theologie auf das Ganze der Kirchengeschichte nicht minder, als auf die Exegese zurückgewiesen; und wiederum setzt jeder andere Theil des theologischen Studiums eine wissenschaftliche Kenntniß von der Gültigkeit der Prinzipien des Christenthums oder die Apologetik voraus.

Unerläßlich ist es, das akademische Studium der Theologie in Vorlesungen über Exegese des A. und N. T. zu beginnen, und rathsam, zuerst über historische Bücher zu hören, so daß der exegetische Kursus der Regel nach durch die zwei ersten Jahre, oder auch das ganze Curriculum hindurch geht. Schon mit dem Anfange desselben verbindet sich schicklicher Weise theils die christliche Apologetik, theils die allgemeine Exegetik, nämlich 1) die kritische Geschichte des Canons, oder die historisch-kritische Einleitung in die Schriften des A. und N. T., welche Wissenschaft einerseits als eine Erweiterung des apologetischen Wissens, andrerseits als ein wesentlicher Bestandtheil der exegetischen Theologie betrachtet werden muß, und durch die speziellen Einleitungen in einzelne heilige Bücher, wie sie in den sonstigen exegetischen Vorlesungen vorkommen, nicht erledigt wird; 2) Kritik und Hermeneutik, Wissenschaften, welche zuweilen einzeln, zuweilen als Theile der Exegetik vorgetragen werden. Findet sich Gelegenheit, die biblische Archäologie zu hören, so ist sie besonders auf dieser Stufe des Studiums wünschenswerth.

Das exegetische Studium hat das kirchenhistorische zu seiner natürlichen Folge und Begleitung. Es ist zwar unerläßlich, die Kirchengeschichte als ungetheiltes Ganze zu hören, welches in zwei oder drei Semestern vorgetragen zu werden pflegt: allein mehrere Bestandtheile der biblischen Universalgeschichte, namentlich Dogmengeschichte, Geschichte der christlichen Theologie und Literatur (wovon Patristik einen Theil abgiebt) und Geschichte des Kultus und der Sitte (die in Bezug auf ältere Geschichte christliche Archäologie heißt) kommen beim Vortrage des Ganzen nicht zu hinreichender Entwikkelung, daher sie auch in besondern Vorlesungen behandelt werden. Erst wenn der Vortrag der ganzen Kirchengeschichte aller Zeiträume gehört, und exegetische Kenntniß von den Hauptschriften des A. und N. T. vorhanden ist, schreitet man zum Studium der Dogmatik und Moral vor. Beide Wissenschaften werden zuweilen, die Dogmatik mit Dogmengeschichte, die Moral mit Geschichte der christlichen Sittenlehre, verbunden; wo nicht, so setzen sie diese Theile des historischen Wissens voraus. Wiederholt wird erinnert, daß für Zuhörer der dogmatischen

und moralischen Theologie sehr wünschenswerth ist, praktische Philosophie bereits gehört zu haben.

Jeder der beiden Haupttheile der systematischen Theologie ist als ein besonderes Ganze von bedeutendem Umfange und eigenthümlicher Schwierigkeit und Wichtigkeit zu behandeln, und gilt dies von der Moral ganz gleicher Weise, wie von der Dogmatik. So nützlich es ist, den Gegenstand der systematischen Theologie auch in derjenigen Form kennen zu lernen, in welcher er, wie z. B. in biblischer Theologie des A. und N. T. oder in dem Systeme christlicher Lehre, geeinigt erscheint, so kann doch durch Benutzung einer solchen Vorlesung das abgesonderte Studium der Dogmatik und Moral nicht erledigt werden.

Mit der systematischen Theologie steht die Symbolik oder Wissenschaft von den Bekenntnissen und Bekenntnißschriften der christlichen Kirchenparteien in naher Berührung; denn die dogmatische und moralische Begriffsbildung bezieht sich auf Lehren, welche in bestimmten Lehrgemeinschaften ihren geltenden Ausdruck und Werth erlangt haben, und so, wie die Symbolik in der allgemeinen Dogmen- und Kirchen-Geschichte schon enthalten ist, hat sie noch keine hinreichende Entwikkelung für den polemisch-apologetischen und dogmatischen Gebrauch.

Als eine der Grundlagen praktischer Theologie ergänzt sich die Symbolik durch die kirchliche Statistik, d. i. durch die Wissenschaft von den jetztzeitigen christlich-kirchlichen Zuständen in den verschiedenen Ländern und Welttheilen.

Obgleich das theologische Studium in allen seinen Theilen eine praktische Beziehung hat, so erfordert es doch zu seiner Vollendung die eigens so genannte praktische Theologie, eine Theorie der verschiedenen Zweige des Kirchendienstes und Kirchenregiments. Sie wird mit Nutzen zuerst als Ganzes gehört, weil es nöthig ist, zeitig zu erkennen, wie ein und derselbe Begriff der evangelischen Kirche alle Arten unmittelbarer Leitung des kirchlichen Lebens beherrsche, und z. B. die homiletische Regel mit der seelsorgerischen, mit der liturgischen, und jede mit dem Geiste der Kirchenverfassung und mit den Kirchenordnungen zusammenhange. Doch hindert dies nicht, einzelne ausführliche Vorträge über Homiletik, Katechetik, Seelsorge, Liturgik, Verfassung und Kirchenordnung anzunehmen.

Da zu einer lebendigen Aneignung des theologischen Wissens auch produktive und kritische Selbstthätigkeit gehört, welche nur in mehr als zufälliger, geregelter Gemeinschaft mündlicher und schriftlicher Mittheilungen gedeihlich geleitet werden kann: so ist nicht blos denen, die ihren Beruf für Fortbildung der theologischen Wissenschaften erkennen und erproben wollen, sondern auch Andern die Aufnahme in das theologische Seminarium, vom zweiten oder dritten Semester an, gestattet. Allen Studirenden aber wird dringend empfohlen, an den disputatorischen, examinatorischen, repetitorischen Uebungen nach Verhältniß fleißig Antheil zu nehmen, wie sie von den Dozenten dargeboten werden.

Die Theilnahme an den Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminariums wird erst möglich, wenn der Studirende durch exegetisch-historische Studien, und Begründung in Dogmatik und Moral zur selbstständigeren Fassung und Behandlung christlicher Lehrstoffe hinreichend vorbereitet ist, und daher in der Regel erst im fünften Semester gestattet.

Wird das akademische Studium der evangelischen Theologie nur bis zu dem gesetzlichen Triennium ausgedehnt: so vertheilen sich die vorhin nach ihrem innern Zusammenhange aufgeführten Vorlesungen an die einzelnen Jahre und Halbjahre in der Regel, und ohne daß hiermit eine überall unverletzliche Norm aufgestellt werden wollte, etwa auf folgende Weise.

Erstes Jahr.

1. Semester: Logik; Theologische Encyklopädie (oder bloße Methodologie, Hodegetik); historische Bücher des A. und N. T.; hebräische Sprache und überhaupt Ergänzung des sprachwissenschaftlichen, des welt- und staaten-geschichtlichen Studiums. — 2. Semester: Psychologie; Apologetik; Fortsetzung der alt- und neu-testamentlichen Exegese; erster Theil der Kirchengeschichte; Ergänzung des sprachwissenschaftlichen und historischen Studiums; semitische Dialekte; biblische Alterthumskunde.

Zweites Jahr.

1. Semester: Geschichte der Philosophie; Fortsetzung der Exegese; der andere Theil der Kirchengeschichte; biblische Theologie; Anfang der Theilnahme am theologischen Seminar. — 2. Semester: Metaphysik; Religionsphilosophie; philosophische Ethik; Dogmenhistorie; Dogmatik; Ergänzung der Exegese; kritische Geschichte des Kanons.

Drittes Jahr.

1. Semester: Christliche Ethik; Symbolik; kirchliche Statistik; praktische Theologie, oder Anfang derselben (Homiletik, Katechetik); Anfang der Theilnahme am homiletisch-katechetischen Seminarium. — 2. Semester: Pädagogik; Rhetorik, und sonstige Ergänzung des philosophischen Studiums; Fortsetzung der praktischen Theologie; Kirchenrecht; kirchliche Alterthümer.

Es ist noch zu bemerken, daß die hier den Wissenschaften gegebene Stellung und Folge am ersten in Ansehung der kritischen Geschichte des Kanons (Einleitung in die heil. Schriften des A. und N. T.), der kirchlichen Statistik, der biblischen und kirchlichen Archäologie, auch der Apologetik und biblischen Theologie Veränderungen erleiden könne. Es beruhet im Allgemeinen wenig darauf, ob Logik oder Psychologie früher gehört werde. Bringt der Studirende schon ein zureichendes methodologisches Wissen vom theologischen Studium mit, so kann die theologische Encyklopädie auch gegen das Ende des Triennium, oder zum Schlusse mit besonderem Nutzen gehört werden.

Bonn, den 22. Oktober 1837.

Die evangelisch-theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

No. 232. Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft, nebst Studienschema, für die Universität zu Bonn. Vom 4. Dezember 1837.

Wer sich der Rechtswissenschaft widmen will, hat zunächst zu untersuchen, ob in ihm auch, wenn er sich gleich durch Neigung zu dieser Wissenschaft hingezogen fühlt, die Voraussetzungen eines erfolgreichen Bestrebens erfüllt seyen. Diese Voraussetzungen betreffen theils die Anlagen, theils die Vorkenntnisse.

Die Rechtswissenschaft ist eben so sehr richtige Auffassung und Beurtheilung von Gegebenem, als spekulatives Erkennen. Von dem

Juriſten wird nämlich verlangt, daß er ſowohl die poſitiv gewordenen Normen zur Beurtheilung eines gewiſſen Kreiſes von Lebensverhältniſſen kennen gelernt, und ſich die Fähigkeit erworben habe, nach dieſen den einzelnen Fall zu entſcheiden, als auch, daß er die wahrhafte Bedeutung der Lebensverhältniſſe, den Zuſammenhang und den Werth, welchen die äuſſeren Beziehungen der Menſchen als im Staate lebender vernünftiger Weſen haben, ſo wie die daraus hervorgegangenen Entſcheidungsnormen zu erfaſſen vermöge. Einerſeits muß er alſo den Zuſammenhang des Geſchehenen, das Geſchichtliche, treu und lebendig aufzufaſſen verſtehen, ſo daß er nach dem darin herrſchenden Prinzip die Gegenwart, wie ſie ſich in dem ihm vorliegenden beſonderen Falle geſtaltet, zu beurtheilen vermag; andererſeits aber muß er auch die Bedeutung ſeines Geſchäfts für das menſchliche Leben ſich klar machen, und den Zuſammenhang des Rechts in ſich und mit der Wiſſenſchaft überhaupt erkennen: denn Wiſſenſchaft und Leben ſind nicht von einander getrennte, gegenſeitig unabhängige Exiſtenzen; ſondern jene iſt dieſes, nur in der Form des Gedankens, ſo wie das Leben den Inhalt der Wiſſenſchaft hat, nur in der unmittelbaren Form der äuſſerlichen Exiſtenz. In Betreff der Anlagen wird alſo bei dem Juriſten nicht nur Gedächtnißkraft und Schärfe des Verſtandes, ſondern auch ſpekulative Geiſteskraft vorausgeſetzt; letztere kann freilich nicht in gleichem Maaße von Jedem erwartet werden; aber völliger Mangel derſelben wird ihn leicht das hohe Ziel und die Würde ſeines Berufs verkennen laſſen, es ſey denn, daß ein feſter Glaube an deſſen Heiligkeit und an die Einheit, welche in den Dingen durch Gottes Leitung herrſcht, ihn vor einer gemeinen Betrachtungsweiſe verwahre. Die auf dieſe Anlagen zu richtende Prüfung iſt Jedem ohne große Schwierigkeit möglich, ſobald es ihm wirklich um die Erkenntniß der ihm geordneten Aufgabe zu thun iſt, indem es ihn gewiß ſchon die Schule durch die Uebung der intellektuellen Kräfte für das Wiſſen gelehrt haben wird, was ihm die Natur in dieſer Beziehung verliehen habe.

Unter den Vorkenntniſſen nimmt die erſte Stelle das Studium der Sprachen ein: denn kein anderes iſt zur formellen Bildung und Entwikkelung der geiſtigen Kräfte geeigneter: die Sprachen ſind Formen, worin die Geiſtigkeit der Völker ſich ausprägt. Auch ſetzt die Rechtswiſſenſchaft, ſchon weil ſie ſo ſehr auf die Geſchichte angewieſen iſt, nothwendig die Kenntniß derjenigen Sprachen voraus, in welchen die äuſſeren Erkenntnißquellen des Rechts abgefaſſt ſind. Zum gehörigen Studium des Rechts wird daher vorzugsweiſe erfordert, die Kenntniß des Griechiſchen und Lateiniſchen, mit Einſchluß namentlich auch der Latinität des Mittelalters, und des Deutſchen, insbeſondere auch der älteren und mittelhochdeutſchen Sprache.

Eben, weil die Rechtswiſſenſchaft ſo ſehr auf die Geſchichte angewieſen iſt, welcher ſie nach einer Seite ſelbſt weſentlich angehört, iſt Bekanntſchaft mit der Geſchichte überhaupt, insbeſondere mit der römiſchen und deutſchen, unerläſslich.

Gleich weſentlich ſetzt die Rechtswiſſenſchaft philoſophiſche Bildung voraus: nur der ſpekulativen Auffaſſung iſt die wahre Bedeutung des ganzen Rechts- und Staats-Lebens offen, nur ſie ſchließt deſſen letzte und höchſte Beſtimmung dem Geiſte auf. In keiner Wiſſenſchaft, am wenigſten aber in der Philoſophie, läſſt ſich ein Theil für ſich ſtudiren; wie denn keine Wiſſenſchaft aus einzelnen Stükken

besteht, sondern nur von dem sie Erfassenden von verschiedenen Seiten und auf verschiedenen Stufen angegangen werden muß, wodurch sie in der Form einzelner Disziplinen erscheint: daher ist auch in Wahrheit ein isolirtes Studium der Philosophie des Rechts nicht gedenkbar, und der Jurist hat, wenn er auch die letztere besonders zu durchdringen bestrebt seyn muß, doch auch die übrigen Seiten der Philosophie zum Gegenstande seines Studiums zu machen.

Die bisher zur erfolgreichen Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft geforderte Bildung wird und muß zum Theil schon auf dem Gymnasium erworben seyn, zum Theil können erst die dem gereifteren Alter bestimmten Universitätsstudien dazu hinführen; so namentlich zu dem tieferen Eindringen in das Leben der Geschichte und der Sprache, so wie zu der spekulativen Philosophie.

Mit dem Universitätsleben fängt für den Studirenden ein neuer geistiger Lebensprozeß an; das Jahr des Ueberganges vom Gymnasium auf die Universität ist ein sehr kritisches, ein annus absolutorius, totius fere vitae nodus; sind bis dahin Kenntnisse eingesammelt worden, und hat eine Gymnastik der intellektuellen Kräfte am Einzelnen stattgefunden, so soll jetzt nicht mehr blos gelernt, sondern wissenschaftliches Leben erregt und allseitig gefördert werden. Der Anfang wird für den Juristen in unmittelbarer Richtung auf sein Fach gemacht mit der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: sie hat den Begriff dieser Wissenschaft und dessen historische und systematische Entwikkelung in den einzelnen Disziplinen, mit einem Worte deren lebendigen Zusammenhang aufzuzeigen, wodurch zugleich auch wesentlich von selbst der Weg gewiesen wird, den man bei dem Studium zu gehen hat. Indem durch diese Darstellung das Recht von der Vorstellung, als ob es nur ein Zufälliges wäre, gereinigt, dem Anfänger entschieden als Wissenschaft entgegen tritt, wird zugleich die Begeisterung für das erkorene Fach erhöht, und es ist um so eher Ausdauer bei den Beschwerden, welche die Arbeit bietet, zu erwarten.

Diesen Vorträgen schließt sich füglich ein mehr in das Einzelne gehendes Studium des römischen Privatrechts an, die Institutionen. Sie sind bestimmt, einerseits den Gang zu bezeichnen, welchen das römische Privatrecht in seiner Entwikkelung genommen hat, zugleich auch, indem sie diese Aufgabe lösen, andererseits durch die historische Erörterung der Grundbegriffe des römischen Privatrechts einen sicheren Ausgangspunkt zu gewähren für die Pandekten-Vorlesungen, oder die ausführliche systematisch-exegetische Erörterung der Rechtssätze, welche in den justinianischen Rechtsbüchern niedergelegt sind, als welche nicht nur einen Hauptbestandtheil unseres heutigen Privatrechts ausmachen, sondern auch den größten Einfluß auf die ganze juristische Bildung der neueren Welt geübt haben. Um dieser ihrer Wichtigkeit willen ist es herkömmlich und empfehlenswerth, daß die Pandektenvorlesungen zweimal gehört werden. Mit den Vorträgen über das römische Privatrecht ist das Studium der römischen Rechtsgeschichte zu verbinden, welche das ganze römische Rechtsleben, namentlich auch das öffentliche, in seinem Entwikkelungsgange darzustellen hat, und wodurch, da das Privatrecht nicht ausser und vor dem öffentlichen Recht ist, sondern beide in einander sind, auch die Kenntniß des Privatrechts sich erst vollenden kann.

Daß aber mit dem Privatrecht der Anfang gemacht wird, hat den methodologischen Grund, daß man einen Gegenstand am leichtesten kennen lernt, wenn man ihn in seinen einfachsten Bestandtheilen betrachtet, und mit diesen beginnt; der Nachtheil aber, daß dadurch die Vorstellung erweckt werden kann, als sey das öffentliche Recht aus dem Privatrecht hervorgegangen, und als lasse sich letzteres ganz getrennt von dem ersteren erfassen, oder als sey das öffentliche Recht nur bestimmt, das Privatrecht zu realisiren, wird dadurch beseitigt, daß schon in den encyklopädischen Vorlesungen die wissenschaftliche Gliederung des Rechts, der innere Zusammenhang des öffentlichen und Privatrechts dargethan wird.

Neben den erwähnten historischen und dogmatischen Vorträgen darf die Anleitung zu exegetischen Uebungen nicht vernachlässigt werden, indem durch sie die Fertigkeit in der Behandlung und dem Verstehen der Erkenntnißquellen gefördert wird; nur hierdurch aber kann eine lebendige Anschauung sowohl des Historischen als des Dogmatischen erworben werden.

Ist bis zu einem gewissen Grade die Kenntniß des römischen Rechts vorangeschritten, so kann das Studium des deutschen Rechts beginnen. Am zweckmäßigsten macht hier die deutsche Staats- und Rechts-Geschichte den Anfang; daran schließt sich das deutsche Privat- und Lehn-Recht, welches letztere, wo es als besonderer Zweig des deutschen Rechts zum Gegenstand besonderer Vorlesungen gemacht wird, denen über das Privatrecht nachfolgt. Nun erst ist eine erfolgreiche Beschäftigung mit dem deutschen Staatsrecht möglich, welches eben so sehr Bekanntschaft mit der deutschen Staatsgeschichte, als mit der Dogmatik des Privat- und Lehn-Rechts voraussetzt. Das deutsche Staatsrecht kann am wenigsten ohne das Privatrecht begriffen werden, weil es in hohem Grade durch den Karakter von diesem, wenn es gleich mehr ist, als Verwirklichung des Privatrechts, bestimmt wird, wie schon ein Blick auf die Natur und Erwerbung der Staatsgewalt zeigen kann. Nach der ersten durch die Rechtsgeschichte mit dem deutschen Rechte gemachten Bekanntschaft können die Vorträge über das Strafrecht und den Strafprozeß besucht werden, welchen sich für diejenigen, die zu einer tieferen Einsicht in die Strafrechtspraxis einzudringen streben, die Vorträge über gerichtliche Arzneiwissenschaft anschließen, in Beziehung auf welche jedoch derjenige, dem es versagt ist, sich mit den andern Zweigen der Natur- und medizinischen Wissenschaft zu beschäftigen, ganz besonders vor nur oberflächlicher Beschäftigung zu warnen ist. Das Studium der neueren Gesetzgebungen darf nicht begonnen werden, bevor man sich im römischen und deutschen Recht gehörig orientirt hat, und auch in dem Detail dieser Rechte nicht mehr Fremdling ist; indem jene wesentlich, versteht sich unter dem Einflusse der neueren Zeitverhältnisse und Ansichten, aus diesen Rechten erwachsen sind.

Wenn das Rechtsleben des Staates in Beziehung auf sein Inneres dem Studirenden durch die Vorlesungen über das Staatsrecht aufgeschlossen worden ist, so hat er es nun auch in Beziehung auf die anderen Staatsindividuen zu erfassen, und so reiht sich von selbst der Anfang des Studiums des Völkerrechts an das des Staatsrechts an. Auch Civilprozeß und Kirchenrecht werden am füglichsten in der zweiten Hälfte der akademischen Studienzeit gehört,

indem diese Disziplinen schon einige Bekanntschaft mit der inneren Gestaltung des Staates voraussetzen. Nur in Betreff des Kirchenrechts muß bemerkt werden, daß es schon bei dem Studium der übrigen Disziplinen von Wichtigkeit ist, mit dem kanonischen Recht überhaupt vertraut zu seyn, indem die Kirche, namentlich im Mittelalter, auf die Gestaltung privatrechtlicher und öffentlicher Verhältnisse den größten Einfluß geübt hat.

Jede der verschiedenen Erkenntnißquellen des römischen, des kanonischen und des deutschen Rechts verlangen in nicht wenigen Punkten eine verschiedene Behandlungsart, und es ist deshalb eben so wenig die Anleitung, welche in den exegetischen Uebungen über kanonisches und deutsches Recht gegeben wird, als bei dem römischen Recht zu versäumen. Insbesondere ist aber noch auf die Vorträge über Quellenkunde, Hermeneutik und Kritik, so wie über die juristische Literaturgeschichte aufmerksam zu machen; indem die Entfaltung der wissenschaftlichen Gesetze über Auslegung und kritische Behandlung der verschiedenen Erkenntnißquellen, und die Erkenntniß des Entwikkelungsganges der Jurisprudenz die wissenschaftliche Selbstständigkeit des Juristen wesentlich zu fördern geeignet ist. Was endlich die Stellung der Philosophie des Rechts betrifft, so macht sie, gleich der Encyklopädie der Wissenschaft, eben so sehr den Anfang, wie das Ende des Rechtsstudiums aus, indem sie einleitet und fortleitet in der Behandlung aller Disziplinen, aber auch erst in ihrer vollen Lebendigkeit dem Geiste entgegen tritt, wenn die wissenschaftliche Entwikkelung des Einzelnen dasselbe als ein nothwendiges Ganzes aufzufassen gelehrt hat. Encyklopädie und Rechtsphilosophie werden also, nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt, sowohl den Anfang als den Schluß des Rechtsstudiums zu machen haben.

Zweierlei mag hier nur noch berührt werden: 1) daß es für den Juristen rathsam ist, auch den kameralistischen Studien obzuliegen, indem durch die Bekanntschaft mit denselben eine gründlichere und umfassendere Einsicht in die Gegenstände des öffentlichen Rechts gewonnen wird; 2) daß es zweckmäßig ist, philosophische, historische, philologische, naturwissenschaftliche und mathematische Studien auf die ganze Universitätszeit zu vertheilen, um sich stets in frischem und lebendigem Zusammenhange mit dem ganzen Gebiete des Wissens zu erhalten.

Stets aber bleibe, wer der Wissenschaft und der Verwirklichung des Rechts sein Leben zu widmen den ehrenvollen Entschluß gefaßt hat, des nothwendigen Zusammenhangs zwischen Wissenschaft und Sittlichkeit eingedenk, wohl beherzigend die schlichte Lehre: „Qui proficit in literis, sed deficit in moribus, non proficit, sed deficit."

Diesen Bemerkungen fügen wir, um nun auch dem §. 10. a. E. der Statuten der juristischen Fakultät (worin es heißt „den Studirenden der Jurisprudenz soll von dem zeitigen Dekan, bei ihrer Inskription in das Album facultatis, ein gedrucktes, von der juristischen Fakultät entworfenes, und von dem Ministerium genehmigtes Studienschema zu ihrer Berathung mitgetheilt werden") und der ausdrücklichen Anordnung eines hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genügen, ein

Studien-Schema

bei, wie es etwa von der Mehrzahl der Studirenden der Jurisprudenz zweckmäßig befolgt werden kann, ohne jedoch irgendwie damit auszusprechen, daß nicht bedeutende Modifikationen desselben für die

Einzelnen, je nach dem Grade der Vorbildung, welche sie in das akademische Leben mitbringen, je nach Verschiedenheit der individuellen Neigungen und Talente, so wie des erwählten Lebensberufes, und endlich selbst nach äusseren Rücksichten, z. B. Kollisionen verschiedener Vorlesungen, Vorliebe für einen bestimmten akademischen Lehrer, körperliche Schwäche u. dgl., zulässig und nach Umständen selbst erforderlich seyen. Wir berücksichtigen bei der folgenden Vertheilung der Vorlesungen in sechs Semester hauptsächlich nur die eigentlich juristischen Disziplinen, wie sie jetzt herkömmlich in Privatvorlesungen behandelt werden. Vorausgesetzt wird, wie bemerkt worden ist, daß philosophische, philologische, historische, staats- und naturwissenschaftliche oder mathematische Vorlesungen je nach den oben angedeuteten Bestimmungsgründen möglichst für jedes einzelne Semester ausgewählt werden; so wie auch eine zweckmäßige Auswahl unter den öffentlichen Vorlesungen, juristischen sowohl (deren wir nur beispielsweise manche in runden Klammern angemerkt haben), als ausserjuristischen, sich im Voraus nicht bezeichnen läßt; was jedoch auch um so weniger nothwendig ist, als (nach §. 14. der Statuten) der Fakultät und jedem Mitgliede derselben obliegt, stets über die zweckmäßige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen, und der jedesmalige Dekan die besondere Verpflichtung hat, bei der Inskription der neu angehenden Studirenden ihnen die nothwendigen Weisungen zu geben. Wir zeichnen daher nur andeutungsweise als juristische Hülfswissenschaften aus: unter den theologischen Disziplinen die Kirchengeschichte und die kirchlichen Alterthümer; unter den medizinischen die Physiologie und die gerichtliche Arzneiwissenschaft, mit Einschluß der medizinischen Polizeiwissenschaft; unter den philosophischen im engeren Sinn Logik und Metaphysik, Anthropologie und Psychologie, Geschichte der Philosophie; unter den philologischen die griechischen und römischen Antiquitäten und Literaturgeschichte, ferner Erklärungen, z. B. Ciceronischer Reden, der Livianischen Geschichtsbücher, der Germania des Tacitus oder des Dialogus de oratoribus desselben Schriftstellers, der Plinianischen Briefe, besonders des letzten Buches derselben, des Gellius u. s. w. Insbesondere ist hier auch auf die Vorlesungen über deutsche Sprachkunde und Literatur aufmerksam zu machen; unter den historischen vorzüglich die römische, die mittlere und neuere, insbesondere die vaterländische Geschichte, einschließlich der Geographie und Statistik; ferner die Diplomatik und Heraldik; unter den staatswissenschaftlichen die Politik, Kameral-, Finanz- und Polizei-Wissenschaft; der naturwissenschaftlichen, so wie der mathematischen Disziplinen nicht besonders zu gedenken. — Der Vorlesungen über die christliche Religionslehre, welche für alle Studirenden überhaupt von Lehrern beider Konfessionen öffentlich gehalten zu werden pflegen, muß hier ausdrückliche Erwähnung geschehen, damit dieselben nicht von Einem oder dem Anderen übersehen werden.

Nach diesen Vorbemerkungen stellen wir nun folgende Vertheilung der oben in ihrem inneren Zusammenhange namhaft gemachten Vorlesungen an sechs Semester auf:

Erstes Semester.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Institutionen. Philosophie des Rechts oder sogenanntes Naturrecht. Römische Rechtsgeschichte. — Die beiden letzteren Vorlesungen können

auch in einem folgenden Semester füglich gehört werden, namentlich die römische Rechtsgeschichte, z. B. neben den Pandekten, das Naturrecht auch in einem der letzten Semester. So werden auch die Vorlesungen über Encyklopädie, besonders wenn sie von dem Lehrer nicht blos als Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft zu dienen bestimmt sind, gegen das Ende der akademischen Studienzeit mit großem Nutzen wieder gehört werden. — (Exegese einer lateinischen juristischen Schrift, z. B. der ersten Bücher des Gaius, der Justinianischen Institutionen.)

Zweites Semester.

Pandekten, mit Einschluß des Erbrechts; — wird dieses aber als eine besondere Vorlesung behandelt, so ist es im folgenden Semester zu hören. — [Römische Rechtsgeschichte, s. erstes Semester.] Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. (Erklärung einer lateinischen juristischen Schrift, z. B. der Ulpianischen Tituli, des vierten Buches der Gaianischen Institutionen, der sogenannten Vatikanischen Fragmente u. dgl.)

Drittes Semester.

[Römisches Erbrecht, s. zweites Semester.] Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehnrechts; — wird dieses aber in besonderen Vorlesungen gelehrt, so fällt es füglicher dem nächsten Semester zu. — Civilprozeß; — welcher jedoch auch im vierten Semester seine Stelle finden kann. — Juristische Quellenkunde und Hermeneutik. (Erklärung eines römischen juristischen Klassikers, s. zweites Semester.) (Erklärung eines deutschen Rechtsbuches, z. B. des Sachsenspiegels, oder einer für deutsche Rechtsalterthümer ergiebigen Schrift, z. B. des Reineke Fuchs u. dgl.)

Viertes Semester.

Staatsrecht; — welches auch füglich dem fünften Semester überwiesen werden mag. — Kriminalrecht. [Civilprozeß, s. drittes Semester.] Preussisches Landrecht [oder französisches Civilrecht]. (Juristische Exegetika.) (Disputirübungen.)

Fünftes Semester.

Kirchenrecht; — welches jedoch auch ins vorhergehende Semester gestellt werden kann. — Kriminalprozeß. Civilprozeßpraktika. Völkerrecht. Französisches Civilrecht [oder preussisches Landrecht].

Sechstes Semester.

Civil- und Kriminalprozeßpraktika. Relatorien. Juristische Literaturgeschichte. Wiederholung der Pandekten. — Politik, Kameral-, Finanz- und Polizei-Wissenschaft. —

Bonn, den 4. Dezember 1837.

Die juristische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

No. 233. Uebersicht einer Studien-Anordnung für die Studirenden der Medizin auf der Universität zu Bonn. Vom 23. April 1835.

Nachdem die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität durch das Königliche Wort und unter der väterlichen Pflege ihres erhabenen Stifters sechszehn Jahre lang in gesegneter Wirksamkeit bestanden, und dieselbe auch bereits vor mehreren Jahren von der Hand ihres großmüthigen Wohlthäters mit der Urkunde ihrer feierlichen Begründung und gesetzlichen Verfassung beschenkt worden; sind von der ho-

hen vorgeordneten Staatsbehörde nicht allein schon vorlängst die allgemeinen Qualifikationen des heilenden Standes der preussischen Monarchie gesetzlich festgestellt, sondern gegenwärtig, wie der gesammten Rheinischen Hochschule, so insbesondere auch unserer Fakultät diejenigen festeren gesetzlichen Institutionen verliehen worden, nach welchen dieselbe hinführo für die große und wichtige Aufgabe eines gründlichen Unterrichtes, so wie überhaupt jeder gediegenen Ausstattung angehender Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in genauer und nun definitiv bestimmter Norm wirksam seyn wird.

Je mehr aber durch die in diesen Institutionen begriffene erschöpfendere Erwägung und weise Anordnung sich eine glücklichere und gesegnete Lösung jener wichtigen Aufgabe günstiger gefördert und völliger gesichert finden muß; um so dringender kündigt sich auch anderer Seits das Bedürfniß an, daß dieselbe nicht von Seiten der Studirenden durch Planlosigkeit und Willkür in dem Gange ihrer Studien gefährdet, ja ihrem edelsten Wesen nach völlig verscherzt werden möge, wie leider noch so oft, und nicht minder zum öffentlichen Aergernisse, als unter den nachtheiligsten Folgen für das persönliche Wohl und ganze künftige Lebensglück junger Aerzte geschieht.

In Erwägung eines solchen nur zu ernsten Bedürfnisses findet sich nun die unterzeichnete Fakultät, um auch ihrer Seits den ihr näher anbefohlenen Studirenden schützend Hand zu reichen, für deren Zweck bewogen, denselben, in so fern sie ohne eine zureichende und den zeitigen Verhältnissen angemessene Berathung eines Sachverständigen über den zu befolgenden Plan ihrer Studien zur Universität kommen, hiermit und bis sie selber des wahren Bedürfnisses der Sache näher inne werden können, sofort bei ihrer Meldung die Uebersicht einer Anordnung der Studien darzubieten, bei deren Wahrnehmung die Studirenden der Medizin ihren Zweck näher gesichert, und sich vor zerrüttender Unordnung bewahrt finden mögen, und zwar Solches in einer gedoppelten Reihenfolge der zu absolvirenden Studien; nämlich sowohl für die mit dem Sommer-, als für die mit dem Winter-Halbjahre ihr Studium beginnenden angehenden Aerzte.

Indem aber die der unterzeichneten Fakultät gegenwärtig ertheilten Statuten in ihrem Abschnitte II. mit näher bindender Vorschrift den Inbegriff der medizinischen Studien bezeichnen und anordnen, wie folgt: „§. 20. Dem eigentlichen medizinischen Lehrkursus muß ein philosophischer Vorbereitungskursus voraus, oder zur Seite gehen, welcher folgende Wissenschaften der philosophischen Fakultät einschließt: klassische Philologie, Logik, Psychologie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, Physik und Chemie.“ — „§. 21. Der medizinische Lehrkursus selbst besteht aus folgenden Doktrinen: Encyklopädie und Methodologie der Medizin, allgemeine und spezielle Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie des Menschen, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Heilmittellehre und Arzneimittellehre nebst Formulare insbesondere; spezielle Pathologie, Semiotik, spezielle Therapie, Chirurgie, chirurgische Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin und Lehre der Epizootien, Secirübungen an Leichnamen, chirurgischer Operationskursus, chirurgisches, geburtshülfliches, medizinisches Klinikum;“ und endlich hinzufügend „§. 27. Den betreffenden Lehrern ist untersagt, die Studirenden der Medizin als Praktikanten zu den medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Krankenanstalten zuzulassen, so lange dieselben nicht die erforderlichen Vorlesun-

gen über die theoretischen Lehrfächer der Arzneiwissenschaften bereits gehört, und sich zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe in Gemäßheit der Ordnung des Studienplans gehörig vorbereitet haben," so hat die unterzeichnete Fakultät geglaubt, dem vorliegenden Blatte ihrer Berathung für den Unerfahrnen auch solche Studienbestandtheile beifügen zu müssen, deren Beachtung der Gesetzgeber der individuellen Belehrung und Wahrnehmung anheim gestellt gelassen. Sie begleitet aber den unten folgenden Studienplan zu dessen richtigerer Würdigung und heilsamen Benutzung zugleich noch mit folgenden Bemerkungen:

1) Obwohl die Fakultät, und zumal in der Funktion ihres Dekanes, durch das Gesetz zu einer näheren Aufsicht auf den Studiengang ihrer Angehörigen unmittelbar verpflichtet ist, so hat jener Plan doch keineswegs die Bestimmung, zur zwingenden Richtschnur dienen zu sollen; sondern nur die, dem Unberathenen, in so fern er nur mit Freiheit und Treue das Rechte und Tüchtige sucht, die bedurfte Belehrung zu gewähren, damit aber freilich auch einer etwanigen Verantwortung zur Grundlage zu dienen. Die Fakultät empfiehlt dabei den Studirenden der Medizin überhaupt nur noch: daß sie die in dem Folgenden dargelegte Reihenfolge der Studien, und namentlich in so fern die eigentlich medizinischen Bestandtheile derselben eine gehörige naturwissenschaftliche, die praktischen Uebungen aber eine vollständige theoretische Vorbildung voraussetzen, nach jeder Möglichkeit sorgfältig innehalten, — daß sie dabei jeder Zeit auf eine hinreichende Ergänzung der etwa früher gelassenen Lükken ihrer Studien Bedacht nehmen, — daß sie zugleich insbesondere aber auch jede Ueberlastung und Ueberbietung durch eine zu große Zahl von Vorlesungen möglichst vermeiden mögen. — Die Fakultät erachtet ferner kaum erforderlich, ihre Pflegebefohlenen noch ausdrücklich auch auf die höchsten Gegenstände und Mittel aller ächten Geistesbildung hinzuweisen, also z. B. auch die Benutzung der über christliche Religions- und Sitten-Lehre dargebotenen akademischen Vorträge angelegentlich zu empfehlen.

2) Sind die unabänderlich bedurften, zugleich auch strenger an eine bestimmte Folge in der Zeit geknüpften Studienzweige unter den einzelnen Halbjahren beziffert, — die übrigen, für eine gediegene und würdige Ausstattung des Arztes nicht minder wichtigen, nach Bedürfniß und Umständen aber ohne erheblichen Nachtheil allen Falls auch etwas früher oder etwas später zu unternehmenden Studien dagegen an den betreffenden Orten ohne Ziffern aufgeführt, damit es der ganzen Uebersicht auch an der nöthigen Vollständigkeit nicht fehle.

3) Liegt es in der Natur der Sache, und kann demnach auch keinen begründeten Anstoß darbieten, daß der Anfang medizinischer Studien mit dem Winterhalbjahre, durch die mit demselben sofort gewährten Kenntnisse des menschlichen Körpers, und bis zu einem gewissen Zeitpunkte, die Möglichkeit einer etwas rascheren Fortschreitung der Studien, somit aber auch eine bestimmte Verfrühung einzelner Bestandtheile derselben begründe und möglich mache. Auf das Ganze und auf den wesentlichen Erfolg der Studien gesehen, begreift Solches aber eben so wenig einen Vortheil, als das Gegentheil einen irgend entschiedenen Nachtheil (so daß vielmehr, bei völlig freigestellter Wahl, der Studienanfang mit dem Sommerhalbjahre unläugbar mehrere Vortheile darbieten dürfte).

4) Wie überall und zu jeder Zeit, wird sich auch für die Studi-

renden der Bonner Hochschule, nach Maaßgabe besonderer Verhältnisse ihrer früheren Bildung oder auch des akademischen Lehrwesens, hie und da eine Nothwendigkeit ergeben, in der Reihenfolge der einzelnen Theile des vorliegenden Studienplanes eine oder die andere Abänderung eintreten zu lassen. Doch wird Solches bei den bezifferten Fächern immer nicht ohne erheblicheren Nachtheil geschehen können. Durchaus wesentlich aber, und während auch dem häuslichen Fleiße, wie dem freien selbstständigen Studium ein wichtiger Spielraum übrig gelassen ist, bleibt es unter allen Umständen: daß alle integrirenden Bestandtheilen der ärztlichen Berufsbildung ihr volles Recht und eine genügende Widmung des Studirenden zugestanden werde. Denn nur aus dem harmonischen Gleichmaaße einer solchen Widmung für alle Hauptfächer des medizinischen Studiums, nicht aber unter Hintansetzung derselben und aus vorzeitig-einseitigen Bestrebungen wird die edlere Frucht einer gediegenen ärztlichen Bildung hervorreifen können. — Bonn, den 23. April 1835.

Die Königl. medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

Dr. Ernst Bischoff, h. a. Decanus.

Dr. C. J. Windischmann. Dr. Nasse. Dr. Wutzer.
Dr. Harleß. Dr. Ennemoser. Dr. Kilian.
Dr. Mayer. Dr. Naumann Dr. M. J. Weber.

Unter Genehmigung und auf Befehl des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Druck befördert. — Bonn, im Oktober 1837.

Dr. Moritz Naumann, h. a. Decanus.

I.

Erstes Halbjahr (Sommer): 1) Encyklopädie und Methodologie der Medizin. 2) Physik. 3) Chemie. 4) Botanik und botanische Exkursionen. — Römischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Zweites Halbjahr (Winter): 1) Logik. 2) Allgemeine Anatomie. 3) Gesammte besondere Anatomie. 4) Secirübungen. — Griechischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Drittes Halbjahr (Sommer): 1) Mineralogie. 2) Zoologie. 3) Physiologie. — Vergleichende Anatomie. — Geschichtskollegium.

Viertes Halbjahr (Winter): 1) Psychologie. 2) Allgemeine Pathologie. 3) Fortsetzung der Secirübungen. — Aesthetik. — Philosophisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung zur Doktorwürde.

Fünftes Halbjahr (Sommer): 1) Spezielle Pathologie und Semiotik. 2) Arzneimittellehre. 3) Allgemeine Therapie. 4) Generelle und spezielle Chirurgie. Verbandlehre. Ueber Beinbrüche und Verrenkungen. 5) Theoretische Geburtshülfe. — Diätetik. — Philosophie, insbesondere deren Geschichte und spekulative Physik. — Einzelne Zweige der Anatomie und Physiologie. — Aerztlicher Klassiker.

Sechstes Halbjahr (Winter): 1) Spezielle Therapie. 2) Propädeutisch-medizinische Klinik. 3) Operationslehre. 4) Augenkrankheiten. 5) Auskultiren der chirurgischen Klinik. 6) Formulare. 7) Auskultiren und Touchirübungen in der geburtshülflichen Klinik. 8) Phantomübungen. — Anatomie zum zweiten Male.

Siebentes Halbjahr (Sommer): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Operations-Cursus. (Uebungen am Leichname.) 5) Pathologische Anatomie. — Pharmaceutische Botanik. — Fort-

setzung der speziellen Therapie (Geistes-, Weiber-, Kinder-Krankheiten). — Lehre von den dynamischen Heilmitteln (Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus). — Aerztlicher Klassiker. — Geschichte der Medizin.

Achtes Halbjahr (Winter): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Gerichtliche Medizin. 5) Thierseuchen. — Physiologie zum zweiten Male. — Pharmacie. — Medizinische Polizei. — Fortsetzung der speziellen Therapie, wie im vorhergehenden Halbjahre.

II.

Erstes Halbjahr (Winter): 1) Encyklopädie und Methodologie der Medizin. 2) Allgemeine Anatomie. 3) Gesammte besondere Anatomie. 4) Physik. — Römischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Zweites Halbjahr (Sommer): 1) Botanik und botanische Exkursionen. 2) Mineralogie. 3) Zoologie. 4) Chemie. 5) Physiologie. — Griechischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Drittes Halbjahr (Winter): 1) Logik. 2) Secirübungen. 3) Allgemeine Pathologie. — Vergleichende Anatomie. — Geschichtskollegium.

Viertes Halbjahr (Sommer): 1) Psychologie. 2) Spezielle Pathologie und Semiotik. 3) Arzneimittellehre. 4) Allgemeine Therapie. — Aesthetik. — Philosophisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung zur Doktorwürde.

Fünftes Halbjahr (Winter): 1) Spezielle Therapie. 2) Augenkrankheiten. 3) Theoretische Geburtshülfe. 4) Formulare. 5) Fortsetzung der Secirübungen. — Pharmacie. — Diätetik. — Aerztlicher Klassiker. — Philosophie, insbesondere deren Geschichte und spekulative Physik.

Sechstes Halbjahr (Sommer): 1) Propädeutisch-medizinische Klinik. 2) Generelle und spezielle Chirurgie. Verbandlehre. Ueber Beinbrüche und Verrenkungen. 3) Auskultiren der chirurgischen Klinik. 4) Auskultiren und Touchirübungen in der geburtshülflichen Klinik. 5) Phantomübungen. 6) Pathologische Anatomie. — Pharmaceutische Botanik. — Lehre von den dynamischen Heilmitteln (Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus). — Einzelne Zweige der Anatomie und Physiologie.

Siebentes Halbjahr (Winter): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Operationslehre. — Anatomie zum zweiten Male. — Fortsetzung der speziellen Therapie (Geistes-, Weiber-, Kinder-Krankheiten). — Aerztlicher Klassiker. — Geschichte der Medizin.

Achtes Halbjahr (Sommer): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Operationskursus (Uebungen am Leichname). 5) Gerichtliche Medizin. 6) Thierseuchen. — Physiologie zum zweiten Male. — Medizinische Polizei. — Fortsetzung der speziellen Therapie, wie im vorangehenden Halbjahre.

No. 234. Studienplan der philosophischen Fakultät auf der Universität Bonn. Vom 1. Oktober 1837.

Die der philosophischen Fakultät zugewiesenen Lehrfächer begreifen Philosophie, Philologie, Geschichte, reine Mathematik als Grundwissenschaften, ausserdem die angewandte Mathematik nebst den Natur-

wissenschaften, imgleichen die Staatswissenschaften. Hierauf beruht die Scheidung derselben in vier Abtheilungen, welche sind die philosophische, die philologische, die historisch-staatswissenschaftliche, die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Jede von diesen hat einen abgesonderten Studienplan ausgearbeitet in folgenden Entwürfen, welche im Namen der gesammten Fakultät dargeboten werden.

I. Philosophischer Studienplan.

1. Uebersicht.

Für den Wechsel der Dinge das Unwandelbare, für die veränderlichen Erscheinungen ihren beharrlichen Grund zu suchen, und nach dem Seyn und Wissen an sich zu forschen, nöthigt ein uns tief eingepflanzter Trieb, aus welchem das Bedürfniß zur Philosophie, wie ursprünglich erwachsen, so in jedem strebsamen Geiste sich stets von neuem erzeugt. Aus dem reinen Triebe zum Wissen hervorgegangen, war Philosophie die Mutter aller besonderen Wissenschaften, und hat auch jetzt, nachdem diese längst zu abgesonderter Behandlung gediehen, in steter Wechselbeziehung mit ihnen sie zu lebendiger Einheit zu verbinden, daher theils die allen gemeinsamen Grundsätze und Formen zu erforschen, theils das allen gemeinsame Endziel zu immer deutlicherer Bestimmtheit des Bewusstseyns zu erheben, — in Bezug auf Geschichte und Naturwissenschaft, auf das Reich der Freiheit und Nothwendigkeit.

Für die Naturwissenschaften theilt die Philosophie den Beruf der Grundlegung mit der Mathematik, indem so, wie diese die allgemeingültigen und nothwendigen Größenbestimmungen entwikkelt, vermittelst deren die Erscheinungen unfehlbare Maaßbestimmungen erhalten, so sie die allgemeingültigen Begriffe und Urtheile ausmittelt und bearbeitet, vermittelst deren die Wahrnehmungen zur Erfahrung erhoben werden. Begründung der historischen Wissenschaften gehört der Philosophie in so fern allein an, in wie fern sie die Aeusserungen freier Selbstbestimmung, ihre inneren Beziehungen und ihren Erfolg zum Hauptgegenstande haben, und diese in unbedingten sittlichen Anforderungen mit Werthbestimmungen ihr Regulativ und die Norm ihrer Beurtheilung finden.

Die bezeichneten zwei Hauptzweige der Philosophie, als Begründerin der Erfahrungswissenschaften, setzen Untersuchungen über das Denken und Erkennen, ihre Prinzipien und Formen voraus, und erhalten ihren gemeinsamen Abschluß in der Wissenschaft vom letzten unbedingten Grunde und der letzten unbedingten Ursache, wie der Welt der natürlichen Veränderungen, so des Reiches der Freiheit. Je nachdem man jene Untersuchungen und diese Wissenschaft als ausschließlich dem erkennenden Bewusstseyn, oder als ihm gemeinsam mit dem handelnden betrachtet hat, ist die Philosophie in theoretische und praktische, oder in Physik, Ethik und Dialektik getheilt worden. Nach der einen, wie nach der andern Eintheilungsweise kommt der Logik, als der Wissenschaft von den Formen und Gesetzen des vermittelnden Denkens, die Stelle einer Propädeutik zu; und ihr schließt sich die Erfahrungs-Seelenlehre an, die, geleitet durch Thatsachen des Bewusstseyns, die Seelenthätigkeiten ihren verschiedenen Richtungen und Entwikkelungsweisen nach, möglichst vollständig auszumitteln, zu ordnen und zu bestimmen unternimmt, auf die Weise aber den übrigen philosophischen Disziplinen ihre Aufgaben nachzuweisen bestrebt ist.

Die Logik leitet durch die ihrem zweiten, synthetischen Theile angehörigen vorbereitenden Untersuchungen über die Quellen unserer Begriffe und Urtheile zu der Metaphysik über, als der Wissenschaft von den Grundbedingungen der Erkenntniß und ihrer Realität. Aus der Metaphysik aber entwikkeln sich als nächste Anwendungen derselben einerseits Naturphilosophie, andererseits rationale Psychologie.

Der Ethik, als Wissenschaft von den unbedingten Werthbestimmungen unserer Handlungen, der ihnen zu Grunde liegenden Gesinnung und von ihren Zwekken, schließt sich die philosophische Rechtslehre an, als Lehre von den Schranken, welche die freie Thätigkeit des sinnlich vernünftigen Einzelwesens in seinem Zusammenwirken mit anderen sinnlich vernünftigen Einzelwesen anzuerkennen hat. Aus beiden zusammen in ihrer Anwendung auf die Geschichte ergeben sich einerseits die Politik, oder Wissenschaft vom Staate, seinem Zweck und den den innern und äussern Verhältnissen angemessenen Formen ihrer Verwirklichung; andererseits Philosophie der Geschichte, welche die den historischen Entwikkelungen der Freiheit zu Grunde liegenden Gesetze und Bedingungen zu entdekken bestrebe ist.

Weder aus der erkennenden, noch sittlich handelnden Thätigkeit, noch aus beiden zusammengenommen, läßt sich das künstlerisch bildende Vermögen genügend ableiten, vielmehr dient dieses jenen zur Ergänzung und zu eigenthümlicher Art der Verwirklichung. Die Normen der künstlerischen Bildungs- und Auffassungs-Kraft in den verschiedenen Richtungen ihrer Entwikkelung, als das an sich Gefallende auszumitteln, ist die Aesthetik bestimmt, in deren Gebiet die Rhetorik, als Theorie der Wohlredenheit, eine der vorzüglichsten Stellen einnimmt.

Wie das erkennende, handelnde und bildende Vermögen in den Jahren der Kindheit und Jugend auszubilden, hat die Pädagogik zu lehren, welcher Anweisung zu richtiger Einrichtung des akademischen Lebens und Studiums hinzukommt.

Abschluß erhält die philosophische Forschung in ihren verschiedenen Richtungen, zunächst denen der Metaphysik und Ethik, durch die Religions-Philosophie.

Auf die höchsten und schwierigsten Gegenstände des Wissens gerichtet, und mit allen übrigen Wissenschaften in lebendigster Wechselbeziehung, kann die Philosophie einestheils nur nach und nach und nicht in stetigen Fortschritten ihrem Endziele sich annähern, das Resultat der ihr zugewandten Forschung daher auch nur in ihrer Geschichte erkannt werden; die ihre Fort- und Rück-Schritte entweder der Zeitfolge nach, oder davon unabhängig kritisch vergleichend darzustellen und zu begreifen unternimmt: anderentheils vermögen die ihr zugewendeten Studien eben so wenig abgesondert von gründlichen und umfassenden historischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Kenntnissen ihren Zweck zu erreichen, wie diese, philosophischer Grundlegung gänzlich zu entbehren. Nur durch zweckmäßige Verbindung realer oder faktischer, und formaler oder philosophischer Studien, kann jenen höhere Einigung und tiefere Begründung, diesen die nöthige Umsicht und Anwendbarkeit zu Theil werden.

2. Studienplan.

Unter den hier verzeichneten oder angedeuteten Lehrfächern der

Philoſophie giebt es deren, welche allen Studirenden gleicher Maaßen, andere, welche den verſchiedenen Fakultätsgenoſſen vorzugsweiſe zu empfehlen ſind. Zu jenen gehören für das erſte Halbjahr: 1) Anweiſung zur gehörigen Einrichtung des akademiſchen Lebens und Studiums; 2) Einleitung in das Studium der Philoſophie; 3) Logik oder Logik mit Metaphyſik verbunden; für das zweite: 1) kritiſche Vergleichung der vornehmſten Lehrgebäude; 2) Pſychologie; für die folgenden: 1) Encyklopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften; 2) Ethik. Von den übrigen ſind vorzugsweiſe zu empfehlen: den Medizinern Metaphyſik und Naturphiloſophie; den Juriſten und den der Staatswiſſenſchaften Befliſſenen philoſophiſche Rechtslehre, Politik und Philoſophie der Geſchichte; den Theologen und den der höheren Schulwiſſenſchaften Befliſſenen Pädagogik, Rhetorik, Aeſthetik, Metaphyſik, Geſchichte der ältern und neuern Philoſophie, Philoſophie der Geſchichte, Religionsphiloſophie.

Was die betrifft, welche ſich der Philoſophie weihen, um einſt als akademiſche Lehrer derſelben aufzutreten, ſo haben ſie vorzugsweiſe zu bedenken, daß ächte Philoſophie nur gedeihen kann in einem mit mathematiſchen, phyſikaliſchen, geſchichtlichen und ſprachlichen Kenntniſſen reich ausgeſtatteten Geiſte; woraus folgt, daß ſie zwiſchen den hierauf bezüglichen Lehrfächern und den philoſophiſchen Zeit und Kraft verhältnißmäßig zu vertheilen haben.

II. Philologiſcher Studienplan.

Die philologiſche Sektion der philoſophiſchen Fakultät hat auſſer dem Berufe für Philologen im engern Sinne des Worts die andere Beſtimmung, auf die Studirenden aus allen Fakultäten vorbereitend, und zum Zwekke der allgemeinen Geiſtesbildung zu wirken.

All zu ſehr nimmt leider, bei der großen Erweiterung der Lehrkreiſe und der Maſſe verſchiedenartiger Gegenſtände, die ſich mit dem Reize der Neuheit andrängen, der Eifer der Theologen, und beſonders der Juriſten und der Mediziner, die auf den Schulen erworbenen Kenntniſſe von der alten Literatur, in einem zu ihrer Auffaſſung mehr heranreifenden Alter, zu erweitern und zu befeſtigen, ſeit einiger Zeit ab. Daß die deutſche Gelehrſamkeit die Achtung des Auslandes erworben hat, verdankt ſie zum Theil der philologiſchen Baſis, worauf ſie mehr oder weniger unmittelbar ruht; und es würde ſich unfehlbar rächen, wenn wir die allgemeine Uebung der alten Sprachen und den Zuſammenhang vermittelſt derſelben mit ſo vielen der lauterſten Quellen des Wiſſens und der tüchtigſten Hülfsmittel zu gelehrter Ausbildung, bis auf die neueſte Zeit hin, ſollten in Abnahme gerathen laſſen. Studirende von ernſtem Sinne werden dem alten Gebrauche, von deſſen guten Gründen Ueberlegung und Beiſpiele ſie leicht überzeugen könnnen, nicht untreu werden, ſich nicht durch eine unruhige Neuerungsſucht der Zeit fortreiſſen laſſen, und nicht dem gegenwärtigen Zeitalter, nach der ſelbſtgefälligen Einbildung, die leicht ein jedes von ſich faſſt, zu viel, dem vergangenen zu wenig zutrauen.

Nach dem Vorgang und Muſter der klaſſiſchen Philologie hat ſich, auſſer der Hebräiſchen und Arabiſchen, in unſern Tagen eine Indiſche und eine Altdeutſche in raſchem Fortſchritt entwikkelt; und auch die fremden neuern Sprachen werden nicht mehr blos, wie ehemals, durch Sprachmeiſter gelehrt, ſondern durch die Behandlung der Sprachlehre und die Erklärung der Schriftſteller der übrigen Philologie angenähert. Die hieſige Univerſität vereinigt die ſogenannten Fächer

auch äusserlich in einer besondern Abtheilung der philosophischen Fakultät. Unter diesen so vereinigten Zweigen allgemeiner Philologie empfehlen sich die vaterländische Literatur und Sprache und die der andern neuern gebildeten Nationen der Wißbegierde mehr allgemein; während die orientalischen Sprachen nur den Orientalisten, den Theologen und den Sprachforscher angehen.

Was sodann die Philologie in dem üblichen engeren Sinne betrifft, so ist der Beruf des Philologen vorzugsweise ein gelehrter, ein solcher, der ihn auch im praktischen Leben mehr, als wenigstens sehr Viele in manchen andern der wissenschaftlich gebildeten Stände, mit der Gelehrsamkeit in fortgesetztem und unmittelbarem Zusammenhang erhält. Die Bestimmung der Philologie für den Staat ist im Allgemeinen von zweierlei Art. Die eine besteht darin, daß sie die Kenntniß der alten Sprachen und des klassischen Alterthums überhaupt durch Unterricht fortpflanze und lebendig erhalte; die andere ist, daß sie die Quellen und Urkunden dieser Kenntniß in ihrer Lauterkeit zu bewahren, herzustellen, zu erläutern, nach den Einsichten und Bedürfnissen des Zeitalters zu würdigen und anwendbar zu machen strebe. Ohne eine ausgebreitete und verhältnißmäßig gleiche Anstrengung in beiden Gebieten der Thätigkeit, ist in keinem von beiden Gedeihen und Fortschritt auf die Dauer zu erwarten: und doch beruhen auf einer blühenden Philologie nicht blos die wissenschaftliche und mittelbar die ächte allgemeine Bildung, sondern auch die Erhaltung des gesammten gesellschaftlichen Zustandes, im Vaterlande und in anderen Ländern Europa's, als auf einer ihrer Hauptgrundlagen. Auch bei der Gründung philologischer Seminarien, in der Art, wie sie bestehen, scheint den um die Wissenschaft und unser Vaterland verdienten Männern, welche sie zuerst einführten, der doppelte Zweck schon vorgeschwebt zu haben, gründliche Lehren und Erklärer der alten Sprachen und Geisteswerke und Forscher und Bearbeiter derselben auszubilden.

Auf den gedachten Unterschied in der Philologie, als einer in sich abgeschlossenen Berufswissenschaft, wird der Studirende wohl thun, von Anfang an und fortwährend Rücksicht zu nehmen. Das Lehramt können selten auch diejenigen, welche die Wissenschaft selbst zu fördern und anzubauen sich vorzugsweise berufen fühlen, von sich weisen: aber man kann darauf, als auf das Ziel und den Vereinigungspunkt seiner akademischen Studien, sich beschränken, ohne darum seinem Fleiß und seiner wissenschaftlichen Ausbildung enge Grenzen zu setzen. Auch nach den Fähigkeiten und dem Grade der Wißbegierde und Selbstthätigkeit können im Allgemeinen zwei Klassen unterschieden werden, mit denen häufig, obwohl keineswegs immer, die beiden Richtungen zur gelehrten und zur praktischen Philologie (in so weit sie überhaupt trennbar sind) zusammentreffen. Von der Prüfung seiner selbst nach diesen einfachsten Unterscheidungen wird also Jeder bei der Wahl und der Bildung seines Studienplans auszugehen haben.

Das klassische Alterthum hat einen ganzen Kreislauf der Bildung, in naturgemäßer Entwikkelung der höchsten Anlagen, vollendet, und schliesst entweder Vorbilder oder doch Ausgangs- und Anknüpfungs-Punkte für die meisten Arten geistiger Bestrebungen in sich. Philosophie, Geschichte, Poesie und Kunst, Theorie derselben, und viele andere Nahrung des Geistes kann aus ihm unmittelbar gezogen werden. Wer sich daher in ihm und in seiner Literatur auf die rechte

Art einheimisch zu machen sucht, läuft weniger, als wer sich einer besonderen Wissenschaft widmet, die Gefahr der Einseitigkeit und Unvollständigkeit bei geringerer Theilnahme an anderen allgemeinen Vorbereitungsgegenständen. Demungeachtet wird kein Philologe versäumen, die wichtigsten Vorlesungen, die mit seinem Hauptstudium, welches ein Studium des Menschen, des Geistes und der Sprache ist, in näherer Verbindung stehen, zu hören: als da sind, über Geschichte der Philosophie und einzelne Theile der Philosophie, über allgemeine Weltgeschichte, neuere Geschichte, auch über die alte, vorgetragen von dem Professor der Geschichte, über mehrere der neueren Sprachen und Literaturen, so wie über die altdeutsche, über die allgemeine Literaturgeschichte, die gegenwärtig auf den meisten Universitäten vernachlässigt wird, über Mathematik und Physik. Die Ausbreitung in weiteren Kreisen des Wissens und des Nachdenkens muß indeß immer im Verhältnisse stehen zu dem erwählten, sehr schwierigen Berufsstudium, das vorzüglich in unseren Tagen große Ausdehnung und innere Durchbildung immer mehr gewinnt, zu der Zeit und der Anstrengung, die dasselbe nothwendig erfordert, wenn darin Gründlichkeit, Fertigkeit, überhaupt Tüchtigkeit erlangt werden soll. Keinem Zeitalter ist mehr, als dem unsrigen, die von dem Jonischen Weisen ausgesprochene Wahrheit gesagt: ἡ πολυμαθίη τὸν νόον οὐ τρέφει.

Wenn diese Bemerkungen allgemein gelten, so erfordert von denjenigen, die sich ein stets fortgesetztes, geistiges und wissenschaftliches Streben, denkend, sammelnd und forschend, zum Lebensplane setzen, und sich zu schriftstellerischer Thätigkeit in irgend einem Theile der Alterthumswissenschaften ausrüsten, der jetzige Stand derselben, daß sie sobald als möglich, d. h. sobald sie zu einiger Uebersicht des Ganzen und zur Unterscheidung ihrer eigenen Anlagen und besonderen Neigungen gelangt sind, ausser dem vorgedachten weiteren Studienkreis überhaupt, noch insbesondere mit dem Theile desselben, der mit dem von ihnen als Philologen zu fassenden Plan in engerer Verbindung steht, sich in weiterem Umfange vorbereitungsweise bekannt machen. Weil sie eine in sich vollendete und abgerundete Bildung umfaßt und manigfaltige Studien verbindet; darum hat die Philologie auch zu den meisten der im erweiterten Umfange des Wissens jetzt in besonderen Kreisen gepflegten Wissenschaften eine natürliche verwandtschaftliche Beziehung. Die Sprache, das historische und politische, das poetische Alterthum, die Kunst, die Mythologie stehen mit der Grammatik anderer Sprachen und der allgemeinen vergleichenden, mit der Geschichte, der Philosophie, der Poesie, der Kunst, der Mythologie anderer Völker und Zeiten in einer wissenschaftlichen Verbindung, die bis auf einen gewissen Punkt zu verfolgen, nothwendig ist, und, auf die rechte Art, weiter zu verfolgen, nur ersprießlich für die Sache und die sich ihr widmenden Individuen seyn kann. Wer z. B. sein Augenmerk vorzüglich auf die Alterthümer oder das innere Volks- und Staats-Leben der Alten richtet, der wird, ausser den allgemeinen historischen Vorlesungen, auch die allgemeine Politik und Sittengeschichte, die Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts und andere Gegenstände in seinen Kreis ziehen. Daß auch zwischen den Naturwissenschaften und der Griechisch-Römischen Philologie eine Gemeinschaft bestehen könne, haben die größten Männer, auch der neueren Zeit, in jenen anerkannt, und vorzügliche Philologen durch ihr Beispiel bewiesen. Sollte auch zu jeder Zeit der Einzelne, bei dem ausgezeichnetsten

Talent und Fleiß, ungestraft, ja zur Erreichung gewisser Zwekke mit Vortheil sich mehr und mehr in dem Objekte seiner Thätigkeit beschränken dürfen, so muß im Allgemeinen von der heutigen klassischen Philologie die Verbindung mit der allgemeinen Philologie, der Geschichte, der Literatur, der Philosophie, der Poesie, der Kunst überhaupt um so bereitwilliger unterhalten werden, als andererseits häufig, aus Unkenntniß der großen praktischen Bestimmung und der dadurch bedingten und gesicherten Einheit der Alterthumswissenschaft, so wie oft zugleich auch aus Verkennung ihres wahren Gehalts und Wesens, der Wahn gehegt und verbreitet wird, daß dieselbe, in ihre Theile zerlegt, den andern in einem besonderen Gegenstand universellen Fächern zugeordnet werden sollte, damit gewissen systematischen Begriffen genügt werde. Die Anwendung von dieser allgemeinen Ansicht auf den Studienplan der Einzelnen wird sich leicht ergeben, je nachdem ihre Fortschritte und die zur Befriedigung ihrer Wißbegierde in den verschiedenen Fächern dargebotenen Vorlesungen sie zur eigenen Wahl und Ueberlegung oder zur Besprechung mit Lehrern, denen sie besonderes Vertrauen schenken, veranlassen. Es ist die hier in Erwähnung gebrachte Zuratheziehung der Lehrer auch überhaupt nicht genug zu empfehlen.

Wenden wir uns von den Hülfswissenschaften des Philologen zu seinem besonderen Hauptstudium, so kann hier die im Vorigen gemachte Unterscheidung wegfallen, da die gewöhnliche Zeit des akademischen Kursus nicht gestattet, in Ansehung der zu hörenden Vorlesungen mehr von Einem zu fordern, als zweckmäßig für Alle erkannt werden muß.

Das Alterthum soll als ein Ganzes, im ganzen Zusammenhange seiner Bildung und seiner Verhältnisse, begriffen werden, weil nur so das Meiste gründlich erkannt werden kann, als eine Welt für sich, und im Leben wirkt Alles auf einander ein. Da diese Erkenntniß am meisten durch die Sprachen vermittelt wird, die Sprache auch schon an sich in ihrer Eigenthümlichkeit und ihren Entwikkelungen theils Urelement, theils Hauptbestandtheil einer jeden Nationalkultur ist, da überdem die Einübung und Ergründung und die geistige Auffassung der Sprachen ganz vorzüglich des anhaltenden Fleisses bedarf, so wird auf sie unausgesetzt, neben allem Anderen, so viel Zeit, als von anderen gleichfalls nothwendigen Gegenständen nur irgend erübrigt werden kann, verwandt werden müssen. Grammatisch, exegetisch, kritisch, so wie praktisch durch Schreiben, Uebersetzen, Sprechen, wird viel leichter ein Jeder für diesen Zweck zu wenig, als zu viel thun.

Großentheils in Verbindung mit dem Studium der Sprachen wird das der Literatur betrieben. Doch hat das letztere auch eine andere Seite und nimmt andere Thätigkeiten des Geistes in Anspruch. In dieser Hinsicht geht aus dem allgemeinen Grundsatz einer zusammenhängenden und vollständigen Erkenntniß des Alterthums die Regel hervor, so viel, als möglich, von den Hauptklassen der Schriftsteller, der epischen, lyrischen, dramatischen Dichter, der Geschichtschreiber, Philosophen, Redner, und aus den Hauptperioden beider Literaturen, keine ganz zu vernachlässigen, sondern mit den wichtigsten aus allen nach und nach auch durch die Vorlesungen darüber sich näher bekannt zu machen: ausserdem aber auch der Geschichte der Literatur im Ganzen, ihrer inneren Entwikkelung, ihrer gesetzmäßigen Gattungen, ihres Geistes und ihrer Wirkungen besonderen Fleiß zu widmen.

Unter die Merkmale der höchsten und der eigenthümlichen Bildung, zu der sich das Alterthum erhoben hat, und durch die es vorzüglich

lehrreich für immer geworden iſt, gehört das Plaſtiſche, ein reiner und ſcharfbeſtimmter Sinn für die Form. Hierdurch behaupten die eigentlichen plaſtiſchen Künſte allgemeine Wichtigkeit, und ſind ſie reich an Aufſchlüſſen auch für die, welche nicht durch beſondere Anregung ihres eignen Sinnes, oder durch die Anwendbarkeit des Inhalts der Kunſtwerke angetrieben ſeyn ſollten, ſich mit ihnen zu beſchäftigen. Wie viel auſſerdem die Denkmäler, als die andere Quelle unſerer Alterthumskunde zum Verſtändniſſe der Poeſie und der Mythologie im Einzelnen, zur Kenntniß alterthümlicher Zuſtände beitragen, iſt bekannt. Immer mehr hat daher auch die Ueberzeugung ſich verbreitet, daß ſie zur Vollſtändigkeit eines philologiſchen Studienkurſus allgemein gehören.

Auſſer den drei bisher bemerkten Beſtandtheilen der alterthümlichen Bildung, Sprache, Literatur und Kunſt, deren Kenntniß zum Theil an den Werken ſelbſt, zum Theil durch Theorie und Geſchichte derſelben erworben wird, ſind noch zwei andere, die Religion und das äuſſere Leben, die mit Recht in gröſſerem Zuſammenhange und ſtrengerer Abſonderung auch beſonders behandelt und vorgetragen werden. Beide, obwohl in ungleichem Verhältniſſe, ſind auf die unmittelbare Kenntniß ſowohl der Literatur, als der Monumente, zu begründen, und dienen dieſen hinwiederum zu klarerem und ausgedehnterem Verſtändniſſe.

Bei dieſem Ineinandergreifen der ſogenannten realen oder hiſtoriſchen und theoretiſchen Disziplinen untereinander, und unter dieſen und den grammatiſchen und exegetiſch-kritiſchen Studien gegenſeitig, verſteht es ſich von ſelbſt, daß kein Haupttheil auch der erſtgenannten, nämlich Literaturgeſchichte, Kunſtgeſchichte, Religionsgeſchichte, Geſchichte der alten Philoſophie, Staatsgeſchichte und Alterthümer, ohne weſentlichen Nachtheil zurückgeſetzt werden würde.

III. Hiſtoriſch-ſtaatswiſſenſchaftlicher Studienplan.

Seitdem die Geſchichte auf den einheimiſchen Gymnaſien gründlicher und umfaſſender, als ehemals gelehrt wird, hat ſich hier und da die Meinung eingeſtellt, man werde auf der Schule hinreichend mit hiſtoriſchen Kenntniſſen ausgeſtattet, und bedürfe auf dieſem Felde der Univerſität nicht weiter. Dieſe Behauptung zeugt von geringer Einſicht in das Weſen der hiſtoriſchen Studien, und müſſte unfehlbar, wenn ihr Folge geleiſtet würde, auf alle übrigen wiſſenſchaftlichen Fächer einen höchſt nachtheiligen Einfluß haben.

Da die Erlernung von Namen und Zahlen unerläſſlich iſt, und alle geſchichtliche Kenntniß auf der Grundlage des Gedächtniſſes ruht, ſo kann allerdings dieſe Fähigkeit nicht zeitig genug geübt werden; und der Schulunterricht hat ſchon viel geleiſtet, wenn die daraus entlaſſenen Zöglinge eine chronologiſche und geographiſche Ueberſicht des Ganzen auf die Univerſität mitbringen, und in dem äuſſeren Gerüſte, dem Fachwerke, in welches alle mehr ins Einzelne gehende Ausfüllungen hineingeordnet werden müſſen, mit einiger Sicherheit bewandert ſind.

Der weſentliche Gehalt der Geſchichte kann aber erſt in reiferen Jahren gehörig gefaſſt werden, ſo daß von dieſer Seite ſelbſt der akademiſche Unterricht nur als eine Vorbereitung zu fortgeſetztem Forſchen und Nachdenken zu betrachten iſt. Mit der in eigenen Wirkungskreiſen eingeſammelten Erfahrung, mit der Beobachtung des Zeitalters und ſeiner vorwaltenden Richtungen, erwirbt der gebildete Mann in gleichem Maaße eine tiefere Einſicht in die Bedeutung der groſſen Weltbegeben-

heiten, und in die Ursachen der geistigen und sittlichen Fortschritte und Rückschritte des Menschengeschlechtes.

Die ehemals auf deutschen Universitäten üblichen Vorträge beschränkten sich meistens auf alte Weltgeschichte, Europäische Staatengeschichte, und Deutsche Reichsgeschichte. Die neuere Zeit hat, vermöge einer mehr durchgreifenden Ausübung der historischen Kritik und berichtigter Ansichten, in dieser Eintheilung wichtige Veränderungen herbeigeführt.

Die alte Weltgeschichte wurde ehemals an dem Faden der Hebräischen Ueberlieferung, dann an dem niemals verwirklichten Begriffe der Weltmonarchieen fortgeführt, und mit dem Anfange der christlichen Zeitrechnung geschlossen. Diese Behandlungsweise kann jetzt nicht mehr genügen, wiewohl man nicht umhin kann, von den herkömmlichen Vorstellungsarten wegen ihres weit verbreiteten Einflusses Kenntniß zu nehmen. Man hat eingesehen, daß die beglaubigte Geschichte erst mit den ältesten gleichzeitigen Zeugnissen beginnt, welche mittelbar oder unmittelbar zu uns gelangt sind; und daß der gesammte frühere Zeitraum, in welchen die Verbreitung der Menschengeschlechter über den Erdboden, die Gründung der ältesten Religionen und Gesetzgebungen, überhaupt die Anfänge der Kultur fallen, nur ein Gegenstand kombinatorischer Kritik oder philosophischer Betrachtung seyn kann. Die Aufgabe hierbei ist, theils die unter den wunderbaren Verkleidungen der Sage verborgene Wahrheit auszumitteln, theils, wo keine stätige Erzählung möglich ist, aus fragmentarischen Nachrichten und vereinzelten Spuren einen allgemeinen Abriß von den Schicksalen und Zuständen der Völker zu entwerfen.

Wiewohl nun also die Gränze des mythischen Zeitraumes viel weiter herabgerückt werden mußte, so ist der historische in gleichem Maaße auf der anderen Seite angewachsen, indem, statt der willkürlichen Schlußepoche mit dem Anfange der christlichen Zeitrechnung, die alte Weltgeschichte bis zur Zerstörung des West-Römischen Reiches fortgeführt wird: weil erst von hier an durch die Wanderungen, Eroberungen und Mischungen der Völker, und durch die Gründung der Europäischen Staaten eine neue, wesentlich verschiedene Ordnung der Dinge auf demselben Schauplatze eintritt.

In der dunkelen Vorzeit erfordert die Prüfung mehr Zeit, als die Wiederholung des Ueberlieferten und bisher auf Glauben Angenommenen; und in den helleren Zeiten ist es nicht darum zu thun, blos einen bequemen Auszug aus den Berichten der alten Geschichtschreiber zu liefern; sondern manche von diesen, meistens, als der dramatischen Geschichte fremd, beiseit geschobene Gegenstände, namentlich Staats-Verwaltung und Staats-Oekonomie, müssen vorzugsweise beleuchtet werden.

Es ist demnach kaum möglich, eine genügende Darstellung der alten Weltgeschichte nach allen obigen Gesichtspunkten in eine halbjährige Vorlesung zusammenzudrängen; und man hat sehr zweckmäßig Eintheilungen, sey es nach Epochen oder Völkern, vorgenommen, wo dann die Geschichte der Griechen und der hellenischen Staaten, und die Geschichte der Römer, wegen ihrer großen Wichtigkeit für das tiefere Verständniß der beiden klassischen Literaturen besonders hervorgehoben zu werden verdienen.

Man pflegte sonst die Beiwörter Allgemein oder Universal der alten Geschichte ausschließlich vorzubehalten. Allein sogar diese

kann jene Beiwörter im strengsten Sinne nicht verdienen: denn durch den Synchronismus kann kein Zusammenhang in das vereinzelt Bestehende gebracht werden, und es ist oft unvermeidlich, die ethnographische Darstellung zu Hülfe zu nehmen. Demnach läßt sich die universalhistorische Behandlung, eben sowohl wie auf das Alterthum, auf die folgenden Zeiträume: das Mittelalter, die neuere und die neueste Zeit anwenden. Eine gemeinsame Religion, und der Kampf gegen eine andere, welche gleichfalls nach unbegränzter Verbreitung strebte; auf denselben Begriffen ruhende Verfassungen, gemeinschaftliche Unternehmungen, viele Aehnlichkeiten in den Sitten und der Denkart der Europäischen Völker, neben der Eigenthümlichkeit des Romanischen, des Germanischen und des Slavischen Stammes, machen die welthistorische Zusammenfassung sogar nothwendig. Der Schauplatz dieser allgemeinen Geschichte ist im Vergleich mit dem Alterthum keineswegs beschränkter: vielmehr dehnt er sich weiter nach Norden aus, umfaßt schon im Mittelalter die das Mittelländische Meer umgebenden Länder, und erstreckt sich in der neueren Zeit, vermöge des Welthandels und der Europäischen Ansiedelungen und Eroberungen auf alle übrigen Welttheile.

Neben dieser unentbehrlichen Uebersicht des Ganzen bleibt es gleichwohl sehr nützlich, die Geschichte der einzelnen Europäischen Staaten von deren Gründung an bis auf die neueste Zeit zu verfolgen. Die Deutsche Reichsgeschichte wurde sonst als die Grundlage der Verfassung in publizistischer Hinsicht mit großer Ausführlichkeit behandelt. Da jetzt bei ganz umgestalteten Verhältnissen jenes praktische Interesse großentheils wegfällt, so wird für die Darstellung der socialen, industriellen und geistigen Entwikkelungen der deutschen Nation um so mehr Raum gewonnen.

Die Geschichte der Preussischen Monarchie ist zwar in den Vorträgen über die neuere Zeit im Allgemeinen mit enthalten: doch ist eine genauere Belehrung über die Entwikkelung der vaterländischen Verhältnisse, wie sie nur in einer besonderen Vorlesung möglich ist, jedem einheimischen Studirenden sehr zu empfehlen; für den künftigen Geschäftsmann aber im Fache der Justiz oder der Verwaltung ist sie unentbehrlich.

Man hat gewöhnlich sehr verschiedenartige Dinge unter dem Namen der historischen Hülfswissenschaften zusammengeworfen. Die Chronologie und die Geographie sind aber vielmehr wesentliche Bestandtheile, da zur vollständigen Kenntniß jeder Begebenheit die Bestimmung nach Zeit und Ort gehört. Der historische Theil dieser Wissenschaften (wobei die mathematisch-astronomischen Elemente schon vorausgesetzt werden) erfordert allerdings eine gelehrtere Erörterung, als auf Schulen erwartet werden kann. Besonders muß das Studium der nach Zeiträumen geordneten alten Geographie immer mit dem geschichtlichen gleichen Schritt halten.

Wahre Hülfswissenschaften sind die historische Literatur und die Quellenkunde, d. h. die Kenntniß der Denkmäler, der Inschriften (Epigraphik), der Urkunden (Diplomatik und Heraldik), überhaupt alles dessen, was ausser den Berichten der Geschichtschreiber über die Vorzeit Aufschluß gewähren kann.

Da bei der Specialität der Geschichte eine fast ins Unendliche gehende Verzweigung Statt findet, so darf eine stoffartige Vollständigkeit in den akademischen Vorträgen nicht bezweckt werden. Es kommt

darauf an, die allgemeinen Gesichtspunkte aufzustellen, die leitenden Ideen mitzutheilen, und Alles mit dem Geiste der Kritik zu durchdringen, damit der Zuhörer in den Stand gesetzt werde, die für sein besonderes Fach nöthigen Kenntnisse durch Privatstudien nach einer richtigen Methode zu ergänzen.

Keiner, der auf höhere, über das nächste Bedürfniß hinausgehende Geistesbildung Anspruch macht, darf in den verschiedenen Gebieten der Geschichte ein Fremdling bleiben. Indessen haben sich doch vornämlich die der Theologie, der Jurisprudenz und der Philologie Beflissenen, wegen des genauen Zusammenhanges mit ihrem Berufsfache den historischen Studien zuzuwenden. Dem Theologen machen die alttestamentlichen Beziehungen und der Parallelismus der heiligen und Profan-Geschichte eine gründliche historische Kenntniß der Vorwelt unentbehrlich; auf der andern Seite greift die politische Geschichte des späteren Alterthums, des Mittelalters und der neueren Zeit auf das Entschiedenste in die Kirchengeschichte ein. Der Jurist muß zuvörderst mit der Geschichte der Römischen Republik und des Römischen Kaiserreichs im weitesten Umfange vertraut seyn, weil die Römische Rechtsgeschichte sich überall an diese anknüpft; ferner mit der Geschichte des Mittelalters, wegen ihres Bezuges auf das Germanische und das Kirchenrecht; endlich sind die Staatsverfassungen und Gesetzgebungen aller Zeiten und Völker, wie sie sich in der Geschichte durch ihre Wirkungen kund geben, für jeden denkenden Rechtsgelehrten ein unerschöpflicher Gegenstand der Forschung.

Für den Philologen ist die alte Weltgeschichte, nebst der begleitenden Geographie, insbesondere die Geschichte der Griechen und Römer, der wichtigste Theil der historischen Studien. Der künftige Schulmann darf jedoch auch die übrigen Fächer nicht vernachlässigen, in welchen er, vermöge seines Berufs, verpflichtet werden kann, Unterricht zu ertheilen.

Die meisten der zum Kreise der Staatswissenschaften gehörigen Disziplinen sind erst in der neuern Zeit entstanden und ausgebildet worden. Seit zwei Jahrhunderten ist die Regierungsgewalt in den Europäischen Staaten immer mehr centralisirt, und das früher vielfach Zerstreute zu einer Einheit der Anordnung und Verwaltung verbunden worden, welches alle Zweige des Staatslebens beaufsichtigt und leitet. Mit den raschen Fortschritten der Civilisation wurden auch die Verhältnisse zwischen Regierungen und Unterthanen immer mannigfaltiger; jene forderten größere Leistungen, diese machten erhöhte Ansprüche an die Regierungen, für ihre Sicherheit, ihre Wohlfahrt und ihren Erwerb zu sorgen. Damit wurde auch das Geschäft derer, die mit der Staatsverwaltung in engeren oder weiteren Kreisen beauftragt waren, immer verwikkelter und schwieriger. Mehr als je trat das Bedürfniß hervor, die für die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen nöthigen Kenntnisse und die Ergebnisse der Erfahrung zusammenzustellen, sie theoretisch zu begründen, und ihnen eine wissenschaftliche Form zu geben. Dies Bedürfniß hat die Staatswissenschaften in ihrer gegenwärtigen Form erzeugt. Je mannigfaltiger die Erfahrungen waren, die man machte, je mehr der Stoff anwuchs, je mehr fing man auch an, die daraus gezogenen Lehren zu sondern, und das in besondere Disziplinen zu bringen, was man früher als eine einzige behandelt, und unter dem allgemeinen Namen der Staatskunst begriffen hatte. So wurde, als die gesteigerten Ausgaben der Regierungen in demselben

Maaße erhöhte Einnahmen nöthig machten, die Finanzwissenschaft ausgebildet; und indem man die Grundlage derselben in den Verhältnissen des Güterwesens und Reichthums überhaupt, ohne Beziehung auf den Staat untersuchte, entstand die ganz neue Disziplin der Volkswirthschaft oder National-Oekonomie.

Als Vorbereitungs- und Hülfs-Wissenschaften dieses ganzen Faches sind von den Studirenden desselben zu hören: ein Kursus über die Haupttheile der Geschichte, Landwirthschaftskunde, Gewerbskunde oder Technologie und Bergwerkswissenschaft; dann die eigentlichen Staatswissenschaften: die Encyklopädie derselben, Natur- und Völker-Recht, Politik, National-Oekonomie, Finanzkunde, Polizeiwissenschaft, Statistik. Die letzte dieser Disziplinen, deren wissenschaftliche Bearbeitung noch nicht ein volles Jahrhundert alt ist, verdient eine ganz besondere Berücksichtigung und Aufmerksamkeit, da in ihr alle inneren und äußeren Verhältnisse der Staaten, wie sie in der Gegenwart wirklich sind, dargestellt werden.

IV. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Studienplan.

In dieser Abtheilung unterscheiden sich solche Studienfächer, bei welchen die mathematischen und Natur-Wissenschaften ein nothwendiger und integrirender Theil sind, und solche, bei denen sie als Mittel allgemeiner wissenschaftlicher Bildung oder als Hülfswissenschaften blos wünschenswerth sind. Zu jenen werden eigentliche Naturwissenschaften, nebst der Mathematik, die Kameralwissenschaft und die Medizin, zu diesen Theologie, Jurisprudenz und Philosophie, mit Ausschluß der Kameralwissenschaft und des mathematisch-naturwissenschaftlichen Kursus, zu rechnen seyn.

A. Studienfächer, wo Vorlesungen dieser Sektion einen wesentlichen oder den wesentlichsten Theil ausmachen.

a. Mathematik und Naturwissenschaft.

Wenn dieser Kursus auf drei Jahre berechnet wird, und der Studirende, was gewöhnlich der Fall ist, mit dem Wintersemester beginnt, so werden für das erste Semester Mathematik und Physik, für das zweite Mineralogie, Botanik und Chemie vorgeschlagen. Für diejenigen, welche mit dem Sommersemester ihre Studien beginnen, findet blos eine Umkehrung der beiden ersten Semester gegen einander Statt.

Für das dritte (Winter-) Semester werden Geognosie, Cryptogamenkunde, allgemeine Naturgeschichte, für das vierte (Sommer-) Semester Zoologie und Zootomie, einzelne Zweige der Chemie, Wiederholung der Physik, Botanik und Mineralogie, für das fünfte und sechste Semester höhere Mathematik, Astronomie und praktische Uebungen in den sämmtlichen Naturwissenschaften vorgeschlagen.

b. Medizin.

Ministerieller Anordnung zufolge soll der Mediziner in sämmtlichen Fächern der Naturwissenschaft wohl bewandert seyn, und er demzufolge gehalten, sich einem Examen darüber zu unterwerfen. Die einzige Zeit aber, wo er diesen Studien sich ganz und mit Eifer hingeben kann, ist das erste Jahr und ein Theil des zweiten der ganzen, auf vier Jahre berechneten Studienzeit für Mediziner. Es ist ihm daher sehr anzurathen, im ersten, und zum Theile auch im zweiten Jahre die Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie zu hören, in der Art, daß, je nachdem er im Sommersemester oder im Wintersemester die Universität bezieht, er auf verschiedene Weise seine Zeit in diese Wissenschaften theile. Auch ist dem angehenden Mediziner das Stu-

dium der pharmaceutischen Botanik und der Pharmacie, als sehr nützlich, angelegentlich anzuempfehlen.

c. Kameralwissenschaft.

Dieses Fach des Wissens beschäftigt sich zunächst mit der Benutzung der Naturprodukte im Großen für Zwekke der bürgerlichen Gesellschaft, und mit der möglichsten Vermehrung des Ertrages daraus: es gründet sich also auf die Kenntniß der Naturkörper selber, und setzt einen genauen Zusammenhang des Wissens in den verschiedenen Zweigen dieser Kenntniß voraus. Da jedoch auch Kenntnisse nicht nur aus andern Abtheilungen unserer Fakultät, sondern auch besonders Jurisprudenz hier in Frage kommen, so ist für die gehörige Eintheilung der Studien hier sehr anzurathen, daß die Naturwissenschaften in das erste Jahr oder die ersten Jahre des akademischen Aufenthalts verlegt werden mögen. Dieses erwogen, ist dem Kameralisten zu rathen, seine Studien mit reiner und angewandter Mathematik, mit Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie zu beginnen, und von da zu den Lehren von der Anwendung derselben, zur Technologie, Bergwerkswissenschaft, Forstwissenschaft ꝛc. überzugehen, womit zugleich zu den übrigen Studien, die zu seinem Fache gehören, der Uebergang gemacht werden kann.

B. Studienfächer, wobei Vorlesungen aus dieser Sektion wünschenswerth sind, und deshalb anempfohlen zu werden verdienen.

Die Ursachen, welche es wünschenswerth machen, daß auch Theologen beider Fakultäten, so wie Juristen, und in der philosophischen Fakultät die zu den Abtheilungen der eigentlichen Philosophie, der Philologie und Geschichte sich haltenden Studirenden einen Theil der Anfangszeit ihrer Studien den Naturwissenschaften zuwenden mögen, sind von zweierlei Art, nämlich der Werth derselben für die allgemeine Bildung, und der weit verbreitete Nutzen des naturhistorischen Wissens. Die wissenschaftliche Bildung bleibt in der That nur zu leicht einseitig und mangelhaft, wenn sie sich auf das sogenannte Brodstudium beschränkt, von Wissenschaften hingegen, wie die obengenannten, die nie in Stagnation kommen können, da sie sich immer wieder aus einer stets lautern Quelle, der Natur, erfrischen, kann ein lebendiger, wohlthätiger Einfluß für das ganze Wissen nicht ausbleiben. Andererseits aber greifen die Naturwissenschaften in alle bürgerliche Lebensverhältnisse so ein, und machen sich namentlich beim Landgeistlichen, Rechtsgelehrten, Jugendlehrer auf so mannigfaltige und gewöhnlich so unvorhergesehene Weise geltend, daß es Nachtheile mit sich bringt, darin fremd zu seyn, indem der darin auf der Universität versäumte Unterricht später oft durch nichts wieder ersetzt werden kann.

Aus diesen Gründen ist daher den Theologen beider Fakultäten, den Juristen, den der Philosophie, Philologie und der Geschichte Beflissenen der Besuch eines Kollegiums aus den experimentirenden und eines aus den beschreibenden Naturwissenschaften, also der Physik oder Chemie, und der Zoologie, Botanik oder Mineralogie zu empfehlen, unter Berücksichtigung, daß den übrigen, zur eigentlichen Brodwissenschaft gehörigen Studien dadurch kein Eintrag geschehe, was bei gehörigem Fleisse und bei gehöriger Eintheilung der Zeit wohl nicht leicht der Fall seyn dürfte, namentlich ist es für künftige Schulmänner unerläßlich, sich wenigstens mit der Begränzung der Naturwissenschaften bekannt zu machen, da diese einen Theil des Unterrichts auf Schulen und Gymnasien ausmachen.

No. 235. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die für die Studienpläne einzuziehenden Gebühren betreffend. Vom 12. Februar 1838.

— Eben so ist das Ministerium damit einverstanden, daß von den Studirenden — die der katholisch-theologischen Fakultät nicht ausgenommen — für jedes ihnen einzuhändigende Exemplar des Studienplans, eine Gebühr von 2 Sgr. 6 Pf. eingezogen, daß der Universitätssekretär mit der Einziehung dieser Gebühren beauftragt, und daß demselben für die damit verbundene Mühwaltung eine Provision von Zehn Prozent bewilligt werde. — Die zu erwartende Einnahme ist in der Universitätsrechnung gehörigen Orts nachzuweisen, demnächst auch etatsmäßig zu machen. — Berlin, den 12 Februar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Von der Benutzung der Auditorien und Belegung der Plätze.

No. 236. Extrakt aus der Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin, die Konkurrenz bei Benutzung der Auditorien Seitens der Professoren und übrigen Dozenten betreffend. Vom 18. September 1820.

— Um über den Gebrauch der Auditorien zu jeder Zeit eine Uebersicht zu erlangen, wird der von dem Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten vorgeschlagene Ausweg genehmigt, daß in dem Sprachzimmer ein Buch niedergelegt werde, in welchem jeder Dozent den Anfang und das Ende seiner Vorlesungen, mit Angabe des zu gebrauchenden Auditorii, aufzuzeichnen hat. Von denjenigen Dozenten, die das Sprachzimmer nicht besuchen, sind diese Anzeigen dem Quästor zu übersenden, und von diesem am Abend desselben Tages in das Buch einzutragen. — Berlin, den 18. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 237. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, nachrichtlich an die übrigen, wegen des Anspruchs der Studirenden auf beständige Plätze in den von ihnen angenommenen Vorlesungen. Vom 26. September 1829.

Bei einer Erörterung über den Zweikampf ist angeführt, daß auf den Universitäten ein bedeutender Theil der auf denselben vorfallenden Zweikämpfe durch die Ungewißheit der Plätze in den Kollegien veranlaßt werden. Es soll nämlich auch hier die Ansicht gelten, daß ein Studirender, welcher in einem Kollegium einen bestimmten Platz erhalten und belegt hat, desselben dadurch, daß er drei Vorlesungen versäumt, dergestalt verlustig werde, daß derselbe von jedem andern Studirenden, in so fern dieser zur Beiwohnung der Vorlesung überhaupt berechtigt ist, eingenommen werden könne. Die Akten des Ministeriums bestätigen allerdings die Erfahrung, daß hierdurch Streitigkeiten, und durch dieselben Duelle zwischen dem belegenden und dem später okkupirenden Studenten veranlaßt werden. Diese Ansicht ist aber auch, hiervon abgesehen, in mehr als Einer Hinsicht der Ordnung nachtheilig, und insonderheit auch dem Professor in der Uebersicht seiner Zuhörer hinder-

lich. — Das Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, diesen Gegenstand zur nähern Erwägung und Abstellung zu empfehlen. Es ist allerdings wünschenswerth und angemessen, daß wie auf mehreren andern Universitäten, so auch auf der hiesigen, in jedem Kollegium einem jeden Studirenden ein bestimmter Platz angewiesen werde, und denselben, auch wenn er davon einige Zeit keinen Gebrauch gemacht haben sollte, verbleibe, und daß daher kein Studirender den ihm angewiesenen Platz verändern und einen andern einnehmen dürfe, und mithin die oben angeführte Sitte abgestellt werde. Dem Ministerium erscheint es angemessen, daß dieses noch vor dem Anfang des neuen Semesters, und auch nachher von Zeit zu Zeit nicht allein durch öffentlichen Anschlag und vielleicht auch durch ein Publikandum in den hiesigen Zeitungen zur Kenntniß sämmtlicher Studirenden gebracht, sondern ihnen auch bei Belegung der Kollegien, etwa durch einen Vermerk auf der Karte, bekannt gemacht werde. — Berlin, den 26. September 1829.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

C. Von Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und Entrichtung des Honorars und der Auditoriengelder.

No. 238. Justizministerialreskript an die Königlichen Landesjustizkollegien, wegen Bezahlung der gestundeten Honorare Seitens der im Justizdienste angestellten Beamten. Vom 4. August 1810.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Die Juristenfakultät der Universität zu Frankfurt a. d. O. hat zur Anzeige gebracht, daß diejenigen Studirenden, welchen wegen ihres Unvermögens die Honorarien für die Kollegien gestundet werden, in der Folge die schuldige Zahlung, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt worden, gänzlich zu versäumen kein Bedenken tragen. Da nun der Anspruch auf dergleichen gestundete Honorarien den akademischen Lehrern in dem §. 141. des Ersten Anhangs zum Allgemeinen Landrecht *) ausdrücklich vorbehalten, und es auch an sich höchst billig ist, denselben den zu ihrem eigenen Unterhalte nöthigen Lohn ihrer Bemühungen zu verschaffen, so befehlen Wir Euch hiermit, wenn künftig ein Referendarius, oder anderer Justizbedienter zu einem öffentlichen Amte befördert wird, von ihm, unmittelbar nach seiner Vereidigung, die Anzeige darüber: ob und wie viel er seinen Lehrern auf Preussischen Universitäten für gehörte Kollegia schuldig sey, auf seinen Amtseid zu erfordern, und diese Anzeige, wenn er Schuldner ist, der Universität abschriftlich mitzutheilen, und dadurch die Professoren in den Stand zu setzen, sich mit ihm zu vereinigen, oder die allenfalls nöthigen Anträge bei dem vorgesetzten Landesjustizkollegio zu machen. Sind ꝛc. — Berlin, den 4. August 1810.

No. 239. Publikandum des Königlichen Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. August 1810.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die guten Gesinnungen der akademischen Rechtslehrer, welche den Studirenden in den in dem §. 141. des Ersten Anhanges zum Allgemeinen Landrechte bemerkten Fällen, die Honoraria für die Kollegia stunden, nicht selten gemißbraucht und mit

*) S. Bd. I. S. 11.

Undank vergolten werden, indem sich diese Schuldner ihrer Verbindlichkeiten durch zu leistende Zahlungen nicht erinnern. — Es werden daher alle diejenigen, welche dergleichen gestundete Honoraria zu zahlen verbunden und zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gekommen sind, hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten wegen der Ansprüche ihrer akademischen Rechtslehrer unfehlbar mit denselben auseinander zu setzen, oder zu erwarten, daß sie namentlich dem Chef der Justiz angezeigt, und durch gesetzmäßige Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Berlin, den 4. August 1810.

Justizministerium.

No. 240. Cirkularverfügung des Königlichen Justizministerii an die Landesjustizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Oktober 1821.

Mit Bezugnahme auf die Cirkularverfügung vom 4. August 1810, wegen Benachrichtigung von der amtlichen Anstellung der ehemaligen Studirenden, welche Kollegienhonorare schuldig geblieben, werden sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden wiederholt angewiesen, diejenigen ehemaligen, der Rechte beflissen gewesenen Studirenden, welchen von den Professoren der Universitäten, oder den Dozenten der Juristenfakultäten, auf den Grund des §. 141. des Ersten Anhanges zum Allgem. Landrecht bis zu besseren Vermögensumständen die Honorare gestundet, und deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden akademischen Entlassungszeugnissen vermerkt worden, sobald sie in ein öffentliches Amt treten, der Universität unter Bemerkung des Charakters und der Charge des Angestellten anzuzeigen, damit die betreffenden Professoren ihre Schuldner alsdann an die rückständigen Honorare erinnern, und nöthigenfalls in rechtlichen Anspruch nehmen können. Sollten dergleichen angestellte Kandidaten hiernächst von einem Gericht zu einem andern versetzt werden, so sind die betreffenden Anstellungsakten, worin sich die akademischen Entlassungszeugnisse befinden, jedesmal an das letztgedachte Gericht zu übersenden. — Berlin, den 15. Oktober 1821.

Justizministerium.

No. 241. Cirkularverfügung an die Rektoren der Universitäten, wegen Einigung über die Grundsätze bei Stundung der Honorare. Vom 7. Oktober 1823.

Nach der bisherigen Erfahrung wächst auf den Königlichen Landesuniversitäten mit jedem Jahre die Zahl derjenigen Studirenden, welche entweder aus Armuth, oder auch nur unter dem Vorwande der Armuth den Erlaß der Honorare für die von ihnen angenommenen Kollegien nachsuchen und auch erhalten. Selbst die getroffene Einrichtung der Honorarienrezeptur durch den Quästor, welche den Zweck hatte, die Professoren vor Verlegenheiten, welche durch persönliches Freibitten bei ihnen entstehen, zu schützen, und ihnen die strenge Befolgung gemeinschaftlicher Grundsätze zu erleichtern, ist unwirksam geblieben, weil es entweder an solchen übereinstimmenden Grundsätzen gefehlt, oder man sich nicht durchgängig nach ihnen gerichtet hat. Allein so wünschenswerth es einerseits ist, daß die Professoren auf die Armuth oder Mittellosigkeit einzelner Studirenden auch fernerhin eine billige Rücksicht nehmen, und keinem wirklich dürftigen und würdigen Studirenden, dem die Zahlung des Honorars für die Kollegien ganz

unmöglich ist, deshalb den Besuch ihrer Vorlesungen untersagen, so wichtig ist es anderer Seits zur Erweckung und Erhaltung des Ehrgefühls unter den Studirenden und zur Förderung ihres Fleißes, daß die Professoren bei den Gesuchen der Studirenden um Erlassung des Honorars für die Privatkollegien nicht zu willfährig und zu freigebig sind, vielmehr sich über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der einzelnen Studirenden, welche eine solche Gunst in Anspruch nehmen, auf jede zweckdienliche Weise vorher zu vergewissern suchen. In keinem Falle darf blos die Dürftigkeit einzelner Studirenden für die Professoren ein Bestimmungsgrund seyn, ihnen die Kollegia frei zu geben, indem jetzt manche Eltern häufiger als sonst leichtsinnig, und blos in Hoffnung auf Unterstützungen ihre, oft des innern Berufs zu einem wissenschaftlichen Leben entbehrenden Söhne den Studien widmen, und auf die Universitäten senden, ohne vorher ihre Existenz daselbst auch nur nothdürftig zu sichern. Abgesehen von den mannichfaltigen Nachtheilen, welche für die Landesuniversitäten, und selbst für die Studirenden daraus erwachsen, wenn die Bezahlung des Honorars für die Kollegien immer mehr ausser Uebung kommt, beruht es auch in der Unmöglichkeit, den Professoren durch Erhöhung ihrer Besoldungen eine angemessene Entschädigung für den Verlust zu gewähren, welchen sie in ihrer Einnahme erleiden, wenn sie, wie zeither auf einigen Landesuniversitäten der Fall gewesen ist, dem größeren Theile ihrer Zuhörer das Honorar für die Kollegien erlassen. Auch die Rücksicht auf manche auswärtige Universitäten, wo die Privatkollegia ordentlich honorirt werden, und wo ausgezeichnete Professoren, selbst bei einer sehr mäßigen Staatsbesoldung durch den Ertrag ihrer Kollegien eine ausreichende Einnahme finden, macht es räthlich, auf den inländischen Universitäten von den Studirenden künftig mehr als bisher die Zahlung des Honorars für die von ihnen angenommenen Kollegien zu fordern. Das Ministerium, weit entfernt, der Freigebigkeit der Professoren gegen wirklich würdige und bedürftige Studirende hinsichtlich des Erlasses des Honorars für die Kollegien Schranken setzen zu wollen, wünscht nur, daß dem Mißbrauche, welcher in dieser Beziehung auf den Landesuniversitäten zum Nachtheil für die Studirenden, wie für die Professoren einzureissen droht, endlich Einhalt geschehe, und daß jede inländische Universität, mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse ihrer Studirenden und auf das bisherige Verfahren ihrer Professoren und Privatdozenten, bei Erlassung der Kollegiengelder die zur Steuerung und Beseitigung jedes Mißbrauchs wirksamsten Maaßregeln ergreifen möge. — Zu dem Ende fordert das Ministerium den ꝛc. — auf, von obiger Eröffnung sämmtliche ordentliche und ausserordentliche Professoren, und auch die Privatdozenten in Kenntniß zu setzen, über die Grundsätze, welche von jetzt an hinsichtlich des Erlasses des Honorars zu beobachten seyn möchten, wo möglich eine Einigung zwischen den einzelnen Fakultäten, oder doch wenigstens zwischen den Professoren einer und derselben Fakultät, zu bewirken, jedenfalls aber zweckdienliche Maaßregeln zu treffen, damit der im Obigen ausgesprochene Wunsch des Ministerii erfüllt, und dem bisher bemerkten Mißbrauche, im Freibitten und im Freigeben der Privatkollegien, endlich ein Ziel gesetzt werde.

Berlin, den 7. Oktober 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 242. Cirkular an die Königlichen Regierungen, betreffend die Anzeige über Anstellung solcher Individuen, welchen auf der Universität Halle früher Honorare gestundet worden. Vom 19. November 1824.

Da von Seiten der Königlichen vereinigten Universität in Halle dem Ministerio angezeigt worden, daß nicht selten die dortigen Studirenden, welchen wegen Unvermögens die Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, in der Folge, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt werden, die rückständige schuldige Zahlung unterlassen; so wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts, und §. 141. des Ersten Anhangs zu demselben, hierdurch aufgefordert, von den der theologischen und der philosophischen Fakultät der Universität Halle angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Bezirke der Königlichen Regierung erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung der gedachten Universität anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 19. November 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 243. Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin, die Erhebung von Auditoriengeldern betreffend. Vom 12. Januar 1826.

Das Ministerium eröffnet dem ꝛc. — hierdurch, daß es beschlossen hat, künftig, und zwar von Ostern d. J. an, von den Studirenden und sonstigen Personen, welche Vorlesungen der Universität besuchen, ein Auditoriengeld erheben zu lassen, welches von ihnen jedesmal bei der Meldung auf der Quästur mit 2½ Sgr. für jede belegte Vorlesung, ohne Rücksicht, ob sie Honorar zu entrichten haben, oder nicht, und für den Sommer eben so, wie für den Winter, zu erlegen seyn wird. Von der Quästur ist der Betrag eines jeden Semesters resp. gegen den 1. Januar und 1. Juni jeden Jahres mit einer zweckmäßigen Nachweisung, bei welcher jedoch alle überflüssigen Weitläuftigkeiten zu vermeiden sind, an das Ministerium einzusenden. — Hiernach wird der ꝛc. — den Quästor der Universität weiter instruiren.

Berlin, den 12. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 244. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, wegen Anzeige über die Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität zu Berlin die Honorare gestundet worden. Vom 21. Oktober 1826.

Da von Seiten der Universität zu Berlin dem Ministerio angezeigt worden, daß nicht selten die Studirenden, welchen wegen Unvermögens die Honorare gestundet sind, in der Folge, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt werden, die rückständige schuldige Zahlung unterlassen, so wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des Allgem. Landrecht, und §. 141. des Ersten Anhangs zu dem-

selben, hierdurch aufgefordert, von den den verschiedenen Fakultäten der hiesigen Universität angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Bezirke der Königlichen Regierung erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegien gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung, der Quästur der gedachten Universität anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 21. Oktober 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 245. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, die Erhöhung der Auditoriengelder betreffend. Vom 13. Febr. 1830.

— 3) will das Ministerium den bisherigen Satz der Auditoriengelder bei öffentlichen Vorlesungen hierdurch auf das Doppelte erhöhen. — Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 13. Februar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 246. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Universität zu Berlin. Vom 11. April 1831.

In Gemäßheit des §. 12. Abschnitt VIII. der Statuten der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität setzt das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare für dieselben, hierdurch Folgendes fest:

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen, Gratis- und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen, gegen Entrichtung des zur Universitätskasse einzuzahlenden Auditoriengeldes, in seinem bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Vor- und Zu-Namen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung oder Erlassung des Honorars, von dem Quästor ausgefüllt.

§. 3. Bei dieser Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und

einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo möglich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wittwenkasse, zur Hälfte dem Universitäts-Krankenverein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe erlegt worden ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterläßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheins vorzustellen, und um einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen hängt von dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber instruirt (Statuten VIII. 12.).

§. 11. Die Einzahlung des Honorars abseiten der Studirenden, und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (s. §. 3.).

§. 12. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme von zwei Prozent berechtigt, die er aber abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, so wie zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet (Statuten V. 8.).

§. 13. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen; widrigenfalls tritt die im §. 5. angeordnete Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 6. genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 14. Einmal bezahltes Honorar oder Auditoriengeld wird von der Quästur nur in dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen, oder wenn ein Kollegium nicht in der angekündigten Stunde zu Stande gekommen, sondern auf eine andere Zeit verlegt ist, zurückgezahlt. Doch geschieht dieses nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitäts-Krankenverein zufällt.

§. 15. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt

wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger, als bis zum 1. Juli für das Sommer-, und bis zum 1. Januar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden.

§. 16. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist die Quästur verpflichtet nach Ablauf der Frist beizutreiben, und im Nichtzahlungsfalle die Säumigen dem Universitäts-Gericht anzuzeigen, widrigenfalls sie für das schuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 17. Wer die zur Zahlung des Honorars gesetzte Frist nicht einhält, muß nach §. 141. No. 1. und 5. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht im Laufe des nächsten Vierteljahrs gehörig verklagt werden. Zu dem Ende soll der Quästor innerhalb der ersten zehn Tage des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Semester dem Universitäts-Richter das Verzeichniß der Restanten übergeben, um das gerichtliche Verfahren hierauf summarisch einzuleiten.

III. Von dem gestundeten oder erlassenen Honorare.

§. 18. Zum freien Besuchen aller Vorlesungen sind absolut berechtigt, und ohne daß es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedürfe: 1) die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten Professoren der hiesigen Universität; 2) die Söhne und Brüder der verstorbenen Professoren, wenn sie zur Zeit ihres Todes an der hiesigen Universität angestellt oder emeritirt waren; 3) die Söhne und Brüder des Universitäts-Richters, Sekretärs und Quästors nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen; 4) die Percipienten des Kurmärkischen Stipendiums.

§. 19. Ob ein Lehrer ausserdem zur Stundung oder zum Erlasse sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab, doch darf die Stundung oder der Erlaß nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 20. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden wollen, an die Quästur vor Bekanntmachung der halbjährlichen Lektions-Verzeichnisse abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 21. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf Jahre, nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf des fünften Jahres, von seinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange. Jedoch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermögens-Umstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben; so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer angenommen werden muß.

§. 22. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung oder Erlaß wird von dem Rektor und dem Universitäts-Richter auf den Grund der einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt, mit Vorbehalt des Rekurses an den Senat im Falle der Verweigerung. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Rektor und dem Universitäts-Richter soll der Dekan der betreffenden Fakultät als Obmann den Ausschlag geben.

§. 23. Wer die im §. 22. angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlaß anhalten, und kein Gesuch der Art berücksichtigt werden.

§. 24. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte oder von ihm berücksichtigte Gesuch, mit Ausnahme des §. 25. bezeichneten Falles, soll nach den im §. 4. bis 7. enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 25. Nur in dem einzigen Falle darf sich der Studirende an den Lehrer selbst wenden und ein Erlaß von demselben verfügt werden, wenn der erstere eine Vorlesung, wofür schon einmal das Honorar bezahlt oder gestundet worden, zum zweitenmal gratis zu hören wünscht.

§. 26. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, den Erlaß oder die Stundung fordern zu dürfen, sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitäts-Zeugniß No. 1. oder No. 2., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 27. In Ansehung der Bedürftigkeits-Zeugnisse ist Folgendes festgesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. 2) Müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr, als die unter e anzugebende Unterstützung gewähren können.

§. 28. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im §. 27. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 29. Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begünstigung geht für den Studirenden verloren, der in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zuzieht, so wie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 30. Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug auf dieselbe von der Quästur die Stundung oder der Erlaß, je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung (s. §. 19. 20.) verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt weder zu stunden, noch zu erlassen, so wird dies dem Studirenden von der Quästur angezeigt.

§. 31. Wenn es auch jedem Lehrer freisteht, das auf der Quästur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurück zu bezahlen, so darf dies doch weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme aus dem angeführten Grunde

einer geschehenen Zurückbezahlung. Eben so wenig darf der Quästor Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlaß oder Stundung zu gewähren, berücksichtigen.

§. 32. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

Von dem Herrn Professor N. N. ist mir das Honorar für die Vorlesung über . . . . . mit . . . Rthlr. Gold (Courant) gestundet worden; ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens innerhalb der ersten . . . Jahre nach meiner Anstellung, oder falls ich nach Ablauf des fünften Jahres von meinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, im sechsten Jahre nach meinem Abgange zu bezahlen.

Berlin, den

N. N., Studiosus . . . . .
aus . . . . .

§. 33. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts, Anhang §. 141. No. 1. gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 34. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, 2 Prozent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen nach Maaßgabe der beiden Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

VI. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 35. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung oder des Erlasses muß in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden; 2) statt der auf den Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke dient blos die von demselben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine Karte; 4) Findet der im §. 22. gewährte Rekurs an den Senat nicht Statt.

§. 36. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem dies Reglement Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 37. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

§. 38. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Winter-Semester bis Weinachten, und im Sommer-Semester bis zum 1. Juli ohne die vorschriftmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung der Auditoriengelder und des Honorars verpflichtet, welche von ihm eingezogen werden sollen. Ausserdem hat er eine nach Bewand-

niß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach sich die Professoren, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden zu richten haben, soll den einen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, den anderen bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 11. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 247. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, das vorstehende Reglement betreffend. Vom 11. April 1831.

Das Ministerium hat sich veranlasst gesehen, über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen bei der hiesigen Universität und die Bezahlung des Honorars ein Reglement zu erlassen, welches, in Hinsicht der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars, folgende Bestimmungen enthält.

A. Mit diesem Gesuche sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitätszeugniß No. I. oder II., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit. — In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts, oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. 2) Müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e) anzugebende Unterstützung gewähren können.

B. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

Das Ministerium fordert die Königliche Regierung auf, die obigen Bestimmungen mittelst der Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 248. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Universität zu Greifswald. Vom 18. August 1831.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten setzt in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare auf der Königlichen Universität zu Greifswald Folgendes, unter Aufhebung aller etwa widersprechenden Bestimmungen des Kreditediktes für die Studirenden auf der Universität Greifswald vom 29. Januar 1796, so wie unter Aufhebung des die Entrichtung der Honorare für Privatkollegia betreffenden Kanzellariatreskriptes vom 10. April 1815, hiermit fest.

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen (Gratis-) und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen in seinen, bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen (s. S. 283) verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. — Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung und Erlassung des Honorars, von dem Quästor ausgefüllt.

§. 3. Bei dieser Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor wo möglich von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitätswittwenkasse, zur Hälfte dem Universitätskrankenverein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der, mit Umgehung der Quästur, eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe erlegt worden ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, Rectori et Concilio Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unter-

läſſt, hat er ſelbſt den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorſchrift des §. 6. als Ordnungsſtrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es bei allen Vorleſungen ob, ſich nach geſchehener Meldung auf der Quäſtur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quäſtur erhaltenen Scheins vorzuſtellen, und um einen Platz anzuhalten, deſſen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken iſt, und, nach Gutdünken des Lehrers, auſſerdem auch auf einer beſonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Die Beſtimmung der Größe des Honorars für die Privatvorleſungen hängt zwar vom Lehrer ab, doch iſt daſſelbe für eine halbjährige, wöchentlich zweiſtündige Vorleſung nicht höher als 2 Rthlr. Kour., für eine drei- und vierſtündige nicht höher als zu 3 Rthlr. Kour., für eine fünf- oder ſechsſtündige nicht höher als zu 4 Rthlr. Kour., für eine ſieben- oder achtſtündige nicht höher als zu 6 Rthlr. Kour., für eine neun- bis zehnſtündige nicht höher als 7 Rthlr. Kour., für eine noch mehr ſtündige nicht höher als 8 Rthlr. Kour. zu ſetzen. Ueber die Höhe des für ſeine Vorträge zu entrichtenden Honorars hat jeder Lehrer die Quäſtur zu Anfang jedes Semeſters in Kenntniß zu ſetzen.

§. 11. Die Einzahlung des Honorars abſeiten der Studirenden, und zwar für ſämmtliche Lehrer der Univerſität, erfolgt auf der Quäſtur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorleſungen. (S. §. 3.)

§. 12. Der Quäſtor iſt zu einer ſtatutenmäßigen Tantieme von 5 pro Cent berechtigt, die er abziehen oder ſich entrichten laſſen kann. Dagegen iſt er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, ſo wie zur Rechnungslegung über daſſelbe verpflichtet.

§. 13. Kein Lehrer iſt befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen; widrigenfalls tritt die im §. 5. angeordnete Ordnungsſtrafe ein. Der Quäſtor behält in dieſem Falle ſeinen Anſpruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 6. genannten Anſtalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 14. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quäſtur nur in dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen iſt, zurückbezahlt. Doch geſchieht dieſes nur während des Laufes des Semeſters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Univerſitätskrankenverein zufällt.

§. 15. Der Quäſtor iſt befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungsunvermögen nach ſeinem Ermeſſen hinreichend beſcheinigt wird, kurze Friſten zur Bezahlung des Honorars zu geſtatten, doch niemals länger als bis zum 1. Julius für das Sommer- und bis zum 1. Januar für das Winter-Semeſter. Bei dem Lehrer ſelbſt dürfen ſolche Friſtgeſuche weder angebracht, noch von demſelben berückſichtigt werden.

§. 16. Die auf kurze Zeit gefriſteten Honorare iſt der Quäſtor verpflichtet, nach Ablauf der Friſt beizutreiben, und im Nichtzahlungsfalle die Säumigen dem Univerſitätsgericht anzuzeigen, widrigenfalls er für das ſchuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 17. Wer die zur Zahlung geſetzte Friſt nicht einhält, muß im Laufe des nächſten Vierteljahrs von der Quäſtur verklagt werden. Zu dem Ende ſoll der Quäſtor innerhalb der erſten zehn Tage des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Semeſter dem Syndikus das Verzeichniß der Reſtanten übergeben, um das gerichtliche Verfahren hierauf einzuleiten.

III. Von dem Erlaß und der Stundung der Honorare.

§. 18. Alle Privatvorlesungen müssen in der Regel honorirt werden, und es haben weder die Studirenden auf der einen Seite das Recht, den Erlaß oder die Stundung der Honorare zu verlangen, noch auf der andern Seite die Lehrer das Recht, die Honorare zu erlassen oder zu stunden. — Diese Bestimmungen leiden jedoch die in den folgenden §§. enthaltenen Beschränkungen.

§. 19. Zum ganz freien Besuch der Vorlesungen sind ohne Weiteres absolut berechtigt: 1) die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten Dozenten der hiesigen Universität; 2) die Söhne und Brüder der verstorbenen Dozenten, wenn letztere zur Zeit ihres Todes an der hiesigen Universität angestellt oder emeritirt gewesen; 3) die Söhne und Brüder des Universitätssyndikus, Quästors und Sekretärs, nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen.

§. 20. Ausserdem giebt ein ganz eminenter Fleiß Anspruch auf Erlaß des Honorars.

§. 21. Das Recht, den Erlaß aus diesem Grunde zu verlangen, wird immer nur auf ein halbes Jahr, und zwar nur demjenigen ertheilt, der bereits ein Semester hier studirt.

§. 22. Wer dieses Recht erlangen will, muß bei der Nachsuchung, die am Schlusse jedes Semesters für das künftige zu machen ist, nicht nur das Schulzeugniß Nr. 1. oder 2. und einen mit lauter günstigen Testaten versehenen Anmeldungsbogen des abgelaufenen Halbjahrs, sondern auch von zweien Lehrern der Fakultät, der er angehört, besondere Zeugnisse beibringen, welche folgende Punkte enthalten: a) die Vor- und Zunamen des Bittstellers; b) die Angabe, daß derselbe im abgelaufenen Semester bei dem Lehrer, und zwar wenigstens vier wöchentliche Stunden, gehört habe; c) daß er diese Vorlesungen mit durchaus ununterbrochener Regelmäßigkeit besucht habe; d) die Angabe, der Lehrer habe sich durch Examinatoria, Conversatoria und Disputatoria, Klinika, schriftliche Arbeiten oder sonstige Uebungen überzeugt, daß der Aspirant die besuchten Vorträge ernstlich und mit besonders gutem Erfolge benutzt habe.

§. 23. Kann der Bittsteller den im vorigen §. Lit. b. verlangten Nachweis zweier Lehrer über vier bei jedem besuchte Stunden nicht geben, so muß er von dreien Lehrern seiner Fakultät Zeugnisse, wie sie der vorige §. vorschreibt, beibringen, wobei es jedoch auf die Zahl der attestirten Stunden nicht weiter ankommt.

§. 24. Ueber das Gesuch um Erlaß wegen eminenten Fleisses spricht eine aus dem Universitätsrektor und den Dekanen der vier Fakultäten zusammengesetzte Kommission, die in jeden Ostern- und Michaelis-Ferien zusammentritt, nach Stimmenmehrheit. Bei Parität giebt der Rektor den Ausschlag.

§ 25. Wer von dieser Behörde den Erlaß auf den Grund des Fleisses nicht erlangt hat, kann weder aus diesem, noch aus einem andern Grunde anderweitig darum nachsuchen. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte und von ihm berücksichtigte Gesuch, so wie jeder vom Lehrer ohne Ansuchen des Studirenden ertheilte Erlaß, ist nach den Bestimmungen der §§. 4—7. zu beurtheilen. Auch darf die Quästur keinen andern als den von der §. 24. angeführten Behörde bewilligten Erlaß berücksichtigen, und muß bei der §. 8. angegebenen Strafe dem Rektor und Konzil Anzeige davon machen, wenn ein Lehrer reglements-

widrig das Honorar erlassen hat. — Von dem Inhalt dieses §. machen nur die §§. 26. und 27. Ausnahmen.

§. 26. Wenn ein Studirender eine Vorlesung, wofür schon Einmal das Honorar bezahlt oder gestundet worden ist, zum Zweitenmale gratis zu hören wünscht, darf er sich an den Lehrer selbst wenden, und dieser den Erlaß verfügen.

§. 27. Ausserdem steht es dem Lehrer frei, jedem Studirenden das auf der Quästur bezahlte Honorar zurückzugeben; jedoch darf dies weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme aus dem Grunde einer geschehenen Zurückzahlung.

§. 28. Studirende, die keinen Anspruch auf Erlaß der Honorare haben, können aus dem Grunde der Armuth, aber auch nur aus diesem Grunde, eine Stundung verlangen.

§. 29. Auch über diesen Anspruch entscheidet allein die im §. 24. gedachte Kommission nach der dort angegebenen Art der Abstimmung.

§. 30. Wird ein Gesuch dieser Art beim Lehrer angebracht und von ihm nicht zurückgewiesen, so treten die §. 4—7. festgesetzten Bestimmungen ein. Die Quästur darf die Anweisung des Lehrers, zu stunden, nicht befolgen, muß vielmehr bei der §. 8. festgesetzten Strafe von dem reglementswidrigen Verfahren des Lehrers Rectori et Concilio Anzeige machen.

§. 31. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf Jahre nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf des fünften Jahres, von seinem Abgange von der Universität an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange. Jedoch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermögensumstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben; so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer angenommen werden muß.

§. 32. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung auf Stundung sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitätszeugniß No. 1. oder 2., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung dieser Berechtigung aus. — 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 33. In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde; 2) müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne

oder Mündel nicht mehr als die unter e. anzugebende Unterstützung gewähren können.

§. 34. Sollte es sich ergeben, daß ein, nach den im vorigen §. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll Rektor und Konzil hievon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 35. Das Recht der Nachsuchung um Stundung geht für denjenigen verloren, der in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zuzieht, so wie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 36. Die von der Behörde (§. 24., 29.) ertheilte Genehmigung des Gesuchs um Erlaß (§. 20.) oder Stundung (§. 28.) wird auf einem, dem Bittsteller zuzustellenden Anmeldungsbogen vermerkt, und in Beziehung auf dieselbe von der Quästur der Erlaß oder die Stundung verfügt, wogegen sich der Studirende, welcher Stundung erhält, verpflichtet, in der festgestellten Frist zu bezahlen, und hierüber einen Revers in folgender Form ausstellt:

„Von dem Herrn Professor N. N. ist mir das Honorar für die Vorlesung über .... mit ... Rthlr. Gold (Kour.) gestundet worden. Ich verpflichte mich, die Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens innerhalb der ersten .... Jahre nach meiner Anstellung, oder, falls ich nach Ablauf des fünften Jahres, von meinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, im sechsten Jahre nach meinem Abgange zu bezahlen. — Greifswald ....

N. N., Studiosus .... aus ...."

§. 37. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt; indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 38. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 pro Cent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, 5 pro Cent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, diese Tantieme, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 39. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) der Erlaß wegen eminenten Fleisses (§. 20.) fällt hier weg; 2) die Genehmigung des Gesuchs um Stundung muß in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden (vergl. §. 36.); 3) statt des Vermerks der Quästur auf dem Anmeldungsbogen der Studirenden (§. 2.) dient blos eine von derselben gegebene Bescheinigung über bezahltes oder gestundetes Honorar.

§. 40. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem dies Reglement Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 41. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

§. 42. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Wintersemester bis Weihnachten und im Sommersemester bis zum 1. Julius, ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstände bis zur Remotion zu steigernde Disziplinarstrafe zu erwarten.

Nach obigem Reglement, dessen genaue Aufrechthaltung Rectori et Concilio zur besondern Pflicht gemacht wird, haben sich die Professoren, Adjunkten, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden zu richten. Dasselbe soll den Einen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, den Andern bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett darauf hingewiesen werden. — Berlin, den 18. August 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 249. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Universität zu Bonn. Vom 10. September 1831.

In Gemäßheit der §§. 79., 80., 131., 134. und 141. bis 144. der Statuten der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn setzt das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare für dieselben, hierdurch Folgendes fest:

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der Privatvorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, daselbst seine Matrikel oder seine provisorische Aufenthaltskarte vorzulegen, und die anzunehmenden Vorlesungen in seinen bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Anmeldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung oder Erlassung des Honorars, nach den unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare vorkommenden Bestimmungen ausgefüllt.

§. 3. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden zu Privatvorlesungen anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und einen Platz für die Vorlesungen anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Nur bei den Söhnen und Brüdern der noch fungirenden oder emeritirten Dozenten der Universität zu Bonn, den Söhnen und Brüdern der verstorbenen Do-

zenten, wenn sie zur Zeit ihres Todes bei der gedachten Universität angestellt oder emeritirt waren, den Söhnen und Brüdern des Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs nach denselben Bestimmungen dürfen die Lehrer hierin eine Ausnahme machen. Jeder andere Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 4. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo möglich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 5. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wittwen- und Waisen-Kasse, zur Hälfte der Anstalt zur Verpflegung erkrankter Studirenden verfallen.

§. 6. Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 5. als Ordnungsstrafe erlegt worden ist.

§. 7. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterlässt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 5. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 8. Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheins vorzustellen, und um einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 9. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen hängt von dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber instruirt (Statuten §. 141., 142., 143.).

§. 10. Die Einziehung des Honorars von den Studirenden, und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (Statuten §. 79., 80. und 144.).

§. 11. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme von zwei Prozent berechtigt, die er aber abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, so wie zur Rechnungsablegung über dasselbe verpflichtet (Statuten §. 79., 80.).

§. 12. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen, widrigenfalls tritt die im §. 4. angeordnete Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die statutenmäßige Tantieme (Statuten §. 80.), die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 5. genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 13. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quästur nur in dem Falle zurückbezahlt, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen, oder der betreffende Studirende genöthigt ist, die Universität wieder zu verlassen, weil er nicht die Immatrikulation oder die

Erlaubniß, die Vorlesungen ohne Immatrikulation zu besuchen, erlangen konnte. Doch geschieht auch in diesem Falle die Zurückzahlung nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar der Anstalt zur Verpflegung erkrankter Studirender zufällt.

§. 14. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger, als bis zum ersten Julius für das Sommer- und bis zum ersten Januar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden.

§. 15. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist die Quästur verpflichtet, nach Ablauf der Frist beizutreiben, und im Nichtzahlungsfalle die Säumigen dem Universitätsgerichte anzuzeigen, widrigenfalls sie für das schuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 16. Wer die zur Bezahlung des Honorars gesetzte Frist nicht einhält, muß (Auszug aus den Statuten S. 30 No. 5.) nach §. 141. No. 1—5. des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte, im Laufe des nächsten Vierteljahres gehörig verklagt werden. Zu dem Ende soll der Quästor innerhalb der ersten zehn Tage des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Semester dem Universitätsrichter das Verzeichniß der Restanten übergeben, um das gerichtliche Verfahren hierauf summarisch einzuleiten.

III. Von den gestundeten oder erlassenen Honoraren.

§. 17. Ob ein Lehrer zur Stundung oder zum Erlasse sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab; doch darf die Stundung oder der Erlaß nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen, und der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 18. Die Lehrer haben ihre Erklärung: ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden wollen, vor Bekanntmachung der halbjährlichen Lektionenverzeichnisse am schwarzen Brett, der Quästur einzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 19. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf Jahre nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf des fünften Jahres, von seinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange. Jedoch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermögensumstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben, so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer angenommen werden muß.

§. 20. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung oder Erlaß wird von dem Rektor und dem Universitätsrichter auf den Grund der einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt, mit Vorbehalt des Rekurses an den Dekan der betreffenden Fakultät im Falle der Verweigerung. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Rektor und Universitätsrichter soll der Dekan der betreffenden Fakultät als Obmann den Ausschlag geben.

§. 21. Wer die im §. 20. angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlaß anhalten, und kein Gesuch der Art darf berücksichtigt werden.

§. 22. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte oder von ihm berücksichtigte Gesuch, mit Ausnahme der §. 23. und oben §. 3. bezeichneten Fälle, soll nach den im §. 1. bis 4. enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 23. In dem Falle darf sich der Studirende an den Lehrer selbst wenden, und ein Erlaß von demselben verfügt werden, wenn der Erstere eine Vorlesung, wofür schon Einmal das Honorar bezahlt oder gestundet worden, zum Zweitenmal gratis zu hören wünscht.

§. 24. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, den Erlaß oder die Stundung verlangen zu dürfen, sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitäts-Zeugniß No. I. oder II, von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 25. In Ansehung der Bedürftigkeits-Zeugnisse ist dieselbe Form zu beachten, welche für die Bewerbung um ein akademisches Stipendium vorgeschrieben ist.

§. 26. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im §. 27. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält: so sollen der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 27. Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begünstigung geht für den Studirenden verloren, der in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zuzieht, so wie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 28. Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug auf dieselbe von der Quästur die Stundung oder der Erlaß, je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung (s. §. 17. 18.) verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt weder zu stunden, noch zu erlassen, so wird dies dem Studirenden von der Quästur angezeigt.

§. 29. Wenn es auch jedem Lehrer freisteht, das auf der Quästur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurückzuzahlen, so darf dies doch weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme aus dem Grunde einer geschehenen Zurückzahlung. Eben so wenig darf der Quästor Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden den Erlaß oder Stundung zu gewähren, berücksichtigen.

§. 30. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

„Von dem Herrn Professor . . . ist mir das Honorar für die Vorlesungen über . . . . . mit . . . Rthlr. Gold (Courant) gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens innerhalb der ersten . . . Jahre nach meiner Anstellung, oder falls ich nach Ablauf des fünften Jahres von meinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, in sechs Jahren nach meinem Abgange zu bezahlen.

Bonn, den .... N. N., Studiosus aus . . . . .“

§. 31. Beim Abgange des Studirenden von der Universität werden die gestundeten Honorare, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts (Anhang §. 141. No. 1. Seite 30 No. 7. Auszug der St.) gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 32. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, 2 Prozent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 33. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern in Gemäßheit der Statuten §. 131. 132. zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung oder des Erlasses muß in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden; 2) statt der auf den Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke, dient blos die von demselben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine Karte; 4) findet der im §. 20. gewährte Rekurs an den Senat nicht Statt.

§. 34. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind, mit Ausnahme des in Bezug auf sie im §. 13. gesetzten Falles, in allem dies Reglement Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 35. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Winter-Semester bis Weihnachten, im Sommer-Semester bis zum 1. Julius, ohne die vorschriftmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches demnach von ihm eingezogen werden soll. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach die Professoren, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden sich zu richten haben, soll den Einen bei ihrer Anstellung und Habilitation, den Anderen bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag an das schwarze Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 10. September 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Formular zum Anmeldungsbogen.

Universität zu Bonn.

Anmeldungsbogen *)

Die Vorlesungen werden für jedes Semester separirt eingeschrieben und numerirt; zuerst werden sämmtliche Privatvorlesungen hinter einander, und nach denselben mit der Ueberschrift Publica die öffentlichen eingeschrieben.

Die Semester sind durch deutliche Ueberschriften gehörig zu bezeichnen.

Die in der Kolumne 4. erwähnten Auditorien-Gelder betragen für jede Privatvorlesung 5 Silbergroschen, und für jede öffentliche Vorlesung 2½ Silbergroschen. Dieselben müssen, so wie die Honorare, vor den Anmeldungen bei den Lehrern an die Quästur entrichtet werden.

Der Studiosus aus
hat sich für nachstehende Vorlesungen bei nachbenannten Lehrern gemeldet:

1.	2.	3.		4.		5.
Laufende Nummer der Vorlesungen.	Angabe der Vorlesungen.	Namen der Lehrer, von ihnen selbst einzuschreiben.	Tag der Meldung	Nr. der Zuhörer-Liste.	Vermerk d. Quästors betreffend		Zeugnisse der Lehrer über den Besuch der Vorlesungen.
					die Honorare.	die Auditorien-Gelder.	
	I. Im Semester 18 A. Privatvorlesungen.						
	B. Publica						

*) Die auf diesem Bogen einzuschreibenden Zeugnisse dienen für In- und Ausländer zur Ausstellung der Sitten- und Abgangs-Zeugnisse. — Inländer sind verpflichtet, bei ihrem Abgange von der Universität ein Fakultätszeugniß über die besuchten Vorlesungen und ihren Fleiß, so wie bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über ihre Aufführung einzuholen. Diese Zeugnisse müssen sechs Wochen vor dem Abgange nachgesucht werden, dessen Zeitpunkt durch den gesetzlichen Schlußtermin des Semesters bestimmt wird. Ausländer sind verpflichtet, ihren Abgang dem Rektor und dem Dekan ihrer Fakultät anzuzeigen, und berechtiget, ein Universitätszeugniß über ihr Betragen zu verlangen, welches ihnen aber nur auf Vorlegung eines Fakultätszeugnisses ausgestellt werden kann. Statuten §. 109. 110. Minist. Verfügung vom 8. Sept. 1829. Wer von der Universität abgeht, ohne in den ersten vier Wochen nach dem Abgange ein Fakultätszeugniß und respective Universitätszeugniß zu verlangen, muß für die Ausstellung derselben doppelte Gebühren entrichten. Statuten §. 109. 110.

No. 250. Reskript an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, über Stundung und Erlaß der Honorare bei der dortigen akademischen Lehranstalt. Vom 17. September 1831.

Auf Ew. ꝛc. Antrag vom 7. d. M. genehmigt das Ministerium hiermit, daß für die Akademie zu Münster in Betreff der Stundung oder des Erlasses der Honorare für Privatvorlesungen ähnliche Bestimmungen erlassen werden, wie dies durch die Cirkularverfügung des Ministerii vom 11. April c. in Betreff der hiesigen Universität geschehen ist.

Berlin, den 17. September 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 251. Bestimmungen über die Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Entrichtung des Honorars auf der Universität zu Breslau. Vom Jahre 1831.

I. Von der Anmeldung zu den Vorlesungen und der Entrichtung des Honorars.

§. 1. Jeder Studirende erhält zugleich mit der Matrikel einen Anmeldungsbogen. Mit diesem hat er sich, um das wirkliche Recht, eine Vorlesung zu hören, zu erlangen, spätestens acht Tage nach dem Anfange des Besuches derselben, bei den einzelnen Dozenten zu melden.

§. 2. Ist dann die Vorlesung eine öffentliche, so schreibt sie der Dozent ohne Weiteres unter Beifügung seines Namens und des Datums der Anmeldung auf dem Anmeldungsbogen ein.

§. 3. Wegen Privatvorlesungen dagegen muß sich der Studirende schon vorher auf der Quästur gemeldet haben, um sich in die dort liegenden Listen einzuschreiben und die Vorlesung, welche er zu hören wünscht, von dem Quästor auf dem Anmeldungsbogen eintragen zu lassen. Erst wenn dieses geschehen, fügt der Dozent seinen Namen und das Datum der Anmeldung bei. Nur auf diese Weise angemeldete und eingeschriebene Vorlesungen werden von den Dozenten testirt, und vom Sekretair in das Abgangszeugniß eingetragen.

§. 4. Die Zahlung erfolgt pränumerando an den Quästor, und zwar sogleich bei der Einschreibung in die bei diesem befindlichen Listen. Ohne Zahlung des Honorars kann der Quästor den Studirenden die Einschreibung nicht erlauben.

§. 5. Wenn der Studirende zu spät zu den Vorlesungen sich gemeldet hat, so wird diese Versäumniß, zumal wenn sie bedeutend, oder wiederholt vorgekommen ist, und ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorlesungen schon vorher besucht hat, von den Dekanen nach Amtspflicht in den Abgangszeugnissen vermerkt.

§. 6. Den Studirenden, welche ihrer Dürftigkeit wegen in der Lage sind, Ansprüche auf Stundung machen zu müssen, wird zwar vom Quästor die vorläufige Einschreibung in die Listen, und die vom Quästor vorzunehmende Eintragung der Vorlesungen auf den Anmeldungsbogen verstattet, sie müssen aber spätestens acht Tage nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen sich bei ihm melden, und gleichzeitig ein an die betreffende Fakultät gerichtetes schriftliches Stundungsgesuch, was mit den erforderlichen Beilagen versehen ist, bei demselben einreichen. Sollte jedoch die Fakultät bei der demnächst anzustellenden Berathung ihr Gesuch verwerfen, so müssen sie binnen der ihnen vom Quästor bei der Bekanntmachung des Fakultätsbescheides anzuberaumenden Frist für die nachträgliche Berichtigung des Honorars Sorge tragen. Ausserdem wird von der Fakultät, je nachdem die Eltern oder Vormünder auf er-

gangene Anfrage sich vernehmen lassen, entweder die Anstellung einer Klage veranlasst, oder die Löschung in den Listen verfügt. Im letztern Falle wird das Kollegium als nicht gehört angesehen, und der Sekretair ist angewiesen, dergleichen Vorlesungen in das Abgangszeugniß nicht einzutragen.

§. 7. Eine schlechterdings nothwendige Beilage jedes Stundungsgesuches, ohne welche ein solches gar nicht angenommen werden kann, ist ein glaubwürdiges Zeugniß, welches über folgende Punkte genügenden Aufschluß geben muß: a) über das Amt und den Stand des Vaters, über den Betrag seiner jährlichen Einnahme, namentlich über die Größe der Besoldung und andere Nebenemolumente; b) über das Vermögen beider Eltern, wie hoch es ungefähr zu schätzen sey, und worin es bestehe; c) über wichtige Nebenumstände, welche auf die Vermögensverhältnisse der Eltern von Einfluß sind, z. B. über die Zahl der von ihnen zu ernährenden Kinder; d) wenn insbesondere der Vater oder die Mutter, oder beide Eltern verstorben sind, ob sie Vermögen hinterlassen haben, und wie hoch sich dieses ungefähr belaufe; e) ob der Bittsteller bereits ein Stipendium, oder die Zusicherung eines solchen erhalten habe, und wie viel es betrage; f) ob er von andern Personen, insbesondere von Verwandten, bei seinen Studien unterstützt werde, und wie hoch diese Unterstützung sey.

§. 8. Dieses Zeugniß kann von der ordentlichen Obrigkeit des Bittstellers unmittelbar ausgestellt, oder auch von den Eltern, den Vormündern, dem Pfarrer des Orts oder andern, mit den näheren Verhältnissen hinlänglich bekannten Personen, abgefasst seyn, wo dann aber die obrigkeitliche Behörde nicht bloß die Aechtheit des Zeugnisses attestiren muß, sondern auch, daß ihr der Aussteller als ein hinlänglich glaubhafter Mann bekannt sey, so daß sie die Angaben für wahr annehmen müssen*).

§. 9. Da bei der Beurtheilung der Stundungsgesuche der Gesichtspunkt der Würdigkeit besonders berücksichtigt werden soll, indem es keineswegs Absicht ist, irgend einem Talent die akademische Laufbahn zu verschließen, so macht das Schulzeugniß eine zweite nothwendige Beilage des Stundungsgesuches aus. Schulzeugnisse mit No. III. werden von den Fakultäten schon zum Voraus verworfen; daher auch der Quästor die an die Fakultäten gerichteten Stundungsgesuche, wenn nicht ein Zeugniß mit No. I. oder II. beiliegt, sofort zurückweist.

§. 10. Eben so wird auch nach einmal abgeschlagenem Stundungsgesuch jede wiederholte Nachsuchung alsdann gleich vom Quästor zurückgewiesen, wenn in demselben keine neuen Umstände erwähnt sind, welche die Bitte unterstützen.

§. 11. Jede Bewilligung einer Stundung kann widerrufen werden, sobald sich zeigt, daß die Bitte auf falsche oder erschlichene Zeugnisse gegründet gewesen ist. In diesem Falle müssen die sämmtlichen gestundeten Honorare nachgezahlt werden.

§. 12. Obgleich in der Regel derjenige, dem die Wohlthat der Stundung der Honorare von der Fakultät einmal zugestanden worden ist, dieselbe auch für die folgenden halben Jahre genießt, ohne daß er von Neuem anzuhalten braucht, so versteht es sich nichts desto weniger

*) Solche genau abgefasste Dürftigkeitszeugnisse werden nicht erfordert, wenn von einem Studirenden Freitische oder Universitätsstipendien nachgesucht werden.

von selbst, daß die Bewilligung sofort ihre Kraft verliert, wenn die Vermögensumstände sich zu Gunsten des durch Stundung Begünstigten verändert haben. — Es muß daher jeder Studirende, der eine solche Begünstigung genossen hat, ehe ihm sein Abgangszeugniß ausgefertigt wird, seinem Dürftigkeitszeugnisse einen Vermerk beifügen lassen, durch welchen bezeugt wird, wie der Behörde weder bekannt noch wahrscheinlich sey, daß in der Zwischenzeit eine Veränderung der in dem Zeugniß angeführten Umstände zu Gunsten des Bittstellers sich ereignet habe. Diesen Vermerk muß er dem Quästor vorzeigen.

§. 13. Die Fakultäten behalten es sich vor, die verliehene Begünstigung denjenigen zu entziehen, die sich durch Unfleiß derselben unwürdig machen.

§. 14. Beim Abgange von der Universität werden die blos gestundeten Honorarien registrirt, wo sodann eine Spezifikation der schuldigen Summen in das Abgangszeugniß gerückt wird.

II. Von den Zeugnissen.

§. 1. Der oben erwähnte Anmeldungsbogen dient zugleich den einzelnen Lehrern, um in der dazu bestimmten Kolumne das Attest über den Fleiß im Besuche der Vorlesungen beizufügen. Die Dozenten testiren niemals anders, als auf den Anmeldungsbogen.

§. 2. Nur am Schlusse jeder einzelnen Vorlesung kann ein solches Attest nachgesucht werden.

§. 3. Wer im Laufe des halben Jahres ein Zeugniß zu erhalten wünscht, daß er sich für diese oder jene Vorlesung eingezeichnet habe, dem wird blos bezeugt, daß er sich zu den auf dem Anmeldungsbogen befindlichen Vorlesungen angemeldet habe. Ein solches Zeugniß wird ihm auf den Grund des Anmeldungsbogens von dem Sekretair ausgefertigt.

§. 4. Wer vor dem Schlusse der Vorlesungen abzureisen genöthigt ist, der muß sich an den Dekan wenden, und diesem die Gründe auseinander setzen, welche die Abreise erfordern, wo alsdann der Dekan, wenn er sie genügend findet, einen Vermerk auf dem Anmeldungsbogen macht. Nur in Folge eines solchen Vermerks werden die Professoren vor dem Schlusse ihrer Vorlesungen testiren.

§. 5. Wer es unterläßt, am Schlusse der Vorlesungen die Atteste über den Besuch derselben nachzusuchen, der darf nicht erwarten, daß die Professoren am Anfange des nächsten halben Jahres, oder noch später, ihm den Besuch bezeugen werden, er hat also durch diese Unterlassung auf die Attestirung der gehörten Vorlesungen verzichtet.

§. 6. Die Studirenden, welche auf Freitische Anspruch machen, brauchen blos bei den Inspektoren die Anmeldungsbogen vorzuzeigen, indem aus diesen sowohl ihr Vorlesungsbesuch im abgelaufenen halben Jahre, als die Annahme von Vorlesungen für das laufende halbe Jahr erhellen muß.

§. 7. Wer pro stipendio ein Zeugniß wünscht, dem kann ein Fleißeszeugniß blos in Beziehung auf die im vergangenen halben Jahre gehörten Vorlesungen ausgefertigt werden. Was das laufende Halbjahr betrifft, so muß er sich, wenn es ihm nöthig ist, ein Zeugniß von der Art, wie unterm §. 3. bemerkt ist, geben lassen.

§. 8. Auch die Abgangszeugnisse werden auf den Grund der auf den Anmeldungsbogen verzeichneten Atteste ausgefertiget. Uebrigens wird bei denjenigen Studirenden, welche wichtige Fakultätsvorlesungen versäumt, oder die allgemeinen Wissenschaften auf eine tadelswürdige

Weise vernachläßiget haben, dieses in dem Abgangszeugnisse ausdrücklich gerügt werden, während auf der andern Seite das Verdienst derjenigen, welche in diesen Beziehungen sich ausgezeichnet haben, besonders hervorgehoben werden soll.

Breslau, 1831.

No. 252. Desgleichen für die Theologie Studirenden auf der Universität zu Halle. Vom Jahre 1831.

1. Jeder inländische Studiosus muß mit einem Maturitätszeugniß derjenigen gelehrten Schule, von welcher er abgegangen ist, versehen seyn. Hat er aus besondern Gründen, etwa Krankheitshalber, nicht geprüft werden können, oder hat er eine ausländische Schule besucht, oder ist er durch Privatunterricht gebildet, so muß er sich der Prüfung der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungskommission unterwerfen. Er erhält dann nur eine vorläufige Aufenthaltskarte, und die Matrikel erst nach Beibringung des Zeugnisses jener Kommission. Die Prüfungen werden alle Semester bald nach dem Anfang der Vorlesungen gehalten, und der Termin derselben öffentlich bekannt gemacht.

2. Wer in dem Maturitätsexamen das Zeugniß der Untüchtigkeit erhält, kann zwar auch die Matrikel erhalten, aber es ist ihm dringend zu rathen, daß er freiwillig seinen Aufenthalt auf dem Gymnasio bis zur erlangten Reife verlängere. Denn abgesehen davon, daß er zu keinem Benefizium irgend einer Art zugelassen wird, rächt sich die versäumte Schulbildung in den am Ende des Triennium zu bestehenden Staatsprüfungen gewöhnlich nur allzu empfindlich, indem es selbst dem Fleißigsten kaum möglich ist, neben den seine ganze Zeit in Anspruch nehmenden Fakultätsstudien, das in der Schulbildung Versäumte nachzuholen, und die Fakultätsstudien selbst ohne jene unentbehrliche Vorbereitung nur sehr unvollkommen und lückenhaft aufgefaßt werden können.

3. Die von Schulen Ankommenden haben sich noch vor Empfang der Matrikel bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zu melden, von welchem sie gegen Vorzeigung ihrer Zeugnisse, das Signum depositionis erhalten. Zur Immatrikulation geschieht die Anmeldung bei dem Universitätssekretair, worauf die Reception durch Entgegennehmung der Matrikel, und den auf die akademischen Gesetze zu leistenden Handschlag bei dem Prorektor der Universität erfolgt. Bei den von andern Universitäten Kommenden fällt das Signum depositionis weg.

4. Nach Empfang der Matrikel melden sich die neuankommenden Theologen bei dem jedesmaligen Dekan der theologischen Fakultät, zur Eintragung in das Fakultätsregister, und empfangen dabei gratis diese Anweisung, um sogleich beim Anfang ihres Kursus auf das, was ihnen zu wissen dient, aufmerksam gemacht zu werden.

Vermöge hohen Ministerialreskripts d. d. 15. Januar 1831 soll den Theologiestudirenden das gesetzliche Triennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie mittelst Zeugnisses einer Königl. Prüfungskommission nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht auf Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium sind. Erst nach Beibringung dieses Zeugnisses sollen sie in das Album der theologischen Fakultät eingetragen, und von dem Datum dieser Eintragung das Triennium gerechnet werden.

Vermöge anderweiten hohen Reskripts d. d. 18. Februar 1831 sollen diejenigen, welche die Universität mit dem Zeugniß No. 3. be-

zogen haben, und sich noch ein günstigeres Zeugniß zu erwerben wünschen, sich spätestens nach Verlauf von drei Semestern noch Einmal prüfen lassen, später aber nicht, und wenn sie wieder No. 3. erhalten, auch nicht zum Zweitenmale zugelassen werden.

5. Die Annahme der Vorlesungen und die Berichtigung der Honorarien geschieht durch die Quästur der theologischen Fakultät. Die Einrichtung bei derselben ist folgende: a) Wer zu Anfang des Semesters die Kollegia belegen will, schreibt dieselben nebst den Namen der Dozenten in sein Anmeldebuch, und übergiebt dieses in der jedesmal acht Tage vor dem Anfang der Vorlesungen, täglich Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 3—5 Uhr geöffneten Quästur, zugleich (zur Verhütung von Fehlern bei der Eintragung) einen Zettel in Quarto, auf welchem außer den Kollegiis, der Vor- und Zunamen, nebst Wohnort und Stand des Vaters oder Vormundes bemerkt ist. Der Quästor nimmt das Honorar in Empfang, und quittirt darüber in dem Anmeldebuche. Für jedes Kollegium, sey es privatum oder publicum, werden hier 2 gGr. (2½ Sgr.) Einschreibegebühren gezahlt, wogegen alle sonst gebräuchliche Fiskalgebühren, Holz- und Licht-Gelder Ein- für Allemal wegfallen. b) Nach geschehener Expedition in der Quästur geht ein Jeder mit diesem Anmeldebuche zu jedem Dozenten selbst, welcher ihn in sein Verzeichniß einträgt, und ihm die Nummer auf das Anmeldebuch schreibt, welche letztere dann den Platz bezeichnet, den er im Auditorio einzunehmen hat. Hierbei wird ohne alle Ausnahme nach der Reihe verfahren, und haben die sich zur rechten Zeit Meldenden die Vortheile der ersten Plätze zu genießen. c) Die Honorare müssen, dem Allg. Landrechte zufolge, gleich bei der Annahme der Vorlesungen bezahlt werden, und wenn es gewünscht wird, kann nur die Hälfte auf ein Vierteljahr gestundet werden. Diejenigen, welchen die Honorare halb erlassen worden sind, können auf Stundung keinen Anspruch machen. d) Auch die öffentlichen, gratis gehaltenen Vorlesungen und Seminarstunden werden eben so beim Quästor und dann bei dem Dozenten angemeldet. e) Ohne vorgängige Anmeldung beim Quästor kann ohne alle Ausnahme Niemand von dem Dozenten die Nummer erhalten, und hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn solche Kollegia in dem Anmeldebuch beim Abgange gestrichen, und nicht in das Abgangszeugniß aufgenommen werden. f) Vier Wochen nach dem Anfange der Vorlesungen wird die Quästur geschlossen. Wer bis dahin gar keine Vorlesungen angenommen hat, ohne sich triftig entschuldigen zu können, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn dieses im Abgangszeugnisse vermerkt, und ihm nach Befinden das Semester nicht angerechnet wird.

6. Diejenigen Studirenden, welche wegen beschränkter Vermögensumstände eine Ermäßigung oder Stundung des Honorars wünschen, haben sich gleich nach ihrer Ankunft mit Beibringung eines Zeugnisses der Maturität, der Dürftigkeit und Beilegung ihres Anmeldebuchs in einem, an die Quästur abzugebenden Gesuche schriftlich an die Fakultät zu wenden, welche die Zeugnisse prüfen, und die Bestimmungen über den halben Erlaß, die halbe oder ganze Stundung in meliorem fortunam u. s. w. auf ihr Anmeldebuch unter dem Fakultätssiegel eintragen lassen wird, als wonach sich dann die Quästur für die ganze Studienzeit, und für alle theologische Dozenten zu richten hat.

Hierbei ist zu bemerken: 1) Höherer Verordnung gemäß, werden von denen, die das Zeugniß No. 3. haben, so wie von noch nicht Examinirten, keine Gesuche angenommen. 2) Was die Armuthszeugnisse

betrifft, so müssen dieselben bei vater- oder elternlosen Studirenden von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt seyn, und den Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen amtlich angeben. Wenn die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten: a. Stand und Amt des Vaters, dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Amtsvorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben; bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbe- und Klassen-Steuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit steuerfrei sey; b. ob die Eltern notorisch ohne Vermögen (und deshalb eventualiter von Gerichtsgebühren frei, oder gar Allmosengenossen) seyen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, und wie hoch es sich belaufe; c. wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe; d. ob Supplikant Stipendien genieße, oder dergleichen zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; e. ob er von Verwandten oder andern Personen Unterstützung genieße. — Ueber alle Umstände unter b. d. e., so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und sollte die Fakultät die Unrichtigkeit oder die absichtliche Verschweigung dieses oder jenes Umstandes in Erfahrung bringen, so würde das auch schon ertheilte Benefiz dem Supplikanten entzogen und er zur Nachzahlung angehalten werden. Dasselbe wird der Fall seyn, wenn sich der Benefiziat durch unfleissiges oder ungesittetes Benehmen der genossenen Vergünstigung unwürdig zeigen sollte. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefasste Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Anmerk.: 1) Wenn die Fakultät einmal nach den vorgelegten Zeugnissen über das Verhältniß entschieden hat, in welchem Jemand das Honorar zu zahlen hat, so werden neue Gesuche nur dann angenommen, wenn sich in den Verhältnissen des Bittstellers etwas Wesentliches, z. B. durch das Ableben des Versorgers, geändert hat, worüber die Bescheinigung beizubringen ist. 2) Es wird ausdrücklich gebeten, einzelne Dozenten mit Gesuchen um Vergünstigungen zu verschonen, die unter keinen Umständen gewährt werden können. Auch wird es 3) einem Jeden dringend an das Herz gelegt, sich um Benefizien nicht zu bewerben, wenn nicht wirkliche Armuth vorhanden ist, und doch ja gewissenhaft zu erwägen, daß derjenige, welcher sich ohne wirkliche Armuth dennoch ein Benefizium zu verschaffen weiß, dadurch den zahlreichen wirklich Bedürftigen auf eine pflichtwidrige Weise in den Weg tritt.

3) Diejenigen, welchen Honorare in meliorem fortunam gestundet worden sind, haben sich vor ihrem Abgange, wenn sie sich auch kein Abgangszeugniß ausfertigen lassen, mit dem Anmeldebuche bei dem Quästor zu melden, dort einen Revers auszustellen, und denselben vor dem Königl. Universitätsgericht anzuerkennen, nach welchem sie sich verpflichten, die gestundeten Honorare sechs Jahre nach dem Abgange von der Universität, oder wenn sie früher eine Anstellung erhalten, oder in verbesserte Vermögensumstände kommen, sofort „an die Quästur der theologischen Fakultät" einzusenden. Wer die Universität verläßt, ohne einen solchen Revers ausgestellt zu haben, wird von der Quästur durch das betreffende Gericht seines Aufenthaltsorts sofort dazu angehalten werden, wodurch mehrere Kosten für ihn erwachsen. Die Königl. Behörden, durch welche die Anstellung erfolgt, sind durch ein hohes Ministerialreskript d. d. 19. November 1824 angewiesen, die

nach dem Ausweis ihrer Zeugnisse den Fakultäten noch Schuldenden denselben anzuzeigen, und wird, wenn sie ihres Versprechens nicht selbst eingedenk seyn sollten, die Schuld dann von ihnen eingetrieben werden.

7. Am Schluß jedes Kollegii wird dasselbe von den Dozenten in dem Anmeldebuch testirt, und höherer Verordnung gemäß dabei zugleich bemerkt, ob es bis zu Ende besucht sey. Besonders in angefüllten Hörsälen wird Allen hierdurch dringend empfohlen, die angewiesenen Plätze nicht willkührlich zu wechseln, weil die Entfernung von den angewiesenen Plätzen den Verdacht des Unfleißes nach sich ziehen würde. — Wer ein Kollegium über eine Woche besucht, und den Besuch desselben bei der Quästur nicht anmeldet, wird dem Königl. Universitätsgericht angezeigt, und wird dies von demselben als Betrug geahndet werden.

8. Die Dozenten testiren nie anders als im Anmeldebuche, und diese Testate werden ins Abgangszeugniß aufgenommen. Wenn Jemand aber schon früher ein Zeugniß ad stipendium, oder zu einem andern Behuf bedarf, so kann er sich von dem Inhalt seines Anmeldebuchs in der Quästur gegen Kopialgebühren von 3 Sgr. eine vidimirte Abschrift anfertigen lassen.

Halle, 1831.

No. 253. Nachtrag zu dem Reglement ꝛc. für die Universität Bonn vom 10. September 1831. Vom 18. März 1832.

Auf Euer ꝛc. Bericht vom 28. Februar d. J., das Honorarienreglement für die Universität in Bonn vom 10. September pr. betreffend, will das Ministerium hiermit festsetzen: 1) Daß jeder Dozent der dortigen Universität angewiesen werde, die Inskriptionslisten spätestens sechs Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der halbjährigen Lektionskurse, vorbehaltlich der Nachlieferung der Namen derjenigen Zuhörer, deren Inskription ohne Schuld der Dozenten verzögert worden, einzuliefern, unter der Androhung, daß die Vernachlässigung dieser Einlieferung als eine Verzichtleistung auf die von der Quästur ausgehenden Zwangsmaaßregeln zur Beitreibung der Honorarien angesehen werde. 2) Bei der gesetzlichen Bestimmung im §. 23. des Honorarienreglements hat das Ministerium die Absicht gehabt, daß die darin ausgedrückte Begünstigung blos demjenigen Studirenden zu Gute kommen soll, welcher die nämliche Vorlesung bei demselben Lehrer zum zweiten Male zu hören wünscht. 3) Will das Ministerium dem Rektor und dem Universitätsrichter die Befugniß hierdurch beilegen, je nach den Umständen nur die Berechtigung zum Erlasse oder der Stundung der Hälfte der Honorarien zu ertheilen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. März 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 254. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, betreffend die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare. Vom 9. April 1832.

Das Ministerium findet die mittelst Berichts vom 1. Februar d. J. eingereichte Instruktion über die gestundeten Honorare (Anlage a.) zweckmässig, hält aber für nöthig, daß die Bestimmung im §. 14. auch in die von den Studirenden auszustellenden Reverse mit aufgenommen werde. Sollte der eine oder der andere der im §. 18. der Instruktion gestellten Fälle eintreten, so ist hierüber zuvörderst an das Ministerium

zu berichten, und die Genehmigung deſſelben zu den fraglichen Maaßregeln einzuholen, da in keinem Falle ein Beamter ſeine Dienſtobliegenheiten ohne Zuſtimmung der vorgeſetzten Behörde einem Dritten übertragen darf. — Mit Rückſicht auf obige Eröffnung wird die mehrgedachte Inſtruktion hierdurch beſtätigt.

Berlin, den 9. April 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Inſtruktion über die Erhebung der geſtundeten Honorare.

I. Von der Buchführung und Eintragung der geſtundeten Honorare.

§. 1. In jedem halben Jahre fertigt die Quäſtur für jeden Lehrer eine Liſte der von ihm geſtundeten Honorare nach dem Datum der Stundung an, und theilt jedem eine Abſchrift dieſer Liſte mit.

§. 2. Die über die Stundung aufgenommenen Reverſe werden bei Ausländern gleich nach geſchehener Reverſirung gerichtlich regiſtrirt. Der Anmeldungsbogen, in welchem die Stundung vermerkt iſt, wird dem Studirenden nicht eher verabreicht, als die gerichtliche Regiſtratur des Reverſes nachgewieſen iſt. Bei Inländern findet die Regiſtrirung bei ihrem Abgange von der Univerſität Statt. (Hon.-Regl. §. 33.)

§. 3. Gleich nachdem das Gericht die Regiſtratur abgeliefert hat, werden die auf fünf Jahre nach der Anſtellung lautenden Reverſe nach Ordnung der Zeit in ein Buch eingetragen, zu welchem zugleich ein alphabetiſches Regiſter der Schuldner angelegt wird. Dieſes Regiſter, welches zugleich nachweiſet, von welchen Lehrern, für welche Vorleſungen, und aus welcher Zeit jeder das Honorar ſchuldet, hat den Namen und Vornamen, die Eltern, den Geburts- und jezeitigen Aufenthaltsort, ſo wie die Fakultät der Schuldner zu enthalten. Eben ſo werden hier alle Notizen eingetragen, die über Anſtellung oder entſtandene Zahlungsfähigkeit, ſo wie über andere Umſtände, die den Schuldner betreffen, und für die Eintreibung einen Werth haben, eingekommen, oder ausgemittelt worden ſind. Sollte der §. 18. erwähnte Fall eintreten, daß die Erhebung der geſtundeten Honorare einem Dritten auſſerhalb der Quäſtur übertragen würde, ſo iſt die Quäſtur verpflichtet, alle von dieſem Dritten gelieferte Notizen einzutragen.

§. 4. In ein anderes, eben ſo eingerichtetes Buch werden die regiſtrirten Reverſe über die auf beſtimmte längere oder kürzere Zeit geſtundeten Honorare eingetragen, und es wird zu demſelben ein nach den Beſtimmungen des §. 3. abgefaſſtes, alphabetiſches Regiſter gefertigt.

§. 5. Sollten Studirende von der Univerſität abgehen, ohne daß die von ihnen unterſchriebenen Reverſe regiſtrirt worden ſind, ſo werden auch die unregiſtrirten Reverſe auf dieſelbe Weiſe in die vorgenannten Bücher eingeſchrieben.

§. 6. Iſt ein Revers für eine Vorleſung ausgeſtellt worden, die darauf nicht gehalten worden iſt, ſo iſt die Quäſtur verpflichtet, dieſen Umſtand auf dem Reverſe zu bemerken, falls er für mehrere Vorleſungen ausgeſtellt worden, oder den Revers zurückzugeben, falls er nur auf dieſe Eine Vorleſung lautet; in welchem letztern Falle die Gebühren der Regiſtratur von der Quäſtur zurückbezahlt werden.

§. 7. Die Quäſtur, oder, im Falle einer Uebertragung der Erhebung der geſtundeten Honorare, der Stellvertreter derſelben, iſt zum Behufe der §. 3. 4. feſtgeſetzten Verzeichnung der Notizen in dem al-

phabetiſchen Regiſter verpflichtet, nicht allein aus den offiziellen Benachrichtigungen der Behörden von den geſchehenen Anſtellungen der Schuldner Kenntniß zu nehmen, ſondern auch hierzu die öffentlichen Bekanntmachungen der Staatszeitung und der Amtsblätter zu benutzen, ſo wie Privaterkundigungen anzuſtellen. Desgleichen hat ſie oder ihr Stellvertreter, wenn es nöthig ſcheint, an die ſtädtiſche Behörde des Geburtsortes der Schuldner, oder an deren bekannte Eltern oder ehemaligen Vormünder, und zwar ſpäteſtens im ſechsten Jahre nach dem Abgange, im Namen des Rektors und Senats zu gleichem Behufe zu ſchreiben.

§. 8. Im Januar und Juli eines jeden Jahres iſt eine General-Verſammlung aller ſtundenden Lehrer zu berufen. In dieſer Verſammlung hat jeder nach Maaßgabe ſeiner Liſten anzuführen, ob ihm über Anſtellung oder Zahlungsfähigkeit ſeiner Schuldner, oder der Schuldner ſeiner Kollegen, etwas bekannt ſey. Die Ausſchreibung dieſer Verſammlung und den Vorſitz über dieſelbe hat der Direktor der im §. 20. verordneten Kommiſſion.

II. Von der Eintreibung der geſtundeten Honorare.

§. 9. Alle drei Jahre, oder wenn die Kommiſſion es beſtimmt häufiger, haben Rektor und Richter gleich nach geſchehener Ernennung der §. 20. verordneten Kommiſſion durch die Zeitungen eine öffentliche Aufforderung an die Zahlungspflichtigen zur Bezahlung bekannt zu machen.

§. 10. Die auf dieſe Aufforderung eingehenden Honorare werden als freiwillig eingeſandte betrachtet.

§. 11. Im Januar und Julius eines jeden Jahres hat die Quäſtur ſowohl die auf beſtimmte Friſten lautenden Reverſe, deren Verfallzeit eingetreten iſt, als auch die auf Zahlung innerhalb fünf Jahren nach der Anſtellung lautenden, ſeit deren Ausſtellung 5½ Jahre verfloſſen ſind, nach Ausweis des Buches, worin dieſelben nach der Ordnung der Zeit verzeichnet worden, vorzunehmen, und nach Maaßgabe der in dem alphabetiſchen Regiſter verzeichneten Notizen auf die ihr zweckmäßig ſcheinende Art die Schuldner zu mahnen, deren Zahlungsfähigkeit, oder mindeſtens vierjährige Anſtellung bekannt geworden iſt. Ueber die Schuldner, von denen nichts bekannt iſt, hat ſie nach §. 7. die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, und der Kommiſſion demnächſt die Namen derjenigen anzugeben, welche nicht bezahlt haben.

§. 12. Erfolgt nach geſchehener Mahnung keine Zahlung, oder binnen drei Monaten keine Antwort, ſo iſt zunächſt bei der vorgeſetzten Behörde eine Requiſition einzulegen, und wenn dieſe ebenfalls fruchtlos iſt, zur gerichtlichen Klage zu ſchreiten. Letztere iſt jedoch erſt fünf Jahre nach der Anſtellung, oder bei der erwieſenen Zahlungsfähigkeit anzuſtellen.

§. 13. Die durch die Mahnung und Klage entſtehenden Koſten dürfen den Empfängern des Honorars nicht angerechnet werden.

§. 14. Jeder erlangte akademiſche Grad hat in allen die Eintreibung betreffenden Beziehungen dieſelbe Wirkung, wie eine Anſtellung.

§. 15. Die Erben des vor Ablauf der geſetzlichen Friſt verſtorbenen Schuldners ſind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn es erwieſen iſt, daß der Nachlaß des Schuldners zahlungsfähig geweſen iſt. Die Erben des nach Ablauf der geſetzlichen Friſt Verſtorbenen treten ganz in die Verpflichtung des Erblaſſers, falls nicht der ſtundende Lehrer ſeine Anſprüche an unvermögende Hinterlaſſene aufgiebt.

§. 16. Wenn ohne Angabe, für wen das Honorar beſtimmt ſey,

ein Theil desselben eingesandt wird, so soll nach dem Alter der Reverse dasselbe vertheilt werden.

§. 17. Die Zahlung geschieht an die Quästur gegen Quittung, an dieselbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zufällig an sie gesandt seyn sollte. Die Quästur hat nach Maaßgabe des §. 34. des Honorarreglements die Tantiemen abzuziehen, die Zahlung in die Bücher zu vermerken, und dem Lehrer genau anzuzeigen, für welche Zeit, für welche Vorlesungen, und ob ganz oder theilweise bezahlt sey.

§. 18. Falls die Quästur erklären sollte, es sey ihr die Eintreibung der gestundeten Honorare bei ihren übrigen Geschäften nicht möglich, kann die Erhebung und Eintreibung der gestundeten Honorare an einen Dritten, welcher im Namen der Quästur handelt, und welchem zu diesem Zwekke die Bücher der Quästur und die Reverse zu Gebote stehen, mit Bewilligung der §. 20. verordneten Kommission, welche ihrerseits vom Rektor und Senat ermächtigt werden wird, auf bestimmte Zeit übertragen werden. Dasselbe kann auch auf Antrag der Kommission, falls es nöthig befunden werden sollte, jedoch in diesem Falle nur nach einer vom Rektor und Senat eingeholten Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums geschehen. In beiden Fällen erhält die Quästur für ihre Mühwaltung bei der Annahme der Meldung zu den Vorlesungen, der Eintragung der gestundeten Honorare und der gesammten Buchführung, welche Geschäfte sie fortwährend zu besorgen haben wird, einen Theil der gesetzmäßigen Tantieme, und zwar von den freiwillig eingesandten Honoraren Ein Prozent, und von den beigetriebenen vier Prozent.

III. Oberaufsicht und Rechnungs-Ablegung.

§. 19. Ueber alles aus den Reversen eingezogene Honorar wird eine besondere Rechnung bei der halbjährlichen Revision der Quästur abgelegt, wobei die zwanzigprozentige Tantieme besonders belegt wird.

§. 20. Zur Oberaufsicht über das ganze Geschäft, die Eintragung und Beitreibung der gestundeten Honorare betreffend, wird eine Kommission von drei Mitgliedern, von der alle Jahr eines nach Ordnung der Ernennung ausscheidet, und durch Wahl ersetzt wird, im Monat Januar ernannt. Die Mitglieder müssen ordentliche Professoren seyn, und sich dem Honorarienreglement gemäß zur üblichen Stundung bis fünf Jahre nach der Anstellung verpflichtet haben. Der Vorsitz wechselt nach der Ordnung der Ernennung jährlich unter den drei Mitgliedern.

§. 21. Diese Kommission wohnt der im §. 19. verordneten Rechnungsablegung bei, und der Direktor derselben beruft die im §. 8. festgesetzte Generalversammlung der Stundenden.

§. 22. Die Kommission versammelt sich, so oft sie es nöthig findet, auf Berufung des Direktors, regelmäßig aber in der Mitte des Monats Februar und August. In dieser Sitzung läßt sie sich die Bücher über das vorangegangene Semester vorlegen, untersucht, was in Rücksicht der vorher bezeichneten Vorschriften geschehen sey, berath, was ferner zu thun ist, bemerkt, was in dem Gange des Geschäfts mangelhaft sey, und faßt die ihr erforderlich scheinenden Beschlüsse, um dasselbe weiter zu führen.

IV. Transitorische Verordnungen.

§. 23. Die bis jetzt ausgestellten, registrirten und nicht registrirten Reverse müssen nach Vorschrift des §. 2. geordnet und eingetragen werden, in sofern die Schuld noch nicht, oder nur theilweise getilgt ist.

§. 24. Die vor 1829 unterschriebenen und nicht registrirten Reverse sollen von der Quästur, wie die registrirten, im Nothfall dazu gebraucht werden, Requisitionen der vorgesetzten Behörde und gerichtliche Klagen darauf zu gründen.

§. 25. In Betreff der im §. 6. festgesetzten Bestimmungen, sind die Listen und Reverse durchzugehen, um diejenigen zu löschen, welche sich etwa auf nicht zu Stande gekommene Vorlesungen beziehen sollten.

§. 26. Die oben stehenden Vorschriften sollen sofort auf diejenigen angewandt werden, die bis zum 30. September 1826 Reverse ausgestellt haben.

§. 27. Vom Rektor und Richter ist sogleich eine Bekanntmachung in den Zeitungen zu erlassen, daß die fällig gewordenen gestundeten Honorare zu bezahlen seyen, widrigenfalls die Quästur die Säumigen bei ihrer vorgesetzten Behörde und nöthigenfalls vor Gericht nach dreimonatlicher Frist belangen würde.

§. 28. Aus der §. 20. eingesetzten Kommission scheidet in den nächsten beiden Jahren derjenige zuerst aus, der die wenigsten Stimmen gehabt hat.

No. 255. Cirkularverfügung an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen, wegen Einsendung eines jährlichen Verzeichnisses der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität Halle verlassen haben, an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der letzten. Vom 26. Mai 1832.

Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird hierdurch aufgefordert, alljährlich ein Verzeichniß sämmtlicher neu angestellter und beförderter Prediger und Lehrer, welche die Universität in Halle vom Jahre 1829 ab besucht haben, und zwar mit der Angabe: 1) des Vor- und Zunamens, 2) des Geburtsorts, 3) in welchem Jahre die Universität Halle von ihm besucht worden ist, und 4) wo sie angestellt und in welches Amt sie befördert worden sind, an den zeitigen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der gedachten Universität einzusenden.

Berlin, den 26. Mai 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 256. Desgleichen an die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, wegen Anzeige der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität verlassen haben, an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 4. Juli 1832.

Das hiesige Königliche Konsistorium ꝛc. hat in Folge der auch an sämmtliche übrige Provinzial-Schul-Kollegien erlassenen Verfügung des Ministerii vom 26. Mai c., betreffend die Kontrolle der angestellten Prediger und Lehrer, welche vom Jahre 1829 ab in Halle studirt haben, mit den Regierungen der Provinz Brandenburg sich dahin vereinigt, daß an die sämmtlichen Regierungsbevollmächtigten der Universitäten und resp. an die Stellvertreter derselben alljährlich Benachrichtigungen von Besetzung der Pfarr- und Schul-Aemter durch ehemalige Studirende, welche seit dem Jahre 1829 die betheiligten inländischen Universitäten besucht haben, eingesandt werden. Das Ministerium hält dies hinsichtlich der Einziehung der den abgegangenen Studirenden gestundeten Honorare für zweckmäßig, und beauftragt das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium hierdurch, sich mit den Königlichen Regierungen des dortigen Ober-Präsidial-Bezirks dahin zu

einigen, daß solche Nachweisungen den Regierungsbevollmächtigten alljährlich mitgetheilt werden. Hierzu ist aber nothwendig, daß den mit der Besetzung der Pfarr- und Lehrer-Stellen, oder Konfirmation der Angestellten beauftragten Provinzialbehörden die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse vorgelegt werden, welches jedoch dadurch erschwert und verzögert wird, daß die Prüfungsbehörden diese Zeugnisse gewöhnlich zu den Akten bringen lassen. Um dies zu vermeiden, hat das Königliche Konsistorium ꝛc. durch die Regierungsamtsblätter die Verfügung zu treffen, daß die Kandidaten der Theologie und der höhern Schulämter bei ihrer Anmeldung zur Prüfung mit den Originalzeugnissen zugleich simple Abschriften derselben einreichen, welche letztere, wenn sie richtig befunden, zu den Prüfungsakten zu nehmen, die Originalzeugnisse aber sofort den Einsendern zurückzugeben sind, von welchen dann die Provinzialbehörden in jedem vorkommenden Fall sogleich die Vorlegung dieser Zeugnisse, und besonders der Universitätsabgangszeugnisse verlangen können. Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind angewiesen worden, ein gleiches Verfahren hinsichtlich der ihnen von den Examinanden vorgelegten Originalzeugnisse zu beobachten.

Berlin, den 4. Juli 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 257. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Erhebung von Auditoriengeldern auf der dortigen Universität. Vom 6. Oktbr. 1832.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 21. v. M. hiermit, daß von den Studirenden der dortigen Universität Auditoriengelder für den Besuch jeder öffentlichen Vorlesung à 5 Sgr. sowohl im Winter- als Sommer-Semester erhoben werden, und ermächtigt Sie hierdurch, die Kosten der Anschaffung der Lampen und des Brennmaterials aus der Universitätskasse vorschußweise entrichten zu lassen, bis sie durch die Auditoriengelder gedeckt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 258. Reglement über die Erhebung der Auditoriengelder auf der Universität zu Bonn. Vom 5. Dezember 1833.

§. 1. Die mit dem Sommerhalbenjahre 1832 versuchsweise eingeführte Erhebung von Auditoriengeldern, deren Ertrag dazu bestimmt ist, um den Ausgaben für die Heitzung und Beleuchtung der Hörsäle zu Hülfe zu kommen, wird hiermit definitiv bestätigt, und für die Zukunft als fortdauernd gültig erklärt.

§. 2. Auditoriengeld wird nur von denjenigen Vorlesungen entrichtet, welche in den dafür eingerichteten Hörsälen der Königl. Universitätsgebäude gehalten werden. Zur Zahlung desselben ist jeder Studirende, welcher eine öffentliche oder Privat-Vorlesung hören will, so wie jeder Nichtstudirende, welcher zum Besuch der Hörsäle zugelassen ist, ohne Unterschied, ob dieselben Honorar zu zahlen haben, oder nicht, verpflichtet. Erlaß oder Stundung desselben findet unter keiner Bedingung Statt.

§. 3. Dasselbe besteht in einem sowohl für das Winter- als für das Sommer-Halbjahr zu entrichtenden Betrage von 5 Sgr. für jede Privatvorlesung, und von 2½ Sgr. für jede öffentliche Vorlesung.

§. 4. Jeder, welcher eine öffentliche oder Privat-Vorlesung hören will, hat sich wegen Entrichtung des Auditoriengeldes zuvörderst auf

der Quäſtur zu melden. Der Quäſtor beſcheinigt die geſchehene Zahlung auf dem Anmeldungsbogen in der dafür beſtimmten beſondern Kolumne. Dieſe Beſcheinigung vertritt die Stelle der förmlichen Quittung, welche letztere daher nur bei den Nichtſtudirenden erforderlich iſt, welche mit keinem Anmeldungsbogen verſehen ſind.

§. 5. Einmal bezahltes Auditoriengeld wird von der Quäſtur nur in den Fällen und unter denſelben Bedingungen zurückgezahlt, wie ſolches bei den Honorarien, zufolge der Beſtimmung in §. 13. des Reglements vom 10. September 1831 nachgegeben iſt.

§. 6. Kein Lehrer iſt befugt, die Meldung für eine ſeiner Vorleſungen anzunehmen, ſeinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen und einen Platz für die Vorleſungen anzuweiſen, bevor nicht der §. 4. erwähnte Vermerk des Quäſtors in der betreffenden Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt iſt, oder der Nichtſtudirende ſich über die Entrichtung des Auditoriengeldes durch Offenlegung der in ſeinen Händen befindlichen Quittung ausgewieſen hat. — Insbeſondere iſt es unterſagt, die Liſten für die angekündigten öffentlichen Vorleſungen in dem Pförtnerzimmer der Univerſität niederzulegen, damit ſich hier die Studirenden einzeichnen, ohne daß ſich Letztere bei dem zuſtändigen Lehrer ſelbſt melden, wie es der Vorſchrift im §. 133. der Univerſitätsſtatuten vom 1. September 1827 gemäß iſt, und zuvörderſt die Erfüllung ihrer Verpflichtung hinſichtlich der geſchehenen Erlegung des Auditoriengeldes nachweiſen

§. 7. Der Quäſtor iſt gehalten, über die eingenommenen Auditoriengelder vollſtändig Buch und Rechnung zu führen. Jedoch iſt ihm zu ſeiner Erleichterung geſtattet, die desfallſige Nachweiſung mit der Buchführung über die Honorarien dergeſtalt zu vereinigen, daß in dem Journal über die letzteren für die Auditoriengelder eine beſondere Kolumne hinzugefügt wird. Für ſeine desfallſige Mühwaltung erhält derſelbe eine Belohnung, welche einſtweilen und unter Vorbehalt anderweiter Beſtimmung auf Zehn Prozent von dem wirklichen Ertrage der Auditoriengelder, nach Abzug der etwa vorhandenen unbeibringlichen Rückſtände, feſtgeſetzt wird.

§. 8. Sämmtliche Lehrer ſind verpflichtet, die Einſchreibungsliſten, welche nach §. 133. der Univerſitätsſtatuten über die Privat- und öffentlichen Vorleſungen geführt werden, dem Quäſtor ſechs Wochen nach dem geſetzlichen Anfange der halbjährlichen Lektionskurſe, und zwar in Urſchrift, zuzuſtellen. Es wird dabei die Vorſchrift des allegirten §. in Erinnerung gebracht, zufolge deren ſich die Studirenden, welche an einer Vorleſung Antheil nehmen wollen, in die zu dieſem Behuf aufgelegten Einſchreibungsliſten eigenhändig einzuzeichnen haben. — Der Quäſtor hat ſich durch Vergleichung der gedachten Liſten mit ſeinen Büchern davon zu überzeugen, ob ſämmtliche eingeſchriebene Zuhörer ihre Verpflichtung hinſichtlich der Entrichtung des Auditoriengeldes erfüllt haben. Die ſich bei dieſer Unterſuchung etwa ergebenden Rückſtände werden auf demſelben geſetzlichen Wege eingezogen, wie ſolches hinſichtlich der Honorarien vorgeſchrieben iſt.

§. 9. Halbjährlich, reſp. am 1. Januar und 1. Julius, hat der Quäſtor über den Ertrag der Auditoriengelder des betreffenden Semeſters eine ſummariſche Nachweiſung (nach dem gegebenen Muſter) aufzuſtellen und unter Anſchluß der §. 8. gedachten Einſchreibungsliſten dem Univerſitätskuratorio einzureichen, welches ſolche prüfen und feſtſetzen, und den ſich daraus ergebenden Betrag der Univerſitätskaſſe zur Verrechnung überweiſen wird.

§. 10. Sollten sich in dem §. 8. gedachten Falle ausnahmsweise unbeitreibliche Rückstände ergeben, so können solche in der Universitäts-kassen-Rechnung als solche berechnet werden, auf den Grund eines von der Quästur aufgestellten speziellen Restanten-Verzeichnisses, welches von dem Universitätsrichter dahin bescheinigt ist, daß die angewendeten gesetzlichen Zwangsmittel keinen Erfolg gehabt haben.

§. 11. Die Verpflichtung der Studirenden zur Entrichtung der gesetzlichen Auditoriengelder, mit der Bemerkung, daß ohne vorgängige Erfüllung derselben ihre Meldung bei den Lehrern nicht angenommen werden könne, ist denselben durch eine kurze, auf dem Anmeldungsbogen abgedruckte Notiz in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 5. Dezember 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 259. Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare auf der Universität zu Bonn. Vom 28. März 1834.

I. Von der Buchführung und Eintragung der gestundeten Honorare.

§. 1. Sechs Wochen nach dem Anfang eines jeden Semesters überschickt jeder Lehrer seine Inskriptionslisten der Quästur, die darauf bemerkt, welche Zuhörer das Honorar gezahlt oder gestundet erhalten haben, und sie dann dem Lehrer zurücksendet.

§. 2. Die Studirenden, welche Stundung erhalten haben, werden von der Quästur in ein alphabetisches Register eingetragen, welches nachweiset, von welchem Lehrer, für welche Vorlesungen, aus welcher Zeit und auf wie lange jedem das Honorar gestundet, so wie auch, wann derselbe hier immatrikulirt und von hier abgegangen ist.

§. 3. In diesem Register hat jeder Honorarschuldner bei seinem Abgange von der Universität die über ihn geführte Rechnung und den Gesammtbetrag seiner Schuld als richtig zu bescheinigen und deren pünktliche Zahlung zu versprechen. Die Quästur hat diese Bescheinigung und den Totalbetrag der Schuld von dem Schuldner auch vor dem akademischen Gerichte agnosciren zu lassen, und demnächst dem Universitätssekretariate zur Eintragung in das Abgangszeugniß mitzutheilen.

§. 4. Ueber alle von der Universität abgegangenen Honorarschuldner wird von der Quästur ein anderes alphabetisches Repertorium geführt, welches den Namen und Vornamen, die Eltern, den Geburts- und jetzigen Aufenthalts-Ort, so wie die Fakultät jedes Schuldners enthält, und sich an jenes erste Register anschließt.

§. 5. In dieses Repertorium werden auch alle Notizen eingetragen, die über Anstellung oder entstandene Zahlungsfähigkeit, so wie über andere dahin gehörende Verhältnisse des Schuldners bis zur Zahlung oder Einklagung eingegangen oder ausgemittelt worden sind.

§. 6. Für die Nachweisung der Zwangsanwendung werden von der Quästur abgesonderte alphabetische Listen geführt, worin Alles, was im Zwangswege geschieht, vermerkt wird.

§. 7. Die Quästur ist zum Behufe der im §. 4. festgesetzten Verzeichnung der Notizen verbunden, nicht allein aus den offiziellen Benachrichtigungen der Behörden von den geschehenen Anstellungen der Schuldner Kenntniß zu nehmen, sondern auch hierzu die öffentlichen Bekanntmachungen der Staatszeitung und der Amtsblätter zu benutzen, so wie Privaterkundigungen anzustellen. Desgleichen hat sie oder ihr Stellvertreter, wenn es nöthig scheint, an die städtische Behörde des

Geburtsortes der Schuldner, oder an deren bekannte Eltern oder ehemalige Vormünder, und zwar spätestens im sechsten Jahre nach dem Abgange, im Namen des Rektors und Senats zu gleichem Behufe zu schreiben.

§. 8. Im Januar eines jeden Jahres ist eine Generalversammlung aller stundenden Lehrer zu berufen, worin jeder über die Behandlung und Verbesserung dieses Geschäfts, nach den von ihm gemachten Erfahrungen, Bemerkungen und Vorschläge machen kann. Die Berufung und den Vorsitz dieser Versammlung hat der Direktor der im §. 20. verordneten Kommission.

II. Von der Eintreibung der gestundeten Honorare.

§. 9. Alle drei Jahre, oder wenn es nöthig gefunden wird häufiger, haben Rektor und Richter gleich nach geschehener Ernennung der im §. 20. verordneten Kommission durch die Zeitungen eine öffentliche Aufforderung an die Zahlungspflichtigen zur Bezahlung bekannt zu machen.

§. 10. Die auf diese Aufforderung eingehenden Honorare werden als freiwillig eingesandte betrachtet.

§. 11. Die Quästur hat die Schuldner, für welche die im §. 19. des Honorarienreglements vom 10. September 1831 bestimmte Verfallzeit eingetreten ist, zur gehörigen Zeit zu mahnen und zur Zahlung aufzufordern.

§. 12. Erfolgt nach geschehener Mahnung keine Zahlung, oder binnen drei Monaten keine Antwort, so ist zunächst bei der vorgesetzten Behörde eine Requisition einzulegen, und wenn diese fruchtlos bleibt, zur gerichtlichen Klage zu schreiten.

§. 13. Von den durch die gerichtliche Klage entstehenden Kosten werden in allen Fällen, die Klage mag Zahlung bewirkt haben oder nicht, vier Fünftheile von den Lehrern, wofür geklagt wird, und ein Fünftheil von der Quästur getragen.

§. 14. Die Erben des vor Ablauf der gesetzlichen Frist verstorbenen Schuldners sind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn es erwiesen ist, daß der Nachlaß des Schuldners zahlungsfähig gewesen ist. Die Erben des nach Ablauf der gesetzlichen Frist Verstorbenen treten ganz in die Verpflichtung des Erblassers, falls nicht der stundende Lehrer seine Ansprüche an unvermögende Hinterlassene aufgiebt.

§. 15. Wenn ohne Angabe, für wen das Honorar bestimmt sey, ein Theil desselben eingesandt wird, so sollen damit die älteren Schulden zuerst getilgt werden.

§. 16. Die Zahlung geschieht an die Quästur gegen Quittung; an dieselbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zufällig an sie gesandt seyn sollte. Die Quästur hat, nach Maaßgabe des §. 32. des Honorarien-Reglements, die Tantiemen abzuziehen, die Zahlung in die Bücher zu vermerken und dem Lehrer genau anzuzeigen, für welche Zeit, für welche Vorlesungen, und ob ganz oder theilweise bezahlt sey.

§. 17. Die Lehrer, welche dieses ganze Geschäft der Quästur überlassen, verpflichten sich, zur Erhaltung der darin erforderlichen Einheit und Ordnung, nicht nur keine Zahlungen selbst zu erheben, sondern auch alle Gesuche um Erlaß oder fernere Stundung an die Quästur mit der nöthigen Instruktion zur Beantwortung zu übergeben. Gegen den Lehrer, welcher dessenungeachtet gestundetes Honorar selbst in Empfang nimmt, sollen die Bestimmungen der §§. 4., 5., 7., 12. des Reglements vom 10. Septbr. 1831 in Anwendung gebracht werden.

§. 18. Falls die Quästur erklären sollte, es sey ihr die Eintrei-

bung der gestundeten Honorare bei ihren übrigen Geschäften nicht möglich, kann die Erhebung und Eintreibung derselben einem Dritten, welcher im Namen der Quästur handelt, übertragen werden. Dieser hat dann die in den §§. 4., 5., 6. genannten Listen selbst anzufertigen, zu welchem Zwekke das in §§. 2., 3. bezeichnete Regiſter der Quästur zu Gebote steht. Eine solche Uebertragung an einen Dritten kann auch auf Antrag der im §. 20. verordneten Kommission geschehen. In beiden Fällen haben Rektor und Senat über einen solchen Antrag der Kommission oder des Quästors an das vorgeordnete hohe Ministerium zur Einholung der Genehmigung zu berichten. Ist die Einziehung der Honorare einem Dritten übertragen, so erhält die Quästur für ihre Bemühung bei der Annahme der Meldungen zu den Vorlesungen und für die Führung des in den §§. 2., 3. genannten Regiſters, die sie fortwährend zu besorgen hat, einen Theil der gesetzmäßigen Tantieme, und zwar von den freiwillig eingesandten Honoraren Ein Prozent, und von den beigetriebenen vier Prozent.

III. Oberaufsicht und Rechnungsablegung.

§. 19. Ueber alles nach der Stundung eingezogene Honorar wird eine besondere Rechnung bei der halbjährlichen Revision der Quästur abgelegt, wobei die zwanzigprozentige Tantieme besonders belegt wird.

§. 20. Zur Oberaufsicht über das ganze Geschäft, die Eintragung und Beitreibung der gestundeten Honorare betreffend, wird eine Kommission von drei Mitgliedern, von der alle Jahre Einer nach Ordnung der Ernennung ausscheidet und durch Wahl ersetzt wird, im Monat Januar vom Senat bestellt. Die Mitglieder müssen ordentliche Professoren seyn und sich, dem Honorarien-Reglement gemäß, zur üblichen Stundung bis fünf Jahre nach der Anstellung verpflichtet haben. Der Vorsitz wechselt nach der Ordnung der Ernennung jährlich unter den drei Mitgliedern.

§. 21. Diese Kommission wohnt der im §. 19. verordneten Rechnungsablegung bei, und der Direktor derselben beruft die im §. 8. festgesetzte Generalversammlung der Stundenden.

§. 22. Die Kommission versammelt sich, so oft sie es nöthig findet, auf Berufung des Direktors, regelmäßig aber in der Mitte des Monats Februar und August. In dieser Sitzung läßt sie sich die Bücher über das vorangegangene Semester vorlegen, untersucht, was in Rücksicht der vorher bezeichneten Vorschriften geschehen sey, berätt, was ferner zu thun ist, bemerkt, was in dem Gange des Geschäftes mangelhaft sey, und faßt die ihr erforderlich scheinenden Beschlüsse, um dasselbe weiter zu führen.

IV. Transitorische Verordnungen.

§. 23. Da bis zum Jahre 1829 hier über die gestundeten Honorare keine besondere Reverse ausgestellt worden sind: so wird die Quästur diese Honorare durch die anderen ihr zu Gebote stehenden Mittel beizutreiben suchen.

§. 24. Damit die seit 1829 ausgestellten Reverse zum nöthigen Gebrauche zur Hand seyen, und die Weitläufigkeit vermieden werde, solche in jedem einzelnen Falle, wo darauf rekurrirt werden muß, von den Lehrern einzusammeln, ist es nothwendig, dieselben der Quästur gegen eine Bescheinigung des Empfanges zu übergeben.

§. 25. Nach der Einführung dieser Instruktion werden über die gestundeten Honorare keine besonderen Reverse mehr ausgestellt, indem diese durch die in §. 3. angeordnete Maaßregel überflüssig gemacht sind.

§. 26. Die oben stehenden Vorschriften sollen sofort auf diejenigen

angewendet werden, deren Honorarſchulden vor dem Jahre 1829 entſtanden ſind.

§. 27. Vom Rektor und Richter iſt ſogleich eine Bekanntmachung in den Zeitungen zu erlaſſen, daß die fällig gewordenen geſtundeten Honorare zu bezahlen ſeyen, widrigenfalls die Quäſtur die Säumigen bei ihrer vorgeſetzten Behörde, und nöthigenfalls vor Gericht, nach dreimonatlicher Friſt belangen würde.

§. 28. Aus der §. 20. eingeſetzten Kommiſſion ſcheidet in den nächſten beiden Jahren derjenige zuerſt aus, der die wenigſten Stimmen gehabt hat.

Vorſtehende Inſtruktion, welche von einem hohen Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 28. Februar d. J. beſtätigt worden iſt, wird hierdurch bekannt gemacht. — Bonn, den 28. März 1834.

Rektor und Senat der Königl. Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms Univerſität.

No. 260. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Portofreiheit der Korreſpondenz Behufs Einziehung der geſtundeten Honorarien. Vom 28. Juli 1834.

Der Herr General-Poſtmeiſter von Nagler Excellenz hat auf Vermittelung des Miniſteriums den Quäſturen ſämmtlicher Univerſitäten der Monarchie für die Informations-Korreſpondenz, welche ſie Behufs der Einziehung von geſtundeten Honoraren mit denjenigen Behörden führen, in deren Bereich die Schuldner angeſtellt ſind, die Portofreiheit unter der Bedingung bewilligt, daß dieſe Korreſpondenz mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen, und mit der Rubrik: „Informations-Korreſpondenz der Quäſtur" bezeichnet werden muß. Ew. ꝛc. benachrichtigt das Miniſterium hiervon ergebenſt, mit dem Erſuchen, die Quäſtur der Univerſität von dieſer Vergünſtigung in Kenntniß zu ſetzen, und ſie zur Erfüllung der gedachten Bedingungen in vorkommenden Fällen anzuweiſen. — Berlin, den 28. Juli 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 261. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, die Anmeldebücher für die dortigen Studirenden betreffend. Vom 28. März 1836.

Das unterzeichnete Miniſterium findet das von Ew. ꝛc. entworfene neue Formular zu den Anmeldungsbüchern für die Studirenden (Anlage a.) nach näherer Prüfung zweckmäßig, und genehmigt hierdurch, daß daſſelbe bei der dortigen Univerſität in Anwendung gebracht werde. Auch die am Schluſſe des Formulars beigefügten Verhaltungsregeln (Anlage b.) ſind der Sache angemeſſen, und will das Miniſterium genehmigen, daß ſie in ihrer vorliegenden Faſſung abgedruckt werden. Ebenſo iſt das Miniſterium damit einverſtanden, daß jeder Studirende ſich das Anmeldungsbuch auf ſeine Koſten für den vorgeſchlagenen Preis von 2 Sgr. 6 Pf. anzuſchaffen hat, und die Anſchaffung der fraglichen Bücher und der Verkauf an die Studirenden dem Univerſitätsſekretär, oder, falls dieſer nicht wünſchen ſollte, ſich damit abzugeben, einem der Univerſitätspedelle zu übertragen iſt. Seitens der Univerſitätsbehörde iſt aber darauf zu ſehen, daß der feſtgeſetzte Preis nicht überſchritten, und daß darin ohne ihr Vorwiſſen keine Aenderung getroffen wird. — Berlin, den 28. März 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Bd. II. Seite 300

Bonn.

Fakultät

) 18

Dozenten. Zahl der Stunden.	Inhalt nebst Glaubigender Unterschrift.	Bemerkungen der Behörden.

Anlage b.

Verhaltungsregeln.

1. Jeder Studirende hat sich nach Empfang dieses Anmeldungsbuchs mit demselben zu dem Dekan seiner Fakultät zu begeben, um die Eintragung in das Album der Fakultät zu bewirken.

2. Studirende, welche von einer Fakultät förmlich zu einer andern übergehen wollen, haben dieses den Dekanen beider Fakultäten persönlich anzuzeigen, und sich darüber die nöthigen Bescheinigungen zu erbitten. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann jedoch nur am Schlusse oder am Anfange eines Semesters Statt haben (§. 101. der Universitätsstatuten).

3. Alle Vorlesungen, welche die Studirenden zu besuchen wünschen, auch wenn dieselben verschiedenen Fakultäten angehören, müssen in dieses Buch nach der Reihenfolge eingetragen werden, und zwar die Privatvorlesungen zuerst, und nach diesen die öffentlichen.

4. Die Studirenden haben die beiden ersten Kolumnen und die Ueberschrift der Tabelle selbst auszufüllen; ausserdem aber ist es ihnen unbedingt, und nach Befinden sogar bei Strafe der Fälschung, untersagt, sonst noch irgend Etwas in dem Buche zu bemerken, oder das darin Bemerkte zu verändern.

5. Die Annahme der eingetragenen Vorlesungen erhält erst durch die beigefügte Signatur der Dozenten und der Quästur Beglaubigung.

6. Die in der Kolumne 7. erwähnten Auditoriengelder betragen für jede Privatvorlesung 5 Silbergroschen, und für jede öffentliche Vorlesung 2½ Silbergroschen. Dieselben müssen, so wie die Honorare, vor den Anmeldungen bei den Lehrern, an die Quästur entrichtet werden. — Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars als Ordnungsstrafe erlegt worden ist (§. 6. des Reglements vom 10. September 1831).

7. Die Studirenden sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Anfang der Vorlesungen genau zu beobachten. Im Fall sie dieser Verpflichtung nicht genügen, soll in den über gehörte Vorlesungen auszustellenden Zeugnissen ausdrücklich der Tag bemerkt werden, bis zu welchem sie den Anfang des Besuchs verspätet haben (§. 139. der Universitätsstatuten). Zu diesem Behufe wird der Tag der Meldung zu jeder einzelnen Vorlesung von den Dozenten in dem Anmeldungsbuche ausdrücklich eigenhändig bemerkt.

8. Die Zeugnisse der Dozenten werden nur dann als gültig angenommen, wenn ihnen das Datum eigenhändig und deutlich beigefügt ist.

9. Die Testate über den Besuch der gehörten Vorlesungen dürfen nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesungen, und auch nur solchen, die darum in Person nachsuchen, ertheilt werden (Ministerial-Instruktion vom 13. Januar 1825). Die Studirenden haben es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn sie nach Verfäumniß dieses Termins über die gehörte Vorlesung kein Zeugniß mehr erhalten können.

10. Nur dann dürfen Vorlesungen in die Abgangszeugnisse der Studirenden aufgenommen werden, wenn von den Dozenten in dem Anmeldungsbuche pflichtmäßig bezeugt worden, daß der Studirende das Kollegium bis zum Schlusse gehört, oder sich durch ein Attest des

Dekans der Fakultät über die Nothwendigkeit, den Besuch der Vorlesungen einzustellen, ausgewiesen hat, in welchem letzteren Falle jedoch die beim Aufhören des Kollegienbesuchs noch nicht vorgetragenen Theile der Vorlesung speziell anzugeben und in das Abgangszeugniß mit aufzunehmen sind (Ministerialreskript vom 14. Mai 1828). Es ist jedoch gestattet, schon acht Tage vor dem Schlusse der Vorlesungen dahin zu testiren, daß die Studirenden solche bis zum Schlusse gehört haben (Ministerialreskript vom 20. September 1828).

11. Auch denjenigen Studirenden, welche die Universität zu verlassen beabsichtigen, können die Vorlesungen des letzten Semesters nicht früher als zu der §. 9. angegebenen Zeit testirt werden. Dieselben sind verpflichtet, ihren bevorstehenden Abgang sechs Wochen vor dem Schlusse des Halbjahrs den zuständigen Dekanen anzuzeigen, und gleichzeitig das in ihrem Anmeldungsbuche befindliche Verzeichniß der Vorlesungen des laufenden Halbjahrs zur Beglaubigung in Abschrift vorzulegen. Diese beglaubigte Abschrift bleibt in ihren Händen, und dient dazu, um auf derselben später die Zeugnisse ihrer Lehrer einzuholen (Ministerialreskript vom 5. Mai 1833).

12. Die in diesem Buche einzuschreibenden Zeugnisse dienen für In- und Ausländer zur Ausstellung der Sitten- und Abgangs-Zeugnisse. — Inländer sind verpflichtet, bei ihrem Abgange von der Universität ein Fakultätszeugniß über die besuchten Vorlesungen und ihren Fleiß, so wie bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über ihre Aufführung einzuholen. Diese Zeugnisse müssen sechs Wochen vor dem Abgange nachgesucht werden, dessen Zeitpunkt durch den gesetzlichen Schlußtermin des Semesters bestimmt wird. Ausländer sind verpflichtet, ihren Abgang dem Rektor und dem Dekan ihrer Fakultät anzuzeigen, und berechtigt, ein Universitätszeugniß über ihr Betragen zu verlangen, welches ihnen aber nur auf Vorlegung eines Fakultätszeugnisses ausgestellt werden kann (Statuten §. 109., 110., Ministerialverfügung vom 8. September 1829). — Wer von der Universität abgeht, ohne in den ersten vier Wochen nach dem Abgange, d. h. nach dem gesetzlichen Schlußtermine des Semesters, ein Fakultätszeugniß und respektive Universitätszeugniß zu verlangen, muß für die Ausstellung derselben doppelte Gebühren entrichten (Statuten §. 109., 110.).

13. Die Abgangszeugnisse sollen erst nach dem wirklichen Schlusse der Vorlesungen, und nur von denen, welchen sie zustehen, in Person in Empfang genommen werden.

14. Jeder Studirende ist verpflichtet, dieses Buch sorgfältig zu bewahren, und dasselbe, bei Nachsuchung von Benefizien, Zeugnissen oder Reisepässen, jedesmal, auch ohne besondere Aufforderung, vorzulegen. Der Verlust oder Verderb des Buches kann nach Umständen straffällig machen.

No. 262. Beschluß der philosophischen Fakultät der akademischen Lehranstalt zu Münster, über Honorariengelder und deren Stundung. Vom 25. April 1836.

Die Professoren und Dozenten der philosophischen Fakultät versammelten sich heute auf der Aula der Akademie nach vorangegangener Einladung des Rektors, und erklärten, mit Rücksicht auf die akademischen Disziplinarstatuten, ihre völlige Uebereinstimmung in folgenden Stücken: 1) daß die Honorarien für die Privatvorlesungen hinfort nicht mehr erlassen, sondern nur bis zur gesetzlichen Zeit ge-

stundet werden sollen; 2) daß Keiner zu Privatvorlesungen angenommen werden solle, bevor er das statutenmäßige Honorar an die Quästur entrichtet, und die Quittung darüber dem betreffenden Dozenten vorgewiesen hat. Die Einziehung des Honorars durch den Dozenten selbst ist ungesetzlich, und das Honorar muß auch in dem Falle an den Rendanten zurückgegeben werden, wenn es zufällig an den Dozenten gelangt ist; 3) daß eine Stundung des Honorars nur in dem einzigen Falle gewährt werden dürfe, wenn der betreffende Studiosus ausser dem vorgeschriebenen Armuthszeugnisse auch noch die Genehmigung desselben durch die Honorarien-Kommission vorgewiesen hat. Sollte ein Studirender diese Zeugnisse zufälliger Umstände wegen noch nicht sofort in Händen haben, so darf er zu den Vorlesungen nicht angeschrieben werden, sondern es kann ihm, falls er einen ausdrücklichen Erlaubnißschein des Rektors darüber vorweiset, nur gestattet werden, die Vorlesung einstweilen, jedoch ohne Bestimmung eines Platzes, zu besuchen; 4) daß dem Rendanten, für jetzt dem Sekretär der Akademie, Notar N. N., gleich beim Anfange der Vorlesungen, oder auch vor denselben, die Bestimmung des Honorars für die Privatvorlesungen von den betreffenden Dozenten mitzutheilen sey. — Neben dem Rektor der Akademie wurden für dies Semester zu Mitgliedern der Honorarien-Kommission erwählt die Professoren Roling und Grauert. Ausserdem wurde die Vereinbarung getroffen, daß sämmtliche Professoren und Dozenten auf die Beibehaltung der den Studirenden in den Hörsälen angewiesenen Plätze genau aufmerken, und eine Aenderung derselben nur aus wichtigen Gründen gestatten wollen; ebenfalls, daß sämmtliche Professoren und Dozenten sich auf vorläufige Anzeige des Dekans dreimal im Semester versammeln wollen, um sich über den Fleiß ihrer Zuhörer im Besuche der Vorlesungen zu besprechen, und im Falle des Unfleisses derselben die gesetzlichen Maaßregeln zu ergreifen. — Münster, den 25. April 1836.

No. 263. Cirkular an die Königlichen Regierungen, wegen der durch das Cirkular vom 21. Oktober 1826 angeordneten Anzeige an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 31. Januar 1837.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, die Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 21. Oktober 1826, wonach diejenigen Kandidaten, welchen während ihrer Studien auf der hiesigen Universität Honorare für gehörte Kollegien gestundet worden sind, und in dem Bezirke der ꝛc. eine Anstellung erhalten, der Quästur der hiesigen Universität, unter genauer Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Orts ihrer Anstellung, zur weiteren Veranlassung anzuzeigen sind, hiermit in Erinnerung zu bringen, und die ꝛc. aufzufordern, solche hinführo pünktlich zu befolgen. — Berlin, den 31. Januar 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 264. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und die Bezahlung des Honorars auf der Universität zu Königsberg. Vom 16. März 1837.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten setzt in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung und der Stundung der Honorare für dieselben hierdurch Folgendes fest.

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen in seinem bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu lassen. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen öffentlichen und Privat-Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung oder Erlaß des Honorars für die Privatvorlesungen, von dem Quästor ausgefüllt.

§. 2. Meldungen, die im Sommerhalbjahre nach dem 10. Mai, oder im Winterhalbjahr nach dem 10. November erfolgen, hat der Quästor sofort abzuweisen. Ausnahmen finden nur Statt für Studirende, die aus dem Auslande nach den genannten Terminen ankommen, oder mit Erlaubniß der Immatrikulations-Kommission aufgenommen sind.

§. 3. Bei der Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung und Stundung der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 1. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in die vierte Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung ausgesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor wo möglich von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wittwen- und Waisen-Kasse, zur Hälfte dem Universitäts-Krankenverein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der, mit Umgehung der Quästur, eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars als Ordnungsstrafe nach §. 5. erlegt, und nach §. 6. verwandt ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterläßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es, sowohl bei Privatvorlesungen, als bei öffentlichen Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur, auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Zettels vorzustellen und um einen Platz anzuhalten, dessen

Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf einer besondern Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Bei der Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen ist die bisherige, auf der Universität zu Königsberg übliche Gewohnheit beizubehalten, wonach, mit Ausnahme von Vorlesungen, welche Auslagen der Dozenten veranlassen, oder eigenthümlicher Sammlungen bedürfen, die Honorare für jede wöchentliche Stunde einen Thaler, also für vier Stunden wöchentlich vier Thaler halbjährig, für zwei Stunden zwei Thaler in der Regel gezahlt werden.

§. 11. Die Einzahlung des Honorars von Seiten der Studirenden, und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur pränumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (s. §. 3.)

§. 12. Nur Theilnehmer an Universitätsstipendien, welche nicht pränumerando zahlen können, sollen die Befugniß haben, vom Quästor einen Zettel mit der Bemerkung zu erhalten, daß bei der nächsten Auszahlung des Stipendii das schuldige Honorar zurückbehalten werden solle.

§. 13. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme von vier Prozent berechtigt, die er abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, so wie zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet.

§. 14. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen, widrigenfalls tritt die im §. 5. bestimmte Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 6. genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 15. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quästur nur in dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen ist, zurückbezahlt. Doch geschieht dieses nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitäts-Krankenvereine zufällt.

III. Von dem erlassenen und gestundeten Honorar.

§. 16. Zum freien Besuche aller Vorlesungen sind absolut berechtigt, und ohne daß es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedarf: 1) Die Söhne der noch fungirenden oder emeritirten Dozenten der Universität in Königsberg; 2) die Söhne der verstorbenen Dozenten, wenn sie zur Zeit ihres Todes an der Universität in Königsberg angestellt oder emeritirt waren; 3) die Söhne des Universitätsrichters, Rendanten, Kontroleurs und Sekretärs, nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen.

§. 17. Ganz befreit von der Zahlung einer Vorlesung ist derjenige, welcher bei demselben Lehrer dieselbe Vorlesung abermals hört.

§. 18. Ausser den §. 16. und 17. angegebenen Fällen ist der Lehrer verpflichtet, keinen Erlaß zu gewähren, und der Studirende, keinen Erlaß nachzusuchen. Doch müssen auch alle diese von der Zahlung ganz befreiten Studirenden sich der §. 1. vorgeschriebenen Meldung bei dem Quästor unterziehen.

§. 19. Ob zur Stundung ein Lehrer sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab, doch darf die Stundung nur in nachstehend

vorgeschriebener Art geschehen. Der Quäſtor iſt verpflichtet, jede den nachfolgenden Beſtimmungen zuwider laufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 20. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob ſie überhaupt die Honorare für ihre Vorleſungen ſtunden wollen, an die Quäſtur vor Bekanntmachung der halbjährigen Lektionenverzeichniſſe abzugeben. Im Falle eine ſolche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer ſich zur Stundung verſtehe.

§. 21. Die Stundung des Honorars geſchieht bis 5 Jahre nach erfolgtem Abgange von der Univerſität, oder falls der Schuldner nach Ablauf des fünften Jahres nicht angeſtellt ſeyn ſollte, bis zum vollendeten ſechsten Jahre nach ſeinem Abgange, jedoch iſt der Termin der Zahlung ſofort eingetreten, ſobald der Schuldner eine weſentlich mit Einkünften verbundene Anſtellung erhalten, oder ſobald die Vermögensumſtände des Schuldners ſich bedeutend verbeſſert haben. Das Anerbieten des Schuldners auf eine kürzere Terminſtellung muß immer angenommen werden.

§. 22. Die Berechtigung zur Nachſuchung um Stundung wird von einer perpetuirlichen Prüfungskommiſſion der Armuthsatteſte, in zwei Sitzungen, für das Sommerſemeſter am 30. April, und für das Winterſemeſter am 30. Oktober, auf den Grund der nur an dieſen Tagen einzureichenden und unten näher beſtimmten Zeugniſſe ertheilt. Fallen die genannten Tage auf einen Sonntag, ſo werden die Sitzungen jedesmal am Tage nachher gehalten.

§. 23. Wer die im §. 22. angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weiſe um Stundung anhalten, und kein Geſuch der Art darf berückſichtigt werden.

§. 24. Jedes beim Lehrer ſelbſt angebrachte und von ihm berückſichtigte Geſuch ſoll nach den im §. 4. bis 7. enthaltenen Beſtimmungen beurtheilt werden.

§. 25. Bei der Nachſuchung um die Berechtigung, auf Stundung Anſpruch machen zu dürfen, ſind einzureichen: 1) Ein Zeugniß der Reife. Von ſolchen Studirenden, die bereits auf andern Univerſitäten geweſen ſind, wird nächſtdem ein günſtiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieſes Zeugniſſes ſchließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 26. In Anſehung der Bedürftigkeitszeugniſſe iſt Folgendes feſtgeſetzt: 1) dieſelben müſſen, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben ſind, oder wenn derſelbe großjährig iſt, von dem Polizei-Präſidenten, oder dem Landrathe des Wohnorts des Vaters ausgeſtellt ſeyn. Bei Waiſen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundſchaftsbehörde. 2) In dem Zeugniſſe müſſen folgende Punkte enthalten ſeyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waiſen des Vormundes; c) Zahl der etwanigen übrigen verſorgten und unverſorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden ſeyen; d) die von den Eltern oder von den Vormündern zu machende beſtimmte Angabe der Unterſtützung, von welcher Quelle ſie auch kommen, und von welcher Art ſie auch ſeyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugeſichert worden; e) beſtimmte Verſicherung, daß die Eltern oder Vormünder, nach ihren der atteſtirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältniſſen, dem ſtudirenden Sohne oder Mündel nicht mehr, als die unter d. anzugebende Unterſtützung gewähren

können; f) daß auch dritte Personen den Studirenden nicht durch Beiträge unterstützen, oder unterstützen wollen. — Zeugnisse anderer als der genannten Behörden, oder solche Zeugnisse, in welchen nicht alle unter a. bis f. aufgezählte Requisite in derselben Ordnung vermerkt sind, werden gar nicht berücksichtigt.

§. 27. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im §. 26. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Prorektor und Senat, aufgefordert von der im §. 22. genannten Kommission, hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 28. Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begünstigung, so wie die bereits erlangte Begünstigung, geht für den Studirenden verloren, welcher in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer, oder eine Disziplinarstrafe von Seiten der akademischen Behörde zuzieht.

§. 29. Die von der im §. 22. genannten Kommission ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug hierauf von der Quästur die Stundung verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt nicht zu stunden, so wird dies dem Studirenden von der Quästur angezeigt.

§. 30. Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlaß oder Stundung zu gewähren, ist der Quästor verpflichtet, nicht zu berücksichtigen.

§. 31. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

„Ich ... bescheinige hiermit, daß ich dem Herrn Professor ... an Honorar für nachstehend besuchte Kollegia ..... die Summe von ... sage von ... Thalern schuldig geblieben bin.

Ich erkenne diese Schuld hiernach für richtig an, und verpflichte mich, solche, wenn mir ein Stipendium konferirt, oder ich auf andere Weise zur Zahlung in den Stand gesetzt werden sollte, sogleich abzuzahlen, spätestens aber innerhalb der ersten fünf Jahre nach meinem Abgange von der Universität dieselbe unweigerlich zu entrichten, unterwerfe mich auch im Nichtzahlungsfall der sofortigen Exekution. — Königsberg, den ...

Daß der Studiosus ... den vorstehenden Revers, nach erfolgter Vorhaltung, für richtig erkannt und eigenhändig unterschrieben hat, wird hiermit bescheinigt. — Königsberg, den ...

Der Königl. Universitätsrichter."

Am Schlusse des Reverses ist zu bemerken, wohin der Kandidat sich bleibend begeben will.

§. 32. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare, nach Vorschrift des Allg. L. R. Anh. §. 141. No. 1., gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, der Quästur Anzeige zu machen, oder bei Justizbehörden, im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung mit Gehalt, der Quästur die schuldigen Honorare einzusenden.

§. 33. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 25 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn

eingesandt werden, 4 Prozent. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 34. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung muß in einer besonderen Bescheinigung von der im §. 22. genannten Kommission ertheilt werden; 2) statt der auf dem Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke, dient blos die von demselben geschehene Bescheinigung über bezahltes oder gestundetes Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine Karte.

§. 35. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allen dies Reglement betreffenden Bestimmungen den Studirenden gleich zu achten.

§. 36. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als acht Tage hindurch zu besuchen.

§. 37. Wer überwiesen wird, eine öffentliche oder Privat-Vorlesung im Wintersemester bis Weihnachten, und im Sommersemester bis zum 1. Juli, ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht zu haben, hat im ersten Falle einen Thaler als Strafe zum Besten des Universitäts-Krankenvereins zu zahlen, im zweiten Falle ist er zur Erlegung des doppelten Honorars verpflichtet, von welcher Summe die eine Hälfte dem Lehrer, die andere ebenfalls dem Universitäts-Krankenverein zufällt. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe, keinesweges aber nach §. 2. die Bescheinigung dieser Vorlesung zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach die Professoren, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden sich zu richten haben, soll jenen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, diesen bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 16. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Studiosi gebürtig,
eingetragen in das 18
durch den zeitigen

18

Nummer.	Benennung der angenommenen Vorlesung.	Bemerkungen der Behörden.
1.	A. Privatvorle[sungen.]	
2.	B. Oeffentliche Vorlesungen.	
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

Anlage b.

Verhaltungsregeln.

1. Jeder Studirende hat sich nach Empfang dieses Anmeldebuches mit demselben zu dem Dekan seiner Fakultät zu begeben, um die Eintragung in das Album der Fakultät zu bewirken.

2. Studirende, welche von einer Fakultät förmlich zu einer andern übergehen wollen, haben dies den Dekanen beider Fakultäten persönlich anzuzeigen, und sich darüber die nöthigen Bescheinigungen zu erbitten.

3. Alle Vorlesungen, welche die Studirenden zu besuchen wünschen, auch wenn dieselben verschiedenen Fakultäten angehören, müssen in dieses Buch, nach der Reihenfolge der Semester, eingetragen werden.

4. Die Studirenden haben die erste Kolumne der Tabelle selbst auszufüllen; ausserdem aber ist es ihnen unbedingt, und nach Befinden sogar bei Strafe der Fälschung, untersagt, sonst noch irgend Etwas in dem Buche zu bemerken, oder das darin Bemerkte zu verändern.

5. Die Annahme der eingetragenen Vorlesungen erhält erst durch die beigefügte Signatur der Dozenten oder Quästoren Beglaubigung.

6. Die Zeugnisse der Dozenten werden nur dann als gültig angenommen, wenn ihnen das Datum deutlich beigefügt ist.

7. Jeder Studirende ist verpflichtet, dieses Buch sorgfältig zu bewahren, und dasselbe bei Nachsuchung von Benefizien, Zeugnissen oder Reisepässen jedesmal, auch ohne besondere Aufforderung, vorzulegen. Der Verlust oder Verderb des Buches kann nach Umständen straffällig machen.

No. 265. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Hebegebühren für die gestundeten Honorarien Seitens der Universitäts-Quästoren und deren Erben. Vom 16. Mai 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 20. v. M. will das Ministerium hiermit genehmigen, daß auch einem, in ein anderes Amt versetzten Quästor der dortigen Universität, so wie der Wittwe und den Descendenten eines verstorbenen, derselbe Antheil an den Hebegebühren später eingehender, aus seiner Geschäftsführung herrührender Honorare zu Theil werde, welcher im §. 18. der unterm 28. März 1834 bestätigten Instruktion für den Fall festgesetzt ist, wenn die Einziehung der gestundeten Honorare einem Dritten übertragen wird.

Berlin, den 16. Mai 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 266. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Abänderung des §. 20. des Honorarien-Reglements vom 10. Septbr. 1831. Vom 28. Juni 1837.

Das unterzeichnete Ministerium genehmigt hierdurch auf die Berichte vom 22. Januar und 16. April c., daß das für die dortige Universität bestehende Honorarien-Reglement vom 10. September 1831 im §. 20. geändert, und die Entscheidung über den Rekurs bei der vom Rektor und Universitätsrichter verweigerten Stundung ꝛc. des

Honorars, nicht dem Dekan der betreffenden Fakultät beigelegt, sondern dem akademischen Senate übertragen werde. Ew. ꝛc. beauftrage das Ministerium, solches dem Rektor und Senat dortselbst zu eröffnen. — Berlin, den 28. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 267. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regierungen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung von Honorariengeldern, die auf der akademischen Lehranstalt zu Münster gestundet worden. Vom 4. August 1837.

Die rückständigen Honorare der Studirenden auf der Akademie zu Münster werden in den Abgangszeugnissen summarisch angegeben, und müssen die Studirenden bei ihrem Abgange vor dem akademischen Richter die Schuld schriftlich anerkennen, welche von dem Quästor in das Verzeichniß der rückständigen und gestundeten Honorare eingetragen wird. Da aber der Senat keine Mittel hat, zu erfahren, wo solche Studirende weiterhin verbleiben, und wo sie eine Anstellung finden, so muß das erstere Verfahren auch ganz erfolglos bleiben. Es ist daher nöthig, daß wofern dem Senate die Möglichkeit verschafft werden soll, die Honorare weiterhin einziehen zu können, die geistlichen und weltlichen Behörden der dasigen Quästur davon Anzeige machen, wenn Jemand, welcher daselbst studirt hat, und nach dem Abgangszeugnisse noch Honorare verschuldet, in dem Ressort derselben angestellt wird. Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium (die Königl. Regierung) wird daher, unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des allgemeinen Landrechts und §. 141. des ersten Anhangs zu demselben, hierdurch aufgefordert, von den der theologischen und philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Bezirke des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schulkollegii (der Königl. Regierung) erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung, der gedachten Akademie anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 4. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 268. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des Anspruchs pensionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestundeter Honorariengelder. Vom 2. September 1837.

Auf Ew. ꝛc. fernerweiten Bericht vom 1. v. Mts. will das Ministerium die Verfügung vom 16. Mai d. J., in Betreff des Antheils eines aus seinem Amte geschiedenen oder verstorbenen Quästors der dortigen Universität, und resp. der Erben desselben, an den Hebegebühren später eingehender, aus seiner Geschäftsführung herrührender Honorare, hiermit dahin deklariren, daß solche auch in dem Falle der Pensionirung eines Quästors Anwendung finden soll.

Berlin, den 2. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Sechster Abschnitt.

Von den Preisaufgaben für die Studirenden und der Vertheilung der Preise.

No. 269. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Universität. Vom 14. Mai 1812.

Das unterzeichnete Departement genehmigt die von Einem Königlichen Kuratorio der Universität zu Königsberg unterm 12. v. M. eingereichten Vorschläge (Anlage a.) des akademischen Senats wegen der Preisaufgaben für Studirende der dortigen Universität hierdurch, mit folgenden Abänderungen und Zusätzen.

ad 1. Es müssen durchaus gelehrte und nicht praktische Themata, z. B. von der theologischen Fakultät nicht aus dem Gebiete der Homiletik oder Pastoraltheologie; von der juristischen nicht aus der praktischen Jurisprudenz gewählt werden. Sie müssen von der Art seyn, daß sie nicht durch bloße Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, andrerseits aber auch nicht in Regionen des Wissens fallen, die den Studirenden noch zu hoch sind, sondern indem sie selbst und die Hauptpunkte, worauf es bei ihrer Lösung ankommt, aus den Vorlesungen bekannt seyn können, muß doch die zu derselben führende Untersuchung dem Fleiße, dem Forschungsgeiste und Urtheile der Studirenden überlassen seyn. — Die Aufgaben werden in dem Programme, welches zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs zu schreiben ist, bekannt gemacht.

ad 2. Die Abhandlungen müssen alle in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen. Die zu den

ad 6. nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, und die Abhandlungen den Vorzeigern der zu jeder gehörigen Devise zurückgegeben. — Eben so erhalten die Verfasser der gekrönten Arbeiten dieselben, nachdem die Abschrift davon zur Universitätsregistratur genommen worden, zurück, und behalten das Recht, sie zu ihrem eigenen Vortheil drukken zu lassen.

ad 7. Die Proklamation der ertheilten Preise geschieht immer bei der auf den 18. Januar fallenden öffentlichen Feierlichkeit, entweder durch einen besonders dazu vom Senate zu ernennenden Deputirten, oder auch in der gewöhnlichen, vom professore eloquentiae dabei zu haltenden Rede, und wird dem grössern Publikum in dem Programm zu der zunächst darauf folgenden Königl. Geburtstagsfeier, welches zugleich die neuen Aufgaben anzeigt, bekannt gemacht. Die Programme, worin die Themata aufgegeben, und die Namen derer, welche die Preise erhalten haben, bekannt gemacht worden, sind jedesmal dem Departement des öffentlichen Unterrichts einzureichen, und es können in besondern Fällen gekrönte Abhandlungen selbst beigefügt werden.

ad 8. Von den zu diesen Preisaufgaben jährlich ausgesetzten 200 Thlr. werden zur Disposition einer jeden Fakultät 50 Thlr. ge-

stellt, und hiervon bei der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät 35 Thlr. zur Hauptprämie, und 15 Thlr. dem Accessit, bei der philosophischen Fakultät aber 25 Thlr. zu einer abwechselnd mathematischen, oder physikalischen, oder rein philosophischen, und 25 Thlr. zu einer abwechselnd philologischen oder historischen Preisaufgabe bestimmt. Das erste Mal werden bei der in den August d. J. fallenden Königl. Geburtstagsfeier Preisaufgaben bekannt gemacht.

Hiernach wird ein Königl. Kuratorium den akademischen Senat bescheiden. — Berlin, den 14. Mai 1812.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern.

Anlage a.

Reglement für die Preisausgaben auf der Universität zu Königsberg.

Ew. Excellenz hochgeneigtem Auftrage vom 21. v. M., die Preisaufgaben betreffend, zur gehorsamster Folge, berichten wir hiermit, daß uns die in Göttingen Statt findende Einrichtung am zweckmäßigsten scheinet, wornach 1) jede der vier Fakultäten jährlich ein Thema zur Bearbeitung in lateinischer Sprache den Studiosis in einem lateinischen Programme, welches entweder der professor eloquentiae, oder der Lehrer der griechischen und lateinischen Sprache schreiben könnte, aufzugeben hätte; 2) zur Bearbeitung würde den Konkurrenten eine drei- bis vier-monatliche Frist zu bewilligen, und dieselben anzuweisen seyn, ihre Arbeiten mit einer Devise und einem versiegelten Zettel, worin ihr Name verzeichnet ist, versehen, dem jedesmaligen Prorektor einzureichen, welcher hierauf 3) die versiegelten Zettel zurückbehält, die Arbeiten aber an die resp. Fakultäten zur Beurtheilung abgiebt. Die Fakultäten berathschlagen hierauf für sich über den Werth der eingegangenen Arbeiten, und tragen das Resultat davon 4) dem versammelten akademischen Senate vor. Wenn dieser ins Urtheil der Fakultäten einstimmet, so eröffnet 5) der Prorektor die versiegelten Zettel, woraus sich die Namen der Verfasser der preiswürdig erkannten Aufsätze ergeben. 6) Die gekrönten Arbeiten werden zur Empfehlung der Verfasser auf öffentliche Kosten gedruckt, und zugleich hierdurch der Vorwurf der Parteilichkeit von den Preisrichtern abgewandt. 7) In einem öffentlichen Programme werden die ertheilten Preise sowohl, als die neuen Themata bekannt gemacht. 8) Da der Druck jener Programme und der des Preises würdig befundenen Aufsätze wohl nach den jetzigen Druckpreisen 80 Thlr. kosten dürfte, so bleiben nur 120 Thlr. zu Geldprämien übrig. Es kann also, wenn in jeder Fakultät ein Aufsatz den Preis erhalten sollte, dieser nur auf 30 Thlr. bestimmt werden. Sollten aber auch kleinere Preise, z. B. 20 Thlr. den Arbeiten zuerkannt werden, welche das Accessit erhalten: so würde die Summe von 200 Thlr. nicht hinreichen, da die Hauptprämie nicht füglich auf eine geringere Summe herabgesetzt werden kann, ohne ihre Bedeutsamkeit zu verlieren. Wir müssen also in diesem Falle auf Erhöhung des zu diesem Behufe ausgesetzten Fonds gehorsamst antragen.

Königsberg, den 6. April 1812.

Prorektor, Kanzler, Direktor und Senat der Königl. Universität.

No. 270. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität in Bonn betreffend. Vom 4. Mai 1820.

§. 1. Auf der Universität in Bonn sollen von den fünf Fakultäten derselben jährlich den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden.

§. 2. Die von den verschiedenen Fakultäten aufzugebenden Preisfragen müssen immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen, und dürfen folglich blos praktische Themata, z. B. aus dem Gebiete der Homiletik und Pastoraltheologie, der praktischen Jurisprudenz u. s. w. nicht gewählt werden. Die Preisaufgaben müssen ferner dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen, weder zu schwer, noch zu leicht, und überhaupt von der Art seyn, daß sie, wenn die Hauptgesichtspunkte für ihre Lösung auch aus den akademischen Vorträgen der einzelnen Professoren bekannt seyn sollten, dennoch nicht blos durch Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, sondern vielmehr von Seiten der Studirenden selbstthätige Forschung und eigenes Urtheil erfordern.

§. 3. Die katholisch-theologische, evangelisch-theologische, juristische und medizinische Fakultät hat in der Regel jährlich Eine Preisfrage, die philosophische Fakultät aber jährlich zwei Preisfragen aufzugeben.

§. 4. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst, und wählt dieselbe abwechselnd aus den verschiedenen Hauptfächern der Lehrer, welche in ihrer Mitte Sitz und Stimme haben. Bei der Wahl der zwei, von der philosophischen Fakultät jährlich zu stellenden Preisfragen ist indessen darauf zu sehen, daß immer in dem einen Jahre eine allgemeine philosophische und eine historische, in dem andern Jahre aber eine philologische und eine mathematische oder physikalische Preisfrage vorgelegt, und so abwechselnd Jahr um Jahr verfahren werde.

§. 5. In jeder Fakultät hat dasjenige Mitglied, aus dessen speziellem Lehrfache die Aufgabe gewählt wird, den Vorschlag zu der für das nächste Jahr zu wählenden Preisaufgabe. Dieser Vorschlag wird in einer besondern Sitzung der betreffenden Fakultät, welche in jedem Jahre vor dem 20. Juli Statt haben muß, gemeinschaftlich berathen, und ist erst dann als gültig anzusehen, wenn sich bei der zu veranlassenden Abstimmung wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für den fraglichen Vorschlag entschieden haben.

§. 6. Zu den an die Studirenden jährlich zu ertheilenden Preisen wird die schon im Universitätsetat ausgesetzte Summe von dreihundert Thalern Pr. Cour. bestimmt. Von dieser Summe werden der philosophischen Fakultät jährlich Einhundert Thaler, jeder der übrigen Fakultäten aber jährlich Funfzig Thaler zur Ertheilung von Preisen bewilligt.

§. 7. Die philosophische Fakultät bildet aus ihrem Antheile jährlich zwei Preise, und zwar einen jeden von Funfzig Thalern; jede der übrigen Fakultäten aber bildet aus ihrem Antheile jährlich nur Einen Preis von Funfzig Thalern.

§. 8. Sämmtliche Preisaufgaben der verschiedenen Fakultäten werden jedes Jahr am dritten August mittelst eines lateinischen Programms bekannt gemacht; die Verpflichtung, dieses Programm zu schreiben, soll unter den Dekanen der fünf Fakultäten jährlich wechseln.

§. 9. Die von den Studirenden über die Preisaufgaben zu lie-

fernden Abhandlungen müssen alle in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen.

§. 10. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Frist von neun Monaten bestimmt, welche in jedem Jahre mit dem dritten August, als dem Tage, an welchem die Preisaufgaben bekannt gemacht werden, beginnt, und mit dem dritten Mai des darauf folgenden Jahres endet.

§. 11. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von den Konkurrenten bei dem zeitigen Universitätssekretär abgegeben. Dies geschieht in einem versiegelten Pakete mit der Ueberschrift der Fakultät, von welcher die in der betreffenden Abhandlung beantwortete Preisfrage aufgegeben worden. Jeder Abhandlung ist überdies ein versiegelter Zettel beizulegen, welcher von Innen den Namen des Verfassers, und von Aussen einen Sinnspruch enthalten muß, der auch unter den Titel der Abhandlung zu setzen ist, damit der versiegelte Zettel und die betreffende Abhandlung als zusammen gehörend sich ausweisen können.

§. 12. Der Universitätssekretär hat das Paket, nachdem es mit dem Präsentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals versehen worden, ungesäumt dem zeitigen Dekan der betreffenden Fakultät zuzustellen. Dieser eröffnet das Paket, verwahrt den zu demselben gehörigen versiegelten Zettel, und setzt die eingegangene Arbeit, nachdem er sie gelesen hat, bei den übrigen Mitgliedern seiner Fakultät im Umlauf. Damit dieselbe aber nirgend länger als acht Tage liegen bleiben kann, begleitet er sie mit einem Laufzettel, worin die Tage zu bemerken sind, an welchen das Cirkulatum bei jedem der Mitglieder der Mitglieder der betreffenden Fakultät abgegeben seyn muß. In der Reihe derselben soll dasjenige Fakultätsmitglied, welches den Vorschlag zu der in der fraglichen Abhandlung bearbeiteten Preisaufgabe gemacht hat, das letzte seyn.

§. 13. Demjenigen Mitgliede einer Fakultät, von welchem der Vorschlag zu einer Preisaufgabe ausgegangen ist, soll auch die Pflicht obliegen, über die sämmtlichen Arbeiten, welche über eine Preisaufgabe eingegangen sind, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu entwerfen, und denselben der betreffenden Fakultät in der Sitzung vorzutragen, zu welcher sie sich alljährlich versammeln wird, um über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu bestimmen.

§. 14. Jede Fakultät hat spätestens bis zum 20. Julius jeden Jahres eine förmliche Sitzung zu halten, in welcher sie über die Würdigkeit der Arbeiten entscheidet, welche über die von ihr gegebene Preisfrage eingegangen sind. Jeder ordentliche Professor der betreffenden Fakultät ist gehalten, bei dieser Sitzung zu erscheinen, oder sich wegen seiner Abwesenheit durch gültige Gründe zu entschuldigen. Diese Sitzung beginnt damit, daß dasjenige Mitglied der Fakultät, welches die fragliche Preisaufgabe in Vorschlag gebracht hat, den im §. 13. bezeichneten schriftlichen Bericht über die eingegangenen Arbeiten vorträgt. Nachdem dieses geschehen, und die etwa noch erforderliche gemeinsame Berathung beendet ist, wird zuvor von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern der betreffenden Fakultät über die eingegangenen Arbeiten zu einer förmlichen Abstimmung geschritten, bei welcher die absolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Resultate erforderlich ist.

§. 15. In der Regel soll der ausgesetzte Preis ungetheilt nur Einer Arbeit zuerkannt werden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen und Modifikationen: a) sind bei einer Fakultät über eine Preis-

frage zwei Arbeiten eingegangen, welchen die absolute Stimmenmehrheit in jeder Hinsicht gleichen Werth beigelegt hat: so ist die Fakultät befugt, den ausgesetzten Preis unter beide Verfasser zu gleichen Theilen zu vertheilen; b) wird der einen Arbeit vor allen andern, welche über dieselbe Preisfrage eingegangen sind, der Vorzug zuerkannt, eine andere Arbeit aber eines Accessit's für werth geachtet: so erhält jene den Preis mit 35 Thalern, und diese das Accessit mit 15 Thalern; c) wird nur Eine Arbeit für vorzüglich erkannt, während von den übrigen keine weiter des Accessit's werth erachtet wird, so erhält jene den Preis allein, und die ganze Preissumme; d) wenn endlich bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage gar keine Arbeit eingehen, oder von den eingegangenen Arbeiten keine als des Preises werth erachtet werden sollte: so verbleibt der ganze Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für das nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen; e) geht auch im nächsten Jahre keine des Preises würdige Abhandlung ein, so ist die Entscheidung des vorgesetzten Ministerii einzuholen, ob die nicht verwandte Preissumme von zwei Jahren als erspart eingezogen, oder eine fernerweite Bestimmung zu Preisfragen erhalten soll.

§. 16. Sollte sich der §. 15. d) gedachte Fall auch bei den von der philosophischen Fakultät aufgegebenen Preisfragen ereignen: so hat sie die auf solche Weise zurückgelegten Preise in dem nächsten Jahre zu oratorischen Preisaufgaben aus der Geschichte Deutschlands und besonders des Königl. Preussischen Staats zu bestimmen. Die über solche oratorische Aufgaben etwa zu liefernden Reden müssen gleichfalls in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen. Wird auch keine des Preises würdige Rede geliefert, so ist wegen der solchergestalt disponibeln Summe nach der Bestimmung unter §. 15. e) zu verfahren.

§. 17. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakultäten ertheilten Preise findet jährlich am dritten August Statt, und folgt auf die an diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs zu haltende Rede. Der jedesmalige Redner des Tages hat hierbei den Werth und Unwerth der verschiedenen eingegangenen Arbeiten auf den Grund der desfallsigen, ihm von den zeitigen Dekanen der fünf Fakultäten vorher zu machenden Mittheilungen in Kürze zu entwikkeln, sodann die Zettel der gekrönten Preisschriften zu erbrechen, und die Namen der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages angemessene Weise bekannt zu machen. Dem größeren Publikum können die Namen derer, welchen der Preis oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in den öffentlichen, über die jedesmalige Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt werden, nächstdem aber sind sie mit kurzer Würdigung der gekrönten Preisarbeiten in dem Programm bekannt zu machen, welches nach der Bestimmung des §. 8. an dem zunächst darauf folgenden dritten August wird ausgegeben werden.

§. 18. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzelnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretär zurückgegeben. Eben so sind die gekrönten Arbeiten, nachdem eine Abschrift davon zur Universitätsregistratur genommen worden, durch den Universitätssekretair ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und be-

halten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen Vortheile drukken zu lassen.

§. 19. Von dem zum dritten August jährlich auszugebenden Programm, worin die Preisaufgaben für das nächste Jahr und die Namen derer, welche an dem vorjährigen dritten August den Preis oder das Accessit erhalten haben, bekannt gemacht worden, sind 25 Exemplare an das vorgesetzte Ministerium einzureichen.

§. 20. Alle über dieses Reglement etwa entstehende Differenzien werden an den zeitigen Rektor, und von diesem an den akademischen Senat gebracht. Sollte der Beschluß des letztern von den Differirenden nicht angenommen werden, so ist auf dem gewöhnlichen Wege die Entscheidung des Ministerii einzuholen. — Berlin, den 4. Mai 1820. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 271. Reglement für die Vertheilung der Prämien auf der Universität zu Breslau betreffend. Vom 22. Juli 1821.

§. 1. Die für die Prämien bestimmte Summe von Dreihundert Thalern wird in der Art zwischen den fünf Fakultäten vertheilt, daß der philosophischen Einhundert, jeder der vier übrigen Fakultäten 50 Thlr. zu gut kommen.

§. 2. Jede Fakultät bildet aus ihrem Antheile Eine Prämie, und die philosophische deren zwei, von 50 Thlr. Diese Prämien sollen in der Regel nicht getheilt, sondern jede soll ganz der besten eingegangenen Preisschrift über die betreffende Aufgabe zuerkannt werden.

§. 3. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgaben selbst, und ist Richterin über die aufgegebenen Arbeiten. Sie wählt dieselben abwechselnd aus den verschiedenen Hauptfächern, deren Lehrer in ihrer Mitte Sitz und Stimme haben. Die Aufgaben betreffen immer einen eigentlich wissenschaftlichen Gegenstand, und schließen alle Arbeiten aus, bei denen die Form zur Hauptsache gemacht werden kann, wie z. B. bei Predigten und dergleichen.

§. 4. In den beiden theologischen Fakultäten, so wie in der juristischen und medizinischen Fakultät, hat der jedesmalige Dekan den Vorschlag zu der zu wählenden Preisaufgabe. Dieser Vorschlag wird in einer eigenen Sitzung berathen, und muß bei der Abstimmung wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für sich haben, um gültig zu seyn. Die desfallsige Sitzung muß vor dem 10. Juli jeden Jahres Statt finden.

§. 5. Bei der philosophischen Fakultät wird nach der früheren Festsetzung in dem einen Jahre eine allgemein philosophische und eine historische, im andern Jahre eine philologische und eine mathematische oder physikalische Preisaufgabe gewählt. Da der Fächer in der philosophischen Fakultät so mancherlei sind, so bildet sich dieselbe für ihre Aufgaben, so wie für die Prüfung der eingegangenen Arbeiten und das Richteramt über dieselben in verschiedene Sektionen, in welche diejenigen Mitglieder zusammentreten, denen ihr Lehrfach ein kompetentes Urtheil erlaubt. In jeder Sektion wechselt das Recht des Vorschlags unter den zu ihr gehörigen Milgliedern, und zwei Drittheile der Mitglieder müssen den Vorschlag genehmigen. Vor jeder neuen Preisaufgabe hat die genannte Fakultät daher eine allgemeine Sitzung zu veranstalten, in welcher diese Sektionen bestimmt werden.

§. 6. Dasselbe Mitglied, welches den Vorschlag zu einer Preisaufgabe gemacht hat, hat auch das Referat in derselben über die eingegangenen Arbeiten. Dieses Referat findet vermittelst ausführlichen schriftlichen Berichts über sämmtliche Arbeiten Statt; auch werden seine Resultate kurz zusammen gestellt, um von demjenigen Professor, welcher die Preise proklamirt, in seiner desfallsigen Rede gebraucht zu werden.

§. 7. Jede Preisschrift muß in der Regel in lateinischer Sprache abgefasst seyn, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht worden ist, welches übrigens nur in der philosophischen Fakultät, und auch blos in dem seltenen Falle geschehen darf, wo der Gegenstand durch die Bearbeitung in einer todten Sprache zu sehr erschwert würde. — Jede Abhandlung muß ferner in dem Umfange ausgearbeitet seyn, daß der Gegenstand hinlänglich erschöpft werden kann. — Endlich aber versteht es sich von selbst, daß Form und Sprache nicht vernachlässigt werden dürfen, sondern daß vielmehr beide als untergeordnete Gründe bei der Preiswürdigkeit geltend gemacht werden sollen.

§. 8. Sämmtliche Aufgaben werden jedes Jahr am dritten August bekannt gemacht. Die Preisschriften selbst müssen spätestens am 1. Juni des darauf folgenden Jahres bei dem Universitätssekretär abgegeben werden. Dies geschieht in einem verschlossenen Paket mit der Ueberschrift: „Preisschrift aus ..... Fakultät". Der Abhandlung wird überdies ein versiegelter Zettel beigelegt, welcher inwendig den Namen des Verfassers, und von aussen einen Sinnspruch enthält, der auch unter dem Titel der Abhandlung stehen muß, damit beide als zusammen gehörend sich ausweisen.

§. 9. Der Universitätssekretair versieht das Paket mit seinem Präsentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals, und fertigt es ungesäumt dem betreffenden Dekan zu. Dieser eröffnet das Paket, verwahrt den versiegelten Zettel, und setzt die eingegangene Arbeit, nachdem er sie gelesen, in Cirkulation bei den übrigen Mitgliedern seiner Fakultät. Damit dieselbe aber nirgend länger als acht Tage liegen bleiben kann, begleitet er sie mit einem Laufzettel, worin die Tage bemerkt sind, an welchen das Cirkulatum bei jedem seiner Kollegen abgegeben seyn muß.

§. 10. In der Reihe derselben ist dasjenige Fakultätsmitglied, welches den Vorschlag zu der Preisaufgabe gemacht hat, das Letzte. Da dasselbe über sämmtliche Arbeiten Bericht zu erstatten, und Antrag zu machen hat, so bleibt ihm hierzu bis gegen den 10. Juli Zeit gelassen, an welchem Tage aber spätestens die Fakultät ihre Sitzung zu halten hat, und die Würdigkeit der Arbeit bestimmt werden muß. Dies geschieht nach geschehener Berichtserstattung durch umständliche Berathung und förmliche Abstimmung, wobei die absolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Resultate erfordert wird. — Wenn bei der Abstimmung die Stimmen gleich sind, hat der Referent (der zugleich Proponent der Preisaufgabe ist) eine entscheidende Stimme.

§. 11. Im Fall, daß bei einer Fakultät zwei Abhandlungen eingehen sollten, die an Werth gleich zu achten wären, oder sich ziemlich nahe kämen, so ist dieselbe befugt, im erstern Fall den Preis in gleiche Theile zu theilen, und im zweiten Falle ein Accessit zu bilden, das nicht unter funfzehn und nicht über zwanzig Thaler betragen darf.

§. 12. Sollte aber bei einer Fakultät gar keine preiswürdige Arbeit eingehen, so wird der ganze Preis zurückgelegt, und für das

nächste Jahr eine neue Prämie, entweder für dieselbe, oder für eine andere Aufgabe ausgesetzt. Die in einem Jahre nicht vertheilte Prämie bleibt nur noch für das nächste Jahr zur Prämienvertheilung disponibel, dann aber, wenn die Prämie wieder nicht erworben wird, fällt sie dem allgemeinen Universitätsfonds anheim.

§. 13. Die von der philosophischen Fakultät auf solche Weise zurückgelegten Preise werden zu oratorischen Aufgaben bestimmt, welche ein Ereigniß aus der preussischen Geschichte, oder die Lobrede eines großen Mannes aus derselben zum Gegenstande haben müssen. — Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann Statt, wenn zwei Drittheile der versammelten Fakultätsmitglieder aus Gründen, die in dem Protokoll anzuführen sind, statt der oratorischen Aufgabe für die Erneuerung der vorjährigen Preisfrage stimmen.

§. 14. Die Proklamation der Preise findet am dritten August Statt, und folgt auf die an diesem Tage gewöhnliche Rede. Der Redner entwikkelt nach derselben in Kürze den Werth und Unwerth der verschiedenen eingegangenen Arbeiten, erbricht sodann die Zettel der gekrönten Preisschriften, und proklamirt die Namen der Sieger. Dieses geschieht nachher noch durch ein gedrucktes lateinisches Programm, welches auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht wird, und auch die Aufgaben für das nächste Jahr enthält.

§. 15. Alle über dieses Reglement entstehende Differenzien werden an den Rektor, und von diesem an den akademischen Senat gebracht. Sollte die Entscheidung des letzteren von den Differirenden nicht angenommen werden, so wird die höhere Interpretation und Ergänzung durch das Universitätskuratorium bei dem vorgesetzten Ministerium erbeten. — Berlin, den 22. Juli 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 272. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, über die Gegenstände der von der philosophischen Fakultät aufzugebenden Preisfragen. Vom 19. August 1823.

Das Ministerium ist mit der von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 6. huj. vorgetragenen Meinung, betreffend die von der dortigen philosophischen Fakultät aufgestellte physikalische Preisfrage, einverstanden, daß von den auszusetzenden Preisen die einzelnen naturwissenschaftlichen Doktrinen durchaus nicht auszuschließen seyen, daß aber überhaupt bei der Wahl der Fächer, aus denen Preisfragen gewählt werden, darauf gesehen werde, ob Studirende in der Fakultät sind, von denen eine glückliche Bewerbung um den Preis erwartet werden kann, und daß die Fakultät sich lediglich hiernach, nicht aber nach einem Turnus richte, der allerdings die angegebene Inkonvenienz haben müßte, da die Zahl der gestifteten Preise nicht dauernd erweitert werden kann, wenn gleich das Ministerium in besondern Fällen auf die Aussetzung ausserordentlicher Preise eingehen wird, sobald ein solcher Antrag speziell motivirt, und durch die disponibeln Fonds begünstigt wird. — Hiernach haben Ew. ꝛc. die philosophische Fakultät zu bescheiden.

Berlin, den 19. August 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 273. Reglement wegen der Preisaufgaben und Vertheilung der Preise auf der Universität zu Berlin. Vom 16. Septbr. 1824.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium beschlossen hat, auf der Königlichen Universität zu Berlin alljährlich Preisaufgaben und Preise für die hiesigen Studirenden einzuführen; so werden darüber hiermit nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht.

§. 1. Auf der Königlichen Universität zu Berlin sollen von den vier Fakultäten derselben den hiesigen Studirenden jährlich Preisaufgaben zur Beantwortung öffentlich vorgelegt werden.

§. 2. Diese Preisfragen müssen rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen, und wenn gleich die Hauptgrundsätze für ihre Lösung aus den akademischen Vorträgen der einzelnen Lehrer bekannt seyn sollten, dennoch von Seiten der Studirenden ein weiteres und gründlicheres Studium, und tieferes eigenes Forschen und Nachdenken erfordern, und so gewählt seyn, daß ihre erschöpfende Beantwortung sowohl die gründliche wissenschaftliche Bildung, als das Beurtheilungsvermögen beurkundet.

§. 3. Die theologische, juristische und medizinische Fakultät hat jährlich eine, die philosophische aber jährlich zwei Preisfragen aufzugeben, und zwar letztere von einem Jahre zum andern abwechselnd in dem einen eine allgemeine philosophische und eine historische, und in dem andern Jahre eine philologische und eine mathematische oder physikalische.

§. 4. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst, und wählt dieselbe abwechselnd aus den verschiedenen Hauptzweigen ihrer Wissenschaft. Dasjenige Mitglied der Fakultät, aus dessen speziellem Lehrfache die Aufgabe gewählt wird, hat den Vorschlag der Preisaufgabe; dieser Vorschlag wird von diesem Mitgliede schriftlich gemacht, und in einer jährlich vor dem 20. Juli zu haltenden eigenen Sitzung der betreffenden Fakultät gemeinschaftlich berathen, und ist als gültig nur dann anzusehen, wenn er wenigstens von zwei Dritttheilen der Stimmen angenommen ist.

§. 5. Sämmtliche Preisaufgaben der verschiedenen Fakultäten werden jährlich, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, mittelst eines lateinischen Programms bekannt gemacht.

§. 6. Nur Studirende auf hiesiger Universität sind berechtigt, bei der Bewerbung des Preises zu konkurriren. Die von ihnen über die Preisaufgabe zu liefernden Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefasst seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen.

§. 7. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Frist von neun Monaten bestimmt, nämlich vom 3. August jeden Jahres bis zum 3. Mai des darauf folgenden Jahres.

§. 8. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von den Konkurrenten bei dem Universitätssekretär versiegelt, unter der Adresse der betreffenden Fakultät abgegeben; jeder Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, welcher inwendig den Namen des Verfassers, und ausserhalb dasjenige Motto enthält, welches unter den Titel der Abhandlung zu setzen ist. Der Universitätssekretär hat die solchergestalt eingegangene Abhandlung sogleich unerbrochen an den Fakultätsdekan zu befördern. Sämmtliche Abhandlungen müssen, bevor über die Zutheilung des Preises beschlossen wird, unter sämmtliche Mitglieder der betreffenden Fakultät cirkuliren: demnächst hat dasjenige Mitglied, welches den Vorschlag zu einer Preisaufgabe gemacht hat, über sämmtliche eingegangene Arbeiten einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu ent-

werfen, und in derjenigen Sitzung der Fakultät vorzutragen, in welcher sie sich alljährlich spätestens bis zum 20. Julius versammeln wird, um über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu berathen und zu entscheiden. Jeder ordentliche Professor ist gehalten, in dieser Sitzung zu erscheinen, oder durch rechtsgültige Gründe sich zu entschuldigen; über den zuzuerkennenden Preis und Accessit entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§. 9. Wenn bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage gar keine genügende Arbeit eingegangen ist; so verbleibt der Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für das nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen; geht aber auch dann keine des Preises würdige Abhandlung ein: so behält das Ministerium die weitere Entscheidung sich vor.

§. 10. Der Preis für die von jeder Fakultät als des Preises würdige Beantwortung der aufgegebenen Frage besteht aus einer goldenen Medaille vom Werthe von Fünf und Zwanzig Dukaten, über deren Beschaffenheit ehestens weitere Bestimmung erfolgen soll.

§. 11. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakultäten zuerkannten Preise erfolgt jährlich am dritten August, unmittelbar auf die am diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs zu haltenden Rede. Der öffentliche Redner der Universität hat hierbei das Urtheil der Fakultäten über die eingegangenen Abhandlungen in Kürze bekannt zu machen, sodann die §. 8. gedachten Zettel der gekrönten Preisschriften öffentlich zu entsiegeln, und die Namen der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages angemessene Art bekannt zu machen, auch können die Namen derer, welchen der Preis oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in den öffentlichen über die jedesmalige Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt werden, nächstdem aber sind sie, mit kurzer Würdigung der gekrönten Preisarbeiten, in dem für den nächstfolgenden dritten August auszugebenden Programm bekannt zu machen.

§. 12. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzelnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretair zurückgegeben. Eben so sind die gekrönten Arbeiten, nachdem davon eine Abschrift zur Universitätsregistratur genommen, ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und haben letztere das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen Vortheil drukken zu lassen.

Berlin, den 16. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 274. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität in Halle betreffend. Vom 29. November 1824.

§. 1. Auf der Universität zu Halle sollen von den vier Fakultäten derselben jährlich den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden.

§. 2. Die von den verschiedenen Fakultäten aufzugebenden Preisfragen müssen immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen, und dürfen folglich blos praktische Themata, z. B. aus dem Gebiete der Homiletik und Pastoraltheologie, der praktischen Jurisprudenz u. s. w.

nicht gewählt werden. Die Preisaufgaben müssen ferner dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen, weder zu schwer noch zu leicht, und überhaupt von der Art seyn, daß sie, wenn die Hauptgesichtspunkte für ihre Lösung auch aus den akademischen Vorträgen der einzelnen Professoren bekannt seyn sollten, dennoch nicht blos durch Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, sondern vielmehr von Seiten der Studirenden selbstthätige Forschung und eigenes Urtheil erfordern.

§. 3. Die theologische, juristische und medizinische Fakultät hat in der Regel jährlich Eine Preisfrage, die philosophische Fakultät aber jährlich Zwei Preisfragen aufzugeben.

§. 4. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst, und haben die ordentlichen Professoren nach der Reihe, unabhängig von dem Dekanat, jeder aus seinem Hauptfache die jedesmalige Aufgabe zu wählen, vorzuschlagen und darüber zu referiren, jedoch muß die Abwechselung mit den verschiedenen Hauptfächern hierbei genau beachtet werden. Bei der Wahl der zwei, von der philosophischen Fakultät jährlich zu stellenden Preisfragen ist indessen darauf zu sehen, daß immer in dem einen Jahre eine allgemeine philosophische und eine historische, in dem andern Jahre aber eine philologische und eine mathematische oder physikalische Preisfrage vorgelegt, und so abwechselnd Jahr um Jahr verfahren werde.

§. 5. In jeder Fakultät wird der Vorschlag in einer besonderen Sitzung, welche in jedem Jahre vor dem 20. Juli Statt haben muß, gemeinschaftlich berathen, und ist erst dann als gültig anzusehen, wenn sich bei der zu veranlassenden Abstimmung wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für den fraglichen Vorschlag entschieden haben.

§. 6. Zu den an die Studirenden jährlich zu vertheilenden Preisen wird die im Universitätsetat auszusetzende Summe von Zweihundert und Funfzig Thalern Pr. Courant bestimmt. Von dieser Summe werden der philosophischen Fakultät jährlich Einhundert Thaler, jeder der übrigen Fakultäten aber jährlich Funfzig Thaler zur Ertheilung von Preisen bewilligt.

§. 7. Die philosophische Fakultät bildet aus ihrem Antheile jährlich zwei Preise, und zwar einen jeden von Funfzig Thalern, jede der übrigen Fakultäten aber bildet aus ihrem Antheile jährlich nur Einen Preis, von Funfzig Thalern.

§. 8. Sämmtliche Preisaufgaben der verschiedenen Fakultäten werden jedes Jahr am dritten August mittelst eines lateinischen Programms bekannt gemacht; die Verpflichtung, dieses Programm zu schreiben, soll unter den Dekanen der vier Fakultäten jährlich wechseln.

§. 9. Die von den Studirenden über die Preisaufgaben zu liefernden Abhandlungen müssen alle in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen.

§. 10. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Frist von neun Monaten bestimmt, welche in jedem Jahre mit dem dritten August, als dem Tage, an welchem die Preisaufgabe bekannt gemacht worden, beginnt, und mit dem 3. Mai des darauf folgenden Jahres endet.

§. 11. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von den Konkurrenten bei dem zeitigen Universitätssekretär abgegeben. Dies geschieht in einem versiegelten Pakete mit der Ueberschrift der Fakultät, von welcher die in der betreffenden Abhandlung beantwortete Preisfrage aufgegeben worden. Jeder Abhandlung ist überdies ein versiegel-

ter Zettel beizulegen, welcher von Innen den Namen des Verfaſſers, und von Auſſen einen Sinnſpruch enthalten muß, der auch unter den Titel zu ſetzen iſt, damit der verſiegelte Zettel und die betreffende Abhandlung als zuſammengehörend ſich ausweiſen können.

§. 12. Der Univerſitätsſekretär hat das Paket, nachdem es mit dem Präſentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals verſehen worden, ungeſäumt dem zeitigen Dekane der betreffenden Fakultät zuzuſtellen. Dieſer eröffnet das Paket, verwahrt den zu demſelben gehörigen verſiegelten Zettel, und giebt die eingegangene Arbeit, nachdem er ſie geleſen hat, an den zeitigen Referenten ab. Dieſer fertiget die Relation und Beurtheilung ſchriftlich, und ſetzt Alles bei den übrigen Mitgliedern ſeiner Fakultät in Umlauf. Damit dieſelbe aber nirgend länger als acht Tage liegen bleiben kann, meldet er den Abgang dem Dekan, und begleitet ſie mit einem Laufzettel, worin die Tage zu bemerken ſind, an welchen das Cirkulatum bei jedem der Mitglieder der betreffenden Fakultät abgegeben ſeyn muß. In der Reihe derſelben ſoll der Dekan der letzte ſeyn.

§. 13. Demjenigen Mitgliede einer Fakultät, von welchem der Vorſchlag zu einer Preisaufgabe ausgegangen iſt, liegt alſo nicht nur die Pflicht ob, über die ſämmtlichen Arbeiten, welche über eine Preisaufgabe eingegangen ſind, eine ausführliche ſchriftliche Relation nebſt Beurtheilung zu entwerfen und cirkuliren zu laſſen, ſondern es hat auch in der Sitzung der betreffenden Fakultät, zu welcher ſie ſich alljährlich verſammeln wird, um über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu beſtimmen, mündlich dieſelbe vorzutragen.

§. 14. Jede Fakultät hat ſpäteſtens bis zum 20. Juli jeden Jahres eine förmliche Sitzung zu halten, in welcher ſie über die Würdigkeit der Arbeiten entſcheidet, welche über die von ihr gegebene Preisfrage eingegangen ſind. Jeder ordentliche Profeſſor der betreffenden Fakultät iſt gehalten, bei dieſer Sitzung zu erſcheinen, oder ſich wegen ſeiner Abweſenheit durch gültige Gründe zu entſchuldigen. Dieſe Sitzung beginnt mit der im §. 13. bezeichneten mündlichen Relation über die eingegangenen Arbeiten, worauf die gemeinſame Berathung Statt findet, und ſodann von den anweſenden ordentlichen Mitgliedern der betreffenden Fakultät über die eingegangenen Arbeiten zu einer förmlichen Abſtimmung geſchritten wird, bei welcher die abſolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Reſultate erforderlich iſt.

§. 15. In der Regel ſoll der ausgeſetzte Preis nur Einer Arbeit zuerkannt werden, jedoch unter folgenden näheren Beſtimmungen und Modifikationen: a) Sind bei einer Fakultät über eine Preisfrage zwei Arbeiten eingegangen, welchen die abſolute Stimmenmehrheit in jeder Hinſicht gleichen Werth beigelegt hat: ſo iſt die Fakultät befugt, den ausgeſetzten Preis unter beide Verfaſſer zu gleichen Theilen zu vertheilen. b) Wird der einen Arbeit vor allen andern, welche über dieſelbe Preisaufgabe eingegangen ſind, der Vorzug zuerkannt, eine andere Arbeit aber eines Acceſſits für werth geachtet, ſo erhält jene den Preis mit 35 Thalern, und dieſe das Acceſſit mit 15 Thalern. c) Wird nur eine Arbeit für vorzüglich erkannt, während von den übrigen keine weiter des Acceſſits werth erachtet wird, ſo erhält jene den Preis allein, und die ganze Summe; eben ſo wie in dem Falle, wenn nur überhaupt Eine Arbeit eingehen, ſolche aber für preiswürdig erklärt werden ſollte. d) Wenn endlich bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage gar keine Arbeit eingehen, oder von den eingegangenen Ar-

beiten keine als des Preises werth erachtet werden sollte: so verbleibt der ganze Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für das nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen. e) Geht auch im nächsten Jahre keine des Preises würdige Abhandlung ein, so ist die Entscheidung des vorgesetzten Ministerii einzuholen, ob die nicht verwandte Preissumme von zwei Jahren als erspart eingezogen, oder eine fernerweite Bestimmung zu Preisfragen erhalten soll.

§. 16. Sollte sich der §. 15. d) gedachte Fall auch bei den von der philosophischen Fakultät aufgegebenen Preisfragen ereignen: so hat sie die auf solche Weise zurückgelegten Preise in dem nächsten Jahre zu oratorischen Preisaufgaben aus der Geschichte Deutschlands, und besonders des Königl. Preussischen Staats zu bestimmen. Die über solche oratorische Aufgaben etwa zu liefernden Reden müssen gleichfalls in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen. — Wird auch keine des Preises würdige Rede geliefert, so ist wegen der solchergestalt disponibeln Summe nach der Bestimmung unter §. 15. e) zu verfahren.

§. 17. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakultäten ertheilten Preise findet jährlich am dritten August Statt, und folgt auf die an diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs zu haltende Rede. Der jedesmalige Redner des Tages hat hierbei den Werth und Unwerth der verschiedenen eingegangenen Arbeiten auf den Grund der desfallsigen, ihm von den zeitigen Dekanen der vier Fakultäten vorher zu machenden Mittheilungen in Kürze zu entwikkeln, sodann die Zettel der gekrönten Preisschriften zu erbrechen, und den Namen der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages angemessene Weise bekannt zu machen. Dem grösseren Publikum können die Namen derer, welchen der Preis, oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in den öffentlichen, über die jedesmalige Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt werden, nächstdem aber sind sie mit kurzer Würdigung der gekrönten Preisarbeiten in dem Programm bekannt zu machen, welches nach der Bestimmung des §. 8. wird ausgegeben werden.

§. 18. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzelnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretär zurück gegeben, jedoch bleibt es den Verfassern der nicht gekrönten Preisschriften freigestellt, ob sie sich selbst der Fakultät nennen wollen, um sich dadurch, wenn ihre Arbeiten einigen Werth haben, als fleißige Studirende zu empfehlen, vorzüglich aber, um das genauere Urtheil in der Fakultät zu nützlicher Belehrung zu erfahren. Eben so sind die gekrönten Arbeiten, nachdem eine Abschrift davon zur Universitätsregistratur genommen worden, durch den Universitätssekretär ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und behalten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen Vortheile drukken zu lassen.

§. 19. Von dem zum dritten August jährlich auszugebenden Programm, worin die Preisaufgaben für das nächste Jahr und die Namen derer, welche an dem vorjährigen dritten August den Preis oder das Accessit erhalten haben, bekannt gemacht worden, sind 25 Exemplare an das vorgesetzte Ministerium einzureichen.

§. 20. Alle über dieses Reglement etwa entstehenden Differenzien werden an den zeitigen Rektor, und von diesem an den akademischen

Senat gebracht. Sollte der Beschluß des Letztern von den Differirenden nicht angenommen werden, so ist auf dem gewöhnlichen Wege die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Berlin, den 29. November 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 275. Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, die Preisaufgaben bei der dortigen akademischen Lehranstalt betreffend. Vom 28. Juni 1831.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Berichte vom 29. December v. J. und 13. d. M., daß für die Studirenden der dortigen Akademie jährlich drei Preisaufgaben, jede mit einem Preise von Fünf und Zwanzig Thalern, welche auf die dortigen Studienfonds anzuweisen seyn werden, gestellt werden können. Von diesen Preisen fallen für das erste Jahr Zwei in die philosophische Fakultät, für das zweite Jahr Zwei in die theologische Fakultät, und so abwechselnd. Giebt die philosophische Fakultät zwei Aufgaben, so ist die eine jederzeit philologischen Inhalts, und wenn die theologische Fakultät sich in diesem Falle befindet, hat die eine Aufgabe stets einen homiletisch-praktischen Inhalt, nämlich eine Predigt oder Homilie. Ein so genanntes Accessit findet nicht Statt. Die Ausarbeitungen müssen, mit Ausnahme der eben erwähnten homiletisch-praktischen Aufgabe, in lateinischer Sprache abgefaßt seyn, wenn nicht die Fakultät den Gebrauch der Muttersprache ausnahmsweise gestattet, welches bei Aufgaben philosophischen und neugeschichtlichen Inhalts sich mehrentheils rechtfertigen dürfte. Im Uebrigen kann nach dem hier wieder beigefügten Reglementsentwurf (Anlage a.) verfahren werden. — Berlin, den 28. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Regulativ, die auf der Akademie zu Münster alljährlich aufzustellenden Preisfragen betreffend.

§. 1. Es werden alljährlich den an der Akademie zu Münster Studirenden zwei Preisfragen zur Beantwortung vorgelegt, eine von der theologischen und eine von der philosophischen Fakultät. (Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß an andern Universitäten von der philosophischen Fakultät zwei Preisfragen aufgegeben werden, wovon die eine jedesmal philologischen, die andere abwechselnd entweder philosophischen, oder historischen, oder physischen, oder mathematischen Inhalts sind.)

§. 2. Diejenige Schrift, in welcher die aufgegebene Preisfrage, sofern nur Eine Beantwortung eingegangen, überhaupt genügend, oder unter mehreren am genügendsten beantwortet wurde, ist die Preisschrift, und wird mit ... Thalern honorirt; diejenige Schrift aber, welche der Preisschrift zunächst kommt, ist die Accessit-Schrift, und wird mit ... Thalern honorirt; das Honorar für die Accessitschrift könnte sich zu dem für die Preisschrift wie die Hälfte zum Ganzen verhalten.

§. 3. Die aufzustellenden Preisfragen müssen im Allgemeinen der hier zu erlangenden wissenschaftlichen Bildung, so wie dem jedesmaligen Zustande der Wissenschaften selbst, angemessen und von solcher Art seyn, daß dabei die Studirenden auch mit den ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln, und mit der ohne Nachtheil für ihre eigentlichen Berufsarbeiten und den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen darauf zu verwendenden Zeit ausreichen können.

§. 4. Diese Preisfragen werden zuerst in einem deshalb besonders zu haltenden Fakultätskonseß besprochen und berathen, und nach erfolgter Vereinigung der Fakultätsmitglieder in der geeigneten Form von den betreffenden Dekanen an den gebracht, welcher die Bekanntmachung derselben zu besorgen hat.

§. 5. Die Bekanntmachung geschieht am Geburtstage Sr. Majestät des Königs nach einer vorangegangenen, dem festlichen Tage angemessenen lateinischen Rede in der akademischen Aula, und es gehört sowohl die Abhaltung dieser Rede, als auch die Bekanntmachung jener Preisfragen zu den Obliegenheiten des Professors der Beredsamkeit, falls nicht ein anderer ordentlicher Professor die Abhaltung der Feierlichkeit übernommen hat.

§. 6. Nur diejenigen haben ein Recht, sich um den Preis zu bewerben, und Hoffnung, denselben zu erhalten, welche sich während der Zeit, in welcher die Preisfrage aufgestellt wurde, also spätestens im Jahre vorher, als Studirende in Münster aufhielten, und die es auf Verlangen mit ihrem Ehrenworte bekräftigen können, daß keine fremde Hülfe ihnen bei der Ausarbeitung der Preisschrift zu Theil geworden.

§. 7. Die zur Bearbeitung der Aufgaben gesetzte Frist geht vom Tage der Bekanntmachung an bis zum neunten Monat darauf einschließlich. Wer diesen Termin, als den allerletzten, nicht berücksichtigt, hat es lediglich sich zuzuschreiben, wenn auf seine Arbeit keine Rücksicht mehr genommen wird.

§. 8. Die Arbeiten müssen, wenn nicht darüber etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, in lateinischer Sprache abgefasst, rein und leserlich geschrieben seyn, und vor Ablauf des zur Eingabe derselben festgesetzten Termins dem Dekan der betreffenden Fakultät zugestellt werden. Statt des Titels wird das erste Blatt des Aufsatzes mit einem Motto beschrieben; der Vor- und Zuname nebst dem Vaterlande des Verfassers aber wird auf einem besondern Blatte bemerkt, und dieses Blatt in einem mit dem Motto der Preisschrift bezeichneten, und mit einem Pettschaft, woraus der Verfasser nicht zu errathen ist, versiegelten Umschlage der Ausarbeitung beigelegt. Wer diese Vorschriften nicht pünktlich befolgt, macht sich der Ansprüche auf den Preis verlustig.

§. 9. In Betreff der Entscheidung der Preiswürdigkeit haben die Fakultäten folgendes Verfahren zu beobachten: 1) Der Dekan hat sogleich nach Verlauf des zum Einbringen der Preisschriften gesetzten Termins die eingegangenen Arbeiten den Mitgliedern der Fakultät mittelst einer Missive vorzulegen, und sie zu einem ausführlichen Urtheile darüber zu veranlassen. 2) Jedes Fakultätsmitglied schreibt sein Urtheil auf einen besondern Bogen, und legt es in einem versiegelten mit dem Namen des Urtheilenden versehenen Umschlage der weitergehenden Missive bei. 3) Nach beendigtem Umlaufe der Missive veranstaltet der Dekan einen Fakultätskonseß, und bringt zu demselben sein ebenfalls schriftlich abgefasstes Urtheil mit. 4) In diesem Konseß werden die Siegel von den eingegangenen Urtheilen genommen, und die Urtheile der Reihe nach der Fakultät vorgelesen. Das Urtheil des Dekans wird zuletzt vorgelesen. 5) Hieraus werden Lob und Tadel, wie sie in den schriftlichen Urtheilen vorliegen, durch mündliche Besprechung gegen einander abgewogen und ausgeglichen, und so das Fakultätsurtheil gebildet. 6) Dieses Fakultätsurtheil bringt der Dekan mit den dafür angenommenen und angeführten Gründen zu Papier, und lässt es von den Mitgliedern der Fakultät signiren. Das signirte Original kommt zu den Fakultätsakten; dem

Professor der Beredsamkeit aber wird spätestens acht Tage vor dem Termine der Preisvertheilung und Preisfragenausstellung eine Abschrift davon zugefertigt.

§. 10. Am Tage vor der Feierlichkeit werden die der Preis- und der Accessit-Schrift beigelegten, mit dem Motto begleiteten, die Namen der Preisbewerber enthaltenden versiegelten Zettel, dem Rektor der Akademie zugestellt, welcher sie zur Feierlichkeit mitbringt, und sie auf Ansuchen des Professors der Beredsamkeit erbricht. Die erbrochenen Zettel überreicht der Rektor dem Professor der Beredsamkeit, und dieser spricht die Namen der Verfasser öffentlich aus, jedoch nur diejenigen, welche des ersten und zweiten Preises für würdig erkannt sind. Ist unter den Preisbewerbern Jemand, welcher im Falle, daß ihm das Accessit und nicht der Preis selbst zu Theil wird, unbekannt zu bleiben wünscht: so hat er unter das Motto des seinen Namen enthaltenden Zettels nur die Worte: Mit Verzichtleistung auf das Accessit zu schreiben. Die Namensbezeichnungen der übrigen Preisbewerber werden unentsiegelt und mit den Schriften selbst im Fakultätsarchive niedergelegt, jedoch die zu den letztern gehörigen Zeichnungen und sonstigen Originalbeilagen auf Verlangen zurückgegeben.

No. 276. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Stiftung eines dritten Preises für die philosophische Fakultät, und des zur Bearbeitung der Aufgaben zu gewährenden Termins. Vom 27. März 1832.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 14. d. M., die Preisfragen für die Studirenden der dortigen Universität betreffend, genehmigt das Ministerium hiermit, daß ein dritter Preis für die dortige philosophische Fakultät von Fünf und Zwanzig Thalern jährlich ausgesetzt werde. Zugleich bestimmt das Ministerium hierdurch, daß die Preisaufgaben für das nächste Jahr an demjenigen Feste bekannt gemacht werden sollen, an welchem die Preise für das abgelaufene Jahr vertheilt werden (am 18. Januar eines jeden Jahres).

Berlin, den 27. März 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 277. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Bestätigung der Scheill-Bussescheu Stiftung bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 6. Oktober 1835.

Auf Ihren Bericht vom 17. August c. will Ich die zum Gedächtniß der am Lyceum Hosianum in Braunsberg angestellt gewesenen Professoren Scheill und Busse von ihren Gönnern, Freunden und Schülern errichtete Stiftung einer jährlichen Preisvertheilung an Zöglinge des genannten Lyceums mit den Rechten einer moralischen Person genehmigen, und authorisire Sie, das zurückgehende Statut zu bestätigen.

Teplitz, den 6. Oktober 1835. Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 278. Reskript, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. Oktober 1835.

Kraft der von des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. d. M. ertheilten Authorisation, wird das hier beigeheftete

von dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg unter dem 7. Juli d. J. verfaßte Statut (Anlage a.) für die zum Gedächtniß der am gedachten Lyceo angestellt gewesenen Professoren Scheill und Busse, von ihren Gönnern, Freunden und Schülern zum Zweck einer Preisvertheilung an Zöglinge dieses Instituts errichteten Stiftung, unter Beilegung der Rechte einer moralischen Person, hierdurch bestätigt.

Berlin, den 27. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statut der Scheill-Bussischen Stiftung zur jährlichen Preisvertheilung bei dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg. Vom 7. Juli 1835.

§. 1. Der Zweck dieser Stiftung ist, das Andenken an die beiden verstorbenen Professoren Dr. Joseph Scheill und Dr. Johann Bernhard Buse, welche an dem Königl. Lyceo Hosiano so segensreich eine bedeutende Reihe von Jahren gewirkt haben, dadurch dauernd zu erhalten, daß den Studirenden dieser Anstalt zur Anregung des Fleisses und zur Beförderung eines zweckmäßigen Studiums überhaupt alljährlich eine Preisaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt werde.

§. 2. Die Stiftung besteht in einem aus freiwilligen Beiträgen gesammelten, unablösbaren Kapital von 560 Thlr., welches in ostpreussischen Pfandbriefen zu 4 Prozent angelegt ist.

§. 3. Die Zinsen von diesem Kapital, und zwar im Betrage von 21 Thlr. werden alljährlich unter dem Namen Stipendium Scheillio-Bussianum denjenigen Studirenden des Königl. Lycei Hosiani zuerkannt, welcher die beste Bearbeitung einer Preisaufgabe liefert.

§. 4. Die Preisaufgabe wird abwechselnd ein Jahr aus der Pastoraltheologie, und das andere Jahr aus der Kirchengeschichte, als den Hauptfächern, welche die beiden Professoren Scheill und Busse am Königlichen Lyceo Hosiano gelehrt haben, gestellt.

§. 5. Die Aufgabe wird das eine Jahr von dem Professor der Pastoraltheologie, und das andere Jahr von dem Professor der Kirchengeschichte gewählt, in einer Sitzung des Senates des Königl. Lycei Hosiani vorgelegt, und in dem jedesmaligen Index lectionum für das Wintersemester bekannt gemacht.

§. 6. Die Beantwortungen der Preisfrage werden den 1. Juni des nächstfolgenden Jahres bei dem zeitigen Rektor des Königl. Lycei Hosiani eingereicht, und müssen, wie gewöhnlich, mit einer Devise versehen seyn, welche sich zugleich auf einem beigegebenen versiegelten Zettel befindet, in welchem der Name des Verfassers angegeben ist.

§. 7. Die theologische Fakultät beurtheilt die eingegangenen Arbeiten, und entscheidet, welche von den eingelieferten Arbeiten die beste sey. Der philosophischen Fakultät steht es frei, von den Arbeiten Kenntniß zu nehmen.

§. 8. Die Zuerkennung des Preises erfolgt öffentlich, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, Mittags 12 Uhr, in Gegenwart des Collegii professorum und sämmtlicher Studirenden im theologischen Hörsaale des Königl. Lycei Hosiani.

§. 9. Der zeitige Rektor eröffnet den Akt durch eine Anrede, liest hierauf das von der theologischen Fakultät über die eingegangenen Arbeiten aufgestellte Gutachten vor, öffnet den zur gekrönten Preisschrift gehörenden versiegelten Zettel, proklamirt den Sieger, und macht dann

die neue Preisaufgabe für das zukünftige Jahr bekannt. — Sollte von den eingegangenen Arbeiten keine den Anforderungen entsprechen, so wird der Betrag von 21 Thlr. nach der Festsetzung des Senates unter diejenigen Bewerber vertheilt, deren Arbeiten den Forderungen am nächsten kommen. Sollte hingegen keine Arbeit eingehen, oder sollten die eingehenden sämmtlich ungenügend seyn, so werden im nächstfolgenden Jahre zwei Preisaufgaben gestellt, von denen die eine durch die laufenden, und die andere durch die ersparten Zinsen remunerirt werden soll.

§. 10. Der Name des Siegers, so wie das über seine Arbeit abgegebene Gutachten der theologischen Fakultät wird in dem jedesmaligen Index lectionum für das Winterseméster zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 11. Diese Stiftung wird auf dieselbe Art verwaltet, wie die Königl. Lycealkasse, jedoch abgesondert von letzterer.

§. 12. Der zeitige Rektor besorgt die nöthige Korrespondenz, erhebt die Zinsen, zahlt das Stipendium aus, und legt dem Collegio professorum alljährlich Rechnung. Zur Bestreitung der Auszaben für Einsendung und Empfangnahme der Coupons ist alljährlich der nach Abzug der 21 Thlr. des Stipendiums noch verbleibende 1 Thlr. bestimmt; was von demselben etwa erspart wird, geht als Bestand in das nächstfolgende Jahr über. — Bei der Königl. Lycealkase wird das Dokument, nebst allen zur Stiftung gehörigen Papieren, hinlänglich gesichert aufbewahrt. — Braunsberg, den 7. Juli 1835.

Das Königliche Lyceum Hosianum.

No. 279. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, wegen Verwendung von jährlich 200 Thlr. zu Preisaufgaben für die Studirenden auf der Universität Greifswald. Vom 19. Februar 1839.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 8. d. M. ganz angemessen, daß auch bei der Universität Greifswald den Studirenden der verschiedenen Fakultäten jährlich Preisaufgaben gestellt werden, und genehmige, daß zu den für die besten Bearbeitungen jedesmal am dritten August zu vertheilenden Geldprämien eine Summe bis zur Höhe von Zwei Hundert Thalern aus disponibeln Mitteln der Universitätskasse verwendet werde. — Berlin, den 19. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Siebenter Abschnitt.

Von den Beamten und Unterbedienten der Universitäten.

No. 280. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Eidesleistung der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigten Personen betreffend. Vom 7. August 1835.

Die in Folge des Reskripts vom 20. Mai v. J. hier eingegangenen Nachweisungen über diejenigen Gattungen von Personen, welche, ohne zu einer der verschiedenen Klassen der Civiloffizianten zu gehören, in dem diesseitigen Ressort mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigt und in Eid und Pflicht genommen worden, sind in ein Hauptverzeichniß zusammengetragen und solches durch das Königl. Staatsministerium Seiner Majestät dem Könige eingereicht. Allerhöchstdieselben haben zwar dagegen nichts zu erinnern gefunden, jedoch mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 16. Juni d. J. zu bestimmen geruht,

daß bei keiner anderen, in jenes Verzeichniß nicht aufgenommenen Klasse von Personen dieser Art, die Personen mögen jetzt schon angestellt seyn, oder erst künftig angestellt werden, die Eidesleistung ohne Allerhöchste vorgängige Genehmigung erfolgen, und eben so wenig eine schon jetzt der Eidesleistung unterworfene Klasse ohne Allerhöchste Genehmigung von derselben entbunden werden soll.

Ew. ꝛc. setze ich hiervon zur Nachricht, weiteren Veranlassung und Beachtung ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 7. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 281. Cirkular an dieselben, daß wiederholte Vereidigung unzulässig. Vom 1. Juni 1835.

Ew. ꝛc. kommunizirt das Ministerium im abschriftlichen Anschlusse eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Februar d. J. (Anlage a.), in Betreff der abermaligen Verpflichtung derjenigen Königl. Beamten, welche entweder in ihrem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhalten, oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergehen, zur Berücksichtigung bei vorkommenden Anstellungsfällen.

Berlin, den 1. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. Februar 1835.

Auf die Anfrage des Staatsministeriums vom 24. v. M., die Diensteide betreffend, setze Ich fest, daß der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, daß er sich bei Uebernahme des

neuen, speziell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Februar 1835. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 282. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der Dienst-Instruktion für den dortigen Universitätssekretär. Vom 13. August 1836.

Das Ministerium findet gegen die von Ew. ꝛc. mittelst Berichts vom 21. Juni d. J. eingereichte Dienst-Instruktion (Anlage a.) für den dortigen Universitätssekretär nichts zu erinnern, und will solche daher hierdurch genehmigen. — Berlin, den 13. August 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Dienst-Instruktion für den Universitätssekretär zu Breslau.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Universitätssekretär ist zur Treue gegen Se. Majestät den König, und insbesondere gegen die Breslauer Universität verpflichtet. Er muß bei den ihm durch diese Instruktion vorgeschriebenen und sonst obliegenden Dienstverrichtungen gewissenhaft, thätig, pünktlich, verschwiegen und unbestechlich seyn. Insbesondere ist ihm zur Pflicht gemacht, die in dem Senate und andern Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlungen geheim zu halten (Stat. V. 5.).

2. Derselbe steht unter der besonderen Aufsicht des Rektors der Universität, der demselben Aufträge ertheilen, ihn persönlich zu sich kommen lassen, und ihm nöthigenfalls Zurechtweisungen geben kann. Auch hat er demselben unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn er irgend etwas, wodurch der Universität Nachtheil erwachsen könnte, entdeckt (Stat. V. 5. 13.).

3. Da nach der Instruktion vom 18. Novbr. 1819 §. V. No. 3. dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten die sämmtlichen Subalternen der Universität erforderlichen Falls zu Gebote stehen sollen, so ist der Universitätssekretär verpflichtet, den Anordnungen des Königlichen Regierungsbevollmächtigten willig und ungesäumt Folge zu leisten.

4. Nicht minder hat derselbe die Aufträge des Universitätsrichters pflichtgetreu auszurichten, und auf dessen jedesmaliges Verlangen persönlich bei demselben zu erscheinen (Stat. V. 5.).

5. Ausserdem hat er sich den sämmtlichen Professoren der Universität gefällig zu beweisen, und insbesondere den Dekanen in ihren amtlichen Obliegenheiten förderlich zu seyn, ohne erst die besondere Anweisung des Rektors abzuwarten.

6. In seinen Beziehungen zu den Studirenden hat der Universitätssekretär sich eines höflichen, dabei aber würdigen und Achtung erwerbenden Betragens zu befleissigen.

II. Journalführung und Aufzeichnung der Universitätsbegebenheiten.

7. Der Universitätssekretär führt das Universitäts-Journal, in welches vorschriftsmäßig (Stat. III. 25.) alles an den Rektor, als solchen, Ergangene, was nicht von den vorgesetzten Behörden persön-

lich und ausschließlich an ihn gerichtet ist, oder zu den ihm besonders vorbehaltenen Geschäften gehört, eingetragen werden muß. Eine Ausnahme findet Statt, wenn etwas an eine Fakultät (Stat. ebd.), und natürlich also überhaupt wenn etwas an eine andere kompetente Behörde, z. B. an das Kuratorium, an die Bibliothek, das Lesezimmer u. dgl. abgegeben wird. Auch genügt es bei zahlreich einlaufenden Anmeldungen zu Stipendien, wenn der Sekretär eine Liste zur Uebersicht anfertigt, und mit Beziehung darauf im Journal einen Generalvermerk macht.

8. In demselben Journal muß in den dazu bestimmten Kolonnen, Datum und Inhalt der auf eine Eingabe und überhaupt auf irgend etwas Eingegangenes erlassenen Verfügung angemerkt werden.

9. Der Universitätssekretär ist verpflichtet, ein genaues, vollständiges Tagebuch über alle Universitätsbegebenheiten zu halten (Statuten V. 6.).

10. Derselbe muß auch alle die Universität betreffenden Druckschriften (auch solche nicht ausgeschlossen, die nur in einzelnen Bogen oder Blättern bestehen, sammeln und sie in Ordnung aufbewahren (Stat. ebd.)

III. Registraturgeschäfte.

11. Der Universitätssekretär bewahrt das Archiv der Universität, und hat die Urkunden und Akten in den dazu angewiesenen Schränken und Fächern in Ordnung zu halten (Stat. V. 7.), wobei er unter der Oberaufsicht des Rektors steht, dem er besonders verantwortlich ist (Stat. III. 42.).

12. Insbesondere bewahrt derselbe auch die Akten des Universitätsgerichts, und steht in dieser Hinsicht unter der Leitung des Universitätsrichters.

13. Nach jeder Senatssitzung ersucht der Sekretär den Rektor, diejenigen von den zum Vortrage im Senat benutzten Stücke, welche nunmehr zu den Akten kommen sollen, mit dem erforderlichen Vermerk („ad acta") zu versehen und an ihn abzugeben, damit sie an den gebührenden Orten unverzüglich eingeordnet werden können.

14. Aktenhefte dürfen nicht an unberechtigte Personen mitgetheilt werden. Dem Königl. Regierungsbevollmächtigten müssen jedoch alle Universitätsakten unweigerlich zur Einsicht mitgetheilt werden (Instr. f. d. Kurat. d. Univers. v. 12. April 1816 §. 10.). Auch kann jeder Senator ohne Weiteres verlangen, daß ihm die Akten verabfolgt werden (Stat. III. 42.), und der Professor eloquentiae, selbst wenn er nicht Mitglied des Senats ist, in so fern derselbe lateinische Schreiben oder Anschläge zu entwerfen hat (Stat. III. 40.). Ausserdem ist die Genehmigung des Rektors und (bei Akten des Universitätsgerichts) des Universitätsrichters einzuholen, wenn die Verabfolgung von Akten verlangt wird.

IV. Protokollführung.

15. Dem Universitätssekretär liegt es ob, sowohl in den Senatssitzungen, als auch in den allgemeinen (namentlich zum Behufe der Rektorwahl und der Rektoratsübergabe zu haltenden) Versammlungen der ordentlichen Professoren das Protokoll zu führen (Stat. V. 5.). Gleiche Verpflichtung hat er bei der Sitzung, welche der Rektor zum Behufe der Freitischvertheilung oder zu irgend einem ausserordentlichen Zwekke veranstaltet.

16. In dem bei den Senatsversammlungen geführten Protokoll

sollen insbesondere die Anwesenden bemerkt, und die Anträge und Beschlüsse verzeichnet werden, wie auch die Stimmenmehrheit, mit der sie durchgegangen oder verworfen worden sind (Stat. III. 36.).

17. Der Universitätssekretär darf sich auch nicht weigern, in den Terminverhandlungen des Universitätsrichters, sobald er dazu aufgefordert wird, das Protokoll zu führen (vergl. Reglement vom 18. November 1819 §. 15.).

V. Expeditionsgeschäft.

18. Der Universitätssekretär entwirft, wenn es der Rektor nicht selbst thut (wo er aber das Konzept vor der Reinschrift durchzusehen und dem Rektor seine allenfallsigen Bemerkungen mitzutheilen hat), oder wenn nicht die Ausfertigung in lateinischer Sprache geschehen muß, wo sie dem Professor eloquentiae obliegt, alle im Senat beschlossenen Bekanntmachungen an die Studirenden, desgleichen die Berichte an die vorgesetzten Behörden und die anderweitigen an Einzelne oder an sonstige Behörden zu erlassenden Schreiben. Die Ausfertigung geschieht in allen diesen Fällen im Namen von „Rektor und Senat" (Stat. III. 39.).

19. Derselbe legt die Konzepte dem Rektor, und wenn es Berichte an das vorgesetzte Ministerium oder an den Königl. Regierungsbevollmächtigten sind, dem Rektor und den Dekanen zur Unterschrift vor (Stat. III. 41.).

20. Derselbe sorgt dafür, daß die Konzepte mundirt werden, und legt die mit seiner Kontrasignatur versehene Reinschrift dem Rektor, und wo dieses nöthig ist, dem Rektor und den Dekanen, zur Unterschrift vor (Stat. III. 39.).

21. Gleiches Verfahren tritt ein, wenn der Universitätssekretär beauftragt wird, im Namen des Rektors Anschläge, Schreiben oder Berichte auszufertigen. Die Unterfertigung lautet aber hier: „der Rektor der Universität", und es ist immer der Rektor allein, welcher unterschreibt.

22. Der Universitätssekretär kontrasignirt auch alle Ausfertigungen, an welchen der Universitätsrichter Theil nimmt, sowohl diejenigen, welche von diesem allein unterschrieben werden, als auch diejenigen, welche im Namen des akademischen Senats abgefasst und von dem Rektor und dem Richter unterschrieben werden, was bei allen Sachen, welche im Senat zum Vortrage gekommen sind, der Fall ist (Regl. v. 18. Novbr. 1819 §. 15.).

23. Der Sekretär hält eine Liste, in welche er die sämmtlichen, eine Ausführung erheischenden Senatsbeschlüsse nach jeder Senatsversammlung einträgt. In einer besonderen Kolumne wird bemerkt, was zur Ausführung derselben geschehen ist, ohne Beifügung des Datums. Diese Liste hat er in der letzten Senatssitzung eines jeden Monats dem Exrektor vorzutragen, damit dieser dem Senat Bericht erstatte (Stat. III. 38.).

VI. Geschäfte bei der Immatrikulation.

24. Wenn die Immatrikulations-Kommission die bei dem Pedell abzugebenden und durch diesen ihr vorzulegenden Abgangszeugnisse und sonstigen in dem Bundestagsbeschlusse vom 5. Dezember 1835. Art. 2. vorgeschriebenen Legitimationen der zu Immatrikulirenden in Ordnung befunden hat, so daß der Immatrikulation nichts im Wege steht, so lässt sie jene Papiere dem Universitätssekretär zustellen, der alsdann schon vorläufig die Immatrikulationsscheine ausfertigt, indem er die

gedruckten Schemata nach der ihm vom Rektor zu gebenden Anweisung ausfüllt, und die Siegelung besorgt, so daß nur noch die Unterschrift der Immatrikulations-Kommission erfordert wird. Eben so setzt er auch die Namen der Immatrikulanden auf die denselben einzuhändigenden Anmeldungsbogen und Erkennungskarten, von denen dann die letzteren erst noch dem Rektor zur Unterschrift vorzulegen sind.

25. Bei der Immatrikulation selbst achtet der Universitätssekretär darauf, daß die sich einschreibenden Studirenden in dem Matrikelbuche die Rubriken gehörig ausfüllen.

26. Derselbe legt zugleich den Neuimmatrikulirten eine Liste vor, in welche diese ihre Namen, mit Beifügung ihrer Wohnungen, einzutragen haben.

27. Ferner sorgt er dafür, daß die Studirenden aufgefordert werden, dem Kranken-Unterstützungsverein beizutreten, und demzufolge ihre Namen in eine ihnen vorzulegende Liste einzuzeichnen. Bei dieser Gelegenheit werden sofort auch die Eintrittsgelder, welche 10 Sgr. betragen, aber von denen, die schon früher auf der hiesigen Universität studirt haben, nicht entrichtet werden, so wie auch der Betrag der subskribirten Beiträge (die nicht unter 3 Sgr. monatlich seyn dürfen) für die ersten drei Monate pränumerando erhoben. Diese erhobenen Gelder werden halbjährlich nach Beendigung der Immatrikulationen verrechnet, und an die Studenten-Krankenkasse abgeliefert.

28. Der Universitätssekretär läßt sich allemal, wenn Immatrikulationen vorgenommen worden sind, von dem Pedell, der die Immatrikulationsgebühren erhebt, die zur Universitätskasse fallenden Antheile abliefern, verrechnet sie, und übergiebt den Betrag gleich nach der im Bundestagsbeschluß vom 5. Dezember 1835 Art. 1. bestimmten Immatrikulationsfrist der Universitätskasse, nach einer vom Rektor als richtig zu bescheinigenden Desiignation, welche die sämmtlichen immatrikulirten Studirenden aufführt, und bei denjenigen, welchen der Kassenantheil vom Rektor erlassen worden ist, einen dieses anzeigenden Vermerk enthält. Von nachträglich erfolgenden Immatrikulationen sind unter gleicher Form die Beiträge Ende Dezember und Ende Juni an die Quästur abzuliefern. Der zur Kasse zu ziehende Antheil besteht übrigens, wo die vollen Immatrikulationsgebühren erhoben werden, in 20 Sgr. für den allgemeinen Universitätsfonds, eben so viel für die Bibliothek, und eben so viel für den zur Unterstützung armer Studirender bestimmten Fonds (vergl. unten 63.).

29. Der Universitätssekretär trägt die Beträge, welche der Pedell bei der Immatrikulation für die Dekane der Fakultäten erhebt, in die zu diesem Ende eingeführten Quittungsbücher ein, und wacht darüber, daß die erhobenen Beträge richtig an die Dekane abgeliefert werden.

VII. Eintragung und Löschung im grünen Buche.

30. Das grüne Buch ist ein allgemeines Studentenregister, in welchem jeder Studirende sein besonderes Blatt hat, auf welchem sich unter bestimmten Rubriken alle denselben betreffenden persönlichen Notizen vermerkt finden. Diese Blätter sind nach den Fakultäten in fünf Bände, und in jedem Bande nach den Anfangsbuchstaben die Namen vertheilt. Dieses grüne Buch muß bei jeder Senatssitzung auf dem Sessionstische liegen.

31. Der Universitätssekretär hat nun die Verpflichtung: 1) bald

nach der Immatrikulation für jeden immatrikulirten Studirenden ein Blatt im grünen Buche anzulegen, und auf daſſelbe die ſämmtlichen in dem Album verzeichneten Perſonalnotizen zu übertragen; 2) alle disziplinariſchen Strafen und Rügen, von denen ein Studirender betroffen wird, muß derſelbe ſofort unter dem geeigneten Rubrum vermerken; eben ſo auch 3) die einem Studirenden zuerkannten Preiſe oder Belobungen; 4) auch darf er nicht unterlaſſen, die ſämmtlichen, Studirenden zu Theil gewordenen Wohlthaten, namentlich auch die Gewährung der Stundung durch Fakultätsbeſchluß und die Verleihung eines Freitiſches, anzumerken; 5) Anzeigen von Behörden über Verleihung von Stipendien an hieſige Studirende werden gleichfalls eingetragen, ſo wie eingelaufene Empfehlungen zu akademiſchen Benefizien; 6) Studirende, welche ihr akademiſches Bürgerrecht aufgegeben oder ſonſt verloren haben, müſſen ſofort gelöſcht werden.

VIII. Geſchäfte bei Erhebung der Anmeldungsgelder.

32. Am Anfange eines jeden Semeſters werden auf dem Sekretariat Einziehungsbogen ausgelegt, auf welchen ſich die Studirenden in ähnlicher Art zu den öffentlichen Vorleſungen einzuzeichnen haben, wie es auf der Quäſtur zu den Privatvorleſungen geſchieht. Es dienen zu dieſem Zwekke dieſelben Bogen, die auch auf der Quäſtur gebraucht werden.

33. Damit die übrigen Arbeiten nicht zu ſehr geſtört werden, beſtimmt der Sekretär durch einen Anſchlag am ſchwarzen Brette die Tage und Stunden, an denen die Einzeichnungen Statt finden können. Nach drei Wochen werden die Liſten geſchloſſen, nachdem einige Tage vorher dieſe Schlieſſung durch einen Anſchlag des Sekretärs bekannt gemacht worden iſt.

34. Der Sekretär geſtattet die Einzeichnung nur gegen Erlegung eines Anmeldungsgeldes von 2½ Sgr. für jede einzelne Vorleſung. Nach dem Schluſſe der Anmeldungen wird eine ſummariſche Zuſammenſtellung der eingegangenen Beträge angefertigt, z. B.

Einnahme.

1) bei den Vorleſungen des Prof. X. und zwar:
   a) über Geſchichte der franz. Revol. von 120 Zuhör. 10 rtl. — ſgr. — pf.
   b) ꝛc.
2) bei der Vorleſung des Prof. Y.
   ꝛc. ꝛc.

Zuſammen y rtl. — ſgr. — pf.

Dieſe Zuſammenſtellung wird, nebſt den Einzeichnungsbogen, erſt dem Kaſſenkontroleur zur Reviſion, und dann dem Rektor zur Atteſtirung der Richtigkeit vorgelegt: worauf die Einzahlung zur Kaſſe erfolgt.

IX. Ausfertigung der Abgangszeugniſſe.

35. Sechs Wochen vor dem geſetzlichen Schluſſe der Vorleſungen hat der Univerſitätsſekretär einen Anſchlag zu machen, in welchem er die Studirenden, welche am Ende des halben Jahres die Univerſität verlaſſen wollen, auffordert, ihren Abgang, unter Vorlegung des Anmeldebogens und Vorausbezahlung der Gebühren, baldigſt auf dem Sekretariat anzumelden, und ſie dabei darauf aufmerkſam macht, daß ſie bei Verzögerung der Anmeldung es ſich ſelbſt würden zuzuſchreiben haben, wenn ihnen das Abgangszeugniß nicht zur rechten Zeit ſollte ausgefertigt werden können.

36. Die Gebühren betragen, wenn ein vollständiges Abgangszeugniß gesucht wird, 4 Rthlr. 15 Sgr. (und bei den Studirenden der evangelisch-theologischen Fakultät einen Thaler mehr), wovon 20 Sgr. dem Rektor, 1 Rthlr. 15 Sgr. (oder bei der evangelisch-theologischen Fakultät 2 Rthlr. 20 Sgr.) dem Dekan der Fakultät, zu welcher der Abgehende gehört hat, 10 Sgr. dem Dekan der philosophischen Fakultät wegen seiner Mitunterschrift, 1 Rthlr. 5 Sgr. (bei der evangelisch-theologischen Fakultät 1 Rthlr.) dem Sekretär (einschließlich der Kosten der Reinschrift), 10 Sgr. den Pedellen zufallen, und 15 Sgr. für den erforderlichen Stempelbogen gerechnet werden. Bei unvollständigen, hauptsächlich nur ein Sittenzeugniß enthaltenden Abgangszeugnissen betragen die Gebühren 2 Rthlr. 5 Sgr., nämlich 20 Sgr. für den Rektor, 20 Sgr. für den Sekretär (einschließlich der Kosten der Reinschrift), 10 Sgr. für die Pedelle und 15 Sgr. für den Stempel. Behauptet der Studirende, für den Augenblick ausser Stande zu seyn, die Gebühren zu zahlen, so mag die Anmeldung dennoch angenommen werden, wenn mindestens 1 Rthlr. eingezahlt wird, so daß die Ausfertigungskosten gedeckt sind. Die erfolgte Einzahlung der Gebühren wird in dem Buche in einer besonderen Kolumne vermerkt.

37. Die Anmeldungsbogen, welche dem Sekretär zum Behufe der Ausfertigung des Abgangszeugnisses übergeben werden, sind mit dem Vermerk der Nummer der Meldung zum Abgange zu versehen und in einem Konvolut zu sammeln. Der Studirende aber wird bedeutet, daß er nach dem Schlusse seiner Vorlesungen, oder in den letzten acht Tagen vor dem Schlusse wieder komme, und sich den Anmeldungsbogen holen solle, um sich auf demselben noch nachträglich den Besuchsfleiß für die Vorlesungen des letzten halben Jahres bezeugen, und auf der Universitätsbibliothek bescheinigen zu lassen, daß er mit der Zurücklieferung geborgter Bücher nicht mehr im Rückstande sey. Man werde in der Zwischenzeit die Ausfertigung des Abgangszeugnisses vorbereiten, aber die Vollendung der Ausfertigung könne nicht erfolgen, bis die Zeugnisse des letzten Semesters und die Bibliotheksbescheinigung beigebracht seyen. — Zeigt der Anmeldungsbogen, daß dem Studirenden Honorare gestundet sind, so ist derselbe anzuweisen, daß er sich auf der Quästur melde, damit eine Anerkennungsurkunde über die gestundeten Honorare aufgenommen werden könne. Ist aber der Studirende mit nicht gestundeten Honoraren im Rest, so wird derselbe bedeutet, daß er vorerst die Erlaubniß seines Dekans zur Ausfertigung des Zeugnisses beizubringen habe.

38. Da nach den bestehenden Vorschriften den Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät die Abgangszeugnisse noch vor dem Ablaufe des letzten halben Jahres behändigt werden können, so wird diesen der Anmeldungsbogen schon früher zurückgegeben. Der Sekretär hat deshalb jedesmal mit dem Dekan der katholisch-theologischen Fakultät Rücksprache zu nehmen, und die Studirenden, welche sich zum Abgange melden, demgemäß zu bescheiden.

39. Bei der Ausfertigung der vollständigen Abgangszeugnisse ist hauptsächlich die ausführliche Instruktion vom 3. Januar 1835 und Art. 12. des Bundestagsbeschlusses vom 5. Dezember 1835 zu beachten, in Folge deren lithographirte Schemata eingeführt worden sind, welche in der vorschriftsmäßigen Weise ausgefüllt werden müssen. Seitdem ist in dem Reglement vom 4. Juni 1834 wiederholt bestimmt

worden, daß in den Abgangszeugnissen bemerkt werden soll, ob die Studirenden mit dem Zeugniß der Reife auf die Universität übergegangen sind, oder nicht, und im letztern Fall, ob sie sich vielleicht nachträglich das Zeugniß der Reife erworben haben.

40. Bei der Ausfertigung der unvollständigen, hauptsächlich nur ein Sittenzeugniß bezweckenden Abgangszeugnisse wird im Allgemeinen eben so verfahren, nur daß hier die Vorlesungen, welche der Studirende gehört hat, nicht einzeln aufgeführt werden, sondern dafür hinter das Sittenzeugniß die allgemeine Bemerkung gesetzt wird, daß der Studirende in allen oder einigen Semestern Vorlesungen von der und der Art gehört, und dabei im Allgemeinen Fleiß, oder sehr großen Fleiß, oder auch keinen Fleiß (je nachdem nämlich die Zeugnisse lauten) bewiesen habe.

41. Wenn der Dozent auf dem Anmeldungsbogen gar keinen Fleiß bezeugt hat, sondern blos „den Besuch bezeugt", oder „die Anmeldung bezeugt" gesetzt worden ist, so hat der Sekretär, in so fern in dem Abgangszeugnisse die einzelnen Vorlesungen aufgeführt werden, das Konzept so zu fassen, daß er hinter den Namen des Dozenten in Parenthese setzt: „(bei welcher Vorlesung blos der Besuch, oder blos die Anmeldung bezeugt worden ist)"; hat der Studirende die Einholung eines Zeugnisses für eine angenommene Vorlesung ganz unterlassen, so wird zwar die Vorlesung aufgeführt, aber in Parenthese beigefügt: „(für welche Vorlesung jedoch die Einholung eines Besuchszeugnisses unterlassen worden ist)".

42. Wenn einem Studirenden Honorare gestundet worden sind, so ist in dem Abgangszeugniß unmittelbar hinter der Aufführung der Vorlesungen zu setzen: „Dabei ist zu bemerken, daß laut Protokoll von dem und dem Datum, die Honorare von den vorstehenden Vorlesungen, und zwar:

für eine derselben bei Hrn. Prof. A.	5	Rthlr.,	
„ zwei „ „ „ „ B.	10	„	
„ drei „ „ „ „ C.	4	„	
zusammen	19	Rthlr.	

dem Stud. juris N. N. bis nach seiner Anstellung oder sonstigen Verbesserung seiner Vermögensumstände gestundet worden sind, und wird diejenige Behörde, bei welcher die Anstellung erfolgt, ersucht, in Gemäßheit der Cirkularverordnung vom 21. Oktober 1826, der Universitäts-Quästur davon Anzeige zu machen".

43. Bei den unvollständigen Abgangszeugnissen wird dieser Vermerk auf ähnliche Weise dem Zeugniß einverleibt; nur fällt die Bitte an die Behörden weg, weil ja doch auf den Grund solcher Zeugnisse keine Anstellung erfolgen kann.

44. Das Sittenzeugniß wird bei den vollständigen, wie bei den unvollständigen Abgangszeugnissen mit Berücksichtigung der Vermerke entworfen, welche im grünen Buche in Betreff der Sittlichkeit sich vorfinden. Wenn in demselben gar kein ungünstiger Vermerk vorkommt, so wird gesetzt: „In sittlicher und ökonomischer Beziehung ist durchaus nichts Nachtheiliges zur Kenntniß der Disziplinarbehörden gekommen". Ist eine Disziplinarstrafe von mehr als vier Tagen Karzer gegen den Abgehenden erkannt worden, so wird Vergehen und Strafe im Abgangszeugniß namhaft gemacht. Ist die Disziplinarstrafe bloßer Verweis oder eine Karzerstrafe von vier Tagen oder weniger gewesen, so wird gesetzt: „ist gegen den Stud. N. N. nichts

von Bedeutung vorgekommen, und daher auch nichts zu vermerken gewesen". Wenn ein Studirender mehr als dreimal auf eine begründete Weise wegen Schulden verklagt wird, so heißt es: „ist zu bemerken, daß der Stud. N. N. so und so oft wegen Schulden verklagt worden ist".

45. Wenn das Konzept von dem Rektor und den Dekanen unterschrieben, und vom Königlichen Regierungsbevollmächtigten mitunterzeichnet ist, so wird dasselbe mundirt und in der Reinschrift zur Unterschrift vorgelegt. Dies geschieht durch die Pedelle, denen der Sekretär bei Einhändigung der Reinschrift zugleich die dem Rektor, den Dekanen und ihnen selbst zufallenden Gebühren zustellt. Rektor und Dekane erhalten dem zufolge sofort das Mundum und ihre Gebühren. — Ganz eben so ist das Verfahren bei den unvollständigen Abgangszeugnissen, nur daß hier die Unterzeichnung der Dekane wegfällt.

X. Ausfertigung anderweitiger Zeugnisse und Reise-Erlaubnißscheine.

46. Es kommt häufig vor, daß die Studirenden während ihrer Studienzeit zum Zwekke von Stipendien oder zur Anmeldung für den Militairdienst Sittenzeugnisse verlangen. Diese werden im Namen des Rektors, unter der alleinigen Unterschrift desselben ausgefertigt und auf dem Sekretariat entworfen. Zu diesem Behufe sieht der Sekretär jedesmal genau im grünen Buche nach, und vermerkt in dem Zeugnisse 1) das Datum der Immatrikulation; 2) ob der, welcher das Zeugniß nachsucht, als reif oder als unreif, oder ohne Prüfungszeugniß (entweder als Ausländer oder in Folge erhaltener Ministerialgenehmigung) immatrikulirt worden ist; 3) ob in disziplinarischer Hinsicht etwas gegen ihn vorgekommen ist.

47. Eben so wird verfahren, wenn die Studirenden zum Behufe des zu ertheilenden Unterrichts Sittenzeugnisse bedürfen. Diese werden dann dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Mitunterschrift vorgelegt.

48. Für die Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine hat der Sekretär bereits eine besondere Anweisung.

XI. Geschäfte vermischter Art.

49. Es kann seyn, daß der Sekretär den Universitätsrichter bei einzelnen Verhandlungen zu vertreten hat, indem ihm derselbe z. B. die Publikation von Erkenntnissen, und nach Umständen auch wohl einzelne Verhandlungen überträgt.

50. Der Sekretär ist verpflichtet, auf dem Immatrikulationsscheine der Studirenden einen Marginalvermerk zu machen, wenn sie von einer Fakultät zur andern übergehen, oder sich nachträglich das Zeugniß der Reife erwerben, und denselben dem Rektor zur Unterschrift vorzulegen. Zugleich müssen solche Veränderungen im grünen Buche gehörigen Orts angemerkt werden.

51. Der Sekretär hat dafür zu sorgen, daß halbjährlich die neue Ausgabe des Verzeichnisses, welches den Personalbestand der Universität enthält, so bald wie möglich zum Druck befördert werde. Damit aber dasselbe keine Unrichtigkeiten enthalte, muß er 1) die bei dem Lehrerpersonale und den Behörden vorgehenden Veränderungen, so wie sie zu seiner Kenntniß kommen, vermerken, und jedesmal, ehe das Verzeichniß neu abgedruckt wird, die Wohnungen der Dozenten mit den Pedellen genau durchgehen, um die nöthigen Abänderungen an-

bringen zu können. Ferner muß er 2) Sorge tragen, daß die abgehenden Studirenden in diesem Verzeichnisse sorgfältig gelöscht, dagegen die neu ankommenden mit ihren Wohnungen nachgetragen werden. 3) Auch beim Uebertreten aus einer Fakultät in eine andere muß in diesem Verzeichnisse jedesmal eine Abänderung getroffen werden. 4) Damit die Wohnungen der Studirenden so viel als möglich richtig angegeben werden können, hat der Sekretär dafür zu sorgen, daß bei dem ersten Pedell immer ein Buch ausliege, in welches die Studirenden ihre Wohnungen eintragen können. Dieses Buch muß beim Wiederabdruck des Studentenverzeichnisses genau zu den nöthigen Berichtigungen benutzt werden.

52. Der Sekretär hält ein besonderes Verzeichniß über diejenigen, welche, ohne immatrikulirt zu seyn, die Erlaubniß zum Hören von Vorlesungen von Seiten der Immatrikulations-Kommission erhalten haben, und zu dem Ende mit einem Anmeldungsbogen versehen worden sind. Die Summe derselben muß auch in die summarische Uebersicht, welche dem Verzeichniß über den Personalbestand der Universität angehängt ist, mit aufgenommen werden.

53. Der Sekretär hat dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig anzufertigenden und an den Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Beförderung an das vorgesetzte Ministerium einzuschickenden Listen zur gehörigen Zeit angefertigt werden, imgleichen daß die vorgeschriebenen Republikationen bestehender Verordnungen zu rechter Zeit erfolgen.

54. Derselbe sorgt dafür, daß 1) von den bei der Breslauer Universität auf deren Kosten erscheinenden Druckschriften, die vorschriftsmäßig dem vorgesetzten Ministerium einzureichenden 24 Exemplare dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten übersendet werden. Von den Behufs der Promotion oder Habilitation bei den einzelnen Fakultäten eingereichten und gedruckten Dissertationen sind, nach der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1820, zwei Exemplare dem vorgesetzten Ministerium einzureichen. 2) In derselben Verordnung ist bestimmt, daß von diesen Schriften auch die Königliche Bibliothek in Berlin und jede Universitätsbibliothek in den Preussischen Staaten zwei Exemplare erhalten sollen (was natürlich auch auf die für Kosten der Universität erscheinenden Druckschriften auszudehnen ist). Die Zusendung erfolgt durch die Post, und ist nicht allzulange zu verzögern. 3) Auch für die Breslauer Universität müssen von allen diesen Schriften zwei Exemplare vom Sekretär zurückgelegt und von Zeit zu Zeit abgeliefert werden. 4) Endlich hat der Sekretär auch ein einzelnes Exemplar von jeder dieser Druckschriften für die zum Austausch der Dissertationen verbundenen Universitäten zu sammeln. Diese erhalten aber jene Druckschriften nicht durch die Post, sondern alljährlich um die Zeit der Ostermesse durch Buchhändlergelegenheit gesandt. Nur die Verzeichnisse über den Personalbestand der Universität werden bald nach dem Erscheinen derselben durch die Post verschickt. Nur ist eine Versendung nach München nicht räthlich, weil die Sendung im vorigen Jahre zurückgekommen ist.

55. Wenn Urtheile, die ein consilium abeundi oder eine Relegation enthalten, eröffnet werden sollen, so fragt der Sekretär bei der Universitätsbibliothek an, ob nicht die Konsiliirten oder Relegirten Bücher abzuliefern haben, und macht den Universitätsrichter, wenn es

der Fall seyn sollte, darauf aufmerksam, damit die Rechte der Bibliothek wahrgenommen werden.

56. Der Sekretär achtet von Amtswegen darauf, ob nicht Stipendien erledigt sind, und macht davon dem Rektor, oder wenn es Fakultätsstipendien sind, dem Dekan der einschlagenden Fakultät Anzeige. Er besorgt die nöthigen Anschläge an das schwarze Brett, wodurch die Studirenden zur Bewerbung aufgefordert werden, und was im weiteren Verfolge sonst noch nöthig erscheint.

57. Derselbe bringt gegen das Ende eines jeden Semesters bei den Dekanen in Erinnerung, daß wegen der Anmeldung zu den Freitischen Anschläge am schwarzen Brett zu erlassen sind, entwirft diese, fertigt die für diese Anmeldungen erforderlichen tabellarischen Schemata, und trägt auch auf Verlangen der Dekane in dem für die Anmeldungen bestimmten Termine die von den Freitischkandidaten bei der Anmeldung anzugebenden Punkte in diese Schemata.

58. Der Sekretär bringt bei dem Rektor im Anfange des Dezembers und des Junius in Erinnerung, daß an die Dekane eine Aufforderung erlassen werden muß, damit diese bei Anfertigung des neuen Vorlesungsverzeichnisses die erforderlichen Schritte thuen.

59. Vor dem Anfange eines jeden Semesters hat der Universitätssekretär die Tabelle für die Vertheilung der Hörsäle anzufertigen und dem Rektor vorzulegen, damit dieser einen Termin ansetze, an welchem die Dozenten sich zur Beschlagnahme eines Hörsaals für ihre Vorlesungen einzufinden haben. In diesem Termin muß der Universitätssekretär zugegen seyn und darüber wachen, daß der Ordnung gemäß verfahren werde.

60. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß in der Benutzung des Senatszimmers und anderer Lokalitäten im Universitätsgebäude zu den verschiedenen Sitzungen, welche für akademische Zwekke Statt finden, keine Kollision eintrete, und merkt es daher jedesmal an, wenn irgend ein Lokal für einen gewissen Tag bereits in Anspruch genommen ist, so daß diejenigen, welche ihr Bedürfniß bei demselben anzeigen, sicher seyn können, daß sie von keiner Störung werden betroffen werden.

61. Bei Promotionen hat der Universitätssekretär den für die verschiedenen Fakultäten vorgeschriebenen Doktoreid vorzulesen (St. IX. 6.).

XII. Einnahme.

62. An Sekretariatsgebühren sind zu erheben:

1) von jeder Immatrikulation	1	Rthlr.	— Sgr.
oder wo nur die halben Gebühren entrichtet werden	—	„	15 „
2) von jedem vollständigen Universitäts-Abgangszeugniß (incl. 5 Sgr. für die Reinschrift)			
a) bei der evang. theologischen Fakultät .	1	„	— „
b) bei jeder andern Fakultät . . .	1	„	15 „
3) von unvollständigen Zeugnissen (s. §. 36.) (incl. 5 Sgr. für die Reinschrift) . . .	—	„	20 „
4) von Promotionen:			
a) für den Licentiaten- und Magister-Grad	3	„	— „
b) für den Doktorgrad			
in der evang. theologischen Fakultät .	4	„	— „
„ „ kathol. „ „ .	3	„	— „
„ „ juristischen „ .	4	„	— „
„ „ medizinischen „ .	2	„	— „
„ „ philosophischen „ .	3	„	— „

Diese Gebühren erhebt jedoch der Sekretär, so lange derselbe, wie gegenwärtig, auf einen fixirten Gehalt gesetzt ist, nicht für sich, sondern für die Universitätskasse, an welche er dieselben, zur Aufbringung seines Gehalts, zu verrechnen und abzuliefern hat. — Die, wie oben sub 2. und 3. erwähnt, mit einzuziehenden Gebühren für die Reinschriften der Zeugnisse werden von dem Sekretär gleichfalls mit an die gedachte Kasse abgeliefert, welche sie dann, gegen besondere, von dem Rektor zu attestirende Liquidationen, an die Empfangsberechtigten zahlt und a conto der vorstehenden Einnahme verausgabt.

63. Es ist dem Universitätssekretär strenge untersagt, die vorschriftsmäßigen Gebührensätze zu überschreiten.

Breslau, den 18. Juni 1836.

Rektor und Senat der hiesigen Königlichen Universität.

No. 283. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten ꝛc., wegen der Probe-Dienstleistung bei den Subaltern-Beamten. Vom 9. Dezember 1836.

Ew. ꝛc. theile ich in der abschriftlichen Anlage einen Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 19. September d. J. (Anl. a.) über die Frage, bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, eine Probedienstleistung erforderlich, und bei welchen Aemtern solche nicht nöthig ist, zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen mit. — Berlin, den 9. Dezember 1836.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage a.

Beschluß des Geheimen Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. September 1836.

Die von dem Königlichen Kriegsministerium zur Prüfung und Entscheidung des Staatsministeriums vorgelegte Frage:

bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, eine Probedienstleistung nicht für erforderlich zu erachten sey,

ist in nähere Erwägung genommen, und mit Rücksicht darauf, daß die Allerhöchsten Bestimmungen der Probedienstleistung im Allgemeinen nicht entgegen sind, dieselbe vielmehr für verschiedene Stellen bereits genehmigen, und in dem §. 2. des Civil-Pensions-Reglements die Probezeit allgemein auf 6 Monate, auch selbst für solche Staatsämter festgesetzt ist, wo die Anstellung durch Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt wird, welche Probezeit übrigens erforderlichen Falles, namentlich bei den Invaliden des Jägerkorps, jedoch einschließlich der Reise des Anstellungsberechtigten von seiner Garnison nach dem Ort der Ableistung des Probedienstes und zurück, bis auf 7 Monat ausgedehnt werden kann, und in Ansehung der Wegewärter durch das laut Kabinetsorder vom 5. August 1836 von des Königs Majestät genehmigte Regulativ auf ein Jahr bestimmt ist, daß ferner gewisse Kategorien von Stellen von der Beschaffenheit sind, daß sich weder nach Zeugnissen, noch nach dem Resultat einer vorzunehmenden Prüfung mit hinlänglicher Sicherheit beurtheilen läßt, ob ein Anzustellender neben seiner eigentlichen Amtstüchtigkeit auch diejenigen besonderen persönlichen Eigenschaften besitzt, wodurch

der Erfolg der Amtswirksamkeit vielleicht vorzugsweise bedingt wird, — auf den Grund der schriftlichen Vota der Beschluß gefaßt worden: 1) den Probedienst im Interesse der Staatsverwaltung bei allen denjenigen Kategorien subalterner Staatsämter für erforderlich zu erachten, deren Besetzung rücksichtlich der an die Qualifikation und die Persönlichkeit des Anzustellenden zu machenden Anforderungen eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erheische, und zwar: bei allen Beamtenstellen, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei- und andern nicht blos mechanischen Arbeiten erfordern; bei allen Stellen, welche dem Dienste der exekutiven Polizei angehören; bei sämmtlichen Beamtenstellen in den Straf- und Besserungs-Anstalten; bei den Anstellungen in der Postverwaltung, der Gendarmerie, der Steuer-, Forst- und Domainen-Verwaltung, bei den Chaussee-Aufsehern und Wegewärtern ꝛc., dagegen 2) den Probedienst bei den Subalternstellen nicht für nothwendig zu erachten, wo es blos auf mechanische Dienstverrichtungen ankomme, z. B. Botenstellen ꝛc., jedoch mit Ausnahme der Botenstellen bei der Forst- und Domainen-Verwaltung; wo hier und da noch andere, als blos mechanische Geschäfte, namentlich die Ausführung von Exekutionen verbunden sind, und 3) den Probedienst auch bei allen den Communalämtern zu gestatten, welche nicht unter dem Vorbehalt der Kündigung, sondern für die Lebenszeit der Anzustellenden zu besetzen sind.

Von diesem Beschluß soll jedem der Herren Verwaltungs-Chefs eine Ausfertigung zugestellt werden, um danach in seinem Ressort das weiter Nöthige zu veranlassen. — Berlin, den 19. Septbr. 1836.

Königliches Staatsministerium.

No. 284. Extrakt aus dem Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, wegen der Instruktion für den dortigen akademischen Sekretär. Vom 7. Oktober 1837.

— Gegen die eingereichte, anbei zurückerfolgende Instruktion für den akademischen Sekretär (Anlage a.) finde ich nichts zu erinnern, und ertheile derselben hierdurch meine Bestätigung.

Berlin, den 7. Oktober 1837.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage a.

Instruktion für den Sekretär der Königlichen Akademie zu Münster. Vom 28. Februar 1837.

Vorgesetzte, und allgemeine Dienstobliegenheiten des Sekretärs.

§. 1. Der akademische Sekretär hat den Kurator, den Rektor und Senat, und den akademischen Richter als seine nächsten Vorgesetzten anzusehen, und ihnen in seinen Amtsverrichtungen nicht nur allen dienstlichen Gehorsam zu erzeigen, sondern auch ihren mündlichen und schriftlichen Anordnungen pünktliche und willige Folge zu leisten. Gegen die Studirenden selbst wird ihm ein offenes und humanes Benehmen, so wie eine rasche und pünktliche Abfertigung derselben in allen Angelegenheiten, wo er als Beamter der Akademie zu handeln verpflichtet ist, zur strengen Pflicht gemacht. Im Uebrigen bestehen seine Amtsverrichtungen hauptsächlich in Besorgung aller bei der Aka-

demie und deren Fakultäten und bei dem akademischen Gerichte vorkommenden Registratur-, Expeditions- und Kanzlei-Geschäfte, so wie in der Verwaltung der akademischen Quästur.

I. Registraturgeschäfte. a) Repertorium der General-Akten.

§. 2. Behufs einer ordnungsmäßigen Verwaltung der akademischen Registratur hat der Sekretär über die verschiedenen Verwaltungsgegenstände der Akademie gesonderte Akten anzulegen, diese auf dem Aktendeckel und der angehefteten Etikette gehörig zu rubriciren, und vorne mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen. Ueber die vorhandenen Akten führt er ein genaues Repertorium, nach welchem zugleich bei dem Wechsel des Rektorats die Revision der Registratur und deren Uebergabe an den neu ernannten Rektor vorgenommen wird. Die verschiedenen Arten der Akten müssen nach ihrem Gegenstande gehörig geordnet, und die zur Aufbewahrung bestimmten Fächer mit der betreffenden Aufschrift, zum leichteren Auffinden der Akten, versehen werden.

b) Prozeß-Repertorium.

§. 3. Ueber diejenigen Akten, die sich über akademische Prozeß- und Unterstützungs-Sachen, so wie überhaupt über Gegenstände verhalten, die verfassungsmäßig zum Geschäftsbereiche des akademischen Richters gehören, werden separate Repertorien geführt, nach folgenden Kolonnen: 1) laufende Nummer; Namen der Parteien (oder des Angeklagten); 3) Gegenstand des Prozesses (oder der Untersuchung); 4) Datum und Inhalt des Erkenntnisses; 5) wann das Erkenntniß vollzogen. — Aus dem Repertorium der Untersuchungen fertigt der Sekretär 14 Tage vor dem Ende des Semesters ein besonderes Verzeichniß derjenigen Studirenden an, welche wegen Disziplinar- oder sonstiger Vergehen bestraft sind, und stellt dieses dem Rektor zu, damit daraus die nöthigen Notizen in die Abgangszeugnisse übernommen werden.

Journale.

§. 4. In das von ihm zu führende Journal, welches nach folgenden Kolonnen angelegt wird: 1) Laufende Nummer; 2) Datum und Präsentatum des Stükkes; 3) kurzer Inhalt; 4) Namen des Dezernenten; 5) Inhalt und Datum der Verfügung; 6) Datum des Abganges; 7) Bogenzahl der Reinschrift, müssen alle bei der Akademie eingehenden, und von dem Rektor resp. dem akademischen Richter präsentirten Stükke, sie mögen dem Sekretär schon mit einer Verfügung versehen, oder ohne dieselbe, zur vorerstigen Beförderung an den betreffenden Dezernenten, zugehen, sofort eingetragen, und im letzteren Falle gleich dem Dezernenten mit den Akten vorgelegt werden. Dieses Journal muß bei jeder vom Rektor angeordneten Senatssitzung vorliegen, damit nach demselben sowohl der Rektor als der akademische Richter über alle seit der letzten Sitzung verhandelten Geschäftsgegenstände an den versammelten Senat Vortrag halten kann.

d) Reskripten- und Prozeß-Journal.

§. 5. Ueber die vom Kurator eingehenden Reskripte wird ein besonderes Journal geführt, wie es sich denn auch von selbst versteht, daß auch über die Verhandlungen in akademischen Prozeß- und Untersuchungs-Sachen ein von den übrigen allgemeinen Verwaltungsgegenständen der Akademie getrenntes Journal geführt werden muß.

2) Expeditions- und Kanzlei-Geschäfte.

§. 6. Von allen dem Sekretär zukommenden Verfügungen, die vom Rektor, oder vom Rektor und Senat, oder vom akademischen Richter in Sachen seines Ressorts angegeben sind, hat der Sekretair ohne Verzug die Reinschrift anzufertigen, und diese nach sorgfältiger Kollationirung zu kontrasigniren. Demnächst befördert er sie zur Unterschrift an den oder die betreffenden Beamten, bewirkt sodann die Siegelung und den Abgang durch den Pedell, und lässt diesen hierüber unter dem Konzepte referiren. Sodann trägt er das Erforderliche in sein Journal (§§. 4. u. 5.) nach, und bringt das Konzept zu den betreffenden Akten.

§. 7. Ueber ausgefertigte Reise-Erlaubnißscheine hat er ein besonderes Regiſter nach (das ganze Jahr durch) fortlaufender Nummer, unter Benennung der Empfänger und Notirung der von denselben dafür entrichteten Gebühren, anzulegen; diesem werden die Konzepte der Erlaubnißscheine in ihrer Folgereihe eingeheftet. Eben so führt er über die ausgefertigten Abgangszeugnisse ein besonderes Regiſter nach fortlaufender Nummer, und notirt darin namentlich, ob und wie viel der Kandidat an Honorar schuldig geblieben sey. Auch diesem Regiſter, welches nach Jahrgängen angelegt wird, werden die Konzepte der Zeugnisse, so wie die von dem akademischen Richter legalisirten Schuldbekenntnisse der abgehenden Kandidaten rücksichtlich der ihnen gestundeten Honorare beigefügt. Auf Grund dieser Regiſter wird sodann, sobald die abgegangenen Kandidaten dereinst zu besserem Vermögen gelangen, die künftige Emonitur des schuldigen Betrages bewirkt.

3) Verpflichtungen des Sekretärs bei Vereidungen der Professoren ꝛc. und bei der Immatrikulation.

§. 8. Ferner ist der Sekretär verpflichtet, der Vereidung der ordentlichen und auſſerordentlichen Professoren und Privatdozenten beizuwohnen, bei feierlichen Doktorpromotionen dem Kandidaten den vorgeschriebenen Doktoreid vorzulesen und über diese Verhandlungen das Protokoll zu führen. Eben so muß er bei der Immatrikulation der Studirenden gegenwärtig seyn, diesen die gesetzlichen Vorhaltungen laut und deutlich vorlesen, die Namen der Immatrikulirten in das vorgeschriebene Matrikelbuch eintragen, und demnächst die Ausfertigung der Matrikel selbst besorgen.

4) Verpflichtungen desſelben als Sekretär des akademischen Gerichts.

§. 9. In allen Terminsverhandlungen des akademischen Richters führt er das Protokoll, und besorgt die Ausfertigung der erlaſſenen Verfügungen und Erkenntnisse. Er kontrolirt zugleich den Pedell in der richtigen Besorgung der ihm zur Insinuation übergebenen Verfügungen, und in der pünktlichen Vollstrekkung der ihm aufgetragenen Exekutionen. Bei Vollziehung einer Karzerstrafe hat er darauf zu wachen, daß diese nach der Anordnung des akademischen Richters ordnungsmäßig vollzogen werde, und dem Inkarzerirten die gehörige Aufwartung und Verpflegung zukomme.

5) Verpflichtungen des Sekretärs in seiner Eigenschaft als Quästor.

§. 10. In der Verpflichtung des Sekretärs liegt es auch, sämmtliche Honorare und Gebühren von den betreffenden Personen einzufordern und an die respektiven Empfänger abzuführen. Die Restan-

ten läßt er durch den Pedell vorher anmahnen, und wenn dann binnen drei Tagen die Zahlung nicht erfolgt, den Betrag exekutivisch von ihnen, oder ihren Eltern oder Vormündern einziehen. Am Schlusse eines jeden Jahres legt er dem Rektor und Senat über den Empfang Rechnung ab. In Betreff der in akademischen Prozeß- und Untersuchungs-Sachen aufgegangenen, und von dem akademischen Richter in jeder speziellen Sache am Schlusse derselben festzusetzenden Gebühren hat er eine besondere Liste nach folgenden Kolonnen zu führen: 1) Nummer; 2) Name der Sache und des Debenten; 3) Betrag der Kosten, a) Kopialien und Siegelgelder, b) Pedellgebühren; 4) wann die Zahlung erfolgt; 5) Bemerkungen. — Nach dieser Liste bewirkt er sodann die Einziehung. Sie wird monatlich abgeschlossen, und unter dem Abschlusse über den Empfang der dem Sekretär gebührenden Kopialien und Siegelgelder von diesem, über die Pedellgebühren aber von dem Pedell quittirt.

6) Strafliste über Ordnungsstrafen.

§. 11. Endlich führt er eine Strafliste über die Ordnungsstrafen, die wider Studirende, welche in dem festgesetzten Termine zum Wiederanfange der akademischen Vorlesungen nicht eingetroffen, oder mit den vorgeschriebenen Legitimationsatteſten nicht versehen sind, von der Immatrikulationskommission festgesetzt werden, und bewirkt demnach die Einziehung.

7) Emolumente des Sekretärs.

§. 12. Für alle diese Dienstleistungen bezieht der Sekretär, außer seinem etatsmäßigen Gehalte, die in der beiliegenden Gebührentaxe (Anlage b.) angewiesenen Gebühren. Für die Reinschriften werden ihm die Kopialien als baare Auslagen mit 2½ Sgr. für jeden kanzleimäßigen Bogen besonders vergütet; diese werden in Parteisachen von den Parteien, im Unvermögensfalle derselben aber, so wie in allen öffentlichen und allgemeinen akademischen Angelegenheiten auf eine vierteljährlich dem Kurator einzureichende Liquidation aus dem Studienfonds bezahlt. Die Liquidation wird aus der 7ten Kolonne des Journals (No. 4.) und aus der Gebührenliste (No. 9.) angefertigt, und vom Rektor und resp. akademischen Richter als richtig attestirt. Siegelgelder werden dem Sekretär nur in vermögenden Parteisachen bewilligt. Für den Genuß dieser Kopialien- und Siegel-Gelder hat derselbe alle Schreibmaterialien, Siegellack, Oblaten ꝛc. selbst zu beschaffen.

§. 13. Die pflichtmäßige Befolgung dieser Instruktion wird von dem Sekretär, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Rthlr., die sowohl von dem Rektor und Senat, als von dem akademischen Richter wider ihn festgesetzt werden können, pünktlich erwartet.

Münster, den 28. Februar 1837.

Rektor und Senat der Königlichen Akademie.

Anlage b.

Gebührentaxe für den akademischen Sekretär.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Von jeder Immatrikulation eines Studirenden	—	10	—
Darunter sind die Gebühren für die Einschreibung in das Matrikelbuch und die Ausfertigung der Matrikel mitbegriffen, jedoch werden ihm an Siegelgeld für das große akademische Siegel besonders vergütet	—	5	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2) Für Ausfertigung der Abgangszeugnisse, der Dekanats- und Militair-Atteste, inkl. der Siegelgelder und Kopialien .	—	10	—
3) Von jeder Promotion eines Doktors, oder Licentiaten der Theologie	3	—	—
4) Für die Ausfertigung des Diploms, inkl. des Siegels	—	10	—
5) Von jeder Vereidung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Professors, oder eines Privatdozenten	1	—	—
6) Von jeder Habilitation eines Privatdozenten .	2	—	—
7) Pro sigillo bei allen Ausfertigungen			
a) unter dem großen Siegel . . .	—	5	—
b) unter dem kleinen Siegel . . .	—	2	6
8) Für jede Reinschrift pro Bogen . . .	—	2	6

9) Für die Ausfertigung eines Reiseerlaubnißscheines fürs Inland passiren blos Kopialien. Muß bei Reisen ins Ausland noch ein besonderer Paß von der berechtigten Polizeibehörde ausgestellt werden, so wird der akademische Erlaubnißschein ganz frei ertheilt.

10) Für Besorgung der Quästurgeschäfte (§. 10. der Instruktion) erhält er 2 Prozent der Einnahme, darunter sind jedoch die Prozeßgebühren, deren Einziehung von ihm gratis erfolgen muß, nicht mitbegriffen.

Achter Abschnitt.

Von den Studirenden.

A. Erfordernisse zur Immatrikulation, insbesondere die ihr vorangehende Prüfung, und Zulassung nicht immatrikulirter Personen zu den akademischen Vorlesungen.

No. 285. Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 12. Oktober 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc., haben in der Absicht, eine möglichst sorgfältige Bildung der Studirenden in Unsern Staaten zu befördern, und in Erwägung, daß das hierauf abzwekkende Cirkulare vom 23. Dezember 1788, wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, wesentlicher Abänderungen und vollständigerer Bestimmungen bedürfe, nachstehende neue Instruktion (Anlage a) über diesen Gegenstand durch Unser Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern anfertigen lassen. Wir genehmigen und bestätigen dieselbe in allen ihren Theilen dergestalt, daß sie in die Stelle des gedachten Cirkulare und der darauf gegründeten Verfügungen gesetzt wird, und befehlen Allen und Jedem, welche sie angeht, sich pünktlich nach ihr zu richten; wollen auch Unsere Kabinetsorder vom 13. April 1810 und das desfallsige Publikandum vom 28. ej. mens. et a. wegen Aufhebung des Universitätszwanges hierdurch dahin erklären, daß diejenigen, welche auswärtige

Universitäten beziehen wollen, von der durch die Instruktion vorgeschriebenen Prüfung nicht ausgenommen seyn, sondern daß, wenn sie nachher auf einer inländischen Universität die Immatrikulation nachsuchen, und sich nicht über jene durch ein gesetzmäßig abgefasstes Schul-Prüfungs-Zeugniß ausweisen können, sie nicht sofort auf die Matrikel der auswärtigen Universität angenommen, sondern zur Nachholung der früher gesetzwidrig versäumten Schulprüfung zuvor an die §. 20. der Instruktion angeordnete gemischte Prüfungskommission von dem Rektor oder Prorektor der Universität gewiesen werden sollen.

Gegeben Potsdam, den 12. Oktober 1812.

Friedrich Wilhelm.

Anlage a.

Instruktion, betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1812.

Der Zweck, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuch der Universität bei der studirenden Jugend vorzubeugen, hat die Prüfungen der Schüler vor ihrer Entlassung zur Universität herbei geführt, welche durch das Cirkulär vom 23. Dezember 1788 angeordnet sind. Die seit dem darüber gesammelten Erfahrungen und die neuerdings ertheilte Freiheit, auch ausländische Universitäten besuchen zu dürfen, machen neue und vollständigere Bestimmungen über diese Prüfungen nothwendig, welche durch gegenwärtige Instruktion gegeben werden.

§. 1. Wie es schon bei der frühern Verordnung nicht die Absicht war, das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Universität unbedingt zu verbieten, wenn dessen Eltern oder Vormünder sich dazu durch irgend einen ihrem Gewissen zu überlassenden Grund bestimmt glaubten, so soll auch fernerhin eine solche freie Wahl unbeschränkt bleiben, nur daß durch zweckmäßige Prüfungen, und demnächst auszufertigende Zeugnisse die Beschaffenheit der jedesmal zur Universität übergehenden Schüler bekannt werde.

§. 2. Diese Zeugnisse sollen theils den Eltern und Vormündern der Jünglinge dienen zu einer Benachrichtigung von dem Bildungszustande derselben, wodurch von Seiten der Schule der letzte Rath in Ansehung ihrer ertheilt, und der Uebereilung beim Uebergang zur Universität vorgebeugt wird; theils sollen gedachte Zeugnisse und die Prüfungsverhandlungen, deren Resultate sie enthalten, die geistlichen und Schul-Deputationen der Provinzialregierungen, und selbst die oberste Unterrichtsbehörde in den Stand setzen, fortgehend zu beobachten, wie dem wichtigen Geschäfte der Vorbereitung studirender Jünglinge zur Universität von den demselben sich widmenden Anstalten und Personen genügt wird.

§. 3. Aus diesem Grunde wird die Erforderlichkeit eines, auf die gleich näher zu bestimmende Art erhaltenen und abgefassten Entlassungszeugnisses hiemit für alle, von den Gymnasien und gelehrten Schulen des preussischen Staats zur Universität abgehenden Jünglinge allgemein gemacht, und es werden deshalb die Abiturientenprüfungen auch bei allen denjenigen gelehrten Schulen ohne Ausnahme hierdurch angeordnet, bei welchen sie durch das Cirkular vom 23. Dezember 1788 noch nicht eingeführt waren.

§. 4. Diejenigen Schüler, die eine Universität beziehen wollen, müssen sich in der Regel drei Monate vor ihrem Abgange bei dem Direktor oder Rektor ihrer Schule melden, und das zu ihrer Immatrikulation bei der Universität erforderliche Entlassungszeugniß nachsuchen.

Dem Direktor oder Rektor liegt alsdann ob, falls er den Schüler zur Beziehung der Universität noch nicht für reif genug hält, ihm selbst sowohl als seinen Eltern oder Vormündern und Angehörigen Vorstellungen darüber zu machen. Fruchten diese nichts, so muß der Direktor oder Rektor gleichwohl den Schüler zu der Prüfung, in welcher der Grad seiner Fähigkeit und des nach Maaßgabe derselben ihm zu ertheilenden Zeugnisses ausgemittelt werden soll, zulassen. Nur Schüler, die noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse der gelehrten Schule sitzen, kann dies Zeugniß geradezu versagt werden. Daß aber Keiner zu früh in die erste Klasse gelange, muß die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit der Lehrer bei den Klassenversetzungen zu verhüten suchen, und damit weder Schüler noch Eltern sich über Mangel offner und zeitiger Berathung beschweren können, ist ihnen schon bei den Censuren der zweiten Klasse, und weiterhin um so bestimmter, je näher die Zeit des muthmaßlichen Abgehens herankommt, das wohlmeinende, lediglich auf das Beste des Schülers gerichtete Urtheil der Lehrer über seine Anlagen zu wissenschaftlichen Studien bekannt zu machen. Dies wird die Stelle eines für größere Anstalten zu umständlichen vorläufigen Tentamens vertreten. — Da aber Reife des Karakters nicht minder wichtig ist, als Reife des Geistes und Wissen; da von dem Einklang beider die Würde des auf den Universitäten herrschenden Tons abhängt, und das Departement auf das angelegentlichste wünscht, daß die studirende preussische Jugend, aus welcher die künftigen Lehrer, Berather und Führer des Volks hervorgehen, sich hierdurch auszeichne, so macht es, indem die Ausmittelung der Reife des Karakters kein Gegenstand von Vorschriften und Prüfungen seyn kann, den Vorstehern der höhern Bildungsanstalten zur heiligen Pflicht, auch auf diese bei den zur Entlassungsprüfung sich meldenden Schülern vorzüglich mit zu sehen, Eltern und Vorgesetzten aber, die zu rasch mit ihren Pflegbefohlnen zur Universität eilen, die bedenklichen Folgen davon eindringlich vorzustellen, wenn sie dieselben mit Kenntnissen vielleicht zur Nothdurft versehen, aber mit noch schwankendem Karakter, nur damit sie um ein Weniges früher zum Brod und zu äusserer Ehre gelangen, in ein Verhältniß treiben, dessen freiere Selbstständigkeit ihr noch liebreicher Bevormundung des Vaters, des Lehrers oder Freundes bedürftiges Alter und ihr jedem Eindruck offnes Gemüth noch nicht zu ertragen fähig ist.

§. 5. Die Entlassungszeugnisse sind in drei Abstufungen, nach der unbedingten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit, und der Untüchtigkeit der Individuen getheilt, und zur Andeutung dieser Grade mit den Nis. I. II. oder III. bezeichnet.

§. 6. Der Maaßstab zur Ertheilung dieser Zeugnisse ist folgender: I. Zu der ersten Bezeichnung ist erforderlich: A. in Hinsicht auf Sprachen: a) in der lateinischen Sprache den Cicero, Livius, Horaz und Virgil im Ganzen mit Leichtigkeit zu verstehen (wozu die Sicherheit in der Quantität, und bei den Dichtern die Kenntniß des Metri mitgerechnet wird), den Tacitus aber nach gestatteter Ueberlegungszeit richtig zu erklären; den eignen lateinischen Ausdruck ohne grammatische Fehler und grobe Germanismen in seiner Gewalt zu haben, nicht allein schriftlich, sondern auch über angemessene Gegenstände mündlich; b) im Griechischen muß der Examinandus die attische Prosa, wozu auch der leichtere Dialog des Sophokles und Euripides zu rechnen, nebst dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation, verstehen; einen nicht kritisch-schwierigen tragischen Chor aber, im Lexikalischen unterstützt, er-

klären können; auch muß er eine kurze Ueberſetzung aus dem Deutſchen ins Griechiſche, ohne Verletzung der Grammatik und Accente, abzufaſſen im Stande ſeyn; c) im Franzöſiſchen muß ein kurzer Aufſatz fehlerlos geſchrieben, ein vorgelegter Dichter oder Proſaiſt mit Geläufigkeit überſetzt und mit richtiger Ausſprache geleſen werden können, auch Kenntniß wenigſtens einiger der wichtigſten Schriftſteller der Nation vorhanden ſeyn; d) im Deutſchen muß der ſchriftliche Ausdruck nicht nur von grammatiſchen Fehlern, ſondern auch von Undeutlichkeit und Verwechſelung des Poetiſchen mit dem Proſaiſchen frei ſeyn. Eben ſo muß ein zuſammenhängender mündlicher Vortrag gelingen. Auch wird Bekanntſchaft mit den Hauptepochen in der Geſchichte der deutſchen Sprache und Literatur und den vorzüglichſten Schriftſtellern der Nation verlangt. B. In Hinſicht auf Wiſſenſchaften: a) in der Geſchichte und Geographie muß der Examinandus darthun können, daß er eine deutliche und ſichere Ueberſicht des ganzen Feldes der alten, mittlern und neuern Geſchichte ſich zu eigen gemacht habe, die wichtigſten Begebenheiten derſelben mit chronologiſcher Genauigkeit kennen, und ihren Schauplatz geographiſch anzugeben im Stande ſeyn; b) in der Mathematik wird erfordert Kenntniß der Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, des Algorithmus der Buchſtaben, der erſten Lehre von den Potenzen und Wurzeln, der Gleichungen des erſten und zweiten Grades, der Logarithmen, der Elementargeometrie (ſo weit ſie in den ſechs erſten und dem eilften und zwölften Buche des Euklides vorgetragen wird), der ebenen Trigonometrie und des Gebrauchs der mathematiſchen Tafeln; c) in Naturwiſſenſchaften: 1) in der Phyſik gehört zum Prädikat unbedingter Tüchtigkeit, deutliche Erkenntniß der Geſetze derjenigen Hauptphänomene der Körperwelt, ohne welche die Lehren der mathematiſchen und phyſiſchen Geographie nicht begriffen werden können; 2) in der Naturbeſchreibung Kenntniß der allgemeinen Klaſſifikation der Naturprodukte und Einſicht in die Prinzipien, nach welchen dieſelbe anzuordnen iſt. — Wer alſo in dieſen Objekten die angegebenen Fortſchritte gemacht hat, erhält das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit; wobei jedoch zu bemerken, daß ein minderer Grad im Franzöſiſchen und den Naturwiſſenſchaften von demſelben nicht ausſchließt, wenn alte Sprachen, hiſtoriſche Kenntniſſe und Mathematik in gehörigem Maaße vorhanden ſind. — II. Zu dem Prädikat bedingter Tüchtigkeit eignet die Erreichung des vorgeſteckten Zieles nur in einem oder dem andern jener drei weſentlichen Stükke des höhern Schulunterrichts, mit Zurückbleiben in andern eben ſo wichtigen. — III. Wer in keinem dieſer drei Objekte etwas der Forderung Genügendes leiſtet, wird als untüchtig bezeichnet; nur ganz vorzügliche Fortſchritte in den Naturwiſſenſchaften können eine begrenzende Beſtimmung zu dieſem Prädikate hervorbringen.

§. 7. Um nun den Beſitz oder Mangel der zum fruchtbaren Beſuch der Univerſität nöthigen Ausbildung zu erforſchen, wird die Prüfung angeſtellt, wobei theils die Kenntniſſe ſelbſt dargelegt, theils Uebungen vorgenommen werden müſſen, woraus ſich auf die erworbenen Fertigkeiten ſchließen läßt.

§. 8. Die Veranſtaltung dieſer Prüfungen iſt das Geſchäft der bei jedem Gymnaſio befindlichen Prüfungskommiſſion. Dieſe beſteht aus dem Rektor oder Direktor und ſämmtlichen obern Lehrern der Anſtalt, ihren Ephoren und Scholarchen, oder wenn ſie ein eigenes Kuratorium hat, aus einem oder zwei Mitgliedern deſſelben, zu welchen noch

ein Bevollmächtigter der Landesbehörde kommt, unter welcher die Schule steht. Diesem letztern, bei dessen Wahl vorzüglich auf die persönliche Qualifikation zu sehen ist, kommt die Leitung des ganzen Prüfungsgeschäfts zu. Statt eines Kommissarii aber zwei zu ernennen, wo es die Umstände anrathen, wird den Geistlichen und Schuldeputationen der Provinzialregierungen überlassen.

§. 9. Es zerfällt die Prüfung in zwei Abtheilungen: 1) eine schriftliche Prüfung, 2) eine mündliche. — Da die erstere zur Berichtigung und Ergänzung der andern dienen soll, so müssen die anzufertigenden Arbeiten, deren Themata der Prüfungskommissarius und Rektor oder Direktor, dieser nach genommener Rücksprache mit den Lehrern, gemeinschaftlich bestimmen, mehrere Tage vor der mündlichen Prüfung vollendet, sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission vorgelegt und von ihnen untersucht seyn. Es werden aber allen Examinanden dieselben Aufgaben zu diesen Arbeiten gegeben.

§. 10. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen: 1) in einem deutschen Aufsatze, welcher vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie beurkunden soll, wie auch, in seiner Abfassung, die Kenntniß der deutschen Sprache und die Gewandtheit in deren Gebrauch. Das Thema ist daher aus einem solchen Gebiete zu wählen, daß die Examinanden nach Neigung diese oder jene Form vorziehen können, jedoch muß der Gegenstand niemals ein blos faktischer seyn; 2) einem lateinischen; 3) einem französischen. — Zu diesen Arbeiten werden sich, um die Anstrengung des Verfertigers nicht zu sehr zwischen Form und Materie zu theilen, historische Gegenstände eignen, für den lateinischen aus der alten, für den französischen aus der neuern Geschichte. Indessen darf auch hier keineswegs eine trockne Hererzählung von Thatsachen das Ganze ausmachen, sondern vielmehr die Beziehung mehrerer wichtigen Begebenheiten auf einander, und die Darstellung und Beurtheilung ganzer Zustände der Völker sind es, woran die Combinationsgabe der Jünglinge zu prüfen seyn wird. — 4) Einem mathematischen, wo gleichfalls besonders die Beurtheilungskraft des Examinanden in der Anwendung des Erlernten zu erforschen ist, und aus welchem hervorgehen soll, ob er selbst Fragen aufzufinden und Ansichten zu nehmen im Stande sey, und wie weit sich sein Combinationsvermögen erstrekke; 5) zweien das Griechische betreffenden: a) einer deutschen Uebersetzung eines Stücks aus einem in der Schule nicht gelesenen den Kräften angemessenen Autor, von den nöthigen Sprach- und Sach-Erklärungen begleitet; b) einer kurzen Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische, wobei etymologische und syntaktische, und überhaupt grammatische Richtigkeit in jeder Hinsicht in Betracht kommen. — Die Anfertigung aller dieser Aufsätze geschieht ohne andere Hülfe, als bei den das Griechische betreffenden eines griechischen Lexikons, und unter gewissenhafter und ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers der Schulanstalt.

§. 11. Wie bei diesen schriftlichen Prüfungen das Augenmerk auf das Talent des Examinandi gerichtet war, so bezieht sich das mündliche Examen vielmehr auf die positiven Kenntnisse. — Die Examinatoren werden daher auch nicht mit Durchgehung und Verbesserung der angefertigten Arbeiten, sondern allein mit neuen vorzulegenden Fragen sich beschäftigen. — Die oben §. 10. angegebenen Gegenstände des Schulunterrichts werden sämmtlich vorgenommen. In den Sprachen werden gewöhnlich in der Schule gelesene Schriftsteller in denjenigen Theilen von den Examinandis erklärt, die schon vor geraumer Zeit sind getrie-

den worden. Diesen können jedoch, wenn Zeit und Umstände es rathen, Stücke aus nicht gelesenen Werken hinzugefügt oder substituirt werden. — In der Mathematik muß die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse von den den Examinanden vorgetragenen Theilen der Wissenschaft im Allgemeinen sowohl als im Einzelnen erforscht werden. — In der Geschichte und Geographie werden genau an Chronologie und Länderkenntniß geknüpfte Thatsachen beliebiger Perioden der alten sowohl, als mittlern und neuen Geschichte ihnen abgefragt. — In der Naturlehre wird geprüft, ob die Schüler die Thatsachen rein aufgefaßt, und die wissenschaftlichen Erklärungen derselben begriffen haben. — Im Französischen wird die Uebung, welche der Schüler sich in der Lektüre französischer Schriftsteller erworben, geprüft, wobei sich auch die Sprachfertigkeit, falls diese in der Schule hinlänglich geübt worden, durch Fragen über die mit den Schülern gelesenen französischen Schriftsteller erforschen läßt. — Im Deutschen wird die Kenntniß der höhern Grammatik und der Literatur erforscht, da zur Prüfung der Fertigkeit im mündlichen Vortrage auch andere Theile des Examens Gelegenheit geben. — Zum Lateinischreden muß ein Theil desjenigen Examens angewendet werden, das sich mit Erklärung der alten Autoren beschäftigt. — Diese mündliche Prüfung verrichten diejenigen Lehrer der obern Klasse, welche der Rektor oder Direktor dazu bestimmt, in Gegenwart der ganzen Prüfungskommission, aber ohne andere Zeugen ausser den übrigen Lehrern der Anstalt. Es steht aber dem Prüfungskommissarius frei, durch Instruktion der Lehrer und Bestimmung der Gegenstände, der Prüfung die Richtung zu erhalten, welche zu genauer und unparteiischer Untersuchung der Kenntnisse eines jeden Schülers erforderlich ist. Sollte zu Zeiten auf frequenten Schulen die Zahl der Examinanden groß seyn, so hat der Prüfungskommissarius dahin zu sehen, daß entweder dieselbe für die mündliche Prüfung getheilt, oder eine zu gründlicher Würdigung des Kenntnißzustandes jedes Einzelnen in jedem vorkommenden Fache hinlängliche Zeit der Prüfung aller Examinanden zusammen gewidmet werde.

§. 12. Bei der auf die mündliche Prüfung folgenden Deliberation, worin nach dem Ausfall des ganzen Examens der Grad der Tüchtigkeit jedes Geprüften bestimmt werden soll, und während welcher die Schüler das Prüfungszimmer verlassen, haben, wenn sich die Prüfungskommission nicht, ohne einzeln zu votiren, einigen kann, die Lehrer, der Rektor oder Direktor und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission gleiche Stimmen, und der Königliche Kommissarius giebt, wenn die Stimmen gleich sind, den Ausschlag.

§. 13. Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von einem der Lehrer geführt, und worin ausser der Aufführung des Namens, Vaterlandes und der Zeit des Schulaufenthalts, der ganze Gang der Prüfung, wer examinirt und worüber, desgleichen wer von den Examinanden sich entweder als vorzüglich, oder als sehr mittelmäßig in jedem Fache gezeigt, bemerkt, und am Ende das Resultat der ganzen Prüfung als Beschluß der Kommission angezeigt wird.

§. 14. Nach der von der Prüfungskommission geschehenen Ausmittelung des Grades der Tüchtigkeit der Abiturienten, und nachdem das Prüfungsprotokoll von sämmtlichen Mitgliedern der erwähnten Prüfungskommission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und es ist ihnen sodann von dem die Prüfung lei-

tenden Kommissarius, oder auch von dem Rektor der Schule, das Urtheil zu eröffnen, welches über sie gefällt worden.

§. 15. Denjenigen Schülern, welche als unbedingt oder bedingt tüchtig zu den Universitätsstudien vorbereitet befunden worden sind, wird angekündigt, daß sie die Schulanstalt verlassen, und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche das Urtheil der Untüchtigkeit erhalten, wird mit Eröffnung desselben der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Im Fall sie sich aber von Beziehung der Universität nicht abrathen lassen; so ist auch ihnen das Resultat der Prüfung in einem Zeugniß auszufertigen.

§. 16. Das Zeugniß wird auf den Grund des Prüfungsprotokolls (§. 12.) ausgefertigt, von dem Rektor oder Direktor der prüfenden gelehrten Schule, und zwar durch Ausfüllung eines gedruckten Schema, worin folgende Rubriken aufgeführt sind: 1) Name des Geprüften und dessen Vaters; 2) Zeit des Schulbesuchs; 3) Aufführung a) gegen Mitschüler, b) gegen Vorgesetzte; 4) Fleiß; 5) Kenntnisse. — Ueber diesen Rubriken ist die dem Grade der Tüchtigkeit des Geprüften entsprechende Nummer mit römischen Ziffern gedruckt. — Der Raum zwischen den Rubriken ist so beträchtlich, daß die Schilderung keineswegs tabellarisch abgefasst werden dürfe, sondern vielmehr sich ins Einzelne einlassen könne, und besonders auch der Befund des Examens nach dem Protokolle der Prüfung nachgewiesen werde. Das Zeugniß wird unterschrieben und untersiegelt von dem Königl. Kommissarius, imgleichen von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben, mit beigedrucktem Siegel der Schule. — Zur Erläuterung werden hierbei drei verschiedene Ausfertigungen als Beispiele beigefügt sub Litt. A. B. und C.

§. 17. Ausser diesem Zeugnisse erhält der die Schule verlassende Examinatus eine vollständige Censur, wie sie ihm zum Anfang des neuen Kursus in der Schule würde ertheilt worden seyn, welche jedoch nicht bei der Universität vorzuzeigen ist, sondern nur den Eltern und Vormündern zur Ansicht gebührt.

§. 18. Die Zeugnisse werden den Abgehenden in der Regel erst bei der Entlassung verabfolgt, bis wohin sie den Schulunterricht unausgesetzt und regelmäßig zu besuchen haben, falls nicht irgend ein dringender Umstand eine Dispensation davon nöthig macht, welche nur der Königl. Prüfungskommissarius mit Zuziehung des Rektors oder Direktors der Schule ertheilen kann. Die Entlassung der Abgehenden ist aber in jedem Gymnasio, entweder bei der öffentlichen Schulprüfung, oder bei bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß kein von der Schule zur Universität Uebergehender dabei abwesend sey. Hier werden alle geprüften und die Anstalt wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler sowohl, als auf das Publikum die erwünschte Wirkung thue, und die Entlassung der Schüler selbst nach den Graden des Zeugnisses, welches ein Jeder erhalten hat, gehörig zu modifiziren, wird der Beurtheilung der Rektoren oder Direktoren überlassen. Doch ist im Allgemeinen der Unterschied zu beobachten, daß nur die Empfänger der beiden ersten Arten von Zeugnissen eigentlich entlassen werden, von den untüchtig gefundenen nur gesagt wird, daß sie die Schule zu

verlassen beschlossen haben. Die bei manchen Schulen eingeführte Sitte, ihre Dimittenden in den Einladungsschriften ausführlich zu censiren, muß aber abgestellt werden. Es ist gut, dieselben in den Gelegenheitsschriften öffentlich zu nennen, aber auch genug, einfach zu sagen, mit welchem Grade von Zeugniß jeder abgehe.

§. 19. Kein von einer inländischen Schule zu einer inländischen Universität Uebergehender kann die Immatrikulation bei dieser erlangen, wenn er nicht mit einem auf die oben bestimmte Art erworbenen und abgefassten — von einem bloßen testimonio morum et diligentiae wohl zu unterscheidenden — Zeugnisse der Schul-Prüfungs-Kommission versehen ist.

§. 20. Für diejenigen aber, welche aus Privatunterricht, oder nicht unmittelbar von gelehrten Schulen zur Universität gehen, und sich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnasien anschließen wollen, und in der Absicht, bei der in den drei jetzigen Universitätsstädten der Preussischen Monarchie zusammen befindlichen bedeutenden Anzahl von Gymnasien Umgehungen obiger Vorschriften zu verhindern, wird in jeder Universitätsstadt eine aus Professoren der Universität, und einigen oder allen Direktoren oder Rektoren der daselbst vorhandenen Gymnasien bestehende Prüfungskommission errichtet, zu welcher jetzt und künftig die Mitglieder persönlich zu ernennen der obersten Unterrichtsbehörde des Staats vorbehalten ist. Die bisher bei den Universitäten in Königsberg und Breslau bestandenen Prüfungskommissionen hören dagegen auf.

§. 21. Alle Inländer, die nicht schon auf einer Universität studirt haben, werden, wenn sie bei der Meldung zur Immatrikulation kein Schulprüfungszeugniß vorzeigen können, von den resp. Rektoren und Prorektoren der Königlichen Universitäten an diese gemischte Prüfungskommission gewiesen, und können nicht eher, als bis sie ein von derselben vollzogenes Prüfungszeugniß beibringen, immatrikulirt werden.

§. 22. Für diese gemischte Prüfungskommission finden dieselben Vorschriften in Ansehung der Zulassung zur Prüfung, der Gegenstände, der Abtheilungen und des Ganges derselben, auch der Zeugnisse Statt, welche den Schulprüfungskommissionen im Obigen gegeben sind, nur daß in den Zeugnissen bei den Artikeln Fleiß und Aufführung auf das Attest, welches jeder von seinen bisherigen Lehrern hierüber mitbringen muß, verwiesen wird, und daß die Zeugnisse gleich nach gehaltener Prüfung ausgefertigt, und den Geprüften zugestellt werden.

§. 23. Zur Immatrikulation auf einer preussischen Universität ist also für Inländer — falls sie nicht schon auf einer Universität studirt haben — erforderlich, das Prüfungszeugniß entweder einer Schulprüfungskommission, oder der gemischten Prüfungskommission bei der Universität. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß die Immatrikulation vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände vom Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts besonders gerügt werden. Jede Universität hat halbjährlich im Dezember und Junius eine Liste der bei ihr Immatrikulirten mit Angabe der Schule, welche sie besucht haben, oder ob sie durch Privatunterricht gebildet sind, der Art des Zeugnisses, welches ihnen entweder von einer Schulprüfungskommission, oder der gemischten Prüfungskommission bei der Universität ertheilt ist, und des Faches, dem sie sich widmen, an das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden.

§. 24. Den Prüfungszeugnissen, sowohl denen, welche von den Schulprüfungskommissionen als von den gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassene jedoch vorzüglichen Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Privat- oder Familien-Stiftungen dagegen können hierdurch nicht beschränkt werden. Da es aber oft der Fall gewesen ist, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Benefizien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorschriftsmäßige Abiturienexamen abgelegt hat, so haben zur Steuer dieses Mißbrauches die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst vorgesetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Ertheilung des Stipendii so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Kompetent in dem Entlassungsexamen bei der Schule, oder dem Rezeptionsexamen bei der Universität das zum Genuß desselben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben, den resp. Provinzialregierungen einzuschikken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Kollationen aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Perzipienten dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen.

§. 25. Ferner soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden.

§. 26. Jünglingen, welche das Zeugniß der Untüchtigkeit in der angeordneten Prüfung bekommen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhaftern erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, sich nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres noch Einmal bei derselben, oder einer andern nach obigen Vorschriften organisirten Prüfungskommission prüfen zu lassen, und es soll, wenn sie alsdann ein Zeugniß der ersten oder zweiten Gattung erhalten, die Wirkung jenes frühern für sie aufhören.

§. 27. Die Prüfungskommission jeder Schule hat halbjährig die Protokolle der Dimissionsprüfungen, die sie gehalten, die Prüfungsarbeiten im Original und nur einfach, und die darauf ausgefertigten Atteste in Abschrift, mit der Bemerkung, welche Universität die Geprüften bezogen, und welchem Fache sie sich gewidmet haben, oder ob sie bei ungünstigem Ausfall des Examens noch auf der Schule geblieben sind, ihrer vorgesetzten geistlichen und Schul-Deputation unverzüglich einzusenden. Die geistlichen und Schul-Deputationen haben solche ohne Aufschub einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputationen des Departements des öffentlichen Unterrichts, und zwar die geistlichen und Schul-Deputationen der Kurmärkischen, Neumärkischen und Pommerschen Regierungen der in Berlin; die geistlichen und Schul-Deputationen der beiden Schlesischen Regierungen der in

Breslau; und die Ostpreussische, Westpreussische und Litthauische geistlichen und Schul-Deputationen der in Königsberg zuzufertigen. Die gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten schikken ganz auf dieselbe Weise die Verhandlungen der von ihnen abgehaltenen Prüfungen jede an die in derselben Universitätsstadt mit ihr befindliche Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation. — Jede Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation hat die ihr zugesandten Verhandlungen und Arbeiten sorgfältig zu prüfen, und immer gegen Ende des Novembers jeden Jahres einen allgemeinen Bericht, der ihre Gutachten und Bemerkungen darüber enthält, an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht zu erstatten, und alle Prüfungsverhandlungen mit einzusenden, worauf alsdann das gedachte Departement das Nöthige verfügen wird. — Nach dieser Instruktion haben sich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen des Preussischen Staats genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Ostern k. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler und den Immatrikulationen auf den Universitäten nach ihr verfahren wird. Den geistlichen und Schul-Deputationen der Provinzialregierungen wird aufgetragen, ihre Vollstrekkung, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, mit Ernst auf ihre Ausführung zu halten, auch sich selbst nach ihr zu achten. — Berlin, den 25. Juni 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern.

v. Schuckmann.

Litt. A.

No. I.

Entlassungs-Zeugniß.

Name des Geprüften und dessen Vaters. N. N.

Zeit des Schulbesuchs. 8 Jahr in allem; 3 Jahr in Prima.

Aufführung

1) gegen Mitschüler.

Der Abiturient hat durch Ernst und Gefälligkeit allgemeine Achtung und Liebe bei seinen Mitschülern erworben.

2) gegen Vorgesetzte.

Da der Fleiß und die Ordnungsliebe des Abiturienten seine Lehrer und Vorgesetzten selten in die Lage setzte, etwas an ihm zu tadeln, so hat sich auch fast kein anderes Verhältniß zwischen diesen und ihm bilden können, als das des bescheidenen Zutrauens von seiner, und der herzlichen Zuneigung von ihrer Seite. In den wenigen Anlässen zu Ermahnungen zeigte N. N., je nachdem er wirklich schuldig war, oder der Vorwurf, der ihm gemacht wurde, etwa auf einem Mißverstande beruhte, immer theils offenherzige und gerührte Anerkennung des Fehlers, theils achtungsvolle Freimüthigkeit in der Rechtfertigung seiner Schritte.

Fleiß.

Bei einer raschen, alles mit Eifer ergreifenden Lebendigkeit zeigte N. N. eine nicht minder lobenswerthe kräftige Beharrlichkeit und Ausdauer. Er hat daher allen Lehrgegenständen einen gleichen Fleiß gewidmet, und von dieser Seite nur selten die besondere Vorliebe verrathen, die einige Objekte ihm eingeflößt hatten. Die ununterbrochene Regelmäßigkeit seines Schulbesuchs, und die Pünktlichkeit in Ablieferung der vorgeschriebenen Arbeiten haben ihn durch die ganze Zeit seiner Schuljahre ausgezeichnet.

Kenntnisse.

Alte Sprachen und Geschichte sind diejenigen Objekte, wozu ihn seine Neigung am entschiedensten hinzog, und er hat hier die Lesung des Plato in einigen für Schulen herausgegebenen Dialogen, imgleichen einiger Tragödien des Sophocles, bis zu einem gründlichen Verständniß gebracht; niemals aber sich mit einer oberflächlichen Kenntniß begnügt. Im lateinischen Styl ist er bei völliger grammatischen Fehlerlosigkeit bis zu einem merklichen Grade von antiker Form des Ausdrucks gelangt, und hat hiervon, wie von seiner Bekanntschaft mit der römischen und griechischen, auch mit der neuern Geschichte, entschiedene Proben abgelegt, in seinen Prüfungsarbeiten sowohl, als im mündlichen Examen. Auch in der Mathematik, wobei ihn mehr sein Pflichtgefühl als seine Neigung festhielt, hat er gute Fortschritte in der Algebra und der ebenen Trigonometrie gemacht. Des Französischen ist er im Schreiben bis zur Fehlerlosigkeit mächtig, und hat sich eine sehr reine Aussprache angeeignet. Im deutschen Vortrage, sowohl schriftlich als mündlich, zeigt sich sein den Gegenstand erforschendes Nachdenken und sein lebhaftes Gefühl für das Schöne.

Litt. B.

No. II.

Entlassungs-Zeugniß.

Name.

Zeit. 5 Jahr in allem; 3 Jahr in Prima.

Aufführung

1) gegen Mitschüler. Der Abiturient hat nur mit wenigen seiner Mitschüler in Freundschaft, mit allen aber meistens in Frieden gelebt.

2) gegen Vorgesetzte. Er hat nie die geringste Widersetzlichkeit oder Unehrerbietigkeit bewiesen, doch hat er mehr Gutmüthigkeit gezeigt in der Aufnahme der Vorwürfe, welche ihm sein unordentlicher Klassenbesuch zuzog, als Festigkeit in Vermeidung derselben.

Fleiß.

In einigen Objekten hat N. N. einen sehr rühmlichen Fleiß an den Tag gelegt, in andern hingegen es oft besonders an der Genauigkeit fehlen lassen, womit seine Arbeiten sollten angefertigt werden. Doch waren es mehr die häuslichen, worin er nicht genügte, als Zerstreuung und Unachtsamkeit in den Klassen, mit Ausnahme der Mathematik, in deren Lektionen er selten seine Pflicht gethan.

Kenntnisse.

N. N. hat im Griechischen und Lateinischen einen beträchtlichen Grad von Fertigkeit erlangt, nicht allein in der Lesung der Schriftsteller, sondern auch im Schreiben vorzüglich des Lateinischen, worin er es bis zu einer leichten und fehlerlosen Versification gebracht hat. Seine Geschichtskenntnisse dagegen sind unzusammenhangend und unchronologisch, in der Mathematik ist er sehr zurückgeblieben. Sein deutscher Ausdruck ist zu wenig in der Prose gebildet, daher er leicht in Bombast ausartet. Von groben Fehlern des Styls indessen ist er frey. Im Französischen ist er nicht bis zur grammatischen Richtigkeit gekommen, und hat eine fehlerhafte Aussprache.

Litt. C.

No. III.

Prüfungs-Zeugniß.

Name. N. N. aus N. N., Sohn des daſelbſt vor mehreren Jahren verſtorbenen N. N., ſteht als Pupille unter der Vormundſchaft des N. N.

Zeit. Er wurde Oſtern 1806 nach Secunda eingeſchrieben, und Oſtern 1808 nach Prima verſetzt, wo er bis Michaelis 1810, alſo 2½ Jahr geſeſſen hat.

Aufführung

1) gegen Mitſchüler. Unanſtändigkeit und Rohheit hat er ſich gegen Niemand zu Schulden kommen laſſen.

2) gegen Vorgeſetzte. Nie iſt er durch grobe Widerſetzlichkeit und Unbeſcheidenheit tadelhaft geworden, allein in Hinſicht des Schulbeſuchs und der regelmäßigen Anfertigung aufgegebener Arbeiten haben ſanfte und ſtrenge Mittel ſeiner Lehrer und Vorgeſetzten nichts bei ihm ausgerichtet.

Fleiß.

Sehr tumultuariſch und willkührlich, immer durch Launen und Neigung beſtimmt; daher höchſt unregelmäßig, ſowohl in Abfaſſung der häuslichen Arbeiten, als in der Theilnahme an den Lehrſtunden, bei denen er gegenwärtig war.

Kenntniſſe.

Dieſe ſind vorzüglich in Allem, wozu roher durch Fleiß nicht gebildeter Scharfſinn gehört, daher im deutſchen Styl und Vortrag über Gegenſtände der Phantaſie, oder in der Darſtellung und Verfolgung eines einzelnen Gedanken, ausgezeichnet, auch bei der Erklärung griechiſcher und lateiniſcher Schriftſteller ſichtbar, wo es darauf ankommt aus dem Zuſammenhange etwas zu erſchließen, jedoch von aller grammatiſchen Grundlage im höchſten Grade entblößt, ſo daß er nicht nur in ſeinen lateiniſchen Aufſätzen grobe Fehler macht, ſondern ſogar im Deutſchen Orthographie und Grammatik zuweilen auf die auffallendſte Art verletzt. Frühe Uebung und Neigung haben ihm die franzöſiſche Sprache, ſowohl ſchriftlich (jedoch mit ſtarken unterlaufenden Fehlern) als mündlich, und zwar mit einer ſehr guten Ausſprache, geläufig gemacht. Ausgezeichnet ſind ſeine Kenntniſſe in der Phyſik, ſo fern ſie in mehrern Abſchnitten nicht mit der Mathematik, und löblich in der Geſchichte, ſo fern ſie nicht mit der Chronologie zuſammenhängt. In der Mathematik fehlt es ihm nach allen Seiten hin.

Anlage b.

Deklarationen der Inſtruktion vom 25. Juni 1812. Vom 26. November 1812, vom 19. November 1813, vom 4. Dezember 1813, von 1. Mai 1813.

In Beziehung auf obige Inſtruktion hat das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht folgende nachträgliche Erklärungen erlaſſen.

1) Auf geſchehene Anfrage iſt unterm 26. November 1812 ſämmtlichen geiſtlichen und Schul-Deputationen und Prüfungsbehörden eröffnet worden:

Auf die hebräiſche Sprache ſey in der Inſtruktion deshalb nicht Rückſicht genommen, weil in dieſer nur von denen Fächern, in wel-

chen, weil sie zu der von den Gymnasien bezweckten allgemein wissenschaftlichen Bildung gehören, jeder Dimittend geprüft werden muß, die Rede habe seyn können, die hebräische Sprache aber nicht zum Kreise dieser Fächer, sondern nur zu spezieller Vorbereitung künftiger Theologen gehöre. — So wenig aber das Departement gesonnen sey, den Unterricht in der hebräischen Sprache für künftige Theologen von den Gymnasien auszuschließen, wo er vielmehr zu fester Grundlegung in derselben nothwendig ertheilt werden müsse, eben so wenig liege der Nichterwähnung dieser Sprache in der Instruktion die Absicht zum Grunde, daß die Theologiestudirenden bei ihrem Abgange von der Schule gar nicht darin geprüft werden sollten. — Im Gegentheil hätten die Direktoren der Gymnasien hierauf zu halten, und es sey das Maaß der Kenntnisse jedes künftigen Theologen auch in dieser Sprache in seinem Abgangszeugnisse ausdrücklich zu erwähnen.

2) Der geistlichen und Schul-Deputation der ostpreussischen Regierung ist auf ihre Anfrage unterm 19. November 1813 eröffnet worden: Der Prüfung in Religionskenntnissen sey in der Instruktion nicht gedacht worden, nicht als ob das Departement auf dieselben ein minderes Gewicht lege, als ihnen in allen Schulen ohne Ausnahme gebühre, sondern weil sie von den weltlichen Wissenschaften zu verschiedenartig wären, als daß sie zur Begründung eines Urtheils über wissenschaftliche Reife oder Unreife, auf welche allein die Entlassungsprüfung gerichtet seyn solle, mit jenen zusammengestellt werden könnten, und wenn bei dieser Prüfung ein Mißverhältniß zwischen beiden Arten von Kenntnissen sich zeige, wie dies wohl möglich, ja nicht ganz selten sey, aus der vorgeschriebenen Rücksicht auf Religionskenntnisse eine fast unauflösliche Schwierigkeit für die Fällung jenes Urtheils entstehen würde. Das Departement habe es daher nicht wehren wollen, finde es vielmehr gut, wenn bei den Abiturientenprüfungen auch nach den Religionskenntnissen gefragt werde. Aber das Urtheil über den Grad der wissenschaftlichen Reife eines Jünglings könne von diesen nicht abhängig gemacht werden.

3) Durch eine Verfügung vom 4. Dezember 1813 an die geistlichen und Schul-Deputationen sämmtlicher Regierungen und die gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten ist zu näherer Erklärung des Ausdrucks nicht unmittelbar im §. 20. der Instruktion festgesetzt worden:

Daß ein von einem Gymnasio, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungsprüfung unterzogen zu haben, abgegangener Schüler erst nach Verlauf eines Halbenjahres seit seinem Abgange von der gemischten Prüfungskommission bei einer Universität zum Examen angenommen, vor Ablauf dieser Frist aber geradezu abgewiesen werden dürfe. Zugleich sind die gemischten Kommissionen angewiesen worden, in den Zeugnissen von ihr geprüfter und schwach befundener Jünglinge ausdrücklich zu sagen, daß dieselben nicht einmal in Prima einer gelehrten Schule in irgend einem Hauptfache des Schulunterrichts zu sitzen fähig wären, und überhaupt die Zeugnisse so zu fassen, daß die Schwäche der Geprüften stark darin hervortrete, indem nach §. 25. der Instruktion der Grad des Zeugnisses, mit welchem die jungen Leute auf die Universität gekommen wären, in den Zeugnissen, welche sie bei ihrem Abgange von derselben erhielten, wieder aufgenommen werden solle, und bei der ersten Staatsprüfung auf die letztern ohnfehlbar Rücksicht genommen würde.

4) Der wissenschaftlichen Deputation in Breslau ist unterm 1. Mai 1813 auf ihre desfallsige Anfrage erklärt worden:

Den Zeugnissen gänzlicher Untüchtigkeit sey die Wirkung, daß auf dieselbe Niemand bei einer Universität immatrikulirt werden könne, nicht beigelegt worden, weil hierin ein zu tiefer Eingriff des Staats in die Rechte der väterlichen Gewalt würde gelegen haben, weil ferner die Erfahrung zeige, daß junge Leute, die auf Schulen vielleicht noch lange würden unreif geblieben seyn, durch die ganz veränderten Berührungen, worin sie auf der Universität gesetzt wären, sich bald entwikkelt und das Versäumte nachgeholt hätten, und weil das Departement das Zeugniß der Reife auch mehr zu einem Resultat des in den Schulen herrschenden guten Geistes, und des unter Lehrern und Schülern belebten Ehrgefühls, als des Zwanges, habe machen wollen, welcher letztere jedoch, so weit er habe Statt finden können, nicht fehle.

No. 286. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zulassung beurlaubter Offiziere zu den akademischen Vorlesungen. Vom 26. September 1816.

Der Königl. Universität wird ein Schreiben des Herrn Kriegsministers Excellenz vom 13. d. M. (Anlage a.) in Betreff der jungen Offiziere, die sich eine Zeit lang den Wissenschaften ganz widmen wollen, abschriftlich hierneben zugefertigt, mit der Anweisung, in vorkommenden Fällen, wenn dergleichen Offiziere etwa Kollegia hören wollen, ihnen den Zutritt ohne Matrikel zu verstatten.

Berlin, den 26. September 1816.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

Anlage a.

Schreiben des Kriegsministers an den Minister des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1816.

Seine Majestät der König haben durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. v. M. nachzugeben geruhet, daß jungen Offizieren, welche sich eine Zeit lang den Wissenschaften ganz widmen wollen, und zu diesem Behuf einen Urlaub über sechs Monate innerhalb der Preussischen Staaten nachsuchen, um ihnen die Ausführung eines solchen Vorhabens durch Belassung eines Theils von ihrem Gehalt zu erleichtern, das halbe Gehalt ein Jahr hindurch fortgezahlt werden kann. — Ew. Excellenz beehre ich mich von diesem Allerhöchsten Beschlusse ergebenst Mittheilung zu machen. — Berlin, den 13. September 1816.

Der Kriegsminister. v. Boyen.

No. 287. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824.

(Siehe No. 117. S. 118.)

No. 288. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824.

(Siehe No. 124. S. 130.)

No. 289. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824.
(Siehe No. 127. S. 131.)

No. 290. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, in Betreff der Zulassung von Frauenzimmern zur Immatrikulation und zu den akademischen Vorlesungen. Vom 20. Mai 1825.

Das Ministerium ist aus den von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 6. d. M. angegebenen Gründen damit einverstanden, das dem Gesuche des Fräuleins N. N., um Zulassung zur Immatrikulation und zu den Vorlesungen bei der dortigen Universität, nicht gewillfahret werden könne, und fordert Ew. ꝛc. auf, hiernach die N. N. abschlägig zu bescheiden.

Berlin, den 20. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 291. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, über die Zulässigkeit der Immatrikulation solcher Personen katholischer Konfession, welche bereits die höheren Weihen erhalten haben. Vom 25. November 1826.

Das Ministerium remittirt Ew. ꝛc. die Anlagen des Berichts vom 9. d. M., die Immatrikulationsfähigkeit der katholischen Priester und Subdiakonen betreffend, mit dem Eröffnen, daß die Ordination an sich noch kein geistliches Amt, sondern nur den geistlichen Stand, und dadurch die absolute Fähigkeit giebt, geistliche Amtshandlungen gültig zu verrichten. Ordinirte Geistliche stehen hierin den Promovirten, nämlich den Inhabern akademischer Grade, gleich, mithin ist die Immatrikulation derselben nöthig. Da aber ein ordinirter Geistlicher nicht ohne Vorwissen seines Bischofs sich anderen, als geistlichen Geschäften widmen kann, so wird die Immatrikulation an die Bedingung zu knüpfen seyn, daß der bischöfliche Konsens von dem Immatrikulanden beigebracht werde. Geistliche, die schon im Besitz eines geistlichen Amtes oder einer Pfründe sind, können nur als Beamte angesehen, und also auch nicht immatrikulirt werden. — Was die zweite und dritte Frage betrifft, so können aus dem von Ew. ꝛc. richtig angegebenen Grunde Priester von der Immatrikulationsprüfung nicht dispensirt werden; auch haben sie, um zur Mitbewerbung bei der Vertheilung der akademischen Benefizien zugelassen zu werden, für diesen besondern Zweck vorher das vorschriftsmäßige Maturitätszeugniß No. I. oder No. II. beizubringen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hiernach den zeitigen Rektor der dortigen Universität zu bescheiden. — Berlin, den 25. November 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 292. Reskript an denselben, betreffend die Verpflichtung der Immatrikulationsaspiranten durch Handschlag, die Immatrikulation katholischer Geistlichen, und die Erlaubniß, Vorlesungen hospitando zu besuchen. Vom 1. April 1828.

Das Ministerium kann die Bedenken, welche Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 5. v. M. gegen den Antrag des zeitigen Rektors der dorti-

gen Universität, die Aspiranten zur Immatrikulation sogleich durch den Handschlag an Eides Statt auf die akademischen Gesetze zu verpflichten, wenn ihnen die Zulassung zu den Vorlesungen bewilligt wird, und sie die Anmeldebogen empfangen, nicht theilen, und will für die Folge genehmigen, daß solches durch den Rektor geschehe. — Was die Entbindung von der vorschriftsmäßigen Prüfung pro immatriculatione betrifft, so müssen allerdings die inländischen katholischen Geistlichen sich in vorkommenden Fällen der Prüfung unterziehen, wenn sie nicht bereits im Besitze eines Amtes oder einer Pfründe sind. Auch ist das Ministerium mit Ew. ꝛc. darin einverstanden, daß die Bestimmung in der Verfügung vom 25. November 1826 rücksichtlich des von den Wirkungen der Ordination etwa zu entlehnenden Grundes auch auf die evangelischen Geistlichen anwendbar ist, so daß dieselben in Betreff ihrer Verpflichtung zur Immatrikulation nach denselben Grundsätzen, wie die katholischen Geistlichen, zu behandeln sind. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch vorbehalten bleiben, und erwartet das Ministerium, wo dergleichen sich begründen lassen, Ew. ꝛc. spezielle Anträge. — Auch ist das Ministerium damit einverstanden, daß es für die von dem Rektor auszustellenden Atteste zur Erlaubniß, die Vorlesungen bei der Universität hospitando zu besuchen, der förmlichen Genehmigung des Universitätskuratoriums nicht bedürfe, und nur in zweifelhaften Fällen die Papiere der betreffenden Individuen demselben zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden. — Berlin, den 1. April 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 293. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Aushändigung der Erkennungskarte an die Studirenden durch den Universitätsrichter. Vom 7. Juni 1828.

Das Ministerium ist einverstanden mit der in ihrem Berichte vom 21. v. M. geäusserten Meinung, daß der zeitige Universitätsrichter, um der durch die bestehenden Gesetze ihm auferlegten Verantwortlichkeit in Handhabung der akademischen Disziplin vollkommen entsprechen zu können, von der Persönlichkeit und den früheren akademischen Verhältnissen der Studirenden, welche hier immatrikulirt werden, sofort bei ihrer Aufnahme nähere Kenntniß erhalten müsse. Da aber die bloße Anwesenheit bei dem Akte der Immatrikulation, wo oft eine bedeutende Anzahl von Studirenden gleichzeitig inskribirt wird, zu dem obigen Zwekke nicht ausreicht, so will das Ministerium hierdurch festsetzen, daß noch ausserdem die Studirenden nach vollzogener Immatrikulation und nach geschehener Inskription bei dem Dekan der betreffenden Fakultät angewiesen werden sollen, die Erkennungskarte, welche ihnen bisher von dem Dekan eingehändigt worden, von jetzt an von dem Universitätsrichter in Empfang zu nehmen, und daß sie ihnen nur von diesem ertheilt werden soll. Auf diese Weise erhält der Universitätsrichter bei der Aushändigung der Erkennungskarte an die Studirenden zugleich eine angemessene Veranlassung, sie mit den speziellen polizeilichen Einrichtungen hiesigen Orts bekannt zu machen. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 7. Juni 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 294. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend das Umgehen der

Maturitätsprüfung durch den Besuch auswärtiger Universitäten. Vom 16. Juli 1828.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den die Vorbereitung zu den Universitätsstudien betreffenden Bericht vom 24. v. M., daß nach der bisherigen Erfahrung die Zahl derjenigen inländischen Studirenden, welche zuerst eine ausländische Universität besuchen, um die gesetzlichen Vorschriften über die Maturitätsprüfung zu umgehen, verhältnißmäßig sehr gering ist. Für jetzt kann sich daher das Ministerium noch nicht entschließen, wegen dieser wenigen Individuen Allerhöchsten Orts auf Wiedereinführung des durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Oktober 1812 aufgehobenen Universitätszwanges anzutragen. Auch kann das Ministerium einen desfallsigen Immediatantrag nicht füglich ohne vorherige Kommunikation mit den übrigen betreffenden Königlichen Ministerien formiren, welche — wie aus den desfallsigen bisherigen Verhandlungen mit Grund zu besorgen steht — sich mit einem solchen Antrage nicht einverstanden erklären würden. Sollte übrigens sich später hin ergeben, daß wirklich eine bedeutende Anzahl inländischer Studirender auswärtige Universitäten beziehe, blos um die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Maturitätsprüfung zu umgehen, oder die Erfüllung derselben zu verschieben, so wird das Ministerium, in so weit solche Studirende, vermöge der von ihnen gewählten Berufsfächer von ihm ressortiren, nach Befinden der Umstände die Verfügung treffen, daß ihnen die Zeit, welche sie auf einer ausländischen Universität zugebracht haben, nicht als ein Theil des gesetzlich vorgeschriebenen resp. Triennii oder Quadriennii angerechnet wird. — Berlin, den 16. Juli 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 295. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, die Prüfung der Abiturienten in Religionskenntnissen betreffend. Vom 29. Mai 1829.

Das Ministerium ist mit den im Berichte des ꝛc. vom 9. Dezember v. J. aufgestellten Ansichten hinsichtlich der Abiturientenprüfungen in den dortigen Gymnasien einverstanden, und setzt hierdurch fest, daß die zur Universität abgehenden Zöglinge dieser Lehranstalten über ihre Religionskenntnisse schriftlich geprüft werden sollen. Diese Prüfung heißt die Religionsprüfung, und wird von der wissenschaftlichen getrennt. Sie ist nach Verschiedenheit des kirchlichen Bekenntnisses verschieden. Zu den Religionsprüfungen der katholischen Schüler ernennt der Diöcesanbischof, zu denen der evangelischen Schüler aber das Konsistorium einen geistlichen Kommissarius, wo möglich aus der Ortsgeistlichkeit. — Die Geprüften werden in drei Klassen getheilt, und das Ergebniß der Prüfung wird hiernach in den Abgangszeugnissen ungefähr auf folgende Weise bemerkt:

„In den Wahrheiten des Christenthums und in den Lehren seiner „Kirche hat Abiturient 1) sehr gute, 2) hinreichende, 3) nur mittel„mäßige Kenntnisse an den Tag gelegt."

Wer in der Religionsprüfung nur die dritte Klasse erhalten hat, kann, wie gut er auch in der wissenschaftlichen Prüfung bestanden haben mag, niemals No. I., sondern höchstens nur No. II. des Abgangszeugnisses bekommen. Wenn ein solcher Abiturient sich der Philologie zu widmen gedenkt: so muß er ermahnt werden, seine Religionskenntnisse besser auszubilden, und es ist ihm dabei bemerklich zu machen, daß

er bei der künftig ihm bevorſtehenden Amtsprüfung auch darüber werde examinirt werden. — Berlin, den 29. Mai 1829.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 296. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, wegen Zulaſſung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Perſonen zu den akademiſchen Vorleſungen. Vom 30. Juli 1830.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche zufolge des von Ew. ꝛc. unterm 10. d. M. erſtatteten Berichts über die Zulaſſung der von der förmlichen Immatrikulation befreiten Perſonen entſtanden ſind, die den Vorleſungen der Lehrer der dortigen Univerſität nicht blos einige Male, ſondern auf die längere Zeit, wofür die über einen Monat hinausgehende anzunehmen iſt, als Hospites — ohne Unterſchied, ob unentgeltlich, oder gegen Honorar — beiwohnen, beſtimmt das Miniſterium auf den Grund des Reſkripts vom 1. April 1828 hiermit, daß ſolche Hospites ſich dazu vorgängig bei dem jedesmaligen Rektor der Univerſität zu melden, und demſelben die zu ihrer Legitimation nöthigen Papiere vorzulegen, und von ihm die unentgeltlich auszufertigende akademiſche Erlaubniß zu dem von ihnen gewünſchten Zutritt zu den Vorleſungen nachzuſuchen haben, und daß ſie nur gegen Vorzeigung dieſer Erlaubniß von den einzelnen Profeſſoren zu den Vorleſungen zugelaſſen werden können. Der Rektor hat dem Hospitanten dabei zu eröffnen, daß derſelbe in Beziehung auf die von ihm beſuchten Vorleſungen und die aus deren Benutzung entſtehenden Verhältniſſe den Univerſitätsgeſetzen und Anordnungen unterworfen ſey. Sollte der Hospitant ſich gegen den Rektor nicht völlig legitimiren können, oder bei dem letzteren ſonſt ein Bedenken über die Zulaſſung des erſteren zu den Vorleſungen obwalten, ſo hat der Rektor die Beſtimmung des Königlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzuholen, welchem er auch übrigens jedesmal die einem Hospitanten ertheilte Erlaubniß zur Theilnahme an den Vorleſungen anzuzeigen hat. Das Miniſterium beauftragt Ew. ꝛc. dieſe näheren Erläuterungen des Eingangs gedachten Reſkripts dem Rektor und Senat, und durch einen von Zeit zu Zeit zu erneuernden Anſchlag am gewöhnlichen Orte gemeinkundig zu machen.

Berlin, den 30. Juli 1830.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 297. Reſkript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münſter, wegen Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 19. Auguſt 1830.

Das Miniſterium genehmigt auf den Bericht des ꝛc. vom 26. Juni d. J., daß die Vorſchriften, welche in der Verfügung an das Provinzial-Schul-Kollegium zu Coblenz vom 29. Mai v. J. wegen Prüfung der Abiturienten in der Religion gegeben worden ſind, auch in der Provinz Weſtphalen, und zwar ſowohl bei den evangeliſchen, als bei den katholiſchen Gymnaſien zur Anwendung gebracht werden, und überläſſt dem ꝛc. das Erforderliche hiernach zu veranlaſſen.

Berlin, den 19. Auguſt 1830.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 298. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, daß zur erſten juriſtiſchen Prüfung für die Praxis nur diejenigen

angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 11. Februar 1832.

Bei der großen Anzahl der dem Staatsdienste als Juristen sich widmenden Individuen hat das Königl. Justizministerium für nothwendig erachtet, diejenigen davon abzuhalten, die weder durch Talent begünstigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtigt haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Das Königl. Justizministerium hat daher unterm 30. Dezember pr. angeordnet, daß derjenige, welcher bei dem Abgange vom Gymnasio nur das Zeugniß No. III. oder der Untüchtigkeit erhalten, und auch während der Universitätsjahre sich kein besseres Zeugniß in einer nochmaligen Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission erworben hat, mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden, und daß diese Maaßregel mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten soll. Das unterzeichnete Ministerium beauftragt das Königl. Provinzial-Schulkollegium, von dieser Anordnung die Schüler der oberen Klassen der Gymnasien seines Bezirks, welche sich dem juristischen Studium zu widmen beabsichtigen, mittelst der Direktoren sowohl jetzt in Kenntniß zu setzen, als auch diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholen zu lassen. — Berlin, den 11. Februar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 299. Cirkular an die Königl. Universitäten ꝛc., daß zur Prüfung pro licentia concionandi nur diejenigen angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erworben haben. Vom 31. Oktober 1833.

Eine gründliche Vorbildung in den Schulwissenschaften ist immer mit Recht als unerlässliches Erforderniß zum zweckmäßigen und erfolgreichen Studio der evangelischen Theologie betrachtet worden. So wie es nun überhaupt nothwendig ist, diesen Grundsatz gehörig festzuhalten, so erscheint es auch besonders wegen der Eigenthümlichkeit mancher Zeitrichtung und der Fortschritte, welche die Bildung im Allgemeinen gemacht hat, sehr wichtig, auf der genauen Befolgung desselben zu bestehen. Das Ministerium hat deshalb, und um zugleich zu verhindern, daß die in dieser Beziehung hinsichtlich der Studirenden der Medizin und der Rechte bestehenden Bestimmungen nicht etwa die nachtheilige Rückwirkung äussern, daß diejenigen, welche sich den Erfordernissen Behufs Zulassung zum medizinischen Staatsexamen und zur ersten juristischen Prüfung nicht gewachsen fühlen, dem Studio der Theologie zugeführt werden, sich veranlasst gefunden, ein- für allemal festzusetzen, daß ein der Theologie Beflissener, welcher nicht bei der Abiturientenprüfung das Zeugniß der unbedingten oder bedingten Reife (No. I. oder II.) erhalten, und wenn er mit dem Zeugnisse No. III. oder der Untüchtigkeit, vom Gymnasio abgegangen, sich nachher kein besseres Zeugniß in der Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission erworben hat, zur Prüfung pro licentia concionandi nicht zugelassen werden soll. — Indem das Ministerium den ꝛc. hiervon benachrichtigt, fordert es denselben hierdurch zugleich auf, obige Bestimmung mittelst geeigneten Anschlags am schwarzen Brette zur Kenntniß der Studirenden der Theologie zu bringen, auch die desfallsige Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. — Berlin, den 31. Oktober 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 300. Reskript an die Examinationskommission bei der theologischen Fakultät zu Halle, über die Anwendung der Verfügung vom 31. Oktober 1833 hinsichtlich des terminus a quo. Vom 29. Dezember 1833.

Das Ministerium eröffnet der Examinationskommission der theologischen Fakultät an der Königl. Universität zu Halle hierdurch auf den Bericht vom 29. v. M., daß die in der diesseitigen Verfügung vom 31. Oktober d. J. erlassene Bestimmung, wegen Zulassung der Studirenden der Theologie zur Prüfung pro venia concionandi, nicht auf diejenigen Studirenden anzuwenden ist, welche ihr akademisches Triennium bereits vollendet haben, oder sich schon im dritten Jahre ihres Universitätsstudiums befinden. Das Ministerium setzt aber voraus, daß die Examinationskommission bei allen diesen, welche mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit die Universität bezogen, und sich auch späterhin kein günstigeres Schulzeugniß erworben haben, in der Prüfung besonders darauf achten werde, ob und wie weit dieselben die erforderliche Schulbildung besitzen. Dagegen muß die gedachte Bestimmung auf alle diejenigen Anwendung finden, welche actu studentes sind, und sich noch im ersten oder zweiten Jahre ihres akademischen Triennii befinden. — Berlin, den 29. Dezember 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 301. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1834.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9. d. Mts. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter G. zurückerfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, vom 4. d. Mts. (Anlage a.), und ermächtige Sie, dasselbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 25. Juni 1834. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage a.

Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 4. Juni 1834.

Wer zum Bestehen der Maturitätsprüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

§. 1. Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule, oder durch Privatlehrer erhalten hat.

Zweck der Prüfung.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besonderen wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

Ort derselben.

§. 3. Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien, die als solche

von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maaße ertheilt.

Zeit der Prüfung.

§. 4. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters Statt.

Prüfungsbehörde.

§. 5. Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungskommission, welche besteht aus: a) dem Rektor oder Direktor; b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Klasse besorgen; c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Kuratoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Lokal-Schulbehörde vorhanden ist; d) einem Kommissarius des Königl. Provinzial-Schulkollegiums. — Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Kommission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Kommission der Bestätigung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums bedarf.

Anmeldung zur Prüfung.

§. 6. Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Direktor ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Bedingung zur Zulassung.

§. 7. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrerkollegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise, zur Prüfung zuzulassen.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

§. 8. Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Direktor, im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes, mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität, von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Klasse gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Direktors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

Einleitung der Prüfung.

§. 9. Der Direktor ist verpflichtet, dem Königl. Kommissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kommissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

Gegenstände der Prüfung.

§. 10. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft: 1) In Sprachen. In der deutschen, la-

teinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen. 2) In den Wissenschaften. In der Religionskenntniß, in der Geschichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Propädeutik.

Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

§. 11. Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, so wie Alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schulkursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sey ihrer Seits blos zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit ausserordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe seyn, welcher dem Unterricht in der obersten Klasse der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können, und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend seyn, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsam reifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasialkursus stätigen Fleisses. — Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Klassen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges, auf Ostentation berechnetes sich abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen.

Formen der Prüfung.

§. 12. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

Schriftliche Prüfung.

§. 13. Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

§. 14. Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke entsprechende Weise Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne spezielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasialunterricht vorausgesetzt werden kann. — Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet seyn.

§. 15. Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königlichen Kommissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände die Aufgaben selbst zu bestimmen. — Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und

jede derſelben wird erſt in dem Augenblikke, wo ihre Bearbeitung beginnen ſoll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.

Arten der ſchriftlichen Prüfungsarbeiten.

§. 16. Die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten beſtehen: 1) in einem proſaiſchen, in der Mutterſprache abzufaſſenden Aufſatze, welcher die Geſammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verſtandes und der Phantaſie, wie auch den Grad der ſtyliſtiſchen Reife in Hinſicht auf Beſtimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, ſo wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenſtande angemeſſenen Schreibart beurkunden ſoll; 2) in einem lateiniſchen Extemporale, und in der freien lateiniſchen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenſtandes, wobei auſſer dem allgemeinen Geſchick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene ſtyliſtiſche Korrektheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateiniſchen Sprache in Betracht kommen ſoll; 3) in der Ueberſetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der erſten Klaſſe des Gymnaſiums liegenden, und in der Schule nicht geleſenen griechiſchen Dichter oder Proſaiker ins Deutſche; 4) in der Ueberſetzung eines grammatiſch nicht zu ſchwierigen Penſums aus der Mutterſprache ins Franzöſiſche; 5) in einer mathematiſchen Arbeit, deren Gegenſtand die Löſung zweier geometriſchen und zweier arithmetiſchen Aufgaben aus den verſchiedenen, in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach beſtimmten, vorher anzugebenden Rückſichten geordnete Ueberſicht und Vergleichung zuſammengehöriger mathematiſcher Sätze ſeyn ſoll.

Anmerkung 1. In den Gymnaſien des Großherzogthums Poſen tritt zu den Gegenſtänden der ſchriftlichen Prüfung auch noch ein deutſcher Aufſatz für die Schüler, deren Mutterſprache das Polniſche iſt, und umgekehrt ein polniſcher Aufſatz für die, welche urſprünglich deutſch ſprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen iſt noch eine Ueberſetzung eines auf der Schule nicht geleſenen Abſchnittes aus einem der hiſtoriſchen Bücher des Alten Teſtaments, oder eines kürzeren Pſalms ins Lateiniſche, nebſt hinzugefügter grammatiſcher Analyſe, zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten ſich Abiturienten finden, welche ſich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichtsgegenſtande mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntniſſe und Fertigkeiten erreicht zu haben: ſo ſoll ihnen dies in den §. 28. Lit. B. und C. erwähnten Fällen geltend zu machen geſtattet werden. Es ſind ihnen alsdann, nachdem ſie die vorſchriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden ſchriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch beſondere, und zwar ſchwierigere Aufgaben zu ſtellen, die ihnen Gelegenheit geben, ſich in der fraglichen Beziehung näher auszuweiſen.

Beſtimmung der auf die ſchriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

§. 17. Zur Anfertigung der ſämmtlichen ſchriftlichen Arbeiten ſind höchſtens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsſtunden gerechnet, in der Art zuzugeſtehen, daß mit Einſchluß der Reinſchrift auf 1) den deutſchen Aufſatz 5, 2) den lateiniſchen 5, 3) das lateiniſche Extemporale 2, 4) die Ueberſetzung aus dem Griechiſchen 3, 5) die franzöſiſche Arbeit 3, 6) die mathematiſche Arbeit 4 Stunden verwandt werden. — Für jede der im §. 16. Anmerkung 1. und 2. gedachten Arbeiten ſind

auſſerdem noch 2 Stunden einzuräumen. — Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutſchen und den lateiniſchen Aufſatz, ſo wie für die mathematiſche Arbeit, ſind drei Vormittage von 5 Stunden zu beſtimmen. Es iſt nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derſelben Vormittags und die Fortſetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufſichtigte Zeit dazwiſchen gelaſſen werde.

Vorſchriften für die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, Protokoll über die ſchriftliche Prüfung.

§. 18. Die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, bei welcher auſſer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematiſchen Tafeln, keine Hülfsmittel zu geſtatten ſind, geſchieht wo möglich in einem Klaſſenzimmer des Gymnaſiums, unter beſtändiger, in beſtimmter Folge wechſelnden Aufſicht eines der zur Prüfungskommiſſion gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich iſt, daß die ertheilten Vorſchriften in allen Stükken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leſerlichen Handſchrift geſchrieben, und in der Regel unter der Aufſicht eines und deſſelben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß ſie ohne Unterbrechung entworfen, abgeſchrieben und ihm überliefert werde. — In einem beſonderen, über die ſchriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufſeher bemerkt, in welcher Zeit und bei welchem Gegenſtande er die Aufſicht geführt, ſo wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat. — Wer nach Ablauf der vorſchriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig iſt, muß ſie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung ſeiner Arbeiten verhindert, ſo ſind ihm, falls er nicht für dieſes Mal ſeine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für ſeine ſchriftlichen Leiſtungen zu ſtellen.

Cenſur und Durchſicht der ſchriftlichen Arbeiten.

§. 19. Die ſchriftlichen Arbeiten der Examinanden müſſen von den betreffenden Lehrern genau durchgeſehen, verbeſſert und mit Angabe ihres Verhältniſſes, ſowohl zu dem im §. 28. A. beſtimmten Maaßſtabe, als zu den gewöhnlichen Leiſtungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächſt dem Direktor übergeben, und von dieſem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungskommiſſion ſie geleſen haben, mit dem über die ſchriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Kommiſſarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umſtände kann der Direktor noch andere Klaſſenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entſcheidenden Richtſchnur für die Prüfungskommiſſion, wohl aber dazu dienen ſollen, daß ſich die Mitglieder derſelben eine möglichſt genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben, und ſich ein ſelbſtſtändiges Urtheil über ſie bilden.

Mündliche Prüfung. Zahl der Examinanden; Beſtimmung des Tages der Prüfung.

§. 20. Die mündliche Prüfung muß ſtets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering ſeyn, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden ſind, iſt ſie in 2, reſp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungsgegenſtande zu widmende Zeit beſtimmt der Königliche Kommiſſarius im Einverſtändniß mit dem Direktor des Gymnaſiums.

Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

§. 21. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend seyn; die Mitglieder der Lokal-Schulbehörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Direktor besonders einzuladen.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

§. 22. Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Kommissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlasst findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit sich klar und zusammenhängend auszusprechen gewähren, und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern; so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königl. Kommissarius steht es frei, nicht nur durch Instruktion der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 23. Die mündliche Prüfung ist: 1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Hauptepochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben. 2) Im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlektüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen. 3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen. 4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stükke aus klassischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben. 5) In Hinsicht der Religionskenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sitten-Lehre,

die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den In-
halt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der
Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines
im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben. 6) In der Ma-
thematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse, in
den im §. 28. A. No. 6. näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft,
sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln. 7) In Hin-
sicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin zu
richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Ueber-
sicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenntniß der
alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der deutschen
und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes
Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geo-
graphie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde
erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu ent-
halten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehende
Sach- und Zahlen-Kenntniß voraussetzt. 8) In der Naturbe-
schreibung ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen
Klassifikation der Naturprodukte, Uebung im Beschreiben derselben
und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie 9) in der
Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich
der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwen-
dung des höheren Kalküls, begründet werden können. 10) Die Prü-
fung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob
die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empiri-
schen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Leh-
ren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der De-
finition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen
Bewußtseyn gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter No. 1. über die Prü-
fung in der deutschen Sprache bestimmt ist, gilt in Bezug auf die
Gymnasien des Großherzogthums Posen auch von der polnischen
Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen
werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eben
so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter No. 4.
vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium
der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mündli-
chen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen
Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu ana-
lysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unter-
richtsgegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr
als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündli-
chen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu
berücksichtigen.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 24. Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungskommission
wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem
andern der im §. 23. genannten Unterrichtsgegenstände zu beschränken,
wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Ar-
beiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle
gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unter-

richtsgegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

§. 25. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsakt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Direktor schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungskommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Konfession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungskommission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§. 18.), als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch Einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

§. 26. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung Statt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modifikation wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungskommission, mit Einschluß des Königlichen Kommissarius, hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Kommission stimmt zuerst, und der Königliche Kommissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser gegründet sey, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen, und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königlichen Kommissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungskommission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Kö-

niglichen Kommissarius der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Censur.

§. 27. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Karakterreife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugniß einzunehmen hat.

Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

§. 28. Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen: Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen: A. wenn der Abiturient 1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwikkelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Literatur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten; 2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandtheit im Ausdrukke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius, und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgils und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann; 3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation verstehe; 4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt; 5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sitten-Lehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion, nachgewiesen; 6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Kombinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat; 7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren

Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der brandenburgisch-preussischen Geschichte zu eigen gemacht hat; 8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte erworben hat; 9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne, und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments, oder einen Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge. B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwikkelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Lit. A. gestellten Forderungen vollständig entspricht, ausserdem aber entweder in den beiden alten Sprachen, oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten. — C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keineswegs begünstigt werden soll; so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königlichen Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitätsstudien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungskommission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungsgegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungskommission, das unter Lit. A. Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter Lit. A. No. 1. Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitätsstudien für den höheren Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. gestellten Anforderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitätsstudien zu betrachten.

Mittheilung des Resultats an die Geprüften.

§. 29. Nachdem von der Prüfungskommission, den in den §§. 11., 27. und 28. enthaltenen Bestimmungen gemäß, das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme in das Protokoll (§. 26.) aufgenommen, und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Kommissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben, oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen; so hat der Direktor in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

Abfassung des Zeugnisses.

§. 30. Auf den Grund des Prüfungsprotokolls (§§. 18., 25.) und der Censurbücher (§. 27.) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Konzept vom Direktor ausgefertigt, und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königlichen Kommissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Kuratoriums, jedoch nur zur Unterschrift gelangt. Dann versieht solches der Direktor mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission beigefügt wird.

Form des Zeugnisses.

§. 31. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Karakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwikkelung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für
den Zögling des Gymnasiums zu .....

M. M. (Vor- und Zunamen)
aus ..... (Geburtsort), .. Jahre alt, ... (Konfession), Sohn des ..... (Namen und Stand des Vaters) zu ..... (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormundschaft des .... (Namen des Vormundes) zu .... (Wohnort desselben)], war .. Jahre auf dem Gymnasium in ..... (Ort), .. Jahre in der ersten Klasse.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb

der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch ausserhalb derselben zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schulcensuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Karakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleisses der Abiturienten ist die Statt gehabte oder vermisste Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichtsgegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s. w.
2) Wissenschaften:
   a) Religionskenntnisse,
   b) Mathematik,
   c) Geschichte und Geographie,
   d) Physik und Naturbeschreibung,
   e) Philosophische Propädeutik u. s. w.
3) Fertigkeiten:
   a) Zeichnen } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und
   b) Gesang } nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.

Anmerkung 3. Die von den Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungsprotokolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich daraus deutlich ersehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt, oder mehr als das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Lit. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichtsgegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im §. 28. Lit. C. die Reife zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungskommission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichtsgegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläßt, um Theologie (Rechts- und Kameral-Wissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w.) zu studiren, das Zeugniß

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen.)

..... den ..ten ..... 18..

Königliche Prüfungskommission.

(Siegel des Königl. Kommissarius.) N. N., Königl. Kommissarius.

(Siegel der Schule.) (gez.) N. N., Direktor.

N. N., Oberlehrer u. s. w.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom ..ten ..... 18.. das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung.

§. 32. Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Direktor eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schulprüfung oder bei anderen, in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sey. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publikum die beabsichtigte Wirkung äussere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modifiziren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Direktoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten, nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Fakultätsstudiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz aufzuführen.

Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitätsstudium und auf Zulassung zu den Fakultäts- und Staats-Prüfungen.

§. 33. Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen 1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Kameralwissenschaften, der Medizin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Fakultäten inskribirt; 2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Fakultät; 3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

§. 34. Auch sollen die öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, nur an solche Studirende konferirt werden, welche das Zeugniß der

Reife beſitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beſchränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen, ſo wie alle den Gymnaſien vorgeſetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu ſehen, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Stipendien und Benefizien Keinem ertheilt werden, bevor er das vorſchriftsmäßige Examen abgelegt, und ſich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden ſämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien hierdurch angewieſen, alljährlich ein Verzeichniß derſelben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob ſie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuſchicken, welche befugt ſeyn ſollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben. Die Univerſitäten ſollen gleiche Verzeichniſſe der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zuſteht, und ihrer Perzipienten dem unterzeichneten Miniſterium einreichen.

Bedingungen zur Verſtattung der Immatrikulation für die Nichtreifen.

§. 35. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, iſt auch ſolchen, die in der Maturitätsprüfung nicht beſtanden ſind, zwar die Aufnahme und Immatrikulation bei den inländiſchen Univerſitäten auf den Grund ſelbſt des Zeugniſſes der Nichtreife zu geſtatten. Sie werden aber ſo lange, bis ſie ſich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philoſophiſchen Fakultät in einem beſonderen, für ſie anzulegenden Album und nicht für ein beſtimmtes Fakultätsfach inſkribirt. In ihrer Matrikel iſt ausdrücklich zu bemerken, daß ſie wegen mangelnden Zeugniſſes der Reife nicht zu einem beſtimmten Fakultätsſtudium zugelaſſen worden.

Bedingungen zur Verſtattung der Immatrikulation für die gar nicht Geprüften.

§. 36. Damit denen, welche gar keine Maturitätsprüfung beſtanden und beim Beſuche einer inländiſchen Univerſität nur die Abſicht haben, ſich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreiſe, oder eine beſondere für ein gewiſſes Berufsfach zu geben, ohne daß ſie ſich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchen-Dienſt beſtimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Univerſität für ihren Zweck darbietet, ſo behält ſich das unterzeichnete Miniſterium vor, dieſen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugniſſes über ihre bisherige ſittliche Führung zur Immatrikulation bei den inländiſchen Univerſitäten, ſo wie zur Inſkription bei den philoſophiſchen Fakultäten eine beſondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch iſt in ihrer Matrikel der beſtimmte Zweck, zu welchem ſie ohne vorherige Maturitätsprüfung mit beſonderer Erlaubniß des Miniſteriums die Univerſität beſuchen, ausdrücklich anzugeben.

Vorſchriften in Betreff der Immatrikulation.

§. 37. Zur Immatrikulation auf einer Königlichen Preuſſiſchen Univerſität und bei der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter iſt ſomit für Inländer, ſie mögen von einem inländiſchen oder ausländiſchen Gymnaſium, oder aus Privatunterricht (§. 41.), oder nach ſchon begonnenem akademiſchen Studium von einer Univerſität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländiſchen Prüfungskommiſſion ausgeſtellten Zeugniſſes über die Reife oder Nichtreife des Immatrikulanden oder einer beſonderen Erlaubniß des unterzeichneten Miniſteriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein ſolches Zeugniß, oder ohne eine ſolche Erlaubniß des Miniſteriums die Immatri-

kulation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Kontravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatrikulirten.

§. 38. Jede Universität und die akademische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im Dezember und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatrikulirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privatunterricht gebildet sind, die Maturitätsprüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatrikulirt und bei der philosophischen Fakultät inskribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

Spätere Erwerbung des Maturitätszeugnisses.

§. 39. Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, auch während ihres Besuchs der Universität, noch Einmal, aber nicht öfter, die Maturitätsprüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungskommission des betreffenden Gymnasiums das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitätsprüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königlichen Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten.

§. 40. Den Universitäten, und namentlich deren Rektoren oder Prorektoren und Dekanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatrikulanden nicht nur unter Angabe des Prüfungszeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungskommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitätszeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätsjahre (§. 39.) erworben haben, zu resumiren.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

§. 41. Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungskommission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unter-

werfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privatunterricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

§. 42. Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28. A. 9.) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung bei einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitätssemester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

Anweisung für Ausländer.

§. 43. Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33. No. 3. gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königlichen Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitätsprüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

Einsendung der Prüfungsverhandlungen.

§. 44. Die Direktoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmtliche Abiturientenprüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulkollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturientenprüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungsverhandlungen enthalten: 1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls; 2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse; 3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45. Den Königlichen Provinzial-Schulkollegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission vorzulegen.

Beurtheilung derselben durch die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

§. 46. Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungsverhandlungen, und

legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien senden. Die Obliegenheit der letzteren ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Kouvert des Königlichen Prüfungskommissarius an die betreffende Prüfungskommission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 47. Damit sich das Urtheil der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungskommission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturientenprüfungen, resp. in der Mitte des April und Oktober an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte, resp. des Mai und November den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte, resp. des Julius und Januar an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungsarbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungskommission gelangen.

Jahresbericht der Königlichen Provinzial-Schulkollegien über die Abiturientenprüfungen.

§. 48. Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur Behufs der Immatrikulation geprüften Schüler, und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Konfession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungszeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Fakultätsstudiums enthalten seyn muß. Endlich wird in einer besonderen Kolumne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben, oder dasselbe zu verlassen.

Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Klassen.

§. 49. Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitätsprüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Klassen der Gymnasien von dem Direktor vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

Einsetzung dieses Reglements.

§. 50. Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiset es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen

der Königlichen Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler, und den Immatrikulationen auf den Universitäten nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königlichen Provinzial-Konsistorien und Schulkollegien und den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

Berlin, den 4. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 302. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Erläuterungen zu dem Reglement vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 31. Juli 1834.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. ꝛc. hierbei Exemplare der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 25. v. M. und des dazu gehörigen Reglements vom 4. v. M., die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betreffend, zur Nachricht und Befolgung, mit dem Auftrage, den Rektoren oder Direktoren eines jeden Gymnasii seines Bereichs Exemplare der Allerh. Kabinetsorder und des Reglements zuzufertigen; nach der Bestimmung im §. 5. des Reglements die Prüfungskommission für jedes Gymnasium schleunigst zusammenzusetzen, und Sorge zu tragen, daß unfehlbar schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler nach diesem Reglement verfahren werde. Ob allen Gymnasien, die bisher in dem Bereiche des ꝛc. zur Maturitätsprüfung die Befugniß gehabt haben, dieselbe auch fernerhin einzuräumen seyn wird, hierüber sieht das Ministerium einem wohl motivirten Berichte des ꝛc. entgegen. — Die Bestimmung im §. 7. des Reglements, daß das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung erst in den 3 letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen soll, bringt es mit sich, daß von jetzt an in allen Gymnasien bei den Versetzungen aus Sekunda nach Prima dieselben Anforderungen an die Schüler gemacht, und die Lehrkurse wenigstens in Tertia, Sekunda und Prima überall nach denselben Grundsätzen geregelt werden. Wie dieses am zweckmäßigsten zu bewirken seyn möchte, hierüber hat das ꝛc. gutachtlich zu berichten. — So weit das Ministerium die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Gymnasien zu übersehen vermag, scheint es räthlich, bei allen Gymnasien, welche 6 gesonderte Klassen haben, für die Sekunda, Tertia, Quarta, Quinta und Serta nur einen einjährigen und für die Prima von jetzt an einen zweijährigen Lehrkursus anzuordnen, und hiernach die Lehrpläne abzumessen, und bei den Gymnasien, wo wegen zu großer Frequenz eine Secunda superior und inferior und eine Tertia superior und inferior vorhanden ist, diese Klassenabtheilung nöthigenfalls auch in Zukunft zwar beizubehalten, aber angemessene Anordnungen zu treffen, daß die Schüler bei guten Anlagen und einem regelmäßigen Fleisse nicht durch die größere Zahl von Klassen, die sie bis zur Prima zu bestehen haben, gehindert werden, in demselben Zeitraume, als die Schüler der Gymnasien, die nur 6 und resp. 5 gesonderte Klassen haben, nach Prima zu gelangen. Ueber die in der fraglichen Beziehung zu ergreifenden Maaßregeln erwartet das Ministerium gleichfalls den gutachtlichen Bericht des ꝛc. — Aus

den um ein Bedeutendes ermäßigten Anforderungen, welche das beigeschlossene Reglement an die Examinanden in Hinsicht ihrer Kenntniß und Fertigkeit im Griechischen macht, ist keineswegs zu folgern, daß die griechische Sprache künftig in den Gymnasien mit geringerem Eifer und in einem kleineren Umfange getrieben, die Lektüre der griechischen Tragiker ganz wegfallen, und die bisherige Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen oder Lateinischen ins Griechische künftig aufhören soll. Vielmehr sollen die desfallsigen Anordnungen des Ministerii auch fernerhin in allen Gymnasien aufrecht erhalten werden. — Die in den §§. 39. und 41. des Reglements erwähnten Examinanden haben für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses die Summe von 10 Thlr. zu erlegen, wenn solche nicht wegen nachgewiesenen Unvermögens davon dispensirt werden, und sind diese Gebühren zu gleichen Theilen unter den Rektor oder Direktor und die Lehrer des betreffenden Gymnasii, die den Unterricht in der obersten Klasse besorgen, zu vertheilen. — Schließlich wird das ꝛc. aufs Dringendste aufgefordert, jede zweckmäßige Sorgfalt anzuwenden, daß das beschlossene Reglement mit gewissenhafter Strenge zur Ausführung gebracht, und das ganze Prüfungsgeschäft überall nach den im §. 11. angedeuteten Grundsätzen vollzogen werde. — Berlin, den 31. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 303. Reskript an den Direktor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Königsberg, nachrichtlich an die übrigen, wegen nachträglicher Prüfung im Hebräischen. Vom 5. Septbr. 1834.

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf die Anfrage vom 28. v. M. hierdurch, daß die Bestimmungen im §. 42. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, nur auf diejenigen Schulamtskandidaten anzuwenden sind, welche seit der Promulgation des gedachten Reglements ihr Universitätsstudium begonnen haben. Doch ist in dem Zeugnisse der Schulamtskandidaten der Philologie, welche weder auf der Schule, noch nachher bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission das Examen im Hebräischen bestanden haben, dieser Mangel jedesmal ausdrücklich zu bemerken. Nach der bisherigen Erfahrung sind nur wenige Kandidaten der Philologie im Stande, den hebräischen Sprachunterricht an den Gymnasien zu übernehmen, und es entstehen dadurch in Hinsicht der tüchtigen Besetzung der für das Hebräische bestimmten Lektionen große Verlegenheiten, welchen durch die Bestimmung im §. 42. des oben gedachten Reglements allmälig abzuhelfen beabsichtigt wird.

Berlin, den 5. September 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 304. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, Erläuterungen zu den §§. 7., 21., 28. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 26. September 1834.

Aus dem Berichte des Königl. Provinzial-Schulkollegii vom 21. v. M., das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betreffend, findet das Ministerium hinsichtlich der einzelnen von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium gestellten Anfragen Folgendes zu bemerken.

1. Bei Abfassung des Reglements und namentlich bei Feststellung

der dem Königl. Kommissarius einzuräumenden Befugnisse hat die Absicht vorgewaltet, daß die Stelle der Königl. Kommissarien nur von Schulräthen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums und der Königl. Regierung, in deren Bezirke sich die betreffenden Gymnasien befinden, versehen werden soll. Das Ministerium trägt daher auch kein Bedenken zu genehmigen, daß die Leitung der Prüfungskommissionen für alle Gymnasien der Provinz den Räthen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums auch ferner überlassen werde, und daß für die drei entferntesten Gymnasien, Minden, Paderborn und Arnsberg der Konsistorialrath Sasse, der Generalvikar Drücke und der Konsistorialrath Sauer als Spezialkommissarien, jedoch mit der Beschränkung ernannt werden, daß, wenn einer oder der andere der Schulräthe des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums, welche die innere Angelegenheiten der gelehrten Schulen bearbeiten, nach Zeit und Umständen die Leitung der Prüfung an einem dieser Oerter selbst übernehmen kann, auch dieser für einen solchen Fall die Befugnisse eines Kommissarius ausübe.

2. Die Bestimmung im §. 7. des Reglements soll vornehmlich bewirken, daß nicht der Unterricht in der ersten Klasse, wie bisher häufig der Fall war, in ein übersetzendes Abrichten der Schüler ausarte, vielmehr die letztern, wenn sie das äußerste Stadium ihres Schulkursus erreicht haben, die erforderliche Zeit haben, um bei einem stätigen Bemühen ohne Uebertreibung in ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung langsam zu reifen, und so, statt durch ein hastig zusammengerafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, mit frischer Kraft, mit freudigem Muthe und mit freier Umsicht ihre akademische Laufbahn antreten. Der Umstand, daß die dortigen katholischen Gymnasien durchweg sieben Klassen von Sexta bis Prima mit einjährigen Kursen für jede Klasse haben, kann nicht hindern, jene Bestimmung im §. 7. des Reglements auch auf die von den katholischen Gymnasien zur Universität übergehenden Schüler in Anwendung zu bringen. In den übrigen Provinzen der Königlichen Staaten sind nicht wenige Gymnasien, welche sieben und mehr Klassen haben, und bei welchen das Ministerium nichts desto weniger auf strenge Ausführung des mehrgedachten §. 7. halten wird. Es wird also dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zur Pflicht gemacht, auch in sämmtlichen katholischen Gymnasien seines Bereichs die mehrgedachte Bestimmung des Reglements pünktlich zur Ausführung bringen zu lassen.

3. Die im §. 21. enthaltene Bestimmung, daß alle Lehrer des Gymnasiums bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten anwesend seyn sollen, ist nicht, wie das Königl. Provinzial-Schulkollegium anzunehmen scheint, der Lehrer wegen verfügt, sondern um dem Prüfungsakte selbst die seiner Bedeutung entsprechende Feierlichkeit zu geben. In Fällen, wo die mündliche Prüfung wegen einer großen Anzahl von Examinanden mehrere Tage in Anspruch nimmt, können die Schüler der untern Klassen während der Schulzeit durch schriftliche Arbeiten beschäftigt, und von Zeit zu Zeit von den einzelnen Lehrern abwechselnd inspizirt werden. Sollte dies inzwischen wegen irgend eines Grundes nicht ausführbar erscheinen, so will das Ministerium gestatten, daß die oben gedachte Bestimmung in den eben angegebenen Fällen dahin beschränkt werde, daß alle Lehrer, so weit nicht der Unterricht in den vier unteren Klassen dadurch gestört wird, bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten anwesend seyn sollen.

4. Die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in Bezug

auf §. 28. des Reglements an die Direktoren erlassene Verfügung (Anlage a.) ist durchaus zweckmäßig. Dabei ist es inzwischen richtig, und den Absichten des Ministeriums entsprechend, daß die hinsichtlich der lateinischen Arbeiten im Reglement enthaltene Forderung einer billigen Erwägung und Beurtheilung der Prüfungskommission auch noch Raum läßt, und nicht um einiger Flüchtigkeitsfehler willen eine sonst recht löbliche Arbeit verworfen zu werden braucht.

5. Unter denjenigen, welche im §. 41. des Reglements als solche bezeichnet werden, die nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, werden allerdings, wie das Königl. Provinzial-Schulkollegium richtig dafür hält, alle diejenigen jungen Leute verstanden, welche vor Beendigung des vollständigen Gymnasialkursus das Gymnasium verlassen, und sich für die Universitätsstudien auf anderem Wege weiter vorgebildet haben; nicht minder diejenigen, die zwar den Kursus eines Progymnasiums beendigt, ihre weitere Studien aber bis zur Universität nicht auf einem Gymnasium fortgesetzt haben. So wünschenswerth es indessen ist, dem unzeitigen Abgange von den Gymnasien Grenzen zu setzen, so würde es doch unbillig seyn, wenn man nach dem Vorschlage des Königl. Provinzial-Schulkollegiums diejenigen jungen Leute, welche von einer tieferen Klasse eines Gymnasiums als Sekunda abgegangen sind, gar nicht zur Maturitätsprüfung zulassen wollte, vielmehr sind dieselben gleich denen zu behandeln, welche aus Privatunterricht zur Universität übergehen wollen. Wer dagegen von Sekunda oder Prima vor Beendigung des ganzen Gymnasialkursus abgegangen ist, darf nur dann zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn er nachweisen kann, daß von seinem Abgange von der Schule bis zu seiner Anmeldung zur gedachten Prüfung eine solche Zeit verflossen ist, als er nach der Einrichtung des Gymnasiums auf denselben bis zu seiner Zulassung zur Maturitätsprüfung würde haben verbleiben müssen.

6. Das Ministerium ist damit einverstanden, daß von den Prüfungsgebühren, welche diejenigen Examinanden entrichten, welche vom Privatunterricht zur Universität übergehen, 1 Thlr. abgezogen und, wie früher, dem Direktoren-Konferenz-Fonds überwiesen werde.

7. Das Ministerium will nach dem Antrage des Königl. Provinzial-Schulkollegiums genehmigen, daß allen Gymnasien der Provinz die Befugniß der Maturitätsprüfung, welche sie schon bisher ausgeübt haben, auch für die Zukunft zugestanden werde.

Berlin, den 26. September 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Auszug aus einem Cirkular des Königl. Provinzial-Schulkollegii zu Münster, den §. 28. des Edikts vom 4. Juni 1834 betreffend.

— ad §. 28. Hier wird nicht allein sub lit. A. der Maaßstab für die Beurtheilung der Reife angegeben, sondern auch sub lit. B. und C. ausdrücklich bestimmt, daß wer das Zeugniß der Reife erhalten wolle, jedenfalls und unter allen Umständen den Forderungen in Betreff der deutschen und lateinischen Sprache vollständig entsprechen müsse. Es wird also Jeder als unreif zurückzuweisen seyn, bei welchem dies nicht der Fall ist. Das Reglement verlangt aber sub lit. A. ausdrücklich die grammatische Korrektheit des Ausdrukkes in beiderlei Aufsätzen, so wie auch Sicherheit in der Rechtschreibung und Interpunktion. Obwohl

wir gerne zugeben, daß der Geist einer Sprache noch nicht aufgefaßt ist, wenn man sich nur jene Art von Korrektheit angeeignet hat: so ist es doch auch auf der anderen Seite nicht zu bestreiten, daß ohne grammatische und lexikalische Richtigkeit der Styl selbst seiner nothwendigsten Eigenschaften entbehrt. Daher hat auch die Gelehrteschule den richtigen Weg erwählt, dem Schüler erst die grammatische und lexikalische Sprachbildung zu verschaffen, ehe er zu den eigentlichen stylistischen Uebungen und zu den Feinheiten der Sprache geführt wird. Es würde daher auch eine nicht zu rechtfertigende Ansicht seyn, wenn man eine Arbeit, in welcher gegen die gewöhnlichsten Regeln der Grammatik gefehlt wäre, so daß sich, wenn auch nicht Unbekanntschaft, doch großer Mangel an Uebung und Fertigkeit in der Anwendung grammatischer Gesetze offenbarte, deshalb als genügend beurtheilen wollte, weil sich eine gewisse Anlage zu einem guten Style, z. B. eine ziemliche Klarheit in der Darstellung der Gedanken und Lebhaftigkeit, oder eine Auffassung des Sprachidioms in der Wortstellung, dem Periodenbau, der Verknüpfung der Sätze und in dem Gebrauche gewisser Wendungen, Phrasen und Bilder, wie sie jeder Sprache eigenthümlich sind, zeigte. Es kann daher den Schülern der mittleren und oberen Klassen auch nicht oft genug gesagt werden, daß sie nicht eher das Zeugniß der Reife erhalten könnten und würden, bis sie auch zu dem Besitze dieser Korrektheit in der Darstellung gelangt wären. — ꝛc.

No. 305. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Stettin, wegen Anwendung des §. 7. des Reglements vom 4. Juni 1834 auf diejenigen, welche durch Privatunterricht zur Universität vorgebildet sind. Vom 28. Oktober 1834.

Das Ministerium eröffnet dem ꝛc. auf die Anfrage in dem Berichte vom 8. d. M., daß der §. 7. des neuen Abiturienten-Prüfungsreglements vom 4. Juni d. J. auf solche junge Leute, welche privatim vorbereitet, in der Prüfung aber unreif befunden, noch einige Zeit in der ersten Klasse eines Gymnasii verweilen wollen, keine Anwendung findet, dieselben vielmehr, und nach Befinden des Lehrerkollegiums des betreffenden Gymnasiums, früher als 2, oder resp. 1½ Jahre nach ihrer Aufnahme zu einer neuen Prüfung zugelassen werden können.

Berlin, den 28. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 306. Reskript an die Königl. Universität zu Greifswald, die Deklaration des §. 35. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 31. Oktober 1834.

Auf die Anfrage des ꝛc. vom 10. v. M., betreffend den §. 35. des neuen Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler erwiedert das Ministerium Folgendes: In dem §. 35. des gedachten Reglements ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, zu einem bestimmten Fakultätsstudium nicht zugelassen werden sollen. Hieraus folgt von selbst, daß sie auch von dem Besuche der zu den drei ersten Fakultäten gehörigen Vorlesungen ausgeschlossen werden müssen. Diese Absicht des Ministeriums liegt auch der im §. 39. enthaltenen Bestimmung zum Grunde, daß das abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium bei solchen, mit dem Zeugniß der Nichtreife zu Universität Gegangenen erst von dem Zeit-

punkte ab gerechnet werden soll, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben. Es ist also denjenigen, welche zur Zeit noch für nicht reif erklärt sind, der Zutritt zu den Vorlesungen, die innerhalb des Kreises eines bestimmten Fakultätsstudiums liegen, unbedingt zu versagen, so lange sie zu der Klasse der im §. 35. Bezeichneten gehören, und nicht etwa auf die im Reglement bestimmte Weise in die Kategorie derer übertreten, von welchen der §. 36. handelt, und dann den gar nicht Geprüften beigezählt werden, für welche das Universitätsstudium keine öffentliche Bedeutung hat, und welche darum der fraglichen öffentlichen Kontrole nicht unterliegen. — Berlin, den 31. Oktober 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 307. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, nachrichtlich den übrigen Universitäten, wegen §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 13. November 1834.

In dem §. 36. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J., über welchen der dortige akademische Senat an Ew. ꝛc. die von Ihnen unter dem 25. v. M. eingereichte, hierbei zurück erfolgende Anfrage vom 10. ejusd. m. gerichtet hat, ist nur von einem förmlichen Besuche inländischer Universitäten, und von der zu diesem Ende in Anspruch genommenen Immatrikulation und resp. Inskription bei der philosophischen Fakultät die Rede. Es liegt somit am Tage, daß der vorgedachte Paragraph sich nicht auf solche Personen bezieht, welche neben ihrem sonstigen Berufe einzelne Vorlesungen bei der Universität besuchen wollen, ohne deshalb auf das akademische Bürgerrecht Anspruch zu machen, und es ist also durch die fraglichen Bestimmungen des gedachten Reglements die den Professoren und Dozenten der inländischen Universitäten bisher gegönnte Freiheit, auch Personen, welche nicht immatrikulirt, oder überhaupt nicht immatrikulationsfähig sind, zu ihren Vorlesungen zuzulassen, gar nicht beschränkt. Ew. ꝛc. überläßt das Ministerium, den dortigen Prorektor und akademischen Senat, dieser Eröffnung gemäß, auf seine Anfrage vom 10. v. M. angemessen zu bescheiden.
Berlin, den 13. November 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 308. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Posen, wegen Prüfung der Abiturienten im vorbereiteten und unvorbereiteten mündlichen Vortrage. Vom 18. Dezbr. 1834.

Obwohl das Ministerium mit dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium, wie demselben auf den Bericht vom 8. v. M. hierdurch eröffnet wird, darin einverstanden ist, daß die mündlichen, vorbereiteten und unvorbereiteten Vorträge, in welchen die Schüler der Gymnasien der dortigen Provinz geübt werden, ein sehr zweckmäßiges Bildungsmittel für die Jugend sind; so hat es doch Bedenken tragen müssen, dieselben unter die Prüfungsgegenstände der zu den Universitäten übergehenden Schüler aufzunehmen, und eine desfallsige Anordnung in dem Reglement vom 4. Juni d. J. zu treffen. Die Zahl der Gegenstände bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten ist ohnehin schon so groß, daß es in manchen Fällen an Zeit fehlen wird, über sämmtliche Gegenstände eine mündliche Prüfung abzuhalten. Wenn indessen das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium bei den Gymnasien seines Bereichs die

fraglichen mündlichen Vorträge unter den Prüfungsgegenständen der zu den Universitäten abgehenden Schüler auch ferner beizubehalten für thunlich und räthlich erachtet; so will das Ministerium solches zwar gestatten, kann aber nicht genehmigen, daß bei der Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung das mehr oder weniger Gelungene der gehaltenen mündlichen Vorträge der Abiturienten auf den zu fassenden Beschluß der Prüfungskommission von Einfluß sey.

Berlin, den 18. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 309. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 27. Dezember 1834.

Unter den von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in dem Berichte vom 6. v. M., betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre, angeführten Umständen, will das unterzeichnete Ministerium die Beibehaltung der durch die Verfügung vom 29. Mai 1829 angeordneten, schriftlichen Arbeit in der Religionslehre bei den in den Königl. Rheinprovinzen anzustellenden Abiturientenprüfungen hierdurch genehmigen, und dem ꝛc. überlassen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. Zugleich fordert das Ministerium das ꝛc. auf, seine Ansichten von der Entbehrlichkeit der bisher zu der in Rede stehenden Prüfung zugezogenen geistlichen Kommissarien den bischöflichen Behörden in den Königl. Rheinprovinzen mitzutheilen, und dieselben zu einer desfallsigen Erklärung zu veranlassen. Erklären sich die bischöflichen Behörden mit der desfallsigen Ansicht des ꝛc. einverstanden, so will das Ministerium nach dem Vorschlage des ꝛc. genehmigen, daß weiter kein geistlicher Kommissarius zu der fraglichen Prüfung zugezogen, dagegen aber die in der Religionslehre angefertigten schriftlichen Arbeiten der katholischen Abiturienten, der passus concernens aus dem Protokoll der mündlichen Prüfung, und das von der wissenschaftlichen Prüfungskommission über diesen Theil der Prüfung abgegebene Gutachten den bischöflichen Behörden und dem dortigen Königl. Konsistorio mitgetheilt werden. Im entgegen gesetzten Falle sind die geistlichen Kommissarien bei der mehrgedachten Prüfung auch ferner beizubehalten.

Berlin, den 27. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 310. Reskript an dasselbe, per copiam an die übrigen, die §§. 5., 18., 19. und 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 29. Januar 1835.

Dem ꝛc. wird auf den Bericht vom 9. Dezember v. J., das Abiturienten-Prüfungsreglement vom 4. Juni pr. betreffend, hierdurch Folgendes eröffnet. Was zunächst die Ansicht des ꝛc. betrifft, daß auch dem Besuche der theologischen Fakultäten in Trier, Paderborn u. s. w. eine Matrikulprüfung vorhergehen, und alsdann in dieser Beziehung dieselben Bestimmungen des neuen Reglements gelten müssten, welche hinsichtlich der Universitäten und der Akademie zu Münster ausgesprochen sind, so hält das Ministerium, bevor es dieserhalb nachträgliche Bestimmungen trifft, für räthlich, erst abzuwarten, ob die von dem ꝛc. in dieser Beziehung geäusserte Besorgniß sich durch die Erfahrung rechtfertigen wird. — Daß der nach §. 5. d. des Reglements zur Leitung der Abiturientenprüfungen zu bestellende Kommissarius, wie bisher, aus den

Mitgliedern des ꝛc. selbst bestimmt werde, genehmigt das Ministerium hierdurch. Was in dem Reglement nicht vorgeschrieben ist, soll auch nicht verlangt werden. Es ist daher von den Abiturienten nicht zu fordern, daß sie der Uebersetzung aus dem Griechischen noch erklärende Anmerkungen hinzufügen. Die Erforschung der grammatischen, mythologischen ꝛc. Kenntnisse muß, wie das ꝛc. richtig bemerkt, der mündlichen Prüfung vorbehalten bleiben. Ob einzelne Abiturienten sich zutrauen, mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben, darüber müssen allerdings die Direktoren der Gymnasien dem Königl. Kommissarius Anzeige machen, und die für solche Abiturienten erforderlichen besondern Aufgaben vorlegen. — Im §. 18. des Reglements sind den Abiturienten bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten die Wörterbücher der erlernten Sprachen, ohne die lateinische Sprache auszunehmen, als Hülfsmittel gestattet, und bei dieser Bestimmung, zu welcher das Ministerium sich aus erheblichen Gründen veranlasst gesehen hat, muß es sein Bewenden behalten. — Was die Bestimmung des §. 19., wegen der Korrektur der schriftlichen Arbeiten betrifft, so ist in Fällen, wo die schriftlichen Arbeiten von zwanzig bis dreißig Abiturienten durchzusehen sind, die Einrichtung zu treffen, daß die Lehrer zuvörderst nur Behufs der Prüfung die Fehler in den Arbeiten anstreichen, und eine bestimmte schriftliche Censur abgeben, nach beendigter Prüfung aber die vorgeschriebene Korrektur der Arbeiten vornehmen, so daß diese in allen Fällen korrigirt an die wissenschaftliche Prüfungskommission gelangen können. — Bei grösseren Gymnasien, wo die Prüfung vier und sechs Tage dauert, soll die Theilnahme der Lehrer der Sexta bis zur Tertia einschließlich an der Prüfung nur in so fern Statt finden können, als es ihnen bei Abhaltung ihrer Schulstunden möglich ist. Im Lateinischen und Griechischen sind nach dem Vorschlage des ꝛc. aus einem Prosaiker solche nicht gelesene Stellen in der mündlichen Prüfung vorzulegen, welche keine besondere Schwierigkeiten enthalten, in den Dichtern dagegen gelesene, jedoch nicht zu leichte Stellen, welche aber in dem letzten, oder in den beiden letzten Semestern nicht interpretirt worden sind. — Auch findet das Ministerium nichts dagegen zu erinnern, daß da nunmehr auch in der Naturbeschreibung geprüft werden soll, in den obern Klassen der Gymnasien dann und wann eine Wiederholung in dieser Wissenschaft Statt finde, oder den Schülern ein Leitfaden empfohlen werde, damit sie durch Privatstudium sich in ihren Kenntnissen wieder befestigen. Eben so ist das Ministerium damit einverstanden, daß das nach §. 27. abzufassende Urtheil von dem Direktor vor der Prüfung mit den Lehrern berathen, festgestellt, in ein besonderes Protokoll aufgenommen und dem Königl. Kommissarius vorgelegt werde, welcher letztere hierbei keine Stimme hat. — Wenn der §. 28. des Reglements bestimmt, daß der lateinische und deutsche Aufsatz grammatisch korrekt seyn soll, so versteht sich von selbst, daß dies nicht mit buchstäblicher Strenge durchgeführt werden kann, wie denn überhaupt das Ministerium bei dem ganzen Reglement vorausgesetzt hat, daß die Mitglieder der Prüfungskommission bei ihrem Geschäfte nicht ausser Acht lassen werden, daß die Examinanden noch Schüler sind. — Der Ausdruck „nicht völlig" im §. 28. B. ist allerdings strenge zu nehmen, so daß Unwissenheit in den übrigen Fächern von dem Zeugniß der Reife ausschließt, auch wenn im Lateinischen und Deutschen das Erforderliche, und mehr als dieses, geleistet wird. — Daß die Bestimmung des §. 28. D. dahin zu verstehen, daß derjenige

für nicht reif zu betrachten ist, der das unter A. oder B., oder in besondern, als Ausnahme geltenden Fällen unter C. Vorgeschriebene nicht leistet, hat seine Richtigkeit, und ist schon durch den Zusatz „auch nicht einmal" hinreichend angedeutet. — Solchen Schülern, welche nicht für reif erachtet sind, kann allerdings auch gestattet werden, mit der nochmaligen Prüfung ein Jahr zu warten. Daß sie aber, wenn diese Prüfung abermals ein ungünstiges Resultat liefert, jedenfalls von dem Gymnasium entfernt werden sollen, davon ist die Nothwendigkeit dem Ministerio nicht einleuchtend. Indeß können dergleichen junge Leute, nachdem sie das Gymnasium verlassen haben, allerdings später zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen werden. — Daß nach dem Vorschlage des ꝛc. die für reif erklärten Abiturienten, um unter ihnen einige Verschiedenheit bemerkbar zu machen, nach ihren Leistungen geordnet, und die Namen derselben in den Programmen nicht alphabetisch, sondern nach dieser Reihenfolge abgedruckt werden, hält das Ministerium nicht für nöthig. Dagegen ist dasselbe damit einverstanden, daß bei Abiturienten, welche nach Beendigung der Prüfung die Schulstunden nachlässig oder gar nicht mehr besuchen, oder sich der Schulordnung nicht mehr unterwerfen, jedenfalls das Urtheil über Fleiß und Betragen nach einem solchen Benehmen in ihrem Zeugnisse abgeändert werde. — Schließlich will das Ministerium zwar genehmigen, daß das ꝛc., in so weit seine Ansichten und Vorschläge hierdurch die diesseitige Billigung erhalten haben, den Gymnasialdirektoren der dortigen Provinz noch eine besondere Instruktion wegen Ausführung des neuen Prüfungsreglements ertheile, wenn dasselbe schon jetzt eine solche besondere Instruktion für zeitgemäß und nöthig erachtet; das Ministerium ist jedoch dieser Ansicht nicht. — Berlin, den 29. Januar 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 311. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre betreffend. Vom 26. Juni 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 28. März d. J., die Religionsprüfung der Abiturienten und der Kandidaten des höhern Schulamts betreffend, will das unterzeichnete Ministerium in gleicher Art, wie mittelst Verfügung vom 27. Dezember v. J. für die Gymnasien in den Rheinprovinzen bestimmt ist, die Beibehaltung der durch die Verfügung vom 19. August 1830 angeordneten schriftlichen Arbeit in der Religionslehre bei den in den Gymnasien in der Provinz Westphalen anzustellenden Abiturientenprüfungen hierdurch genehmigen, und dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio überlassen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. Auch will das Ministerium hierdurch anordnen, daß die in der Religionslehre angefertigten schriftlichen Arbeiten der katholischen Abiturienten und der passus concernens aus dem Protokolle der mündlichen Prüfung der bischöflichen Behörde und dem dortigen Königl. Konsistorio mitgetheilt werde. Dagegen hält das Ministerium die Zuziehung eines geistlichen Kommissarius zu den Abiturientenprüfungen für entbehrlich, da den geistlichen Behörden unverwehrt ist, sich von dem Religionsunterrichte in den Gymnasien auf eine zweckmäßigere Weise, und zwar durch Absendung eines Kommissarius, welcher an dem Religionsunterrichte in allen Klassen Theil nimmt, nähere Kenntniß zu verschaffen. Eine solche, dann und wann zu veranlassende Revision des Religionsunterrichts, respektive durch ein Mit-

glied des Königl. Konsistoriums, oder durch einen Kommissarius der bischöflichen Behörde kann nur von den wohlthätigsten Folgen seyn, und wird insbesondere der bischöflichen Behörde eine viel genauere Kenntniß von der Art und Weise, wie der Religionsunterricht ertheilt wird, verschaffen, als es durch die bloße Theilnahme eines Commissarii perpetui an der Abiturientenprüfung geschehen kann. — Wenn übrigens die bischöfliche Behörde einen Kommissarius behufs Revision des katholischen Religionsunterrichts in den Gymnasien absenden will, so wird dieselbe das ꝛc. unter Bezeichnung des Kommissarius davon vorher zu benachrichtigen haben, damit das ꝛc. von der beabsichtigten Revision den betreffenden Gymnasialdirektor in Kenntniß setzen und ihm die nöthige Weisung ertheilen kann. — Einverstanden ist das Ministerium endlich mit dem ꝛc. darin, daß eine schriftliche Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts in der Religionskenntniß nicht angemessen ist, da durch die angeordnete mündliche Prüfung sich hinlänglich ermitteln läßt, ob ein Kandidat den gesetzlichen Forderungen in der Religionskenntniß genügt, oder nicht. — Schließlich bemerkt das Ministerium, daß es der vorstehenden Eröffnung gemäß an den Herrn Bischof von Münster auf seinen hier eingereichten Antrag vom 6. Februar d. J. verfügt hat.

Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 312. Desgl. an das zu Coblenz wegen Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen. Vom 26. Juni 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 25. April d. J., die Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen betreffend, will das unterzeichnete Ministerium, nach dem Antrage am Schlusse des eben gedachten Berichts, für die in der Münsterschen Diöcese gelegenen Gymnasien der Rheinprovinzen dieselbe Ordnung hinsichtlich der Prüfung in der Religionslehre eintreten lassen, welche für die übrigen Gymnasien der Rheinprovinz feststeht, und überläßt dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hiernach die weitere Verfügung. Der Herr Bischof von Münster ist von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt worden. — Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 313. Cirkularverfügung per copiam an die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung ihres Kursus aus Prima abgegangen sind. Vom 28. Juli 1835.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in der urschriftlichen Anlage eine Vorstellung des Direktors ꝛc. vom 14. d. M., betreffend die Frage, nach welcher Zeit Schüler, die aus der Prima eines Gymnasii abgegangen sind, zur Maturitätsprüfung zugelassen werden können, mit dem Eröffnen, daß auch auf solche Schüler die Bestimmungen im §. 7. des Reglements vom 4. Juni v. J. Anwendung leiden. Schüler, welche vor anderthalb Jahren in Prima aufgenommen waren, und demnächst das Gymnasium verlassen haben, um sich durch Privatunterricht für die Universität vorbereiten zu lassen, können daher nur ausnahmsweise, und wenn sie sich nach pflichtmäßiger Beurtheilung der betreffenden Prüfungskommission durch ihre sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Fächern auszeichnen, schon jetzt, d. h. in den drei letz-

ten Monaten des dritten Semesters seit ihrer Aufnahme in Prima zur Prüfung zugelassen werden. Damit die betreffende Prüfungskommission sich ein näheres Urtheil bilden könne, ob und in wie weit solche aus Prima abgegangene Schüler der eben gedachten Bedingung entsprechen, ist erforderlichen Falls mit ihnen Behufs ihrer Zulassung zur Maturitätsprüfung ein vorgängiges Tentamen zu veranstalten, und nach dem Ausfalle desselben durch Stimmenmehrheit darüber ein Beschluß zu fassen, ob sie schon in den drei ersten Monaten des dritten Semesters seit ihrer Aufnahme in Prima ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauftragt, hiernach die Direktoren der Gymnasien der dortigen Provinz mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Berlin, den 28. Juli 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 314. Cirkular per copiam an dieselben, wegen §§. 7. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. Juli 1835.

Das Ministerium kommunizirt dem ꝛc. in der Anlage eine Vorstellung des N. N. vom 20. d. M., die Zulassung seines Sohnes zur Maturitatsprüfung betreffend. Die in der Vorstellung des N. N. angeführte Ansicht des Kommissarius des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii, daß der Sohn des N. N., welcher zu Ostern v. J. aus der zweiten Klasse des dortigen kneiphöfischen Gymnasii abgegangen ist, um sich durch Privatunterricht zur Universität vorbereiten zu lassen, erst nach Ablauf von zwei Jahren seit seinem Abgange aus der zweiten Klasse des Gymnasii zur Maturitätsprüfung zugelassen werden könne, entspricht der Bestimmung im §. 41. des Reglements vom 4. Juni v. J., welche festsetzt, daß auch diejenigen, welche nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasii schon zwei Jahre verflossen sind, der §. 7. des eben gedachten Reglements keine Anwendung leiden soll. Bei der eben erwähnten Bestimmung im §. 41. des Reglements hat das Ministerium die Absicht gehabt, zu verhindern, daß Schüler, welche die zweite Klasse eines Gymnasii erreicht haben, die Schule verlassen, um sich der Abhaltung des im §. 7. des Reglements vorgeschriebenen Biennii in Prima zu entziehen, um früher als ihre Mitschüler, welche den Gymnasialkursus auch in der Prima vollständig durchmachen, zur Maturitätsprüfung und zur Universität zu gelangen. Diese Absicht des Ministerii würde ganz verfehlt werden, wenn diejenigen, welche aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums abgegangen sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, welche seit ihrem Abgange vom Gymnasium verflossen ist, und unbedingt, wie der N. N. vermeint, zur Maturitätsprüfung müßten zugelassen werden. Bei dem Sohne des N. N. sind erst zu Michaelis d. J. anderthalb Jahre seit seinem Abgange vom Gymnasio verflossen; er kann also für sich die mehr gedachte Bestimmung im §. 41. des Reglements nicht in Anspruch nehmen, vielmehr sind auf ihn die Bestimmungen im §. 7. des Reglements in Anwendung zu bringen. Hieraus folgt, daß es lediglich der pflichtmäßigen Beurtheilung der betreffenden Prüfungskommission anheim gestellt bleibt, ob sie den Sohn des N. N. in Rücksicht auf seine sittliche Reife, seine Gesammtbildung und seine Kenntnisse in den einzelnen Fächern, wovon sie sich durch ein vorgängiges Tentamen die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen hat, schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters seit seinem Abgange vom Gymna-

sium ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen für thunlich erachtet. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauftragt, der obigen Eröffnung gemäß, den N. N. zu bescheiden, auch hiernach in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren. — Berlin, den 30. Juli 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 315. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung des ganzen Kursus das Gymnasium verlassen haben. Vom 28. August 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 16. d. M., das Abiturienten-Prüfungsreglement betreffend, genehmigt das Ministerium, daß nach der in der Verfügung vom 26. September v. J. ad 5. gegebenen Bestimmung:

„wer dagegen von Secunda oder Prima vor Beendigung des ganzen Gymnasialkursus abgegangen ist, darf nur dann zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn er nachweisen kann, daß von seinem Abgange bis zu seiner Anmeldung zur gedachten Prüfung eine solche Zeit verflossen ist, als er nach Einrichtung des Gymnasiums auf demselben bis zu seiner Zulassung zur Abiturientenprüfung würde haben verbleiben müssen,"

in der dortigen Provinz auch ferner verfahren werde.
Berlin, den 28. August 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 316. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß die Zulassung zu den theologischen Vorlesungen durch das Zeugniß der Reife im Hebräischen nicht bedingt werde. Vom 9. Oktober 1835.

Das unterzeichnete Ministerium ist auf Ew. ꝛc. Bericht vom 19. v. M. mit Ihnen ganz einverstanden, daß bei der klaren Bestimmung des §. 42. des Reglements vom 4. Juni v. J. es nicht zweifelhaft ist, daß diejenigen Theologen, welche das Zeugniß der Reife im Hebräischen erst während ihrer Universitätsstudien nachholen, auch vor diesem Zeitpunkt schon zu den theologischen Vorlesungen zugelassen, und resp. bei der theologischen Fakultät inskribirt werden können, weil sonst der §. 42. nicht von Studirenden der Theologie sprechen würde; und daß also auch die früheren entgegen gesetzten Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten sind. Das Ministerium überläßt Ihnen, hiernach den Rektor und Senat der dortigen Universität auf seine hier eingereichte Anfrage zu bescheiden. — Berlin, den 9. Oktober 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 317. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einrichtung besonderer Immatrikulationskommissionen. Vom 8. Februar 1836.

Zur Ausführung des Artikels 1. der durch die Gesetzsammlung de 1835 No. 28. S. 287 publizirten Bundesbeschlüsse vom 14. November 1834 *), bestimmt das Ministerium, daß die Immatrikulationskommission unter dem Vorsitze des Regierungsbevollmächtigten aus: 1) dem Rektor, 2) dem Universitätsrichter, 3) den Dekanen aller Fa-

*) Bd. I. S. 25.

Kultäten bestehen, und ihre Funktionen mit dem nächsten Sommersemester beginnen soll. Was die Dekane betrifft, so kann, insofern es den Umständen nach wünschenswerth ist, die Einrichtung getroffen werden, daß für die zu immatrikulirenden Studirenden jeder Fakultät mittelst Anschlags am schwarzen Brette für die ganze Dauer der gesetzlichen Immatrikulationszeit, also bis zum neunten Tage nach vorschriftsmäßiger Eröffnung der Vorlesungen, bestimmte Tage angesetzt werden, und dann nur der Dekan der betreffenden Fakultät, welcher im Verhinderungsfalle unbedingt durch ein Mitglied der Fakultät nach der Ancienniät vertreten werden muß, zugegen ist. — Da es höchst wünschenswerth ist, daß die Professoren möglichst speziell von den Studirenden und deren Verhältnissen Kenntniß nehmen, so erwartet das Ministerium, daß die Dekane die Immatrikulation hierzu besonders benutzen, und die während ihrer Amtsführung als solche immatrikulirten Studirenden ihrer Fakultät im Auge behalten werden, indem es sich hiervon einen wirksamen Einfluß auf die Handhabung der Disziplin, so wie den stets davon abhängenden Fleiß der Studirenden mit Sicherheit verspricht. — Die Bekanntmachung der Art. 2. und 4. des vorgedachten Bundesbeschlusses ist durch die Amtsblätter, so wie durch die Direktoren der Gymnasien an die Abiturienten zur möglichsten Vermeidung von Inkonvenienzen angeordnet worden. — Die Verlängerung der Frist des Art. 4. sub 2. steht dem Regierungsbevollmächtigten zu, welchem auch die eben dort sub 3. vorgeschriebene Korrespondenz mit dem die betreffende Regierung hierin vertretenden Regierungsbevollmächtigten der Universität, welche die Wegweisung eines Studirenden verfügt hat, obliegt. Die im Artikel 4. sub 4. vorgeschriebene Benachrichtigung der deutschen Bundesuniversitäten, denen die Universität zu Königsberg gleichzustellen ist, muß bei der Relegation, beim consilium abeundi und bei der Exklusion, und zwar zu Händen des betreffenden Regierungsbevollmächtigten mit dem Ersuchen der Mittheilung an die Universität erfolgen. — Was den Artikel 5. vorgeschriebenen Abdruck der Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 *), so wie der Artikel 6. u. folg. des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 selbst betrifft, so behält das Ministerium die weiteren Bestimmungen sich noch vor. — Berlin, den 8. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 318. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Bundestagsbeschluß vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836.

Das Ministerium bezieht sich in Erwiederung auf Ew. ꝛc. Anfrage vom 14. v. M., wegen Ausführung des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834, im Allgemeinen auf die unterm 8. d. M. erlassene Circularverfügung, und bemerkt nur zu der Anfrage: 1) ad Artikel 4. §. 3. sub b., daß da eine Wegweisung im Gesetz nicht angeordnet worden, diese auch nicht zu verfügen ist; 2) ad Artikel 4. §. 4., daß das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um Herbeiführung einer gleichmäßigen Mittheilung der Benachrichtigungen über die Wegweisungen zu Händen der Regierungsbevollmächtigten ersucht worden ist; über die Nichtangabe der Exklusion aber nur erst, wenn Abgangszeugnisse vorgelegt werden, aus denen sich die Verhängung ergiebt,

*) Bd. 1. S. 15.

und doch seit Publikation jenes Bundesbeschlusses eine Anzeige unterlassen ist, etwas veranlasst werden kann, weshalb Ew. ꝛc. von solchen Fällen jederzeit Anzeige zu machen haben.

Berlin, den 9. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 319. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des vor der Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 29. Febr. 1836.

Das unterzeichnete Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in Verfolg der Verfügung vom 8. Februar d. J., wegen der Bundesbeschlüsse vom 14. Novbr. 1834, im Anschlusse das Formular zu einem Revers (Anlage a.) mit der Aufforderung, selbigen von den Studirenden vor der Immatrikulation unterschreiben zu lassen. — Berlin, den 29. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular zum Revers.

Nachdem die nachstehenden Auszüge aus den Gesetzen, nämlich:

1) Aus dem Bundestagsbeschlusse vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 3. „Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein, und um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. — Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen."

§. 4. „Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität von irgend einer andern Universität angenommen werden."

2) Aus dem Bundestagsbeschlusse vom 14. November 1834, in Betreff der deutschen Universitäten.

Art. 6. „Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle andern Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten."

Art. 7. „Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren

Bestimmungen (cfr. unten die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Mai 1824 und das Edikt vom 20. Oktober 1798) nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Karzerstrafe, sondern jedenfalls mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Karzerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des Consilii abeundi oder dem Consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden. 3) In sofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte kommunizirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds, Kassen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. s. w., verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 4. No. 4.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder andere Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen, und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (No. 6, oben) wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen."

Art. 8. „Die Mitglieder einer burschenschaftlichen, oder einer auf politische Zwekke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter

Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. — Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern, oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen."

Art. 9. „Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden."

Art. 10. „Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwekke einer Verbindung der Studirenden, oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen."

Art. 11. „Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige Statt finden, was oben Art. 7. No. 6. bestimmt ist. — Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen ausserdem als Injurien zu behandeln seyen."

Art. 12. „Jeder, der auf einer Universität studirt hat, und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. — Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. — Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrekken. Die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen."

3) Aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai 1824, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend.

— „da den geheimen, besonders den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwekke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I. „Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche, und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwekken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten sollen künftig nicht als bloße Studentenverbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden."

II. „Da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen und besonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, so gehört in Gemäßheit des Reglements vom 24. November 1810 die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde."

III. „Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizeiministerium nach Maaßgabe der ermittelten Resultate die Sache entweder an die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen wird."

4) Aus dem Edikt vom 20. Oktober 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können.

— §. 2. „Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen: 1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung, oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zwekke zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen; 2) worin unbekannten Oberen, es sey eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird; 3) worin bekannten Oberen auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; 4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen; 5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht, sich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen."

§. 5. „Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung, als Militair- und Civil-Beamte, oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Ausserdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortsetzung nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theil-

nehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben. — Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtigt, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden."

§. 6. „Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause, oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsetzt. — Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen."

§. 7. „Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizeibehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, wo diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdekkung der Mitschuldigen behülflich sind."

§. 8. „Wenn Jemanden die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jemand von der Existenz einer solchen Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden seyn, der obersten Polizeibehörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun."

Nachdem also diese gesetzlichen Bestimmungen mir in einem wörtlichen Abdrukke und mit der ausdrücklichen Bedeutung bekannt gemacht worden:

daß unter den geheimen, oder nicht authorisirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche nicht eine schriftliche Authorisation des Königlichen Regierungsbevollmächtigten vorzuzeigen vermögen;

so verspreche ich Endesunterzeichneter mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwekke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde. — Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen. — Zur Bekräftigung dieser Verpflichtung habe ich diese gegenwärtige Erklärung in zwei Exemplaren eigenhändig mit meiner vollständigen Namensunterschrift unterzeichnet.

den ten 183

No. 320. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der gegen Studirende zu verhängenden Strafen, wenn sie die halbjährliche Meldung bei der Immatrikulationskommission unterlassen. Vom 13. Juni 1836.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf deren Anfrage vom 27. v. M., wegen der zu ergreifenden Maaßregeln gegen Studirende, welche ihren Aufenthalt halbjährig nicht der Immatrikulationskommission nachweisen, daß dasselbe für angemessen hält, bei der ersten diesfälligen Kontravention eine Karzerstrafe, dann Unterschrift des consilii abeundi, hiernächst aber, da gegen Individuen, welche in dieser Weise verwarnt sind, bei jeder neuen Kontravention gegen die akademischen Disziplinar-Vorschriften überhaupt die Remotion von der Universität eintreten muß, diese auch hier Statt finden zu lassen. Diesem gemäß haben Sie das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 13. Juni 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 321. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, betreffend das Verfahren bei Immatrikulation der Studirenden. Vom 21. Juli 1836.

Unter den von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 1. v. M. angezeigten Umständen, genehmigt das Ministerium die von Ihnen getroffenen Modifikationen der neuen Vorschriften wegen der Immatrikulation der Studirenden (Anlage a.). In Betreff der Frist zur Anmeldung der Studirenden Behufs deren Immatrikulation bemerkt dasselbe jedoch, daß von einer Strafe der Säumigkeit in dieser Beziehung nicht anders die Rede seyn darf, als wenn die Verspätung den neunten Tag nach dem vorschriftsmäßigen Anfange der Vorlesungen überschreitet.
Berlin, den 21. Juli 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bericht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten über diesen Gegenstand. Vom 1. Juli 1836.

Bei Ausführung der Immatrikulation der Studirenden nach den Bestimmungen des Beschlusses des deutschen Bundes vom 14. November 1834 zu diesjährigen Ostern hat sich ergeben, daß diese Vorschriften in die Verfassung und Verhältnisse der hiesigen Universität nicht genügend passen, daher einige Modifikationen zur Anwendung gekommen sind.

1. Bei dem Eintritt eines Studirenden zur hiesigen Universität hat derselbe, unter Vorlegung des Zeugnisses der Reife und der sonstigen Bescheinigungen, seine Zulassung bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zunächst nachzuweisen, welcher ihm bisher unter Zurückbehaltung der Zeugnisse das signum initiationis ertheilt, unter dessen Vorlegung vom Prorektor die Immatrikulation vollzogen wird. — Bei der Erhebung des signum initiationis hat es auch bei Ausführung des Bundesbeschlusses um so mehr gelassen werden müssen, als die philosophische Fakultät davon nicht unerhebliche Gebühren bezieht, dagegen habe ich darauf bestanden, daß die Zeugnisse von dem Dekan der Immatrikulationskommission vorgelegt, von dieser geprüft und nach Art. 2. zur Sammlung genommen sind.

2. Nach Art. 2. soll der Studirende sich innerhalb zwei Tagen nach der Ankunft zu Immatrikulation melden, und acht Tage nach dem

Beginne der Vorlesungen darf keine Immatrikulation ohne besondere Genehmigung Statt finden, und Ew. ꝛc. haben in der hohen Verfügung vom 8. Februar 1836 näher zu bestimmen geruht, daß für die ganze Dauer der gesetzlichen Immatrikulationszeit, also bis zum neunten Tage nach vorschriftsmäßiger Eröffnung der Vorlesungen bestimmte Tage anzusetzen seyen. Der akademische Senat äusserte aber schon damals den dringenden Wunsch, und wiederholt ihn jetzt, daß diese achttägige Frist vor den gesetzlichen Anfang der Vorlesungen zu legen sey, weil dadurch allein der regelmäßige Besuch der Vorlesungen gefördert würde, insofern das leichtsinnige Versäumen dieses Termins zu bestrafen sey. — In dieser Art ist der Termin zu Ostern d. J. vor dem Anfange der Vorlesungen angesetzt, und diese Anordnung hat auch später keine Schwierigkeit gemacht, da sich nur ein Studirender nachträglich gemeldet hat. Einiges Mißverhältniß würde sich nur für die schon auf der Universität befindlichen, und während der Ferien verreiseten Studirenden, denen die Zeit der Ferien etwas beschränkt wird, ergeben.

3. Bei der geringen Frequenz der hiesigen Universität sind zu Ostern nur 57 von der Kommission immatrikulirt worden, es hat sich also eine bedeutende Zeitzersplitterung ergeben, wenn der Bevollmächtigte, der Prorektor, der Universitätsrichter und die vier Dekane innerhalb der achttägigen Frist täglich 2 bis 3 Stunden versammelt bleiben, um ein Geschäft abzuwarten, welches früher der Prorektor in 2 Stunden wöchentlich allein abmachte. Der Senat wünscht daher, daß die Mitglieder der Kommission nur eine Stunde täglich künftig versammelt bleiben mögen, welches offenbar zulänglich sey. Mir scheint es eben so im Sinne Ew. ꝛc. hoher Verfügung vom 8. Februar 1836 zu liegen, als für die Mitglieder erheblich, wenn die Kommission innerhalb der acht Tagen nur drei- bis viermal auf mindestens 1 Stunde zusammen tritt, um so mehr, als bei dieser Universität, die beinahe nur von Söhnen der Provinz besucht wird, sich der bedenklichen Fälle äusserst wenige ergeben, wie sich dies auch im Ostertermine ergeben hat.

Königsberg, den 1. Juli 1836.

No. 322. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der von den Studirenden über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit beizubringenden Atteste. Vom 1. September 1836.

Ew. ꝛc. theile ich hierneben eine vidimirte Abschrift der A. Kab. O. vom 25. v. M. (Anlage a) mit, Inhalts deren zu den Attesten, welche von den auf den Universitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semesters bei der angeordneten Immatrikulationskommission zur Nachweisung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, zufolge des Publikandums vom 5. Dezember v. J. *), beizubringen sind, der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden darf.

Berlin, den 1. September 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unter-

*) Bd. I. S. 25.

richts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, über denselben Gegenstand. Vom 25. August 1836.

Nach Ihrem Antrage vom 18. d. Mts. genehmige Ich, daß zu en Atteſten, welche von den auf den Univerſitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semeſters bei der angeordneten Immatrikulationskommiſſion, zu Nachweiſung ihres während der Ferien emachten Aufenthalts, zufolge des Publikandi vom 5. Dezbr. v. J. eizubringen ſind, der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden dürfe.

Berlin, den 25. Auguſt 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Frh. v. Altenſtein und an den Wirkl. Geh. Rath Grafen v. Alvensleben.

No. 323. Reſkript an den Rektor und Senat der Univerſität zu Berlin, wegen Zulaſſung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Perſonen zu den akademiſchen Vorleſungen. Vom 29. Dezember 1836.

Auf den Bericht vom 10. d. M., betreffend die Zulaſſung der Predigtamtskandidaten (N. N.) zu den Vorleſungen auf der hieſigen Univerſität ohne vorgängige Immatrikulation, fertigt das Miniſterium dem Herrn Rektor und dem Senat der Univerſität beifolgend eine Abſchrift der diesſeits am 30. Juli 1830 an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Univerſität zu Bonn erlaſſenen Verfügung zu, worin das zu beobachtende Verfahren vorgeſchrieben iſt, welches jeder Zulaſſung zu den akademiſchen Vorleſungen auf längere, über einen Monat hinausgehende Zeit vorangehen muß. Den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Univerſität veranlaſſt das Miniſterium hierdurch, dieſelbe Beſtimmung auch hier in Berlin eintreten zu laſſen, und deshalb das Nöthige auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, eventualiter aber die Bedenken das gegen anzuzeigen. — Berlin, den 29. Dezember 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 324. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, wegen des von den Studirenden der Medizin und Chirurgie beizubringenden Zeugniſſes der Reife, in Bezug auf §§. 28. und 33. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 14. d. M., das Immatrikulationsgeſuch des Studirenden N. dortſelbſt betreffend, bemerkt das unterzeichnete Miniſterium, wie in dem Reglement vom 4. Juni 1834 keineswegeſ vorgeſchrieben iſt, daß als Studirender der Medizin und Chirurgie bei einer mediziniſchen Fakultät nur derjenige inſkribirt werden kann, welcher ſich nach der Beſtimmung im §. 28. A. des eben gedachten Reglements das Zeugniß der Reife erworben hat. Vielmehr iſt im §. 33. des Reglements zum Studium der Medizin und Chirurgie nur das Zeugniß der Reife verlangt, und dabei abſichtlich unbeſtimmt gelaſſen, ob dieſes Zeugniß den Forderungen im §. 28. sub litt. A. oder B. oder C. entſpricht. Da nun der ꝛc. N. das Zeugniß der Reife erhalten hat, und der Inhalt deſſelben von der Art iſt, daß er wohl als hinreichend vorbereitet zum Studium der Medizin und Chirurgie betrachtet werden kann, ſo ſteht in dieſer Hinſicht ſeiner Immatriku-

lation und respektive Inskription bei der medizinischen Fakultät der dortigen Universität kein gesetzliches Hinderniß entgegen.

Berlin, den 30. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 325. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen des von den Studirenden zu gebenden Nachweises über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit. Vom 30. September 1837.

Das Ministerium kann auf die im Berichte vom 5. Juni a. c. enthaltenen Anfragen in Betreff der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834, wegen des Ferienaufenthalts der Studirenden, nur die von Ew. ꝛc. ausgesprochene Ansicht theilen, daß die als einjährige Freiwillige oder Eskadron-Chirurgen beim Regimente stehenden Studenten des Ausweises über den gemachten Ferienaufenthalt gar nicht bedürfen. Die Universitätsferien haben keine Einwirkung auf ihre Militairdienstzeit, und ihr Aufenthalt während der Ferien hängt nicht von ihnen, sondern von ihren Militairoberen ab, denen sie, wie wegen des militairisch-disziplinarischen Verhaltens überhaupt, so insbesondere über ihr Treiben während der Ferien verantwortlich sind. In Beziehung auf die zweite Frage, wie die Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 in der fraglichen Hinsicht am besten zu sichern sey, theilt das Ministerium Ew. ꝛc. in der Anlage extraktweise einen Bericht des Regierungsbevollmächtigten bei der hiesigen Universität mit (Anlage a), woraus Sie ersehen werden, wie dieser Gegenstand hier behandelt wird, und wie dem Gesetze hier ohne Schwierigkeit ein Genüge geschieht. Das Ministerium ist mit dieser Art des Verfahrens einverstanden, und könnte es dagegen nicht zweckmäßig finden, wenn bei unterlassener Beschaffung ordnungsmäßiger Atteste, ohne Unterschied sofort mit Geldstrafen und Abfassung förmlicher Erkenntnisse gegen die Studirenden, denen meistens wohl nur Unachtsamkeit zur Last fallen dürfte, verfahren werden sollte. — Berlin, den 30. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Auszug aus dem Bericht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. September 1837.

— Was ad 2. von der Universität Bonn rücksichtlich der Strafbestimmungen für die Kontraventionen gegen die den immatrikulirten Studirenden auferlegte Verpflichtung zum Ausweise über ihren Ferienaufenthalt vorgetragen ist, so dürfte bei diesfallsigen Kontraventionen, für welche in dem Bundestagsbeschluß keine ausdrückliche Strafe bestimmt ist, im Allgemeinen zu unterscheiden seyn, ob dabei culpa oder dolus obgewaltet hat. — Wenn Studirende der ihnen gehörig bekannt gemachten Vorschrift wegen des Ausweises über ihre Abwesenheit während der Ferien bei der Immatrikulationskommission nicht nachkommen, und die Kommission nicht durch die einzuliefernden Reisescheine und Pässe hierüber Ausweis erhalten hat, so dürfte die Kommission zunächst die Säumigen durch die Pedelle citiren und zum Ausweis anhalten lassen; für diese Citation würden die säumigen Studirenden in jedem Falle die vorschriftsmäßigen Citationsgebühren an die Pedelle zu erlegen haben, damit sie künftig zu deren Vermeidung den Aus-

weis ohne besondere Aufforderung beibringen. Aufserdem würden die betreffenden Studirenden von der Kommission eine Zurechtweisung und Verwarnung erhalten, insofern sich nicht dolus malus ergiebt. In diesem letztern Falle ist von der Immatrikulationskommission der Schuldige dem Universitätsgerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu überweisen, und nach dem Ergebniß der gerichtlichen Untersuchung event. von dem Senate das Erkenntniß zu geben, in welchem, nach fruchtlosen Verweisen und Verwarnungen, das Strafmaaß nach den allgemeinen Disziplinarvorschriften bis zur Remotion von der Universität auszusprechen seyn würde; wie dies von Einem hohen Ministerio in einem Erlasse an den Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg vom 13. Juni v. J. für angemessen erklärt, und eine Gradation der Strafe von Karzerarrest, Unterschrift des consilii abeundi und endlich Remotion statuirt ist, da Studirende nach wiederholten Verwarnungen bei neuen Kontraventionen gegen die akademischen Disciplinarvorschriften überhaupt von der Universität zu removiren sind. — Daß in solchen Fällen, in welchen gegen Studirende hiernach ein förmliches Straferkenntniß gegeben wird, jedoch nur in diesen Fällen, die vorschriftsmäßige Gebühr von 1 Rthlr. von den Studirenden zu erlegen ist, folgt aus der allgemeinen diesfallsigen Vorschrift; — allein ohne den Fall eines solchen Straferkenntnisses würde eine Gebühr als solche nicht zu erlegen seyn, und eine Geldstrafe anzuwenden nicht zweckmäßig scheinen, da die Geldstrafen, durch welche weniger die Studirenden als deren Eltern betroffen werden, vom Gesetzgeber für Studirende im Allgemeinen als nicht passend erachtet sind (conf §. 94 u. 95. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts). — Ohne jedoch hierin dem höheren Ermessen vorzugreifen, erlauben wir uns submissest zu bemerken, daß zur Erreichung des Zweckes bei dem vorgeschriebenen Ausweise über den Aufenthalt der Studirenden, insbesondere zur Verhütung des Mißbrauchs der Ferien zu Ungesetzlichkeiten, zur Anknüpfung verbotener Verbindungen, zum Besuche untersagter Orte und zur Abhaltung unerlaubter Konvente ꝛc. vorzüglich die Befolgung der Paßvorschriften, die Abforderung und Visirung der Reise-Erlaubnißscheine oder der Pässe durch die betreffenden Polizeibehörden an den Orten, wo Studirende sich aufhalten, von Wichtigkeit, und nur durch die genaue Vollziehung der betreffenden Paßvorschriften die bezweckte Kontrole eben so sicher als leicht zu erlangen ist; denn wenn Studirende nicht anders, als mit dem vorschriftsmäßigen Reise-Erlaubnißscheine von der Universität abreisen, und diese Scheine oder resp. Pässe an den betreffenden Aufenthaltsorten von den Polizeibehörden gehörig visirt und nach der Rückkehr der Studirenden eingeliefert werden, so ist durch die betreffende Bescheinigung der Polizeibehörde der Ausweis über den Aufenthalt während der Ferienzeit geliefert. Aus diesem Grunde wird unsererseits für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Reisen der Studirenden möglichst Sorge getragen, und wir haben sowohl bei dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei eine diesfallsige Erinnerung an die Polizeibehörden in Antrag gebracht, als bei dem Hofpostamte die Vorschrift, nach welcher Studirende nur nach eingeholtem Reise-Erlaubnißscheine durch die Post zu befördern sind, in Erinnerung gebracht. — Wenn diese polizeilichen Anordnungen gehörig ausgeführt werden, so werden durch Rücklieferung der Reisescheine der Immatrikulationskommission die Ausweise geliefert, und deren Geschäfte

erleichtert und möglich gemacht, welche sonst bei einer Zahl von 2000 Studirenden bei dem Anfange eines jeden Semesters in der vorgeschriebenen kurzen Zeit nicht durchzuführen sind. Wenn alle Reisescheine mit den qu. Bescheinigungen von den Studirenden zurückgeliefert werden, und Studirende nicht anders als mit Reise-Erlaubnißscheinen reisen, so wird die Zahl der Kontraventionen, welche von der Immatrikulationskommission dem Universitätsgerichte zur gerichtlichen Untersuchung zu überweisen sind, nicht so groß seyn können, und nur in seltenen Fällen ein Straferkenntniß nöthig werden. Das betreffende Geschäft der Immatrikulationskommission dürfte, nach Analogie der Untersuchung des Studienfleißes der Studirenden, vielleicht in der Art auszuführen seyn, daß die Studirenden der verschiedenen Fakultäten sich zunächst bei dem betreffenden Dekan der Fakultät in gleicher Weise, wie über den Studienfleiß, so über den Ferienaufenthalt auszuweisen hätten, und die Säumigen durch die Pedelle erinnert, endlich die Verdächtigen und Schuldigen (welche sich nicht ausweisen können, oder wollen) dem Universitätsgerichte zur Untersuchung angezeigt werden. Da bei der großen Mehrzahl der hiesigen Studirenden nicht sowohl böser Wille, als vielmehr Saumseligkeit und Vergessenheit anzunehmen ist, so tragen wir Sorge, daß die Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 sowohl durch Anschlag am schwarzen Brette für die Anwesenden, als durch die Zeitungen den Abwesenden während der Ferien in Erinnerung gebracht, und somit eine Aufforderung an sie erlassen wird, bei ihrer Hierherkunft die nöthigen Ausweise mitzubringen, und spätere, oft schwierige Nachlieferungen zu vermeiden. — Berlin, den 8. September 1837.

No. 326. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, hinsichtlich der Zulassung solcher Personen zu den akademischen Vorlesungen, welche ohne das Zeugniß der Reife ihre weitere Ausbildung in den Wissenschaften bezwekken. Vom 29. November 1837.

Da diejenigen jungen Leute, welche, um blos zu ihrer eigenen Fortbildung die Vorlesungen an der hiesigen Universität benutzen zu können, bei derselben immatrikulirt zu werden wünschen, deren Immatrikulation jedoch bei dem Mangel des Zeugnisses der Reife nicht ohne besondere Genehmigung des Ministeriums Statt finden darf, in der Regel mit den Gesetzen über die Immatrikulation wenig bekannt sind, und in solchem Falle dadurch, daß sie erst um die Zeit des Anfangs der Vorlesungen, nachdem sie sich zur Immatrikulation gemeldet haben, von der erforderlichen Einholung der Genehmigung des Ministeriums Kenntniß erhalten, daran verhindert werden, die Vorlesungen von Anfang an zu hören, so will das Ministerium, um diese Verhinderung für die Zukunft möglichst zu beseitigen, nach einem desfallsigen Antrag des Rektors und des Richters der hiesigen Universität vom 9. d. Mts., Sie hierdurch authorisiren, künftig in unbedenklichen Fällen Inländer, welche kein Prüfungszeugniß der Reife aufweisen können, zur Immatrikulation und Inskription bei der hiesigen philosophischen Fakultät im Alter der Unreifen zu verstatten.

Berlin, den 29. November 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 327. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den von den Studiren-

den vor der Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 28. Februar 1838.

Das unter No. 3. in der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen vom 7. Januar c. (S. II. S. 158) macht eine Abänderung des von den Studirenden vor der Immatrikulation zu vollziehenden Reverses erforderlich. Ew. ꝛc. veranlaßt das Ministerium deshalb, in dem gedachten Reverse in Stelle der Auszüge aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai 1824 und dem Edikte vom 20. Oktober 1798 das erwähnte neue Gesetz vom 7. Januar c. vollständig abdrukken zu lassen. — Die Bedeutung am Schlusse des Reverses: „daß unter den geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche nicht eine schriftliche Authorisation des Königlichen Regierungsbevollmächtigten vorzuzeigen vermögen", muß künftig ganz wegbleiben. Hiernach ist der Abdruck einer für den Zeitraum von 2 Jahren erforderlichen Anzahl Exemplare des besagten Reverses ungesäumt zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 328. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität N., betreffend die Zulassung der wegen fehlenden Zeugnisses der Reife bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden zu den Vorlesungen bei den übrigen Fakultäten. Vom 14. Mai 1838.

Das unterzeichnete Ministerium hält es nicht für thunlich, nach Ew. ꝛc. Antrage in dem Berichte vom 2. v. M. zu bestimmen, daß die auf den Grund der Bestimmungen im §. 35. und 36. des Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden auch nur zu dem Besuche der philosophischen Vorlesungen befähigt seyen, theils weil auch bei den übrigen Fakultäten Vorlesungen Statt finden können, deren Besuch zur Erreichung des besondern Zwecks, zu welchem solche nicht Reife oder gar nicht Geprüfte die Universität bezogen haben, förderlich ist, theils weil statutenmäßig allen Studirenden, welche bei der Universität einmal immatrikulirt worden, das Recht zu dem Besuche aller Vorlesungen nach ihrer freien Wahl zusteht. Eben so wenig kann das Ministerium für nöthig erachten, noch besonders anzuordnen, daß in dem Universitäts-Abgangszeugnisse solcher ohne das Zeugniß der Reife Immatrikulirten ausdrücklich bemerkt werde, daß dasselbe keine Berechtigung zum Eintritt in den Staatsdienst gebe; indem bei einer gewissenhaften Beachtung der Bestimmungen im §. 33. No. 3., §. 39. und §. 40. des Reglements vom 4. Juni 1834 die Königlichen Behörden, die beim Eintritt in den Staatsdienst zu entscheiden haben, über den in jedem einzelnen Falle zu fassenden Beschluß nicht wohl in Zweifel seyn können. Uebrigens ist durch die Bestimmung im §. 40. des gedachten Reglements nicht, wie Ew. ꝛc. vorauszusetzen scheinen, die bloße Beziehung auf die §§. 35. oder 36. für die Universitäts-Abgangszeugnisse vorgeschrieben; vielmehr soll in den letzteren die Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem die Studirenden auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Aus dieser letzteren Bestimmung folgt von selbst, daß in den Universitäts-Abgangszeugnissen der Studiren-

den, die ohne das vorschriftsmäßige Zeugniß der Reife zur Immatrikulation zugelassen worden sind, solches ausdrücklich muß bemerkt werden. — Berlin, den 14. Mai 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 329. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, die Erfordernisse bei Immatrikulation von Ausländern, die in diesseitige Staatsdienste nicht treten wollen, betreffend. Vom 30. Novbr. 1838.

Auf Ew. ꝛc. Anfrage in dem Berichte vom 10. d. Mts., über die bei der Immatrikulation von Ausländern erforderliche Qualifikation, eröffnet Ihnen das Ministerium, daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von Ausländern, welche die Immatrikulation bei einer inländischen Universität nachsuchen, und nicht ihre dereinstige Anstellung im diesseitigen Königlichen Staatsdienste beabsichtigen, nur verlangt wird, daß sie sich durch Zeugnisse aus ihrer Heimath über die Unbescholtenheit ihrer Person ausweisen. Ein Zeugniß über ihre Schulbildung und sonstige wissenschaftliche Vorbereitung zu den Universitätsstudien wird von ausländischen Studirenden nirgend gefordert, und es scheint dem Ministerium bedenklich, von diesem Verfahren, welches nicht nur bei allen diesseitigen, sondern auch bei den übrigen deutschen Universitäten Statt findet, in Hinsicht der dortigen Universität, und insbesondere der dortigen medizinischen Fakultät eine Ausnahme zu machen. — Berlin, den 30. November 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Zulassung der Chirurgie- und Pharmacie-Beflissenen zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation, und ihre Disziplinar- und sonstigen Verhältnisse.

No. 330. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, wegen Prüfung derjenigen, welche dem medizinisch-chirurgischen Studium sich widmen, das Zeugniß der Reife zur Universität aber nicht erhalten haben, auch zum Doctor med. et chirurg. nicht promoviren wollen, Behufs ihrer Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1826.

Bei der jetzt bestehenden Verfassung sind alle diejenigen jungen Männer von dem Universitätsstudium der Medizin und Chirurgie ausgeschlossen, die nicht wenigstens so viel Schulkenntnisse nachweisen können, als zur Erlangung des Schulzeugnisses No. 2. erforderlich sind. Für solche Jünglinge, die ohne diese einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Vorbildung zu besitzen Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stellung eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen, soll der Besuch der hierher gehörigen Vorlesungen an der hiesigen Königl. Universität ohne vorgängige akademische Immatrikulation, oder die Aufnahme als Zöglinge in die hier zu errichtende besondere chirurgische Lehranstalt nachgegeben werden. Damit aber nicht ganz unqualifizirte Subjekte sich zu diesem Studium drängen, wird es nöthig, solche Kandidaten für das medizinisch-chirurgische Studium, die das Schul-

zeugniß No. 2. nicht aufweisen und nicht erlangen können, einer vorgängigen Prüfung zu unterwerfen, nach welcher ihre Zulassung zu den medizinisch-chirurgischen Studien gehörigen Orts, und zwar gegenwärtig, und in so lange noch keiner besonderen Direktion die Leitung dieser Studien anvertraut worden ist, durch den Königl. Regierungs-bevollmächtigten der Universität geschehen soll. Das Ministerium überweis't hiermit dem Königlichen Medizinalkollegio diese Prüfung für Berlin, und ertheilt demselben anliegende Instruktion dafür (Anl. a.), wonach dasselbe in vorkommenden Fällen zu verfahren hat.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 9. Dezember 1826.

§. 1. Alle diejenigen jungen Männer, die Neigung zum medizinisch-chirurgischen Studium, aber nicht so viel allgemeine Bildung haben, als bei der jetzt bestehenden Einrichtung zur Immatrikulation und zur Inskription bei der medizinischen Fakultät der Universität erfordert wird, haben sich, bevor ihnen der Besuch der medizinisch-chirurgischen Vorlesungen gestattet werden kann, einer vorgängigen Prüfung bei dem Königl. Medizinalkollegio zu unterziehen.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist die Erforschung eines solchen Bildungsgrades, der zum nützlichen Besuche der Lehrvorträge und zur genügenden Erfüllung des einstigen Berufs als Wundarzt erster oder zweiter Klasse erforderlich ist, und zunächst auch die Erforschung der zu diesem Berufe nöthigen physischen und geistigen Eigenschaften der Kandidaten. Es werden in diesen Beziehungen folgende Bestimmungen hiermit festgestellt, die die jedesmaligen Prüfungskommissionen zu berücksichtigen verpflichtet sind.

§. 3. Die §. 1. bezeichneten Kandidaten sollen nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt seyn. Bei schon gedienten Chirurgen und talentvollen Jünglingen kann hier eine Ausnahme gemacht, und können dann Letztere schon nach vollendetem 16ten Jahre zur Prüfung zugelassen werden.

§. 4. Die Kandidaten müssen eine gesunde Konstitution, einen von allen ihrem künftigen Berufe entgegenstehenden Gebrechen freien Körper haben, und überhaupt solche physische und geistige Eigenschaften besitzen, die für einen Wundarzt erforderlich sind.

§. 5. Nächst der Ermittelung der §. 3. und 4. angegebenen Erfordernisse erstreckt sich die Prüfung über folgende Gegenstände des Wissens des Kandidaten. 1) Elementarkenntnisse im deutschen Styl. Zur Darlegung derselben hat der Kandidat, unter der im Prüfungsreglement vom 1. Dezbr. 1825 (ob. S. 35) vorgeschriebenen Aufsicht, sein Curriculum vitae schriftlich und ohne fremde Beihülfe aufzusetzen, worauf er demnächst über die Syntax der deutschen Sprache zu prüfen ist. 2) Elementarkenntnisse in der Latinität. In dieser Beziehung wird die Prüfung sich auf den Umfang derjenigen Kenntnisse zu erstrekken haben, welche bei der jetzt bestehenden Gymnasialeinrichtung in Kleintertia gelehrt werden, und wie sie zum Verstehen der Pharmakopöe und zur sprachrichtigen Abfassung eines Rezeptes erforderlich sind. Der Kandidat hat demnach einige Stellen aus einem leichten lateinischen Autor und aus der Pharmacopoea Bo-

russica zu übersetzen, bei welcher Gelegenheit er über die Syntax der lateinischen Sprache zu prüfen ist. 3) Elementarkenntnisse in der Naturgeschichte. Es wird in dieser Beziehung genügen, den Kandidaten über die Eintheilung der Naturreiche, über die Haupt-Unterscheidungsmerkmale der Thiere, Pflanzen und Steine, über die bekannten physischen Agentien, wie über Luft, Wärme, Licht u. s. w., zu prüfen.

§. 6. Wenn die §§. 4. und 5. angeführten Gegenstände die eigentlichen und hauptsächlichen Erfordernisse dieser Prüfung sind, so ist doch auch bei jeder einzelnen Prüfung darauf zu sehen, ob die Kandidaten aus früheren Verhältnissen etwa schon gewisse medizinische oder chirurgische Kenntnisse besitzen. Hierher gehören besonders die Erforschung jener anatomischen und chirurgischen Vorkenntnisse, welche sich diejenigen zu eigen zu machen pflegen, die entweder die Chirurgie bei einem Meister erlernt, und servirt, oder im Dienste als Militair-chirurgen gestanden haben. Doch hat das Vorhandenseyn oder der Mangel dieser Kenntnisse keinen Einfluß auf die dem Kandidaten zu ertheilende Censur, sondern lediglich auf die Zeitbestimmung des Studiums desselben. (Vergleiche §. 13.)

§. 7. Wer in allen (ad §. 5.) angegebenen Prüfungsgegenständen hinreichende Kenntnisse dargethan hat, erhält die Censur No. Eins. Diejenigen Kandidaten, welche nur in einzelnen Prüfungsfächern hinreichende Kenntnisse dargelegt, in anderen aber ungenügende Antworten gegeben haben, erhalten die Censur No. Zwei. Solchen Kandidaten, die überall in allen Prüfungsgegenständen nur befriedigende Kenntnisse dargethan haben, wird die Censur No. Drei zu Theil.

§. 8. Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung haben sich die Kandidaten bei dem Medizinalkollegio selbst schriftlich zu melden, worauf ihnen ein Termin zu der Prüfung zu bestimmen ist. Ausserdem hat das Kollegium auch solche Kandidaten zu prüfen, die demselben von Seiten des Ministerii, oder direkt von Seiten des Königlichen Regierungsbevollmächtigten, oder in Zukunft von Seiten der Direktion des chirurgischen Studiums an hiesiger Universität überwiesen werden dürften.

§. 9. Die Prüfung geschieht im Allgemeinen nach den in dem Prüfungsreglement vom 1. Dezember v. J. vorgeschriebenen Formen, jedesmal von zwei technischen Räthen des Medizinalkollegii.

§. 10. Die Prüfung ist in zwei Terminen abzuhalten. Im ersten hat der Kandidat sein Curriculum vitae unter Beaufsichtigung anzufertigen, und im zweiten mündlich die von ihm erforderlichen Kenntnisse darzuthun.

§. 11. Jeder Kandidat hat für diese Prüfung Drei Thaler an Prüfungsgebühren zu entrichten, die gleichmäßig unter die Examinatoren zu vertheilen sind.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung im Kollegio über den Ausfall derselben, erhält der Kandidat ein vom Königlichen Medizinalkollegio ausgefertigtes, etwa nach anliegendem Schema (Anlage A.) eingerichtetes Prüfungszeugniß, auf dessen Grund er gehörigen Orts zu den betreffenden medizinisch-chirurgischen Vorlesungen zugelassen werden wird. Den Kandidaten, welche bereits ihr chirurgisches Studium beendigt haben, und sich nachträglich nach §. 6. des Prüfungsreglements vom 1. Dezember v. J. diesem vorgängigen

Tentamen zu unterwerfen angewiesen wurden, so wie jenen, welche diese Prüfung, um eine bessere Censur zu erlangen, wiederholen, wird ein in dieser Beziehung zweckmäßig verändertes Prüfungszeugniß ausgestellt.

§. 13. Hat der Kandidat die Censur No. Drei erhalten, so ist ihm zugleich zu eröffnen, daß er nicht für reif zum Studium der Chirurgie erklärt werden könne, und nur in der Voraussetzung zu demselben admittirt werden würde, daß er während seiner Studienzeit die ihm mangelnden allgemeinen Vorkenntnisse nachholen werde, um sich nach Beendigung derselben einer wiederholten Prüfung unterwerfen, und eine bessere Censur erlangen zu können, widrigenfalls er nicht zu den Staatsprüfungen admittirt werden könnte.

§. 14. In der Regel wird dem Kandidaten auf dem Prüfungszeugniß ein Zeitraum von drei Jahren für seine medizinisch-chirurgischen Studien bestimmt, und sind ihm in dieser Beziehung insbesondere folgende Gegenstände zu empfehlen: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaft; 2) Anatomie in allen ihren Zweigen, nebst Uebungen im Seciren; 3) medizinisch-chirurgische Institutionen, worunter die Vorträge über Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie, materia medica und formulare begriffen werden; 4) allgemeine und spezielle Chirurgie; 5) Instrumenten- und Bandagen-Lehre, mit Uebungen am Fantome; 6) die Lehre von den chirurgischen Operationen, nebst Uebungen derselben an Kadavern; 7) spezielle Therapie; 8) theoretische und praktische Geburtshülfe; 9) medicina forensis et castrensis; 10) medizinisch-chirurgische und geburtshülfliche Klinik. Hat der Kandidat jedoch schon einige medizinische und chirurgische Kenntnisse erlangt und solche in der Prüfung dargethan, so kann der Zeitraum von drei Jahren, je nach dem größeren oder geringeren Umfange dieser Kenntnisse, resp. auf 2½ bis 2 Jahre abgekürzt werden.

§. 15. Berichte über jede besondere Prüfung an das unterzeichnete Ministerium sind nicht erforderlich, doch hat das Kollegium halbjährlich eine tabellarische Uebersicht der Geprüften, mit Bemerkung der Censuren, an dasselbe einzusenden.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage A.

Prüfungszeugniß für den Kandidaten der Chirurgie N. N.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der am ..ten ..... von dem unterzeichneten Medizinalkollegio mit ihm vorgenommenen, nach der Instruktion (vom 9. Dezember 1826) abgehaltenen Prüfung solche Elementarkenntnisse in der deutschen und lateinischen Sprache, und in der Naturgeschichte nachgewiesen, daß ihm die Censur No. .. ertheilt worden. ..... Es steht sonach seiner Zulassung zu den medizinisch-chirurgischen Studien Nichts im Wege, und wird demselben (da er auch bereits ..... medizinisch-chirurgische Kenntnisse besitzt .....) dazu ein Zeitraum von .. Jahren hierdurch vorschriftsmäßig bestimmt. — Berlin, den ..... 18..

Königl. Medizinalkollegium für die Provinz Brandenburg.

No. 331. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der

Chirurgie Beflissenen, welche nicht promoviren wollen, zu den akademischen Vorlesungen. Vom 22. Januar 1827.

Um dem dringenden Bedürfnisse einer besonderen chirurgischen Lehranstalt für das Civil hier einstweilen und bis zur wirklichen Errichtung derselben abzuhelfen, hat das Ministerium beschlossen, solchen jungen Leuten, die ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Vorbildung zu besitzen Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studio haben, und dereinst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen, die Annahme und den Besuch der hierher gehörigen Vorlesungen bei der hiesigen Universität ohne vorgängige Immatrikulation zu gestatten. — Zu dem Ende hat das Ministerium unterm 9. v. M. u. J. an das hiesige Königliche Medizinalkollegium die nöthige Verfügung erlassen, welche das Ministerium Ew. ꝛc. hierneben in Abschrift kommunizirt, mit dem Ersuchen, den Inhalt dieser Verfügung zur Kenntniß des Rektors und des Senats der medizinischen Fakultät und der betreffenden Studirenden zu bringen, und das weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 22. Januar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 332. Verfügung an den Geh. Ober-Medizinalrath Dr. Ruft, die Einrichtung eines besondern Direktorii des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums in Berlin für nicht immatrikulationsfähige Individuen betreffend. Vom 22. März 1829.

Ew. ꝛc. sind die Schwierigkeiten nicht unbekannt geblieben, welche sich von mehreren Seiten der Ausführung der Verfügung des Ministeriums vom 9. Dezember 1826, die Prüfung solcher jungen Leute, die sich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie widmen wollen, und ihre Zulassung zu den Vorlesungen bei der hiesigen Königl. Universität betreffend, zeither entgegen gestellt haben. Um diese Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen, hat das Ministerium beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation bei der hiesigen Königl. Universität zugelassen werden können, einer besonderen Direktion anzuvertrauen. Ueberzeugt, daß Ew. ꝛc. bei Ihrem lebendigen Interesse für Alles, was die Ausbildung des heilkünstlerischen Personals betrifft, auch zur Ausführung obiger Maaßregel gern die Hand bieten werden, will das Ministerium Sie hierdurch zum einstweiligen Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der hiesigen Königl. Universität ernennen, und Ihnen zugleich die Bewilligung derjenigen, von Ew. ꝛc. noch näher zu bestimmenden Summe zusichern, welche Sie für nöthig erachten, um Sich Behufs der Versehung dieser Direktoratsgeschäfte einen Sekretär halten zu können. Das Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in den Anlagen Abschrift der Verfügungen, welche in Folge des obigen Beschlusses an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der hiesigen Königl. Universität und an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg erlassen worden, zur Kenntnißnahme und Nachachtung, und mit dem Bemerken, daß das Ministerium für räthlich erachtet hat, die übrigen noch erforderlichen Maaßregeln in Hinsicht einer zweckmäßigen Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der hiesigen Universität für diejenigen, welche nicht immatrikulationsfähig sind, bis auf Ihren näher

ren Antrag auszusetzen. In Hinsicht der Leitung der Disziplin der sich dem chirurgischen oder dem pharmaceutischen Studium bei der hiesigen Königl. Universität widmenden jungen Leute wollen Ew. ꝛc. nach denjenigen Vorschriften verfahren, welche in dieser Hinsicht für die chirurgischen Schulen in Breslau, Münster und Magdeburg bereits bestehen. — Berlin, den 22. März 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 333. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829.

Das Ministerium kann die Bedenken nicht theilen, welche Rektor und Senat der hiesigen Königl. Universität gegen die mittelst Verfügung vom 22. Januar 1827 angeordnete Zulassung solcher jungen Leute zu den medizinischen Vorlesungen erhoben hat, die ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Bildung zu besitzen Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen. — Nach dem früher bei der hiesigen Königl. Universität Statt gefundenen Verfahren hörten die fraglichen jungen Leute gleichfalls Vorlesungen, entweder indem sie auf den Grund eines Prüfungszeugnisses der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission, welche ihnen, auch wenn sie völlig unwissend waren, die Prüfung und das Zeugniß nicht verweigerte, immatrikulirt wurden, oder indem ihnen die einzelnen Professoren, auf den Grund der Bestimmung im §. 7. Abschnitt VIII. der Universitätsstatuten, den Zutritt zu ihren Vorlesungen, auch ohne immatrikulirt zu seyn, gestatteten. Durch die Cirkularverfügung des Ministeriums vom 13. Mai 1825, die Zulassung zu der Prüfung pro immatriculatione betreffend (Anlage a.), ist es unmöglich gemacht, daß junge Leute, welche noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasiums sitzen können, fernerhin von den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen geprüft, und auf den Grund eines Prüfungszeugnisses, welches ihre völlige Unwissenheit und ihren gänzlichen Mangel an der zu den Universitätsstudien erforderlichen Vorbildung aussagt, immatrikulirt werden können. — In der ebengedachten Cirkularverfügung vom 13. Mai 1825 hat das Ministerium sich ausdrücklich vorbehalten, solchen jungen Leuten, die von den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, den bestehenden Gesetzen gemäß, nicht zur Prüfung pro immatriculatione dürfen zugelassen werden, den Besuch einer inländischen Universität und die Immatrikulation ausnahmsweise zu gestatten. Von diesem ausdrücklichen Vorbehalte bei solchen jungen Leuten Gebrauch zu machen, welche ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Bildung zu besitzen sich zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse ausbilden wollen, scheint dem Ministerium aus mehreren erheblichen Gründen und besonders deshalb bedenklich, weil die Vorrechte, welche den Studirenden mittelst der Immatrikulation zu Theil werden, nicht für die fraglichen jungen Leute passen, welche der zum förmlichen Universitätsstudium erforderlichen Vorbildung entbehren. Das Ministerium hat daher mittelst der in der Verfügung vom 22. Januar 1827 gemachten Anordnung für die mehrgedachten jungen Leute, welche sich hier dem medizinisch-chirurgischen Studium widmen wollen, einen Ausweg getroffen, welcher sie einer Seits von den hier immatriku-

lirten Studirenden auf's Bestimmteste unterscheidet, anderer Seits ihnen die Erreichung ihres Zweckes sichert, und der früheren Willkühr der einzelnen Professoren in Hinsicht der Zulassung derselben zu den Vorlesungen Grenzen setzt. Bei den großen und kostspieligen Veranstaltungen, welche bei der hiesigen Universität für das medizinisch-chirurgische Studium schon gemacht sind, und noch künftig getroffen werden sollen, konnte und kann es nicht die Absicht seyn, mittelst derselben blos Doktoren der Medizin und Chirurgie zu bilden, und aus der ganzen Monarchie alle diejenigen, welche den Doktorgrad erlangen wollen, und hierzu die erforderliche Vorbildung und die nöthigen pekuniären Mittel besitzen, hierher zu ziehen, so daß den übrigen inländischen medizinischen Fakultäten nur der weniger dankbare Beruf bliebe, diejenigen heranzubilden, welche wegen ungenügender Schulbildung und wegen Mangels an pekuniären Mitteln nur auf eine untergeordnete Stelle unter dem medizinischen Personal Anspruch machen können. Vielmehr sollen die hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zur Bildung auch der übrigen Klassen des heilkünstlerischen Personals mitwirken, und Behufs der Erreichung dieses Zwecks, welcher unter allen Umständen wird festgehalten werden, ist die Verfügung vom 22. Januar 1827 erlassen. Um aber für die Zukunft die Ausführung dieser Verfügung desto mehr zu sichern, und um den Theil der von dem Rektor und Senat gegen dieselbe erhobenen Bedenken, welcher die Aufrechthaltung der Disziplin auf der hiesigen Universität betrifft, zu beseitigen, hat das Ministerium beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie und Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation zugelassen werden können, einer besonderen Direktion anzuvertrauen. — Diesem Beschlusse zufolge hat das Ministerium den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums an der hiesigen Königl. Universität ernannt, und an ihn haben sich von jetzt an alle die jungen Leute zu wenden, die sich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie bei der hiesigen Universität widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind. Der ꝛc. Rust, als zeitiger Direktor des obengedachten chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, ist beauftragt, die Zeugnisse der fraglichen jungen Leute in Hinsicht ihrer Schulkenntnisse zu untersuchen, sie nöthigen Falls Behufs einer weiteren Prüfung an das Königliche Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg zu weisen, ihnen einen Studienplan zu empfehlen, und sie mit einem Scheine zu versehen, aus welchem hervorgeht, daß sie zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium bei der hiesigen Königl. Universität für fähig erachtet sind. Die fraglichen jungen Leute werden angewiesen werden, sich mit diesem Scheine bei dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten persönlich zu melden, worauf sie zur Annahme der für sie geeigneten Vorlesungen bei der hiesigen Königl. Universität zuzulassen sind. Die Leitung der Disziplin in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute ist gleichfalls dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums mit der Bestimmung übertragen, in dieser Beziehung nach den für die übrigen schon vorhandenen chirurgischen Lehranstalten bestehenden Vorschriften zu verfahren. — Der Rektor und Senat hat sich daher in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute in allen vorfallenden Disziplinargegenständen einzig und allein an den

Direktor des chirurgischen Studiums zu wenden, und während auf diese Weise der Rektor und Senat aller weitläuftigen Korrespondenz mit den Civil- und Polizei-Behörden in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute überhoben wird, erwartet das Ministerium auch anderer Seits von dem Rektor und Senat, daß er auf's eifrigste bemüht seyn werde, die Anordnungen des Direktors des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums thunlichst zu unterstützen. — Indem das Ministerium Ew. ꝛc. beauftragt, den Inhalt obiger Verfügung zur Kenntniß des Rektors und Senats und der hiesigen medizinischen Fakultät zu bringen, und das weiter Erforderliche anzuordnen, wird hier noch schließlich bemerkt, daß in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Ruft bis auf anderweite Verfügung der Geheime Medizinalrath Dr. Klug das Geschäft des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums hier einstweilen versehen wird. — Berlin, den 22. März 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkularverfügung an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, nachrichtlich den Königl. Konsistorien und Universitäten, wegen Zulassung zu den Prüfungen pro immatriculatione. Vom 13. Mai 1825.

Nach der zeitherigen Erfahrung hat sich in mehreren Provinzen der Königlichen Staaten mit jedem Jahre die Zahl derer vermehrt, welche, um sich dem Ernste der Schulstudien in den oberen Gymnasialklassen zu entziehen, und die durch das Allerhöchste Edikt vom 12. Oktober 1812 vorgeschriebene Abiturientenprüfung bei den Gymnasien zu umgehen, unreif zur Universität eilen, und wenn sie auch noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule zu sitzen fähig sind, nichts desto weniger in Folge der ministeriellen Verfügung vom 4. Dezember 1813 von den in den Universitätsstädten errichteten Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zur Prüfung pro immatriculatione, und demnächst auf den Grund des ihnen ertheilten Prüfungszeugnisses zur Immatrikulation zugelassen werden. Damit aber das Allerhöchste Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler in Kraft erhalten, und der Zweck dieses Gesetzes, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuche der Universität bei der studirenden Jugend vorzubeugen, so viel als möglich erreicht werde, sieht das Ministerium sich veranlaßt, in Bezug auf die dem oben gedachten Allerhöchsten Edikte beigefügte und von des Königs Majestät in allen ihren Theilen bestätigte Instruktion vom 25. Juni 1812 Folgendes zu erklären und anzuordnen. — Im §. 4. dieser Instruktion ist das Minimum der Kenntnisse, welches eine Zulassung zur Abiturientenprüfung begründet, angegeben und ausdrücklich bestimmt, daß denjenigen Schülern, die noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse der gelehrten Schule sitzen, das Prüfungszeugniß geradezu versagt werden kann. Da nun im §. 22. eben dieser Instruktion verordnet ist, daß für die gemischten Prüfungskommissionen dieselben Vorschriften in Ansehung der Zulassung zur Prüfung Statt finden sollen, welche den Schulprüfungskommissionen im §. 4. gegeben sind: so folgt hieraus, daß die gemischten Prüfungskommissionen, an deren Stelle die jetzigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen getreten sind, nach dem Geiste und Buchstaben der mehrgedachten Instruktion gleichfalls berechtigt sind, allen denjenigen die Zulassung zur

Prüfung und somit auch das Prüfungszeugniß geradezu zu versagen, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie in einem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule gesessen haben, oder doch hätten sitzen können, wenn sie überhaupt oder unmittelbar vorher ein Gymnasium besucht hätten. — Auf den Grund der obigen, aus den §§. 4. und 22. der Instruktion vom 25. Juni 1812 folgenden Erklärung wird die Königl. ꝛc. angewiesen, 1) diejenigen inländischen Studirenden, welche ein inländisches Gymnasium besucht haben, und durch ein vom Direktor oder Rektor desselben ausgestelltes Zeugniß nachweisen können, daß sie in einem Hauptfache in der ersten Klasse des betreffenden Gymnasii gesessen haben, auf ihre desfallsige Meldung ohne Weiteres zur Prüfung pro immatriculatione zuzulassen; 2) mit denjenigen inländischen Studirenden aber, welche, weil sie entweder gar kein inländisches Gymnasium besucht haben, oder schon aus den unteren oder mittleren Klassen desselben abgegangen sind, das im Obigen unter No. 1. näher bezeichnete Gymnasialzeugniß nicht beizubringen vermögen, ein vorläufiges Tentamen anzustellen, welches lediglich zum Zwecke haben soll auszumitteln, ob der Examinandus in einem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen, und demgemäß zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden könne, oder nicht; 3) in bejahenden Fällen das eben gedachte vorläufige Tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen zu lassen, und auf den Grund derselben das durch die Instruktion vom 25. Juni 1812 gesetzlich vorgeschriebene Prüfungszeugniß auszustellen; 4) im verneinenden Falle aber, und sobald sich durch das anzustellende vorläufige Tentamen ergeben hat, daß der Examinandus noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen könne, ihm die Zulassung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione und somit auch das Prüfungszeugniß geradezu zu versagen; 5) solchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht zugelassenen inländischen Studirenden gegen Erlegung der bisher für das förmliche Prüfungszeugniß zu zahlenden Gebühren auf den Grund des mit ihnen abgehaltenen vorläufigen Tentamens einen Schein auszustellen, welcher aussagt, daß sie noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen, und deshalb noch nicht zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden können. Damit indessen solchen für höhere wissenschaftliche Studien noch unvorbereiteten Jünglingen der Zutritt zu den inländischen Universitäten nicht unbedingt verschlossen, und besonders denjenigen, welche nicht sowohl zur Vorbereitung auf den Dienst des Staats und der Kirche, als vielmehr zur Verfolgung anderer Lebenszwecke einzelne, für ihren eigenthümlichen Beruf passende Vorlesungen auf inländischen Universitäten zu besuchen wünschen, die Möglichkeit, sich auch auf diese Weise weiter auszubilden, nicht gänzlich abgeschnitten werde, so behält das Ministerium sich vor, in solchen besonderen Fällen nach näherer Prüfung der betreffenden Umstände auch solchen Jünglingen, die von den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen den bestehenden Gesetzen gemäß nicht zur Prüfung pro immatriculatione dürfen zugelassen werden, den Besuch einer inländischen Universität auf eine desfallsige, von ihren Vätern oder Vormündern hierher einzureichende Vorstellung ausnahmsweise zu gestatten, und zu ihrer Immatrikulation unter näheren, noch zu bestimmenden Bedingungen eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. — Das Ministerium erwartet von der Königl. ꝛc., daß

ſie von jetzt an genau nach den obigen Beſtimmungen verfahren, und in allen Fällen, wo der obigen Feſtſetzung gemäß das angeordnete vorläufige Tentamen eintreten muß, daſſelbe auf das zweckmäßigſte und gewiſſenhafteſte einrichten werde. — Berlin, den 13. Mai 1825.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 334. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 22. März 1829.

Das Miniſterium hat ſich veranlaſſt geſehen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche ſich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den beſtehenden Geſetzen nicht zur Immatrikulation bei der hieſigen Königl. Univerſität zugelaſſen werden können, einer beſonderen Direktion anzuvertrauen, und den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Ruſt zum Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der hieſigen Univerſität zu ernennen. — An den eben gedachten Direktor haben ſich von jetzt an alle die jungen Leute zu wenden, die ſich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie bei der hieſigen Univerſität widmen wollen, und nach den beſtehenden Geſetzen nicht immatrikulationsfähig ſind. Der ꝛc. Ruſt iſt beauftragt, die Zeugniſſe der fraglichen jungen Leute in Hinſicht ihrer Schulkenntniſſe zu unterſuchen, ſie Behufs einer weiteren Prüfung an das Königl. Medizinalkollegium zu weiſen, ihnen einen Studienplan zu empfehlen, und ſie mit einem Scheine zu verſehen, aus welchem hervorgeht, daß ſie zum chirurgiſchen oder pharmaceutiſchen Studium bei der hieſigen Königl. Univerſität für fähig erachtet ſind. Mit dieſem Scheine haben ſich die fraglichen jungen Leute bei dem auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten perſönlich zu melden, worauf ſie zur Annahme der für ſie geeigneten Vorleſungen bei der hieſigen Königl. Univerſität werden zugelaſſen werden. — Die Leitung der Disziplin in Hinſicht der mehrgedachten jungen Leute iſt gleichfalls dem zeitigen Direktor, Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Ruſt, übertragen, welcher beauftragt iſt, in dieſer Beziehung nach den für die übrigen ſchon vorhandenen chirurgiſchen Lehranſtalten beſtehenden Vorſchriften zu verfahren. — Indem das Königl. Medizinalkollegium in Verfolg der Verfügung vom 9. Dezember 1826 von obiger Anordnung in Kenntniß geſetzt und beauftragt wird, hiernach das weiter Erforderliche bekannt zu machen, bemerkt das Miniſterium ſchließlich, daß in Abweſenheit des Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Ruſt oder bei anderweitem Verhinderungsfalle bis auf Weiteres der Geheime Medizinalrath Dr. Klug das Geſchäft des Direktors des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums hier einſtweilen verſehen wird. — Berlin, den 22. März 1829.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 335. Inſtruktion für das chirurgiſche und pharmaceutiſche Studium auf der Univerſität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829.

Das Miniſterium hat ſich bewogen gefunden, über das chirurgiſche und pharmaceutiſche Studium auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Univerſität hierſelbſt nachſtehende Inſtruktion zu erlaſſen.

Zweck der Einrichtung.

§. 1. Damit die bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin in reichem Maaße vorhandenen und derſelben noch ins-

künftige zu gewährenden Hülfsmittel auch zur praktischen Ausbildung der einer vollendeten schulwissenschaftlichen Vorbildung weniger bedürftigen Klasse des heilkünstlerischen Personals noch hinfort benutzt werden können, hat das Ministerium bereits unterm 22. Januar 1827 die Zulassung solcher jungen Leute zu den medizinischen Vorlesungen verfügt, welche, ohne ihrer allgemeinen Bildung nach die gesetzliche Immatrikulationsfähigkeit zu besitzen, doch Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen. Um indessen die Erreichung jenes Zweckes noch mehr zu sichern, als solches bei einem ohne nähere Anleitung und Beaufsichtigung betriebenen Studium dieser Art möglich wäre, und um zugleich die fraglichen jungen Leute, so wie die in die gleiche Kategorie gehörenden der Pharmacie Beflissenen, von den immatrikulirten Studirenden der Universität noch bestimmter, und auf eine die Aufrechthaltung der Ordnung möglichst erleichternde Weise zu unterscheiden, hat das Ministerium unterm 22. März 1829 beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind, so wie die Verwaltung der Disziplin über sie einer besonderen Direktion anzuvertrauen. Demnach ist der Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum zeitigen Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin, in Fällen seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung aber der Geheime Medizinalrath Dr. Klug zu seinem Stellvertreter in diesem Geschäfte ernannt worden, für dessen Verwaltung nachstehende nähere Festsetzungen zur Richtschnur dienen.

Bestimmung der Lehrgegenstände.

§. 2. Bei Auswahl der Lehrvorträge, zu welchen die der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen bei hiesiger Universität zugelassen sind, muß das Ziel vorschweben, junge Leute, die der höheren wissenschaftlichen Vorbildung entbehren, durch einen dem Maaß ihrer Schulkenntnisse entsprechenden, fasslichen und besonders viel Anschauungen und praktische Anleitung gewährenden Unterricht so auszubilden, daß sie nach ordentlich vollendeten Studien die durch das Reglement vom 1. Dezbr. 1825 (ob. S. 35) für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte und für Pharmaceuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu bestehen, und in ihrem nachherigen rein praktischen Wirkungskreise wahrhaft zu nützen im Stande sind. Wie die Zöglinge der schon bestehenden medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, werden mithin auch sie von jedem Streben in dem spekulativen Bereich des medizinischen Wissens, wodurch, zumal bei mangelnder Vorbildung, so leicht eine wissenschaftliche Afterbildung erzeugt wird, gleich weit entfernt bleiben müssen, als sie sich durch den Erwerb angemessener Kenntnisse in den propädeutischen und theoretischen Zweigen ihrer Kunst über die rohen Empiriker ihres Fachs erheben sollen. Die für diesen Zweck passenden und unentbehrlichen Lehrgegenstände sind demnach:

A. Für die der Chirurgie Beflissenen: 1) eine Encyklopädie der Naturwissenschaften, worin — in etwa zwei verschiedenen Vorträgen — die Elemente der Physik und Chemie und die der Naturgeschichte, namentlich der medizinischen Zoologie und Botanik, gelehrt und möglichst durch Experimente und Demonstrationen, so wie examinando erläutert werden; 2) die gesammte Anatomie, mit praktischer

lebung derselben; 3) theoretisch-medizinische Institutionen, worin in mehreren, sich an einander schließenden Vorträgen die Grundzüge der Physiologie, allgemeinen Pathologie und Semiotik, und allgemeine Therapie mit Beziehung auf den besonderen Standpunkt der Zuhörer gelehrt und examinando erläutert werden; 4) Pharmacie mit Beziehung auf die Landespharmacopoe, durch Experimente erläutert; 5) praktische materia medica; 6) spezielle Pathologie; 7) spezielle Therapie; 8) die Rezeptirkunst mit Repetitorien über materia medica und praktisch-pharmaceutische Uebungen; 9) allgemeine und spezielle Chirurgie, mit Einschluß der Lehre von den syphilitischen und Augenkrankheiten; 10) die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen; 11) die Lehre vom chirurgischen Verbande mit praktischen Uebungen am Phantom; 12) die Lehre von den chirurgischen Operationen nebst praktischen Uebungen am Kadaver; 13) die theoretische und praktische Geburtshülfe; 14) die gerichtliche Medizin mit praktischen Uebungen in der Abfassung von Fundscheinen, Gutachten u. s. w.; 15) medizinische Klinik für Wundärzte, chirurgische und augenärztliche Klinik.

B. Diejenigen, die sich vorzugsweise zu Zahn- oder Augen-Aerzten ausbilden wollen, würden die mit diesem Fache in näherer Beziehung stehenden Disziplinen besonders zu kultiviren, und ausserdem namentlich noch einen ausschließlichen Vortrag über Zahnarznei- oder Augenheil-Kunde zu hören haben.

C. Für die der Pharmacie Beflissenen: 1) Botanik nebst Exkursionen; 2) Experimentalphysik; 3) Chemie, — und chemisch-analytische Uebungen; 4) Pharmacie mit Beziehung auf die Landespharmakopoe, durch Experimente erläutert; 5) Pharmakologie; 6) Toxikologie. — (Diejenigen, welche sich zu Pharmaceuten erster Klasse ausbilden wollen, sollten überdies noch gehalten seyn, ein Kollegium über Naturgeschichte, wenigstens über Mineralogie zu hören, was vor der Hand späteren Bestimmungen noch anheim gestellt bleibt.)

Lehrplan.

§. 3. Die Studienzeit für diejenigen, welche sich ohne alle medizinisch-chirurgische Vorkenntnisse zum Wundarzt erster oder zweiter Klasse ausbilden wollen, ist auf Drei Jahre, die für Pharmaceuten, welche die Apothekerkunst bereits gehörig erlernt und wenigstens drei volle Jahre servirt haben, auf mindestens Zwei volle Semester festgesetzt. Nur anderweit bereits erworbene medizinisch-chirurgische Kenntnisse gestatten eine Abkürzung des medizinisch-chirurgischen Studiums, so wie der gehörig motivirte Wunsch, oder die sich ergebende noch unvollendete Ausbildung in einzelnen durch den Studienplan vorgeschriebenen Lehrfächern eine Verlängerung der Studienzeit theils zulässig machen, theils gebieten. — Die Ordnung, in welcher die §. 2. genannten Lehrvorträge zu hören sind, wäre mit der zum Theil durch die Einrichtung des Lektionskatalogs der Universität gebotenen Rücksicht für jetzt, und so lange nicht Aenderungen in diesem eine Modifikation hier und dort nothwendig machen, folgende.

A. Für die der Chirurgie Beflissenen.

a. Wenn sie ihre Studien zu Ostern beginnen.

Im ersten Semester (Sommer-): Medizinische Encyklopädie und Methodologie (publice) zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr; Elemente der Physik und Chemie; Naturgeschichte, namentlich medizinische Zoologie und Botanik; Osteologie, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Im zweiten Semester (Winters): Anatomia universa, täglich von 2—3 Uhr; die ausserdem Statt findenden öffentlichen Vorträge über Syndesmologie, zweimal von 10—11 Uhr, und Anatomie der Sinnesorgane, zweimal von 9—10 Uhr; praktische Anatomie, täglich von 9—12 und von 3—4 Uhr; theoretisch-medizinische Institutionen (erster Theil).

Im dritten Semester (Sommers): Theoretisch-medizinische Institutionen (zweiter Theil); spezielle Pathologie, viermal von 8—9 Uhr; Pharmacie; materia medica, täglich von 5—6 Uhr.

Im vierten Semester (Winters): Allgemeine und spezielle Chirurgie, sechsmal wöchentlich von 7—8 Uhr Morgens; die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen, einmal von 10—12 Uhr; spezielle Therapie, sechsmal von 8—9 Uhr.

Im fünften Semester (Sommers): Die Rezeptirkunst, dreimal von 12—1 Uhr; die Lehre vom chirurgischen Verbande, zweimal von 10—12 Uhr; die Lehre von den chirurgischen Operationen, täglich von 6—8 Uhr Morgens; medizinische Klinik für Wundärzte, täglich von 9—10 Uhr; chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr (beide letztere Gegenstände als Auskultanten).

Im sechsten Semester (Winters): Theoretische und praktische Geburtshülfe, einmal von 10—12 Uhr; gerichtliche Medizin, dreimal von 12—1 Uhr; medizinische Klinik für Wundärzte, täglich von 9—10 Uhr; chirurgische Klinik, von 10—11 Uhr (beide letztere Gegenstände als Praktikanten); augenärztliche Klinik, von 8—9 Uhr.

b. Wenn sie ihre Studien zu Michaelis beginnen.

Im ersten Semester (Winters): Osteologie; anatomia universa; die Publica über Syndesmologie und Anatomie der Sinnesorgane.

Im zweiten Semester (Sommers): Medizinische Encyklopädie und Methodologie (publice); Elemente der Physik und Chemie; Naturgeschichte, namentlich medizinische Zoologie und Botanik.

Im dritten Semester (Winters): Praktische Anatomie; theoretisch-medizinische Institutionen (erster Theil).

Im vierten Semester (Sommers): Theoretisch-medizinische Institutionen (zweiter Theil); spezielle Pathologie; Pharmacie; materia medica; die Lehre vom chirurgischen Verbande.

Im fünften Semester (Winters): Allgemeine und spezielle Chirurgie; die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen; specielle Therapie; Rezeptirkunst; medizinische Klinik für Wundärzte; chirurgische Klinik (beide letztere Gegenstände als Auskultanten).

Im sechsten Semester (Sommers): Die Lehre von den chirurgischen Operationen; theoretische und praktische Geburtshülfe, zweimal von 3—5 Uhr; gerichtliche Medizin; medizinische Klinik für Wundärzte; chirurgische Klinik (beide letztere Gegenstände als Praktikanten); augenärztliche Klinik.

B. Für die der Pharmacie Beflissenen.

Im Sommer-Semester: Botanik, täglich von 7—8 Uhr; Physik, viermal von 4—5 Uhr; Pharmacie, fünfmal von 3—4 Uhr; chemisch-analytische Uebungen, täglich von 9—10 Uhr; Toxikologie, publice einmal von 12—1 Uhr; über Auffindung der Gifte bei Vergiftungen, publice einmal von 10—11 Uhr.

Im Winter-Semester: Chemie, fünfmal von 11—12 Uhr, oder von 9—10 Uhr; Pharmakologie, sechsmal von 8—9 Uhr; (Mineralogie, täglich von 12—1 Uhr?)

§. 4. Dem §. 1. erwähnten Zwekke der Einrichtung gemäß, sind die Lehrer für das chirurgische und pharmaceutische Studium aus der Zahl der Dozenten der Universität, und zwar zu diesem Behufe besonders diejenigen auszuwählen, bei deren Vorträgen sich in Bezug auf Fasslichkeit für Zuhörer dieser Art und praktische Tendenz eine Erreichung des im Eingange §. 2. angedeuteten Ziels am sichersten hoffen lässt. Hinsichtlich der Vorträge über Anatomie, Pharmacie und materica medica, spezielle Pathologie, Therapie und Rezeptirkunst, Chirurgie, Beinbrüche und Verrenkungen, Verband- und Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin, chirurgische und augenärztliche Klinik unterliegt solches keinen Schwierigkeiten, da diese Vorträge, theils ihrer rein praktischen Natur nach, theils weil sie die Gegenstände durch Demonstrationen und praktische Uebungen anschaulich machen, für jeden nach einem geordneten Plane Studirenden auch ohne die höhere schulwissenschaftliche Vorbildung verständlich seyn dürften. Einer in Bezug auf den klinisch-medizinischen Unterricht, wenn solcher von einem anderen Standpunkte aus und jetzt in lateinischer Sprache ertheilt wird, zu besorgenden Schwierigkeit ist durch die inzwischen erfolgte Einrichtung einer zweiten medizinischen Klinik für die Studirenden bei der medizinisch-chirurgischen Militairakademie, an welcher auch die Civilstudirenden Theil nehmen können, in der Charité gleichfalls schon begegnet worden. Eben so lässt sich endlich bei den Pharmaceuten, theils wegen des Maaßes von Schulkenntnissen, das sie in der Regel besitzen, theils wegen der praktisch-pharmazeutischen Ausbildung, die ihrer Studienzeit vorausgeht, eine allgemeine Verständlichkeit der ihnen zugewiesenen Lehrvorträge mit Bestimmtheit erwarten. — Ein anderes Verhältniß findet dagegen hinsichtlich der naturwissenschaftlichen und theoretisch-medizinischen Vorlesungen für die der Chirurgie Beflissenen Statt, und lässt es sich entschieden behaupten, daß ein gänzliches Entbehren dieses Unterrichts sie eben so gewiß zu ungebildeten Routiniers stempeln, als die Theilnahme an den für immatrikulirte Studirende gehaltenen Lehrvorträgen dieser Art theils von dem Bereich des rein positiven Wissens ableiten und eine verfehlte Halbbildung begründen, theils zu zeitraubend und kostbar seyn würde. Dieserhalb ist es nothwendig, daß sowohl eine Encyklopädie der Naturwissenschaften, als auch theoretisch-medizinische Institutionen für diese Klasse von Zuhörern und mit Beziehung auf ihren Standpunkt bei der Universität besonders gelehrt, und namentlich ein Dozent der Universität veranlasst werde, denselben in Einem Kollegio (nach dem §. 3. gegebenen Lehrplane im Sommersemester) die Elemente der Physik und Chemie, — ein anderer gleichfalls in Einem Kollegio (und in dem nämlichen Semester) die der Naturgeschichte, namentlich der medizinischen Zoologie und Botanik, — und ein dritter im Verlaufe eines Jahres, oder in zwei Semestern in mehreren sich an einander schließenden, theils privatim, theils publice zu lesenden Kollegiis die Grundzüge der Physiologie, allgemeinen Pathologie und Semiotik, und allgemeine Therapie auf eine fassliche Art vorzutragen. Von diesen Vorlesungen würden manche, namentlich die beiden ersteren naturwissenschaftlichen vielleicht auch von Zuhörern anderer Art, so von einzelnen immatrikulirten Studirenden der Medizin, Behufs einer Repetition des Wesentlichsten aus diesen Fächern, frequentirt werden. Bei der Unbestimmtheit dieser Aussicht aber, und bei der geringen Entschädigung, die den Dozenten durch die Honorare der unge-

wissen und verhältnißmäßig immer geringen Zahl jener nicht immatrikulirten Studirenden für die zu deren Besten besonders vorbereiteten und in jedem Falle zu haltenden Vorträge übrigens erwachsen dürfte, will das Ministerium jährlich ihnen eine Renumeration für diese Vorträge so lange gewähren, als sie dieselben auf eine dem Zwecke entsprechende Weise halten werden. Diese Renumeration wird für das Kollegium der Physik und Chemie auf 100 Thlr., für das der medizinischen Zoologie und Botanik ebenfalls auf 100 Thlr., und für die in Einem Jahre in zwei Privatkollegiis und einem publico zu umfassenden theoretisch-medizinischen Institutionen auf 200 Thlr. hierdurch festgesetzt, bei deren Bewilligung aber jeder dieser Dozenten zugleich zum Besten der in Rede stehenden Zuhörer zu verpflichten ist: 1) das ihm nächstdem von Seiten der Zuhörer zustehende Honorar auch bei einem wöchentlichen sechsstündigen Kollegio nicht den Betrag von 1 Friedrichsd'or überschreiten zu lassen; 2) die Vorlesungen nur in den von der Direktion dem Studienplane gemäß ihm zu bestimmenden Stunden zu halten; 3) den ihnen etwa inskünftige von der Direktion zuzuweisenden, ganz mittellosen Zuhörern, deren Anzahl sich jedoch in einem Semester nicht über den dritten Theil der jedesmaligen Zuhörerzahl erstrekken soll, den unentgeltlichen Zutritt zu ihren Vorlesungen zu gestatten, auch einzelnen Zuhörern auf ein von ihnen beizubringendes Attest der Direktion das Honorar für die betreffende Vorlesung in ähnlicher Art zu stunden, als solches bei den immatrikulirten Studirenden geschieht; 4) durch öftere, mit den Zuhörern examinando zu veranstaltende Repetitorien, die wöchentlich wenigstens Ein Mal Statt finden sollen, denselben die betreffenden Lehrgegenstände noch mehr, als solches bei einer bloßen Vorlesung möglich ist, zu erläutern, und sich von dem Grade des Fleißes jedes einzelnen dabei Kenntniß zu verschaffen, auch die auf den Anmeldungsbogen zu ertheilenden Zeugnisse demgemäß auszustellen. — Durch diese letztere Einrichtung hofft das Ministerium die Anstellung besonderer Repetitoren wenigstens vorläufig entbehrlich zu machen, die sonst bei dieser Klasse von Zuhörern und bei diesen Lehrgegenständen um so dringender geboten seyn würde, als z. B. bei den theoretisch-medizinischen Institutionen die fast bei allen übrigen Vorträgen durch Experimente, Demonstrationen, kurz durch Autopsie und praktische Uebungen zu gewährenden Unterweisungsmittel größtentheils abgehen.

Studirende.

§. 5. Hinsichtlich der Art, wie bei Zulassung der fraglichen jungen Leute zu dem chirurgischen und pharmaceutischen Studium bei der Universität zu verfahren ist, gelten folgende Vorschriften.

1. Wer der Begünstigung theilhaftig werden will, sich auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin zu einem künftigen Wundarzt erster und zweiter Klasse, oder Pharmaceuten ausbilden zu dürfen, ohne den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung zu besitzen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, muß das siebzehnte Lebensjahr erreicht haben, unbescholtenen Rufs, und in seiner Elementarbildung, namentlich in der Kenntniß der deutschen und lateinischen Sprache wenigstens so weit vorgeschritten seyn, als man es bei der jetzt bestehenden Gymnasialeinrichtung von einem Tertianer fordert, oder als nothwendig ist, um bei einer etwanigen, von dem Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg nach der Instruktion vom 9. Dezember 1826 abzuhaltenden Prüfung wenigstens die Censur No. II. zu erhalten.

2. Wer diese Qualitäten besitzt, hat sich bei dem Direktor des hiesigen chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, oder in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter zu melden.

3. Diese Meldung erfolgt in der den Studiensemestern vorausgehenden Ferienzeit, zu Ostern oder Michaelis, unter Beibringung der über die erworbenen Schulkenntnisse, etwa anderweitig schon gehörte Vorlesungen, oder sonst erlangte chirurgische oder pharmaceutische Bildung sprechenden Zeugnisse. Ausländer haben sich über die Unbescholtenheit ihrer Person durch Zeugnisse aus der Heimath noch besonders auszuweisen.

4. Wer von einer Universität relegirt ist, oder sich von derselben ohne Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, auch wer von einer der inländischen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, oder einem der militairärztlichen Bildungsinstitute, namentlich dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institute, und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair zu Berlin ohne ein solches Zeugniß entlassen ist, kann zu dem chirurgischen und pharmaceutischen Studium bei hiesiger Universität nicht zugelassen werden.

5. Wer von dem Direktor des gedachten Studiums nach obigen Zeugnissen, oder nach einer erforderlichen Falls noch durch ihn zu veranlassenden schulwissenschaftlichen Vorprüfung bei dem ꝛc. Medizinalkollegio zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium geeignet befunden worden ist, wird von dem Direktor mit den ihm in diesem Verhältniß obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten durch einen Handschlag an Eides Statt gelobt hat, unter die Zahl der bei der Universität zu Berlin studirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, so wie mit der seinem Zweck angemessenen Studienanweisung zuvörderst für das nächste Semester versehen.

6. Der solchergestalt Aufgenommene erhält zu seiner diesfälligen Beglaubigung einen Inskriptionsschein, für welchen er 2 Thlr., fall er aber schon auf einer anderen Universität oder medizinisch-chirurgischen Lehranstalt studirt hat, nur die Hälfte an Gebühren zur Kasse zu entrichten hat. Mit diesem Scheine meldet er sich persönlich bei dem Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität, oder dessen Stellvertretern, worauf er zur Annahme der für ihn geeigneten Vorlesungen zugelassen wird.

7. Durch jene Inskription erhalten die jungen Leute der genannten Kategorie das Recht, sowohl die ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen der Universität, mit Beobachtung der über deren Annahme bestehenden Vorschriften, zu besuchen, als auch die der Universität zugehörigen und zugänglichen Institute und wissenschaftlichen Hülfsmittel, namentlich das anatomische, zootomische und zoologische Museum, das Mineralienkabinet, die Sammlung chirurgischer Instrumente und Bandagen, ferner den botanischen Garten, die Königliche Bibliothek, und die Unterrichtsanstalten in der Charité, so weit und in der Art, wie es deren Reglements gestatten, zu benutzen.

8. Bei Annahme der Vorlesungen selbst haben sie sich folgendermaßen zu verhalten. Unter Vorzeigung des Inskriptionsscheines und mit dem Anmeldungsbogen, welchen sie gleich bei der Inskription von dem Direktor erhalten, und auf welchem zunächst die im bevorstehenden Semester zu hörenden Vorlesungen verzeichnet sind, melden sie sich, spätestens innerhalb der ersten Woche des Semesters, persönlich auf der

Universitätsquästur, bei welcher das Honorar für jede Vorlesung praenumerando gegen Quittung entrichtet, und das Auditoriengeld mit 2½ Sgr. für jede öffentliche oder Privat-Vorlesung bezahlt wird. Sie überreichen sodann den Anmeldungsbogen und die Quittung der Quästur den resp. Dozenten, und erhalten von diesen die Karte, welche ihnen den auch auf dem Anmeldungsbogen zu vermerkenden Platz im Hörsaale anweiset. — Am Schlusse des Semesters, und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesungen wird der Anmeldungsbogen den betreffenden Dozenten wieder vorgelegt, damit von denselben eigenhändig und unter Beifügung des Datums in der letzten Kolumne der Besuch der Vorlesungen bescheinigt wird. — Vor Beginn jedes neuen Semesters wird unter Vorzeigung des Anmeldungsbogens die Anweisung zu den weiter zu hörenden Vorlesungen bei der Direktion persönlich eingeholt, ohne deren Wissen und ausdrückliche Genehmigung auch keine anderen als die vorgeschriebenen Vorlesungen der gleichfalls namhaft gemachten Dozenten in dem bezeichten Semester gehört werden dürfen.

9. Ob und in wie weit einer gewissen Zahl von Studirenden dieser Art der unentgeltliche Zutritt zu den Vorlesungen zu gestatten seyn wird, bleibt künftigen Bestimmungen vorbehalten.

Disziplin.

§. 6. Ausser den im vorigen §. sub 7. erwähnten Rechten werden den der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen keineswegs die sonstigen Vorrechte, welche die Gesetze den immatrikulirten Studirenden bewilligen, namentlich nicht die Freiheit von persönlichen und bürgerlichen Lasten, den besondern Gerichtsstand, und die spätere Befugniß zur Erlangung einer akademischen Würde zu Theil, sie stehen vielmehr in polizeilicher Hinsicht lediglich unter der Aufsicht der bürgerlichen Behörde, so wie in disciplinärer unter der des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, und haben inskünftige nach beendigtem Studium nur die Zulassung zu den für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte, so wie für Pharmaceuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu gewärtigen. — Es gelten in Bezug auf sie überhaupt die Disziplinargesetze, welche für die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten bestehen, und mit den durch das Verhältniß zur Universität gebotenen Modifikationen nachstehend näher angedeutet sind.

1. So wie die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der Universität in diesem ihren Verhältnisse gehalten sind, die auf die Universitätsordnung im Allgemeinen, und den Besuch der Vorlesungen insbesondere bezüglichen Gesetze der Universität und Verfügungen der Universitätsbehörden, namentlich des Königl. Regierungsbevollmächtigten und seiner Stellvertreter, des Rektors und Senates, so wie der Dekane — deren Mittheilung durch einen Anschlag am schwarzen Brett, oder auf sonstigem amtlichen Wege erfolgt, zu respektiren, so müssen sie sich auch eine unverbrüchliche Befolgung der Landesgesetze überhaupt, so wie der ortspolizeilichen Einrichtungen insbesondere fortwährend angelegen seyn lassen, und sich demnach, gleich jedem anderen Einwohner, damit bekannt zu machen suchen. Nächstdem aber sind sie den Anordnungen des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität noch ganz speziell unterworfen. Bei ihm haben sie sich nicht nur halbjährlich zur Empfangnahme der weiteren Studienanweisung zu melden, sondern auch ausserordentlichen

Vorladungen unweigerlich nachzukommen, ihre Wohnung und deren etwanigen Wechsel ihm jedesmal anzuzeigen, wenn sie zu verreisen beabsichtigen, seine schriftliche Genehmigung zur Vorzeigung bei dem Polizeipaßbüreau nachzusuchen, zu besonderen Zwekken, namentlich zur Erlangung von Stipendien gewünschte Sitten- und Studien-Zeugnisse unter Einreichung des Anmeldungsbogens von ihm zu erbitten, in ungewissen Fällen sich bei ihm Raths zu erholen, etwanige Klagen zunächst bei ihm anzubringen, kurz, ihn als ihren nächsten Rathgeber, Vorgesetzten und die Mittelbehörde, sowohl in ihren Beziehungen zur Universität, als auch zur Ortspolizei zu betrachten.

2. Es wird ihnen Fleiß in Besuch der Vorlesungen und in Benutzung der etwa noch sonst zu gewährenden Bildungsmittel, so wie wissenschaftliche Beschäftigung ausser den Lehrstunden und gleichzeitige möglichste Vervollkommnung in den Schulkenntnissen, namentlich im deutschen Styl und im Lateinischen, — Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten und Achtung gegen ihre Lehrer, — ein sittsames, anständiges und bescheidenes Betragen, wie es wissenschaftlichen jungen Leuten geziemt, — so wie ein friedliches und zuvorkommendes Verhalten gegen einander, gegen die immatrikulirten Studirenden der Universität und sonstige, die Vorlesungen mit frequentirende Zuhörer ausdrücklich empfohlen und zur Pflicht gemacht. Wer sich das Gegentheil, namentlich Nachlässigkeit im Studium, — Unfolgsamkeit und respektwidriges Benehmen gegen Vorgesetzte und Lehrer, Sittenlosigkeit und Unanständigkeit, wohin unter Anderem auch das Tragen einer auffallenden oder unanständigen Bekleidung, das Besuchen lüderlicher Häuser, Trunk und Spiel, und leichtsinniges Schuldenmachen zu rechnen ist, — so wie Unfriedlichkeit zu Schulden kommen läßt, verfällt in die von dem Direktor zu verhängenden Disziplinarstrafen.

3. Diese Strafen sind: vertrauliche Zurechtweisungen, ernstere Verweise, leichtere oder geschärftere Karzerstrafe bis zu vier Wochen, die nach dem Ermessen des Direktors sogleich und ohne Unterbrechung abgesessen, oder zum Theil in die Zeit der Ferien verlegt werden kann, Entziehung etwaniger Benefizien, Androhung der Entlassung, die Entlassung selbst, ja schimpfliche Ausstoßung aus der Zahl der bei der Universität zum Studio Berechtigten, mit gleichzeitiger Namhaftmachung des Entlassenen oder Ausgestoßenen durch einen Anschlag am schwarzen Brette und Anzeige an andere Universitäten, medizinisch-chirurgische Lehranstalten und militairärztliche Bildungsinstitute, so wie an die Polizeibehörde des Orts.

4. Beleidigungen der Lehrer, auch Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Unterbedienten der Universität, besonders bei Ausübung ihres Amtes, Verletzungen der am schwarzen Brett angeschlagenen Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie oder andere obrigkeitliche Verfügungen, so wie Veranlassung von Unruhe und Störungen in den Hörsälen, in den Museen der Universität, auf dem anatomischen Theater, in den Klinicis, in der Charité, oder an öffentlichen Orten, sollen besonders nachdrücklich bestraft werden.

5. Ist ein nicht immatrikulirter, der Chirurgie oder Pharmacie Beflissener wegen grober Unsittlichkeit, Schlägerei, oder anderer zum öffentlichen Aergernisse, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichenden Exzesse polizeilich in Anspruch genommen oder wegen Verbrechen (wohin auch die Theilnahme an nicht authorisirten Verbindungen gehört), so wird seine Berechtigung zum Studio bei der

Universität bis zur abgemachten Sache suspendirt, und diese Suspension nach Maaßgabe der erfolgenden Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen oder der Verurtheilung entweder wieder aufgehoben, oder in völlige Exklusion verwandelt. In keinem Falle wird durch das Verfahren der gerichtlichen oder Polizeibehörde des Orts die Beurtheilung des Angeschuldigten oder Straffälligen durch den Direktor in Bezug auf seine fernere Zulassungsfähigkeit zum Studio entbehrlich gemacht.

6. Die Ausscheidung aus der Zahl der zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studio bei der Universität berechtigten Nichtimmatrikulirten tritt überhaupt ein: a) durch Ablauf der nach §. 3. gesetzmäßigen Studienzeit; b) durch Eintritt in andere Verhältnisse, namentlich auch durch Admission zu einer Staatsprüfung; c) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin; d) durch die verschuldete Entlassung oder Ausstoßung.

7. Wer in einem der sub c) und d) eben erwähnten Fälle in Folge einer erbetenen und erhaltenen höheren Erlaubniß den Wiedereintritt erhalten soll, ist des §. 5. gedachten Inskriptionsscheines wieder bedürftig, und hat die dafür festgesetzten Gebühren auf das Neue zu entrichten.

8. In den sub a) und b) genannten Fällen der Ausscheidung ist jeder der Chirurgie und Pharmacie Beflissene berechtigt, und jeder Inländer verpflichtet, ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen dabei bewiesenen Fleiß, seine sittliche Führung u. s. w., oder ein sogenanntes Abgangszeugniß nachzusuchen. Er hat sich zu diesem Behufe unmittelbar nach dem Schlusse der Vorlesungen persönlich und unter Beibringung des in allen Kolumnen vollständig ausgefüllten Anmeldungsbogens, so wie etwaniger Zeugnisse über noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterricht bei dem Direktor seines Studiums zu melden, der sodann auf den Grund jener Notizen und seiner eignen über den Abiturienten gesammelten Bemerkungen das Abgangszeugniß anfertigen läßt und vollzieht. — In demselben werden aufgenommen: a) rücksichtlich des Fleisses sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen, nach der Reihenfolge der Semester, und bei jeder der Vorlesungen der Vermerk, ob er denselben regelmäßig oder mit besonderem Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe. Im Fall eines noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterrichts wird auch in dieser Hinsicht eine Bemerkung hinzugefügt; b) rücksichtlich der sittlichen Aufführung wird, bei Aufnahme der etwa ertheilten Verweise und Strafen, und der Veranlassung derselben, ein möglichst bestimmtes, genau und charakteristisch bezeichnendes Urtheil über das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten aufgenommen; c) in Betreff der ökonomischen Verhältnisse werden besonders die etwa gestundeten Honorare für gehörte Vorlesungen vermerkt, auch die etwa zur Kenntniß des Direktors gekommenen Schuldklagen gegen den Abiturienten nach Maaßgabe seiner desfallsigen Verschuldungen berücksichtigt. — Für dieses Abgangszeugniß ist von dem Abiturienten 1 Thlr. zur Kasse zu entrichten. — Uebrigens sollen sämmtliche das Studium und die Disziplin der fraglichen jungen Leute betreffende Bestimmungen besonders zusammengetragen, und ihnen gleich bei ihrer Inskription zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Direktion.

§. 7. Der nach §. 1. bestellten Direktion des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin liegt sowohl

die Leitung des Studiums, als auch die Verwaltung der Disziplin über die der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen ob. Sie hat zu diesem Behuf insbesondere: 1) die Qualifikation der sich bei ihr zu obigem Studium meldenden jungen Leute entweder selbst auf den Grund der beigebrachten Zeugnisse zu untersuchen, oder sie Behufs einer solchen schulwissenschaftlichen Vorprüfung dem Medizinalkollegio der Provinz Brandenburg zu überweisen (Anlage a.); 2) die hiernach zum Studio geeignet Befundenen mit allen ihnen in diesem Verhältniß obliegenden Verpflichtungen genau bekannt zu machen; 3) sie, wenn sie deren Erfüllung gelobt, unter die Zahl der bei der Universität studirenden Nicht-immatrikulirten aufzunehmen und in das diesfällige Verzeichniß einzutragen (Anlagen b. 1. 2.); 4) daß solches geschehen, durch einen Inskriptionsschein zu attestiren, und sie anzuweisen, sich mit demselben bei dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität oder dessen Stellvertretern persönlich zu melden (Anlage c.); 5) auf dem ihnen gleichzeitig einzuhändigenden Anmeldungsbogen die im nächsten Semester, dem Lehrplan (§. 3.) gemäß, zu hörenden Vorlesungen zu verzeichnen, und damit halbjährlich zu kontinuiren (Anlage d.); 6) den mehrgedachten jungen Leuten auch übrigens in Bezug auf ihr Studium mit Rücksicht auf ihre Individualität mit gutem Rath an die Hand zu gehen, sie auf die von ihnen zu benutzenden wissenschaftlichen Hülfsmittel aufmerksam zu machen, etwa begehrte Zeugnisse, namentlich zur Erlangung von Stipendien ihnen auszustellen u. s. w.; 7) sie in disziplinärer Hinsicht zu kontroliren, und zu diesem Behufe nicht nur von ihrer Wohnung und jedem eintretenden Wechsel derselben, auch einer etwanigen temporären Abwesenheit — wozu die jedesmalige Genehmigung der Direktion einzuholen ist — sondern auch von dem Zeugnisse der Dozenten über den regelmäßig, mit besonderem Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich Statt gefundenen Besuch der Vorlesungen und Theilnahme an den etwa damit verknüpften praktischen Uebungen und Repetitionen, so wie endlich von Allem, was über die jungen Leute in sittlicher und ökonomischer Hinsicht verlautet, Notiz zu nehmen, und solches resp. in einer besonderen Wohnungsliste (Anlage e), in dem sub 3) erwähnten Verzeichnisse, oder sonst wo zu vermerken; 8) etwanige Klagen der jungen Leute selbst, oder über dieselben entgegen zu nehmen, und nach Lage der Umstände entweder beizulegen, an die kompetente Behörde zu verweisen, oder in eine nähere Untersuchung und Entscheidung der Sache selbst einzugehen, bei Uebertretungen der Disziplinargesetze überhaupt die betreffenden Individuen vorzuladen, zu inquiriren, und über die schuldig Befundenen die dem Vergehen angemessene Strafe zu verhängen (nach §. 6. No. 2—5); 9) wo es erforderlich ist, und namentlich bei einer solchen Uebertretung der Gesetze, wodurch das Interesse der Universität und ihrer Mitglieder, oder die öffentliche Ordnung tangirt wird, sich mit den Universitäts- und Polizei-Behörden in Rapport und Korrespondenz zu setzen, auch in dazu geeigneten Fällen, z. B. Behufs der Entziehung etwaniger Benefizien ꝛc. die nöthigen Anträge bei dem Ministerium zu formiren, so wie bei Exklusionen die vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Mittheilungen an andere Universitäten und ärztliche Bildungsanstalten zu veranlassen; 10) überhaupt alle passenden Maaßregeln zu treffen, daß zur Handhabung einer gehörigen Disziplin die allgemeine Ordnung erhalten, und besonders allen Kollisionen zwischen den immatrikulirten und nicht immatrikulirten Studirenden der Universität vorgebeugt werde; 11) in den §. 6. sub 8)

erwähnten Fällen des Abgangs eines der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen ein Abgangszeugniß auszustellen, worin nach Anleitung des gedachten Paragraphen die nöthigen Bemerkungen rücksichtlich des Fleisses, der sittlichen Aufführung und ökonomischen Verhältnisse des Abiturienten enthalten sind (Anlage f.); 12) die für die Inskriptions- und Abgangs-Zeugnisse eingehenden Gebühren zu vereinnahmen, und darüber, so wie über alle aus diesem Fonds bestrittenen Ausgaben gehörig Buch zu führen (s. §. 5. No. 6. und §. 6. No. 8.); 13) auch sämmtliche, das chirurgische und pharmaceutische Studium bei der Universität überhaupt, so wie die einzelnen Individuen insbesondere betreffenden amtlichen Papiere unter gehörigen Rubris zu sammeln und zu asservíren; 14) halbjährlich dem Ministerium über die Verwaltung dieses Amts und den Fortgang des Studiums Bericht zu erstatten. — Um der Direktion die Erfüllung dieser ihrer Obliegenheiten zu erleichtern, wird der Rektor und Senat der Universität auch seinerseits alle ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel gewähren, die nach obigen Bestimmungen dem Studium der mehrerwähnten jungen Leute und der Verwaltung der Disziplin über sie förderlich seyn könnten. Er wird insbesondere in allen die jungen Leute mitbetreffenden Disziplinargegenständen sich an die Direktion wenden, für die Vollziehung der von dieser etwa zu verhängenden Karzerstrafen Sorge tragen, die Unterbedienten der Universität zur Uebernahme von Leistungen, die in einzelnen Fällen Seitens der Direktion amtlich von ihnen begehrt werden dürften, anweisen u. s. w. — Die Direktion bedient sich endlich bei ihrer amtlichen Korrespondenz, und zur Beglaubigung aller von ihr auszustellenden Zeugnisse und Certifikate eines besonderen Siegels mit der Umschrift: „Direktion des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin.“

Etat.

§. 8. Die durch die Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin nach diesem Plane erwachsenden Kosten beschränken sich auf

1)	die der Direktion zu bewilligende Summe Behufs der Haltung eines Sekretärs, so wie der eigenen Mühwaltung bei Wahrnehmung der damit verbundenen verschiedenartigen Schreib-, Kassen-, Registratur- und sonstigen Geschäfte von	500 Thlr.
2)	die Renumeration für die nach §. 4. zu einzelnen Disziplinen erforderlichen besonderen Dozenten, namentlich	
	a) für den Dozenten der Elemente der Physik und Chemie	100 „
	b) für den der Naturgeschichte	100 „
	c) für den der theoretisch medizinischen Institutionen	200 „
	in Summa	900 Thlr.

Die ausserdem für die §. 7. spezifizirten, zu lithographirenden Schemata ꝛc. noch erwachsenden Kosten sind durch den Fonds der Inskriptions- und Abgangs-Gebühren zu dekken, und der Ueberschuß soll zu etwaniger Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender dieser Klasse u. s. w. nach den desfallsigen Bestimmungen des Ministeriums verwandt werden.

Berlin, den 22. Mai 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage a.

Ein Königliches Hochlöbliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg ersuche ich auf den Grund des die Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität betreffenden Ministerialreskripts vom 22. März 1829 hierdurch ergebenst, die schulwissenschaftliche Prüfung des Herrn . . . . . aus . . . . . in . . . . . , der Instruktion vom 9. Dezember 1826 gemäß, gefälligst einleiten und das Prüfungszeugniß demnächst dem Kandidaten zur weiteren Ueberlieferung an mich einhändigen zu wollen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität.

An
Ein Königliches Hochlöbliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg

hier.

Anlage b. 1.

Für die der Chirurgie Beflissenen.

Nummer.	Vor- und Zunamen.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Provinz.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Religion.	Hat seine schulwissenschaftliche Bildung erhalten	Hat bereits Vorlesungen gehört über	Hat bereits gedient oder servirt.	Ist inskribirt auf den Grund der beigebrachten Schulzeugnisse.	Ist inskribirt auf den Grund der Prüfungen, die er bei diesigem Medizinalkollegio bestanden mit der Censur.	Tag der Inskription.	Hat einen Studienplan erhalten auf einen Zeitraum von	Hat in diesem Zeitraume Vorlesungen gehört über	Hat in diesem Zeitraume Vorlesungen gehört bei	Hat in diesem Zeitraume Vorlesungen gehört nach dem Zeugniß des Dozenten.	Sittliche Führung.	Oekonomische Verhältnisse.	Datum des Abgangszeugnisses.	Bemerkungen.

Anlage b. 2.

Für die der Pharmacie Befliſſenen.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Provinz.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Religion.	Hat seine schulwissenschaftliche Bildung erhalten	Hat bereits Vorlesungen gehört über	Hat bereits servirt.	Ist inskribirt auf den Grund	Tag der Inskription.	Hat Vorlesungen gehört über	Hat Vorlesungen gehört bei	nach dem Zeugniß des Dozenten.	Sittliche Führung.	Oekonomische Verhältnisse.	Datum des Abgangszeugnisses.	Bemerkungen.

Anlage c.

Herr . . . . . , aus . . . . . in . . . . . gebürtig und . . . Jahre alt, ist, nachdem er seine schulwissenschaftliche Bildung durch . . . . . genügend nachgewiesen, zum . . . . . Studium bei hiesiger Königlicher Universität von unterzeichnetem Direktor dieses Studiums geeignet befunden, mit den ihm in diesem Verhältnisse obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten gelobt, unter die Zahl der nach dem Ministerialreskript vom 22. März 1829 bei hiesiger Universität studirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, so wie mit einem seinem Zwekke angemessenen Studienplan versehen worden.

Solches wird demselben hierdurch mit der Anweisung attestirt, sich unter Vorzeigung dieses Inskriptionszeugnisses bei den Herren Stellvertretern des Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu melden, und hiernächst die Zulassung zu den für ihn geeigneten Vorlesungen zu gewärtigen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität.

Die Inskriptionsgebühren sind
mit . . . . . entrichtet.

Anlage d.

Anmeldungsbogen

für den der Beflissenen

Zu hörende Vorlesungen.	bei	Nummer der Zuhörerliste.	Vermerk des Quästors, betreffend das Honorar.	Zeugniß der Dozenten über den Besuch der Vorlesungen.

Anlage e.

Wohnungsanzeiger

für die der Chirurgie und Pharmacie beflissenen Nicht-immatrikulirten bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Stand.	Vor- und Zuname.	Nummer der Quittungskarte.	Straße und Hausnummer.
Der Pharm. Befl.	N. A.		
Der Chirur. Befl.	N. B.		

Anlage f.

Abgangszeugniß.

Der der Befliſſene, Herr
aus in gebürtig und Jahre alt,
hat während eines jährigen Studiums bei hieſiger Univerſität

Sommer- / Winter-Semeſter		die Vorleſungen über	bei	nach dem Zeugniß des Dozenten

beſucht, ſich während dieſer ſeiner Studienzeit
in ſittlicher Hinſicht
in ökonomiſcher Hinſicht
betragen

welches ihm bei Ertheilung dieſes Abgangszeugniſſes hierdurch atteſtirt wird.

Berlin, den ten 18 .

Der Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei hieſiger Univerſität.

Die Gebühren für dieſes Abgangszeugniß
ſind mit entrichtet.

No. 336. Gesetze für die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829.

Zweck, Art und Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. Wer sich auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin zu einem künftigen Wundarzte erster und zweiter Klasse, oder Pharmaceuten ausbilden will, ohne den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung zu besitzen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, hat sich bei dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei genannter Universität, oder in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter zu melden.

§. 2. Diese Meldung erfolgt in der den Studiensemestern vorausgehenden Ferienzeit, unter Beibringung der über die erworbenen Schulkenntnisse etwa anderweitig schon gehörten Vorlesungen, oder sonst erlangte chirurgische oder pharmaceutische Bildung sprechenden Zeugnisse. Ausländer haben sich über die Unbescholtenheit ihrer Person durch Zeugnisse aus der Heimath noch besonders auszuweisen.

§. 3. Wer von einer Universität relegirt worden ist, oder sich von derselben ohne Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, auch wer von einer der inländischen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten oder einem der militärärztlichen Bildungsinstitute, namentlich dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institute und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär zu Berlin ohne ein solches Zeugniß entlassen worden ist, kann zu dem chirurgischen und pharmaceutischen Studium bei hiesiger Universität nicht zugelassen werden.

§. 4. Wer von dem Direktor des gedachten Studiums nach obigen Zeugnissen, oder nach einer erforderlichen Falls noch zu veranlassenden schulwissenschaftlichen Vorprüfung zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium geeignet befunden worden ist, wird von dem Direktor mit den ihm in diesem Verhältnisse obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten durch Handschlag an Eides Statt gelobt, unter die Zahl der bei hiesiger Universität studirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, so wie mit einer, seinem Zwecke angemessenen Studienanweisung zuvörderst für das nächste Semester versehen.

§. 5. Der solchergestalt Aufgenommene erhält zu seiner diesfälligen Beglaubigung einen Inskriptionsschein, für welchen er drei Thaler, falls er aber schon auf einer anderen Universität oder medizinisch-chirurgischen Lehranstalt studirt hat, nur die Hälfte der Gebühren zur Kasse zu entrichten hat. Mit diesem Scheine meldet er sich persönlich bei dem Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität, oder dessen Stellvertretern, worauf er zur Annahme der für ihn geeigneten Vorlesungen zugelassen wird.

Rechte, die damit verknüpft sind.

§. 6. Durch jene Inskription erhalten die jungen Leute der genannten Kategorie das Recht, sowohl die ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen der Universität, mit Beobachtung der über deren Annahme bestehenden Vorschriften, zu besuchen, als auch die der Universität zugehörigen und zugänglichen Institute und wissenschaftlichen Hülfsmittel, namentlich: das anatomische, zootomische und zoologische Museum, das Mineralienkabinet, die Sammlung chirurgischer Instru-

mente und Bandagen, ferner den botanischen Garten, die Königliche Bibliothek und die Unterrichtsanstalten in der Charité, so weit und in der Art, wie es deren Reglements gestatten, zu benutzen. Keineswegs aber werden ihnen dadurch die sonstigen Vorrechte, welche die Gesetze den immatrikulirten Studirenden bewilligen, namentlich das Aufenthaltsrecht in Berlin, mit Freiheit von persönlichen und bürgerlichen Lasten, der besondere Gerichtsstand, das Recht der freien Auswahl der Vorlesungen und die spätere Befugniß zur Erlangung einer akademischen Würde zu Theil; sie stehen vielmehr in polizeilicher Hinsicht lediglich unter der Aufsicht der bürgerlichen Behörde, so wie in instruktiver und disziplinärer unter der des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, und haben künftighin nach beendigtem Studium nur die Zulassung zu den durch das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte, so wie für Pharmaceuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu gewärtigen.

Studienzeit.

§. 7. Die Studienzeit für solche, die sich ohne alle medizinisch-chirurgische Vorkenntnisse zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse ausbilden wollen, ist auf drei Jahre, die für Pharmaceuten, welche die Apothekerkunst bereits gehörig erlernt, und wenigstens drei volle Jahre als Gehülfen servirt haben, auf mindestens zwei volle Semester, dem eben erwähnten Reglement gemäß, festgesetzt. Anderweit bereits erworbene medizinisch-chirurgische Kenntnisse gestatten eine Abkürzung des medizinisch-chirurgischen Studiums, so wie der gehörig motivirte eigene Wunsch, oder die sich ergebende noch unvollendete Ausbildung in einzelnen, durch den Studienplan vorgeschriebenen Lehrfächern eine Verlängerung der Studienzeit theils zulässig machen, theils gebieten.

Das Hören der Vorlesungen betreffend.

§. 8. Unter Vorzeigung des Inskriptionsscheines und mit dem Anmeldungsbogen, welchen die sowohl der Chirurgie als der Pharmacie Beflissenen gleich bei ihrer Inskription von dem Direktor erhalten, und auf welchem zunächst die im bevorstehenden Semester von ihnen zu hörenden Vorlesungen verzeichnet sind, melden sie sich, spätestens innerhalb der ersten Woche des Semesters, persönlich auf der Universitätsquästur, bei welcher das Honorar für jede Vorlesung pränumerando gegen Quittung entrichtet, und das Auditoriengeld mit 2½ Sgr. für jede öffentliche oder Privat-Vorlesung bezahlt wird. Sie überreichen sodann den Anmeldungsbogen und die Quittung der Quästur den resp. Dozenten, und erhalten von diesen die Karte, welche ihnen den auch auf dem Anmeldungsbogen zu vermerkenden Platz im Hörsaale anweiset. — Am Schlusse des Semesters, und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesung, wird der Anmeldungsbogen den betreffenden Dozenten wieder vorgelegt, damit von denselben eigenhändig und unter Beifügung des Datum in der letzten Kolumne der Besuch der Vorlesung bescheinigt werde. — Vor Beginn jedes neuen Semesters wird unter Vorzeigung des Anmeldungsbogens die Anweisung zu den weiter zu hörenden Vorlesungen bei dem Direktor persönlich eingeholt, ohne dessen ausdrückliche Genehmigung auch keine anderen, als die

vorgeschriebenen Vorlesungen der gleichfalls namhaft gemachten Dozenten in dem bezeichneten Semester gehört werden dürfen.

Behörden und Verpflichtungen.

§. 9. So wie die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der hiesigen Universität in diesem ihrem Verhältnisse gehalten sind, die auf die Universitätsordnung im Allgemeinen und den Besuch der Vorlesungen im Besondern bezüglichen Gesetze der Universität und Verfügungen der Universitätsbehörden, des Regierungsbevollmächtigten und seiner Stellvertreter, des Rektors und Senats, so wie der Dekane — deren Mittheilung durch einen Anschlag am schwarzen Brette, oder auf sonstigem amtlichen Wege erfolgt — zu respektiren, so müssen sie sich auch eine unverbrüchliche Befolgung der Landesgesetze überhaupt, so wie der ortspolizeilichen Einrichtungen insbesondere fortwährend angelegen seyn lassen, und sich demnach, gleich jedem andern Einwohner, damit bekannt zu machen suchen. Nächstdem aber sind sie den Anordnungen des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität, als der sowohl mit der Leitung ihrer Studien, als auch mit der Verwaltung der Disziplin über sie von dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten besonders beauftragten Behörde, noch ganz speziell unterworfen. Bei ihm haben sie sich nicht nur halbjährlich zur Empfangnahme der weiteren Studienanweisung zu melden, sondern auch ausserordentlichen Vorladungen vor denselben unweigerlich nachzukommen; ihre Wohnung und deren etwanigen Wechsel ihm jedesmal anzuzeigen; wenn sie zu verreisen beabsichtigen, seine schriftliche Genehmigung zur Vorzeigung bei dem Polizei-Paßbüreau nachzusuchen; zu besonderen Zwekken, namentlich zur Erlangung von Stipendien, gewünschte Sitten- und Studien-Zeugnisse unter Einreichung des Anmeldungsbogens von ihm zu erbitten, in ungewissen Fällen sich bei ihm Raths zu erholen, etwanige Klagen zunächst bei ihm vorzubringen, kurz, ihn als ihren nächsten Rathgeber, Vorgesetzten und die Mittelbehörde sowohl in ihren Beziehungen zur Universität, als auch zur Ortspolizei zu betrachten.

§. 10. Es wird ihnen Fleiß in Besuch der Vorlesungen und in Benutzung der etwa noch sonst zu gewährenden Bildungsmittel, so wie wissenschaftliche Beschäftigung ausser den Lehrstunden und gleichzeitige möglichste Vervollkommnung in den Schulkenntnissen, namentlich im deutschen Style und im Lateinischen — Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten und Achtung gegen ihre Lehrer — ein sittsames, anständiges und bescheidenes Betragen, wie es wissenschaftlich gebildeten jungen Leuten geziemt und sie allein empfiehlt, — so wie ein friedliches und zuvorkommendes Verhalten gegen einander, gegen die immatrikulirten Studirenden der Universität und sonstigen, die Vorlesung mit frequentirenden Zuhörer hiermit ausdrücklich empfohlen und zur Pflicht gemacht. Wer sich das Gegentheil, namentlich Nachlässigkeit im Studium, — Unfolgsamkeit und respektwidriges Benehmen gegen Vorgesetzte und Lehrer, — Sittenlosigkeit und Unanständigkeit, wohin unter andern auch das Tragen einer auffallenden oder unanständigen Kleidung, das Besuchen liederlicher Häuser, Trunk und Spiel und leichtsinniges Schuldenmachen zu rechnen sind, — so wie Unfriedlichkeit zu Schulden kommen läßt, verfällt in die von dem Direktor zu bestimmenden Disziplinarstrafen.

Strafen.

§. 11. Diese Strafen sind: vertrauliche Zurechtweisungen, ernstere Verweise, leichtere oder geschärftere Karzerstrafe bis zu 4 Wochen, die nach dem Ermessen des Direktors sogleich und ohne Unterbrechung abgesessen, oder zum Theil in die Zeit der Ferien verlegt werden kann, Entziehung etwaniger Benefizien, Androhung der Entlassung, die Entlassung selbst, ja schimpfliche Ausstoßung aus der Zahl der bei der hiesigen Universität zum Studium Berechtigten, mit gleichzeitiger Namhaftmachung des Entlassenen oder Ausgestoßenen durch einen Anschlag am schwarzen Brette und Anzeige an andere Universitäten und sonstige civil- und militärärztliche Bildungsanstalten, so wie an die Polizeibehörde des Orts.

§. 12. Beleidigungen der Lehrer, auch Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Unterbedienten der Universität, besonders bei Ausübung ihres Amtes, Verletzungen der am schwarzen Brette angeschlagenen Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie oder andere obrigkeitliche Verfügungen, so wie Veranlassung von Unruhe und Störungen in den Hörsälen, in den Museen der Universität, auf dem anatomischen Theater, in den Clinicis, in der Charité, oder an öffentlichen Orten sollen besonders nachdrücklich bestraft werden.

§. 13. Ist ein nicht immatrikulirter der Chirurgie oder Pharmacie Beflissener wegen grober Unsittlichkeit, Schlägerei, oder anderer zum öffentlichen Aergerniße oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichender Exzesse polizeilich in Anspruch genommen, oder wegen Verbrechen, wohin auch die Theilnahme an nicht autorisirten Verbindungen gehört, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, so wird seine Berechtigung zum Studium bei der Universität bis zur abgemachten Sache suspendirt, und diese Suspension nach Maaßgabe der erfolgenden Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen oder Verurtheilung entweder wieder aufgehoben, oder in völlige Exklusion verwandelt. In keinem Falle wird durch das Verfahren der gerichtlichen oder Polizei-Behörden des Orts die Beurtheilung des Angeschuldigten oder Straffälligen durch den Direktor, in Bezug auf seine fernere Zulassungsfähigkeit zum Studium, entbehrlich gemacht.

Ausscheidung.

§. 14. Die Ausscheidung aus der Zahl der zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium bei der Universität berechtigten Nicht-immatrikulirten tritt ein: 1) durch Ablauf der nach §. 7. gesetzmäßigen Studienzeit; 2) durch Eintritt in andere Verhältnisse, namentlich auch durch Admission zu einer Staatsprüfung; 3) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin; 4) durch die verschuldete Entlassung oder Ausstoßung.

§. 15. Wer in einem der sub 3. und 4. eben erwähnten Fälle in Folge einer erbetenen und erhaltenen höheren Erlaubniß den Wiedereintritt erhalten soll, ist des §. 5. gedachten Inskriptionsscheins wieder bedürftig, und hat die dafür festgesetzten Gebühren aufs Neue zu entrichten.

§. 16. In den §. 14. sub 1. und 2. genannten Fällen der Ausscheidung ist jeder der Chirurgie oder Pharmacie Beflissene berechtigt und jeder Inländer verpflichtet, ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen dabei bewiesenen Fleiß, seine sittliche Führung u. s. w., oder ein sogenanntes Abgangszeugniß nachzusuchen. Er hat sich zu diesem Behufe unmittelbar nach Schluß der Vorlesun-

gen persönlich und unter Beibringung des in allen Kolumnen vollständig ausgeführten Anmeldungsbogens, so wie etwaniger Zeugnisse über noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterricht bei dem Direktor seines Studiums zu melden, der sodann auf den Grund jener Notizen und seiner eigenen über den Abiturienten gesammelten Bemerkungen das Abgangszeugniß ausfertigen läßt und vollzieht. In demselben werden aufgenommen: 1) rücksichtlich des Fleisses, sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen nach der Reihenfolge der Semester, und bei jeder die Vermerkung, ob er derselben regelmäßig oder mit besonderem Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe. Im Falle eines noch genossenen schulwissenschaftlichen Unterrichts wird auch in dieser Hinsicht eine Bemerkung hinzugefügt; 2) rücksichtlich der sittlichen Aufführung wird bei der Aufnahme der etwa ertheilten Verweise und Strafen und der Veranlassung derselben ein möglichst bestimmtes, genau und karakteristisch bezeichnendes Urtheil über das ganze sittliche Verhalten der Abiturienten abgegeben; 3) in Betreff der ökonomischen Verhältnisse werden besonders die etwa gestundeten Honorare für gehörte Vorlesungen vermerkt, auch die etwa zur Kenntniß des Direktors gekommenen Schuldklagen gegen den Abiturienten, nach Maaßgabe seiner desfallsigen Verschuldungen, berücksichtigt. — Für dieses Abgangszeugniß sind von dem Abiturienten an Gebühren 2 Rthlr. an die Kasse zu entrichten. — Berlin, den 22. Mai 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 337. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Mai 1829.

Das Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in der Anlage Abschrift des die Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums der nicht Immatrikulirten bei der hiesigen Universität betreffenden Plans, und der für solche Studirenden erlassenen Gesetze mit der Aufforderung, den ebengedachten Einrichtungsplan nebst den Gesetzen zur Kenntniß des zeitigen Rektors und Senats, wie auch der hiesigen medizinischen Fakultät zu bringen. Zugleich bemerkt das Ministerium, daß dem zeitigen Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der hiesigen Universität überlassen ist, in allen vorkommenden wichtigeren Disziplinarfällen, welche die nicht immatrikulirten hiesigen Studirenden der Chirurgie und Pharmacie betreffen, den zeitigen Universitätsrichter zur Führung der desfallsigen Untersuchung beizuziehen. — — Berlin, den 22. Mai 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 338. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den akademischen Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 27. August 1830.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 12. d. Mts., daß es bei der Verfügung vom 16. v. Mts., die Aufnahme des Pharmaceuten N. N. bei der Universität in Bonn betreffend, so wie bei den Verfügungen vom 2. und 10. Juni c., die Pharmaceuten N. und N. betreffend, von der Ansicht ausgegangen ist, daß es nicht räthlich sey, diejenigen jungen Leute, welche sich, ohne einen vollstän-

digen Gymnasialkursus gemacht zu haben, als Pharmaceuten und Chirurgen weiter ausbilden, und zu dem Ende die für sie passenden Vorlesungen auf der dortigen Universität besuchen wollen, förmlich zu immatrikuliren, und ihnen dadurch auch alle die Begünstigungen und Vorrechte, die den Studirenden als solchen zustehen, einzuräumen, weil die Erfahrung lehrt, daß nicht selten solche junge Leute, wenn sie erst immatrikulirt sind, sich durch ihre mangelhafte Schulbildung nicht abhalten lassen, späterhin die medizinische und chirurgische Doktorwürde zu ambiren, und so sich zu einer Stellung zu drängen, auf welcher sie sich späterhin wegen mangelnder wissenschaftlicher Bildung nicht gehörig behaupten können. Um einem solchen verkehrten Beginnen gleich von Anfang an zu begegnen, hält das Ministerium für das Räthlichste, solche junge Leute nicht förmlich zu immatrikuliren, ihnen aber den Besuch der für sie passenden Vorlesungen auf den diesseitigen Universitäten zu gestatten, vorausgesetzt daß sie sich durch Zeugnisse über ihre, auch zu ihrem beschränkteren Lebenszwekke immer erforderlichen Schul- und Vorkenntnisse gehörig ausweisen können. In diesem Sinne ist die Verfügung vom 16. v. Mts., den ꝛc. N. betreffend, zu verstehen, indem das Ministerium das von demselben beigebrachte Zeugniß des Kreisphysikus N. allerdings für genügend hält, zwar nicht zur Immatrikulation des ꝛc. N., wohl aber um demselben den Besuch der für ihn passenden Vorlesungen bei der dortigen Universität zu gestatten. — Uebrigens behält das Ministerium sich vor, für diejenigen jungen Leute, welche sich der Pharmacie und Chirurgie widmen, und bei der dortigen Universität Vorlesungen besuchen wollen, eine besondere Direktion anzuordnen.

Berlin, den 27. August 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 339. Resolution an den Professor Dr. Lindes zu Berlin, das von demselben in Berlin zu errichtende pharmaceutische Institut betreffend. Vom 18. Juni 1831.

Das Ministerium erkennt sehr gern die Nützlichkeit eines Unternehmens an, welches den Zweck hat, den jungen Pharmaceuten Gelegenheit zu geben, die etwa vorhandenen Lükken in ihrer schulwissenschaftlichen Ausbildung auszufüllen, durch anzustellende Repetitionen und Examinationen die auf das Studium der Pharmacie Bezug habenden Vorlesungen der Professoren an der hiesigen Universität für die Studirenden der Pharmacie desto fruchtbringender zu machen, und hiermit zugleich vorzugsweise zweckmäßig geleitete Uebungen in der analytischen Chemie zu verbinden. — Ehe jedoch das Ministerium Ihnen die erbetene Genehmigung zur Eröffnung des zu diesem Behuf von Ihnen zu errichtenden Instituts definitiv ertheilen kann, kommt es zuvörderst auf eine genaue Feststellung der Verhältnisse dieses Instituts zu der Universität und zu der bereits bestehenden Direktion des pharmaceutischen Studiums an. Sie äussern am Schlusse Ihrer Eingabe den Wunsch, daß dem von Ihnen zu eröffnenden Institut die nämlichen Vorrechte mögen eingeräumt werden, welcher ähnliche Institute des Staats sich zu erfreuen haben, daß nämlich die Pharmaceuten, welche ein Jahr hindurch in dem fraglichen Institute ihre Studien gemacht haben, das Vorrecht genieſſen, welches der mindestens einjährige akademische Unterricht der Pharmaceuten überall gewährt. Es ergiebt sich daraus, daß Sie die von Ihnen zu errich-

tende Anstalt als ein ganz unabhängig für sich bestehendes Institut betrachtet wissen wollen. Dieses ist jedoch mit den gegenwärtig hierselbst bestehenden und als zweckmäßig anerkannten Einrichtungen unverträglich. Es befindet sich hierselbst nämlich, unter der Leitung des Geheimen Ober-Medizinalraths, Präsidenten Dr. Rust bereits ein Institut für das pharmaceutische Studium; die Kandidaten der Pharmacie werden bei diesem Institute inskribirt, von der Direktion desselben wird ihnen ihr Studienplan vorgeschrieben, von derselben erhalten sie auch nach Beendigung ihrer Studien ein Abgangszeugniß, dessen Vorzeigung Behufs der Zulassung zur Staatsprüfung unumgänglich erforderlich ist. Auf diesen Abgangszeugnissen sind die einzelnen, von den Kandidaten gehörten Vorlesungen verzeichnet, und es vertritt daher die Stelle des von den Studirenden an der Universität zu gleichem Zwekke beizubringenden, Seitens der letzteren ihnen auszustellenden Abgangszeugnisses. — Diese Einrichtung muß auch fernerhin beibehalten werden, und nur insofern dieselbe durch das von Ihnen zu errichtende Institut nicht beeinträchtigt wird, kann Ihnen zur Eröffnung eines solchen die Genehmigung ertheilt werden. Das Verhältniß der von Ihnen in das Leben einzuführenden Anstalt würde sich demnach in folgender Art gestalten. Es würde dieselbe unmittelbar an das bereits bestehende Institut für das pharmaceutische Studium als integrirender Theil desselben sich anschliessen, mithin so wie dieses überhaupt zunächst unter der Aufsicht des Direktors des pharmaceutischen Studiums stehen. Die Bestimmung der Anstalt würde der oben vorangeschickten Andeutung zufolge seyn: Nachhülfe für die studirenden Pharmaceuten in Betreff ihrer schulwissenschaftlichen Ausbildung, Repetitionen und Examinatorien über die auf das Studium der Pharmacie Bezug habenden Vorlesungen der Professoren der hiesigen Universität, und besondere Anleitung zur praktischen Ausübung der analytischen Chemie. Für den hiernach zu ertheilenden Unterricht würden die bei dem Institute für das pharmaceutische Studium inskribirten Studirenden von der Direktion des letztern, bei der Anordnung des derselben vorzuschreibenden Studienplans, dem von Ihnen zu eröffnenden Institute in derselben Art überwiesen werden, wie dies bisher in Betreff aller übrigen, von den genannten Studirenden bei den hiesigen Professoren gehörten Vorlesungen der Fall gewesen ist; eben so würde in gleicher Art der bei dem von Ihnen zu errichtenden Institute genossene Unterricht, wie alle übrige anderweitig gehörte Vorlesungen in das den Studirenden Behufs der Zulassung zur Staatsprüfung zu ertheilende Abgangszeugniß aufgenommen werden, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der den einzelnen Studirenden in Bezug auf den in Ihrem Institute angefangenen Unterricht von Ihnen wegen ihres Fleisses und ihrer erlangten Kenntnisse und Geschicklichkeit zu ertheilenden, und auf den zu diesem Behufe Ihnen vorzulegenden Anmeldungsbogen von Ihnen zu vermerkenden Censur. Falls Sie diesen Bedingungen nachzukommen gewilligt sind, wird das Ministerium, in Anerkennung Ihrer guten Absicht, Ihnen zur Eröffnung des in Rede stehenden Instituts die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen, so wie überhaupt bei der Ausführung Ihres Unternehmens jeden möglichen Vorschub Ihnen zu gewähren gern bereit seyn, und sieht Ihrer näheren Aeusserung hierüber entgegen.

Berlin, den 18. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 340. Resolution an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 24. Juli 1831.

Auf den Grund der von Ihnen unterm 9. d. Mts. abgegebenen, beifallswerthen Erklärung will das Ministerium hierdurch genehmigen, daß Sie unter den in der an Sie erlassenen Verfügung vom 18. v. Mts. näher angegebenen Bedingungen das von Ihnen beabsichtigte pharmaceutische Institut zu Michaelis d. J. hier eröffnen.

Berlin, den 24. Juli 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 341. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 30. November 1833.

Die von Ew. ꝛc. nach dem Berichte vom 27. v. M. gewünschte Befugniß, in nachbenannten Angelegenheiten ohne vorherige spezielle Berichtserstattung und diesseitige Entscheidung, nach sorgfältiger Erwägung jedes Falles, sofort beschliessen und verfügen zu können, will das Ministerium zur thunlichsten Vereinfachung und Abkürzung der Geschäfte gern ertheilen. — Dasselbe ermächtigt Sie zu dem Ende hierdurch eventualiter: 1) Chirurgen und Pharmaceuten, welche mit gehörigen Zeugnissen versehen sind, die Theilnahme an den Vorlesungen zu gestatten. ꝛc. ꝛc. — Berlin, den 30. November 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 342. Reskript an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 28. November 1834.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch auf den Bericht vom 20. v. Mts., daß die bisherige Verfahrungsweise hinsichtlich der Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den akademischen Vorlesungen, durch das neue Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J. keinesweges eine Aenderung erlitten hat. Vielmehr soll es in dieser Beziehung bei der bisherigen Einrichtung, wie sie durch die Verfügungen vom 27. August 1830 und vom 30. November v. J. bestimmt ist, auch ferner verbleiben. Das Ministerium hält es jedoch für nöthig, daß ein Professor der dortigen medizinischen Fakultät über die Chirurgen und Pharmaceuten, welche Vorlesungen bei der dortigen Universität besuchen, die Aufsicht führe, und überlässt Ihnen, einen hierzu geeigneten Professor der gedachten Fakultät mit einem desfallsigen Kommissorium zu versehen. — Berlin, den 28. Novbr. 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 343. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Verhältnisse der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten auf der dortigen Universität betreffend. Vom 29. Mai 1835.

Das Ministerium findet die von Ew. ꝛc. unterm 14. April d. J. eingereichten Vorschläge des Prorektors der dortigen Königl. Universität vom 28. März c., in Betreff der Beaufsichtigung der Studien nicht immatrikulirter Chirurgen bei der Universität, ebenfalls zweckmäßig, und genehmigt daher hierdurch die diesfalls in Antrag gebrachten nachstehenden Festsetzungen, welche auch auf die nicht immatrikulirten Studirenden der Pharmacie auszudehnen sind, nämlich: 1) die

Chirurgen, welche Vorlesungen bei der dortigen Universität hören wollen, haben sich zunächst mit ihrem Gesuche schriftlich an den Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu wenden. 2) Ist ihnen die Bewilligung ertheilt, so melden sie sich bei dem zeitigen Prorektor, der sie mit Angabe ihres vollen Namens, Geburtsorts, Alters, ihrer Eltern ꝛc. in ein besonderes Buch einträgt, und ihnen die Anweisung ertheilt, sich bei dem Professor N. zu melden. 3) Der Prorektor zeigt dem Professor N. die Statt gefundene Eintragung an, und übersendet demselben ein Anmeldebuch, welches auf dem Titel statt der Worte: „eingetragen in das Album der ꝛc. Fakultät" die Worte: „eingetragen in das Verzeichniß der Chirurgie-Beflissenen" enthält, und statt der Unterschrift des Dekans die Unterschriften des Prorektors und des Professors N. führt. Dieses Anmeldebuch, das die Stelle einer Legitimationskarte vertritt, wird den Chirurgen ausgehändigt. 4) Die Chirurgen erhalten dadurch das Recht, gleich andern Studirenden die für sie passenden Vorlesungen gegen Entrichtung der dafür bestimmten Honorare zu besuchen, und die Bibliothek unter derselben Bedingung wie andere Studirende zu benutzen. 5) Sie stehen zwar nicht unter der unmittelbaren Disziplinargewalt der Universität, sondern bleiben ihren bisherigen Gerichtsbehörden unterworfen; es steht aber sowohl dem Professor N., so wie dem Prorektor frei, ihnen bei Unfleiß oder unregelmäßigem Betragen Verwarnungen oder Verweise zu ertheilen, auch bei dem Kuratorium der Universität darauf anzutragen, daß ihnen das Recht, die Vorlesungen zu besuchen, entzogen werde. 6) Nach Vollendung ihres Kursus können sie ein vom Prorektor und von dem Professor N. unterzeichnetes amtliches Attest über die von ihnen gehörten Vorlesungen und ihr Betragen verlangen. 7) Auf Stipendien, Freitische und andere für Studirende bestimmte Unterstützungen haben sie keine Ansprüche. 8) Für die Inskription bezahlen sie 2 Rthlr., als: 1 Rthlr. für den Prorektor, 15 Sgr. für die Bibliothek, 7 Sgr. 6 Pf. für die Pedelle, 5 Sgr. für den Sekretär, 2 Sgr. 6 Pf. für das Anmeldebuch. 9) Für das Abgangszeugniß bezahlen sie 2 Rthlr., als: 15 Sgr. für den Stempel, 1 Rthlr. für den Professor N., 10 Sgr. für den Sekretär, 5 Sgr. für die Pedelle. — Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 344. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Beaufsichtigung der dortigen, nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten. Vom 24. Juni 1835.

Das unterzeichnete Ministerium theilt die von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 23. v. Mts. ausgesprochene Ansicht, daß es nicht räthlich sey, die Chirurgen und Pharmaceuten bei der dortigen Universität förmlich zu immatrikuliren. Vielmehr soll es bei den diesfallsigen Verfügungen vom 27. August 1830, 30. November 1833 und 28. November 1834 auch ferner sein Bewenden behalten. Es scheint dem Ministerium jedoch nöthig, in Betreff der Beaufsichtigung der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten bei der dortigen Universität noch nähere Bestimmungen zu treffen. Zu dem Ende kommunizirt das Ministerium Ew. ꝛc. beigehend Abschrift einer über den-

selben Gegenstand an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Königl. Universität zu Halle unterm 29. v. Mts. erlassenen Verfügung, mit dem Auftrage, sich gutachtlich zu äussern, ob und in wie weit diese Verfügung auch auf die Verhältnisse der dortigen Universität in Anwendung zu bringen seyn möchte.

Berlin, den 24. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 345. Reskript an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 20. August 1835.

Das Ministerium findet die nach Ew. ꝛc. Berichten vom 30. Januar und 21. Juli d. J. bei der dortigen Königl. Universität, in Betreff der Beaufsichtigung der Studirenden der Chirurgie und Pharmacie, bereits bestehende Einrichtung *) dem Zweck vollkommen entsprechend, und genehmigt nach Ihren Vorschlägen, daß die dieserhalb bestehenden Maaßregeln ferner beibehalten, ausserdem aber für jetzt, von dem nächsten Wintersemester ab, noch folgende ergänzende Anordnungen hinzugefügt werden: 1) Außer an den Rektor, melden Ew. ꝛc., als Regierungsbevollmächtigter, jeden Chirurgen und Pharmaceuten auch an den Professor N. Dieser trägt ihre Namen, Geburtsort, Alter, Aeltern u. s. w. in ein besonders hierüber zu führendes Buch ein, und giebt ihnen Anleitung über die Einrichtung ihres Studiums. 2) Der Professor N. stellt jedem derselben ein Anmeldebuch zu, worin jeder Dozent die bei ihm gehörten Vorlesungen bezeugt. 3) Derselbe beobachtet ihren Fleiß und ihr sittliches Betragen, ertheilt ihnen erforderlichen Falls Warnungen und Verweise, und trägt, wenn diese nicht fruchten, bei dem Kuratorium der Universität auf die Entfernung solcher Subjekte an. 4) Auf den Grund, sowohl seiner Beobachtung, als der Zeugnisse in dem Anmeldebuche, stellt er ihnen bei dem Abgange ein von ihm allein zu unterzeichnendes Zeugniß aus. 5) Jeder Chirurg und jeder Pharmaceut bezahlt bei seinem Abgange drei Thaler, von denen der Professor N. Zwei Thaler empfängt, 15 Sgr. für den Stempel und 10 Sgr. an den Universitätskanzlisten gezahlt werden, wofür derselbe verpflichtet ist, das ad 2. erwähnte Anmeldebuch zu liefern. Der Rest von 5 Sgr. bleibt für den mit der Besorgung des Zeugnisses zu beauftragenden ersten Universitätspedell. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 20. August 1835.

No. 346. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. August 1835.

Das Ministerium findet es angemessen, die bei der dortigen Königlichen Universität studirenden Pharmaceuten mit dem Eintritt des

*) Diese Einrichtung besteht darin: Die Chirurgie-Beflissenen und Pharmaceuten müssen bei dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten schriftlich um die Erlaubniß nachsuchen, die in ihr Kunstfach einschlagenden Vorlesungen besuchen zu dürfen. Werden sie von dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten auf den Grund der eingereichten Zeugnisse der Theilnahme an diesen Vorlesungen fähig befunden, so macht derselbe dies dem Rektor bekannt, der ihnen dann eine Aufenthaltskarte ertheilt, um sich bei der Polizeibehörde auszuweisen, und eine andere, durch welche sie sich bei den Professoren beglaubigen.

nächsten Wintersemesters nicht mehr zu immatrikuliren, sondern dieselben lediglich der Aufsicht der Direktion der medizinisch-chirurgischen Anstalt daselbst zu unterwerfen. Ew. ꝛc. werden beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 347. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. Februar 1836.

Unter den in Ew. ꝛc. Bericht vom 18. v. M. angeführten Umständen will das Ministerium hierdurch in Betreff der Beaufsichtigung des Studiums der Chirurgie und Pharmacie eine gleiche Einrichtung, wie sie mittelst der Ihnen bereits mitgetheilten Verfügung vom 20. August 1835 bei der Universität in Bonn festgesetzt ist, auch für die Universität in Königsberg anordnen, und dem Professor N. dortselbst die Spezialbeaufsichtigung in gleicher Art, wie solches in Bonn mit dem Professor N. geschehen ist, übertragen. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 348. Cirkular an die Königl. Medizinalkollegien, wegen der schulwissenschaftlichen Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 15. Juli 1836.

Anliegend erhält das Königl. Medizinalkollegium ein Exemplar der für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg entworfenen Instruktion (Anlage a.), die Abhaltung der schulwissenschaftlichen Prüfung betreffend, deren sich die an Universitäten nicht immatrikulirten Studirenden, um zum Studium admittirt zu werden, so wie alle, welche die Staatsprüfungen als Wundärzte erster Klasse, sie mögen ihre wundärztliche und respektive ärztliche Ausbildung erlangt haben wo sie wollen, zu bestehen beabsichtigen, unterwerfen müssen, falls sie nicht durch Gymnasialzeugnisse nachweisen können, das erforderliche Maaß von schulwissenschaftlicher Bildung bereits zu besitzen — mit der Anweisung — hiernach zu verfahren, und die schulwissenschaftliche Prüfung der dem Medizinalkollegio etwa zugewiesenen oder sich selbst meldenden Kandidaten in gleicher Art vorzunehmen.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Anlage a.

Instruktion für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die schulwissenschaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 15. Juli 1836.

§. 1. Einer schulwissenschaftlichen Prüfung vor dem Medizinalkollegium der Provinz haben sich zu unterziehen: a) diejenigen jungen Männer, welche sich auf der Universität zu künftigen Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse und respektive Zahnärzten ausbilden wollen, und weder den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, noch ihre Qualifikation zu jenem Studium der Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums bei der Universität durch

entsprechende Schulzeugnisse nachweisen können; b) diejenigen Kandidaten der Chirurgie, welche die Staatsprüfung als Wundärzte 1ster Klasse zu absolviren beabsichtigen, und den dazu nöthigen Grad schulwissenschaftlicher Bildung, weder durch entsprechende Schulzeugnisse, noch durch ein Zeugniß über die etwa bei ihrem Eintritt in das Studium oder im Laufe desselben, nach dem weiter unten (§. 6., 7. u. 9.) angegebenen Maaßstabe, vor dem Medizinalkollegio bereits mit Erfolg bestandene schulwissenschaftliche Prüfung nachweisen können.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist: auszumitteln, ob der Kandidat den Grad der Schulbildung besitzt, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse oder eines Zahnarztes zu widmen, und respektive den Anforderungen des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezember 1825, §. 6. sub b. a. zu genügen.

§. 3. Die Prüfungskandidaten von der §. 1. ad a. erwähnten Kategorie werden dem Medizinalkollegio von der Direktion des chirurgischen Studiums bei der Universität überwiesen, die §. 1. ad b. gedachten melden sich in der Regel selbst bei dem Kollegio an.

§. 4. Die Anmeldungen zu den Prüfungen, welche nicht etwa auf Requisition einer Behörde geschehen, erfolgen in der Regel innerhalb der den Studiensemestern vorausgehenden Monate März, April, September und Oktober.

§. 5. Die Prüfung selbst wird von drei Prüfungskommissarien und zwar zweien technischen Mitgliedern des Medizinalkollegiums und einem praktischen Schulmanne, welchen auf Requisition des Medizinalkollegiums das Provinzial-Schulkollegium deputirt, nach dem Maaßstabe und in der Form vollzogen, welche die nachstehenden §§. näher angeben.

§. 6. Im Allgemeinen ist von denjenigen, welche sich dem Studium eines Wundarztes erster Klasse widmen und die Zulassung zu den Staatsprüfungen eines solchen gewärtigen wollen, das Maaß von Schulbildung zu verlangen, welches ein Schüler besitzt, der den Kursus der dritten Klasse eines, seine Schüler bis zur Universitätsreife ausbildenden Gymnasiums absolvirt, folglich die Reife für die zweite Klasse erlangt hat. — Diejenigen aber, welche sich zu Wundärzten zweiter Klasse und respektive Zahnärzten ausbilden wollen, müssen im Allgemeinen die Bildungsstufe eines Schülers besitzen, welcher den Kursus der vierten Klasse eines, bis zur Universitätsreife ausbildenden oder sogenannten höheren Gymnasiums vollendet, folglich die Reife für die dritte Klasse erlangt hat.

§. 7. Insbesondere werden bei einem zum Studium oder zur Staatsprüfung eines Wundarztes erster Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht befähigten Kandidaten folgende Kenntnisse vorausgesetzt. Derselbe muß: 1) im Deutschen sich mündlich sprachrichtig und mit einiger Gewandtheit ausdrükken, schriftlich seine Gedanken über ein gegebenes Thema, welches keine sachlichen Schwierigkeiten hat, wohlgeordnet und dem Gegenstande angemessen mittheilen können, auch mit einigen Hauptwerken der neueren deutschen Literatur bekannt seyn; 2) im Lateinischen mit der Formlehre und den am häufigsten in Anwendung kommenden Regeln der Syntax vertraut, und mit Hülfe eines Wörterbuches einen leichten lateinischen Schriftsteller, beispielsweise den Curtius, Julius Cäsar ꝛc. zu übersetzen, so wie einen einfachen deutschen Satz lateinisch richtig wiederzugeben im

Stande seyn; 3) in der Geschichte von den Zuständen der beiden Hauptvölker des Alterthums eine deutliche Vorstellung haben, und mit den Hauptbegebenheiten der mittleren und neueren Geschichte, welche auf den jetzigen Zustand der europäischen Staaten den wichtigsten Einfluß gehabt haben, bekannt seyn; 4) in der Geographie eine deutliche Uebersicht der Erdfläche, Gebirgszüge und wichtigsten Flußgebiete haben, mit der politischen Geographie und dem bürgerlichen Zustande der wichtigsten Völker, so wie mit den Anfangsgründen der mathematischen Geographie vertraut seyn; 5) in der Geometrie die Haupteigenschaften der ebenen und körperlichen Figuren, desgleichen die gebräuchlichen Längen-, Flächen- und Körper-Maaße, so wie die praktischen Regeln für die einfacheren geometrischen Messungen kennen; 6) in der Arithmetik die Grundlagen der allgemeinen Rechenkunst klar aufgefaßt haben, auch eine in Buchstaben ausgedruckte Rechnungsformel verstehen und anwenden, vornämlich aber eine Aufgabe aus der praktischen Rechenkunst, worin die Kenntniß der vier einfachen Rechnungsarten in benannten Zahlen, gemeinen Brüchen, Decimalbrüchen und Buchstaben, so wie der Anfangsgründe der Regula detri vorausgesetzt wird, auflösen können.

§. 8. Ein zum Studium eines Wundarztes zweiter Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht für befähigt zu Erachtender muß insbesondere: 1) im Deutschen die Regeln der Grammatik dergestalt inne haben, daß er alle gröberen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit vermeidet, auch den schriftlichen Ausdruck so weit in seiner Gewalt haben, um seine Gedanken über Gegenstände des gewöhnlichen Lebens sprachrichtig vortragen zu können; 2) im Lateinischen in der Formenlehre eine gewisse Sicherheit haben, die Hauptregeln über das Genus, die Verbindung des Subjekts mit dem Prädikat, den Gebrauch der Kasus, die Konstruktion des Accusativus c. Infinitivo kennen, und einen Abschnitt aus einem der leichtesten lateinischen Schriftsteller, beispielsweise aus den leichteren Biographien des Cornelius Nepos, aus dem Justinus oder den Aesopischen Fabeln mit Hülfe eines Wörterbuches zu übersetzen im Stande seyn; 3) in der Geschichte mit den Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte und den geschichtlich merkwürdigsten Männern im Allgemeinen, mit der vaterländischen Geschichte aber genauer bekannt seyn; 4) in der Geographie eine Uebersicht der Oberfläche haben, die Lage der Hauptgebirge und den Lauf der Hauptflüsse in Europa kennen, eine Landkarte oder eine künstliche Erdkugel zu gebrauchen wissen, und mit der politischen Geographie der europäischen Staaten im Allgemeinen, mit der Geographie des Vaterlandes aber genauer bekannt seyn; 5) in der Arithmetik eine deutliche Einsicht in die Natur des dekadischen Zahlensystems haben, und eine Aufgabe der praktischen Rechenkunst, worin die Kenntniß der 4 einfachen Rechnungsarten in unbenannten und benannten Zahlen, so wie in gemeinen Brüchen, vorausgesetzt wird, aufzulösen verstehen.

§. 9. Wenn nun gleich die §§. 7. und 8. angeführten Kenntnisse den Hauptgegenstand ausmachen, auf welchen die schulwissenschaftliche Prüfung der betreffenden Kandidaten zu richten, und den Maaßstab abgeben, nach welchem die diesfällige Fähigkeit derselben zu den medizinisch-chirurgischen Studien oder Prüfungen zu beurtheilen ist, so ist doch bei den (§. 1. sub b. erwähnten) Individuen, welche, nachdem sie bereits medizinisch-chirurgische Vorlesungen gehört, auch

wohl respektive als Militärchirurgen gedient haben, nur noch ihre Befähigung zu den Staatsprüfungen der Wundärzte erster Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht zu dokumentiren beabsichtigen, — die Prüfung vorzugsweise auch auf die Erforschung desjenigen Maaßes von Kenntnissen zu richten, welches sie während ihrer Studien in den sogenannten medizinischen Vorbereitungswissenschaften, namentlich in den Elementen der Naturgeschichte, Botanik, Chemie, Physik und Physiologie erworben haben, wobei ganz insbesondere auf solche Gegenstände, die zu der Medizin in der nächsten Beziehung stehen, wie z. B. in der Botanik auf giftige und offizinelle Pflanzen, in der Physik auf die Lehre von der Luft, der Wärme, dem Licht u. dgl. zu rücksichtigen seyn wird. — Eben so wird bei dergleichen Kandidaten auch die Ermittelung ihrer Kenntnisse in den eigentlichen Schulwissenschaften, z. B. in der Latinität, im Rechnen ꝛc. füglich mit Aufgaben medizinischen Inhalts, z. B. der Erörterung eines Abschnitts aus dem Celsus, der Erklärung der in der Medizin gebräuchlichsten Fremdwörter, dem lateinischen Niederschreiben einer deutsch diktirten Arzneiverordnung, einer Prüfung über medizinisches Maaß und Gewicht und dessen praktische Anwendung, die verschiedenen Thermometerskalen und deren Reduktion auf einander u. dgl. mehr, theilweise in Verbindung gebracht werden können.

§. 10. Die Prüfung geschieht im Allgemeinen nach den in dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vorgeschriebenen Formen, und kann gleichzeitig bis auf 4 Kandidaten ausgedehnt werden.

§. 11. Sie ist in zwei Terminen abzuhalten. — Im ersten Termine hat der Kandidat ohne Beihülfe und unter Beaufsichtigung eines Beamten sein Curriculum vitae aufzusetzen, und ausserdem zwei Themata schulwissenschaftlichen Inhalts (vergl. §§. 7. und 8.), die er aus der Zahl von mindestens 30 von Zeit zu Zeit zu wechselnden Aufgaben durch das Loos wählt, schriftlich abzuhandeln. Die schriftlichen Arbeiten werden zu den Akten genommen. — Im zweiten Termine wird der Kandidat von den §. 5. erwähnten Kommissarien nach Anleitung der §§. 6 — 10. mündlich geprüft, und sind bei dieser Prüfung vorzüglich diejenigen Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen, über welche sich der Examinandus etwa nicht hinreichend in seinen schriftlichen Arbeiten ausgewiesen hat. Ueber diesen Prüfungsakt wird ein von sämmtlichen Prüfungskommissarien zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, in welchem die Gegenstände und der Erfolg der Prüfung verzeichnet werden.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung der Kommissarien über den Ausfall derselben, erhält der Kandidat ein demgemäß vom Königl. Medizinalkollegio ausgefertigtes, etwa nach den sub A. und B. anliegenden Schematen eingerichtetes Prüfungszeugniß, woraus das Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung in Bezug auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände, und das darauf mit sachverständiger Berücksichtigung des Endzwecks gegründete Schlußurtheil der Qualifikation oder Nichtqualifikation des Kandidaten zum Studium als Wundarzt erster oder zweiter Klasse und respektive zur Staatsprüfung ersichtlich ist.

§. 13. Ein Kandidat, der solchergestalt ein seinen Wünschen nicht entsprechendes Prüfungszeugniß erhalten hat, kann sich nach einem gewissen Zeitraum bei dem Medizinalkollegio zur Wiederholung der

schulwissenschaftlichen Prüfung melden, um darzuthun, daß er die früher gezeigten Lükken in seiner Elementarbildung zu ergänzen mit Erfolg bestrebt gewesen ist. — Eine solche wiederholte Prüfung geschieht dann in der nämlichen Form, wie die frühere; nur sind zu den ausser dem Curriculo vitae zu fertigenden zwei schriftlichen Ausarbeitungen andere Aufgaben zu wählen, und bei der mündlichen Prüfung besonders diejenigen Gegenstände, in welchen der Kandidat ein ungenügendes Wissen dargethan hatte, zu berücksichtigen.

§. 14. Jeder Kandidat hat für seine schulwissenschaftliche Prüfung vier Thaler an Prüfungsgebühren zur Kasse des Medizinalkollegiums voraus zu entrichten. Wer die Prüfung wiederholt, hat, so oft solches geschieht, die Gebühren von Neuem zu erlegen.

§. 15. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat das Kollegium eine tabellarische Uebersicht der Geprüften mit Bemerkung der Kommissarien und der Resultate der Prüfungen an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. — Berlin, den 15. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Beilage ad §. 12. der Instruktion.

A. Schema zu einem Zeugnisse für die Kandidaten von der §. 1. sub a. erwähnten Kategorie.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der am ..ten und ..ten ..... von der Examinationskommission des unterzeichneten Kollegii nach der Instruktion vom 15. Juli 1836 mit ihm abgehaltenen schulwissenschaftlichen Prüfung,

in der deutschen Sprache
" " lateinischen "
" " Geschichte
" " Geographie
" " Geometrie
" " Arithmetik

überhaupt aber solche Elementarkenntnisse nachgewiesen, daß er in dieser Beziehung für zulassungsfähig zum chirurgischen Studium und zur dereinstigen Staatsprüfung eines Wundarztes .... Klasse (Zahnarztes) ..... (nicht) zu erachten ist.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Königliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg.

Prüfungszeugniß für Herrn
M. C. No.

B. Schema zu einem Zeugnisse für die Kandidaten von der §. 1. sub b. erwähnten Kategorie.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der am ..ten und ..ten ..... von der Examinationskommission des unterzeichneten Medizinalkollegii, auf den Grund des §. 6. des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezember 1825 und nach der Instruktion vom 15. Juli 1836 mit ihm abgehaltenen schulwissenschaftlichen Prüfung,

in der deutschen Sprache
" " lateinischen "
" " Geschichte
" " Geographie
" " Geometrie

in der Arithmetik
" den medizinischen Vorbereitungswissenschaften
überhaupt aber solche Elementarkenntnisse nachgewiesen, daß er in dieser Beziehung für zulassungsfähig zur Staatsprüfung eines Wundarztes erster Klasse (nicht) zu erachten ist.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Königliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg.

Prüfungszeugniß für den Kandidaten
der Chirurgie Herrn
M. C. No.

No. 349. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die vorschriftsmäßige Prüfung der dortigen angehenden Chirurgen betreffend. Vom 6. Oktober 1836.

Mit Ew. ꝛc. sachgemäßen Vorschlägen in dem Berichte vom 12. v. M. einverstanden, bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch, daß mit den angehenden Chirurgen, welche gegenwärtig bei der dortigen Universität Vorlesungen besuchen, baldigst ein dort abzuhaltendes Tentamen in den Schulwissenschaften vorgenommen, und nur denen der weitere Besuch der akademischen Vorlesungen bis Ostern nachgelassen werde, von welchen nach jenem Tentamen zu hoffen ist, daß sie zu Ostern kommenden Jahres das Schulexamen gut zu bestehen im Stande seyn werden. Was die Frage über die Behörde, vor welcher das Schulexamen sowohl nächste Ostern, *als auch künftig zu bestehen ist*, anlangt, so muß es bei der diesfallsigen Bestimmung der Instruktion vom 15. Juli d. J. sein Bewenden behalten, und die fragliche Prüfung bei dem Königl. Medizinalkollegium in Magdeburg abgehalten werden. — Berlin, den 6. Oktober 1836. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 350. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der dortigen Universität betreffend. Vom 6. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 27. Januar c. will das unterzeichnete Ministerium hierdurch genehmigen, daß die für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der hiesigen Universität gültigen, durch die diesseits erlassene Instruktion vom 22. Mai 1829 gegebenen Bestimmungen auch auf der dortigen Universität zur Anwendung gebracht werden, insoweit die ebengedachte Instruktion, so wie die für die nicht immatrikulirten der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen bei der hiesigen Universität erlassenen Gesetze vom 22. Mai 1829 auf die in manchen Punkten abweichenden dortigen Verhältnisse anwendbar sind. Indem das Ministerium Sie authorisirt, hiernach das Weitere zu veranlassen, kommunizirt es Ihnen zugleich beigehend Abschrift der vorerwähnten Instruktion und ein Exemplar der abgedruckten Gesetze vom 22. Mai 1829. — Berlin, den 6. März 1837. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 351. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle und an die Direktionen des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums zu Berlin, Bonn und Königsberg, wegen des Ueberganges aus der chirurgischen

Lehranstalt zu dem chirurgischen Studium auf einer Universität. Vom 19. Juni 1837.

Mit Bezugnahme auf Ew. ꝛc. Anfrage in dem Berichte vom 12. v. Mts., wegen Zulassung des bisherigen Studirenden der Chirurgie an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in Magdeburg N. zu den Vorlesungen bei der dortigen Universität, eröffnet Ihnen das unterzeichnete Ministerium Folgendes. Da sich die Neigung der Studirenden der Chirurgie immer mehr herausstellt, der Aufsicht der Direktionen der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten sich zu entziehen, und sich einem mehr freien, nicht kontrolirten Studium auf den Universitäten hinzugeben, was nur selten ohne Nachtheil für ihre Bildung bleibt, und da überdies die Aufnahme der Studirenden in die medizinisch-chirurgischen Lehranstalten schon deshalb bei einem geringeren Maaße von Schulkenntnissen, als zur Reife für die dritte Klasse eines Gymnasiums erforderlich ist, Statt finden kann, weil die der Chirurgie Beflissenen an den gedachten Lehranstalten noch fortan schulwissenschaftlichen Unterricht neben dem chirurgischen Studium erhalten, dieses aber auf den Universitäten der Fall nicht ist; so soll die unbedingte Zulassung eines an einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt inskribirten, vor Beendigung seiner dreijährigen Studienzeit aber die Anstalt wieder verlassenden Schülers zum chirurgischen Studium an einer Landesuniversität nicht anders Statt finden, als wenn der Aufzunehmende zugleich nachzuweisen vermag, daß er die für die Zulassung zum chirurgischen Studium nach der Verfügung vom 15. Juli v. J. erforderliche Schulreife wirklich besitzt, was er entweder durch das Zeugniß eines Gymnasiums, oder durch das Zeugniß über die diesfalls vor einem Königl. Medizinalkollegium bestandene Prüfung nur allein nachweisen kann. Hiernach ist in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 19. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 352. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der Zahlung und Stundung der Honorare, der Erlaubnißscheine zu Reisen, der Legitimationskarten und Kommunikation des Universitätsrichters mit den kompetenten Gerichtsbehörden der Chirurgie Studirenden und Pharmaceuten. Vom 11. September 1837.

Mit Ew. ꝛc. Bemerkungen in dem Berichte vom 3. Juli d. J., die Anwendung verschiedener akademischer Einrichtungen auf die Studirenden der Chirurgie und Pharmacie an der dortigen Universität betreffend, überall einverstanden, will das Ministerium hierdurch 1) den Antrag des Professors N., die genannte Klasse der Studirenden an den Wohlthaten des Reglements vom 10. September 1831 *) über die Meldung zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars, Antheil nehmen zu lassen, genehmigen, und die gedachten Studirenden zu diesem Behufe von dem im §. 24. des Reglements aufgestellten Erforderniß der Beibringung eines Maturitätszeugnisses dispensiren. Die Prüfung der Gesuche um Stundung oder Erlaß des Honorars ist einer aus dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums und dem Universitätsrichter bestehenden Kommission zu überweisen, und die Ausstellung der Reverse über die gestundeten

*) Siehe No. 249. S. 284.

Honorare, die gerichtliche Registrirung und die Vermerkung in dem Abgangszeugniß soll ganz in denselben Formen geschehen, wie sie für die übrigen Studirenden im §. 30. und 31. des Reglements vom 10. September 1831 und im §. 3. der Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 28. März 1834 *) vorgeschrieben sind. 2) Genehmigt das Ministerium, daß die studirenden Chirurgen und Pharmaceuten für ihre Reisen mit akademischen Erlaubnißscheinen versehen werden, wie solche die übrigen Studirenden empfangen. Die Ausstellung derselben muß jedoch von den akademischen Behörden erfolgen, und zwar mit der Maaßgabe, daß der zeitige Rektor ermächtigt seyn soll, auf das ihm von dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums mitzutheilende namentliche Verzeichniß der betreffenden Studirenden das Paßattest zu ertheilen. 3) Will das Ministerium genehmigen, daß den Studirenden der Chirurgie und Pharmacie Legitimationskarten unter der amtlichen Ausfertigung des Direktors ausgehändigt, und die Kosten der Anschaffung auf den allgemeinen Fonds für Amtsbedürfnisse der Universität übernommen werden. Endlich bestimmt das Ministerium noch: 4) daß bei Vorfällen, welche eine gerichtliche Untersuchung gegen die unter dem Forum der akademischen Gerichtsbarkeit nicht stehenden Studirenden der Chirurgie und Pharmacie nothwendig machen, die an die betreffende Gerichtsbehörde zu erlassende Requisition von dem Universitätsrichter auf vorgängige Verständigung mit der Direktion ausgehen soll. — Das Ministerium überläßt Ihnen, den vorstehenden Bestimmungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 353. Reskript an denselben, wegen Zulassung der Militairchirurgen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 16. Juni 1838.

Bei Rücksendung der Anlage Ew. ꝛc. Berichts vom 10. v. M., betreffend die Zulassung des Eskadronchirurgus N. zu den akademischen Vorlesungen, eröffnet Ihnen das Ministerium, daß in der Verfügung des Medizinalkollegiums vom 21. April c. nur auf die dereinstige Zulassung des N. zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse Rücksicht genommen ist, indem diese Zulassung nach wie vor nach §. 51. des Prüfungsreglements vom 1. Dezember 1825 **) erfolgen muß, und die Vorschriften vom 15. Juli 1836 hierin nichts geändert haben. Dagegen finden diese Vorschriften auf Jeden Anwendung, der zum Studium der Chirurgie und resp. Zahnarzneikunde an der Universität zugelassen werden will, um dereinst die Prüfung als Wundarzt zweiter oder erster Klasse bestehen zu können. Hieraus folgt, daß Aspiranten, welche als Militairchirurgen gedient haben, oder noch dienen, nicht ohne den in der Verfügung vom 15. Juli 1836 vorgeschriebenen Nachweis ihrer schulwissenschaftlichen Bildung zu dem Studium der Chirurgie bei der Universität und resp. zum Besuche der betreffenden Vorlesungen zuzulassen sind.

Berlin, den 16. Juni 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Siehe No. 259. S. 297.

**) S. No. 57. S. 35.

No. 354. Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin, wegen des pharmaceutischen Instituts des Professors Lindes zu Berlin. Vom 13. November 1838.

Das unterzeichnete Ministerium hat dem Professor Dr. Lindes hierselbst bei der Errichtung seines pharmaceutischen Instituts mittelst Verfügung vom 18. Juni 1831 verheissen, daß die für das pharmaceutische Studium inskribirten Studirenden bei der Anordnung des denselben vorzuschreibenden Studienganges auch dem Institute des ꝛc. Lindes in derselben Art überwiesen werden sollen, wie dies bisher in Betreff aller übrigen, von den genannten Studirenden bei den Professoren der hiesigen Universität gehörten Vorlesungen der Fall gewesen ist, und daß der in dem Institute des ꝛc. Lindes genossene Unterricht, wie alle übrigen anderweitig gehörten Vorlesungen in das den Studirenden Behufs der Zulassung zur Staatsprüfung zu ertheilende Abgangszeugniß aufgenommen werden soll, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der den einzelnen Studirenden in Bezug auf den in dem Lindesschen Institute empfangenen Unterricht von dem ꝛc. Lindes wegen ihres Fleisses und ihrer erlangten Kenntniß und Geschicklichkeit zu ertheilenden, und auf den zu diesem Behufe dem ꝛc. Lindes vorzulegenden Anmeldungsbogen von ihm zu vermerkenden Censur. Die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums hierselbst wird von diesem Beschlusse des Ministeriums mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, demselben gemäß zu verfahren, und zugleich den Studirenden der Pharmacie das deshalb weiter Erforderliche bekannt zu machen. — Berlin, den 13. November 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 355. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend den gültigen Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation der Chirurgie Studirenden Behufs Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1838.

Das unterzeichnete Ministerium sendet Ew. ꝛc. beigehend die Anlagen Ihres Berichts vom 7. v. Mts., das Gesuch des Chirurgengehülfen N. um Zulassung zum Studium der Chirurgie auf der dortigen Universität betreffend, mit dem Bemerken zurück, daß der nach der Verordnung vom 15. Juli 1836 Behufs der Zulassung zum Studium der Chirurgie nöthige Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nicht blos durch ein Zeugniß von der Direktion eines Gymnasiums, sondern auch durch Zeugnisse von anderen Schulanstalten, namentlich von den Progymnasien und höheren Stadtschulen, in welchen auch die lateinische Sprache gelehrt wird, geliefert werden kann.

Berlin, den 9. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

C. Die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste.

No. 356. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, wegen der besonderen Aufsicht auf die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste. Vom 4. Mai 1827.

Das Ministerium glaubt voraussetzen zu können, daß die einzelnen zu der theologischen Fakultät gehörigen Studirenden sich auch während ihrer Universitätsjahre mit der Kirche, in welcher und für welche sie, vereinigt als Lehrer und Verkündiger des Evangeliums, und als Seelsorger der ihnen anzuvertrauenden Gemeine wirken wollen, in einem lebendigen Zusammenhange erhalten, und solches durch den fleissigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, und durch Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Genusse des heiligen Abendmahls auch äusserlich bethätigen. Um sich indessen zu vergewissern, daß diese Voraussetzung in Wahrheit gegründet ist, so wie auch noch aus andern erheblichen, auf die Handhabung der Disziplin unter den Studirenden bezüglichen Gründen, beauftragt das Ministerium die theologische Fakultät, die einzelnen zu ihr gehörigen Studirenden aufzufordern, daß sie derselben den Beichtvater, welchen sie sich für die Zeit ihres Aufenthalts auf der Universität gewählt haben, namhaft machen. Sollten wider alles Erwarten sich einzelne Studirende der Theologie finden, welche bisher noch keinen Geistlichen zu ihrem Beichtvater gewählt haben, so ist den betreffenden Studirenden anzurathen, solches noch nachträglich zu thun, und haben sie der theologischen Fakultät die von ihnen getroffene Wahl anzuzeigen. Schließlich wird die ꝛc. beauftragt, das Verzeichniß sowohl der Studirenden, welche bereits ihre Beichtväter gewählt, als auch der, welche solches bis jetzt unterlassen haben, zur weitern Verfügung hierher einzureichen. In diesem Verzeichnisse ist auch der Name des von dem betreffenden Studirenden gewählten Beichtvaters zu bemerken.

Berlin, den 4. Mai 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 357. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 17. v. M., daß es bei der unterm 4. ejusd. an die dortige theologische Fakultät erlassenen Verfügung allerdings nicht seine Absicht gewesen ist, daß auch diejenigen dortigen Studirenden der Theologie, welche während der Ferien anders wo als in Halle das heilige Abendmahl feiern, und welche sich zur reformirten Kirche bekennen, sich unter den Geistlichen in Halle Beichtväter wählen sollen. Vielmehr können diese Studirenden es auch ferner mit der Abendmahlsfeier wie bisher halten, so wie es sich von selbst versteht, daß die zur reformirten Kirche sich bekennenden Studirenden nach wie vor bei einem Geistlichen ihrer Konfession zur Kommunion gehen können. Nur wünscht das Ministerium zu wissen, ob solches auch wirklich geschieht, und daher sind jene wie diese zu veranlassen, desfallsige Zeugnisse ihrer jetzigen Beichtväter und resp. des dortigen geistlichen reformirten Ministerii beizubringen. Das Ministerium

beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die dortige theologische Fakultät zu bescheiden. — Berlin, den 22. Juni 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 358. Reskript an die theologische Fakultät der Universität Greifswald, über denselben Gegenstand. Vom 19. August 1827.

Das Ministerium ist einverstanden mit der von der theologischen Fakultät in dem Berichte vom 2. d. M. geäusserten Meinung, daß denjenigen dortigen Studirenden der Theologie, welche das heilige Abendmahl in den Ferien zu Hause mit den Ihrigen bei ihren frühern Beichtvätern zu genießen pflegen, dies auch ferner zu gestatten sey.

Berlin, den 19. August 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 359. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen desselben Gegenstandes. Vom 25. August 1827.

Unter Bezugnahme auf Ew. ꝛc. Bericht vom 4. v. Mts. eröffnet Ihnen das Ministerium, daß die Absicht desselben bei der Verfügung vom 4. Mai d. J. keinesweges war und ist, den dortigen evangelischen Studirenden der Theologie irgend einen Zwang aufzulegen. Vielmehr wünscht das Ministerium sich nur zu überzeugen, daß die eben gedachten Studirenden sich auch während ihrer Universitätsjahre in einem lebendigen Zusammenhange mit ihrer Kirche erhalten. Da dort die öffentliche Beichte an die Stelle der Privatbeichte getreten ist, so kömmt es nur darauf an, daß die mehrgedachten Studirenden denjenigen Geistlichen namhaft machen, aus dessen Händen sie das heilige Abendmahl zu empfangen pflegen. Hierbei muß ihnen die Wahl nach wie vor frei und ihnen überlassen bleiben, sowohl bei dem dortigen Universitätsprediger, als auch bei dem dortigen evangelischen Pfarrer zu kommuniziren. Das Ministerium überläßt Ew. ꝛc., hiernach die dortige evangelisch-theologische Fakultät auf ihren Bericht vom 24. Juni d. J. zu bescheiden. — Berlin, den 25. August 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 360. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, wegen des von den Kandidaten der Theologie vor ihrer Prüfung pro licentia concionandi zu führenden speziellen Nachweises über ihre Theilnahme an dem äussern Gottesdienste. Vom 29. Septbr. 1827.

Das Ministerium glaubt voraussetzen zu können, daß die evangelischen Studirenden der Theologie sich auch während ihrer Universitätsjahre mit der Kirche, in welcher und für welche sie dereinst als Lehrer und Verkündiger des Evangeliums, und als Seelsorger der ihnen anzuvertrauenden Gemeinden wirken wollen, in einem lebendigen Zusammenhange erhalten, und solches durch den fleissigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und durch Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Genusse des heiligen Abendmahls auch äusserlich bethätigen. Um sich indessen zu vergewissern, ob und wie weit diese Voraussetzung in Wahrheit gegründet ist, so wie auch noch aus andern erheblichen, auf die Handhabung der Disziplin unter den Studirenden bezüglichen Gründen, will das Ministerium hierdurch anordnen, daß die evangelischen Kandidaten der Theologie vor ihrer Zulassung zu der Prüfung pro licentia concionandi dem Königl. Konsistorio auch darüber, zu welcher Kirche sie sich

während ihrer Universitätsjahre gehalten, und wie weit sie als Studirende an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen haben, von jetzt an nähere Auskunft geben, und zu dem Ende ein Zeugniß des betreffenden evangelischen Geistlichen, aus dessen Händen sie während ihrer Universitätsjahre das heilige Abendmahl empfangen haben, beibringen sollen. Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, auf obige Anordnung von jetzt an gewissenhaft zu halten, und dieselbe mittelst der Direktoren und Rektoren der Gymnasien auch zur Kenntniß derjenigen Schüler zu bringen, welche sich dem Studio der evangelischen Theologie zu widmen beabsichtigen.

Berlin, den 29. September 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 361. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. September 1827.

Das Ministerium hat angeordnet, daß die evangelischen Kandidaten der Theologie vor ihrer Zulassung zu der Prüfung pro licentia concionandi dem betreffenden Königl. Konsistorio auch darüber, zu welcher Kirche sie sich während ihrer Universitätsjahre gehalten, und wie weit sie als Studirende an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen haben, von jetzt an nähere Auskunft geben, und zu dem Ende ein Zeugniß des betreffenden evangelischen Geistlichen, aus dessen Händen sie das heilige Abendmahl empfangen haben, beibringen sollen. In Verfolg der Verfügung vom 4. Mai d. J. wird die evangelisch-theologische Fakultät beauftragt, obige Anordnung und deren in dem beigeschlossenen Reskripte hier angegebenen Motive auf eine angemessene Weise zur Kenntniß der zu ihr gehörigen Studirenden zu bringen.

Berlin, den 29. September 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

D. Anfertigung der halbjährlichen gedruckten und anderer Verzeichnisse über die auf der Universität befindlichen Studirenden.

No. 362. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs-bevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den Druck eines halbjährlichen Verzeichnisses der Studirenden. Vom 6. Oktober 1821.

Bei der Universität in Göttingen wird halbjährlich von dem dasigen Logiskommissar ein gedrucktes Verzeichniß der daselbst Studirenden angefertigt und ausgegeben. Dieses Verzeichniß enthält: 1) eine summarische Nachricht von der Anzahl der Studirenden überhaupt, so wie von der Zahl der Studirenden in den verschiedenen Fakultäten; 2) eine summarische Nachricht von den an Studirende vermietheten Stuben, und von dem Betrage des Miethszinses; 3) die nach dem Alphabet geordneten Namen sämmtlicher Studirenden mit Bestimmung des Zeitpunktes ihrer Ankunft in Göttingen, ihres Vaterlandes und ihres Wohnortes, des von ihnen gewählten Fakultätsstudii, ferner die Namen ihrer Hauswirthe, die Hausnummer und die Namen der Straßen, und 4) die Namen der bei den einzelnen Fakultäten vorhandenen Privatdozen-

ten, so wie die der Privatlehrer in den Sprachen und Künsten, nebst Bemerkung ihrer Hauswirthe, der Hausnummer und der Straßen, wo sie wohnen. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, sich gutachtlich zu äussern, ob Sie es für zweckmäßig und ausführbar halten, daß ein ähnliches Verzeichniß auch bei der Universität ꝛc. halbjährlich angefertigt und gedruckt werde. Die Kosten des Drukkes werden wohl durch den Verkauf des Verzeichnisses gedeckt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 363. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, denselben Gegenstand betreffend, auch über die Kosten des Drucks. Vom 27. Dezember 1821.

Die in Ew. ꝛc. Berichte vom 6. huj. enthaltenen Vorschläge wegen des halbjährlich anzufertigenden Verzeichnisses der Studirenden auf der Universität Bonn finde ich zweckmäßig, und genehmige daher, daß dieses Verzeichniß in der von Ihnen vorgeschlagenen Form, welche dem nächsten Bedürfnisse entspricht, angefertigt, die ganze Sache aber einem der dortigen Pedelle, als Privatunternehmen, übertragen, und ihm überlassen werde, sich über den Verlag der Verzeichnisse mit einer dortigen Buchhandlung zu einigen, oder auch den Verlag selbst zu übernehmen. Als Termine, in welchen die Verzeichnisse unfehlbar erscheinen müssen, ist die Mitte eines jeden Semesters, also der 15. Januar und der 15. Juni festzusetzen. Zugleich werden Ew. ꝛc. beauftragt, jedesmal vier und zwanzig Exemplare des halbjährlichen Verzeichnisses hierher einzureichen. — Die Kosten der Anfertigung und des Drukkes dieses Verzeichnisses werden ohne Zweifel durch den Verkauf desselben gedeckt werden, und dem Unternehmer noch einen kleinen pekuniären Vortheil übrig lassen. Sollte sich späterhin das Gegentheil ergeben, so bin ich nicht abgeneigt, zur Bestreitung der desfallsigen Kosten noch einen kleinen Zuschuß aus dem Fonds der Universität zu bewilligen.

Berlin, den 27. Dezember 1821.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 364. Desgleichen an den zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Marz 1822.

Ew. ꝛc. remittire ich hierneben das unterm 15. v. M. eingereichte gedruckte Verzeichniß der Studirenden in Göttingen mit dem Eröffnen, daß ich bei der Universität in Bonn die Anfertigung eines Verzeichnisses der Studirenden nach dem abschriftlich beigehenden Schema (Anlage a) angeordnet habe. Da diese Form der Nachweisung dem nächsten Bedürfniß entspricht, so haben Ew. ꝛc. zu veranlassen, daß das Verzeichniß der auf der Universität zu Halle Studirenden auf gleiche Weise eingerichtet, übrigens aber die ganze Sache, wie es auch in Bonn geschieht, einem der dortigen Pedelle, als Privatunternehmen, übertragen und ihm überlassen werde, sich über den Verlag der Verzeichnisse mit einer dortigen Buchhandlung zu einigen, oder auch den Verlag selbst zu übernehmen. Als Termine, in welchen die Verzeichnisse unfehlbar erscheinen müssen, ist die Mitte eines jeden Semesters, also der 15. Januar und der 15. Juni festzusetzen. Zugleich werden Ew. ꝛc. beauftragt, jedesmal 24 Exemplare des halbjährlichen Verzeichnisses hierher einzureichen. Die Kosten der Anfertigung und des Drukkes dieses Verzeich-

nisses werden ohne Zweifel durch den Verkauf desselben gedeckt werden, und dem Unternehmer noch einen kleinen pekuniären Vortheil übrig lassen. Sollte sich späterhin das Gegentheil ergeben, so bin ich nicht abgeneigt, zur Bestreitung der desfallsigen Kosten noch einen kleinen Zuschuß aus den Fonds der Universität zu bewilligen. — Ew. ꝛc. überlasse ich, hiernach das Weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 3. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Anlage a.

Laufende Nr.	Namen der Studirenden.	Ankunft. Ostern.	Ankunft. Michaeli.	Geburtsort oder Vaterland.	Studium.	Wohnung. Haus-Nummer.	Wohnung. Namen der Straßen.
315	Dümmler, F.	—	38	Berlin.	Philosophie.	17	Dorotheenstraße.
316	Dünhaupt, W.	38	—	Herzogth. Braunschweig.	Medizin.	5	Schumanns Str.

No. 365. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Führung eines fortlaufenden Registers über die speziellen Verhältnisse der einzelnen Studirenden. Vom 30. Dezember 1825.

Bei der Universität in Breslau ist ein großes, nach Fakultäten abgesondertes und alphabetisch geordnetes Studentenregister angelegt, welches den Zweck haben soll, ein Centralpunkt zu seyn für alle offiziell zur Kenntniß der akademischen Behörden gelangte Notizen, in so weit sie zur Karakteristik des einzelnen Studirenden dienen können. Das Register besteht aus solchen Bogen, wie die in der Anlage befindlichen (Anlage a.), und jeder einzelne Student hat ein Folioblatt für sich. Die Art und Weise, wie das fragliche Register geführt wird, so wie welche Notizen darin Platz finden, ist aus der ebenfalls abschriftlich beigefügten Instruktion (Anlage b.) näher zu ersehen. Das Ministerium überläßt dem Rektor ꝛc., in nähere Berathung zu ziehen, ob und in wie weit es nöthig und räthlich seyn dürfte, das bei der Universität bisher geführte Studentenregister nach der bei der Universität in Breslau bestehenden Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen.

Berlin, den 30. Dezember 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular.

Fakultät. Lit.

I. Name, Geburtsort und sonstige persönliche und Familien-Verhältnisse des Studirenden.

II. Datum der Immatrikulation und des Abganges.

III. Notizen über das Schulprüfungszeugniß.

IV. Notizen über den Fleiß.

V. Notizen über die ökonomischen Verhältnisse.

VI. Notizen über die Sittlichkeit.

Anlage b.

Instruktion zur Führung des großen Studentenregisters der Königl. Universität zu Breslau. Vom 20. August 1825.

Wenn der bei Anlegung des großen Studentenregisters beabsichtigte Zweck, ein Centralpunkt zu seyn für alle offiziell zur Kenntniß der akademischen Behörden gelangte Notizen, in so weit sie zur Karakteristik des einzelnen Studirenden dienen können, sicher erreicht werden soll, so bedarf es einer genauen Feststellung: was überhaupt in dem Register Platz finden, und durch wen die Eintragung erfolgen soll.

A. Was soll in das Register aufgenommen werden?

Im Allgemeinen wird der Inhalt des Registers durch die aufgestellten sechs Rubriken bezeichnet, es ist indessen als allgemeines Prinzip an die Spitze zu stellen, daß nur Thatsachen, die auf offiziellem Wege zur Kenntniß der Behörden gelangen, in dem Register Platz finden sollen. Es bleiben mithin bloße allgemeine, durch keine beigefügten Thatsachen unterstützten Urtheile ausgeschlossen. Im Einzelnen soll nun

Rubrik I. enthalten, Alles was zur äussern Karakteristik des Studirenden gehört, so weit es theils bei der Immatrikulation von jedem selbst ins Album eingeschrieben wird, theils durch spätere Veränderungen in der äussern Lage herbeigeführt worden ist, z. B. der Vater des Studirenden stirbt, und derselbe erhält nunmehr einen Vormund; der Studirende verändert seine Konfession; er verlangt veniam aetatis u. s. w. Es wäre allerdings wünschenswerth, wenn die Studirenden veranlaßt werden könnten, von allen solchen in ihren äusseren Verhältnissen sich ereignenden Veränderungen den akademischen Behörden Nachricht zu geben.

Rubrik II. giebt zunächst nur den Tag der Immatrikulation und Exmatrikulation an, allein es muß in dieser Rubrik auch bemerkt werden, wenn der Immatrikulirte schon auf einer andern Universität studirt hat; und wenn sich in dem Abgangszeugnisse der von ihm verlassenen Universität, auf dessen Grund er auf der hiesigen Universität immatrikulirt worden ist, besonders bemerkenswerthe Data finden, so müssen auch diese in diese zweite Rubrik kurz übertragen werden. Z. B. Immatrikulirt den 4. April 1825; hat früher von Ostern 1823 bis Michaelis 1824 bereits auf der hiesigen Universität Theologie — Jura etc. studirt, von Michaelis 1824 bis Ostern 1825 ist er in Heidelberg gewesen; daselbst ist er wegen eines nächtlichen Excesses mit dem consilium abeundi belegt worden u. s. w. Eben so muß in dieser Rubrik bemerkt werden, wenn der Studirende sein Fach verändert. Es genügt nämlich in einem solchen Falle nicht, daß das Blatt aus dem Register der einen Fakultät ausgeschnitten, und in das Register der Fakultät, zu welcher der Studirende nunmehr übergetreten ist, eingeklebt wird, sondern es muß auch in der Rubrik II. ausdrücklich vermerkt werden, wann ehe er von der einen zur andern Fakultät übergegangen ist. Wenn dies allemal genau eingetragen wird, so kann es zuweilen zu einem wichtigen Resultate führen; z. B. wenn der Studirende unstät mehreremale mit seinem genus studiorum gewechselt hat. Wenn der Studirende in eine Kriminaluntersuchung verfällt, und deshalb sein akademisches Bürgerrecht suspendirt werden muß, so gehörte diese Notiz eigentlich auch in diese Rubrik; allein weil die definitive Ausschließung erst von dem Ausgange der Untersuchung abhängt, so ist es zweckmäßiger diese Notiz unter No. VI. einzutragen, da der Grund der Kriminaluntersuchung

doch immer nur in dem sittlichen Verhalten des Studirenden liegen kann. Bei dem Abgange des Studirenden endlich wird in dieser Rubrik der Tag seiner Exmatrikulation bemerkt, und dabei zugleich — so weit dies zur Cognition der Behörden gekommen ist — angegeben, wo er sich hingewendet hat; z. B. ob er auf eine andere Universität gegangen ist, und auf welche, oder ob er bereits in die Praxis übertritt, und wo er seine praktische Laufbahn eröffnen will. Es versteht sich, daß wenn der Studirende zur Strafe exmatrikulirt worden ist, der Grund seiner Exklusion beigeschrieben werden muß; z. B. ex concluso Senatus den 4. August 1825, wegen Verdachts der Entwendung exmatrikulirt, und dem Oberlandesgericht zur weiteren Untersuchung überwiesen. Der Bogen jedes Abgegangenen wird roth durchstrichen, und von Zeit zu Zeit werden die Blätter der Abgegangenen ganz ausgeschnitten, und vielleicht in eigends dazu anzufertigenden, nach Fakultäten gesonderten Mappen asservirt; denn es scheint zweckmäßig, das Blatt des Studirenden nicht sogleich nach seinem Weggange zu vernichten, indem auf Anfragen der Behörden es auch von Wichtigkeit seyn kann, über einen ehemaligen Studenten eine genügende Auskunft geben zu können.

Rubrik III. soll die Nummer des Schulzeugnisses genau angeben. Dazu gehört, daß genau vermerkt werde, von welchem Gymnasium dasselbe ausgestellt ist, oder ob es von einer wissenschaftlichen Prüfungskommission gegeben ist, und von welcher. In diesem Fall muß in der gegenwärtigen Rubrik immer noch bemerkt werden, auf welchem Gymnasio der Studirende gewesen, und aus welcher Klasse desselben er abgegangen, auch wie lange er in dieser letzten Klasse gesessen hat. Ist er auf gar keinem Gymnasio gewesen, sondern durch Privatunterricht zu den akademischen Studien vorbereitet worden, so muß natürlich auch dies angegeben werden. Immer aber ist nöthig, daß aus dem von dem Immatrikulanden vorgelegten Schul- oder andern Zeugnisse in diese Rubrik kurz übertragen werde, was darin zu seinem Lobe, oder zu seinem Tadel Ausgezeichnetes angeführt ist; die bloße allgemeine Censur des Zeugnisses, gut, bedarf einer solchen Uebertragung natürlich nicht. Wenn der Studirende sein Examen noch einmal macht, und eine andere Nummer des Zeugnisses erhält, so muß solches in diese Rubrik gehörig nachgetragen werden.

Rubrik IV. umfaßt alle Notizen über das wissenschaftliche Treiben des Studirenden, so weit es zur Kenntniß der akademischen Behörde gelangt. Die offizielle Anzeige eines einzelnen Professors oder des Dekans von dem Unfleisse eines Studirenden muß also hierin aufgenommen werden. Sonst ist aber die Kontrole des Fleisses im Kollegienbesuche im Anmeldungsbogen enthalten, und es wird daher nichts, was den Fleiß oder Unfleiß im Kollegienbesuche betrifft, in dem Studentenregister Platz finden dürfen. Dagegen wäre es allerdings von Wichtigkeit hier zu bemerken, was etwa über den häuslichen Fleiß des Studirenden, und die Richtung seiner Studien zur Cognition der Behörden gelangt. Regelmäßig gehören aber in diese vierte Rubrik noch folgende Punkte: 1) wenn ein Studirender Mitglied eines Seminarii geworden ist; 2) wenn er eine Prämie oder ein Stipendium im Seminario erhalten hat; 3) wenn er eine Preisschrift verfaßt, und entweder gekrönt oder wenigstens honoris causa genannt worden ist. — NB. Obgleich die Punkte 2 und 3 die ökonomische Lage des Studirenden zugleich betreffen, so müssen sie doch in diese vierte und nicht in die folgende fünfte Rubrik aufgenommen werden, weil sie nur als docu-

menta diligentiae betrachtet werden sollen. 4) Wenn der Studirende vor dem Schlusse der Vorlesungen abgereiset ist, oder während des Laufes derselben Reisen gemacht hat. Es kann dies ein sehr wichtiger Beweis seines Unfleisses seyn, wenn sich nämlich durch die Zusammenstellung ergiebt, daß häufig solche Unterbrechungen seiner Studien vorgekommen sind.

Rubrik V. soll enthalten, was sich auf die ökonomischen Verhältnisse des Studirenden bezieht, also: a) Stipendien, in deren Genuß er sich befindet. Leider sind die akademischen Behörden selten von solchen Stipendienverleihungen, die nicht von ihnen selbst resortiren, in Kenntniß gesetzt, und es wäre sehr nützlich, wenn durch die vorgesetzte Behörde alle die, welche Stipendien zu vergeben haben, durch einen neuen geschärften Befehl veranlasst werden könnten, von jeder geschehenen Kollation den akademischen Behörden Nachricht zu geben. Für eine gleichmäßige Vertheilung der wenigen, der Universität zugehörigen Benefizien ist es durchaus nöthig zu wissen, was jeder Einzelne etwa schon von aussen her an solchen Benefizien genießt. b) Freitische, die konferirt sind, mit Vermerk der nota testimonii pro convictu publico, die er in dem abgelegten Examen erhalten hat. c) Stundung oder Erlaß der Honorarien. Da diese allemal in einer Fakultätssitzung beschlossen werden, so würde das Zweckmäßigste seyn, wenn ein Mitglied der Fakultät sogleich in der Sitzung die geschehene Bewilligung eintrüge, wie dies z. B. in der juristischen Fakultät bereits geschehen ist. d) Alle extraordinären, aus dem Kollekten- oder Immatrikulations-Fonds angewiesenen Unterstützungen. e) Die gegen den Studirenden bei dem Universitätsrichter oder dem Rektor selbst angebrachten, gesetzlich zulässigen oder unzulässigen Schuldklagen. Diese müssen schlechterdings vollständig eingetragen werden, denn es soll darauf im Abgangszeugnisse Rücksicht genommen werden, und bei Ertheilung von Benefizien ist es gewiß von großer Wichtigkeit, wenn das um Rath gefragte Register nachweiset, ob und wie oft der Studirende bereits in Schuldklagen verwikkelt gewesen ist. — Endlich

Rubrik VI. soll alle Notizen über die Aufführung und das sittliche Betragen der Studirenden aufnehmen. Den Hauptinhalt dieser Rubrik werden allerdings die dem Studirenden aufgelegten Strafen ausmachen; allein es ist auch in der That kein Grund vorhanden, nicht auch die Zeugnisse eines vorzüglich anständigen Betragens, sobald dieselben eine Authenticität und einen gewissermaaßen offiziellen Karakter haben, darin aufzunehmen. — Häufig kommt auch der Fall vor, daß einzelne Unsittlichkeiten von Studirenden bei dem Rektor zur Sprache gebracht werden, die zwar mit Strafe nicht belegt werden, die aber doch einen Verweis veranlassen, und wenn auch solche Vergehen nicht in das Zeugniß gehören, so müssen sie doch in dem Studentenregister Platz finden; denn sie dienen zur Karakteristik des Studirenden, und es ist bei dem jährigen Wechsel des Rektorats wohl für den jedesmaligen Rektor von Wichtigkeit zu wissen, ob nicht vielleicht derselbe Studirende, der eines Vergehens wegen einen Verweis, oder gar eine Strafe erhalten soll, schon von seinem Vorgänger einen Verweis, entweder derselben, oder eines andern Vergehens wegen erhalten hat.

B. Durch wen soll die Eintragung erfolgen?

Die regelmäßige Führung des Registers steht zwar unter der Oberaufsicht und der obersten Leitung des Rektors; allein eigentlich sind es die permanenten Beamten der Universität, auf denen das Geschäft der

Eintragung der verschiedenen Notizen, deren Sammelplatz das Studentenregister seyn soll, beruht, und es bedarf eben deshalb einer genauen Festsetzung der Ressortverhältnisse, damit es bei keiner in das Register aufzunehmenden Notiz zweifelhaft seyn könne, wer für die gehörige Eintragung derselben verantwortlich seyn soll.

A. Der Universitätsquästor, dem das Studentenregister in jedem Augenblikke zugänglich ist, da es im Sekretariate aufgestellt seyn muß, übernimmt die Eintragung aller ökonomischen Punkte, mit Ausschluß der Schuldklagen; also a) er hat in die Rubrik IV. die gewonnenen Seminarienprämien und Stipendien, eben so die gewonnenen Preise vom dritten August einzutragen. Des Zusammenhanges wegen übernimmt es aber auch derselbe nach dem Prämienprogramme neben den Preisgewinnen vom dritten August auch diejenigen einzutragen, die nur honoris causa genannt worden sind. b) In die Rubrik V., die ihm vorzüglich und sonst ausschließend angehört, hat er alle oben angeführten Notizen, mit Ausschluß der Schuldklagen und der Freitische einzutragen. Die Bewilligung der Honorarstundung muß ebenfalls durch ihn eingetragen werden, wenn nicht, wie es bereits in der juristischen Fakultät eingeführt ist, diese Eintragung sogleich in der Sitzung selbst durch ein Mitglied der Fakultät erfolgt. — Es ist zwar wohl nicht zu verlangen, daß diese verschiedenen Notizen allemal einzeln sofort eingetragen werden, allein es ist auch wünschenswerth, daß ihre Uebertragung in das Register nicht zu lange hinausgeschoben werde, und z. B. wenigstens alle Monate alle aufgesammelten Notizen suis locis eingetragen werden.

B. Der Universitätssekretär hat, zuvörderst unmittelbar nach der Immatrikulation den neu Immatrikulirten in das Register einzuschreiben, und alle diejenigen Notizen, die in die Rubriken I., II. und III. gehören, aus dem Album und den beigebrachten Zeugnissen des Studirenden in dieselben zu übertragen. Wenn in den unter diese Rubriken gehörigen Punkten sich später Veränderungen ereignen, so hat er auch diese allemal sogleich, wie sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, nachzutragen. Ein Verschleppen dieser Nachträge würde die nachtheiligsten Folgen haben, und sehr oft Uebergehungen und Ausbesserungen veranlassen. Nächstdem muß dem Universitätssekretär überlassen bleiben: a) in die Rubrik IV. halbjährig die Mitglieder der Seminarien, deren Verzeichnisse er von den Direktoren der Seminarien ohne Mühe erhalten kann, einzuzeichnen, was mit dem ebenfalls in diese Rubrik gehörigen Vermerk der gewonnenen Seminarienprämien und Stipendien, welchen der Universitätsquästor übernimmt, nicht zu verwechseln ist. Eben so muß auch der Sekretär in diese Rubrik einzeichnen, wenn ein Studirender zum Zwekke einer vor dem Schlusse der Vorlesungen anzutretenden, oder während des Laufes der Vorlesungen zu machenden Reise Urlaub erhalten hat, indem dies allemal zu seiner Notiz kommt. Es wird von Nutzen seyn, wenn er auch diejenigen Reisen einträgt, welche Studirende in den Ferien machen, sobald sie dieselben bei den akademischen Behörden förmlich angezeigt haben, wie dies bei allen Reisen ins Ausland der Fall ist, zu denen die Studirenden eines Passes bedürfen. b) In die Rubrik V. hat er die Freitischverleihungen, mit Beifügung der Nota des Examens pro convictu publico halbjährig, unmittelbar nach geschehener und durch Anschlag bekannt gemachter Kollation derselben einzuzeichnen, eben so auch müssen durch ihn in diese Rubrik die zur richterlichen Cognition gelangten Schulden der Studi-

renden regelmäßig eingetragen werden. — Es ist dies ein ganz vorzüglich wichtiger Punkt, und um die pünktliche Eintragung dem Universitätssekretär zu erleichtern, wird künftighin der Universitätsrichter eine Liste über alle angebrachten Schuldklagen, mit dem beigefügten Vermerk, ob sie gesetzlich zulässig gewesen, oder nicht, und ob sie daher angenommen worden, oder nicht, so wie auch, ob sie überdies zur disziplinarischen Bestrafung dem Senate angezeigt worden sind, nach einem demselben mitzutheilenden Schema führen, und dieselbe alle Monate dem Universitätssekretär mittheilen, nachdem er zuvörderst darüber im Senate referirt haben wird. — Endlich hat auch c) der Sekretär dafür zu sorgen, daß alle erkannten Strafen gehörig unter Rubrik VI. eingetragen werden; da die meisten Strafen mittelst Erkenntnisses des akademischen Senates aufgelegt werden, so kann die Eintragung derselben dadurch erleichtert werden, daß die Register bei jeder Senatssitzung auf dem Tische aufgelegt werden, was auch um deswillen durchaus nöthig ist, weil bei Verleihungen von Wohlthaten, oder bei Strafsetzungen es wichtig ist, alles dasjenige zu kennen, was über den Studirenden bereits zur Kenntniß der Behörden gelangt ist, und daß der Dekan der Fakultät, zu welcher der Bestrafte gehört, oder in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Senates sogleich den Inhalt des Spruches gehörig notirt. Dagegen liegt dem Sekretär ob, die gehörige Einzeichnung derjenigen Strafen, welche bloß vom officium academicum zuerkannt worden, zu besorgen.

Nach dieser Vertheilung des Geschäfts der Führung des Studentenregisters zwischen dem Quästor und Sekretär giebt es nun aber allerdings noch mancherlei, was in das Register aufgenommen, und am zweckmäßigsten vom Rektor unmittelbar selbst eingetragen werden möchte. Es gehört dahin dasjenige, was über die sittliche Aufführung der Studirenden, über ihren Fleiß und die Richtung ihrer Studien zu seiner besondern Kenntniß auf offizielle Weise gekommen ist; also namentlich wird der Vermerk bloßer nicht einmal durch den Sekretär registrirter, durch den Rektor gegebener Verweise auch nur durch diesen allein geschehen können. Auch kommt der Fall oft vor, daß Studirende eine Reise, die sie machen wollen, nur br. m. dem Rektor anzeigen, ferner daß diejenigen, welche auswärts krank geworden, oder auf andere Weise an ihrer tempestiven Rückkehr zur Universität verhindert worden sind, dem Rektor schriftlich davon Anzeige machen, und um die Erlaubniß bitten, ein Semester, oder ein halbes Semester die Vorlesungen ohne Präjudiz aussetzen zu dürfen u. s. w. In so weit der Sekretär nicht davon offizielle Kenntniß erhält, in so fern läßt sich die Aufnahme solcher Notizen nur durch den Rektor selbst besorgen, oder er muß dem Sekretär dazu speziellen Auftrag ertheilen. Allerdings aber ist es wünschenswerth, daß der Rektor die Eintragung aller solcher, ihm besonders zugekommenen beglaubigten Notizen bewirke, indem sie wenigstens für seinen Nachfolger zur Karakteristik des Studirenden von Interesse seyn können. — Es versteht sich von selbst, daß den Dekanen der Fakultäten das Register stets offen steht, und daß sie das Recht haben müssen, Spezialien über den Fleiß der Studirenden auch ohne vorgängige Mittheilung an den Rektor in die Rubrik VI. einzutragen. So wird z. B. oft nur durch sie die frühere Abreise eines Studirenden, oder wenn derselbe während der Vorlesungen eine Reise macht, eingetragen werden können, wenn nämlich der Studirende nur bei ihnen zum Zwekke seiner einzuholenden Testate davon Anzeige gemacht hat. Dagegen ist an

ern Dozenten eine eigenmächtige Einzeichnung in die Register nicht zu
erstatten, sondern, wenn sie etwas Bemerkenswerthes über einen Stu-
irenden anzubringen haben, so fordert die Ordnung der Geschäftsfüh-
ung, daß sie die Notiz entweder an den Dekan ihrer Fakultät, oder
in den Rektor gelangen lassen, damit durch diese die Einzeichnung be-
orgt werde. — Eben so würde auch wohl eine Notiz über das sittliche
Betragen der Studirenden nicht durch den Dekan einseitig eingetragen
werden können, sondern er würde dieselbe nach Lage der Sache entwe-
der dem Senate, oder auch nur dem Rektor mittheilen müssen, damit
dieser die Einzeichnung selbst bewirke, oder durch den Sekretär bewir-
ken lasse. — Nur auf diesem Wege läßt sich diejenige Vollständigkeit
des Studentenregisters erreichen, welche erforderlich ist, wenn dasselbe
eine übersichtliche Zusammenstellung alles desjenigen gewähren soll, was
zur Karakteristik des einzelnen Studirenden gehört, und bei Ertheilung
von Wohlthaten eben so wie bei Strafbestimmungen zu wissen nöthig
ist. — Breslau, den 20. August 1825.

No. 366. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen gegenseitiger Mittheilung der gedruckten halbjährlichen Verzeichnisse. Vom 7. Januar 1830.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, von jedem halbjährig erscheinenden Verzeichniß des Personals und der Studirenden der hiesigen Universität vier Exemplare an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten in Halle und Bonn von jetzt an einzusenden. Die genannten Regierungsbevollmächtigten sind ebenfalls angewiesen, eine gleiche Anzahl von Exemplaren der gedachten Verzeichnisse des Personals und der Studirenden, resp. in Bonn und in Halle an Sie einzusenden.

Berlin, den 7. Januar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 367. Reskript an denselben, wegen der über diese Verzeichnisse zu führenden Kontrole. Vom 13. Februar 1830.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag des ꝛc. in dem Berichte vom 5. d. M. unter den angeführten Umständen hiermit, daß 1) das in jedem Semester im Druck erscheinende Verzeichniß der Studirenden der hiesigen Universität unter die Kontrole des zeitigen Rektors und des Universitätsrichters gestellt werde, welche dafür zu sorgen haben, daß alle für die Richtigkeit des Verzeichnisses zu Gebote stehende Mittel bei der Anfertigung desselben gebraucht werden, und will 2) eben denselben die Bestimmung des Zeitpunktes der Erscheinung des gedachten Verzeichnisses überlassen. Jedoch scheint es dem Ministerio nöthig, diesen Zeitpunkt nicht zu weit hinauszuschieben, weil sonst der Hauptzweck, welcher bei diesem Verzeichnisse beabsichtigt wird, nicht mehr erreicht werden kann.

Berlin, den 13. Februar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

E. Von den Vereinen Behufs geistiger und geselliger Erholung der Studirenden.

No. 368. Statuten des Musikvereins der Studirenden auf der Universität Breslau. Vom 4. Dezember 1824.

Der bisher bestandene Musikverein der Studirenden soll unter unmittelbarem Schutze des akademischen Senates, und unter den ihm bisher zu Theil gewordenen Begünstigungen auch fernerhin bestehen und anerkannt werden. Zur Feststellung der Verwaltung seiner Geld-angelegenheiten sind folgende Bestimmungen getroffen und genehmigt worden.

1. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte des Vereins bleibt auch fernerhin einer Direktion, welche der Verein aus seiner Mitte wählt, überlassen.

2. Diese Direktion besteht aus dem Musikdirektor, einem Kassirer und einem Stellvertreter: Kassirer.

3. Da die Person des Musikdirektors von der besonderen Qualifikation in musikalischer Hinsicht abhängt, so erkennt der Verein als solchen den Kandidaten N., so lange als derselbe hier am Orte bleibt und diese Funktion übernehmen will, hierdurch ohne besondere Wahl an. Sollte derselbe aber einmal aus irgend einem Grunde veranlaßt werden die Direktion niederzulegen, so bleibt die Wahl seines Stellvertreters einer besondern Berathung vorbehalten.

4. Die beiden Kassirer werden nach Stimmenmehrheit alljährlich durch sämmtliche Mitglieder des Vereins gewählt, doch ist es nicht unzulässig, dieselben, welche das Amt bisher verwaltet haben, auch für das folgende Jahr in demselben durch neue Wahl zu bestätigen.

5. Alle Mitglieder der Direktion, d. i. der Musikdirektor und die beiden Kassirer, müssen vom akademischen Senate bestätigt werden, welchem demzufolge von der alljährlich erfolgten Wahl sofort Anzeige gemacht werden muß. Als Musikdirektor bestätigt hierdurch der akademische Senat den Kandidaten N.

6. Sowohl der Musikdirektor als die beiden Kassirer sollen auf treue und gewissenhafte Verwaltung der Gelder des Vereins durch das Officium academicum verpflichtet werden, und muß diese Verpflichtung alljährlich erneuert werden, auch wenn die Wahl des Vereins die bisherigen Beamten bestätigt haben sollte.

7. Der Verein wird sich aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren nach allgemeiner Wahl einen dauernden Vorsteher erwählen.

8. Dieser Vorsteher führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins.

9. Ihm muß daher monatlich von der Direktion über Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt werden, und was bei dieser Rechnungslegung als Gewinn übrig bleibt, wird an die Kasse des Vereins, die sich in den Händen des Vorstehers befindet, abgeliefert. Ueber diesen monatlichen Rechnungsabschluß und die damit verbundene Ablieferung der Ueberschüsse muß deshalb ein Protokoll aufgenommen werden, welches sowohl der Vorsteher, als die Mitglieder der Direktion unterzeichnen, und welches zugleich als Quittung über die richtig geschehene Ablieferung des Ueberschusses gilt.

10. Auch das Protokollbuch wird vom Vorsteher mit der Kasse zusammen aufbewahrt.

11. Die kurrenten Ausgaben als: Bezahlung gemietheter Mu-
iker, Abschriften von Musikalien ꝛc. kann die Direktion des Vereins
hne vorgängige Anzeige an den Vorsteher besorgen. Dagegen
muß zu allen ausserordentlichen Ausgaben, z. B. Remunerationen an
Künstler, die den Verein bei einzelnen Aufführungen unterstützt ha-
en, Ankauf von Partituren oder sonstigen bedeutenderen Musikwer-
en ꝛc. die Genehmigung des Vorstehers vorher eingeholt werden.

12. Die Einnahmen des Vereins bestehen lediglich in dem am
Eingange zu den öffentlichen Aufführungen sowohl von Studirenden
ls Nichtstudirenden zu zahlenden Eintrittsgelde. — Dieses beträgt in
er Regel für Studirende 2 gGr., für Nichtstudirende 8 gGr. Kour.

13. Jeder Eintretende erhält vom Kassirer eine Einlaßkarte,
elche für den Studirenden von anderer Farbe ist, als für den Nicht-
tudenten.

14. Diese Karten werden dem Eintretenden von einem Stu-
irenden, welchen der Vorsteher des Vereins zu jedem Konzerte
esonders bestellen wird, abgenommen, derselbe darf ohne Einlaßkarte
Niemanden den Eintritt verstatten. Am Tage nach der öffentlichen
Aufführung begiebt sich der Kassirer mit demjenigen, welcher im Na-
nen und Auftrage des Vorstehers die Einlaßkarten abgenommen hat,
um Vorsteher, um ihm die Summe der Einnahme anzuzeigen, welche
n Gegenwart der beiden Studirenden vom Vorsteher in das Proto-
ollbuch eingetragen, und von dem Kassirer mit unterzeichnet wird.

15. Was halbjährlich als Ueberschuß der Kasse des Musikvereins
eblieben ist, soll, wenn es nicht zu andern wohlthätigen oder das
nmittelbare Interesse der Anstalt des Vereins betreffenden Zwekken
erwandt wird, an die Krankenkasse der Studirenden abgegeben
erden.

16. Es bleibt dem Vereine unbenommen, die Einnahme einzelner
Aufführungen zu besondern edlen Zwekken zu bestimmen.

17. Für jede öffentliche Aufführung wird durch die Direktion
an die Mitglieder des Vereins eine Anzahl von Freibillets von beson-
derer Farbe ausgetheilt. In der Regel soll ein Drittheil der ge-
sammten Mitglieder solche Freikarten erhalten; allein es verpflichten
sich auch alle Mitglieder, diese ihnen gegebenen Freibillets an Nie-
mand als an durchaus würdige und anständige Personen zu vertheilen,
weil nur dadurch der Verein, als ein sittlicher, auf thätige Theilnahme
und Unterstützung der gebildeten Stände rechnen kann.

18. Regelmäßig werden alle Monate zwei öffentliche Auffüh-
rungen im Musiksaale der Universität Statt finden, für welche der
akademische Senat auch fernerhin die Kosten der Beheizung und Be-
leuchtung übernimmt.

19. Um dem Musikdirektor für seine bedeutende Mühwaltung
eine anständige Remuneration zu gewähren, bewilligt ihm der Verein
alljährlich eine große Benefizaufführung, zu welcher der akademische
Senat die Aula öffnen, und die Kosten der Beleuchtung tragen will.

20. Wenn auch der Verein seine Ueberschüsse nicht an die Stu-
denten-Krankenkasse ablassen will, so macht er sich doch wenigstens
anheischig, auch zum Besten derselben eine große Aufführung in der
Aula auf dieselbe Weise, wie ad 19. angegeben worden, alljährlich zu
veranstalten.

21. Den Kassirern sollen angemessene Remunerationen aus dem

Kassenfonds der Anstalt von Zeit zu Zeit für ihre Mühwaltung ausgezahlt werden.

Breslau, den 4. Dezember 1824.

Rektor und Senat der Universität.

No. 369. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Gesangverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 5. Dezember 1826.

Der Gesangverein, welchen zufolge Ew. ꝛc. Berichts vom 17. v. Mts. der Musikdirektor Naue aus den dortigen Studirenden unter dem Namen „Liedertafel" zu bilden beabsichtigt, kann, wenn er zweckmäßig geleitet wird, einen wohlthätigen Einfluß auf die Sittlichkeit und den Anstand der dortigen Studirenden ausüben, so daß das Ministerium sich gern veranlasst sieht, dem ꝛc. Naue, dessen löbliches Bestreben, in seiner Sphäre der dortigen Universität so nützlich als möglich zu werden, aus dem wieder beigeschlossenen Berichte vom 15. v. Mts. deutlich hervorgeht, seine desfallsige besondere Zufriedenheit hierdurch zu erkennen zu geben. Die Kosten, welche dieser Gesangverein pro 1827 verursachen wird, will das Ministerium hierdurch aus dem Dispositionsfonds der dortigen Universität bewilligen, und wenn dieser Fonds wegen der anderweitigen aus ihm zu bestreitenden Ausgaben, die fraglichen Kosten nicht sollte dekken können, wird das Ministerium Bedacht nehmen, aus diesseitigen allgemeinen Fonds das Fehlende zu ergänzen. — Ew. ꝛc. haben in dieser Hinsicht zu seiner Zeit den fehlenden Bedarf anzuzeigen, und auf Bewilligung der betreffenden Summe anzutragen, worauf das Ministerium die erforderliche Zahlungsanweisung erlassen wird. — Späterhin, wenn sich dieser Gesangverein erst fester begründet, und von Seiten der Studirenden eine größere Theilnahme gefunden hat, wird es allerdings nöthig seyn denselben neue Statuten zu versehen, welche am füglichsten von den hierzu besonders zu ernennenden Mitgliedern zu entwerfen, und demnächst zur Prüfung und Bestätigung einzureichen seyn würden. Da das Gedeihen und Bestehen aller solcher Vereine zum größten Theile von einer vorsichtigen Wahl der ersten Mitglieder bedingt ist, so fordert das Ministerium Ew. ꝛc. auf, dem ꝛc. N. in dieser Beziehung die nöthige Sorgfalt und Umsicht zu empfehlen, und zu Mitgliedern nur solche Studirende zu wählen, welche bei ihren Kommilitonen wegen ihrer Kenntnisse, ihres Fleisses und ihrer sittlichen Führung in einer unzweideutigen Achtung stehen. Vielleicht dürfte es auch räthlich seyn, mit diesem Gesangvereine, wenn er sich erst mehr befestigt hat, künftig von Zeit zu Zeit frugale Mahlzeiten zu verbinden, allenfalls noch durch die Zuziehung von Gästen aus den gebildeten Ständen ihnen einen mehr geselligen und heiteren Karakter zu geben, da es so sehr wichtig ist, in Halle für die Studirenden Gelegenheit zu einem edleren gesellschaftlichen Verein zu schaffen, und auch dadurch der Rohheit und Gemeinheit entgegen zu arbeiten. Denjenigen Studirenden, welche wegen ihrer Dürftigkeit die erhöhten Kosten solcher festlichen Tage nicht zu bestreiten vermögen, könnte durch die Bewilligung von Freibillets von Seiten Ew. ꝛc., oder Einladungen von Ihrer Seite und Uebernahme der Kosten auf einen dazu zu bestimmenden Fonds zu Hülfe gekommen werden. Es würde dieses eine Gelegenheit seyn, jenen Studirenden einen Beweis von Fürsorge und Wohlwollen zu geben. Ich überlasse inzwischen ganz Ew. ꝛc. Beurtheilung, ob der Zweck

denn Sie solchen billigen, etwa auf eine andere angemessene und das Ehrgefühl der Studirenden schonende Weise erreicht werden könnte.

Berlin, den 5. Dezember 1826.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 370. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, den Musikverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 15. Dezember 1828.

Das Ministerium ermächtigt Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 30. v. Mts. hierdurch, den Musikverein der dortigen Studirenden auf seine Vorstellung vom 20. August c. dahin zu bescheiden: 1) daß er zu dem jährlichen Benefizkonzerte des Vereinsdirigenten, so wie zu dem jährlichen Konzerte für die Krankenkasse, die dortige Aula Leopoldina unter kostenfreier Erleuchtung aus der Universitätskasse benutzen, und 2) daß aber monatlich nicht mehr als Ein Konzert in dem Musiksaale von dem Verein aufgeführt werden dürfe.

Berlin, den 15. Dezember 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 371. Statuten des allgemeinen Halleschen Museums. Vom 6. April 1831.

I) Von den Mitgliedern des Museums.

§. 1. Die Mitglieder des allgemeinen Halleschen Museums bilden einen für geistige und gesellige Erholung bestimmten Verein.

§. 2. Sie beabsichtigen dabei nicht nur, die Benutzung politischer, wissenschaftlicher und belletristischer Zeitschriften zu erleichtern, sondern auch Konzerte, Bälle und ähnliche Zusammenkünfte zu veranstalten.

§. 3. Die Mitglieder zerfallen in ordentliche und ausserordentliche.

§. 4. Alle ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Lesezimmer des Museums zu besuchen, und an den geselligen Zusammenkünften in demselben Theil zu nehmen.

§. 5. Dagegen haben die ordentlichen Mitglieder das ausschliessende Vorrecht, die Verwaltung des Museums zu übernehmen, bei den allgemeinen Berathungen zu erscheinen und mitzustimmen, neue Mitglieder vorzuschlagen, auswärtige Gäste einzuführen, und sich gegen ein besonderes Abonnement bestimmte Zeitschriften in ihre Wohnung bringen zu lassen.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme drei Thaler als Eintrittsgeld zu zahlen, und zugleich einen jährlichen Beitrag von sechs Thalern zu pränumeriren. Das Eintrittsgeld kann unter keinerlei Umständen wieder zurückgegeben werden; der jährliche Beitrag aber nicht anders, als wenn das Mitglied im Laufe des Jahres durch den Tod oder durch amtliche Versetzung aus der Gesellschaft ausscheidet. In diesem Falle wird der Beitrag nach Quartalen getheilt, und verbleibt nur für die bereits verflossenen und für das noch laufende Quartal in der Kasse des Museums.

§. 7. Familien, zu welchen keine Männer gehören, so wie einzelne Personen, welche weder ein Amt noch einen bleibenden Wohnsitz in dem Stadtgebiete von Halle haben, können als ausserordentliche Mitglieder in das Museum aufgenommen werden. In diesem Falle

haben dieselben ein Eintrittsgeld von funfzehn Silbergroschen, und einen halbjährlichen Beitrag zu entrichten, welcher für den Winter drei, für den Sommer zwei, und für gemischte Semester drittehalb Thaler beträgt, welcher aber in keinem Falle, selbst nur theilweise zurückgegeben werden kann.

§. 8. Das Jahr und die Semester beginnen mit dem ersten Januar, dem ersten April, ersten Julius und ersten Oktober.

§. 9. Auf ein Vierteljahr werden keine Mitglieder in das Museum aufgenommen. Wer jedoch am 1. Januar oder 1. Julius eingetreten war, darf sich späterhin zu einem vierteljährlichen Beitrage von anderthalb Thalern erbieten, wenn er Halle zu Michaelis oder Ostern zu verlassen denkt.

§. 10. Wer bereits Mitglied des Museums gewesen, und ohne seinen Wohnort in Halle aufzugeben, aus dem Museum ausgeschieden ist, hat im Falle der Wiederaufnahme alle Beiträge der Zwischenzeit nachzuzahlen.

§. 11. Die Beiträge der Abonnenten des Lesezirkels richten sich nach der Zahl der von ihnen benutzten Zeitschriften. Das höchste Abonnement beträgt zwei, das zweite anderthalb, das dritte einen Thaler halbjährlich, welche am ersten April und am ersten Oktober pränumerirt werden müssen.

§. 12. Unter besonderen Umständen werden auch außerordentliche Mitglieder für einen Monat, und Lese-Abonnenten, welche nicht zugleich ordentliche Mitglieder des Museums sind, zugelassen. In solchen Fällen werden zwar keine Eintrittsgelder entrichtet, dagegen aber die gewöhnlichen Beiträge verdoppelt, so daß für jeden Kalendermonat ein Thaler, und für das halbjährige Abonnement vier, oder resp. drei und zwei Thaler pränumerirt werden müssen.

§. 13. Für Bälle, Konzerte und ähnliche gesellige Zusammenkünfte dürfen noch außerordentliche Beiträge erhoben werden; jedoch ist Niemand zu denselben verpflichtet, wenn er an diesen Vergnügungen keinen Antheil nehmen will.

§. 14. Personen, welche sich durch künstlerische Leistungen um das Museum verdient machen, können nach Umständen zu Ehrenmitgliedern desselben ernannt werden, und haben als solche mit den außerordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte.

§. 15. Erwachsene Hausgenossen, welche zugleich zur Familie eines Mitgliedes gehören, und keine eigene bürgerliche Stellung haben, können das Museum besuchen, ohne regelmäßige Beiträge zu entrichten. Ueber die Zulassung anderer Hausgenossen haben die Vorsteher auf vorgängige Anfrage nach Umständen zu entscheiden.

§. 16. Als erwachsen werden Knaben über vierzehn und Mädchen über zwölf Jahre angesehen.

§. 17. Fremde, welche wenigstens eine Meile von Halle entfernt wohnen, und daselbst nur auf einer Durchreise verweilen, können durch ordentliche Mitglieder auf vierzehn Tage unentgeltlich eingeführt werden; jedoch muß der Name des Einführenden sowohl, als des Eingeführten in ein besonderes Buch eingetragen werden.

§. 18. Bei geselligen Zusammenkünften müssen die Gäste dem Direktor des Museums persönlich vorgestellt werden, worauf die Eintragung in das Fremdenbuch durch diesen besorgt wird.

§. 19. Einheimische Gäste können nur in außerordentlichen Fä-

en durch den gesammten Vorstand und im Namen des ganzen Mus
eums eingeladen werden.

§. 20. Um als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied auf
enommen zu werden, meldet man sich durch eines der bereits vor
andenen ordentlichen Mitglieder, auf dessen schriftliche Empfehlung
ie Vorsteher über die Aufnahme entscheiden.

§. 21. Studirende müssen durch einen ordentlichen Professor,
er zugleich ordentliches Mitglied des Museums ist, zur Aufnahme
chriftlich empfohlen werden.

§. 22. Die schriftlichen Empfehlungen neuer Mitglieder müssen
en vollständigen Namen, den Stand, die Wohnung und die Art der
Mitgliedschaft angeben.

§. 23. Der Empfehlende haftet dafür, daß die Aufzunehmenden
nit den Statuten und den Bedingungen des Eintritts bekannt ge
nacht, und die letzteren zu erfüllen im Stande sind.

§. 24. Wenn der zur Aufnahme Empfohlene noch keinem der
Vorsteher persönlich bekannt ist, so ist er verbunden, sein Empfehlungs
chreiben dem Direktor selbst zu überbringen.

§. 25. Die wirkliche Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch
Einlösung einer Karte, welche den Namen des Aufgenommenen ent
hält, und welche unter keiner Bedingung an Andere verborgt wer
en darf.

§. 26. Der Wiederaustritt aus dem Museum steht jedem Theil
nehmer frei; er ist jedoch verpflichtet, seine Absicht acht Tage vor Ab
auf des Jahres oder Semesters, für welches er bereits pränumerirt
hat, den Vorstehern schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt auch wegen
der Abänderungen, welche von einem Abonnenten in Ansehung der
ihm zuzusendenden Zeitschriften gewünscht werden.

§. 27. Wer diese Anzeige unterlässt, wird fortwährend als Mit
glied und Abonnent des Museums betrachtet, und muß mit seinen
Beiträgen in dem bisherigen Verhältnisse fortfahren.

§. 28. Bei monatlichen Mitgliedern hört die Theilnahme am
Museum durch den Ablauf des Monats von selbst auf, wenn sie nicht
auf Erneuerung ihrer Karte antragen.

§. 29. Mit dem Tage des Austrittes hört auch jeder Anspruch
des bisherigen Mitgliedes, an dem Lesezirkel oder den Abonnements
gesellschaften fernerhin Antheil zu nehmen, von selber auf, und die da
für pränumerirten Beiträge sind der Kasse des Museums verfallen.
Jedoch kann dem Austretenden einstweilen die fernere Theilnahme an
dem Lesezirkel als fremden Abonnenten (§. 12.) gestattet werden,
wenn er sich bei Anmeldung seines Austrittes zugleich zur Verdoppe
lung des pränumerirten vierteljährlichen Abonnements erbietet, und
den Betrag sofort übersendet.

§. 30. Wer mit seinem Beitrage als ordentliches Mitglied oder
als Abonnent über ein Vierteljahr im Rückstande bleibt, hört dadurch
ohne Weiteres auf, Mitglied oder Abonnent des Museums zu seyn,
ohne jedoch von seiner rückständigen Schuld gegen dasselbe befreit zu
werden. Ausserordentliche Mitglieder sind schon durch einen monat
lichen Rückstand ihres Beitrages von dem Museum ausgeschlossen,
bleiben aber gleichfalls zur Zahlung desselben verpflichtet.

§. 31. Wer in oder ausser dem Lokal des Museums ein Heft
oder Blatt einer Zeitschrift auf irgend eine Weise beschädigt, muß den
vollen Belauf des Schadens ersetzen. Bleibt er mit dem Schaden-

ersatze über ein Vierteljahr im Rückstande, so hört seine Theilnahme am Museum gleichfalls von selbst auf, ohne daß deshalb von Seite des Museums auf den Schadenersatz verzichtet würde.

§. 32. Sollte wider Vermuthen ein Theilnehmer die Ordnung und Ruhe des Museums gröblich verletzen, insbesondere einen Vorsteher in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen beleidigen, oder auch nur irgend eine Druckschrift ohne besondere Anzeige und Erlaubniß aus dem Lokal fortnehmen, so würde derselbe ebenfalls nicht mehr als Mitglied betrachtet werden können. Den Vorstehern gebührt in solchen Fällen die Entscheidung.

§. 33. Wenn die Cirkulation der Zeitschriften durch Schuld eines Abonnenten zu wiederholten Malen gestört worden ist, so sind die Vorsteher befugt, ihm das Abonnement zu kündigen, und selbst augenblicklich mit Zusendung der Zeitschriften einzuhalten. In dem letztern Falle muß jedoch der für das Abonnement pränumerirte Beitrag zur Hälfte zurückgegeben werden.

2) Von der Verwaltung und den Vorstehern des Museums.

§. 34. Die ordentlichen Mitglieder des Museums versammeln sich wenigstens Einmal im Jahre zur Revision der Statuten und zur Wahl neuer Vorsteher. Diese Versammlung findet im Junimonat Statt.

§. 35. Ausserdem können diese Mitglieder, so oft es den Vorstehern nöthig scheint, zusammenberufen werden. Schriftliche Berathungen und schriftliche Abstimmungen sollen möglichst vermieden werden.

§. 36. Bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden.

§. 37. Den jährlich erwählten Vorstand bilden zwölf Personen, von denen die eine Hälfte aus dem Prorektor und fünf Professoren der Universität besteht, die andere aber, zu welcher wenigstens Einer der höheren städtischen Beamten gehören muß, aus allen übrigen ordentlichen Mitgliedern des Museums, mit Ausnahme der Professoren, genommen wird.

§. 38. Alle Vorsteher können nach Ablauf des Jahres ohne Unterbrechung wieder erwählt werden.

§. 39. Die neuerwählten Vorsteher treten ihr Amt am 12. Julius an; doch sind sie befugt und verpflichtet, schon vom Tage ihrer Erwählung an den Versammlungen der abgehenden Vorsteher beizuwohnen, um mit der Verwaltung besser vertraut zu werden.

§. 40. Im Laufe des Jahres ist den Vorstehern nicht erlaubt ihr Amt niederzulegen, wenn sie nicht ganz ausserordentliche Gründe dafür anzugeben im Stande sind.

§. 41. Findet ein ausserordentlicher Austritt eines Vorstehers Statt, so steht es den übrigen Vorstehern frei, bis zur nächsten Generalversammlung einen Stellvertreter aus den ordentlichen Mitgliedern des Museums zu wählen, wovon jedoch sämmtliche Mitglieder durch einen besondern Umlauf in Kenntniß gesetzt werden müssen.

§. 42. Der Vorstand hat ausschliessend das Lokal des Museums zu wählen, und die zu haltenden Zeitschriften zu bestimmen. Jedoch ist er in beiden Beziehungen verpflichtet, ganz besondere Rücksicht auf die Vorschläge und Wünsche der übrigen Mitglieder zu nehmen.

§. 43. Der Vorstand hat die Kontrakte, sowohl in Ansehung des Lokals, als mit den Buchhändlern und Zeitungsexpeditionen abzuschliessen.

§. 44. Er hat ausschliessend über die Anstellung und Entlassung der Unterbeamten des Museums zu entscheiden, und ihre Geschäfte vorzuschreiben.

§. 45. Der Vorstand hat die nöthigen Reglements für die Ordnung und Benutzung des Museums festzusetzen. Ueber alle ausserordentlichen Vorgänge hat er zunächst zu entscheiden. Von ihm gehen alle Vorschläge an die Generalversammlungen aus.

§. 46. Die eigentlichen Statuten des Museums kann der Vorstand nicht ohne Zuziehung der Generalversammlung verändern, jedoch darf derselbe provisorische Anordnungen treffen, welche bis zur nächsten Generalversammlung verbindende Kraft haben.

§. 47. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte zwei Direktoren, zwei Inspektoren, zwei Rendanten, zwei Bibliothekare und zwei Sekretäre des Museums.

§. 48. Bei diesen fünf Aemtern haben diejenigen Vorsteher, welche zu denselben zuerst ernannt sind, vorzugsweise die Amtsverrichtungen zu übernehmen; die zweiten Beamten sind nur zur Stellvertretung derselben verpflichtet.

§. 49. Die Stelle der ersten und der zweiten Beamten wird in der Regel am 12. Januar gewechselt; jedoch kann der gesammte Vorstand die Aemter jederzeit durch Stimmenmehrheit neu vertheilen, oder die bisherige Vertheilung prolongiren.

§. 50. Der Prorektor und der als solcher erwählte städtische Beamte (§. 37.) ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein stehendes Amt im Vorstande zu übernehmen; die Hülfe von beiden wird nur in ausserordentlichen Fällen erbeten.

§. 51. Der erste Direktor ist verpflichtet, täglich das Museum zu besuchen, für die gehörige Ordnung der laufenden Angelegenheiten zu sorgen, und überhaupt alle Geschäfte wahrzunehmen, welche nicht den übrigen Vorstehern speziell übertragen sind.

§. 52. Wenn der erste Direktor an dem täglichen Besuche des Museums gehindert wird, so muß er sofort den zweiten Direktor oder einen andern Vorsteher zum Substituten ernennen.

§. 53. Die Unterbeamten des Museums müssen dem Direktor über alle ausserordentlichen Vorgänge unverzüglich Bericht erstatten.

§. 54. Der erste Direktor muß monatlich wenigstens Eine Versammlung des Vorstandes veranstalten, um alle wichtigeren Vorgänge zur gemeinsamen Berathung zu bringen.

§. 55. Die Inspektoren haben vorzüglich das Lokal und das gesammte Mobiliar des Museums zu beaufsichtigen, für die Anfertigung und Fortführung eines genauen Inventariums zu sorgen, und die Rechnungen, so wie die Kasse des Museums gemeinschaftlich mit einem andern Vorsteher zu revidiren. Alle Reparaturen und Verschönerungen des Lokals, so wie die Anschaffung neuer Mobilien, müssen vorzugsweise mit ihnen besprochen werden.

§. 56. Der erste Kassirer ist verpflichtet, die Kasse des Museums sorgfältig in seiner Wohnung zu verschliessen, und alle laufenden Einnahmen und Ausgaben, letztere unter schriftlicher Zahlungsanweisung und Verantwortlichkeit des Inspektors und eines andern Vorstehers zu besorgen. In bedenklichen Fällen muß er zunächst den ersten Direktor um seine Ansicht befragen.

§. 57. Die Bibliothekare haben die Aufsicht über alle vorräthigen Bücher, Landkarten, Musikalien und über die reponirten Akten

zu führen. Sie müssen insbesondere die regelmäßige Ankunft, Aufbewahrung und Ablieferung der Zeitschriften kontroliren, und die Zirkulation derselben bei den Abonnenten leiten.

§. 58. Die Sekretäre haben bei allen Versammlungen, sowohl des Vorstandes als sämmtlicher Mitglieder, das Protokoll zu führen, und für die gehörige Ausfertigung aller schriftlichen Verhandlungen und Verzeichnisse zu sorgen.

§. 59. Für musikalische und gesellige Angelegenheiten ernennt der Vorstand besondere Ausschüsse aus seiner Mitte; auch steht es ihm frei andere Mitglieder des Museums zu seinen Berathungen zuzuziehen, oder ihnen, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit, bestimmte Geschäfte und Rechte zu übertragen.

§. 60. Die Unterbeamten des Museums, so wie der Wirth des Lokals, sind den Direktoren und Inspektoren, so wie allen übrigen Vorstehern unbedingt Folge zu leisten verpflichtet.

3) Von dem Lokale des Museums.

§. 61. Das Lokal des Museums, so weit es zu Lesezimmern und zum gewöhnlichen Sprechzimmer benutzt wird, ist in der Woche von zehn Uhr, an Sonn- und Festtagen aber von eilf Uhr Morgens bis zehn Uhr Abends ununterbrochen geöffnet. Bei ausserordentlichen Gelegenheiten sind die Vorsteher berechtigt, die Lesezimmer zu schliessen, jedoch nicht länger als auf vier und zwanzig Stunden.

§. 62. Das Tabakrauchen ist in allen Zimmern des Museums auf das Strengste untersagt. Es dürfen daher nicht einmal Tabakspfeifen in dasselbe unter irgend einem Vorwande mitgebracht werden.

§. 63. In den Lesezimmern ist jedes Geräusch, namentlich alles laute Gespräch zu vermeiden. Eben so wenig darf in denselben irgend etwas gegessen oder getrunken werden. Niemand hat das Recht, sich oder Andere von diesen Verboten zu dispensiren.

§. 64. In dem Sprechzimmer dürfen Getränke und dazu gehörige Speisen, nicht aber eigentliche Mahlzeiten genossen werden.

§. 65. In den Lesezimmern soll sich ein Journal über alle aufgelegten Zeitschriften, und ein gehöriger Vorrath von Schreibmaterialien, Landkarten und allgemeinen Hülfs- und Wörter-Büchern zum Nachschlagen befinden.

§. 66. Ausserdem werden im Museum zwei Bücher niedergelegt, von welchen das eine alle Anzeigen der Vorsteher, so wie die Namen sämmtlicher Mitglieder und eingeführten Fremden enthält, das andere aber allen Mitgliedern zum Eintragen von Wünschen und Beschwerden offen steht.

§. 67. Der Vorstand ist befugt, die bereits gelesenen Zeitschriften zum Besten der Kasse wieder zu verkaufen. Dabei gebührt jedoch zuerst der Universitätsbibliothek, und dann allen Mitgliedern des Museums ein Vorkaufsrecht.

Halle, den 6. April 1831.

No. 372. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend den Verein der dortigen Studirenden für lausitzische Geschichte und Sprache. Vom 9. Juli 1838.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J., den dortigen Verein für lausitzische Geschichte und Sprache

etreffend, daß Vereine von Studirenden, die unter Genehmigung der Behörde und unter den von derselben festgesetzten Bedingungen bestehen, gar nicht in dem neuen Gesetze vom 7. Januar c.*) berührt sind; denn der §. 13. desselben enthält kein Verbot für die Behörde, solchen Vereinen zu bestimmten, z. B. wissenschaftlichen Zwecken die Approbation zu ertheilen, sondern dieser Paragraph hat nur „nicht ausdrücklich approbirte" Verbindungen dieser Art im Auge, die wegen ihrer formellen, geheimen Konstituirung die Gefahr vergrößern, daß hinter dem herausgestellten, erlaubten und löblichen Zwecke Unerlaubtes gehegt und befördert werden möchte. Da der in dem vorliegenden Berichte erwähnte Verein unter dem Kuratorium und dem Senate der Universität steht, und einen Beamten zum Protektor hat, so findet das Ministerium kein Bedenken, den hier wieder zurück erfolgenden Statuten (Anlage a.) die Genehmigung zu ertheilen. — Berlin, den 9. Juli 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statuten des akademischen Vereins für lausitzische Geschichte und Sprache zu Breslau. Vom 12. Juli 1838.

Tit. I. Von dem Vereine überhaupt.

§. 1. Der akademische Verein für lausitzische Geschichte und Sprache, welcher in gesetzlicher Form zusammengetreten ist, ist nicht nur vom akademischen Senate als eine erlaubte Gesellschaft anerkannt, sondern genießt auch des Rechtes, ein eigenes Siegel zu führen und ausserdem noch einiger anderen, in den folgenden Paragraphen zu erwähnenden Begünstigungen.

§. 2. Er steht unter dem Schutze und der Aufsicht des Königl. Kuratoriums und des akademischen Senats, und unter der unmittelbaren Leitung eines vom Vereine als Protektor gewählten Professors der Universität.

§. 3. Der Zweck des Vereins ist: „durch gegenseitige Unterstützung den Mitgliedern die Ausbildung in denjenigen Wissenschaften möglich zu machen, welche ausser der allgemeinen Bildung noch dem lausitzischen Gelehrten- und Beamten-Stande nöthig und nützlich sind".

§. 4. Die Wissenschaften, deren Betreibung der Zweck umschließt, sind: a) Geschichte, Recht und Alterthümer der Lausitz; b) Geographie, Statistik und Naturgeschichte derselben; c) Literatur, Sprache, Kultur und Volksthum der deutschen und wendischen Lausitz.

§. 5. Jede andere Absicht und Thätigkeit muß dem Vereine fern bleiben.

§. 6. Der Verein betrachtet sich als eine Vorschule für den Antheil an den Arbeiten der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

§. 7. Demnach soll eine möglichst dauernde Verbindung mit derselben angeknüpft werden.

§. 8. Verbindungen mit einer andern Gesellschaft als der genannten sind ausgeschlossen.

§. 9. Mitglieder des Vereins können nur geborne Lausitzer oder solche werden, welche vermöge langen Aufenthaltes in der Provinz die

*) No. 164. S. 158.

gleiche Fähigkeit und das Interesse haben, für den Zweck des Vereins zu arbeiten.

§. 10. Der Verein ist wesentlich ein Verein von Studirenden. Jedoch soll den Mitgliedern, welche ihren akademischen Kursus vollendet haben, eine fernere Theilnahme für die Zeit ihres Aufenthaltes in Breslau gestattet bleiben. Die verantwortlichen Beamten können aber nur wirklich immatrikulirte Studenten seyn.

§. 11. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern findet nicht Statt; jedoch soll die Zahl der nichtstudirenden die der studirenden Mitglieder nicht überwiegen.

§. 12. Die Statuten des Vereins werden dreimal abgeschrieben und zur Genehmigung dem akademischen Senate vorgelegt. Ein Exemplar wird dem Rektor übergeben, das andere bewahrt der Protektor, und das dritte der Verein selbst.

§. 13. Aenderungen darin dürfen nur mit Beschluß einer Mehrheit von $\frac{2}{3} + 1$ aller Mitglieder und mit Bewilligung des akademischen Senats gemacht werden.

Tit. II. Von der Thätigkeit des Vereins.

§. 14. Die Thätigkeit des Vereins soll bestehen: a) in vereinter Betreibung der §. 4. genannten Wissenschaften, b) in der Anlegung von Sammlungen zur Erleichterung des Studiums und c) in vereinten und einzelnen Forschungen.

§. 15. Die Versammlungen sind wöchentlich Einmal bei einem der Mitglieder.

§. 16. In denselben werden die Vereinsangelegenheiten besprochen und der wissenschaftliche Zweck betrieben.

§. 17. Das Letztere geschieht: a) durch vereintes Studium, b) durch Arbeiten und Vorträge einzelner Mitglieder, welche dann weiter erörtert werden, c) durch Vorlesung von Novitäten, den Gegenstand betreffend, d) durch wissenschaftliche Unterhaltung im Allgemeinen.

§. 18. Jedes Mitglied muß im Laufe des Semesters wenigstens Einen Aufsatz oder Vortrag über die §. 4. genannten Wissenschaften beibringen.

§. 19. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, ist verbunden, zehn Silbergroschen oder ein dem allgemeinen Zweck entsprechendes Buch von wenigstens gleichem Werthe dem Vereine zu geben, sofern er keine genügende Entschuldigung hat.

§. 20. Jedes Mitglied, welches ohne genügende Entschuldigung bei den Versammlungen fehlt, zahlt einen Silbergroschen Strafe.

§. 21. Die wöchentlichen Zusammenkünfte fallen aus während der gesetzlichen Ferienzeit.

§. 22. Ueber den Gang der gemeinsamen Arbeiten und über die Ergebnisse der Forschungen wird in den wöchentlichen Sitzungen ein Protokoll aufgenommen.

§. 23. Die eingereichten Arbeiten werden gesammelt, nach den Gegenständen geordnet und aufbewahrt.

Tit. III. Von der Form des Vereins.

§. 24. Alle Mitglieder sind als solche in ihren Pflichten und Rechten einander gleich.

§. 25. Kein Mitglied darf ohne bestimmt angegebene Gründe ein ihm aufgetragenes Amt zurückweisen. Ueber die Gültigkeit der Gründe entscheidet die Stimmenmehrheit.

§. 26. Die Beamten des Vereins bestehen aus einem Vorsteher, einem Rechnungsführer, der zugleich Aufseher der Sammlung ist, und einem Sekretär.

§. 27. Die Beamten werden für ein Semester von der Gesammtheit der Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte gewählt, und nach erfolgter Wahl wird dem Protektor davon Anzeige gemacht, und die Beamten werden sowohl ihm als auch dem Vorsteher durch Handschlag verpflichtet.

§. 28. Die Wahlen geschehen durch Stimmenmehrheit. $\frac{1}{2} + 1$ sämmtlicher Mitglieder bilden die erforderliche Zahl.

§. 29. Der Verein steht über den Beamten, und ihre Schritte geschehen nach seinen Beschlüssen.

§. 30. Die Meldung zum Eintritt in den Verein muß schriftlich an den Vorsteher geschehen.

§. 31. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes gehört die allgemeine, durch kein motivirtes Veto verhinderte Zustimmung der Mitglieder des Vereins.

§. 32. Ob ein Veto gehörig motivirt sey, muß die Stimmenmehrheit entscheiden. (Vergl. §. 28.)

§. 33. Der Eintritt eines neuen Mitgliedes ist dem Protektor anzuzeigen.

§. 34. Jedes Mitglied giebt beim Eintritt seine Bei- und Verpflichtung zu den Vereinsgesetzen durch den Handschlag an den Vorsteher und durch die Unterschrift ins Vereins-Album zu erkennen.

§. 35. Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei, doch muß er dem Vorsteher schriftlich, und von diesem dem Protektor gemeldet werden.

§. 36. Das ausscheidende Mitglied muß aber die bis zur Zeit seines Austritts fälligen Beiträge bezahlen, und alles Eigenthum des Vereins, was es in den Händen hat, zurückerstatten.

§. 37. Sollte der Fall eintreten, daß ein Mitglied sich gröbere Vergehen zu Schulden kommen liesse, so verliert es die gesellschaftlichen Rechte. Der Beschluß darüber geschieht nach Anzeige zweier Mitglieder auf Antrag des Vorstehers mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{1}{2} + 1$, und wird vollzogen durchs Ausstreichen aus dem Album.

§. 38. Die Beschlüsse des Vereins geschehen nach der Mehrzahl der Stimmen. Die Abstimmung beginnt mit dem jüngsten Mitgliede, und geht nach der Anciennität fort, so daß der Vorsteher zuletzt stimmt. Von den Abwesenden wird angenommen, daß sie dem Beschlusse der Mehrzahl beitreten.

§. 39. Zu den Beschlüssen der Versammlung ist nothwendig, daß wenigstens $\frac{1}{2} + 1$ aller Mitglieder stimmen.

§. 40. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird (vgl. §. 22.) ein Protokoll geführt, und von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 41. Alle Akten, Rechnungen und Verzeichnisse werden halbjährlich dem Protektor zur Revision vorgelegt.

§. 42. Der Protektor des Vereins ist ein Professor oder akademischer Dozent an der Universität, und bekleidet sein Amt so lange, bis er aufhört der Universität anzugehören, oder zur Niederlegung seines Amtes veranlasst wird. Die erledigte Stelle wird durch eine von der Gesammtheit der Vereinsmitglieder vorzunehmende und vom akademischen Senate zu bestätigende Wahl besetzt.

§. 43. Der Protektor vertritt den Verein beim Kuratorium und

akademischen Senate, hat die Aufsicht über den Verein und im Allgemeinen die Leitung der Studien.

§. 44. Der Vorsteher hat die Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Behörde zu besorgen und zu bewachen, den Verein mit deren Verfügungen bekannt zu machen, und denselben bei dem akademischen Senate zu vertreten.

§. 45. Er haftet sowohl dem akademischen Senate, als dem Vereine für die Sammlungen und Gelder; eben so bewahrt er die Statuten bei sich.

§. 46. Er hat die Oberaufsicht und Leitung der Geschäfte.

§. 47. Demnach stehen die anderen Beamten unter seiner Aufsicht und Leitung, und sind ihm verantwortlich.

§. 48. Er führt bei den Versammlungen den Vorsitz, und ertheilt der Zeitfolge nach das Wort.

§. 49. Er hat das Recht, ausserordentliche Versammlungen zu berufen.

§. 50. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsteher.

§. 51. In Betracht seiner Verantwortlichkeit (vergl. §. 47.) ist seine Einwilligung bei allen Schritten des Vereins nothwendig.

§. 52. Die Wahl des Vorstehers muß dem Rektor angezeigt und von ihm bestätigt werden; auch die Verpflichtung desselben geschieht durch Handschlag an den Rektor.

§. 53. Der Sekretär besorgt unter Leitung und Aufsicht des Vorstehers die Korrespondenz, schreibt die nöthigen Akten und Eingaben, und führt unter Diktat des Vorstehers das Protokoll bei den Versammlungen.

§. 54. Er verwahrt die Akten des Vereins bei sich.

§. 55. Er hat die ausserordentlichen Versammlungen den Mitgliedern kund zu thun.

§. 56. Er liest den neu eingetretenen Mitgliedern die Statuten vor.

§. 57. Bei seinen Geschäften muß ihn auf sein Verlangen das jüngste Mitglied unterstützen.

§. 58. Der Rechnungsführer nimmt die Geldbeiträge aller Art ein, und führt darüber genaue Rechnung. Ohne Ermächtigung des Vorstehers darf er keine Auszahlungen machen, und muß über solche Quittungen beibringen.

§. 59. Er bewahrt die Sammlungen bei sich, verzeichnet und ordnet sie, und besorgt die Verleihung der Bücher.

§. 60. Dem Vorsteher legt er monatlich, dem Vereine vierteljährlich Rechnung von der Einnahme, Ausgabe und von dem Bestande der Kasse und der Sammlungen ab, und haftet für das Fehlende.

§. 61. Im Verhinderungsfalle tritt das älteste Mitglied in alle Rechte und Pflichten des Vorstehers ein.

§. 62. Im Falle einer der Beamten wider die allgemeinen Gesetze oder seine besonderen Pflichten verstoßen sollte, so wird er der ferneren Amtsführung für unwürdig erklärt.

Tit. IV. Vom Eigenthume des Vereins.

§. 63. Das Eigenthum besteht theils aus Geldbeiträgen, theils aus Sammlungen.

§. 64. Das Eigenthum des Vereins steht unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Protektors.

§. 65. Die Geldbeiträge bestehen aus a) einem Eintrittsgelde on 10 Sgr., b) aus monatlichen Beiträgen von 5 Sgr., c) aus Strafgeldern (vgl. §. 19. und 26.), d) aus freiwilligen Beiträgen.

§. 66. Aermere Mitglieder können von den Geldleistungen ganz der zum Theil dispensirt werden, wovon jedoch die Strafgelder ausgeschlossen sind.

§. 67. Die Sammlungen bestehen aus a) Büchern, Zeitschriften, Karten, b) Kunstgegenständen und Alterthümern, c) Naturalien.

§. 68. Der Ankauf der Gegenstände muß von dem Vereine beschlossen werden; jedes Mitglied kann vorschlagen, was ihm geeignet scheint.

§. 69. Die Gegenstände können an die Mitglieder in der Regel nur auf vierzehn Tage, an Fremde nur mit Genehmigung des Vereins verliehen werden. Auf Verlangen eines Andern müssen sie dann zurückgegeben werden.

§. 70. Sollte der Fall eintreten, daß wegen Mangel an Theilnahme oder aus andern Gründen der Verein sich auflösen müsste, so fällt das Eigenthum desselben nach halber Jahresfrist der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz zur freien Verfügung zu. Zu diesem Zwekke werden die verantwortlichen Beamten mit Zuziehung des gewählten Protektors dasselbe an die Universität übergeben. — Breslau, den 12. Juli 1838.

F. Von den Ferien und Reisen der Studirenden.

No. 373. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, daß zur Ausfertigung der Pässe und Legitimationskarten für Studirende darauf bezügliche Atteste der Universitätsbehörden erforderlich seyen. Vom 17. Februar 1820.

In Gemäßheit getroffener Uebereinkunft mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind heute diejenigen Regierungen, in deren Bezirken sich Universitäten befinden, angewiesen worden, hinfort an Studirende weder Pässe noch Legitimationskarten zu ertheilen, oder durch ihre Unterbehörden ertheilen zu lassen, wenn sie nicht mit einem, von Seiten der Universität ausgestellten und vom Königl. Regierungsbevollmächtigten mit unterzeichneten Attest: daß dieser Paß- und Paßlegitimationskarten-Ertheilung von Seiten der Universität nichts entgegenstehe, versehen sind. In Absicht der Pässe und Legitimationskarten der auf der Universität Greifswald Studirenden ist jedoch die Ausnahme gemacht worden, daß solche nicht von dem Regierungsbevollmächtigten, wegen dessen zu entfernten Aufenthalts von der Universität, mit unterzeichnet zu seyn brauchen. Damit indessen die gegenwärtige Verordnung nicht von den Studirenden umgangen werden könne, haben auch sämmtliche Königl. Regierungen, in deren Bezirken sich keine Universitäten befinden, ihre Unterbehörden anzuweisen, den Studirenden auf den Königl. Universitäten nicht anders, als auf Vorzeigung des obgedachten Attestes, Reisepässe oder Legitimationskarten zu ertheilen. Die Königl. Regierung wird daher hiermit beauftragt, demgemäß das Nöthige an ihre Unterbehörden zu verfügen.

Berlin, den 17. Februar 1820.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 374. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, wegen Ungültigkeit der Studentenmatrikeln als Reisepässe. Vom 28. Mai 1821.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen wird, daß die Polizeibehörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende Legitimationsurkunden zu Reisen ansehen, so hat die Königl. ꝛc., sowohl den Polizeibehörden als der Gendarmerie, zu eröffnen, daß dieses der Fall nicht ist, vielmehr akademische Matrikeln die Stelle der Pässe keines weges vertreten können, und daher als solche überall nicht angesehen werden dürfen. — Berlin, den 28. Mai 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 375. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin, in Bezug auf die Ferien und die Reisen der Studirenden in das Ausland. (Vgl. No. 119. S. 119.) Vom 21. Mai 1824.

Nach Erwägung Ihres über mehrere Gegenstände der akademischen Disziplin unterm 29. v. Mts. erstatteten Berichts, bestimme Ich hierdurch: ꝛc. IV. daß auf allen Meinen Universitäten schon mit dem diesjährigen Herbste die langen Ferien aufzuheben, und dagegen die kürzeren Oster- und Herbst-Ferien, wie sie vor dem Jahre 1806 bestanden, wieder herzustellen. V. daß den Studenten alle Reisen ins Ausland und nach andern inländischen Universitäten nur mit Genehmigung des Polizeiministeriums, nach Ausweis nothwendiger Geschäfte, ertheilet werden sollen ꝛc. — Sie haben gegenwärtige Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in deren Gemäßheit, jeder in seinem Ressort, die näheren Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann.

No. 376. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder Studirender durch Studirende betreffend. Vom 9. Juni 1824.

Ew. ꝛc. erhalten anliegend Abschrift einer Verfügung wegen Beherbergung fremder Studirender bei Studirenden (Anlage a.), welche das Ministerium gleichmäßig an die Landesuniversitäten erlassen hat, mit dem Auftrage, auf deren Befolgung strenge zu halten, und nicht allein von der Polizeibehörde die in vorkommenden Fällen zu erstattenden Anzeigen über Beherbergung fremder Studirender zu erwarten, sondern auch die Universitätspedelle zur Aufmerksamkeit darauf zu instruiren, und jede Ihnen zukommende, hierher gehörige Nachricht dem Rektor der Universität zur weiteren Veranlassung nach der Verfügung sofort mitzutheilen. Den der letzteren zufolge Ew. ꝛc. zu machenden Anzeigen über Verdacht oder Spuren des Zusammenhanges der Reisen fremder Studirenden mit verbotenen Verbindungen und deren Zwekken, die sich in den anzustellenden Vernehmungen ergeben, werden Sie die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. v. Mts. wegen des künftig in Ansehung solcher Verbindungen zu beobachtenden Verfahrens bestimmte Folge geben.

Berlin, den 9. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Juni 1824.

Aus den Akten der seither auf verschiedenen Universitäten angestellten Untersuchungen über burschenschaftliche Verbindungen hat sich ergeben, daß die Ausbreitung derselben und die Kommunikation unter ihren Verzweigungen hauptsächlich durch Reisen und wechselseitige Besuche ihrer Mitglieder befördert und unterhalten, und daß diese durch die in den burschenschaftlichen Verbindungen bestehenden Einrichtungen wegen Beherbergung reisender Bundesglieder erleichtert werden. Aus diesem Grunde, und weil das Beherbergen fremder Studirender überhaupt mancherlei Nachtheile für den Fleiß und die Finanzen der Wirthe sowohl als der Gäste mit sich führt, und die wechselseitigen Besuche der Studirenden verschiedener Universitäten nicht selten Störungen der Ruhe und Ordnung zur Folge haben, findet das Ministerium, nach dem von auswärtigen Universitätsvorgesetzten schon gegebenen Beispiele, sich bewogen, den Studirenden die Beherbergung Studirender anderer, sowohl inländischer als auswärtiger Universitäten hierdurch ernstlich zu untersagen, dergestalt, daß denjenigen Studenten, welcher einen Studenten von einer anderen Universität bei sich beherbergt, eine das Doppelte der Zeit der geschehenen Beherbergung betragende, und im Wiederholungsfalle zu verschärfende Karzerstrafe treffen soll. Sobald dem Rektor eine Anzeige wegen Uebertretung des Verbots von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zugeht, ist der betreffende Studirende nicht nur zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, sondern auch über den Zweck der Reise des von ihm Beherbergten, imgleichen ob derselbe auf ein, von einem anderen Studirenden ausgestelltes Einquartierungsbillet von ihm aufgenommen sey, zu vernehmen. Findet sich das Letztere, oder ergiebt sich irgend ein anderer Verdacht oder eine Spur des Zusammenhangs der Reise mit verbotenen Studentenverbindungen, so ist nicht nur dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten das Vernehmungsprotokoll zu weiterer Veranlassung einzureichen, sondern es ist auch sofort der Aussteller eines solchen Einquartierungsbillets mit derselben Strafe, wie derjenige, welcher ihm Folge geleistet, zu belegen. Vom obigen Verbote macht der einzige Fall eine Ausnahme, wenn ein leiblicher oder Stief-Bruder, oder ein sonst naher Verwandter den andern besucht, seine Beherbergung nicht auf ein von einem andern Studenten ausgestelltes Einquartierungsbillet geschehen ist, und sich bei der auch in diesem Falle nicht zu unterlassenden Vernehmung kein unerlaubter, besonders das Verbindungswesen betreffender Zweck der Reise ergiebt, oder sonst entdeckt wird. — Der Rektor ꝛc. werden beauftragt, den Studirenden hiernach das Erforderliche mit einer zweckdienlichen Ermahnung durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen. Die zur Handhabung obiger Bestimmungen erforderlichen polizeilichen Anordnungen sind durch das Königl. Polizeiministerium getroffen worden. — Berlin, den 9. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 377. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Polizei-Präsidien ꝛc., per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Ertheilung der Reisepässe an Studirende und die polizeiliche Be-

aufsichtigung reisender Studirender auswärtiger und inländischer Universitäten. Vom 16. Juni 1824.

Des Königs Majestät haben geruhet, durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. v. Mts. zu bestimmen, daß die Studirenden nur mit Polizeipässen nach anderen einheimischen Universitäten reisen, und daß ihnen diese Pässe, so wie die zu Reisen in das Ausland, nur nach Ausweis nothwendiger Geschäfte ertheilt werden sollen. — Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bereits unterm 20. Februar d. J. *) festgesetzt: 1) daß den abgehenden Studirenden die Reisepässe erst während der letzten Woche der halbjährigen Vorlesungen ausgefertigt werden sollen, insofern das Gegentheil vom Regierungsbevollmächtigten nicht ausdrücklich zugelassen worden, und 2) daß auch denjenigen Studirenden, welche noch nicht von der dortigen Universität abgehen, sondern blos während der Ferien verreisen wollen, die Reisepässe nicht vor dem gesetzlichen Termin des Schlusses der Vorlesungen ausgestellt werden sollen; es sey denn, daß sie Scheine ihrer Aeltern oder Vormünder beibringen, aus welchen hervorgeht, daß dieselben die Abreise ihrer Söhne und Mündel vor dem Schlusse der Vorlesungen ausdrücklich wollen. — Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen, hiernach sowohl bei Ertheilung eigener Pässe, als bei Erwirkung der Regierungs- und Ministerial-Pässe zu verfahren, und dortigen Studirenden Reisepässe nicht anders, als auf das vorschriftsmäßige Attest des Regierungsbevollmächtigten, und in der darin bestimmten Art, Zeit und Frist zu ertheilen. — Dem Königl. ꝛc. wird auf dort anwesende Studirende fremder Universitäten, besonders auf diejenigen, welche ausserhalb der Ferien dort ankommen, die genaueste Aufmerksamkeit wiederholt zur Pflicht gemacht, da die Erfahrung gelehrt hat, daß durch dergleichen herumtreibende und burschenschaftlich hausirende Subjekte die Studirenden auf den einheimischen Universitäten zu Unfleiß, Herumtreiben, unnützen Ausgaben, auffallender, unanständiger und unsittlicher Tracht und geheimen Verbindungen verleitet werden. Einheimische Studirende werden jener Tracht sich von selbst enthalten; denjenigen aber, welche in derselben von auswärtigen Universitäten dort ankommen, ist der Aufenthalt nicht zu gestatten, sondern sie sind ohne Rücksicht auf ihre Legitimation sofort von Polizei wegen wegzuschaffen. Diejenigen, welche mit Bändern und andern Emblemen von Verbindungen und insonderheit von der Burschenschaft dort sich einfinden sollten, sind sogleich polizeilich anzuhalten und zu vernehmen, demnächst aber dem Königl. Regierungsbevollmächtigten zur Disposition zu stellen, und falls derselbe in Ansehung ihrer keine Verfügung treffen zu wollen erklärt, und ihnen den Aufenthalt nicht ausdrücklich gestattet, polizeilich sogleich aus der Stadt zu schaffen, und ihnen dabei der mitgebrachte Paß, welcher mit den Vernehmungsprotokollen an das Polizeiministerium einzusenden, abzunehmen und dagegen in gerader Richtung auf die Universität, woher sie gekommen, ein neuer Paß mit gesperrter Reiseroute unentgeltlich zu ertheilen. Einen bedeutenden Nachtheil hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten abgestellt, indem dasselbe durch die Cirkularverordnung vom 9. d. Mts. den Studirenden die Beherbergung Studirender anderer, sowohl in

*) S. unten sub II.

ändischer als auswärtiger Universitäten, mit einziger Ausnahme leibs
licher oder Stief-Brüder, oder sonst naher Verwandter, bei einer das
Doppelte der Zeit der geschehenen Beherbergung betragenden, und im
Wiederholungsfalle zu verschärfenden Karzerstrafe mit der Bestimmung
verboten hat, daß auch in dem angeführten einzigen Ausnahmefall die
Beherbergung nicht auf ein von einem andern Studenten ausgestelltes
Einquartierungsbillet geschehen soll. Das Königl. ꝛc. wird hierdurch
angewiesen, die genauste Aufrechthaltung dieses in so vielen Beziehun-
gen nützlichen Verbots thätigst zu unterstützen, diesem Gegenstande fort-
gesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, gegen die Studirenden sowohl als
deren Hauswirthe auf strenge Befolgung der An- und Abmeldungs-
vorschriften zu halten, und jeden ermittelten verbotswidrigen Fall so-
gleich zur Kenntniß des Königl. Regierungsbevollmächtigten zu bringen,
auch den beherbergten fremden Studirenden über den Zweck seines Auf-
enthalts, und ob und von wem er einquartirt worden zu vernehmen.

Das Königl. ꝛc. hat über die zur Ausführung dieses Reskripts er-
forderlichen Maasregeln mit dem Königl. Regierungsbevollmächtigten
Rücksprache zu nehmen, und überhaupt demselben alle polizeiliche Assi-
stenz kräftigst zu leisten.

Berlin, den 16. Juni 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

No. 378. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen der Dauer der akademischen Ferien. Vom 16. Juni 1824.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-
order vom 21. v. M. zu befehlen geruhet, daß auf allen Königl. Uni-
versitäten schon mit dem diesjährigen Herbste die langen Ferien aufge-
hoben, und dagegen die kürzeren Oster- und Herbst-Ferien, wie sie vor
dem Jahre 1806 bestanden, wieder hergestellt werden sollen. In Folge
dieses Allerhöchsten Befehls setzt das Ministerium vorbehaltlich weiterer
Bestimmung hierdurch für dieses Jahr fest, daß der gegenwärtige Som-
merkursus erst am 15. September d. J. schließen, der nächste Winter-
kursus am 18. Oktober d. J. anfangen, und folglich die diesjährigen
Sommerferien nur 32 Tage währen sollen. Der Rektor ꝛc. wird be-
auftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten
und an sämmtliche Studirende zur Nachachtung zu erlassen, und Sorge
zu tragen, daß die in Folge des Allerhöchsten Befehls von dem Mini-
sterio getroffene Bestimmung hinsichtlich der Dauer der diesjährigen Som-
merferien genau befolgt werde. Ueber den Zeitpunkt, wann der bevor-
stehende Winterkursus schließen soll, so wie über die künftige Vertheis
lung und Dauer der Ferien bei der Königl. Universität werden die de-
finitiven Anordnungen des Ministerii nächstens erfolgen.

Berlin, den 16. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 379. Reskript des Königl. Ministerii des Innern an den auf-
serordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu
Breslau, wegen Beherbergung fremder Studirender, Kandidaten
und Gymnasiasten Seitens der Studirenden. Vom 5. August 1824.

Das unterzeichnete Ministerium ist wegen des von Ew. ꝛc. in dem
Bericht vom 4. v. Mts. gemachten Vorschlags: daß die unterm 9.
Juni d. J. an sämmtliche Königl. Universitäten ergangene Cirkular-

verfügung, nach welcher den Studirenden die Beherbergung eines andern Studenten, sowohl von inländischen als ausländischen Universitäten, jedoch mit Ausnahme der leiblichen und Stief-Brüder, unbedingt verboten worden, auch auf die Kandidaten und Gymnasiasten ausgedehnt werde, mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Kommunikation getreten. Da dasselbe mit diesem Vorschlage einverstanden ist, so werden Ew. ꝛc. hiermit autorisirt, dem gemäß die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen.

Berlin, den 5. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 380. Cirkular an die Königlichen Universitäten, betreffend die Dauer der akademischen Ferien. Vom 15. März 1825.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai v. J., die Aufhebung der bisherigen langen Herbstferien auf den Königlichen Universitäten betreffend, und in Verfolg der desfallsigen Verfügung vom 16. Junius v. J. setzt das Ministerium hierdurch fest, daß von jetzt an die Vorlesungen des Sommersemesters vom ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate bis zum ersten Sonnabend nach dem funfzehnten September, und die Vorlesungen des Wintersemesters vom ersten Montage nach dem achtzehnten Oktober bis zum Sonnabende vor der Charwoche dauern sollen. Der Rektor wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten und an sämmtliche Studirende zur Nachachtung zu erlassen, und Sorge zu tragen, daß die aus obiger Anordnung folgende Bestimmung hinsichtlich der Dauer der jährlichen Oster- und Herbst-Ferien genau befolgt werde.

Berlin, den 15. März 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 381. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Matrikel als Reisepaß für die Studirenden nicht gültig sey. Vom 22. Juni 1833.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reisenden gemacht werden können, hat das unterzeichnete Ministerium sich mit dem Königl. Polizeiministerio dahin vereinigt, daß die Matrikeln von den Polizeibehörden in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden bei Reisen angenommen werden sollen. Dagegen ist den Studirenden zu nothwendigen Reisen von der Universitätsbehörde, namentlich dem Rektor und dem Richter, ein Erlaubnißschein auszufertigen, welcher ein vollständiges Signalement, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des Studirenden enthalten muß, und Ew. ꝛc. zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Ohne einen solchen Erlaubnißschein darf kein Studirender Reisen unternehmen. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., dies dem akademischen Senate und den Studirenden bekannt zu machen, und für die Ausführung dieser Anordnung zu sorgen.

Berlin, den 22. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 382. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Juni 1833.

Nach der Cirkularverordnung an die Königlichen Regierungen vom 28. Mai 1821 (No. 374.) sollen die Matrikeln der Studenten als voll

ländige Legitimationen zu Reisen derselben nicht angesehen werden. Da edoch, wie mir bekannt geworden, seit einiger Zeit mehrere Studirende auf den Grund der Matrikeln gereiset sind, so hat, in meinem Einverständnisse, das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 22. v. M. an die Regierungsbevollmächtigten sämmtlicher Universitäten angeordnet, daß um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reisenden gemacht werden können, es dabei bewende, daß die Matrikeln in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden anzusehen sind, daß aber den Studirenden auf inländischen Universitäten zu nothwendigen Reisen von der Universitätsbehörde, namentlich von dem Rektor und dem Universitätsrichter, ein Erlaubnißschein ausgefertigt werden soll, welcher eine vollständige Personbeschreibung, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des Studirenden und die Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten enthalten soll, und daß ohne einen solchen Erlaubnißschein kein auf einer inländischen Universität Studirender reisen dürfe. — Mit diesem Erlaubnißscheine haben die betreffenden Studirenden sich bei Reisen im Inlande zu legitimiren, bei Reisen in das Ausland aber ist ihnen auf den Grund derselben von den dazu berechtigten Polizeibehörden nach den Umständen der Ausgangspaß auszustellen, und darin ausdrücklich des erhaltenen Erlaubnißscheines zu erwähnen, und dem Passe beizuheften, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, ob dergleichen Pässe nach den ergangenen Anordnungen nicht etwa von meinem Ministerio auszustellen, und deshalb die Anträge bei mir zu machen sind. — Mit Bezugnahme auf obige Cirkularverfügung vom 28. Mai 1821 ersuche ich das Königliche Oberpräsidium, die Königlichen Regierungen der Provinz hiernach zur weiteren Verfügung an die Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks anzuweisen. — Berlin, den 3. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 383. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Formulars zu den Reisescheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833.

Ew. ꝛc. empfangen in Verfolg der Verfügung vom 22. v. M. beigehend ein Exemplar (Anlage a. und b.) der bei der hiesigen Königl. Universität eingeführten Reisescheine für die Studirenden, Behufs gleichmäßiger Ausfertigung solcher Legitimations-Dokumente bei der dortigen Königl. Universität. — Berlin, den 15. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular, zu Reisen im Inlande.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reise nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reise ist

Dieser Reise-Erlaubnißschein muß an den Haupt-Aufenthaltsorten der betreffenden Orts-Polizeibehörde zum Visiren vorgelegt, und nach Vollendung der Reise sogleich an die Universitätsbehörde, oder an die betreffende Polizeibehörde des Ortes, wo die Reise beendigt wird, regelmäßig zurückgeliefert werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

Personsbeschreibung.

Alter

Größe Fuß Zoll

Haar

Stirn

Augenbraunen

Augen

Nase

Mund

Bart

Kinn

Gesicht

Gesichtsfarbe

Besondere Zeichen

Unterschrift des Reisenden

Anlage b.

Formular, zu Reisen in das Ausland.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reise nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reise ist

Auf den Grund dieses Reise-Erlaubnißscheines muß zur Reise in das Ausland die Ausstellung eines Passes bei der Königl. Polizeibehörde nachgesucht werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No.

Univ.-Gerichts-Sekretär.

Personsbeschreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Zeichen
Unterschrift des Reisenden

No. 384. Cirkularverfügung, wegen eines Vermerks in den Reisescheinen über die Dauer der Reise. Vom 5. Oktober 1833.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 22. Juni und 15. Juli d. J. macht das Ministerium Ew. ꝛc. darauf aufmerksam, daß es nothwendig ist, in den Reise-Erlaubnißscheinen für Studirende auch die Dauer der Reise zu vermerken, und überläßt Ihnen, falls es nicht bereits vorgeschrieben seyn sollte, die deshalb erforderliche Anordnung.

Berlin, den 5. Oktober 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 385. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Beschränkungen für die Reisen der Studirenden. Vom 7. Oktober 1833.

Die Nachtheile, welche für den ordnungsmäßigen Besuch der Vorlesungen und der davon abhängigen gründlichen Bildung der Studirenden aus dem immer mehr zunehmenden Hange, die Studienzeit zu Reisen zu benutzen, erwachsen, so wie der Mißbrauch, welcher zur Unterhaltung des gemeinschaftlichen Verbindungswesens auf den Universitäten zum Verderben der Studirenden davon gemacht worden ist, endlich die Verführung, welcher die Studirenden, wie die Erfahrung gelehrt hat, dadurch bloß gestellt werden, veranlassen das Ministerium, folgende Anordnungen über das Reisen der Studirenden zu treffen.

1. Keinem Studirenden darf die Erlaubniß zu einer Reise außer den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Diese Erlaubniß ist nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Zu Reisen nach anderen Universitäten ist die Genehmigung des Ministerii, unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise, nachzusuchen.

4. Eine Ausnahme von den Festsetzungen sub 1—3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, gemacht werden; es ist jedoch alsdann die Ursache der Benehmigung in der letztern ausdrücklich anzugeben.

5. Die allgemeinen polizeilichen Anordnungen über das Reisen im In- und Auslande werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen, müssen vielmehr neben denselben genau beobachtet werden.

Ew. ꝛc. haben diese Anordnungen dem Rektor und Senat der ꝛc. Universität zur Beachtung und Bekanntmachung an die Studirenden mittelst Anschlags am schwarzen Brette mitzutheilen, und über deren Befolgung zu wachen. — Berlin, den 7. Oktober 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 386. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Anordnung einer bestimmten Reiseroute für die Studirenden in den nachgesuchten Pässen. Vom 29. Januar 1834.

In Verfolg der Cirkularverfügung vom 7. Oktober pr., die Reisen der Studirenden betreffend, theilt das Ministerium Ew. ꝛc. anliegend eine Abschrift der von dem Königl. Polizeiministerio unter dem 3. d. M. deshalb erlassenen Anordnung mit (Anlage a.). Den in der oben erwähnten Verfügung vom 7. Oktober pr. gegebenen Vorschriften ist mit diesseitigem Einverständnisse die Bestimmung beigefügt, daß Stu-

direnden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder auch nur deſſen verdächtig ſind, nur eine beſchränkte Reiſeroute mit Vermeidung aller Univerſitätsorte ausgeſtellt werden darf. Damit aber die Beachtung dieſer Reiſeroute geſichert werde, iſt die Verpflichtung darin aufzunehmen: dieſelbe an den Hauptaufenthaltsorten der Ortspolizeibehörde zum Viſiren vorzulegen. Auſſerdem iſt in ſämmtliche für Studirende von den Univerſitätsbehörden auszufertigende Erlaubnißſcheine die Beſtimmung einzurükken, daß ſie nach Vollendung der Reiſe an die Univerſitäts- oder an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Reiſe beendigt wird, zur Kontrole eigenmächtiger Abweichungen, von dem angegebenen und gebilligten Reiſeplane, und deren Rüge zurück zu liefern ſind. — Das Miniſterium fordert Ew. ꝛc. auf, für die pünktliche Befolgung dieſer Feſtſetzungen zu ſorgen, und durch eine angemeſſene Bekanntmachung die Studirenden nicht bloß davon in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch auf die empfindlichen Folgen, welche die Hinneigung zu dem in ſeinen Zwekken entweder kindiſchen, oder verbrecheriſchen Verbindungsweſen habe, wiederholt warnend aufmerkſam zu machen. — Berlin, den 29. Januar 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königl. Miniſterii des Innern an die Oberpräſidien, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 3. Januar 1834.

Durch meine Cirkularverfügung vom 3. Juli v. J. iſt beſtimmt worden, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reiſen gehalten werden ſoll. Im Verfolge deſſen wird, nach vorheriger Vernehmung mit dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſowohl, als mit dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes angeordnet.

1) Auſſer den Ferien ſoll in der Regel keinem auf einer dieſſeitigen Univerſität Studirenden von den Univerſitätsbehörden die Erlaubniß zu einer Reiſe ertheilt, und

2) dieſe Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach, beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reiſen nach andern Univerſitäten, ſowohl während als auſſerhalb der Ferien, iſt die Genehmigung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe nachzuſuchen, und es darf die Reiſe nur mit dieſer Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Beſtimmungen unter 1—3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, nachgegeben werden, und wird dieſer ſolches alsdann im Reiſe-Erlaubnißſcheine bemerken. — Die Polizeibehörden haben den Studirenden, welche ſich bei Reiſen innerhalb des Landes durch vorſchriftsmäßige Erlaubnißſcheine, ſo wie bei Reiſen auſſerhalb des preuſſiſchen Staates durch vorſchriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortſetzung der Reiſe nicht zu geſtatten, dieſelben vielmehr nach dem Univerſitätsorte, wo ſie ſtudiren, mit vorgeſchriebener Reiſeroute zurückzuweiſen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genom-

men haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitätsbehörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerialpaß, oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preussischen Gesandtschaft versehen sind. — Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten; sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizeibehörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von vorgedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden. — Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden ferner hin anwendbar. — Ich ersuche das Königl. Oberpräsidium:

die Regierungen des Ober-Präsidialbezirks anzuweisen, obgedachte Bestimmungen durch die Amts- und Kreis-Blätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen,

und bemerke nur noch, daß von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Universitätsbehörden, so wie von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Gesandtschaften die nöthigen Verfügungen werden erlassen werden. — Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 387. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden ausser den Ferien keine Erlaubnißscheine zu Reisen ausgefertigt werden sollen. Vom 24. Februar 1834.

(Siehe No. 227. Seite 233.)

No. 388. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, wegen der Reisen der Studirenden. Vom 24. Februar 1834.

Durch die unterm 22. Juni, 7. Oktober v. J. und 29. v. Mts. ergangenen Verfügungen des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Altenstein Excellenz ist über die Reisen der Herren Studirenden auf preussischen Universitäten und die zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine Folgendes bestimmt.

1. In der Regel darf keinem Studirenden die Erlaubniß zu einer Reise ausser den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Wird diese Erlaubniß ausnahmsweise ertheilt, so ist sie nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Dieser Nachweis ist der Regel nach selbst zu Reisen während der Ferien erforderlich.

4. Zu Reisen nach andern Universitäten ist die Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen.

5. Eine Ausnahme von den Festsetzungen sub 1—4 kann nur von dem Königl. Regierungsbevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, gemacht werden; es ist jedoch alsdann die Ursache der Bewilligung in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich anzugeben.

6. Die allgemeinen polizeilichen Verordnungen über das Reisen im In- und Auslande werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen, müssen vielmehr neben denselben genau beobachtet werden. Bei Reisen in das Ausland dient der erhaltene Universitäts Erlaubnißschein daher nur dazu, von der Polizeibehörde einen Ausgangspaß ausgefertigt zu erhalten, indem in solchen Fällen der erhaltene Erlaubnißschein nicht genügt.

7. Studirenden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder dessen verdächtig sind, wird die Reise nach ihrer Heimath allein freigegeben, und dürfen ihnen nur beschränkte Reiserouten mit Vermeidung aller Universitätsorte ausgestellt werden, in welche die Verpflichtung aufzunehmen ist, dieselbe an den Hauptaufenthaltsorten der Ortspolizeibehörde zum Visiren vorzulegen.

8. Alle von den Universitätsbehörden auszufertigende Reise-Erlaubnißscheine müssen nach Vollendung der Reise an die Universitätsbehörde oder an die Polizeibehörde des Orts, wo die Reise beendigt wird, zurückgeliefert werden.

Die genaue Beachtung dieser nach den höheren Anordnungen unabweislichen Bestimmungen müssen wir den Herren Studirenden um so dringender empfehlen, als sie durch die Verabsäumung derselben sich nicht nur Verantwortung aussetzen, sondern, da die Polizeibehörden von den hohen Ministerien angewiesen worden sind, den nicht vorschriftsmäßig legitimirten Studirenden die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit einer Reiseroute zurückzuweisen, manche andere Unannehmlichkeiten zuziehen können.

Um den Herren Studirenden bei Nachsuchung der Reiselegitimation die möglichste Erleichterung zu gewähren, sind folgende Anordnungen getroffen. a) Die Anmeldungen zu Reise-Erlaubnißscheinen sind mit Abgabe der erforderlichen Nachweisungen in dem Universitätssekretariat Vormittags von 10 bis 12 Uhr zu machen. b) In denselben Stunden des folgenden Tages können die Reiselegitimationen, wenn keine Anstände vorhanden sind, in dem Universitätssekretariat in Empfang genommen werden. c) Für besondere Fälle wird es nachgelassen, die erforderlichen Nachweisungen einem der Unterschriebenen vorzulegen, und bei der Anmeldung im Universitätssekretariate darauf Bezug zu nehmen. d) Wenn die Genehmigung des Königlichen hohen Ministerii nachgesucht werden muß, ist solche schriftlich zu erbitten, und die Eingabe dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Einsendung einzureichen. e) Nach Beendigung der Reise sind die Erlaubnißscheine dem Universitätsrichter Nachmittags von 2 bis 3 Uhr persönlich zurückzuliefern.

Auf diese Weise wird bei zeitigem Anmelden nicht leicht eine Verlegenheit entstehen.

Halle, den 24. Februar 1834.

Der Königliche Regierungsbevollmächtigte. Der Prorektor.
Der Universitätsrichter.

No. 389. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Reisen der

Studirenden nach andern Universitätsorten. Vom 10. März 1834.

Das Ministerium hat Ew. ꝛc. Anfrage vom 8. v. M., die Reise-Erlaubnisse für Studirende nach anderen Universitäten betreffend, dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, zu dessen Ressort die auch von demselben ausgegangene allgemeine Bestimmung hauptsächlich gehört, zur Aeusserung vorgelegt, und theilt Ew. ꝛc. anliegend Abschrift der Erklärung desselben vom 28. v. M. (Anlage a.) mit der Anweisung mit, demgemäß zu verfahren. — Berlin, den 10. März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schreiben des Königl. Ministers des Innern an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, über denselben Gegenstand. Vom 28. Februar 1834.

Der Auslegung, welche der Regierungsbevollmächtigte der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn nach dem Bericht vom 8. d. M. vom §. 3. der Cirkularverordnung vom 3. v. M. macht, kann der Minister des Innern und der Polizei nicht beitreten. — Die betreffende Bestimmung ist ganz allgemein gefasst, und betrifft mithin auch die Reisen von und nach inländischen Universitäten. — Der Zweck der Bestimmung ist, zu verhüten, daß durch die Reisen der Studirenden nach anderen Universitäten nicht Verbindungen angeknüpft werden, welche zu den gesetzwidrigen gehören, und dieserhalb ist es nothwendig, daß zuvor der Zweck der Reisen vollständig geprüft, und untersucht werde, ob die Studirenden, welche nach diesseitigen Universitäten reisen wollen, ganz unverdächtig sind, und ob nicht etwa Thatsachen vorliegen, welche es bedenklich machen, nach bestimmten inländischen Universitäten dergleichen Reisen zu gestatten, und Studirenden anderer inländischen Universitäten die etwanige Aufnahme daselbst, um ihre Studien fortzusetzen, zuzugestehen. — Die Beurtheilung kann, nach meiner Ansicht, dem Regierungsbevollmächtigten allein nicht überlassen werden, vielmehr halte ich dafür, daß solche, wenn der Zweck erreicht werden soll, lediglich dem Königl. Hochlöblichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mir anheim fallen müsse.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 390. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der für Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 10. März 1834.

Das Ministerium findet die von dem ꝛc. in dem Bericht vom 26. v. M. in Antrag gebrachte Erhebung von 5 Sgr. für Ausstellung der den hiesigen Studirenden zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine angemessen, und genehmigt auch, daß die dadurch aufkommenden Gebühren bis auf weitere Bestimmung in der vorgeschlagenen Art vertheilt werden.*) — Berlin, den 10. März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Von diesen 5 Sgr. erhält der Universitäts-Gerichtssekretär die Hälfte mit 2½ Sgr., und die andere Hälfte der Universitätsrichter, mit der

No. 391. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Vorlegung der Reisegesuche der Studirenden bei dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. April 1834.

Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, den dortigen Studirenden bekannt zu machen, daß deren Reise-Erlaubnißgesuche ohne Unterschied stets bei Ihnen, und zwar mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt der Reise einzureichen seyen. Sie haben sodann diese Gesuche mit ihrem Gutachten dem unterzeichneten Ministerio vorzulegen.

Berlin, den 16. April 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 392. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Stempelfreiheit der Reise-Erlaubnißscheine. Vom 9. Mai 1834.

Da die den Studirenden zu ertheilenden Erlaubnißscheine zu Reisen im Inlande keineswegs Stellvertreter der Pässe sind, wie schon daraus hervorgeht, daß dieselben in Fällen, wo es gesetzlich der Pässe nicht bedarf, doch eingeholt werden müssen, dies vielmehr nur als eine Disziplinaranordnung im Interesse des Staats betrachtet werden kann, so ist auch, wie Ew. ꝛc. hierdurch eröffnet wird, zu diesen amtlichen Ausfertigungen kein Stempel zu adhibiren, und erledigt sich schon hiernach Ihr Antrag auf Erlaß oder Herabsetzung desselben vollständig.

Berlin, den 9. Mai 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 393. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß auch für abgehende Studirende die Reise-Erlaubnißscheine auszufertigen. Vom 10. Mai 1834.

Es ist zur Sprache gekommen, in wie fern die Bestimmungen der Cirkularverordnung vom 3. Januar d. J. auch auf die von einer diesseitigen Universität abgehenden Studirenden Anwendung finden, und insbesondere, ob diese ebenfalls neben dem Abgangszeugnisse noch eines besonderen Reise-Erlaubnißscheines der Universitätsbehörde bedürfen, oder das Abgangszeugniß zu ihrer Legitimation ausreichend sey. — Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich damit einverstanden erklärt, daß um die Bestimmungen obgedachter Cirkularverordnung vollständig in Wirksamkeit zu erhalten, selbige auch auf die von einer diesseitigen Universität abgehenden Studirenden ihre Anwendung finden sollen, und diese daher ebenfalls eines Reise-Erlaubnißscheins der Universitätsbehörde zur Rückreise in ihre Heimath bedürfen. Es wird jedoch nachgelassen, daß wenn dergleichen abgehende Studirende auf dem Rückwege, um nach dem Orte ihrer Bestimmung zu kommen, auf dem geraden Postwege eine diesseitige Universitätsstadt passiren müssen, dieses ihnen alsdann zwar nachzugeben, das Nöthige aber im Reise-Erlaubnißscheine zu bemerken, auch eventualiter der Polizeibehörde der betreffenden diesseitigen Universitäts-

---

Maaßgabe, daß derselbe hiervon die Druckkosten der Reisescheine bestreitet. Zugleich ist der Universitätsrichter authorisirt, denjenigen Studirenden, welche als unvermögend befunden werden, die Reisescheine ganz unentgeltlich auszufertigen.

ſtadt davon Nachricht zu geben ſey. Führt dagegen der gerade Poſtweg nicht über eine Univerſitätsſtadt, und beabſichtigen dennoch dergleichen abgehende Studirende, ſich dorthin zu begeben, ſo iſt dazu die höhere Erlaubniß erforderlich. — Ew. ꝛc. ſetze ich hiervon zur weiteren Veranlaſſung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Polizeibehörden hiervon ebenfalls werden unterrichtet werden.

Berlin, den 10. Mai 1834.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

No. 394. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der zu den Reiſen der Studirenden erforderlichen Miniſterial-Genehmigung. Vom 30. Mai 1834.

Ew ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf Ihre Anfrage vom 11. d. M., in Betreff der Reiſe-Erlaubnißgeſuche der Studirenden, daß die Verfügung vom 16. April c. auf alle die Fälle geht, wo nach den ergangenen Beſtimmungen die Reiſeerlaubniß von dem Miniſterio einzuholen iſt, und den Zweck hat, die Studirenden auf die recht zeitige Einholung deſſelben aufmerkſam zu machen, damit ſie nicht in Verlegenheit kommen. Für auſſerordentliche Fälle iſt dagegen durch die Beſtimmung sub No. 4. der Verfügung vom 7. Oktober pr. geſorgt.

Berlin, den 30. Mai 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 395. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der für die Reiſe-Erlaubnißſcheine zu erhebenden Gebühren. Vom 20. Juni 1834.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 29. v. M. will das Miniſterium hierdurch genehmigen, daß dem dortigen Univerſitätsſekretär für jeden zur Reiſe eines Studirenden im Inlande beſtimmten Erlaubnißſchein 2 Sgr. Ausfertigungsgebühren gezahlt werden, da dieſe Summe nur ein billiger Erſatz für die Auslage an Papier ꝛc., ſo wie für die Mühwaltung im Intereſſe des reiſenden Studirenden iſt. — Berlin, den 20. Juni 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 396. Reſkript an denſelben zu Berlin, in Betreff der Reiſe-Erlaubnißſcheine für die von der Univerſität abgehenden Studirenden. Vom 30. Juni 1834.

Ew. ꝛc. erhalten in Erwiederung auf die Anfrage vom 28. v. M., ob es in Fällen, wo ein Studirender von der hieſigen Univerſität abgeht und ſich zur Fortſetzung ſeiner Studien auf eine andere inländiſche Univerſität begiebt, einer beſonderen Genehmigung des unterzeichneten Miniſterii bedarf, im abſchriftlichen Anſchluſſe die von dem Königlichen Polizeiminiſterio bei Gelegenheit einer früheren, denſelben Gegenſtand betreffenden Anfrage des Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn unterm 28. Februar c. abgegebene Erklärung *) mit der Aufforderung, demgemäß zu verfahren, und mit dem Anheimſtellen, die polizeiliche Vorſchrift zur Kenntniß der Studirenden zu bringen.

Berlin, den 30. Juni 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Siehe Anlage a. No. 389.

No. 397. Desgleichen an denselben, wegen der Reiseerlaubniß zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität. Vom 31. Juli 1834.

Das Ministerium sendet Ihnen die unter dem 23. d. M. vorgelegten ꝛc. Eingaben der Studirenden ꝛc., in welchen dieselben um die Erlaubniß bitten, von Michaelis d. J. ab die Universität in Halle beziehen zu dürfen, mit dem Bemerken hierneben zurück, daß zum Besuche einer andern inländischen Universität, bei gehörig nachgewiesener Unbescholtenheit der Studirenden es einer höheren Genehmigung nicht bedarf, sondern nur die Erlaubniß des Regierungsbevollmächtigten zur Reise an den neuen Universitätsort erforderlich ist. Unter Voraussetzung der Unbescholtenheit oben genannter Studirenden steht daher ihren Gesuchen, auf der Universität Halle ihre Studien fortsetzen zu dürfen, kein Bedenken entgegen, und sind hiernach dieselben auf ihre Vorstellungen zu bescheiden. — Berlin, den 31. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 398. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 11. August 1834.

(Siehe No. 138. Seite 140.)

No. 399. Extrakt aus dem Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beifügung eines Gutachtens über die vom Ministerio zu genehmigenden Reisegesuche der Studirenden. Vom 20. August 1834.

— Uebrigens muß das Ministerium Sie darauf aufmerksam machen, daß den Gesuchen der Studirenden wegen Erlaubniß zu Reisen jederzeit Ihr Gutachten über deren Zulässigkeit nach Maaßgabe der Persönlichkeit der Bittsteller beizufügen ist.

Berlin, den 20. August 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 400. Desgleichen, daß die Reisegesuche der Studirenden künftig von dem Königl. Polizeiministerio zu genehmigen, und daher direkt dort einzureichen. Vom 1. November 1834.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des unterzeichneten Ministerii nach einer an die Königl. Ministerialkommission erlassenen Allerhöchsten Order zu bestimmen geruhet (Anlage a.), daß die Reisegesuche der Studirenden von den Regierungsbevollmächtigten in der Folge direkt an das Königl. Polizeiministerium eingereicht, und von diesem als Polizeisache ohne Mitwirkung des unterzeichneten Ministerii erledigt werden, wovon letzteres Ew. ꝛc. hierdurch mit der Aufforderung benachrichtigt, diesem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 1. November 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 26. Oktober 1834.

Ich habe auf Ihren Bericht vom 15. d. M. nach einer an die Ministerialkommission erlassenen Order bestimmt, daß die Reisegesuche der Studirenden von den Regierungsbevollmächtigten direkt an das Po-

lizeiministerium eingereicht, und von diesem, ohne Ihre Mitwirkung, erledigt werden. — Berlin, den 26. Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 401. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, Ausstellung von Reisepässen für Studirende nach der Schweiz. Vom 4. Dezember 1834.

Ew. ꝛc. kommunizirt das Ministerium mit Bezug auf Ihren Bericht vom 14. Oktober c., in Betreff des Verfahrens bei Ausstellung der Reisepässe für Studirende, im abschriftlichen Anschlusse eine von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei dieserhalb an das Königl. Oberpräsidium zu Koblenz unterm 1. Oktober erlassene Verfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken, daß das von dem Herrn Bundestagsgesandten v. Magler in dieser Angelegenheit an Sie gerichtete Schreiben, so wie Ihre Erwiederung darauf der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei unterm heutigen Tage mitgetheilt worden ist.

Berlin, den 4. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an das Oberpräsidium zu Koblenz, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. Oktober 1834.

Das in Abschrift beiliegende, von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Verzeichniß der in einem Zeitraume von zwei Tagen durch Frankfurt a. M. nach dem südlichen Deutschland gereisten Studirenden giebt Veranlassung, Ew. ꝛc. auf die auffallend häufig vorgekommenen Reisen nach Konstanz aufmerksam zu machen, welche in vielen Fällen nur vorgegeben seyn dürften, um die Versagung der Erlaubniß zur Reise nach der Schweiz zu umgehen. — Ew. ꝛc. ersucht deshalb das Ministerium, den betreffenden Polizeibehörden, welche die Ausgangspässe zu ertheilen haben, mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 3. Juli v. und vom 3. Januar d. J., eine besondere Vorsicht bei der Paßausfertigung für Studenten zu empfehlen, damit die wegen der Reisen der Studirenden erlassenen Bestimmungen und insonderheit die wegen des Besuchs der Schweiz getroffenen Anordnung nicht unwirksam werden. — Dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist das gedachte Verzeichniß mit dem Anheimstellen mitgetheilt worden, die Universitätsbehörde zu Bonn ebenmäßig mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 1. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 402. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reiseerlaubniß, Behufs Fortsetzung der Studien auf einer andern Universität. Vom 29. März 1835.

Nach der in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von dem unterzeichneten Ministerio an sämmtliche Königl. Oberpräsidien unterm 3.

Januar v. J. erlassenen Cirkularverfügung, dürfen Reisen von Studirenden nach anderen Universitäten nur mit Genehmigung des gedachten Königl. Ministerii Statt finden, welche Genehmigung indessen nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. Oktober v. J. von den Herren Regierungsbevollmächtigten bei dem Ministerio des Innern und der Polizei unmittelbar nachgesucht und von letzterem ertheilt werden soll. Diese Genehmigung ist nach den bisherigen Anordnungen auch dann erforderlich gewesen, wenn Studirende sich zur Fortsetzung ihrer Studien nach andern Universitäten begeben wollten. Indessen sieht sich das Ministerium gegenwärtig veranlasst, zur Vermeidung des den Betheiligten oft lästigen Zeitaufwandes der Berichtserstattung nachzugeben, daß die Herren Regierungsbevollmächtigten die nachgesuchte Reiseerlaubniß in denjenigen Fällen ohne Anfrage zu ertheilen befugt seyn sollen, in welchen Studirende von einer inländischen Universität zur andern, um daselbst ihre Studien fortzusetzen, zu reisen beabsichtigen, und an unerlaubten Studentenverbindungen weder Theil genommen haben, noch einer solchen Theilnahme verdächtig sind.

Berlin, den 29. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 403. Cirkular des Königl. Ministers des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reiseerlaubnißscheine für die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreicher. Vom 15. Januar 1836.

In Folge eines Antrags der hiesigen K. K. Oestreichischen Gesandtschaft ist wegen der Reisen der auf diesseitigen Universitäten studirenden östreichischen Unterthanen durch eine unterm 5. November v. J. von hier aus an die betreffenden Regierungen und das hiesige Polizeipräsidium erlassene Verfügung angeordnet worden, daß dergleichen Studirenden das Visa der ihnen von den K. K. Oestreichischen Behörden zum Aufenthalte in den diesseitigen Staaten ertheilten Pässe zu einer Reise, auch wenn sie solche innerhalb der Königl. Staaten zu machen beabsichtigen, nur nach vorhergegangener Visirung Seitens der K. K. Oestreichischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe, und nur zu der in der gesandtschaftlichen Bewilligung angegebenen Reiseroute ertheilt, auch darauf geachtet werde, daß dergleichen Studirende die Dauer des Passes in keinem Falle überschreiten. — Da indessen die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreichischen Unterthanen nicht verpflichtet sind, sich zu ihren von diesen Universitäten aus zu unternehmenden Reisen der ihnen von ihren heimathlichen Behörden zur Reise nach den K. K. Staaten, und zum Aufenthalte in denselben ertheilten Pässe zu bedienen, vielmehr zu diesem Behufe, wenn sie mit Reise-Erlaubnißscheinen der Universitätsbehörden versehen sind, die Ertheilung der erforderlichen Pässe auch bei den diesseitigen Polizeibehörden nachsuchen dürfen, so ist es um dem Zwecke des K. K. Oestreichischen Gouvernements zu entsprechen, erforderlich, daß ihnen Reise Erlaubnißscheine nicht eher, als bis sie die Genehmigung der K. K. Oestreichischen Gesandtschaft zu der vorhabenden Reise beigebracht haben, oder dieselbe vorher extrahirt worden, ausgefertigt werden.

Indem ich daher Ew. ꝛc. beauftrage, demgemäß zu verfahren, bemerke ich zugleich, daß das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten seine Konkurrenz bei der gegenwärtigen Anordnung nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 26. Ok-

tober 1834, die Reise-Erlaubnißgesuche der Studirenden betreffend, [illegible] für nöthig erachtet hat. — Berlin, den 15. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 404. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Dauer der Ferien auf der dortigen Universität. Vom 28. März 18[illegible]

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. d. M. will das unterzeichnete Ministerium nach dem Antrage des dortigen akademischen Senats vom 1. Februar c. hierdurch genehmigen, daß für das bevorstehende Sommersemester, nach dem auf den übrigen preussischen Universitäten Statt findenden Gebrauche, auch bei der dortigen Universität die Sommerferien mit den Herbstferien zusammengelegt, und ohne Unterbrechung, mit Ausnahme der Pfingstwoche, der Kursus der Vorlesungen vom 13. April bis zum 12. August gehalten werde. Das Ministerium überläßt Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 28. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 405. Desgleichen an denselben, wegen desselben Gegenstandes. Vom 27. Februar 1838.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 6. v. Mts. will das unterzeichnete Ministerium die von dem dortigen akademischen Senate vorgeschlagene Veränderung der Hundstags- und Michaelis-Ferien auf der dortigen Universität dahin genehmigen, daß die Sommerferien von der Mitte des Monats Juli anfangen und bis in die vierte Woche des August hinein dauern, worauf wie früher noch fünf Wochen bis zum Schluß des Sommersemesters Vorlesungen gehalten werden können, und daß dagegen die Michaelisferien, statt wie früher auf fünf Wochen ausgedehnt zu seyn, nur einen Zwischenraum von drei Wochen zwischen dem Schluß des Semesters und dem Anfang des neuen gewähren. — Das Ministerium überläßt Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche auch für das bevorstehende Sommersemester zu verfügen.

Berlin, den 27. Februar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 406. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Entlassung von Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirten. Vom 13. Oktober 1838.

Mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 7. Oktober 1833 und die Verfügung vom 29. Januar 1834 kommunizirt das Ministerium Ew. ꝛc. hierneben eine von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei hierher mitgetheilte Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien vom 28. September c. (Anlage a.), betreffend den Eintritt in die diesseitigen Staaten von Seiten solcher Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, zur Nachricht und mit den Bemerken, daß es einer besondern Bekanntmachung an die Studirenden nicht bedürfen wird. — Berlin, den 13. Oktober 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königlichen Ministers des Innern an die Oberpräsi

denten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 28. September 1838.

Durch die unterm 3. Januar 1834, in Betreff der Reisen der Studirenden, von meinem Herrn Amtsvorgänger erlassene Cirkularverfügung ist sub 6. festgesetzt worden, daß Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, der Eintritt in die Königl. Staaten nur dann gestattet werden soll, wenn sie mit diesseitigen Ministerialpässen versehen sind, oder ihre auswärtigen Pässe das Visa der betreffenden Preussischen Gesandtschaft im Auslande erhalten haben. — In Betracht der seitdem veränderten Verhältnisse und der von der deutschen Bundesversammlung zum Zwekke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinschaftlicher Maaßregeln in Betreff der Universitäten gefassten Beschlüsse sehe ich mich veranlasst, diese Bestimmung hierdurch zurückzunehmen, und ersuche das Königl. Oberpräsidium, darnach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 28. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

G. Dauer der Universitätsstudien.

No. 407. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des triennii academici. Vom 7. April 1804.

Mein lieber Staatsminister von Massow! Ich habe alle mit Eurem Bericht vom 22. August v. J. eingereichten Verhandlungen über den Euch aufgetragenen Plan zu einer verbesserten Einrichtung der Universität zu Halle sorgfältig erwogen und mit Eurem eigenen Urtheile darüber verglichen, welchemnächst Ich Euch nunmehro gern Meine Zufriedenheit mit dem Eifer und der Thätigkeit zu erkennen gebe, womit Ihr Euch dieses wichtigen Auftrages unterzogen und in einem Geiste vollendet habt, der ganz Meinen Absichten über die künftige Einrichtung dieser Lehranstalt zur Begründung einer besseren Disziplin und eines vollständigeren und gründlicheren Unterrichts entspricht. Was die von Euch zu Meiner vorläufigen Entscheidung über die Grundsätze der neuen Einrichtung, worauf hiernächst das Reglement für die neue Ordnung entworfen werden soll, aufgestellten Fragen betrifft: so gebe Ich Euch solche, unter Voraussetzung Meiner allgemeinen Billigung Eurer in dem Berichte ausführlich vorgetragenen Ansichten, dahin besonders zu erkennen: ꝛc. Ad 81. Genehmige Ich die Festsetzung der Dauer des Universitätsstudii auf 3 Jahr, wovon in einzelnen Fällen nur das Abiturientenexamen eine Ausnahme begründen soll. ꝛc.

No. 408. Cirkular des Justizdepartements an die Landes-Justizkollegien, über die Qualifikation der Kandidaten zum praktischen Dienste in der Justizverwaltung. Vom 12. Okt. 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Da die bisherigen Versuche, den im Sinken begriffenen Fleiß der studirenden Jugend auf Universitäten auf alle mögliche Weise zu beleben, nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben, und noch täglich ungeschickte und sehr mittelmäßige Subjekte bei den angestellten Prüfungen

gefunden werden, woran die zu kurze Dauer des Universitätsstu
zum Theil Schuld ist, so haben Wir Allerhöchstselbst zu verordnen ge
ruhet, daß der Studienplan auf einen Zeitraum von drei Jahren be
rechnet, und das Abiturienteneramen nur eine Ausnahme begründe
soll. — Unsere wohlthätige Absicht wird aber nicht erreicht werden
wenn Ihr nicht mit gehöriger Sorgfalt, nach den Vorschriften, die i
der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. und in den übrigen
von Uns erlassenen Verordnungen, in Ansehung der Referendarien
und Auskultatoren enthalten sind, zu verfahren Euch angelegen sein
lasset. — Wir haben bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß
die vorschriftsmäßigen Prüfungen derselben zu nachsichtig angestellt
und sehr viele als Auskultatoren zugelassen werden, die im Examen
zwar einige oberflächlich erlernte Rechtssätze und Definitionen herzu
sagen wissen, aber die Rechtswissenschaft nie gehörig studirt haben
selbst oft in den ersten Schulkenntnissen nicht gründlich unterrichtet
sind. Solche Subjekte können sich bei der praktischen Arbeit nie aus
bilden, sondern nur höchstens einige Routine erlangen, und gehen ohne
gehörige Vorbereitung zum Referendariat über. — Es kann nicht fer
ner gestattet werden, daß durch diese Nachsicht der Gerichtshöfe un
reife und ungeübte Subjekte sich in Justizbedienungen einschleichen
die sodann dem Dienst zum Nachtheil und zur Schande gereichen
müssen. Wir haben deshalb für nöthig befunden, Euch über diesen
Gegenstand mit folgenden Anweisungen zu versehen.

1) Jeder Rechtskandidat, welcher als Auskultator angestellt zu
werden wünscht, muß ein Zeugniß der Universität nicht nur über die
in der Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 1. enthaltenen Gegenstände,
sondern auch darüber beibringen, daß er drei Jahre hindurch auf der
Universität studirt habe. Wer eine kürzere Zeit studirt hat, ist zu
nicht zur Prüfung zuzulassen, es sey denn, daß er sich vor seinem Ab
gang der Universität zur Prüfung sistiret, und durch ein Attest nach
gewiesen, daß er in kürzerer Zeit durch anhaltenden Fleiß sich die auf
der Universität zu erhaltende Ausbildung erworben habe.

2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß ferner ein von
dem Kandidaten selbst in lateinischer Sprache abgefasstes und von ihm
geschriebenes Curriculum vitae beiliegen, worin sein Name, sein Alter
der Ort seiner Herkunft, der Name und Stand seiner Eltern und die
kurze Geschichte seiner Ausbildung auf Schulen und Universitäten ent
halten ist; dasselbe muß dem Bericht über die Zulassung zum Referen
dariat und zur dritten Prüfung ebenfalls beigefügt werden.

3) Bei der Prüfung ist die Vorschrift der Verordnung vom 1.
Januar 1797 (No. 221. Anl. b. S. 207) zu beobachten, und im Exa
minationsprotokoll jederzeit insbesondere zu bemerken, ob der Kandidat
fähig sey, sich in der lateinischen Sprache richtig auszudrükken.

4) Den zur Prüfung der Rechtskandidaten bestellten Examinato
ren wird die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung l. c. §. 1
vorzüglich eingeschärft; sie müssen bei Abgebung ihres Gutachtens je
derzeit erwägen, daß es besser ist, ein untüchtiges Subjekt zurück zu
weisen, als demselben vergebliche Hoffnungen zu Beförderungen zu
machen.

5) Die Präsidenten müssen den Referendarien und Auskultatoren
ununterbrochen Gelegenheit verschaffen, sich im praktischen Dienst zu
üben, sie müssen mit Nachdruck darauf halten, daß dieselben den Ses
sionen des Kollegii pünktlich beiwohnen, ihre Geschäfte prompt und

gründlich verrichten, sich einer deutlichen Handschrift befleissigen, das Subordinationsverhältniß strenge beobachten, und eine sittlich gute Aufführung an den Tag legen. — Inwiefern sich ein Auskultator durch diese Eigenschaften qualifizirt habe, als Referendarius angestellt zu werden, muß bei der l. c. §. 10. vorgeschriebenen Berichtserstattung durch ein Attest des Präsidenten nachgewiesen werden.

6) Die Zulassung zu den Vorbereitungsarbeiten zum dritten Examen müssen die Präsidenten nur alsdann verfügen, wenn sie sorgfältig geprüft haben, ob der sich zu Probe-Instruktionen meldende Referendarius die §. 19. und 20. l. c. angezeigten Eigenschaften besitze.

7) Unter den zur Probe-Instruktion zu bestimmenden Sachen muß wenigstens eine ohne Justizkommissarien mit den Parteien selbst verhandelt werden. — Die zur Aufsicht bei diesen Instruktionen bestellten Räthe müssen den Verhandlungen nach §. 22. l. c. persönlich beiwohnen, und darauf sehen, daß die Instruktion nicht aus den Manualien zusammen geschrieben, oder die Einlassungen von den Justizkommissarien zum Protokoll diktiret werden. Das über die Probe-Instruktionen auszustellende Attest muß auch hierüber die pflichtmäßige Bescheinigung enthalten.

8) Diejenigen, denen es an einem oder dem andern der in dieser Verordnung und dem §. 25. l. c. vorgeschriebenen Erfordernissen ermangelt, werden zur Prüfung bei der Immediat-Examinationskommission nicht zugelassen, sondern zur Beobachtung der Ordnung wieder zurückgeschickt werden.

Ihr habt Euch nach diesen Vorschriften nicht nur Eures Orts aufs genaueste zu achten, und die bei Euch angestellte Referendarien und Auskultatoren danach anzuweisen, sondern auch denjenigen Eurer Untergerichten, bei denen Referendarien und Auskultatoren angestellt sind, diese Unsere Willensmeinung bekannt zu machen. — Sind ꝛc.

Berlin, den 12. Oktober 1804.

No. 409. Cirkular des Oberkuratorii der Universitäten an die Königlichen Universitäten, betreffend die Prüfung Behufs Dispensation vom triennium academicum. Vom 27. Novbr. 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Kultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Theil die Ursache gewesen, daß viele Studirende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosophischen, mathematischen, historischen und übrigen zur allgemeinen Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülfs-, Sach- und Sprach-Kenntnisse, blos in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufswissenschaft erworben haben, und daher in der bei ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer Amtsverwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden sind. Selbst die fähigeren Köpfe unter den studirenden Jünglingen haben sich bei der den akademischen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwei Jahre beschränkten Zeit genöthigt gesehen, ihren Fleiß nur auf die Vorlesungen der Amtswissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen. — Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Uni-

versität, woraus sowohl für die einzelnen Subjekte, als auch für den Staat selbst bedeutende Nachtheile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, so haben Wir in einer unter dem 7. April d. J. an den Chef Unsers geistlichen-, Universitäts- und Ober-Schul-Departements bei Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung, erlassenen Kabinetsorder, dessen Vorschlag gemäß, die Dauer des Universitätsstudii forthin für jeden studirenden In- oder Ausländer, der in Unsern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchen Universitätsstudien erfordert werden, verwalten will, auf Drei Jahre festzusetzen geruhet. — Es sind von Seiten Unsers Staatsministerii die Kollegia und andere öffentliche Behörden dahin instruirt worden, keine Kandidaten weder zur Prüfung zuzulassen, noch auch zur praktischen Bildung aufzunehmen, welche dieser Vorschrift nicht entweder nachgekommen sind, oder dagegen ein akademisches Zeugniß einer früher erlangten Tüchtigkeit aufweisen können. — Wir machen Euch daher dieses bekannt, und setzen zugleich hierdurch fest, daß alle diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des Triennii academici die Universität verlassen wollen, sich vor eine zu diesem Behuf zu ernennende akademische Prüfungskommission stellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen Ansetzung den Behörden neben den nach bisherigen Vorschriften erforderlichen Attesten vorzuzeigendes, von der gedachten Kommission ausgefertigtes Zeugniß darthun sollen, daß sie sich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zunächst aufzuerlegenden Pflichten unumgänglich erforderlich sind. Von der Verbindlichkeit, sich dem akademischen Abiturientenexamen solchenfalls zu unterwerfen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholischen Prediger und die katholischen Gymnasien- und Schul-Lehrer aus, da diese zum Theil besondere Studien- und Bildungs-Anstalten haben, letztere jedoch nur in so fern, als sie sich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche einzuschränken gesonnen sind; wollen sie aber auch in andern Wissenschaften und in Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen, so müssen sie gleichfalls den obigen Vorschriften genügt haben. — Wir geben Euch auf, diese Unsere Allerhöchste Verfügung nicht allein allen sich gegenwärtig auf Eurer Universität aufhaltenden Studirenden, sondern auch jedesmal den Ankommenden bei ihrer Immatrikulation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß die Verbindlichkeit, Drei Jahre auf Universitäten studirt zu haben, sich auch auf alle bei Eingang dieser Verordnung auf Unsern Akademien sich befindende Studirende erstrekken soll. Zu gleicher Zeit übersenden Wir Euch Exemplare des von Unserm Großkanzler unterm 12. Oktober c. an sämmtliche Landes-Justizkollegia erlassenen, die Qualifikation der zu Auskultatoren zuzulassenden Rechtskandidaten und die Prüfung der Referendarien und Auskultatoren betreffendes Cirkulare, in der Absicht, daß Ihr den Inhalt desselben den bei Euch sich der Rechtswissenschaft widmenden jungen Leuten sogleich bekannt macht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was besonders unterm heutigen Dato von Seiten Unseres Lutherisch-geistlichen und Unseres Ober-Schul-Departements an sämmtliche Konsistoria und Provinzial-Schulkollegia in Betreff der sich dem geistlichen oder Schul-Stande widmenden Subjekte erlassen worden, werdet Ihr des mehreren aus dessen hier angeschlossenen Inhalt ersehen. — Im Uebrigen erwarten Wir von Euch förderſamst zweckdienliche Vorschläge, wie am Besten auf

Eurer Universität die Kommissionen einzurichten seyn dürften, welche diejenigen Studirenden, die vor Ablauf des Triennii academici die Akademie verlassen wollen, prüfen sollen. — Da Euch nunmehro durch diese neue Einrichtung die studirenden Jünglinge auf eine längere Zeit zur Bildung überlassen sind, durch ein in Kurzem zu publizirendes Regulativ für die Schulen auch dem nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Universität noch mehr gesteuert werden wird: so halten Wir Uns zu hoffen berechtigt, daß Ihr dem Vaterlande eine immer größere Anzahl wohl vorbereiteter Subjekte bilden, und dadurch auch an Eurem Theile zur allgemeinen Wohlfahrt beitragen werdet. — Sind ꝛc.

Berlin, den 27. November 1804.

No. 410. Cirkular des geistlichen Departements an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, den Nachweis des triennii academici bei den Prüfungen der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Amts betreffend. Vom 27. November 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Daß so viele Jünglinge die Universität verlassen, welche in den nachmals mit ihnen vorgenommenen Prüfungen entweder nur mittelmäßig oder wohl gar unbrauchbar befunden werden, daran ist gewiß der Grund zum Theil in der kurzen Dauer zu suchen, auf welche seit einiger Zeit, zum Nachtheil alles soliden Wissens, das akademische Studium beschränkt zu werden pflegt. Um nun diesem Mißbrauch in Unsern Staaten möglichst zu steuern, ist in dem heutigen, an sämmtliche Universitäten erlassenen Cirkulare das Dreijährige Universitätsstudium, unter den in dem hier beikommenden Abdruck der gedachten Verordnung näher enthaltenen Bestimmungen, festgesetzt worden. — Nachdem nunmehro bereits die übrigen Staatsbehörden angewiesen worden, keine Kandidaten zum Examen zuzulassen, oder zur praktischen Bildung anzunehmen, die nicht dieser Verordnung nachgekommen sind: so geben Wir auch Euch hierdurch auf, Euch nicht nur bei den von Euch anzusetzenden Predigern oder studirten Lehrern nach dieser Vorschrift genau zu achten, und keinen Kandidaten weder zu prüfen, noch anzustellen, welcher nicht entweder das Triennium academicum auf inländischen Universitäten nachweislich zurückgelegt hat, oder das erwähnte akademische Zeugniß aufweisen kann, sondern wollen auch, daß Ihr den Inhalt dieser Verordnung den Ephoren, Direktoren und Lehrern der gelehrten Schulen Eures Departements bekannt macht, damit sie die Eltern und Vormünder schon vorher, besonders aber die Abiturienten bei ihrer Entlassung vorläufig auf dasjenige aufmerksam machen können, was ihnen in Ansehung der Dauer des Universitätsstudii obliegt. Sind ꝛc.

Berlin, den 27. November 1804.

No. 411. Cirkular des Justizdepartements, betreffend die Dispensation vom triennium academicum. Vom 6. September 1809.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Die während des vorigen Krieges erfolgte schleunige Vertreibung der Studirenden von der Universität, hat Veranlassung zu mehreren Dispensationen von dem in dem Cirkularreskript vom 12. Oktober 1804 zur Vollendung der juristischen Studien vorgeschriebenen, dreijährigen Zeitraume gegeben. Damit nun einerseits Unsere, auf ein gründliches Studium der Rechtswissenschaft gerichtete, landesväterliche Absicht erreicht, von

der anderen Seite aber auch das Wesen der Form nicht aufgeopfert, und für die ausserordentlichen Fälle, wo eine Ausnahme von der Regel eintreten muß, gesorgt werden möge, verordnen Wir wie folget.

§. 1. Die Kandidaten, welche nicht wenigstens drittehalb Jahre auf Universitäten zugebracht, und auch das im Cirkulare vom 12. October 1804 vorgeschriebene akademische Zeugniß der Reife ihrer Studien nicht beigebracht haben, sollen sowohl bei dem Ober- als Untergerichte mit der gebetenen Anstellung als Auskultatoren ab- und zur Vollendung ihrer Studien angewiesen werden.

§. 2. Haben sich im letzten halben Jahre des dreijährigen Zeitraums Zufälle ereignet, wodurch der Kandidat an der Vollendung dieses Zeitraums und an der Beibringung des seine Stelle vertretenden akademischen Attestes verhindert worden, so steht zwar den Oberlandesgerichten die Dispensation frei, es muß aber alsdann das gehörige Oberlandesgericht die Prüfung des Kandidaten allemal selbst übernehmen, und dabei mit der größten Strenge verfahren.

§. 3. Sollte es ausserordentliche Fälle geben, wo der Kandidat entweder gar nicht auf Universitäten studirt, oder doch dort seine Studien nicht gehörig vollendet hätte, und also nach dem §. 1. gänzlich abgewiesen werden müsste, gleichwohl aber hinlängliche Beweise seines gründlichen Studiums der Rechtswissenschaft gegeben, oder seine Studien, nachdem er die Universität verlassen müssen, eifrig fortgesetzt hätte, so bleibt es dem Chef der Justiz vorbehalten, nach genauer Prüfung aller Umstände, auch einen solchen Kandidaten zur vorgeschriebenen, gesetzmäßigen Prüfung zuzulassen.

Berlin, den 6. September 1809.

No. 412. Desgleichen über denselben Gegenstand. Vom 6. November 1809.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich der §. 1. des Cirkulars vom 6. September 1809, betreffend die Dispensation der Rechtskandidaten von dem Triennio academico zu ihrer Abweisung cumulative zweierlei erfordert, nämlich: 1) den noch nicht vollendeten Zeitraum von 2½ Jahren, und 2) den Mangel des akademischen Zeugnisses der Reife, so zeigen doch die bei einigen Justizkollegien entstandenen Zweifel, daß man entweder die so ausdrucksvollen Wörter: und auch, übersehen, oder sich ein Fehler in die Reinschrift eingeschlichen haben müsse. Wir haben es daher für rathsam gehalten, Euch aufmerksam darauf zu machen, daß gedachtes Cirkulare folgende Fälle unterscheide. Fehlt an dem Triennio academico nur ein halbes Jahr, oder weniger, so kann die Prüfung der Kandidaten durch das Oberlandesgericht die Stelle des Zeugnisses der Reife ersetzen, welches der Kandidat bei der Vollendung seiner Studien nach vorgängiger Prüfung von der Universität mitbringen soll. Fehlt an dem Triennio academico eine längere Zeit, so kommt es darauf an, ob er dennoch bei dem Abgange von der Universität ein Zeugniß der Reife nach vorhergehender Prüfung erhalten habe, oder nicht. Im ersten Falle steht seiner Zulassung zum Examen bei dem Oberlandesgerichte nichts entgegen, im zweiten aber muß er zur Fortsetzung der Studien auf der Universität angewiesen werden. Nur in den ausserordentlichen Fällen, wo die Rechtskenntnisse des Kandidaten erhellen, ob er gleich entweder gar keine Universität besucht, oder sie doch zu früh verlassen, und das erforderliche Zeugniß nicht mitgebracht hat, ist dem Chef der Justiz

die Dispensation vorbehalten, welcher sie nur selten und nach der genauesten Prüfung ertheilen wird. Sind ꝛc.

Berlin, den 6. November 1809.

No. 413. Cirkular des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an die Königl. Universitäten, betreffend die Aufhebung des früheren vorläufigen Examens pro maturitate in der Juristenfakultät. Vom 14. Mai 1812.

Da es gar nicht rathsam ist, den zur Vollendung des Studiums der Rechtswissenschaft, in Verbindung mit den nöthigen Hülfswissenschaften erforderlichen Zeitraum von 3 Jahren abzukürzen, vielmehr höchst zweckmäßig strenge darauf gehalten werden muß, daß das triennium academicum beobachtet wird, und in dieser Voraussetzung es auch auf die durch Zeitumstände veranlassten neueren Bestimmungen der Cirkularreskripte vom 6. September 1809 und 6. November desselben Jahres nur in ganz ausserordentlichen Fällen noch ankommen kann, so hat das Königl. Justizministerium die Verfügung getroffen, daß ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß kein Rechtskandidat bei den Oberlandesgerichten zur Prüfung pro auscultatore zugelassen werde, der sich nicht über das vollendete triennium vollständig ausweiset, oder zu weiterer Entschliessung des Justizministerii solche Momente anführt, die eine Ausnahme begründen können. — Des für solche Fälle vormals angeordneten vorläufigen examinis pro maturitate bei der Juristenfakultät bedarf es also auch weiter nicht, und hat die Universität diese Verfügung den Studirenden auf eine zweckmäßige Art bekannt zu machen, damit die Unreifen einen unüberlegten früheren Abgang von der Universität vermeiden, und wie die Bekanntmachung geschehen, an das Departement zu berichten.

Berlin, den 14. Mai 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 414. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen der in Zukunft unzulässigen Dispensation vom triennio academico. Vom 19. März 1819.

Es ist dem akademischen Senat der Königl. Universität bekannt, daß durch einen Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7. April 1804 die Dauer des Universitätsstudii auf drei Jahre festgesetzt, daß die genaue Beobachtung dieser Frist allen Staatsprüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, und denselben vorgeschrieben ist, keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und daß endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden ist. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlasst haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Die Aufrechthaltung derselben ist aber um so nothwendiger, als ein dreijähriges akademisches Studium für manche Fächer kaum zureicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei vol-

ler Absolution des triennii der Zweck des Universitätsstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz ausser Betracht gelassen werden kann. Es haben deswegen die Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, in Gemeinschaft mit dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, sich bewogen gesehen, die früheren Verordnungen wegen des triennii academici den Provinzial-Justiz- und Verwaltungs-, so wie den geistlichen, Schul- und Medizinal-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von demselben mehr ertheilt werden soll. — Die Regierungen sind beauftragt worden, diesen Beschluß durch die Amtsblätter bekannt zu machen, damit Jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten wisse, auf welche Dauer des Universitätsstudii er sich einzurichten habe, wenn er dereinst in den Staatsdienst treten will, und sich hinterher nicht beschweren könne, wenn ihm die Hoffnung, durch eine Dispensation dieselben abgekürzt zu sehen, fehlschlägt. — Der Königl. Universität aber wird aufgegeben, in jedem Universitätszeugniß, das sie einem abgehenden inländischen Studirenden, auch Ausländern, die sich dem preussischen Staatsdienste widmen wollen, ertheilt, die Absolution des triennii ausdrücklich zu bemerken. — Und damit es den gegenwärtig schon auf der Universität befindlichen Studirenden in Zeiten bekannt werde, daß sie auf keine Dispensation vom triennio academico rechnen dürfen und ihre Verlegenheit bei deren etwa nachgesuchter und verweigerter Zulassung zur ersten Staatsprüfung sich selbst beizumessen haben, so wird auch der Senat der Königl. Universität beauftragt, den Studirenden diesen Beschluß durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen, und sie dabei durch bündige Vorstellung der Gründe desselben zum Fleiß zu ermuntern; wozu sie anzuhalten — wie das Ministerium voraussetzen darf — Rektor und Senat, wie auch Dekane und Professoren der Königl. Universität, auch keine andere Gelegenheit unbenutzt lassen werden.

Berlin, den 19. März 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 415. Desgleichen an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. März 1819.

Durch einen Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7. April 1804 ist die Dauer des Universitätsstudii auf drei Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist nächstdem allen Staatsprüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, Keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlasst haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrecht-

erhaltung ist aber um so nothwendiger, als ein dreijähriges akademisches Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des triennii der Zweck des Universitätsstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz ausser Betracht gelassen werden kann. — Das unterzeichnete Ministerium hat sich daher bewogen gesehen, die Verordnungen wegen des triennii academici sämmtlichen von ihm abhangenden Staatsprüfungs-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben zugleich den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten triennio mehr ertheilt werden soll. — Demgemäß wird dem Königl. Konsistorio hierdurch aufgetragen, künftighin keinen Kandidaten des Predigtamts mehr zur Prüfung pro licentia concionandi zuzulassen, wenn von ihm nicht das triennium academicum absolvirt worden ist, und er sich nicht durch das von ihm vorzulegende Universitätszeugniß darüber gehörig ausweiset. Daß in diesem Zeugnisse das deshalb Nöthige bemerkt werde, ist den Universitäten aufgegeben, und ihnen zugleich aufgetragen worden, den gegenwärtig Studirenden bekannt zu machen, daß keine Dispensation vom triennio academico mehr Statt finden werde. Damit aber auch Jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten seine Einrichtung hiernach machen könne, und Keiner sich zu beschweren habe, wenn ihm die Hoffnung, Erlaß von der gesetzten Studienzeit zu erhalten, fehlschlägt, so wird dem Königl. Konsistorio aufgetragen, die gegenwärtige Verfügung zu allgemeiner Nachachtung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, auch die ihm zugeordnete wissenschaftliche Prüfungskommission von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen, damit sie selbige bei Prüfung der Schulamtskandidaten ebenfalls befolge. — Berlin, den 19. März 1819.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 416. Cirkularverfügungen an die medizinischen Fakultäten, an die philosophischen Fakultäten, an die Königl. Universitäten und die Provinzial-Schulkollegien, wegen des quadriennii academici der Medizin Studirenden. Vom 7. Januar 1826.
(S. No. 61., 62., 63., 64. Seite 66 seqq.)

No. 417. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Anrechnung der Zeit des Besuchs auswärtiger Universitäten auf das triennium oder quadriennium academicum. Vom 16. Juli 1828.
(S. No. 294. Seite 360.)

No. 418. Cirkularverfügung wegen der Dauer der Universitätsstudien für diejenigen Theologie Studirenden, welche bei ihrem Abgange vom Gymnasium das Zeugniß der Reife in der hebräischen Sprache nicht erhalten haben. Vom 15. Jan. 1831.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an den inländischen Studirenden, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, das gesetzlich vorgeschriebene akademische

Triennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden soll, wo sie mittelst eines Zeugnisses einer Schulprüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission werden nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht der Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium sind. Zur Erlangung eines solchen Zeugnisses ist erforderlich, daß der Examinand bei der mit ihm anzustellenden schriftlichen und mündlichen Prüfung eine sichere und vollständige Bekanntschaft mit den Regeln der kleinen hebräischen Grammatik von Gesenius, wozu indessen die in den Anmerkungen enthaltenen feineren Bestimmungen und Ausnahmen nicht zu rechnen sind, an den Tag lege, und im Stande sey, einen Abschnitt aus einer historischen Schrift des Alten Testaments oder einen leichten Psalm ohne Beihülfe eines Wörterbuchs richtig zu übersetzen. Auch soll von jetzt an kein inländischer Studirender, welcher sich dem Studium der Theologie widmen will, in das Album einer inländischen evangelisch-theologischen Fakultät eher eingetragen werden, als bis er in Hinsicht seiner Kenntniß der hebräischen Sprache das im Obigen bezeichnete Zeugniß der Reife wird beigebracht haben. — Das ꝛc. wird beauftragt, obige Anordnungen mittelst der Direktoren der Gymnasien denjenigen evangelischen Schülern, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, bekannt zu machen, auch Sorge zu tragen, daß in ihren Abgangszeugnissen das Maaß ihrer Kenntnisse im Hebräischen durch das Prädikat Reif oder Unreif nach der obigen Bestimmung ausdrücklich angegeben werde. Auch wird das ꝛc. angewiesen, bei solchen Kandidaten der Theologie, welche ohne die erforderliche Kenntniß im Hebräischen die Universität bezogen haben, das gesetzlich vorgeschriebene akademische Triennium erst von dem Zeitpunkte ab, wo sie nach vorhergegangener Prüfung auch in Hinsicht des Hebräischen als reif zum Studium der Theologie in das Album einer inländischen evangelisch-theologischen Fakultät eingetragen worden, zu berechnen, und hiernach ihre Zulassungsfähigkeit zur Prüfung pro licentia concionandi abzumessen. — Berlin, den 15. Januar 1831.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 419. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortsetzung der auf der Akademie zu Münster begonnenen Studien auf einer inländischen Universität. Vom 28. Mai 1833.

Nach den von des Königs Majestät bestätigten Statuten der Königlichen Akademie zu Münster, können daselbst die Theologie Studirenden ihr akademisches Triennium völlig, die der Philologie Beflissenen aber theilweise absolviren, weshalb es keinem Bedenken unterliegt, den Theologen und Philologen, welche die katholische Akademie zu Münster besucht haben, wenn sie eine Königl. Universität beziehen, die Matrikel in gleicher Weise als denen, die von einer andern Universität ankommen, gegen Erlegung der halben Gebühren auszuhändigen. — Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. Vorstehendes, um den Herrn Rektor der Universität hiervon in Kenntniß zu setzen und das etwa sonst Erforderliche zu veranlassen. — Berlin, den 28. Mai 1833.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 420. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß Studirende der Theo-

logie, welche das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nach dem Abgange vom Gymnasium sich erworben haben, noch fünf Semester von diesem Zeitpunkte ab dem Studium der Theologie sich widmen sollen. Vom 10. Dezember 1838.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. v. M. hat sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt gesehen, der theologischen Fakultät hier, in Königsberg, Halle und Greifswald, so wie der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn heute in Abschrift die unter dem 9. Oktober 1835 an den Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität in Breslau erlassene Verfügung *), das Erforderniß der Reife in der Kenntniß der hebräischen Sprache für die evangelischen Studirenden der Theologie betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitzutheilen. Bei Rücksendung der Anlage Ihres Berichts benachrichtigt das Ministerium Ew. ꝛc. hiervon mit dem Bemerken, daß durch die Bestimmung im §. 42. des Reglements vom 4. Juni 1834, welcher zufolge die Studirenden der Theologie, die sich das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nachträglich erworben haben, von dem fraglichen Zeitpunkte an noch fünf Universitätssemester auf das Studium der Theologie verwenden sollen, den Nachtheilen vorgebeugt ist, welche die dortige evangelisch-theologische Fakultät von der Aufhebung der Verfügung vom 15. Januar 1831 besorgt.

Berlin, den 10. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

H. Abgang von der Universität, Abgangszeugnisse.

No. 421. Cirkular des Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, betreffend die Resumirung der Abiturientenzeugnisse in den Zeugnissen über den Abgang von der Universität. Vom 31. Dezember 1813.

Unter Mittheilung eines Exemplars der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25. Juni 1812 und der Allerhöchsten Konfirmation derselben vom 12. Oktober 1812, desgleichen einer Abschrift des abseiten des Departements im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht unter dem 4. d. M. an den Chef der Justiz abgelassenen Schreibens (Anlage a.) wird dem Königl. Oberlandesgericht hiermit aufgegeben, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange der Universitätsstudien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten.

Berlin, den 31. Dezember 1813.

Ministerium der Justiz.

Anlage a.

Schreiben des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an das Justizministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. Dezember 1813.

Nach §. 25. der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25. Juni v. J., soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Uni-

*) Siehe No. 316. S. 392.

versität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Die Absicht dieser Bestimmung ist gewesen, den Staatsprüfungs-Behörden Gelegenheit zu geben, kennen zu lernen, in welchem Grade vorbereitet die jungen Männer, die sich ihnen stellen, die Universität bezogen haben, um sie dadurch zu veranlassen, desto sorgfältiger darauf zu achten, in wie fern sie in der Zeit ihrer akademischen Studien sich verbessert oder verschlimmert haben, insonderheit aber diejenigen, die bei der vor ihrer Immatrikulation bei einer Universität bestandenen Prüfung schwach befunden, um so schärfer zu examiniren, je fleissiger auf der Universität zu seyn ihre Pflicht war. Die Gewißheit, daß dies wirklich geschehe, soll dann auch auf die Schulen zurückwirken, und eines Theils die Jünglinge zum Fleiß antreiben, theils auch und insonderheit diejenigen, welche zu früh zur Universität eilen, bewegen, noch zurückzubleiben, um sich eine gründlichere Vorbereitung und so auch ein besseres Zeugniß zu erwerben. Damit nun dieser Zweck erreicht werde, ersuche ich Ew. Excellenz hiermit ergebenst, die Justizbehörden gefälligst anzuweisen, bei den jungen Leuten, die sich zur Prüfung ihnen stellen, die obengedachte Rücksicht auf das, was in ihren akademischen Abgangszeugnissen von ihren Abiturientenprüfungs-Zeugnissen steht, zu nehmen und ihre Prüfungen mit danach einzurichten.

Berlin, den 4. Dezember 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 422. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 28. September 1818.

Durch die Verfügung vom 31. Dezember 1813 ist sämmtlichen Landes-Justizkollegien zur Pflicht gemacht worden, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange ihrer Universitätsstudien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten. Zur vollständigeren Erreichung des dabei beabsichtigten Zwekkes, wird das Königl. ꝛc. hiermit angewiesen, von allen den Kandidaten, welche sich bei demselben zur Prüfung stellen, und deren Universitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugnisses der Reife nicht resumirt, letzteres im Original oder in beglaubigter Abschrift beibringen zu lassen.

Berlin, den 28. September 1818.

Ministerium der Justiz.

No. 423. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen des Verbleibens der Studirenden bis zum völligen Schlusse der Vorlesungen. Vom 12. November 1822.

(S. No. 191. Seite 182.)

No. 424. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend den Inhalt der Abgangszeugnisse und die Zeit der Aushändigung derselben an die Studirenden. Vom 20. Februar 1824.

Das Ministerium will auf den Grund der von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 31. v. Mts. gemachten Vorschläge hierdurch anordnen, daß bei der dortigen Universität 1) für jedes Semester der allgemeine Schlußtermin der Vorlesungen in dem halbjährlich auszugebenden In-

teinischen und deutschen Lektionsverzeichnisse öffentlich bekannt gemacht; 2) den abgehenden Studirenden die Fakultätszeugnisse, die testimonia morum und die Reisepässe erst während der letzten Woche der halbjährigen Vorlesungen ausgefertigt werden sollen, wovon jedoch diejenigen Studirenden auszunehmen sind, welche schon über drei Jahre studirt haben; 3) daß kein Studirender ein solches Abgangszeugniß anders als auf persönliches Ansuchen erhalten soll; 4) daß von allen Fakultäten der dortigen Universität den Abgangszeugnissen der Studirenden die von der juristischen Fakultät bisher beobachtete Form gegeben, und namentlich die einzelnen, von den betreffenden Studirenden gehörten Vorlesungen in dem Abgangszeugnisse aufgeführt werden sollen; 5) daß auch denjenigen Studirenden, welche noch nicht von der dortigen Universität abgehen, sondern blos wegen der Ferien verreisen wollen, die Reisepässe nicht vor dem gesetzlichen Termin des Schlusses der Vorlesungen ausgestellt werden sollen, es sey denn, daß sie Scheine ihrer Aeltern oder Vormünder beibringen, aus welchen hervorgeht, daß dieselben die Abreise ihrer Söhne oder Mündel vor dem Schlusse der Vorlesungen ausdrücklich wollen; 6) sämmtlichen Fakultäten, und namentlich den Ephoris stipendiorum und der Freitische, soll das Reisepaßregister der Studirenden halbjährlich mitgetheilt werden, damit sie in den Zeugnissen des Fleisses bei dem Abgange der Studirenden das Nöthige berücksichtigen können. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., obigen Anordnungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen, auch Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften, in so weit sie die Studirenden betreffen, denselben sowohl jetzt bekannt gemacht, als auch späterhin von Zeit zu Zeit auf eine angemessene Weise in Erinnerung gebracht werden. Schließlich will das Ministerium noch festsetzen, daß Ausnahmen von obigen Vorschriften nur in seltenen ausserordentlichen Fällen, niemals aber ohne Ew. ꝛc. vorherige Zustimmung gemacht werden sollen. — Berlin, den 20. Februar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 425. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824.

(S. No. 126. Seite 130.)

No. 426. Cirkular an die Königl. Universitäten, wegen Stempelpflichtigkeit sowohl des Fakultäts- als auch des Sitten-Zeugnisses der Studirenden. Vom 30. Juli 1824.

Ein bisheriges, wie bemerkt worden, verschiedenartiges, zum Theil nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigtes Verfahren, in Absicht der Ausfertigung der den Studirenden bei ihrem Abgange zu ertheilenden Zeugnisse, giebt dem Ministerio Veranlassung, die Königliche ꝛc. darauf aufmerksam zu machen, daß nicht blos zu dem Fakultätszeugniß der gesetzliche 15 Sgr. Stempel adhibirt werden muß, sondern eben so auch zu dem Sittenzeugniß, wo dasselbe besonders ertheilt wird, und kann die Maaßregel, letzteres auf das andere Blatt desselben Bogens auszufertigen, davon nicht befreien, indem es alsdann vielmehr eines Stempelbogens von 1 Rthlr. und des Vermerks bei dem zweiten Attest bedarf, daß und wie der Stempel bei dem ersten befindlich ist. Dagegen leidet es keinen Zweifel, nur den einfa-

chen Stempel zu nehmen, wenn beide Zeugnisse in eine und dieselbe Ausfertigung zusammengezogen werden.

Berlin, den 30. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 427. Cirkular an dieselben, betreffend die Instruktion wegen Ausfertigung der Abgangs- und Sitten-Zeugnisse. Vom 11. Januar 1825.

In Verfolg der Verfügung vom 19. August v. J., die Abgangszeugnisse der Studirenden betreffend, erhalten nunmehr Ew. ꝛc. (Anlage A.) ein Formular für dieselben und (Anlage B.) eine ausführlichere Anleitung, wie dasselbe zu benutzen und auszufüllen ist. — Nach den Statuten der hiesigen Universität ist jeder Inländer verpflichtet, ein Universitätszeugniß über seine Aufführung einzuholen, wofür an Gebühren excl. des Stempels 1 Rthlr. 14 gGr. entrichtet werden; jeder Studirende ist aber auch berechtigt, von seiner Fakultät ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen darin bewiesenen Fleiß zu verlangen, wofür excl. des Stempels 2 Rthlr. 14 gGr. zu entrichten seyn sollen. — Jene erst erwähnten Zeugnisse sind bisher in der Regel so abgefaßt worden, daß weder nicht erlittene Verweise oder Strafen angeführt werden mußten, den Abiturienten in ganz allgemeinen Ausdrükken ein wohlgesittetes und ordnungsmäßiges Verhalten beigelegt worden ist, und wenn auch in den gewählten Beiwörtern einige Verschiedenheit Statt gefunden, so ist die Bezeichnung doch niemals bestimmt genug gewesen, um die jungen Männer einigermaßen genau zu karakterisiren und denen, die ein Interesse daran haben, einen sicheren Maaßstab des Urtheils, der Erwartung und der Behandlung zu geben. Für die Studirenden selbst aber hat die Rücksicht auf das künftige Abgangszeugniß bis jetzt nur von geringerem Einfluß auf die Einrichtung ihres Betragens seyn können. — Zu der Aufführung eines Studirenden muß mehr gerechnet werden, als blos sein Verhalten in Beziehung auf den Buchstaben der akademischen Gesetze; es gehört dazu auch sein Kollegien- und Privat-Fleiß, sein ganzes sittliches Benehmen in jeder Beziehung und sein ökonomisches Verhältniß. Ueber alle diese Punkte muß daher das Abgangszeugniß, wenn es seinem Zwekke entsprechen soll, möglichst vollständige Notizen enthalten.

I. Was zuerst den Fleiß betrifft, so wird künftig das Zeugniß sub No. 6. sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen nach der Reihenfolge der Semester, und bei jeder den Vermerk, ob er derselben regelmäßig oder mit besonderem ꝛc. Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe, enthalten müssen. — Damit aber diese Notizen genau und zuverläßig ausfallen können, wird hierdurch festgesetzt: 1) Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation einen Anmeldungsbogen, wie zu solchem (Anlage C.) ein Formular hier beigefügt ist, mit der Verpflichtung, selbigen sowohl, wenn er sich bei dem Dozenten, dessen Vorlesungen er zu hören gedenkt, als wenn er sich bei dem Quästor meldet, vorzulegen, damit die nöthigen eigenhändigen Eintragungen erfolgen können, auch ihn am Schlusse des Semesters und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesungen, jedoch mit Ausnahme des ad 4. bezeichneten Falles, denjenigen Dozenten, deren Kollegia er angenommen hat, zu überreichen, damit von ihnen das erfor-

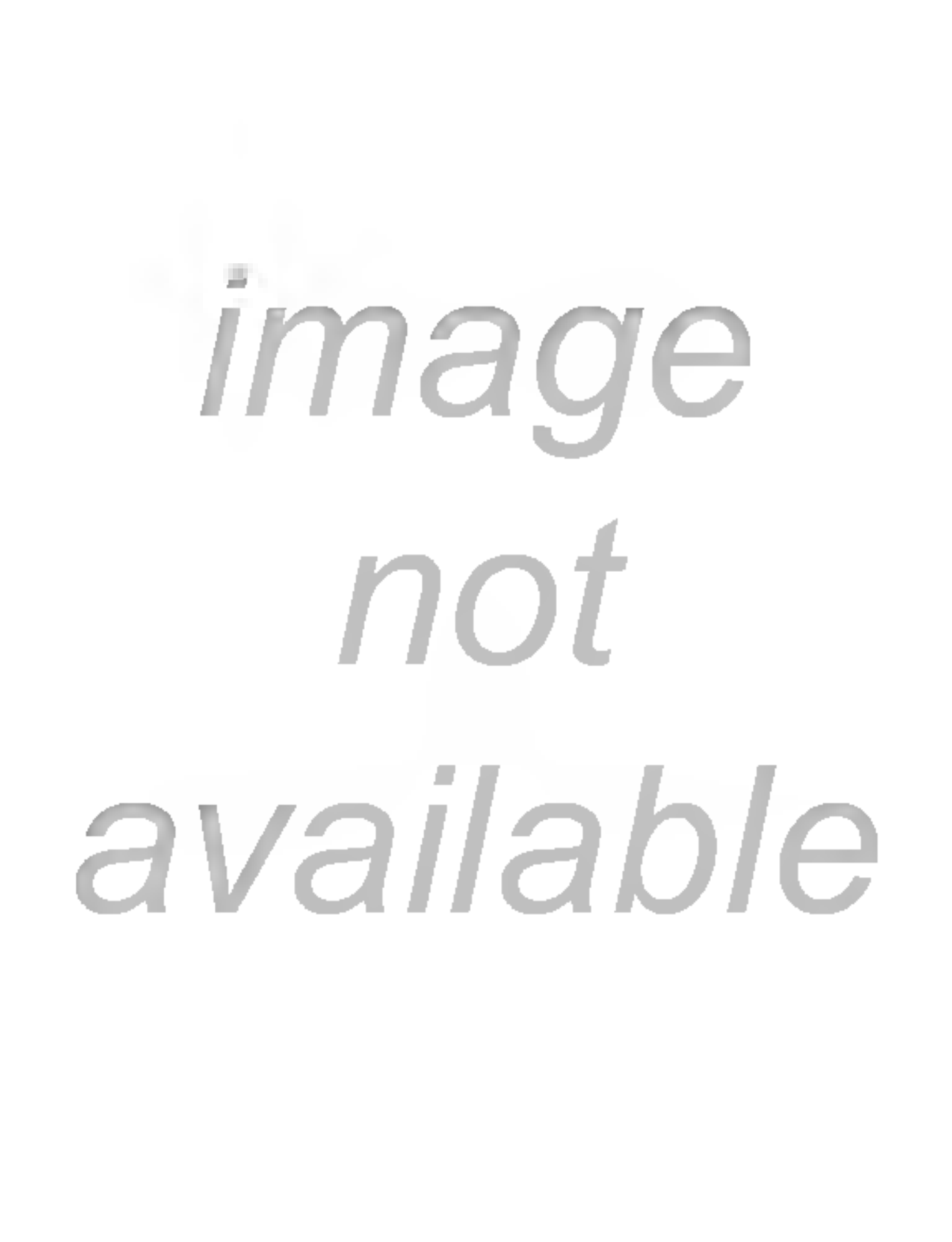
image
not
available

denjenigen, welchen das Konzept des Abgangszeugnisses vorgelegt wird, aus Akten oder Privatnotizen bekannt geworden ist, wobei nöthigenfalls auch der aus No. 6. bereits bekannte Fleiß oder Unfleiß als Moment berücksichtigt werden kann. — Das Ministerium darf vertrauen, daß dieser Theil des Zeugnisses, wie er es verdient, als der wichtigste und schwierigste werde betrachtet und daher mit aller Sorgfalt, unparteiischer Gewissenhaftigkeit und strenger Erwägung des Zweckes und Einflusses dieses Attestes, zugleich aber mit milder und väterlicher Rücksicht auf jugendliche Eigenthümlichkeit und Unerfahrenheit, von denen, die bei der Abfassung konkurriren, werde behandelt werden.

III. Da auch das ökonomische Verhältniß des Abiturienten während seiner akademischen Zeit bei Beurtheilung seines Verhaltens von Wichtigkeit ist, so sollen auch die darauf bezüglichen Notizen in das Abgangszeugniß und zwar ebenfalls unter No. 7. aufgenommen werden. In dieser Beziehung wird festgesetzt: 1) Wenn der Studirende niemals Schulden halber gerichtlich belangt worden ist, so soll dies ausdrücklich im Zeugnisse zu seinem Lobe erwähnt werden, vorausgesetzt daß auch außergerichtlich nicht Verschwendung oder Unordnung in seinen Geldangelegenheiten von ihm bekannt geworden ist. 2) Ist derselbe aber Schulden halber vor Gericht belangt worden, so soll wohl unterschieden werden, ob ihm dabei Leichtsinn, Verschwendung und unordentlicher Lebenswandel zur Last fällt, oder ob durch unvermeidliche Verhältnisse oder unverschuldete Zufälle augenblickliche Verlegenheiten herbeigeführt sind, und er nachmals in den ihm gesetzten Terminen die schuldige Zahlung prompt geleistet hat. — Im letzteren Falle, und wenn dergleichen nur ein, höchstens zwei Mal vorgekommen ist, soll nach diesfälligem Beschlusse des Senates unter den ad II. 1. bestimmten Modalitäten der Punkt der Schuldklagen ganz mit Stillschweigen übergangen werden dürfen, im ersteren Falle aber die Zahl der gegen ihn erhobenen Schuldklagen ausdrücklich angegeben und nach Bewandniß der Umstände geschärfter Tadel seiner Unordnung oder Verschwendung hinzugefügt werden, wobei dem Ermessen des Regierungsbevollmächtigten überlassen bleibt, ob in den Fällen, wo ein solcher unordentlicher Wirth eines Stipendii oder einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sich zu erfreuen gehabt hat, auch dieses Umstandes, der sonst nicht in das Abgangszeugniß aufzunehmen ist, als eines erschwerenden gedacht werden soll.

IV. Anlangend das Verfahren bei Einholung und Abfassung der Abgangszeugnisse wird hierdurch bestimmt. 1) Jeder Abiturient, der ein Abgangszeugniß verlangt, soll sich dazu spätestens sechs Wochen vor seinem Abgange unter Einreichung des zu I. 1. gedachten Anmeldungsbogens persönlich bei dem Universitätsrichter melden. Jedoch kann in den Fällen, wo der Abgang eines Studirenden wegen unvorhergesehener Umstände früher, als er hatte erwarten können, Statt haben soll, auf geführten Beweis, daß dem Studirenden dabei keine Versäumniß zur Last falle, der zur Anmeldung bestimmte sechswöchentliche Zeitraum nach Bewandniß der Sache durch besondere Bewilligung des Regierungsbevollmächtigten abgekürzt werden. Die Dispensation aber von der persönlichen Anwesenheit auf der Universität, zur Empfangnahme des Abgangszeugnisses, kann nur vom Ministerio ertheilt werden. 2) Der erste Entwurf des Abgangszeugnisses geschieht vom Universitätsrichter, welcher dazu den Anmeldungsbogen und die

betreffenden Akten der Universität und des Gerichtes zu benutzen, und aus seiner etwanigen persönlichen Kenntniß des Individui das Nöthige hinzuzufügen hat. 3) Von ihm gelangt das Konzept zunächst jedesmal an den Dekan der philosophischen Fakultät, und von diesem, wenn der Studirende nicht der philosophischen Fakultät angehört, an den Dekan der betreffenden Hauptfakultät, welche beide nach ihrer Kenntniß und Meinung von dem Abiturienten, besonders in Beziehung auf seinen Fleiß, und die Richtung und den Erfolg seiner Studien, das ihnen erforderlich Scheinende hinzuzufügen, oder zu bemerken befugt sind. 4) Demnächst erhält der Rektor das Konzept, um auch das Seinige hinzuzusetzen, oder in den ad II. 1. und III. 2. angegebenen Fällen, und wenn eine Verschiedenheit der Meinungen unter den bei Abfassung Konkurrirenden Statt finden sollte, die Sache im Senat zum Vortrag und Beschlusse zu bringen. 5) Endlich wird auch das Konzept dem Regierungsbevollmächtigten vorgelegt, damit auch dieser sich, besonders hinsichtlich der Theilnahme an geheimen Verbindungen, nach der ihm über diesen Punkt beiwohnenden speziellen Kenntniß nöthigenfalls äussern könne. 6) Die Reinschrift wird sodann von den beiden betreffenden Dekanen und von dem Rektor unterschrieben, von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigt, und durch den Sekretär und Quästor, welcher die Gebühren zu empfangen hat, dem Abiturienten persönlich ausgehändigt.

V. Was nun die für das Abgangszeugniß zu entrichtenden Gebühren betrifft, so siehet das Ministerium wohl ein, daß bei der durch vorstehende Bestimmungen einzuführenden neuen Form der Abgangszeugnisse die Ertheilung der in den Statuten eigens erwähnten Studienzeugnisse, zu deren Einforderung die Studirenden gegen Erlegung der dort bestimmten Gebühren berechtigt sind, künftig in sehr vielen Fällen unnöthig werden, und dadurch für diejenigen, denen die daraus fliessenden Einnahmen angewiesen sind, ein Ausfall entstehen wird, für welchen billiger Weise eine angemessene Entschädigung zu wünschen seyn dürfte. Indessen gehet aus den Bestimmungen der Statuten ein etwaniger Anspruch auf diese Entschädigung keineswegs hervor, da die Studirenden nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, ein besonderes Studienzeugniß zu fordern, und daher, wenn das ihnen ertheilte Abgangszeugniß über ihre Aufführung auch den erforderlichen Nachweis über ihren Fleiß enthält, welcher unbezweifelbarer Weise und in vollkommener Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 12. §. 127 und 128 als zu dem Begriffe der Aufführung gehörend angesehen werden muß, nicht nöthig haben werden, von ihrer Berechtigung Gebrauch zu machen. — Unter diesen Umständen muß das Ministerium Bedenken tragen, eine Erhöhung der Gebühren für das Abgangszeugniß, deren Billigkeit dasselbe übrigens nicht verkennen will, definitiv festzusetzen, sondern hält dafür, daß eine feste Entscheidung über diesen Punkt bis zur Revision der Universitätsstatuten, welche beabsichtigt wird, ausgesetzt bleiben müsse; will jedoch den Rektor und den Senat hierdurch aufgefordert haben, sich gutachtlich darüber zu äussern, nach welchen billigen und der bisherigen Einrichtung angemessenen Sätzen einstweilen und bis zur Publikation neuer Statuten ein vorläufiges Regulativ für die Gebühren angenommen werden könne.

VI. Ausser den eigentlichen Abgangszeugnissen werden von Studirenden auch häufig Zeugnisse der Aufführung und des Fleisses erbeten,

denen sie sich zu besondern Zwekken, namentlich für Erlangung von Stipendien ꝛc. bedienen wollen. Hinsichtlich dieser wird bestimmt: 1) daß jedes dergleichen Studienzeugniß (Anlage D.) nicht anders, als auf den Grund des vorgezeigten mehr erwähnten Anmeldungsbogens ausgefertigt, mithin das Attest über den Fleiß nach den betreffenden Bemerkungen der Dozenten hinzugefügt werden muß, von den im laufenden Semester gehörten Vorlesungen aber nichts anders ausgesagt werden darf, als daß sie von dem Studirenden angenommen worden seyen. 2) Da jedes Sittenzeugniß (Anlage E.) nach den nämlichen Grundsätzen, welche in dieser Beziehung für das Abgangszeugniß gelten, abgefaßt, mithin namentlich die positive Bescheinigung, daß der Studirende sich wohl gesittet und ordnungsmäßig betragen habe, nicht anders hinzugefügt werden soll, als wenn dieses Lob mit gutem Grunde ausgesprochen werden kann; wogegen in allen Fällen, in denen dieses oder ein ähnliches Prädikat nicht als positiv begründet nachgewiesen werden kann, nur ausgesagt werden darf, daß über den Studirenden etwas Nachtheiliges nicht bekannt geworden sey.

Nach den in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen hat nun mehr der Rektor zu verfahren, alle, die dadurch betroffen werden, davon in Kenntniß zu setzen, an die Studirenden die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen, auch was sonst in dieser Beziehung nöthig und rathsam erscheint, zu verfügen, und demnächst über die Ausführung der erlassenen Vorschriften und das weiter Erforderliche ausführlich zu berichten. — Berlin, den 13. Januar 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage A.

Wir Rektor und Senat der Königlichen Preussischen Universität zu . . . . . bekunden durch dieses Abgangszeugniß, daß Herr (vollständiger Vor- und Familien-Name), geboren zu (No. 1.) . . . . . Sohn (No. 2.) . . . . . zu den akademischen Studien (No. 3.) . . . . . vorbereitet, auf den Grund (No. 4.) . . . . . am (Monatstag und Jahrzahl) bei uns immatrikulirt worden ist, sich seitdem bis zum (Monatstag und Jahrzahl) als Studirender hier aufgehalten, und sich (No. 5.) beflissen hat.

Während dieses Aufenthaltes hat derselbe bei unserer Universität nach den vorgelegten Zeugnissen die nachstehend verzeichneten Vorlesungen gehört.

(No. 6.)

Hinsichtlich seines Verhaltens (No. 7.)

Einer Theilnahme an verbotener Verbindung unter Studirenden hat derselbe (No. 8.)

Zu Urkund dessen ist dieses Zeugniß unter dem Insiegel der Universität ausgefertigt, und von dem zeitigen Rektor, auch von den gegenwärtigen Dekanen der . . . . . und der philosophischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin, den (Monatstag und Jahr).

(Unterschrift des Rektors.) (Unterschrift des Dekans der Hauptfakultät.)

(Unterschrift des Dekans der philosoph. Fakultät.)

(Siegel im schwarzen Farbeabdruck.)

Gesehen durch den Regierungsbevollmächtigten.

(Unterschrift desselben.)

(Anlage B.)

Instruktion.

No. 1. und 2. Die Rubrik: Geburtsort oder Vaterland, wird jetzt häufig so ausgefüllt, daß sie zu großen Mißverständnissen Anlaß giebt. Der Sohn eines Mannes, der nie aufgehört hat preussischer Staatsdiener zu seyn, giebt sich für einen Russen, Polen, Baiern, Hannoveraner, wenn sein Vater zu der Zeit, da er geboren ward, gerade bei den damals preussischen Landeskollegien zu Bialystock, Warschau, Anspach oder Aurich angestellt war. Bleibt die Angabe des Geburtsortes immer ein wissenswerthes Datum; so darf doch auch das gegenwärtige Verhältniß des Vaters, oder der seine Stelle vertretenden Angehörigen nicht fehlen, da dieses bestimmt, wessen gegenwärtiger Unterthan der Studirende sey.

Man wird daher in No. 1. einzufüllen haben: den Namen des Geburtsortes mit dessen näherer verständlicher Bezeichnung, so weit es deren bedarf, also z. B. geboren zu Berlin, — Königsberg in Pr., — Rummelsburg im Regierungsbezirk Cöslin, — Altdorf bei Nürnberg, — Genzien bei Arendsee in der Altmark.

No. 2. Im gewöhnlichsten Falle lebt die Familie im Geburtsorte, und der Sohn steht noch unter älterlicher Gewalt, dann ist einzutragen: z. B. Sohn — des Pfarrers daselbst, — eines Kaufmanns daselbst, — des bereits verstorbenen Bürgermeisters daselbst, — eines bereits verstorbenen Gastwirths daselbst ꝛc.

Oft ist die Familie nachher verzogen, hat einen andern Stand erhalten u. dgl., dann ist einzutragen: geboren zu Bialystock, Sohn eines jetzigen Regierungsrathes zu Arnsberg in Westphalen, oder: geboren zu Krakau bei Magdeburg, Sohn eines zu Groß-Mühlingen verstorbenen Schuhmachers ꝛc.

Zuweilen hat die Familie, von welcher der Studirende unterhalten wird, nach dem Tode des Vaters einen andern Wohnort gewählt, welches nicht unwichtig ist, besonders wenn der neue Wohnort unter anderer Landeshoheit liegt. Dies Verhältniß kann daher in den Zeugnissen nicht übergangen werden. Also beispielsweise: geboren zu Helmstädt, Sohn eines bereits verstorbenen Wundarztes daselbst, dessen Wittwe jetzt in Magdeburg wohnt ꝛc.

In seltneren Fällen ist der Studirende Mitglied einer anderen Familie geworden, und dadurch selbst in ein anderes bürgerliches Verhältniß getreten, welches nicht minder bemerkenswerth ist; z. B. geboren zu Rostock, Sohn eines daselbst verstorbenen Kaufmanns, seitdem aufgenommen von seinem Oheim, dem Kaufmann N. zu Stralsund.

Endlich kann zuweilen vorkommen, daß ein Studirender bereits völlig selbstständig ist, und auch dieses bedarf der Angabe; z. B. geboren zu Stettin, Sohn eines daselbst verstorbenen Tischlermeisters, als Kompaniechirurgus vom 12. Infanterieregiment entlassen; oder: geboren zu Breslau, Sohn eines daselbst verstorbenen Kaufmanns, bereits volljährig und Besitzer des Rittergutes N. bei Glogau.

Zu No. 3. und 4. Der gewöhnlichste Fall ist, daß junge Leute auf gelehrten Schulen gebildet werden, und mit Zeugnissen von denselben die Universität beziehen. Dann würde also nach Verschiedenheit der Fälle No. 3. und 4. folgendermaaßen auszufüllen seyn:

„zu den akademischen Studien — auf der Ritterakademie zu Liegnitz — vorbereitet, auf den Grund des Zeugnisses (der Reife) der Prüfungskommission bei derselben — am ꝛc. . . immatrikulirt."

Oder bei Inländern, die auf auswärtigen Gymnasien gebildet worden:

„zu den akademischen Studien — auf dem Gymnasio zu Gotha vorbereitet, auf den Grund — des Zeugnisses Nummer Eins der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin — am ꝛc. . . . immatrikulirt."

Oder bei Ausländern:

„zu den akademischen Studien — auf dem Johanneo zu Hamburg — vorbereitet, auf den Grund — des von den Vorstehern desselben ausgestellten Zeugnisses — am ꝛc. . . . immatrikulirt."

Ein häufig vorkommender Fall ist auch, daß Jünglinge vom Gymnasio abgehen, ohne die Abiturientenprüfung zu bestehen, ein halbes oder ganzes Jahr Privatunterricht nehmen, und sich dann prüfen lassen. In solchen Fällen kann wohl das früher besuchte Gymnasium, welches doch den wichtigsten Antheil an der Vorbereitung hat, übergangen werden, und man wird folgendermaaßen zweckmäßig ausfüllen, z. B.:

„zu den akademischen Studien — durch Unterricht auf dem Joachimsthalschen Gymnasio, worin er jedoch nur Sekunda erreicht hat, und durch ...jährigen Privatunterricht — vorbereitet, auf den Grund — des Zeugnisses No. 3. der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin am ꝛc. . . . immatrikulirt."

Wo überhaupt nur, oder doch wenigstens seit den letzten drei Jahren Privatunterricht Statt gefunden hat, würde nur dieser zu erwähnen seyn, also z. B. von einem jungen Kavalier, welcher bloß durch Hofmeister und Hauslehrer gebildet worden:

„zu den akademischen Studien durch Privatunterricht vorbereitet, und auf den Grund des Zeugnisses No. 2. der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin immatrikulirt.

Oder bei Ausländern:

„zu den akademischen Studien — durch Privatunterricht vorbereitet, und auf den Grund des mitgebrachten Polizeipasses — ꝛc. immatrikulirt."

Es kommen auch wohl Fälle vor, wo der Beruf zu den akademischen Studien sich nicht zunächst aus dem Unterrichte in Schulwissenschaften, sondern aus den bisher betriebenen Geschäften entwikkelt hat; z. B. wenn ein Mann, der die Wundarzneikunst nur handwerksmäßig erlernt hat, ein Apothekergehülfe, ein entlassener Offizier, ein bisheriger Protokollführer, oder Privatsekretär immatrikulirt wird. Solchen Männern kann man, wenn sie übrigens als Inländer ein Prüfungszeugniß mit einer Nummer erhalten haben, mit Recht in ihr Abgangszeugniß schreiben:

„zu den akademischen Studien — nach vorgängigem Unterrichte auf dem Gymnasio zu N. durch Erlernung der Chirurgie oder Pharmacie zu N., oder durch geleistete Kriegsdienste als Offizier im Regiment N., oder die Geschäfte eines Privatsekretärs, Protokollführers, Aktuarii ꝛc. — vorbereitet — auf den Grund ꝛc.

Dagegen wird denen, die kein Prüfungszeugniß mit einer Nummer haben erhalten können, und dennoch auf den ausdrücklichen Willen ihrer Eltern oder Vormünder, oder wenn sie mündig seyn sollten, auf ihr eigenes unverständiges Begehren immatrikulirt worden sind, in ihr Abgangszeugniß zu setzen seyn:

„zu den akademischen Studien ganz unvorbereitet,"

oder wenigstens:

„zu den akademischen Studien offenbar unzulänglich vorbereitet."

Studirende, welche von andern Universitäten kommen, werden zunächst auf den Grund des von der zuletzt verlassenen Universität erhaltenen Zeugnisses immatrikulirt. Bei Ausländern reicht dies zur Legitimation hin. Inländer müssen aber auch noch das Abiturientenzeugniß, oder in dessen Ermangelung ein Zeugniß einer wissenschaftlichen Prüfungskommission vorlegen. In den meisten Fällen werden hier ausserdem keine Zeugnisse über die frühere Vorbereitung mehr vorgelegt werden können. Da wird denn nun nach Verschiedenheit der Fälle beispielsweise einzufüllen seyn:

„zu den akademischen Studien — auf dem Gymnasio zu Prenzlau — vorbereitet, auf den Grund des Zeugnisses No. 2. der Prüfungskommission bei demselben und des Abgangszeugnisses der Universität Halle, wo er vom — bis zum — studirt hat — ꝛc. immatrikulirt ꝛc."

oder

„zu den akademischen Studien — der Angabe nach auf dem Gymnasio zu Lübeck — vorbereitet, auf den Grund des Abgangszeugnisses der Universität zu Göttingen, wo er von Ostern — bis dahin — studirte — ꝛc. immatrikulirt."

Uebrigens ist nur nöthig die letzte Universität, woher der Abgehende nach Berlin gekommen ist, anzugeben, da nur deren Zeugniß über seine Aufnahme entschieden hat; auch nicht verhindert werden kann, daß der frühere Besuch einer anderen Universität verschwiegen wird, wenn etwas vorgefallen ist, was dazu Anlaß geben könnte. Weiter unten zu No. 7. wird auf dieses Verhältniß noch einmal zurückgekommen werden.

Zu No. 5. wird nun einzufüllen seyn, welcher der drei oberen Fakultäten der Abgehende angehört hat. Bei den zur philosophischen Fakultät Eingeschriebenen aber wird es nöthig, das besondere Fach anzugeben, dem der Abgehende sich gewidmet hat, da hier die Verhältnisse so mannigfaltig sind. Auch müssen bei der medizinischen Fakultät diejenigen, welche sich nur für die Chirurgie allein bestimmt haben, und in der Regel nicht zu Doktoren promovirt seyn wollen, nur als der Chirurgie, nicht als der Medizin Beflissene bezeichnet werden.

Die Meisten bleiben bei dem Studio, zu welchem sie sich immatrikuliren lassen; aber für das Abgangszeugniß kommt es doch besonders darauf an, zu welchem Studio sich der Abgehende gegenwärtig bekennet, daher hat die Fassung des Zeugnisses so gestellt werden müssen, daß des Ueberganges zu einem andern Studio, wenn er Statt gefunden hat, ausdrücklich erwähnt werden kann. Es würde also z. B. auszufüllen seyn:

„und sich — während dieser Zeit der Rechtswissenschaft — beflissen hat,"

oder

„und sich — im ersten Jahre der Gottesgelahrheit, nachmals aber der Philologie — beflissen hat."

No. 6. wird ganz nach Anleitung des vorgeschriebenen Anmeldebogens dergestalt ausgefüllt, daß übersehen werden kann, welche Kollegia, bei welchen Dozenten und mit welchem Erfolge der Abiturient in jedem Semester gehört habe. Uebrigens bedarf es dann fernerhin nicht der ausdrücklichen Anführung, ob das Triennium absolvirt sey, oder nicht, da dies aus dem Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen, und dem Datum der Immatrikulation und des Abganges in dem oder den Abgangszeugnissen von selber hervorgeht.

Zu No. 7. Diese Nummer enthält das eigentliche Sittenzeugniß, und soll sich sowohl über die vor dem akademischen Gerichte etwa verhandelten Disziplinarfälle und die erlittenen Strafen, als über den Punkt der Schuldklagen, als auch über das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten, wobei auch der aus No. 6. bereits sich ergebende Fleiß oder Unfleiß nöthigenfalls als Moment berücksichtiget werden kann, in Lob oder Tadel so kurz, so bestimmt und so gewissenhaft wie irgend möglich, nach den deshalb speziell ertheilten Vorschriften äussern, und ist deshalb mit ganz besonderer Sorgfalt, zwar mit billiger Unterscheidung jugendlichen Leichtsinns von sittlicher Verderbtheit, aber auch mit aller der unparteiischen Strenge abzufassen, welche diesen Abgangszeugnissen ihren unfehlbaren Einfluß auf das ganze Verhalten der Studirenden sichern wird. Es geht übrigens aus der Natur der Sache hervor, daß hier Beispiele der Abfassung nicht gegeben werden können, sondern diese lediglich der Beurtheilung derjenigen, welche die Materialien zu diesem wichtigen Artikel zu liefern haben, überlassen bleiben muß.

Zu No. 8. Diese Nummer könnte zwar füglich mit der vorigen vereinigt werden; ja es möchte sogar bedenklich scheinen, die Verbindungsangelegenheit von den allgemeinen Anforderungen an ein sittliches Verhalten zu trennen, indem dadurch Fälle möglich werden könnten, in denen ein Abgangszeugniß etwa folgende Aeusserung enthielte:

„Bei den akademischen Gerichten ist wider ihn bis jetzt — ausser den unten vermerkten Verbindungsangelegenheiten keine Beschwerde vorgekommen, vielmehr hat er sich stets ausgezeichnet anständig und gesittet betragen. — Einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unter Studirenden ist derselbe jedoch überwiesen, und deshalb die Relegation gegen ihn erkannt worden."

Indeß besteht die ausdrückliche Vorschrift, daß in einer besondern Rubrik des Verhaltens in Bezug auf verbotene Verbindungen gedacht werden soll, und es wird daher in No. 8. nach Verschiedenheit der Fälle gesagt werden müssen:

„Einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unter Studirenden ist derselbe —

a) niemals verdächtig geworden, —

b) zwar beschuldigt worden, es hat indessen die deshalb geführte Untersuchung ihn vollkommen gerechtfertigt, —

c) zwar beschuldigt, jedoch nicht überführt worden, —

d) zwar nicht vollständig überführt, doch so dringend verdächtig geworden, daß deshalb seine Entfernung von der Universität durch das consilium abeundi hat erkannt werden müssen, —

e) vollständig überführt, und daher die Relegation gegen ihn erkannt worden, welche jedoch durch die Allerhöchste Begnadigung u. s. w."

Deshalb wird aber auch in allen Fällen, wo nicht die gänzliche Verdachtlosigkeit Statt gefunden hat, oder der Verdacht gegen den sich der Abgehende vollkommen gerechtfertigt hat, ganz ohne sein Verschulden entstanden ist, unter No. 7. kein unbedingtes allgemeines Lob ertheilt werden können, sondern nur bei sonst tadellosem Leben geäussert werden müssen: es sey zu bedauern, daß der Abgehende bei einem sonst vorsichtigen und tadelfreien Betragen sich nicht frei von dem Verdachte eines Antheils an verbotenen Verbindungen erhalten, und dadurch den Anspruch auf Belobung verloren habe.

Anlage C.

Schema.

Bemerkung. Nach der Bestimmung in der hohen Ministerialverfügung vom 26. September 1829 hat jeder Studirende während der Vorlesung nur denjenigen Platz in dem Auditorium einzunehmen, welchen die ihm von dem betreffenden Lehrer gegebene Nummer auf dem Anmeldungsbogen bezeichnet, und zwar das ganze Semester hindurch. Auch soll, wenn ein Studirender verhindert wird, einige Tage oder länger an den Vorlesungen Theil zu nehmen, kein anderer befugt seyn, von dessen Platz unter irgend einem Vorwande Besitz zu nehmen.

Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Anmeldungsbogen.

Der Studiosus theol. N.

Hat hier nachstehende Vorlesungen gehört	bei	Nummer der Zuhörerliste	Vermerk des Quästors, betreffend das Honorar ꝛc.	Zeugniß der Dozenten über den Besuch der Vorlesungen

Anlage D.

Der Studiosus (theol. Herr Joh. Heinrich N.)

hat nach Inhalt der von ihm vorgelegten Zeugniſſe (im Sommer-Semeſter 1835)

auf der hieſigen Friedrich-Wilhelms Univerſität die Vorleſungen be ſucht, welche auf der beiliegenden beglaubigten Abſchrift des Anmeldungs-bogens verzeichnet ſind.

Solches wird demſelben (zur Nachſuchung eines Stipendiums)

im Namen und unter dem Siegel der unterzeichneten Fakultät hier-durch bezeuget.

Berlin, den ten 18

Geſehen
der Regierungsbevollmächtigte an hieſiger Univerſität. (L. S.)

Die (theologiſche) Fakultät.

Studienzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

Anlage E.

Dem Studiosus (theol. Herrn Johann Heinrich N. aus Berlin gebürtig)
welcher am (21. April 1835)
auf der hieſigen Friedrich-Wilhelms Univerſität immatrikuliret worden iſt, wird (zum Zweck der Erhebung eines Stipendiums)

unter des Rektors und Richters Unterſchrift und dem Univerſitätsſiegel hiermit bezeuget, daß (über ihn etwas Nachtheiliges nicht bekannt ge worden, insbeſondere auch, daß er, ſo viel bisher zur Kenntniß der Univerſität gekommen, hier der Theilnahme an einer verbotenen Ver bindung nicht bezüchtigt iſt.

Berlin, den ten 18

Geſehen
der Regierungsbevollmächtigte an hieſiger Univerſität. (L. S.)

Der Rektor und der Richter der Univerſität.

Sittenzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

No. 428. Cirkular des Königl. Juſtizminiſterii an die Landes-Juſtiz kollegien, daß wegen der ſchulwiſſenſchaftlichen Bildung der Rechts kandidaten auf das Abiturientenzeugniß zurück zu gehen, im Fal in dem Abgangszeugniſſe von der Univerſität darüber nichts en halten ſey. Vom 13. März 1826.

Die Verfügung des Juſtizminiſterii vom 31. Dezember 1813, nach welcher ſämmtlichen Landes-Juſtizkollegien zur Pflicht gemacht worden iſt, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Univer ſitätszeugniſſe und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfang ihrer Univerſitätsſtudien Rück

sicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten, und die ergänzende Verfügung vom 28. September 1818, nach welcher zur vollständigeren Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks diese Behörden angewiesen wurden, von allen Kandidaten, welche sich bei denselben zur Prüfung stellen, und deren Universitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugnisses der Reife nicht resumirt, letzteres im Original oder in beglaubter Abschrift beibringen zu lassen, sollten dagegen sichern, solche Kandidaten in den Justizdienst aufzunehmen, welche mit unreifen Kenntnissen die Schule verlassen, und auch die Universitätszeit nicht dazu benutzt hatten, die Lükken in diesen Kenntnissen auszufüllen. — Die Erfahrung hat ergeben, daß dieser Zweck nicht gehörig erreicht, und bei den ersten Prüfungen nicht mit der erforderlichen Strenge auf den Nachweis der unentbehrlichen Schulkenntnisse, namentlich der lateinischen Sprache gesehen wird. — Dem Nachtheil, welcher dadurch für den Staatsdienst entsteht, daß Kandidaten, welche diesen Theil ihrer Bildung vernachlässigt haben, sich in den Justizdienst einschleichen, und dem Wahne, als erfordere der letztere weniger gründliche Kenntnisse der Schule als andere Fächer des gelehrten Staatsdienstes, muß von Seiten der ersten Prüfungsbehörden kräftig entgegengearbeitet und von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß gerade der Eingang in die praktische juristische Laufbahn die beste Gelegenheit giebt, dem Uebel vorzubeugen. Die Examinatoren müssen sich durchaus durch an die Rechtskandidaten gerichtete Fragen in lateinischer Sprache und durch die darauf erfolgten Antworten in derselben die Ueberzeugung verschaffen, daß dem Kandidaten diese Sprache nicht fremd sey, und daß er auch in dieser Hinsicht seine Schul- und Universitäts-Zeit gut benutzt habe, und seine vorläufige Abweisung muß erfolgen, wenn die Prüfung ein entgegengesetztes Resultat gewährt. — Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und hat sich hiernach zu achten.

Berlin, den 13. März 1826.

Ministerium der Justiz.

No. 429. Cirkular an die Königl. Konsistorien, per copiam an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, wegen Ausfertigung vorläufiger Abgangszeugnisse. Vom 29. April 1826.

Die theologische Fakultät hiesiger Königl. Universität hat dem Ministerio angezeigt, wie dadurch, daß die von der Universität abgehenden Studirenden der Theologie auf bloß vorläufige Abgangszeugnisse, welche ganz negativen Inhaltes nur besagen, daß dem Abgange zur Zeit der Ausfertigung kein Hinderniß entgegen stehe, hin und wieder von den Königl. Konsistorien nicht nur mit Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten versehen, sondern auch zum wirklichen Examen zugelassen würden, der Mißbrauch begünstigt werde, daß die solchergestalt zum Examen Zugelassenen sich der nachträglichen Einlösung des eigentlichen Abgangszeugnisses überhoben glaubten, und folglich die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften unerfüllt ließen.

Um diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, hat daher das Ministerium theils allen theologischen Fakultäten der Königl. Universitäten aufgegeben, diese vorläufigen Abgangszeugnisse in den seltenen Fällen, wo deren Ausfertigung zulässig ist, jedenfalls so abzufassen, daß darin sowohl die Zeit, wann der Abiturient sein triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, genau bemerkt, als auch ausdrücklich bezeugt sey, daß nicht der künftigen Ausfertigung des eigentlichen Ab-

gangszeugnisses, sondern der Meldung zu den Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß bis dahin entgegen stehe; theils wird auch dem Königl. Konsistorio hierdurch zur Pflicht gemacht, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse die sich zur Prüfung meldenden Kandidaten der Theologie allenfalls nur zu den schriftlichen Arbeiten, dagegen aber niemals zu dem mündlichen Examen zuzulassen, vielmehr den Termin dazu nicht eher anzusetzen, bis das wirkliche Abgangszeugniß des Examinandi im Original vorgelegt worden ist. — Das Ministerium findet sich zu dieser Bestimmung um so mehr veranlasst, als die Abgangszeugnisse in ihrer gegenwärtigen Form, wie solche neuerlich vorgeschrieben ist, nicht bloß, wie früher, nur unbestimmte und größtentheils negative Aeusserungen über Fleiß und Betragen ihrer Inhaber enthalten, sondern eine möglichst genaue Auskunft über Gang, Vollständigkeit und Erfolg der Studien geben, und folglich schon zum Voraus einen Maaßstab zu vorläufiger Beurtheilung der Qualifikation des Examinandi und Fingerzeige für die Einrichtung der Prüfung selbst ertheilen sollen.

In denselben soll daher, ausser den erforderlichen Personalnotizen nämlich: Vor- und Zunamen, Geburtsort, Stand des Vaters oder Vormundes ꝛc., so wie der Nummer des von dem besuchten Gymnasio oder der wissenschaftlichen Prüfungskommission ertheilten Zeugnisses, und dem Tage der Immatrikulation und des Abganges, auch die spezielle Angabe aller gehörten Vorlesungen, nach der Reihenfolge der Semester, und mit den Zeugnissen und Bemerkungen aller einzelnen Dozenten versehen, auch nöthigenfalls mit einem allgemeinen Urtheile der betreffenden Dekane über Einrichtung und Erfolg des ganzen Studii begleitet, enthalten; ferner eine in möglichst bestimmten und genau karakterisirenden Ausdrükken abgefasste Notiz über das sittliche Betragen und die ökonomischen Verhältnisse des Abiturienten hinzugefügt, und zuletzt noch ausdrücklich das Verhalten in Beziehung auf unerlaubte akademische Verbindungen erwähnt seyn.

Damit aber das Königl. Konsistorium im Stande sey, den Zweck dieser Einrichtung vollständig zu übersehen, wird demselben in der Anlage ein Extrakt der darauf bezüglichen, an die Königl. Universitäten erlassenen Cirkularverfügung vom 13. Januar v. J. noch besonders kommunizirt.

Daß bei Abfassung der solchergestalt einzurichtenden Abgangszeugnisse von den akademischen Behörden mit der gewissenhaftesten Sorgfalt verfahren werde, ist denselben wiederholentlich zur Pflicht gemacht worden, und es lässt sich erwarten, daß die diesfälligen Aufforderungen nicht unbeachtet bleiben werden. Wenn aber die ergangenen Vorschriften wirklichen Nutzen stiften sollen; so wird es nöthig, daß auch der Inhalt der Abgangszeugnisse von denjenigen Behörden, welchen die Prüfung derer, die sich dem Dienste der Kirche und des Staates widmen wollen, und nachmals ihre Anstellung obliegt, wohl berücksichtigt und sorgfältig benutzt werde. Die wohlthätige Folge davon wird seyn, daß nicht bloß für die Prüfung, Beurtheilung und Würdigung der Einzelnen, zumal wenn auch auf die früheren Schulzeugnisse den Umständen nach Rücksicht genommen wird, eine viel sichere und zuverlässigere Grundlage gewonnen wird, sondern ganz vorzüglich, daß im Allgemeinen Fleiß und Sittlichkeit auf Schulen und Universitäten dadurch im hohen Grade vermehrt werden müssen, wenn die jungen Leute wissen, daß ihr Betragen auch in den früheren Lebensperioden nicht ohne

Einfluß auf ihr zukünftiges Geschick bleibt. — Das Ministerium darf voraussetzen, das Königl. Konsistorium werde an seinem Theile mit Ernst und Bereitwilligkeit dazu beitragen wollen, daß die Absicht des Ministerii, wie solche vorstehend auseinander gesetzt ist, möglichst erreicht werde. — Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 430. Desgleichen an die theologischen Fakultäten über denselben Gegenstand. Vom 29. April 1826.

Die theologische Fakultät hiesiger Königl. Universität hat dem Ministerium angezeigt, wie dadurch, daß die von der Universität abgehenden Studirenden der Theologie auf bloß vorläufige Abgangszeugnisse, welche ganz negativen Inhalts nur besagen, daß dem Abgange zur Zeit der Ausfertigung kein Hinderniß entgegen stehe, hin und wieder von den Königl. Konsistorien nicht nur mit Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten versehen, sondern auch zum wirklichen Examen zugelassen würden, der Mißbrauch begünstigt werde, daß die solchergestalt zum Examen Zugelassenen sich der nachträglichen Einlösung des eigentlichen Abgangszeugnisses überhoben glaubten, und folglich die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften unerfüllt ließen. Um diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, hat daher das Ministerium theils alle Königl. Konsistorien angewiesen, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse die zur Prüfung sich Meldenden nur allenfalls zu den schriftlichen Arbeiten, niemals aber zu dem mündlichen Examen zuzulassen, vielmehr den Termin zu letzterem nicht eher anzusetzen, bis das wirkliche Abgangszeugniß im Original vorgelegt worden ist, auch den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen Abschrift des diesfälligen Erlasses zur Nachachtung bei den Gymnasial-Lehrer-Prüfungen zugefertigt; theils wird die theologische Fakultät hierdurch angewiesen, für den Fall, daß auch dort bisher dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse schon ausgestellt worden sind, oder künftig gewünscht werden sollten, sich nach folgenden Vorschriften zu richten.

1. Ein vorläufiges Abgangszeugniß soll nur dann von der Fakultät ausgestellt werden dürfen, wenn derjenige, welcher es wünscht, nachweiset, daß er bereits zu dem eigentlichen Abgangszeugnisse sich gehörigen Ortes und unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften gemeldet habe, und durch eine Bescheinigung des Universitätsrichters darthut, daß gegen sein Betragen weder in disziplinatischer, noch ökonomischer Hinsicht irgend etwas Nachtheiliges zu erinnern ist. Kann ihm das Letztere nicht attestirt werden, indem ihn wirklich irgend ein Tadel, wie gering auch dessen Veranlassung seyn möge, trifft; so soll niemals und unter keinerlei Umständen ein vorläufiges Abgangszeugniß ertheilt werden dürfen.

2. Dieses vorläufige Abgangszeugniß soll nicht ferner, wie bisher, nur die ganz unbestimmte und nichtssagende Aeusserung enthalten, daß der künftigen Ausfertigung des Abgangszeugnisses kein Hinderniß entgegen stehe, sondern es soll darin sowohl die Zeit, wann der Abiturient sein triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, genau bemerkt, als auch ausdrücklich bezeugt werden, daß der Meldung zu den Aufgaben für die schriftliche Prüfungsarbeiten beim Königl. Konsistorio kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß irgend entgegen stehe.

3. Bei Ablieferung dieses vorläufigen Abgangszeugnisses sollen von

dem Empfänger sofort die vollen Gebühren für das wirkliche Abgangszeugniß erlegt werden, wogegen ihm letzteres demnächst ohne weitere Unkosten ausgehändigt werden wird. Für das vorläufige Zeugniß aber soll ausser den üblichen Kopialien nichts weiter zu entrichten seyn.

Hiernach hat die theologische Fakultät in vorkommenden Fällen künftig zu verfahren. — Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 431. Cirkular an die Königl. Universitäten, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. April 1826.

Indem dem Rektor und dem Senat in der Anlage Abschrift der an die theologische Fakultät der Königl. Universität zu N. unterm heutigen Tage erlassenen Verfügung, die vorläufigen Abgangszeugnisse betreffend, mitgetheilt wird, erhält derselbe zugleich den Auftrag, den Inhalt jener Verfügung auch den drei übrigen Fakultäten zu kommuniziren, damit diese sich gleicherweise danach in etwa vorkommenden Fällen, wie ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht wird, so weit es sie angeht richten.

Bei dieser Gelegenheit findet sich das Ministerium bewogen, wiederholentlich die möglichste Sorgfalt und Genauigkeit bei Abfassung der Abgangszeugnisse auf's angelegentlichste zu empfehlen. Namentlich werden die Herren Dekane aufgefordert, an der dazu bestimmten Stelle im Zeugnisse ihr etwaniges Urtheil über den Gang, die Vollständigkeit und den Erfolg der Studien, so weit sich solches sowohl aus der Zahl, Beschaffenheit und Reihenfolge der gehörten Vorlesungen, als aus den ihnen sonst bekannt gewordenen Notizen über Kollegien- und Privat-Fleiß der Einzelnen mit gutem Grunde fällen lässt, möglichst genau, bestimmt und karakteristisch hinzuzufügen, auch zu dem Ende die ihnen im Entwurf vorgelegten Zeugnisse, wenn ihnen eine spezielleren Kenntniß des Empfängers nicht beiwohnen sollte, in der Fakultätssitzung zum Vortrag zu bringen, um die etwanigen Urtheile ihrer Kollegen zu vernehmen und zu benutzen. Und da der Königl. Universitätsrichter, welchem der erste Entwurf obliegt, in den wenigsten Fällen im Stande ist, über das sittliche Betragen der einzelnen Studirenden, wenn ihm solches nicht durch gerichtliche Verhandlungen bekannt geworden, ein bestimmtes positives Zeugniß abzulegen, und deshalb gewöhnlich nur negative Aeusserungen hinzufügen kann; so wird auch in diesem Punkte die besondere Aufmerksamkeit sowohl der Herren Dekane, als des Herrn Rektors in Anspruch genommen, und ihnen empfohlen, nach der ihnen beiwohnenden näheren Kenntniß der Individuen ihre speziellen Urtheile über das Verhalten des jedesmaligen Empfängers an der dazu bestimmten Stelle des Zeugnißkonzeptes mit gleicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach den deshalb sub II. der Verfügung vom 13. Januar v. J. aufgestellten Grundsätzen einzutragen.

Endlich aber ist es nothwendig, um den Zudrang der Abiturienten bei der Meldung zu den Abgangszeugnissen zu mindern, und die nöthige Zeit zur vorschriftsmäßigen Ausfertigung derselben zu gewinnen, daß in jedem Semester die Studirenden zu rechter Zeit erinnert werden, sich bei Zeiten zu den Abgangszeugnissen zu melden, und die Herren Dozenten um Ertheilung der Kollegientestate, welche für die Abiturienten ausnahmsweise schon sechs Wochen vor dem Schlusse der Vorlesungen in die Anmeldungsbogen eingetragen werden dürfen, frühzeitig genug

zu ersuchen, damit nachher nicht durch eigene Schuld ihr Abgang verzögert werde. Am besten wird dies durch einen, jedesmal gegen den 1. Februar und 1. Juli von dem Sekretär der Universität zu besorgenden Anschlag am schwarzen Brette zu bewerkstelligen seyn.

Der ꝛc. wird aus den wegen der Abgangszeugnisse erlassenen und wiederholentlich in Erinnerung gebrachten Vorschriften entnehmen, welchen Werth das Ministerium auf deren möglichst vollständige und sorgfältige Ausführung setzt, und dasselbe erwartet daher, daß auch von Seiten der akademischen Behörden alle Bereitwilligkeit werde gezeigt werden, damit die wohlthätige Absicht, welche dabei zum Grunde liegt, erreicht werden möge. Diese Absicht ist keine andere, als daß denjenigen Behörden, welchen die Prüfungen für den Dienst der Kirche und des Staates, und die Anstellungen gebühren, für die Beurtheilung und Würdigung der von der Universität Entlassenen, wobei ihnen nach Umständen auch auf die Schulzeugnisse zurückzugehen freisteht, eine viel festere und zuverlässigere Grundlage verschafft, zugleich aber auch Fleiß und Sittlichkeit auf Schulen und Universitäten selbst dadurch vermehrt werde, wenn den jungen Leuten bekannt ist, daß ihr Betragen und ihr Fleiß auch in den früheren Bildungsperioden nicht ohne Einfluß auf ihr künftiges Geschick bleibt.

Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 432. Cirkularverfügung an die katholisch-geistlichen Behörden, wegen Vorlegung der Universitäts-Abgangszeugnisse Seitens der katholische Theologie Studirenden bei ihrer Prüfung pro ordinibus. Vom 28. Mai 1826.

Zur Bewahrung der akademischen Jugend vor Verirrungen des Leichtsinns, zu denen sich selbst überlassene, mehrentheils auf den Umgang mit ihres Gleichen beschränkte, in großer Anzahl an einem Orte zusammenlebende junge Leute von Natur sich hinneigen, ist es unstreitig sehr heilsam, wenn sie die feste Ueberzeugung hat, daß auf ihr Betragen von denen Rücksicht genommen werde, unter deren Mitwirkung sie dereinst in das thätige Leben eintreten wollen, und von denen ihre künftige Beförderung abhängt. Es steht daher als Vorschrift fest, daß jeder Studirende bei seinem Abgange von der Universität ein sogenanntes Abgangszeugniß lösen muß, worin die Fakultät, bei welcher er gestanden hat, sich über seinen auf der Universität bewiesenen Fleiß, so wie über seine sittliche Aufführung erklärt; auch muß dieses Zeugniß der Prüfungsbehörde, welche über seine Fähigkeit zu einem Amte urtheilt, vorgelegt werden. — Indem das Ministerium Ew. ꝛc. von dieser Einrichtung in Kenntniß setzt, hegt es zu Dero Einsicht und gutem Willen das Vertrauen, daß Dieselben es mit den Kandidaten des geistlichen Standes, welche inländische Universitäten besucht haben, eben so halten, und sie nicht eher zur Prüfung pro ordinibus zulassen werden, als bis sie sich über ihr Betragen auf der Universität durch ordentliche Abgangszeugnisse ausgewiesen haben, zumal da diese Forderung auch den Vorschriften des kanonischen Rechts entspricht.

Berlin, den 28. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 433. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Kas-

...sirung des nöthigen Stempelpapiers zu den Abgangszeugnissen. Vom 5. April 1827.

— Aus den von einigen Studirenden bei dieser Veranlassung eingereichten Abgangszeugnissen hat das Ministerium ersehen, daß das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht zum Zeugnisse selbst verwendet, sondern ein Stempelbogen beigefügt, der Bestimmung des §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 entgegen, aber nicht mit dem gesetzlichen Kassationsvermerke versehen wird, was zu dem Mißbrauche einer anderweitigen Benutzung des Stempelpapiers Gelegenheit giebt. — Ew. ꝛc. haben deshalb dahin zu sehen, daß dies künftig vermieden, und entweder das Stempelpapier zu dem Zeugnisse selbst verbraucht, oder gehörig kassirt werde. — Berlin, den 5. April 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 434. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Verhütung der Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen. Vom 26. Juni 1828.

(Siehe No. 216. Seite 202.)

No. 435. Cirkular an die Königl. Universitäten, die Beibringung des akademischen Abgangszeugnisses vor den Prüfungen zum juristischen Staatsdienst. Vom 7. Juli 1828.

Der ꝛc. erhalten hierbei Abschrift eines Reskripts des Königlichen Justizministerii an das Kammergericht vom 20. v. Mts. (Anlage a), in Betreff der von den Kandidaten der Rechte Behufs ihrer Anstellung im Staatsdienste beizubringenden Universitätszeugnisse, zur Nachricht und mit dem Bemerken, daß dies Reskript durch die Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung zur Kenntniß und Nachachtung aller Gerichtsbehörden gebracht werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript des Königl. Justizministerii an das Kammergericht zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Juni 1828.

Aus den anliegenden, brevi manu erforderten Dienstakten der bei dem hiesigen Stadtgerichte angestellten Auskultatoren A. u. s. w. geht hervor, daß 1) der A. nach seinem curriculo vitae von Ostern 1823 bis dahin 1827, und zwar das letzte halbe Jahr zum zweiten Male in Berlin studirt, und über diese Studienzeit kein akademisches Zeugniß eingereicht hat; 2) der B. von Ostern 1824 bis dahin 1827 studirt hat, und zwar während des letzten Semesters wieder in Berlin, worüber zwar ein Anmeldebogen, aber kein Abgangszeugniß von ihm beigebracht worden ist; 3) und 4) der C. und der D. gar keine Abgangszeugnisse, sondern nur Sittenzeugnisse zum Zweck der Nachsuchung der Dispensation vom triennio academico beigebracht haben. — Es wird hierdurch bestimmt, daß künftig a) kein Inländer, welcher auf einer Preussischen Universität seine Studien ganz oder theilweise gemacht hat, ohne Beibringung des amtlichen Abgangszeugnisses zum Staatsexamen zugelassen werde, b) die genannten vier Auskultatoren ihre akademischen Abgangszeugnisse zu ihren Dienstakten nachträglich einreichen müssen, und c) in Fällen ertheilter Dispensation vom triennio, bei den zu diesem Zweck eingereichten Sittenzeugnissen, hiernächst

auf Beibringung der akademischen Abgangszeugnisse vor der wirklichen Anstellung gehalten werde. — Das Kollegium hat sich hiernach künftig zu achten und zur Erledigung der Bestimmung ad b. das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 20. Juni 1828.

No. 436. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, per copiam den übrigen, wegen der Zeit, zu welcher die akademischen Zeugnisse ausgefertigt werden können. Vom 20. September 1828.

Das Ministerium will auf Ew. ꝛc. Bericht vom 1. v. Mts. gestatten, daß die Ihnen unter dem 26. Juni d. J. zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mitgetheilte, an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Halle in Betreff der Abgangszeugnisse für die Studirenden ergangene Verfügung vom 14. Mai d. J., um dieselbe mit den in der Verfügung vom 13. Januar 1825 enthaltenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, die von dem dortigen Rektor und Senat vorgeschlagene Auslegung gegeben, und demgemäß den Studirenden schon acht Tage vor dem Schlusse der Vorlesungen attestirt werden könne, solche bis zum Schlusse gehört zu haben.

Berlin, den 20. September 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 437. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Aushändigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 3. März 1830.

Zur Vermeidung von Mißverhältnissen ist es durchaus nothwendig, daß das Abgangszeugniß, welches die ganze Zeit des Aufenthalts auf der Universität umfaßt, den Studirenden erst bei ihrem wirklichen Abgange von der Universität ausgehändigt werde. Das Ministerium fordert Sie daher hierdurch auf, strenge darauf zu halten, daß keinem Studirenden sein Abgangszeugniß früher, als er die Universität wirklich verläßt, und deren Gerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen ist, verabfolgt und eventualiter darin dasjenige, was in dem Zeitraume zwischen der Ausfertigung und Aushändigung des Zeugnisses Erhebliches wider ihn vorgekommen seyn möchte, nachträglich aufgenommen werde. — Berlin, den 3. März 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 438. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zuziehung des Universitätsrichters bei Ausfertigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 9. November 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf den Bericht vom 11. August d. J., wie dasselbe es ebenfalls für angemessen hält, daß der dortige Universitätsrichter in gleicher Art, wie dies bei der hiesigen Königlichen Universität eingeführt ist, die Reinschrift der Abgangszeugnisse der Studirenden unterzeichne. Das Ministerium überläßt Ihnen, deshalb das Weitere in dieser Beziehung anzuordnen, und solches dem Rektor und dem Senat bekannt zu machen.

Berlin, den 9. November 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 439. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Folge der Unterschriften bei den akademischen Abgangszeugnissen. Vom 25. April 1836.

Ein über die Unterschriften der Abgangszeugnisse der Studirenden entstandener Zweifel veranlasst das unterzeichnete Ministerium hierdurch zu bestimmen, daß auf allen Universitäten gleichmäßig jedes Abgangszeugniß nach dem bisherigen, übrigens beizubehaltenden Formular auf der linken Seite neben dem Siegel der Universität 1) von dem Rektor (Prorektor), und darunter 2) von dem Universitätsrichter, auf der rechten Seite desselben aber 1) von dem Dekan der Fakultät, welcher der Studirende angehört hat, und darunter 2) von dem Dekan der philosophischen Fakultät unterschrieben werde. Dies haben Ew. ꝛc. dem Herrn Rektor und dem Senate zur Beachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 25. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 440. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Stempelung der akademischen Zeugnisse vor deren Ausfertigung. Vom 25. April 1836.

Ew. ꝛc. erhalten auf den Bericht vom 26. v. Mts. im abschriftlichen Anschlusse eine an die Regierungsbevollmächtigten bei den diesseitigen Universitäten unter dem heutigen Tage erlassene Verfügung, in Betreff der Unterschrift der Abgangszeugnisse der Studirenden, zur Beachtung und mit dem Bemerken zugefertigt, daß bei der dortigen Universität der Prorektor die für den Rektor bestimmte Stelle einnimmt. — Das von Ihnen eingereichte, dort gebräuchliche Formular der Abgangszeugnisse für die Studirenden stimmt mit dem bei der hiesigen Königl. Universität im Gebrauche befindlichen überein. Die Stempelung der Zeugnisse erfolgt aber hier vor der Ausfertigung derselben bei dem Königl. Stempelamte, welche Einrichtung auch Sie mit der kompetenten Stempelbehörde zu verabreden haben.

Berlin, den 25. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

I. Militairdienstpflicht der Studirenden.

No. 441. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Uebertritts Studirender in das Militair, wenn sie in unerlaubten Verbindungen befangen gewesen sind. Vom 1. März 1824.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein in einer geheimen Verbindung befangen gewesener Studiosus, welcher eine Zeitlang der gesetzlichen Ahndung sich zu entziehen gewusst, die militairische Laufbahn erwählt hat. Da es nun wesentlich verhütet werden muß, daß Subjekte von verdächtigen Grundsätzen nicht in den Regimentern sich befinden, ohne gekannt und beaufsichtigt zu werden, so haben Se. Majestät der König durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. v. M. festzusetzen geruht, daß Personen, welche studirt haben, hiernächst aber eine Anstellung im Militair nachsuchen, sich durch ein Zeugniß des Regierungsbevollmächtigten der Universität, welche sie verlassen haben, über ihr Betragen ausweisen müssen, und daß sie, wenn daraus nicht

eine genügende Ueberzeugung von der Reinheit und Gesetzmäßigkeit ihrer Gesinnungen zu entnehmen ist, während ihres Militairdienstes besonders in Aufsicht gehalten, und solches ihnen auch bekannt gemacht werden soll. Ew. ꝛc. wollen daher, wenn dergleichen Zeugnisse erbeten werden sollten, solche nach der hieraus erhellenden Absicht Sr. Majestät des Königs ausfertigen. — Berlin, den 1. März 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 442. Reskript an den Rektor der Königl. Universität zu Greifswald, daß die Entziehung der Benefizien als Strafe auch dann Statt finden dürfe, wenn der Studirende während seines Militairdienstes der akademischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Vom 13. Dezember 1824.

Das Ministerium bemerkt auf Ew. ꝛc. Bericht vom 5. d. Mts., über die Disziplinarereignisse unter den dortigen Studirenden während des verflossenen Monats, daß es keinem Zweifel unterworfen ist, auch denjenigen Studirenden, welche während der Zeit ihres freiwilligen Militairdienstes unter der militairischen Gerichtsbarkeit stehen, die bisher genossenen akademischen Benefizien durch einen Senatsbeschluß zu entziehen, wenn sie sich des Genusses derselben unwürdig zeigen, weil dieses nicht in die Militairverhältnisse eingreift. Die Militairbehörde kann auch nicht umhin, der Requisition der Universitätsbehörde, um Untersuchung der Sache wider solche Studirende zu dem vorbemerkten Zweck, zu entsprechen, und die Akten dem akademischen Senat zur Entscheidung mitzutheilen. Eine doppelte Bestrafung involvirt ein solches Verfahren in der Regel nicht, und bleibt es dem Senat überlassen, wenn auch bei der Militairbehörde das Vergehen geahndet wird, darauf in Bestimmung der obgedachten Folgen mit Rücksicht zu nehmen. — Berlin, den 13. Dezember 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 443. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens relegirter, konsilirter und exkludirter Studirender. Vom 15. Oktober 1832.

Ew. ꝛc. empfangen zur weiteren Bekanntmachung anliegend Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. August d. J., durch welche des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß den mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Universitätsort abzuleisten. — Berlin, den 15. Oktbr. 1832.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Krieges und des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. August 1832.

Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 31. v. Mts. gemäß, genehmige Ich die vorgeschlagene Bestimmung, daß den mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Universitätsorte abzuleisten, und überlasse Ihnen die weitere Verfügung.

Berlin, den 10. August 1832. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein,
von Hake und Freiherrn von Brenn.

No. 444. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Gesuche wegen Begünstigungen in Absicht der Militairdienstpflicht auch Seitens der Studirenden lediglich zum Ressort der Ministerien des Krieges und des Innern gehören. Vom 15. Juli 1836.

Bei dem unterzeichneten Ministerium gehen nicht selten von Studirenden Gesuche um gänzlichen Erlaß der Erfüllung der Militairpflicht, oder um Verwandlung des einjährigen Militairdienstes im stehenden Heere in eine kürzere Dienstzeit, oder endlich um Zurückstellung auf 6 Monate, ein Jahr, oder noch längere Zeit ein. Die Ausführung aller die Ergänzung des stehenden Heeres und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht betreffenden Bestimmungen gehört jedoch lediglich zum Ressort der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei, und dem unterzeichneten Ministerium steht dabei gar keine Mitwirkung zu. Jene Gesuche können daher von dem letzteren nur an jene Königl. Ministerien abgegeben, oder den Bittstellern zurückgefertigt werden. Wegen der daraus entstehenden, den Betheiligten möglicher Weise nachtheiligen Verzögerung findet sich aber das Ministerium veranlasst, Ew. ꝛc. aufzufordern, die Studirenden über das Ressort, an welches sie sich in solchen Fällen zu wenden haben, durch einen Anschlag am schwarzen Brette zu belehren.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 445. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Kompetenz der akademischen Behörde in Untersuchungen gegen Studirende, welche ihre Militairdienstpflicht ableisten. Vom 12. Juni 1837.

Das Ministerium kann Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 15. Mai c. über das Verhältniß der Militair-Freiwilligen zu den Universitäten geäusserten Ansicht nur beitreten, nach welcher die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. August 1832 eine extensive Interpretation dahin: „daß Studirende während ihrer Militairdienstzeit auf den Antrag der Universitätsbehörde von dem Universitätsorte zu entfernen seyen, wenn sie nicht schon vor ihrem Eintritte in den Militairdienst mit der Relegation, dem consilio abeundi oder der Exklusion bestraft worden", nicht zulässt. Das Ministerium kann es daher aber auch nicht angemessen finden, daß in dem eingereichten Straferkenntnisse des akademischen Senats der Freiwillige N., obschon eigentlich gegen ihn nicht mit erkannt ist, derselbe doch unter denjenigen, gegen welche die Untersuchung geführt worden, mit aufgeführt steht, da der akademische Senat nicht kompetent ist, gegen eine Militairperson im Wege der Untersuchung eine Strafmaaßregel zu verhängen. — Dagegen ist die Universitätsbehörde unbedenklich berechtigt, solchen Individuen, gegen welche ihr keine Strafgewalt zusteht, die ihnen bewilligten Vortheile, welche die Benutzung der Universitätsinstitute gewähren, aus besonderen Gründen durch einen deshalb abzufassenden Beschluß zu entziehen. In letzterer Beziehung wird Ew. ꝛc. eine Abschrift der an den Rektor der Universität zu Greifswald am 13. Dezember 1824 erlassenen Verfügung anbei nachrichtlich zugefertigt, um hiernach das Weitere zu veranlassen. — Berlin, den 12. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

K. Besuch auswärtiger Universitäten von diesseitigen Unterthanen.

No. 446. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister des Innern, wegen Aufhebung des Verbots des Besuchs auswärtiger Universitäten. Vom 13. April 1810.

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna. Ich finde Mich auf den Bericht der Unterrichtssektion vom 4. und den Eurigen vom 6. d. Mts. veranlaßt, das bis jetzt bestehende Verbot des Besuchs fremder Schulen und Universitäten unbedingt aufzuheben, und überlasse Euch deshalb die weitere Verfügung als Euer wohlaffektionirter König. Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 13. April 1810.

An den Staatsminister Grafen zu Dohna.

No. 447. Desgleichen, wegen des Verbots des Besuchs der Universitäten zu Basel und Tübingen. Vom 21. Mai 1824.

(Siehe No. 119. S. 119 sub VI.)

No. 448. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten, wenigstens vor erlangter Dispensation durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Vom 20. Mai 1833.

Die verbrecherischen Vorgänge zu Frankfurt am Main haben außer Zweifel gesetzt, daß eine ruhestörende Faktion auf die Unerfahrenheit der studirenden Jugend verderblich einwirkt, und sie als Werkzeuge strafbarer Plane zu mißbrauchen mit Erfolg bemüht ist. In Betracht der unverkennbaren Ursache dieser Erscheinung, und da bei den wohlgeordneten Einrichtungen Meiner Landesuniversitäten ein Bedürfniß zur Benutzung fremder Lehranstalten nicht vorhanden ist, finde Ich Mich bewogen, Meine Verordnung vom 13. April 1810, durch welche Ich das früher bestandene Verbot des Besuchs fremder Universitäten aufgehoben habe, für sämmtliche Provinzen Meiner Monarchie so lange zu suspendiren, bis die deutsche Bundesversammlung sich über eine Maaßregel vereinigt haben wird, das gemeinsame Vaterland vor den Gefahren eines Zustandes sicher zu stellen, der ein solches Attentat möglich gemacht, und den Regierungen die besondere Verpflichtung aufgelegt hat, die studirende Jugend in ihrem und der Familien eigenem Interesse vor aller, ihre ganze Zukunft gefährdenden Theilnahme an solchen Verbrechen gewissenhaft sicher zu stellen. Welcher Inländer, Meinem Verbote entgegen, auf einer fremden Universität studirt, hat ohne Rücksicht auf die Dauer seiner dortigen Studien allen Anspruch auf ein öffentliches Amt, wohin auch die medizinische Praxis gezählt werden soll, für immer verwirkt. Denjenigen Landeskindern, welche bei der Bekanntmachung Meines Befehls auf einer fremden Universität bereits studiren, soll solches während des laufenden Semesters gestattet seyn, nach dessen Vollendung sie jedoch, bei Vermeidung der angedrohten Strafe, unverzüglich zurückkehren müssen. In Ansehung der Universitäten zu Erlangen, Heidelberg und Würzburg soll, da die Theilnahme einzelner Studenten derselben an dem frevelhaften Anschlage auf Frankfurt bereits ermittelt ist, das

Verbot unbedingt in Kraft treten, zum Besuche der übrigen fremden Universitäten aber besondere Erlaubniß zu ertheilen, dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten für jetzt und bis zu weiterer Bestimmung nachgelassen seyn. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch jeder Minister und Verwaltungschef in seinem Ressort für die Ausführung pflichtmäßig Sorge zu tragen. — Berlin, den 20. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 449. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Ausdehnung des unbedingten Verbots auf die Universitäten zu Zürich und Bern. Vom 18. Dezember 1834.

In Meinem Befehle vom 20. Mai v. J. habe Ich dem Minister für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nachgelassen, die Erlaubniß zum Besuche derjenigen fremden Universitäten zu ertheilen, welche unter dem unbedingten Verbote namentlich nicht begriffen sind. Dem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung gemäß, bestimme Ich nach dem Antrage der betreffenden Minister, daß das unbedingte Verbot auf die Schweizerischen Universitäten zu Zürich und Bern angewendet, und der Besuch derselben zum Behuf seiner Studien keinem Meiner Unterthanen, sie mögen zu den deutschen Bundesstaaten, oder zum Königreiche Preussen und zum Großherzogthume Posen gehören, gestattet werden soll. Wer diesem Verbote entgegen handelt, hat die in Meinem Befehle vom 20. Mai v. J. angedrohten Strafen verwirkt. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Dezember 1834. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 450. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, daß das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten sich auch auf die Pharmaceuten beziehe. Vom 16. Januar 1836.

Es ist bei mir in Frage gestellt worden, ob das in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 20. Mai 1833 als Regel gestellte Verbot des Beziehens fremder Universitäten von diesseitigen Unterthanen auch hinsichtlich desjenigen Besuchs akademischer Vorlesungen in Wirkung besteht, welcher den zur Staatsprüfung sich vorbereitenden Apothekern nach Vorschrift des Prüfungsreglements für die Medizinalpersonen frei gestellt ist, einem Theile der sonst verordneten Servirzeit zu substituiren. Das Resultat der darüber mit der Königl. Ministerialkommission geführten Berathung ist dahin ausgefallen, daß auch auf Fälle dieser Art das gestellte Verbot, wenn auch demselben hinsichtlich der Pharmaceuten nicht die gleiche, unmittelbare Kommination einer Unfähigkeit zur künftigen Geschäftspraxis, wie bei den Studirenden der Medizin beigefügt worden, doch an und für sich ebenfalls Anwendung findet, so daß also jedenfalls das ohne die vorschriftsmäßige, von mir zu ertheilende besondere Erlaubniß betriebene Studium auf auswärtigen Universitäten zu keiner Anrechnung bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmaceutische Staatsprüfung kommen kann. Ew. ꝛc. ersuche ich deshalb ergebenst, hiervon die Pharmaceuten der dortigen Provinz durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen in Kenntniß setzen zu lassen, und die letzteren, so wie

das Medizinalkollegium zugleich anzuweisen, auch hinsichtlich der Pharmaceuten bei ihrem Statt gefundenen Studio auf einer auswärtigen Universität dasjenige in Betreff der Anfrage bei mir vor der Zulassung zur Staatsprüfung zu beobachten, was in der kürzlich dieserhalb ergangenen Verfügung wegen der medizinischen Prüfungskandidaten*) bereits allgemein vorgeschrieben ist.

Berlin, den 16. Januar 1836.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 451. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister v. Altenstein, wegen Aufhebung des unbedingten Verbots für Erlangen, Würzburg und Heidelberg. Vom 21. Novbr. 1836.

Durch Meine an das Staatsministerium heut ergangene Order habe Ich Meinen Erlaß vom 20. Mai 1833, das Verbot des Besuchs fremder Universitäten enthaltend, modifizirt und das unbedingte Verbot des Studirens der Inländer auf den Universitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg ausser Kraft gesetzt, indem Ich Sie authorisirt habe, auch zum Besuche dieser drei Universitäten Ihre Erlaubniß zu ertheilen. Sie haben diesem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren, und den gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. — Berlin, den 21. November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 452. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Zulassung des Besuchs der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten. Vom 13. Oktober 1838.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 28. v. M. habe Ich ersehen, daß der Beschluß, den die deutsche Bundesversammlung zur Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln für die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten in Deutschland am 14. November 1834 gefaßt hat, auf allen deutschen Universitäten durch die betreffenden Bundesregierungen vollständig in Ausführung gebracht, und die Erreichung des gemeinsamen Zwecks der öffentlichen Ordnung und Ruhe durch beharrliche und sorgsame Verfolgung der genommenen Maaßregeln zu erwarten ist. Ich will daher, nach dem Antrage des Staatsministeriums und in Verfolg Meines Erlasses vom 21. November 1836, Meine über den Besuch fremder Universitäten erlassene Order vom 20. Mai 1833 anderweit modifiziren, und nunmehr, jedoch mit dem Vorbehalt der Reziprozität, festsetzen, daß Meinen Unterthanen der Besuch der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten wiederum gestattet seyn soll, ohne denselben von der speziellen Erlaubniß einer Staatsbehörde abhängig zu machen. Ich bestimme jedoch zugleich, daß jeder Preussische Unterthan, der nach vollendeten Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um den Zulaß zur medizinischen Praxis bewerben will, bei Verlust dieses Anspruchs, eine Zeit lang auf einer Landesuniversität zu studiren verpflichtet seyn soll. Die näheren Bestimmungen behalte Ich einer besondern Verordnung vor, und erwarte deshalb die Vor-

*) Siehe die Cirkularverfügung vom 28. Dezember 1835, No. 82. Seite 79.

schläge des Staatsministeriums, welches übrigens die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen hat.

Berlin, den 13. Oktober 1838. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

L. Besuch diesseitiger Universitäten von Ausländern.

No. 453. Cirkular an die Königl. Universitäten, daß die aus dem Königreiche Polen gebürtigen Studirenden zum Besuch auswärtiger Universitäten und Lehranstalten die spezielle Erlaubniß ihrer Regierung bedürfen. Vom 27. Juli 1822.

Da nach einer, durch die Warschauer Zeitungen bekannt gemachten Kaiserlich Russischen Verfügung vom 28. März (9. April) d. J. der Jugend des Königreichs Polen der Besuch ausländischer Lehranstalten nur in so fern gestattet worden, als dazu spezielle Erlaubniß Sr. Majestät des Kaisers von Rußland ertheilt worden, und die bereits auf ausländischen Lehranstalten befindlichen jungen Leute aus dem Königreiche Polen binnen Jahresfrist, von dem 1. September c. ab, zurückkehren sollen; so sind künftig nur solche Studirende aus dem Königreiche Polen auf der Universität aufzunehmen und zu immatrikuliren, welche sich durch spezielle Kaiserliche Erlaubniß ausweisen können, und denjenigen, welche sich schon jetzt auf der Universität befinden, ist bekannt zu machen, daß sie, falls sie ihren dortigen Aufenthalt über den 1. September 1823 hinaus verlängern wollten, mit dem Eintritt dieses Termins eine gleiche Erlaubniß beibringen müssen.

Berlin, den 27. Juli 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 454. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der speziellen Beaufsichtigung der aus dem Königreiche Ungarn gebürtigen Studirenden. Vom 8. August 1828.

Der Kaiserlich Oestreichische Hof hat bekanntlich vor einigen Monaten den jungen Ungarn gestattet, auf auswärtigen Universitäten zu studiren, dabei aber den Wunsch geäussert, über den Fleiß und das sittliche und übrige Benehmen derselben auf den fremden Universitäten von Zeit zu Zeit Kenntniß zu erhalten. Ew. ꝛc. werden daher veranlasst, diejenigen, welche auf dortiger Universität studiren sollten, Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfohlen seyn zu lassen, und über sie am Schlusse eines jeden Jahres, von dem laufenden an, zu berichten. — Berlin, den 8. August 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 455. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Zulässigkeit der Immatrikulation Kaiserlich Oestreichischer Unterthanen. Vom 12. Oktober 1835.

Auf den Antrag der Kaiserlich Oestreichischen Gesandtschaft am diesseitigen Hofe fordert das Ministerium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu verfügen, daß Kaiserlich Oestreichische Unterthanen auf der Universität nur dann zugelassen werden, wenn dieselben einen, die Erlaubniß zum Besuche dieser Hochschule bekundenden Kaiserlich Oesterreichischen Paß aufweisen können. — Berlin, den 12. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 456. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die wegen des Cirkulars vom 8. August 1828 zu erstattenden Anzeigen künftig unterbleiben können. Vom 30. Januar 1837.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 12. d. M. hierdurch, daß die in Folge der Verfügung vom 8. August 1828 am Schlusse jeden Jahres zu erstattenden Anzeigen über die auf der dortigen Universität befindlichen Studirenden aus Ungarn für die Zukunft unterbleiben können*).

Berlin, den 30. Januar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 457. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, daß vor Immatrikulation der von auswärtigen Universitäten weggewiesenen Studirenden bei dem Ministerio anzufragen. Vom 2. August 1837.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch, daß in solchen Fällen, wie der in dem Berichte vom 29. April c. vorgetragene, wenn nämlich ein, von einer andern fremden Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesener Ausländer sich zur Immatrikulation auf einer inländischen Universität meldet, bei dem unterzeichneten Ministerium stets anzufragen ist. — Berlin, den 2. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Unter der Voraussetzung des Berichts, daß Ungarn dort nicht studiren.

3 2044 055 055 677

The borrower must return this item on or before the last date stamped below. If another user places a recall for this item, the borrower will be notified of the need for an earlier return.

Non-receipt of overdue notices does ***not*** *exempt the borrower from overdue fines.*

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 617-495-2413

WIDENER
FEB 28 2002
WIDENER
FEB 10 2002
CANCELLED
BOOK DUE

Please handle with care.
Thank you for helping to preserve library collections at Harvard.